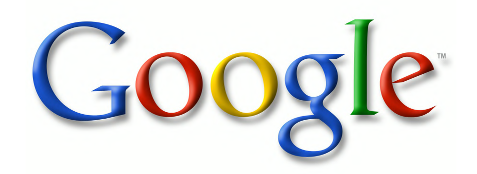



Princeton University Library
32101 063573875


Library of


VET TES EN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget



MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

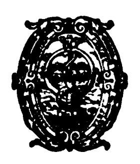
TH. RITTER v. SICKEL UND H. RITTER v. ZEISSBERG

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

XI. BAND.

MIT 1 FACSIMILE.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1890.

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XI. Bandes.

Seite

Kleine Mittheilungen:

Die Urkunden Ludwigs des Deutschen für das Glossindenkloster in Metz
von 875 November 25.

Von

G. Wolfram.

Unter den Karolingerurkunden, welche im Metzer Bezirksarchiv aufbewahrt werden, findet sich auch das Diplom Ludwigs des Deutschen vom 25. November 875 [1], durch welches dem Glossindenkloster zu Metz seine Besitzungen restituirt werden. Zwei Exemplare sind von der Urkunde vorhanden. Beide hat Pertz eingesehen und hält, wie aus Mühlbacher's Bemerkung in den Regesten hervorgeht, die mit Siegelspuren versehene Urkunde (A) für eine Kopie des 11. die andere (B) für eine solche des 12. Jahrhunderts. B findet sich gedruckt bei Bouquet VIII, 424; eine ungenaue französische Uebersetzung, die B näher steht als A, in der Anordnung der Namen jedoch auch von B abweicht, geben die Benedictiner in der Hist. de Metz III, preuves 37 [2].

Nach dem ersten Drucke hat Sickel die Urkunde untersucht und nennt sie, Bouquets Notiz folgend, eine Originalausfertigung.

Es ist bisher entgangen, dass A inhaltlich von B abweicht. Die Unterschiede sind so bedeutend, dass ein blosses Versehen der Schreiber ausgeschlossen ist. Nur eines der beiden Dokumente kann sonach die ursprüngliche Fassung widergeben, vielleicht sind auch beide interpoliert oder gefälscht. Der Klarstellung dieser Fragen soll die nachfolgende Untersuchung dienen. Da A noch gar nicht gedruckt ist, von B ein neuerer Druck nicht vorliegt, so lasse ich zunächst beide Urkunden im Wortlaut folgen.

---

[1]) Bö mer Reg. ed. Mühlbacher nr. 1474. [2]) Dass die Benedictiner keine dritte Vorlage benutzt haben, ergiebt sich aus der von ihnen beigesetzten Inventarbezeichnung; trad. dont l'original latin est conservé dans les archives de l'abbaye de S. Glossinde liasse FF. n° 2. Dieselbe Bezeichnung trägt die Urkunde B.

A.

In nomine sanctae et individue trinitatis. Hludouuicus divina favente gratia rex. Quicquid enim locis sanctorum venerabilium ob amorem dei pia devotione aumentamus vel restituimus, hoc nobis procul dubio ad mercedem vel stabilitatem regni nostri pertinere confidimus et profuturum nobis ad beatitudinis premium obtinere non dubitamus. Quocirca comperiat omnium sanctae dei ecclesię fidelium nostrorumque presentium scilicet et futurorum sollertia, quia deo sacrate ex monasterio sancti Sulpicii ac sanctę Glodesindę virginis Christi post obitum Adventii episcopi nostram adeuntes clementiam reclamando innotuerunt, quod substantia victusque illarum deerant necessaria, unde nostram deprecantes clementiam, ut pro dei amore et reverentia sanctorum inibi quiescentium largitas nostra rebus eiusdem ecclesiae et abbatie olim iniuste sublatis restitueret et restituta in augmentum substantie ac vestimenti pro remedio anime nostre seu sobolorum nostrorum deinceps ad emolumentum proficerent. Quarum petitionibus libenter adquiescentes, quia ipsum episcopium in nostris manibus habebatur, per deprecationem Teutfridi ipsius monasterii prepositi ceterorumque fidelium nostrorum ad earundem deo sacratarum usus et eas, quas nunc tenent villas ac quiete possident, confirmavimus atque illas que in-

B.

In nomine sancte et individuę trinitatis. Hludouuicus divina favente gratia rex. Quicquid enim locis sanctorum venerabilium ob amorem dei pia devotione augmentamus vel restituimus, hoc nobis procul dubio ad mercedem vel stabilitatem regni nostri pertinere confidimus et profuturum nobis ad beatitudinis praemium obtinere non dubitamus. Quo circa comperiat omnium sanctae dei ecclesiae fidelium nostrorumque presentium scilicet et futurorum sollertia, quia deo sacrate ex monasterio sancti Sulpicii ac sanctae Glodesindę virginis Christi post obitum Adventii episcopi nostram adeuntes clementiam reclamando innotuerunt, quod substantia victusque illarum deerant necessaria, unde nostram deprecantes clementiam, ut pro dei amore et reverentia sanctorum inibi quiescentium largitas nostra rebus ex eiusdem abbatię olim iniuste sublatis restitueremus et restituta in augmentum substantię ac vestimenti pro remedio animę nostrae seu sobolorum nostrorum deinceps ad emolumentum proficerent. Quarum petitionibus libenter adquiescentes, quia ipsum episcopium in nostris manibus habebatur, per deprecationem Teutfridi ipsius monasterii prepositi ceterorumque fidelium nostrorum ad earundem deo sacratarum usus et eas, que nunc tenent villas ac quiete possident, confirmavimus atque illas quę iniuste ab eis ab-

iuste ab eis sublate sunt, per nostre auctoritatis preceptum revocavimus, quarum hęc sunt nomina: Breslevilla [1]) Hagianavilla [2]) cum conductu ecclesiae, Floreiacum [3]) cum conductu ecclesie, Stadonis [4]) cum conductu ecclesie, Mauronicampania [5]), Bladonau [6]), Geneveres [7]) cum conductu ecclesie et appendiciis suis, scilicet Aspermons [8]), Tegesvilla [9]), Maravilla [10]), Marbufontane [11]) in decimis in oblationibus, in ceteris que pertinent ad [a]) christianitatem, Medianavilla [12]), Comitisvilla [13]) cum conductu ecclesię, Anceiacum [14]), Adtel[anec]urte [15]), Narceium [16]) cum ecclesia et conductu et appe[ndi]ciis suis, scilicet Baravilla [17]), ecclesia in honore sancte Glodesindis in silva libera [18]) nulli respiciens cum conductu cuiuscunque provisoris ac sacerdotis abbatissa predicti loci voluerit, Cledas [19]), Mauronias [20]),

late sunt, per nostrae auctoritatis preceptum revocavimus. Quarum hec sunt nomina: Hadianavilla, Floreiacum, Stadonis, Mauronicampania, Bladonau, Mediana villa, Comitis villa cum ecclesia atque conductu, Anceiacum, Attelanecurte, Narceium cum ecclesia in honore sancti Petri consecrata cum appendiciis suis, scilicet Baravilla, ecclesia in honore sancte Glodesindis in silva libera nulli respiciens cum conductu cuiuscunque voluerit abbatissa sacerdotis, Cledas, Mauronias, Crispiacum, Valicella, Leutermingas, Vallis, Rovaridum, Paterniacum cum conductu ecclesię, Iuncheras, Haingas cum conductu ecclesię et appendiciis suis scilicet Marspat, Alkerengis, Nelvengis, Susengis, Eresengis, Homeyrvilla tam in decimis quam oblationibus atque ceteris christianitati pertinentibus, Villare, Trilingas, Manceium, No-

a) ad übergeschrieben.

1) Braleville c. (canton) Haroué. 2) Hageville s. w. Gorze. 3) Fleury c. Verny. 4) Éton zwischen Spincourt und Étain. 5) ? 6) Blénod-lez-Pont-à-Mousson sü. Pont-à-Mousson. 7) Ginvry zur Gemeinde Brouennes c. Montmedy, 8) zwischen Meuse und Rupt-de-Mad sü. S. Mihiel. 9) Tigéville aufgegangen in Aprémont ö. S. Mihiel. 10) Marville sö. Montmédy. 11) Marbotte sü. S. Mihiel. 12) Moineville c. Briey. 13) Nach Bouteiller, dict. topogr. du départ. de la Mos. Coinville am r. Ufer der Orne; ich bezweifle die Richtigkeit. 14) Nach Bouteiller Ancy-lez-Solgne, nicht Ancy a. d. Mosel. 15) Attiloncourt c. Château-Salins. 16) Nach Liénard dict. topogr. du départem. de la Meuse Nay bei Savonniéres-devant-Bar. Ich bezweifle das; nach Wendling vie de s. Glossinde Narcy im Arrondissement Vassy, départem. de la Haute-Marne. Wenn dies auch sprachl. besser mit Narceium zu vereinigen ist, so liegt der Ort doch so weit von allen übrigen aufgezählten Besitzungen ab, dass die Erklärung hiedurch ausgeschlossen scheint. 17) Brauvillers im arrond. Bar le Duc. 18) von Wendling erklärt als eine Kirche 2 Kilom. v. Narcy. 19) ? 20) von den Bened. und Bouteiller erklärt als Moivron c. Nomeny; aber Moivron entpricht sonst Mons vironis.

Alkiringis [1]), Crispiacum [2]), Valicella [3]), Leutermingas [4]), Rovareiacum [5]) cum conductu ecclesię, Vallis [6]), Paterniacum [7]) cum conductu ecclesie, Iuncheras [8]), Haingas [9]) cum conductu ecclesię et appenditiis suis, scilicet Marspat [10]), Alkeringis [11]), Nelvengis [12]), Susengis [13]), Eresengis [14]), Homervilla [15]) in decimis in oblationibus et ceteris ad christianitatem attinentibus, Villare [16]) cum [a]) medietate conductus ecclesię sanctę crucis, Terlingas [17]), Manceium [18]), Noveliacum [19]), Bosoniscurte [20]), Godelinis villa [21]) [a]), Carisiacum [22]), Harimundi villa [23]), Engincurte [24]), Laiacum [25]) cum conductu ecclesię, ecclesia de Dummartino [26]) cum conductu et appendiciis suis, scilicet Lialdivilla [27]), Montem acutum [28]), Ahmantia [29]), Vellanis [30]) in decimis et oblationibus et quę ad christianitatem attinent, Machistat [31]) cum conveliacum, Bosoniscurte, Godelinisvilla, Carisiacum, Harimandivilla, Breslevilla, Machistat cum conductu ecclesię et ibi pertinentibus, scilicet Notuwilre, Betenart, Honkecheyt, Lucelhonven et cum decima de Barnecheyt, Laiacum cum ecclesia et conductu, Engincurt, ecclesia de Dummartino cum conductu et appendiciis suis, scilicet Lialdivilla, Montem acutum, Ahmantia, Vellanis in decimis et oblationibus et que ad christianitatem pertinent, Firmaricurte cum conductu ecclesię et appenditiis, scilicet Semaricurt in decimis et oblationibus et ceteris, Geneveres cum conductu ecclesię sancti Aniani [b]) et appenditiis, scilicet Aspermons, Tegesvilla, Maravilla, Marbufantane in decimis et oblationibus et ceteris, dimidium decime de Liulvilla [31]). Hec omnia cum omnibus ibi pertinentibus precipimus, ut exinde ad lumi-

a) villa übergeschrieben. c) B santi Aniani übergeschr. b) B scilicet — Liulvilla gedrängt geschrieben, erst späterer Eintrag.

[1]) Algringe zwischen Diedenhofen und Fentsch. [2]) Crépy seit 1809 vereinigt mit Pelter bei Metz. [3]) Villecey-sur-Mad w. Novéant. [4]) Luttingen c. Metzerwiese. [5]) Rouvrois-sur-Othain n. Spincourt. [6]) Vaux, welches? [7]) Pagny sur Meuse. [8]) Gincrey n. ö. Étain. [9]) Hayingen zwischen Metz und Diedenhofen. [10]) Marspich w. Diedenhofe . [11]) S. oben. [12]) Nilvingen zwischen Diedenhofen und Fentsch. [13]) Suzingen s. w. Diedenhofen. [14]) Ersingen ebenda. [15]) Hamevillers Annexe von Hayingen sü. w. Diedenhofen. [16]) Villers-les-Moivron c. Nomeny, wo die Abtei noch im 15. Jahrh. Besitztitel hat. Vgl. Lepage les comm. de la Meurthe. [17]) Terlange abgegangener Ort vereinigt mit Metzeresch sü. ö. Diedenhofen. [18]) Mancy sü. Metzerwiese a. d. Bibiche. [19]) Noully ö. Metz, c. Vigy. [20]) Bazoncourt ö. Metz c. Pange. [21]) aufgegangen in S. Mihiel. [22]) Chérisey sü. Verny. [23]) Harmonville (?) abgeg. Ort bei Einville n. Luneville. [24]) Agincourt c. de Nancy. [25]) von Bouteiller erklärt als Leyr c. Nomeny. [26]) Dommartin ö. Novéant. [27]) Haudeville abgegangener Ort in der Nähe von Amance c. Nancy-Est. [28]) Montaigu Schloss oder Kapelle im Orte Neuveville — devant—Nancy. [29]) Amance c. de Nancy-Est. [30]) Velaine — sous-Amance c. Nancy-Est. [31]) Maxstadt c. Gross Tännchen zwischen Falkenberg und Saaralben.

ductu et appenditiis suis, scilicet Notuuuilre [1]), Betenart [2]), Romelneven [3]), Honkecheit [4]), Lucelhonven [5]), decima de Barnecheyt [6]), Firmaricurt [8]) cum conductu ecclesię sancti Remigii et appenditiis suis, scilicet Semaricurt [8]). Hec omnia cum omnibus ibi pertinentibus precepimus, ut exinde ad luminaria eiusdem loci et ad predictarum deo sacratarum nutrimenta permaneant ea videlicet ratione, ut neque episcopus aliquis neque alia quelibet persona potestatem habeat illa inde subtrahendi neque in beneficium dandi, sed inperpetuum per hoc presens preceptum, sicut prefatum est, sine ullius obstaculo ad luminaria iam dicti loci atque illarum pertineant alimenta. Et ut hec nostra auctoritas firmior habeatur ac diligentius conservetur, manu propria subter ea firmavimus atque anuli nostri inpressione assignari precepimus;

Signum domni (M.) Hludouuici piissimi regis.

Liutbrandus ad vicem Liutberti recognovi.

Data VII kal. decembris anno XXVIII regni Hludowici serenissimi regis in orientali parte et adeptionis regni Hlotharii VI indict. VIIII; actum Mettis; in dei nomine feliciter.

naria eiusdem loci et ad predictarum deo sacratarum nutrimenta permaneant ea ratione, ut neque episcopus aliquis neque alia quelibet persona potestatem habeat illa inde subtrahendi neque in beneficium dandi, sed in perpetuum per hoc presens preceptum, sicut prefatum est, sine ullius obstaculo ad luminaria iam dicti loci et illarum permaneant alimenta. Et ut hec nostra auctoritas firmior habeatur ac diligentius conservetur, manu propria subtus eam firmavimus atque anuli nostri impressione assignari precepimus.

Liutbrandus ad vicem Liutberti recognovi.

Signum domni (M.) Hludouuici piissimi regis.

Data VII kal. decembris anno XXVIII regni Hludouuici serenissimi regis in orientali parte et adeptionis regni Hlotharii VI, indict. VIIII; actum Mettis; in dei nomine feliciter.

Beide Urkunden sind gut geschrieben; A zeigt noch Siegelspuren. Genaueres über die Schrift wird im Laufe der Untersuchung bemerkt werden.

Es fragt sich zunächst; welches von beiden Diplomen ist das ältere? Die äusseren Merkmale geben wenig Anhaltspunkte für die

[1]) Nussweiler c. Forbach. [2]) Annex von Maxstadt. [3]) ? [4]) Host c. S. Avold. [5]) ? [6]) Barst c. S. Avold. [7]) Fremécourt, Hof zu Marange-Silvange bei Maizières gehörig. [8]) Semécourt in der Nähe von Maizières.

Entscheidung. Ich weiss nicht, auf Grund welcher Bemerkung K. Pertz A dem 11., B dem 12. Jahrhundert zugetheilt hat, denn die Schrift beider gleicht sich derart, dass man einen Schreiber für beide Stücke annehmen muss. Ich gründe das Urtheil nicht darauf, dass das Chrismon und das Subscriptionszeichen bis in die kleinsten Züge übereinstimmen, dass in den verlängerten Buchstaben kaum nennenswerthe Unterschiede zu entdecken sind — gerade diese auffallenderen Zeichen hätten ja auch von verschiedenen Schreibern nach einer Vorlage übereinstimmend wiedergegeben werden können — ich stütze mich lediglich auf die Vergleichung der gewöhnlichen Cursive. Somit wäre die Untersuchung kurz abgethan, wenn beide Urkunden desselben Wortlauts wären. Da das nicht der Fall ist, so werden andere Merkmale zur Entscheidung über die Priorität des einen oder andern Stückes gefunden werden müssen.

In B ist über Betenart und Honkecheit ein Wort ausradiert worden, das, nach dem in A zwischen diesen beiden Villen genannten Namen zu urtheilen, wohl Romelneven gewesen ist. Hinter Geneveres cum conductu ecclesie schreibt B über sancti Aniani und hinter dem diesem folgenden et appendiciis fügt es nachträglich auf der wohl ursprünglich leer gebliebenen Zeile in gedrängter kleinerer Schrift mit anderer Tinte aber von derselben Hand geschrieben ein: scilicet Aspermons, Tegesvilla, Maravilla, Marbufontane in decimis et oblationibus et cum dimidia de Liulivilla.

A zeigt derartige Korrekturen und Rasuren nicht.

Die Signumszeile hat B an falscher Stelle, hinter der Recognitionszeile, die durch die erstere vom Recognitionszeichen abgedrängt ist. In A sind die Unterschriftszeilen durchaus am richtigen Platz. Endlich zeigt A Siegeleinschnitte und Siegelspuren, während in B hiervon nichts zu bemerken ist.

Rein formell betrachtet könnte man also B als ein Koncept zu A ansehen. Bedenklich macht hierbei allerdings, dass B im übrigen durchaus sorgfältig geschrieben, und dass dazu vortreffliches Pergament, wie man es kaum für Koncepte verschwendet haben wird, benutzt worden ist.

Untersuchen wir deshalb die beiden Urkunden daraufhin, ob ihr Inhalt für die Priorität der einen oder der andern entscheidend ist.

Aus der Form der Ortsnamen ist nicht viel zu entnehmen. Sie gleichen sich meist durchaus. Nur in Hadianavilla, Rovaridum, Homeyrvilla, Trilingas, Firmaricurte zeigt B gegen A mit Hagianavilla, Rovareiacum, Homervilla, Terlingas, Firmaricurt einen einigermassen bemerkenswerthen Unterschied. Ziehen wir die späteren Wortformen

Hagiville (1240) Terlange, Firmaricurt heran, so zeigt vielleicht B einen älteren Lautstand, eine Form aber wie Rouretum (1200) würde sicher A das höhere Alter zuweisen. Die ecclesia von Firmaricurt specialisirt A durch den Zusatz s. Remigii; B schreibt nur Firmaricurt cum conductu ecclesiae. Dagegen nennt B zu Geneveres und Narceium ausdrücklich die Heiligen, denen die dort befindlichen Kirchen geweiht sind, während sich A mit einfacher Nennung der ecclesia begnügt. In dem einen Falle ist also A, im anderen B genauer.

Weiter unterscheiden sich die Urkunden durch die Anordnung der aufgeführten Namen. A beginnt beispielsweise mit Breslevilla, das B erst im Anschluss an Carisiacum und Harimandivilla nennt. Die Namen Geneveres etc. sind, wie schon oben bemerkt, in B ganz am Ende zugefügt, A führt sie im Anfang auf. Ebenso steht die Gruppe Machistat-Engincurt in A an anderer Stelle als in B.

Ein geographisches Princip der Zusammenstellung vermag ich weder in A noch in B zu erkennen; ob irgend ein anderes Schema massgebend war, habe ich ebensowenig herauszufinden vermocht. Im weitesten Umkreise liegen die Besitzungen um Metz zerstreut, nur von einigen Complexen, wie von Diedenhofen, Maxstadt, Nancy mit ihrer Umgegend, werden in der Aufzählung die Villen nebeneinander genannt. So lässt sich für Entscheidung der Priorität von A oder B auch dies Kriterium in keiner Weise verwerten.

Gewisse Ortsnamen sind der einen oder der andern Handschrift allein eigenthümlich: so begegnet man Romelneven nur in A — allerdings scheint es in B, wie oben gezeigt, ebenfalls ursprünglich gestanden zu haben; sodann nennt A Alkiringis an zwei Stellen: das eine Mal wird es gemeinsam mit B aufgeführt in decimis et oblationibus, das andere Mal, und hier bringt es A allein, wird einfach der Name genannt, damit also wohl der Besitz des ganzen Ortes gekennzeichnet. Demgegenüber führt B am Schluss der einkorrigierten Zeile dimidium decime de Liulvilla auf, während in A dieser Ort gar nicht erwähnt wird.

Auch diese Differenzen tragen nicht gerade zur Entscheidung bei und ich will zunächst noch keine Schlüsse daraus ziehen. Wesentlicher ist, wenn A bei einer Reihe von Ortsnamen hinzusetzt cum conductu ecclesiae, während in B hiervon nichts zu finden ist. So bei Floreiacum, Hagianavilla, Rovareiacum und Stadonis; bei Villare fügt A hinzu cum medietate conductus ecclesiae s. Crucis; bei Narceium haben beide gemeinsam cum ecclesia, A aber ausserdem et conductu. Dass dieses Recht oder dieser Besitz [1]) der Glossindenabtei nicht verloren ge-

[1]) Die Bedeutung von conductus erscheint in zweifacher Form und ist

gangen ist, das bezeugt die Bestätigungsurkunde Papst Innocenz II. So wäre dies das erste sichere Argument, dass A keinesfalls die ältere Handschrift ist. Andrerseits freilich nennt B als Einnahme von Barnecheit die Decimen, von Vellanis Decimen und Oblationen, während A einfach setzt Barnecheit, Vellanis. Man darf aber wohl annehmen, dass mit einfacher Nennung des Ortes alle Decimeneinkünfte einbegriffen werden; denn wenn die Decimen oder Oblationen allein dem Kloster zuständig sind, so wird dies wie bei Maravilla, Tegesvilla, Susengis etc. ausdrücklich bemerkt. Die blosse Namensnennung kennzeichnet also einen vermehrten Besitz, und aus demselben Grunde wie bei conductus ecclesiae weist auch dieses Argument die Urkunde A einer jüngeren Abfassungszeit zu.

Dieselbe Thatsache oder Tendenz einer Besitz- resp. Zuständigkeitserweiterung tritt auch hervor, wenn A zu ecclesia in Silva libera hinzusetzt cum conductu cuiuscunque provisoris ac sacerdotis abbatissa voluerit, während in B dies Recht auf Einsetzung des sacerdos beschränkt ist.

Fassen wir jetzt die bisherigen Resultate zusammen, so ergibt sich einmal, dass, nach den wesentlichen Gesichtspunkten zu urtheilen, A später als B geschrieben wurde, sodann aber sehen wir, dass der Schreiber beider Handschriften derselbe ist, dass A eine Reihe formeller Verbesserungen eingeführt hat, dass demnach B ein Koncept zu A eigentlich nicht sein kann. Dieses alles berechtigt zu dem Schlusse: B war zunächst diejenige Urkunde, die man zur Ausfertigung bestimmt hatte; als sie geschrieben war, wünschte man den Umfang der bestätigten oder zu bestätigenden Güter zu erweitern, konnte dies aber nur an einer gerade noch freien Stelle durch Einfügung verschiedener Namen ausführen. Als sich noch weitere Hinzufügungen wünschenswerth machten, als man auch einen diplomatischen Fehler in dem aufgesetzten Schriftstücke entdeckte, da beschloss man, um etwaige durch Korrekturen und formelle Unrichtigkeiten verursachte Zweifel an der Echtheit des wichtigen Instruments nicht aufkommen zu lassen, das ganze Schriftstück neu anzufertigen. Derselbe Schreiber nahm die Arbeit vor und das jetzt tadellos gelieferte Präcept wurde durch Beisetzung eines Siegels perfect gemacht.

---

offenbar dem Schreiber selbst nicht recht klar. Wenn es heisst cum medietate conductus eccl., so kann hiermit nur von einem Territorium die Rede sein. Wenn aber gesagt wird: cum conductu cuiuscunque voluerit abbatissa sacerdotis, so kann hiermit nur das jus patronatus gemeint sein. So wechselt auch cum conductu ecclesie und cum ecclesiae et conductu.

Ist nun diese Urkunde A das echte Diplom Ludwigs d. D. oder eine Kopie?

Schon der Umstand, dass zwei Urkunden derselben Hand und nahezu desselben Wortlauts dem Klosterarchiv S. Glossindis einverleibt waren, deutet darauf hin, dass eine Originalurkunde in keiner der beiden vorliegt. Wäre die eine, hier also A, in der königlichen Kanzlei ausgefertigt worden, so würde B, die von derselben Feder stammt, wegen ungenügender Ausführung aber zurückgehalten oder zurückgewiesen wurde, doch keinesfalls den Abgesandten des Klosters mit eingehändigt worden sein. Hatten diese doch auch gar kein Interesse daran, durch den Besitz eines die Rechte des Klosters im Verhältnis zur Haupturkunde geringer darstellenden Diploms die Glaubwürdigkeit des ausgefertigten Schreibens in Frage zu stellen. Auch die Annahme, dass die Urkunden im Kloster selbst fertiggestellt waren und nur der Beglaubigung bedurften ist, durch das Vorhandensein der Subscriptionszeile und des Königlichen Handmals in beiden Exemplaren ausgeschlossen.

Die Richtigkeit der ausgesprochenen Vermuthung wird zunächst durch äussere Merkmale erhärtet. So durch die Schrift. Zur Vergleichung lagen ausser den Sybel-Sickel'schen Tafeln karolingische Originalurkunden, vor allem das von Ludwig selbst dem S. Arnulfskloster 875 ausgestellte Diplom vor. Hiernach erinnert der Charakter der Buchstaben zwar vielfach an eine Vorlage aus der Kanzlei Ludwigs; die einzelnen Schriftzeichen aber sind so gross und deutlich ausgeführt, so sorgsam abgesetzt, die einzelnen Worte sind so markant auseinandergestellt, dass es ausgeschlossen ist, einen Schreiber karolingischer Zeiten anzunehmen.

Weiter entspricht das Handmal des Königs nicht genau dem in Originalurkunden vorhandenen: zwischen den beiden Schäften des H fehlt hier das i. Hinter dem recognovi fehlt das et, das zum subscripsi überleitet; überhaupt ist das Recognitionszeichen so weit vom letzten Worte der Recognitionszeile entfernt, dass man deutlich daran sehen kann, wie der Sinn des Zeichens dem Schreiber abhanden gekommen ist. Zur Zeit Ludwigs des Deutschen ist aber sonst der Uebergang des et zum s(ubscripsi) noch durchaus deutlich und es wird dadurch klar, dass sich der Schreiber der Urkunde des Sinnes des beigesetzten Zeichens nicht mehr bewusst war.

Wenn nun auch, wie schon erwähnt, die Urkunde Siegelspuren aufweist: — es ist ein kreuzförmiger Einsshnitt vorhanden, um den herum das Pergament gebräunt ist, und ein kreisförmiger dunkler Fleck deutet auf den Abdruck eines Siegels hin — so kann man doch

nach alledem die Urkunde nicht für ein Original ansehen, sie ist eine Kopie.

Hat ihr nun ein Original vorgelegen? Ich bin in der Lage, ein echtes Stück desselben Notars Liutbrand zur Vergleichung heranziehen zu können. Bereits oben wurde erwähnt, dass die Schriftzüge karolingische Zeichen und speciell solche der Kanzlei Ludwigs des Deutschen nachzuahmen scheinen. Bei Heranziehung des von Luitbrand unterfertigten Diploms wird es wahrscheinlich, dass speciell dieser Schriftcharakter den Urkunden A und B als Vorlage gedient hat. Auffallend tritt das hervor in der Zeichnung des Chrismon; hier ist bis auf den kleinsten Schnörkel die echte Urkunde nachgeahmt.

Das Handmal zeigt bis auf ein vergessenes i ebenfalls, dass dem Schreiber das richtige Monogramm Ludwigs bekannt gewesen ist. Ebenso ist der zur Zeit thätige Kanzler und Notar richtig genannt. Der Ort der Ausstellung entspricht dem in der echten Urkunde für dieselbe Zeit angeführten; die Datierung stimmt bezüglich der Indiktion, des annus adeptionis Lotharii regni und weicht nur in der Weglassung der einen X von der Urkunde des Arnulfsklosters ab.

Kurz es kann kein Zweifel sein, dass dem Schreiber von A B eine Originalurkunde Ludwigs vorgelegen hat. Auffallend ist lediglich, dass das Recognitionszeichen Liutbrands entschieden von dem in der echten Urkunde abweicht [1]).

Die festgestellten Unterschiede bezogen sich lediglich auf das Verzeichnis der restituirten Güter, im Uebrigen stimmten sowohl das Formular als auch die Arenga bis auf ganz unwesentliche, durch den Schreiber verschuldete Abweichungen, völlig miteinander überein. Hierfür hat also sicher eine gemeinsame Vorlage existirt. Ist diese nun eine von Ludwig dem Glossindenkloster ausgestellte Originalurkunde oder hat ein anderes Präcept vorgelegen?

Als Ludwig im November 875 zu Metz weilte, hat er durch Restitution und Schenkung die Klöster der Stadt und der Umgegend reich bedacht. Ausser der angeblich für S. Glossindis ausgestellten Urkunde liegen entsprechende Diplome noch für St. Martin de Glandières reg. 1472, für S. Arnulf reg. 1473) und für Gorze (reg. 1475) vor, die alleweil gleichzeitig in der Kanzlei abgefasst, auch dasselbe Formular tragen. Doch aber wahrt A B ihnen gegenüber seine Selbständigkeit. Hier heisst es locis sanctorum venerabilium, 1472, 1473 und 1475 fügen hinzu ibique deo degentium (fratrum); hier aumentamus

[1]) Aber in den ohne Verständniss nachgezeichneten tironischen Noten lässt sich noch der Name Lintbrandus erkennen. (Gütige Bemerkung des Herrn Prof. v. Sickel nach dem Faksimile von R. Pertz).

restituimus, reg 1473 und 1475 augmentamus vel confirmamus, 1472 conferimus vel confirmamus; hier regni nostri pertinere, dort regni [nostri] in dei nomine pertinere; dort wird beigefügt ad presentis vitae curricula felicius transienda nec non et, hier fehlt dieser Zwischensatz; hier steht ad beatitudinis praemium obtinere non dubitamus, in 1473 praemia felicius obtinenda, 1472 und 1475 praemia securius obtinenda; hier quocirca comperiat, 1473 und 1475 quapropter; hier heisst es futurorum sollertia, in 1473 und 1475 industria; hier nostram deprecantes clementiam, 1473 nostram adeuntes clementiam, 1472 und 1475 deprecantes nostram mansuetudinem; 1472 und 1475 (deprecantes ut) ex rebus eiusdem ecclesiae collatis olimque sublatis et ab antecessoribus nostris ibidem dicatis restitueremus, hier [ex]rebus ejusdem ecclesiae et abbatiae olim iniuste sublatis restitueremus; 1472, 1473, 1475 quia ipsa ecclesia in manibus nostris habebatur, hier quia ipsum episcopium.

Ganz selbständig sind die Schlusssätze gearbeitet und hier hebt sich vor allem charakteristisch heraus, dass in unserer Urkunde, was sonst in keiner der drei andern sich findet, ein Verbot der Verlehnung der genannten Güter hinzugesetzt wird.

Man wird, wenn man all diese Abweichungen vergleicht, kaum annehmen können, dass ein Fälscher, der sich im Uebrigen an die Formeln hält, theilweise so irrelevante Aenderungen, wie sie oben sich finden, vorgenommen hat; andrerseits ist der Ersatz von ecclesia durch episcopium so merkwürdig ohne doch für den Inhalt der Urkunde von Belang zu sein, dass man eine derartige selbständige Abweichung einer Fälschung nicht zutrauen kann. Endlich beschränkt der letztgenannte Zusatz dem Kloster die Verfügungsfreiheit über seinen Besitz so empfindlich, dass man aus einer Fortlassung dieser Klausel wohl auf eine Fälschung schliessen dürfte, unmöglich aber aus der Hinzufügung derselben zu diesem Schlusse gelangen kann.

Es darf danach als sicher angenommen werden, dass der Schreiber für die A und B gemeinsamen formalen Theile der Urkunde thatsächlich nach einem Original, das das Glossindenkloster seiner Zeit besass, gearbeitet hat.

Wie aber steht es nun mit dem Güterverzeichnis? Ist die Liste, wie sie A gibt, gleichfalls dem Original entnommen oder nicht?

Schon von vornherein wird die Echtheit der expositio zweifelhaft durch das Vorhandensein der zwei im nachgewiesenen Verhältnis zu einander stehenden Exemplare. Eins von beiden entspricht sicher nicht dem Original. Ein Grund nun, den vorhandenen Besitz geringer darzustellen, als ihn der König bestätigt hat, ist nicht denkbar; somit könnte B eine wortgetreue Abschrift sein und A wäre gefälscht.

Untersuchen wir zunächst, ob sich der Verdacht gegen A noch weiter begründen lässt; die Untersuchung wird zugleich für B entscheidend werden.

Es ist nöthig hierzu weiteres Material heranzuziehen.

Folgende Urkunden kommen in Betracht:

1. Die Urkunde Bischof Theodorichs von Metz, in welcher derselbe der Glossindenabtei ihre Güter bestätigt 962 Febr. 1. Orig. im M. Bez. A. Gedr. in französ. Uebersetzung Bened. Hist. de Metz III 75 (C).

2. Eine Urkunde Papst Innocenz II. desselben Inhalts von 1139 April 28. Orig. im M. Bez. A. Gedr. in französ. Uebersetzung Bened. Hist. de Metz III 115 (D).

3. Künstlerisch ausgeführte Abschrift der Urkunde Theodorichs, angefertigt 1293 auf zwei kleinen Folioblättern, deren erstes die Zeichnungen der von S. Glossindis dependierenden Kirchen etc. enthält. Ist nach Heftspuren zu urtheilen wahrscheinlich einem alten Kartular entnommen. — Beschrieben und abgedruckt bei Wendling Vie de S. Glossinde. In prächtiger farbiger Nachbildung publiciert von Dembour et Hangel Charte de confirmation des biens de l'abbaye de s. Glossinde. Metz 1843. (E).

4. Urkunde Bischof Adalberos von Metz von 944, in welcher derselbe der Glossindenabtei ihre Besitzungen bestätigt. Unvollständig gedr. zu 945 bei Calmet Hist. de Lorr. I pr. 399 (F).

Ich lasse zunächst den Text der Urkunden folgen. Die Abweichungen der Handschrift E von C gebe ich als Varianten zu C.

C.

In nomine sancte et individuę trinitatis. Theodericus Mediomatricę sedis minister humilis Vode abbatissę sancti Sulplicii et sanctę Glodesindę eique substituendis[a]) in perpetuum[b]). Constat secundum illud evangelicum: Petite et accipietis, quod omnis, qui iusta petit nulla dolens repulsa sui compos voti debet existere. Ea propter dilecta in domino Voda abbatissa tuarum petitionum cotidiane supplicationi pie et misericorditer annuentes et ut[c]) ecclesie, cui divina sic disponente gracia presides, universa, que iuste et canonice possidet et infuturum deo auxiliante adipisci poterit, integra et inconvulsa[d]) permaneant, nostre auctoritatis testimonium adhibentes presenti privilegio munire nominaque villarum et ecclesiarum ad eandem ecclesiam pertinentium subscribere et signare dignum duximus. Hec autem nomina sunt:

Breslevilla, Haianavilla cum conductu ecclesie, de quo singulis annis in purificacione sanctę Marie sacerdos abbatisse sex solidos persolvit;

a) E substituentibus. b) E add. salutem. c) deest E. d) E inconcussa.

medietas ville Floreiaci cum conductu ecclesie et duabus partibus decimarum, medietas ville Stodonis cum conductu ecclesie et duabus partibus decimarum; Mauronicampania, Bladonau, Geneveres cum ecclesie conductu et duabus partibus decimarum omnium tam in appenditiis suis, scilicet Aspremunt, Tegesvilla[a]), Maravilla, Marbufontane, quam in ipsa villa Geniveres[b]), Narceium[c]) cum ecclesię conductu et duabus partibus omnium decimarum tam in villa sibi appendente, scilicet Baravilla[d]), quam in Narceio[e]), ecclesia in silva in honore sancte Glodesinde libera nulli respiciens cum conductu cuiuscunque provisoris ac sacerdotis[f]) abbatissa predicti loci voluerit, Rovareicum[g]) cum ecclesie conductu et duabus partibus omnium decimarum et cum integro servitio a sacerdote abbatisse debito, Paterniacum et cum conductu ecclesie et duabus partibus omnium decimarum, Vallis, Haingas[h]) cum ecclesie conductu et tribus partibus omnium decimarum tam in appenditiis suis, scilicet Marspat[i]), Alkeringes, Nelvengis, Susengis[k]), Erisengis[l]), Homeyrvilla[m]), quam in ipsa villa de Hayngas et cum dimidio servitio a presbitero abbatisse debito; medietas ville Crucis supra Mosam[n]) cum medietate conductus ecclesie et tercia[o]) parte decimarum [1]), Laiacum[p]) cum ecclesię conductu et omnibus decimis excepta parte presbitero determinata, unde ipse in festo sancti Remigii VIII solidos persolvit abbatisse, ecclesia de Dummartino[q]) cum conductu et duabus partibus omnium decimarum tam in appenditiis suis, scilicet Lialdivilla Asmantia, Vellanis quam in ipsa villa de Dummartino[r]) et cum servitio a presbitero abbatisse debito; Engincurte[s]) cum ecclesie conductu et duabus partibus omnium decimarum, Comitisvilla cum ecclesie conductu et duabus partibus omnium decimarum, Cledas, Mauronias[t]), Terlingas, Manceium[u]), Noveliacum[v]), medietas Busoniscurtis cum molendino et piscatura, Godelinisvilla, Carisiacum[w]), Arimudivilla, Medianavilla, Malchistat[x]) cum conductu ecclesie et ipsius ville omnibus decimis et in appenditiis suis, scilicet Notuwilre[y]), Betenart[z]), Romelneven, Homseit[a]), Lucelhoven, Barneseit[b]) cum dimidia parte decimarum, Firmaricurt cum ecclesie conductu et duabus partibus decimarum tam in appendente sibi villa Semaricurte[c]) quam in ipsa villa

---

a) E Tegevilla. b) E Genesveres. c) E Narceyum. d) E Bravillers. e) E Nerceyo. f) E add. quem. g) E Rovareycum. h) E Hayngas. i) E Marspach. k) E Suzengis. l) E Erizengis. m) E Hummervilla. n) E Mozam. o) E tribus partibus. p) E Layacum. q) E Dompno Martino. r) E wie q. s) E Engiencurte. t) E Mauronia. u) E Manceyum. v) E Novelyacum. w) Cariziacum. x) E Marestach. y) E Nothewilre. z) E Betenairt.
a) E Hoxem. b) E Barrexem. c) Semeicort.

1) Seit Coelestin III. gehört der ganze Zehnte der Abtei.

de Firmaricurt[a]), ecclesia de Ars cum conductu, cuius omnes decimę pertinent ad prebendam sanctimonialium et presbiter eiusdem ecclesię debet esse prebendarius ecclesię sanctę Głodesindę[b]) et debet esse contentus dote ecclesie et oblationibus, Marceium[c]) cum conductu ecclesię et duabus partibus decimarum, Wiricurt[d]), alodium in Dumpeyro cum quarta parte decimarum, alodium in Gimalcurt[e]), alodium in Maeio, Malchisat[f]) cum supradictis et dimidio servitio a sacerdote abbatissę debito, Geneveres cum supradictis et integro servitio a sacerdote abbatisse debito, villa sancti Martini cum conductu ecclesię et duabus partibus decimarum, advocatus debet accipere quartam partem unius mansi, ut villa sancti Martini libera sit ab eo, viginti et quatuor mansi cum banno tam infra civitatem[g]) quam extra, de quibus dotata fuit ecclesia sanctę Glodesindę Mettensis.

Nos itaque supradicta beneficia ad sustentationem et omnimodam necessitatem tam fratrum quam sororum deo sacratissimę que virgini Glodesindę in predicta ecclesia servientium collata in perpetuum intacta et inviolata permanere affectantes, auctoritate dei beatorumque apostolorum Petri et Pauli prohibemus, interdicimus quod nullus hominum in prefatis violentas manus inicere iniuste presumat nec inde aliquid intercipere, defraudare, subripere[h]) audeat. Quicunque autem demoniaca seductus suggestione huius institutionis nostrę sanctione quocunque modo infringere ausus fuerit, nisi satisfaciens resipuerit, anathematis vinculo innodatus et in hoc seculo a sacratissimo corpore et sanguine domini nostri Jesu Christi segregetur et in die extremi examinis eternę dampnationis ultionem sentiat; qui vero firmiter et integre conservare laboraverit, omnipotentis dei omnium retributoris graciam et misericordiam consequens inter agmina sanctorum perhemni remuneratione glorietur.

Actum Metis publice sub die kal. septembris[i]) anno I imperii domni Ottonis, indictione V.

Teodericus[k]) humilis presul Mettensium subscripsit.

† Friderici ducis. † Girardi comitis. † Richeri comitis. † Immonis comitis. † Folquini. † Folmari. † Adzonis. Adalberonis primicerii. † Conradi archidiaconi. Odelrici archidiaconi.

Ego Stephanus . . . .[l]) ad vicem Adelardi cancellarii scripsi[m]).

M. Bez. A. H.

---

a) E Fremeicort. b) In E et presb. — Glodesinde auf Rasur. c) E Marceyum. d) E Wyricort. e) E Gimalcort. f) E Makestach. g) In E von späterer Hand übergeschrieben Mettensem. h) Die Vorlage hat hiernach adeat. i) Vorlage sebris. k) In der Vorlage Handmal des Bischofs. l) In der Vorlage p e n d̆. m) E Ego Stephanus presul clericus Calcerdi cancellarii scripsi.

D.

Innocentius episcopus servus servorum dei dilectę filię abbatissę Agneti[a]) monasterii sancti Sulpicii et sancte Glodesindę [eique] regulariter substituendis in perpetuum. Sicut iniusta poscentibus nullus est tribuendus assensus, ita iusta desiderantium non est differenda petitio. Eapropter dilecta in domino filia Agnes[b]) abbatissa tuis petitionibus clementer annuimus et monasterium, cui auctore domino presidere dinosceris, presentis privilegii pagina communimus. Statuimus enim, ut quascunque possessiones quecumque bona in presenti iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis rationabilibus modis deo propitio poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant, in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: Breslevilla, Haianavilla cum conductu ęcclesię, Floreìacum cum conductu ęcclesie, Stadonis cum conductu ęcclesię, Mauronicampania, Bladonau, Geneveres cum conductu ęcclesię et appendiciis suis, scilicet Aspermons, Tegesvilla, Maravilla. Marbufontane in decimis in oblationibus [et ceteris] que pertinent ad christianitatem, Medianavilla, Comitisvilla cum conductu ęcclesię, Anceiacum. Adtelanecurte, Narceium [cum ecclesiae conductu et appendiciis] suis, scilicet Baravilla, ecclesia in honore sanctę Glodesindis in silva libera nulli respiciens cum conductu cuiuscunque provisoris ac sacerdotis abbatissa predicti loci voluerit, Cledas, Mauronias, Alkiringis, Crispiacum, Valicella, Leutermingias, Rovareicum cum conductu ęcclesię, Vallis, Paterniacum cum conductu ęcclesię, Iuncheras, Haingas cum conductu ęcclesię et appendiciis suis, scilicet Marspat, [Al]keringis, Nelvengis, Susengis, Eresengis, Homervilla in decimis in oblationibus et ceteris ad christianitatem pertinentibus, Villare cum [medietate] conductus ęcclesię sanctę crucis, Terlingas, Manceium, Noveliacum, Bosoniscurte, Godelinisvilla, Carisiacum, Arimundivilla, Engincurte, Laiacum cum conductu ęcclesię, ecclesia de Dummartino cum conductu et appendiciis suis, scilicet Lialdivilla, Montemacutum, Ahmantia, Vellanis in decimis et oblationibus et que ad christianitatem attinent, Machistat cum conductu et appendiciis suis, scilicet Notuwilke[c]), Betenart, Romelneven, Honkecheit, Lucelhouven, decima de Barnecheit, Firmaricurt cum conductu ęcclesię sancti Remigii et appendiciis suis, scilicet Semaricurt, ecclesia de Ars cum conductu, cuius omnes decimę pertinent ad prebendam sanctimonialium et presbyter huius ęcclesię debet esse prebendarius ęcclesię sanctę Glodesindis et

---

[a]) mit anderer Tinte aber wohl von derselben Hand nachträglich eingeschrieben. [b]) Wie a. [c]) sic!

debet esse contentus dote ęcclesię et oblationibus, ecclesiam sancti Martini cum eadem villa et omnibus appendiciis suis; advocatus debet accipere quartam partem unius mansi ut villa sancti Martini libera sit ab eo; ęcclesiam sancte Glodesindis cum his omnibus quę habet tam infra civitatem Mettensem quam extra, viginti quatuor mansos cum banno de quibus dotata fuit eadem ecclesia. Decernimus igitur, ut nulli omnino hominum liceat eundem locum temere perturbare aut eius possessiones auferre vel ablatas retinere minuere [vel] aliis perturbationibus molestare, sed omnia integre conserventur eorum, pro quorum gubernatione ac sustantione concessa sunt omnimodis usibus profutura. Si qua sane imposterum ecclesiastica secularisve persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra [eam] temere venire temptaverit secundo tertiove commonita, si non congrue satisfecerit, potestatis honorisque sui dignitate careat, ream se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine dei et domini nostri Jesu Christi aliena fiat et in extremo examine districtę ultioni subiaceat; conservantes autem[a]) hec omnia omnipotentis dei et beatorum apostolorum eius Petri ac Pauli benedictione graciam consequantur. Amen. Amen. Amen. Bene valete.

[R.] Ego Innocentius catholicę ecclesię episcopus.

† Ego Gregorius diaconus cardinalis sanctorum Sergii et Bachi ss.

† Ego Theodoricus sancte Rufinę episcopus ss.

† Ego Guido diaconus cardinalis sanctorum [Cosme et Damiani ss.]

† Ego Gerardus presbyter cardinalis [tit. sancte crucis in Jerusalem ss.]

† Ego Lucas presbyter cardinalis tit. sanctorum Johannis et Pauli ss.

† Ego Martinus cardinalis et sancti Stephani in cereo monasterio ss.

† Ego Guido s. Romanę ęcclesię indignus sacerdos ss.

† Ego Octavianus diaconus cardinalis sancti Nicolai in carcere ss.

† Ego Ivo presbyter cardinalis sancti Laurentii tit. sancti Damisi ss.

† Ego Crisogonus presbyter cardinalis tit. sancte Praxedis ss.

Data Laterani per manum Almerici diaconi cardinalis sanctę Roman ęcclesię et cancellarii IV kal. maii, ind. III, dominice incarnationis anno MCXXXVIIII, pontificatus domni Innocentii pape II anno [X].

M. Bez. A. or. c. bulla pend.

---

a) Vorl. rep. autem.

F.

[C.] In nomine sanctę individuęque trinitatis. Adelbero beatus Metensis aecclesię presul humillimus omnibus eius dei aecclesię pontificibus bonis ditari perhennibus. Scriptum est, ut ante omnia et super omnia regnum dei et iusticiam eius querentes postposito mundialis amoris onere intentionis nostrę studium ad patrię coelestis, quam primi parentis offensione humanum genus amisit, repetendam hereditatem omni vigilantia et devotione preparemus et ad donum per eundem Christum nobis restitutum infatigabiliter tendamus, quo feliciter cum eo in aeternum gaudere mereamur. Quapropter ad multorum venire desidero memoriam, qualiter parentes mei in palacio regum suis temporibus existentium inter primores regni, qui virtute ac sapientia claruerunt, fuerunt sublimati et quomodo eorum liberalitate multarum rerum ac prediorum auxiliante deo possessores extiterunt et magnam in regno dignitatis graciam obtinuerunt, qua factum est, ut inter cetera meorum genitorum largitatis beneficia post eorum discessum abbatiam sanctę dei genitricis perpetuęque virginis Mariae in loco Harsterie in comitatu Lotmensi super fluvium Mosae dono largitionis eorum perpetuis temporibus possidendam promerui. Denique me ad decus pontificale conscendente dignę memorię Ottonis multigenarum regis adiens presentiam ipsius poposci industriam, ut eam aecclesię s. Stephani Metensis videlicet, cuius rector tunc fore dinoscebar, suę principalitatis dono redonaret et auctoritate regiae dignitatis iterando confirmaret. Qui siquidem nostris pulsatis precibus omnibusque palacii rectoribus, quorum maxima pollebat multitudine, dignam nostram esse petitionem affirmantibus ut vir bonus retribuit et sui honoris preceptum sigillo roboratum proprio manu porrexit regia. Auxiliante quoque tocius creaturę protectoris clementia inde cum eiusdem redeuntes gracia cartam nobiscum allatam prefati martyris Christi imposuimus altari vultu alacri. Deinde cordi fuit, ut concessam visitaremus parrochiam iusta et digna bono statuentes desiderio, inutilia similiter abiciendo, tandem infra muros urbis quoddam repperimus monasterium in honore principis apostolorum Petri et egregii confessoris dei Sulpicii donatum, in quo etiam corpus venerabile virginis Glodesindis esse dinoscitur humatum valde quod non esset fortuitu in malis actibus diffamatum. Hoc ut erat necesse, ad restauracionem reducere cupientes normam s. Benedicti, ut fuit olim inibi statuimus ac neptem nostram Himiltrudem sanctimonialibus, que in hac vita deo degerent, prefecimus.

Et ne isdem locus ad priorem causa paupertatis et inopię rediret statum, pro dei amore ac reverentia et pro parentum meorum optata

requiete seu et animę meę salute proque eorum, qui in felicibus votis et factis cooperatores et auxiliatores mihi specialiter fuerunt, remuneratione prefatam abbatiam iamdicto concessi loco, quem admodum mihi genitor meus nobilis comes Wigiricus fecit qui in eodem monasterio ergastulo solutus mortis est traditus sepulture, quo omni tempore ad prebendam sanctarum monialium deo in annotata aecclesia servientium cum omnibus sibi appendiciis habeatur subiecta et sub nullius regatur arbitrio nisi cui abbatissa ipsius loci commiserit et communis generalitas earundem monialium elegerit. Volumus quoque omnibus istius aecclesię successuris rectoribus palamfacere, quam plurima pietate super indigentia ipsius loci adducti pro spe remunerationis aeternę obtinendę cęlesti sponso ibidem devotissime deservientibus benignissime compatientes pervigili sollicitudine in ante prospeximus. Namque prefatum illud cenobium, ut supra taxavimus, priscorum tepescente industria simulque crescente neglegentia secus ultimam egestatem iamiamque devenerat precipuasque sui iuris possessiones violenta tyrannorum inundatione amiserat. Super quibus, ut dignum erant męrentes, sacrosanctarum virginum iustissimis allegationibus annuimus, quarum luctuosis clamoribus inmodice compassisumus. Itaque universa bona earum ditioni quondam subdita vel ab eis aliquando possessa, tunc autem deperdita in usum earum firmissima redditione redegimus, sed repetitores vel quosque illorum pervasores anatemate sempiterno dampnavimus et a coetu sanctorum tam presenti quam futuro tempore sequestravimus. Hec sunt ergo, que recuperavimus et recuperata presenti cartę inposterum recitanda inscripsimus: invenimus circa ipsum monasterium infra Mettim et extra de terris indominicatis, in quibus possunt seri de annona modii 20, prata ad fęnum colligendum carrata 40; in vinea ad Longam villam, quam facit Nantardus, possunt colligi vini modii 40; in vineis tribus ad s. Martinum quas faciunt Ainfridus et Wolbertus, possunt colligi vini mod. 70, de quibus in censum mod. 14; in vinea ad Lauriacum quam facit Liebaldus possunt colligi vini mod. 40; in vinea ad sanctum Marcellum quam facit Bernardus, possunt colligi vini mod. 30; in vinea in Francorum vico, quam facit Angelranus, possunt colligi vini mod. 40; in vinea quam habuit Davit iudeus, possunt colligi vini mod. 30; in vinea ad s. Julianum vini mod. 10, in vinea ad sanctum Desiderium mod. 20, in vinea ad sanctum Eucharium, quam facit Moderanus, mod 30, in vinea ad sanctum Maximinum[b]) mod. 40, ad campum Martini mod. 20, in vinea in ...[b]) mod. 30; in Monta vineas 4, ubi possunt colligi vini mod. 80; in vinea in Cuelido, quam facit Lam-

a) Radirte Lücke. b) Zu lesen Alp.

bertus mod. 30; in vinea in Conceio mod. 12; ad s. Arnulfum vineas duas, de his mod. 20; in Agesto vineam unam, de hac mod. 20; in Olca iuxta murum mod. 15, quę colligit simul cum tercio modio circa et extra Mettim Almodus 572. Hęs upradictę vin ę pertinent ad 24 mansos dotis cum banno: Huius confirmacionis nostre conservatoribus et adiutoribus sit gracia pax salus a deo patre et domino nostro Jesu Christo. Quicunque autem, quod avertat deus, contra hanc institucionem infractores vel impugnatores sacrilega temeritate perfidis invasionibus ad usus eorum hęc reducere deligerint, iram dei suorumque fidelium incurrant et ęternis ignibus traditi cum Juda Christi traditore nec non Anania et Saphira sacrilegis sempiternis dampnentur suppliciis[a]). Amen.

[Adalbero][b]) sanctę Mettensis aecclesię humilis episcopus subscripsi.

† Richardi presbyteri. † Wolfridi presbyteri. † Lamberti presbyteri. † Rainulfi presbyterit. † Folquini diaconi † Betonis diaconi. † Godefridi diaconi. † Liedrici diaconi. † Girbaldi subdiaconi· † Vuldonis subdiaconi. † Wolfradi subdiaconi. † Queltonis subdiaconi. † Hamedei comitis palatii. † Folcradi iudicis. † Milonis comitis[c]). † Mafridi comitis[d]).

Actum Mettis publice sub die pridie nonas octobris anno VIIII; regnante domno Ottone rege feliciter; indiccione III. Adelardus cancellarius scripsi[e]). [SR.]

In nomine sanctę et individuę trinitatis. Notum sit omnibus Christi fidelibus, qualiter ego Agnes officio inmerito abbatissa loci s. Glodesindis virginis tradiderim deo et sancte virgini, cui deservio, partem familię ex paterno iure promiscui sexus numero XII, quorum nomina hęc sunt: Johannes, Reimbaldus, Albertus, Garsilius, Gerardus, Folcuinus, Albricus, Gisla, Gepa, Vianna, Ava, Fredelendis.

Acta sunt hec Mettis in monasterio beatę virginis Glodesindis anno ab incarnacione Domini MCXXXII ind. X, VIII kal. aug. in natalicio scilicet predictę virginis Christi glorioso tempore domni Stephani huius Mettensis urbis episcopi. Huius donationis testes sunt: Albertus advocatus, Bertramnus, Theodericus de Florey et alii plurimi dei servi Alberoque archidiaconus.

Metze Bezirksarchiv auf Pergament, wohl Original. Der Zusatz von „In nomine" von anderer der Zeit entsprechenden Hand. In der Ecke darunter zwei Einschnitte, durch welche wohl ein Siegelstreif gegangen ist.

Die Urkunde Theoderichs hat denjenigen, die sich bisher mit ihr

---

a) suppliciis amen in verlängerter Schrift. b) Als Monogramm. c) Durchstrichenes c, viell. auch l. d) Desgl. e) Vorl. scrirsi.



beschäftigt haben, bezüglich ihrer Datierung erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Die Urkunde datiert von 962. Der Schreiber setzt hinzu: anno I imp. d. Ott. indiccione V. Ein Verschreiben des Datums ist damit ausgeschlossen, denn alles passt auf das genannte Jahr. Der 1. Februar, den die Benedictiner gelesen haben, ist unmöglich, da Otto erst am 2. des Monats gekrönt worden ist, es kommt mithin nur der 1. September in Betracht. Aber auch dieser Annahme steht entgegen, dass Theoderich in diesem Jahre überhaupt noch nicht Bischof war. Freilich ist die Regierungszeit der Metzer Bischöfe noch wenig sicher gestellt, und es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass in der bezüglichen Rechnung ein Irrthum obwaltet. Die Benedictiner nehmen das ohne weiteres an und lassen den Bischof Adelbero bereits 960 aus dem Leben scheiden [1]). Den Herren Dembour und Gangée ist diese Annahme, die aller sonstigen Ueberlieferung widerspricht, doch allzu gewagt gewesen und sie schlagen in Folge dessen vor, als Otto imperator Otto II. anzunehmen und die Urkunde in das Jahr 968 zu setzen. Ganz abgesehen davon, dass hierzu die Indiction nicht passt, ist eine derartige Datierung zu Lebzeiten Kaiser Otto I. wohl überhaupt ausgeschlossen.

Von der Möglichkeit des gegebenen Datums hängt sonach die Echtheit der Urkunde ab und es ist zu untersuchen, ob sich die Regierungszeit der Bischöfe Adalbero und Theoderich der Datierung des Privilegs anpassen lässt. Bonnell notiert in einem Exkurs [2]) über die Zeitfolge der Metzer Bischöfe für Adelbero 927—963 Apr. 26., für Theoderich 5. März 965 — 7. Sept. 984.

Was Adalbero angeht, so scheint die Annahme, dass er länger als bis 962 den Krummstab führte, durch die Aufzeichnungen des Chron. S. Clem. [3]), und Chron. univers. Mett. [4]) Bestätigung zu finden: Nach dem ersten stirbt Adalbero 964, die Metzer Chronik notiert den Namen seines Nachfolgers zu eben diesem Jahre. Auch nach der Regierungszeit, welche dem Theoderich zugemessen wird, seien dies nun 19 Jahre (Chron. S. Clem.) oder 21 (Chron. univ. Mett.), kann jedenfalls der Bischof, der 984 gestorben ist, noch nicht 962 am Regiment gewesen sein.

Den gegebenen Nachrichten über das Todesjahr Adalberos stehen nun allerdings gewichtige Quellen entgegen. Die Vita Deoderici, deren Verfasser gute Ueberlieferungen zur Verfügung gestanden haben, setzt den Tod Adalberos zu 962 [5]) und der Continuator Reginonis [6]), „dem

[1]) Béned. Hist. de Metz II. 68. [2]) Anfänge des karol. Hauses; Exkurs IX. [3]) M. G. SS. XXIV, 498. [4]) Ebenda 510. [5]) M. G. SS. IV, 465. [6]) M. G. S S. I 614 ff.

für den Zeitraum von 960—967 keine andere Quelle zu vergleichen ist" [1]) bringt ihn zu demselben Jahre. Auch die Notiz der Gesta ep. Mett., welche Adalbero 35 Jahre 9 Monate 25 Tage regieren lassen [2]), bestätigen die Angaben der beiden Gewährsmänner [3]). Hiernach werden wir an 962 für das Todesjahr Adalberos unbedingt festhalten müssen. Hat nun Theoderich noch in demselben Jahre sein Amt angetreten?

Die oben gegebene Notiz, nach welcher der Bischof 19 resp. 21 Jahre amtirt hat, wies auf 965 oder 963. Seine Vita giebt leider keinen genauen Aufschluss, da sie zum Bericht über seine Wahl und Inthronisation keine Datierung bringt. Wohl aber erwähnt der Continuator Reginonis wiederum diese Ereignisse und er setzt sie zu 965. Wenn diese Notiz schon an sich die glaubwürdigste ist, so erhält sie eine unanfechtbare Bestätigung durch eine Urkunde des Grafen Sigerich für Vergavilla. Dieselbe ist datiert: Regnante Ottone imperatore primo anno ab incarnatione domini 966, indiccione octava, episcopatus Deoderici primo [4]). — Damit dürfte entschieden sein, dass Theoderich, als Bischof von Metz, im Jahre 962 eine Urkunde nicht ausgestellt haben kann; das vorliegende Präcept ist also eine Fälschung. Die Schrift unterstützt dieses Resultat; sie weist auf den Anfang des 11. Jahrhunderts. Die von einer Siegelschnur herrührenden Löcher würden für die Urkunde sogar eine noch spätere Entstehungszeit voraussetzen lassen [5]), wenn dieselbe, was nach der Schrift wahrscheinlich ist, nicht erst später eingebohrt sind. Auch der Inhalt der Urkunde ist verdächtig. Im Jahre 944 schenkt Bischof Adalbero der Glossindenabtei das Kloster Hasterias. Der Besitz muss dem Kloster bereits zur Zeit Theodorichs wieder verloren gegangen sein — das erfahren wir aus der Urkunde Otto's von 969 [6]). Hier heisst es:

iussimus eidem sepe dicto sobrino nostro venerabili pontifici Deoderico, ut quendam locum Hasteriam nomine olim a sanctissimo decessore suo antistite Adalberone ex proprio hereditatis iure partibus beati iam crebro nominati prothomartiris Stephani delegatum supradicto cenobio gratia solaminis copularet, et quoniam proxima vicinitate iunguntur, etiam sub unius dictio e ordinationeque abbatis eadem prefata loca Walciodorus videlicet atque Hasteria indissolubili connectione necterentur.

Allerdings wird die Stelle von Sickel als verdächtig bezeichnet und dürfte späterer Zusatz sein. Da aber der erste Theil derselben

---

[1]) Wattenbach Geschichtsquellen 248. [2]) M. G. SS. X, 542. [3]) Nach dem Contin. Reg. amtiert der Vorgänger Adelberos Benno 925—927. [4]) Calmet Hist. de Lorraine I. pr. 378. [5]) Breslau, Urkundenlehre I 945 [6]) M. G. DD. I, 522.

den in der Urkunde Adelberos dargelegten Thatsachen entspricht, so dürfen wir wohl auch der zweiten Hälfte einigen Glauben beimessen. Jedenfalls war 962 das Glossindenkloster noch im Besitz der Abtei. Davon steht aber in der Bestätigung Theodorichs nichts. Dieselbe ist also in einer Zeit abgefasst, in welcher Theodorich Hasterias mit dem Nachbarkloster Waulsort bereits vereinigt hatte,

Wenn aber auch C eine Fälschung ist, so werden wir es doch für die Untersuchung von A und B heranziehen dürfen. Es handelt sich zunächst darum nachzuweisen, ob A B und C in irgend welcher Abhängigkeit von einander stehen oder ob beide auf dieselbe Quelle zurückzuführen sind. Von den beiden königlichen Präcepten steht A der bischöflichen Urkunde näher als B. Wenn auch die Reihenfolge der aufgeführten Namen weder mit A noch mit B sich genau deckt, so schliesst sich doch gerade an denjenigen Punkten, in welchen B und A auseinandergehen, C dem Texte von A an. Auch hiernach ergibt sich also, dass B in seinen diesbezüglichen Abweichungen lediglich ein erster fehlerhafter Entwurf ist, und dass weiterhin nur A in Betracht zu kommen braucht.

Dass nun ein Zusammenhang zwischen A und C besteht, ergiebt zunächst die Reihenfolge der Ortsnamen. Wie schon gesagt, stimmen die beiden Urkunden in wesentlichen Theilen in dieser Beziehung miteinander überein. Eine Reihe von Namen: Comitisvilla, Cledas, Mauronias, Terlingas, Manceium, Noveliacum, Bosoniscurte, Godelinisvilla, Carisiacum, Harimandivilla, weichen allerdings bezüglich ihrer Stellung in beiden Urkunden von einander ab. Aber wenn sie auch A verstreut in der übrigen Reihe bringt, so gibt sie doch C, das sie an einer Stelle hintereinander nennt, in derselben Reihenfolge wie A. Ist nun A für C die Quelle gewesen? Zur Entscheidung dieser Frage kommen zunächst die Ortsnamenformen in Betracht. Ich stelle sie soweit Abweichungen vorhanden sind nebeneinander und füge auch D mit bei:

A—B.	C.	D.
Harimundivilla (Harimandiv.)	Arimudivilla	Arimudivilla.
Barnecheit (Barnecheyt)	Barneseit	Barnecheit.
Bosoniscurte	Busoniscurte	Bosoniscurte.
Adtetanecurte (Attelanec.)	fehlt.	Adtelanecurte.
Alkeringis (Alkerengis).	Alkeringes.	Alkeringis.
Aspermons	Aspremunt.	Aspermons.
Eresengis	Erisengis.	Eresengis.
Hagianavilla (Hadianavilla)	Haianavilla.	Haianavilla.
Homervilla (Homeyrvilla)	Homervilla.	Homeyrvilla.

Honkecheit (Honkecheyt)	Homseit.	Honkecheit.
Lucelhonven	Lucelhoven.	Lucelhonven.
Machistat	Malchistat.	Machistat.
Rovareiacum (Rovaridum)	Rovareicum.	Rovereicum.
Stadonis	Stodonis.	Stadonis.
Terlingas (Trilingas).	Terlingas.	Terlingas.

Die Namen Aspremont, Homseit, Barneseit wohl auch Lucelhoven weisen, wenn man die weitere Entwicklung der Formen in Betracht zieht, C in eine jüngere Abfassungszeit als A. Wenn nun aber auch C eine Fälschung ist, so kann sie doch, nach der Schrift zu urtheilen, keinesfalls so viel später als A geschrieben sein, wie nach der Entwicklung der Lautformen vorausgesetzt werden müsste, im Gegentheil die Schrift weist C einer früheren Periode zu. Die Namensformen von A beruhen also auf älterer Vorlage, oder sie sind antikisirt worden. Andere Gründe führen zu demselben Resultat. Wir begegnen einer Reihe von Ortsnamen, so Anceiacum, Attelanecurte Crispiacum, Iuncheras, Montemacutum, Valicella, Villare, die in C nicht Aufnahme gefunden haben. Dass sie inzwischen, was nicht unmöglich wäre, der Abtei verloren gegangen sind, wird durch ihre Erwähnung in der Bestätigungsbulle Innocenz II. widerlegt. Wenn man aber auch annehmen will, dass hier lediglich Besitzansprüche des Klosters Bestätigung finden, so lassen sich für Villare und Valicella Urkunden heranziehen, nach welchen die Abtei in diesen Orten um 1231 resp. 1294 noch Besitzungen hatte [1]). Es lag sonach, wenn der Schreiber von C sein Verzeichnis nach A gearbeitet hat, kein Grund vor, diese Namen zu streichen. Eine zweite Möglichkeit besteht darin, dass C dem Schreiber von A vorlag. Auch C hat eine Reihe von Ortsnamen, welche uns in A nicht begegnen: Marceium, Wiricurt, alodium in Dumpeyro, in Gimalcurt, in Maeio [2]). — Alle diese Namen nun sind auch in D nicht wiederholt. Bei Abfassung der Papstbulle erhob mithin das Kloster auf diese Besitzungen keinen Anspruch mehr. Dass dieser Schluss berechtigt ist und die Namen nicht zufällig ausgelassen sind, erweisen auch die Bemerkungen der Benedictiner. Sie schreiben zu Wircourt, Gimalcourt, Mayes „l'abbaye n'y a plus rien [3]). Ebensowenig weist das Cartular daraufhin, dass die Namen im 12. und 13. Jahrhundert aus einem der genannten Orte Einkünfte bezogen

[1]) Cartular S. Glossindis in der Pariser Nationalbibliothek 20^a und 48^b.
[2]) Es könnte noch Crux super Mosam in Frage kommen. Hier liegt die Sache jedoch nicht klar. A schreibt Villare cum medietate conductus ecclesiae s. Crucis; C nennt die medietas villae s. Crucis. Ob sich beides auf denselben Besitz bezieht, ist nicht sicher.
[3]) Béned Hist. de Metz III pr. 75.

hätten. Hiernach hatte das Kloster, wenn überhaupt die in der Fälschung erhobenen Ansprüche jemals gerechtfertigt waren, bereits bei Abfassung von A auf diese Besitztitel verzichtet. Somit wäre es recht wohl möglich, dass C dem Schreiber von A vorgelegen hat, wenn dieser Annahme nicht ein anderer Grund entgegenstünde: C nennt unter den Kosterbesitzungen auch Ars, S. Martin und 24 mansi, die, wie wir der Urkunde F entnehmen, der Bischof Adalbero aus dem verschleuderten Klostervermögen wieder zurückgenommen hatte. Als Papst Innocenz die Besitzungen S. Glossindis bestätigt, werden von ihm auch diese Titel mit einbegriffen. In A sind dieselben nicht aufgeführt.

Auch die modernere Form der Ortsnamen in C macht es nicht wahrscheinlich, dass A hieraus sein Besitzverzeichnis entnommen hat: A müsste denn die vorliegenden Benennungen antikisiert haben. Die Erklärung dieses Unterschieds legt es vielmehr nahe, dass die letzte Möglichkeit auch die richtige ist: A und C beruhen auf gemeinsamer Quelle. Die Ortsnamenform dieser Vorlage war die alte, sie wurde von A ohne weiteres übernommen, von C zeitgemäss umgestaltet. Und ebenso wie die Namen, so änderten C und A die überkommenen Besitztitel nach dem jeweiligen Güterbestand des Klosters.

Für A musste, nach dem Protokoll zu urtheilen eine echte Urkunde Ludwigs als Vorlage vorausgesetzt werden. Damit ist auch für C die Quelle gegeben.

Doch ob die Annahme nun richtig ist, oder ob A auf C beruht, für die weitere Untersuchung ist das von nicht zu grossem Belang. Für beide Fälle ist der Schluss berechtigt, dass diejenigen Namen, welche A mehr aufführt als C, im echten königlichen Privileg nicht gestanden haben können. Ebenso werden diejenigen Namen bei Wiederherstellung der echten Urkunde zu streichen sein, um welche C inhaltlich reicher ist als A. Denn da der Schreiber von A ein echtes Privilegium gekannt hat, so wird er, auch wenn er den Text nach C construiert, doch hieraus keine Namen weglassen, die im königlichen Privileg verzeichnet waren. Wie mit den Namen, so verhält es sich mit den sonstigen Erweiterungen von Ansprüchen auf Recht und Besitzungen, die A C gegenüber aufweist. Aus A ist demgemäss, da die Namen in C nicht begegnen, zu streichen: Anceiacum, Attelanecurte, Crispiacum, Juncheras, Leutermingas, Liulvilla, Montemacutum, Valicella, Villare. Weiter können Bosoniscurte, Floreiacum und Stadonis nur, wie das C angiebt, zur Hälfte dem Metzer Kloster zugehört haben [1]).

[1]) Für Bosoniscurte wird das durch eine Urkunde Otto II. M. G. DD., 2, 179 nach welcher der Kaiser die andere Hälfte der Arnulfsabtei zuschrieb, bestätigt.



Ebensowenig hat C folgende Besitzungen dem Königsprivileg entnommen: Marceium, Wiricurt; alodium in Dumpeyro, in Gimalcurt, in Maeio; Ars und S. Martin. Weiter wird nach Massgabe von C das echte Privilegium bei Aufführung der Zehnten und Oblationen dem Kloster wesentlich weniger als A zugesprochen haben. So nennt C für folgende Villen nur ein tertia pars oder duae partes decimarum, während A ohne weiteres schreibt: in decimis et oblationibus Alkeringis, Achmantia, Aspermons, Barnecheit, Eresengis, Liuldivilla, Maravilla, Marbufontane, Marspat, Nilvengis, Semaricurt, Susengis, Tegesvilla, Vellanis. Weiter nennt A häufig nur den Ortsnamen, während C ausdrücklich die theilweise oder völlige Decimenabgabe bemerkt, so: Baravilla, Betenart, Comitisvilla, eccl. de Dummartino, Floreiacum, Geneveres, Haingas, Honkecheyt, Laiacum, Lucelhoven, Machistat, Narceium, Rovareicum.

Nach der sonstigen Tendenz von A, das im Vergleich zu C dem Kloster einen erweiterten Besitz zusichern möchte, wird man kaum annehmen können, dass bei blosser Namensnennung die Decimen nicht einbegriffen waren. Wenn A zu Aspermons hinzufügt in decimis et oblationibus, so bedeutet dies nicht, dass hier auch, sondern dass nur die Decimen und Oblationen dem Kloster zukommen sollen. Somit wäre dem Inhalt des echten königlichen Privilegiums ziemlich nahe zu kommen, wenn diejenigen Namen, die nach ihrer Uebereinstimmung in C und A zu urtheilen, im Original gestanden haben können, auch wirklich hier verzeichnet gewesen sind; mit andern Worten, wenn die gemeinsamen Bestandtheile von A und C nicht vielmehr einem im Klosterarchiv befindlichen Güterverzeichnis entnommen sind. Als Ludwig 875 auch dem Arnulfskloster, der Abtei S. Martin und Gorze seine Gnade erwies und Besitzungen restituirte, hat er diesen drei je eine Villa zugewiesen. Bei der sonstigen Aehnlichkeit der vier Urkunden fällt es auf, dass S. Glossindis so reich bedacht sein soll. Da ist aber zu berücksichtigen, dass das Glossindenkloster recht wohl in besserer Lage gewesen sein kann. Hier hatte kurze Zeit vor Ludwigs Güterrestitution Theutberga, die Gemahlin König Lothars, ihre Tage zugebracht und durch ihre Vermittlung war dem Kloster nach ausdrücklichem Bericht der zuverlässigen Vita s. Glossindis reicher Besitz zu Theil geworden. Johannes v. Gorze schreibt folgendes hierüber [1]): [Adventii] temporibus monasterio huius sanctae virginis (sc. Glossindis) plurima regali munificentia sunt collata benificia regisque Lotharii iunioris edicta testamentalia penes ipsas ancillas dei usque

[1]) Vita S. Gloss. Acta SS. Juli VI 220.

hodie manent, quo suasu coniugis suae Theutbergae reginae interveniente eodem Adventio episcopo eis et de noviter datis et de antiquioribus restitutis sive etiam de immunitatibus eiusdem monasterii regia authoritate constant liberalissime attributa.

Das dürfte wohl zur Genüge für die nach dem königlichen Diplomen so unvergleichlich günstig erscheinende Lage der Abtei Erklärungen bringen [1]). Leider ist uns keine Urkunde erhalten, in welcher für die Ueberweisung des einen oder andern Besitzthums ein ausdrücklicher Nachweis sich beibringen liesse.

Wie stehen nun die Urkunden AB—C zu D?

Die Urkunde D liegt im Original vor und ist durchaus unverdächtig. Sie schliesst sich bis scilicet Semaricurt wörtlich an A an und bestätigt so auch ihrerseits, dass der Text von A für den originalen gelten sollte. Weiterhin hat sie aber auch Bestandtheile aufgenommen, die in C vorhanden sind, von A aber ausgelassen werden. Das sind die 24 mansi (vergl. Urk. F), die ecclesia de Ars und S. Martini cum eodem villa. Beide Besitztitel, der dem König zugeschriebene und der vom Bischof stammende, sind hiernach in der päpstlichen Urkunde zusammengeschweisst worden. Dass C bei der Abfassung von D vorgelegen hat, darauf deutet auch die Aehnlichkeit, die sich sonst im Wortlaute beider Urkunden nachweisen lässt:

C.	D.
Eapropter dilecta in domino Noda abbatissa tuarum peticionum supplicacioni annuentes ecclesia, que	Eapropter dilecta in domino filia Agnes abbatissa tuis petitionibus annuimus.

[1]) Ein Zweifel könnte über Apremont bestehen. Papst Coelestin III. schreibt an den Primicerius der Metzer Kirche: moniales sancte Glodesindis Metensis suam ad nos querimonium destinarunt, quod cum capellam de Aspermonte ad suam ecclesiam sancti Aniani [a]) de iure spectantem per quadraginta annos et amplius pacifice possedissent, abbas et monachi Gorzienses tempore scismatis . . . . ipsam capellam per violentiam occuparunt . . . . Datum Roma apud s. Petrum VII kal. Juni pontif. nostri anno I [b]).

Vierzig Jahre lang also, so sagen Aebtissin und Nonnen selbst, hat die Glossindenabtei die Kapelle von Apremont vor dem Schisma besessen. Wenn wir nun als mittlere Zeit des Schismas 1168 setzen und von da aus 40 Jahre zurückgehen, so erhalten wir 1128. Damals erst hatte die Abtei den allerdings schon früher beanspruchten Besitz erwerben können. Doch möglicherweise ist in der Königsurkunde die ecclesia nicht mit einbegriffen.

[a]) Zu Geneveres; von ihr dependirte die capella zu Aspermons. [b]) ungedruckt M. Bez. A.

iuste et canonice possidet et in futurum deo auxiliante adipisci poterit, integra maneant.	statuimus enim ut, quascunque possessiones quecumque bona in praesenti (monasterium) iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum oblatione fidelium deo propitio poterit adipisci, firma permaneant.

Die näheren Bestimmungen am Schlusse, die ich nicht besonders herauszuheben brauche, sind gleichfalls wörtlich von D aus C übernommen. Ebenso tritt in D die Beziehung auf ein königliches Privilegium deutlich zu Tage. Wenn D nicht auch Wiricurt, alodium in Dumpeiro, alodium in Gimalcurt und alodium in Maeio aufgenommen hat, so erklärt sich das dadurch, dass diese Besitzungen, die auch im königlichen Originaldiplom nicht genannt waren, bei Abfassung von C vorübergehend besessen oder beansprucht worden sind, dass man aber selbst endgiltig auf diese Ansprüche verzichtet hat. Im Cartular begegnen die Namen der Besitzungen nicht mehr.

Nach zwei Richtungen hin lässt sich dies Resultat weiter verwerthen. Einmal bestätigt es, was bei der Schwierigkeit der Datierung einer nachgezeichneten Schrift immerhin erwünscht ist, dass A B vor D geschrieben sein muss, dass es also mit Berücksichtigung der früheren Ergebnisse in der Zeit zwischen Abfassung von C und D entstanden ist. Sodann aber wird es wahrscheinlich, dass AB, auf welches sich D direkt beruft, gerade zu dem Zwecke angefertigt wurde, die päpstliche Bestätigung zu erhalten.

Der Schreiber der Urkunde A hat sich bemüht seinem Machwerk alle äusseren Merkmale der Echtheit zu geben; er kannte dieselben aus einer echten Urkunde, deren Inhalt er auch das Protokoll entnommen hat. In das Güterverzeicnnis schob er jedoch alles, worauf das Kloster seiner Zeit Rechte zu haben glaubte oder Ansprüche erhob. Auf Grund dieser Fälschung hat sodann Papst Innozenz die Bestätigung aller Güter ausgesprochen und damit hatte das Kloster ein unanfechtbares echtes Dokument in seinem Archiv, mit welchem sich für alle Zeiten die Rechtmässigkeit der Besitzungen wirksam erweisen und vertheidigen liess. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die echte königliche Urkunde, die im Anfang des 12. Jahrhunderts noch vorhanden gewesen sein muss, damals absichtlich vernichtet wurde.

Die Legation des Kardinaldiakons Otto von S. Nicolaus in Deutschland, 1229—1231.

Von

E. Winkelmann.

Die Reihenfolge der Ereignisse, welche mit der Legation des von Gregor IX. zur Aufwiegelung gegen Friedrich II. und Heinrich VII. nach Deutschland entsendeten Kardinaldiakons Otto von S. Nicolaus in carcere Tulliano zusammenhängen, wurde zuletzt von Schirrmacher in den Forschungen zur deutschen Geschichte VIII, 47—58 erörtert und die seitdem bekannt gewordenen Urkunden des Legaten haben in der Hauptsache seine Ausführungen bestätigt, durch welche namentlich auch ein Theil meiner eigenen Aufstellungen in Forsch. VI. erfolgreich berichtigt wurde. Immerhin blieben einige und vielleicht gerade die wichtigsten Punkte in der Geschichte dieser Legation zweifelhaft und ich gehe auf diese etwas näher ein, weil ich glaube, dass auch sie jetzt endlich mit aller wünschenswerthen Sicherheit erledigt werden können.

I. Es handelt sich zunächst um die Zeit, wann Otto vom Papste nach Deutschland geschickt wurde. Schirrmacher S. 48 nimmt an, dass es noch 1228 «kurz nach der im Juni erfolgten zweiten Einschiffung des Kaisers nach dem Orient" geschehen sei, wahrscheinlich wegen des längeren Aufenthalts des Legaten in Valenciennes, von dem Chron. Andrense c. 243 M. G. SS. XXIV, 767 zu 1228 berichtet: „rex Alemannie legatum in Daciam transmissum, ne per regnum suum transitum faceret, inhibuit et Valentianis diu moram facere coegit." Aber möglicher Weise wechselt der Verfasser das Jahr erst zu Ostern, so dass jene Nachricht sich auch noch auf die ersten Monate von 1229 beziehen kann. Indessen, auch davon abgesehen, scheitert Schirrmachers Annahme an der Thatsache, dass der Kardinal Otto nicht nur 1228 Dec. 9 zu Perugia als Subskribent eines päpstlichen Pri-

vilegs erscheint s. Potth. 8292=8295 [1]), sondern sogar noch 1229 Jan. 20 und 29 P. 8317. 8328. Früher kann er also nicht nach Deutschland abgegangen sein, aber auch kaum viel später. Denn in dem nächsten uns erhaltenen päpstlichen Privilege, dem von 1229 März 8. für Bebenhausen P. 8352 kommt sein Name nicht mehr vor, so dass wir berechtigt sein werden, seine Ernennung oder besser, da diese doch etwas früher erfolgt sein mag, seine Abreise nach Deutschland in den Februar 1229 zu setzen. Daraus ergibt sich aber ferner, dass er die Reise selbst in grosser Beschleunigung gemacht haben muss, da sein Eintreffen in Valenciennes noch vor Ostern (April 15.) erfolgte. Denn nun ist auch die Nachricht des Chron. Andr. über den längeren Aufenthalt, den er dort zu machen genöthigt war, in der That für das Jahr 1229 gesichert.

Man könnte gegen diese Beweisführung eine Urkunde Ottos für das Domkapitel zu Metz einwenden, welche Pertz im Archiv VIII, 450 aus gleichartiger Eintragung in der Hds. A. 1. f. 2ᵛ der Stadtbibliothek zu Metz citirt, und welche aus Verdun 1229 ind. II. Jan. 24 datirt ist [2]), wie sie denn auch Schirrmacher für das Jahr 1229 in Anspruch nimmt. Aber wenn Otto am 20. und 29. Jan. 1229 in Perugia war und das ist sicher, konnte er nicht gleichzeitig in Verdun sein, und es bleibt uns nichts übrig als jene Datierung auf unser Jahr 1230 zu reducieren und anzunehmen, dass hier die mit Dec. 24. zu Ende gehende päpstliche Indiktion II. irrthümlich noch weiter gezählt worden ist, und dass der Schreiber der Urkunde sich in der Jahresrechnung entweder dem in jenen Grenzbezirken üblichen Gebrauche bequemt oder ebenfalls irrthümlich weiter gezählt hat, wie letzteres auch in der päpstlichen Kanzlei, aus der er doch wohl stammte, gar nicht selten vorkam [3]). Die auch durch ihren Inhalt interessante Urkunde, welche ich nach einer für mich in Metz gefertigten Abschrift in der Beilage mittheile, gehört nicht der Ankunftszeit des Kardinals an, sondern jener Sachlage, in welcher er nach dem missglückten Versuche in Oberdeutschland Fuss zu fassen und nach einer zeitweiligen noch nicht näher erklärten Aufnahme in Konstanz wieder von dort ins Niederland ging und bei dem Bischofe von Lüttich Zuflucht suchte. Auf dem Wege dorthin finden wir ihn also 1230 Jan. 24. in Verdun, nachdem er vorher, wie er selbst in jener Urkunde sagt, auch in Metz gewesen war. Wir haben in Metz und Verdun die Stationen seines bisher unbekannten Weges von Konstanz nach Lüttich.

---

[1]) In dem Abdrucke bei Ughelli II, 377 ist vor idus die Zahl ausgefallen.
[2]) S. u. Beilage. [3]) Die oben erwähnten päpstlichen Privilegien P. 8317, 8328. haben im Jan. 1229 noch 1228 statt 1229.



II. Eine zweite Frage, welche trotz Schirrmacher noch der Erledigung harrt, ist die: wann der Legat vom Niederland nach Dänemark gegangen sei. Denn dass er wirklich dorthin gelangte, steht u. A. durch Ann. Ryenses a. 1230 M. G. Ss. XVI, 407 fest: „Otto cardinalis fuit in Dacia“, während darüber, dass es im Jahre 1230 geschah, nie Zweifel entstanden sind. Aber Schirrmacher S. 55 setzt den Aufenthalt in Dänemark zwischen dem durch eine Urkunde des Kardinals bezeugten Aufenthalte zu Bremen noch am 7. Nov. (Ehmck. Brem. Urkb. I, 184, 186) und seiner Weihnachtsfeier zu Köln, welche die Chron. reg. Col. p. 262 bezeugt: „a Dacie partibus Coloniam veniens ibidem natalem domini celebrat.“ Diese Ansetzung dürfte namentlich durch das „a Dacie partibus“ eingegeben sein, obwohl schon der Umstand stutzig hätte machen können, auf den Schirrmacher S. 54 selbst aufmerksam wurde, dass es nämlich für die Monate Juni, Juli und August an Nachrichten über den Aufenthalt des Legaten (in Deutschland) gänzlich fehlt. Dies „a Dacie partibus“ würde doch seine Geltung behalten, auch wenn der Aufenthalt des Legaten zu Bremen im November eben eine Station seiner Rückreise aus Dänemark gewesen wäre. Aber dies bedarf in der That jetzt keiner weiteren Erörterung. Die Zeit vom 7. November bis 25. December ist durch neuerdings bekannt gewordene Urkunden der Legaten selbst (Nov. 23. und Dec. 4. aus Münster, Dec. 18. aus Rechede bei Lüdinghausen) so ausgefüllt, dass für eine Reise desselben nach Dänemark hier gar kein Raum mehr bleibt: er muss deshalb vor seinem Auftreten in Bremen, wo er schon Sept. 15. urkundet, in Dänemark gewesen sein, und diese Folgerung findet ihre Bestätigung in einer von ihm Juli 23. zu Lund für das Leprosenspital daselbst ausgestellten Urkunde (Liljegren, Svenskt diplom. I, 693), welche Schirrmacher nicht kannte.

Da der Frieden zwischen Kaiser und Papst zur Zeit, als der Legat nach dem Norden ging, noch nicht geschlossen und das Verbot, Reichsboden zu betreten für ihn noch nicht aufgehoben war, dürfte er den Seeweg nach Dänemark gewählt haben. Am 13. Mai war er noch in Tournai (Böhmer, Acta p. 664). Allerdings würde nach einer Randbemerkung zu Aegid. Aureaevall. III, 101 M. G. SS. XXV, 124 seine Anwesenheit in diesen Gegenden vielleicht noch etwas länger anzunehmen sein, denn die Ereignisse, welche „a. d. 1231, 15. kal. iunii, die dominica, quando celebrabatur octava pentecostes“ geschehen sein sollen, gehören thatsächlich dem Jahre 1230 an und so könnte man versucht sein, entweder 15. kal. iunii (Mai 15.) oder octava pentecostes (i. J. 1230 iunii 2.) zur näheren Bestimmung des Aufenthalts des Legaten in Niederlothringen während des Jahres 1230 festzuhalten.

Aber das ist doch wieder sehr misslich, da die beiden Daten in ihrer Coincidenz auf 1231 bezogen werden, während dieses Jahr selbst ausgeschlossen bleibt. In den allerdings nur kurzen Nachrichten des Rein. Leod. M. G. Ss. XVI, 680 und des Albr. ib. XXIII, 926 über eine Synode, welche Bischof Johann von Lüttich, Ottos Freund, am 2. Juni zu Huy hielt, wird der Anwesenheit desselben nicht gedacht.

Vor Pfingsten 1230 mag Otto also von einem flandrischen Hafen nach Dänemark in See gegangen sein. Am 23. Juli finden wir ihn in Lund und hier dürfte er auch den vom Rigischen Kapitel zum Bischofe erwählten Magdeburger Domherrn Nicolaus bestätigt und geweiht haben. Vgl. Gregor IX. 1231 April 8. P. 8698. Nach Albr. p. 927 geschah dies eben während seines Aufenthalts in Dänemark. Jedenfalls ging Otto, dem vom Papste die Entscheidung des Wahlstreits in Riga aufgetragen worden war, nicht selbst nach Livland, sondern er schickte seinen Pönitentiar den Mönch Balduin von Aulne dorthin, s. Albr. 930. Forsch. z. dtsch. Gesch. VI, 410 Anm.

III. Die während des Sommers 1230 sich vollziehende Annäherung zwischen dem Papste und dem Kaiser ermöglichte schon dem Legaten nach Beendigung seiner Geschäfte in Dänemark, von denen wir leider nichts mehr als das erwähnte wissen, sich im Sept. nach Deutschland zu begeben und sich an verschiedenen Stellen, wie wir an seinen Urkunden verfolgen können, mit kirchlichen Reformen zu befassen. Auf diese im Einzelnen einzugehen, ist hier keine Veranlassung; wohl aber knüpfen sich noch an die von ihm beabsichtigte Synode allerlei Fragen. Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 262 sagt noch zu 1230: „Inde (Colonia) recedens apud Herbipolim concilium provinciale indicit; sed renitentibus principibus laicis et paucis ecclesiarum prelatis venientibus, iratus recessit.“ Die Synode, welche dem Aufenthalte in Köln folgte, muss, wie Schirrmacher S. 56 sie richtig ansetzt, in den Anfang des Jahres 1231 fallen und zwar, da Otto, wie wir jetzt wissen, am 8. Januar noch in Köln, am 24. Februar aber in Regensburg war (s. u.), innerhalb dieser Zeitgrenzen, wahrscheinlich dem letzten Termine näher als dem ersten, indem sich nicht absehen lässt, wo der Legat beim Abzuge aus Würzburg noch vor Regensburg längeren Aufenthalt genommen haben könnte. Der Bericht der Chron. reg. wird übrigens dadurch bestätigt, dass Albr. p. 928 einen gegen das Verfahren des Legaten gerichteten Brief des Herzogs von Sachsen u. A. mittheilt, der zur Verlesung nach Würzburg geschickt wurde, und dass dann der Papst „de lectura illa, que publice lecta fuit Erbipoli, unde contra dilectum filium nostrum Ottonem ... tunc in partibus illis apost. sedis legatum scandalum fuit grave subortum“, eine Untersuchung an-

ordnete, welche den zunächst beschuldigten Bischof von Naumburg zu einer Entschuldigung veranlasste in Betreff der „littere que lecte fuerunt in conventu apud Erbipolim, ubi aepus Magd. et ego cum quibusdam episcopis aliis prelatis et clericis de mandato domini Ottonis ect. conveneramus.“ Huill. Bréh. III, 448 Anm. 2. Dass der Legat also wirklich in Würzburg, obwohl mit üblem Ausgange, eine Synode hielt, ist eine nach jeder Richtung hin gesicherte Thatsache, und die Zeit dieser Würzburger Synode steht wenigstens annähernd fest, um so mehr als der Legat zu irgend einer anderen Zeii gar nicht in der Lage gewesen ist, in Mitteldeutschland eine Synode zu halten. Insofern läge die Sache sehr einfach.

Nun aber berichtet Conradus de Fabaria, der Geschichtschreiber von S. Gallen wie des in dieser Zeit überaus einflussreichen Abts Konrads v. Bussnang, M. G. Ss. II, 182: „concilium in Moguntina civitate habiturus comprovinciales citaverat episcopos et abbates et diversi ordinis clericos, si non abbas consilio suo cum rege habito id irritasset. Precepit enim rex etc. Videns vero, qui non, sicut disposuerat, haberet processum, ad securitatem sui accepto ducatu pacis, abbate S. Galli duce et comite, Ratisbonam venit cum pace.“ Meine frühere Annahme (Forsch. VI, 498), dass die hier erwähnte Mainzer Synode nach 1228 gehöre, wurde von Schirrmacher, wie ich gern anerkenne, abgethan und ist auch aus dem Grunde nicht zu halten, weil der Legat 1228 gar nicht in Deutschland war. Andrerseits aber hält Schirrmacher an einer besonderen Synode zu Mainz oder wenigstens an des Legaten Absicht, eine solche zu halten, fest, indem er sie der in Würzburg folgen lässt, während ich jetzt mehr dazu neige, bei Conr. de Fab. einfach eine Verwechslung der beiden Städte anzunehmen und auch seinen Bericht auf die in jeder Beziehung gesicherte Würzburger Synode zu beziehen. Die Verschiedenheit der Ueberlieferung, dass die Vereitelung der letzteren durch den Protest weltlicher und geistlicher Grossen, die Vereitelung der angeblichen Mainzer Synode dagegen nach Conr. de Fab. durch das Eingreifen des Königs bez. des Abts von S. Gallen erfolgt, scheint mir nicht ausreichend, um an der letzteren festzuhalten, besonders da Conr. ziemlich deutlich bestrebt ist, bei jeder Gelegenheit den Einfluss seines Abtes emporzuschrauben. Obwohl ich selbstverständlich zugebe, dass hier volle Sicherheit vorläufig nicht erreicht werden kann, glaube ich doch auf zwei oder drei Punkte hinweisen zu dürfen, welche für meine Annahme, dass die Mainzer Synode des Conr. de Fab. geradezu zu streichen ist, einigermassen ins Gewicht fallen; erstens nämlich, dass das Itinerar des Legaten (Köln-Würzburg-Regensburg) sehr auffällig durch

Einschiebung von Mainz nach Wirzburg gestört werden würde; zweitens dass die Frist zwischen Jan. 8. Köln und Febr. 24. Regensburg etwas kurz ist für die Abhaltung zweier Synoden derselben Kirchenprovinz, und drittens, dass es vom Legaten sehr unklug gewesen wäre, der in Würzburg laut gewordenen Opposition gegen sein Verfahren nochmals Gelegenheit zur Aeusserung zu geben. Zu dem Allen kommt hinzu, dass die Nachricht des Conr. de Fab. in Betreff der Mainzer Synode ganz allein steht.

IV. Zum Schlusse noch einige Bemerkungen über das Ende der Legation. Der Kölner Chronist wollte mit seinem „iratus recessit“ wohl nicht sagen, dass Otto aus Würzburg, sondern dass er nach dem schlechten Ausfalle der Würzburger Synode überhaupt aus Deutschland erzürnt wegzog. Sein Aufenthalt in Regensburg aber, wohin er sich von Würzburg aus begab und wo er Febr. 24. mehrere Urkunden ausstellt, hat länger gedauert, da er dort noch März 22. urkundet (s. u.). Die letzte Nachricht, welche wir von ihm aus Deutschland haben, ist seine April 15. zu Rotenmann (in Steiermark) ausgestellte Urkunde für Beromünster. Dann wird er nach Italien und an den päpstlichen Hof zurückgekehrt sein, wann — lässt sich nicht ausmachen. In päpstlichen Privilegien von 1231 Mai 12. und Juli 31. (Potth. 8742, 8777) kommt er noch nicht als Subskribent vor, indessen fehlt er auch merkwürdiger Weise in den Privilegien der nächsten Jahre [1]). Sein Auftrag als Legat war aber zurückgezogen: Gregor IX. bezeichnet ihn 1231 Juli 5. zwei Mal (P. 8756; Winkelmann, Acta I, 498) „tunc apost. sedis legatus“.

Die Regesten Ottos von S. Nicolaus als päpstlichen Legaten gestalten sich nach diesen Erörterungen doch einigermassen anders, als bei Schirrmacher und zwar reichhaltiger als vor noch nicht gar langer Zeit gehofft werden konnte:

1229 Jan. 29	Perusii	Zeuge in Gregor IX. für S. Maria von Florenz. Margarini, Bull. Cassin. II, 261. P. 8328.
— (Febr.)	. . . .	Ernennung zum Legaten für Deutschland (und Dänemark) und Reise nach Frankreich.

[1]) Ich finde ihn zwar nicht erst, wie Potthast will, in P. 9762 von 1234 Nov. 7, aber immerhin erst 1233 März 10 in eigener Urkunde Theiner I, 98 und als Subskribent Mai 17. Font. rer. Bern. II, 130. Inzwischen aber war er zu Anfang 1232 vom Papste an den Kaiser geschickt worden. P. 8843. Bei dieser Gelegenheit möchte ich vor allzu grossem Vertrauen auf die von Potthast zusammengestellten Listen des Vorkommens der Kardinäle am päpstlichen Hofe warnen. P. I, 939 gibt an, dass Otto Subskribent sei in 8519 von 1230 April 4, aber das ist nicht der Fall und an sich unmöglich.

1229 (März ff.) Valentianis. Längerer Aufenthalt, weil ihm der Eintritt ins Reich vom Könige verwehrt wird: Chron. Andr. p. 767 f. o. S. 29.

— . . . Argentine Chron. Ebersh., M. G. SS. XXIII, 452: ob metum regis ad singulas dioceses declinare formidans, quippe quia controversia tunc movebatur inter papam et imperatorem, in Argentinam, in qua defendi poterat, est receptus.

— Aug. 18. . . . bestätigt S. Thomas an der Kyll die Kirche zu Bidburg. Ohne Jahr. Winkelmann, Acta I, 494.

— (Sept.) . . . Eingeschlossen, als die Stadt vom Könige bekriegt wird. Chron. Ebersh. l. c.; Conr. de Fab. p. 181; Heinrichs VII. Manifest 1234 Sept. 2. Vgl. B.-F. 4138[b].

— . . . . . . veranlasst eine durchgreifende Reform des Klosters Reichenau, nach Conr. de Fab., und ist auch sonst schon in dieser Zeit für kirchliche Reformen nach Chron. Ebersh. thätig. Vgl. Schirrm. S. 49.

— Dec. 19 Constancie gewährt denen Ablass, welche den sorores poenitentes S. Mariae Magdalenae in Alemannia Almosen spenden. Mit 1229 ind. II. (päpstliche Indiktion s. Schirrm. S. 49). Leibn. Access. hist. II: Chron. coen. Montis Francorum Goslariae p. 8.

1230 . . Metis Aufenthalt nach der folg. Urkunde.

— Jan. 24. Virduni reformirt die ihm während seines Aufenthalts in Metz bekannt gewordenen Missbräuche des dortigen Domkapitels. Mit 1229 ind. II, s. u. Beilage. Ueber die Datirung s. o. S. 29.

— (Febr.) Leodii Aufnahme in Lüttich und Vertreibung von dort. Chron. reg. Colon. ed. Waitz p. 261 schon zu 1228: „Peragratis superioribus Allemannie partibus, Otto . . . venit Leodium" u. s. w.; sehr ausführlich in Aegid. Aureaevall. libr. III c. 101 (aus Vita Odiliae lib. II) in M. G. SS. XXV, 123 mit später eingefügten Zeitangaben, welche allerdings nur zu 1231 passen, während die Ereignisse, obwohl auch Albr. p. 928 sie zu 1231 bringt, sicher d. J. 1230 angehören. Vgl. Schirrm. S. 50. 52.

— Febr. 13 Hoyi Albr. a. 1230 p. 926: in vigilia S. Valentini Hoium veniens a Johanne episcopo (Leod.) recipitur in castro Hoiensi. Vgl. Aegid., Chron. reg. l. c.

— April 4 . . . wird vom Papste mit der Entscheidung des Wahlstreits in Riga beauftragt. P. 8521.

1230 . . — . . . — bannt die Aachener, welche den aus Preussen heimkehrenden Legaten Wilhelm von Modena gefangen und beraubt hatten. Chron. reg. l. c. zu 1228. Wilhelm war auf der Rückkehr aus Preussen 1230 Febr. 6 in Merseburg, Aug. 28 aber an dem Frieden zwischen Papst und Kaiser betheiligt. Schirrmacher S. 53.

— Mai 10 — Tornaci — verleiht Kl. Burtscheid einen Ablass. Mit 1230. Quix, Gesch. v. Burtscheid S. 227.

— » 12 — — — ernennt den Cisterzienserabt (Heinrich s. u. Sept. 23) von Bredelar und die Dominikaner Konrad von Höxter, Provinzial von Deutschland, und den in Bremen weilenden Fr. Ernest zu Visitatoren der Bisthümer Münster, Paderborn und Osnabrück. Ohne Jahr. Westf. Urkb. IV, 117.

— » 13 — — — zeigt dies den Bischöfen der betr. Diöcesen an. Ohne Jahr. Schaten, Ann. Paderb. II, 7; Huill.-Bréh. III. 416.

— » 13 — — — entsprechend an die dortige Geistlichkeit. Ohne Jahr. Westf. Urkb. IV, 117.

— » 13 — — — gewährt denen Ablass, welche den pauperes sorores poenitentes sanctae Mariae Magdalenae in Worms Almosen spenden. Ohne Jahr. Böhmer, Acta p. 664.

— » . . — Dänemark — Ann. Ryenses p. 407. Ueber die Reise hierher, wahrscheinlich zur See, s. o. S. 30. 31.

— Juli 23 — Lundis — verleiht Ablass zum Aufbau des Leprosenspitals in Lund. Ohne Jahr. Liljegren. Svenskt Dipl. I, 693.

— . . — . . — bestätigt und weiht während seines dänischen Aufenthalts den in Riga zum Bischofe erwählten Domherrn Nicolaus von Magdeburg. Albr. a. 1230 p. 927. Vgl. Gregor 1231 April 8 P. 8698.

— . . — . . — beauftragt seinen Poenitentiar den Mönch Balduin von Aulne (sur Sambre) mit der Ordnung der kirchlichen Dinge in Livland. Albr. p. 930, Vgl. Forsch. z. dtsch. Gesch. VI, 410 Anm.

— Aug. 19 — . . — Erzb. Sigfrid von Mainz legt auf einem Tage zu Schmalkalden im Auftrage des Legaten dem Bischofe von Bamberg wegen Schädigung der Würzburger Kirche eine Busse von 1000 Mark auf. Reg. Bo. II, 189 extr. mit ind. III., pont. Sifr. a. 29 (= 1230); vollständig Mon. Bo. XXXVII, 229 mit den zwiespältigen Daten 1230 ind. IV. p. a. 28. Böhmer, Reichss. 104 und B.-Will 609 (vgl. 610) zu 1230.

1230	Sept.	15	Bremis	wiederholt seinen Auftrag an die Mai 12. ernannten Visitatoren, indem er ihnen zugleich die Diözese Minden überweist. Ohne Jahr. Westf. Urkb. IV, 121.
—	»	23	—	weist die Bischöfe von Münster, Osnabrück, Paderborn und Minden zum Gehorsam gegen die Visitatoren an, obwohl ihnen vom Papste selbst die Visitation ihrer Diözesen übertragen ist. Ohne Jahr. Westf. Urkb. s. o. — Die Visitatoren sind 1230 Sept. in Nigenkerken, Nov. 17. in Paderborn thätig. Das. S. 122 ff.
—	»	27	—	bestätigt dem Kl. Neumünster (in Holstein) die Kirche zu Brück. Ohne Jahr. Westphalen, Monum. ined. II, 33; Hasse, Schlesw.-Holst. Reg. I, 219.
—	Nov.	4	—	trifft Bestimmungen über die Verfassung des Bremischen Domkapitels. Mit 1230 ind. III. Hodenberg, Bremer Geschqu. (Celle 1856) I, 99; Ehmck, Brem. Urkb. I, 181.
—	«	4	. .	bestimmt über die Besetzung der Probsteien Wildeshausen, Bücken, Ramelsloh, S. Willehadi und S. Ansgarii in Bremen. Mit 1230 ind. III. Hodenberg S. 102, Ehmck S. 182.
—	»	. .	. .	ernennt Gerhard Dekan und Burchard Prior der Dominikaner in Bremen zu Visitatoren der Bisthümer Bremen und Verden, s. deren Urkunden 1231 März 11 Hoyer Urkb. II, 18; Ehmck S. 195.
—	«	7	—	giebt (cum a Bremensi recederet civitate) dem päpstlichen Poenitentiar fr. Johannes ord. praed. (vgl. über ihn Schirrmacher S. 55 A. 1) Vollmacht, die von ihm selbst in Bremen nicht erledigten Geschäfte zu Ende zu führen. Ohne Jahr. Hodenberg S. 105; Ehmck S. 184. 186.
—	«	12	. .	schon von Bremen abgereist, nach Urkunde des fr. Johannes (s. vorher) bei Hodenberg I, 104. Dieser beendet in Vertretung des Legaten Nov. 14. die Bremischen Angelegenheiten, ib. 106, Ehmck. l. c., und erscheint Dec. 5—18 als Visitator in Minden, Würdtwein V, 387. X, 1. 12. Also muss der Legat die Sept. 15 und 23 erfolgte Zuweisung Mindens an die früher bestellten Visitatoren wieder rückgängig gemacht haben.
—	«	23	Monasterii	beauftragt die für das Bisthum Paderborn ernannten Visitatoren (s. o. Mai 12.), in Ausführung einer Absicht des Legaten Konrad Bischofs von Porto, die allzu volkreiche Parochie S. Udalrich in Paderborn in drei zu theilen und eine dann dem armen Priester Rotheger zu geben.

Jahr	Monat	Tag	Ort	Inhalt
				Ohne Jahr. Westf. Urkb. IV, 131. Vgl. 1231 Jan. 13. 31.
1230	Dec.	4	Monasterii	für das Kapitel Xanten. Ohne Jahr. Binterim, Erzdiözese Köln III, 198.
—	«	18	Rechede	(bei Ludwigshausen) bestätigt eine Schenkung des Bischofs Ludolf von Münster von 1229 an die Kustodie von S. Martin in Münster. Ohne Jahr. Westf. Urkb. III, 262 vgl. IV. 117 Anm. 1.
—	«	25	Colonie	Chron. reg. Colon. p. 262. Während dieses Aufenthalts in Köln dürften die Aachener die das. 262 berichtete Genugthuung für den an Wilhelm von Modena verübten Frevel geleistet haben, s. Schirrm. S. 55 A. 2. Ebenso gehört wohl in diese Zeit, dass nach Aeg. Aureaevall. p. 125 der Legat »qui in nostre (Leod.) hactenus diocesis partibus morabatur» auf Weisung des Papstes seine über Lüttich verhängte Sentenz widerruft und dazu zwei Cisterzienseräbte nach Lüttich schickt.
1231	Jan.	8	—	fordert zur Unterstützung des S. Katherinenklosters in Strassburg auf. Mit 1231. Strassb. Urkbch. I, 175.
—	. .		. .	verleiht Deodat, Neffen des päpstlichen Notars Mag. Gotifred, eine Pfründe bei S. Florian in Koblenz. Erwähnt in Gregors IX. Bestätigung 1233 Febr. 21. P. 9108. Mittelrh. Urkb. III, 370.
—	»	9	. .	Bischof Bernger von Speier widerruft auf neuerlichen Befehl des Legaten eine auf frühere Weisung desselben geschehene Pfründverleihung. Remling, Urkb. d. Bisch. v. Speier S. 189. Ohne Jahr aus Kestinburch. Aber eine andere Urkunde Berngers vom gleichen Tage und Orte ib. 190 hat 1231 ind. IV.
—	«	13	. .	Bischof Bernhard von Paderborn stimmt, in Gehorsam gegen den Befehl des Legaten. (s. o. Nov. 23), der Theilung des Kirchspiels S. Udalrich zu. Westf. Urkb. IV, 129.
—	«	20. 21	. .	Konrad Provinzial der Dominikaner in Deutschland und fr. Ernest, als vom Legaten ernannte Visitatoren, theilen das Bisthum Paderborn in 6 Archidiakonate u. s. w. Mit 1231 ind. IV. Westf. Urkb. IV, 129 ff.
—	«	31	. .	Dieselben — ihr Genosse Abt (Heinrich) von Bredelar ist rechtsgiltig entschuldigt — führen den Auftrag des Legaten von Nov. 23 aus. Mit 1231 ind. IV. Das. S. 131; eine zusammenfassende Beurkundung über die Thätigkeit der Visitatoren im Bisthume Paderborn S. 133.

1231	..		Herbipoli	Synode, auf welcher sich heftiger Widerstand gegen den Legaten kundgibt, s. o. S. 31 ff. auch über die von Conr. de Fabaria p. 182 berichtete angebliche Synode des Legaten zu Mainz, welche wohl nur auf Verwechslung mit der zu Würzburg beruht.
—	..		Ratispone.	Nach Conr. de Fab. l. c. hierher unter dem Geleite des Abts von S. Gallen Konrad v. Bussnaug.
—	Febr.	24	—	erklärt jedes gegen die neuen Statuten (s. o. 1230 Nov. 4) handelnde Mitglied des Bremischen Domkapitels für suspendirt. Ohne Jahr. Hodenberg I, 106. Die Statuten wurden von Gregor IX. 1231 Juli 5., das. 107. bestätigt. P. 8756.
—	«	24	—	nimmt Kl. Banz in seinen Schutz und bestätigt ihm den Berg Stegletz. Ohne Jahr. Aus Sprenger Gesch. v. B. 373 und Oestreicher, Gesch. v. Banz II, LXVI bei Böhmer Reichss. 90 zu 1229.
—	März	22	—	genehmigt einen Vergleich zwischen dem Bischofe und den Dominikanern von Worms. Ohne Jahr. Winkelmann, Acta I, 498. Von Gregor IX. 1233 Febr. 10. bestätigt. P. 9087.
—	April	15	Roteman	ermächtigt Beromünster zum Aufbau der Stiftskirche die Einkünfte der Pfarrei Hochdorf drei Jahre lang zu verwenden. Mit 1231. Neugart, Episc. Constant. II, 2 p. 528.
—	Juli	5	..	Gregor IX. bestätigt Ottos (tunc apost. sedis legatus) Statuten für Bremen, s. o. Febr. 24.
—	»	5	..	Gregor IX. bestätigt die von seinem Poenitentiar Fr. Johannes im Auftrage Ottos (tunc ap. sedis legatus) vollzogene Eintheilung des Bisthums Minden in 5 Archidiakonate, die Beschränkung der Zahl der Domherrn u. a. Winkelmann, Acta I, 498.

Beilage.

Otto Kardinaldiakon von S. Nicolaus in carcere Tulliano, päpstlicher Legat, reformirt die Missbräuche beim Metzer Domkapitel. Verdun 1230 Jan. 24.

Gleichzeitige Eintragung in Metz, Stadtbibl. cod. A. 1. f. 2v vgl. Pertz, Archiv VIII, 450.

Otto miseratione divina sancti Nicholai in carcere Tulliano diaconus cardinalis, apostolice sedis legatus, dilectis in Christo primicerio decano et capitulo Metensi salutem in domino. Iniunctum nobis le-

gationis officium in partibus Alemannie nos sollicitat et invitat, ut reformationi ecclesiarum nostre legationis precipue circa divinum obsequium et si non quantum volumus, saltim quantum possumus, intendamus. Sane dum Metis essemus, intelleximus, immo comperimus manifeste, quod licet ecclesia vestra, utpote nobilis et sollempnis, canonicorum numerum habeat congruum et decentem, qui beneficia percipiunt in eadem, paucos tamen habet, qui ei serviant et respondeant ex condigno. Unde fit multociens, quod nequit absque pudore referri, quod decanus vix sex vel septem de sexaginta habeat in matutinis officiis adiutores. Cum igitur, sicut hii, qui altari serviunt, debent vivere de altari, sic sumpto a sensu contrario argumento, qui non deserviunt altari, vivere non debe[a]nt ex eodem, ut qui non laborat, sicut alibi dicitur, non manducet, providendum duximus statuentes, ut quicunque canonicus per dimidium annum continue vel per partes residentiam non fecerit et servierit in ecclesia memorata, ita quod matutinis aut missis sive in vesperis intersit, nisi peregrinationis aut alia necessaria et probabili causa poterit rationabiliter excusari, totius anni fructibus sit ipso iure privatus, ita quod liceat decano cum aliquibus de senioribus fructus eosdem auctoritate propria occupare in usus deservientium convertendos. Volumus insuper, ut nulli causa studii suffragetur, nisi prius per dimidium annum residentiam fecerit in ecclesia supradicta, ut superius est expressum, et extunc sine fraude in scolis per dimidium annum studens tanquam residens habeatur. Quod si postmodum ab eo scolarum residentia fuerit interrupta, nisi probabili et rationabili causa fuerit excusatus, antequam fructus prebende percipiat et residentiam ulterius facere possit in scolis, ad faciendum in ecclesia dimidii anni estagium iterum teneatur. Quod si dubium oriri contigerit, que sit necessaria et probabilis causa, decani et capituli arbitrio decidatur vel illorum, quos ad hoc decanus et capitulum deputarent. Volumus iterum et mandamus, ut hiidem fructus in deservientium usus cedant et distribuantur provide inter illos in tribus horis superius nominatis [deservientes] per decanum et aliquos alios, qui consilio capituli ad hoc fuerint deputati. Ad hec districtius inhibemus, ne aliquis eiusdem ecclesie canonicus prebendam suam obliget maxime ultra annum nec capitulum obliganti de cetero consentire presumat. Hec omnia precipimus et mandamus inviolabiliter observari. Qui vero ausu temerario contravenire presumpserit, officio necnon et beneficio eiusdem ecclesie sit ipso iure suspensus, quam sententiam possit episcopus relaxare, si ab eo plane fuerit capitulo satisfactum. Ad maiorem autem presentium firmitatem presentem paginam sigilli nostri munimine

fecimus roborari. Datum Virduni anno domini m⁰ cc⁰ xx⁰ viiii⁰, indictione secunda, viiii⁰ kalendas februarii [1]).

[1]) Am Rande ist dazu bemerkt: „Annus autem, infra quem debet fieri stagium per partes vel continue, incipit in festo beati Johannis baptiste et terminatur in sequens festum eiusdem Johannis anno revoluto. Ita quod quicumque stagium fecerit infra annum sic determinatum, fructus prebende provenientes post dictum ultimum festum statim percipiet, et si stagium infra predictum terminum non fecerit, nichil percipiet de fructibus anni sequentis immediate. Salva consuetudine ecclesie de fructibus prebende, quos canonicus decedens percipit per annum post mortem suam; salvis et indulgenciis domini pape racione crucis vel aliis de causis concessis vel concedendis.

Die Bestrebungen Maximilians I. um die Kaiserkrone 1518.

Von

Hans von Voltelini.

Erster Theil.

Als die vereinigten Kräfte der Päpste, der Anjous von Neapel und der guelfischen Communen Ober- und Mittelitaliens den italienischen Staat der Hohenstaufen zersprengt hatten, war es in Frage gestellt, ob das Kaiserthum noch ferner bei der deutschen Nation verbleiben würde. Die beginnende und rasch fortschreitende Ablösung Italiens vom Reich entzog dem Kaiserthum die Grundlage, auf der sein Titel beruhte. Dennoch war die Kaiserkrone noch ferner von den deutschen Königen begehrt nicht nur der Erinnerung und ihres Glanzes wegen, sondern namentlich um gewisser staatsrechtlicher Folgen willen. Nur wenn der Vater Kaiser war, konnte sein Sohn noch zu seinen Lebzeiten zum Nachfolger gewählt werden, ein Grundsatz, der nicht minder die Politik Rudolfs I. als jene Maximilians I. beeinflusste.

Noch einmal hatten Heinrich VII. und Ludwig der Baier den Versuch gemacht, des Reiches Herrschaft in Italien wieder herzustellen. Des ersteren Unternehmen vereitelte sein schneller Tod, das Kaiserthum Ludwigs stand im Gegensatz gegen die bisher geltenden staatsrechtlichen Anschauungen, welche es an die Krönung durch den Papst knüpften. Karl IV. begnügte sich, mit Anerkennung der vorhandenen neuen Mächte so viel von den Rechten des Kaiserthums zu retten, als neben den territorialen Gewalten möglich war. Das 15. Jahrhundert sah die Reste des oberitalienischen Ghibellinenthums fallen, die Venezianer besetzten die Reichsvicariate von Padua, Verona und Treviso, Friaul und das Patriarchat von Aquileja. Im Besitz der Pässe in

den Ostalpen konnten sie den deutschen Königen den Zug nach Italien auf dieser Seite sperren. Schon König Sigismund zwangen sie, den Römerzug durch Mailand zu nehmen. Nach kaum siebzehn Jahren war auch Mailand dem Reich verloren. Der kühne Condottiere Franzesco Visconti hatte sich des Herzogthums und der Stadt ohne Rücksicht auf Kaiser und Reich bemächtigt. Friedrich III. hat die eiserne Krone nicht mehr in Mailand empfangen. In Rom krönte ihn Nikolaus V. unter dem Protest der Mailänder zum König der Lombardei. So war die Reichsgewalt in Italien nirgends anerkannt, nicht einmal der Weg nach Rom stand den deutschen Königen offen, als Karl VIII. und Ludwig XII. versuchten die Herrschaft Frankreichs in Italien zu begründen.

Maximilian I. hat den Einbruch der Franzosen geschehen lassen. Nicht mehr die Behauptung oder Wiedererwerbung der Rechte des Reichs in Italien schwebte ihm vor, er suchte dort einen Zuwachs seiner Hausmacht, Erwerbung neuer Erblande. Um diesen Preis war er geneigt sich mit Frankreich zu verständigen. Erhielt er die Terra ferma Venedigs, so wollte er den Franzosen Neapel oder Mailand überlassen. Immer wieder mit erstaunlicher Zähigkeit ist er auf diesen Gedanken zurückgekommen, auf den die Franzosen jedesmal mit Bereitwilligkeit, wenn auch nur zum Scheine, eingingen. Darauf liefen Maximilians Verhandlungen mit Karl VIII. 1494, mit den Gesandten Ludwigs XII. auf der Insel Mainau im Juli 1499 [1]), mit dem Papst und Frankreich von 1500, die Unterhandlungen zu Trient von 1501 [2]), der Vertrag zu Blois von 1504, die Liga von Cambrai von 1508, endlich die Brüssler und Cambraier Verträge von 1516 und 1517 hinaus. Die Gewinnung der Kaiserkrone stand ihm lange Zeit erst in zweiter Linie; obwohl er zu den deutschen Ständen oft davon sprach, ist es doch vor 1506 auf den Reichstagen zu keinen ernstlichen Verhandlungen darüber gekommen [3]). Als Maximilian im Jahre 1496 im Dienste Mailands und Venedigs über die Alpen zog, um Florenz zu bekämpfen, und Rom so nahe kam, wie nie mehr in seinem Leben, hat er die Kaiserkrönung gar nicht weiter angestrebt [4]).

Was Karl VIII. nicht gelungen war, erreichte Ludwig XII. Mailand und Neapel wurden von den Franzosen besetzt, Maximilian, durch die reichsständische Opposition fast machtlos, hat es nicht zu hindern vermocht. Er begnügte sich damit, dass die Franzosen in den Ver-

---

[1]) Ulmann, Kaiser Maximilian I. 1, 270, 748. [2]) Lanz, Aktenstücke und Briefe zur Geschichte Kaiser Karl V. (Mon. Habsburgica II. 1) 55, 367. [3]) Vgl. Ulmann 428. [4]) Ulmann 516.

trägen von Trient, Blois und Hagenau seine Ansprüche auf das Kaiserthum anerkannten [1]). Als Frankreich die Verträge gebrochen hatte, hielt Maximilian das Kaiserthum selber für gefährdet. Nun wollte er den Romzug nicht länger verschieben. Die Absicht, seinem Sohn Philipp die Nachfolge im Reich zu verschaffen, liess ihn noch mehr daran denken. Um ihn zu hindern, hetzte Ludwig XII. die Venezianer, dem römischen König, wenn er bewaffnet nach Italien ziehen wolle, den Durchzug durch die Alpenklausen zu weigern [2]). Vergebens versuchte Maximilian durch Verbindung mit dem Vicekönig von Neapel, dem gran capitano Gonsalvo, zur See nach Italien zu kommen, vergebens knüpfte er Verbindungen mit den Genuesen an, welche sich gegen Frankreich empört hatten [3]). Gonsalvo wurde von seinem König Ferdinand von Arragon, der mit dem Hause Oesterreich zerfallen war, nach Spanien gebracht, Genua von Ludwig XII. unterworfen [4]).

Maximilian entwickelte in Constanz vor dem Reichstage die kühnsten Pläne. Nicht nur den Romzug wollte er unternehmen, man müsse, erklärte er, den Pfad nach Italien für immer sichern durch Gewinnung Mailands und anderer dem Reiche entfremdeten Gebiete, mit denen die Franzosen den Weg nach Italien den Deutschen beständig sperren würden [5]). Noch weiteres beabsichtigte er in Betreff des heiligen Stuhles, sei es für sich oder für einen befreundeten Cardinal [6]). Doch zuvor musste der Pfad nach Italien gefunden werden. Vergebens unterhandelte Maximilian mit dem venezianischen Gesandten Querini, durch eine eigene Gesandtschaft in Venedig selber [7]), Venedig wollte den Durchmarsch nicht gestatten.

So befand sich Maximilian, als er Ende Januar 1508 mit den spärlichen

---

[1]) Zu Trient und Blois versprach Ludwig XII. als Herzog von Mailand Hilfe beim Romzuge. Müller Reichstags Staat 228 f. u. Du Mont Corps diplomatique IV, 1, 55 f. In der Eidesformel zum Trientiner Tractat sollte Ludwig beschwören nichts zu thun um: d'estre empereur ne nous porter ne nommer pere du pays d'Italie, Lanz, Mon. Habsburg. II, 1, 10, N. 11. [2]) Le Glay Négociations diplomatiques entre la France et l'Autriche durant les trente premières années du 16 siecle. 1, 111 f. Vgl. auch Huber Geschichte Oesterreichs 3, 365 f. [3]) Datt De pace imperii publica 562, Maximilian an Esslingen 1506 October 27. [4]) Ueber den Aufstand in Genua s. Senarega, Annales Genuenses, Muratori Scriptores 24, 582 f.; Ranke Geschichte der romanisch germanischen Völker 1, 278; De Leva Storia documentata di Carlo V, 1, 94, etc. [5]) Janssen Frankfurts Reichs-Correspondenz 2, 713 nr. 907. [6]) Jäger Ueber Kaiser Maximilians I. Verhältnis zum Papstthum. Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wissensch. 12, 230 f. 238 (Auszug aus der Instruktion Maximilians für Georg von Neideck, Constanz 10. Juni 1507. Ulmann Kaiser Maximilians I. Absichten auf das Papstthum i. d. Jahren 1507—1511 (Stuttgart, Cotta, 1888). [7]) Erdmansdörfer Ueber die Depeschen der venezianischen Gesandten mit bes. Bezug auf

Reichscontingenten und seinen eigenen Truppen langsam das Etschthal herabzog, so ziemlich in derselben Lage wie 107 Jahre vorher König Ruprecht. Da wagte er einen Schritt, den Ruprecht nicht hätte unternehmen können; er nahm bekanntlich den Titel eines erwählten römischen Kaisers an. So sehr war die in der Constitution Ludwigs des Baiern de inre et excellentia imperii vom Jahre 1338 ausgesprochene Rechtsanschauung, dass dem durch die Kurfürsten erkorenen römischen Könige schon in Folge der Wahl Titel und Gewalt eines Kaisers gebühren [1]), bereits allgemein geworden, dass eine reichsrechtlich so bedeutende Handlung fast ohne Betheiligung des Reiches konnte vorgenommen werden. Was sich am 4. Februar 1508 zu Trient im Sanct-Vigilius-Dome abspielte, hatte den Charakter eines Hoffestes, einer Feier des vom Kaiser so begünstigten Sanct Georgs-Ordens [2]). Die Stellung des Papstes, der ein Bündnis zwischen Maximilian und Ludwig XII. gegen Venedig zu vermitteln suchte, nöthigte Julius II. diesen Schritt des Kaisers anzuerkennen und ein zustimmendes Breve zusenden, aber man hat in Rom Maximilian nicht einmal als erwählten Kaiser begrüsst; ihm und seinen Nachfolgern wurde offiziell nur die Bezeichnung „in imperatorem electus“ gegeben.

Als der Kaiser hierauf mit Gewalt die Klausen zu durchbrechen suchte, ist ihm dies nicht nur misslungen, die Venezianer schienen das Haus Oesterreich sogar von der Adria zurückzudrängen.

Indem um Venedig und dann um Mailand der neunjährige Krieg ausbrach, der mit seinen wechselnden Allianzen und Zielen Italien und die belgisch-französischen Grenzlande verheerte, trat die Erfüllung des in Trient Begonnenen durch die feierliche Krönung Maximilians zurück.

Die Frage um die Nachfolge schien nicht so dringend, dass sie die Krönung des Kaisers hätte erwünscht sein lassen; Max im besten Mannesalter, voll gesunder Kraft [3]), sein Sohn Philipp seit 1507 todt;

Deutschland, Berichte über die Verhandl. der k. sächsischen Gesellsch. der Wissenschaften zu Leipzig. Phil. hist. Cl. 9, 63 f.

[1]) Böhmer Reg. von 1314—1347 Nr. 1922 vgl. Ficker Zur Geschichte des Kurvereins zu Rense, Sitzungsber. der Wiener Akd. 11. 689, 709. [2]) Ueber die Feier in Trient vgl. die neueste Darstellung bei Huber Geschichte Oesterreichs 3, 368; hier auch die zugehörige Literatur, zu der noch die Ausschreiben des Kaisers an Esslingen und Frankfurt Februar 8, Datt De pace publica 568, Janssen Reichs Corr. 2, Nr. 934, Vettori an die Signorie von Florenz, Machiavelli opere 7, 37, Baader Zur Geschichte des Römer Zuges Kaiser Maximilians im Jahre 1507 u. 1508, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1870, 48 kommen. [3]) Vgl. den Bericht des Vincenzo Querini von 1507 Alberi, Relazioni degli ambasciatori Veneti I 6, 26 f.

sein Enkel Karl noch überaus jung, stand bis zum 5. Januar 1515 unter Vormundschaft der flandrischen Provinzen. Es mögen Augenblicke gekommen sein, die dem Kaiser die Nachfolge seiner Enkel nicht einmal begehrenswerth erscheinen liessen [1]; endlich glaubte er die Nachfolge als politischen Trumpf bei seinen Unterhandlungen und Bündnissen verwenden zu dürfen, gleich den politischen Verlobungen, an denen kaum eine Zeit so reich war als seine. In dieser Weise hat Maximilian die römische Königskrone nacheinander dem jungen Ludwig von Ungarn, Heinrich VIII. von England, ja selbst Franz I. angeboten, letzterem im Frühjahre 1518, um ein günstiges Abkommen mit den Venezianern zu erlangen [2].

Es war ein unglücklicher Griff des Kaisers Hoffnungen zu wecken, die er nicht erfüllen konnte und wohl auch nicht erfüllen wollte. In Ungarn hätte die Verstimmung über die Enttäuschung beinahe zum Bruche mit dem Hause Habsburg und zur Auflösung der so folgenreichen jagellonisch habsburgischen Doppelehe geführt [3]. Nicht weniger versuchte Heinrich VIII. die Kaiserkrone für sich zu gewinnen und wirkte damit Karl V. entgegen [4].

Das Resultat des Brüssler Friedens [5], den König Karl im Namen des Kaisers mit Franz geschlossen hatte, bedeutete für Maximilian den Verlust des einzigen Fleckes italienischer Erde, den er noch in Händen hielt, des Schlüssels für den wichtigsten Pass nach Italien. Die Südtiroler und Friauler Grenzorte, die der Kaiser behielt, wurden aufgewogen durch den Verlust des alten österreichischen Besitzes in Pordenone, und so wichtig diese Orte auch als Vertheidigungspunkte gegen ein weiteres Vordringen der Venezianer waren, so wenig konnten sie einen Stützpunkt für das Vorrücken nach Italien bieten, so lange Vicenza, Verona, die Etschklause und die Südufer des Gardasees der Republik von san Marco blieben [6].

---

[1] Vgl. Huberti Thomasii Leodici Annales de vita et rebus gestis Friderici II electoris palatini (Francofordia 1624), 47. [2] Brewer Letters and papers of the reign of Henry VIII (London 1864) II, 2, nr. 4178, 4277, 1518 Mai 20 u. Juni 30, Spinelli u. Kite und Bernes an Heinrich VIII. [3] Vgl. Liske Des polnischen Hofes Verhältnis zur Wahl Kaiser Karl V., Sybels hist. Zeitschrift 16, 47 f. [4] Pauli Englands Verhältnis zur Kaiserwahl 1519, Forschungen zur deutsch. Gesch. 1, 413 f. [5] 1516, December 3 Chmel Wiener Jahrbücher der Literatur, 111 (1845) 177 f. [6] Längere Verhandlungen wurden über die Grenze Südtirols nach der Uebergabe Veronas mit Lautrec geführt, besonders um Brentonico, das die Ostabhänge des Monte Baldo gegen das Etschthal beherrscht und von den Venezianern beansprucht wurde, und um Tignale, das im 13. Jahrh. zu Trient gehört hatte (Vertrag Meinharts II. Herzogs von Kärnten, Grafen von Tirol mit Brescia, 1287 November 4, Or. Wien Staatsarchiv). Auf hohem fast senk-



Der Kaiser hatte darum seine italienischen Pläne nicht aufgegeben. Jener Plan einer Theilung Italiens, der ihn schon so lange beschäftigt hatte, war der Preis des Brüssler Friedens gewesen. In England wusste man schon im Sommer 1516, dass der Friede mit Ausschluss Venedigs werde geschlossen werden [1]). Das war zwar nicht erfolgt, in dem Brüsseler Vertrag hatte Franz die Venezianer eingeschlossen. Dass aber im geheimen schon über jene Bestimmungen verhandelt wurde, die zu Cambrai am 11. März 1517 verbrieft wurden, ist kaum zu bezweifeln. Gewisse Anzeichen lagen vor, welche den Venezianern kund gaben, dass der Zorn des Kaisers gegen sie nicht gewichen sei. Der kaiserliche Gesandte in England, Bartholomeus Graf Ticiono liess sich vernehmen, die christlichen Fürsten würden sich alle gegen die Venezianer verbinden, welche schlimmer seien als die Türken [2]) Am 9. März wusste Heinrich VIII., dass Maximilian und Franz das Gebiet der Republik theilen wollten, und dasselbe versicherte der Cardinal von York [3]). In Cambrai war noch mehr als eine Theilung Venedigs, es war die Theilung Italiens beschlossen worden in ein dem Kaiser zufallendes Königreich Italien und ein französisches Königreich der Lombardei, das jedoch ebenfalls vom Kaiser als Lehen abhängen sollte. Zugleich wurde die Kaiserkrönung Maximilians wieder ins Auge gefasst; Franz verpflichtete sich beim Romzuge den Kaiser mit 600 Bewaffneten geleiten zu lassen [4]).

Aber der venezianische Gesandte Giustiniani behielt doch Recht, wenn er in London allen Betheurungen des Königs und des Cardinals gegenüber sich skeptisch verhielt. Franz hatte diese Artikel nur unter der Bedingung geschlossen, wenn die Venezianer ihm innerhalb der nächsten zwei Jahre Anlass zum Bruche geben würden; es konnte kaum seine Absicht sein diese Theilung Italiens, bei der nur der Kaiser gewonnen hätte, ins Werk zu setzen. Er entschuldigte sich, als von kaiser-

---

recht gegen den Gardasee abfallenden Plateau gelegen, beherrscht es das Westufer des Sees. Lautrec hatte über beide Punkte mit den Venezianern unterhandelt, diese aber alles auf die zu Mantua abzuhaltenden Conferenzen verschoben. Schliesslich blieb Brentonico bei Tirol, Tignale bei Venedig, das gleichzeitig im Besitze der Rocca von Malcesine den Gardasee nun ebenso sperren konnte, wie die Veroneser Klausen. (Bericht des Caspar Künigle und Antonius Quetta über ihre Unterredung mit Lautrec zu Cremona an Bischof Bernhard von Cles 1517 Januar 26 Or. Wien Staatsarchiv).

[1]) Sebastian Giustinian 1516 Juli 23, August 19, August 24, Brown Calendars of Venice 2, 751, 763, 764 etc. [2]) Seb. Giustinian 1517, Februar 11 Brown, 2, 840. [3]) Derselbe 1517 März 9 etc. Brown 2, 855, 859, 870, 876. Ebenso kannte man schon am 17. März diese Pläne zu Rom. Marco Minio an die Dieci, Brown 2, 858. [4]) Lanz Monumenta Habsburg. II, 1, 37 f. Nr. 12.

licher Seite die Erfüllung begehrt wurde, mit dem Wohlverhalten der Venezianer [1]). Der Kaiser konnte um so weniger für sich allein den Kampf beginnen, als seine finanzielle Bedrängnis und der Widerwille der österreichischen Stände gegen jede Fortsetzung des Krieges ihn daran hinderten. Als der Kaiser von den in Innsbruck tagenden Ausschüssen der österreichischen Stände Rathschlag über den Abschluss des Friedens mit Venedig und Kriegsrüstung für den Fall eines neuen Ausbruches des Krieges verlangte [2]), erklärten die Ausschüsse den Rathschlag wegen Unkenntnis der politischen Lage nicht geben zu können; sie wiesen den Kaiser wegen Rat und Hilfe ans Reich, um dessentwillen der Krieg geführt worden sei; die Erblande seien nicht im Stande den Krieg, der ohne ihren Rath begonnen worden, aus eigenen Mitteln weiter zu decken [3]). Da der Kaiser die Hilfe König Karls in Aussicht gestellt hatte, entgegneten die Ausschüsse, Karl sei weit entfernt, jung und selber mit den Türken in Krieg verwickelt; Hilfe wollten sie nur bei einem feindlichen Einbruche in die Erblande leisten [4]). Indem der Kaiser zugleich die Bewilligung einer hohen Geldsumme zur Einlösung der versetzten Kammergüter verlangte, knüpften die Ausschüsse die Bewilligung an die Zusage des Kaisers, einen bleibenden Frieden oder längeren Stillstand zu schliessen und ohne Rath und Einwilligung der Erblande keinen Krieg zu beginnen; sollte ein Krieg innerhalb der nächsten vier Jahre, auf welche die Zahlung der Geldhilfe vertheilt worden war, ausbrechen, dann sollte die Zahlung sofort sistirt sein. Damit waren dem Kaiser die Hände gebunden [6]), und er musste die Verlängerung des Waffenstillstandes suchen, die unter französischer Vermittlung und Garantie auf weitere fünf Jahre am 31. Juli 1518 zu Angers zu Stande kam [7]).

---

[1]) Instruction König Karls für Philibert Naturelli und Poupet de la Chaule, Mon. Habsburgica II, 1, 58 Nr. 24. König Karl ist damit einverstanden, Maximilian an Karl, Le Glay Négociations 2, 125 f. [2]) Zeibig Der Ausschuss-Landtag der gesammten österreichischen Erblande zu Innsbruck 1518, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 13, 217, (Instruction für die kais. Bevollmächtigten in Innsbruck 1518 Januar 7.) Vgl. über den Ausschusslandtag Huber, Geschichte Oesterreichs 3, 461. [3]) Zeibig, a. a. O. 225 f. [4]) Zeibig a. a. O. 224, 225. [5]) Zeibig 259; der Kaiser bewilligt die Forderung durch Erklärung vom 27. April 1518, zugleich mit dem Zugeständnis, dass die erste um Weihnachten fällige Rate des Hilfsgeldes nicht ausbezahlt werden solle, wenn nicht bis dahin Friede oder Stillstand geschlossen wäre. Beschluss Rede der Ausschüsse Zeibig 298, [6])Vgl. den Brief Maximilians an Karl, Le Glay Négociations 2, 125, in welchem die Bevollmächtigung des Philipp Naturelli und Hieronymus Brunner zu den Verhandlungen angezeigt wird, vom 18. Mai 1518. [7]) Abgeschlossen zwischen Philibert Naturelli und Hieronimus Brunner

Inzwischen nahm Maximilian einen Plan auf, der seinen Wunsch nach der Kaiserkrone noch in ganz anderer Weise beleben musste. Seit dem Sommer 1517 begannen Maximilians ernsthafte Bemühungen, die deutsche Krone seinem Enkel Karl zu sichern. Schon drohte ein bedeutender Rivale in Franz I., der strahlend im Glanze neuerworbenen Kriegsruhmes über die nöthigen Geldsummen verfügte, ohne welche die längst üblichen und damals ins schamlose gewachsenen Handsalben an die Kurfürsten nicht bestritten werden konnten. Noch vor Abschluss des Brüsseler Vertrages, während Franz mit Maximilian über den Friedensschluss unterhandelte, hatte er mit den Kurfürsten Verhandlungen anzuknüpfen gesucht und schon die eine Stimme des Erzbischofs von Trier, Richard von Greifenklau, gewonnen [1]). Bald gelang es ihm ähnliche Versprechen vom Markgrafen Joachim von Brandenburg, dem Pfalzgrafen Ludwig, dem Erzbischof Albrecht von Mainz zu erlangen [2]).

Aber auch am Hofe zu Brüssel hielt man es, bevor Karl die Niederlande verliess, um von seinen spanischen Königreichen Besitz zu nehmen, für nöthig die Aufmerksamkeit den österreichischen Erblanden und dem Reiche zuzuwenden. Man befürchtete Unruhen und Gefahren, wenn Maximilian, dessen Gesundheit nicht unbedenklich erschüttert war, unversehens sterben würde; man suchte für diesen Fall den Enkeln des Kaisers die ruhige und ungefährdete Nachfolge zu sichern, man erkannte den Werth der Kaiserkrone für das habsburgische Interesse und erschrak über den Gedanken, dass Frankreich dem spanischen Könige zuvorkommen könnte; im Besitze der Kaiserkrone konnte es die österreichischen Besitzungen in Deutschland und Italien völlig erdrücken. Vielleicht ist schon im Beginne des Jahres 1518, als Maximilian sich in den Niederlanden aufhielt, über all dieses zwischen ihm und seinem Enkel verhandelt worden. Nun beauftragte Karl den Schatzmeister Villinger mit der Verfolgung seiner Pläne [3]).

---

als kaiserlichen Bevollmächtigten und Anton Giustiniani als Bevollmächtigten Venedigs auf Grundlage der Verträge von Brüssel und Cambrai.

[1]) Mignet Une électione à l'empire. Revue des deux monds 24 année (1854) 1, 215. N. 1. [2]) Vgl. Mignet 214 f., Rösler, Die Kaiserwahl Karls V. 27 f. (Instructionen des Villinger, Botschaft desselben an das Regiment von Innsbruck mit der Bestätigung des Regiments für den Todesfall des Kaisers, wegen der Huldigung der österr. Stände an Karl und Ferdinand, wegen Erlangung des Kaiserthums. Chmel, Wiener Jahrb. der Literatur 111 (1845) 186, 188, 189, letztere auch Mon. Habsburg. II 1, 53. Die Verhandlungen zwischen Maximilian und dem spanischen Hofe namentlich über die Höhe der an die Kurfürsten zu zahlenden Summen: Rösler, Kaiserwahl 332, Le Glay, Négociations 2, 215, Mone im Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit 1836, 16 f.

Maximilians Bemühungen überwogen die französischen Intriguen; der Kaiser konnte hoffen auf dem nächsten Reichstage etwas entscheidendes zu Gunsten seines Enkels durchzusetzen. Schon im April 1518 wusste man am päpstlichen Hofe, dass der Kaiser am nächsten Reichstage die Wahl seines Enkels betreiben werde [1]).

So ungläubig der französische Hof sich zu diesen Bemühungen für Karl verhielt — man glaubte sich durch die Zusagen der Kurfürsten gesichert — so zuversichtlich hoffte man nach anfänglichen Zweifeln [2]) in Spanien auf den Erfolg; schon vor dem Beginn des Reichstages liess Karl seine Pläne officiell dem englischen Hofe mittheilen [3]). In Rom betrachtete man die Wahl Karls als ganz nahe bevorstehend; der Kaiser, schreibt der Cardinal Staatssecretär Giuglio de Medici am 14. August 1518, hat die Kurfürsten dahin gebracht, dass sie in wenigen Wochen den katholischen König wählen werden, und vielleicht ist er schon gewählt [4]).

Maximilian glaubte auf dem Reichstage geradezu die Wahl Karls vollziehen zu können. Die Vollmacht, welche König Sigismund von Polen nach einer ihm von Maximilian übersendeten Vorlage [5]) seinen Gesandten auf den Reichstag mitgab, lautete auf die Vornahme der Wahl, Wort für Wort entsprechend dem Formular, welches die goldene Bulle für derartige Stellvertretung fordert [6]).

Der spanische Hof machte in Rom bereits Schritte, um die Absolution Karls von jener Klausel des neapolitanischen Lehenseides zu erwirken, welche dem Könige Neapels die Bewerbung um die Kaiserkrone untersagte. Der spanische Gesandte versicherte den Papst, sein Herr habe vier Kurfürsten und den König von Polen als Vormund des

[1]) Bibiena an Latinus Juvenal 1518, April 18, Lettere de principi 1, 51. [2]) Spinelli an Heinrich VIII. 1518 Mai 4, Brewer II, 2, Nr. 4146, derselbe Mai 20 Nr. 4178; man tröstete sich, dass die Deutschen Frankreich abgeneigt seien und seine Grösse fürchteten. [3]) Mon. Habsburgica II, 1, 64 Nr. 25, Brewer II, 2, 4313, Kite und Bernes an Heinrich VIII. König Karl ruft die englische Unterstützung bei Kaiser und Kurfürsten an. [4]) Archivio stor. Italiano III serie 23, s. 410. Auf dasselbe war man in Deutschland gespannt. Vgl. Ulrich von Hutten an Julius Pflugk, Hutteni opera ed. Böcking, 1, 185 Nr. 85: Foecundus est hic conventus; nam et regem Romanorum parturit. [5]) Vgl. die Instruktion für Casimir von Brandenburg und Laurenz Saurer, May Der Kurfürst Albrecht II. 1, 57, Nr. 22 f. Sigismund soll einen „Gewaltbrief" seinem Gesandten mitgeben, damit dieser Vollmacht habe „ainen romischen künig fürzenemen und ze erwellen, wie wir dann desselben gewaltbriefs hieneben ain copei haben stellen lassen." [6]) Die Vollmacht Sigismunds vom 18. Juli 1518, Theiner Monumenta Poloniae 2, 384, die König Ludwigs von Ungarn Acta Tomiciana 4, 248, Nr. 363. Vgl. die Formel der goldenen Bulle bei Harnack Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts 231.

böhmischen Königs schon gewonnen, man hoffe den Beitritt von Sachsen und Trier; der Kaiser werde nach dem Schlusse des Reichstages sich mit den Kurfürsten nach Frankfurt begeben, um dort die Wahl vorzunehmen [1]).

Eine grosse Schwierigkeit stand aber der Wahl des römischen Königs entgegen. Maximilian war nicht gekrönter Kaiser, und es schien zweifelhaft, ob der Titel eines erwählten Kaisers die Wahl des römischen Königs zulasse. An der päpstlichen Curie hat man nicht gezögert dies zu verneinen; der Papst wundre sich sehr, schreibt Giuglio de Medici an Bibiena, wie Maximilian die Kurfürsten zur Wahl Karls habe bringen können, nie sei ein römischer König gewählt worden, als nach dem Tode des Vorgängers oder wenn dieser gekrönter Kaiser gewesen, „ein römischer König kann nicht zu Lebzeiten eines anderen erkoren werden“ [2]); in Rom galt Maximilian nur als König. Auch die deutsche Opposition hat nicht ermangelt diesen Rechtssatz zum Vorwand ihrer ablehnenden Haltung zu gebrauchen, und sie war stark genug die Wahl zu vereiteln.

Die Schwierigkeiten zeigten sich, so bald die Kurfürsten sich auf dem Reichstage versammelten; hielt man noch am zwanzigsten August in Rom die Wahl Karls für nächstens bevorstehend, so wusste man am 29., dass die Kurfürsten nicht einer Meinung seien [4]); man zweifelte ob der Kaiser, selbst wenn er vier Kurfürsten gewonnen habe, die Wahl durchsetzen könne. Trier und Sachsen widerstrebten, doch verpflichteten sich am 27. August Mainz, Köln, der Pfalzgraf, Brandenburg und die Gesandten des Polenkönigs, der sich sammt Maximilian als Mitvormund des Königs Ludwig von Böhmen in die böhmische Kurstimme theilte, urkundlich Karl zum römischen König zu wählen [5]).

Man beabsichtigte nach dem Schluss des Reichstags unmittelbar nach Frankfurt zu gehen, um dort die Wahl vorzunehmen [6]). Neuer-

---

[1]) Lettere de principi 1, 55 Giuglio de Medici an Bibiena. 1518 August 17. [2]) Archivio stor. Italiano, III, 23, 410, 1518 August 14. [3]) Marco Minio, der venezianische Gesandte in Rom, bei Brown, II, Appendice 1353, und Giuglio de Medici an Campeggio, Archivio stor. Italiano. III, 23, 413. [4]) Marco Minio bei Marin Sanuto, Diarii. (Nach der Wiener Copie) 26, 1, während man früher die Wahl für sicher hielt: cussì al presente se ha qualche speranza non habbi ad esser vero, chechè l' imperador ha quatro electori per quanto si pol intender, ma dicono che una tanta cosa non si farà con questi solamente, sichè potria facilmente essere, non si faria alcuna cosa. [5]) Die Urkunden vom 27. August sind nicht bekannt, vielleicht wurden sie, weil durch jene vom 14. September überflüssig gemacht oder verändert, vernichtet. Courteville an Margarete, Le Glay, Négociations 2, Nr. 45, 151. [6]) Marco Minio vom 4. September nach Briefen aus

dings erwartete man stündlich in Rom die Nachricht von der Publication der Wahl [1]). Aber der Kaiser wagte diesen Schritt nicht; vergebens suchte er Trier und Sachsen nochmal zu gewinnen, endlich begnügte er sich mit einer erneuerten Beurkundung des Versprechens der von ihm gewonnenen vier Kurfürsten, indem am 14. September er selber und die Gesandten des Königs von Polen als Träger der böhmischen Kurstimme sowie die vier Kurfürsten sich zur Wahl Karls verpflichteten, wobei sie sich verbanden durch kein Hindernis, von wem immer es kommen möge, darin sich irren zu lassen und wegen aller Feindseligkeiten, die einer von ihnen in Folge der Wahl zu erdulden habe, sich wechselweise zu vertheidigen [2]).

Am 1. September bereits hatte Maximilian dagegen alle Rechte und Privilegien der Kurfürsten bestätigt und sich verbindlich gemacht, dass auch sein Enkel die Bestätigung wiederholen werde, und dass derselbe in Folge seiner Wahl keine Ansprüche auf die Erblichkeit der Krone erheben dürfe; er sanctionirte ferner die Hauptpunkte der Wahlcapitulation, sowie jene Unterhandlungen und Abmachungen, durch welche die Kurfürsten für Karl waren gewonnen worden, und nahm die Kurfürsten in seinen Schutz, wenn ihnen in Folge dieser Wahl Widerwärtigkeiten von Seiten des Papstes oder Frankreichs oder von wem immer entstehen würden [3]). Der Wahltag selber sollte im März oder April des kommenden Jahres stattfinden [4]).

Wenn Maximilian den Reichstag mit dem Wunsche eröffnet hatte, die Wahl seines Enkels auf demselben vorzunehmen, so war diese nun nicht erfolgt, aber der Kaiser hatte immerhin ein Versprechen er-

---

Deutschland vom 25. August, Marin Sanuto, 26, 12, Brown 2, 1069: man sage, der deutsche Reichstag solle bis st. Martin verlängert werden „da esser celebrata in Franchfordia"; die Wahl werde bald stattfinden; dagegen am 8. September: Chi debbi esser electo re de Romani, è più incerto che prima. Marin Sanuto 26, 28.

[1]) Marco Minio vom 16. September Marin Sanuto 26, 40; Si tien za sia seguito la electione e si crede etiam haverà li altri (electori). Di hora in hora lì a Roma si aspeta la publicatione, obwohl die Briefe aus Deutschland besagen, sie könne nur in Frankfurt stattfinden. Ders. 1518, September 29, Sanuto 26, 74: che la dieta fata in Augusta li electori voleno far il re catholico et erano per andare in Franchfordia e lì farano la conclusione et publicatione, derselbe vom 30. September, Sanuto 26, 74, in demselben Sinne nach Mittheilung des Papstes und des spanischen Gesandten Hieronimus Vich. [2]) Theiner, Monumenta Poloniae 2, 384. [3]) Bucholtz, Geschichte Ferdinands I., 3, 665, 668, 669. [4]) Dieser Termin wird von den meisten Berichten angegeben. Ganz vereinzelt und wohl unrichtig lässt Spinelli in einem Schreiben an Heinrich VIII. aus Saragossa vom 16. October ihn auf den 1. Jänner festgesetzt sein. Brewer, Letters and papers, 2, 4605.



langt, das ihm die Mehrheit der Kurfürsten sicherte. Allerdings waren solche Verschreibungen gegen die goldene Bulle und durch den von den Kurfürsten zu leistenden Eid ausgeschlossen [1]). Die Verzögerung der Wahl soll nach dem Berichte des Nuncius Carraciolo namentlich durch den Wunsch der Kurfürsten bewirkt worden sein, die Ratificationen der ihnen im Namen Karls gegebenen Verheissungen noch vor der Wahl in ihre Hände zu bekommen [2]). Eher mag dazu beigetragen haben der Widerspruch von Trier und Sachsen [3]), indem der Trierer Erzbischof Richard von Greifenklau entschieden auf französischer Seite stand, der Kurfürst Friedrich von Sachsen überhaupt alle diese Versprechungen als der goldenen Bulle zuwider verwarf. Doch wird versichert, beide Kurfürsten hätten sich bereit erklärt am künftigen Wahltage theil zu nehmen und ihre Stimmen dann für Karl in Aussicht gestellt [4]), ja Trier soll nach einer Angabe des sonst wohlunterrichteten Marco Minio förmlich seine Stimme versprochen haben.

Nachdem die Wahl verschoben worden, war es von der grössten Bedeutung, in wie weit die den Kurfürsten gemachten Zusagen erfüllt würden. In Spanien zögerte man die Ratifikationen der Wahlversprechungen nach Deutschland zu senden, und noch viel mehr fehlte es in Betreff der Geldsummen, welche man den Kurfürsten zugesagt hatte [5]). Die mit der Pfalz geschlossene Erbeinigung war noch beim Tode des Kaisers in Oesterreich nicht publicirt worden [6]). Man zwei-

---

[1]) Harnack, Kurfürstencollegium, 212. [2]) Archivio stor. Ital., III, 24, 21. [3]) Marco Minio, September 16. Sanuto 26, 40. Sachsen weigert sich: volendo questa dignità resti in Alemagna. Antonio Giustiniani, venezianischer Gesandter in Frankreich vom 5. October: der Kurfürst weigere sich an der Wahl theil zu nehmen: dicendo voleva il re di Bohemia primo elector vi fusse e cussì è sta messa (die Wahl) a una altra dieta, wie der spanische Gesandte dem Papste sagte (nach einem Brief des Herzogs Lorenzo an Bibiena, den Antonio Giustinian selber sah), wohl eine officiöse Beschönigung der Weigerung des Kurfürsten. Sanuto 26, 130. [4]) Marco Minio 1518 October 16.; am künftigen Wahltag wird Sachsen für Karl stimmen; derselbe vom 19. October Sanuto 26, 111: il re catholico habuto etiam il quinto voto ch' è lo arziepiscopo . . . . (der Name fehlt) restav' aver il voto d' il ducha di Sanxonia il qual ha dato grande speranza di dargelo. La publicatione si farà a questa altra dieta, che si farà questo april proximo over marzo in Franckfordia. [5]) Jacob Villinger und Niclas Ziegler an das Regiment von Innsbruck. 1519 Februa 11.: „Ferrer nachdem an etwovil briefen und einer summa gelts das alles gegen der election überantwortet werden muss, noch etwas mangel und abgang" habe der Secretär König Karls, der beim Kaiser zu Wels war, dem König Karl desswegen neuerdings Vorstellungen gemacht, und sie hätten den Jacob Fugger bestimmt die abgängige Geldsumme von 130.000 Gulden einstweilen vor zu schiessen. Copie Wien, Staatsarchiv. [6]) Le Glay, Négociations 2, 233, 234. Zevenbergh an Margarete

felte ob die Verlobung der Erzherzogin Katharina, Schwester König Karls, mit dem Sohne des Markgrafen von Brandenburg von Spanien werde aufrecht erhalten werden; nur die Bestätigung Karls war eingetroffen, die der Braut fehlte [1]).

Das Verhältnis des Kaisers zum Kurfürsten Friedrich von Sachsen war ein anscheinend nicht unfreundliches, der Kaiser liess ihm noch aus Wels entbieten, er habe als ein wackerer Kurfürst gehandelt [2]), obwohl die Politik des Kaisers dem Hause Sachsen in den letzten Jahren wenig günstig gewesen war, und Herzog Friedrich in Opposition zum Kaiser gestanden hatte. Dazu gesellte sich eine Differenz mit der jüngeren Linie des Hauses Sachsen, welche dem Kaiser nicht nur diese ganze mächtige Familie zu entfremden drohte, sondern in Verbindung mit der argen finanziellen Lage Maximilians von den gefährlichsten Folgen sein konnte. Herzog Albrecht von Sachsen, der Oheim des Kurfürsten Friedrich und Vater des Herzogs Georg, war in Folge jahrelanger Kriegsdienste zu einem der bedeutendsten Gläubiger des Hauses Oesterreich geworden [3]). Zur Entschädigung wurde ihm am 20. Juli 1498 von Maximilian die Herrschaft in Friesland übertragen [4]), doch sollte diese Provinz gegen 100.000 Gold Gulden von dem Hause Habsburg wieder eingelöst werden können, was im Jahre 1515 wirklich geschah, indem Albrechts Sohn Georg Friesland an Erzherzog Karl überliess [5]). Damit lebten nun die sächsischen Forderungen wieder auf [6]); 50.000 Gulden waren dem Herzog Georg auf die Innsbrucker Raitkammer angewiesen worden und sollten jährlich mit 2500 Gulden verzinst werden; über den Rest, der sammt den rückständigen Zinsen auf 270.000 Gulden berechnet wurde, hatte der Kaiser ihm wiederholte Verschreibungen auf verschiedene Kammergüter gegeben. Aber die Zahlungen stockten, und der Kaiser suchte den drängenden Gläubiger wiederholt mit guten Worten zu besänftigen. Es gelang dies durch einige Zeit. Im Jahre 1518 aber suchte der Herzog heftiger als je zu seinem Gelde zu kommen. Er hielt sich dabei an das

---

14. Februar 1519. Derselbe, Villinger und Ziegler an das Regiment von Innsbruck vom 6. und 11. Februar 1519. Copien Wien, Staatsarchiv.

[1]) Droysen: Ueber das Verlöbnis der Infantin Katharina mit dem Herzog Johann Friedrich von Sachsen 1519, Berichte der königl. sächsischen Gesellschaft der Wiss. 5, (1853), 165 (Schreiben des Hochmeisters Albrecht von Preussen an Joachim von Brandenburg). [2]) Spalatins Nachlass herausgeb. von Neudecker und Preller, 50. [3]) Ulmann, Maximilian I., 1, 246, 384. [4]) Ulmann, 641. [5]) Ulmann: Die Opposition Gröningens gegen die Politik Maximilians I. in West-Friesland. Hansische Geschichtsblätter 2, 6. (1876) 161. [6]) Für das folgende: die Instruktion des Wilhelm Schurpf an das Regiment zu Innsbruck. Augsburg 1518, August 23. Wien. Staatsarch. Concept.

Vorbild seines Vaters, genau dieselben Drohungen und Forderungen, die derselbe auf dem Wormser Reichstage dem Kaiser entgegen gehalten hatte [1]), brachte er neuerdings in Anwendung. Vor allen andern Fürsten war er nach Augsburg zum Reichstag geeilt. Vergebens suchte ihn der Kaiser durch gute Worte und Verschreibung von 7000 Gulden zur Bestreitung des Unterhaltes auf dem Reichstage zu besänftigen; der Herzog forderte Bezahlung oder sichere Anweisung auf die österreichischen Erblande. Er drohte mit des Kaisers Brief und Siegel vor die Kurfürsten zu treten und sich bei ihnen zu beklagen, auf dass sie den Kaiser zur Lösung seiner Schuldbriefe verhalten sollten. Wenn die Kurfürsten, die übrigen Reichsstände und seine Verwandten den Kaiser nicht bestimmen könnten, wollte er sich an alle christliche Fürsten wenden, und wenn die ihm nicht Hilfe leihen würden, müsste er mit seinen Räthen und Freunden auf andere Wege denken, um zu seinem Gelde zu kommen, indem er so mit offener Empörung drohte.

Doppelt ungelegen kamen dem Kaiser diese Forderungen auf dem Augsburger Reichstage. Die englischen Subsidien waren seit einem Jahre versiegt, die spanischen Finanzen erschöpft, und das vorhandene Geld zu den Unterhandlungen mit den Kurfürsten nöthig [2]). Andrerseits war der Kredit des Kaisers dahin, sein Ansehen hätte den ärgsten Schlag erlitten, wenn Georg seine Drohungen ausführte. Der Kaiser suchte ein Abkommen herbeizuführen; er liess durch seine Räthe den Herzog wenigstens zum theilweisen Nachlass der Schuldsumme bestimmen. Endlich wurde ein Modus der Schuldentilgung gefunden, der beiden Parteien genehm war. Von jenen 50.000 Gulden, welche dem Herzog bisher auf die Kammer von Innsbruck angewiesen waren, sollte er 10.000 nachlassen, der Rest von 40.000 Gulden sollte in vierjährigen Raten von 10.000 fällig in der Fasten Quatember abgezahlt werden. Der grössere Rest der Summe, welcher, nachdem der Herzog 110.000 Gulden nachsah, sich auf 160.000 belief, sollte ihm ebenfalls auf die Innsbrucker Kammer angewiesen werden und sollten davon 60.000 Gulden in vierjährigen Raten von je 15.000 Gulden, die übrigen 100.000 dann in weiteren Raten von je 10.000 ausgezahlt werden, so dass die ganze Schuldsumme in 14 Jahren wäre getilgt worden. Um das Regiment von Innsbruck, das die ganze Schuld hätte auf sich nehmen sollen, zur Zustimmung zu bewegen, sandte Maximilian den Wilhelm Schurpfen nach Innsbruck, der das Regiment mit den eindringlichsten

[1]) Vgl. Ulmann, Maximilian I., 1, 385. [2]) Ueber die finanzielle Lage des Kaisers die Angaben bei Brandis, Landeshauptleute von Tirol, 454. Vgl. Huber Geschichte Oesterreichs 3, 410.

Worten bearbeiten sollte. Sie sollten die Schande bedenken, wenn Herzog Georg vor den Kurfürsten oder gar allen christlichen Mächten klagen würde, die Zerrüttung, welche ein solches Vorgehen auf dem Reichstage verursachen werde, den Schaden, welchen des Kaisers Pläne für die Christenheit, die Wohlfahrt des Hauses Oesterreich und für seinen Enkel Karl dabei erleiden würden.

Der Kaiser wolle dafür jährlich der Kammer von Innsbruck 15.000 von der ihm durch den Ausschuss Landtag verwilligten Hilfe von 400.000 Gulden durch vier Jahre erlassen, auch wolle er den Herzog, der eine „scharfe“ Verschreibung des Regimentes begehrte, bestimmen, sich mit einer Urkunde, wie sie das Regiment gewöhnlich auszustellen pflegte, des Inhalts „es werde dabei guten Fleiss haben“ ohne besondere Verpflichtung zu begnügen.

Es war aber mehr als zweifelhaft ob das Regiment in Innsbruck dem allen zustimmen werde; die finanzielle Lage war zu kritisch geworden. Die Folge der vielen meist Geld verschlingenden aber erfolglosen Kriegsunternehmungen des Kaisers war eine enorme Schuldenlast. Die Güter der kaiserlichen Kammer waren längst in den Händen der Gläubiger, die Bergwerke und Salinen, die Zölle und Mauten mit Pfandsummen beladen [1]). Um diesen Uebelständen abzuhelfen hatte der Kaiser dem Innsbrucker Ausschusstage von 1518 einerseits die Reorganisation der Behörden vorgeschlagen, dann aber die Bewilligung einer namhaften Geldsumme zur Auslösung der versetzten Kammergüter gefordert. Nach einigem Sträuben der Ausschüsse bequemte man sich dem Kaiser 400.000 Gulden zu leisten, wenn die Auszahlung und Verwendung derselben unter Kontrole eines von den Ausschüssen erwählten Comités stünde.

Ein Drittel des Hilfsgeldes sollte dem Kaiser zur Erhaltung seines Hofstaates überlassen sein, die übrigen zwei Drittel in vierjährigen Raten zur Auslösung der Kammergüter namentlich der versetzten Silber- und Kupfergruben verwendet werden. Als Termin für die erste Rate wurden gegen des Kaisers Antrag die kommenden Weihnachten bestimmt [2]) und

---

[1]) Vgl. die Instruktion des Paulus de Laude, Gesandten des Innsbrucker Regiments, an die Erzherzogin Margarete 1519 April 6; Paul de Laude sollte der Erzherzogin einen allgemeinen Ueberblick über die Lage der vorderösterreichischen Lande geben und entschuldigen, dass sie zum Kriege gegen Herzog Ulrich von Würtenberg nichts beitragen könnten. Wien, Staatsarchiv, Conzept. [2]) Ueber diese Verhandlungen Zeibig im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 13, 217; 224, 259, 285. Brandis, Die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol, 449, 454, 469 etc. Ueber die Ordnung der Verwaltung: Sigmund Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. 445 f.

ein achtköpfiger Ausschuss gewählt, durchweg aus Tirolern bestehend, zur Ueberwachung und Auszahlung des Hilfsgeldes und Beaufsichtigung der Münzprägung mit der Verpflichtung sich darin von niemanden irren zu lassen, Beschwerden gegen Vergewaltigungen an die Erblande zu richten [1]).

Andere Einnahmsquellen wie die den Erblanden besonders drückenden Monopole jener Gesellschaften, die vom Kaiser das alleinige Recht auf den Viehhandel und die Seifenfabrikation erkauft hatten, und das sogenannte Glaitgeld musste der Kaiser gänzlich abstellen. Letzteres, das von allen Einfuhrartikeln aus dem Venezianischen erhoben wurde, war zum Unterhalte der Flüchtlinge aus dem Mailändischen und Venezianischen verwendet worden, welche der kaiserlichen Partei treubleibend dem Kaiser nach Tirol gefolgt waren, wo sie in Innsbruck und Trient unterhalten werden mussten und die kaiserliche Kammer nicht wenig beschwerten. Vergebens eiferten die Ausschüsse gegen diese Fuorusciten, man möge so ungebetene Kostgänger gnädiglich abfertigen. Der Kaiser hielt, obwohl er vorerst die Auflassung des Glaitgeldes bewilligt hatte, doch daran fest, liess höchstens einen Nachlass für die Bedürfnisse der Einwohner seiner Erblande zu und stellte die völlige Abschaffung erst gegen Ende des Jahres in Aussicht.

Die finanzielle Lage war aber dadurch nicht gebessert; sie war gleich schlimm am Hofe und in den Erblanden. Der Kaiser musste durch Vermittelung des Innsbrucker Regiments im Juli bei den Fuggern ein Anlehen von 2000 Gulden aufnehmen, wofür er der Landschaft von Tirol einen Nachlass von 6000 Gulden an ihrem Antheil des Hilfsgeldes in Aussicht stellte. Bald verlangte der Kaiser ein weiteres Anlehen von 4000 Gulden; der kaiserliche Schatzmeister war durch die ausserordentlichen Ausgaben so beladen, dass er für den Unterhalt des Kaisers kein Geld mehr erübrigte. Dem tirolischen Kanzler Serntein und dem Sekretär Blasius Hölzel, welche in Vertretung des Innsbrucker Regiments die Unterhandlungen mit den Fuggern führten, versicherte der Kaiser, wenn nicht mit Geld geholfen werde, werde er nichts mehr zu essen haben. Die beiden nahmen weitere 1000 Gulden auf, über welche sie von Innsbruck eine Quittung verlangten, aber hier liess man zum grössten Verdrusse des Kaisers über einen Monat verstreichen, bis man die verlangte Quittung sandte [2]).

---

[1]) Brandis, 483. [2]) Brief Sernteins und Hölzels von Augsburg 1518 August 2 mit der Bitte um die Quittung, dazu der Vermerk des Regiments in dorso neben der Adresse: in zu schreiben, daz man der vinanz und ingriff nit wenig



In Tirol hatte die Finanzlage inzwischen zu einer Krise im Regiment geführt. Obwohl ein vom Kaiser zum 25. Juli nach Innsbruck berufener Landtag die Beschlüsse des Ausschusslandtages und namentlich die Geldhilfe bestätigt hatte [1]), sah sich das Innsbrucker Regiment zur Abdankung genöthigt, da es die Verantwortung für die weitere Finanzgebahrung nicht tragen wollte. [2]). Auf das Ersuchen des Kaisers hatte sich das Regiment nun zwar zur Fortführung der Justizverwaltung bereit erklärt, wollte aber die Finanzgeschäfte nur bis Weihnachten besorgen. Obwohl das Regiment Cyprian von Serntein und Hölzel an den Kaiser gesendet hatte, wurde doch kein neues bestellt und das Provisorium verblieb bis nach dem Tode des Kaisers [3]).

Das waren die Auspicien, unter denen Wilhelm Schurpf mit seiner Botschaft wegen der Forderung des Herzogs Georg von Sachsen in Innsbruck eintraf. Bei dieser Lage der Dinge konnten die Wünsche des Kaisers nur wie Ironie erscheinen, und es lässt sich zweifeln, ob der Kaiser selber die Erfüllung als möglich gedacht hatte und nicht blos den Herzog einstweilen beruhigen wollte. Wenn der Kaiser ferner dem Regimente Vergütung aus der von den Ausschüssen bewilligten Hilfe versprach, so war dies eine Durchbrechung der Innsbrucker Libelle, auf welche das Regiment sich in keiner Weise einlassen konnte, es war mehr als ungewiss, ob der das Hilfsgeld verwaltende Ausschuss, ob die Erblande sich dazu verstehen würden; der ganze in Innsbruck ersonnene Plan der Schuldentilgung war gefährdet. Wie vorauszusehen, lehnte das Regiment bereits am 1. September die Forderungen des Kaisers wegen Herzog Georg ab [4]): der Kaiser dürfe auch nicht hoffen, dass ein neues Regiment willfähriger wäre, bei solchem

---

befrömbdung und beschwerung hab aus ursachen in anzezeigen, auch Schurfen halben, item und in die quittungen zu besiglen, widerumb zu ze senden. or. Wien, Staatsarchiv. Dieselb. an dies. 1518 September 18. Antwort des Regiments 1518 Septemb. 3., Wien. Staatsarchiv.

[1]) Ausschreiben an Bischof Bernhard von Cles, Innsbruck 1518 Juni 30, Maximilian an die Landschaft von Tirol, Augsburg. 1518 September 27. Wien, Staatsarchiv. [2]) Instruktion des Paul de Laude an Erzherzogin Margareta 1519 April 9., Wien: Staatsarch. Conc., Sed quoniam . . . . satis restitutio et ordo prolongata fuerunt adeo, quod nos c acti ne ex impotentia aliquid negligeretur et nobis omnem diligentiam adhibentibus aliqua culpa imputaretur, resignavimus sue cesaree maiestati tempore vite sue . . . . . gubernium et administrationem pecuniarum. [3]) Nach der oben citirten Instruktion des Paul de Laude wäre die Demission einige Wochen vor Weihnachten geschehen, aber aus dem Briefe des Regiments vom 1. September 1518 geht hervor, dass die Abdankung bereits damals erfolgt war. [4]) Das Regiment an den Kaiser 1518 September 8, Bruchstück einer gleichzeit. Copie. Wien, Staatsarchiv.

Stande der Kammer wäre eine solche Schuldenübernahme ganz und gar undenkbar; wenn dem Kaiser, seinem Enkel und der Christenheit daraus Schaden und Beschwerde erwachsen würden, wenn der Reichstag dann nicht von Statten gehen könnte, müsste man das zwar höchst bedauerlich finden, aber die Erfüllung sei ganz und gar unmöglich.

Dieser Bescheid dürfte kaum ohne Einfluss auf die Haltung Sachsens gewesen sein; Kurfürst Friedrich trat zudem durch die unter französischer Vermittelung abgeschlossene Ehe [1]) der Margarete, einer Nichte des Kurfürsten, der Tochter seiner Schwester und des Herzogs Heinrich II. von Braunschweig-Lüneburg, mit dem Herzog Karl von Geldern, dem heftigsten und unbequemsten Gegner des Hauses Oesterreich, in nähere Beziehungen zur Opposition gegen dieses Haus, deren Haupt König Franz I. war.

Je mehr sich die Lage Maximilians verschlimmerte, um so eher musste er bedacht sein das Haupthindernis, das der Wahl seines Enkels entgegenstand, aus dem Wege zu räumen, sich die Kaiserkrone zu verschaffen. Es scheint, als ob selbst die Maximilian günstig gesinnten Kurfürsten die Krönung verlangt hätten; der Kaiser musste sich wenigstens urkundlich verpflichten vor der Wahl Karls die Kaiserkrone auf irgend welche Weise vom Papste zu erlangen [2]). Maximilian hatte verlauten lassen, er werde nach Rom ziehen und nun Leo die Ehre gönnen, die er Alexander VII. und Julius II. nicht habe erweisen wollen, von ihm die Kaiserkrönung zu empfangen [3]). Gaetano meldete dies nach Rom mit der dringenden Empfehlung dem Kaiser den Romzug

[1]) 1518 October 3.. von Bibiena an den Cardinal Giuglio de Medici als nahe bevorstehend gemeldet: Lettere de principi, 1, 25, als vollzogen 1518 November 26., a. a. O. 32. Mit vielem Wohlgefallen hatte dies König Franz dem Legaten mitgetheilt. [2]) Maximilians Instruktion für Courteville, seinen Gesandten an Karl V. Le Glay, Négotiations 2, Nr. 50, 175: Pour ce que l'empereur c'est par ses lettres obligé envers les dicts electeurs d'apres l'election du dit seigneur roy recevoir du pape la couronne imperiale. [3]) Lettere de principi, 1, 85, Brief des Ardinghello in Vertretung des Giuglio de Medici an Bibiena, dort falsch datiert 27. März 1519. Baumgartner setzt Forsch. zur deutsch. Gesch. 23, s. 561, den Brief in den Herbst 1518, genauer fällt er in den October dess. Jahres: berichtet wird über das Ende des Reichstages, welchen die Fürsten und der Kaiser verlassen hätten. Der Kaiser war schon am 29. September in Mindelheim (Schreiben an Bernhard von Cles, Wien, Staatsa.) am 1. in Kaufbeuern etc. vgl. Stälin Aufenthaltsorte Kaiser Maximilian I. Forsch. zur deutsch. Gesch. 1; erwähnt wird ferner der Friede zwischen Landgrafen Wilhelm von Hessen und Franz Sickingen, der Vergleich des Herzogs Ulrich von Würtemberg mit dem Kaiser, endlich Briefe des Gaetano vom 22. und 28. September; jener vom 22. war am 6. October in Rom, erwähnt in einem Briefe des Giuglio de Medici



zu ermöglichen, denn würde die Krone nach Deutschland gesendet, so möchte sich dieser den Rechten des Papstes nachtheilige Gebrauch festsetzen.

Aber wenn auch der Kaiser einen solchen Plan in ernster Absicht gefasst hatte, an eine Verwirklichung desselben war nicht zu denken. Franz I., der einmal Herr Oberitaliens war, und die ihm verbündeten Venezianer hätten einen Durchzug des Kaisers unter keiner Bedingung gestattet. Trotz des fünfjährigen Stillstandes blieb das Verhältnis der Republik namentlich zur Tiroler Regierung ein sehr gespanntes. Wohl hatte die Signorie sich beeilt, dem Kaiser durch ein Geschenk prächtiger Falken gefällig zu sein, wofür ihr der Kaiser nicht minder höflich dankte, indem er dem Dogen als Gegengabe geübte Gemsenjäger und tüchtige Jagdhunde in Aussicht stellte, aber an der Grenze zumal in Friaul und Istrien wollten die Streitigkeiten kein Ende finden. Die Differenzen wegen der Güter der Fuorusciten und Grenzstreitigkeiten führten zu langatmigen Verhandlungen unter französischer und spanischer Vermittelung [1], welche endlich zur Ansetzung einer Konferenz nach Verona führten, auf der alles entschieden werden sollte. Der Tod des Kaisers vermehrte zur Zeit allgemeiner Erregung die Streitigkeiten, trotzdem das Innsbrucker Regiment sich bemühte den Stillstand zu bewahren, und die Conferenz in Verona trat erst im Herbste des Jahres 1519 zusammen.

Es bedurfte kaum der Abmahnung König Karls, dass der Kaiser vom Romzuge abstehen möge. Um ihn auszuführen, war ein allgemeiner Krieg unvermeidlich und einen solchen hielt Karl bei der Gährung, die in Kastiglien und Arragon herrschte, für gefährlich [2]. Es musste also der Weg diplomatischer Verhandlungen betreten werden, um Leo zu bestimmen, die Kaiserkrone nach Deutschland zu senden.

Da war es von der grössten Wichtigkeit, wie sich Maximilian zur grossen Unternehmung stellen konnte, die damals alle Welt beschäftigte, als deren Mittelpunkt und Urheber sich Leo X. betrachtete, zum Kreuzzuge gegen die Türken. Drohender als je schien diese Gefahr. Sultan Selim hatte den Sofi von Persien besiegt, Aegypten niedergeworfen [3]. Man erzählte von ungeheuren Rüstungen an Flotten

---

an Campeggio, Archivio stor. Ital. III, 24, 21. Unser Brief dürfte somit in die Mitte October zu setzen sein.

[1]) Antonio Giustinian aus Frankreich bei Sanuto 20, 84, September, 141 October 2?. etc. [2]) Mignet. Une élection à l'empire, Revue des deux monds 1854; 5. 229 Brief des La Roche Feaucoult an den Grossmeister Boisy. [3]) Vgl Zinkeisen, Geschichte des osmanischen Reiches 2, 569 f.

und Heeren, welche Italien oder Ungarn zu überfallen bestimmt wären. Einzelne Einfälle in Ungarn, die fortwährenden Raubzüge der türkischen Corsaren, welche im Frühjahr 1518 bei Ostia landeten und das hochberühmte Heiligthum zu Loretto bedrohten [1]), vermehrten den Schreck. Schon seit dem Antritte seines Pontificates hatte Leo X. die christlichen Fürsten namentlich Franz I. und Maximilian zum Kreuzzuge gegen die Türken aufgefordert [2]). Um dem Unternehmen mehr Nachdruck zu geben, liess er den Kreuzzug in der Schlusssitzung des Lateran Concils, auf dem er einen ebenso wohlfeilen als glänzenden Sieg über die gallicanischen Bestrebungen davon getragen, verkünden [3]). Für den Zug liess er einen Zehenten von der Geistlichkeit decretiren, nicht ohne auf dem Conzil selbst heftigen Widerspruch zu erfahren. Er verfehlte nicht den christlichen Fürsten Mittheilung davon zu machen; er setzte eine Congregation von Cardinälen ein, welche den Plan des Unternehmens zu berathen hatte, er lud die Mächte ein, Gesandte nach Rom zu senden, die in der That von den meisten Höfen erschienen [4]), indem zugleich seine Nunzien bei den Höfen unterhandelten, so in Frankreich der Bischof von Baieux [5]), während am kaiserlichen Hofe Campeggio in gleicher Eigenschaft thätig war, der dann durch Carracciolo abgelöst wurde [6]). Leo liess einen Plan des Zuges entwerfen, den er allen Fürsten zusandte mit der Bitte ihm ihre Meinung kundzugeben [7]).

---

[1]) Lettere de principi 1, 61, Archivio stor. Ital. III, 23, 25. [2]) Charrière, Négotiations de la France dans le levant 1, 10, N. 1. 13. etc. Zinkeisen 578 f. und: Drei Denkschriften über die orientalische Frage, 1854. [3]) Rainald, Annales ecclesiastici 20, 228. [4]) Charrière, Négotiations 1, 24, Brewer II, 2, 2749, 2759 etc., Browen 2, 837; an Sigismund von Polen, Acta Tomiciana 4, 255, Nr. 317. [5]) Charrière 1, 19. [6]) Brief eines Ungenannten an Andrea del Burgo aus Wien 1517 November 22.: Cardinalis Campeggius per Forum Julii vadit Romam, in eius locum venit prothonotarius Caraçolus. Wien, Staatsarchiv. [7]) 1517 November 17 Rainald 20, 232, Charrière 1, 31—41. Auszug aus dem Bericht des Hieronymus Rorarius aus Rom, durch Andrea del Burgo. December 1517: Papa habuit multa concilia cum cardinalibus circa Turcos, qui volunt impugnare Christianos, et Turcus iam ivit Constantinopolim cum navibus 250 et paravit res contra paganos. Papa vellet facere cruciatam circa totam christianitatem; Gallus petivit cruciatam in Gallia et vult invadere Turcum ea tamen conditione, quod papa efficiat, ne ab aliquo principe Christiano medio tempore vexetur: Papa vult quod omnes ecclesiastici dent omnia quibus carere possint, et quod cruciata ponatur ad capsas et claves habeant ecclesiastici, duo nobiles et duo cives. (Beilage zu einem Briefe des Burgo an Bernhard von Cles 1517 December 8—10, Wien, Staatsarchiv). Vgl. Brewer, Letters II 2, 3165, Cardinal Hadrian an Wolsey, 1517 April 23, in welchem die Bestellung und die Mitglieder der Kongregation gemeldet werden.

Aber bei all diesem Eifer verfolgte man von allen Seiten neb n dem grossen Plane zu viele kleinere Absichten, denen das grosse Unternehmen nur als Deckschild dienen musste, und wie hätte das grosse Unternehmen nicht dabei verkümmern sollen. Leo hatte den Gedanken des Kreuzzuges mit den grössten Absichten gefasst, er wollte eine Stellung in der Christenheit erringen, wie sie die grossen Päpste des 12. und 13. Jahrhunderts eingenommen hatten, als Haupt und Leiter der christlichen Welt, aber die Sorge für seine Familie, die er nebenbei mit höchstem Eifer betrieb, nöthigte ihn zu einer kleinlichen Politik des Schwankens und Lavirens.

Jedenfalls musste die Spannung und Zwietracht zwischen den christlichen Staaten beigelegt werden, wenn an ein solches Unternehmen überhaupt gedacht werden sollte. Selten war aber der Augenblick ungünstiger als damals. Der grosse Krieg, der den Süden und Westen Europas durch acht Jahre beschäftigt hatte, war eher eingeschlafen als beendigt, überall Anlass genug zu plötzlichem Wiederausbruch vorhanden. Kriegerische Erregung füllte gleichzeitig den Norden und Osten Europas. Das allgemeine Misstrauen unter den Fürsten, der Fürsten und Völker gegen den Papst schien eine Verständigung auszuschliessen.

Der König von England, der auf die Einladung des Papstes nicht ablehnend geantwortet hatte, meinte, als der venezianische Gesandte Sebastian Giustinian mit ihm von der Vereinigung der Fürsten zum Kreuzzuge sprach: „Herr Gesandter, Ihr seid weise und könnt bei Eurer Klugheit begreifen, dass eine allgemeine Unternehmung gegen die Türken nicht stattfinden wird, solange diese Streitigkeiten zwischen den christlichen Fürsten anhalten, deren einziger Gedanke ist, einander zu zerstören, und glaubt Ihr, ich könne mein Reich verlassen, wenn mir so übel geschehen könnte von einigen Leuten? Nein in keiner Weise“ [1]).

Leo X. versuchte es dennoch. Schon bei seiner Zusammenkunft mit Franz I. zu Bologna im December 1515 war von einer allgemeinen Befriedung die Rede [2]). Auf dem Lateranconzil wurde der Vorschlag eines allgemeinen zehnjährigen Waffenstillstandes gemacht [3]). Diesen Gedanken griff Leo auf; ein allgemeiner Friede war kaum zu erhoffen, vielleicht hatte man denselben in Rom nicht einmal gewünscht, er hätte dem Hause Medici die Möglichkeit einer weiteren Erhöhung entzogen. Leo begnügte sich der Christenheit einen fünfjährigen Waffenstillstand,

---

[1]) Seb Giustinian 1517 April 13, Brewer II. 2, 3119. [2]) Charrière IX, CXXIV. [3]) Rainald, 20, 189.



den auch Maximilian empfohlen hatte, zu gebieten [1]). In feierlicher Prozession zog der Papst barfuss, umgeben von den Cardinälen von santi Apostoli nach der Maria sopra Minerva, wo die Bulle während des Hochamtes durch Bischof Sadolet verkündet wurde [2]). Obwohl darin der Stillstand unter Exkommunikation und Anathem befohlen wurde, musste sich der Papst die Ratifikation der Fürsten durch Legaten a latere, die er an die Höfe der Grossmächte sandte, durch Nunzien von den kleineren Fürsten und Staaten zu erwerben suchen.

Nirgends trafen die Legaten einen energischern Widerstand, als in England [3]) und Deutschland; während die Opposition in Deutschland aus den päpstlichen Geldforderungen entsprang, trat man in England dem Legaten aus staatlichen und politischen Gesichtspunkten entgegen. König Heinrich VIII., der sich nicht mit Unrecht als den glücklichsten und mächtigsten Herrscher Europas pries [4]), bildete den Mittelpunkt der europäischen Opposition gegen Frankreich, seitdem der Kaiser den Brüssler Frieden geschlossen hatte, und Karl mit der Besitznahme Spaniens beschäftigt war. Heinrichs Stellung zu Franz I. war nicht offensiv, Franz sollte Mailand behalten, Venedig Verona, nur sein Reich wollte er vor Uebergriffen der Franzosen wahren, die England im Besitze von Tournai, in Schottland und durch die Unterstützung des Prätendenten Richard de la Pole bedrohten. Heinrich erneuerte und wahrte die Verbindung mit Maximilian und König Karl und festigte sie durch den Beitritt des Papstes. Die Differenzpunkte mit Frankreich waren nicht derart, dass sie nicht eine Verständigung zugelassen hätten, und schon im Sommer und Herbst 1517 unterhandelte Franz wegen der Rückgabe Tournais, indem er in Schottland sich nicht weiter einzumischen versprach und den Prätendenten auf die Wallfahrt nach Loretto sandte [5]). Eine Trübung fanden die Unterhandlungen im Frühjahre 1518. England beargwohnte von wegen der grossen Rüstungen Franzens einen plötzlichen Ueberfall; es liess durch den venezianischen Gesandten in Paris und durch Vermittelung des Papstes Erklärungen von Franz fordern [6]). Obwohl diese in beruhigender Weise erfolgten [7]), hielt es Wolsey für angezeigt die Verbin-

---

[1]) Bulle vom 6. März 1518, Charrière, Negotiations 1, 63 f. [2]) Leo an Franz I. bei Charrière 1, 68. [3]) Dem englischen König gab auch die Verfassung seines Landes eine Handhabe zum Ausschlusse des Legaten. Schon Wilhelm II. hatte mit Urban II. einen Vertrag geschlossen, dass ein Legat künftig England nicht ohne Einwilligung des Königs betreten dürfe. Hinschius System des katholischen Kirchenrechtes 1, 523. [4]) Brewer II 2, 3081; Seb. Giustinian, 1517 März 31. [5]) Brewer II 2, 3007. 3247, 3628 Appendix 2, 38, Brown 2, 921, 931. [6]) Brewer II 2, 3918, 3954, 3973. Brown 2, 1015. [7]) Brown 2, 1010.

dung mit Karl aufzufrischen, indem er zwei Gesandte nach Spanien sandte [1]), und König Karl liess in Folge dessen durch seinen Botschafter am französischen Hofe erklären, dass jeder Angriff gegen England auch für ihn ein casus belli sei [2]). Da bahnte sich wider Erwarten eine Umkehr in der Politik Englands an.

Die Verlobung des jüngst geborenen Dauphins von Frankreich mit König Heinrichs einziger Tochter Maria sollte die Grundlage einer engen Verbindung der bisher einander feindlichen Staaten bilden [3]). Wolsey wollte sie um jeden Preis durchsetzen. Am 29. März hatte er eine Unterredung mit Sebastian Giustinian im Beisein des spanischen Gesandten; sehr heftig sprach er sich über Franz I. aus; als aber der Spanier weggegangen war, erklärte er, die Streitigkeiten mit Frankreich würden beigelegt werden, er wolle die Union beider zustande bringen, „der französische König hat einen Sohn und der König von England hat eine Tochter, ich will beide mit diesen meinen Händen zusammen geben [4])«. Nun schritten trotz aller Gegenbemühungen König Karls die Verhandlungen mit Schnelligkeit weiter.

Somit hätte der Legat Campeggio für seine Friedensbestrebungen geebneten Boden gefunden. Der König und Wolsey gaben nach einigem Bedenken ihre Zustimmung zur Ankunft desselben, nur sollten alle besonderen Vollmachten suspendirt bleiben und Wolsey, dem als dem älteren Cardinal der Vortritt gebührte, ihm als Genosse zur Seite gestellt werden [5]). Aber so lange musste Campeggio in Calais auf die Zulassung warten, bis der Papst dem Wunsche Wolseys gemäss die Verurtheilung des Cardinals Hadrian ausgesprochen und dessen Pfründen Wolsey verliehen hatte [6]).

Die Engländer hatten die Verhandlungen mit Frankreich geführt, um zu einer dauernden Verbindung aller christlichen Mächte zu gelangen. Darin begegneten und kreuzten sich ihre Absichten mit den Plänen des Papstes; in London, nicht in Rom sollte die christliche Allianz abgeschlossen werden. Als nun Campeggios Vollmachten nur für den Abschluss des fünfjährigen Waffenstillstandes lauteten, sah man sich in London enttäuscht. Vergebens erinnerte der Papst an die Schwierigkeiten, die einem Frieden entgegen zu stehen schienen: Das Verhältnis des Kaisers zu Venedig, Navarra u. s. w. Er musste sich endlich zum Abschluss des Friedens bereit erklären, doch wollte er

---

[1]) 1518 März 26, Brewer II 2, 4028, 4135. [2]) Brewer 2, 4056. [3]) Brown 2, 1018, Antonio Giustianian an die Signorie aus Frankreich, 1518 März 11—13. [4]) Brown 2, 1019. [5]) Brewer II 2, 4073, Martène et Durand Amplissima Collectio 3, 1278. [6]) Brown 2, 1043, 1046, Brewer II, 2, 1054.



denselben nur für fünf Jahre garantiren [1]). In England bestritt man überhaupt dem Papste das Recht, derartige Vorschläge über eine Liga zu machen, Aeusserungen die man in Rom eines jeden christlichen Fürsten unwürdig und im Munde eines römischen Cardinals völlig unbegreiflich fand [2]). •

Doch die Ereignisse sollten dem Papste Recht geben, die Schwierigkeiten wegen Venedigs, das Widerstreben Frankreichs und des spanischen Gesandten liessen England von dem allgemeinen Bündnisse absehen, man schloss zunächst nur das Bündnis mit Frankreich, indem man den übrigen christlichen Mächten den Beitritt offen liess [3]).

Während so in England die Opposition gegen die Führerschaft der päpstlichen Curie vom Staatsoberhaupte ausging, war der Widerstand in Deutschland durch eine populäre Strömung und die Stände des Reiches getragen.

Bald nach Verkündigung der Waffenstillstandsbulle wurden die Legaten bestimmt. Nach Deutschland wurde nach der Ablehnung des zunächst ernannten Cardinals Farnese [4]), der Dominikaner Thomas de Vio aus Gaeta, Cardinal von san Sisto gesendet [5]). Er sollte den Türkenkrieg betreiben, die Böhmen zur katholischen Gemeinschaft zurückbringen und für den Türkenkrieg gewinnen, die religiösen Streitigkeiten in Deutschland beilegen, gegen jede Spur von Ketzerei auftreten. Um dem Kaiser und der Nation entgegen zu kommen, ernannte Leo den Cardinal von Gurk, Matthäus Lang zum Mitlegaten [6]).

Maximilian war mit Eifer auf die Absichten des Papstes eingegangen, der Türkenkrieg war ihm Zeit seines Lebens die höchste Aufgabe, die er sich gesetzt hatte. Schon von Kindheit auf, schrieb er an den Papst, bevor er noch den Krieg gekannt, habe er den Namen der Türken über alles gehasst [7]). Mit feiner Ironie wiess er die Ermahnungen des Papstes zurück, an ihm habe es wahrlich nicht gefehlt, wenn der Türkenzug nicht unternommen worden sei, oft habe er die Päpste dazu ermahnt, aber immer gefunden, dass sie ihm ein so glorreiches Unternehmen missgönnend mit aller Kraft dagegen gewirkt hätten; er ermahnte Leo nun wirklich das Unternehmen ins Werk zu setzen. Bei aller Dringlichkeit zeigte sich ein leiser Zweifel, ob es Leo Ernst mit seinen Ermahnungen sei [8]).

---

[1]) Archivio Stor. Italiano III, 23. 413; 24, 5. [2]) Archiv. Stor. Italiano III. 24, 21. [3]) Brewer II 2, 4469. [4]) Archivio stor. Ital. III, 24. 3. (Giuglio de Medici an Puccio). [5]) Im Consistorium vom 27. April 1518, Arch. storic. Italiano III, 23, 9. Ernennungsbulle vom 5. Mai 1518, Rainald, Annales eccles. 20, 256, zum Legaten für Deutschland, Dänemark, Norwegen und Schweden. [6]) Bulle vom 5. Mai 1518, Janssen, Frankfurts Reichs-Corresp. 2, 959: Nr. 1186. [7]) Vgl. Ulmann 1, 213 f. [8]) Rainald, Annales eccles. 20, 226.

Nebst Ungarn standen in der That die österreichischen Erblande den Einfällen der Türken am meisten offen [1]). Bis 1494 zählte man dreizehn Einfälle in die Steiermark; 1497, 1498, 1499 waren Krain und Friaul in Mitleidenschaft durch die Türken gezogen worden. Nachdem Croatien neuerdings bedroht schien, erwachte die Furcht vor den Türken wieder, die innerösterreichischen Ausschüsse wurden von ihren Landständen beauftragt, die Türkengefahr dem Ausschusstage ins Gedächtnis zu rufen [2]).

Als Leo X. dem Kaiser seine Entwürfe über den Kreuzzug übersandte, begnügte sich Maximilian nicht mit der Ueberarbeitung des päpstlichen Planes, in weitausgreifendster phantastischer Weise, die allen seinen Entwürfen eigen, entwarf er einen neuen Plan; auf drei Jahre sollte das Unternehmen ausgedehnt werden, Maximilian den Zug durch die Eroberung Nordafrikas beginnen, im dritten Jahre endlich sich mit den anderen christlichen Heeren, welche über Dalmatien und von Ungarn her in die Türkei mittlerweile einbrechen sollten, vereinigen und die Eroberung Konstantinopels in Angriff nehmen [3]).

Die öffentliche Stimmung Deutschlands war dem Unternehmen des Papstes höchst ungünstig; nicht, dass man den Türkenzug im allgemeinen verworfen hätte, aber man wollte dem Papste die Leitung, die Zehenten und Kreuzzugsgelder nicht gönnen. Vielfach bezweifelte man den Ernst der Curie. Es war noch nicht die von Luther ausgehende Bewegung, die humanistischen Tendenzen stellten sich in Opposition gegen die päpstlichen Pläne, die Presse in Deutschland zeigte sich heftiger als je [4]).

Erasmus hielt das ganze Unternehmen nur für ersonnen, damit der Herzog Lorenzo die Krone Neapels erlangen könnte [5]); es war zur selben Zeit, als sich der englische Hof über die Rüstungen, welche Franz angeblich wegen des Türkenkrieges vornahm, so sehr erregt zeigte. Es erschienen Manifeste und Reden für und gegen den Kreuzzug [6]). Das bedeutendste dieser Produkte ist die Rede Huttens an die

[1]) Ilwof, Die Einfälle der Osmanen in Steiermark, Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark 11, 207 f. [2]) Instruktion für Johann Propst zu Polan, Andreas von Spangstein, Verweser der Hauptmannschaft in Steier, Wofgang vom Grabm, Dietrich Perner von Schacher, Wolfgang von Saurau, Mathias Harrer Bürger und Rat zu Graz, Andre Rauchensperger Bürgermeister zu Judenburg, Gesandte der Landschaft Steier nach Innsbruck an den Kaiser, undatierte Copie, Wien Staatsarchiv. [3]) Charrière, Negotiations 1, 49—63, Zeibig Archiv 13, 207. [4]) Erasmus an More, Brewer II 2; 3991. [5]) Brewer II, 2. 3987, 3991, 3992. [6]) Die Rede des Tranquillus Parthenius Andronicus Dalmata zu Augsburg 1518, desselben Gedicht contra Thurcas ad deum optimum

deutschen Fürsten. Hutten wünschte den Türkenzug aus politischen Gründen und verband damit die heftigste Opposition gegen Rom, er meinte, der Türkenkrieg sei nothwendig, doch zuvor müsse man mit der Partei der Obscuranten in Deutschland fertig werden [1]). Denselben Standpunkt vertrat er in seiner Rede, er ermahnte zum Türkenkrieg, nur zu wahr seien die Gerüchte über die türkischen Rüstungen, er ermahnte zur Einigkeit und Unterwerfung unter den Kaiser, er tadelte aufs schärfste die Selbstsucht und Kurzsichtigkeit der Fürsten; daneben greift er in der heftigsten Weise die Curie an, er verspottet ihre Vorschläge über den Kreuzzug, er erinnert an die Kämpfe des Mittelalters zwischen Kaisern und Päpsten, er ermahnt die Fürsten aufs eindringlichste in diesem Kriege auf Rom nicht zu achten, sie sollten ihre Pläne fassen mit Ausschluss aller fremden Berather. Die Rede durfte auf dem Reichstage nicht gesprochen werden [2]), sie ist erst im Herbste und da nur mit Auslassung einiger Stellen gedruckt worden. Noch vor dem Beginn des Reichstages wurde ein anonymes Pamphlet verbreitet voll der giftigsten Invektiven gegen Rom, in den düstersten Farben wird die Eitelkeit, Habsucht, Käuflichkeit der Curie hingestellt, die wahren Türken habe man nicht in Asien, sondern in Rom zu suchen [3]).

Etwas von dieser oppositionellen Stimmung hatte der Kaiser bereits auf dem Innsbrucker Ausschuss-Landtage erfahren. Der Kaiser hatte sowohl den päpstlichen Plan wie seinen eigenen, den niederösterreichischen Ausschüssen zu Wels im December 1517 vorgelegt [4]). Die Ausschüsse wollten sich auf keine Erörterung einlassen, sie wiesen den Kaiser auf den allgemeinen Ausschusslandtag und an den kommenden Reichstag [5]).

Aber auch der Innsbrucker Tag wollte nicht weiter darauf ein-

---

maximum bei Böcking, Hutteni opera 5, 210. Ebendort noch Produkte verwandten Inhalts: Die Rede des Bischofs Erasmus Ciolek (Vitellius) von Plock, 239. Die Huttens: Ad principes Germanos, ut bellum in Turcas concorditer susciperent exhortatoria 101; die des Richard Bartholinus gedruckt im September 1518, 249; die Exhortatio viri cuiusdam oder De moribus Romanae curiae in Form eines aus Rom von einem Geistlichen der Würzburger Diöcese abgefassten Briefes 168.

[1]) An Hermann von Nuenar, Böcking 1, 164, Nr. 1 XXV. [2]) Hutten an Julius Pflugk, Böcking 1, 184. Erst die Mainzer Ausgabe von 1519 ist vollständig. Böcking a. a. O. [3]) Böcking Hutteni Opera 5, 168, mit dem Druckorte Utopia 1519. Der im Texte genannte Passus wird aber schon in der Rede des Legaten vor dem Reichstage erwähnt. Auch Luther spielt darauf an, 2. September 1518, De Wette Briefe Luthers 1, Nr. 79, 140. [4]) Zeibig, Archiv 13, 207. [5]) Zeibig, Archiv 13, 210, 211, vom 18. und 24. December.



gehen, er begnügte sich den Kaiser auf einige notorische Fehler seines Planes aufmerksam zu machen, so wenn Maximilian, um Frankreich in dem ersten Kriegsjahre fern zu halten, demselben die Rolle eines Vollziehers des Friedens im Norden und Westen Europas zugedacht hatte, da wären das Reich und die Niederlande unter die Aufsicht des König Franz gelangt, und es war mehr als zweifelhaft, ob sich dieselben einen derartigen Friedensvollzieher hätten gefallen lassen. Auch glaubten die Ausschüsse, wenn Franz durch Friaul ziehe, würde dies einige Erblande, „wegen vergangener Geschichten, darin niemanden zu trauen ist,“ in nicht geringe Besorgnis versetzen. Der Kaiser möge sich überhaupt auf den sechsjährigen Waffenstillstand nicht zu sehr verlassen [1]).

Doch nicht als ob sie gegen die Türkengefahr blind gewesen wären, sie wünschten eine Verständigung mit den Reichsständen, Polen, Böhmen und Ungarn zur Aufstellung eines Truppenkorps in Kroatien, sie forderten die Errichtung eines Kundschaftssystems über die Bewegungen und Pläne der Türken. Der Kaiser kam selber von seinen umfassenden Entwürfen zurück, er eröffnete den Ausschüssen, da die Gefahr von den Türken weniger drohend sei, werde ein einfacher Angriffskrieg von Ungarn aus genügen. Es ist derselbe Plan, der an König Sigismund von Polen mitgetheilt wurde, Maximilian verzichtete auf den afrikanischen Krieg und fixirte als Angriffspunkt die Donaulinie für das deutsch-polnische Heer, Dalmatien für das französische [2]).

Dafür suchte der Kaiser anstatt der projektirten Geldhilfe die in dem päpstlichen Entwurfe aufgestellten Ansätze zur Stellung des Kreuzheeres und Deckung der Kosten durchzubringen, wonach je fünfzig Feuerstätten einen Bewaffneten stellen, die Geistlichen den Zehnten, die Weltlichen den Zwanzigsten erlegen sollten [3]). Die Stände hatten keine Lust dem Kaiser ungemessene Geldsummen für seine Projekte zur Verfügung zu stellen, sie verwiesen auf die grosse Hilfe, die sie bewilligen wollten, indem sie sich über die Verwendung des Geldes zur Herstellung geordneter Finanzverhältnisse die Kontrole wahrten. Nur so viel gestanden sie zu, dass, wenn ein Cruciat und Jubiläum verkündet würde, jederman so viel beisteuern sollte, als seiner Andacht entspreche, dafür sollten die Erblande aber von allen Auflagen, welche der Reichstag etwa als Türkenhilfe beschliessen würde, frei sein [4]).

An Beschwerden über den geistlichen Stand fehlte es in Innsbruck nicht, sie betrafen sowohl das Leben und die Disciplin des

[1]) Zeibig, Archiv 13, 225. [2]) Acta Tomiciana 4, 350, Nr. 367. [3]) Zeibig, Archiv 13, 257. [4]) Brandis Landeshauptleute, 454.

niederen Klerus [1]), als auch die Stellung zur Curie. Für die Zulassung des Cruciats fordern sie die Erwirkung einer pragmatischen Sanktion für die Erblande, wie eine solche andere Könige und Fürsten vom päpstlichen Stuhle erlangt hätten, in der That eine merkwürdige ebenso gut gemeinte als aussichtslose Forderung, zwei Jahre nachdem die französische Pragmatik vom Papst und König Franz gemeinsam war begraben worden [2]). Dem Kaiser mag die Forderung ungelegen genug gewesen sein. Er gab sich den Anschein, als ob er dieselbe nicht verstünde und liess um weitere Aufschlüsse bitten. Vergebens versuchte er zu beruhigen; wenn die Stände fürchteten, dass der Cruciat nach Rom gebracht würde, da sollten sie nicht lange Furcht hegen, er werde dies in keinem Falle gestatten [3]). Das hatte nun gewiss kaum jemand bezweifelt, die Ausschüsse hatten die Pragmatica in anderem Sinne verstanden und blieben die Erklärung nicht schuldig, die Wahl der Prälaturen, Probsteien, Abteien, die Besetzung der Beneficien, die Annaten und die Palliengelder, die Taxen für die Bullen, die Reservationen besonders für fremde Geistliche, die geistliche Gerichtsbarkeit, das sollte durch einen Vertrag mit Rom geregelt oder abgestellt werden [4]). Aber wie die Umstände lagen, hiess dies vom Kaiser etwas unmögliches fordern, er versprach im Abschiede blos mit allgemeinen Worten, dem Papste über die genannten Misstände Vorstellungen zu machen [5]).

Damit war für das Kreuzzugsunternehmen aus den Erblanden wenig zu hoffen, nur den Cruciat wollten die Stände zulassen, und der Zehente von den Geistlichen stand dem Kaiser offen, wenn er eine denselben ausschreibende päpstliche Bulle erlangen konnte.

Nicht geringer war die oppositionelle Stimmung am Reichstage, der, nachdem ein auf den 25. November 1517 angesagter nicht zu Stande gekommen war, auf den 18. April nach Augsburg ausgeschrieben wurde. Als Gegenstand der Berathungen wurden der Türkenzug und die Herstellung der innern Ruhe des Reiches bezeichnet; die Ankunft von Gesandten der christlichen Könige und die Anwesenheit eines päpstlichen Legaten sollten dem Tage besonderen Glanz verleihen [6]). In Wirklichkeit kam der Reichstag erst im Juni zusammen, und es währte noch lange bis die Versammlung ansehnlich genannt werden konnte. Anfangs Juli begannen die Verhandlungen.

---

[1]) Zeibig Archiv 13, 247, 249. [2]) Zeibig Archiv 13, 251, 290. [3]) Zeibig Archiv 13, 291. [4]) Zeibig Archiv 13, 299. [5]) Brandis Landeshauptleute 482. [6]) Ausschreiben an Frankfurt 9. Februar 1518, Janssen Frankfurts Reichskorrespondenz 2, 956 Nr. 1185.

Nun traf auch der Legat Gaetano in Augsburg ein [1]). Man hatte nicht unterlassen alles für seine Ankunft vorzubereiten, feierlich wurde er vom Kaiser und den anwesenden Kurfürsten empfangen [2]). Der Legat führte den geweihten Degen und Hut mit sich, welche der Papst dem Kaiser verliehen hatte [3]). Ausser dem Legaten erschienen die Gesandten der Könige von Frankreich, Spanien, Polen und Ungarn, des russischen Grossfürsten; England, welches der Kaiser ebenfalls zur Besendung geladen [4]), war nicht vertreten.

Der Papst hatte nicht unterlassen den ersten der Kurfürsten für sich zu gewinnen, indem er dem Erzbischof Albrecht von Mainz und Magdeburg den Cardinalshut zusandte. Offen drückte der Papst im Breve, womit er Albrecht von der Auszeichnung benachrichtigte, die Hoffnung aus, der neue Cardinal werde sich dem Papste durch rege Förderung des Kreuzzuges dankbar erweisen; er sollte vernehmen, was Gaetano ihm mittheilen werde und den Legaten eifrigst unterstützen [5]). Am 1. August fand im Augsburger Dome die feierliche Aufsetzung des Cardinalshutes und die Ueberreichung von Hut und Schwert an den Kaiser statt [6]). Das ganze Haus Brandenburg, dem der Cardinal-Erzbischof angehörte, sollte sich durch die Auszeichnung geehrt fühlen. Es gab aber manche Kreise, welche diese Erhebung des Erzbischofs von Mainz mit Unwillen sahen, nicht nur unter den Rom feindlichen Elementen [7]), das eigene Domkapitel sah sich durch die Auszeichnung seines Metropoliten in nicht geringe Unruhe versetzt. Es forderte, Albrecht sollte die Cardinalswürde zurückweisen und gab sich nicht früher zufrieden, bevor der Erzbischof verbrieft hatte, dass seine Erhebung dem Vermögen, den Freiheiten und Rechten seiner Kirche keinen Abbruch thun solle [8]).

Der Kaiser wollte die Verhandlungen mit einer Diskussion der Beschwerden, welche der Mainzer Reichstag besonders über Kammer-

---

[1]) Janssen, Reichskorr. 2, Nr. 1193, 1195 vom 7. Juli meldet die Ankunft des Legaten. Am 17. Juni war der Legat zu Klausen bei Brixen (Schreiben an Bernhard von Cles in dem Gaetano den Empfang eines Bündels von Briefen, den ihm Cles zugesandt, bestätigt). Or. Wien Staatsarchiv. [2]) Anweisung an die Kammer zu Innsbruck einen Traghimmel von Damast mit Fransen zum Einzuge des Legaten herstellen zu lassen, 1518 Juni 25. Or. Wien Staatsar. [3]) Breve vom 5. Mai 1518. Böcking 5, 299; Richardi Bartholini Perusini De conventu Augustensi concinna descriptio, Böcking Hutteni opera 5, 266. [4]) 1518 April 24. Brewer II. 2, 4112. [5]) Rainald, Annales eccles 20, 257; 1518 Mai 7. [6]) Jakob Manlius, Historia duorum actuum; Freher Rerum Germanicarum scriptores 2, 710; May, Der Kurfürst, Cardinal und Erzbischof Albrecht II. X 1, 179. [7]) Vgl. die Aeusserungen des Erasmus von Rotterdam, Brewer II, 2, 4519. [8]) May Albrecht II; 1, 180.

gericht und Landfrieden erhoben hatte [1]), eröffnen. Aber die Stände lehnten diese Verhandlungen ab, so lange sie nicht in grösserer Anzahl versammelt wären [2]). Am 5. August endlich traten die beiden Legaten mit ihren Forderungen vor die Stände. Nachdem sie ihre Beglaubigungsschreiben hatten verlesen lassen, sprach Gaetano in längerer Rede über die päpstlichen Forderungen, den Zehnten von den Geistlichen, den Zwanzigsten von den wohlhabenden Laien und Stellung eines bewaffneten Kriegers durch je fünfzig Feuerherde. Er wiess die Beschuldigung zurück, als wollte die Curie nur Geld nach Rom schaffen, die eingegangenen Summen sollten in Deutschland deponirt bleiben und, im Falle dass der Zug nicht zu Stande käme, zurückbezahlt werden. Der Legat bat um schnellen Entschluss, indem er das Verschieben auf den nächsten Reichstag als unthunlich erklärte; um die Gunst zu gewinnen, unterliess er am Schlusse nicht eine bedeutende Vergrösserung des Reiches durch den Türkenzug in Aussicht zu stellen [3]).

Die schönen Worte fanden wenig Wiederhall, die Vergrösserung des Reichs war wohl am wenigsten geeignet das Widerstreben der Stände gegen die päpstlichen Projekte zu besiegen. Die neuen Geldforderungen wollte niemand zugestehen, am wenigsten die Geistlichkeit den Zehnten [4]). Schom am 13. August weiss der Frankfurter Rathsfreund Fürstenberg zu melden, dass wenig Aussicht zur Annahme der Forderungen vorhanden sei [5]). Die Stände gingen auf die Anträge des Legaten gar nicht ein, sie antworteten mit einer Liste von Beschwerden gegen den päpstlichen Stuhl; sie bezeichneten die Forderungen als unerhörte Neuerung, die, wenn sie selbst darauf eingingen, von ihren Unterthanen sicherlich verweigert würden, sie erinnerten, wie trotz so vieler bewilligter und bezahlter Cruciaten noch nichts gegen die Türken geschehen sei, sie beklagten den offenen und häufigen Bruch der Concordaten, die Höhe der Annaten, die Härte der römischen Kanzleiregeln [6]).

Man könnte nicht sagen, dass der Kaiser bei diesen Verhandlungen Hand in Hand mit dem Papste gegangen wäre [7]). Man weiss, dass er mit Cruciaten und Jubiläumsgeldern nicht allzu ängstlich ver-

---

[1]) Ranke, Reformation 1, 220 f. [2]) Janssen, Reichstagskorresp. 2, Nr. 1193, 1194, 1196. Ueber den Reichstag besonders Ranke, Reformation 1, 237 f. May Albrecht II, 1, 149 f. [3]) Theiner: Monumenta Poloniae 2, 386, Böcking, Hutteni. Opera 5, 201, Fürstenbergs Bericht, Janssen 2, Nr. 1202. [4]) Vgl. May, Albrecht II, 1, 159 bezüglich des Mainzer Domkapitels. [5]) Janssen Reichskorresp. II Nr. 1202. [6]) Janssen Reichskorresp. 2, 978. Nr. 1208, 1518 August 27. [7]) Wie Ranke Reformation 1, 327; Rösler, Kaiserwahl Karls V. 37.

fuhr, wie er dem Cardinal-Legaten Raymund 1503 die von demselben gesammelten Kreuzzugsgelder abgenommen und seinem sanct Georgs-Orden zugewendet hatte [1]). Es war etwas boshaft, wenn sich unter den kaiserlichen Propositionen an den Reichstag der Punkt befand, dass zu viel Geld ins Ausland gehe, namentlich nach Rom [2]). Dem Kaiser mochte kaum zweifelhaft sein, dass die Stände diese päpstliche Schätzung nicht annehmen würden; er schlug eine andere Art des Aufschlages vor, die einem Almosen ähnlicher sah; jeder der das Abendmahl empfangen würde, sollte eine gewisse Geldsumme erlegen [3]). Die Stände ihrerseits beharrten namentlich auf der Klausel, dass sie die Auflagen nur unter der Bedingung der Annahme durch ihre Unterthanen bewilligen wollten, wogegen der Kaiser als gegen eine ganz unerhörte und unziemende Neuerung protestirte; die Stände hätten bisher frei bewilligt, wie sie dem Kaiser und Reich verpflichtet seien, die Unterthanen wären schuldig, den Willen derselben auszuführen. Er legte neue Pläne vor, eine Art von Verzehrungssteuer, die über das ganze Reich gelegt werden sollte [4]). Es schien, als ob der Reichstag resultatlos auseinandergehen sollte.

Inzwischen kamen neue Schreckensbotschaften aus Ungarn. Eine türkische Kriegsschaar hatte Belgrad angegriffen, es hiess die gesammte Macht des osmanischen Reiches sei von Konstantinopel aufgebrochen und wälze sich gegen Ungarn, der schreckliche Grossherr selber in der Mitte. In Ungarn befürchtete man den Uebergang Zapolias zu den Türken, man beschloss eilends Gesandte an Kaiser und Papst zu senden [5]). Der Papst säumte nicht, sofort an Maximilian und den Reichstag die Forderung zu stellen, Ungarn zu unterstützen [6]). Allgemein fürchtete man den Zusammenbruch des von Parteileidenschaft durchwühlten Staates, der venezianische Gesandte in Ungarn meinte: „sero medicina parabitur“. Auch in Augsburg hatten sich übertriebene Nachrichten verbreitet, es hiess der Untergang Ungarns stehe bevor [7]). Dem Reichstage wurde eine Petition der österreichischen, steiri-

---

[1]) Datt, De pace imperii publica, 220. [2]) Janssen 2, 967, Nr. 1198. [3]) Janssen 2, 971, Nr. 1201. [4]) Janssen Reichskorresp. 2 Nr. 1210, 1211, 1213, 1215. [5]) Ser Aloise Bon venezianischer Gesandter in Ungarn 2. August 1518, Sanuto 26, 3, ders. 2. Septemb. Sanuto 26, 35, Marco Minio aus Rom nach Briefen des Gaetano und Carracciolo, Sanuto 26, 37, vom 14. September 1518. [6]) Marco Minio, 28. August 1518; et è sta scripto a Maximiliano, vogli in questa dieta il fa, farli mandar qualche subsidio. Auch an Frankreich, Spanien und England hatte sich Leo um Hilfe für Ungarn gewendet. Archivio stor. Italiano III. 24, 5, 18, 23, Lettere de principi 1, 55. [7]) Sanuto 26, 37: Marco Minio aus Rom nach Briefen des Legaten und Nuntius aus Augsburg, vom 2. September, welche geschrieben hatten: quod totum illud regnum velocissime amittetur.

schen, kärntnerischen und krainischen Landschaften vorgelegt, ein „fast wahrhafter und erbärmlicher Bericht“, wie Kroatien und die innerösterreichischen Länder theils bedroht, theils schon verheert seien. Da die Türken sich in diesen Ländern festzusetzen Miene machten, würden bald Baiern und Schwaben in derselben Weise gefährdet sein. Die Reichsstände beschlossen darüber eine tröstliche Antwort zu geben [1]).

Bald kamen wieder bessere Nachrichten, man erfuhr aus Briefen des Markgrafen Kasimir von Brandenburg, dass die Türken von Belgrad zurückgeschlagen seien, bald hörte man von einem Siege der Polen über die Tartaren, es hiess der Sultan sei nach Konstantinopel zurückgekehrt, und Gerüchte von seinem Tode fanden Glauben. Die ängstliche Stimmung schlug ins Gegentheil um, man verlachte die Türkenfurcht [2]). Indem man in Ungarn an Waffenstillstand oder Frieden mit den Türken dachte, sprach sich Leo auf's entschiedenste gegen Verhandlungen mit dem Sultan aus. Er gab Gaetano wiederholte Weisungen die Hilfe für Ungarn in Augsburg zu betreiben. In der That sagte man zu, sich mit Böhmen und Polen vereinigen zu wollen und im Falle eines Türkeneinfalles das möglichste zu thun [3]).

Der Reichstag war nicht schneller vorwärts gekommen, ein heftiger Streit zwischen Kur-Mainz und Sachsen über das Einsammeln der Stimmen hatte die Verhandlungen erschwert [4]). Endlich kam man, nachdem Maximilian die Ausschreibung eines Cruciats als gehässig und unfruchtbar verworfen hatte, und das Projekt der Verzehrungssteuer zu verwickelt schien, auf die ersten Vorschläge des Kaisers zurück. Man bestimmte, dass für jeden der das Abendmal empfangen würde, zwei Schillinge gegeben werden sollten; in den Pfarreien sollte die Anzahl der Personen, welche das Sakrament empfangen würden, festgestellt werden und in jeder zweimal so viel Schillinge bezahlt werden, als Communikanten vorhanden wären. Die Austheilung der Auflage innerhalb der Pfarreien aber sollte nach dem Vermögen der

---

[1]) Janssen, Reichskorresp. 2, Nr. 1207. [2]) Fürstenberg und Holzhausen an den Rath von Frankfurt, Janssen Reichskorrsp. 2 Nr. 1209. 1518 Sept. 9. Richardus Bartholinus, Böcking 5, 278: aliqui vix risum moderati sunt, cum longe aliter factum quam nostri commentati fuerant, qui rem adeo gravem ac periculosam fecerant ab initio, ut omnes palam dicerent Panonas regnum et nos Germaniam triduo amissuros. Marco Minio aus Rom, Sanuto 26, 154: e che dicono, il papa e imperador li fanno queste paure d'il Turcho per aver danari. [3]) Archivio stor. Italiano III, 24, 12 vom 17. Septemb., 18 vom 3. October. Lettere de principi 1, 58 Mitte October Giuglio de Medici an Bibiena. [4]) Bartholinus bei Böcking, 5, 269. Archivio stor. Ital. III 24, 10. Giuglio de Medici an Bibiena 1518 September 11.



Einzelnen ausgemessen werden. Die Stände hielten dabei ihren Vorbehalt aufrecht, dass die Umlage von ihren Unterthanen genehmigt werden müsse, versprachen aber das möglichste zu thun, um die Zustimmung derselben zu erlangen, doch müssten sie versichert sein, dass die Gelder in der That für den Kreuzzug verwendet würden [1]. Dagegen versprach der Kaiser beim Papste die genaue Ausführung der Conkordaten zu verlangen. In diesem Sinne lautete der Reichstagsabschied. Auf dem nächsten Reichstage sollte über Umlage und Höhe des Hilfsheeres endgiltig entschieden werden.

In Rom hatte man den Gang des Reichstages mit Unwillen verfolgt, man versprach sich ein geringes Resultat und zürnte besonders auf die Kurfürsten, denen man das Misslingen des Reichstages zuschrieb [2]. Cardinal Gaetano erhielt die bestimmtesten Weisungen, sich vom kaiserlichen Hofe, so lange man noch etwas hoffen könne, nicht weg zu begeben; durch ermahnen und schelten möge er etwas zu erreichen suchen [3]. Mit gemischten Empfindungen mag der Legat die endliche Antwort der Stände empfangen haben. Während man die Geldbewilligung in bedingter Weise annahm, war die Antwort doch nicht ohne Bitterkeit für die Curie. Die Stände dankten dem Papste für seine Friedensbemühungen, seine Propositionen aber hätten sie nicht annehmen können, Deutschland sei allzusehr verarmt, die Geistlichen für den Zehent nicht zu gewinnen gewesen, denn die Pfründen würden nach Willkür verliehen, die Concordaten verletzt. Daran reihten sich heftige Klagen über die Curialen, die Scriptoren, Auditoren, Advokaten, Prokuratoren, Sollicitatoren und andere, die in Rom ihre übelerworbenen Reichthümer verzehrten, über die vielfachen Auflagen, die Annaten, Palliengelder, Reservationen, über Verletzung des Patronatsrechts etc. Noch heftiger wurden die Stände, indem sie der an sie eingereichten Klage des Lütticher Bischofs gegen die römöschen Curialen gedachten [4].

Als aber das endgiltige Resultat in Rom bekannt wurde, war man damit nicht unzufrieden. Man fand zwar die Sache etwas langwierig, aber man tröstete sich mit der Höhe der Summe, die man auf eine Million Gulden fürs Jahr berechnete, wozu man sich noch 200.000 Gulden an freiwilligen Geschenken der Fürsten versprach; man fand

[1]) Janssen, Reichskorresp. 2 Nr. 1215. [2]) Archivio stor. Italiano III 23, 413, Giuglio de Medici an Campeggio, 24, 12 ders. an Bibiena. [3]) Archivio stor. Ital. III 24, 18, Ende September. [4]) Theiner, Monumenta Poloniae 2, 389; die Beschwerde des Lütticher Bischofs, bei Kapp, Nachlese nützlicher Urkunden 2, Nr. 1; über den Eindruck auf den Reichstag die heftigen Worte Fürstenbergs: Janssen, Reichskorresp. 2, Nr. 1207.

den Modus der Auflage nicht unpraktisch und empfahl ihn anderen Staaten zur Nachahmung [1]). Noch angenehmer berührte in Rom, dass Maximilian den fünfjährigen Stillstand annahm und dem Papste seine Geneigtheit anzeigte, wegen des Türkenzuges in nähere Verhandlungen zu treten [2]).

Diese bedeutende Stellung, welche der Kaiser zum Kreuzzug nun doch einnehmen konnte, gestattete ihm mit neuem Nachdruck die Krönung vom Papste zu fordern, er konnte dieselbe nun zur Bedingung seiner Theilnahme am Kreuzzuge machen. Nachdem jener Gedanke, sich die Krone in Rom selber zu holen, wenn Maximilian ihn je ernsthaft ins Auge gefasst hatte, aufgegeben war, kam der Kaiser auf jenen Plan zurück, den er schon 1508 gehegt hatte, der Papst sollte ihm die Krone nach Deutschland senden. Seinen Enkel forderte er auf, durch den spanischen Gesandten in Rom die Uebersendung der Krone nach Trient zu fordern, wo die Cardinäle von Mainz und Gurk, sowie Gaetano die Krönung vornehmen sollten [3]).

Maximilian entschloss sich auch direkt mit dem Papste in Verhandlung zu treten. Obwohl er seinen eigenen Vertreter bei der Curie, den Grafen Albert von Carpi hatte, liess er die Verhandlungen nicht durch diesen, der in keinem vertrauten Verhältnisse zu ihm gestanden zu haben scheint, führen, eine deutsche Gesandtschaft aber konnte er ohne Aufsehen zu erregen nicht senden, da auf dem Reichstage nichts definitives beschlossen war, er bediente sich vielmehr des Gesandten eines Staates, mit dem er die längste Zeit in bitterer Feindschaft gestanden, dem er von allen Seiten Feinde zu erregen versucht hatte, mit dem er sich seit drei Jahren vollständig verständigt hatte, Polens.

Seit dem Wienerkongresse im Juli 1515 war an Stelle der alten Feindschaft innige Allianz mit König Sigismund von Polen getreten [4]). Als Sigismunds erste Gemahlin Barbara gestorben war, suchte

---

[1]) Giuglio de Medici an Campeggio, Archivio stor. Italiano III 24, 21; damit fällt die Annahme, als ob das Resultat des Reichstages der Curie völlig werthlos und feindlich gegolten hätte. Mignet 224: Accorder si peu et si tard c' était tout ajouter et tout interdire. Ebenso Janssen, Geschichte des deutschen Volkes, 1, 2, 550. [2]) Archivio stor. Italiano III 24, 18, Guiglio de Medici an Gaetano und 21, ders. an Campeggio. [3]) Maximilians Instruktion für Courteville: Le Glay Négociations 2, Nr. 50. [4]) Fiedler, Die Allianz zwischen Kaiser Maximilian I. und Vasilii Ivanovič Grossfürsten von Russland im Jahre 1514, Wiener Sitzungsber. 43, 206 f. Liske, Der Kongress von Wien im Jahre 1515, Forsch. 7, 463 f.



der Kaiser den Polenkönig durch eine zweite Heirat um so enger an das Haus Oesterreich zu knüpfen. Es gelang ihm zwar wegen des Widerstandes des spanischen Hofes nicht die Vermählung Sigismunds mit seiner Enkelin Eleonora durchzusetzen, aber er gewann in der Prinzessin Bona Tochter des Johann Galeazzo Sforza, eine nahe Verwandte und reiche Erbin für den Polenkönig [1]).

Das Verhältnis beider Fürsten zu Ungarn einerseits, zu Preussen und Russland andrerseits, früher die Quelle grimmigen Haders, hatte sich gründlich geändert. Beide Herrscher vom sterbenden Wladislaw zu Vormündern seines Sohnes bestimmt, bemühten sich vereinigt, obwohl in Ungarn vergeblich, in Böhmen nur mit sehr zweifelhaftem Erfolge um Realisierung dieser Vormundschaft [2]). Ebenso gab sich die Allianz kund bei den Plänen und Vorbereitungen zum Kreuzzuge. Schon beim Wienerkongress war von einer solchen Expedition die Rede gewesen [3]).

An den Konferenzen über das Kreuzzugsprojekt in Rom nahm Sigismund durch den Probst Laurenz von Vilna Antheil. Die Stellung des Polenkönigs, seine Macht gaben ihm bedeutendes Ansehen, der Papst entschloss sich den Probst von Vilna sofort nach Polen zurückzusenden, um dem Könige Auskunft über den Kreuzzugsplan zu geben [4]). Es war dem guten Verhältnis zu Polen entsprechend, wenn der Kaiser dem Polenkönig bei seinem Kreuzzugsplane eine der leitenden Rollen zuwies. Von Norden aus, an der Spitze des dritten der drei grossen Kreuzheere sollte er in die Balkanhalbinsel dringen, um sich in Adrianopel mit den Franzosen zu vereinigen [5]). Der Kaiser, der bei der Vermählungsfeier Sigismunds in Krakau glänzend vertreten war [6]), wünschte eine Zusammenkunft mit den Königen von Polen und Ungarn in Mähren zur Berathung über den Kreuzzug und die ungarischen Wirren. Sigismund entschuldigte sich mit neuen Einfällen der Russen, Tartaren und anderer benachbarter Feinde in sein Reich, er versprach aber sich an der Expedition zu betheiligen, wenn Hoffnung auf das wirkliche Zustandekommen derselben vorhanden sei [7]).

Nun war auch schon ein päpstlicher Nuntius auf dem Wege nach Ungarn und Polen, der Dominikaner Nikolaus von Schönberg. Sehr

---

[1]) Liske, Forschungen 7, 531 f. [2]) Vgl. Acta Tomiciana 4, 260, Nr. 321[b], 262, Nr. 323. Instruktion für die polnischen Gesandten zum Reichstag von Ofen, sie sollten in allem im Einverständnisse mit den kaiserlichen Gesandten vorgehen. [3]) Fiedler, 223. [4]) Acta Tomiciana 4, 255, Nr. 317, Breve Leo X. an Sigismund, 1517 December 13. [5]) Charrière, Négociations 1, 49—63. [6]) Vgl. Descriptio Diarii in nuptiis serenissime Bone regine Polonie per Jodocum Jostum Decium. Acta Tomiciana 4, 307. [7]) Acta Tomiciana 4, Nr. 350.

weitgehend waren seine Aufträge. Leo X. wollte im Norden Europas nicht nur als Friedensvermittler auftreten, er fasste zuerst den grossartigen Gedanken, die Vereinigung der griechischen Kirche mit der lateinischen, die im byzantinischen Reiche so oft versucht worden war und nie gelang, in Russland durchzuführen, und Schönberg war als Werkzeug dieser läne ausersehen, selbst mit den Tartaren sollte er in Verbindung treten [1]).

Ueberall in Russland, in Ungarn und Polen trafen die Bestrebungen des Nuncius mit jenen der kaiserlichen Politik zusammen, nicht im besten Einverständnisse und mit gleichen Zielen ist von beiden Seiten vorgegangen worden, indem der Kaiser unbedingt das polnische Interesse verfolgte, der Nuntius in seinen aufs allgemeine gerichteten Tendenzen demselben wenn nicht entgegen wirkte, so doch neutrale Stellung zur Schau trug.

Schon die Ernennung des Schönberg zum Nuncius in diesen Gegenden [2]) konnte dem Polenkönig nicht genehm sein. Schönberg war ein Preusse, sein Bruder Dietrich, einer der tüchtigsten Räthe des Grossmeisters, war 1516 nach Moskau gesendet worden, um über ein Bündnis des Ordens mit den Russen, welches sich gegen Polen kehrte, zu verhandeln [3]). Ein Hans von Schönberg war Rath und Kämmerer des Hochmeisters Friedrich gewesen, ein Wolf von Schönberg war Deutschordens Ritter [4]). Sigismund hat ihn nicht mit den besten Gesinnungen empfangen, der Kaiser beklagte sich ebenfalls über die Sendung Schönbergs zum Legaten Gaetano [5]). Es scheint, dass beim Papste selber Klagen geführt wurden; Sigismund, der später den Eifer Schönbergs besser zu schätzen wusste, hat ihm, als er nach Rom zurückkehrte, ein Zeugnis ausgestellt, dass die Beschuldigungen, der Nuncius habe in Ungarn und Polen gegen das Interesse des Kaisers

[1]) Vgl. Fiedler, Ein Versuch der Vereinigung der russischen mit der römischen Kirche im sechzehnten Jahrhundert. Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften 40, 32. [2]) Zuerst war ein Pole zum Nuntius bei König Sigismund ernannt worden, der Notar Laurentius Miedzileski. Er traf in Augsburg mit dem Kaiser zusammen und reiste dann nach Krakau. Rainald, Annal. ecclesiastici, 20, 254. Nikolaus kam zum Ofner Landtag nach Ungarn, reiste von hier nach Polen und Preussen, kehrte zum Bácser Landtag nach Ungarn zurück, wo er zum Türkenkrieg und zur Ablehnung aller Friedensverhandlungen mit dem Sultan rieth, um hierauf nach Polen zurückzukehren, das er Ende Januar 1519 verliess. Vgl. Ser Alvise Bon, 16. September und 3. November 1518. Sanuto 26, 70, 183. [3]) Hermann, Geschichte Russlands 2, 25. Voigt, Geschichte Preussens 914, 8, 479, Nr. 2. [4]) Voigt 9, 309, 579. Ueber die Verwandtschaft des Nikolaus mit dieser Familie: Giuglio de Medici an Bibiena 1518 October, Lettere de principi 1, 58, Voigt, 548. [5]) Lettere de principi 1, 58, Giuglio de Medici an Bibiena, 1518 October.



gewirkt, grundlos seien [1]). Diesen Gesinnungen König Sigismunds entsprachen seine Antworten auf die ihm vom Nuntius vorgelegten Kreuzzugsvorschläge. Ohne abzulehnen, wusste er seine Zusagen so zu stellen, 'dass man seine Abneigung wohl erkennen konnte. Der König zeigte zwar guten Willen, aber er gab nichts als Worte. Es waren nicht einmal glänzende Worte, die Sigismund bot; den Kreuzzug werde er mitmachen, wenn es ihm gelinge seinen Streit mit Russland und den Tartaren beizulegen. Die Einsammlung der Kreuzzugsgelder nach dem päpstlichen Vorschlage billige er sehr, aber er müsse sich erst mit den Ständen darüber berathen, den fünfjährigen Stillstand wolle er annehmen, wenn er nicht angegriffen würde, bedingungslos könne er nur einen zweijährigen zugestehen [2]).

Der Nuntius mühte sich besonders um Versöhnung des Königs mit Preussen, er legte mehrere Pläne vor, die Streitpunkte zu vermitteln. Aber er zeigte sich dem Orden günstig, indem er den Thorner Frieden nicht als Basis der Verständigung anerkennen wollte; es sollten dessen allzuharte Bedingungen gemässigt und dem Orden ein Machtzuwachs verschafft, ein neues Gebiet der Thätigkeit eröffnet oder vielmehr das ursprünglich beabsichtigte zurückgegeben werden: der Kampf gegen die Ungläubigen. Schönberg schlug die Rückgabe des Landes jenseits der Weichsel mit Danzig vor, wofür der Hochmeister dem Polenkönig den Lehenseid leisten und zu Hilfe verpflichtet sein sollte, das Reich und den Grossfürsten von Russland ausgenommen; oder Sigismund überlässt dem Orden auf zehn Jahre Podolien, von hier aus sollte der Orden den Krieg gegen die Tartaren führen. Nach Ablauf der Frist fällt Podolien wieder an Polen, wenn es der Orden nicht behalten will, und der Orden erhält dagegen Preussen zurück, Podolien soll ein Bruder des Hochmeisters, der eine Tochter Sigismunds zur Ehe nimmt, als Lehen erhalten. Noch merkwürdiger war ein dritter Vorschlag Schönbergs den Orden nach Croacien zu verpflanzen. Die Polen überlassen den Ungarn die seit Kaiser Sigismunds Verpfändung polnisch gewordenen Zipserstädte, wofür die Ungarn dem Orden einen Landstrich in Kroatien einräumen. Das hätte die Schaffung eines Bollwerks der Christenheit an der Donau bedeutet, wie es die Insel Rhodus im ägeischen Meere war [3]).

Es ist nicht bekannt, wie sich der Hochmeister und der Orden zu solchen Plänen verhielten. Sigismund zeigte sich nicht geneigt,

---

[1]) Acta Tomiciana 4, 366, Nr. 377, Schreiben Sigismunds an den Papst, Nr. 378 an den Cardinalprotektor. [2]) Acta Tomiciana 4, Nr. 370. [3]) Acta Tomiciana 4, 360, Nr. 371.



auf sie einzugehen; er betrachtete sich im vollen Rechte, wenn er vom Hochmeister die Erfüllung des Thorner Friedens und namentlich die Leistung des Lehenseides forderte, er zeigte sich überhaupt misstrauisch Verhandlungen gegenüber, die schon so lange geführt noch zu keinem Resultate gelangt waren [1]). Das Einzige, was Sigismund zugestand, war das Versprechen, die Restitution der Städte und Burgen jenseits der Weichsel den Ständen vorlegen zu wollen. Dass diese nicht darauf eingehen würden, war ausser Zweifel, und der König machte dem Schönberg daraus kein Hehl [2]). Der König liess sich durch die Verhandlungen sogar in seinen Feindseligkeiten gegen den Orden nicht hemmen, gerade damals errichtete er eine drückende Grenzsperre gegen das Ordensland.

Noch viel abgeneigter zeigte sich Sigismund der Vermittelung des Nuntius bei Russland und den Tartaren. Als der Nuntius von seiner Reise zu den Tartaren sprach, rieth Sigismund ab; der Nuntius möchte bei dem wilden Volke sich in Lebensgefahr begeben, eine Gewinnung derselben für den Kreuzzug hielt Sigismund schon wegen ihrer Religionsgemeinschaft mit den Türken für ausgeschlossen [3]).

In Moskau sollte Schönberg nicht nur den Waffenstillstand mit Polen, sondern namentlich die Vereinigung Russlands mit der römischen Kirche zu Stande bringen. Dafür wurde dem Grossfürsten das königliche Diadem angeboten. Schönberg war voller Hoffnungen, er verlangte bereits von Rom die beiden Bullen über die Aufnahme des Grossfürsten in die römische Kirche und die Ertheilung des Königstitels. Das hielt man in Rom zwar für verfrüht, erst sollte der Grossfürst durch Thaten seinen guten Willen erweisen; man sandte dem Nuntius vorläufig ein Breve besiegelt mit der Bleibulle, diplomatisch gewiss eine Rarität, da man glaubte, dass die Bulle den Russen mehr imponiren werde, als das unscheinbare Fischerringsiegel, in welchem man dem Grossfürsten den Königstitel versprach, wenn er sich den Wünschen des Papstes gemäss betragen werde [4]). Ebenso übersandte man die Bulle des Florentiner Konzils mit den Normen der Vereinigung der griechischen Kirche mit der lateinischen. Der Papst verhiess, den Grossfürsten als seinen liebsten Sohn zu betrachten und ihn mit allen Ehren überhäufen zu wollen. Nicht nur der Königstitel wurde versprochen, im Falle des Sieges der Christen würde der Papst sorgen, dass seine Kräfte und sein Reich vermehrt und erweitert

[1]) Acta Tomiciana 4, 357, Nr. 370. [2]) Acta Tomiciana 4, 263, Nr. 372. [3]) Acta Tomiciana 4. Nr. 380. [4]) Giuglio de Medici an Schönberg. Archivio stor. Italiano III, 24, 17.



würden. Schönberg sollte davon dem Grossfürsten mittheilen, was er für gut befinden würde [1]).

Ob Sigismund von diesen päpstlichen Plänen, seinen Todfeind in den katholischen Interessen- und Kulturkreis einzuführen und zu erheben, sehr erbaut war, lässt sich bezweifeln. Er konnte sich nicht enthalten, dem Nuntius, der von diesen Plänen sprach, seine ernsthaftesten Zweifel an dem Erfolge auszudrücken; er liess fühlen, dass ihm die Vermittlung des Nuntius sehr ungebeten komme. Als Schönberg um Geleite nach Moskau bat, erklärte er, er werde es zwar nicht abschlagen, wenn es der Wunsch des Papstes sei, aber es sei kaum ein fünfjähriger Stillstand, geschweige ein Frieden von Russland zu erwarten [2]). Uebrigens betheuerte er, den Krieg mit Russland vor der Eroberung aller ihm von den Russen entrissenen Gebiete nicht enden zu wollen [3]). Damit war die Mission des Nuntius im Nordosten aussichtslos geworden.

Noch mehr als in Preussen und Russland trat der Nuntius dem polnisch-österreichischen Interesse in Ungarn entgegen. Er trat hier in Verbindung mit der nationalen Opposition; er wusste sehr viel Gutes von Zapolia und den ungarischen Magnaten zu erzählen, so dass man von Rom ersterem Aussichten auf Belohnung eröffnete; man versicherte ihm, dass man, wenn er sich darnach betragen werde, jeden seiner Wünsche unterstützen wolle [4]). Nicht ohne Schadenfreude bemerkte man in Rom die wachsende Abneigung der Ungarn gegen den Kaiser wegen der römischen Königswahl, da die Ungarn die Wahl Karls als Bruch des vom Kaiser auf dem Wienerkongresse zu Gunsten König Ludwigs gegebenen Versprechens betrachteten. Man freute sich über die französischen Neigungen der Ungarn und unterliess nicht Franz I. zu ermahnen, diese Stimmung durch eine bedeutende Beisteuer zur Vertheidigung des Landes zu vermehren [5]).

Während der päpstliche Nuntius diese eifrige Thätigkeit entwickelte, war der Kaiser nicht minder und nur mit wenig besserem Glück für die Herstellung des Friedens in Nordost-Europa thätig. Schon seit drei Jahren war er bemüht, den Brand, den er da gegen Polen entflammt hatte, zu dämpfen.

---

[1]) Theiner, Monumenta Poloniae 2, 378, Nr. 406. 379, 407. Breven an Schönberg, 1518 October 1. [2]) Acta Tomiciana 4, 357, Nr. 369. [3]) Acta Tomiciana 4, 363, Nr. 372. [4]) Giuglio de Medici an Schönberg, Archivio stor. Italiano III 24, 17, wo, wie ich glaube, unter dem bano Zapolia zu verstehen ist; den Ban von Kroatien, Bischof von Vesprim, der in Rom sich der besten Neigungen erfreute, hätte man in ehrenvollerer Weise erwähnt. [5]) Giuglio de Medici an Bibiena, Archivio stor. Italiano 3, 24,210.



Sehr wenig allerdings liess sich in Preussen hoffen, die Gegensätze zwischen dem Hochmeister und dem Polenkönig waren zu scharf, jeder Theil zu zäh, um eine Verständigung zu ermöglichen, die kaiserliche Vermittelung zudem vom Hochmeister mit Misstrauen betrachtet. Der Hochmeister, der sich durch das Bündnis mit Dänemark und Russland genügsam gedeckt hielt, schien die Entscheidung des Streites mit den Waffen zu suchen [1]). Auf Einladung des Kaisers hatte Albrecht von Preussen den Augsburger Reichstag besendet; dort wollte der Kaiser eine Vermittlung versuchen. Aber schon von Anfang gab sich Maximilians Stellung zu den beiden Parteien kund. Als der polnische Gesandte Bischof Erasmus von Plock den Reichstag begrüsste und dabei einige scharfe Seitenhiebe auf die geistlichen Ritter, die sich mit Ungläubigen und schismatischen Christen gegen das rechtgläubige Polen verbunden hätten, fallen liess, und der preussische Gesandte, der Ordensmarschall Georg von Eltz, den Anschuldigungen entgegnen wollte, liess ihn der Kaiser nicht das Wort ergreifen, obwohl er fussfällig darum bat [2]). Der Kaiser suchte die Polen zu einem gütlichen Vergleiche oder einem Kompromisse auf ihn und einige Fürsten zu bewegen. Da sie ablehnten, unterliess Maximilian jeden Schritt, der dem König Sigismund hätte anstössig erscheinen können. Kein besseres Resultat scheint die Gesandtschaft des Kurfürsten Friedrich, des Herzogs Georg von Sachsen und des Grafen Woldemar von Anhalt, welche der Kaiser zu dem Tag des Ordens nach Preussen gesendet hatte, gehabt zu haben [3]). Ob die Gesandtschaft abging, ist zweifelhaft, der Graf von Anhalt entschuldigte sich wegen Kränklich-

---

[1]) Voigt, Geschichte Preussens 9, 535 f. [2]) Voigt, 544. [3]) Schreiben des Grafen Woldemar von Anhalt: Es ist mir by vier tagen vergangen eur konniglich maiestat schrift zusampt einer credenz an die vorsamelunge des ritterlichen orden so izt zu Preussen vorsamelt zukomen, darinnen eurer konniglich maiestat an mir begert von wegen euer konniglichen maiestat mit dem hochgebornen Fursten herren Friderichen und hern Georgen herzogen zu Sachssen lantgraven in Dorungen und marggraven zu Meissen unsern hern und ohemmen gien Preussen ein zu reiten etc., wie dann euer konnigliche maiestat brive weiter vermeldet, habe ich underthaniglichen verstanden und wie woll ich mich auf ansuchen meins herren und oheimen herzog Georgen zu Sachssen etc. mit seiner lieb und seiner lieb bruder herzogen Friedrichen zu sollicher reisen mit iren liebden zu reiten bewilliget, bin ich doch mit anligenden grossen infellen, wetagen und gebrechen meins liebs unschugligkait beladen wurden, dardurch mich ire liebden mit ansehung meiner beswer zu disser reisen zu gebrauchen verschonnen u. s. w. und bittet, der Kaiser möge ihn deshalb für entschuldigt halten. — Datum montags Sixti pape, anno etc. XVIII° (9. August 1518). Or. Wien Staatsarchiv.



keit, der Kurfürst und der Herzog verblieben während des Reichstages in Augsburg.

Noch energischer waren des Kaisers erneute Bemühungen in Russland. Im April 1518 sandte der Kaiser den Franciscus de Colle und den Antonius de Conti an den Grossfürsten [1]). Ihre Instruktion entsprach dem engen Bunde mit Polen. Sie erhielten vom Kaiser keine weiteren Befehle, als in allem den Wünschen König Sigismunds nachzukommen. Der Kaiser hatte bereits den Polenkönig ersucht, den Gesandten seine Bedingungen mitzutheilen.

Sollte Sigismund keine Weisungen übersenden, dann waren die Gesandten beauftragt, die Meinung des Königs sich durch einen Boten von Krakau holen zu lassen. Wenn ein Friede nicht erreichbar wäre, sollten sie beide Parteien für einen fünfjährigen Stillstand gewinnen und um den Grossfürsten williger zu machen, durften sie ihm Andeutungen über den allgemeinen Kreuzzug gegen die Türken zukommen lassen. Die Gesandten, welche am 21. April ihre Reise von Innsbruck antraten, kamen über Wien am 23. Mai nach Krakau [2]). Hier gab ihnen Sigismund nähere Weisungen und erklärte sich bereit einen fünfjährigen Stillstand anzunehmen.

Wie die Dinge standen, liess sich an den Frieden nicht denken. Sigismund war gegen Russland nicht nachgiebiger, als gegen den Hochmeister; aber während er dem Orden seinen Willen aufzwingen konnte, hatte der Grossfürst den Krieg mit Glück geführt. Trotzdem forderte Sigismund Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor dem Kriege gewesen war, namentlich die Rückgabe des 1514 von den Russen eroberten Smolensk. Die kaiserlichen Gesandten sollten die Unterhandlungen sofort abbrechen, wenn der Grossfürst auf diese Forderung nicht eingehen würde. Eine zweite Schwierigkeit bestand darin, dass Sigismund es vermeiden wollte, eine polnische Gesandtschaft nach Moskau zu senden. Die Gesandten aber durften die Unterhandlungen nur im Namen des Kaisers führen und den Waffenstillstand unter Vorbehalt der Einwilligung des Polenkönigs abschliessen [3]). Seit Ende Juli waren sie in Moskau, wo sie bis Ende December verblieben, allerdings ohne etwas erhebliches auszurichten, denn der Wunsch nach Frieden war in Russland keineswegs vorhanden. Als die Gesandten ihre Vorschläge dargelegt hatten, wurde ihnen geantwortet, der Grossfürst wünsche den Frieden, aber nur einen billigen

[1]) Instruktion ders. vom 20. April 1518; Fiedler, Sitzungsber. der Wiener Akad. 43, 276. Nr. 4. [2]) Reiserechnung des De Colle, Fiedler 279. Nr. 14, [3]) Acta Tomiciana 4, Nr. 380.

und anständigen oder: „prout erit conveniens", wobei man nebenbei andeutete, man habe eigentlich Ansprüche auf mehrere Städte des polnischen Reiches, namentlich Kiew. Als es mit dem Frieden nicht ging, schlugen die Gesandten den Stillstand vor, aber auch diesen wollte man nur annehmen „prout erit conveniens". Die Russen forderten namentlich die Ankuft einer polnischen Gesandschaft um den Stillstand zu beschwören. Nach langwierigen Verhandlungen und nachdem die kaiserlichen Gesandten mehr als einmal mit ihrer Abreise gedroht hatten, liess sich der Grossfürst endlich zu einem einjährigen Stillstand herbei [1]). Selbst dieser Stillstand wurde nicht gehalten, noch vor Ablauf desselben belagerte Wasilii Polozk und brachte Polen während des Jahres 1519 ziemlich ins Gedränge [2]).

Während der Kaiser eine so ausgebreitete Thätigkeit zu Gunsten Polens entfaltete, hat König Sigismund nicht minder wichtige Dienste dem Kaiser geleistet. Jene feierliche Gesandtschaft, welche der Kaiser zur Vermählung des Polenkönigs nach Krakau sandte, hatte noch ganz andere Instruktionen, als die kaiserlichen Glückwünsche zu überbringen. Es handelt sich um Gewinnung Sigismunds für die römische Königswahl Karls, da der Polenkönig als Mitvormund über König Ludwig zugleich mit Maximilian die böhmische Kurstimme zu führen hatte. Kasimir von Brandenburg und Laurenz Saurer sollten entschuldigen, dass Maximilian das in Wien vor drei Jahren gegebene Versprechen zu Gunsten Ludwigs nicht erfüllen könne, vergebens habe er mit den Kurfürsten darüber verhandelt, es sei nicht von ihnen zu erlangen gewesen. Die Praktiken des französischen Königs und der Gedanke, dass durch die Wahl eines Fremden zum römischen Könige seine Erblande sowie seine Verwandten die Könige von Ungarn und Polen vom Reiche ausgeschlossen wären, die Gefahren, welche ihnen von Christen und Ungläubigen drohten, hätten den Kaiser veranlasst, durch die Wahl seines Enkels auf dem nächsten Reichstag alle Intriguen abzuschneiden. Deshalb möge Sigismund den Břetislaw von Swichau oder einen Polen mit Vollmacht und seinem Siegel zur Besiegelung des Wahldekretes nach Augsburg senden [3]).

Es konnte den Gesandten nicht schwer fallen, den Polenkönig für die Wünsche des Kaisers zu gewinnen, indem er seine Stimme für Karl abzugeben und Gesandte mit der gewünschten Vollmacht zu senden versprach [4]), und denselben auch eine gleichlautende Vollmacht König

---

[1]) Bericht über die Gesandtschaft des Franz de Colle und Antonius de Conti, Acta Tomiciana 4, 371—398. [2]) Herrmann, Geschichte Russlands 3, 25. [3]) May Albrecht II, 1, 57, Nr. 22b. Instruktion für Kasimir von Brandenburg und Laurenz Saurer, 1518 April 15. [4]) Acta Tomiciana 4, 345 Nr. 326.

Ludwigs verschaffte. Am 19. August erschienen auf dem Reichstage Erasmus Ciolec (Vitellius), Bischof von Plock, Raphael von Lesszno und Boguslav Marschall von Lithauen als Vertreter des Polenkönigs. Nachdem ihre Audienz in Folge eines durch die Anwesenheit der Legaten verursachten Ceremonielstreites um einen Tag verschoben werden musste [1]), begrüsste der Bischof von Plock am 20. mit wohlgesetzter Rede, die bald darnach im Druck erschien, die Reichsstände, er empfahl den Türkenkrieg und Zugeständnis der von den Legaten begehrten Zahlungen, womit er den Beifall der Versammlung allerdings nicht errang [2]), er schilderte die Lage seines Herrn, der durch Russen, Tartaren und den Orden bedroht, dennoch das seinige beitragen werde, wenn der Reichstag zu einem Entschlusse käme [3]).

Da die Polen mit unumschränkten Vollmachten versehen waren [4]), konnten sie sich schon nach sieben Tagen an den Besprechungen der Kurfürsten betheiligen, indem sie zugleich mit dem Kaiser sich verpflichteten, die Kurfürsten gegen eventuelle Widersprüche König Ludwigs zu vertheidigen und die Bestätigung desselben, sobald er mündig werde, garantirten [5]).

Am 21. September wurden die polnischen Gesandten von Maximilian verabschiedet, von den dreien sollte nur der Marschall von Lithauen in die Heimat zurückkehren. Der Kaiser entliess ihn sehr gnädig, er sollte dem König Sigismund die Meldung, dass Maximilian noch einen dritten Gesandten nach Russland abfertigen werde, und die Bitte, den fünfjährigen Stillstand mit dem Grossfürsten genehmigen zu wollen überbringen; Raphael von Lesszno sollte noch länger am kaiserlichen Hoflager verweilen. Der Bischof von Plock hatte von Sigismund den Auftrag erhalten, sich nach Beendigung des Reichstages als polnischer Gesandter nach Rom zu begeben. Was er an der Curie für Sigismund zu besorgen hatte, war nicht allzu bedeutend. Er sollte wegen des Türkenkrieges dem Papste wiederholen, was Sigismund dem Nikolaus von Schönberg und was Erasmus selber in Augsburg dem Kaiser vorgetragen hatte, ferner sollte er die Ausschreibung eines Jubiläums erbitten, dessen Ertrag dem König allein mit Ausschluss der Gnesener Kirche als Zuschuss zum Kampfe gegen die Ungläubigen zukommen sollte; endlich hatte er Aufträge wegen der

---

[1]) Richardus Bartholinus, Böcking Hutteni opera 5, 265. [2]) Richardus Bartholinus a. a. O. [3]) Theiner, Monumenta Polonia 2, 230, Böcking 5, 239 f. [4]) Die Vollmachten Sigismunds und Ludwigs zugleich mit Empfehlungsschreiben an die Kurfürsten, Acta Tomiciana 4, 348, 349, 350, Nr. 363, 364, 365, 366. [5]) Theiner, Monumenta Poloniae 2, 384.

Nominationen, welche dem König zustanden, und andere Pfründenangelegenheiten [1]).

Es war nicht die Thätigkeit des Erasmus für seinen König, sondern die zu Gunsten Kaisers Maximilian, welche dieser Gesandtschaft besonders Interesse und Wichtigkeit verliehen. Während gleichzeitig kaiserliche Gesandte in Moskau für Polen den Frieden mit Russland zu Stande bringen sollten, warb ein polnischer Bischof in Rom für Maximilian um die Sendung der Kaiserkrone nach Deutschland. So enge war damals die Allianz Maximilians mit Polen, dass derselbe zur Erreichung seines Zieles, des glänzendsten, das er je in seiner Laufbahn vor Augen gehabt, lieber den polnischen Bischof, als seinen ständigen Vertreter an der Curie verwenden wollte.

Bevor Erasmus, der durch Ernennung zum kaiserlichen Kaplan zu Maximilian in ein gewisses Dienstverhältnis getreten war, sich in Augsburg verabschiedete, übertrug ihm der Kaiser jene wichtige geheime Sendung, indem er ihn gleichzeitig zu seinem Gesandten an der Curie ernannte wohl nicht ohne vorhergehendes Einverständnis mit König Sigismund, der das nähere durch den Marschall von Lithauen erfahren sollte. Der Kaiser sagte, nachdem er und der König von Polen gute Brüder seien und ihr Schicksal vereinigt hätten, ihre Gesinnungen in allem dieselben seien, hoffe er, dass der Bischof von Plock in seinem Interesse nicht minder thätig sein werde, als für seinen eigenen Herrn, wie auch er seinen Gesandten anweisen werde, für Polen einzutreten, wie für ihn selber [2]). Wenn der Bischof in Rom seine Aufgabe erreicht hätte, sollte er zum Kaiser zurückkehren, und er und Raphael sollten Zeugen sein der Feier in Jerusalem, wie Maximilian sagte, er verstand darunter die Krönung in Trient oder Mainz.

Die Instruktion, welche Maximilian dem Bischofe von Plock gab, ist nicht erhalten; ihr Inhalt lässt sich aus dem Berichte des Bischofs vom 27. December und aus den für den Kaiser ertheilten Breven und Bullen leicht ergänzen. Der wichtigste Punkt war die Sendung der Krone nach Deutschland; der Kaiser bedurfte ihrer um die Wahl seines Enkels durchzusetzen. Ein zweiter Punkt betraf Ungarn.

Schon längst hatte Maximilian versucht seine Vormundschaft zur Geltung zu bringen. Zwar war der Ofner Landtag von 1517 nicht ungünstig für den Kaiser verlaufen, es wird berichtet, dass die Ungarn

[1]) Instruktion, Acta Tomiciana 4, 345, Nr. 362, Empfehlungsschreiben Sigismunds für Erasmus an Papst und Cardinäle a. a. O. 364, 365 Nr. 373, 374, 375. [2]) Theiner, Monumenta Poloniae 2, 393, 1518 September 21.



die Zulassung zweier kaiserlichen Räthe in den Ausschuss, der die Regierung führte, bewilligten [1]). Aber die günstige Stimmung hielt nicht vor; einmal hatte der Kaiser daran gedacht mit den Waffen seine Rechte zur Geltung zu bringen, aber die ablehnende Haltung der Ausschüsse in Innsbruck [2]) nöthigte ihn neuerdings sich in diplomatische Verhandlungen einzulassen, die ebenso wenig zum Ziele führten, wie die gleichzeitigen Schritte König Sigismunds. Nun wollte der Kaiser wenigstens verhindern, dass der Vertreter des Papstes gegen ihn arbeite, Bestrebungen, wie sie Schönberg an den Tag gelegt hatte, sollten ausgeschlossen werden, daher sollte Erasmus vom Papste die Ausdehnung der Legation des Gaetano über Ungarn erlangen.

Die dritte Forderung war finanzieller Natur, der Kaiser bat um die Erlassung einer Kreuzzug- und Jubiläums-Ablassbulle für seine Erblande, obwohl er sich noch auf dem Reichstag sehr entschieden gegen eine solche ausgesprochen hatte. Aber nachdem die Ausschüsse in Innsbruck dem Kaiser nur diesen einen Weg einer Auflage offen gelassen, und die Reichsstände nichts definitiv bewilligt hatten, war die cruciata die einzige Geldquelle, welche dem Kaiser zu Gebote stand.

Was Erasmus in Rom erreicht hat, wird im nächsten Abschnitte zu zeigen sein.

---

[1]) Auszug aus einem Briefe an Andrea del Burgo, Wien 1517 2. November: Dieta adhuc agitur Bude et ut dicitur res spectabant ad concordiam; ubi foret finita, marchio Georgius erat cesarem accessurus. Andreas del Burgo an Cles 1517, November 30: Dieta Ungarica est finita. Fuerunt oratores cesaris ibi sex hebdomadibus et multum laboraverunt causa publica et causa privata cesaris, sed quantum ad publica de rebus illius regni fuerunt magne contenciones inter proceres et nihil conclusum. Quo ad postulata cesaris consenserunt acceptare duos consiliarios sue maiestatis, qui omnibus negociis et consiliis interveniant, et in illa gubernacione simul cum consilio regis sint, sicuti sua cesarea maiestas requisivit, et miserunt ad cesarem oratorem prepositum Posoniensem (Balbus), qui talem proposicionem fecit nomine regis et regni. Dominatio vestra reverendissima scit, quod cesar miserat me illuc anno preterito, ut ibi manerem in illo loco, et ego capta occasione recessi sine licencia cesaris etc. Et cesar me audito non improbavit. Nunc facta ista resolutione dubito, ne iterum deveniat in illam opinionem et, quamvis locus sit optimus, tamen ego non cupio ob finem, quem scit dominatio vestra. Or. Wien Staatsarchiv. [2]) Zeibig, Archiv XIII, 257.



Curialistische Finanzpläne für K. Leopold I.

Von

E. v. Ottenthal.

Das Missverhältniss zwischen den politischen Aufgaben, welche den Habsburgern durch Erwerbung der das jetzige Oesterreich bildenden Ländergruppen erwuchsen, und den finanziellen Mitteln zur Durchführung dieser Probleme ist schon oft und mit allem Rechte betont worden.

Bei der Theilung unter die Enkel Maximilians I. fielen die reichsten und blühendsten Provinzen dem spanischen Zweige zu, die gefährlichsten Posten hatte der österreichische zu hüten. Das mächtig und glanzvoll aufstrebende französische Königthum bedrängte immer härter die Stellung nicht nur des deutschen Kaisers sondern gleichzeitig auch des habsburgischen Fürsten in dessen alten Stammlanden: in den gesegneten Gauen an beiden Rheinufern, im Elsass und im Breisgau. Auf der andern Seite gestaltete sich die mit dem Bestande, ja mit dem Namen Oesterreichs unlöslich verbundene orientalische Frage immer bedrohlicher. Nachdem die Schlacht bei Mohacz den Türken die Thore Ungarns geöffnet, dauerte es fast zwei Jahrhunderte, bis die alten Reichsgrenzen zurückgewonnen wurden; inzwischen ergoss sich die ottomanische Hochfluth wiederholt bis in das Herz der habsburgischen Länder und bei zeitweiliger Erschlaffung der türkischen Macht sorgten mit derselben verbundene ungarische Magnaten und Thronbewerber, verursachte confessioneller Hader, dass das Reich nie zu voller Ruhe gelangte. Also schon das stets feindliche, vielfach kriegerische Verhältniss zu diesen beiden zumeist unter sich verbündeten Mächten nöthigte die Habsburger die Hand stets am Schwert zu halten, vielfach dasselbe auch zu schwingen und oft genug sich nach zwei Seiten gleichzeitig zu vertheidigen — ich schweige von kürzer dauernden, wenn auch noch so schwerwiegenden Verwicklungen mit andern

Mächten, von den nach allen Richtungen gesteigerten Ansprüchen an den modernen Staat.

Und die Mittel? Die regelmässigen Einkünfte aus dem „Reiche“ sind kaum der Erwähnung werth. Die als ausserordentliche Beihilfe in Geld oder Truppen bewilligten „Römermonate“ waren nur bei besonderer Gefahr zu erlangen und durch die sprichwörtlich langsame Einzahlung und Beistellung meist gegenstandslos [1]). Es blieben also die Erblande. Zur Erhaltung eines stehenden Heeres, wie es die beiden Erbfeinde, der Franzose und der Türke besassen, war durch die gebieterische Nothwendigkeit einer ununterbrochenen Besetzung der ungarischen Grenzfestungen ein schwacher Anfang gemacht, aber die Grundlage des Militärwesens bildete noch immer die von den Landständen bewilligte Miliz, welche durch weitere Recrutirung und Werbungen vollzählig und kriegstüchtig gemacht wurde. Wenn nun auch die körperliche Tüchtigkeit und Kriegslust der Einwohner die Aufbringung, die Fruchtbarkeit des Bodens und die Gutmütigkeit der Unterthanen betreffs Ueberwälzung der Winterquartiere die Erhaltung des Heeres erleichterten [2]), so wurden mangels aller Vorbereitungen in Friedenszeiten die Kosten doch sehr erhöht. An Geld fehlte es in Oesterreich vor Allem.

In den von den Habsburgern erworbenen Ländern bestand das Einkommen des Herrschers hauptsächlich in den Erträgnissen der ausgedehnten Kammergüter und der Regalien, als der Bergwerke, Zölle, Münze, Gerichtssporteln etc. Aber schon im 14. und 15. Jahrhundert reichte dasselbe den staatlichen Aufgaben gegenüber nicht mehr aus und verringerte sich durch Vergabung in Form der Verpfändung fortwährend, so dass es unter K. Max I. nur mehr auf 400.000 Gulden rheinisch angeschlagen werden kann [3]). Der Länderzuwachs von Böhmen und Ungarn (1526) brachte in gleichem Masse auch eine höhere Belastung, im Jahre 1566 betrugen die Kammereinkünfte nach Abzug der Pfandschaften etc. nur 872.000 Gulden [4]). Da häuften sich denn freilich Schulden auf Schulden, hörten die lästigen Geldverlegenheiten gar nicht mehr auf. Die Bemühungen der Habsburger um selbständige Vergrösserung der Kammereinkünfte durch Erhebung den Zöllen nahestehender Accise, wie sie zum Theil schon frühe auf Getränke

[1]) Im Jahre 1619 betrugen die Rückstände an Reichshilfe mehr als 5¼ Millionen Gulden. D'Elvert Zur österr. Finanzgeschichte (in den Schriften der hist. stat. Section der mähr. schles. Gesellschaft) 25, 189. [2]) Vgl. die Berichte der venetianischen Botschafter am kaiserlichen Hofe in den Fontes rer. austriacarum, Diplomata et acta Bd. 27, 14, 115, 155 u. s. w. [3]) Huber Geschichte Oesterreichs 3, 327. [4]) D'Elvert l. c. 25, 179.



und Lebensmittel gelegt worden waren, lediglich vermög ihrer landesherrlichen Befugniss, hatten nur theilweise, zeitlich und örtlich beschränkten Erfolg, wo und solange die Staatsgewalt den Einspruch der Stände nicht zu beachten brauchte [1]).

Sonst musste man sich an die Stände der einzelnen Länder um Aushilfe wenden, dieselben mussten die unerträglich gewordenen Hof- und Staatsschulden, welche z. B. beim Tode Rudolfs II. die Höhe von 30 Millionen schon überschritten hatten [2]), übernehmen. Das schuf augenblickliche Entlastung. Man konnte die dringendsten Verpflichtungen begleichen, einen Theil der verpfändeten Einkünfte einlösen, dann begann die alte Wirtschaft der Deckung laufender Ausgaben durch Anticipationen, wucherische Anlehen u. s. w. wieder aufs neue. Die Stände waren aber schon früh bei besonderen Gelegenheiten wie Kriegen oder Heiratsausstattungen um ausserordentliche Beihilfe zu den laufenden Ausgaben angegangen worden. Diesen Weg beschritt man nun immer häufiger, mit immer grösseren Ansprüchen, so dass sich daraus allmählig eine eigene, besonders für Militär, Befestigungen und Hofhalt verlangte Steuer entwickelte, welche ungleich hoch im Betrage, aber immer regelmässiger erhoben wurde.

Die Jahres-Voranschläge unter Kaiser Leopold I. scheiden durchwegs schon zwischen dem ordentlichen Einkommen aus Zöllen, Accisen, Bergwerken und dem ausserordentlichen, von den Landtagen bewilligten. Die Summe des letzteren wurde nach einem bereits feststehenden Schlüssel auf die einzelnen Länder vertheilt und die betreffenden Quoten bei den verschiedenen Landtagen gefordert [3]), von den Ständen dann in der denselben beliebigen Weise als direkte (Vermögens- oder Kopf-) oder indirekte Steuer (Accise auf Getränke oder Lebensmittel) umgelegt [4]).

Es waren bedeutende Summen, welche unter Leopold I. als ordentliche und ausserordentliche Steuer erhoben worden; in den Bedrängnissen des 30jährigen Krieges und dank der durch denselben und während desselben erstarkten landesfürstlichen Macht hatte man gelernt die Steuerschraube kräftig anzusetzen. Im Jahre 1624 wurden die Ein-

[1]) Als 1683 im Augenblick der grössten Noth die Regierung Leopolds I. auf eigene Faust die Türkensteuer zu erheben suchte, konnte sie auch da nur theilweise durchdringen, vgl. Sauer Rom und Wien im J. 1683 S. 11. Newald Beiträge zur Gesch. der Belagerung Wiens 1683 1, 8. [2]) D'Elvert l. c. 25, 185, 193; vgl. auch die Zusammenstellung S. 176 ff., 204 dieses höchst nützlichen Werkes. [3]) Vgl. die Hofkammerinstruction von 1670 Koch Beiträge zur neuern Gesch. 88 und d'Elvert l. c. 25, 223 ff., Relation des Ascanio Giustiniani von 1682 in Fontes r. a. dipl. 27, 223. [4]) Vgl. Wagner Lehrb. der Finanzwissenschaft 3, 83 und d'Elvert l. c. 25, 334 ff.



künfte des Gesammtstaates auf circa 5 Millionen Gulden berechnet [1]). Die venetianischen Botschafter unter Leopold I. schlagen sie in ihren Relationen auf 6—10 Millionen an, und damit übereinstimmend schätzt die Kammerinstruction von 1670 dieselben auf 7 Millionen [2]). Beide Quellen stimmen auch in der Meinung überein, dass diese Summen für die Staatsbedürfnisse vollkommen genügen; der venetianische Gesandte Marino Giorgi glaubt sogar, dass der Kaiser damit in Friedensjahren einen Schatz sammeln könne. Desungeachtet wird nicht bloss die Klage über den unerträglichen Steuerdruck des Volkes immer lauter [3]), sondern auch die Finanzlage des Staates immer düsterer.

Der Grund dieser befremdlichen Thatsache liegt in der schlechten Verwaltung der Erblande. Die Habsburger hatten, wie erwähnt, noch nicht vermocht, das ständische Steuerbewilligungsrecht zu beseitigen [4]); selbst in Böhmen, wo die Schlacht am weissen Berge so tief in die Verfassung einschnitt, oder in Niederösterreich war das nicht auf die Dauer gelungen. Man hatte nicht einmal eine ständige und gleichmässige Steuerverfassung für alle Erblande durchsetzen können; es musste also Landtag für Landtag um die Contribution angegangen werden, nach langem Feilschen mit den von grenzenloser, kurzsichtigster Selbstsucht erfüllten Ständen erhielt man einen Theil der Summe für ein oder mehrere Jahre bewilligt, was den Ständen die Möglichkeit gab stets auch Gegenforderungen zu stellen. Auch die Umlegung

---

[1]) D'Elvert l. c. 25, 204: die ausserordentlichen Bewilligungen scheinen da wohl eingeschlossen zu sein. [2]) Relation des Sagredo 1665 Fontes r. a. dipl. 27, 115 circa 6 Mill. (ob nur die ordentlichen?); Marino Giorgi 1671 ibid. 125: 5—6 Mill. (scheinbar nur die ausserordentlichen); Zuanne Morosini 1674 ibid. 155: ordentliche und ausserordentliche circa 7. Mill.; Ascanio Giustiniani 1682 ibid. 223, die ordentlichen 4, die ausserordentlichen 6 Mill.; Domenico Contarini 1685 ibid. 253: 7 Mill.; Federigo Corner 1690 ibid. 283: 8 Mill. ohne Ungarn; Hier. Venier 1692 ibid. 320: die ord. 6 Mill. ohne Ungarn. Wo nur eine Summe genannt ist, dürfte die Gesammtsumme gemeint sein, denn die Kammerinstruktion von 1670 schlägt die ordentliche Steuer auf 5,221.000 fl., und die ausserordentliche auf 1,800.000 fl. an, d'Elvert l. c. 25, 223, 459: das Verhältniss beider Steuern 1682 erklärt sich durch die bevorstehenden Türkenkämpfe, auch 1683 wurden gegen 6 Mill. für das Militär allein gefordert. Newald l. c. 1, 51. — Jörger schlägt in seinem Gutachten von 1679 die 1660—1679 von den Ständen bewilligten Summen auf 80 Millionen Gulden an. Wolf Hofkammer Wiener SB. 11, 455. Alle diese Summen werden sich auf den Voranschlag, nicht auf das wirkliche Erträgniss der Steuer beziehen, welchen mancher in den viel niedrigeren Theilbilanzen von 1670, 1674 bei Wolf Hofkammer l. c. 11, 450 ff. sehen möchte. [3]) Vgl. den Bericht bei Zuanne Morosini 1674 Fontes r. a. dipl. 27, 154 und die erwähnte Hofkammerinstr. von 1670. [4]) Vgl. d'Elvert l. c. 25, 209 ff. sowie auch Newald l. c. 1, 1 ff., 44 ff.

und Einhebung wenigstens der direkten Steuer war dann Sache der Stände und wo nur immer möglich, suchten sie das Erträgniss unmittelbar für die in der Provinz zu machenden Heeres- und anderen Erfordernisse zurückzubehalten. Dadurch war den gröbsten Missbräuchen Thür und Thor geöffnet. Bei der geringen Entwicklung des Städte wesens dominirten im Landtag Adel und Prälatur, sie verstanden es den Grosstheil der Last auf Bürger und Bauern abzuwälzen; die Einhebung erfolgte ausserordentlich langsam, noch säumiger die Ablieferung der Steuer, bei welcher gar vieles an den Fingern der betheiligten Aemter und Beamten kleben blieb.

Dass es soweit kam, war Schuld der Centralstelle, der „Hofkammer" [1]). Eine Musteranstalt scheint sie nie gewesen zu sein. Schon der Hofnarr Ferdinands III. rieth, ein Pferd, das nicht ins Futter kommen wollte, auf einige Monate zum Kammerpräsidenten zu ernennen, dann würde es sicher fett werden [2]). Und die Kosten der Kaiserkrönung Leopolds hatten die Hofkasse so erschöpft, dass 'ei Ferdinands III. Tode Anleihen für das Begräbniss aufgenommen werden mussten [3]). Nie aber war die Hofkammer so schlecht verwaltet als durch den Grafen Georg Ludwig Sinzendorf, den Leopold I. nach seinem Regierungsantritt zum Kammerpräsidenten ernannte. Es ist nur fraglich, ob bei diesem Manne die Unfähigkeit grösser war oder die Unehrlichkeit [4]). Prachtliebend, ehrgeizig, mit einer holsteinischen Prinzessin vermählt, aber wenig vermöglich, trachtete er vor allem nach eigner Bereicherung und nach Sicherung seiner glänzenden Stellung. Darum beseitigte er die kollegiale Behandlung der Geschäfte, liess sich in missliche Spekulationen mit Alchymisten und Levantehandels-Compagnien ein, verkaufte Aemter und Würden an die gewissenlosesten Subjekte, welche sogar die Ehrengeschenke für die Botschafter fälschten und unterschlugen. Ein solches Amt konnte kein Ansehen besitzen, weder gegenüber den Ständen noch bei deren Bundesgenossen den privilegirten Adeligen an der Spitze der Hofkanzlei [5]). Sinzendorf scheint auch gar keine Anstrengungen gemacht zu haben, den ideenlosen, schwerfälligen, von mittelalterlichem Kastengeist durchdrungenen Charakter der Kammer, die keine Centralkasse, keine Ueber-

[1]) Vgl. im allgemeinen A. Wolf Die Hofkammer unter Leopold I. S. B. der Wiener Akademie 11, 440—484. [2]) Relation des Al. Molin von 1661. Fontes 27, 56. [3]) Relation des Batt. Nani von 1658 ibid. S. 14. [4]) Vgl. für das folgende die Relationen der venezianischen Botschafter in den Fontes r. a. dipl. Bd. 27: Al. Molin von 1661 p. 55 ff., Marino Giorgi 1671 p. 126 Franc. Michiele 1682 p. 171 ff. und das Gutachten Jörgers bei Mailath Gesch. Oesterreichs 4, 379 ff. [5]) Vgl. d'Elvert l. c. 25, 213.



sicht über Erfordernis und Bedeckung hatte, zu brechen. Er opfert die Staatseinnahmen und den Staatscredit völlig seinem Egoismus: bereits 1661 sind die ordentlichen Einnahmen niedriger als die ausserordentliche Beihilfe der Länder; die Hofkammerinstruktion von 1670 [1]) schlägt den durch die Ungleichheit und Parteilichkeit in der Steuererhebung entstehenden Entgang so hoch an, dass man davon ein stehendes Heer von 20000 Mann Infanterie und 10000 Mann Cavallerie unterhalten könnte; 1671 sind bereits die wichtigsten Mauten und Aufschläge verpfändet; wieder, wie schon Card. Klesel unter K. Mathias klagte [2]), fehlte im wörtlichsten Sinne des Wortes mitunter das nöthige Kleingeld für den Hof [3]); es kam endlich so weit, dass nur mehr ein Drittheil der ausgeschriebenen Steuer noch in die Kassen des Kaisers floss [4]).

Endlich gelang es den unschlüssigen Kaiser zur Absetzung Sinzendorfs zu bewegen (1680) [5]); aber die praktischen Vorschläge des Grafen Jörger [6]) zur Reformirung des ganzen Amtes blieben unter den folgenden Kriegsstürmen unerledigt, obwohl es dem nächsten Präsidenten an gutem Willen nicht gefehlt hat [7]). Daran trug sicherlich grosse Schuld das Gebaren am Hofe, an dem seit der Annahme der spanischen Etikette auch grosser Aufwand und unsinnige Verschwendung eingezogen waren. Die Kosten des steifen, langweiligen Hofhaltes verschlangen einen Theil der für das Militär bewilligten Landeshilfe [8]); um die Musiker, für deren Kunst der Kaiser neben der Jagd die einzige Leidenschaft besass, bezahlen zu können, mussten die Krieger darben [9]).

Haben die glänzenden Siege der österreichischen Heere unter den grossen Feldherrn zu Ausgang des 17. und Anfang des 18. Jahrhun-

---

[1]) d'Elvert l. c. 25, 223. [2]) d'Elvert l. c. 25, 195. [3]) Rel. des Batt. Nani 1658 Fontes r. a. dipl. 27. 14 und des Morosini 1674 ibid. 155. [4]) So berichtet Asc. Giustiniani nach 50monatlicher Nuntiatur im Schlussbericht vom 28. Februar 1682, ibid. 224. [5]) Mailath Gesch. Oest. 4, 381. Krones Oest. Gesch. 3, 631; über eine frühere Untersuchung gegen ihn 1671—1672 vgl. A. Wolf Wenzel Lobkowitz 234. [6]) Mailath l. c. 4, 379. [7]) Vgl. Newald l. c. 1, 5 und die Relation des Dom. Contarini 1685, Fontes 27, 252. [8]) Rel. des Batt. Nani von 1658, Fontes 27, 14. [9]) Rel. des Michiele 1678 Fontes 27, 184; 1670 kosteten sie 43.702 fl. Wolf S. B. 11, 467; wenn 1677 nicht einmal $^1/_{10}$ dieses Betrages ausgesetzt ist, wird man ihnen die Löhnung schuldig geblieben sein. Die Jagden allein kosteten jährlich 60.000 fl. Rel. Al. Molin 1661 Fontes 27. 48 vgl. 63. So oft der Kaiser bei den Jesuiten speist, schickt er den Patres 6000 fl. Rel. Michiele ibid. 191. Ueber die nutzlose Verschwendung bei Hofe vgl. auch die Rel. Giustiniani 1682 ibid. 224, Contarini 1685, ibid. 253, Ruzini 1699 ibid. 444.

derts wiederholt die Erbeutung der feindlichen Kriegskasse zur Folge gehabt, so war der umgekehrte Fall ausgeschlossen, die österreichische Kasse war immer leer. Während Franzosen und Türken ihre Heere mit den reichsten Mitteln ausstatteten, geschah es dem Prinzen Eugen, dessen Erfolge unter solchen Umständen geradezu wunderbar sind, dass er nicht einmal Geld hatte einen Courir nach Wien zu schicken.

In solcher finanzieller Zerrüttung trafen Oesterreich die drohenden Verwicklungen zu Anfang der 80er Jahre des 17. Jahrhunderts; Pest und böhmischer Bauernrebell, die französischen Reunionen, der Aufstand Tökölys und endlich der Türkensturm des Jahres 1683, welcher die höchste Kraftanstrengung zum Schutz der Hauptstadt, zur Rettung des Reiches forderte. Dass Wien als Vormauer des ganzen christlichen Europa erschien, verschaffte dem Kaiser Unterstützung an Geld und Truppen aus allen Ländern: aus dem Reich, von Spanien, Portugal, Italien, Polen; dass Papst Innozenz XI. so reichliche Subsidien aus seinem Schatze und durch Besteuerung des deutschen Clerus gewährte, hat erst die Aufstellung eines so zahlreichen Heeres ermöglicht, aber diese Beihilfen deckten höchstens die Kosten all der fremden Contingente aus Polen, Sachsen, Baiern; die Hofkammer forderte von den österreichischen Ständen 1683 ein Extraordinarium von 5,739.514 Gulden für das Heer [1]), Oberungarn und Niederösterreich hatten überdies durch die Verwüstungen der Türken, andere Provinzen durch den Durchzug der verbündeten Truppen [2]), das ganze Erbreich durch die übernommenen Lasten, den Stillstand von Handel und Wandel gewaltig gelitten. Die Landessteuern waren um 3,370.000 Gulden im Rückstand geblieben [3]), die vom Papste angewiesene Umlage von 500.000 fl. auf den erbländischen Clerus [4]) war ebenfalls nur mangelhaft beizutreiben [5]). Und doch forderte die Staatsklugheit energische Fortsetzung des Krieges! Für das Jahr 1684 war abermals ein Heer von 80.000 Mann in Aussicht genommen, dessen Kosten über 7 Millionen betrugen [6]). Der Feldzug von 1685 kostete ebenfalls über 2,300.000 Gulden [7]). Diese Summen aufzubringen war unmöglich. Das Regiment Alt-Starhemberg konnte kaum ausrücken aus Mangel an Beschuhung [8]), auf dem ungarischen Kriegsschauplatz kam es zu Ende des Jahres 1685 zu einer Hungersnoth, welche 3000 Menschen-

[1]) Newald l. c. 1, 51. [2]) Betreffs der Polen vgl. Newald 2, 90. [3]) Newald l. c. 1, 62. [4]) Vgl. Sauer Rom und Wien 130 und 29. [5]) Vgl. Newald l. c. 2, 58. [6]) Vgl. die Angaben bei d'Elvert l. c. 25, 226; nach Newald l. c. 1, 251 6,084.000 fl., wer Recht hat, vermag ich nicht zu sagen. [7]) Relazione des Dom. Contarini Fontes 27, 255. [8]) Newald l. c. 2, 6.



leben forderte, Pferdefleisch als Delicatesse, sogar Menschenfleisch als Nahrungsmittel erscheinen liess [1]).

Da ist es begreiflich, wenn wir überall den Versuchen der Hofkammer begegnen, die leeren Kassen zu füllen. Schon im Juli 1683 hatte die Kammer, wie es scheint resultatlos, Beihilfen der obern Stände, Zwangsanlehen, Verkauf von Kammergütern und Steuern, Verpfändung des Familienschatzes und Einführung des Stempelpapieres vorgeschlagen [2]), die Diplomatie bemühte sich insbesondere um den Fortbezug der für das Jahr 1683 bewilligten Subsidien [3]), welche 1684 der Papst noch in sehr grossem Ausmasse, Spanien schon sehr spärlich gewährte, während für den Feldzug 1685 auch Innozenz XI. mit Rücksicht auf die zugestandene Besteuerung des österreichischen Clerus viel geringere Mittel spendete. In Folge des Widerstandes der Jesuiten blieb aber diese päpstliche Gnade ohne die gewünschte Wirkung [4]). Zur kräftigeren Betreibung der Subsidienfrage, für welche in Rom bisher der deutsche Cardinalprotector Carlo Pio eingetreten war, sendete man, nachdem Caprara 1684 unverrichteter Dinge abgezogen war, 1685 einen Baron Meyersheim als Geschäftsträger an den päpstlichen Hof [5]).

Durch einen Zwischenmann, Alberto Sassi, erfuhr der Baron von den staatsrettenden Plänen eines Curialisten und erbat sich ausführliche Darlegung derselben. Doch der kluge Römer zog es vor dieselben in einem unmittelbar an den Kaiser gerichteten Memoire auseinanderzusetzen. Eine Abschrift desselben befindet sich im vaticanischen Archive [6]) — leider ohne Datum und Unterschrift, aber der Inhalt zeigt die Zeit und die Stellung des Verfassers deutlich genug an [7]).

---

[1]) v. Arneth Feldmarschall Graf Guido Starhemberg 58, Renner Wien 1683 S. 94. [2]) Newald l. c. 1, 62. [3]) Vgl. Theatrum Europaeum 12, 636. 975 betreffs Deutschland, wegen des päpstlichen Hofes 1684: 12, 759; 1685: 12, 800, 927, 929; 1686: 12, 999, 1005. [4]) Relazione des Dom. Contarini Fontes 27, 253. [5]) Theatrum Europaeum 12, 797, über den Namen s. die zweitfolgende Note. [6]) Politicorum Arm. II. Vol. 161 (Relazioni di Germania) f. 248. [7]) Es ist vom siegreichen Kampf gegen den gemeinen Feind, also die Türken, die Rede und von der Nothwendigkeit das Heer weiter zu erhalten. Auf den ersten grossen Türkensieg bei S. Gotthard (1664) folgte sofort der Friede von Vasvar, der erst durch den Aufstand des Tököly und die Belagerung Wiens unterbrochen wurde. Es kann also frühestens der Siegeslauf von 1683 bis zum Karlowizer Frieden 1699 gemeint sein, aber auch kein späterer wegen der Erwähnung des 1689 Febr. 14 verstorbenen Cardinals Pio. Mit den Grenzen 1683 bis 1689 stimmt auch die beiläufige Bemerkung, dass das Stempelpapier in Frankreich seit wenig Jahren eingeführt sei (mit Edict von 1671, Taxe von 1680, Wagner Lehrb. der Finanzwissenschaft 3, 151). Der Kaiser braucht sein Heer nur gegen die Türken, lebt also mit den andern Staaten in Frieden, insbesondere mit Ludwig XIV., der stets höchst respektvoll als der Christianissimo

Der anonyme Verfasser kann nicht niedrigen Ranges gewesen sein, da er seine Ausführungen direkt an den Kaiser richten durfte. Er lebt durchaus in den Anschauungen des päpstlichen Hofes. Gut unterrichtet im römischen Finanzwesen und auch in den fiscalischen Künsten anderer Länder wohl erfahren, ein ganz nüchterner Kopf, gewandt und erfinderisch in der Ausnutzung der Verhältnisse, von jener leidenschaftslosen, vornehmen Ruhe, wie sie die ständige Tradition eines internationalen Amtes erzeugt, kaum durch eine schärfere Betonung des einen oder andern Details ein gewisses persönliches Interesse an manchen Vorschlägen verrathend, hat er gewiss als Cleriker an der römischen Curie, am wahrscheinlichsten in der apostolischen Kammer seine Carrière gemacht. Leise tretend, um die Beunruhigung der Unterthanen zu vermeiden, sind ihm die höchsten Ideale der Geldbeschaffung die an der Curie gebräuchlichen Mittelchen: Vacabilistenämter, Leihbank, Lotto. Mit scharfem Blicke findet er heraus, wie diese Operationen am sichersten durchzuführen, wie die Eitelkeit und die Schwäche, wie druch die Ausstellung der in Italien so heissbegehrten Edelsteine die Geldgier der Menschen am gewinnreichsten anzulocken sei.

bezeichnet ist. Nach dem Frieden von Nymwegen 1679 hatten aber die Reunionen und die Wegnahme von Strassburg wieder den Kriegsstand hervorgerufen, der erst durch den Waffenstillstand vom 15. August 1684 ein Ende fand (Mailath Gesch. Oesterreichs 4, 266, A. v. Arneth Starhemberg 49), wenn auch die Waffen durch die Dazwischenkunft Innozenz XI. und der Reichsstände bereits seit 1683 ruhten (Krones Oesterr. Geschichte 3, 648). Mitte September 1688 begann der Krieg wegen der Pfalz vom neuem, das Memoire muss also zwischen 1684 und 1688 entstanden sein. Eine noch genauere Datirung gestattet der Name des Geschäftsträgers. Der kaiserliche Gesandte Graf Martiniz war Mitte Mai 1683 aus Rom abgereist (Sauer, Rom und Wien 1683 n° 5, 7), erst nach Jahresfrist (der Entsatz von Wien veranlasste nach dem genannten Werke keine derartige Sendung) treffen wir den frühern Internuntius Caprara (Juni 1684; Theatrum Eur. 12, 760) als Nachfolger in Rom, aber das Jahr darauf wieder als Krönungsbotschafter in London (Wagner Historia Leopoldi 2, 677), dann hören wir, dass Graf Thun 1686 mit der Meldung der Einnahme von Ofen nach Rom geschickt wird (Th atrum 12, 1104), und im Jahre 1688 Graf Thurn als Gesandter dort weilt (ibid. 13. 602). Dieselbe Quelle meldet aber auch zu 1685 (12, 797) die Entsendung eines Envoyé nach Rom und zu den italienischen Fürsten wegen der Subsidienverhandlungen. Obwohl kein Name genannt ist, kann es nur Meyersheim s in, den wir ja in diesem Memoire gerade in solcher Thätigkeit sehen, während in den drei folgenden Jahren von keiner entsprechenden Sendung die Rede ist. Auch die Einführung der hier angerat' enen Stempelsteuer im April 1686 schliesst einen spätern Termin aus, sogut als die uns bekannten Träger der diplomatischen Missionen von 1683 und 1684 einen früheren. — Das Wiener H. H. u. Staatsarchiv enthält nach freundlicher Mittheilung des Staatsarchivars Dr. v. Karolyi keinen Bericht dieses Geschäftsträgers, weder zu diesem noch zu einem andern Jahre.

Aber schliesslich geht seine Fassungsgabe auch wieder nicht hinaus über das, was man an der römischen Curie sehen konnte. Seine Finanzpläne setzen ein staatliches Zwitterding voraus, wie es der Kirchenstaat war, um zu glücken. Von der verwickelten Verfassung des h. römischen Reichs deutscher Nation hat er keine Vorstellung, die ständische Beschränkung der Herrschermacht in den österreichischen Erblanden ist dem an romanischen Absolutismus gewohnten Italiener unverständlich. Seine persönlichen Sympathien neigen doch, trotzdem der Kaiser um der Kirche willen verherrlicht und unterstützt wird, zu Frankreich hin, und auch das ist echt curiale Anschauung.

Doch hören wir ihn im einzelnen. Die Veranlassung dem von der ganzen Welt als Befreier vom gemeinen Feind verehrten Kaiser sich mit Rathschlägen zu nahen, haben wir schon vorweg genommen, der Zweck ist, darzulegen wie nach seiner Idee ohne Murren (senza clamore — nicht etwa ohne Druck!) der eigenen Unterthanen grosse Summen für die Erhaltung des siegreichen Heeres aufgebracht werden könnten.

Als allervorzüglichstes Mittel unterbreitet er seiner Majestät den Plan einen Ritterorden „der wahren Vertheidiger der katholischen Religion und des römischen Kaiserthums" [1]) zu gründen, auf halb militärischer, vor allem aber auf finanzieller Basis, mit dem Kaiser als Grossmeister an der Spitze. Aus 412 Mitgliedern soll der Orden bestehen und in fünf Klassen abgestuft sein. Die Bewerber um eines der 12 Grosskreuze müssen fürstlicher Geburt, aus Häusern sein, denen mindestens der Titel Hoheit (Altezza) rechtlich zusteht. Sie tragen als Ehrenzeichen das grosse rothe Kreuz mit dem gekrönten kaiserlichen Adler inmitten. Sehr bedeutend sind ihre Ehrenrechte: Titel eines Reichsfürsten, Privilegien wie die Ritter des goldenen Vliesses; endlich das Anrecht auf ein höheres Kommando im Kriege, falls sie — dazu Lust haben und eines frei ist. Dem entspricht freilich auch die Taxe an die Ordenskassa: 50.000 Scudi für das Grosskreuz! Der Anonymus beruhigt den Kaiser sofort über die Höhe der Summe: in Italien würde es Fürsten genug geben, welche für eine solche Würde (d. h. Gleichstellung mit der ältesten legitimen Aristokratie) ein derartiges Opfer nicht scheuen würden [2]).

Die vier andern Klassen bestehen aus je 100 Ordensgliedern;

---

[1]) Un ordine cavalleresco . . . che portasse il titolo di Cavallieri veri difensori della religione cattolica e del Romano impero. [2]) Suppongo dunque che vi sara piu d'un principe italiano che ambirá d'avere un simile grado di dignità, onde il denaro degl'altrui stati verrá in quelli di Mª V. C.



die der zweiten und dritten heissen Cavaliere oder Ritter schlechthin und tragen das leider nicht näher beschriebene Kleinkreuz, während die vierte und fünfte Klasse sich wohl mit dem militärischen Titel und — bei eintretender Vacanz — dem militärischen Amte begnügen muss. Der Curialist verleiht denselben in absteigender Folge den Rang eines Cavalleriecapitäns (Taxe 2000 Scudi), Infanteriehauptmanns (Taxe 1000 Scudi), Cornets der Cavallerie (Taxe 1000 Scudi), Fähnrichs der Infanterie (Taxe 500 Scudi). Die beiden letzten Klassen können durch Ergänzung der Taxe bei mangelnden Ordenscapitänen respektive Hauptleuten in die zweite, beziehungsweise dritte Klasse vorrücken.

Im ganzen ergäbe also dieses sorgfältig ausgearbeitete Project eine einmalige Einzahlung von 1,050.000 Scudi; ausserdem berechnet unser Finanzkünstler, dass sich nach der Praxis der römischen Curie ein Vacabilistencollegium innerhalb 15 Jahren gänzlich erneuere [1]) (was in unserm Fall einem weitern Jahresertrag von 70.000 Scudi gleich käme). Es wird auch nicht versäumt anzumerken, dass diese Wahrscheinlichkeitsrechnung bei energischer Fortsetzung des Türkenkrieges sich noch mehr zu Gunsten des Kaisers gestalten müsse.

Der Anonymus weiss auch allfälligen militärischen Bedenken gegen das Project zuvorzukommen durch den Hinweis auf ähnlichen Verkauf der Offizierspatente in der französischen Armee und durch die Berechnung, dass durch diesen Orden nur die Offiziersstellen für 10.000 Mann Cavallerie und 5000 Mann Infanterie gebunden seien, die übrigen Stellen immerhin nach Verdienst besetzt werden könnten [2]).

Der römische Projectenmacher setzt also voraus, dass ein bedeutend stärkeres stehendes Heer unterhalten werde. Dazu braucht es noch weitere Hilfsmittel, und in der That hat der Anonymus noch ein ganzes Füllhorn von Plänen in Vorrath, von welchen er nur jene anführen will, die ihm nicht gehässig erscheinen. Das wird freilich Mancher schon vom nächsten Punkt nicht zugeben wollen: es wird gerathen unterwerthige Münze (denaro di bassissima lega) zu schlagen und den Zwangscurs derselben durch die Zusicherung zu halten, dass sie nach zwei Jahren gegen vollwerthige umgetauscht würde. Eher lässt sich die Einführung des Stempelpapieres für alle öffentlichen

[1]) E la pratica di questa corte Romana insegna, che nello spazio di anni 15 vaca tutto il corpo, onde si torna a pigliare tutto il capitale. [2]) Die kaiserliche Armee betrug 1684 (von 1683 sehe ich absichtlich ab) mit allen Hilfstruppen rund 50.000 Mann zu Fuss und 18.000 zu Pferd, in summa 80.000 Mann, d'Elvert l. c. 25, 226, war aber natürlich nur für den Feldzug aufgebracht, wurde dann sofort wieder entlassen.



Urkunden nach dem Muster Spaniens und Frankreichs hören. Als besonderer Vorzug wird dieser Steuer nachgerühmt, dass sie mehr die Reichen als die Armen treffe. Eine ähnliche schmerzlose Entleerung der Geldbörse ersieht er in einem Verbrauchszoll auf alle in Oesterreich eingeführten Druckwerke; die Belastung des Druckbogens mit $\frac{1}{2}$ Quattrino sollte besonders mit Rücksicht auf den blühenden Import von Büchern aus Deutschland schon eine erkleckliche Summe abwerfen [1]). Ferner wird eine 10% Erbsteuer vorgeschlagen und eine Erhöhung des Briefportos nach französischem Muster erwähnt.

Endlich kommen noch zwei echt römische Massregeln. Einmal das unvermeidliche Lotto: der Kaiser soll die weniger geachteten Kleinodien des Hausschatzes im Wege der Verlosung veräussern. Um einen recht hohen Preis zu erzielen, müssen diese Juwelen aber in den geldreichsten Städten früher ausgestellt werden, wo das Volk aus Gier nach hoher Prämie leicht seine Groschen daran wagt [2]). Ja unser Curialist ist ein so grosser Verehrer des Lotto, dass er diesen Weg als den gewinnreichsten auch dann einzuschlagen räth, wenn dem Kaiser das Lehen eines Dorfes oder Schlosses ledig wird!

Die andere besteht in Titeltaxen, begründet auf der mit sichtlichem Schmerz vorgetragnen Wahrnehmung, dass man in einem Zeitalter lebe, in welchem sich die Menschen von Rauch nähren und ganz besondern Werth auf einen höhern als den ihnen eigentlich zukommenden Titel legen [3]). Immerhin soll auch diese menschliche Schwäche dem heiligen Kampfe förderlich werden. Der Kaiser solle den Gebrauch gewisser Titel in Wort und Schrift nur bei Erwerbung eines, beträchtlicher Taxe unterliegenden, kaiserlichen Patentes gestatten, die damit Begnadeten aber auch, damit alles ihre Würde erkenne, berechtigen eine rothe Schnur am Hute zu tragen „ähnlich wie das bei den Bischöfen und Prälaten der römischen Curie Brauch ist" — und, fügen wir hinzu, wie mehrfach bei unsern Bauerntrachten Ehemänner und Junggesellen unterschieden werden. Urkunden, in welchen Titel widerrechtlich gebraucht werden, sollen ungültig sein, ja unser Anonymus will die Postmeister verpflichtet wissen, Briefe mit derartigen

---

[1]) Vado osservando che la Germania è abbondante di stampe, si potrebbe pertanto metter mezzo (quattrino) per foglio d' ogni nuova stampa . . . . Questa gabella sarebbe parimente commune e di poco danno per chi vuole comperare. [2]) Se l' esponesse ai publici lotti nelle città piu de arose, ove le genti con il calore delle speranze di gran premii facilmente arrischiano il proprio denaro. [3]) Siamo in un secolo, nel quale le persone si pascono di fumo e molti ambiscono titoli oltre il proprio merito.

Adressen schlechtweg zu verbrennen. Auch Promotionstaxen von 25 Lire für Erlangung des Magisteriums in der Theologie und des juridischen Doctorates und Nichtanerkennung auswärts erworbener akademischer Grade fehlen nicht.

So sucht der Curialist aus allen möglichen Zuflüssen, aus mächtigen wie seichten, aus reinen wie aus unlautern Quellen einen ergiebigen Goldstrom in die kaiserlichen Kassen zu leiten. Aber die Ausführung der Pläne kostet viel Zeit und Vorbereitung, während das Heer das Geld sofort benöthigt. Darum begründe man einen Monte, eine Leihbank auf Actien, welche sich mit 8 vom Hundert verzinsen. Um die Zeichnung der Actien zu beschleunigen, möge eine Filiale in Rom errichtet [1]) und als Garantie für die dortigen Geldgeber eines der Juwelen von unschätzbaren Werth (qualche gioia d'inestimabile valore) beim römischen Monte di Pietà deponirt werden. Der römischen Filiale sollte dann zur Deckung der Actienverzinsung das aus Italien einfliessende Geld unmittelbar eingezahlt werden, während Taxen und Steuern aus den deutschen Ländern direct in die Wiener Militärkassa fliessen sollten.

An dieser Stelle kann der Anonymus nicht umhin einen zarten Tadel gegen die österreichische Verwaltung einzuflechten. Geld allein nütze nichts, es müsse auch eine gute ökonomische Verwaltung sein. Auch da soll nach römischem Muster reformirt werden. Wie im dortigen Banco di S. Spirito solle die Central-Militärkasse an — Religiosen übertragen werden. Volle Garantie [2]) scheint ihm allerdings auch dieser ehrwürdige Stand nicht zu bieten, zur Verhütung von Betrügereien beschränkt er die Zahl der Beamten auf sechs, entnimmt sie verschiedenen Orden der (Capuziner und der unbescholtenen Carmeliter [3]) und verschiedenen Nationen (der deutschen und der italienischen). Zwei seien Rechnungs-, zwei Kassebeamte, zum Geldauszählen allein sind zwei Laien zu verwenden, da Mönche kein Geld berühren dürfen. Um missbräuchliche Verwendung dieser Kriegskasse seitens der obersten Beamten auszuschliessen, sollen diese Religiosen direct mit dem Kaiser correspondiren. Der Zweck ist klar. Der Geistlichkeit, welche

[1]) Man beachte, dass Innozenz XI. 1684 daran gieng den Zinsfuss für die päpstliche Kammer von 4 auf 3% herabzusetzen. Ranke Die Päpste 3, 113.
[2]) Der ehrliche Graf Jörger warnt in seiner Denkschrift von 1679 nach den gemachten Erfahrungen geradezu, einen Geistlichen zum Präsidenten der Hofkammer zu machen, Mailath Gesch. Oesterreichs 4, 381; gleiches Misstrauen hatte auch der Minister Fürst Lobkowitz, vgl. Adam Wolf Wenzel Lobkowitz S. 436. [3]) Nebst den Jesuiten die Lieblingsorden des Kaisers, vgl. Relazione di Fr. Michiele Fontes 27, 190.

nach vielfachen Berichten bei K. Leopold bereits den Einfluss der Minister auch in rein weltlichen Angelegenheiten überwog [1]), wäre damit auch das entscheidende Wort in Finanz- und Militärsachen gesichert worden. Soweit der römische Projectenmacher.

Dass seine in einzelnen Punkten (Monte in Rom und Verwaltung der Militärkasse) gewiss nicht ganz selbstlosen Pläne sowohl von ihm selbst als vom Baron Meyersheim ernst genommen wurden, kann nicht bezweifelt werden.

Wie diese seltsame Mischung verständiger Einsicht und phantastischer Pedanterie am Kaiserhofe aufgenommen wurde, ist uns nicht berichtet [2]). Ein Theil dieser Vorschläge musste auf den ersten Blick als unausführbar erscheinen. Das gilt zunächst vom Lieblingsplan des Curialisten, der erst die Errichtung des Monte in Rom ermöglichte, von der Stiftung dieses finanziellen Ritterordens [3]). Am kaiserlichen Hofe, wo man die Schrecken des Türkenkrieges in so unangenehmer Nähe erlebt hatte, konnte man nicht zweifelhaft sein, dass sich für eine so leib- und lebensgefährliche Beschäftigung, als es der Dienst eines k. Offiziers in den Türkenkriegen war, nicht jener Capitalszufluss finden könne, wie für die friedfertigen Actien der römischen Vacabilistencollegien. Aber auch wenn dieses Bedenken nicht gewaltet hätte, die Gründung dieses Ritterordens hatte die Erhaltung eines grossen stehenden Heeres zur Voraussetzung, diese wieder die gründliche, stets misslungene Aendrung der Steuer-Erhebung und -Verwaltung. — Ohne das kein stehendes Heer, kein Ritterorden, kein Monte, keine rasche, unmittelbare Besserung der Finanzen.

Aber die Ablehnung dieses curialistischen Finanzprogrammes als Ganzes schloss nicht aus, dass einzelne der hier namhaft gemachten Geldquellen erschlossen wurden. Manche hatte die Hofkammer schon längst practicirt, so die Münzverschlechterung (zuletzt 1682) [4]), freilich stets ohne die in unserer Denkschrift gesetzten Klauseln. Eine allerdings noch sehr primitive Art der Bücherbesteuerung bedeutete die 1675 eingeführte Verbrauchsteuer auf Papier [5]). Von der phantastischen Titel- und Hutschnursteuer sah man billiger Weise um so eher

[1]) Vgl. die Relationen des Michiele von 1678 Fontes 27, 183. 190, des Dom. Contarini von 1685 ibid. 250. 251, A. v. Arneth Prinz Eugen v. Savoien 1, 171. [2]) Weder im H. H. und Staatsarchiv, noch auch, nach freundlicher Mittheilung des H. Archivars Emil v. Ratky, im k. und k. Reichsfinanzarchiv findet sich dieses Memoire vor. [3]) Etwas ähnliches scheint schon einmal unter Max. II. geplant worden zu sein, vgl. Koch Quellen zur Geschichte Max II. 2, 67. [4]) Theatrum Europaeum 12, 428. [5]) Codex Austriacus 2, 114, d'Elvert l. c. 25, 506, Schwarz Stämpelgefäll 5.

ab, als für Verleihung von Adelsdiplomen, Hoftiteln, höheren Beamtungen bereits hohe Taxen zu zahlen waren, und dabei weder der Titel Hoch- und Wohlgeboren noch der des Doctors den scharfen Augen der Hofkammer entgangen war [1]).

Eine thörichte Erschwerung des Verkehrs durch Erhöhung des Briefportos trat erst 1722 ein [2]), auch das immoralische Lotto wurde erst im 18. Jahrhundert (1751?) zugelassen [3]), während freilich auch eine so gerechte Steuer wie die Erbsteuer dem erleuchteten Zeitalter der Maria Theresia vorbehalten blieb [4]).

Dagegen könnte allerdings ein gewisser Zusammenhang mit der Einführung der Stempelsteuer bestehen. Nicht dass man in Wien erst jetzt auf diese Abgabe aufmerksam geworden wäre. Das „Siegelgeld“, wie diese Steuer hiess, wurde für Mähren schon 1675 decretirt [5]), aber die Erhebungsart scheint sich nicht bewährt zu haben, wie auch Entwürfe des kaiserlichen Rathes H. G. von Välkeren aus den Jahren 1677, 1681 und 1683 stets als unpraktikabel zurückgewiesen wurden. Im Jahre 1684 richtete dann die Hofkammer neuerdings die Bitte an die Hofkanzlei, Stempelsteuer-Formularien aus Holland und Spanien zu verschaffen [6]) und in der That fanden in den beiden nächsten Jahren Conferenzen unter Vorsitz des Obersthofmeisters Fürst Dietrichstein statt [7]), deren Resultat die Einführung der Stempelsteuer mittelst kaiserlicher Patente vom 29. April und 3. November 1686 war [8]). Als Urheber des Projectes wird ausdrücklich und amtlich Välkeren genannt [9]), unser Anonymus auch in den Acten nirgends erwähnt [10]). Das römische Memoire könnte jedoch den Anstoss gegeben haben, den Plan lebhafter zu verhandeln, die Zweifel an der Durchführbarkeit zu beseitigen oder wenigstens zu verringern.

Wenn der Curialist es beklagt in einer Zeit zu leben, in welcher sich die Menschen von nichtigem Rauche nähren, so blieb es ihm nicht erspart, dieses Geschick auch an sich selbst zu erleben, seine hoffnungsvolle Denkschrift hatte kaum eine andere Folge, als dass sie uns ein merkwürdiges Spiegelbild der damaligen Zustände und Bestrebungen bietet.

---

[1]) Adam Wolf Die Hofkammer, Sitzungsberichte der Wiener Akademie 11, 461. [2]) Hauer Beiträge zur Gesch. der österr. Finanzen (Wien 1848) S. 92. [3]) Wagner Lehrbuch der Finanzwiss. 3, 94. 104. [4]) Hauer l. c. 53, Wagner l. c. 3, 146. [5]) Moravetz Moraviae historia politica et ecclesiastica (Brünn 1787) 3, 303. [6]) Newald Beiträge zur Belagerung von Wien 1, 6 Anm. 2 [7]) Gütige Mittheilung des H. v. Ratky aus dem k. u. k. Reichsfinanzarchiv. [8]) Codex austriacus 3, 234. [9]) Newald l. c. [10]) Mittheilung des H. v. Ratky.



Beiträge zur Kenntnis der Kladdenbände des 14. Jahrhunderts im vaticanischen Archiv.

Von

J. Donabaum.

Mit einem Facsimile.

Die nachfolgenden Bemerkungen sind das kurz gefasste Ergebnis einer Reihe von Beobachtungen, die bei der dem Verfasser von Seite der Direction des Institutes für österreichische Geschichtsforschung aufgetragenen Durchforschung der sogenannten „Archetypa epistolarum Innocentii VI.“ im vaticanischen Archiv gemacht wurden. Dienen sie auch in erster Linie dem Zwecke, das beigegebene Facsimile zu erläutern, so stellen sie sich doch auch die Aufgabe einem späteren Benützer die nöthigen Mittheilungen über Entstehung, Anlage und Inhalt derselben zu geben. Schon nach der ersten flüchtigen Durchsicht zeigte es sich, dass eine blosse Beschreibung der Bände nicht ausreiche, sondern dass es nothwendig sei, hie und da auch heranzuziehen, was wir über den Geschäftsgang an der Curie wissen. Auf diese Weise gelang es weitere Aufschlüsse zu gewinnen.

Es sind im Ganzen 13 Kladdenbände, welche unter der Signatur 244 A — 244 N im vatikanischen Archive aufbewahrt werden. Sie scheinen lange unbeachtet geblieben zu sein. Der erste auswärtige Forscher, der auf sie achtete, war P. Dudik; bei Gelegenheit seines Aufenthaltes in Rom konnte er nur zwei Bände benützen [1]) und gelangte in Folge dessen zu unrichtigen Ergebnissen über die Anlage der ganzen Sammlung. Er scheint zu glauben, dass das „Kladdenbuch“ bald nach der Zeit Innocenz VI. angelegt wurde, da er bemerkt: „Ob von diesen Kladdenbüchern Registerbände oder Reinschriften existiren, weiss ich nicht, doch zweifle ich aus wichtigen Gründen daran“ [2]).

---

[1]) 244 F und G. Die Stücke in denselben sind von einer Hand des 18. Jahrh. mit den fortlaufenden Nummern 1—742 versehen worden. [2]) Iter Romanum 2, 72.

Weitere Aufschlüsse gab dann Munch [1]; er erkannte richtig den eigentlichen Charakter der Bände und erklärte sie für eine spätere Zusammenstellung (im 17. oder 18. Jahrhundert) der bis dahin lose aufbewahrten Concepte, doch begnügte er sich mit einer kurzen Notiz und wies nur noch auf die Wichtigkeit des Inhaltes hin [2]. Auch ihm lag übrigens noch nicht die ganze Serie vor, sondern nur 10 Bände. Vollständig konnte die Sammlung Werunsky einsehen, der in seinen Ausführungen auch eine Reihe von Details berührte [3]. Endlich ist noch Posse zu nennen, der in seinem Werke „Die Lehre von den Privaturkunden" eine Reihe Dorsualnotizen (grösstentheils aus dem Bande 244 F) abdruckte und je ein Blatt aus den Bänden 244 C und 244 H (beide aus dem Pontificate Innocenz VI.) in photographischer Reproduction veröffentlichte [4].

Eine Beschreibung kann sich sehr kurz fassen, da die von Werunsky gegebenen Daten sich als genau und zutreffend erweisen. Die Kladdenbände sind in Grossfolio-Formate, in weisses Pergament gebunden und von einer Hand des 18. Jahrhunderts am Rücken mit den dermaligen Signaturen versehen. Wann die einzelnen Concepte zu Bänden vereinigt wurden, konnte nicht festgestellt werden. Da man dieselben nach Pontificatsjahren ordnen wollte, erhalten wir somit Bände aus annus 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 10. Die Jahre 8 und 9 fehlen. Im Durchschnitt enthalten die einzelnen Bände etwa 3—400 Stücke, die aber nicht numerirt sind (mit Ausnahme der oben erwähnten Bände F und G). Da ausserdem mit geringen Ausnahmen auch keine Foliirung vorhanden war, so war es nothwendig, wenigstens mit Bleistift eine Numerirung einzuführen und zwar nach Stücken [5]. Aus der Zeit der Zusammenstellung stammt auch die heute übliche Bezeichnung „archetypa epistolarum Innocentii VI." Man geriet nämlich auf den Namen dieses Papstes bei der unachtsamen Art und Weise, in der die Sammlung angelegt wurde. Die Ordnung sollte, wie be-

[1] Aufschlüsse über das päpstliche Archiv. Uebersetzt von Löwenfeld. Archival. Zeitschr. 4, 66—149. [2] A. a. O. 80, 132 (Sonderausg. 16, 68). [3] Mittheilungen des Instituts f. öst. G. F. 6. 140 f. Verwerthet und zum Theile erweitert sind dieselben in der Abhandlung Ottenthals über die Bullenregister Martin V. und Eugen IV. (Mittheil. des Inst. Ergänzungsbd. 1, 540.) [4] Vgl. jedoch S. 110. [5] Die Erlaubnis, sie selbst vornehmen zu dürfen, wurde mir von P. Denifle, dem ich überhaupt für freundliche Förderung und manche beachtenswerthe Winke und Rathschläge sehr zu Danke verpflichtet bin, in der liebenswürdigsten Weise ertheilt. Ich bemerke hiebei noch, dass ich die Bände F und G, die, wie erwähnt, schon nach Stücken numerirt waren, nicht neu numerirte, um nicht durch Anhäufung von Ziffern Verwirrung zu verursachen; Band G beginnt also mit Nr. 418.



merkt, nach „anni pontificatus" erfolgen. Nun fand man die einzelnen Zettel vor, die natürlich als Concepte nicht den Namen des Papstes an der Spitze trugen. Vergleiche mit den Registern oder Bestimmung aus dem historischen Inhalt wurde offenbar nicht versucht und so kam es, dass man sich durch ein zufälliges Merkmal bestimmen liess. Man stiess auf eine Reihe von Zetteln, welche die Bezeichnung „Innoc. VI." von gleichzeitiger Hand in kleiner Schrift am Kopfe hatten, und diesen einzigen Namen, der einen Anhaltspunkt bot, übertrug man nun auf die ganze Sammlung. So erklären sich auch die im 18. Jahrhunderte in dorso der einzelnen Stücke gegebenen kurzen Regesten; sie weisen sämmtliche Minuten Innocenz VI. zu.

Auch für die äussere Gestalt dieser Concepte kann in der Hauptsache auf Werunskys Arbeit sowie auf das beigegebene Facsimile verwiesen werden, wenn dieses auch nur ein einziges vollständiges Concept zeigt. Sie sind durchaus auf Papier geschrieben, in der weitaus überwiegenden Zahl mehr hoch als breit und gegenwärtig in 2 Spalten gebunden. Ihr Format passte vielfach nicht zu demjenigen, das für die Bände festgesetzt war. So wurden die grösseren Zettel umgeschlagen; hie und da schnitt man wohl auch ein Stück ab und klebte es auf die Nebenspalte [1]). Aber auch das Umgekehrte geschah. Sehr lange Concepte waren schon ursprünglich auf zwei Blätter geschrieben, da es Regel war nur e i n e Seite zu beschreiben [2]). Um die Zusammengehörigkeit festzuhalten, wiederholte man auf dem zweiten Blatt das letzte Wort des ersten, oder auch die ganze letzte Zeile. Bekam man nun bei der Neuordnung zwei solche Blätter in die Hand, so klebte man sie untereinander, und trug (freilich nicht immer) Sorge eine der doppelt geschriebenen Zeilen zu überkleben.

Die Anlage der Concepte ist die gewöhnliche. Name und Titel fehlen, die Adresse gibt ausser dem Namen des Adressaten die verkürzte Grussformel, die Datirung ist ebenfalls möglichst kurz gefasst: Ort, Tag und annus pontificatus. Sie sind vielfach corrigirt oder auch mit Nachträgen versehen. Sehr häufig sind die Correcturen von anderer Hand, und man kann oft konstatiren, dass diese verbessernde Hand dieselbe ist, welche auch die später zu erwähnenden Vermerke auf die Rückseite setzte. Unter den Nachträgen sind die das Datum betreffenden die häufigsten. Für den Context kann man im Durchschnitt

---

[1]) Ich habe in solchen Fällen bei dem betreffenden zweiten Zettel mit Bleistift angemerkt, wozu er gehört. [2]) Eine Ausnahme machen nur jene Fälle, wenn nur noch ein paar Zeilen zu schreiben waren; dann setzte man die letzten Zeilen auf die Rückseite.



annehmen, dass er von einer Hand geschrieben wurde, selbst bei sehr langen Concepten. Dagegen ist wieder an einer Reihe von Fällen zu beobachten, dass an einzelnen durchaus nicht übermässig langen Concepten zwei ja auch drei Schreiber mitarbeiten. Der Grund hiefür lässt sich wohl kaum mit Sicherheit angeben. Regel war ein solches Vorgehen nicht, da derlei Fälle zu wenig zahlreich sind. Vielleicht ist hie und da die Erklärung zulässig, dass dem betreffenden Schreiber ein dringliches Stück dazwischen kam und er das erste einem Andern übergab. Ueberhaupt dürfte sich hier schwer eine bestimmte Behauptung aufstellen lassen; eine Untersuchung der einzelnen Fälle aber würde einestheils zeitraubend sein, andererseits wenig Aussicht auf ein sicheres Ergebnis bieten [1]).

Waren in einer Angelegenheit eine Anzahl gleichlautender Concepte auszufertigen, so wurde nur das erste ganz geschrieben, von den andern gab man nur die Adresse mit e. m. (eodem modo) oder man fügte noch die zu ändernden Worte oder Sätze bei. Sollte die Einleitung anders lauten, so schrieb man bis zu jener Stelle, von welcher an der Text mit dem des ersten Concepts gleichlautend war und brach dann mit „ut supra“ ab [2]).

Auf die Frage der weiteren Behandlung der Concepte, deren Beantwortung uns einen Theil des Geschäftsganges der Curie vor Augen

[1]) Bei dieser Gelegenheit mag auch eine von Dudik ausgesprochene Ansicht richtig gestellt werden. Er vermuthete, dass für jedes Land eigene Schreiber bestimmt waren und erklärte dies für eine äusserst praktische Einrichtung Die Ansicht trifft aber weder für die Schreiber der Concepte noch für jene der Reinschriften zu, wie für erstere aus einer Vergleichung der Hände, die namentlich für den Band 244 A von Dr. Skodlar, der als mein Vorgänger im Winter 1885/6 diesen Band durchgearbeitet hatte, sehr genau vorgenommen wurde, für letztere schon aus einer einfachen Zusammenstellung der in dorso genannten Namen hervorgeht. Nur eines kann als sicher angenommen werden, da es sich aus den Secretregistern Gregors XI., ergibt. Wenn eine Angelegenheit, die schon früher die Curie beschäftigt hatte, abermals an dieselbe gelangte, so wies man sie womöglich demselben Secretär zur Erledigung zu, der sie früher behandelt hatte, was ja auch schon durch die Rücksicht auf eine raschere und verlässlichere Behandlung der Sache geboten erschien. Doch, wie schon bemerkt, bieten uns hiefür nur die Secretregister Gregors XI., in denen die Eintragungen nach den Bureaux der Secretäre geschieden sind, einen Anhaltspunkt, aus den Kladdenbänden ergibt sich nichts. [2]) Auf diese Weise wurde auch in die Secretregister eingetragen, was ich deswegen bemerke, weil Theiner hier leicht irreführen könnte, da er dergleichen mit e. m. bezeichnete Stücke oft selbst ergänzt. So druckt er z. B. (Monumenta Hungariae 2, n. 102) ein Schreiben des Königs Ludwig von Ungarn vollständig ab, während es sowohl im Kladdenband (244 A n. 513) als im Secretregister (No. 245 f. 102), das er für seine Publication benützte, nur mit e. m. bezeichnet ist.



führt, erhalten wir Auskunft durch die in dorso der einzelnen Zettel befindlichen Notizen. Vor allem mussten sie zur Reinschrift bestimmten Schreibern zugewiesen werden. Die Zuweisung der Reinschrift scheint nicht nur die wichtigste, sondern auch die erste der in dorso eingetragenen Notizen zu sein, sie fehlt auch nur in ganz wenigen Fällen. Stets ist sie eingeleitet mit „R.", dessen Auflösung Werunsky [1]) richtig mit „rescribere" gedeutet hat. Auf dieses „R" folgt der Name des Grossators im Vocativ, darauf die Anzahl der anzufertigenden Reinschriften, die oft recht bedeutend sein kann, mit der Bemerkung, wie sie behandelt werden sollten (secretae, de curia [2]), weiters sehr häufig die Zeit, innerhalb welcher die Anfertigung zu geschehen hatte, endlich noch hie und da andere für die Anfertigung nothwendige Angaben.

In der Regel ist die Zeit, die dem Schreiber zur Anfertigung der Reinschrift gelassen war, recht kurz bemessen, selten reicht sie über einen Tag hinaus. Meist wird bestimmt „ante vesperam, pro cras mane" u. dgl. Dabei ist noch zu beachten, dass die Zahl der anzufertigenden Stücke oft recht bedeutend war. Ein lehrreiches Beispiel hiefür liefern die Empfehlungsschreiben, die Clemens VI. dem Bischof Johannes von Spoleto mitgab, als er ihn im Jahre 1352 nach Prag schickte, um Cola Rienzi von dort an die Curie zu bringen [3]). Sie sind sämmtlich vom 23. März datirt und den einzelnen Schreibern wurden je 5—7 solcher Empfehlungsschreiben zur Anfertigung überwiesen; neun solcher Schreiber waren damit beschäftigt und alle hatten, wie wir aus den Dorsualnotizen ersehen, den Auftrag, sie „statim" zu machen. Wohl könnte man vermuthen, dass sie trotzdem nicht gleich an demselben Tage damit fertig wurden, indess darf nicht übersehen werden, dass auch an den folgenden Tagen Minuten aus-

[1]) A. a. O. 144. [2]) Es sei hier gestattet, etwas näher auf diese Unterscheidungen einzugehen, da sie für uns ein Kriterium bilden, das im Verein mit anderen später zu besprechenden die Möglichkeit bietet, die Concepte den einzelnen Pontificaten zuzuweisen. Es unterscheidet sich hierin das Pontificat Clemens VI. scharf von den nachfolgenden. Während nämlich unter den folgenden Päpsten die zwei Abtheilungen secretae und de curia sich finden — nur unter Innocenz VI kommt eine Anzahl ‚de camera' hinzu — herscht unter Clemens VI. noch eine ganz verschiedene Eintheilung. Hier wird eine grössere Anzahl Gruppen unterschieden: litterae preces continentes, curiam tangentes, gratias continentes, commissiones cont., responsiones cont., litterae missive, litterae gratiose. Es ist dies dieselbe Eintheilung, die wir in den Secretregistern des genannten Papstes und nur unter ihm wieder finden. Wir können also alle jene Concepte, die diesen Vermerk in dorso tragen, Clemens VI. zuweisen. [3]) 244 N. n. 101—110.



zufertigen waren, und bezeichnend ist es, dass am 24. März an einen der Copisten noch ein Schreiben in dieser Angelegenheit hinausgegeben wurde, bei dem schon stark gedrängt wurde: „R. Jo. de Flor[a] II et cito, alias recommendo te domino pestilentiali". Dass hier zwei Abschriften verlangt werden, erklärt sich daraus, dass auf demselben Zettel noch ein Concept für den Bischof von Ferrara stand, welches der Schreiber ebenfalls ausfertigen sollte. Dies scheint er aber doch nicht im Stande gewesen zu sein, denn unter der ersten Bemerkung steht eine zweite: „R. Firmine I. ultimam et statim postpositis omnibus, quia periculum est in mora". Ein andermal sollten 8 Stücke in einer Nacht von einem Schreiber hergestellt werden [1]). Da war doch schon der Secretär darauf bedacht, diesem die Arbeit zu erleichtern: „R. Jo. de Angicur. VIII et rogo quod cito ista nocte fiant et porta cras mane domino nostro vicecancellario et ut citius fiant, dividas cum Bernardo Stephani". Nicht nur der Secretär auch der Kämmere drängt oft. So heisst es einmal [2]): „R. B. Stephani pro crastino die mane ante tertiam, quia camerarius infestat me; oder er schreibt selbst [3]): „Mandetis confestim grossam propter pericula que super hec scripta sunt. Camerarius". Der Gründe, warum gedrängt wurde, gab es viele. Die Petenten mochten wohl auch ungeduldig geworden sein, oder es waren Boten da, die nicht lange warten konnten oder wollten, oder die Angelegenheit selbst forderte eine rasche amtliche Erledigung. Wie dem auch sei, beim eigentlichen Schreibgeschäfte wurde — so viel sehen wir — der Gang der Beurkundung am wenigsten verzögert. Wir finden allerdings eine Reihe von Fällen, in denen eine solche Verzögerung nachweisbar ist, dann ist sie aber meist nur unbedeutend, oder wir können nachweisen, dass sie durch andere Verhältnisse und Umstände verursacht wurde. So sollten einmal Abschriften angefertigt werden „omnino pro hoc sero" [4]). Das wäre nach dem Datum des Conceptes der 5. Jänner; es geschah aber, wie wir aus der Dorsualnotiz „facta est IIII. id. ian." ersehen, erst am 10. Jänner. Die hier eingetretene Verzögerung fällt indess nicht den Grossatoren zur Last, sondern hängt mit politischen Vorgängen zusammen [5]). Immerhin konnte es geschehen, dass Reinschriften nicht gleich angefertigt wurden. So etwa, wenn wichtigere dazwischen kamen; heisst es doch in der schon citirten Bemerkung zu 244 G n. 125 ausdrücklich „postpositis omnibus": darunter sind jedenfalls die andern auszufertigenden Minuten zu verstehen. Auch Krankheit des Schreibers

---

[1]) 244 G n. 524. [2]) 244 M n. 228. [3]) 244 M n. 296. [4]) 244 K n. 4. [5]) Vgl. Anm. 1 zu S. 116.

verhinderte hie und da die rechtzeitige Fertigstellung. Man war freilich dann darauf bedacht, die Arbeit einem andern zu übertragen, doch bedingte dies doch auch eine gewisse Verzögerung. In einem solchen Fall [1]) heisst es: Si magister Valascus (der Schreiber, dem das Stück zugewiesen war) non possit eam expedire propter infirmitatem, distribuatur per rescribendarium bono et bene intelligenti scriptori et expediatur infra duos dies" [2]). Der rescribendarius ist einer der Schreiber, dem als Bureauchef auch die Zuweisung der Minuten zur Reinschrift oblag. Sonst wurden die betreffenden Concepte direct vom Secretär bestimmten Männern zugewiesen [3]).

War nun die Abschrift angefertigt, so wurde dieselbe „expedirt", d. h. sie wurde aus dem Bureau der Schreiber abgeliefert, um die weiteren Stadien bis zur Bullirung als dem letzten Akt der Beurkundung durchzumachen.

Dass „expedire" nicht in unserm heutigen Sinne aufgefasst werden darf, sondern sich nur auf die Thätigkeit des Grossators bezieht, zeigen ganz deutlich andere beigefügte Bemerkungen. So heisst es: „R. Jo. de Angicuria II et rogo quod, sicut consueuistis, expediatis tali hora, quod ante vesperam intremus ad papam" [4]). Auch wenn etwa dem Schreiber bedeutet wird: „Si expedias hodie, portabis eam [5]), wird man es in dem Sinne von „vollenden, oder erledigen" auffassen müssen.

Die Concepte sowohl als die Reinschriften dürften dann wieder an den Secretär abgeliefert worden sein, aus dessen Bureau sie ausgegangen waren. Diese Annahme wird sich mit Wahrscheinlichkeit festhalten lassen, wenn auch der Schluss aus den späteren Verhältnissen [6]) und theilweise auch aus den früheren allein nicht entscheidend sein sollte. Sichere Anhaltspunkte bieten uns hiefür eine Reihe von Bemerkungen in dorso, die den Ausdruck „remittere" enthalten, so: „R. P. Gireti III de curia secretas et remitte infra duos dies scriptas" [7]) oder noch deutlicher: „Magister R. Jo. de Flor. portavit iam rescribendam suam et pro deo rogo, ut tuam et istas II statim faciatis et portes" [8]). Für die litterae de curia haben wir von Gregor XI. eine

---

[1]) 244 G n. 544. [2]) Manchmal mag auch ein Stück vom Schreiber mangelhaft ausgefertigt worden sein. Darauf weist wohl die Bemerkung „Distribuatur iterum" in 244 B n. 63 hin. [3]) Vgl. darüber die Constitution „Statutum per felicis" Gregors XI. Bull. Rom. 4, 565; über den analogen Vorgang bei Gratialsachen s. Merkel, Documenta aliquot in Arch. stor. italiano, App. t. 5, 137 n. 10. Erler, Der liber cancellariae v. 1380 3—5, Ottenthal l. c. 454. [4]) 244 M n. 130. [5]) 244 F n. 347. [6]) Vgl. dazu Ottenthal l. c. 445—461, wo die Kanzleiverhältnisse des 15. Jahrh. klar und übersichtlich zusammengestellt sind. [7]) 244 M n. 84; ähnliche Fälle 244 B n. 167, 270. [8]) 244 N n. 224.

directe Bestimmung: „Postquam . . . scripserint, mittant secretariis qui minutas fecerint [1]). Indirecte Bestätigung bieten auch noch Notizen, die auf das Siegeln Bezug nehmen. Bei Secreten findet sich recht häufig der Auftrag sie versiegelt zurückzusenden: „Sit patens, sed remitte sub sigillo tuo [2]); tene secrete et remitte sigillatam“ [3]). Nun sind in der That auf den so bezeichneten Stücken Siegelspuren auf der Rückseite mehr oder minder deutlich erkennbar, und dies macht wenigstens die Zurücksendung der Concepte wahrscheinlich. Die Reinschriften aber mussten schon wegen ihres Inhaltes nochmals zum Vicekanzler eventuell sogar noch zum Papste kommen: „R. Jac. de Soleg[iis] II sec. pro cras mane et portes eas et ibimus ad papam [4]); R. Barth. I de curia . . . Et si vis ire ad Pontemsorgie notifica mihi [5]); oder: Porta cras mane domino nostro vicecancellario [6]). Uebrigens mag hier noch hervorgehoben werden, dass wir es meist mit litterae secretae oder de curia zu thun haben, die vom 1. Jahre Benedicts XII. an per cameram expedirt wurden [7]).

Wie früher erwähnt, waren es die Secretäre, welche den Auftrag zur Anfertigung der Reinschrift ertheilten. Sicheren Aufschluss darüber bieten die Notizen aus der Zeit Gregors XI. Unter ihm ist der Schreibauftrag stets mit der Sigle. N. am Schlusse versehen, die Werunsky [8]) mit „n tarius“ deutet. Diese Deutung ist aber nicht zutreffend. Wir müssen, um hier klarer zu sehen, auch die eigentlichen Registerbände heranziehen.

Am ergiebigsten für unsere Zwecke zeigen sich die sogenannten Secretregister Gregors XI. Sie unterscheiden sich in ihrer Anlage von denen der vorhergehenden Pontificate sehr bedeutend dadurch, dass in ihnen die Eintragungen nicht rein chronologisch, sondern nach Gruppen geordnet sind, je nach der „camera“, durch welche sie ausgingen. Die Ueberschrift einer solchen Gruppe lautet gewöhnlich: „Rubricae litterarum secretarum domini papae Gregorii XI. que per cameram . . (folgt der Name) secretarii transierunt“. Innerhalb dieser Gruppen

---

[1]) Bull. Rom. ed. Taurin. 4, 565. Ottenthal (l. c. 466) hat den verstümmelten Text sinngemäss ergänzt. [2]) 244 C n. 140. Die Aufforderung ist zwar in recto des Concepts, jedoch von der gleichen Hand (der des Nicolaus von Auximo), die den Schreibauftrag in dorso geschrieben hat. [3]) 244 F n. 90; ähnlich 244 C n. 181, 244 F n. 238, 244 J n. 311. [4]) 244 E n. 220. [5]) 244 E n. 148. Der Papst war nämlich damals (Sommer 1373) in Sorgues, welches abwechselnd mit Villeneuve Sommerresidenz war. Das Stück ist auch „ad Pontemsorgie“ datirt; ähnlich 244 K n. 185. [6]) 244 G n. 524. [7]) Vgl. Denifle, Specimina Vaticana t. 57. Von da an erhalten die Secretregister ihre bis Gregor XI. ständige typische äussere Ausstattung. [8]) l. c. 144.



folgt dann eine weitere Eintheilung nach Monaten. Solcher camerae finden wir 6 aufgezählt nämlich: domini Nicolai de Auximo, Guillelmi Baronis, Francisci Brunii, Nicolai le Diseur, Johannis de Sancto Martino und Lucae de Penna. Diese einzelnen Secretäre sind mehr oder minder beschäftigt, ja manche erscheinen in gewissen Monaten gar nicht. Den stärksten Antheil hat der schon früher genannte Nicolaus de Auximo [1]), der auch sonst gegenüber den anderen Secretären eine bevorzugte Stellung eingenommen haben muss, denn er führt den Titel „notarius et secretarius", während die andern nur „secretarii" genannt werden. Seine Thätigkeit als Secretär in der Kanzlei ist schon in der letzten Zeit des Pontificates Innocenz VI. nachweisbar [2]). Unter Urban V. tritt er dann als leitende Persönlichkeit in der Kanzlei hervor. Seit dem zweiten Pontificatsjahre desselben führt er auch stets den Doppeltitel „notarius et secretarius" (ursprünglich „notarius sedis apostolice ac domini pape secretarius", später einfach „notarius et secretarius") und seine die andern überragende Stellung drückt sich wohl am deutlichsten darin aus, dass in den zu Beginn der einzelnen Registerbände stehenden Ueberschriften [3]) nur er allein als derjenige genannt wird, durch den die Briefe „edite et compilate" sind, obwohl neben ihm auch andere Secretäre thätig sind. Unter seiner Leitung wurden auch die Abschriften der alten Register angefertigt [4]). Nach der Rückkehr Urbans nach Frankreich blieb er aber in Italien [5]), so dass er bei dem Tode desselben und der Wahl Gregors XI. nicht zugegen war [6]). Doch gewann er auch unter dem neuen Papste sehr bald wieder eine massgebende Stellung, denn ein Blick in die Secretregister zeigt uns, dass die politisch bedeutsamsten Stücke stets in seinem Bureau erledigt wurden. Auch wurde er zu diplomatischen

---

[1]) Den grössten Theil der nachfolgenden Notizen über denselben verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Tangl, der auch über die andern Secretäre werthvolle Personaldaten gesammelt hat. [2]) Reg. Avin. Innoc. VI. ann. X. p. 1 f. 360[1] wird ihm ein Canonicat ecclesiae Tervisinae verliehen, das früher der verstorbene Scriptor Firminus inne gehabt hatte; bei dieser Gelegenheit wird er zum ersten Male secretarius genannt. Die Eintragung ist vom 19. Juni datirt, während er in einer anderen nur wenige Tage früheren Notiz (vom 10. Juni, l. c. p. III. f. 630[1]) nur scriptor heisst. Seine Ernennung dürfte also zwischen dem 10. und 19. Juni erfolgt sein. [3]) S. oben. [4]) Denifle, Archiv für Kircheng. u. Literatur 2, 29 Anm. 1. [5]) In einer Bulle datirt Montefiascone 17. kal. sept. anno VIII. (Reg. Urban V. N° 250 f. 149) gestattet ihm der Papst „pro persone tue recreatione ac salute" seine Pfründen auch während seiner Abwesenheit auf ein Jahr zu geniessen. [6]) Vielleicht hängt mit diesem Umstande das Hervortreten von 6 getrennten Secretärbureaux gleich zu Beginn des Pontificates Gregors XI. zusammen.

Sendungen mehrfach verwendet, so z. B. 1372, um den Frieden zwischen Venedig und Franz Carrara zu vermitteln [1]).

Weitere Ausführungen über ihn und seine Amtsgenossen würden den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, für unsere Zwecke genügt es, aus den angeführten Thatsachen den Schluss ableiten zu können, dass die Secretäre die Auftraggeber waren. Unterstützt wird diese Annahme noch dadurch, dass man auch in den sogenannten Registra Avinionensia darauf bedacht war, die Zugehörigkeit zur camera des betreffenden Secretärs kenntlich zu machen und zwar durch Noten am Rande z. B. „de ca. B., de ca. N., de ca. dis. de ca. franc.“ u. s. w. [2]).

Wir dürfen daher auch das auf den Concepten aus der Zeit Gregors XI. so häufig vorkommende .n. nicht mit „notarius“ deuten, sondern müssen es angesichts des Umstandes, dass es stets mit den Worten „de Auximo“ verbunden erscheint, mit „Nicolaus“ auflösen. Auffallend bleibt hiebei freilich, dass aus dem Pontificate Gregors XI. uns nur die mit dem Namen des Nicolaus bezeichneten Concepte erhalten sind, doch kann diese Erscheinung die früher gegebene Lösung nicht zweifelhaft machen. Ausserdem sind, wie sich aus einer Vergleichung mit den Secretregistern ergibt, in der That die dort als „per cameram Nicolai“ ausgehend bezeichneten Stücke mit jenen Concepten, die den Vermerk „.n. de Auximo“ tragen, identisch [3]).

Als letzte zu dieser Gruppe von Notizen [4]) gehörige Angabe mag noch angeführt werden, dass sich unter Clemens VI. und Innocenz VI. häufig ein Datum findet und zwar unter Clemens nur Tagesdatum, unter Innocenz dagegen vollständige Datirung, also Tages- und Monats-

---

[1]) 244 C n. 221. [2]) Die Erklärung der Abkürzungen ergibt sich aus dem früher angeführten Verzeichnis der Secretäre. Eingebürgert ist nach meinen Aufzeichnungen diese Sitte unter Gregor XI., vgl. übrigens hiezu Posse, a. a. O. Taf. 34. Eine Vergleichung dieser Abbildung mit den Registern selbst war mir leider nicht mehr möglich, da ich das Werk erst nach meiner Rückkunft nach Wien in die Hände bekam, doch erscheint es sowohl nach der äusseren Ausstattung sowie nach den Namen der in den einzelnen Eintragungen genannten Bischöfe als zweifellos, dass T. 34 nicht aus einem Supplikenregister Clemens VI., sondern aus einem Avignoneser Register Gregors XI. stammt. [3]) Möglicherweise sind uns aus der Zeit Gregors nur die Concepte aus dem Bureau des Nicolaus erhalten. Es war am stärksten beschäftigt und in seinem Bureau wurde der grösste Theil der eigentlich politischen Correspondenz erledigt. Ist ferner die früher (S. 108) ausgesprochene Annahme richtig, dass die Concepte versiegelt an den Secretär zurückkamen, so mag es leicht geschehen sein, dass eben die Sammlung des Nicolaus als geschlossenes Ganzes aufbewahrt blieb und so nicht verloren ging wie die andern. Mehr als den Werth einer Vermuthung beansprucht aber diese Annahme nicht. [4]) Nämlich derjenigen, die sich auf Schreiben und Expediren beziehen.

angabe sowie annus pontificatus. Da diese Angaben stets mit denen der Datirung am Schlusse des Conceptes übereinstimmen, so kommen sie für uns nur insoferne in Betracht als man aus ihrem Auftreten wieder eine Handhabe zur Zuweisung zweifelhafter Stücke an die einzelnen Pontificate gewinnt [1]).

Wir wenden uns nunmehr der Besprechung jener Gruppe von Dorsualnotizen zu, welche sich auf die Registrirung und das, was mit derselben zusammenhängt, beziehen. Das Zeichen hiefür ist ein grosses „R" in verschiedenen Gestalten, stets aber anders gebildet als das früher erwähnte Zeichen für Rescribe. Oefter ist das Wort auch halb ausgeschrieben und da stossen wir gleich auf Schwierigkeiten es zu deuten. Soll es ein Zeichen für vollzogene oder aber für erst zu vollziehende Registrirung sein? Steht etwa, wie häufig, „Reg.", so können wir beides annehmen. Unter Clemens VI. erscheint „R^{m}"; auch hier können wir uns nicht bestimmt äussern. Hingegen spricht allerdings eine Reihe von Fällen dafür, dass mit dem Vermerk die erst vorzunehmende Registrirung angezeigt werden sollte. So heisst es „non registretur" [2]), oder „regestretur in secundo anno [3]), registrande in camera" [4]) u. s. w. Es ist aber bei der doch nicht bedeutenden Anzahl dieser Fälle nicht statthaft sich mit Bestimmtheit für die eine oder die andere Deutung zu entscheiden.

Mit etwas grösserer Sicherheit kann hingegen die bei diesem Anlasse auftauchende Frage, ob die Registrirung nach dem Concept oder dem Original erfolgte, entschieden werden. Bekanntlich ist sie noch immer nicht für alle Fälle gelöst und auch die folgenden Bemerkungen verfolgen nur die Absicht für die Kenntnis der Registrirung der litterae secretae einen Beitrag zu liefern [5]). Für die Verleihung von Rechten und Gnaden war natürlich Registrirung nach den Originalen nothwendig. Anders steht es bei den Secretbriefen. An und für sich war hier Registrirung nach dem Original nicht unbedingt erforderlich, denn

---

[1]) Hier mag auch erwähnt werden, dass gelegentlich auf der Rückseite ein anderer Monatsname angeführt wird, als er dem Datum entspricht z. B. in 244 M n. 197; Datum ist „VIIII. kl. iun.", in dorso aber steht „Junii". Dies hängt mit der schon von Werunsky (l. c. 154) besprochenen Zählung der Monate nach Iden zusammen. [2]) 244 A n. 172. [3]) 244 B n. 39. Mit diesem Stück hat es übrigens eine besondere Bewandtnis. Es ist ein von Gregor XI. ausgestellter Geleitsbrief für Hugutio de Trennis nach Oesterreich, ursprünglich datirt: Auinion kl. febr. a. 3, dann vordatirt in id. ian. a. 3., endlich definitiv datirt mit XVII kl. dec. a. 2. Auf diese letzte Datirung bezieht sich die angeführte Notiz. Ottenthal, der nur die Notiz kannte, setzte zu secundo ein Fragezeichen. Durch die vorstehende Bemerkung dürfte der Zweifel gelöst sein. [4]) 244 L n. 152. [5]) Vgl. hiezu die Ausführungen Ottenthals l. c. 537—551, wo Gründe und Gegengründe klar und präcis zusammengefasst sind.

es waren ja überwiegend Stücke nicht rechtlichen, sondern politischen Inhalts, die auf diese Weise expedirt wurden. Doch abgesehen davon finden wir ganz direkte Hinweise, dass nach Concepten registrirt wurde. Zu einer Heiratsdispens Clemens VI. für König Jakob von Majorca [1]) findet sich folgende bezeichnende Bemerkung: „Istam dispensationem concessit dominus ex certis causis sibi et domino Albanensi gerenti curam penitentiarie sue expositis per eundem regem in foro penitentie, quia nullo modo eam sic generalem concessisset, et voluit dominus, quod hec verba ponerentur in regestro et ideo G. ponatis". Dem entspricht die Notiz in dorso: „Ga. Regestretis eam de mandato domini cum rubrica, que est intus, et remitte mihi minutam". Ebenso ist es mindestens wahrscheinlich, dass die Registrirung nach dem Concept erfolgte, wenn es in dorso heisst: „Alia melior est regestrata" [2]). Ausserdem sprechen noch die angeführten Fälle mit „Regestretur" [3]) dafür und vielleicht auch — wenigstens für seine Zeit — die Eintheilung der Secretregister Gregors XI. Die Anordnung nach camerae der einzelnen Secretäre erklärt sich ja wohl am einfachsten dadurch, dass man die Concepte aus den einzelnen Bureaux gruppenweise erhielt. Auf Registrirung nach dem Concept weist auch die Behandlung der Stücke „in eundem modum"; in den Secretregistern sind sie in gleicher Weise ebenfalls nur mit „in eundem modum" bezeichnet, während man bei Registrirung nach dem Original doch eher vollständige Eintragungen erwarten sollte. Alles in allem genommen, spricht also die Wahrscheinlichkeit für Registrirung der Secretbriefe nach Concepten.

Wir kehren wieder zur Besprechung des Registraturvermerkes zurück. Wie erwähnt, wechselt er in der Form und es ist wahrscheinlich, dass dies mit einem Wechsel der Registratoren zusammenhängt; eine Scheidung nach Pontificaten, die nach einer ersten flüchtigen Beobachtung versucht wurde, führte zu keinem Ziele. Dasselbe langgestreckte schmale R, das im ganzen Pontificat Innocenz VI. vorherscht, begegnet auch noch in den ersten Jahren Urbans V. Unter ihm erscheint im 4. Jahre ein anderes R, erst vereinzelt, von der Landung in Corneto ab regelmässig. Dies geht dann wieder auf Gregor XI. über und wird unter dessen Pontificat von zwei neuen Formen abgelöst, die nebeneinander auftreten. Wenn wir auch daraus für die Kenntnis des Kanzleiwesens nicht viel gewinnen, so können doch diese Vermerke als werthvolle Hilfsmittel zur Datirung dienen.

---

[1]) 244 K n. 341. [2]) 244 N n. 41. [3]) S. 111.

Die Mehrzahl der Concepte trägt endlich auf der Rückseite noch einzelne Zahlen und zwar theils in arabischen, theils lateinischen Ziffern. Werunsky glaubte diese Zahlen mit den Monatstagen in Zusammenhang bringen zu können; er wies darauf hin, dass dieselben in der Regel etwas höher seien als die Daten der Concepte, und erklärte sie für Registrirungsdaten [1]). Gegen diese Ansicht erheben sich wesentliche Bedenken. Von Monatstagen kann deswegen keine Rede sein, weil diese Zahlen hie und da die Ziffer 30 resp. 31 beträchtlich übersteigen. Schwieriger aber war es zu konstatiren, was diese Ziffern sonst bedeuten sollten. Eine Zusammenstellnng für eine Reihe von Monaten und Jahren führte zu einem bestimmten Ergebnis. Die Zahlen sind einfach als Ordnungszahlen aufzufassen, mit denen der Reihe nach die ausgehenden Concepte versehen wurden. Die für diese Untersuchung angefertigten Tabellen hier mitzutheilen, wäre Raumverschwendung, einige Proben dürften genügen.

März 1363 (Bd. 244 A).

4. März	III	n⁰ 303	17. März	XVI	n⁰ 390
8. „	IIII	„ 362	21. „	XVIIII	„ 343
9. „	VII	„ 577	21. „	XX	„ 80
9. „	VIII	„ 511	23. „	XXI	„ 560
9. „	IX	„ 487	25. „	XXII	„ 329
10. „	XIII	„ 241	27. „	XXVI	„ 514
17. „	XV	„ 386	27. „	XXVII	„ 86

In diesem Fall läuft die Zählung von Kalenden zu Kalenden. Dass dies nicht immer der Fall ist, wurde früher bemerkt. So werden z. B. in demselben (ersten) Pontificatsjahre Urbans die ersten Monate bis Jänner incl. von Iden zu Iden gezählt.

Eine andere Tabelle zeigt, dass zu gewissen Zeiten die litterae secretae und litterae de curia getrennt gezählt wurden. Sie ist aus dem Jahre 1371 und betrifft den Monat November. Wir erhalten hier folgende Reihe:

5. Nov.	VIII	n⁰ 380	9. Nov.	XVIII	n⁰ 206
5. „	VIIII	„ 478	10. „	XVIIII	„ 208
6. „	XI	„ 202	11. „	XXI	„ 207
6. „	XII	„ 203	13. „	[X]XV	„ 240
6. „	XIII	„ 285	13. „	XXVI	„ 301
7. „	[ ]II	„ 204	13. „	XXVII	„ 370
8. „	XIIII	„ 205	13. „	XXX	„ 482

[1]) Ottenthal l. c. 540 schloss sich ihm insoferne an, als er diese Zahlen auf den Registrirungsbefehl bezog.

19. Nov. . . .	III [1]) . . .	n° 562	29. Nov. . . .	V [1]) . . .	n° 381
23. „ . . .	XXXIII . . .	„ 210	29. „ . . .	VI [1]) . . .	„ 391
28. „ . . .	IIII [1]) . . .	„ 488			

Deutlich zeigt sich der Unterschied in der Zählung: Die litterae secretae werden von Kalenden zu Kalenden, jene de curia aber von Iden zu Iden gezählt.

Leider war es nicht möglich für alle vier Pontificate gleich verlässlichen Aufschluss zu erhalten. Unter Clemens VI. fehlen solche Zahlen fast ganz, wie ja überhaupt in seinem Pontificat, wenigstens soweit wir aus den vorhandenen Registern und unsern Minuten schliessen können, mancherlei Einrichtungen noch gar nicht bestanden, die ein Vierteljahrhundert später regelmässig auftreten. Aber schon unter seinem Nachfolger Innocenz VI. finden sich diese Ziffern, und zwar auch bereits geschieden nach litterae secretae und litterae de curia. Diese Theilung ist auch äusserlich zu erkennen: die litterae secretae sind mit arabischen Ziffern, die de curia hingegen mit römischen Zahlzeichen versehen, eine Unterscheidung, die nur seinem Pontificat eigenthümlich ist; unter den nachfolgenden Päpsten werden nur noch römische Ziffern gebraucht. Auch damit ist ein Hilfsmittel zur Datirung gewonnen. Aus diesen Ziffern allein können wir aber auch ersehen, dass die Verluste ziemlich grosse sind. Wir haben, um nur einzelne Beispiele anzuführen, aus dem Monat Juni 1370 nur vier Concepte, von denen das erste am 3. ausgestellt ist und die Zahl II trägt, während das letzte vom 29. datirte die Ziffer XXXIII aufweist. Nicht besser steht es mit December 1371; aus diesem Monat sind nur fünf Concepte erhalten, von denen das letzte die Zahl XXVII trägt. Sollte sich die früher ausgesprochene Annahme bestätigen, dass wir aus der Zeit Gregors XI. nur die Concepte aus dem Bureau des Nicolaus von Auximo haben, so würde das in den vorliegenden Bänden auf uns gekommene Material nur einen Bruchtheil des ursprünglich vorhandenen vorstellen.

Hiemit ist die Reihe der eigentlichen Dorsualnotizen, insoweit sie mit Vorgängen in den Kanzleien zusammenhängen, erschöpft. Die etwa noch erübrigenden haben für unsere Zwecke kaum einen Werth mit Ausnahme einer einzigen Art, nämlich einer kurzen Inhaltsangabe von gleichzeitiger Hand [2]). Sie treten zuerst zahlreicher nach der Landung Urbans in Corneto auf, erscheinen eine Zeit lang regelmässig und verschwinden dann wieder [3]).

---

[1]) Als „de curia" bezeichnet. [2]) Wohl zu unterscheiden von jenen Inhaltsangaben, die bei Gelegenheit des Bindens daraufgeschrieben wurden und die nicht selten falsch sind. [3]) Das Concept des ersten nach dieser Landung

Zur besseren Uebersicht mögen noch ganz kurz die verschiedenen Dorsualnotizen für jedes Pontificat so zusammengestellt werden, dass sie einen Schlüssel zur Datirung der Concepte bieten können [1]).

Clemens VI.: Angabe der Art der Urkunde also: curiam tang., preces cont., gratias cont. u. s. w.; weiters Angabe der Tagesdaten und zwar nur der Tages-, nicht auch der Monatsdaten.

Innocenz VI.: Ein ganz bestimmtes Registraturzeichen durch das ganze Pontificat. Ist Datirung vorhanden [2]), so ist dieselbe im Gegensatze zu Clemens VI. vollständig, d. h. sie besteht aus Tages-, Monats- und Jahresangabe (letztere in anni pontificatus). Ferner ist nur unter Innocenz die Zählung der litterae secretae mit arabischen Ziffern üblich [3]).

Urban V.: Unter ihm fehlt die Datirung stets; das von Innocenz übernommene Registraturzeichen macht im 4. Jahre einem andern Platz, das dann mit unerheblichen Aenderungen durch das ganze Pontificat bleibt. Ungefähr von der Landung in Corneto an findet sich auch vielfach eine kurze Inhaltsangabe in dorso. Die Zählung der Stücke weist römische Ziffern auf.

Gregor XI.: Das hervorstechendste Merkmal, ist die Unterfertigung des Schreibauftrages mit .N. Sonst ist gegen Urban weniges geändert. Das Registraturzeichen wechselt abermals nach einiger Zeit und treten dann zwei Formen nebeneinander auf, wie es scheint, eine für die litterae secretae, eine für die litterae de curia.

Die Frage, ob sich die Benützung dieser Conceptbücher auch lohne, muss unbedingt bejaht werden. Schon der Umstand, dass wir meist Concepte von litterae secretae haben, weist auf ihre Bedeutung hin. Wenn auch ein grosser Theil in den Secretregistern erhalten und dort viel müheloser zu benützen ist, wie denn auch in der That dieselben noch heute die am meisten benützte Quelle sind, so ist es für den

---

ausgestellten Schreibens ist übrigens auch erhalten und weist die interessante Notiz auf, dass es „parvo sigillo" besiegelt werden musste, da die Bleibulle nicht zur Hand war (244 H n. 261 an Marco Cornaro, Dogen von Venedig).

[1]) Die hier so in möglichster Kürze gegebene Zusammenstellung hat nur den Zweck, die erste Orientirung zu erleichtern, sie soll also nicht etwa als wissenschaftliche Eintheilung gelten. Auch sind nicht an allen Stücken alle Merkmale anzutreffen, schon deswegen nicht, weil der früher breite Rand beim Zusammenkleben und Binden vielfach beschnitten wurde und so gewiss eine Anzahl Notizen verloren ging. [2]) Sie konnte, weil meist oben am Rande stehend, am leichtesten weggeschnitten werden. [3]) Hier mag nochmal bemerkt werden, dass sich in recto am Kopfe vieler Stücke von gleichzeitiger Hand die Bezeichnung „Innoc. VI." findet, die zur gegenwärtig üblichen falschen Bezeichnung der ganzen Sammlung Anlass gab.

Historiker doch oft von grösster Wichtigkeit, die Geschichte der einzelnen Urkunde zu kennen. Wie vielfach und wie stark konnte ein Concept geändert werden. Unter geänderten Umständen konnte eine Fassung der Curie zu scharf, eine andere zu milde erscheinen, man konnte zögern, ein Stück hinauszugeben, man konnte es sogar cassiren. Alles dies können wir weder aus den Originalen noch aus den Registern, sondern nur aus den Concepten ersehen [1]). Ferner ist wahrscheinlich auch nicht alles in die Pergamentregister übergegangen. Ausserdem fehlen gewisse Jahrgänge in den Secretbänden, so von Innocenz VI. die Jahre 6, 9 [2]) und 10, aus der Zeit Urbans V. die Jahre 5 und 7, aus der Zeit Gregors XI. die Jahre 6 und 7, dagegen fehlen in den Kladdenbänden nur die Jahre 8 und 9. Allerdings erfordert es mehr Zeit und Mühe, aus diesen das Material für bestimmte Epochen zu gewinnen. Und ebenso wird man die einzelnen Schreiben mit anderem Massstabe messen müssen als die Eintragungen in die Register. Dort handelt es sich fast nur um Abschriften von expedirten Stücken, also um wirkliche Willensäusserungen der Curie; wenn auch bei den Secreten wahrscheinlich nach Concepten registrirt wurde, so waren es doch solche, die, — wenn der Ausdruck gestattet ist — „genehmigt" waren.

---

[1]) Es sei hier nur auf ein besonders lehrreiches Beispiel hingewiesen: Herbst 1347 war König Ludwig von Ungarn in Italien eingerückt zum grossen Missbehagen, ja Schrecken der Curie in Avignon, an der man im ersten Augenblick ganz rathlos war, wie aus dem noch ungedruckten Schreiben des Papstes an den Cardinallegaten Bertrand vom 23. December 1347 (244 K n. 384) hervorgeht, das in drastischen Ausdrücken die Uneinigkeit der Cardinäle schildert. Wenige Tage später (5. Jänner 1348) wird ein Schreiben an König Ludwig concipirt, in welchem der Aerger über seinen Einmarsch nur schlecht verhüllt ist; nachdem ihm der Cardinallegat empfohlen nnd er gebeten worden war, dessen Rathschlägen Gehör zu schenken, heisst es weiter: „Ceterum licet libenter vellemus te, cum belli eventus varius sit, ut nosti, ac illarum partium gentes modice fidei, remansisse te (!) in Ungaria potius et, antequam te tanti negotii subiecisses oneribus, generosam suscepisse prolem, quia tamen adeo sis progressus, expedit omnino circa persone tue custodiam studium adhibere. Quocirca rogamus, quatenus procures viros fideles et providos tuo lateri sociare." Bevor es aber zur Ausfertigung kam, erschien offenbar der Curie eine solche Sprache gegen Ludwig, dessen rasche Erfolge ihr damals schon zum Theil bekannt sein mochten, zu gefährlich und so wurde diese ganze Stelle wieder getilgt; sie ist im Concept mit „vacat" bezeichnet und durchstrichen. Ja man scheint noch weiter gegangen zu sein und dieses Concept überhaupt nicht den Grossatoren übergeben zu haben, denn unter dem Datum des 10. Jänner wurde ein neues (244 K n. 18) ausgefertigt, welches die beanstandete Stelle überhaupt nicht enthielt. [2]) Annus 9 ist übrigens gedruckt von Martene et Durand, Thesaur. novus ancedotorum 2, 843 ff.

In unserer Sammlung jedoch laufen solche und andere „cassirte“ nebeneinander her und es ist manchmal erst aus den Dorsualnotizen festzustellen, ob die Reinschriften auch wirklich expedirt wurden. Gerade dieser Umstand steigert aber in gewissem Sinne wieder ihren historischen Werth.

Der grösste Theil dieser Concepte bezieht sich auf italienische und französische Verhältnisse. Namentlich für die Kämpfe der Curie mit den Visconti liegt hier noch viel unausgebeutetes Material. Doch auch für die Geschichte Karl IV., der Habsburger und Ludwigs von Ungarn konnten werthvolle Aufschlüsse namentlich aus den Pontificaten Urbans V. und Gregors XI. gewonnen werden, darunter sogar über bisher ganz unbekannte Ereignisse wie den Seckauer Bischofstreit 1372 anlässlich der Ernennung des Bischofes Augustin. Auch Werunsky's Publication [1]) kann noch in einzelnen Punkten ergänzt werden [2]).

Schliesslich sei noch bemerkt, dass die auf die deutsche, österreichische und ungarische Geschichte dieser Zeit bezüglichen Stücke vom Verfasser dieser Arbeit theils vollständig theils in Regestenform copirt worden sind und demnächst veröffentlicht werden sollen.

Zur Erklärung des beigegebenen Facsimiles möge noch folgendes dienen:

Die Vorderseite des hier wiedergegebenen Blattes enthält 3 Stücke aus dem Band 244 A und zwar:

1) Schluss von n° 116 Schreiben Urbans V. an König Peter von Aragon über Streitigkeiten desselben mit dem Johanniter-Orden: Avignon 1364, Mai 15.

2) n° 117 Schreiben Gregors XI. an den Patriarchen Marquard von Aquileja mit dem Auftrag den Durchzug von Hilfsvölkern für Bernabo Visconti durch sein Gebiet zu verhindern: Sorgues 1372, Mai 14.

3) Erster Theil eines Schreibens Urbans V. an König Eduard von England mit der Bitte um Intervention zu Gunsten des mit des Königs

[1]) Excerpta ex registr. Clementis VI. et Innoc. VI. [2]) Die für die Geschichte Ludwigs von Ungarn und seine Beziehungen zu Karl IV. wichtigeren Stücke wurden von Dr. Steinherz im 2. Theil seiner Abhandlung über die Beziehungen Ludwig I. von Ungarn zu Karl IV. (Mittheil. des Instituts 9, 529—637) benutzt und einige davon im Anhange abgedruckt.

Sohn Eduard in Streit befindlichen Clerus von Aquitanien, Avignon 1364, Mai 20.

Alle drei Stücke finden sich auch in den Secretregistern.

Ueber Einzelnheiten ist noch zu bemerken: n^{0} 116 hat eine Correctur im Datum; das ursprünglich hier stehende „X" wurde durchstrichen, es ist daher das Schreiben auch im Secretregister mit id. maii eingetragen. n^{0} 117 ist eines der aus dem Bureau des Nicolaus v. Auximo hervorgegangenen Concepte und, wie auf dem Facsimile deutlich erkennbar, von dessen Hand corrigirt. In dorso trägt es von seiner Hand den Auftrag: „R. H. Regordi III secret. infra unam diem .N."

Kleine Mittheilungen.

Die Sammlung des Kardinals Deusdedit und die Schenkung der Gräfin Mathilde. In dieser Zeitschrift IX. 136 flgg. bekämpfte ich die Gründe, welche Giesebrecht entwickelt hat, um die Angabe Mathildens, sie wiederhole 1102 nur eine schon zur Zeit Gregors VII. dem hl. Stuhl gemachte Schenkung, als fromme Lüge zu erweisen. Dabei ist mir entgangen, dass Giesebrecht nachträglich, zwischen Text und Register, III^{b} 1264, noch ein weiteres Argument für seine Ansicht erbracht hat. In den dort stehenden „Verbesserungen" bemerkt er nämlich: „Nicht minder auffallend ist, dass auch in dem unmittelbar nach Gregors VII. Tode angefertigten Verzeichniss [1]) der Schenkungen an die römische Kirche, welches sich in der Kanonensammlung des Cardinals Deusdedit findet, die angeblich frühere Schenkungsurkunde Mathildens nicht erwähnt wird". Giesebrecht meint III. 149 und 150 ed. Martinucci 313—338. Es sind Kapitel durchaus urkundlicher Natur, z. B. p. 328 *ex registro Gregorii VII. papae lib. 8 cap. 23,* oder auch p. 331 *ex synodo habita in Dalmatia, quae synodus habetur in archivo sacri palatii Lateranensis.* Wenn nun Deusdedit „unmittelbar nach Gregors VII. Tode" der früheren Schenkung Mathildens nicht gedenkt, so könnte ja zur Zeit die Urkunde schon abhanden gekommen sein. *„Nusquam apparet"* sagt Mathilde 1102 von derselben; und wer weiss, ob sie nicht gerade zu Anfang der 80er Jahre schon verloren gegangen ist. Es war die Zeit der höchsten Verwirrung in Rom, der Belagerung durch Heinrich IV., des Einzuges Wiberts, der Flucht Gregors. Wofern Gregor das Aktenstück nicht nach Salerno mitgenommen hat, nicht mitnehmen konnte,

---

[1]) Als eine Arbeit des Deusdedit betrachtet auch Sickel das Güterverzeichniss; aber nach ihm wäre dasselbe ein Bestandtheil einer älteren, noch zur Zeit Gregors VII. angelegten Privilegiensammlung; aus dieser hätte Deusdedit es dann in sein späteres, sein kanonistisches Werk hinübergenommen. Das Privilegium Ottos I. für die röm. Kirche 77—81.

wird die kaiserliche Partei, in deren Händen Rom war, sich desselben gewiss bemächtigt haben; und falls nun Deusdedit „unmittelbar nach Gregors Tode" sein Güterverzeichniss zusammenstellte, so fehlte ihm für die mathildinische Schenkung das urkundliche Material, das er doch den Lesern vorlegen wollte.

Uebrigens ist die Schenkung Mathildens nicht die einzige, über welche Deusdedit hinweggeht. In c. 149 verzeichnet er die Klöster, welche unter Gregor VII. dem hl. Petrus dargebracht wurden. Da finden wir nun p. 327 Belege aus der ersten Hälfte des Jahres 1081: *lib. 8 ep. 29. 30*, es fehlt aber die Schenkung eines Narbonner Klosters, worüber lib. 8 ep. 52 handelt. Nr 29 trägt ein bestimmtes Datum, den 18. April 1081; Nr. 52 kann frühestens in die 2. Hälfte des Jahres gehören. Ganz analog ist ein Fall in c. 150. Da erwähnt Deusdedit p. 329: *lib. 8 ep. 23*, wonach Karl d. Gr. jedes Haus in Gallien zu einer Steuer an den hl. Stuhl verpflichtet haben soll; aber er erwähnt nicht lib. 8 ep. 35, d. h. die Urkunde, durch welche der Graf der Provence am 25. August 1081 sein Land dem h. Petrus schenkte.

Dieser Mangel liesse sich allerdings in der Weise erklären, dass Deusdedit zur Zeit nur die erste Ausgabe des Registrum Gregorii gekannt habe, jene Ausgabe, die nach Jaffé im Juni 1081 abgeschlossen war [1]). Aber weshalb entnahm er dann die angeführten Schenkungen, besonders die der ganzen Provence, nicht ebenso dem Archive, wie jene Dalmatiner Synode, deren ich oben gedachte? Etwa aus dem Grunde, weil sie in den vorausgegangenen Stürmen zugleich mit der Urkunde Mathildens abhanden gekommen waren? Es ist möglich [2]); immerhin aber kann man auch erwägen, ob das Güterverzeichniss nicht schon im Sommer 1081 entstanden ist. Dagegen lässt sich allerdings einwenden, dass c. 150 p. 331 mit Bezug auf das Jahr 1076 der Legat Gebizo als damaliger Abt von S. Bonifaz und Alex genannt ist; und Gebizo soll erst 1083 zu einer höheren Würde befördert worden sein, nämlich zu der eines Bischofs von Cesena. Aber ich kann das Datum nirgends auch nur annähernd belegen; den man

---

1) Bibl. rer. Germ. II. 5. 2) Wenn Deusdedit IV. 167 p. 504, also an einer viel späteren Stelle, die Lehenshuldigung des Grafen seinem Werke einverleibt hat, so wird meine Ausführung dadurch nicht beeinträchtigt. Er hatte dieselbe aus dem inzwischen fortgesetzten Registrum Gregorii kennen gelernt. In dieses aber gelangte sie, wie alle Stücke, aus einer grösseren, uns nicht erhaltenen Brief- und Urkundensammlung Gregors, bezüglich deren ich die Ansicht Loewenfeld's theile, dass Deusdedit dieselbe nicht verwerthet habe. Neues Archiv X. 309—329.

als Gewährsmann anführt[1]), Ughelli, ist keine Autorität; ich halte mich durch die Angabe „1083“ nicht gebunden. Und so ist, wie gesagt, die Vermuthung nicht ausgeschlossen, dass unser Güterverzeichniss im Sommer 1081 zu Pergament gebracht wurde. Das Fehlen des Narbonner Klosters und besonders der Provence würde sich dann in der einfachsten Weise erklären; die Urkunden wären noch nicht vorhanden gewesen. Die entsprechende Annahme auch bezüglich der mathildinischen Schenkung liegt nahe genug.

Wie aber auch immer, — welche der erwogenen Möglichkeiten auch zutreffen mag, — so scheint mir doch die Thatsache, dass eine andere, gleichfalls nicht unwichtige Schenkung, die der Provence[2]), in dem Güterverzeichniss des Deusdedit nicht minder fehlt, meinen Zwecken zu genügen. Sie hebt das Bedenken, welches Giesebrecht in seiner nachträglichen Bemerkung geltend macht; freilich ich meines Theiles würde die Analogie auch allenfalls entbehren können.

Strassburg im November. P. Scheffer-Boichorst.

Zum Leben des Chronisten Jakob von Mainz. Da die Frage, ob Jakob von Mainz Urheber eines Theiles der unter dem Namen des Matthias von Neuenburg gehenden Chronik ist oder nicht, die Untersuchung über diese Chronik überhaupt als abgeschlossen nicht gelten kann, so mögen die folgenden Nachrichten über das Leben Jakobs von Mainz — zumal Wichert nur weniges beigebracht hat[3]) — hier einen Platz finden. Wie gerade derartige Lebensnachrichten die Kritik einer Chronik fördern können, zeigt ja die Auffindung des Matthias von Neuenburg in den Akten der Bologneser deutschen Nation, welche für die Kritik uns endlich einmal eine feste Handhabe bietet, die hoffentlich recht bald von Jemanden benützt wird, um die ganze Streitfrage endgültig zu erledigen[4]). Vielleicht verschwindet ja dann jedes Interesse an Jakob von Mainz, vielleicht sind

---

[1]) So zuletzt E. Stevenson im Archivio della soc. Romana VIII. 349. Derselbe beruft sich auf Nerini De templo et coenobio Ss. Bonifacii et Alexii. Romae 1752. Da findet man S. 187 die betreffende Angabe, aber Nerini's Quelle war offenbar nur Ughelli Ital. sac. ed. II[a] II. 448. [2]) Mathilde könnte etwa, geradeso wie der Graf der Provence, Herbst 1081 in Rom gewesen sein und ihre Lande dem hl. Petrus dargebracht haben. Dass Donizo von Canossa und Petrus von Montecasino die Schenkung früher ansetzen, halte ich für keinen Gegenbeweis. [3]) Jakob von Mainz. Königsberg 1881. 1316 war J. Notar Wernhers von Bolanden, Probsts zu St. Victor bei Mainz auch Kanonikus zu Speier. S. 15. [4]) Um mich nicht zu wiederholen, verweise ich auf das in dieser Ztschft. IX, 144. und Ztschft. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. 1, 47 Anm. 1. Gesagte.

die folgenden Notizen aber auch von wesentlicher Bedeutung für diese Untersuchung.

Zunächst erscheint Jakob von Mainz als clericus auctoritate imperiali publicus ac curie Spirensis notarius in einem interessanten Instrument von 1321 August 22 [1]. Die Stadt Speier nahm damals — wir sind ja mitten in den Kämpfen Ludwigs des Bayern mit der Curie — einen magister Ulricus de Wegesode auf 4 Jahre in ihre Dienste, damit er alle vor das geistliche Forum gehörige Sachen führe. Ueber diesen Dienstvertrag wurde durch Jakob ein Notariatsinstrument aufgesetzt, das zu den ältesten auf deutschem Boden gehört [2].

Siebzehn Jahre später war Jakob aus dem Dienste des bischöflichen Hofgerichts in die Dienste des Propstes von St. Wido getreten, welcher auch einen Archidiakonatsbezirk auf dem rechten Rheinufer verwaltete. Jakob war Offizial des damaligen Propstes Ulrich von Würtemberg, eines Sohnes Graf Eberhards des Erlauchten. Auch wird er jetzt als dyaconus bezeichnet.

Wir erfahren das aus vier Urkunden, welche sich auf die Investitur Jakobs auf das Rektorat der Pfarrkirche zu Eutingen (bad. Bez. A. Pforzheim) beziehen, sie sind datirt vom 20., 21. März und (2) vom 1. April 1338 [3]. Danach war die Stelle durch den Tod des Johann Furderer, eines Sohnes des Edelknechts Johannes von Wünnenstein, erledigt und vom Wünnensteiner wird Jakob dem Propst von St. Wido, dem das Archidiakonat dieser Gegend zustand, präsentirt. Da ein Wiederspruch gegen die Investitur nicht erfolgt, giebt Propst Ulrich schliesslich dem Dekan von Pforzheim die Anweisung, den Jakob feierlich in den Besitz der Kirche einzuführen.

Aber noch 1360 war „Jacobus de Moguncia presbiter rector ecclesie in Vtingen“ am Leben. Nach einer Urkunde vom 31. Mai dieses Jahres [4] gaben die Priorissin und der Konvent der Predigerinnen zu Pforzheim, an welche das Patronat der Pfarrkirche inzwischen übergegangen zu sein scheint, zu der von Jakob beabsichtigten Gründung einer Frühmesspfründe in Eutingen ihre Zustimmung. Da auch ein Vikar, Heinrich Draber seine Zustimmung giebt, dürfte Jakob den Pfarrdienst selbst nicht versorgt haben.

Damit enden die Nachrichten über Jakob von Mainz.

Karlsruhe. Aloys Schulte.

---

[1]) Als Notar wies ihm schon Wichert 1339 in Speier nach. Remling Urkundenbuch I, 544. [2]) Hilgard. Urkden z. Gesch. d. Stadt Speyer nr. 329. [3]) Karlsruhe Gen. Land. Archiv. Archiv 38. Fasc. 58. Sie stehen zusammen in einem Vidimus von 1348, ausgestellt vom Offizial des Propsts von St. Wido, also wohl von Jakob von Mainz selbst. [4]) Karlsruhe G. L. A. ebenda.



Zu den Verbrüderungsbüchern von St. Gallen und Reichenau. Gelegentlich einer Untersuchung über Reste romanischer Bevölkerung in der Ortenau fand ich eine belehrungsreiche Quelle in den Verbrüderungsbüchern von St. Gallen und Reichenau, deren vortreffliche Ausgabe in den Mon. Germaniae durch Piper ich eingehend zu benutzen hatte[1]). Bei diesem Anlass ergaben sich einige Ergänzungen und Berichtigungen zu der Ausgabe, welche auch für andere Benutzer von Wert sein mögen. Bevor ich sie gebe, möchte ich aber über den Wert dieser Quelle in einer bestimmten Richtung ein paar Worte einfügen, da vor mir sie keiner in diesem Sinne verwandt hat. Hätten wir ein nach Stämmen geordnetes Personennamenbuch, so würden wir aus den Namen der Klosterinsassen des 9. Jahrhunderts erschliessen können, welche deutschen Stämme in dem betreffenden Kloster vertreten waren. Wir würden für die Geschichte der Völkerwanderung so eine reiche Quelle, die sich über weite Länder erstreckt, gewinnen. So sei nur eine Frage hervorgehoben, welche auf diese Weise sofort entschieden wäre, die: in welchem Verhältnisse die elsässische Bevölkerung aus Schwaben, Franken und Romanen zusammengesetzt ist. Vorläufig muss jeder Benutzer da nach einigen besonders hervorstehenden Namen urtheilen[2]). Hier wäre für die Germanisten ein dankbares Feld.

Nun zur Sache. Auf Seite 12, 14—20 und 25 des St. Galler Verbrüderungsbuches hat man in späterer Zeit an den freien Stellen Namen eingetragen, die, wie die folgende Betrachtung ergeben wird, zusammengehören und für die Geschichte des Verbrüderungsbuches von hohem Werte sind. Da ich die Handschrift selbst nicht sah, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen, ob sie durchweg von einer Hand geschrieben sind. Piper und Arbenz sagen es von den meisten Stellen ausdrücklich, Arbenz stellt die Hand in das X. Jahrhundert — eine Altersfixierung, die mir mit Rücksicht auf die Namensformen als zu früh erscheint, die sämmtlichen Orte auf en, ingen, erscheinen schon in diesen Formen, statt un, ingun. Doch das ist nicht wesentlich. Das übrige Verbrüderungsbuch enthält nach Klöstern und Stiftern geordnet Verzeichnisse von Mönchen, Nonnen, Kanonikern, Wohlthätern, hie und da auch von Pfarrgeistlichen (fratres de Augstgau, u. s. w.). Unsere Verzeichnisse aber bringen aus kleinen Ortschaften einer be-

[1]) Mon. Germ. Libri confraternitatum. 1884. Das St. Galler ist auch von Arbenz in Mitthlgen z. vaterl. Gesch. von St. Gallen N. F. IX. 1884 veröffentlicht. [2]) Vgl. meine Ausführungen in dem genannten Aufsatze in der Zeitsch. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. IV, 300—314.



stimmten Gegend Männer- und Frauennamen gemischt. Sie können also nicht auf Grund eines Verbrüderungspaktes in das Buch eingetragen sein, denn wie hätten diese Leute die Gegenleistung halten sollen? Man muss vermuten, dass es entweder die Namen von Censualen oder Eigenleuten sind, welche auf dem freien Platze eingetragen wurden, oder dass man damals das Buch mehr als Totenbuch oder Totenrotel betrachtete und dahinein allerhand Namen schrieb. Warum im letzterem Falle aber die Namen nach Orten geordnet sind, fragt man sich vergebens.

Doch welche Orte sind genannt? man erwartet in beiden Fällen doch solche, welche mit St. Gallen in irgend welcher Beziehung standen. Das ist nun aber keineswegs der Fall. Am häufigsten von allen wird Ettenheim (70, 10. 15. 73, 1. 78, 2), das ortenauische Kloster, welches im Besitze des Bistums Strassburg war, genannt. Dann kommt eine Reihe von Orten in seiner unmittelbaren Nähe: Altdorf (70, 20. 82, 20), Münchweiler (Muniwilre) (70, 12. 24), Kippenheim (62, 28. 73, 27), Friesenheim (62, 19. 30), Mietersheim (Mutersheim) (62, 15), Dinglingen (Tundelingen) (62, 10), Burgheim bei Lahr (Purheim) (74, 9); zu ihnen stelle ich auch die abgegangenen Orte Luzelnheim (78, 29) und Frueseha: aro (74, 1). Letzterer Ort erscheint auch noch unter dem Namen Friscena im Thenenbacher Urbarbuch von 1341, so dass die Konjektur Piper's fratres de Seheim überflüssig ist. Auch Luzelnheim ist dort aufgezählt, doch genügen die näheren Angaben nicht die Lage genau festzustellen. Dem Breisgau gehören an die drei Kaiserstuhlorte Rotweil (70, 8), Bergen (70, 29) und Endingen (70, 33 und fratres de 73, 29), ausserdem Krotzingen (86, 26).

Zur Grafschaft Oberelsass rechnen Pfaffenheim bei Rufach (53, 18. 108, 17) und Mühlhausen (86, 6. 86, 16), beide auf dem Gebiete des Bistums Strassburg belegen, endlich wohl auch Blodelsheim a. Rhein (Flawtolfesheim 82, 15). Im Unterelsass liegen Schäffolsheim (Scaftolfesheim) (60, 15. 79, 29), Baldenheim bei Markolsheim (Boltenhaim) (66, 20), Hürtigheim (Hirtinchaim) (73, 7), Enzheim (Henshaim) (73, 12), Wickersheim (welches? Wicherhain) (80, 23) und Wolfisheim (82, 36)[1]), die mit Ausnahme von Baldenhein dicht westlich Strassburg liegen.

[1]) Sibenhaiken (70, 1. 86. 11, 18) und Bobingen (70, 4) kann ich nicht bestimmen. Oben habe ich stillschweigend einige Irrthümer ven Piper bez. Arbenz verbessert. Es sei noch erwähnt, dass Seburch (Sp. 73 und 74) Steinburc und Harpurg (Sp. 82) keine Orts-, sondern selbstredend Personennamen sind.



Ein Blick auf Meyer von Knonau's Karte der Besitzungen von St. Gallen [1]) genügt, um zu zeigen, dass nicht an einem einzigen der genannten Orte oder in deren Nachbarschaft St. Gallen Besitzungen hatte. Irgend welche Beziehungen gerade dieser Gegenden zu St. Gallen sind nicht vorhanden. Wir stehen somit vor einem Rätsel. In St. Gallen können diese Namen nicht geschrieben sein, vielleicht in einem andern Kloster? Ich meine: ja, und zwar in Ettenheim.

Das gesammte Urkundenmaterial von Ettenheim ist überaus dürftig. Es sind 3 Urkunden, welche aus der Zeit vor 1225 erhalten sind: das Testament des Bischofs Eddo von Strassburg von 763 — eine Fälschung, wie ich an anderm Platze nachweisen werde — eine Urkunde von 926 und die Bestätigung der Güter durch Papst Honorius von 1225. Das erste Stück giebt das an, was als von Eddo an Ettenheim geschenkt galt, das zweite die Grenzen der Markgenossenschaft Ettenheim, das dritte das, was Ettenheim 1225 noch besass.

Die Verzeichnisse der letzten Urkunde geben nur noch den Besitz, den das Kloster in der Zeit seines Verfalles hatte. Er erstreckte sich über die Ortenau, den Breisgau und das Oberelsass; zu Rufach und Ottmarsheim war Ettenheim damals noch begütert. Wenn sich nun auch keine direkte Beziehung der übrigen elsäsischen Orte zu Ettenheim erweisen lässt, so gehörten die meisten doch zum Gute der Strassburger Kirche, welcher ja auch Ettenheim angehörte. Es wäre also sehr wohl möglich, dass diese elsässischen Namen Censualen von Ettenheim wären. Ich wüsste kein anderes oberrheinisches Kloster oder Stift, an das eher zu denken wäre, als gerade an dieses. Und ausserhalb des angegebenen Gebietes sind diese Aufzeichnungen ebenso wenig gemacht, wie die Notizen über die fratres de Wipruhc (Weitbruch bei Hagenau 69, 9), de Friburch (80, 1), de Mulehuson (82, 1), de Marle (entweder Marlenheim im U.-Els. oder Marlen in der Ortenau 81, 9), de Endingen (196, 3), und Hindisheim (im Unterelsass Hundunsheim 22, 1). Die Fratres de Friburch können natürlich erst nach Gründung dieser Stadt im Jahre 1120 eingetragen sein.

Man sieht aus allem, dass die Beziehungen der Nachträge der Handschrift von St. Gallen zum Oberrhein ganz ausserordentlich gross sind. Beziehungen zu St. Gallen finde ich nur in einer Notiz auf pag. III, wo eine Hand saec. XII geschrieben hat: Walravin laicus obtulit censum suum beato Gallo [2]).

---

[1]) Mitthlgen z. vat. Gesch. St. Gallen N. F. III (1872) vgl. dazu auch den Text. [2]) In der Reichenauer Handschrift beziehen sich alle Nachträge wirklich auch — wie zu vermuthen — auf reichenauischen Besitz.



Nun ist die St. Galler Handschrift keineswegs einheitlich, da sind Bruchstücke von mindestens zwei Schichten heute vereint, viele Blätter fehlen, einzelnes erscheint doppelt. Nach einer Seite genügen die vortrefflichen Beschreibungen von Piper und Arbenz nicht, sie würden ja auch kaum ohne viele Abbildungen zu machen sein: nach jener der bildlichen Ausstattung. Nur eine Einsicht des Originals würde ergeben können, welche Stücke auch in dieser Hinsicht sich als zusammengehörig erweisen. Eine solche Arbeit ist mir unmöglich. Aber ich meine nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, dass mindestens die Seiten 12, 14—20 und 25 im Mittelalter nicht in St. Gallen, sondern am Oberrhein waren.

Es schliesst sich daran sofort die Frage, ist überhaupt der Grundstock dieser Blätter in St. Gallen geschrieben. Denn es ist doch unwahrscheinlich, dass eine St. Gallener Handschrift nach Ettenheim oder an den Oberrhein kam, um Ende des 16. Jahrhunderts wieder in St. Gallen aufzutauchen? Die Seiten 12. 14—20. 25. 47 und 52 könnten ebenso gut in einem andern Kloster als St. Gallen geschrieben sein. Dagegen sprechen die Bestimmungen einzelner weniger Personen von S. 18 aus St. Galler Urkunden nicht[1]). Mit den angeführten Seiten müssen, weil sie mit ihnen ein Blatt bilden oder Fortsetzungen angefangener Stücke enthalten, übereinstimmen die S. 21—24 und 26, ausserdem 1. 2 und 11. Auch diese Blätter enthalten nichts, was zur Annahme zwingt, dass sie in St. Gallen geschrieben sind, denn die Erläuterungen einzelner Namen der Spalten 87—99 als St. Galler Wohlthäter durch Piper sind nicht zwingend. Aber ich mag da nicht entscheiden, sondern möchte mich begnügen, den Zweifel erweckt zu haben, ob wir mit Recht alle Blätter des St. Galler Verbrüderungsbuches als Theile eines solchen bezeichnen, oder ob einzelne vielleicht anderswo entstanden sind.

Es sei mir gestattet einige weitere Verbesserungen anzufügen.

Das Kl. Mosbach, dessen Insassen das Reichenauer Verbrüderungsbuch II, 244 anführt, liegt nicht im Elsass, sondern am rechten Neckarufer in Baden.

Brülingen II, 106, 3 ist Bräunlingen bad. BA. Donaueschingen. — Das auf Blatt 15 des St. Galler Verbrüderungsbuches enthaltene Verzeichnis de Ghanginpach hat Piper ganz richtig als nicht nach Gengenbach gehörig bezeichnet, aber wenn er die Namen für rhätische

[1]) In St. Gallen ist eine so grosse Fülle von gleichaltrigen Urkunden erhalten, dass es leicht wäre, für jedes beliebige Blatt des Verbrüderungsbuchs, das deutsche Namen bringt, mehrere Belege aus diesen Urkunden beizubringen. Man darf sich da nicht täuschen lassen.

hält, so dürfte er doch wohl irren. Der Name Adalchix 63, 11 deutet auf Gothen, wenn ein Mönch aber Zino 64, 21 heisst, so weist das deutlich nach Italien, wohin der oströmische Einfluss den Namen Zeno brachte. In den Alpen finde ich den Namen nirgends. — I, 78, 6 ist Hizela ein Frauenname, der auch sonst am Oberrhein begegnet, an Bischof Hezilo von Strassburg (1046—65) ist nicht zu denken. Vgl. Note 70, 10.

Das Verzeichnis der Mönche von Mons Viridis II, 299—302 gehört nach Monteverdi bei Grosseto Toscana, und bezieht sich auf die 745 gegründete Abtei S. Pietro a Palazzuola. — Die Namen auf Blatt LV des St. Galler Codex, das oben noch den Rest der Ueberschrift von Blatt LIV trägt, de Kenginbach, sind von anderer Hand im 10. Jahrhundert nachgetragen; sie beziehen sich aber schwerlich auf Gengenbach, sonst wäre doch wenigstens der Anfang der Namen auf den leeren Raum von Blatt LIV eingetragen worden. Man benützte offenbar das leere Blatt für eine Liste, deren Ursprung nicht zu erweisen ist. — In dem Verzeichnisse der mit St. Gallen verbundenen Klöster auf S. 114, das aus dem St. Galler Codex 453 saec. XII exeunt. stammt [1]), werden auch fratres in monasterio sancti Georgii genannt. Wenn Piper das mit St. Georgen im Schwarzwald identifizirt, so ist das irrig. Dieses wurde 1084 gegründet, betheiligte sich auch nie an den damals veralteten Verbrüderungen. Es ist wohl an St. Georgen zu Stein am Rhein zu denken, vielleicht auch an das els. St. Gregorien im Münsterthal, das auch mit Reichenau in Verbindung stand.

Karlsruhe. Aloys Schulte.

---

[1]) Vgl. Mitth. z. vaterl. Geschichte St. Gallen XI., 3 (1869).

Literatur.

Neuere Forschungen über die konstantinische Schenkung II.

J. Friedrich Die Constantinische Schenkung. Nördlingen. C. H. Beck 1889. VIII und 197 S. 8°. Preis 4 M.

Der Streit über das Constitutum Constantini dreht sich wesentlich nur noch um die Zeit der Entstehung. In Hinsicht des Ortes ist der jüngste Versuch, die römische Kurie zu entlasten und einem Franken die Schuld aufzubürden, so allseitig und meines Erachtens auch so gründlich zurückgewiesen worden, dass man nicht mehr nöthig hat, noch viele Worte darüber zu verlieren. Umsoweniger ist bis dahin eine Einigung betreffs der Zeit erfolgt. Ob die Fälschung dem 8. oder 9. Jahrhundert angehöre, sodann in welchem Jahrzehnt sie entstanden sei, — diese Frage erfuhr mannigfache und meist abweichende Beantwortungen. Mit ungewöhnlicher Gelehrsamkeit ist nun auch J. Friedrich an dieselbe herangetreten; aber er hat dann auch der alten Controverse gleich eine neue hinzugefügt: der Betrug soll nicht das Werk ein und derselben Zeit sein, ein Erster habe zwischen 638 und 653 die bescheidenere Grundlage geschaffen; damit nicht zufrieden, hätte dann ein Zweiter kurz vor 754 dieselbe ins Ungemessene erweitert [1]).

Friedrich sucht sich die Wege zu ebnen, indem er das 9. Jahrhundert als unmöglich ausschliesst; schon 785 habe Hadrian I. die Urkunde dem griechischen Kaiser gegenüber verwerthet, und eine unverkennbare Benutzung fände sich auch in den libri Carolini. Damit wäre die Frage, welche zuletzt die meiste Schwierigkeit bereitet hatte, in überraschender Weise gelöst, und eigentlich müssten sich die bisherigen Forscher schämen, den Zusammenhang des Constitutum mit dem Briefe Hadrians und den libri Carolini nicht erkannt zu haben. Aber ich glaube, dass sie sich trösten dürfen, denn die ganze Quellenanalyse Friedrichs ist,

---

[1]) Eine Zerlegung der Urkunde in zwei Theile hatte übrigens auch vorher schon der Lyoner Professor C. Bayet versucht. In seinem Aufsatze La fausse donation de Constantin — Annuaire de la faculté des lettres de Lyon 1884. 12—36 — plaidirt er für eine erste Redaktion unter Paul I., für eine Erweiterung derselben unter Hadrian I. Einen Nachtrag S. 36—44 richtet er gegen die Ausführungen Grauert's. Nebenbei bemerkt, habe ich Bayet's Studie erst aus Friedrich 164 Anm. 1 kennen gelernt: daher erklärt sich, dass ich in dieser Zeitschrift X. 302—325 keinen Bezug auf dieselbe nahm; für die Kritik der Grauertschen Hypothese ist sie vielleicht wichtiger, als an und für sich.



wie mir scheint, ein einziger grosser Irrthum [1]). Mit dem Briefe beginnend, will ich aus der Gegenüberstellung Friedrich's eine Probe ausheben: dabei bediene ich mich verschiedener Druckarten; vielleicht wird den kundigen Lesern schon die typographische Darstellung genügen, um das wirkliche Quellenverhältniss sofort zu erkennen. Doch wie vorher noch bemerkt sei, hat Friedrich durchaus zugestanden, dass der Papst bei Abfassung seines Briefes sich der Silvesterlegende bedient habe, jener Silvesterlegende, welche bekanntlich auch grösseren Abschnitten des Constitutum zu Grunde liegt, aber nach Friedrich wäre es dann nicht minder sicher, dass Hadrian nebenbei dieses selbst herangezogen habe [2]).

Vita Silvestri.	Epist. Hadriani.	Constitutum § 8.
Cumque haec et his similia gratanter augustus audisset, dixit: «Peto, utrum hos istos apostolos habet aliqua imago expressos, ut in ipsis liniamentis possim agnoscere, hos esse, quos me revelatio docuisset, qui mihi dixerunt se a deo missos esse». Tunc s. Silvester iussit diacono suo, ut imaginem apostolorum exhiberet. Quam imperator aspiciens, cum ingenti clamore coepit dicere: «Nihil verius [3] hac imagine in eorum effigie, quorum vultus in visione conspexi«.	Cumque haec et his similiter augusto diceret papa, *interrogare coepit* augustus, utrumnam istos apostolos haberet aliqua imago expressos, *ut ex pictura disceret,* hos esse, quos revelatio docu*erat.* Tunc s. Silvester misso diacono imaginem apostolorum sibi *exhiberi praecepit.* Quam imperator aspiciens, ingenti clamore coepit dicere, *ipsos esse quos viderat.*	Et rursum *interrogare coepimus* eundem beatissimum papam, utrum istorum apostolorum imaginem expressam haberet, *ut ex pictura disceremus,* hos esse quos revelatio docu*erat.*. Tunc isdem venerabilis pater imagines eorundem apostolorum per suum diaconem *exhiberi praecepit.* Quas dum aspicerem et eorum, quos in somno videram figuratos, in ipsis imaginibus cognovissem vultus, ingenti clamore omnibus satrapibus meis confessus sum, *eos esse quos in somno videram.*

Wie Friedrich meint, hätte Hadrian also die Legende und das Constitutum zur Hand gehabt, und bald einen Blick auf die Legende werfend, bald sich dem Constitutum zuwendend, so hätte er seinen Text zu

---

[1]) In einer Rezension des Friedrichschen Buches, die mir nach Abschluss dieses Artikels zugegangen ist, scheint G. Krüger allerdings zu glauben, dass die Benutzung des Constituts durch Hadrian bewiesen sei; bezüglich der libri Carolini meint er dagegen, Friedrich würde besser daran gethan haben, dieselben aus dem Spiele zu lassen. Theol. Literaturztg. 1889, 432. [2]) Die folgenden Texte bei Friedrich S. 14. 15. Hier sei gleich bemerkt, dass der Vf. S. 179—197 das Constitut zum Abdrucke bringt. Im Wesentlichen folgt er der Zeumerschen Ausgabe, ohne doch die bequeme Gliederung nach Paragraphen beizubehalten. Das ist ein Rückschritt, wodurch Friedrich die Arbeit uns erschwert hat. Ich werde überall auf Zeumer's Zählung verweisen. [3]) So ist doch statt *inferius* zu lesen.

Stande gebracht! Eine Mosaikarbeit ebenso beschwerlich als — unnütz, denn es handelt sich nicht um sachliche Zusätze, sondern nur um formale Variationen. Während Hadrian z. B. den zweiten der angeführten Sätze mit den Worten der Silvesterlegende eingeleitet hätte, würde ihm deren *iussit ut exhiberet* missfallen haben. Kaum aber hätte er dann mit dem Fälscher geschrieben *exhiberi praecepit*, als er auch schon an dessen Ausdrucksweise keinen Geschmack mehr gefunden hätte. Gleich mit den nächsten Worten *Quam imperator aspiciens* wäre er zur Legende zurückgekehrt: die Construktion *Quas dum aspicerem*, womit Constantin übergeleitet haben soll, muss ihm weniger zugesagt haben. Die vier nächsten Worte entlehnte er dann noch der Legende; aber deren Schlusswendung *quorum vultus in visione conspexi* verwirft er wieder, um sich nochmals dem Constitutum zu näheren. Aus dessen *eosdem esse quos in somno videram* hätte Hadrian gemacht: *ipsos esse quos viderat*. Und so wäre das Verhältniss noch an ein.gen anderen Stellen: die Sachen sind immer dieselben, die Worte kommen bald mit denen der Legende, bald mit denen des Constitutum überein. Als seine Compilation fertig war, ist der Papst gewi s ebenso ermüdet gewesen, wie ich, da ich die Vergleichung zu Ende geführt hatte. Nur besteht in meinem und des Papstes Verfahren doch ein bedeutender Unterschied; ich verfolge einen bestimmten Zweck, der Papst hätte sich die Mühe gegeben, ohne einen Grund zu haben, es sei denn er hätte eine Selbstkasteiung beabsichtigt. Mein Zweck aber war, den Lesern zu zeigen, dass Hadrian und der Fälscher eine andere Fassung der Silvesterlegende benutzten, als die uns vorliegende. Das merkwürdige Schriftstück, das weite Verbreitung gefunden hat [1], wird auch mannigfache Redaktionen erfahren haben. Und eine und dieselbe, uns noch unbekannte Bearbeitung wurde nun für den Brief und für die Urkunde verwerthet. Wer an solche Quellenvergleichung gewohnt ist, möchte über den Grad der Verwandtschaft, wie die Mitarbeiter der Monumenta Germaniae wohl zu sagen pflegen, nicht lange im Zweifel sein.

Friedrich meint für die Annahme, dass Hadrian sich des Constituts bedient habe, noch andere Beweise erbringen zu können: auch an Stellen, die nicht auf die Silvesterlegende zurückgehen, soll der Papst sich dem Fälscher angeschlossen haben, dieser soll für einige Phrasen gewissermassen sein Lehrmeister gewesen sein. Das wäre nun an sich schon mindestens wunderlich, und dann hat Friedrich ganz und gar vergessen, dass der Brief Hadrians und das Constitut Constantins kein Menschenalter auseinanderliegen, dass sie vielfach noch — wenn ich so sagen darf — auf dem Boden desselben Sprachgebrauches erwachsen sind. Wenn Hadrian z. B. dem griechischen Kaiser schreibt: *per omnipotentem deum, qui vos regnare praecepit*, so behauptet Friedrich, hier folge er der Betheurung Constantins: *coram deo vivo, qui nos regnare praecepit*. Mit demselben Grunde könnte ich sagen, schon der nächste Vorgänger Hadrians, Stephan III., hätte im engsten Anschluss an das Constitut den Frankenkönigen geschrieben: *coram deo vivo, qui vos regnare praecepit*, und als 757 oder 758

[1] — quamquam a pluribus catholicis legatur. Libri Carolini II. 13 ap. Migne Patrolog. Ser. lat. XCVIII. 1078.

der römische Senat den ersten Karolinger ermahnte *coram deo vivo, qui vos in regem ungui praecepit,* da hätte auch ihm die entsprechende Wendung des Constituts als Muster gedient [1]). Von solcher Art ist aber Alles, was Friedrich noch geltend macht: anstatt die Phraseologie des Fälschers und des Papstes aus dem Sprachgebrauche der gleichen Zeit zu erklären, greift er zu der, wie schon gesagt, an sich wunderlichen Annahme, die Urkunde Constantins sei das stilistische Vorbild für Hadrian geworden.

Ich komme zu den libri Carolini: II. 13 soll auch ihr Verfasser dem Constitutum folgen.

Libri Carolini	Constitutum Constantini
— ut idem imperator, quos in somnis viderat, eorum vultus in picturae fucis cognosceret.	— eorum quos in somno videram figuratos, in ipsis imaginibus cognovissem vultus.

Unzweifelhaft stimmt nun diese einzige Stelle, an welcher der Verfasser der libri Carolini über Constantin handelt, viel genauer mit dem Constitut überein, als mit der uns vorliegenden Silvesterlegende. Aber in Einem Punkte zeigt sich auch eine Verwandschaft mit dem besprochenen Briefe Hadrians von 785. Heisst es in dem Leben Silvesters, wie wir dasselbe besitzen: *quorum vultus in visione conspexi,* sagen dagegen Constantin und Hadrian *ipsos esse quos viderat,* bezüglich *eos esse quos in somno videram,* so wissen wir jetzt, dass *ipsos* oder auch *eos esse quos viderat* der uns nicht bekannten Fassung der Silvesterlegende entnommen ist. Damit vergleiche man nun den Satz der libri Carolini: *quos in somnis viderat,* und man wird zu dem Schlusse gelangen, dass die angeführten Worte wenigstens gerade so gut der verlorenen oder ungedruckten Bearbeitung der Legende angehören können. Gleiches gilt dann für *vultus cognoscerem,* dem in Constitut *cognovissem vultus* entspricht, während Hadrian darüber hinweggeht. Aber mit der Vermuthung, dass die Autoren der konstantinischen Schenkung und der karolinischen Bücher aus derselben Quelle schöpften, brauchen wir uns nicht zu begnügen. In dem letzteren Werke und zwar an derselben Stelle werden die Actus beati Silvestri, die von Hand zu Hand gingen, gegen die Bilderverehrung angeführt, obwohl Constantin eben an den Bildern der Apostel, die Silvester ihm zeigte, die Wahrheit seines Traumgesichtes erkannt habe. Dass Friedrich trotz dieses Quellenbeleges die Benutzung der Silvesterlegende nicht zugestehen mag, sondern das Constitutum verwerthet wissen will, muss ich geradezu als eine Merkwürdigkeit seines Buches bezeichnen. Wir vertrauen dem Citat, und für uns ist dasselbe gleichsam die Krönung unseres Beweises, dass es eine andere Fassung der Silvesterlegende gab: ihr folgten der Fälscher des Constituts, Papst Hadrian im Jahre 785, der Verfasser der libri Carolini.

Was Friedrich als neue Beweise gegen die Entstehung im 9. Jahrhundert erbracht, hat mithin sein Ziel völlig verfehlt. Aber die ersten

---

[1]) S. die Belege in dieser Zeitsch. X. 310.

27 Seiten dienen ja auch gewissermassen nur als Vorspiel. Die Hauptsache ist die Unterscheidung eines jüngeren und älteren Theils [1]).

Friedrich's Kriterium ist besonders die Gliederung der Urkunde: er findet darin Ungleichheiten und Widersprüche; die Möglichkeit aber, dass ein und derselbe Fälscher das Zusammengehörende nicht auch immer zusammengefasst, dass er eine einmal ausgesprochene Ansicht nicht mit Consequenz durchgeführt habe, — diese doch gewiss zu erwägende Möglichkeit ist für Friedrich gar nicht vorhanden. Zweitens muss ich doch Einsprache erheben, dass überhaupt ein Geist der Unordnung, ja der Verneinung die Urkunde beherrsche. § 11 und 12 gesteht Constantin den Nachfolgern des hl. Petrus den Principat zu; wie ich die Worte auffasse, ist nicht die Rede davon, dass Constantin denselben erst begründet habe: er erhebt ihn nur zum Gesetz. Wo soll der erste Bischof seinen Sitz nehmen? Diese Frage drängt sich sofort auf. § 13 ertheilt die Antwort: die Basilika im Lateran, die Constantin erbaut hat, ist *caput et vertex omnium ecclesiarum*. Der Bau der einen führt aber naturgemäss zum Bau anderer Kirchen, die auch Konstantins Werk sind, nämlich derjenigen des hl. Petrus und des hl. Paulus. Selbstverständlich bedürfen die Gründungen auch ihrer Dotationen, und der Forderung entspricht die Schenkung von Eigengütern in aller Welt. Aber nicht blos die neuen Kirchen empfangen Güter und Gaben: in § 14 wird auch der Papst bedacht. Es ist nur in der Ordnung, dass ihm zunächst der Palast im Lateran gewidmet wird; die Kirche im Lateran ist die erste der Christenheit, der Palast im Lateran übertrifft alle Paläste der Welt. Dann erhält der Papst die Krone Konstantins, ferner eine Reihe von äusseren Ehrenrechten, sozusagen von Dekorationen. Da einmal von solchen die Rede, so kann man sich nicht wundern, dass in § 15 gleich auch die Abzeichen der Kardinäle hinzugefügt werden. Aber an die Schenkung der Krone, die Konstantin vom eigenen Haupte dem Papste dargereicht hat, knüpft sich nun eine weitere Geschichte an; also kehrt der Fälscher zu derselben zurück: § 16 handelt von der Bescheidenheit des Papstes, der über seiner Tonsur nicht gleissendes Gold tragen will. Das rührt Konstantin aufs Tiefste: auch er erniedrigt sich und wird des Papstes Stallknecht. Damit nicht genug, immer noch als eine Wirkung der päpstlichen Bescheidenheit erfolgt jetzt die Schenkung des ganzen Occidents, zunächst an Papst Silvester, dann an all dessen Nachfolger, erfolgt ferner die Verlegung der kaiserlichen Residenz nach Byzanz, weil der Kaiser nicht neben dem Papste in derselben Stadt thronen soll. Schenkung und Verlegung denkt sich der Fälscher aber, wie gesagt, als einen Ersatz für die abgelehnte Kaiserkrone, er leitet beides mit *unde* ein. So ergibt sich das Eine aus dem Anderen; ich selbst hätte die Urkunde wahrscheinlich ebenso gegliedert.

---

[1]) Ausser kleineren Zusätzen sollen das Werk des „jüngeren Fälschers" sein a) der Abschnitt in § 13, der mit *Construximus itaque* beginnt und mit *omnia disponantur* endigt, b) alles von § 16 an bis zum Schlusse. Was übrig bleibt wäre „der ältere Theil." Da ich diese Unterscheidung nun durchaus nicht für richtig halten kann, so sollte ich im Folgenden immer sagen: der sogenannte ältere Theil oder auch der angeblich jüngere Fälscher. Doch um Wiederholungen zu vermeiden, lasse ich solche Einschränkungen bei Seite. Ein Missverständnis ist nicht zu befürchten.

Freilich würde Friedrich mir dann entgegnen: weil ich die Schenkung des Lateranpalastes, den der Papst zu Eigen erhält, nicht mit den Hoheitsrechten des Occidents, die Silvester auch verliehen werden, in einen und denselben Paragraphen verbunden hätte, darum sei meine Arbeit keine einheitliche Composition, ich hätte mit Materialien vergangener Zeiten bös gewirthschaftet. Und weil mich die Dekorationen des Papstes sofort auf diejenige der Cardinäle geführt hätten, weil ich danach zu einer besonderen Dekoration des Papstes zurückgekehrt sei, darum müsse ich einen stillen Mitarbeiter haben, mir fehle indess die Fähigkeit, Eigenes und Fremdes zu einem harmonischen Ganzen zu verschmelzen.

Nur an einer Stelle kann man wenigstens einen Augenblick ernsteren Bedenken Raum geben, ob da nicht eine Aeusserung in krassem Widerspruch zu einer vorausgehenden stehe. § 18 heisst es: *principatus sacerdotum et christianae religionis caput ab imperatore coeleste constitutum est.* In § 1 schreibt Konstantin dagegen *episcopis eidem sacrosanctae Romanae ecclesiae per hanc nostram imperialem constitutionem subiectis;* § 11 bezeichnet er die Macht des Principats als *concessam a nobis nostroque imperio;* § 12 heisst es: *decernentes sancimus, ut principatum teneat.* Also, hat man gesagt, zunächst ist die Einsetzung des Principats dreimal auf Konstantin zurückgeführt, erst ganz zuletzt wird er eine göttliche Institution! Das erscheint wie ein unversöhnlicher Widerspruch, und Friedrich behauptet nun, im 7. Jahrhundert hätte man noch recht gut den Principat vom Kaiser herleiten können, das 8. wäre über diesen naiven Standpunkt weit hinausgekommen, § 1, 11, 12 seien also das Produkt eines früheren Jahrhunderts. § 18 gehöre einem späteren an. Aber sehen wir genauer zu! Dass wenigstens Petrus zum Haupte der Kirche von Christus eingesetzt sei, ist in § 10 klar und bündig dargelegt worden, nach § 11 ist er *vicarius filii dei,* nach demselben Paragraphen sind es aber die Päpste, *qui ipsius principis apostolorum gerunt vices.* Natürlich verwalteten sie da auch den Principat des hl. Petrus, dieser ist *vicarius Christi* und jene sind *vicarii Petri*, dieser übt den ihm unmittelbar von Christus verliehenen Principat, jene verwalten ihn für Petrus, aber der Principat bleibt göttlichen Ursprungs. Der Sinn scheint mir ganz klar zu sein, mithin müssen alle Wendungen, die man auf eine Einsetzung durch Konstantin bezogen hat, in einer andern Weise gedeutet werden: der Kaiser unterwirft die Bischöfe der göttlichen Einrichtung, welche er als zu Recht bestehend anerkennt, welche er durch seine Sanktion zum Gesetze macht. So möchte der vermeinte Widerspruch gehoben sein. Gleichwohl will ich noch ein Uebriges thun. Friedrich redet von Korrekturen, die der Text des älteren Fälschers durch seinen jüngeren Nachfolger erfahren habe. Der Letztere vertritt nun voll und ganz die göttliche Einsetzung; sollte er da nicht mit einer Korrektur nachgeholfen haben, wenn der Erstere dreimal das Gegentheil seiner Ueberzeugung behauptet hätte? Dass er's nicht that, beweist zur Genüge, dass für ihn kein Widerspruch vorhanden war; er würde in den Sätzen, die er als Fälscher doch sicher geprüft hat, nichts Verfängliches entdeckt haben, und da können sie doch gerade so gut sein geistiges Eigenthum selbst sein.

Noch Anderes wird dann von Friedrich herangezogen. S. 30 sagt er: »Das so verschieden aufgefasste *seu* kommt in der Bedeutung *et* nur

in diesem, dem jüngeren Theile vor.» Man sollte danach glauben, der angebliche Interpolator habe *seu = et* mit Vorliebe angewandt. Thatsächlich geschah es nur einmal, § 18. Zu Friedrich's Unglück lässt sich *seu = et* aber ebenso oft oder selten auch in dem vermeintlich älteren Theile nachweisen. § 14 schenkt Konstantin dem Papste *chlamyden purpuream atque tunicam coccineam et omnia imperalia indumenta seu et dignitatem imperialium presedentium equitum;* da heisst *seu et* natürlich *und auch*: es hat hier also dieselbe Bedeutung, wie z. B. in einem Briefe von 756 [1]), wonach das longobardische Heer die ewige Stadt angegriffen hatte *iuxta portam b. Johannis baptiste seu et iuxta portam b. Pauli apostoli* [2]). Nur noch ein Wort über die sich anschliessende Bemerkung Friedrich's, dass in dem älteren Theile, § 14, erst durch den hl. Petrus und den hl. Paulus Gaben und Rechte auch an den hl. Silvester gelangen, während dieser sie im jüngeren, § 17, unmittelbar erhalte. Das aber heisst doch, dem Fälscher als Stilisten jede Freiheit des Ausdrucks verbieten, und geradeso gut könnte man sagen, an einem und demselben Briefe des Cod. Carol. — 17 p. 80, 81, 82. — hätten Autoren verschiedener Zeiten gearbeitet, weil zweimal der hl. Peter und zugleich Gott beschworen werde, einmal nur der hl. Peter. Was Friedrich in diesem Zusammenhange sonst noch vorbringt, wird schwerlich grösseren Eindruck machen, ich kann ohne Schaden darüber hinweggehen [3]).

Aber Friedrich verzeichnet nun technische Ausdrücke, die im 8. Jahrhundert, welchem er den jüngeren Theil zuschreibt, nicht mehr gebraucht worden seien.

S. 39 behauptet er, damals hätte man den hl. Petrus, um ihn als Schutzherrn zu kennzeichnen, nicht mehr *dominum* genannt; das Wort

---

[1]) Cod. Carol. 9 p. 50. Cf. 57 p. 189: *omnem praeparationem seu et caballos.* [2]) Also hier und § 14: *seu et,* § 13 nur *seu,* aber eine Klasse der handschriftlichen Ueberlieferung bietet auch an dieser Stelle *seu et.* Ich füge eine weitere Conjektur hinzu; doch sei vorausgeschickt, dass das Constitutum, wie der angeführte Brief m. E. aus der Kanzlei Pauls I. stammt. Ein ander' Mal nämlich soll derselbe Papst geschrieben haben *Ecgbertho archiepiscopo sed et Eadberchto regi.* Haddan and Stubbs Councils III. 394. Wie mir nun Wolfgang Michael mitzutheilen die Güte hatte, liest die Handschrift, welcher die Herausgeber folgen, nicht *sed et,* sondern *s et,* die dem s hinzugefügte Abkürzung löse ich mit *seu* auf: *sed* habe ich in keiner Adresse gefunden, *seu* mehrfach z. B. Cod. Carol. 3 p. 18: *Pippino maiori domus seu dilectissimis episcopis.* [3]) Namentlich auch darüber, dass in dem älteren Theile noch der hl. Paulus neben dem hl. Petrus gleichsam als Fundament der römischen Kirche betrachtet würde. Nach Friedrich S. 31 hätte er im 8. Jahrhundert seine Bedeutung verloren. Nun hat aber G. Krüger a. a. O. S. 432 schon erwiedert, dass doch nicht allein im § 12 des heiligen Paulus neben Petrus gedacht werde, sondern auch in dem jüngeren Theile, § 13 und 19: hier und dort redet Konstantin von *principes apostolorum.* Nebenbei bemerkt, ist die Behauptung Friedrichs, dass Paulus von Hadrian I. ›überhaupt gar nicht mehr erwähnt‹ werde, ganz verkehrt, z. B. schreibt der Papst 775: *apostolorum principum Petri et Pauli intercessionibus,* 786: *Petri Paulique apostolorum principum interventione* u. s. w. Cod. Carol. 55. 80 p. 183. 246. Selbst im 9. Jahrhundert hat Paulus keineswegs seine Rolle schon ausgespielt; wenn Friedrich S. 31 sagt, zuletzt im 7. hätte man ihn als „autoritativen Lehrer“ gefeiert, so genügt zur Widerlegung ein Hinweis auf die Biographie Leo's III., der 816 gestorben ist: da ist *doctor mundi* fast das ständige Beiwort des Apostels. Liber pont. C. 6. 8. 10. 13. 15 ed. Duchesne II. 2. 18. 10. 13. 15.

dominus sei ein stehendes Epitheton der verstorbenen Päpste geworden. Nun spricht Konstantin § 14 von *dominis meis beatissimis Petro et Paulo*. Also kann der Satz nicht mehr dem 8. Jahrhundert angehören! Ja, dann wird ein Brief aus der Zeit Pauls I., nämlich von 757, wird ferner eine Urkunde Pauls I. selbst, die das Datum 759 trägt [1]), auch wohl ein Jahrhundert früher gefälscht sein, hier heisst es: *domini nostri beati apostolorum principis Petri auctoritate* [2]), dort lesen wir: *domino meo beato apostolorum principe Petro intercedente* [3]). Gleiches behauptet Friedrich mit Bezug auf das Wort *patronus*, und hier muss ich gestehen, dass ich im 8. Jahrhundert den hl. Petrus nicht als Patron gefunden habe [4]), freilich auch nicht im 7. Aber gesetzt, der Titel liesse sich aus dem 7. belegen, aus dem 8. nicht, — würde der Mangel einer Parallele, der doch sehr zufällig sein kann, schon einen Beweis gegen das 8. Jahrhundert liefern? Dazu müsste das Wort viel eigenartiger, viel bezeichnender sein, als es in Wahrheit ist.

Nach S. 36 hätte man *orator, doctor, illuminator,* wie Silvester § 2, bezüglich § 8 genannt wird, in der alten Kirche gebraucht, um Stadien des Taufgeschäftes zu bezeichnen. Der *orator* führe durch Handauflegung in den Unterricht des Katechumenats ein, als *doctor* ertheile er die Lehre selbst, als *illuminator* sei er der Täufer. So wären die Ausdrücke in der Urkunde aufzufassen [5]), so hätte man sie aber im 8. Jahrhundert gar nicht mehr verstanden. Und im 7.? Friedrich bleibt den Beweis schuldig, dass sie damals in der angegebenen Bedeutung üblich waren. Nur *orator* ist ihm begegnet [6]), blos einmal, und da scheint das Wort mir am Allerwenigsten den auf das Katechumenat bezüglichen Sinn zu haben. Martin I. nennt den hl. Augustin *ecclesiae catholicae oratorem* [7]); gerade so sprach

---

[1]) Beispiele aus der Zeit Stephans II. und III., d. h. des Vorgängers und Nachfolgers Pauls I., erbringt Krüger a. a. O. 433. [2]) Mittarelli Annal. Camald. II. App. 2. Hiernach Fantuzzi Mon. Ravenn. V. 215, Vesi Doc. etc. di Romagna I. 17. Unvollständig und für meine Zwecke unbrauchbar sind dagegen alle übrigen Drucke: Rubeus Hist. Ravenn. ed. 1603. p. 225 wurde Quelle für Baronius 759 § 1, Mansi XII. 644 und Andere. Das aber bemerke ich mit Rücksicht auf Krüger's Notiz S. 433 unter Nr 7. [3]) Bonif. et Lulli ep. 83 ed Jaffé p. 230. [4]) Dass man mich recht verstehe: den hl. Petrus nicht, wohl einen Anderen. Vgl. S. 136. Anm. 1. [5]) Was Krüger a. a. O. 433 von *illuminator* sagt, gilt auch von *orator* und *doctor,* nämlich dass der Fälscher sich nicht darüber ausgelassen habe, wie er verstanden sein wolle. [6]) Unzweifelhaft wurde φωτίζειν, dessen Grundbedeutung dem Worte *illuminare* entspricht, im Sinne von *baptizare* gebraucht: aber für die Behauptung, dass man nun auch *illuminare* gesagt hätte, um den Begriff ‚taufen' auszudrücken, scheint es mir an zwingenden Beweisen zu fehlen. Ich will nur auf das letzte der von Friedrich angeführten Beispiele eingehen, gerade auf das Beispiel, welches nach seiner Ansicht den fraglichen Sprachgebrauch eben noch für das 7. Jahrhundert belegen soll. Im Jahre 625 schreibt Bonifaz V. dem angelsächsischen Könige mit Bezug auf dessen Frau *aeternitatis praemio per sacri baptismatis regenerationem illuminatam cognovimus.* Da heisst *illuminatam* doch nicht ‚getauft', denn was sollte alsdann *per baptisma* bedeuten? Nein, gerade aus diesem Beispiele würde ich folgen, dass man *illuminare,* wenn es denn jemals ‚taufen' hiess, wenigstens um 625 so nicht mehr verstand. Der ältere Theil soll ja aber nach 638 gefälscht sein. Man nehme noch hinzu, dass Bonifaz gleichzeitig der Königin schreibt, *a longanimitate coelestis clementiae illuminationis ipsius (sc. regis) beneficia implorare non desinas,* und man wird auch hier sich überzeugen, dass nicht ‚Taufe' gemeint ist. I--E. 2008. 09. [7]) Da ist *orator* in demselben

man auch noch im 8. Jahrhundert, und zwar in Rom, von einem *patronus et orator* [1]). Auch das Wort *illuminator*, selbstverständlich auch *doctor*, ist dem 8. Jahrhundert keineswegs fremd. Gerade aber für *illuminator*, das an sich ja keine gewöhnliche Sprachform ist, hat Friedrich aus dem 7. Jahrhundert keinen Beleg erbracht [2]), während es sich in der Mitte des 8. mehrfach nachweisen lässt [3]).

Doch diese und andere Ausdrücke hat Friedrich nicht angeführt, um einen älteren, noch dem 7. Jahrhundert angehörigen Theil zu erweisen; er will eigentlich nur zeigen, dass sie mit dem Sprachgebrauche des 7. Jahrhunderts in Einklang stehen. Nur mehr gelegentlich lässt er einfliessen, dass das eine und andere Wort im 8. Jahrhundert vergessen war: und nur auf solche Einschaltungen habe ich hier die Aufmerksamkeit gelenkt: ob ihm im Ganzen der Beweis gelungen ist, dass die Sprache des angeblich älteren Theiles diejenige des 7. Jahrhunderts sei, darauf komme ich später zurück. Bis dahin also hat er sich gleichsam in der Defensive gehalten: das ungleich Wichtigere für ihn ist natürlich in dem älterem Theile, dessen Autor wie ein Mensch des 7. Jahrhunderts reden soll, einzelne allein zu seiner Zeit üblichen Ausdrücke nachzuweisen [4]). Deren glaubt Friedrich nun aber gefunden zu haben. S. 43 zeigt er, dass die Formel *unus ex eadem trinitate*, mit Bezug auf Christus gesagt, erst zu Anfang des 7. Jahrhunderts allgemeiner werde, und es ist dann doch natürlich seine, allerdings nicht bestimmt ausgesprochene Ansicht, dass diese Betonung der Einpersönlichkeit Christi mit dem Ende des 7. Jahrhunderts auch wieder aus der Literatur verschwunden sei. Demgegenüber verweise ich zunächst auf das konstantinopolitanische Konzil von 754: in dessen Akten, die man unzweifelhaft auch in Rom las und zwar mit Aufmerksamkeit, wird mehrfach die Einheit Christi betont; es sei nur § 2 der Beschlüsse hervorgehoben: *Si quis non confessus fuerit eiusdem sanctae trinitatis unum videlicet filium etc.* [5]). Ich verweise ferner auf das römische Konzil von 769: *Regnante domino nostro Jesu Christo uno ex eadem sancta trinitate*! [6]) S. 45 handelt Friedrich von dem Titel der Bischöfe *deo amabiles*. Freilich sagt er nicht ausdrücklich, dass das Epitheton nur dem 7. Jahrhundert eigen ist; aber die Anführung hätte in diesem Zusammenhange keinen Sinn, wenn er *deo amabilis* nicht als Singularität des 7. Jahrhunderts kennzeichnen wollte. Und doch hat der Titel, wie ich in dieser Zeitschrift X. 309. 310 schon nachgewiesen habe, gleichsam seine Blüthezeit erst im 8. Jahrhundert erreicht, um dann freilich schnell abzusterben [7]). Weiter soll der Gruss: *Gratia, pax, caritas, gaudium*,

---

Sinne gebraucht, wie in zwei Formeln des liber diurnus, die auch nicht viel früher oder nicht viel später anzusetzen sind. Nr. 61. 62 ed. Sickel p. 55. 58.

[1]) S. Bonif. et Lulli ep. 50 ed. Jaffé p. 139 ao. 745. [2]) Vgl. aber S. 135 Anm. 6. [3]) Vgl. diese Ztschr. X. 314. [4]) „Bisher habe ich nur zu zeigen gesucht u. s. w. — Jetzt will ich aber nachweisen u. s. w.“ S. 42. [5]) Mansi XIII. 709. Vgl. auch den Brief des Patriarchen von Jerusalem ibid. XII. 1136. 1137, wo mehrfach die Einheit Christi betont wird. Wahrscheinlich aber ging eben dieses Schriftstück an Papst Paul I. S. S. 112 Anm. 1. 2. [6]) Vgl. diese Ztschr. X. 310. 311. [7]) Soweit ich sehe, erhält er sich in Aktenstücken der Griechen, die ihn auch aufgebracht haben: in lateinischen Uebersetzungen wurde dann auch später noch θεοφιλέστατος durch *deo amabilis* wiedergegeben, während *deo amabilis* aus der Kanzleisprache der Lateiner verschwunden ist.

longanimitas, misericordia — ich muss wieder hinzufügen: wofern ich Friedrich recht verstehe, — der Zeit Martins I. eigenthümlich sein, denn derselbe beginne zwei Schreiben mit dem Philipperbriefe: *Gratia vobis et pax.* Das thut im folgenden Jahrhundert aber auch Papst Zacharias[1]), wenn auch nicht in der Form des Grusses, sondern als Wunsch, und ähnlich sagt Stephan II. *Gratia, pax et virtus*[2]), sagt Paul I. *benedictio, gratia, pax et misericordia*[3]). Endlich wären die Worte § 2 und 14: *summo pontifice et universali papa* »sehr bezeichnend«; in dem zweiten Theile dieses Titels[4]) spiegeln sich, wie es S. 47 heisst, so recht die Bewegungen des 7. Jahrhunderts wieder. Dazu verweist Friedrich dann auf spätere Ausführungen, er meint seine Nachweise S. 108. 109, die in dem Satze gipfeln: »Es wird überhaupt seit dem 7. Jahrhundert Sitte, dass man in und ausser Rom die Päpste *universalis papa* nennt«. Weil es aber erst damals Gebrauch wurde, — ist doch Friedrich's Gedankengang, — so müssen die fraglichen Worte auch gerade damals geschrieben sein. Das ist eine Folgerung, die zu begreifen mein Kopf seine Dienste versagt; ich strenge mich nicht weiter an. Mir genügt[5]), 1) dass doch auch im jüngeren Theile des Constituts, den Friedrich selbst für das 8. Jahrhundert in Anspruch nimmt, den er keinem Geringeren aufbürdet, als Paul I., § 20 vom *summus pontifex et universalis papa* die Rede ist[5]), 2) dass die Römer einmal denselben Paul *summum pontificem et universalem papam* nennen, und sich selbst einige Zeilen weiter bezeichnen als die treuen Knechte Pauls I., *summi pontificis et universalis papae*[6]). Nebenbei bemerkt, bieten alle drei Beispiele nicht blos den zweiten, sondern auch den ersten Theil des so «bezeichnenden» Titels·

Die Zeit Papst Martins, auf welche Friedrich durch den Gruss geführt wird, für welche er dann auch die Bezeichnung des Papstes als des allgemeinen nachweisen kann, will er nicht gerade auf Martins Pontifikat beschränkt wissen: S. 47 beginnt er aus dem Glaubensbekenntnisse, welches Constantin in der Urkunde ablegt, den Tod Honorius' I. (638) als den »terminus a quo« nachzuweisen. Es sind unendlich gelehrte Untersuchungen, die sich über die folgenden Seiten hinziehen; wie aber steht es mit ihrer Ueberzeugungskraft? — Der Fälscher soll sich für die Confessio fidei einer kanonistischen Sammlung bedient haben: nach Friedrich entstand dieselbe nicht vor 600 oder vielleicht 634, und »so haben wir einen neuen Beweis dafür, dass das Constitutum, entsprechend den anderen Beweisen, ins 7. Jahrhundert gehören muss«. Mithin können Quellen des 7. Jahrhunderts auch eben nur im 7. Jahrhundert benutzt sein! Ueber die Neuheit des Schlusses hinweggehend, will ich das Verdienst anerkennen, dass Friedrich hier zum ersten Male den Zusammenhang des Glaubensbekenntnisses mit zwei Stücken der erwähnten Sammlung nachgewiesen hat. Ob darum diese selbst vom Fälscher benutzt wurde; ob überhaupt nur die beiden Stücke, nicht mit den übrigen zu einem Corpus vereinigt, ihm vor Augen lagen; ob nicht vielmehr ein Bekenntniss, wel-

---

1) Cod. Carol. 3 ed Jaffé p. 18. 2) ibid. 10 p. 56. 3) Mittarelli Annal. Camald. II. App. 2. Vgl. dazu S. 135 Anm. 2. 4) Dieser auch § 5 und 8. 5) Blos der zweite Theil des Titels auch § 17. 6) Cod. Carol. 13 p. 17. Ein anderes, ganz gleiches Beispiel aus der nächsten Zeit bietet das Conzil von 769. Mansi XII. 716.

chem die für unsere Urkunde angenommenen zwei Quellen thatsächlich als Quellen dienten, zur Herstellung des constantinischen benutzt wurde, — solche sich doch aufdrängende Fragen sind für Friedrich nicht vorhanden: er stösst auf gleiche Worte und Sätze, und nun muss gerade die Schrift, in welchem sich die Uebereinstimmungen finden, auch das Material geliefert haben. Nur die gedruckte Fassung der Silvesterlegende konnte dem Constitutum zu Grunde liegen, nur das Constitutum dem Briefe Hadrians I. und den libri Carolini, so auch hier. Dort aber liess sich darthun, dass es eine unbekannte Bearbeitung der Legende giebt oder gab, dass ihr Hadrian I., die Verfasser der constantinischen Urkunde und der karolinischen Bücher gefolgt sind. Wenn ich den entsprechenden Beweis für das Glaubensbekenntniss nicht erbringen kann, so ist doch die Annahme gestattet, dass eine verlorene oder uns noch verborgene Confessio fidei, welche allerdings mit den beiden, in der kanonischen Sammlung enthaltenen Stücken im engsten Zusammenhang stand oder steht, vom Fälscher benutzt wurde, und derselben Confessio fidei wird dann auch eine von Friedrich scharf betonte Formel angehört haben: Friedrich folgert aus ihr die Abfassungszeit des älteren Theiles. In den beiden Stücken jener Sammlung fehlt nämlich der Satz: *Deum perfectum et hominem perfectum, ut deus mirabilia perficiens, ut homo humanas passiones sustinens;* weil er aber fehlt, darum muss er die eigene Zuthat des Fälschers sein! Ein anderes Verhältniss, wie ich es oben schon angedeutet habe, ist für Friedrich undenkbar. Die Worte zeigen nun gewisse Uebereinstimmungen mit einem Briefe Honorius I., sodann hat man die betreffenden Ausführungen des Papstes angewandt, um den Vorwurf des Monotheletismus, den man ihm gemacht hatte, als unberechtigt zurückzuweisen, so namentlich in der nächsten, seinem Tode folgenden Zeit. Denselben Jahren müsste nun nach Friedrich auch der ältere Theil des Constitutum angehören, wenn der Fälscher selbst, wie ja nicht zu bezweifeln sei, den Zusatz eingefügt habe, mit Berechnung eingefügt habe. Dagegen muss ich darauf zurückkommen, dass Friedrich eben den Hauptbeweis schuldig geblieben ist, dass also nach wie vor die Annahme gestattet sein wird, der Autor habe sein ganzes Glaubensbekenntniss abgeschrieben, ohne dasselbe aus eigenem Geiste irgendwie zu erweitern.

Gesetzt aber, die besprochenen Worte seien wirklich ein Zusatz des Fälschers, müssen sie dann durchaus der Zeit des Monothelethenstreites angehören? — Die Väter der Kirche, die 787 zu Nicaea versammelt waren, haben noch eine ganz ähnliche Erklärung abgegeben: *perfectum eum deum et perfectum hominem cognoscentes* [1]). Der Monotheletenstreit hatte längst ausgetobt, er war auch nicht etwa wieder aufgelebt. Aber nicht blos 787, — schon um 754 möchten die beiden Naturen, allerdings nicht ihrer selbst wegen, nochmals Gegenstand der Debatte geworden sein. Sie haben auf der konstantinopolitanischen Synode dieses Jahres eine Rolle gespielt: eben aus ihnen folgerten die Orientalen, dass Christus nicht im Bilde dargestellt werden dürfe. In der Wiederlegung der damals aufgestellten Sätze heisst es einmal aber auch: *perfectus est homo factus* [2]). Wenngleich nun diese Zurückweisung erst 33 Jahre später erfolgte, so

---

1) Mansi XIII. 378. 2) ibid. 656.

ersieht man daraus doch, zu welchen Gedanken die Beschlüsse von 754 anregten. Damit noch nicht genug; wir haben ein Glaubensbekenntniss, das der Patriarch Theodor von Jerusalem seinen Amtsbrüdern von Alexandrien und Antiochien vorlegte: wahrscheinlich ist es dasselbe [1]), welches mit den Zustimmungserklärungen der Letzteren an Papst Paul I. geschickt wurde [2]). Theodor sagt da unter Anderem aber auch: *deum perfectum et hominem perfectum in duabus naturis agnoscendum* [3]). So haben denn die dogmatischen Fragen, die mit der Definition *deus perfectus et homo perfectus* zusammenhängen, auch im 8. Jahrhundert die Geister beschäftigt: der berühmte Brief Honorius I., der im Constitutum seine Spuren hinterlassen haben soll, mag damals wieder hervorgeholt sein, und falls nun der Fälscher die Erklärung über die beiden Naturen Christi mit Ueberlegung einfügte, falls er dafür eben den Brief des Honorius als Quelle benutzt hat, — er brauchte noch längst kein Sohn der Monotheletenzeit zu sein, vielmehr könnten wir ihn recht gut als Zeitgenossen etwa Pauls I. in Anspruch nehmen.

Der Monotheletenstreit hat nach Friedrich noch anderweitig auf die Urkunde eingewirkt. Zunächst soll die Bearbeitung der Silvesterlegende, der unser Fälscher die Bekehrungsgeschichte nachgebildet hat, unter monotheletistischen Einflüssen entstanden sein, zu Ende des 6. Jahrhunderts. Aber auch der Fälscher ergeht sich nun in «antimonotheletistischen Auseinandersetzungen», und er kommt da mit der Legende so genau überein, dass man seine Polemik, obgleich sie sein eigenes Werk ist, wohl als einen Auszug eben der Legende bezeichnen könne. Friedrichs Ideengang ist nun aber, dass also auch das Constitutum so recht als ein Erzeugniss der monotheletistischen Bewegung angesehen werden müsse, dass es gleichsam mit seinem vornehmsten dogmatischen Voraussetzungen in derselben wurzele. Nur schade, — die Gesammtheit der Erörterungen, auf welche Friedrich S. 104 hinweist, finden sich auch in Briefen Pauls I. Darüber habe ich schon in dieser Zeitschrift X. 311 gehandelt, ich kann es Friedrich überlassen, seinem Beweise nunmehr etwa hinzuzufügen: die «antimonotheletistischen Auseinandersetzungen», die Paul I. im Constitutum las, hätten auf ihn einen so nachhaltigen Eindruck gemacht, dass er sich derselben für seine eigenen Briefe bedient habe [4]).

---

[1]) Immerhin in einer Ueberarbeitung und Erweiterung. Vgl. darüber Hefele Conziliengesch. III. 432. [2]) Cod. Carol. 45 p. 153. [3]) Mansi XII. 1137.

[4]) Da ich mich nun einmal so eingehend mit Fragen der Gottesgelahrtheit befasst habe, dass ich unzweifelhaft schon dem einen und anderen Theologen ein wenig würdiger erscheine, als Weltkinder meiner Sorte sonst zu thun pflegen, so will ich nicht unterlassen, diesen schönen Nimbus noch um eine Kleinigkeit zu verdichten. Also: es fragt sich, wann die Formel *sancta et individua trinitas*, womit unser Constitut einleitet, zuerst gebraucht worden sei. Gleich früheren Forschern, Klerikern und Laien, hat auch Friedrich dem Problem die verdiente Aufmerksamkeit geschenkt, und S. 133. 134 konnte er nun für 693 *individua trinitas*, für 716 *sancta et individua trinitas* nachweisen: jenes Beispiel bietet Spanien, dieses England. Aber wie ich X. 304 gezeigt habe, war die volle Trinitätsformel schon etwas früher üblich und zwar in Rom. Ich gehe jetzt noch weiter zurück, nämlich auf den Anfang des 7. Jahrhunderts. 625 schreibt Bonifaz V. zwei Briefe an den König und die Königin von Northumberland, und beide Male redet er von *sancta (al. summa) et individua trinitas*. J.-E. 2008. 09. Danach

Ausführlich handelt Friedrich über die Gnadenverleihungen, und da ist nun überall seine Ansicht, dass jedes einzelne Recht und jeder einzelne Besitz durch das Constitutum erst erworben oder gegen eben unternommene Angriffe gesichert werden sollte. Mit der Möglichkeit, dass der Fälscher keinen anderen Zweck verfolgt habe, als den, Alles und Jedes, was die Tradition auf die Freigebigkeit Konstantins zurückführte, in eine Urkunde zusammenzufassen, gleichviel ob man es schon längst besass, ob man es, wie die Schenkung des ganzen Occidents, nicht besass und auch nicht erstrebte, — mit dieser Möglichkeit hat Friedrich gar nicht gerechnet. Die Summe der Verbriefung soll, wie gesagt, nach ihm gewonnen oder vertheidigt werden. Wenn z. B. eine Rivalität der Kirchen von St. Peter und im Lateran bestanden hat, wenn dann Martin I. im Jahre 653 von der Laterankirche sagt: *prima in toto mundo constructa et stabilita est a beatae memoriae Constantino imperatore,* so folgert Friedrich daraus, dass unsere Fälschung, worin Constantin allerdings der Laterankirche den ersten Rang zuerkannt, damals vorhanden gewesen sein müsse, dass der betreffende Satz des Constitutum in dem Kampfe der beiden Kirchen eine Rolle gespielt, dass er der Absicht des Fälschers, der Basilika im Lateran zum Siege zu verhelfen, die besten Dienste geleistet habe. Papst Martin aber, meint Friedrich S. 77, nähme in den angeführten Worten direkten Bezug auf unsere Urkunde. Ich kann dagegen nur sagen, Papst Martin und der Fälscher folgen derselben Tradition. — Um ein anderes Beispiel auszuwählen, S. 126 erzählt Friedrich von einem Streite zwischen der römischen und ravennatischen Geistlichkeit. Jene betrachtet das Recht, Pferdedecken zu gebrauchen, als ihre Prärogative; Gregor d. G. gesteht dieser die gleiche Befugniss zu. Da ist nun die Verleihung der Pferdedecken, wie sie in § 15 ausgesprochen wird, »eine Reaction gegen die Regierung Gregors d. Gr.« Wieso, sucht man bei Friedrich vergebens, denn mit keinem Worte hat Konstantin gesagt, dass einzig und allein die römischen Geistlichen auf Decken reiten dürften. Eine andere Auszeichnung der Cardinäle ist die, das sie derselben Rechte sich erfreuen sollen, wie der Senat. Einen solchen hat es nun im 7. Jahrhundert gar nicht mehr gegeben; da wird man doch nicht annehmen dürfen, dass ein Fälscher, welcher den Cardinälen Gleichstellung mit den Senatoren verschaffen wollte, damals unser Gesetz ersonnen hätte; man wird vielmehr die Bestimmung für eine Periode, in welcher der Senat entweder noch nicht untergegangen oder wieder aufgelebt war, in Anspruch nehmen müssen. An den altrömischen Senat ist nun aber nicht zu denken, wohl aber an jenen neuen, der seit Anfang des 8. Jahrhunderts emporkommt. Was thut Friedrich? Er erzählt S. 124, dass der Exarch Eleutherius 619 sich des Westreichs bemächtigen wollte. Eleutherius büsste den Versuch mit seinem Leben. Aber 619 hatte doch, wenn auch nur einen Augenblick, der Plan bestanden, ein selbständiges Westreich zu begründen und dann Rom zum Kaisersitze zu machen. Die Erneuerung des Senats

---

könnte Friedrich also die Berufung auf die heilige und ungetheilte Dreieinigkeit immerhin bei dem älteren Theile des Constituts belassen, er brauchte sie nicht durch Klammern dem jüngeren Fälscher zuzuweisen. Hinfällig wird dagegen seine Vermuthung, dass die Formel erst durch das 6. ökumenische Conzil aufgekommen sei.

hätte nach Friedrich nicht ausbleiben können. An diesen Vorgang aber habe der Fälscher nach etwa 20 Jahren gedacht, und für die Wiederkehr solcher Eventualitäten habe er nun fürsorglich dem römischen Klerus die Rechte des zur Zeit allerdings nicht vorhandenen, möglicher Weise aber einmal wieder erstehenden Senats gesichert! — Der Senat findet sich nochmals im Constitutum; es soll nämlich dem Papste freistehn, kaiserliche Senatoren in den Cardinalklerus aufzunehmen; und dieses Mal argumentirt Friedrich nicht »in futurum rei eventum«, dieses Mal sind ihm Senatoren vielmehr die Nachkommen der wirklichen Väter des untergegangenen Senats!

Auch hier also konnten mich die Forschungen Friedrichs, welch' reiche Fülle des Wissens immer sie zu Tage gefördert haben, in keiner Weise überzeugen. Dazu ist Friedrich noch über einen Punkt, der mit seinem Ergebniss in vollstem Widerspruche steht, allzu sorglos hinweggegangen. Das ist die Einheit des Stils. Ueber *seu* = *et*, das sich § 14 und 17 findet, wurde schon gesprochen [1]). Die Form *isdem* ist sowohl § 3, 8, 9 und 10, als auch § 16 angewandt, während *idem* nie gebraucht wird. § 4 heisst Christus *dominus deus et salvator noster,* gerade so wird er § 20 genannt. § 12 geschieht es auf Befehl Gottes, dass Petrus den hl. Stuhl einnimmt, § 19 herrscht Konstantin auf Befehl Gottes, und diese Ausdrucksweise ist nun bei den römischen Kanzelisten im 8. Jahrhundert ausserordentlich beliebt gewesen. Ebenso verhält es sich mit dem Epitheton Gottes *vivus,*und *vivus* fügt der Fälscher nicht blos § 7 zu Worten der Silvesterlegende hinzu [2]), er lässt auch § 19 den Kaiser schwören *coram deo vivo.* Mehrfach wird der Papst als *beatissimus* gepriesen, sowohl in dem älteren, wie jüngeren Theile; der Titel *summus pontifex et universalis papa* begegnet § 2 und 14, er kehrt aber auch § 20 wieder: *isdem venerabilis pater* wird Silvester nicht blos § 8 und 10 angeredet, sondern auch § 16. Das Wort *retro,* auf die Zukunft bezogen, d. h. in einem nicht gewöhnlichen Sinne findet sich § 1 und § 19 und zwar beide Male in der gleichen Wortverbindung: *nunc et in posteris cunctis retro temporibus.* Mit den Ausdrücken *gloria imperii, dignitas gloriae, gloria potestatis,* die in § 11 und 14 erscheinen, vergleiche man *potentia gloriae* in § 17. Im zweiten Theile von § 13, der auch dem jüngeren Fälscher angehören soll, bewidmet Konstantin die von ihm erbauten Kirchen *rebus diversis* und zwar *in diversis insulis;* in den angeblich ursprünglichen § 14 und 15 schenkt er dem

---

[1]) S. 134 oben. [2]) In der Silvesterlegende fordern Petrus und Paulus den Kaiser auf: *deum unum qui solus et verus est adores!* Im Constitutum ist diese Mahnung so gewandt *deum vivum et verum, qui solus est et unus, adores.* Ganz mit Recht mochte Hauck, wie ich in dieser Zeitschr. X. 324 bemerkte, auf das Prädikat *vivus et verus* Gewicht legen; es gewinnt doppelt an Werth, da ich *et vivus* nun als Zusatz zur Silvesterlegende bezeichnet habe. Nur irrte Hauck, wenn er dasselbe auf die Zeit Stephans II. beschränken wollte. Dass Gott auch von Paul I. *vivus et verus* genannt wird, habe ich bereits a. a. O. nachgewiesen. Aber schon vor Stephan II., nämlich unter Gregor III. findet sich *deus vivus et verus.* Cod. Carol. 2 p. 17. Zuletzt ist es mir unter Hadrian I. begegnet 769 bis 770 und 774. Cod. Carol. 47. 58. p. 162. 192. Um vollständig zu sein, bemerke ich noch, dass Hadrian I. im Jahre 778 zu *deus* wenigstens noch *vivus* hinzufügt. Cod. Carol. 62 p. 293.

Papste *diversa ornamenta* und schmückt er die Cardinäle *officiis diversis*. Der Bezeichnung der höheren Offiziere als *satrapae* begegnet man § 8 und 11, aber auch § 19.

Hier ist nun überdies noch zu beachten, dass *satrapae* in der angeführten Bedeutung sich nur für die Zeiten Pauls I. nachweisen lässt. Dasselbe gilt, wenigstens mit Bezug auf Rom und Italien, von *retro* im erwähnten Sinne von «zukünftig». Wie kommt Friedrich darüber hinweg? Bezüglich des Wortes *retro* hat er sich S. 34 flg. grosse Mühe gegeben, er selbst gesteht: ohne Erfolg; auch nach Friedrichs Erörterungen bleibt es eine Singularität aus der Kanzlei Pauls I., dass der Begriff «zukünftig« mit *retro* wiedergegeben wird. Dadurch lässt Friedrich sich indess nicht stören. Aus dem älteren Theile — ist seine Meinung, wofern ich ihn nicht ganz missverstehe, — hätte der jüngere Fälscher, bezüglich dessen wir noch näher hören werden, dass er Papst Paul selbst gewesen sei, sich die wunderliche Sprachweise angeeignet, einmal für seine Fortsetzung des Constituts, in welcher er, wie schon gesagt, mit dem ersten Fälscher schrieb: *nunc et in posterum cunctis retro temporibus*, und dann für einen Brief, in welchem es nur wenig anders heisst: *nunc et retro cunctis temporibus* [1]). Soll man solche Construktion noch Kritik nennen? Nein, hier musste Friedrich entweder die Einheit des Schriftstückes, das dann der Zeit Pauls I. zuzuschreiben war, als eine Thatsache anerkennen oder er musste mit *retro* geradeso verfahren, wie er mit *satrapae* gethan hat. Dieses setzt er in Klammern, um es als spätere Einfügung zu kennzeichnen. So hat Friedrich sich noch mehrfach beholfen. S. 180 lesen wir *quam a [praelato] beatissimo patre*, und dazu die Anmerkung: „*Praelatus, saepefatus* kommt nur im jüngeren Theile vor, im älteren sonst nur *isdem*.« Ich muss doch hinzufügen, dass *isdem* auch im jüngeren erscheint; und dann findet sich hier nur § 17, *ut praelatum est* und *saepefatus pontifex*. *Praelatus* und *saepefatus* sind keineswegs Lieblingsausdrücke des angeblich jüngeren Fälschers, und doch sollte er einmal *praelatus* eingeschoben haben? S. 191 steht *[immensas] referuimus grates*, und wie es S. 165 heisst, begegnet «ganz die Phrase« in einem Briefe Pauls I. [2]), der nach Friedrich also der jüngere Fälscher sein soll. «Ganz die Phrase»; und danach will es mir nicht in der Ordnung erscheinen, dass später die Klammer nur *immensas* vom ursprünglichen Text ausscheidet [3]). Fügen wir hinzu, dass »ganz die Phrase« noch in einem zweiten und dritten Briefe Pauls I. sich nachweisen lässt [4]). Ein ander' Mal soll Paul dann wieder seinen Wortschatz aus dem Constitut erweitert haben. Nach S. 165 hätte er die Worte in § 11 *firmos apud deum adesse patronos* für einen seiner Briefe verwerthet, ihnen die Wendung gebend *firmissimos apud divinam clementiam habebitis intercessores*. Offenbar ist es das einem Schützer und Helfer ertheilte Epitheton *firmus*, welches Paul I. aus dem

---

[1]) Cod. Carol. 42 p. 144. [2]) ibid. 42 p. 143. [3]) Man beachte, dass *grates referre* kein gewöhnlicher Ausdruck ist, im alltäglichen Leben sagte man *gratias agere*. So z. B. der Vorgänger Stephans II., Zacharias. Ich führe nur eine Stelle an, in welcher der Dank übrigens auch als ‚ungemessen' erscheint: *immensas egimus gratias*. Bonif. et Lulli ep. 66 p. 185. Dann ist auch die Wortstellung ins Auge zu fassen: sie ist in den gleich anzuführenden Beispielen ganz dieselbe. [4]) Cod. Carol. 21. 37 p. 91. 130.

älteren Theile der Fälschung kennen gelernt hat. Friedrich ergänzend, muss ich hinzufügen: und ausserordentlich lieb gewann, denn mindestens an noch fünf andern Stellen hat Paul I. oder sein Kanzlist heiligen oder weltlichen Patronen das Prädikat *firmus* verliehen [1]). Endlich komme ich nochmals auf das öfter wiederkehrende *diversus* zurück. Wie wir sahen, ist es in dem älteren wie in dem jüngeren Theile gebraucht, stets mit Bezug auf Schenkungen, § 13 *rebus diversis — in diversis insulis,* § 14 *diversa ornamenta,* § 15 *officiis diversis.* Damit vergleiche man die Gaben, welche Paul I. dem von ihm gegründeten Kloster des hl. Silvester verbriefte; er bewidmet seine Stiftung *diversis praediis atque rebus — in diversis locis* [2]). Friedrich wird nun die eigenthümliche Erscheinung, dass die Objekte der Ausstattung bezeichnet werden: als verschieden geartet oder verschieden gelegen, vielleicht in der Weise erklären, dass Papst Paul die Redensart aus dem älteren Theile kennen gelernt und danach in dem jüngeren, wie in der Urkunde, zur Anwendung gebracht habe; oder schlingt er auch um die beiden *diversus* des älteren Theiles frisch entschlossen eine Klammer, um sie als Zusätze Pauls I., der das Wort bei Schenkungen gern gebraucht habe, dem Leser kenntlich zu machen?

Also Paul I. ist nach Friedrich der Fälscher des jüngeren Theiles; aber nicht als Papst hätte er den Betrug ins Werk gesetzt, vielmehr als Diakon, unter seinem Bruder Stephan II. Dieser soll noch von dem Schriftstücke gelernt haben; im Stile seiner Briefe, meint Friedrich, die Einwirkung des Constitutum erkennen zu können. Unter gleichen Einflüssen stände dann auch der Verfasser der Vita Stephani. Die genaueste Uebereinstimmung zeige sich aber doch mit der Ausdrucksweise Pauls I., der also nach dem älteren Theile seine Sprache gebildet [3]), während der jüngere Theil den unverkennbaren Stempel seines Geistes trage. Die Verbindung dieser Thatsachen ergäbe, dass Paul als Diakon der Fälscher gewesen sei. Was Friedrich aber aus der Phraseologie Stephans beibringt, entbehrt jeder Bedeutung; seine Sammlung bietet nur Beispiele, die entweder an und für sich werthlos sind oder doch in den übrigen Schriftstücken der Zeit eine Parallele finden. Wie man etwa *per huius institutionis paginam* mit den Worten Stephans *per donationis paginam* in Verbindung bringen kann; wie man glauben mag, das in der damaligen Literatur so oft gebrauchte *ut praelatum est* habe Stephan aus dem Constitutum kennen gelernt und gleich so lieb gewonnen, dass er es in einem Briefe dreimal gebrauchte; wie man die *exaltatio ecclesiae,* die fast aus jedem päpstlichen Schreiben dieser Zeit wiedertönt, auf die Fälschung zurückführen kann, — für solche Argumentation habe ich kein Verständniss [4]). Nicht anders verhält es sich mit der Vita Stephani. Da

---

[1]) Vgl. diese Ztschr. X. 312 oben. [2]) Baronius 761 § 5. [3]) Ausser *retro* und *firmus* soll Paul I. nach S. 164. 165 aus dem älteren Theile des Constituts sich angeeignet haben; *promulgantes sancimus, — construxi a fundamentis, — Seraptes, — illuminator.* [4]) Ep. 11 p. 62 nennt Stephan den Frankenkönig: *a deo inspirate victor felix et divina providentia fortissime rex;* damit vergleicht Friedrich S. 159 die Titel Konstantins § 1: *pius, felix, victor ac triumphator,* und er möchte nun die Uebereinstimmung nicht als ein Werk des Zufalls gelten lassen. Möglicherweise hat er Recht, wenngleich sich zum Begriffe *victor* doch auch sehr leicht der Begriff *felix* einstellt. Nur folgte Stephan dann ebensowenig dem Constitut, als es etwa Papst Leo III. gethan hat, da er Karl den Grossen wieder und

soll z. B. das im jüngeren Theile ein einziges Mal erscheinende *saepefatus* bewirkt haben, dass der Biograph sich desselben mehrfach bedient habe; *institutionis nostrae pagina* oder auch *decreti nostri pagina* sei für *scripti pagina* Vorbild geworden, und gerade die Fälschung muss es gewesen sein, die dem Autor einmal *immensas gratias referebant* in die Feder gab, jene Worte, von denen ich schon bemerkte, dass Paul I. sich ihrer dreimal bediente [1]), die dann aber auch bei Hadrian I. nochmals sich nachweisen lassen [2]). Ganz besondern Eindruck hat auf Friedrich die Thatsache gemacht, dass eine Schenkung Pipins an den hl. Stuhl, von welcher der Biograph erzählt, unverkennbar dem Constitutum nachgebildet sei. Nein, dieselbe wurde von dem Gesandten Pipins, dem Abte Fulrad, nach römischem Brauche vollzogen, und bei jeder anderen Schenkung wäre ein ähnliches Formular zur Verwendung gekommen. Genug, Friedrich hat durch seine sprachlichen Untersuchungen keineswegs erwiesen, dass die Briefe Stephans und seine Lebensbeschreibung «den Bestand des Constitutums voraussetzen«. Was übereinstimmt, was eine nähere oder entferntere Verwandtschaft zeigt, erklärt sich aus der Sprache der Zeit, es hat überdies einen zu wenig eigenartigen Charakter, als dass man es zu einer bestimmten Folgerung verwerthen dürfte.

Ueber das Verhältniss Pauls I. zu unserer Urkunde, wie Friedrich es sich denkt, habe ich schon gesprochen. Der Stil seiner Briefe stimmt mit allen Theilen der Fälschung überein: auch eben dieser Umstand verbietet das Werk zwei Autoren zuzuschreiben. Was weiter die Autorschaft, nicht gerade Pauls, aber eines seiner Kanzlisten betrifft, so kann ich auf meine Ausführungen in dieser Zeitschrift X. 309—315 die Leser verweisen. Ich finde nicht, dass Friedrich dieselben überflüssig gemacht hat [3]).

Der Diakon Paul soll aber die Urkunde gefälscht haben, als sein Bruder, Papst Stephan, sich zur Reise ins Frankenreich anschickte. Das habe in späterer Zeit Paul I. klar und bündig ausgesprochen. Er schrieb nämlich an Pipin, betreffs der Ansprüche des griechischen Kaisers sei von ihm zu erwarten, dass er nur antworte *quae ad exaltationem sacrosanctae spiritalis matris vestrae Romane ecclesiae, caput omnium ecclesiarum dei, atque orthodoxae fidei* [4]) *pertinere dinoscuntur, et quia quod semel b. Petro pro aeternae vitae retributione obtulistis nulla vos deberet ratione*

---

wieder mit dem anderen Titel Konstantins anredete: *victor ac triumphator*. Beides sind Epitheta der alten Kaiser, die man in den „Jedermann zugänglichen Constitutionen Justinians" lesen konnte, aber auch gewiss noch auf mehr als Einer Inschrift. Vgl. Grauert im Hist. Jahrbuch IV. 57. 58.

[1]) S. 142 Anm. 4. [2]) Cod. Carol. 54 p. 180. [3]) Wenn Friedrich S. 163 sagt „der eigenthümliche Ausdruck" *censura* finde sich auch in einer Urkunde Pauls I. von 761; wenn er S. 164 es als eine „Merkwürdigkeit" bezeichnet, dass ebendort auch *constitutum* wiederkehre, so scheint er mir viel zu weit zu gehen. Beides ist in Rom mehr als einmal für „Urkunde" verwandt worden, und nicht ohne Grund meine ich mich in dieser Ztschr. X. 313 mit Folgendem beschieden zu haben: „Dass auch die Worte *censura* und *constitutum* im Sinne von Urkunde, wie in der konstantinischen Schenkung, so auch in dem verglichenen Aktenstücke gebraucht werden, will ich nur im Vorbeigehen bemerken." Was dagegen mir am Meisten auffiel, die Verbindung *possessionum praedia*, hat Friedrich gar nicht beachtet. [4]) Hier möchte *defensionem* als Correlat zu *exaltationem* ausgefallen sein. Vgl. den zugehörigen Brief 36 p. 125: *pro exaltatione sancte dei ecclesiae et fidei orthodoxe defensione*.

ab eius iure et potestate separari. Scimus enim, quod nulla apud vos suasionis fabulatione praevalet, dum divina verba et apostolica documenta firmiter in vestro cordo retinetis adnexa [1]). Ich verstehe nun nicht, wie Friedrich S. 145 den Brief mit den Verhandlungen, die der Reise Stephans vorausgingen, in unmittelbaren Zusammenhang bringen kann, denn von ihnen redet Paul ja mit keiner Silbe. Und wie werden dann die neben den *divina verba* angeführten *apostolica documenta* gedeutet! Es sind nach Friedrich »die apostolischen, d. h. päpstlichen oder von den Päpsten vorgelegten Dokumente, in welchen *ius et potestas* des hl. Petrus enthalten waren.« Nun schenkt aber Konstantin das ganze Westreich *pontificum potestati,* und es soll ewig verbleiben *iuri sanctae Romanae ecclesiae.* Also hat Paul, wie Friedrich S. 146 sagt, die Worte der Konstantinischen Schenkung entlehnt, und diese selbst ist ihm das wichtigste der *apostolica documenta;* ja, im weiteren Verlauf wird unser Constitut geradezu «das apostolische Dokument». Schade, dass Paul sich eben für *ius et potestas (Romanae ecclesiae)* ausdrücklich auf das Schenkungsversprechen Pipins bezieht, auf jenen Akt von Kirsey, der dem Papste Land und Leute verbriefte: *quod semel b. Petro et pro aeternae vitae retributione obtulisti* ist die Begründung für die Aufforderung, sich nicht *ab iure et potestate Romane ecclesiae* zu trennen, und wenn nun *apostolica documenta* wirklich heisst »die von den Päpsten vorgelegten Urkunden,« so ist zunächst an das Versprechen von Kirsey zu denken, daneben könnte dann noch die Schenkung, die der Abt Fulrad, wie wir schon hörten, als Pipins Gesandter vollzog, in Betracht kommen. Aber bedeutet *apostolica documenta* in der That »die von den Päpsten vorgelegten Urkunden«? Friedrich beruft sich auf *apostolica censura, apostolicae praeceptionis pagina.* Das heisst immer «die von den Päpsten ausgestellte Urkunde«, niemals »die ihnen ertheilte»[2]); und also könnte Friedrich auch nur diesen Sinn auf *apostolica documenta* anwenden. Doch die Sache wird sich noch anders verhalten. «Worte Gottes und apostolische Diplome« sind denkbarst ungeeignete Correlate, eine vortreffliche Mahnung dagegen ist es: «Du hältst das göttliche Wort und die apostolische Lehre fest in deinem Herzen» [3]). Dass *documentum* nun Lehre heisst, ist zur Genüge bekannt. Noch heute pflegt man zu singen *Et antiquum documentum Novo cedat ritui,* und damals schrieb Papst Paul: *illud dominice preceptionis documentum: Beati pacifici etc.* [4]). Wie nun *divina verba et apo-*

---

[1]) Cod. Carol. 37 p. 132. Friedrich bedient sich immer der Drucke bei Mansi XII. Dadurch hat er die Controlle erschwert, der Sache aber in keiner Weise genützt. Wozu hat man denn die neue und bessere Ausgabe Jaffé's? Dessen exacte Wiedergabe des Textes hätte überall den Vorzug verdient, auch an dieser Stelle, wenngleich die Latinität nur noch schlechter erscheint.

[2]) Die von ihnen vorgelegten Urkunden müssen natürlich auch ihnen ertheilte sein, wie eben die Konstantinische Schenkung. [3]) Ich bin übrigens keineswegs der Erste, der so übersetzt. Vgl. z. B. Hefele Conziliengesch. [2]III. 432. [4]) Cod. Carol. 39 p. 137. Ein anderes Beispiel bietet ein Brief des Papstes Zacharias von 745. Er schreibt an den hl. Bonifaz, dass die Bestimmungen, die er in Sachen der Disciplin und des Cultus auf Veranlassung des fränkischen Königs getroffen habe, schon zu seiner Kenntniss gekommen seien; dann fährt er fort: *illius (sc. Pippini regis) tamen votis aurem accomodantes, in brevi eloquio conscripta, apostolica documenta dereximus (sc. tibi).* Bonif. et

stolica documenta zu beziehen sind [1]), an welche Aussprüche oder Lehren der Papst gedacht habe, ob er überhaupt ganz bestimmte Worte im Sinne hatte, — darüber meine ich hinweg gehen zu dürfen. Wohl aber glaube ich noch betonen zu müssen, dass in den diplomatischen Verhandlungen eben der Zeit, welcher die Fälschung angehört, kein Bezug auf dieselbe genommen wird: der Verfasser selbst hat, wie ich es früher schon ausgeführt habe, kein eigentlich politisches Ziel ins Auge gefasst.

Capri, 23. August. P. Scheffer-Boichorst.

Zur Geschichte der italienischen Universitäten.

1. Ricci, Corrado. I Primordi dello Studio di Bologna. Ercole Gonzaga allo Studio Bolognese, Origini dello Studio Ravennate, Dante allo Studio di Ravenna ecc. Seconda edizione. Bologna. Romagnoli dall'Acqua 1888, die erste Auflage erschien 1887 im Annuario della R. Università di Bologna, anno scolastico 1886/7.

2. Cassani, Giacomo. Dell'antico Studio di Bologna e sua origine — Bologna, Regia Tipografia. 1888, 8°; 315 pp.

3. Fitting. Hermann. Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna, Berlin und Leipzig, J. Guttentag, 1888, 129 S. 8°.

4. Chiappelli, Avv. Luigi. Lo Studio Bolognese nelle sue origini e nei suoi rapporti colla scienza Pre-Irneriana. Pistoia, Fratelli Bracali, 1888, 165 S. 8°.

5. Tamassia, Giovanni. Bologna e le scuole imperiali di diritto. Bologna, Fava e Garignani 1888. 8° 48 S. (Separatabdruck aus dem 40. Bande des Archivs Giuridico).

6. Carducci, Giosué. Lo Studio Bolognese. Discorso per l'ottavo centenario. Bologna Nicola Zanichelli, 1888, 8°.

7. Bononia Docet. Per l'VIII Centenario dello Studio Bolognese pubblicazione speciale dell'Illustrazione Italiana compilata da Enrico Panzacchi, Corrado Ricci, Eduardo Ximenes. Milano, Fratelli Treves editori. — Grösstes Quartformat.

Lulli ep. 63 p. 182. Diese *apostolica documenta, in brevi eloquio conscripta,* sind uns anderweitig erhalten, nämlich in dem Briefe des Papstes an Pipin. Cod. Carol. 3 p. 20—31. Danach verstand Zacharias unter *apostolica documenta* die *canones sanctorum apostolorum,* welche oft angeführt werden, dann Conzilienbeschlüsse und Dekrete der Päpste. Will man dazu noch ein Beispiel, in welchem mit der apostolischen Lehre auch das göttliche Wort verbunden ist, so verweise ich auf liber. diurn. 92 ed. Sickel 121: *Divina saluberrima praecepta, venerabilium patrum documenta.* Doch man entschuldige die Breite, — ich selbst würde allerdings auch geglaubt haben, dass fast schon meine Darlegung im Texte zu ausführlich sei, hätte nicht G. Krüger a. a. O. 460. sich in das Hirngespinnst Friedrich's einfangen lassen.

[1]) Nur hier sei bemerkt, dass die Griechen keineswegs blos *ius et potestas Romanae ecclesiae* vermindern wollten, — die am fränkischen Hofe gepflogenen Verhandlungen betrafen auch den orthodoxen Glauben. Daran darf man schon nach der besprochenen Stelle keinen Augenblick zweifeln. Noch deutlicher sind die beiden Streitobjekte, der Besitz und das Dogma, in dem zugehörigen Briefe 36 p. 125. 126. gekennzeichnet; und der Vertheidigung römischer Rechtgläubigkeit galten die *documenta apostolica.*



8. Statuti delle Università e dei Collegi dello Studio Bolognese pubblicati da Carlo Malagola. Bologna, Nicola Zanichelli, 1888 grösstes Quartformat.

9. I Rotoli dei Lettori Legisti e Artisti dello Studio Bolognese dal 1384 al 1799 pubblicati dal Dr. Umberto Dallari. Bologna, fratelli Merlani, 1888/9, 2 Bände, grösstes Quartformat.

10. Faccioli. Prof. Cav. Raffaele. Archiginnasio di Bologna. Monografia di sette tavole e testo illustrativo. Bologna litografia Giulio Wenk e figli 1888. — In Mappe — gr. Folio.

11. Malagola, Carlo. Monografie storiche sullo Studio Bolognese. — Bologna Nicola Zanichelli. 1888. — 8⁰.

12. Sarti M. et Fattorini M. De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus a saeculo xi usque ad saeculum xiv iterum edidit Caesar Albicinius Foroliviensis. Bononiae ex officina R. fratrum Merlani 1888, 1889. Tomus I, Pars 1. 2. Grosses Quart.

13. Gloria Andrea. Autografo d'Irnerio e origine della Università di Bologna. Padova Giammartini 1888 — 8⁰. 12 S. und eine Tafel.

14. Chiappelli Luigi e Zdekauer Lodovico. Un consulto d'Azone dell' Anno 1205. Pistoia, Bracali 1888.

15. Schneider, d. Albert. Der Zürcher Canonicus und Cantor Magister Felix Hemmerli an der Universität Bologna. 1408—1412 und 1423—1424. Zürich, Friedrich Schulthess, 1888, Fol.

16. Universitati Litterarum et Artium Bononiensi . . . pie sincereque gratulantur universitatis Basiliensis Rector et Senatus. Insunt Amerbachiorum epistolae mutuae. Bononia et Basileae datae, Basileae t. Schultzii, 1888 — 4⁰.

17. Baglioni, Eurialo. — Lo Studio generale di Vercelli nel medio evo. — Vercelli, Dell' Erra, 1888, 8⁰.

18. Rivalta Discorso sopra la scuola delle Leggi Romane in Ravenna ed il collegio dei giureconsulti Ravennati — Ravenna, Tipografia s. Apollinare, 8⁰.

19. Gloria Andrea. — Monumenti della Università di Padova 1222 — 1318, Venezia, Giuseppe Antonelli 1884. Gross 4⁰.

20. idem — Monumenti della Università di Padova 1318—1405, Padova Tipografia del Seminario 1888. 2 Bde. Gr. 4⁰.

21. idem Monumenti della Università di Padova 1222—1318 raccolti da Andrea Gloria e difesi contro il Padre Enrico Denifle. Padua, Giammartini 1888. 8⁰.

Die Feier des 800jährigen Bestandes der berühmten Hochschule zu Bologna im Juni 1888 hat eine Fluth von Aufsätzen und Schriften zur Geschichte der italienischen Universitäten hervorgerufen. Vieles davon war nur für den Tag bestimmt und ist auch mit dem Verrauschen der festlichen Zeit der Vergessenheit verfallen, manches andere — sowohl Quellenausgaben als Abhandlungen — ist von grösserem, manches von bleibendem Werthe.

1. Der Zeitfolge wegen beginne ich mit C. Ricci's Arbeit I Primordi dello Studio di Bologna, welche zuerst (1887) im Annuario della R. Università di Bologna 1886/7 (S. 230—328) und das Jahr darnach in un-

veränderter zweiter Auflage im Verlag von Romagnoli Dall'Acqua erschien.

Der eigene Werth dieses Schriftchens ist gering. Savigny, Chiappelli, Fitting, Denifle sind Ricci's Gewährsmänner für die neuere Zeit, Tiraboschi, Sarti, Savioli . . ebenso fürs vorige Jahrhundert. Für Ergebnisse selbständiger Forschung blieb da wenig Raum, allein der Aufsatz ist frisch geschrieben und liest sich gut. Darum hatte die auf einen grösseren Leserkreis berechnete feuilletonistische Darstellung, ihren Zweck schon erfüllt, als sie die massgebenden Persönlichkeiten an der Universität zur Abhaltung der Jubelfeier im Jahre 1888 bestimmt hatte.

Ricci sucht wahrscheinlich zu machen, dass Irnerius bei seinem Auftreten in Bologna einen lange vorbereiteten Boden antraf. Er verweist auf die hier während der Jahre 1067—1088 genannten legis doctores Albertus, Iginulfus, Pepo, auf den Rusticus legis doctus u. a. und stellt durch eine Urkunde vom Jahre 1075 des Pepo Wirksamkeit fest, für welche Alidosi und dessen Nachbeter das Jahr 980 und selbst noch frühere Daten angenommen hatten.

Für Irnerius (oder besser Wernerius) liegen eilf urkundliche Zeugnisse aus den Jahren 1113—1125 vor. Prof. Gloria in Padua habe ferner auf den Warnerius missus domini Imperatoris aufmerksam gemacht, welcher am 25. Mai 1100 einen Gerichtstag zu Monselice abhielt und mit dem Glossator identisch sein dürfte. Somit sei Irnerius schon ums Jahr 1100 als Rechtskundiger, ein Mann von Ruf gewesen, und da bekannt ist, dass er grammatische Studien betrieb ehe er sich der Jurisprudenz zuwandte, so sei es nahezu gewiss, dass er diese neue Lehrthätigkeit ums Jahr 1090 begonnen habe. Quod erat demonstrandum um die Jubelfeier fürs Jahr 1888 zu begründen.

Die kritische Schärfe mit welcher Ricci vorgeht, kennzeichnet, dass er die Angabe des Abtes von Ursperg, Wernerius habe über Anregung der Markgräfin Mathilde dem Studium des römischen Rechts neuen Aufschwung gegeben, nicht etwa durch den Hinweis, dass dieselbe unbestimmt gefasst, und beinahe ein Jahrhundert später niedergeschrieben sei, sondern durch folgenden Satz zu entkräften glaubt: »In fatti, che Matilde invochi il consiglio di un Giureconsulto, quando e'già divenuto famoso, si capisce: ma non si capisce ch'ella cerchi persone ignote o quasi per dir loro che studino o diritto o filosofia o astrologia . . . Ein solcher Schluss mag berechtigt sein, wenn Memorienwerke oder reichhaltige Briefwechsel Einblick in gewisse persönliche Beziehungen ermöglichen, für die Zeiten Werners und der grossen Markgräfin ist er eine leere Redensart, weil man zur Beurtheilung der Frage auf wenige zufällig überlieferte Daten beschränkt ist.

Im Anhang werden 38 Urkunden zur Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit in Bologna aus den Jahren 1067—1321 mitgetheilt. Es ist dies der werthvollste Theil der Ricci'schen Veröffentlichung obwohl derselbe wenig ungedruckte oder bisher unbenützte Stücke enthält, und vier Seiten Druckfehlerverzeichniss (S. 369—372) auf 86 Seiten Text berücksichtigt werden müssen.

Die zweite Hälfte des Buches (S. 189—365) füllen 13 kleinere Auf-



sätze Ricci's aus, aus welchen ich drei herausgreife, weil sie sich gleichfalls auf die Geschichte der Hochschulen in Italien beziehen. Der erste: Ercole Gonzaga allo Studio di Bologna (S. 189—197) führt uns das Leben eines Studenten aus vornehmen Hause im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts vor Augen. Origini dello Studio Ravenate (S. 201—218) suchen nachzuweisen, dass die Anfänge des Rechtsstudiums zu Ravenna in die Zeit der Exarchen zurückreichen. Der dritte: Dante allo Studio di Ravenna vertritt in geschickter Weise die Ansicht, dass der grosse Dichter seine letzten Lebensjahre als Lehrer der Rhetorik zu Ravenna verbracht habe.

2. Ungleich gehaltreicher als Ricci's Plaudereien, aber leider sehr schwerfällig ist die in 14 Abschnitte zerfallende Untersuchung Cassani's Dell' antico studio di Bologna e sua origine. Schon um das Jahr 1000 lasse sich in Italien die Pflege der Rechtswissenschaft und das Ansehen erweisen, in welchem die Juristen standen. Dafür zeuge der Tetralogus des Wippo, und namentlich das 1047 vom K. Heinrich III. erlassene Gesetz „In legibus cautum est", durch welches der Klerus von der persönlichen Eidesablegung in Processen entbunden wurde. Cassani vermuthet, dass diese kaiserliche Entscheidung, welche hinterher von P. Honorius II. in die Decretale *Inhaerentes* aufgenommen wurde, auf Betreiben des Peter Damiani erfloss, weil sie zu Rimini, also in nächster Nähe von Ravenna entstand, wo damals eine Rechtsschule blühte.

Das zweite Hauptstück beschäftigt sich mit der Expositio in Edictum Regum Longobardorum. Dieselbe sei zu Pavia um 1056 begonnen und nach 1070 von einem unbekannten Verfasser vollendet worden und mag wohl die Absicht verfolgt haben, das sinkende Ansehen des longobardischen Rechts und der Rechtsschule zu Pavia aufzuhalten.

Das dritte Kapitel führt die Gründe allgemeiner Art an, welche Bologna befähigt haben, das Erbe der Rechtsschulen zu Ravenna und Pavia anzutreten. In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts beginne der Aufschwung: die von den Ungarn verwüstete Stadt ersteht aus ihren Trümmern, das Bisthum wird durch Gnadenbriefe der Kaiser und Päpste mächtig gefördert, die verfallene Kirchenzucht wieder hergestellt. All dieses müsse gewürdigt werden, wenn man den Einfluss begreifen wolle, welchen der Archidiakon von Bologna in der Folgezeit auf die Universitätsangelegenheiten ausgeübt hat.

Wichtiger als diese zum Theile weit hergeholten Argumente ist der Hinweis auf die Thatsache, dass zu Bologna im Zeitalter des weltbewegenden Kampfes zwischen Kaiserthum und Kirche neben Irnerius auch Männer lebten, die im entgegengesetzten Lager standen und ihm weder im Einflusse auf die Geister, noch an Ruhm nachstanden. Hier wirkte der Bolognese Lambert von Fagnano erst als Canoniker zu St. Maria di Reno, dann als Archidiakon. Als päpstlicher Legat schloss derselbe das Wormser Concordat ab, um zwei Jahre später (1124) als Honorius II. den päbstlichen Thron zu besteigen. Hier schrieb Gratian sein Decret, hier verweilte, erst als Schüler, dann als Lehrer der muthmassliche Verfasser der Summa Rolandina, Roland Bandinelli aus Siena, der später als Papst Alexander III. den zweiten Kampf des Papstthums mit Kaiser Friedrich dem Rothbart ausfocht. Cassani ist sogar zur Annahme geneigt (S. 62, 161 ff.), dass Gratian vom Papste Honorius II. zum Werkzeug

der Kurie im Kampfe gegen das Kaiserthum erlesen, nach Bologna gesandt wurde, um bei Irnerius das römische Recht zu hören, und dass er an Roland Bandinelli einen (jüngeren) Mitschüler hatte.

Irnerius und dessen Wirksamkeit bildet naturgemäss den Hauptinhalt von Cassani's Arbeit. Da gilt es vor allem mit den verworren klingenden Nachrichten des Abtes von Ursperg und des Odofredus ins Reine zu kommen, was nicht ohne grosse Weitläufigkeit abgeht. Im ersten Falle gelingt dies Cassani, indem er das „claruerunt etiam illis temporibus" im Nachsatz der Chronik nicht auf die Regierungsjahre, sondern auf die Lebenszeit Lothar's II. bezieht (S. 53). Schwieriger fällt es ihm, die Angaben des Odofredus zu deuten, die nur aus zweiter Hand überliefert sind, doch werden auch diese nach Ausscheidung einiger sagenhafter Erzählungen mit der Chronik des Abtes von Ursperg in Einklang gebracht. Die Erzählung „quidam dominus Pepo coepit auctoritate sua legere in legibus, tamen quicquid fuerit de scientia sua nullius nominis fuit" erklärt Cassani: Pepo habe ohne sich um den richtigen Wortlaut der Gesetze zu kümmern — auctoritate sua, d. h. was ihm sein Kopf eingab, als römisches Recht, vorgetragen. Irnerius dagegen habe sich durch gründliches Studium der eben damals in Bologna bekannt werdenden Texte auf seinen Lehrberuf vorbereitet. Des Letzteren Wirksamkeit sei durch Urkunden vom J. 1113—1125 festgestellt, vermuthungsweise könne man seine Lebenszeit zwischen die Jahre 1060 bis etwa 1140 verlegen. Im Jahre 1113 finden wir Irnerius als Theilnehmer an einer Gerichtsversammlung der Markgräfin Mathilde, 1118 im Gefolge Kaiser Heinrich V., der sich seiner bediente, um die Wahl des Burdinus zum Gegenpabst durchzusetzen. Die mathildinische Schenkung habe den Uebertritt des Irnerius ins kaiserliche Lager veranlasst, da er als Rechtslehrer sie nicht billigen konnte. Aus dem Gesagten folge, dass nicht Kaiser Friedrich der Rothbart der Erste war, der das römische Recht und die Kenntnisse der Bologneser Doctoren zur Begründung seiner Ansprüche verwerthet habe. Schon vierzig Jahre vorher habe K. Heinrich V. gleiches mit Hilfe des Irnerius gethan (S. 217). Freilich müsse Letzterer auch bedeutende Kenntnisse im Kirchenrecht besessen haben, da er die Wahl des Papstes Gelasius als uncanonisch darzustellen hatte, zu welchem Ende dem nach der Peterskirche berufenen Volke eine von Irnerius und den übrigen Rechtskundigen verfasste Abhandlung über die *decreta Pontificum de substituendo Papa* vorgetragen wurde (S. 123, 151, 227). Leider sei uns der Originaltext derselben verloren gegangen. Wolle man den Gedankengang des Irnerius und die von ihm vorgebrachten Beweismittel kennen lernen, so müsse man sich jetzt an die ersten 39 Distinctionen im Werke seines wissenschaftlichen Hauptgegners halten, denn Gratian sei zur Abfassung seiner Concordia discordantium canonum wahrscheinlich durch das Bestreben einer Widerlegung der von den kaiserlichen Juristen verfochtenen Sätze veranlasst worden (S. 231 ff.).

Cassani's unzweifelhaftes Verdienst ist, dass er auf eine Anzahl von Umständen aufmerksam gemacht hat, deren Zusammentreffen erforderlich war, damit das Auftreten des Irnerius für die Rechtswissenschaft epochemachend wurde. Es gehe nicht an, sagt er, dass man diesen der Zeit nach für den ersten Rechtslehrer Bologna's erkläre. Schon vor Irnerius

habe es solche hier gegeben, und im Hinblick auf diese könnte man sogar im J. 1888 statt des 800jährigen Jubiläums der Universität die Feier des Bestandes durch neun Jahrhunderte ansetzen (S. 96). Es sei irrig, dass erst zu Zeiten des Irnerius der Text der Pandekten in Italien bekannt wurde, da die Rechtsgelehrten zu Pavia schon lange vor 1072 das ganze Corpus juris in ihren Ausführungen benützt hätten (S. 130). Dem Irnerius verbleibt mit den Worten des Abtes von Ursperg gesprochen das Verdienst, dass er diese Rechtssammlung „paucis forte verbis alicubi interpositis distinxit" oder nach dem Ausdruck des Odofredus, der auf den gleichen Sinn ausläuft: fuit primus illuminator scientiae nostrae, et quia primus fuit, qui fecit glossas in libris nostris vocamus eum lucernam juris (S. 138). Aber was sein Wirken so folgenreich gestaltete, war nicht diese Leistung, sondern der Umstand, dass er in einer Zeit lebte, in welcher Kaiser und Papst das Rechtsstudium als geeignetes Mittel zur Behauptung ihrer gegensätzlichen Ansprüche erkannt hatten. Die Kaiser griffen seit Heinrich V. nach dem römischen Recht, weil sie von diesem eine Förderung ihrer Herrschergelüste erhofften, und begünstigten darum das Studium. Diese Thatsache, die in den Tagen Lothars II. weiteren Kreisen bekannt wurde, habe dann zur Fabel von der Uebertragung des römischen Rechts nach Deutschland infolge kaiserlichen Befehls Anlass gegeben (S. 216 ff.). Die Päpste ihrerseits fanden die Waffe in der Ausbildung des kanonischen Rechts. Da aber diese ohne genaue Kenntnis des gegnerischen Rüstzeugs nicht möglich war, so sei es kein Zufall, dass der Mönch Gratian bei Lebzeiten des Irnerius nach Bologna kam und hier sein Decretum verfasste, ferner dass hier den kaiserlichen „vier Doctoren" der päpstliche Roland Bandinelli, der Verfasser der Summa Rolandina gegenüber trat (S. 225). Mit der Auslegung des römischen Rechts durch die Glossatoren hielt die Entwicklung des canonischen Rechts durch die Schule zu Bologna gleichen Schritt, auf diesem Zusammentreffen beruht die Stellung und das Ansehen der Universität in der ehrwürdigen Mater Studiorum.

Zu tadeln ist die grosse Weitschweifigkeit des Verfassers, die zu mancherlei unnöthigen Wiederholungen führt. So bringt z. B. Cassani auf S. 66—67 vier Stellen des Odofredus über Irnerius, von welchen er die drei längsten wenige Seiten später (S. 71) nochmals in drei Spalten neben einander abdruckt. Auch die vielen Druckfehler, welche im Verzeichnis nur zum kleineren Theil namhaft gemacht wurden und (wie das „pacuis" auf S. 138) sogar in den zur Verstärkung des Nachdrucks mit fetter Schrift gedruckten Stellen vorkommen, beeinträchtigen die Nettigkeit des Werkes. Zu dergleichen Flüchtigkeiten zählt wohl auch die Angabe auf S. 51, dass Kaiser Lothar II. als neunzigjähriger Greis gestorben ist.

3. In vollem Gegensatz zu Cassani's Formlosigkeit steht durch ihre ebenso sorgfältige als knappe Darstellung Fittings gedankenreiche Arbeit über die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna. In drei Abschniten werden das Rechtsstudium vor dem Auftauchen der Bologneser Schule, das Auftreten dieser und die Ursachen ihrer Erfolge besprochen.

Nach der im ganzen noch heutzutage gängen Ansicht Savigny's galt

„das Zeitalter vor Irnerius als ein durchaus unwissenschaftliches, die damalige Ueberlieferung des Rechtes als eine rein handwerksmässige, die wirklich wissenschaftliche Lehre und Bearbeitung des Rechtes aber als ein völlig neues Verdienst des Irnerius und seiner Schule".

Diese Meinung lässt sich nunmehr nach den Auseinandersetzungen Fitting's nicht länger halten. Denn es zeigt derselbe zunächst unter Anführung zahlreicher Belegstellen, dass das römische Recht das ganze Mittelalter hindurch Gegenstand von Studien war und entweder an den Schulen der artes liberales in Verbindung mit der Rhetorik (Abschnitt VI—XIV) oder an eigentlichen Rechtsschulen gelehrt wurde, so zu Rom, Ravenna, Pavia, Lyon, zu Orleans u. s. w. (XV—XXI). Andererseits hat auch zu allen Zeiten eine Rechtsliteratur bestanden. Insbesonders ist die Behauptung des Odofredus, dass Irnerius der erste Urheber von Glossen zu den Justinianischen Gesetzbüchern gewesen sei ein ganz entschiedener Irrthum und ohne Zweifel daraus entstanden, dass von den späteren Glossatoren seit langer Zeit ältere Glossen als diejenigen des Irnerius, nicht mehr berücksichtigt wurden (XXII). Fitting verfolgt nun diese älteren Glossen von der s. g. Turiner Institutionenglosse angefangen, deren Inhalt grossentheils in die Zeit Justinians zurückreicht und zweifellos in einer Schule entstand, durch die folgenden Jahrhunderte und zeigt, dass es auch Glossen des canonischen Rechts in der Karolingerzeit gegeben hat (XXIII. XXIV). Neben den Glossen gab es ferner auch Schriften in selbständigerer Form, so die Quaestiones et monita (XXVI) aus dem 10., Anfang 11. Jahrh., die Exceptiones legum Romanarum des Petrus, die Grundlage der Epitome de exactis regibus (XXVII) u. s. w. Damit ist bewiesen, dass nicht mit der Bologneser Schule erst wieder eine Rechtswissenschaft beginnt. Fitting geht aber noch um einen Schritt weiter und erweist schliesslich, dass das Recht zu allen Zeiten des Mittelalters wissenschaftliche Behandlung erfahren hat. Dies lasse sich im Grunde schon deswegen nicht bezweifeln, weil ja die Quellen des römischen Rechtes das Corpus juris nicht minder als das Breviar stets und ununterbrochen in Anwendung geblieben sind und Gegenstand des Unterrichts, sowie der literarischen Bearbeitung waren. Dazu kömmt, dass Werke wie die Exceptiones des Petrus noch lange Zeit neben den Schriften der Glossatoren in Gebrauch blieben, weil sie als Hilfsmittel zur ersten Einführung in die Rechtswissenschaft diesen weit überlegen waren. Schon dies allein beweist, dass, wenn Bologna auch als Lehranstalt bald alle andern Schulen überflügelte, die Erklärung dieses Erfolges in andern Gründen, als in der ungewöhnlichen Lehrbegabung seiner Doctoren und der unerreichten Vorzüglichkeit ihrer äusseren Unterrichtsmethode zu suchen ist."

Im zweiten Abschnitt behandelt Fitting das Auftreten der bologneser Schule, erwähnt die falsche Stiftungsurkunde des Kaisers Theodosius II. und wendet sich sodann zu den Angaben des Odofredus. Der erste Theil des Berichts, die Lehre der freien Künste zu Bologna vor Irnerius sei vollkommen glaubhaft. Der um das Jahr 1000 geborene H. Guido, Bischof von Acqui, ging schon in seiner Jugend zum Studium der Wissenschaften nach Bologna. Auch was über die juristische Thätigkeit des Pepo berichtet wird, unterliege keinen Bedenken, zumal Azo diesen Juristen ebenfalls erwähnt. Pepo war wohl der erste, welcher zu Bologna das

Recht eingehender lehrte, und der Urtheilsspruch vom J. 1075, welcher unter seiner Mitwirkung gefällt wurde, zeigt sogar, dass Pepo für seine Zeit gar nicht unbedeutend war und auch schon die Digesten kannte. Dagegen enthalten die Nachrichten über Irnerius mancherlei Fabeleien. Die Chronik des Robertus de Monte bemerkt zum Jahr 1032, nach der Auffindung der Justinianischen Gesetzbücher bei Bologna hätten Lanfrancus aus Pavia und Garnerius sich bemüht, sie zu lesen und andern zu erklären. Von gleichem Werthe sind die Erzählungen des Odofredus über die Wanderung der Bücher mit dem Uebergange des Studiums von Rom nach Ravenna und Bologna und die Anekdote des Hostiensis, dass die Auslegung der Bibelstelle: Nonne duo passeres asse veneunt Veranlassung war, dass das Studium civile nach Bologna kam. Nur die Stelle des Abtes Burchard von Ursperg aus der allgemeinen Uebersicht über die Regierung K. Lothars II. ist, bis auf eine kleine Ungeschicklichkeit des Ausdruckes, völlig zutreffend, und bezeichnet sogar die Bedeutung der Wirksamkeit des Irnerius besser, als es bis auf die neueste Zeit zu geschehen pflegt, da dessen epochemachendes Verdienst in der gründlichen Aufnahme des bisher nur ungenügend betriebenen Studiums der Justinianischen Rechtsbücher bestand. Das Eingreifen der Markgräfin Mathilde in die Lebensverhältnisse des Irnerius sei ebenfalls wahrscheinlich. Als begeisterte Anhängerin Gregors VII. mochte sie mit den Juristen jener Stadt, welche der Mittelpunkt der diesem Papste feindlichen Bestrebungen war, nichts mehr zu thun haben. Daher verschwinden seit ihrem Regierungsantritt (1075) die Juristen von Ravenna aus den tuscischen Gerichten und erscheinen hier die Bolognesen. Es musste eben der Markgräfin alles daran liegen, dass die durch Pepo begonnene Lehre des römischen Rechts zu Bologna fortdauere, namentlich nachdem die Rechtsschule zu Rom infolge der Bekriegung durch den Gegenpapst gänzlich eingegangen war. „So wird es begreiflich genug, dass die Markgräfin einen begabten jungen Mann, welcher bereits nahe verwandte Fächer mit Erfolg gelehrt hatte, veranlasste, sich dem Studium und der Lehre des römischen Rechtes zu widmen". Irnerius hingegen muss theils zufolge der kräftigen Förderung von Seite der Markgräfin theils und ganz besonders durch seine Leistungen sehr bald ein bedeutendes Mass von Ansehen erworben haben. Schon an seinem Lebensende hatte Bologna (mindestens in Oberitalien) einen bedeutenden Ruf als Sitz der Rechtsstudien erlangt, aber es war noch weit entfernt vom Ruhm und Besuch der späteren Zeiten. Erst seit dem Auftreten der vier Doctoren auf dem Roncalischen Reichstage 1158 lässt sich ein Vorwiegen der Rechtsschule gegenüber der übrigen Hochschule bemerken, bis schliesslich die Meinung entstehen konnte, dass Bologna von Anfang an wesentlich Rechtsschule gewesen sei, und dass daneben die Lehre der andern Wissenschaften von jeher nur eine untergeordnete Stellung eingenommen habe.

Was endlich die Ursachen des Erfolges der Bologneser Rechtsschule betrifft, so hat zu dem Aufblühen derselben unzweifelhaft die günstige Lage des Ortes, der ein Hauptknotenpunkt des Weltverkehrs war und ist, einiges beigetragen. Aber die eigentliche Ursache des ausserordentlichen und in der Geschichte einzigen Aufschwunges der Bologneser Rechtsschule muss in ihrer wissenschaftlichen Richtung und in der Art der Behand-

lung des römischen Rechtes gesucht werden. Auch die Schule des langobardischen Rechtes zu Pavia benutzte — ganz ebenso wie dies später in Deutschland geschah — das römische Recht nicht nur zur wissenschaftlichen Erklärung, sondern geradezu zur Ergänzung des langobardischen. Noch freier aber verfuhr die Schule des römischen Rechtes zu Ravenna. Als Nachfolger der classischen römischen Juristen, denen es gestattet war, *jura condere,* hielten sich die Ravennatischen Juristen für befugt, in ganz freier Weise nach Rücksichten der Zweckmässigkeit und Billigkeit vom bestehenden Rechte abzuweichen, und neue Rechtssätze als Folgerungen der wahren inneren Gerechtigkeit (aequitas) aufzustellen. Sie erscheinen also hierin als Vorläufer der naturrechtlichen Schule viel späterer Jahrhunderte. Irnerius und seine Nachfolger schlugen aber im schärfsten Gegensatz zu dieser Richtung ihrer Zeit eine ganz positive und quellenmässige ein. Nicht auf die alle Grenzen verwischende aequitas, sondern auf Erreichung strenger Rechtskonsequenz legten sie den Nachdruck. Darum kam es ihnen darauf an, den wahren und vollen Inhalt des Justinianischen Rechtes ans Licht zu stellen, was natürlich nur durch umfassendes und gründliches Studium aller Theile des Corpus juris zu erreichen war. So erscheint die Thätigkeit des Irnerius und seiner Schüler in ihrer tieferen culturgeschichtlichen Bedeutung erfasst, nur als eine einzelne Seite der folgenreichen Bewegung, welche seit dem 12. Jahrhundert nach und nach auf allen Gebieten des geistigen Lebens der Wissenschaft wie der Kunst mit anaufhaltsamer Naturgewalt zum Durchbruch kommt: nämlich der Abwendung vom Mittelalter und der Rückkehr zum Alterthum. Die richtige Einsicht in die Geschichte der Bologneser Schule ergibt sonach als ihr leuchtendes Verdienst, dass sie an der Spitze dieser Bewegung stand und dass sie dieselbe — weit früher als dies für irgend ein anderes geistiges Gebiet geschah — für die Rechtswissenschaft nicht blos angebahnt, sondern vollkommen durchgeführt hat. Ihr Werk ist in diesem Sinne die Wiedergeburt der Rechtswissenschaft.

Eine ebenbürtige Schwesterarbeit zu Fitting's Werk, das bereits von Paul Lesueur unter dem Titel: Les commencements de l'école de droit de Bologne ins Französische übersetzt wurde, bietet uns

4. Chiappelli in seiner Abhandlung: Lo Studio Bolognese nelle sue origini e nei rapporti colla scienza Pre-Irneriana.

Die neueren Forschungen, beginnt er, haben unzweifelhafte Ueberreste einer vor das Auftreten des Irnerius zurückreichenden Rechtsliteratur an's Licht gebracht. Indessen enthalte auch noch die Glosse des Accursius mancherlei Stellen aus jener älteren Zeit, welche als solche bisher nicht verwerthet wurden. Diese zu würdigen, sei ein Hauptzweck seines Buches.

Chiapelli theilt seine Untersuchungen in zwei Abschnitte, von welchen der erste die Anfänge des Rechtsstudiums zu Bologna, der zweite die Beziehungen behandelt, welche zwischen der Bologneser Rechtsschule und der älteren Rechtswissenschaft im Mittelalter bestanden.

Im ersten Kapitel bespricht er die Sagen vom Ursprung der Universität Bologna. Drei Kaiser werden als Gründer genannt: Theodosius II., Karl der Grosse und Lothar — ob der I. oder II. sei nicht angegeben, indessen man entscheide sich gewöhnlich für den letzteren und für das

Jahr 1135. Dem gegenüber falle ins Gewicht, dass zu Bologna nach dem Zeugnisse des Bartholus die Schule begründet wurde ex consuetudine et privilegio Lotharis imperatoris, ut dicunt quidam. — Bartholus könne dabei unmöglich an Lothar II. denken, weil ihm bekannt war, dass Pepo und Irnerius schon vor der Eroberung von Amalfi (1135) zu Bologna das Recht gelehrt hatten, bleibe also der Karolinger übrig. Mit Scharfsinn und grosser Belesenheit verfolgt nun Chiapelli die mittelalterlichen Zeugnisse (Gunther Ligurinus, Kaiserchronik, Martin Polonus u. s. w.) der Sage, dass Karl d. Gr. eine besondere Verehrung für's römische Recht gehegt und das Rechtsstudium von Rom nach Paris übertragen habe. So kam es, dass die mittelalterliche Anschauung für die drei Rechtsschulen des Alterthums, Rom, Constantinopel und Berytus die drei bedeutendsten jener Zeit: Paris, Pavia und Bologna einsetzte, und deren Gründung oder Wiederherstellung Kaiser Karl dem Grossen zuschrieb. Unter Zuhilfenahme bisher nicht beachteter Stellen des Pillius und der Glosse Ordinaria gelangt endlich Chiappelli zum Schlusse, dass die Erzählung des Odofredus: studium fuit primum Romae, postea propter bella quae fuerunt in Marchia destructum est u. s. w. ganz gut bestehe, wenn man diese Kämpfe nicht auf die Zeit Gregors VII., sondern auf die Kriege zwischen den Franken und Longobarden bezieht.

Im zweiten Kapitel verfolgt der Verfasser die Spuren der vor Irnerius zu Bologna vorhandenen Rechtsschule. Bei dieser Untersuchung kömmt ihm zu Statten, dass der Sprachgebrauch der Bologneser Schule bei Citirung auswärtiger Lehrer oder Schulmeinungen stets die Herkunft derselben angab (ut dicit Qualcosius Papiensis, ut dicunt Beneventani, Pisani u. s. w.) dergleichen Bezeichnungen aber unterliess, wenn von Bologneser Doctoren die Rede war. Wird daher in Glossen des Irnerius oder seiner Nachfolger bis auf Accursius auf die Ansichten der veteres, antiqui u. dgl. ohne weiteren Beisatz verwiesen, so seien dies offenbar Lehrmeinungen der älteren, vor das Auftreten des Irnerius zurückreichenden Bologneser Rechtsschule. Diese war gar nicht so unbedeutend, möglicherweise entstammt ihr sogar die Schrift „Ulpianus de edendo“, in jedem Falle zeigen die von Chiappelli beigebrachten Proben, dass des Odofredus geringschätziges Urtheil über den Rechtsgelehrten Pepo und die übrigen Vorläufer des Irnerius nicht gerechtfertigt ist. Namentlich verdient Beachtung, dass schon damals die Lehrweise der Glossatoren geübt wurde: man commentirte die Texte, erklärte die Positiones und gab auch schon Erläuterungen in Form von Glossen. Nicht das Einschlagen eines neuen Weges hat demnach dem Irnerius seinen Ruhm eingetragen, sondern das, dass er die vorgefundene Bologneser Rechtsschule zu etwas dauerndem machte, und dass er ihr die Gunst des Kaiserthums verschaffte.

Im Schlusskapitel des ersten Abschnittes beschäftigt sich der Verfasser mit der Erforschung der Namen dieser älteren Bologneser Rechtsgelehrten. Es werden an zwei Dutzend Siglen aus der Glossa ordinaria, aus der Glosse zu den Exceptiones Petri, den Dissensiones Dominorum u. s. w. angeführt, welche in ihrer Mehrzahl der Zeit vor Irnerius angehören dürften, während andere theils auf Zeitgenossen, theils auf Schüler des Genannten zu beziehen wären. Für denjenigen, der sich mit

der sicheren Ausdeutung dieser Zeichen beschäftigen wolle, sei demnach noch ein weites Arbeitsfeld frei. Chiappelli beschäftigt sich diesmal vornehmlich mit drei Petrus, von welchen er den einen als den Verfasser der Exceptiones Petri identificiert, während die beiden anderen durch die Beinamen als Petrus Abaelard und Petrus Lombardus gesichert sind. Durch Citate aus der Glosse des Accursius, aus Odofredus und Petrus Bellapertica wird dargethan, dass die beiden genannten französischen Gelehrten sich mit juristischen Fragen beschäftigten, obwohl sie nicht Juristen von Fach waren. Neues Licht falle dadurch auf die alten Beziehungen der Rechtschule von Bologna zu Frankreich. Man brauche nur zu erwägen, dass die von Paris ausgehende scholastische Dialektik sich bei den Bolognesern bis auf Johannes Bassianus herab verfolgen lasse, und dass Placentinus, einer der ältesten Glossatoren, seine Ausbildung in Frankreich genossen hat. So zeige alles, dass die noch von Conrat verfochtene Ansicht: die Pflege der Rechtswissenschaft beginne im Mittelalter erst mit der zweiten Hälfte des XI. Jahrhundert nicht nur der geschichtlichen Anschauung, sondern auch den erwiesenen Thatsachen widerspricht. Denn darüber könne kein Zweifel mehr bestehen, dass lange vor Irnerius nicht nur in Italien überhaupt, sondern insbesonders zu Bologna das Rechtsstudium schon blühte.

Chiappelli beschäftigt sich nun im 2. Theile seines Buchs mit den Beziehungen, welche zwischen der Glossatorenschule und jener älteren Rechtswissenschaft herrschten. Bei dieser erscheine der Rechtsunterricht in innigem Verbande mit Dialektik und Grammatik und werde mehr schematisch betrieben, während die Glossatoren das Recht zum selbstständigen Gegenstande ihrer Studien machten, und diese auf Grundlage umfassender und genauer Quellenerforschung förderten. Das schliesse nicht aus, dass beide Schulen mitunter zur Erreichung ihrer verschiedenen Ziele doch die gleichen Wege gingen. Beide kennen und verwerthen die „Glosse“ und zwar entweder als erläuternde Anmerkung oder als kritische oder als grammatikalische Erklärung des Textes. So entsprechen bei den Bolognesen die Casus den ältern Positiones, ebenso stimmen die quaestiones des Bamberger Fragments in der Behandlung ihres Themas auf das genaueste zu den Dissensiones Dominorum. Zahlreiche Proben, die der Verfasser aus dem Schatze seiner Belesenheit auf S. 98 ff. mittheilt, zeigen, wie viele dieser älteren, d. h. vor Irnerius zurückreichenden Glossen (auch Notulae genannt) noch vom Accursius wortwörtlich benützt wurden. Beziehungen der Glossatoren sind auch zu den Rechtsschulen von Pavia und Ravenna vorhanden. Dass die Rechtsgelehrten zu Pavia das römische Recht gleichfalls kannten und wie trefflich sie es zu benützen verstanden, davon lege die Glosse zu der Expositio des Liber Papiensis ein glänzendes Zeugnis ab. Den Entscheidungen der Doctores Lumbardi stellen noch Roffredus Epiphanii und Bellapertica die Ansichten der „legistae moderni“ gegenüber, Accursius nenne öfters die Lombarda. Sicherlich ist sie auch den früheren Glossatoren bekannt gewesen, zumal wir aus Ruffinus wissen, dass zu Bologna über longobardisches Recht Vorlesungen gehalten wurden. Gar manche Leistung der Bologneser sei darum auf Vorbilder in der Rechtsschule von Pavia zurückzuführen, so die Glossen und die Art der Quellencitate, die Authentiken des Irnerius

entsprechen der Anbringung von Parallelstellen in langobardischen Quellen, die Dissensiones Dominorum den Controversen in der Expositio, die bolognesischen Summen den Lombardacommentaren. So verfolgen auch die Expositio zum Liber Papiensis und die Glosse des Accursius die gleiche Absicht und stimmen zuweilen selbst inhaltlich überein.

Endlich bestanden auch Beziehungen der Glossatoren zur Rechtsschule von Ravennna, doch sind dieselben im Einzelnen schwerer nachzuweisen, weil der Ursprung nur für die Schrift des Peter Crassus sicher gestellt ist. Diese allerdings war in Bologna bekannt, wurde hier benützt, und kömmt noch im Bücherverzeichnis des Universitäts-Statuts (1317—47) vor. Möglicherweise gehören aber auch die schon besprochenen Exceptiones Petri nach Ravenna, welche Fitting dem Petrus de Rainerio de Ravenna, vir scholasticissimus (1021—37) beizulegen geneigt ist.

Die Untersuchung Chiappelli's zeugt für die ungewöhnliche Belesenheit und gewissenhafte Forschung des Verfassers, der seine Ergebnisse zum Theil nur als Bestätigung der von Fitting und Stinzing früher ausgesprochenen Ansichten bezeichnet. Die Schreibweise ist klar und fliessend und unterscheidet sich durch Vermeidung aller unnöthigen Wiederholungen von Cassani's Darstellung in sehr vortheilhafter Weise. Die Correctheit erstreckt sich im Druck bis auf die mittelhochdeutschen Verse aus der Kaiserchronik, mit einem Wort, es ist eine saubere und tüchtige Arbeit, die dem jungen in Deutschland schon von früher her bestens bekannten Gelehrten alle Ehre macht.

Noch eine Bemerkung zum Schluss: Fitting's Festgabe für Bologna war Chiappelli bei Abfassung seiner Schrift noch nicht bekannt und umgekehrt. Inhaltlich stimmen jedoch beide Werke sowohl im Gang der Untersuchung als auch in den benützten Quellen und in den Schlüssen, zu welchen die Forscher gelangten, vielfach überein. Um so mehr erscheinen darum jene Ergebnisse gesichert, zu welchen sie unabhängig von einander übereinstimmend gelangt sind.

5. Die Festschriften von Cassani, Fitting und Chiappelli stellen das Auftreten und die Bedeutung des Irnerius für das Rechtsstudium zu Bologna in ganz anderm Lichte dar, als man bisher gewohnt war. Fast könnte man sagen, dass sie ebenso viele Beweisschriften dafür sind, dass der Zeitpunkt und die Veranlassung für die vorjährige Jubelfeier zu Bologna nicht glücklich gewählt wurde. Immerhin erkennen aber alle drei die Verdienste dieses Mannes an, welchen die Glossatoren als Begründer ihrer Schule, als erste Leuchte des Rechts angesehen hatten. Der Pisaner Professor Giovanni Tamassia räumt jedoch in seiner Abhandlung Bologna e le scuole imperiali di diritto mit den alten Ueberlieferungen so gründlich auf, dass selbst das Ehrenkränzlein der alma mater Studiorum bedroht erscheint. Der Ausgangspunkt seiner fesselnden Untersuchung bildet ein Schreiben Zachariae von Lingenthal's, welches meines Wissens nur in den Rendiconti des Reale Istituto Lombardo di Scienze e Lettere (Mailand 1885, Bd. XVIII, S. 894 ff.) veröffentlicht wurde. Zachariae wendet sich gegen die alte Meinung, dass das Rechtsstudium zu Bologna unvermittelt mit Irnerius beginne, und gegen die damals ausgesprochene Ansicht Brandileone's, dass man von einer Wiedergeburt der Rechtswissenschaft in Unteritalien erst seit dem 12. Jahr-

hundert infolge des Einflusses der Bologneser Schule reden könne. Er seinerseits habe schon seit dem Jahre 1839 auf einen auffälligen Parallelismus aufmerksam gemacht, welchen die Entwickelung des Rechtsstudiums im Oriente und in Italien erkennen lasse. Ausserdem dürfe man nicht übersehen, wie sehr die Kunde und Bearbeitung des römischen Rechts seit der Mitte des 11. Jahrhunderts in Unteritalien verbreitet gewesen sei. Wäre es da nicht denkbar, dass Irnerius den Anstoss zu seinen Studien aus Unteritalien erhielt. — So Zachariae.

Tamassia geht nun viel weiter und führt in 6 knapp gehaltenen Abschnitten den Gedanken aus, dass die wissenschaftliche Behandlung des Rechtsstoffes und insbesonders die Lehrweise der Glossatoren nicht von diesen herrührt, sondern nur Fortwirkung der byzantinischen Schulen sei.

Justinian hatte zwar in seiner Vorschrift für die Rechtsschulen zu Constantinopel und Berytus Commentare zu seinen Gesetzbüchern untersagt, und nur eine wörtliche Uebersetzung des Textes ins Griechische, kurze Inhaltsangaben und Anführung solcher Lehrmeinungen gestattet, welche seinen Büchern nicht widersprachen. Allein er drang mit diesem Verbote nicht durch, unter seinen Augen wurden von den Rechtsgelehrten seiner Zeit namhafte Arbeiten über die neuen Gesetze geliefert. Man begann mit wörtlichen Uebersetzungen des Textes (κατὰ πόδας), erklärte in Form von Glossen einzelne lateinische Ausdrücke (λέξεις λατινικοί), verfertigte Inhaltsübersichten mit Beibehaltung der Reihenfolge und der technischen Ausdrücke, Concordanzen der Gesetzesstellen (παράτιτλα) und gelangte schliesslich zu den hochverpönten Commentaren (ὑπομνήματα, ἑρμηνεία). Der gleiche Gang ergab sich im Unterricht: der Professor erklärte die Ausdrücke (παραγραφαί), führte die zweifelhaften (ἀπορίαι) oder ähnlichen (παραπομπαί) Stellen an, gab zur Erläuterung Fälle, aus welchen er Fragen ableitete, die er schliesslich beantwortete (ζητήσεις — ἐρωτήσεις, λύσεις). Man brauchte also nur den Inhalt der Vorlesung in der vorgetragenen Weise zusammenzufassen, um einen Commentar über einen bestimmten Gesetzestext zu besitzen. Beispiele dafür finden sich in Handschriften der Basiliken (die allerdings die amtliche Form nicht haben) so häufig, dass besondere Citate überflüssig sind: da werden die Stellen der Pandekten und des Codex vielfach nur nach den Inhaltsangaben angeführt, welche von Rechtsgelehrten aus der Zeit des Justinian herrühren, während dem Text der Basiliken die Erläuterungen des Taleleus, des Isidor, Stefan, dann Scholien, Glossen, Beispiele, Lehrmeinungen der verschiedenen Schulen u. s. w. beigefügt sind. So erscheine die Compilation der Basiliken im Grunde nur als Sieg der Exegese über den Buchstaben des Gesetzes.

In Italien, wo die Justinianische Sammlung seit des Kaisers *Sanctio pragmatica* Anwendung fand, wurde das Rechtsstudium als ars liberalis betrieben. Nur die Schulen von Rom und Ravenna waren hier als kaiserliche anerkannt, daneben gab es eben zweifellos Privatschulen durch ganz Italien und Frankreich an mancherlei Orten. Der Einbruch der Langobarden änderte an der Sache nichts, da Rom und Ravenna in den Händen der Griechen blieben. Insbesonders ist durch Briefe Gregors I. (590—604) die Fortdauer der Schule zu Rom bezeugt, da dieser Papst auf die Entscheidungen und Rechtsgutachten der befragten Juristen ausdrücklich Be-

zug nimmt. Noch länger und zwar bis über die Mitte des 11. Jahrhunderts könne man die Schule zu Ravenna verfolgen. Neben diese beiden tritt Pavia, wahrscheinlich aus privaten Anfängen erwachsen. Zweifellos wurde auch an dieser das römische Recht berücksichtigt, im Gesetzbuch des König Rothari findet Tamassia ganze Stücke aus den Novellen Justinians und mancherlei aus andern römischen Quellen. Sicherlich habe daher das Edict ein Römer, der mit dem justinianischen Recht vertraut war, abgefasst. Nun dränge sich aber die Frage auf, ob der justinianischen Sammlung nicht auch die byzantininische Rechtsliteratur nach Italien gefolgt sei? Fitting und Chiappelli haben auf zahlreiche Handschriften mit Glossen zu den Institutionen aus der Zeit vor Irnerius aufmerksam gemacht. Daran reihen sich sowohl exegetische als systematische Werke aus gleich früher Zeit: die Quaestiones ac monita, welche römisches und langobardisches Recht verarbeiteten, die Exceptiones legum Romanarum, die Epitome de exactis regibus als jüngere Form eines Rechtslexikons, mehrere Abhandlungen de actionum varietate, der Brachylogus juris civilis u. s. w. Durch diese Rechtshandschriften erhält man eine Reihe, welche mit der Turiner Glosse in den Tagen des Justinian beginnt und bis zum Auftreten des Irnerius reicht. Der Verfasser spricht es geradezu aus, dass all diese Schriften und dazu ein gut Stück der Glossa ordinaria des Accursius unter Einwirkung der byzantinischen Rechtswissenschaft entstanden seien.

Tamassia geht zum Beweis für seine Ansicht die Studieneinrichtungn zu Bologna durch und zeigt, dass dieselben dem in der Constitutio Omnem rempublicam für die kaiserlichen Schulen vorgeschriebenen Lehrgang genauestens nachgebildet sind. Sowohl die Eintheilung des Digestum in ein vetus, infortiatum und novum, als auch die Unterscheidung der Vorlesungen als ordinariae und extraordinariae finde auf solche Weise ihre Erklärung. Die eigenthümliche Art, die Quellen zu citiren, habe Bologna nicht, von Pavia entlehnt, dieselbe finde sich vielmehr genau so schon im Oriente. Bedenke man, dass der Wirkungskreis der Schulen vom kaiserlichen Privilegium abhing, so gewinne auch die Sage, die zum falschen Privilegium des K. Theodosius II. Anlass gab, mehr Bedeutung, zumal gerade dieser Regent für die Schulen der freien Künste zu Rom und Constantinopel entscheidende Verfügungen erliess. Die spätere Tradition bei Bartolus bezeichne den Kaiser Lothar als Begründer, nicht den Karolinger, wie Chiappelli meine, denn das capitulare Olonnense schweige von Bologna, sondern Lothar II., den Eroberer von Amalfi. In der Sage seien eben drei Dinge durcheinander geworfen, welche an sich in innigen Wechselbeziehungen stehen: die Auffindung des Pandektenmanuscripts, die Kaiseridee und die Begründung der Rechtsschule. Ganz unverkennbar sei übrigens die Auth. Habita Kaiser Friedrichs des Rothbarts nach dem Vorbild der Const. Omnem rempublicam erlassen worden. Wolle man das Eintreten Bolognas in die Rechtswissenschaft würdigen, so müsse man zuvor die Beziehungen dieser Schule zu den Schulen von Pavia und Ravenna erörtern. Ravenna sei seit den Tagen Justinians der Punkt gewesen, von welchem aus die Erzeugnisse der byzantinischen Rechtswissenschaft in roher lateinischer Fassung über Italien verbreitet werden konnten. Hieher gehöre z. B. die von Heimbach herausgegebene s. g. Summa Peru-

sina, welche kein auf italischem Boden erwachsenes Originalwerk, sondern nur die Uebersetzung eines der zahlreichen σύντομοι κώδικες aus dem Griechischen ist. Nun müsse man aber erwägen, dass der Verfasser des langobardischen Edictus Rotharis nicht nur die Justinianischen Gesetzsammlungen besonders die Novellen, nach dem Texte der Vulgata benützt habe, der den Glossatoren bekannt war, sondern dass er überdies Summen des Codex berücksichtigte, welche der obenerwähnten Summa Perusina sehr nahestanden. So habe auch das langobardische Gesetz eine byzantinische Arbeit zu seiner wesentlichen Grundlage. Nicht minder seien die Exceptiones legum Romanorum und der Brachylogus juris civilis unzweifelhaft zu Ravenna angefertigte Uebersetzungen irgend eines byzantinischen πρόχειρον. Da könne es auch nicht überraschen, dass man zu den typischen Werken der abendländischen Rechtswissenschaft wahre Gegenstücke bei den Byzantinern finde. Da gebe es σύντομοι und συνόψεις der verschiedenen Rechtsquellen, entsprechend den Summae und den Exceptiones, ζητήσεις und ἐρωτήσεις zum bekannten Traktat der Quaestiones et monita, das μονοβιβλίον τῶν ἐναντιοφανῶν als Seitenstück zu den Dissensiones Dominorum u. s. w. Selbst die überschwenglichen Titel, welche den berühmteren Glossatoren beigelegt wurden, stammen aus dem Oriente und der dort herrschenden Hochachtung vor den Antecessores juris. Wie Irnerius Illuminator scientiae und Lucerna juris genannt werde, so heisse Julianus νομικὸν φάος, und wenn Bulgarus in einem bekannten Verse als os aureum bezeichnet werde, so sei Taleleus τῆς νομικῆς ὀφθαλμός u. s. w.

Fasst man das Gesagte zusammen, so erscheint Bologna nur als Fortsetzerin der von den Byzantinern an Ravenna überlieferten Rechtswissenschaft. Die Nachricht des Odofredus, dass das Rechtsstudium von Ravenna nach Bologna kam, sei daher ganz zutreffend. Der Kampf Gregors VII. gegen seinen Rivalen, den Erzbischof von Ravenna, entschied wohl den Untergang der alten kaiserlichen Schule. Pepo begann dann an der Schule der freien Künste zu Bologna herkömmlicher Weise auch über römisches Recht zu lesen, wogegen Irnerius den Unterricht nicht mehr nach seinem Gutdünken, sondern nach den Vorschriften für die alten kaiserlichen Schulen einrichtete. Aufgabe der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter werde es sein, das Ursprüngliche von der Ueberlieferung zu trennen, mit andern Worten, den Antheil Italiens von der Arbeit der Byzantiner zu scheiden.

Die Abhandlung Tamassia's zeichnet sich durch geistreiche Durchführung ihres Grundgedankens aus, ist sorfältig in der Form und zeugt von umfänglicher Belesenheit des Verfassers. Sie wird trotzdem mancherlei Einwendungen von ganz verschiedenen Seiten her begegnen. Die Erörterung der zahlreichen Parallelstellen der Glossa ordinaria mit den Basiliken muss ich bei Seite lassen. Jedenfalls gehen aber die aus dem Verhältnis des Edictus Rotharis zur Summa Perusina abgeleiteten Folgerungen zu weit. Zugegeben, dass es dem Edict an Wendungen nicht fehlt, welche der römischen Rechtsterminologie entlehnt wurden, so ist doch in demselben die Zahl der dem römischen Recht entnommenen Rechtssätze verschwindend klein. Die Uebereinstimmung des Edictus mit römischen Rechtsquellen bezieht sich demnach nur auf die Einkleidung — auf die

Form — keineswegs aber auf den Inhalt, welcher fast durchweg dem germanischen Rechtskreise angehört. Das ist mindestens die herrschende Anschauung der Germanisten bis auf H. Brunner herab (Deutsche Rechtsgeschichte I. 369).

Weit kürzer muss ich mich bei Besprechung der übrigen aus Anlass der Gedächtnissfeier erschienenen Schriften fassen, um den mir zugewiesenen Raum nicht zu sehr zu überschreiten.

6. Lo Studio Bolognese, Discorso di Giosué Carducci per l'ottavo Centenario ist der schwungvolle Festvortrag, welchen der gefeierte Dichter am 12. Juni 1888 in Gegenwart des Königs und der Abgeordneten der Universitäten aus allen Theilen der Welt hielt. Für Carducci ist das Aufblühen des Rechtsstudiums zu Bologna das erste Anzeichen vom Erwachen des italienischen Volkes aus seiner tiefsten Erniedrigung. In dem welterschütternden Streit zwischen der mittelalterlichen Kaisergewalt und dem Papstthum, diesem Kampfe zweier Weltanschauungen besinnen sich die Bewohner Italiens auf ihre grosse Vergangenheit und ringen sich empor. Ein Theil ergreift die volksthümliche, revolutionäre Partei der Kirche, die Anderen stellten sich in den Dienst der hergebrachten Autorität und halten zum Kaiser, Rechtsgelehrte wie Peter Crassus zu Ravenna prüfen die Ansprüche und Grundlagen der obristen Gewalten mit den Lehrsätzen des römischen Rechts. In dieser bewegten Zeit tritt auch das Rechtsstudium zu Bologna hervor, dessen berühmter Lehrer Irnerius sich alsbald in den Dienst der Kaiseridee stellte. Aber auch die Kirche fand ihre Anwälte. Schon zur Zeit da K. Friedrich I. auf dem ronkalischen Reichstag (1158) den vier Doctoren das Universitäts-Privilegium für Bologna ertheilte, begegneten sich in dieser Stadt beide Strömungen, welche das politische Leben und die Wissenschaft in Italien beherrschten: hüben die konservativen Parteigänger des Kaiserthums mit dem Studium des römischen Rechts, gegenüber die Anhänger des lombardischen Freiheitsbundes mit den Schülern Gratians.

In derlei oft packenden Gegenüberstellungen bewegt sich die Rede [1]), deren volle Wirkung nur zu ermessen vermag, wer die glänzende Festversammlung im Archiginnasio selbst mitgemacht hat. Nicht die Ergebnisse eigener Untersuchungen sollten geboten werden — Carducci ist nicht Historiker und hatte sich nur mühsam zur Uebernahme eines Vortrags bestimmen lassen, welcher nicht sein Fach sei, — sondern eine geistreiche und formvollendete Rede zum Preise der Stadt, zum Ruhm Italiens, und dieser Aufgabe ist der Dichter auch gerecht geworden.

7. Nicht für Fachkreise, sondern für das grössere Publikum berechnet erschien im Verlag der Illustrazione Italiana die reich ausgestattete Gelegenheitsschrift: Bononia Docet. Im leichten Plauderton werden Lebensskizzen berühmter Lehrer, Ereignisse aus dem Studentenleben, Schilderun-

[1]) Dem fremden Zuhörer erschien als die eigenthümlichste Antithese wohl jene welche den Vergleich Mazzini's mit den Gracchen ausspinnt und in den Worten ausklingt: Di tanto (gemeint ist, die Wiedergewinnung Roms durch Italien im Jahre 1870) la degnò santità di ardimenti e devozioni, incredibile in ogni altra storia: un repubblicano monarchico, un monarca rivoluzionario un dittatore obbediente: Vittorio Emanuele conspirante ad un fine con Giuseppe Mazzini e con Giuseppe Garibaldi . . (S. 38 ff. des Abdrucks).

gen der alten Universitätsverfassung, die Vorgeschichte der Jubelfeier u. dgl. mehr dem Leser vorgeführt. Das Ganze bildet eine hübsche Erinnerung an die Festwoche Bolognas und behält auch über diese Zeit hinaus durch die Illustrationen einigen Werth, da sich unter diesen gute Wiedergaben von Denkmälern und alten Zeichnungen zur Geschichte der Universität befinden, welche nicht leicht anderswoher zu beschaffen sind.

8. Unter den Festgaben, welche den Besuchern dargeboten wurden, ist an erster Stelle die Prachtausgabe der Statuten der Universität und der Doctorencollegien zu nennen. Wir verdanken dieselbe der Opferwilligkeit der Universität Bologna und dem unermüdlichen Fleisse des kgl. Staatsarchivars Comm. Carlo Malagola.

Die Statuten der Scholarenverbindungen, deren es in Bologua schliesslich drei gab: die Universitas Legistarum mit Abzweigungen für die Ultramontani und Citramontani und die Universitas Artistarum et Medicorum sind zweifelsohne aus vereinzelten Beschlüssen erwachsen, über welche man fallweise einig geworden war. Beispiele solcher Satzungen, über Vorrechte der deutschen Studentenschaft, haben sich vom Jahre 1265 herwärts in der Privilegiensammlung der deutschen Nation erhalten. (Vgl. die Ausgabe der Acta Nationis durch Friedländer und Malagola Abtheilung Instrumenta, S. 346 ff.) Schon im Jahre 1252 bestanden umfassendere Sammlungen, welche Papst Innocenz IV. am 12. Jänner 1253 in einer Zuschrift an den Archidiakon von Bologna als die durch Rectoren und die universitas scholarium Bononiensium verfassten »quaedam . . statuta salubria et honesta« bezeichnete, dieselben sind jedoch verloren gegangen. Die älteste Fassung, welche man kennt, entstand unter Mitwirkung des Johann Andreae im Jahre 1317 und wurde bis 1347 mit mancherlei Zusätzen vermehrt. P. Heinrich Denifle hat sie in dieser erweiterten Gestalt in einer Handschrift der Capitelsbibliothek zu Pressburg entdeckt und verglichen mit den Statuten der Juristenuniversitäten zu Padua, Perugia und Florenz im 3. Bande des Archivs für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters (S. 196 ff.) besprochen und veröffentlicht.

Die neue Ausgabe verzichtet als Quellenpublication auf die synoptische Behandlung und auf die Ergänzung der verlorenen Abschnitte. Sie bietet also nur den unvollständigen Text der Pressburger Handschrift diesen jedoch durch Vermittelung P. Denifles neuerlich mit dem Original verglichen. Auf S. 47 beginnen die Statuten vom Jahre 1432, welche bisher nur in zwei ebenso seltenen als mangelhaften Ausgaben von 1515 und 1561 gedruckt waren, daran schliessen (S. 179—210) die weiteren Abänderungen und Zusätze bis zum Schlusse des 15. Jahrhunderts. Es folgen sodann S. 213—321 die Statuten der Artistenuniversität vom Jahre 1405 sammt den Zusätzen vom Jahre 1442. Die Statuten der Doctorencollegien und zwar der Doctoren des canonischen Rechts (1460, 1466), des römischen Rechts (1397 und weiter bis 1499) und der Doctoren der Medizin von 1378—1410 machen den Beschluss S. 327—522.

Ueber die Grundlagen der Ausgabe und über die Grundsätze, welche dabei befolgt wurden, gibt Malagola in der Einleitung Aufschluss. Von der Pressburger Handschrift, welche die älteste Fassung der Statuten für

die Juristenfacultät enthält, war schon früher die Rede. Die Redaction vom Jahre 1432 bisher nur aus alten schlechten Drucken bekannt, wurde nach dem Bruchstück einer gleichzeitigen Handschrift der Bibliothek Gozzadini und nach der 1507 im Auftrag des Rectors Wolfgang Ketwick aus Leipzig angefertigten Abschrift des kgl. Staatsarchives zu Bologna, einer genauen Vergleichung unterzogen. Ausserdem wurden im 4. Buche, das Auszüge aus den Statuten der Stadt Bologna und päpstliche Bullen, enthält, die alten Leseweisen durch Collationirung mit den ursprünglichen Quellen wieder hergestellt.

Gleiche Aufmerksemkeit wurde bei der Herausgabe der übrigen bisher ungedruckten Statuten der Artistenfakultät und der Doktorencollegien beobachtet. Dank dem Beschluss der heutigen Universität, welche die bedeutenden Kosten der prächtigen Ausstattung aufbrachte und Dank der Sorgfalt, mit welcher Comm. Malagola den übernommenen Auftrag ausführte, ist man jetzt in der Lage die mittelalterliche Organisation der Alma Mater Bononiensis und der Doctorencollegien allerorten auf sicherer Grundlage zu erforschen.

9. Nicht minder willkommen ist die durch Dr. Umberto Dallari besorgte Herausgabe der s. g. Rotuli von Bologna, welche als Festgabe der Regia Deputazione di Storia per le Provincie di Romagna zur Vertheilung kam. Die Rotuli bilden die nothwendige Ergänzung der Statuten. Enthalten diese die Verfassung der Anstalt, so bieten jene das Verzeichnis der Lehrkräfte, die von diesen angekündigten Vorträge und ausserdem mancherlei Vorschriften, welche man den Lehrenden und Lernenden jeweilig in Erinnerung bringen wollte. Dallari hat die drei ältesten ihm bekannten Rotuli von 1384, 1388 und 1407 (einen älteren von 1371 s. bei Denifle Universäten I, 208 Anm. 566) vollständig abgedruckt. Bei den übrigen hat er der vielen Wiederholungen wegen, die langatmigen Einleitungen weggelassen und nur den Theil aufgenommen, welcher die Namen der Lehrer und die Bezeichnung ihrer Vorlesungen enthält. Als typische Muster werden überdies die Eingänge vier solcher Ankündigungen und zwar von den Jahren 1438, 1475, 1642 und 1799 mitgetheilt, wobei zu merken ist. dass mit dem erstgenannten Jahre die Reihe der prächtig ausgestatteten Rotuli beginnt, und dass jener von 1799 der letzte ist, welcher überhaupt ausgefertigt wurde. Schon im folgenden Jahre verlor die Universität Bologna ihre alten Einrichtungen und wurde nach den von Napoleon für Pavia aufgestellten Grundsätzen umgestaltet.

Der erste Band umfasst die ältesten Verzeichnisse der Legisten- und Artisten-Universität bis zum Jahre 1512, in welchem die Stadt unter päpstliche Herrschaft kam. Der zweite Theil reicht von 1513 bis 1660, der Rest ist einem dritten Bande vorbehalten. Dr. Dallari hat sich seiner Arbeit mit viel Liebe und Geschick angenommen. Zur Ergänzung der Lücken wurden u. A. auch die Concepte der Rotuli (Minute) herangezogen, welche sich theils auf losen Blättern, vom Jahre 1515 angefangen aber in Bänden erhalten haben. Den Einleitungen zu beiden Bänden ist ein gedrängter Ueberblick über die Schicksale der einzelnen Lehrkanzeln u. dgl. vorangestellt, in welchen mancherlei ungedruckte Nachrichten eingeflochten wurden.

Eine schöne Beigabe zum ersten Bande ist das Facsimile des Rotulus

der Artisten vom Jahre 1479 in der natürlichen Grösse. Zu beiden Seiten des Stadtpatrons, des hl. Petronius erblickt man die Wappenschilde des Papstes Sixtus IV., des Cardinallegaten Franz von Gonzaga und der Stadt, zu Anfang der Schrift die Initiale I von mehr als 70 Centm. Länge. Obwohl das Ganze sauber in Buntdruck ausgeführt und mit Gold gehöht ist, so steht die Copie doch weit hinter der Pracht der Originale zurück, von welchen das kgl. Staatsarchiv im Vorjahre eine Auswahl auf einer Fläche von 200 Meter Länge zur Ausstellung gebracht hat.

Die Ausgaben der Statuten und der Rotuli durch Comm. Malagola und Dr. Dallari werden in Hinkunft unentbehrliche Quellenwerke für die Erforschung der Geschichte der Universität Bologna sein.

10. Mit dem alten Universitätsgebäude beschäftigt sich eine dritte Festgabe. Cav. Raffaele Faccioli bietet uns Namens des Vereins der Ingenieure und Architekten von Bologna auf 7 Tafeln in Folio nebst erläuterndem Text seine Aufnahmen vom Archiginnasio. Der stolze Bau von 139 Meter Frontlänge wurde nach zweijähriger Arbeit im Nov. 1563 seiner Bestimmung zugeführt, beherbergte die Universität durch 240 Jahre und umschliesst heutzutage die städtische Bibliothek und das Museum.

Von den sauber ausgeführten Tafeln enthalten die beiden ersten Grundrisse, die Uebrigen Durchschnitte und Ansichten des Gebäudes u. z.: des anatomischen und eines juridischen Hörsals, der Capelle und einer Arkade im Hof. Für die Sorgfalt der Originalaufnahmen bürgt der wissenschaftliche Name der Verfassers.

11. Comm. Carlo Malagola, welcher im Auftrag der Universität die Ausgabe der Statuten besorgte, widmete seinerseits der Jubilarin den stattlichen Band der Monografie storiche sullo Studio Bolognese. Es sind sechs Abhandlungen, zwar sämmtlich schon früher veröffentlicht, allein die Sammelausgabe dürfte manchem willkommen sein, da die Aufsätze neu durchgesehen und vermehrt sind und der Benützer der Mühe überhoben wird, an fünf verschiedenen Orten nachzusuchen. Der erste Aufsatz behandelt die Stellung der Rectoren an den alten Hochschulen zu Bologna, der zweite die Reihe derselben vom J. 1244 angefangen bis zur Gegenwart. Der dritte ist eine italienische Bearbeitung der Memorabiles res a Natione Germanica Bononiensi gestae, welche in der Einleitung zur Ausgabe der Acta Nationis Germanicae Universitatis Bononiensis erschienen waren. Es folgen „I Libri della Nazione Tedesca presso lo Studio Bolognese“ und endlich noch mancherlei über die Beziehungen der Astronomen Copernikus und Galilei zur Universität Bologna.

12. Auch dem berühmten Werke von Maurus Sarti und Fattorini: De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus ist aus Anlass der Jubelfeier ein Neudruck zu Theil geworden. Erschienen sind bisher zwei stattliche Theile von zusammen 675 S., welche den ersten Band bilden, jedoch in der Anordnung von der früheren Auflage abweichen, da beispielsweise das von Savigny (Geschichte des röm. Rechts III, 66) erwähnte Fragment vom zweiten Bande jetzt auf S. 271—314 an die Lebensbeschreibungen der Rechtslehrer angeschlossen wurde. Ausständig sind noch der urkundliche Anhang, das Inhaltsverzeichnis, sowie eine er-

läuternde Abhandlung des Herausgebers Prof. Conte Cesare Albicini. Obwohl das Endurtheil bis Veröffentlichung des Ganzen ausgesetzt werden muss, so lässt sich schon heute aussprechen, dass Conte Albicini durch die Mühe, die er an diese Arbeit gesetzt hat, einem gefühlten Bedürfnis abhalf, weil die erste Auflage schon höchst selten geworden war.

Zu wünschen wäre es sehr, dass der neue Herausgeber seine Absicht verwirklichen, und die von Sarti und Fattorini veröffentlichten Urkunden vor der Drucklegung noch mit den Originalen vergleichen könnte, da schon Savigny a. a. o. S. 71 diesfalls auf Mängel der früheren Auflage aufmerksam gemacht hat.

Die Ausstattung, welche die Verleger dem Werke angedeihen liessen, befriedigt durch den klaren Druck und das schöne Papier.

13. Aus den kleinen Jubelgaben hebe ich zunächst den Autograph des Irnerius hervor, welchen Prof. Andrea Gloria nach dem Original des kgl. Staatsarchivs zu Venedig bekannt gemacht hat. Die Urkunde vom 22. März 1116 in klarem Lichtdruck wiedergegeben, ist ein Schutzbrief des Kaisers Heinrich V. für das Kloster zu Candiano und trägt u. a. in festen Zügen die Unterschrift: Ego Wernerius judex affui et subscripsi.

14. Chiappelli und Zdekauer veröffentlichen einen Notariatsact vom J. 1205 aus dem Florentiner Staatsarchive, mit einem Rechtsgutachten des berühmten Glossators Azo. Derselbe war — unbekannt wo — um seine Meinung über den Rechtsstreit befragt worden, in welchen die Canoniker von Mosciano durch die von Florenz aus begünstigte Abtei Settimo verwickelt worden waren. Azo nimmt sich der Canoniker ernstlich an und führt mit Berufung auf Stellen aus dem Corpus juris aus, weshalb der Abtei der Klagegrund abgesprochen werden müsse. Gleichzeitig verwahrt sich Azo mit Nachdruck gegen die Behauptung, als hätte er sich früher gegen den Florentiner Juristen Messer Gerard Cipriani in entgegengesetztem Sinne geäussert. Er habe mit diesem wohl einmal im Vorübergehen auf der Strasse in der Sache oder in einer ähnlichen gesprochen, aber nur bejaht, dass die gegentheilige Meinung in gewissen Ausführungen vorkomme, die von seinem wissenschaftlichen Gegner Hugolinus herrührten.

Das Rechtsgutachten des Azo bietet mancherlei Bemerkenswerthes. Einmal ist die Form des Notariatsaktes, in der es bekundet wird, zu erwähnen. Weiters ist es jetzt das älteste Beispiel in der Art, seine knappe Fassung zeigt alle Vorzüge der frühen Glossatorenzeit und unterscheidet sich vortheilhaft von der späteren Weitschweifigkeit. Es bekräftigt ferner den bekannten Gegensatz zwischen Azo und Hugolinus und gestattet endlich auch Rückschlüsse auf das verloren gangene Statut der Stadt Florenz. Es scheint nämlich, dass schon gegen Schluss des 12. Jahrhunderts in den Statuten der toskanischen Städte das Bestreben hervortrat, durch mancherlei Bestimmungen den Uebergang des Grundeigenthums im Sinne der Sätze des römischen Rechts zu erleichtern.

Das sehr nett ausgestattete Schriftchen enthält den Text des Gutachtens und erläuternde Bemerkungen der Herausgeber, won welchen wir jene juristischen Inhalts sicherlich auf Rechnung Chiappelli's setzen dürfen.

15. In die Zeit der Postglossatoren führt uns A. Schneiders Mono-

graphie über die Studien des Zürcher Canonicus und Cantors Magister Felix Hemmerli an der Universität Bologna. Die Untersuchung darf wohl als erschöpfend bezeichnet werden, weil der Verfasser für dieselbe nicht nur die ältesten Ausgaben der zahlreichen Schriften des streitlustigen Magisters, sondern auch die noch vorhandenen Manuscripte seiner ungedruckten Arbeiten und das einschlägige Material aus Bologna verwerthet hat.

Aus der Jugendzeit des 1389 geborenen Hemmerli steht fest durch Einträge in die Erfurter Matrikel, dass er diese Universität zu zweien Malen und zwar im Wintersemester 1406 und im Sommer 1413 bezogen hat. Hemmerli hat aber, nach den Darlegungen Schneiders auch Bologna zweimal 1408 bis 1412 und 1423/4 der Studien wegen besucht. Sein erster Aufenthalt wird durch Erlebnisse erwiesen, die er selbst erzählt, für den zweiten liegen auch andere Zeugnisse aus der Zeit vor. Ein Studiengang, wie der geschilderte, hatte damals nichts befremdliches. Mir sind Beispiele auch von anderen Scholaren bekannt, welche wie Hemmerli nach langjähriger Unterbrechung der Studien nach Bologna zurückkehrten, um die akademischen Grade hier zu erwerben. So erscheint z. B. in den Acta Nationis Germanicae S. 160 und 176: 1407 und 1426 ein Hinricus de Piro de Colonia, welchen Daten 1409, 22. April, die Promotion zum Doctor Decretorum und 1428, 30. Jänner, die Erlangung des Doctorats in jure civili entspricht. Kann hier noch die Ansicht aufgestellt werden, dass die zwei Einträge auf zwei Namensvettern zu beziehen sind, so ist bei dem Acta 186 zum J. 1439 eingetragenen Johann Pollaert ein solcher Zweifel ausgeschlossen, da von diesem sowohl der Act über das J. 1439 am 17. März erlangte Licentiat, als auch die erst 1459 am 2. Mai erfolgte Promotion zum Dr. jur. utr. erhalten ist. Hemmerli, der 1406 als junger, mit Glücksgütern nicht allzusehr gesegneter Kleriker seine Studien zu Erfurt begonnen hatte, fand Gelegenheit, dieselben 1408 in Bologna fortzusetzen und begnügte sich, nachdem er 1412 Kanoniker zu Zürich geworden, mit einem vorläufigen Abschluss seiner Ausbildung an der Erfurter Universität. Damit waren aber seine Mittel erschöpft. Erst die Erlangung der Propstei zu Solothurn im Jahre 1421 ermöglichte dem ehrgeizigen jungen Manne sein geliebtes Bologna nochmals zu besuchen und hier nach neuerlichen Studien die akademische Würde eines Doctor Decretorum zn gewinnen. Der Mangel seines ersten Aufenthalts in den Acta Nationis Germanicae erklärt sich somit ganz leicht, sei es dass Hemmerli, wie manch anderer Student, wegen seiner Armuth die Einzahlung unterliess, von welcher der Eintrag in die Jahresrechnung der Procuratoren abhing, sei es, weil die Acta Nationis gerade damals lückenhaft sind.

Beigegeben ist der sehr hübsch gerathenen Abhandlung, welche als Festgabe der Universität Zürich überreicht wurde, ein gelungener Lichtdruck von Hemmerli's Doctor-Diplom aus dem J. 1424. Schneider hebt hervor, dass es das älteste Orignal seiner Art aus Bologna sei, das man kennt, und dass es von den nicht mehr in Urschrift vorhandenen Diplomen des Cinus und Bartolus in der Form stark abweiche. Zugleich bemerkt er, dass Hemmerli selbst nach demselben Muster einem seiner Concanonici am Grossmünster zu Zürich zum Hohn den doctoratus in stultitia ver-

liehen habe. Mir ist seither ein zweites Original in prächtiger Ausstattung untergekommen, das 1483 dem Rector der Citramontani zu Bologna, Concinus de Concinis ausgestellt wurde und deutlich zeigt, dass die Form des Hemmerli'schen Diploms, abgesehen von einigen Erweiterungen, typisch geworden war. Ich setze zur Vergleichung den Anfang hierher und mache die schwülstigen Zusätze zum Text vom J. 1424 durch liegende Schrift kenntlich:

In Christi Nomine amen. Gloriosa scientiarum mater Bononia, cuius in toto orbe terrarum veneranda, *famosissima et antiquissima* clarissimorum doctorum auctoritas sidereis splendoribus obtinet principatum, illos dumtaxat ad publicam. *eteminentem* cathedram *supremique* doctoratus *et magisterii splendidissimam dignitatem sublimat erigit et* extollit . . . . Heisst es 1424 bei Hemerli: Et ad hoc subjecerit se arduo et privato examini omnium doctorum, so lautet dies 1483: Et ad hoc se subjecerit arduo, *rigoroso atque tremendo* examini omnium *dominorum* doctorum u. s. w.

16. Aus dem reichen Briefschatz der Basler Humanistenfamilie Amerbach hat Prof. A. Teichmann der Universität Bologna den Briefwechsel des Basler Professors Bonifaz Amerbach mit seinem in Italien studierenden Sohne Basilius als Festgabe dargeboten. Es sind im Ganzen 28 Schreiben vom 22. August 1555 bis zum 12. September 1556 meist aus Bologna datirt. Sie gewähren Einblick in die herzlichen Beziehungen, welche zwischen beiden herrschten, auch mannigfache Aufschlüsse über den Verkehr des Basilius mit Gelehrten und Collegen und über das Leben und Treiben in den akademischen Kreisen Bolognas. Vier Briefe des Aonius Palearius auf S. 50/1 im Anhang, darunter drei Empfehlungsbriefe für Basilius Amerbach, verbreiten überdies Licht über Beziehungen dieses Vertreters der Reformation in Italien zu Freunden in Florenz, Siena und Lucca.

Ein alphabetisches Verzeichnis der in den Briefen genannten Persönlichkeiten mit Beifügung der von dem Herausgeber erkundeten Lebensumstände füllt das letzte Drittel der Schrift. Das grosse Mass von Arbeit, welches hier auf die wenigen einem Personennamen beigegebenen Zeilen verwendet ist, kann nur ermessen, wer selbst mit Aehnlichem sich beschäftigt hat. Meine Vormerke über deutsehe Studierende an italienische Universitäten ermöglichen mir ein paar Zusätze, welche ich zur Vervollständigung der sorgfältigen Zusammenstellung im Index hier folgen lassen will:

Acontius, Joannes, Heidelbergensis.

Ein Conradus Acontius, Pfeylsticker Heidelbergensis war 1554 zu Padua und zu Bologna. Ein Zusatz in der Paduaner Matrikel meldet, dass derselbe später Licenciat zu Dôle, Rath zu Strassburg und Assessor am Reichskammergericht wurde.

Goltbeckius Henricus — 1555 zu Padua als Marchicus eingezeichnet, und nach einem Zusatz späterhin churbrandenburgischer Rath.

Hedio — unzweifelhaft Eusebius Hedio Argentinensis, welcher 1554 zu Padua, 1556 zu Bologna verweilte. Ein Zusatz in der Paduaner Matrikel meldet, dass er später I. U. Dr. wurde und 1568 zu Heidelberg starb.

Werteri, fratres, die Gefährten Amerbachs sind die Brüder Philippus

et Antonius de Werter in Beichlingen, welche sich 1564 zu Padua unmittelbar nach dem Conrad Acontius einzeichneten.

Teichmanns Ausgabe der Briefe der beiden Amerbach als Festgabe der Universität Basel, ergänzt in willkommener Weise die Correspondenzen mit Varnbühler und Georg Tanner, welche Maehli und Stintzing bei ähnlichen Anlässen schon früher aus dem umfangreichen Briefwechsel des Basler Hauses veröffentlicht hatten.

Die bisher genannten Schriften haben sämmtlich ihrem Inhalt nach Beziehungen zur Geschichte der Universität Bologna. Es erschienen jedoch aus Anlass der 800jährigen Jubelfeier auch mehrere Werke, welche die Geschichte anderer Universitäten in Italien zum Gegenstande haben. Biagio Brugi's La scuola Padovana di diritto romano nel secolo xvi, Padova Sachetti 77 S. gr. 4⁰ habe ich ungeachtet aller Bemühungen erst während der Drucklegung dieser Literaturübersicht aufgetrieben, weshalb ich mich auf die Anführung des Titels dieser von fachkundiger Seite gerühmten Abhandlung, beschränken muss. Dagegen habe ich die Werke von Bagglioni, Gloria und Rivalta über die Hochschulen zu Vercelli, Padua und Ravenna schon früher kennen gelernt. Ich beginne mit der schwächsten Leistung dieser Art,

17. mit Bagglioni's Lo Studio Generale di Vercelli nel Medio Evo. Man kann wohl ruhig sagen, die Welt würde nichts verloren haben, wenn der Verfasser sein Werk unterdrückt hätte. Die Breite seiner Darstellung ist in auffallendem Missverhältniss zur Dürftigkeit der mitgetheilten positiven Daten, welche zudem — ausnahmslos, wie es scheint — fremder Forschung entlehnt sind. Man kann sich kaum einen grosseren Gegensatz in der Behandlung eines Stoffes denken, als wenn man den knappen Abschnitt über Vercelli in Denifle's drei Jahre vorher gedrucktem 1. Bande der Universitäten (S. 290—294) mit Bagglionis stattlichem Büchlein vergleichen wollte. Man würde finden, dass zwar hier auf 129 Seiten Text manche Angaben über die Schicksale des Studiums fehlen, welche jener auf dritthalb Seiten zusammengedrängt hat, dass aber dass Umgekehrte nicht behauptet werden kann.

18. Weit beachtenswerther ist V. Rivalta's Discorso sopra la scuola delle leggi Romane in Ravenna. Der Verfasser behandelt im 1. Kapitel das Alter und den Ruf der Schule zu Ravenna. Entgegen dem Ausspruche Tamassia's (Nr. 5) vertritt Rivalta die Ansicht, dass zur Zeit der Exarchen-Herrschaft in Ravenna keine Rechtsschule bestand, und dass die in zwei Urkunden aus dem 6. Jahrhundert erwähnte Schola forensium nur eine Schule für Notare gewesen ist· Der Ursprung der Rechtsschule zu Ravenna liege demnach im Dunkeln. Sicher sei, dass sie zu Zeiten des Petrus Damiani (1006—1072) schon vorhanden war. Der zweite Abschnitt bespricht jenen grossen Theil der juridischen Literatur vor Irnerius, welchen man den Juristen der Schule von Ravenna zuzuschreiben pflegt, Hieher gehöre das unbekannte Vorbild der Exceptiones Petri und der didaktischen Conpilationen der Prager, Grazer und Tübinger Handschriften, der Tractat de natura actionum, der libellus Petri Crassi de actionibus den das Statut der Universität Bologna erwähne u. s. w. Hierauf versucht der Verfasser die wissenschaftliche Bedeutung der genannten Rechtsschule festzustellen. Durch Cassiodor, Boëtius und andere Zeitgenossen habe Ravenna einen Schatz an wissenschaftlichen Ueber-

lieferungen gerettet, wie ihn kein zweiter Ort im frühen Mittelalter besass. Während z. B. die Rechtslehrer zu Orleans ohne wissenschaftliche Schulung waren, wuchsen die Juristen zu Ravenna mit allen Feinheiten der scholastischen Dialektik heran und wurden so zur Aufdeckung der allgemeinen Rechtssätze, zur Kritik der überlieferten Lesearten und zur Erklärung der Texte befähigt. So seien also die Grundlagen, auf denen sich später die Schule der Glossatoren erhob zwar nicht ausschliesslich, aber doch mehrerentheils durch die Juristen von Ravenna bereitet worden. Dies sei namentlich der von Zachariae ausgesprochenen Ansicht gegenüber zu vertreten, welche den ersten Anstoss zur Wiederaufnahme der Rechtsstudien weder auf Rom noch auf Ravenna oder Pavia sondern auf Constantinopel und die byzantinischen Schulen zurückführen wolle. Im vierten und letzten Kapitel werden die weiteren Schicksale des Rechtsstudiums zu Ravenna vom 12.—19. Jahrhundert kurz behandelt. Das Emporblühen Bolognas war zugleich Ursache des Niederganges der Studien in der benachbarten Stadt. Doch fehlte es auch späterhin nicht an Versuchen das Rechtsstudium in Ravenna wieder zu beleben. Es bildete sich hier ein Doctorencollegium, das Vorlesungen abhielt und akademische Grade ertheilte und so seine Wirksamkeit bis nahe an die Gegenwart heran entfaltete. Die Nachrichten, welche Rivalta diesfalls bringt, sind um so mehr bemerkenswerth, weil im allgemeinen die spätere Periode noch weniger bekannt ist, als die vorhergehende. So erfahren wir, dass im Jahre 1268 ein Rechtslehrer von Ruf, Pasio della Noce unter der Bedingung aus Brescia nach Ravenna berufen wurde, dass er dreissig Auswärtige als Schüler mitbringe. Nach der Plünderung Ravennas durch die Franzosen (1512) löste sich die Schule zeitweilig ganz anf, ja die Stadt war sogar genöthigt ihre Schüler mit Unterstützungen nach Bologna zu senden, damit sie hier ihre Studien vollenden könnten. Erst im Jahre 1590 wurden die Vorlesungen wieder aufgenommen und 1649 zur Erleichterung für die Studierenden der Lehrkanzel für Institutionen noch eine zweite beigegeben. Aber die Anstalt kam zu keinem rechten Gedeihen mehr und musste beispielsweise am 30. Juni 1749 abermals für einige Zeit geschlossen werden, weil die Zahl der Besucher bis auf einen einzigen Studenten herabgegangen war.

Im Anfang veröffentlicht Rivalta die Constitutiones leges et statuta pro excellentissimis almi Collegii Ravennae U. I. Consultis vom 28. September 1621 sammt späteren Zusätzen, und ausserdem ein chronologisches Verzeichnis der berühmtesten Rechtsgelehrten und Doctoren dieser Rechtsschule vom 11. bis zum 19. Jahrhundert.

19—21. Das Beste zuletzt — Gloria's Monumenti della Università di Padova sind das Werk wahren Bienenfleisses, das Ergebnis von Nachforschungen in Bibliotheken und Archiven während mehrerer Jahrzehende. Tausende von Nachrichten findet man hier vereinigt, theils im vollen Wortlaut, theils im Auszug mit Angabe ihres Fundortes so dass dem Werk auf alle Zeiten die Bedeutung der grössten Quellensammlung für die ältere Geschichte der Universität Padua gesichert ist. Damit ist nicht gesagt, dass das Dargebotene ohne allen Tadel sei. Namentlich die erste Hälfte des ersten Bandes, welche nur ein besonderer Abdruck aus dem 22. Bande der Memorie del R. Istituto Veneto ist, gibt zu mancherlei

begründeten Ausstellungen Anlass und ist darum zum Gegenstande einer sehr unerquicklichen Polemik mit P. Heinrich Denifle geworden[1]).

Gloria hatte in einer früheren Abhandlung „Intorno a gli storici della Università die Padova“ die Behauptung aufgestellt, dass man zur Zeit noch weit davon entfernt sei, eine wahre Geschichte der Universität Padua zu besitzen, ferner, dass man um eine solche zu erlangen, weniger Gewicht auf Erkundung untergeordneter Lebensumstände von Professoren und auf die vorübergehenden, durch den häufigen Umzug der Lehrkräfte bedingten Beziehungen zu auswärtigen Universitäten legen dürfe. Es sei vielmehr geboten, die Schicksale der einen Universität als selbständiger Corporation ins Auge zu fassen, und dann zu prüfen, welche Einwirkungen sie durch die allgemeinen — politischen, wirthschaftlichen und wissenschaftlichen — Zustände in der Stadt erfahren habe. Man habe ferner die Namen der erkundeten Professoren mit kurzer Lebensbeschreibung und Angabe ihrer Werke und endlich auch die Schüler anzuführen, welch' letztere durch ihre von der Universität mitgebrachten Kenntnisse zur Verbreitung des Ruhmes der Lehranstalt in ganz Europa das meiste beigetragen hätten. Um brauchbare Bausteine für ein solches Werk der Zukunft zu gewinnen, habe er, Gloria, ungezählte Bücher und Urkunden durchgearbeitet und mehr als 3000 gesicherte Nachrichten zur Geschichte der Universität Padua während der Jahre 1222 bis 1405 zusammengebracht. In Ausführung dieses Gedankens übergab Gloria im J. 1884 jene Abhandlung dem R. Istituto Veneto di Scienze, Lettere e Arti, welche in der Ausgabe der »Monumenti della Università di Padova, 1222—1318» auf S. 1—443 voransteht. Daran schliesst mit dem Zwischentitel Monumenti, mit dem Drucker-Vermerk: Padova 1885, premiata Tipografia Francesco Sacchetto und mit neuer Seitenzählung (1—166) ein urkundlicher Anhang nebst einem Inhaltsverzeichnisse über beide Hälften. Die

---

[1]) Dabei sind auf beiden Seiten Missverständnisse unterlaufen und hat man hüben und drüben übers Ziel geschossen. Ich führe nur ein Beispiel an. Denifle meint (Archiv. f. Literatur und Kirchengeschichte des M.-A. III, 233), dass Gloria die erste Ausgabe der Paduaner Juristenstatuten vom Jahre 1551 gar nicht kenne, weil er nicht diese sondern die zweite vom Jahre 1564 zur Vergleichung mit der ältesten Handschrift vom Jahre 1463 benützt habe. Gloria der mit dem Quellenmaterial von Padua seit frühester Jugend vertrauter ist, als irgend jemand, verwahrt sich begreiflicherweise ernstlich gegen diese Zumuthung (S. 27 der unter N. 21 angeführten Entgegnung). Es sei ihm darauf angekommen, sagt er, zu zeigen wie gering die Veränderung in den Statuten während eines Jahrhunderts gewesen sei. Darum habe er statt der ersten Ausgabe (die er schon kannte ehe Denifle geboren war) mit Absicht die zweite vom Jahre 1564 zur Vergleichung herangezogen. — Diese Erklärung muss man gelten lassen, selbst Denifle gibt zu (a. a. O. S. 233), dass die zweite Ausgabe in einem Punkte mehr zur Handschrift stimmt, als die erste, in so ferne sie nämlich die vielen Urkunden nicht enthält, welche im ersten Drucke da und dort eingeschaltet sind. Wenn jedoch Gloria im weiteren Verlauf der Abwehr zum Angriff schreitet und seinen Gegner dadurch vernichten will (S. 30/1), dass er 61 Incorrectheiten in dem Abdruck von 66 Zeilen der Handschrift, bei Denifle S. 394/6 nachweist, so übersieht er ganz, dass sein Vorwurf nicht diesen, sondern den dort, in der Anmerkung genannten Präfekten der Bibliothek von s. Antonio di Padova trifft, welcher die betreffende Abschrift besorgt hat. Die Gründe, weshalb P. Denifle die Copie nicht gut persönlich machen konnte, wollen in der Einleitung zu seinen Universitäten, S. XXIX nachgelesen werden.

»Monumenti della Università di Padova 1318—1405«, als Festgabe der Universität Padua zur Jubelfeier von Bologna erschienen, bestehen aus zwei Bänden, welche in der Anordnung des Inhalts der ersten und zweiten Hälfte des früheren Theils entsprechen. Gloria's Monumenti della Università di Padova bilden demnach, äusserlich betrachtet, ein Werk von drei stattlichen Bänden, zerfallen jedoch nach dem Inhalte in zwei Theile, von welchen der erste von den Anfängen der Universität bis zum Untergang der städtischen Freiheit im J. 1318, der zweite von da bis zum Sturz des Hauses Carrara (1405) geht. Jeder dieser Theile hat zwei Hälften, von welchen die eine die fortlaufende Erzählung des Verfassers, die zweite aber den Quellenapparat und das Inhaltsverzeichnis enthält. Gloria erklärt selbst, dass er weit davon entfernt sei, seine Bearbeitung des Stoffes für eine „Geschichte" der Universität zu Padua auszugeben, wohl aber wolle er das erkundete Material zur Ergänzung durch Andere der Oeffentlichkeit mittheilen und zugleich andeuten, was nach seiner Ansicht in Zukunft näher ausgeführt werden müsste. Gloria legt demnach, was zur gerechten Beurtheilung seiner Arbeit zu beachten ist, selbst das Hauptgewicht auf die Sammlung des Quellenmaterials. Die geschichtlichen Darstellungen, die er diesem voranstellt, erhalten dadurch den Charakter von orientierenden Einleitungen. Als solche sind sie allerdings weitläufig und häufig zu breit gerathen, namentlich im ersten Theile, der z. B. in ermüdender Weise die Reihe der Podestà, die wirthschaftlichen Verhältnisse der Stadt und den Zustand der Wissenschaften in Italien während des frühen Mittelalters behandelt, ehe er auf S. 113 zur Vorgeschichte seines Themas (scuole leterarie e scientifiche di Padova nel xii. secolo) übergeht. S. 120 ff. werden die Anfänge und die weiteren Schicksale der Universität bis zum J. 1318 in Umrissen geschildert, dann folgt eine Uebersicht der Universitätseinrichtungen 135—208, hierauf die Reihe der Professoren des römischen und canonischen Rechts und der Artisten-Universität, den Beschluss (S. 383—444) macht ein Verzeichnis der Rectoren, der Schüler und der zu jener Zeit in Padua überhaupt nachweislichen Fremden, da viele von diesen zweifellos der Studien wegen sich hier aufgehalten hätten.

Im zweiten Theile ist die Anordnung des Stoffes einigermassen geändert und zwar zum Vortheil der Darstellung. Den Anfang macht eine Uebersicht der Geschicke Paduas während der Carraresen-Herrschaft, in welche Jahr um Jahr die Namen der Gewalthaber, der Behörden und Daten eingeflochten sind, um den Fortbestand der Universität in der Stadt zu erweisen. Mit S. 60 beginnt der Abschnitt über die Verfassung der Universität, hierauf folgen die Reihen der Professoren, Doctoren, Rectoren und Schüler in ähnlicher Weise wie im ersten Theile.

Auffallend ist der Unterschied in der Vorführung des Quellenmaterials. Im ersten Theile ist dasselbe bald als Fussnote mit dem Text der Darstellung verbunden, bald in den diplomatischen Anhang verwiesen, wogegen es im 2. Theil streng chronologisch zu einem selbstständigen Bande vereinigt ist. Dadurch erhält Glorias Arbeit für den Zeitraum von 1318—1405 die Brauchbarkeit eines erschöpfenden Repertoriums über mehrere Tausend Quellenbelege zur Geschichte der Universität Padua, welche man sowohl nach ihrer Zusammengehörigkeit in den betreffenden

Abschnitten der Einleitung, als auch nach ihrer Zeitfolge in der Abtheilung «Monumenti« erkunden kann. Um das Citiren zu erleichtern, ist der einleitende Text sowohl als das Quellenmaterial in kleine Gruppen mit fortlaufender Zahlenbezeichnung zusammengefasst, auf welche das Inhaltsverzeichnis Bezug nimmt. Ein Beispiel wolle die Einrichtung verdeutlichen. Gesetzt, man wollte sich überzeugen, ob in den Monumenti auch Nachrichten über deutsche Studirende aus Tirol vorkommen, so würde man im Register bei dem Ortsnamen Brixen einen Hinweis auf Grising und unter diesem Schlagworte die Angabe finden: Grising, Borcardo de — canonico di Brixen, Rettore degli scolari 473 — Abschnitt 473 auf S. 386 des ersten Theils, dem Kapitel „XVI. Rettori Dottori, scolari e forestieri dimoranti in Padova“ angehörig, verweist durch ein Mon. 1342, 11. Febr., auf den Urkundenanhang, in welchem unter diesem Datum der Quellenabdruck vorkömmt. Wurde jedoch die betreffende Quellenstelle aus irgend einem Grunde im einleitenden Theile nicht verwerthet, so muss man, um das Gesuchte zu finden, alle Angaben durchsehen, welche unter der citirten Nummer vereinigt sind, doch ist dies keine so grosse Mühe, da im Durchschnitt drei Abschnitte auf die Seite kommen. Umfasst eine und dieselbe Quellenstelle Daten aus verschiedener Zeit, was ausnahmsweise der Fall ist, so wurde dieselbe unter dem frühesten Datum eingereiht. Das kann in der Citirung zu Missverständnissen führen, die aber durch Nachschlagen der Quellenstelle behoben werden, so wenn in der Einleitung zum ersten Theile, Abschnitt 470/2 Giovanni preposito Alemanno 1267, Filippo de Speziarii Veronese 1279, Rodolfo da Augusta 1302 und noch mehrere Andere mit dem Hinweis auf ein Monumentum anni 1260 angeführt werden. In Wirklichkeit handelt es sich hier um den geschichtlichen Eingang zu den Statuten der Juristen-Universität vom Jahre 1463, welcher in seiner Erzählung bis auf das Jahr 1260 zurückgeht.

Geradezu rathlos bleibt jedoch derjenige Leser, welchem die Einleitung zum ersten Theil von 444 Seiten nur als Abhandlung im 22. Bande der Memorie des R. Istituto Veneto di Scienze etc. zugänglich sein sollte, gegenüber zahlreichen Anführungen wie: Mon. 1226, 19. Ott., Mon. ann. 1275, oder Mon. 1262, 13. Aprile u. s. w. Nirgends ein Wink, wo diese Monumenti zu suchen sind, auf welche fortwährend Bezug genommen wird, nirgends ein Hinweis, dass deren abgesonderte Drucklegung beabsichtigt sei. Mit wenigen Sätzen, mit einer Schlussbemerkung, welche die Pläne des Verfassers und den Aufbau des Werkes nach seiner technischen Seite erklärt, hätte diese und noch manch andere Ausstellung vermieden werden können. Auch in dieser Beziehung erscheint der zweite Theil (1318—1405) viel sorgfältiger durchdacht und klarer in der Anlage als der erste. Welch ein Reichthum von Nachrichten für die Geschichte Padua's Gloria's Werk dem Benützer gesammelt vorlegt, obwohl das Universitäts-Archiv nur spärliche Uebereste aus der Zeit vor dem 16. Jahrhundert darbietet, das kann man ermessen, wenn man das zur Citirung angelegte Verzeichnis von mehr als 200 Quellen überblickt. Ich kann darum diese Besprechung nur mit dem aufrichtigen Wunsche schliessen, dass auch die Lücken in der Geschichte des fünfzehnten Jahrhunderts durch ein Sammelwerk in gleich umfassender Weise ergänzt

werden mögen, als dies die «Monumenti della Università» di Padova für die vorhergehende Zeit gethan haben.

Graz. Dr. Arnold Luschin v. Ebengreuth.

Lettres de Gerbert (983—997), publiées avec une introduction et des notes par Julien Havet. Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire fasc. 6 [1]). Paris, A. Picard, 1889.

Die Briefe Gerberts sind längst als eine der werthvollsten und anziehendsten Geschichtsquellen des Mittelalters erkannt worden, aber der Benützung derselben standen bisher bedeutende Hindernisse im Wege. Masson, der im J. 1611 die erste Ausgabe der Briefe veranstaltet hat, bietet einen unvollständigen und durch viele Fehler entstellten Text. Diesen hat im J. 1636 Du Chesne mit Hilfe von Handschriften, über deren Verhältnis er keinen Aufschluss gibt, verbessert und durch Hinzufügung von 55 bei Masson fehlenden Briefen ergänzt. Masson und Du Chesne sind die ganz unzureichende Grundlage für eine Reihe von jüngeren Editionen gewesen, bis Olleris zu seiner im J. 1867 veranstalteten Ausgabe einen dem 11. Jahrh. zugeschriebenen codex der Leydener Universitätsbibliothek heranzog. Aber indem Olleris die in der Handschrift gebotene Ordnung der Briefe umgestossen und durch eine von ihm construirte, vermeintlich chronologische Folge verdrängt hat, wurde der Benützung der Briefe mehr geschadet als genützt.

Fast gleichzeitig haben nun ein französischer und ein russischer Forscher, Julien Havet und Nicolaus Boubnov, eine Untersuchung der handschriftlichen Verhältnisse der Sammlung unternommen [2]). Nach den

---

[1]) Die früheren Bände dieser wissenschaftlich bedeutenden Sammlung, die 1885 von Mitgliedern des Instituts, der Universität, der Ecole des Chartes und der Ecole des Hautes-Etudes begründet wurde, umfassen die folgenden Werke:

Bd. 1. Raoul Glaber, Les cinq livres de ses histoires (900—1044) publ. par Maurice Prou.

Bd. 2. Gregoire de Tours. Histoire des Francs livres I—VI text du manuscrit de Corbie, publ. par H. Omont.

Bd. 3. Textes relatifs aux institutions privées et publiques aux époques mérovingienne et carolingienne publ. par H. Thévenin. 1. partie: Institutions privées (eine nach dem Muster von Lörsch und Schröder, Urkunden zur Geschichte des deutschen Rechtes (2. A. Bonn 1881), angelegte reichhaltige und sorgfältig ausgearbeitete Beispielsammlung aus Formeln und Privaturkunden zur Erläuterung des Privatrechts und der Gerichtsordnung mit erklärenden Ueberschriften und Anmerkungen und einem systematischen Inhaltsverzeichniss vgl. die Anzeige von W. Sickel in den Göttinger Gel. Anz. 1888 S. 819).

Bd. 4. Vie de Louis le Gros par Suger suivie de la Vie du roi Louis VII. publ. par Aug. Molinier. (Eine in Durchführung und Ergebnissen beachtenswerthe kritische Untersuchung der Jugendzeit Ludwigs im Anschluss an Suger gab Achille Luchaire in der Schrift: Recherches historiques et diplomatiques sur les premières années de la vie de Louis le Gros (1081—1100); Paris, A. Picard, 1886; 8°, 51 p.)

Bd. 5. Textes relatifs à l'histoire du Parlament depuis les origines jusqu'en 1314 publ. par Ch. V. Langlois.

[2]) Das Buch von Boubnov, Sbornik pisem Guérberta kak istoritschesky



Ergebnissen Havets ist als sicher zu betrachten, dass neben dem erhaltenen Leydener codex (L) einst eine zweite ungefähr ebenso alte Handschrift (P) existirt hat, auf welcher direct oder indirect die Edition Massons (M), die Verbesserungen Du Chesne's, sowie die Collationen von Pithou und Baluze beruhen, und die am besten durch eine in den Jahren 1602—1605 für Baronius angefertigte und heute in der Vallicellana in Rom aufbewahrte Abschrift (V) repräsentirt wird [1]).

Die grösste Schwierigkeit haben den bisherigen Benützern und Herausgebern der Briefe die in denselben angewandten Noten verursacht. Die älteren Editoren haben dieselben durch einzelne Majuskelbuchstaben ersetzt und so zu allerlei müssigen Conjecturen Anlass gegeben. Auch Olleris, der zwar erkannte, dass eine ungewöhnliche Art von Geheimschrift vorliege, hat trotz Befragung des sachkundigen Tardif keine Lösung zu geben vermocht und musste sich begnügen, die betreffenden Stellen in genauer Nachzeichnung zu reproduciren. Angeregt durch eine Abhandlung Ewald's [2]) hat Havet sich eingehend mit den von Gerbert verwendeten Noten befasst und gefunden, dass diese, sowie die in den Bullen Silvester's II. sich findenden Zeichen einer in Italien mehrfach nachweisbaren Abart der Tironischen Schrift angehören, welche Gerbert auf seiner ersten italienischen Reise kennen gelernt hat [3]). Während in der Tironischen Schrift jedes Wort sein eigenes Zeichen besitzt, entspricht hier jeder Silbe eine eigene Note. Havet hat diese Noten fast durchwegs entziffert und die Auflösung in den Text eingesetzt [4]). Indem er jedoch die betreffenden Stellen in Klammern einschliesst, mahnt er selbst den Benützer zur Vorsicht.

Diese ist umsomehr nöthig, als uns die fraglichen Noten nur in den jungen Nachzeichnungen des codex V und der Baluze'schen Collation (B) vorliegen. Der Schreiber von L, einer wahrscheinlich in Frankreich entstandenen Abschrift, war dieser Zeichen unkundig und hat, wie der Vergleich mit V und B zeigt, jene Stellen, an welchen die gemeinsame

---

istotchnik (983—997). Petersburg 1888, ist erschienen, während sich das Havets unter der Presse befand; doch hat Havet dasselbe für die Introduction benützen können und gibt von den abweichenden Ansichten Boubnovs genügende Auskunft. Allen jenen, welche der russischen Sprache nicht mächtig sind, wird die in „Le moyen âge“ Jahrg. 1889, S. 177—182 enthaltene Besprechung des Buches willkommen sein. Aber der Recensent stimmt den Ergebnissen des russischen Forschers auch dort zu sehr bei, wo Havet dieselben angegriffen hat. Havet ist nicht nur mit der Edition und der Lösung der chronologischen Fragen Boubnov zuvorgekommen, auch seine Auffassung von der Entstehung der Redaktionen erscheint einfacher und besser begründet als die Boubnovs, dem allerdings das Verdienst bleibt, alle bekannten Handschriften in seine Untersuchungen einbezogen zu haben. [1]) Boubnovs Annahme, dass Du Chesne eine von L und P unabhängige alte Handschrift benützt habe, welche zugleich als erste Redaktion der Sammlung anzusehen wäre, ist von Havet Introd. XLIX n. 4 und L n. 1 hinreichend zurückgewiesen worden. [2]) „Zur Diplomatik Silvesters II.“ N. Archiv 9, 321. [3]) Vgl. die beiden Abhandlungen von Havet „L'écriture secrète de Gerbert“ und „La tachygraphie italienne du Xe siècle in Comptes rendus de l'academie des inscriptions et belles-lettres, 1887, 4. Serie 15, 94 und 351 mit vier Tafeln von Facsimilien. [4]) Auch Boubnov hat den grösseren Theil der Noten aufgelöst und stimmt zum Theil mit Havet überein. Vgl. Havet, Introd. LIX n. 2. Boubnovs Annahme, dass diese Art der Notenschrift auch ausserhalb Italiens verbreitet war, hat Havet ebda. LVIII n. 1 widerlegt.

Quelle Noten aufwies, leer gelassen. Diesen Umstand benutzt Havet mit vollem Rechte, um das Verhältnis von L und P klarzulegen. Die Reihenfolge der Briefe in den beiden Redaktionen stimmt mit einer Ausnahme vollständig überein, aber sowohl L als die Vertreter von P enthalten eine Anzahl von Stücken, welche in der andern Redaktion fehlen. Während aber die Vertreter von P bis n⁰ 152 die vollständige Reihe, von hier an jedoch nur mehr sieben Briefe enthalten, die sich sämmtlich auf das Verhältnis Gerberts zu Otto III. beziehen, vertheilen sich die Lücken in L gleichmässig über die ganze Sammlung und betreffen gerade solche Stücke, deren Bekanntwerden zur Zeit ihrer Abfassung für Gerbert gefährlich werden konnte. So gelangt Havet zu dem Schlusse, dass die gemeinsame Quelle von L und P das Conceptbuch Gerberts gewesen ist, und dass in diesem die in L fehlenden Briefe vollständig in Noten geschrieben waren. L also ist nicht als eine von Gerbert veranstaltete Ausgabe der Briefe zu betrachten, aus der die politisch compromittirenden Nummern ausgemerzt worden sind — wie noch Olleris und Boubnov annehmen [1]) —, L ist vielmehr eine Abschrift des Conceptbuches, angefertigt von einem Manne, der mit der Geheimschrift nicht vertraut, die ihm unverständlichen Stücke und Worte auslassen musste. P dagegen verräth sich durch die Auswahl der sieben letzten Briefe, sowie durch eine Anzahl von gekünstelten Veränderungen des Textes als unter den Augen des Verfassers entstandene und wahrscheinlich für den Kaiser bestimmte Redaktion der Sammlung. Hier hatte wohl Gerbert selbst den vollständig chiffrirten Briefen eine Transscription für den Copisten beigefügt; die kürzeren in Noten geschriebenen Stellen aber sind aus Versehen ungelöst geblieben und deshalb in der Abschrift nachgezeichnet worden.

Ist das Conceptbuch Gerberts die Vorlage von L und P gewesen, so ist von vorneherein anzunehmen, dass uns die Briefe im allgemeinen in chronologischer Ordnung vorliegen. Von dieser Auffassung, welche im Gegensatz zu den Annahmen Mabillons und seiner Nachfolger zuerst Hock [2]), dann Wilmans [3]) vertreten hatten, war Olleris wieder zu Gunsten seiner willkürlichen Anordnung abgewichen. Nun hat Havet wohl endgiltig bewiesen, dass uns der grösste Theil der Sammlung — Gerberts Correspondenz von seiner Belehnung mit der Abtei Bobbio (Anfang 983) bis zu seiner Erhebung zum Erzbischof von Rheims (Juni 991) — in chronologischer Ordnung vorliegt, und dass diese nur in dem letzten Theil (von ep. 181 an) eine Störung erleidet [4]). Durch umfassende Benützung der in den Briefen selbst gebotenen Anhaltspunkte, sowie der

---

[1]) Mit Unrecht hat der Recensent in „Le moyen âge“ die Gründe, welche Havet Introd. LXII gegen Boubnov vorgebracht hat, unerwähnt gelassen. Von den in L fehlenden Briefen hätten 48 und 57 unter der Regierung Hugos ganz gut veröffentlicht werden können: andere dagegen, wie 53, 79, 159, 160, 164 und 165 haben in P Aufnahme gefunden, obwohl sie Gerberts Beziehungen zu der deutschen Partei und seine anfängliche Verbindung mit Arnulf ganz deutlich erkennen lassen. [2]) „Gerbert oder Papst Sylvester II und sein Jahrhundert“ Wien 1837, besonders 131 ff. [3]) „Jahrbücher des deutschen Reichs unter Otto III.“ besonders 141 ff. [4]) Boubnov nimmt mit einer Ausnahme durchwegs chronologische Ordnung der Briefe an, hat aber den ausführlichen Beweis hiefür dem zweiten Theil seines Buches vorbehalten. Vgl. Havet Introd. LXXI.

gleichzeitigen Quellen vermochte Havet in den Anmerkungen zur Edition sämmtlichen Briefen eine bald mehr bald weniger bestimmte, meist gut gerechtfertigte Datirung zu geben. Wenn auch hiebei die Annahme der streng chronologischen Ordnung (die ja doch auch in einem Conceptbuch Abweichungen erleiden könnte) eine grosse Rolle spielt, so sind doch Havets Ansätze als bedeutender Fortschritt in der Kenntnis der Briefe, sowie der Geschichte Gerberts und seiner Zeit zu verzeichnen. Es wird genügen, einige chronologische Bestimmungen Havets mit jenen von Wilmans zu vergleichen, um das Verdienst des französischen Gelehrten in das richtige Licht zu stellen.

Die Verleihung der Abtei Bobbio an Gerbert war seit Hock in die letzten Jahre Otto's II. gesetzt werden. Havet schliesst aus ep. 19 (Unius anni tria diversa imperia super te), dass sich Gerbert kein ganzes Jahr als Abt behauptet habe, und dass seine Ernennung, da er zu Ende 983 Italien verliess, in den ersten Monaten dieses Jahres erfolgt sei. In diese Zeit fallen somit die ersten Briefe der Sammlung.

Im folgenden hat Havet sowie vor ihm Wilmans die Briefe n⁰ 16 und 71, von denen der erste auf den Tod Otto II. (7. Dec. 983), der zweite auf jenen Lothars (2. März 986) Bezug nimmt, als sichere Grenzpunkte betrachtet. In Bezug auf die Datirung der inzwischen liegenden Briefe hingegen gehen Wilmans und Havet weit auseinander. Gestützt auf die bei Masson und Du Chesne gebotene Ueberschrift von n⁰ 58 „domino Metensi episcopo Diederico“ hatte Wilmans alle Briefe von 17—58 vor den 7. September 984 eingereiht, an welchem Tage, wie er nachweist, Theoderich von Metz starb. Demnach mussten auch die Eroberung von Verdun durch Lothar, deren in n⁰ 58 Erwähnung gethan wird, sowie die unmittelbar nach derselben geschriebenen Briefe n⁰ 47—52 in das Jahr 984 gesetzt werden.[1]) Abgesehen von einer kleinen Verschiebung der Ereignisse, welche durch die neue Lesart II. kl. apr. in ep. 47, 50—52 bewirkt wird, erleidet diese ganze Combination einen Stoss dadurch, dass in V der Titel von n⁰ 58 einfach Metensi episcopo lautet, dass also als Adressat ebenso gut Adalbero von Metz angesehen werden kann, der Nachfolger jenes Theoderich, den nur eine Conjectur Massons mit diesem Briefe in Verbindung gebracht hatte. Dem Berichte Richers grösseres Gewicht beimessend, als Wilmans gethan hat, setzt demnach Havet den Einfall Lothars in Lothringen und die Einnahme von Verdun in den März 985, vertheilt also die Briefe 16—43 auf das Jahr 984, 44—68 aber auf 985. Die Haltung Lothars während der Kämpfe um die Vormundschaft Otto III. tritt dadurch in ganz neue Beleuchtung. Nach Havet nahm sich Lothar in der Zeit vor dem Wormser Frieden des jungen Königs an: erst im Winter 984 auf 985 wurde er auf die Seite Heinrichs gezogen.

Durch eine ganz geringe Veränderung in ep. 103 gewinnen die mit der Erhebung Hugo Capets verknüpften Ereignisse eine neue Gestalt. Masson und Du Chesne hatten als Tag der Befreiung Gotfrids den 17. Mai (XVI. Cal. Jun.) angegeben. Havet liest nach L XV. kl. iul., lässt also

---

[1]) Ebenso Giesebrecht Kaiserzeit 1, 617 und Olleris Oeuvres de Gerbert LXXI.

die Befreiung nicht mehr unter Ludwig V., sondern am 17. Juni, somit als eine der ersten Regierungshandlungen Hugo's erfolgen. Nicht Ludwig, welcher wohl bis zu seinem Tode in gespanntem Verhältnis zu Adalbero von Rheims gestanden hat, sondern Hugo war es demnach, der mit der deutschen Partei Frieden schloss. Die Freigebung Gotfrids, der Verzicht auf Lothringen und das gute Verhältnis zu Deutschland waren die Bedingungen, welche die Königsmacher Adalbero und Gerbert dem von ihnen erhobenen Hugo auferlegten. [1])

Für die Geschichte der ersten Jahre Hugo's liegt die Hauptdifferenz zwischen Wilmans und Havet darin, dass der erstere die Belagerung von Laon zu 987, den Tod des Adalbero von Rheims zum 23. Januar 988, Havet aber beide Ereignisse um ein Jahr später ansetzt. [2]) In ungezwungener Weise hat Havet (105 n. 1) die Schwierigkeiten des Berichtes bei Richer gelöst und demgemäss die Briefe 111—146 zu 988, 147—163 aber zu 989 eingereiht.

Niemand, der mit den Briefen Gerberts halbwegs vertraut ist, könnte von einer neuen Ausgabe die Lösung aller sachlichen Fragen erwarten, die sich an dieselben knüpfen. Hier wird auch nach der sorgfältigen Durcharbeitung Havets dem Studium immer noch ein anziehendes Feld bleiben und die neue Edition wird in dieser Richtung gewiss fördernd wirken. Zugleich hat aber Havet durch die Hinzufügung zahlreicher sachlicher Anmerkungen die Briefe Gerberts auch dem minder Geübten zugänglich gemacht und ein Buch geschaffen, das sich für den historischen Unterricht ganz besonders eignet [3]). Denn auch wenn uns dieses Kleinod unter den Geschichtsquellen des Mittelalters nicht aufbewahrt geblieben wäre, so würde doch Gerberts Persönlichkeit stets zu den interessantesten in der Geschichte gehören. Es ist nicht das kleinste Verdienst Havets, in der seinem Buche vorausgeschickten Lebensbeschreibung das Bild dieses Mannes verständlicher und edler gezeichnet zu haben, als es seinen Vorgängern gelungen ist.

W. Erben.

Westfälisches Urkundenbuch. V. Band: Die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378. Erster Theil: die Papsturkunden bis zum Jahre 1304, bearbeitet von Dr. Heinrich

---

[1]) Vgl. Havet Introduction XVIII. Der Darstellung Wilmans ist noch Giesebrecht Kaiserzeit 1, 642 gefolgt. Dagegen hat schon Olleris (Oeuvres XCIV) gemäss der in L überlieferten Lesart Ludwig V. vor Abschluss des Friedens sterben lassen. [2]) Giesebrecht schliesst sich auch hierin (a. a. O. 645—648) an Wilmans an. Dass Adalbero erst 989 gestorben ist, hat schon Olleris (Oeuvres 530) erwiesen, aber er hält nach Richer fest, dass Laon in zwei verschiedenen Jahren (988 und 989) von Hugo belagert wurde. [3]) Dem Werthe des Buches machen kleine Irrthümer, die sich hie und da eingeschlichen haben, keinen Eintrag. So ist zu Introd. X n. 1 zu bemerken, dass Ottos Aufenthalt in Ravenna nur bis zum 18., nicht bis zum 28. Januar 981 bezeugt ist (Mon. Germ. DD. 2, 273); zu XI. n. 3, dass DO. I. 465, wonach den Äbten von Bobbio der Grafentitel zukäme, eine Fälschung des 12. Jahrh. ist (Mon. Germ. DD. 1, 561 und 636); zu XII n. 6, dass von einer Anwesenheit Ottos II. in Pavia im Jahre 983 nicht die Rede sein kann; zu der bei S. 27 eingefügten genealogischen Uebersicht (Tableau I), dass nicht der im Jahre 955 verstorbene Bruder Ottos I., sondern der Sohn desselben den Beinamen „der Zänker" führt.

Finke, Privatdocent an der k. Akademie zu Münster. Münster 1888 XXXIV und 409 S. 4⁰.

Der reiche Zuwachs an Papsturkunden für Westfalen, welcher sich besonders aus den Nachforschungen im vaticanischen Archive ergab, bewog den Vorstand des Vereines für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens anstatt nur die Inedita in das von Diekamp begonnene Supplement aufzunehmen, vielmehr sämmtliche auf Westfalen bezüglichen Papsturkunden bis zum J. 1378 in einem, dem 5. Bande des Westfälischen Urkundenbuches zu vereinigen. Die Bearbeitung und Herausgabe fiel H. Finke, dem Nachfolger Diekamp's, zu, welcher auch an der Sammlung des Stoffes zu Rom und an zahlreichen deutschen Archiven hervorragend betheiligt ist; ausserdem konnten auch Vorarbeiten Diekamp's und Beiträge verschiedener Anderer benutzt werden.

Massgebend für den Umfang waren die alten Landesgrenzen Westfalens, oder auf die kirchliche Eintheilung reducirt, da es sich um Urkunden geistlicher Würdenträger handelt, der Band umfasst die Papsturkunden für die Gebiete der Diöcesen Köln, Münster, Osnabrück, Paderborn, Minden, soweit sich dieselben mit den Grenzen Westfalens decken, endlich noch gewisse Bullen an den Mainzer Metropoliten. An den Papst und an die Curie gerichtete Urkunden aus Westfalen wurden eingeschaltet.

Die erste Hälfte des Bandes, welche nun vorliegt, umfasst 857 Nummern von 772—1304. Wie im Supplement Diekamps sind auch hier in extenso (oder später mit Auslassung der ständigen Formeln) nur Inedita oder in seltenern Werken oder nach schlechter Quelle edirte Stücke gedruckt, während von den andern nur ein Regest mit Literaturangaben und sachlichen Erörterungen geboten wird. Das älteste der bisher ungedruckten Stücke ist vom J. 1182, im Laufe des 13. Jahrh. nimmt die Zahl der Inedita zu, so dass ein recht beträchtlicher Zuwachs neuen Materiales zu verzeichnen ist. Ausser dem vaticanischen Archiv haben einzelne kleinere Archive Westfalens sowie verschiedene handschriftliche Sammlungen diese Ausbeute gewährt. Editionsgrundsätze waren hier dieselben massgebend, wie bei dem von mir bereits Bd. 8, 637 dieser Zeitschrift ausführlich besprochenen Supplement Diekamp's. Ich brauche um so weniger neuerdings auf dieselben einzugehen, als ich mit Genugthuung constatiren kann, dass auch hier auf die Wünsche und Bedürfnisse des Diplomatikers durch genaue Provenienzangaben, sorgfältige Stückbeschreibung und stete Beachtung auch der kleinsten Details, insbesondere der mannigfachen in dieser Periode aufkommenden, aber oft noch schwer verständlichen Kanzleivermerke vollste Rücksicht genommen ist. Der Reichthum und die Genauigkeit dieser kritischen Noten ist als ein besonderer Vorzug dieses Urkundenbuches zu rühmen. Finke hat da in den Wegen Diekamps, dessen Angaben er auch öfters zu verbessern Anlass fand, rüstig weiter gearbeitet. Er hat ausserdem in der unter dem Sondertitel „Die Papsturkunden Westfalens bis 1378“ auch einzeln ausgegebenen Einleitung neben den historischen Ergebnissen namentlich das für die Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens beachtenswerthe Material zusammengestellt und im Anschluss an die von Denifle, Diekamp, Kaltenbrunner u. s. w. behandelten Fragen erörtert. Interessant ist der

statistische Nachweis, dass von den hier verzeichneten Originalbullen seit 1198 nur etwa 1/9 Aufnahme in die päpstlichen Register gefunden habe. Das mahnt zur grössten Vorsicht beim Versuch, aus dem vorhandenen Materiale den stärkern oder schwächern Verkehr Westfalens mit der Curie ins genauere berechnen zu wollen. Die Anregung (S. X), ob nicht viele Originalnachbildungen in Wirklichkeit Duplicate seien, wird wenigstens für manche Fälle zu beachten sein, wenn die Gleichzeitigkeit der Schrift und die Ursprünglichkei tder Besiegelung feststehen. Werthvoll sind die Zusammenstellungen über die vorkommenden Registraturvermerke und die reichen Listen von Scriptoren- und Procuratoren-Siglen und -Unterschriften, welche die von Diekamp im 3. Bande dieser Zeitschrift gegebene Reihe vielfach ergänzen; auch die Biographie der Procuratoren wird bereichert. Warum wurden aber nicht auch in ähnlicher Weise die Taxvermerke (seit 1257) und die zugesetzten Namen zusammengestellt? Es wäre das um so wünschenswerther gewesen, als für diese Zeichen die typographischen Wiedergabe allein nicht allemal genügt. Beachtenswerth sind auch die angestellten Textvergleichungen zwischen Originalen und den Registern. Weniger befriedigend dünken mich die Bemerkungen über Registrirungsarten und Datirungswidersprüche. Da ist der Stoff nicht durchwegs voll beherrscht, mangelt eine eindringende Scheidung der Urkundenarten und der damit wechselnden Beurkundungsgebräuche, eine Scheidung, ohne welche man in den spätern Zeiten des hochentwickelten Kanzleiwesens zu keinen allgemeingiltigen Folgerungen kommt, geschweige denn im 13. Jahrh., in welchem die Entwicklungsstufen noch dürftiger, die Quellen noch einsilbiger sind. Doch ist es wohl nicht Aufgabe solcher sehr dankenswerther Detailzusammenstellungen, immer auch abschliessende Erörterungen zu bieten.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Kaufmann Georg, Die Geschichte der deutschen Universitäten. 1. Bd. Vorgeschichte. Stuttgart, Cotta 1888; XIV und 442 S. 8°.

Einer so verspäteten Anzeige dieses Buches sind durch die vorausgegangenen kritisch-polemischen Auseinandersetzungen, wie sie zwischen dem Verfasser desselben und dem Verfasser der Geschichte der Universitäten des Mittelalters stattgefunden haben [1]), sehr enge Grenzen gezogen worden. Denn angesichts der wuchtigen Beweisführung Denifle's, die übrigens, wie ich glaube, nichts von ihrer Kraft eingebüsst haben würde, wenn sie einen massvolleren Ton beobachtet hätte, wird wohl niemand mehr die Resultate annehmen können, zu denen K. mit seinen Untersuchungen der Entstehung und der ersten Entwicklungsstadien der Universitäten in Frankreich, Italien, Spanien und England gelangt ist. Damit ist nun allerdings auch der grössere und wesentlichere Theil des Buches bewerthet. Allein es bleibt dann immer noch ein Rest, der nicht unter dieses Urtheil fällt, und um dieses Restes willen wird sich auch wieder

1) Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft 10, 72—98, 349—375.

niemand entschliessen können, das Buch völlig preiszugeben. Der, von einigen Einzelheiten abgesehen, unangetastet gebliebene Rest besteht aus dem ersten und zweiten Kapitel. Namentlich der dritte Abschnitt des 2. Kapitels, der von der Schulzucht und akademischen Freiheit handelt, ist, wie auch Denifle zugibt, vortrefflich gelungen, unstreitig der beste des ganzen Buches und es ist vielleicht die beste Darstellung dieses Gegenstandes überhaupt. Sichere Quellenforschung und eine fliessende, frische und lebendige Darstellung vereinigen sich hier in glücklichster Weise und machen die Lektüre dieses Abschnittes wirklich genussreich. Je deutlicher das Talent des Verf. sich hier gezeigt hat, um so lebhafter muss man es bedauern, dass er es verschmähte, für die folgenden Abschnitte die soliden Resultate von Denifle's Forschungen sich anzueignen, um dieselben, befreit von dem erdrückenden Ballast, in dem sie an ihrem Ursprungsort erscheinen und der die Benutzung von Denifle's Werk so sehr erschwert, seinen Lesern in der gefälligen Form, über die er verfügt und die gewiss nicht gering anzuschlagen ist, vorzulegen. Denn dass dieses Verfahren doch nicht gleichbedeutend ist mit dem Verzicht auf eigenes Urtheil und selbständige Forschung, die, wie man fast glauben möchte, der Verf. durch einen zu engen Anschluss an seinen Vorgänger in den Augen seiner Leser für beeinträchtigt hielt, braucht hier wohl nicht des Näheren ausgeführt zu werden.

Basel. R. Thommen.

Ritter Moritz, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreissigjährigen Krieges (1555—1648). 1. B. (1555—1586). Stuttgart 1889. J. G. Cotta's Nachfolger. (XV, 646 S. Lex. 8). A. u. d. T. Bibliothek deutscher Geschichte.

Von der Geschichtschreibung sind immer die Perioden grosser Kriege und erregter geistiger oder religiöser Kämpfe besonders bevorzugt, die dazwischen liegenden Zeiträume aber vernachlässigt worden. Bei der deutschen Geschichte ist dies in besonderem Masse der Fall. Wie oft und wie eingehend sind z. B. das Zeitalter Luthers und des dreissigjährigen Krieges wie das Wirken und Thun der hervorragendsten Gestalten dieser Perioden behandelt, wie sehr dagegen die Zeit vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Beginn des sechzehnten Jahrhunderts von den Historikern ignorirt worden. Auch nachdem durch die Publicationen der historischen Commission in München über manche Ereignisse dieser Zeit helles Licht verbreitet worden war, fehlte es an einer zusammenfassenden Darstellung dieses Zeitraums. Auch Janssen befriedigt hier in keiner Weise. Der vierte Band seiner „Geschichte des deutschen Volkes" ist doch grossentheils mit der Papierscheere gearbeitet. Er enthält fast nur nach bestimmten Gesichtspunkten äusserlich zusammengestellte Excerpte, aber nur selten einen selbständigen Gedanken und die in unerträglicher Weise sich breitmachenden Schimpfereien fanatischer Theologen, die doch nichts entscheiden, drängen die politischen Gesichtspunkte vollständig in den Hintergrund.

Daher ist Ritter wirklich einem Bedürfnisse entgegengekommen, als

er für Cotta's „Bibliothek deutscher Geschichte" die Bearbeitung dieser Periode übernahm. Dass sie die strengsten wissenschaftlichen Anforderungen befriedigt, ist selbstverständlich, da der Verf. sich ja seit Decennien mit dieser Zeit beschäftigt hat. Nicht blos das gedruckte, sondern auch wichtiges ungedrucktes Material ist benutzt worden. Die Darstellung zeichnet sich vor allem durch eine seltene Objectivität aus. Wer den religiösen Standpunkt des Verf. nicht ohnehin kennt, wird ihn aus dem vorliegenden Bande sicher nicht errathen können. Wenn fast alle Persönlichkeiten in einem ziemlich ungünstigen Lichte erscheinen, so liegt der Grund nicht in einer etwaigeu tendenziösen Farbengebung von Seite des Verf., sondern in dem wirklicheu Mangel an grossen Männern und lauteren Charakteren.

Bedenken müssen wir nur erheben gegen die weitläufige Behandlung der Geschichte des Abfalls der Niederlande, so sehr sie sich auch durch unparteiische Auffassung und eine Fülle neuer Gesichtspunkte auszeichnet. Nicht weniger als 118 Seiten, also beinahe ein Fünftel dieses Bandes, sind der Geschichte der Niederlande gewidmet, welche denn doch nur noch in sehr lockern Beziehungen zum deutschen Reiche standen. Es scheint uns dies um so weniger gerechtfertigt, als in Folge dessen der vorliegende Band nur die Geschichte von 31 Jahren umfasst, und wenn, wie wir vermuthen, dem Verf. nur zwei Bände zur Verfügung stehen, im nächsten Bande ein doppelt so langer Zeitraum mit einer Fülle der wichtigsten Ereignisse behandelt werden muss. Jedenfalls wünschen wir aber die baldige Fortsetzung eines Werkes, dem wir nicht blos für die deutsche, sondern auch für die österreichische Geschichte mannigfache Belehrung verdankt haben.

Wien. A. Huber.

Rikskansleren Axel Oxenstiernas Skrifter och Brefvexling. Utgifna af Kongl. Vitterhets-, Historie- och Antiqvitets-Akademien I, 1 und II, 1. Stockholm, P. A. Norstedt und Söner, 1888. XXVIII, 679; IV, 915. 8°.

Dass eine Sammlung der Schriften und Briefe Axel Oxenstjerna's eine historische Quellenpublikation ersten Ranges ist, braucht kaum ausdrücklich hervorgehoben zu werden. Ein Mann, der fast ein halbes Jahrhundert in leitender Stellung so ziemlich an allem betheiligt war, was das schwedische Staatswesen nach innen und aussen beschäftigte zu einer Zeit, wo dieses zu staunenerregender Bedeutung für Europa emporgestiegen war, der zu den geistig bedeutendsten Männern seines mit Persönlichkeiten reich ausgestatteten Jahrhunderts und zu den grössten Staatsmännern aller Zeiten gehört, darf selbstverständlich für alle seine Aeusserungen und Handlungen ein gespanntes Interesse beanspruchen. Indem die kgl. Schwedische Akademie es unternimmt, die Zeugnisse seines geistigen Lebens zu sammeln, kann sie auf Dank in allen historisch interessirten Kreisen Europas rechnen. Besonders erfreulich ist, dass sie die gestellte Aufgabe in weitestem Sinne fasst. Gegenüber den »eigenhändigen« Schriften Gustav Adolfs, den »eigenhändigen« Briefen Chri-

stians IV. sollen wir hier nicht nur alles erhalten, was von Axel Oxenstjerna ausgegangen ist, sondern auch alle Schriftstücke, die an ihn gerichtet worden sind. Dem entsprechend zerfällt das Werk in zwei Abtheilungen, von denen die erste die Schriften, die zweite den Briefwechsel des Kanzlers enthalten soll. Von beiden liegt der Anfangsband vor. Der erste Band der »Schriften«, bearbeitet von dem altverdienten Styffe, giebt in einer Vorrede zunächst Auskunft über das ganze Unternehmen. Von ganz besonderem Interesse sind in diesem Vorbericht die Mittheilungen über die Geschichte der nachgelassenen Papiere Oxenstjernas, an denen die Regierung fortwährend erfolglos bemüht ist ihr Recht geltend zu machen, bis diese Bemühungen unter Gustav III. mit dem Ankauf derselben enden. Die verhältnissmässig geringen Lücken, die inzwischen entstanden waren, sind auch in diesem Falle nicht so sehr absichtlicher Zerstörung oder Verwahrlosung als speziellem Interesse an einzelnen Partien zuzuschreiben. Der Band beginnt mit tagebuchartigen Aufzeichnungen und Berichten, von denen besonders der über die dänisch-schwedischen Verhandlungen, die zum Abschluss des Kalmarkrieges führten, werthvoll ist, bisher ungedruckt. Es folgen weiter einige politisch-historische Schriften und dann die mannigfaltigsten Darlegungen und Bemerkungen über die verschiedenartigsten Verwaltungsfragen, über Städteverfassung, Handel, Finanzen, Kriegswesen etc. etc. Kaum ein Zweig der Verwaltung bleibt unberührt. Die berühmte »Regierungsform« von 1634 erhalten wir hier nach dem Koncept. Bei feierlichen Anlässen gehaltenen Reden und Oxenstyerna's Testament bilden den Schluss. Naturgemäss liegt die Hauptbedeutung dieses Bandes in der Aufhellung der innerschwedischen Verhältnisse, wenngleich auch manches Licht auf die auswärtigen und Kriegshändel fällt. Eigentliche politische Denkschriften für auswärtige Angelegenheiten enthält er nicht. Ein nicht undedeutender Theil der hier mitgetheilten Stücke ist schon früher gedruckt.

Bei dem ersten Bande der zweiten Abtheilung ist das nicht in dem Umfange der Fall. Sein Inhalt wird auch ausserhalb Schwedens weit grössere Theilnahme finden. Er bringt eine Sammlung aller Schrifsstücke, die Gustav Adolf selbst an seinen Kanzler gerichtet hat, von dessen Ernennung zu diesem Amte gleich am Anfange seiner Regierung bis zu seinem Versuche wenige Tage vorm Tode, die Franzosen von der Besetzung Philippsburgs abzuhalten. Statt der 31 »eigenhändigen« Schreiben des Königs an Oxenstjerna, die wir in »Konung Gustav II Adolfs Skrifter» finden, zählt der vorliegende Band nicht weniger als 623 Nummern. Wünschenswerth wäre die Angabe früherer Drucke gewesen, die unterlassen ist. Dass der Inhalt ein überaus reicher, dass die Benutzung für jeden, der sich mit der europäischen Geschichte der Zeit beschäftigt, unumgänglich ist, versteht sich von selbst. Bearbeitet ist der 2. Band von Per Sondén. Beide Bände zeigen die treffliche Ausstattung und die gewissenhafte Ausführung im Einzelnen, die man von den neueren nordischen Geschichtseditionen von vornherein erwartet. Wo Styffe seine Hand ansetzt, sind ja überhaupt Musterleistungen zu erwarten. Einige kleine Versehen haben sich ins Register des ersten Bandes eingeschlichen. Königshofen (S. 215, 572) fehlt in demselben, Hohenweiler wäre zu erklären gewesen als Hohentwiel, Hohen Aurach als Hohenurach, Zell als Radolfs-

zell. Worms auf S. 557, 558 ist im Register übersehen. Warum Wormbs und Rinkau (Rheingau) auf S. 557 mit einem Fragezeichen versehen sind, ist nicht ersichtlich. Hoffentlich gelingt es der Akademie, die weitaussehende Arbeit rasch zu fördern; allerdings wird es nicht leicht sein, besonders des Kanzlers abgesandte Briefe zusammenzubringen.

Tübingen. Dietrich Schäfer.

M. G. Schybergson, Sveringes och Hollands diplomatiska Förbindelser 1621—1630, belysta genom Aktstycken ur Svenska Riksarkivet. Helsingfors, Finska Litteratur Sällskapets Tryckeri, 1881. C, 530 S. 8⁰.

Eine Publication, deren urkundlicher Theil zu mehr als 4/5 in den Rahmen der eben besprochenen Ausgabe von Axel Oxenstjerna's Schriften und Briefwechsel fällt. Es enthält nämlich dieser urkundliche Theil auf 100 Seiten die von Gustav Adolf in den Jahren 1621—29 seinen nach den Niederlanden geschickten Gesandten mitgegebenen Instructionen, im Uebrigen aber des Ludwig Camerarius Briefe an Axel Oxenstjerna aus der Zeit vom 22. Nov. 1624 bis zum 26. Dec. 1626, 92 an Zahl. Obgleich aber diese Briefe in der neuen Ausgabe seiner Zeit Berücksichtigung finden werden, muss man doch dem Herausgeber dankbar sein, dass er sie schon jetzt zugänglich gemacht hat, da sie die Antworten enthalten auf die von Moser seiner Zeit im patriotischen Archiv veröffentlichten so wichtigen Briefe Oxenstjerna's an Camerarius. Warum der Herausg. gerade diese zwei Jahre herausgegriffen, während sich doch die Correspondenz vor- und rückwärts bedeutend weiter erstreckt, wird nicht ersichtlich. — Auf 100 Seiten Einleitung bringt Schybergson den mitgetheilten Stoff zu übersichtlicher Darstellung, in der doch Inhaltsangaben eine etwas breite Rolle spielen. Er geht dabei aus von dem 1614 zwischen Schweden und den Niederlanden geschlossenen Handels- und Defensivvertrag, dessen wesentlicher Träger in den Niederlanden Oldenbarneveld war, nach dessen Tode die Generalstaaten unter Führung Moritz' von Oranien mehr zu Dänemark hinüberneigten. Gustav Adolf, dessen politische Stellung wesentlich bestimmt war durch den Gegensatz zu dem Nachbarstaate und dessen selbstbewusstem Könige, versuchte vergebens in den 20er Jahren die Niederlande für seine Pläne und seine Auffassung der allgemeinen Lage zu gewinnen. Das Bündnis lief 1629 unerneuert ab, und nur auf sich selbst gestellt, trat Gustav Adolf im nächsten Jahre in Deutschland auf. Die mancherlei Quellen, die uns für die Geschichte Europas während der beiden ersten Perioden des dreissigjährigen Krieges zu Gebote stehen, erfahren durch diese Publication eine nicht unwesentliche Bereicherung. Die in ihrer Sicherheit und Klarheit überwältigende Persönlichkeit Gustav Adolfs, die einer genügenden Würdigung noch harrt, tritt auch in diesem Material wieder vollauf zu Tage. — Das beigefügte Personenregister hätte mehr bieten können. Was denkt sich der Herausg. p. XXXII unter „Pudzki“? Der Pudzensis sinus Gustav Adolfs ist das Putziger Wiek.

Tübingen. Dietrich Schäfer.



Katalog der Bibliothek der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Herausgegeben vom Landesconsistorium. Hermannstadt 1889. 8°, VI und 488 S.

Ein Katalog einer grösseren siebenbürgischen Bibliothek muss allgemeinem Interesse begegnen, weil gerade die bedeutendsten Bibliotheken, so die Bibliothek des siebenbürgischen Museums und der Universität in Klausenburg, die Baron Brukenthal'sche Bibliothek in Hermannstadt, die Battyan'sche Bibliothek in Karlsburg und die Bibliothek des evangel. Gymnasiums A. B. in Kronstadt heute noch eines gedruckten Kataloges entbehren. Um so unangenehmer ist die Enttäuschung über den Katalog der Bibliothek der evangel. Landeskirche A. B. Nach den Arbeiten von Petzholdt, Dziatzko, Grassauer, Keysser, Potthast, Zangemeister, Hartwig u. a., aus denen guter Rath hätte geholt werden können, konnte man auf einen solchen Katalog nicht vorbereitet sein; derselbe beweist, wie üble Folgen es haben kann, wenn Leute sich an Dinge machen, von welchen sie gar nichts verstehen. Welche Personen da mitgewirkt haben, ist Geheimniss, denn das Vorwort verschweigt sowohl die Namen der Arbeiter als auch derjenigen, die zu dieser Art Katalog eingerathen oder die Ausgabe eine ssolchen Kataloges veranlasst haben. Sicher ist, dass das Landesconsistorium schlechte Berather gehabt hat.

Im Vorwort wird der Versuch gemacht, die Einrichtung des Buches zu rechtfertigen durch den Hinweis auf die beschränkten Mittel der evangelischen Landeskirche und auf den Ursprung der Bibliothek, welche ihren Bestand hauptsächlich Schenkungen verdankt. Weil die Bibliothek dem grösseren Theil nach aus den Widmungen zweier Männer besteht, schien es — so das Vorwort — „unzulässig und unzweckmässig", die originale Eintheilung der betreffenden Büchersammlungen „aufzulösen oder zu verwischen, während ihre Beibehaltung in dem zu veröffentlichenden Kataloge, ohne dessen praktische Verwendbarkeit zu gefährden, zugleich ein sichtbares Denkmal dieser beiden grossartigen Schenkungen zu bilden geeignet war." Dieser Folgerung dürfte ein Fachgenosse nicht zustimmen. Gerade weil jede der beiden Privatbibliotheken bei ihrer im Jahre 1875, beziehungsweise 1877 erfolgten Uebergabe an die Landeskirche eine eigene originale Eintheilung besass, und weil ausserdem noch zwei Büchersammlungen, die Consistorialbibliothek und die Superintendentialbibliothek vorhanden waren, hätten die Bücher sammt und sonders in ein wissenschaftliches System gebracht und der Katalog systematisch ausgearbeitet werden müssen. Die Männer, welche ihre Kirche bedacht haben, dürften schwerlich geehrt sein durch die Beibehaltung der von ihnen wohl nur zu privatem Gebrauch gemachten Eintheilung ihrer Bibliotheken, am allerwenigsten durch die bezügliche Stelle des Vorwortes.

Die Einrichtung des Kataloges lässt sich am besten beschreiben durch Abdruck der Inhaltsübersicht, welche auf das Vorwort folgt. Die Bücher der Bibliothek der Landeskirche sind in folgenden Abtheilungen verzeichnet, innerhalb jeder Abtheilung in alphabetischer Folge nach den Verfassern, nöthigen Falls nach einem bestimmten Titelwort: A. Ex libris Josephi Andreae Zimmermann. Einleitendes. Litteraturgeschichte, Gelehrtengeschichte, Unterrichtswesen, Vermischtes. I. Theologie. II. Deutsch-

land: a) Periode des heiligen römischen Reiches deutscher Nation. b) Die Periode des Rheinbundes. c) Die Periode des deutschen Bundes und des deutschen Bundestages. d) Die Periode der Gründung des Norddeutschen Bundes und der Errichtung des deutschen Reiches. III. Rechts- und Staatswissenschaft, Politik und Völkerrecht. IV. Kirchenrecht, kirchliche Geographie und Statistik. V. Geschichte. VI. Austriaca. VII. Hungarica. VIII. Transsilvanica. B. Ex libris Francisci Gebbel. I. Schöne Litteratur. II. Ecclesiastica. III. Politik und Jurisprudenz. IV. Geschichte und Geographie. Transsilvanica. C. Consistorialbibliothek. D. Superintendentialbibliothek. Erstes Zuwachsverzeichniss. A. Ex libris Josephi Andreae Zimmermann (hier wieder mit obigen neun Hauptabtheilungen, darunter II mit den vier Unterabtheilungen). Von einem wissenschaftlichen System also keine Spur. Ja, was werden denn die Benützer dazu sagen? Das wissenschaftliche System, nach welchem die Bibliothek hätte verzeichnet werden sollen, fehlt. Wer Bücher aus einer bestimmten wissenschaftlichen Disciplin sucht, muss den ganzen Katalog durchlesen und sich die Titel zusammenstellen. Eine ähnliche Arbeit wartet auch desjenigen, welcher wissen will, ob ein bestimmtes Buch in der Bibliothek vorhanden ist. Wen z. B. die Salzburger Emigranten interessiren, der darf es sich nicht verdriessen lassen, auf 14 weit auseinanderliegenden Seiten die Literatur zusammenzulesen. Die Geschichte der evangel. Gemeinde Prag ist unter Theologie, die Chronik der Wiener evangel. Gemeinde unter Austriaca verzeichnet; der ungar. Verfassungsstreit steht S. 111 und auch 258, unter Rechtswissenschaft und unter Hungarica, Teutsch' Zehntrecht S. 156 und auch S. 276 unter Kirchenrecht und unter Transsilvanica, ähnlich Füger's Wiederherstellung des ungarischen Privatrechtes unter VII und VIII. Kirchliche Schematismen haben unter Ländernamen, einer aber unter Ecclesiastica Aufnahme gefunden, die Handschriften des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchives unter Austriaca, S. 181, dagegen die von St. Florian unter Einleitendes S. 5. Siebenbürgen und Ungarn betreffende Specialarbeiten sind in die Abtheilung Geschichte eingereiht, S. 171, 174, Bosnien betreffende Werke theils in die Abtheilung Austriaca, theils in die Abtheilung Hungarica. Neben einer akademischen Rede über das Heidelberger Universitätsjubiläum ist verzeichnet eine „Anleitung zur Vermeidung der Schädlichkeiten des Tabakgenusses.“ Der Katalog der Teleki'schen Bibliothek steht unter I. Schöne Litteratur, S. 283, der Katalog der Szechenyi'schen Bibliothek dagegen unter IV. Geschichte, S. 341. Haner de scriptoribus 1. Band, wird S. 266, der 2. Band S. 325 verzeichnet. Auf gleiche Weise kann sich der Benützer das siebenbürgische Gesetzbuch zusammensuchen, auf S. 264 und 317. Die angeführten Beispiele dürften genügen, um zu zeigen, dass das über den Katalog oben ausgesprochene Urtheil gerechtfertigt ist. — Die Fassung der gedruckten Titel lässt aber auch Manches zu wünschen übrig. Zu Eder S. 265 ist nicht die Angabe der verschiedenen libri des Simigianus, sondern die Bändezahl der Scriptores rerum Transsilvanicarum erforderlich, und sind die Ruinae Schesaei wie Simigianus unter diesem Titel zu nennen: I. 1. 1797. II. 1. 1800. II. 2. 1840. Die Notitia comitatus Ugochiensis ist von Szirmay verfasst und hätte unter diesem Namen, S. 342, statt allein unter Kovachich aufgeführt werden sollen.

Der S. 235 unter Kuzmány gedruckte Titel lässt vermuthen, dass die Schrift die Wiener Superintendenz betrifft; es fehlt nämlich vor Superintendenz das Wort Presburger. Zu den Statuten des landwirthschaftlichen Vereines, S. 340, wären Ort und Jahr vielleicht zu ermitteln gewesen. Aehnliches ist versucht worden, jedoch ist es noch eine offene Frage geblieben, ob die Artikel der Bruder- und Schwesterschaften des Bistritzer Kirchendistriktes im Jahre 1871 erschienen sind, S. 351. Befremdend ist die Angabe auf S. 342: „Georg Daniel Teutsch, Dr. der Philosophie und Superintendent der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Eine Lebensskizze von Freundeshand. O. O. und J. (Abdruck aus einem Kalender, Volksfreund 1873?).“ War es wirklich unmöglich, in Hermannstadt, am Sitze des Landesconsistoriums mit Bestimmtheit zu erheben, wo und in welchem Jahre die genannte Biographie des gegenwärtigen Vorsitzers des Landesconsistoriums erschienen ist? Vergleiche siebenb. Volkskalender für das Jahr 1873. Neue Folge. 22. Jahrgang. Hermannstadt, Theod. Steinhaussen. 1873. Seite 1—16.

Das Argument: die beschränkten Geldmittel hätten die fachwissenschaftliche Anlage des Kataloges nicht erlaubt, kann gleichfalls nicht gelten, denn der Druck eines fachwissenschaftlichen Kataloges hätte, weil einige Bogen stärker, wenig mehr gekostet als der vorliegende Katalog, welcher seinen Zweck unmöglich zu erfüllen vermag.

Bericht über die dreissigste Plenarversammlung der historischen Kommission bei der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften.

München im Oktober 1889. Die diesjährige Plenarversammlung der historischen Kommission fand vom 1. bis 3. Okt. unter der Leitung ihres Vorstandes, des Wirkl. Geh. Oberregierungsrathes v. Sybel, statt. In der Eröffnungsrede wies der Vorsitzende auf den schweren Verlust hin, welchen die Kommission vor kurzem durch das Ableben ihres Mitgliedes Julius Weizsäcker erlitten hat. Dreissig Jahre lang hat der Verstorbene seine litterarischen Arbeiten vorzugsweise der Kommission zugewandt und sich namentlich durch die Herausgabe der Reichstagsacten unvergängliche Verdienste erworben.

An den Verhandlungen der Plenarversammlungen nahmen Theil die ordentlichen Mitglieder: Hofrath R. v. Sickel aus Wien, Klosterpropst Freiherr v. Liliencron aus Schleswig, die Geh. Regierungsräthe Dümmler und Wattenbach aus Berlin, die Professoren Baumgarten aus Strassburg, Hegel aus Erlangen, v. Kluckhohn aus Göttingen, v. Wegele aus Würzburg und v. Wyss aus Zürich, die Professoren v. Druffel und Stieve, Oberbibliothekar Riezler und Geheimrath v. Giesebrecht, ständiger Secretär der Kommission, von hier. Ausserdem wohnten die ausserordentlichen Mitglieder: Prof. v. Bezold aus Erlangen, Dr. Lossen, Secretär der hiesigen Akademie der Wissenschaften, und Dr. Quidde aus Königsberg den Sitzungen bei.

Seit der vorjährigen Plenarversammlung sind folgende Publikationen durch die Kommission erfolgt:

1. Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahr-

hundert. Bd. XXI. — Die Chroniken der westfälichen und niederländischen Städte. Bd. II: Soest.

2. Jahrbücher der deutschen Geschichte. — Kaiser Friedrich II. von Eduard Winkelmann. Bd. I. 1218—1228.
3. Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Bd. VI.
4. Allgemeine deutsche Biographie. Lieferung 136—145.

Mit Unterstützung der Kommission wurde veröffentlicht Eduard Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns. Bd. I. 1180—1598.

Die Arbeiten sind für fast alle Unternehmungen der Kommission in ununterbrochenem Fortgang gewesen, und für die nächste Zeit stehen neue wichtige Publikationen in Aussicht. Die Nachforschungen in den Archiven und Bibliotheken innerhalb und ausserhalb Deutschlands sind eifrig fortgesetzt und, wie so oft schon dankbar anerkannt wurde, mit der grössten Zuvorkommenheit von den Vorständen der betreffenden Institute unterstützt worden.

Für die ältere Serie der deutschen Reichstagsakten wurde vor allem in italienischen Archiven und Bibliotheken gearbeitet. Dr. Schellhass war dort seit dem October v. J., zunächst in Gemeinschaft mit Dr. Quidde und unter dessen Leitung, dann selbständig thätig; bis gegen Ende Juni verweilte er in Rom, dann in Siena, Lucca und Florenz, von wo er noch in einige oberitalienische Städte, besonders Mailand und Venedig, sich begeben wird. Die Arbeiten in Italien werden alsdann für den Schluss der Regierungszeit Sigmunds und für Albrecht II. abgeschlossen sein. Bei möglichster Concentration aller verfügbaren Kräfte auf diese Epoche wurden doch auf dieser Archivreise zweckmässig auch manche Vorarbeiten gleich für spätere Jahre, einige für den ganzen Zeitraum bis 1518 erledigt. Dr. Heuer war in Frankfurt, wo fortgesetzt das Stadtarchiv dem Unternehmen dankenswerthe Unterstützung gewährt, mit Durchsicht der Litteratur und besonders mit Vorbereitung einer Reise nach Frankreich und Belgien beschäftigt. Diese Reise soll im nächsten Jahre unternommen werden und eine Reise nach England sich, wenn möglich, unmittelbar anschliessen. Erst dann wird an die Schlussredaktion des zehnten Bandes gegangen werden können, an dessen Herausgabe sich Dr. Schellhass neben Dr. Quidde betheiligen wird. Die Leitung der Arbeiten für die ältere Serie wurde von der Kommission dem Dr. Quidde an Stelle des verstorbenen Prof. Weizsäcker übertragen.

Die Vorarbeiten für die Herausgabe der zweiten Serie der deutschen Reichstagsakten, welche die Zeit Karls V. umfassen wird, wurden unter der speciellen Leitung des Prof. v. Kluckhohn in Göttingen mit Erfolg fortgesetzt. Neben dem ständigen Mitarbeiter Dr. Wrede war im letzten Winter Dr. Redlich, im Sommer Dr. Erdmann thätig. Arbeitsmaterial bot in Fülle für die zwanziger Jahre des Jahrh. eine lange Reihe von Staats- und städtischen Archiven, welche durch Uebersendung von Akten an die Universitätsbibliothek in Göttingen das Unternehmen in bereitwilligster Weise unterstützten. Aus dem ehemaligen Erzkanzlerarchiv in Wien wurden unter gefälliger Mitwirkung des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivars Dr. Winter zahlreiche und werthvolle Abschriften gewonnen. In Rom blieb der bisherige Mitarbeiter Dr. Friedensburg

auch als erster Assistent der k. preussischen historischen Station für die Reichstagsakten mitthätig und lieferte ausserdem werthvolles Material aus Modena. Die Nachforschungen in deutschen Archiven wurden von dem Leiter der Serie, Prof. v. Kluckhohn, auf mehrfachen Reisen fortgesetzt; namentlich boten westfälische, fränkische und oberschwäbische Archive noch mancherlei Ausbeute. Für den ersten Band, der, ausgehend von der vollendeten Wahl Kaiser Karls V., den Krönungstag von 1520 und den Wormser Reichstag von 1521 umfassen soll, ist nunmehr das Material im wesentlichen gesammelt, so dass im Laufe des nächsten Jahres mit der Redaktion begonnen werden kann.

Von der Sammlung der deutschen Städtechroniken ist der 21. Band, welcher als 2. Band der niederrheinisch-westfälischen Chroniken die auf die Soester Fehde bezüglichen Chroniken nebst Liedern und Beilagen in der Bearbeitung von Dr. Hansen und Dr. Jostes enthält, erschienen. Für den 3. und letzten Band sind chronikalische Aufzeichnungen von Soest 1417—1550, die Duisburger Chronik des Johann Wassenberg und Aachener Stücke nebst einer verfassungsgeschichtlichen Einleitung für Soest und einem sich über alle drei Bände erstreckenden Glossar bestimmt. Die Herausgabe dieses Bandes ist von Dr. Hansen bereits so weit gefördert, dass das Erscheinen desselben binnen Jahresfrist verheissen werden könnte, wenn nicht die Arbeiten des Dr. Hansen durch seine Abberufung zum Assistenten bei der k. preussischen historischen Station in Rom eine Unterbrechung erlitten hätten, die sie bis auf weiteres zu sistiren nöthigt. Unterdessen war nach den Mittheilungen des Prof. Hegel, des Herausgebers der ganzen Sammlung, im Laufe des Jahres Dr. Friedrich Roth in München mit der Bearbeitung der Augsburger Chrouiken zur Fortsetzung der von Prof. Frensdorff herausgegebenen Bände 4 und 5 der Sammlung beschäftigt. Die aus amtlichen Materialien geschöpfte Chronik von Hektor Mülich bildet eine überaus werthvolle Quelle für die Stadtgeschichte in der Zeit von 1450—1487. Hieran schliessen sich die Fortsetzungen von Demer und Walther, und auf diese folgen unter einer beträchtlichen Anzahl von anderen Chroniken als die bedeutendsten die sogenannte Langenmantel'sche von Wilhelm Rem und die von Clemens Sender, welche bis 1536 reichend eine vorzügliche Quelle für die Reformationszeit ist. Diese für die Herausgabe bestimmten Chroniken werden voraussichtlich zwei Bände füllen.

Der 6. Band der älteren Hanserecesse, bearbeitet vom Stadtarchivar Dr. Koppmann in Rostock, ist kürzlich erschienen. Derselbe führt die Sammlung bis zum Jahre 1418, und es werden bis zum Abschluss derselben (1432) noch zwei weitere Bände erforderlich sein.

Der Druck der vatikanischen Akten zur Geschichte Kaiser Ludwigs des Bayern, herausgegeben vom Oberbibliothekar Dr. Riezler, hatte schon im Jahre 1887 begonnen und ist bis jetzt fortgesetzt worden, erlitt aber leider ohne Verschulden der Kommission und des Herausgebers vielfache Unterbrechungen. Hoffentlich wird der Druck jetzt schneller gefördert werden.

Für die ältere pfälzische und bayerische Abtheilung der Wittelsbacher Correspondenzen hat auch im abgelaufenen Geschäftsjahre wenig geschehen können. Dagegen hat für die jüngere pfälzische und

bayerische Abtheilung Prof. Stieve durch seinen Hilfsarbeiter Dr. Mayr-Deisinger verschiedene Forschungen unter seiner Leitung vornehmen lassen und hofft demnächst auch selbst zu den letzten Vorarbeiten für die Fortsetzung der von ihm herausgegebenen Abtheilung zurückzukehren.

Die Geschichte der Wissenschaften in Deutschland wird in der nächsten Zeit durch die Geschichte der Kriegswissenschaften, bearbeitet vom Oberstlieutenant a. D. Dr. M. Jähns in Berlin, bereichert werden. Das Werk, dessen Druck zum grösseren Theile vollendet ist, ist von so grossem Umfange, dass die Publikation in 3 Abtheilungen als nothwendig erscheint, doch werden dieselben schnell auf einander folgen. Die Bearbeitung der Geschichte der Physik hat Prof. Dr. Gustav Karsten in Kiel übernommen.

Von den Jahrbüchern des deutschen Reichs ist ein neuer Band erschienen, welcher die Geschichte Kaiser Friedrichs II. in den Jahren 1218—1228, bearbeitet vom Geh. Hofrath Prof. Dr. Ed. Winkelmann in Heidelberg, enthält. Von den Jahrbüchern Kaiser Heinrichs IV., bearbeitet von Prof. Dr. G. Meyer v. Knonau in Zürich, ist der erste Theil zum grössern Theil bereits gedruckt und wird im nächsten Jahre veröffentlicht werden. Die Bearbeitung der Jahrbücher Ottos II. und Ottos III. hat der Stadtarchivar Dr. Uhlirz in Wien übernommen.

Die Allgemeine deutsche Biographie hat auch im abgelaufenen Geschäftsjahre ihren regelmässigen Fortgang gehabt. Es sind der 28. und 29. Band erschienen; leider hat sich die Hoffnung, den Schluss des Buchstabens R noch in den letzterschienenen Band zu bringen, bei der grossen Ausdehnung mancher Artikel nicht ganz erfüllt. Erfreulicher und sehr dankenswerther Weise hat das k. preussische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten die höheren Schulen durch das Organ der Provincialschulräthe auf die wissenschaftliche Bedeutung der Allgemeinen deutschen Biographie für ihre Bibliotheken empfehlend aufmerksam machen lassen.

Bericht über die achte Plenarsitzung der badischen historischen Kommission.

Karlsruhe im November 1889. Die achte Plenarsitzung der badischen historischen Kommission hat am 15. und 16. Nov. in Karlsruhe stattgefunden. Derselben wohnten unter dem Vorsitze ihres Vorstandes, Geh. Hofrath Winkelmann aus Heidelberg, die ordentlichen Mitglieder Geh. Rath Knies, Geh. Hofrath Schröder und Hofrath Erdmannsdörfer aus Heidelberg, Geh. Hofrath v. Holst und die Professoren Kraus und v. Simson aus Freiburg, Archivdirektor v. Weech, Archivrath Schulte, Archivassessor Obser und Geh. Hofrath Wagner aus Karlsruhe und Archivar Baumann aus Donaueschingen, sowie die ausserordentlichen Mitglieder Prof. Hartfelder aus Heidelberg und Prof. Roder aus Villingen, und als Vertreter der Grossherzoglichen Staatsregierung der Präsident des Grossh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Wirkl. Geh. Rath Dr. Nokk, Geh. Referendär Frey und Geh. Referendär Dr. Arnsperger bei. Das ordentliche Mitglied Geistl. Rath Prof. König aus Freiburg hatte sein Ausbleiben dunch Unwohlsein entschuldigt.



Nachdem der Sekretär der Kommission, Archivdirektor v. Weech, seinen Bericht über die Thätigkeit der Kommission während des verflossenen Jahres im allgemeinen vorgetragen hatte, wurde der Bericht über die einzelnen von der Kommission veranlassten wissenschaftlichen Unternehmungen erstattet.

Hofrath Erdmannsdörfer theilte mit, dass die Arbeiten für die Herausgabe des 2. Bandes der von ihm bearbeiteten Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden soweit zum Abschluss gebracht seien, dass kürzlich der Druck dieses Bandes beginnen konnte, der somit sicher im Laufe des Jahres 1890 dem Buchhandel übergeben werden wird. Für die weiterhin noch erscheinenden Bände wurde auf Hofrath Dr. Erdmannsdörfers Antrag Archivassessor Dr. Obser neben ihm zum Mitherausgeber ernannt, welcher die Ausarbeitung des 3. Bandes alsbald in Angriff nehmen wird.

Von den Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, welche unter Winkelmanns Oberleitung Universitätsbibliothekar Dr. Wille in Heidelberg bearbeitet, ist die 4. Lieferung im Drucke nahezu vollendet. Die 5. Lieferung, welche auch das Register umfasst, wird im Laufe des Jahres 1890 erscheinen.

Die Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, unter v. Weechs Leitung durch Dr. Ladewig bearbeitet, von welchen im August v. J. die 3. Lieferung erschien, während die 4. im Druck beinahe vollendet ist, sollen mit der 5. Lieferung (bis 1293) und dem Register über Lief. 1—5 ihren 1. Band zum Abschlusse bringen. Vom 2. Bande an geht auf von Weechs Wunsch die Oberleitung dieses Unternehmens an Archivrath Dr. Schulte über.

Von der durch Professor Dr. Gothein bearbeiteten Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Gaue, über welche Geh. Rath Knies referirte, liegt das Manuscript eines Bandes, welches die Handels- und Gewerbegeschichte enthält, mit Ausnahme eines Abschnittes, dessen Bearbeitung in der nächsten Zeit vollendet sein wird, druckfertig vor. Dieser Band wird demnach im Laufe des Jahres 1890 ausgegeben werden können, während Prof. Gothein mit der Ausarbeitung des anderen, die Agrargeschichte behandelnden Bandes unausgesetzt beschäftigt ist. Zwei aus den Vorstudien zu seinem Werke hervorgegangene Aufsätze: »Entstehung und Entwickelung der Murgschifferschaft« und »Aus Pforzheims Vergangenheit« sind mit Genehmigung der Kommission, in deren Auftrag Gothein sein Werk bearbeitet, der erste im 4. Bande der neuen Folge der »Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins«, der andere im 9. Bande der «Staats- und sozialwissenschsftlichen Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller» während des Jahres 1889 veröffentlicht worden.

Die Erwartung, dass Dr. Heyck in Freiburg die Geschichte der Herzoge von Zähringen zum Abschlusse bringen werde, hat sich leider nicht erfüllt. Dagegen ist der Druck der Heidelberger Universitäts-Statuten, welche Direktor August Thorbecke in Heidelberg übernommen hat, bis zum 6. Bogen vorgeschritten, so dass die baldige Vollendung dieses Werkes in sicherer Aussicht steht.

Von der durch Archivrath Schulte übernommenen Bearbeitung der Geschichte der Feldzüge des Markgrafen Ludwig Wilhelm am Ober-

rhein 1693—97 auf Grund der Tagebücher und Kriegsakten des berühmten Feldherrn wurden der Kommission die ersten Druckbogen und eine Anzahl in Lichtdruck hergestellter Tafeln vorgelegt. An dem Drucke des Werkes wird fortan ohne Unterbrechung gearbeitet werden.

Die Bearbeitung des Topographischen Wörterbuches des Grossherzogthums Baden durch Dr. Krieger ist soweit vorgeschritten, dass der Kommission das druckfertige Manuscript für den Buchstaben A unterbreitet werden konnte. Nachdem die Art der Bearbeitung auf Grund des Referats, welches v. Weech, und des Correferats, welches Baumann erstattete, die volle Billigung der Kommission gefunden hat, kann die Arbeit voraussichtlich im Laufe des Jahres 1890 zum Abschlusse gebracht werden.

Auch die Vorarbeiten zur Herausgabe der Physiokratischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden sind durch Geh. Rath Knies so gefördert worden, dass dem Erscheinen dieses Werkes während des nächsten Jahres entgegengesehen werden darf.

Für die Regesten der Markgrafen von Baden wurde von dem Hilfsarbeiter Dr. Fester, der nach einem Kommissionsbeschlusse fortan unter v. Weechs Oberleitung seine Arbeitskraft ausschliesslich diesem für die Geschichte des Grossherzoglichen Hauses und der Markgrafschaft besonders wichtigen Werke widmen wird, sowohl in dem Generallandesarchiv zu Karlsruhe als auch in den Archiven zu Strassburg (Bezirks- uud Stadtarchiv) und zu Stuttgart, deren Verwaltungen seine Arbeiten durch freundliches Entgegenkommen in dankenswerthester Weise förderten, sehr reiches Material gewonnen. Die Zahl der ausgearbeiteten Regesten beträgt bis jetzt 2130 Nummern.

Von der Neuen Folge der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins ist unter Schultes Redaktion der 4. Band mit Nr. 10 und 11 der Mittheilungen der badischen historischen Kommission erschienen, das erste Heft des 5. Bandes befindet sich im Drucke.

Der Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Pfarreien, Körperschaften und Privaten des Grossherzogthums widmeten sich auch im Jahre 1888 in den 4 durch Baumann, Roder, v. Weech und Winkelmann vertretenen Bezirken mit grossem Eifer und Erfolg 60 Pfleger. Im Ganzen liegen jetzt Berichte und Verzeichnisse über die Archive und Registraturen von 1051 Gemeinden, 415 katholischen, 192 evangelischen Pfarreien, 3 katholischen Kapiteln, 22 Grundherrschaften, 5 Standesherrschaften, 4 weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten, 3 Gymnasien, 1 Alterthumsverein und 64 Privaten vor. In den Mittheilungen der badischen historischen Kommission sind bis jetzt Verzeichnisse über die Archivalien von 337 Gemeinden, 134 katholischen, 77 evangelischen Pfarreien, 1 kathol. Kapitel, 4 Grundherrschaften, 27 Privaten, 1 Lehr- und Erziehungsanstalt, 1 Alterthumsverein und 1 Gymnasium veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung der Pflegerberichte wird fortgefahren werden.

In Erledigung des in der vorjährigen Plenarsitzung gefassten Beschlusses, der Bearbeitung einer Geschichte der Abtei Reichenau näher zu treten, wurde auf Schultes von Kraus unterstützten Antrag beschlossen, zunächst als Vorarbeit mehrere Hefte Quellen zur Geschichte

dieser Abtei herauszugeben, und mit der weiteren Behandlung dieser Angelegenheit das Bureau im Verein mit den Antragstellern und Prof. v. Simon beauftragt.

Ein anderer, von Schulte und v. Weech gestellter Antrag, künftig alle Jahre ein etwa 4 Bogen starkes Neujahrsblatt (wie sie seit langer Zeit, von grossem Beifall begleitet, in der Schweiz zu erscheinen pflegen) herauszugeben, das in allgemein verständlicher Form, doch unter Festhaltung der strengwissenschaftlichen Grundlage, je ein Thema aus der Geschichte des badischen Landes und seines Fürstenhauses behandeln soll, fand ebenfalls die Zustimmung der Kommission.

Personalien.

Prof. v. Zeissberg wurde mit der Redaktion des Kronprinzenwerkes „Die österr.-ungar. Monarchie in Wort und Bild" betraut.

Ernannt wurden: E. v. Ottenthal zum a. o. Professor für allgemeine Geschichte und historische Hilfswissenschaften an der Universität Innsbruck; K. Uhlirz zum Vorstand des Stadtarchivs von Wien; E. Chmelarz zum Conservator der k. k. Central-Commission für Kunst und hist. Denkmale; Fr. v. Papée zum Scriptor der Universitätsbibliothek in Lemberg; J. v. Schlosser zum Custos-Adjuncten des k. u. k. Münz- und Antikenkabinets in Wien; M. Tangl zum Beamten des Archivs des Ministeriums des Innern in Wien.

Als Privatdocenten habilitirten sich an der Universiät Wien L. Wahrmund für kanonisches Recht und L. M. Hartmann für römische Geschichte und Geschichte des Mittelalters.

Den XVII. Curs des Instituts (1887—1889) absolvirten

als ordentliche Mitglieder:

Pischek Hans, Dr. ph.; Schlosser Julius R. v., Dr. ph.; Starzer Albert, Dr. ph.; Viebig Heinrich, Dr. ph.; Wahle Emil, Dr. ph.

als a. o. Mitglieder:

Doublier Othmar, Dr. jur.; Hartmann Ludo Moriz, Dr. phil. 1888—89; Kratochwil Vačlav; Kutrer Otto; Krzyzanowski Stanislaus, Dr. ph.; Schwind Ernst Freih. v., Dr. iur. 1887—88; Soltesz Arpad, 1887—88; Wahrmund Ludwig, Dr. iur., 1888—89.

Als Thema der Hausarbeiten wählten:

Pischek: Ueber die deutschen Urkunden König Rudolfs von Habsburg.

v. Schlosser: Quellen zur Geschichte der darstellenden Künste in Frankreich.

Starzer: Der Codex traditionum Claustroneoburgensis.

Viebig: Die Urkunden Herzog Albrechts I. 1277—1298.

Kratochwil: Beiträge zur Kritik der böhmischen Königsurkunde zur Zeit Premysl Ottokar I. und Wenzel I.

Krzyzanowski: Das Urkundenwesen Herzog Boleslaws V. von Krakau und Sandomir (1234—1279).

Aufgenommen wurden 5 ordentliche und 5 ausserordentliche Mitglieder.



Verlag der Wagner'schen U des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XI. Bd.

I.

Geschichte des Institutes der missi dominici.

Von

Victor Krause.

Einleitung.

Das fränkische Reich [1]) unterscheidet sich von den übrigen germanischen Reichen dadurch, dass es kein Stammesreich ist.

Die fränkische Verfassung ist deshalb keine Stammesverfassung, sondern eine Reichsverfassung.

Die fränkische Verfassung ist keine demokratische, sondern eine monarchische: der König bildet nicht die Spitze, sondern den Inhalt der Verfassung; nicht der im concilium versammelte populus, sondern der König ist der Träger der Souverainität.

Deshalb sind die Beamten des Reiches nicht Volksbeamte, sondern königliche Beamte. Sie sind als solche dem König gegenüber nicht berechtigt, sondern nur verpflichtet. Daraus folgt, dass der König seine Beamten willkührlich ein- und absetzen, auf ihre Hilfe verzichten, die ihnen übertragenen Regierungsrechte wieder an sich ziehen kann. Der König ist berechtigt, die Regierungsgewalt, mit Umgehung der von ihm eingesetzten ordentlichen Beamten, auf ausserordentlichem Wege, in eigener Person oder durch seine eigens dazu Bevollmächtigten auszuüben.

[1]) Die von Sohm, Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung 1. gewonnenen Resultate werden vorausgesetzt. — Zur Citierungsweise bemerke ich: Die Seitenzahl hinter einem Kapitular verweist auf den 1. Band der Kapitularien-Ausgabe von Boretius, die Nr. auf den erscheinenden, von mir bearbeiteten 2. Band; P. mit der Zahl auf die von Pertz besorgte in M. G. LL. 1; die Seitenzahl hinter einer Formel auf die Ausgabe von Zeumer in M. G. — B. und M. mit der Zahl verweisen auf die Nummern in den Regesten von Böhmer und Mühlbacher.



Diese Delegierten sind die missi regis oder missi dominici [1]).

Das Wort „missus“ ist die wörtliche Uebersetzung des ahd. bodun [2]), und bedeutet zunächst nichts weiter als „Bote“, welcher im Auftrag seines Herrn eine Botschaft „missaticum“ [3]) auszurichten hat.

Deshalb können die Quellen ebenso gut von dem missus eines Presbyter [4]), Abtes [5]), Bischofs [6]), Erzbischofs [7]), Papstes [8]), wie von dem eines Grafen [9]) und Herzogs [10]) sprechen, ebensogut von dem missus des fränkischen Königs, wie von dem einer auswärtigen Macht [11]); deshalb können sie das Wort missus gleichbedeutend gebrauchen mit nuntius und legatus [12]).

Aus dieser verschiedenartigen Verwertung und Verwendung des Wortes geht zugleich hervor, dass der Inhalt des missaticum hierbei nicht in Betracht kommt: jeder, überhaupt mit einem Auftrag versehene Bevollmächtigte ist ein missus [13]).

Als solcher ist er, insofern als sein Herr durch ihn an seiner Statt irgend ein Geschäft ausführen lässt, dessen Stellvertreter, welcher in vice domini zu handeln hat [14]). Daraus erklärt sich, dass missus

---

[1]) Ueber die verschiedenen Namen vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 3², 442 f. [2]) Hlud. Cap. legg. add. p. 381: aut per comitem aut per missum ejus distringatur — athe thuruch then grauun athe thuruch bodun sinen. Vgl. Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland 58. [3]) S. die Stellen bei Waitz 3², 457 Nr. 3. Dazu: Leo III. ep. 2 bei Jaffé, Biblioth. rer. Germ. 4, 314, Jaffé, Reg. pont. Nr. 2516; Kar. II. capitula ad Francos 856 P. 448 f.; Hincmar; Ann. ad a. 861, 865, 866, 869 SS. 1 456, 467, 472, 486; Mansi Concil. 16, 579; Flodoard, Hist. Rem. III, 26 SS. 13, 543; Form. Salzburg. Nr. 39 p. 448. [4]) Lex Alamann. XXI. LL. 3, 51: aut ipse presbiter requirat aut missus eius legitimus. [5]) M. G. Dipl. 54 Nr. 60; Conc. Vernense 755 p. 34 c. 6; Bouquet 8, 469, B. 1571; die missi der Klöster, welche negotiandi causa durchs Reich reisen, werden fast in allen Zollprivilegien erwähnt, so dass ein Hinweis darauf genügt. [6]) Auch hierfür sind die Beispiele so zahlreich, dass ich mich mit einigen begnügen kann: P. 496 c. 31; Nr. 218 c. 3, P. 536 l. 25; Meichelbeck, Hist. Frising. 1b 161 Nr. 302; 222 Nr. 417; Mansi 16, 579; Memorie di Lucca 4b app. 67, Nr. 52; 68 Nr. 53; 5b 202 Nr. 339; 368 Nr. 615; Form. 524 Nr. 10; 532 add. [7]) Boretius p. 342; P. 498 c. 36; Form. 556 Nr. 9; Hincm. Opp. Migne 126, 496. [8]) Vgl., abgesehen von den vielfachen Erwähnungen in dem Briefwechsel der fränkischen Könige mit den Päpsten, Boretius p. 25 c. 1; P. 535 c. 6; Ann. Lauriss. ad a. 773, 781 SS. 1, 150, 160. [9]) Sohm 1, 508 f. [10]) Lex Alamann. XXIV, XXX. LL. 3, 53 f.; Lex Baiuv. add. IV. c. 14 LL. 3, 459; Ann. Lauriss. ad a. 787 SS. 1, 170; Poeta Saxo l. c. 242. v. 12. [11]) Ann. Lauresh. ad a. 792 SS. 1, 35; Ann. Guelf. ad a. 799 l. c. 45; Ann. Lauriss. ad a. 760, 782, 786 l. c. 142, 162, 168; Prud. Ann. ad a. 836 l. c. 430; Ann. Fuld. ad a. 897 l. c. 413; Chr. Moiss. ad a. 812 SS. 2, 259. [12]) Waitz 3², 442. [13]) Waitz l. c. n. 1. [14]) Dipl. 54 Nr. 60: ipsi (sc. der angeklagte Abt E.) nec vinisset ad placitum, nec misso in vice sua derixsissit.

regis als Ehrentitel gebraucht werden kann, dass der Bretonenfürst Nominoë [1]) und Herzog Boso [2]) missi imperiales genannt werden: sie besassen in ihren Gebieten selbständige, vicekönigliche Gewalt [3]).

Aber dieser Sinn, welchen man in einzelnen Fällen mit dem Worte missus verbunden, hat doch niemals die eigentliche Bedeutung von missus als eines „Boten" ganz verdrängen können.

Deshalb ist auch der missus regis oder dominicus am einfachsten und besten mit „Königsbote" zu übersetzen [4]).

Der Königsbote der merovingischen Könige ist der, von dem Herrscher durch besonderen Auftrag für einen einzelnen Fall bestellte und bevollmächtigte Vertreter des Königs [5]). Sein Wirkungskreis ist so gross als der Machtbereich seines Souverains; er umfasst daher ebensowohl die äussere, wie die innere Politik.

Da sich aber die Verfassungsgeschichte eines Staates in erster Linie nicht mit den Thatsachen des äusseren politischen Lebens, sondern mit den Erscheinungen auf dem Gebiete des Rechtes und der Verwaltung zu beschäftigen hat, so muss auch eine Geschichte des Institutes der Königsboten, als eines Theiles der fränkischen Verfassungsgeschichte, die Berücksichtigung der unter dem Namen von missi regis auftauchenden politischen Gesandten grundsätzlich ablehnen.

Cap. miss. Aquisg. II. 809 p. 152 c. 11: quod missos nostros ad vicem nostram mittimus; Mansi 16, 584 c. 3: Hincmar von Laon nec ipse venit nec per se vicariam personam . . . direxit.

[1]) Ueber ihn vgl. Wenck, Das fränk. Reich nach dem Vertrag v. Verdun 75; Simson, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Ludwig d. Frommen 1, 461 n. 3: Historische Zeitschrift 7, 220. [2]) Kar. II. electio, Cap. Pap. 876 Nr. 220, 221; Bouq. 8, 656 Nr. 268, B. 1805: Signum Bosonis incliti ducis et sacri palacii archiministri atque imperialis missi; sig. B. ducis et missi Italiae; s. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2, 129; Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reichs 2², 403. — Ueber Raginarius comes ac missus dominicus in der Urkunde bei Martene, Collectio 2, 38 vom Jahre 911 s. Dümmler 3², 571 f. [3]) Anders ist die Stellung, welche Odelricus in Italien inne hatte. Derselbe erscheint 913 (Tiraboschi: Storia della badia di Nonantula 2, 99), 915 (Codex dipl. Longobardiae 793 und Mem. di Lucca V c 87), 918 (Tiraboschi 97), 921 (Muratori, Antiquitates 2, 969) als vassus et missus bez. marchio et missus, aber jedesmal als Vorsitzender im Hofgericht. Die Vermutung liegt nahe, dass er unter dem Titel eines missus den fehlenden Pfalzgrafen ein für alle Mal vertreten habe, vgl. Ficker 1, 322. [4]) Ueber die vielen Uebersetzungsversuche Waitz 3², 442 f. [5]) Sohm 1, 480. Ueber die Königsboten überhaupt s. Bürde, De missis dominicis 9 f.; Beauchet, Histoire de l'organisation judiciaire en France 69 f.; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 133 und Waitz II³, 114 ff., III², 441, dessen Darlegungen im Folgenden benutzt werden.

Nur das innere Leben des fränkischen Reiches kann das Gebiet sein, in welchem die ersten Spuren der Königsboten aufgedeckt und deren Geschicke weiter verfolgt werden müssen.

Der missus dominicus ist dazu berufen, einen zeitweiligen, unmittelbaren Einfluss des Staatsoberhauptes auf die Verwaltung der einzelnen Landestheile zu sichern; diejenigen Handlungen, welche der König seinen Beamten entzogen hat, aber nicht in eigener Person ausführen kann oder will, nach erhaltener Vollmacht vorzunehmen [1]).

Zu diesen Geschäften gehörte die Eintreibung der Steuern [2]) und der Einkünfte des Königs, die Unterwerfung widerspänstiger Unterthanen, die Züchtigung gewaltthätiger Grafen, die Entgegennahme des Treueides, die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen.

Die Männer, welche zu solchen Diensten in Anspruch genommen wurden, gehörten dem Kreise der Hofbeamten [3]) oder den am Hofe befindlichen Grossen [4]) des Reiches, dem geistlichen und weltlichen Stande [5]) an. Ihre Absendung erfolgte, da die Bevollmächtigung allein vom König ausging, vom Palast [6]) aus.

Für die Zeit ihrer Wirksamkeit genossen die Königsboten mannigfache Vortheile: sie hatten, da sie Königsdienst verrichteten, dreifaches Wergeld [7]); sie besassen für die Dauer der Reise das Recht auf freie Beförderung und freien Unterhalt [8]); sie hatten den Anspruch darauf, dass während ihrer Abwesenheit ihre eigenen Prozesse und die ihrer Klienten in suspenso bleiben mussten [9]); endlich erhielt der zur Vornahme einer Erbschaftstheilung abgeschickte Missus den Erbschaftszehnt, welcher sonst wohl in den Fiskus floss, zu freier Verfügung [10]).

---

[1]) Waitz 3², 441. [2]) Hierzu und zum Folgenden vgl. Waitz 2³, 114 f. [3]) Waitz l. c. [4]) Herzoge: z. B. Greg. Tur. VII, 13 M. G. SS. rer. Merov. 1, 297; Grafen: Greg. VII, 12. l. c.; Vita s. Rusticolae, Mabillon, Acta SS. ord. s. Ben. 2, 135: quemdam de optimatibus suis; Vita s. Consortiae l. c. 1, 237: unus ex primoribus palatii. [5]) Waitz 2³, 117, welcher aber die Sache ohne Grund nur auf politische Gesandte beschränkt; siehe auch Marc. I, 23 p. 57. [6]) Greg. Tur. VIII, 12 l. c. 331: a parte regis; V, 28 l. c. 222: de latere suo; Marc. I, 40 p. 68: ex nostro latere; Miracula s. Austregisili c. 1, Mabillon, Acta 2, 92: veniebat e palatio; Marc. I, 20 p. 56: missus de palatio nostro. [7]) Sohm 1, 39 f. [8]) Waitz 2³, 296 f. [9]) Marc. I, 23 p. 57: dum illis partibus fuerit demoratus, omnes causas suas suisque amicis aut gasindis . . . in suspenso debeant resedere. [10]) Marc. I, 20 p. 56; Waitz 2³, 284, welcher die Abgabe stets dem Fiskus zukommen lässt; er übersieht aber, dass es heisst: quod exinde in fisci dicionibus tam de terra, vineas, mancipia vel undecumquae reddebetur, ipse vir ille habeat . . . concessum vel quicquid exinde facire voluerit, liberam habeat potestatem. In karolingischer Zeit freilich erhält der Fiskus ausschliesslich den Zehnt, Waitz 4², 124.

Aus diesen Königsboten sind unter dem bedeutungsvollen Einfluss der arnulfingischen Hausmaier diejenigen Beamten hervorgegangen, welche unter dem technischen Namen der missi dominici oder ordentlichen Königsboten dem karolingischen Staatswesen sein eigenthümliches Gepräge gegeben und eine so wichtige Rolle in der fränkischen Verfassung gespielt haben.

I.

Der ordentliche Königsbote hat die Aufgabe, den König ein für alle Mal auf dem Gebiete der Reichsregierung zu vertreten [1]).

Es gehört zum Wesen der ordentlichen Königsboten, dass sie vom König allein ohne Mitwirkung eines andern alljährlich gewählt werden; dass sie den allgemeinen Auftrag haben, das Recht zu wahren; dass sie zu diesem Zweck in den ihnen zugewiesenen Amtsbezirken umherreisen; dass sie an dem Ort ihrer Thätigkeit nicht angesessen sind [2]).

Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet ergeben sich die verschiedenen Abschnitte in der Entwicklung des Institutes und die verschiedenen Klassen der Beamten selbst.

Danach umfasst die erste Periode die Regierungszeit Karls des Grossen: das Institut ist auf seiner Höhe, das Wesen der missi dominici ist am schärfsten ausgeprägt, Karl d. G. allein ernennt seine Missi.

Die zweite, die Zeit vom Regierungsantritt Ludwigs des Frommen bis zum Verfall der ganzen Einrichtung: die Königsboten verlieren immer mehr von ihrem eigenthümlichen Charakter; ihre Bestellung liegt in den Händen des Reichstages. Unter der Einwirkung desselben drängen sich die Ortsgewalten in die Stellen der Königsboten und nehmen die missatischen Geschäfte dauernd in Anspruch: es entwickeln sich von 825 ab ständige Königsboten.

Nach der Art und Weise ihrer Thätigkeit gliedern sich die missi dominici in: wandernde Königsboten mit allgemeiner Vollmacht oder ordentliche; ständige Königsboten mit allgemeiner Vollmacht; Königsboten für den Einzelfall oder ausserordentliche [5]).

---

[1]) So Sohm 1, 482. Die Thätigkeit der Missi im Einzelnen ist einer besonderen Darstellung vorbehalten. [2]) Die Beweise für die Richtigkeit dieser, auch von Waitz, Boretius und Sohm aufgestellten Begriffsbestimmungen werden sich im Laufe der Untersuchung von selbst ergeben. [3]) Ueber diese Benennungen Ficker 2, 3.

Die wandernden Königsboten, die missi discurrentes[1]) der Kapitularien und Diplome, sind im Sinne der von Karl d. G. getroffenen Einrichtung die Königsboten; sie sind der Ausdruck der von Karl besessenen und ausgeübten Machtfülle über alle Verhältnisse seines Reiches: sie zeigen den Herrscher der Franken auf dem Gipfel seiner Gewalt.

Die ständigen Königsboten sind gemäss der von Karl d. G. zum Ausdruck gebrachten Idee keine Königsboten; sie haben mit dem Wesen der Königsboten nichts mehr gemein: sie bezeichnen die Unterwerfung des fränkischen Königs unter die territorialen Gewalten.

Die ausserordentlichen Königsboten bilden während der Thätigkeit der ordentlichen und ständigen Missi die nothwendige Ergänzung, übernehmen nach deren Beseitigung die Stelle derselben, ermöglichen überhaupt eine augenblickliche Einwirkung des Königs auf die Reichsregierung.

Die Grundlagen, auf welchen Karl d. G. das Institut der missi dominici aufgebaut hat, sind von seinen Vorgängern gelegt worden; die Anfänge desselben reichen in die Zeit Karl Martells und Pippins zurück: Karls Einrichtung ist die Vollendung dessen, was sein Grossvater und Vater begonnen.

Die missi discurrentes[2]) in den Diplomen Karl Martells und Pippins aus der Zeit ihres Majordomats sind die Vorläufer der missi Karls d. G.

Der Ausdruck „missi discurrentes" begegnet zum ersten Mal in dem Mundbrief[3]) Karl Martells für Bonifaz, und er kehrt dann in der Zeit des Hausmaierthums der Arnulfinger noch drei Mal wieder in den Diplomen Pippins mit einem Beiwort[4]), welches den Charakter der missi discurrentes klar bezeichnet.

---

[1]) Eine ganz falsche Vorstellung von diesen hat Wenck in seiner Polemik gegen Gfrörer 489 f. und besonders 489 n. 1. Desgleichen Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte 2⁴, 215. [2]) Statt dessen auch m. decurrentes Jaffé, Bibl. 3, 85. — Ueber den fälschlichen Gebrauch von ministri discurrentes in der späteren Zeit s. Sickel, Acta Carol. 1, 178 n. 13. [3]) 723, Jaffé Bibl. 3, 84 Nr. 24 (M. 36): episcopis, ducibus, comitibus, vicariis, domesticis seu missis decurrentibus et amicis nostris. S. auch Waitz 3², 441 n. 2. Der Name scheint hergenommen zu sein von den missus discursoris im ed. Chlotharii 614 p. 23 c. 19. [4]) 748 bis 751 Grandidier, Histoire de l'église de Strassbourg 1ᵇ, 80 (M. 60): venerabilibus . . . patribus omnibus episcopis, vel omnibus abbatibus, seu inlustribus viris ducibus, comitibus, domesticis, vicariis, centenariis, vel omnibus agentibus seu junioribus, seu successoribus vestris, seu amicis meis seu omnibus missis



Die letzte Stelle, welche sie ausserhalb der Beamtenreihe, noch hinter den domestici und centenarii einnehmen, die Bezeichnung als missi mei ist der Ausdruck ihrer Doppelnatur: sie sind ausserordentliche Beamte im Gegensatz zu den ordentlichen [1]), sie sind die Beamten der arnulfingischen Hausmaier [2]) im Gegensatz zu der Beamten-Aristokratie der merovingischen Könige.

Hieraus ergiebt sich trotz des gänzlichen Mangels an Belegen aus den Quellen die Stellung, welche sie im Organismus des werdenden karolingischen Staates inne hatten, die Thätigkeit, welche ihnen zugewiesen war.

Die erste Veranlassung zur Aussendung solcher wandernder Boten wird man in den politischen Verhältnissen der Zeit zu suchen haben.

Bei dem Gegensatz, welcher zwischen Austrasiern und Neustriern bestand, bei der Feindschaft, welche den austrasischen Hausmaiern in ihrem Streben, sich des ganzen Reiches zu bemächtigen, von den Neustriern entgegengebracht wurde, musste den Arnulfingern, als sie das Majordomat aller Theile des Reiches in ihren Händen hatten, daran gelegen sein, der Herrschaft des einen Majordomus über alle, auch die bis dahin königlich gesinnten, Theile der Monarchie einen entsprechenden Ausdruck zu verleihen. Diesem Zweck dienten die missi discurrentes, und es war Karl Martell, welcher zuerst, etwa zwischen 720 und 723 [3]), die wandernden Boten als seine eigenen Beamten in

---

meis discurrentibus; ebenso ib. 81 (M. 61); 750—51 Tardif, Monuments hist. 44 (M. 58): missi nostri discurrentes. Vgl. auch die Zusammenstellung bei Havet, Questions mérovingiennes IV 29 f., welcher mit Waitz 2³, 116 n. 5. das Vorkommen der m. disc. in den Merovinger-Diplomen als ein Kennzeichen für deren Unechtheit hinstellt.

[1]) So auch Sickel, Acta 1, 178. — Deshalb fehlen im Cap. Suessionense 744 p. 30 c. 10 bei Aufzählung derer, welchen die ordentliche Gerichtsbarkeit zusteht, die missi disc.: si quis contra hanc decretam . . . transgredire vel legem irrumpere voluerint . . . judicatus sit ab ipso principe vel episcopis seu comitibus. [2]) Siehe auch Havet IV, 29: Cette institution (sc. des missi royaux), dont les Carolingiens ont tiré un si grand parti, leur appartient en propre. Le maire du palais a eu ses missi, au temps où le roi n'avait pas encore les siens; Richter, Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter 2, 600. Ueber Wencks Ansicht s. umsteh. [3]) Wenn man berücksichtigt, dass die missi disc. zuerst 723 erscheinen (s. umsteh.), und dass Karl Martell durch den Frieden mit Eudo von Aquitanien 720 anerkannter Gebieter des Frankenreiches wurde (Kaufmann, Deutsche Geschichte 2, 223; Ranke, Weltgeschichte 5, 280), so dürfte wohl der oben gezogene Schluss nicht zu kühn sein. — In diese Zeit zwischen 720 und 723 würde dann auch die Entstehung der Formel add. e cod. Marc. Nr. 2 p. 111 fallen, von der Sickel, Beiträge zur Diplomatik III, Wiener Sitzungsberichte 47, 188 mit Recht sagt, dass sie unter den Arnulfingern aufgesetzt sei.



dieser Absicht in das äusserlich geeinte, aber innerlich wohl noch widerstrebende Reich ausschickte.

In ihrer Eigenschaft als die Beamten des einen [1]) Hausmaiers verkörperten sie die Idee des Einheitsstaates, sollten sie den Austrasiern und Neustriern und Burgundern zum Bewusstsein bringen, dass sie einem Staatswesen angehörten und einem Staatszweck dienten.

Als Beamte des Hausmaiers im Gegensatz zu den Beamten des Königs vertraten sie die allgemeinen Interessen des Staates, repräsentierten sie die Gewalt des Herrschers über die aus dem Unterthanenverhältnis herausgewachsenen Aristokraten, waren sie dazu berufen, einen durch Usurpation, nicht durch den Willen des Königs zu seiner Macht gelangten Beamtenkörper [2]) zu zersprengen: sie bezeichnen den Anfang der von Karl d. G. zu Ende geführten Reorganisation der Beamtenverfassung,

Als ausserordentliche Beamte im Gegensatz zu den ordentlichen besorgten sie alle diejenigen Geschäfte, welche diesen entzogen waren. Die Befugnisse, welche die Sendboten der Merovinger gehabt hatten [3]), waren, da Karl Martell die faktische königliche Macht besass, von welcher deren Ernennung abhing, somit auf seine missi discurrentes übergegangen [4]).

Diese waren, im Gegensatz zu ihren Vorgängern, und damit hatte Karl M. den ersten und bedeutsamsten Schritt zu der späteren Entwicklung des Institutes der missi dominici gethan, wandernde Boten. Sie wurden nicht ausschliesslich mit dem einen Auftrag in den einen Ort geschickt, sie hatten nicht den Befehl, nur das eine Geschäft in dem einen Gau auszuführen, sondern sie gingen von Ort zu Ort, von Gau zu Gau: sie reisten umher [5]), und zwar war das Gebiet ihrer

---

[1]) Hierfür kommt besonders in Betracht, dass die genannten Urkunden aus der Zeit stammen, als Karlmann bereits abgedankt hatte und Pippin alleiniger Majordomus geworden war. [2]) Ueber die Beamten Waitz 2³, 365 f., 382 f. [3]) S. oben 196. [4]) Auch Waitz 3², 441 hat darauf aufmerksam gemacht, dass Karl M. und Pippin auf frühere Gewohnheiten zurückgegriffen hätten, aber er betont zu wenig den neuen Charakter dieser Beamten. [5]) Diesen principiellen Unterschied zwischen den Boten der Könige und denen der Hausmaier hat Waitz l. c. vollständig übersehen. Das Wort discurrere hat verschiedene Bedeutungen gehabt: Fred. IV, 87 M. G. SS. Merov. 2,165; Conv. ap. Sablonarias 862, P. 486 c. 3; Hincm. Ann. ad a. 870 SS. 1, 487 bezeichnen die missi discurrentes die politischen Gesandten bez. persönlichen Boten, welche zwischen zwei Parteien verkehren. Alcuini ep. 126 Jaffé, Bibl. 6, 509; Cap. miss. 803 p. 116 c. 17 (von Wenck 490 n. misverstanden); Cap. 811 p. 165 c. 9; Hlud. ad archiep. ep. 816—817 p. 342 sind sie die wandernden Königsboten Karls d. G. und Ludwigs, während sie Conv. ap. Confluentes 860 P. 473 l. 15 und P. 475

Thätigkeit gemäss ihrer Bestimmung nicht ein Reichstheil, sondern das ganze Reich [1]).

Die Angelegenheiten, zu deren Erledigung früher für jeden Fall besondere Boten ernannt wurden, waren, wie es scheint, nunmehr in ihrer Gesammtheit auf die Bevollmächtigten übergegangen, d. h. der Sendbote hatte nicht mehr bloss einen Auftrag auszuführen, sondern deren mehrere.

Bei der, durch die Vereinigung der drei Reichstheile zu einem Staatskörper erfolgten grossen Ausdehnung des Reiches war es unmöglich geworden, für jeden Fall in jeden Gau einen besonderen Bevollmächtigten zu senden, war es ebenso unmöglich, für das ganze Reich nur einen oder mehrere gemeinsam abzuordnen. Mit der Nothwendigkeit, durch ausserordentliche Abgeordnete seinem Willen im Reich Geltung zu verschaffen, war für den Hausmaier die andere verbunden, diesen Abgesandten einen grösseren Wirkungskreis zu geben. Der Bote, welcher in dem einen Gau den Huldigungseid entgegen zu nehmen hatte, musste zugleich den Befehl erhalten, in demselben Gau einen unbotmässigen Grafen abzusetzen, in einem andern Ruhe und Ordnung herzustellen. Doch beruhte, und daran muss man festhalten, die Berechtigung zur Vornahme jedes einzelnen Geschäftes auf dem hierfür gegebenen Befehl des Herrn [2]); noch konnten die Bevollmächtigten ihr Recht nicht von ihrer amtlichen Stellung ableiten [3]).

---

l. 50 die einmal ausgesandten Königsboten sind im Gegensatz zu den ständigen. Am schärfsten kommt die Bedeutung des Wanderns von Ort zu Ort zum Ausdruck in der Commem. missis data 825 p. 309 c. 2: ipsi missi non sine certissima causa vel necessitate huc illucque discurrant.

[1]) 753 Tardif 46 (M. 71) und 768 ib. 49 (M. 106): missus nostros . . . ubique discurrentes; nach der Stilisierung der Urkundenformeln unter Ludwig d. F. wiedergegeben mit „per universum imperium nostrum", vgl. Form. imp. Nr. 27^b p. 307. [2]) Im Missatgericht zu Digne 780 (Guérard: Cartulaire de l'abbaye de St. Victor de Marseille 1, 45) episcopus Maurontus judicium ostendidit, qualiter per ordinationem d. Karoli maiori dono cauciarios suos missos exinde jussit ad ipsam casam s. Victoris revestire. (Ueber cauciarii s. Du Cange s. v.). — 750—751 Tardif 44 (M. 58): missus nostros G. et Ch. ad eorum peticionem . . . ad hoc inquirendum vel investigandum direximus. — Die missi, welche von 754—762 in Italien für den Papst thätig sind, Anhang II Nr. 3—8, können in keiner Weise in Betracht gezogen werden, da ja Italien damals noch gar nicht zum Frankenreich gehörte. [3]) Nur in den letzten Jahren Pippins erscheinen einmal missi in Aquitanien, welche weiter gehende Befugnisse gehabt zu haben scheinen, da sie mit den Senioren des Landes Berathungen pflegen sollen ad nostrum profectum vel sanctae ecclesiae (Cap. Aquitan. p. 43 c. 12; Oelsner, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter König Pippin 417). Jedoch können die aquitanischen Verhältnisse, als im Ausnahmezustand befindlich, nicht massgebend sein für das übrige Reich.

Die Uebertragung verschiedener, ungleichartiger Geschäfte auf ein und dieselbe Person brachte den Beauftragten mit den verschiedenartigsten Verhältnissen des Staatslebens in Berührung, hob ihn über die Stellung eines für einen einzelnen Fall ernannten Boten hinaus. Damit hängt es zusammen, dass von nun an die missi discurrentes in der Inscriptions- bezw. Publikationsformel der Diplome und zwar sowohl in den Mundbriefen als in den Immunitäten und Zollprivilegien [1]), neben den Beamten erscheinen, während für den Missus des merovingischen Königs in dessen Diplomen noch kein Platz ist [2]).

Der Sendbote der Merovinger ist nur ein persönlicher Diener des Königs [3]): der Sendbote der Arnulfinger ist auch ein persönlicher Diener, aber er ist zugleich ein Bestandtheil der Beamtenverfassung geworden [4]).

Die beständige Rücksichtnahme auf ihn lässt darauf schliessen, dass die Thätigkeit des Missus eine gewisse Regelung erfahren, dass seine Verwendung keine planlose, durch irgend einen Zufall bedingte war: sie legt die Vermuthung nahe, dass die Ernennung mit einer gewissen Stetigkeit erfolgte. Aber wie dem auch sein mag, immer noch ist der missus discurrens ein ausserordentlicher Beamter der Reichsregierung im Gegensatz zu einem ordentlichen Beamten derselben.

Der ordentliche Beamte der Reichsregierung ist der durch Karl d. G. in die fränkische Verfassung eingefügte ordentliche missus dominicus [5]).

Der ordentliche Königsbote ist das Organ der Reichsregierung im Gegensatz zu den Organen der Gau- und Diöcesanregierung [6]).

Das Institut der ordentlichen missi dominici ist die unmittelbare Fortbildung und Vollendung der von Karl Martell und Pippin ge-

[1]) S. oben 198 n. 2, 3 und Grandidier, Strassbourg 2[b], 88 (M. 85) und Martene, Coll. 1, 27 (M. 89). [2]) Dadurch bestätigt sich, was Waitz 2[3], 116 sagt, dass er nämlich nicht zu den Beamten gehörte, auf welche regelmässig Rücksicht genommen wird. [3]) Sohm 1, 480. [4]) Indem Waitz l. c. zu seinem Schluss kommt dadurch, dass er das Fehlen der missi discurrentes in den echten Diplomen der Merovinger für ein Kennzeichen der ausserordentlichen Stellung der merovingischen Sendboten hält, giebt er zugleich zu, dass die Erwähnung der wandernden Boten diese als solche Beamte charakterisiert, auf welche regelmässig Rücksicht genommen wird. [5]) So Sohm 1, 482. — Die Literatur über diesen Gegenstand ist unendlich gross; trotzdem genügt ein Hinweis auf das betreffende Kapitel bei Waitz 3[2], 442 nnd besonders auf S. 443 n. 2, wo alles zusammengetragen ist; dazu kommt noch Beauchet 293 ff. und Schröder 133. [6]) Desshalb fehlen 774 Tardif 60 (M. 170) bei der Aufzählung der Beamten im Gau von Paris, an welche sich Karl besonders wendet, die Missi, obgleich in der Urkunde mehrmals auf ihre Thätigkeit Bezug genommen wird; ebenso Cap. Harist. 779 p. 51 c. 19 bei der Nennung der verschiedenen ordentlichen Ge-

troffenen Einrichtung der missi discurrentes [1]). Wie diese durch Sprengung der Beamten-Aristokratie den Anfang einer neuen Beamtenverfassung bezeichnen, so bedeuten jene das Ende der durch Karl d. G. vollzogenen Reorganisation: sie bilden den Schlussstein des von Karl neu aufgerichteten Gebäudes der Beamtenverfassung, sie sind die nothwendige Folge der ins Leben getretenen Gauverfassung.

Nach der Beseitigung der Herzogsgewalt [2]), bei der immer grösser werdenden Ausdehnung des Reiches musste ein Organ geschaffen werden, durch welches die Centralregierung in unmittelbarer Berührung mit der Gauregierung blieb, durch welches jene immerwährend und allenthalben ihren Einfluss zur Geltung bringen konnte [3]), welches die Idee und die Interessen des konzentrierenden Einheitsstaates vertrat gegenüber der Idee und den diametral entgegengesetzten Interessen der Stammesreiche. Dieses Organ waren die ordentlichen Königsboten.

Der Fortschritt, welchen Karl d. G. im Institut der ordentlichen Königsboten gethan, besteht zunächst darin, dass er seinen Missi den allgemeinen Auftrag gab, die Rechte der Reichsregierung wahrzunehmen [4]). Während der Sendbote Karl Martells und Pippins sein Recht nur ableitete von der ihm ad hoc gegebenen Vollmacht, gründet sich die Berechtigung zur Vornahme von Amtshandlungen für den neuen Missus auf den ihm für die Zeit seiner Thätigkeit zu theil gewordenen Auftrag ad iustitias faciendas.

Der ordentliche Königsbote übt ipso iure, eben in seiner Eigenschaft als Königsbote, die dem König vorbehaltenen Regierungsrechte aus. Der Bote der Arnulfinger war nicht berechtigt, den für einen einzelnen Zweck gegebenen Befehl darüber hinaus zu verallgemeinern; der Königsbote Karls d. G. ist verpflichtet, den allgemeinen Auftrag auf alle Verhältnisse auszudehnen. Der allgemeine Auftrag ad iustitias faciendas stempelt den missus dominicus zum ordentlichen missus dominicus, macht ihn zum ordentlichen Beamten der Reichsregierung.

Damit ist eine Behauptung ausgesprochen worden, welche sich mit der herrschenden Lehre zunächst in Gegensatz stellt. Diese, von Waitz [5]) aufgestellt und von den Späteren festgehalten, geht davon aus,

---

richte: De mancipia quae vendunt, ut in praesentia episcopi vel comitis sit, aut in praesentia archidiaconi aut centenarii, aut in praesentia vicedomni aut iudicis comitis. Vgl. ferner Cap. Ital. 801 p. 204 Anrede an die in Italien eingesetzten Gewalten; Kar. II. Conv. Caris. 857 P. 454 Vorrede; Kar. II. Synodus Pist. 862 P. 478 Vorrede; Pact. Tusiac. 865 P. 501 Vorrede.

[1]) Sohm 1, 481, Kaufmann 2, 351, Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes 1, 217 lassen K. d. G. unmittelbar an merovingische Gewohnheiten anknüpfen, übersehen aber das hier betonte Mittelglied. [2]) Schröder 133. [3]) So auch Waitz 3², 481 f. [4]) Sohm 1, 482. [5]) 3², 451 n. 1 gegen Sohm.

dass die Missi als ein organischer Bestandtheil der Reichsregierung erst von dem Zeitpunkt ab angesehen werden können, von welchem ihre Ernennung jährlich erfolgte, d. h. vom Jahre 802 ab; das Hauptgewicht wird also auf die jährliche Aussendung gelegt. Damit ist aber, sobald man den von Karl d. G. nach 802 eingesetzten und auch von Waitz als ordentlichen [1]) bezeichneten Missus einmal dem merovingischen, ein ander Mal dem karolingischen ausserordentlichen Bevollmächtigten [2]) gegenüberstellt [3]), das Wesen des ersteren dem letzteren gegenüber nicht scharf genug charakterisiert.

Der ausserordentliche Sendbote hat — und darin sind alle einig — seine Vollmacht nur für einen ganz bestimmten Fall: er ist, um mit den Quellen zu reden, ein missus ad hoc specialiter directus [4]).

Dementsprechend erstreckt sich der Auftrag des ordentlichen Missus nicht auf einen oder mehrere, sondern auf alle Fälle: er handelt im Gegensatz zum ausserordentlichen Missus, welcher ein Spezial-Mandat hat, auf Grund eines General-Mandates [5]).

Das General-Mandat, der allgemeine Auftrag, ist das Charakteristikum des ordentlichen Missus.

Die ordentlichen missi dominici sind mit dem Regierungsantritt Karls d. G. in Wirksamkeit getreten [6]).

Bevor ich dazu übergehen kann, diese Behauptung zu beweisen, muss von vornherein darauf aufmerksam gemacht werden, dass von dem Worte missus allein mit seinen näheren Bestimmungen, wie: regis, imperatoris, noster, dominicus, auf den Charakter desselben noch kein Schluss gestattet ist. Nur die Thätigkeit, welche er entfaltet, die Form, in welcher ihm diese zugewiesen wird, der Zusatz bezw. das Fehlen von Ausdrücken, wie: ad hoc directus, ad hanc causam inquirendam, wird den Massstab abgeben können, ob ein ausserordentlicher oder ein ordentlicher Missus gemeint ist [7]).

---

[1]) l. c. 481. [2]) Ueber diese s. unten Abschnitt V. [3]) Waitz l. c. 480. [4]) Cap. de monast. s. Crucis 822—824 p. 302 c. 8: Si . . . necesse fuerit, per jussionem d. Pippini regis R. specialiter missum habeant; Prud. Ann. ad a. 839 SS. 1, 436: Directis . . . ad hoc specialiter missis, qui ab his huiusmodi firmitatem sacramento susciperent, zur Sache vgl. Simson, Ludwig d. Fr. 2, 215; Admon. ad omnes regni ordines 823—825 p. 306 c. 19: missos ad hoc specialiter constitutos habeant, aber von andern gesagt, als vom König. [5]) Wenn es gestattet wäre, einen Terminus zu erfinden, welcher in den Quellen keine Stütze findet, so könnte man diesen Königsboten einen missus generaliter directus nennen. [6]) Sohm 1, 482 n. 12 gegen Waitz; s. auch Bürde 28 ff., dagegen Waitz 3², 445 n. 6. — Die Frage, wie oft und wann sie ausgeschickt wurden, bleibt nach dem oben Gesagten vorläufig hier unberührt. [7]) Häufig fehlen aber auch diese Kennzeichen, so dass eine Unter-



Ich wende mich zunächst zu den Kapitularien. Das älteste und gewichtigste Zeugnis bietet das Cap. Haristall 779 p. 51 c. 21 [1]):

Si comis in suo ministerio iustitias non fecerit, misso nostro de sua casa soniare faciat usque dum justitiae ibidem factae fuerint; et si vassus noster iustitiam non fecerit, tunc et comis et missus ad ipsius casa sedeant et de suo vivant quousque iustitiam faciat.

Demnach besagt das Gesetz, dass, wenn der Graf in seiner Grafschaft nicht Recht und Gerechtigkeit walten lässt, der missus so lange auf dessen Kosten leben solle, bis in der Grafschaft das Recht gehandhabt worden ist; wenn aber ein königlicher Vassall kein Recht gewähren will, dann sollen der Graf und der Missus sich so lange bei ihm beköstigen, bis es geschehen ist [2]).

Der Missus wird hier in prägnanter Weise als eine ganz bestimmte Persönlichkeit in ein Gesetz eingeführt, welches nicht für einen konkreten Fall, sondern ein für alle Mal, nicht für eine Provinz sondern für das ganze Reich das Recht, wie es der Gesetzgeber gehandhabt wissen will, festsetzt. Er wird in einer Weise genannt, welche eine längere Existenz desselben, eine Bekanntschaft der Unterthanen mit seinem Amte bereits voraussetzt [3]). Er tritt als ein ganz bestimmter Beamter auf, in derselben knappen Form, wie der Beamte des Gaues: comis et missus, der Graf, in dessen Grafschaft der Vassall ansässig ist, und der Missus gehen gemeinsam vor.

Die Rede ist nicht von irgend einer Person, welche als missus in dieser Angelegenheit abgeordnet worden ist; denn dann müsste erwähnt sein, dass dem König die Nachlässigkeit des Grafen bezw. des Vassallen gemeldet worden sei [4]), und dass dieser sich in Folge dessen veranlasst gesehen habe, einen Boten mit besonderer Vollmacht abzusenden.

Es handelt sich vielmehr um den Königsboten, welcher auf seiner Reise durch mehrere Gaue in irgend einem derselben Zustände an-

---

scheidung zur Unmöglichkeit wird. In diesem Falle habe ich den Missus sowohl in der Liste der ordentlichen, wie in der der ausserordentlichen aufgeführt.

[1]) Pernice s. v. ‚Graf' bei Ersch und Gruber Sect. I. Theil 78, S. 143 und Sohm l. c. [2]) Waitz 4², 420, 456. [3]) Vgl. auch Bürde 28. [4]) Cap. miss. 792 vel 786 p. 67 c. 5: Verumtamen si comis aut missus vel quislibet homo hoc fecit (sc. contra legem handelt), fiat annuntiatum domni regi, quia ipse plenissime haec emendare vult. — Const. Romana 824 p. 323 c. 4: per nostrum missum fiat nobis notum, ut per nostros missos a nobis directos iterum emendentur. Ueber die Auffassung von missi directi als ausserordentliche m. siehe unten und vorläufig Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1⁵, 872 und Simson, Ludwig d. Fr. 1, 227.



trifft [1]), wie sie das Gesetz vermieden wissen will und gegen welche er einschreiten soll. Es handelt sich um den bestimmten, jedesmaligen Königsboten, welcher in der Grafschaft, in welcher der königliche Vassall die Genugthuung verweigert, gerade seinen missatischen Geschäften nachgeht und deswegen gemeinsam mit dem Grafen den Vassall züchtigen kann [2]).

Das Vorgehen gegen Graf und Vassall ist nicht der ausschliessliche Inhalt seines Auftrages, sondern nur ein Theil desselben. Der Missus ist zu seinem Einschreiten gegen Graf und Vassall nicht einzig und allein befugt, sondern auch befugt. Er übt diese Thätigkeit nicht nur gegen diesen Grafen, sondern kann es auch gegen einen andern. Er kann letzteres nur thun, weil er der Missus ist, weil er eine allgemein-gültige Vollmacht besitzt.

Der Missus der Kapitularien vor 802 ist bereits ordentlicher Missus [3]).

Diese Thatsache kommt am schärfsten zum Ausdruck in der richterlichen Thätigkeit der Königsboten.

Der Missus sitzt zu Gericht ad universorum causas audiendum vel recta iudicia terminandum [4]), pro multorum hominum altercationes audiendas et negociis causarum dirimendis et iustis vel rectis iudiciis

---

[1]) Dasselbe sagt das Dupl. leg. ed. 789 p. 64 c. 27: De eo quod missi nostri providere debent, ne forte aliquis clamor super episcopum vel abbatem seu abbatissam vel comitem seu super qualemcumque gradum sit. Klarer und schärfer drückt sich das Cap. miss. 819 p. 291 c. 23 aus: Ut ubicumque ipsi missi aut episcopum aut abbatem aut alium quemlibet quocumque honore praeditum invenerint qui iustitiam facere vel noluit vel prohibuit, de ipsius rebus vivant. Aehnlich auch l. c. 28.) c. 1; Cap. miss. Theod. II. 805 p. 124 c. 12; Cap. pro lege hab. Wormat. 829 Nr. 193 c. 5. und so noch an vielen andern Stellen. [2]) Hierher gehören auch, mit der nöthigen Aenderung der persönlichen Verhältnisse Pipp. Cap. 790 p. 201 c. 8 und die Zollbestätigung für St. Denis 774 Tardif 60 (M. 170): Si quis . . . contra praecepta . . . nostra aliquid facere vel contraire voluerit, tunc missus noster vel comitis super noctes viginti una ante nos per bannum nostrum venire faciat in rationes . . . Similiter et si ullus telonearius, vel aliquis homo ipsa irrumpere tentaverit, tunc missi nostri supradicti illum per fideiussores mittere faciant. [3]) Von den Capp. per se scribenda kommen noch nachfolgende Stellen in Betracht: Cap. Mant. 781? p. 191 c. 10; Cap. Mant. II. 787 p. 197 c. 7; Pipp. Cap. Pap. 787 p. 199 c. 10; Admon. gen. 789 p. 53, l. 40; Pipp. Cap. 790 p. 201 c. 5; Cap. Saxon. 797 p. 71 f. c. 4, 7; Capitulatio de partibus Saxoniae 775—790 p. 70 c. 34: Interdiximus ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit. Die Abhaltung von Volks- (Gerichts-) Versammlungen ist Amtspflicht des ordentlichen Missus, s. Sohm I, 490. [4]) Form. sal. Merk. Nr. 27 p. 251.



finiendis [1]), ad singulorum hominum audiendas vel deliberandas intentiones [2]).

Die Hegung des Gerichtes ad universorum causas audiendas geschieht im Echteding und im Königsgericht. Das Echteding und das Königsgericht werden nicht zur Erledigung einer einzelnen, bestimmten Rechtssache, sondern wegen der Pflege des Rechts im Allgemeinen abgehalten [3]).

Der Missus sitzt zu Gericht im ungebotenen Ding [4]); er sitzt zu Gericht, nicht um ein einzelnes ihm übertragenes Rechtsgeschäft abzuwickeln [5]), sondern um überhaupt die Rechtspflege zu handhaben [6]).

Die Gerichtsgewalt des Missus bezieht sich nicht auf einen speziellen Fall, sondern erstreckt sich über das ganze Gebiet der missatischen Gerichtsbarkeit. Der Missus leitet seine Berechtigung zum Rechtsprechen nicht ab von einer ihm ad hoc gewordenen Vollmacht, sondern von dem allgemeinen Auftrag ad iustitias faciendas.

Der Königsbote, welcher vor dem Jahre 802 als Richter auftritt und ad universorum causas audiendas zu Gericht sitzt, ist bereits ordentlicher Königsbote.

So ist es zu erklären, dass in den Urkunden, welche keine ausgesprochenen missatischen Placita-Urkunden sind, aber doch Zeugnisse von der richterlichen Thätigkeit der Missi enthalten, derselben in einer Form Erwähnung geschieht, welche keinen Zweifel aufkommen lässt,

---

[1]) Guérard, St. Victor 1, 43 a. 780, Anh. I, Nr. 2; ebenso Vaissete et Devic, Histoire gén. de Languedoc, ed. nouv. 2b, 47 a. 782, Anh. I. Nr. 5. [2]) Balzani e Giorgi, Regesto di Farfa 2, 142 Nr. 171 a. 798, Anh. I. Nr. 16. [3]) Sohm 1, 442 f. [4]) Zu demselben Resultat gelangt Sohm 1, 493, aber durch einen anderen Gedankengang, wenn er sagt, dass der ordentliche königliche Gewaltbote, als mit gräflichen Rechten ausgerüstet, im echten Ding präsidiert. [5]) Die gerichtliche Thätigkeit ausserordentlicher Königsboten wird charakterisiert durch Zusätze, wie: ad hanc causam inquirendam, ad hanc causam definiendam. Die Beispiele sind so zahlreich, dass ein Hinweis auf Anh. II. genügt, wo z. B. jede Urkunde über eine inquisitio beweist, dass der Missus hierfür besonders bevollmächtigt wurde. [6]) Vgl. Theodulfs Beschreibung seiner missatischen Thätigkeit mit Leidrad 798 in seinen Versus contra iudices, M. G. Poet. lat. 1, 497 v. 143 f.:

Undique conveniunt populi clerique catervae
Et sinodus clerum, lex regit alma forum.

v. 149 f: Quo sinodo cleri, legum moderamine plebis
Pectora contudimus juris et artis ope.

p. 448 v. 163 ff.: Magna catervatim nos contio saepe frequentat,
Aetas quod dicat sexus et omnis habet,
Parvulus, annosus, iuvenis, pater, innuba, celebs,
Maior, ephebus, anus, masque marita, minor.

ob ordentliche oder für besonderen Fall bestellte Königsboten gemeint sind.

Ich stelle die wenigen, aber zur Beleuchtung der Thatsache ausreichenden Zeugnisse in chronologischer Folge nebeneinander:

782. Forschungen zur Deutschen Geschichte 3, 151 [1]): Vor das Königsgericht nach Thionville kommen W. missus noster una cum scabinis et testibus Moslinses und berichten, dass sie in dem Streit zwischen der Kirche von Trier und den Söhnen Lantberts wegen des Klosters Mettlach zu Gunsten der ersteren entschieden hätten. Davon, dass W. als Missus in den Moselgau geschickt worden sei, um die Verhältnisse, welche dem Streit zu Grunde lagen, zu untersuchen [2]), dass er also ein missus ad hoc specialiter directus gewesen sei, ist nichts gesagt. Die Angelegenheit ist vor ihm verhandelt worden, weil sein Gericht auch dazu kompetent war. Er gab in dieser Sache sein Urtheil ab, weil er als Missus des Moselgaues dazu nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet war.

790. Beyer 1, 39 Nr. 35 [3]): Karl d. G. schenkt dem Kloster Prüm mehrere Güter im Lahn-, Einrich- und Engersgau, quas antedictus abba (sc. Ascarius v. Prüm) et aehardus missi nostri . . . secundum legem in causa nostra super hominem nomine A. adquisissent . . . sicut suprascripti missi nostri . . . super iamdictum A. ad opus nostrum visi sunt evindicasse. Die Missi haben nicht secundum jussionem regis die Güter dem Fiskus zugesprochen, sondern secundum legem; nicht weil sie erst in die drei Gaue zur Regelung dieser Angelegenheit abgesendet waren, sondern weil die Gaue zu ihren Sprengeln und die Erledigung aller hier streitigen Fälle, besonders die Beaufsichtigung des königlichen Eigengutes [4]), zu ihren Befugnissen gehörten. Sie waren ordentliche Königsboten [5]).

791. Tardif 70 Nr. 92 [6]): Veniens Ratbertus abba (von St. Germain) palatio publico, in villa nuncupante V. ante A. et G. missos

[1]) Ueber die Datierung s. Sickel K. 97, M. 252, Abel-Simson, Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl d. Grossen 1², 435 n. 6; Anh. I. Nr. 4.
[2]) So fasst Abel-Simson 1², 436 die Sachlage auf, übersieht aber, dass W. eine positive Entscheidung getroffen, ein richterliches Urtheil gesprochen hat.
[3]) Anh. I. Nr. 9. [4]) Vgl. Waitz 3², 455. [5]) Aehnliche Fälle sind: Dronke, Codex dipl. Fuldensis 45 Nr. 73, M. 239, Anh. I. Nr. 3; Meichelbeck 1ᵇ 85, Anh. I. Nr. 15. Vgl. auch Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien 1, 50 Nr. 44 (M. 408), Anh. I. Nr. 46 vom Jahre 806 oder vorher: missus noster R. comes in causa nostra legibus super eum evindicavit. [6]) Anh. I. Nr. 12.



d. regis Karoli vel ante presentiam bonorum hominum, qui ibidem aderant klagt gegen den Grafen A. auf Herausgabe eines Waldes.

Die Anwesenheit der boni homines ist das Kennzeichen des Echtedinges [1]), welches ad universorum causas audiendas abgehalten wird. Die Missi sitzen zu Gericht im Interesse der Rechtspflege überhaupt, nicht im Interesse des Abtes allein. Deshalb konnte dieser ohne Weiteres seine Klage vor das Missatgericht bringen: es ist kein geboten, sondern ein ungeboten Ding; die Missi sind nicht ausserordentliche, sondern ordentliche Königsboten [2]).

791. Meichelbeck 1^b, 96 Nr. 129 [3]): Da sich zwei Parteien im Streit um eine Kirche nicht einigen können, schickt der Bischof Atto von Freising, an welchen sie sich gewendet, den Eigenthümer der Kirche cum suis conheredibus ad missis dominicis in locum quae dicitur Lorahha in monte nuncupante Wartperc, ibi fuit Arn episcopus Keroldus, M., W. et R. judex . . . Fuit haec contentio tribus diebus in presentia supra dictorum missorum dominicorum. Der Bischof konnte die Parteien an die Missi weisen, weil diese in ihrer Eigenschaft gerade Gericht abhielten, in welchem alle streitigen und noch nicht erledigten Sachen zur Entscheidung kommen konnten. Sie sassen zu Gericht, nicht pro h o r u m hominum altercationes audiendas [4]) — denn einerseits wäre der Umweg über den Bischof überflüssig gewesen, andrerseits hatte der Bischof nicht das Recht, königliche Sendboten mit der Abwicklung von Rechtsstreitigkeiten zu beauftragen — sondern ad u n i v e r s o r u m causas audiendas [5]).

Die Urkunden geben der Thatsache Ausdruck, dass die in ihnen erwähnten und vor 802 thätigen Missi ordentliche Königsboten sind.

---

[1]) Sohm 1, 442. [2]) Gleiche Fälle werden behandelt: 790 Besly, Histoire des comtes de Poicton préf. 17, Anh. I. Nr. 10 (der Abdruck ist nicht vollständig): qualiter veniens et c. (= et cetera?) . . . coram H. et E. missis a domno Chlodovico rege Aquitaniorum, vel aliis venerabilibus viris. 788—791 Mon. Boic. 28^b, 49 Nr. 59, Anh. I Nr. 11: quando ipse ante missos regis adquesivit filios suos. 798—802 Muratori, Antiqu. 5, 953, Anh. I. Nr. 23: et dum . . . reclamatio exinde facta fuisset, ad Paulinum patriarcham, Arnone archiepiscopo, Fardulfo abbate, et Echerigus comes palatii, vel reliqui locu eorum, qui tunc hic in Italia missi fuerunt. Aus der Sammlung der Formulae Senonenses recentiores, welche zwar erst unter Ludwig entstanden ist, aber einige Stücke aus der Zeit Karls d. G. enthält, glaube ich Nr. 7 p. 214 auf die Zeit vor 800 beziehen zu dürfen: veniens venerabilis vir ille abbas de monasterio illo . . . ante inlustribus viris magnificis illis et illis, missis domno . . . rege vel aliis quam plures . . . homine alico nomen illo interpellabat. [3]) Anh. I. Nr. 14. [4]) So nach der, p. 206 gegebenen, zweiten Formel geändert. [5]) Vgl. auch Meichelbeck 1^b, 82 Nr. 103 vom Jahre 791, Anh. I. Nr. 13.

Mit dem so gefundenen Resultat stimmen aufs Beste die beiden Nachrichten der erzählenden Quellen überein:

Ann. Lauriss ad a. 798 SS. 1, 184: Nordliudi trans Albim sedentes seditione commota, legatos regios qui tunc ad iustitias faciendas apud eos conversabantur, conprehendunt [1]);

Ann. Lauresh. ad a. 802 SS. 1, 38: Recordatus misericordiae suae de pauperibus, qui in regno suo erant et iustitias suas pleniter abere non poterant, noluit de infra palatio suo pauperiores vassos suos transmittere ad iustitias faciendum propter munera.

Sie sagen, dass die Missi, welche 798 in Sachsen und vor 802 in den Personen von ärmeren Vassallen [2]) im ganzen Reich ihre Thätigkeit ausübten, mit dem allgemeinen Auftrag, Recht und Gerechtigkeit zu pflegen, abgeschickt waren [3]). Sie beweisen, dass die Missi ordentliche Königsboten waren.

Die ordentlichen Königsboten wurden jährlich ernannt; die jährliche Absendung erfolgte schon vor dem Jahre 802.

Dem Beweise dieser Behauptung muss eine Auseinandersetzung mit der herrschenden Lehre vorausgehen.

Waitz [4]) meint, und darin sind ihm alle Späteren gefolgt, dass das Recht und die Thätigkeit der Königsboten vor dem Jahre 802 wesentlich dieselben waren [5]) wie nachher, dass aber das Unterscheidende gegen früher in der jährlichen Aussendung liege, welche sich erst vom Jahre 802 datieren lasse, d. h. das Charakteristikum des ordentlichen Missus ist seine jährliche Ernennung, diese macht ihn zum organischen Theil der Reichsregierung. Kurz darauf aber [6]), nachdem er an der Hand des grossen Kapitulare von 802 die Thätigkeit der Missi im Einzelnen dargelegt, kommt er zu dem Schluss, dass die Wichtigkeit und Bedeutung der neuen Königsboten in der Vereinigung und Zusammenfassung ihrer Befugnisse bestehe, wie sie nunmehr, im Gegensatz zu früher, aufgeführt würden. Das heisst nichts anderes als: die Missi sind, was sie sind, durch den alle ihre Obliegenheiten umschliessenden

[1]) Ann. Einh. p. 185: Saxones transalbiani . . . legatos regis qui ad eos ob iustitias faciendas missi erant, conprehensos interficiunt. Vgl. dazu Simson, Karl d. G. 2, 143 und Anh. I. Nr. 17. [2]) Das giebt auch Waitz 3^2, 450 n. 2 zu. [3]) S. auch Alcuini ep. 126 Jaffé, Bibl. 6, 509 vom Jahre 799: Quod vero tua (sc. Arn) bona multorum salute providentia, suadendum mihi censuit dulcissimo meo David (i. e. Karolo) de missorum electione, qui discurrere iubentur iustitias faciendas, scias certissime et hoc me saepius fecisse. Zeissberg, Arno, erster Erzbischof von Salzburg, in Wiener Sitzungsberichten 43, 336 n. 4. [4]) 3^2, 451 n. 1. [5]) Er verweist auf die Capitularia von 789 p. 62 und 65. [6]) l. c. 453.



Auftrag; Organe, deren sich „der Kaiser bedient, um seine Gewalt und seinen Willen zur Geltung zu bringen, seine Obliegenheiten und Pflichten zur Ausführung zu bringen, vor allem Recht und Gerechtigkeit zu handhaben“ [1]), werden sie durch den allgemeinen Auftrag.

Der ordentliche Königsbote ist also nach Waitz ein Organ der Reichsregierung durch seine jährliche Ernennung, er ist aber auch ein Organ der Reichsregierung durch den Besitz der allgemeinen Vollmacht. Diese sieht Waitz nur niedergelegt in den Capitularia missorum von 802 ab mit ihren zusammenfassenden Bestimmungen; aus ihnen schliesst er daher auch auf das Vorhandensein der ordentlichen Missi. Diese Kapitularien unterscheiden sich aber in nichts von den Capp. miss. von 789, was Waitz selbst zugiebt, da er sie S. 451 n. 1 als Beweis dafür angiebt, dass die Rechte der Königsboten vor und nach 802 wesentlich dieselben waren. Mithin hätte er auch, da nun einmal, selbst nach seiner Darlegung, das Wesen der ordentlichen Missi in ihrer umfassenden Thätigkeit zum Ausdruck kommt, deren Existenz im Jahre 789 anerkennen und damit deren jährliche Ernennung vor 802 ansetzen müssen.

Dieser Widerspruch gründet sich auf mehrere Ursachen: Waitz operiert mit einem ordentlichen und ausserordentlichen Königsboten, ohne den grossen, prinzipiellen Unterschied zwischen beiden klar zu legen [2]); er findet den Beweis für eine umfassende Thätigkeit der Missi nur in den Capitularia missorum, ohne die Absendung ad iustitias faciendas und die Hegung des Gerichtes ad universorum causas audiendas der Jahre bis 802 zu berücksichtigen.

In Folge der beiden zuletzt genannten Versehen kommt Waitz zu der mit den Quellen im Widerspruch stehenden Behauptung, dass die jährliche Absendung erst vom Jahre 802 ab datiert werden muss

So viel ich sehen kann, hat weder er, noch ein anderer einen Beweis hierfür beigebracht. Man kann nur muthmassen, wie er zu seinem Ergebnis gekommen ist.

Die Ann. Lauresh. ad a. 802 [3]) fahren nach den oben angeführten Worten fort: sed elegit in regno suo archiepiscopos et reliquos epicopos et abbates cum ducibus qui iam opus non abebant super innocentes munera accipere et ipsos misit per universum regnum suum, ut ecclesiis, viduis et orfanis et pauperibus et cuncto populo

---

[1]) Worte von Waitz 3², 454 und besonders n. 1. [2]) Vgl. z. B. was er l. c. 480 f. über den ausserordentlichen Missus sagt. [3]) Ich benutze diesen Auszug aus dem Kapitulare (vgl. Boretius in der Vorrede dazu p. 91), weil er klarer und schärfer im Ausdruck ist.

iustitiam facerent. Sie berichten also von nichts anderem, als von der Einsetzung von hohen Beamten zu Königsboten, welche in diesem Jahre in das ganze Reich geschickt wurden, um für die Kirchen etc. das Recht zu pflegen. Was unter dem Ausdruck „iustitiam facere“ zu verstehen ist, sagt dann das Kapitulare mit grosser Ausführlichkeit in allen Einzelheiten [1]). Wie die ganze annalistische Notiz ein kurzer und gedrängter Auszug aus dem Kapitulare ist, so ist auch der Ausdruck „iustitiam facere“ eine knappe, zusammenfassende Bezeichnung für die gesammte Thätigkeit dieser Missi; es ist nichts anderes gemeint als der Auftrag, in welchem nach Waitz die Befugnisse der Missi vereinigt und zusammen gefasst sind, welcher zum Charakteristikum des ordentlichen Missus gehört. Justitiam facere ist der Inhalt des allgemeinen Auftrages, das Recht zu wahren [2]).

Die im Jahre 802 ausgeschickten hohen Beamten waren ordentliche Königsboten. Das ist das einzige Resultat, welches für die Aussendung überhaupt in Betracht kommt; ein Schluss auf jährliche Ernennung kann aus dem Bericht der Annalen noch nicht gezogen werden.

Deshalb wenden wir uns zu den Capitularia missorum, welche ja nach Waitz [3]) die Thätigkeit ordentlicher Königsboten garantieren. Demnach wurden, wenn wir die Jahre von 802—814 in Betracht ziehen, missi dominici ausgeschickt: 802 [4]), 803 [5]), 805 [6]), 806 [7]), 808 [8]), 809 [9]), 810 [10]).

Aus dieser unvollständigen Reihe konnte Waitz noch nicht auf jährliche Ernennung schliessen; er nahm also die Urkunden zu Hilfe, und diese zeigen, dass Missi thätig waren: 802 zu Freising und Regensburg [11]), 804 in Istrien [12]) und in der Champagne [13]), 806 in Otin-

---

[1]) p. 92 c. 1. Den Schluss bilden die bezeichnenden Worte: ita ut omnino in omnibus ubicumque, sive in sanctis ecclesiis Dei vel etiam pauperibus, pupillis et viduis adque cuncto populo legem pleniter adque iustitia exhiberent. [2]) Die Thätigkeit der ordentlichen Sendboten kommt also nicht ausschliesslich zum Ausdruck im Capitulare missorum, sondern sie gründet sich auch auf die Berechtigung ad iustitiam faciendam. Justitiam facere hat nicht die beschränkte Bedeutung, wie sie Waitz 3², 454 n. 1 annimmt. [3]) S. oben. [4]) p. 91, 100, Anh. I. Nr. 25 ff. [5]) p. 115, Anh. I. Nr. 34. [6]) p. 121 f., Anh. I. Nr. 39. [7]) p. 131, Anh. I. Nr. 47. [8]) p. 140, Anh. I. Nr. 51. — Capp. Nr. 48 p. 134 a. 807 und Nr. 50 p. 136 a. 808 können hier nicht in Betracht kommen, da die Missi nicht allgemeine Befugnisse haben, sondern ihre Thätigkeit nur dem Heerwesen widmen. [9]) p. 150 f., Anh. I. Nr. 52. [10]) p. 153, Anh. I. Nr. 53. [11]) Meichelbeck 1², 87 ff. Nr. 115—118, Anh. I. Nr. 29—31. [12]) Carli, Delle antichità italiche 4b 5, Anh. I. Nr. 37. [13]) Flodoard, Hist. Rem. II, 18. SS. 13, 465, Anh. I. Nr. 35.

gen [1]), 807 zu Rieti [2]) und in Rhätien [3]), 812 zu Pistoja [4]), 813 zu Nonantula [5]) und Lucca [6]) und 814 zu Spoleto [7]).

Dadurch ergiebt sich allerdings eine ununterbrochene Reihe von 802—810 und von 812—814. Dieselbe konnte sich aber Waitz nur herstellen, indem er die Hegung des Gerichtes ad universorum causas audiendas als Ausdruck der ordentlichen missatischen Thätigkeit nahm [8]).

Daraus entwickeln sich zwei neue Widersprüche: einmal gilt ihm nur der alle Befugnisse vereinigende und zusammenfassende Auftrag, wie er im Capitulare missorum niedergelegt ist, als Beweis ordentlicher missatischer Thätigkeit [9]), dann aber auch die Formel des Echtedinges.

Ferner erkennt er in der Anwendung derselben nach 802 die ordentlichen Königsboten, vor 802 ist sie ihm gänzlich belanglos und ohne jede Beweiskraft [10]).

Man sieht jetzt, worauf sich die herrschende Lehre stützt: das Capitulare missorum p. 91 bezw. die Ann. Lauresh. erzählen, dass im Jahre 802 hohe Beamte als Königsboten ausgeschickt wurden; von diesem Jahre ab existieren eine ganze Anzahl Capitularia missorum; die Lücken, welche sich finden, lassen sich aufs Beste durch Urkunden ausfüllen, folglich, so wird geschlossen, geben die beiden Berichte die Erzählung von der Einsetzung des Institutes der ordentlichen Königsboten und nur vom Jahre 802 ab kann die jährliche Ernennung derselben datiert werden.

Die hohen Beamten der Ann. Lauresh. wurden abgeschickt mit allgemeiner Vollmacht, ut iustitiam facerent, also als ordentliche Königsboten. Deren Vorgänger, die pauperiores vassi, hatten ganz dieselben Befugnisse gehabt: denn sie waren ausgesandt worden ad iustitias faciendum. Es ist undenkbar, dass dieselben Worte in demselben Satze und in derselben logischen Verbindung in dem einen Fall etwas anderes bedeuten sollten als in dem andern. Die Vassi vor 802 sind ebenso ordentliche Königsboten, wie die hohen Beamten von 802 ab. Die Königsboten vor 802 und nach 802 unterscheiden sich von einander in nichts als in ihrer sozialen Stellung [11]). Das Amt und was

---

1) Meichelbeck 1b, 93 Nr. 122, Anh. I. Nr. 48. 2) Balzani 2, 151 Nr. 184, Anh. I. Nr. 49. 3) Ratpert, Casus s. Galli c. 5. SS. 2, 64, Anh. I. Nr. 50. 4) Muratori, Antiqu. 5, 953, Anh. I. Nr. 58. 5) Cod. Long. 164 Nr. 88, Anh. I. Nr. 61. 6) Mem. di Lucca 5b, 231 Nr. 385, Anh. I. Nr. 62. 7) Balzani 2, 168 Nr. 207, Anh. I. Nr. 64. 8) Denn für die Jahre 804, 807, 811—814 giebt es keine Capitularia missorum, und dass vom Jahre 802 ab jährlich ordentliche Missi ausgeschickt wurden, weiss er noch nicht. 9) Die Worte ad iustitias faciendas fasst er zu eng s. 3², 451 n. 1 am Ende und 454. 10) Sonst hätte er die ordentlichen Königsboten vor 802 ansetzen müssen. 11) s. auch Sohm 1, 482 n. 12, dagegen Waitz 3², 451 n. 1.



mit ihm zusammenhängt, ist dasselbe geblieben, nur die Inhaber desselben sind andere geworden [1]).

Ebenso wie die hohen Beamten in ihrer Eigenschaft als Missi um ihrer selbstwillen ins ganze Reich regelmässig ausgeschickt wurden, ebenso auch die Vassallen.

Auch die Königsboten vor 802 wurden jährlich ernannt.

Das Cap. Mantuanum 781? p. 191 c. 10 bestimmt: De latronibus qui ante missi nostri minime venerunt, ut comites eos perquirant et ipsos aut per fideiussores aut sub custodia serventur, donec missi ibidem revertunt.

Diese Verordnung ist nicht für einen einzelnen Fall gegeben, sondern für alle Zukunft: denn das Gesetz ist ein Capitulare per se scribendum. Die Missi, welche hier genannt werden, sind nicht ausserordentliche, sondern ordentliche Königsboten [2]). Die Missi, deren Ladung vor Gericht die Räuber keine Folge geleistet haben, sind nicht dieselben [3]), bis zu deren Wiederkehr die Räuber festgehalten werden sollen. Die Oertlichkeit, an welcher in beiden Fällen Königsboten thätig sind, ist in beiden Fällen dieselbe: denn sie kehren „ibidem“ zurück; aber die Persönlichkeiten sind in beiden Fällen nicht dieselben, denn nicht die „idem missi“ kehren zurück [4]). „Donec missi ibidem revertunt“ heisst also: bis wieder Missi dorthin kommen; es heisst, dass ein Kommen und Gehen der Königsboten stattfand, dass heute dieser, morgen jener seine Thätigkeit an einem und demselben Orte ausübte. Es heisst, dass die Königsboten regelmässig d. h., wie wir

---

[1]) Dasselbe sagt auch der oben S. 210 n. 5 citierte Brief Alcuins, in welchem nur von der Wahl der richtigen Männer, nicht von der Einsetzung wandernder Missi überhaupt gesprochen wird. [2]) Ueber diese Auffassung vgl. was oben S. 205 beim Cap. Haristall. bemerkt wurde. [3]) Nach dem Sprachgebrauch der Kapitularien würde dies besonders hervorgehoben sein z. B.: p. 123 l. 20 f.: inter iamdictos missos et inventorem; p. 131 l. 18 u. p. 206 l. 37 f.: praedicti missi; p. 137 l. 16; p. 291 l. 9. 12; Nr. 202 c. 10: idem missi nostri; p. 138 l. 17; P. 501 l. 28: isti missi. Als daher Karl II. im ed. Pistense P. 494 c. 25 die Bestimmung des Cap. miss. Theod. II. 805 p. 123 c. 7. wiederholte, ist auch, da vorher keine Missi genannt sind, der Zusatz inter iamdictos weggefallen. [4]) Das „revertere“, statt dessen man vielleicht venire erwarten würde, bringt die Kontinuität missatischer Thätigkeit zum Ausdruck. Für die Bestrafung der Räuber ist es ganz unwesentlich, ob dies durch den Missus A. oder B. geschieht, genug dass es überhaupt durch den Missus geschieht. Nach dem Prinzip des Institutes erscheint der Königsbote B. ideell als dieselbe Person wie der Königsbote A, faktisch sind sie verschiedene Persönlichkeiten.

aus anderen Anhaltspunkten schliessen dürfen, jährlich in alle Theile des italischen Reiches ausgeschickt wurden [1]).

Dieses für Italien gewonnene Resultat hat zugleich volle Gültigkeit für das ganze fränkische Reich. Denn Italien ist nicht ein im Ausnahmezustand befindliches, unter eigener Verwaltung stehendes Land, sondern ebenso ein abhängiger Theil der Gesammtmonarchie wie etwa Sachsen und Baiern. Die Königsboten, welche in Italien thätig sind, sind ebenso, und in noch höherem Masse, Sendboten Karls d. G. [2]) als Sendboten Pippins [3]). Von seiner Pfalz aus schickt Karl d. G. auch nach Italien seine Königsboten.

Die Abhängigkeit Italiens von der fränkischen Reichsregierung berechtigt dazu, die allgemeinen Verwaltungsmassregeln, welche sich zufällig in italischen Rechtsquellen erhalten haben, auf das gesammte fränkische Reich auszudehnen. Karl d. G. bevorzugte keineswegs Italien in dem Masse, dass er nur dessen Bewohner schützen wollte; ausdrücklich erzählen die Ann. Lauresh., dass er an alle Armen gedacht habe, qui in regno suo erant.

In gleicher Weise wie für Italien wurden auch für die andern Theile des Reiches die Königsboten jährlich ernannt.

Diese Ansicht findet ihre Stütze in den Capitularia missorum und den missatischen Gerichtsurkunden.

Die jährliche Aussendung der Königsboten in dem Zeitraum von 802—814 war gefolgert worden aus der Kombination der Capitularia missorum und der Urkunden. Daraus ergiebt sich, dass die Missi ihre Thätigkeit ausübten, obgleich in den betreffenden Jahren 804, 807, 811—814 kein Zeugnis aus den Gesetzen vorhanden ist, welches auf eine Wirksamkeit ordentlicher Königsboten hinweist. Dieselbe hat also stattgefunden, ohne dass eine Instruktion darüber erhalten ist. Die Capitularia missorum haben demnach nur relative Bedeutung; sie sind nur ein Zeugnis der gesetzgeberischen Thätigkeit Karls d. G. [4]); ihre

[1]) Pipp. cap. Pap. 787 p. 199 c. 10: missi nostri per regnum nostrum hoc debeant requirere. [2]) Cap. Mant. II. 787? p. 197 c. 7 in Verbindung mit p. 194 l. 35: placuit nobis Karolo . . . regis; Balzani 2, 142 Nr. 171 a. 798, Anh. I. Nr. 16: missus d. regis Karoli; Historiae patriae monumenta Chart. 1, 34 a. 799, Anh. I. Nr. 20: in praesentia V. et A. missis d. Caroli regis; Ann. Lauriss. ad a. 799 SS. 1, 184, Anh. I. Nr. 19, wo rex sich nur auf Karl d. G. beziehen kann. [3]) s. n. 1 und Pipp. cap. 790 p. 201 c. 5. — Missi Karls und Pippins finde ich Kar. cap. miss. ital. 781—810 p. 207 c. 13: si de palacio nostro aut filii nostri missus veniat, und Balzani 2 151 Nr. 184, Anh. I. Nr. 49: per iussionem . . . Karoli imperatoris uel domni regis pipini perexissemus nos . . . missi domnorum nostrorum. [4]) Vgl. auch Boretius, Beiträge zur Kapitularienkritik 97: „Solche Instruktionen sind im 8. und 9. Jahrhundert offenbar in grosser Masse abgefasst



Nichtexistenz in einem oder in mehreren Jahren ist kein Gegenbeweis zugleich für die Nichtexistenz ordentlicher Königsboten. Aehnliches gilt von dem urkundlichen Material. Das Fehlen von Urkunden in einem Zeitraume von beispielsweise 4 Jahren [1]) gestattet noch nicht den Schluss, dass in der Zwischenzeit keine Missi ausgeschickt wurden.

Nachdem diese kritischen Gesichtspunkte für die Beurtheilung der Quellen gewonnen sind, kann ich dieselben ohne Weiteres sprechen lassen.

Es lassen sich in folgenden Jahren ordentliche Königsboten nachweisen [2]): 780 in Digne [3]), 782 bei Mettlach [4]) und in Narbonne [5]), 786 in Italien, Neustrien und Aquitanien [6]), 789 im ganzen Reich [7]), noch besonders bezeugt für Aquitanien [8]), 790 im Lahngau [9]) und Poitiers [10]), 791 in Freising [11]), Lorch [12]) und Melun [13]), 798 in Sachsen [14]), im südlichen Frankreich [15]) und in Spoleto [16]), 799 in Rom [17]) und in der Gegend von Novalese oder Turin [18]), 802 am 15. Februar in Mattighofen [19]) bei Passau.

Diese Zeugnisse beweisen, dass die Königsboten nicht erst vom Jahre 802 ab jährlich ernannt sein können. Sie beweisen, dass auch vor 802 in den verschiedensten Theilen des Reiches alljährlich, 780, 782, 789, 790, 791, 798, 799 ordentliche Königsboten thätig waren. Das so spärlich vorhandene Material bringt die Thatsache zum Ausdruck, dass die jährliche Ernennung vor dem Jahre 802 erfolgt sein muss.

---

worden und gewiss ist nur ein verhältnismässig kleiner Theil überhaupt auf uns gekommen.‘

[1]) S. oben S. 213. [2]) Nur diejenigen werden genannt, welche sich als solche genau bestimmen lassen. [3]) Guérard, Cart. de St Victor 1, 43, Anh. I. Nr. 2. [4]) Forschungen 3, 151, Anh. I. Nr. 4. [5]) Vaissete 2b, 47, Anh. I. Nr. 5. [6]) Ann. Naz. SS. 1, 42, Anh. I. Nr. 6. [7]) Dupl. leg. edictum p. 62, Anh. I. Nr. 7. [8]) Breviarium miss. p. 65. Dass hier die Thätigkeit der Missi seit Eroberung des Landes eine beständige gewesen, geht daraus hervor, dass Karl spricht de edicto quod d. noster Pipinus instituit et nos postmodum pro nostros missos conservare et implere iussimus. S. Anh. I. Nr. 8. [9]) Beyer 1, 39, Nr. 35, Anh. I. Nr. 9. [10]) Besly, préf. 17, Anh. I. Nr. 10. [11]) Meichelbeck 1b, 82 Nr. 103, Anh. I. Nr. 13. [12]) ibid. 96 Nr. 129, Anh. I. Nr. 14. [13]) Tardif 70 Nr. 92, Anh. I. Nr. 12. [14]) s. oben S. 210, Anh. I. Nr. 17. [15]) Theodulfi versus contra iudices M. G. Poet. lat. 1, 496 f., Anh. I. Nr. 18. [16]) Balzani 2, 142 Nr. 171, Anh. I. Nr. 16. [17]) Ann. Lauriss. SS. 1, 184, Anh. I. Nr. 19. [18]) Mon. Patr. Ch. 1, 34, Anh. I. Nr. 20. — Ob die in der Urkunde bei Muratori, Antiqu. 5, 953 erwähnten Missi im Jahre 799 oder 800 thätig waren, ist nicht sicher; vgl. Anh. I. Nr. 23, wo die Literatur angegeben ist. [19]) Mon. Boic. 28b, 66 Nr. 83, Anh. I. Nr. 24.

Das Institut der ordentlichen missi dominici als der Organe der Reichsregierung wurde vor dem Jahre 802 geschaffen, es trat mit oder bald nach dem Regierungsantritt Karls d. G. in Thätigkeit [1]).

Es entsteht die Frage, was hat das Capitulare missorum generale vom Jahre 802 p. 91, bezw. die Ann. Lauresh. sagen wollen [2])?

Ich wende mich zunächst zu den letzteren. Diese berichten nichts weiter, als dass Karl im Jahre 802 im Gegensatz zu früher, wo er sich der pauperiores vassi bedient, nunmehr hohe Beamte als ordentliche Königsboten ausgesendet habe. Solche Vassallen kommen in der That mehrfach, bis 802 überwiegend, vor [3]). Neben ihnen werden aber auch bereits Erzbischöfe [4]), Bischöfe [5]), Aebte [6]) und Grafen [7]) als Königsboten verwendet. Was demnach der Annalist bezw. dessen Quelle, das Cap. miss. generale, als eine absolute Neuerung darstellen und auch von den Forschern als solche betrachtet wurde, kann nur angesehen werden als eine relativ neue Einrichtung.

Eine Gewohnheit, welche schon in früheren Jahren je nach den Umständen, ohne dass allgemein-gültige Gesichtspunkte massgebend gewesen wären, geübt ward, wird jetzt durch Reichsgesetz zum Prinzip erhoben: vor 802 sind auch hohe Beamte als ordentliche Königsboten thätig, von 802 ab werden nur diese als Missi ins Reich geschickt [8]). Die Neuerung ist nicht eine absolute, insofern als überhaupt Erzbischöfe, Bischöfe und Grafen ernannt werden, sondern sie ist eine relative, insofern als nur diese verwendet werden.

Das Jahr 802 bezeichnet also nicht die Einsetzung eines ganz neuen Institutes, sondern die Einführung eines neuen prinzipiellen Gedankens, die Reorganisation einer alten Einrichtung.

Die Beweggründe, durch welche Karl d. G. bestimmt wurde, diese Umgestaltung vorzunehmen, spricht unsere Hauptquelle mit klaren unzweideutigen Worten aus [9]): Es war das Mitleid des milden, auf das Wohl seiner Unterthanen bedachten Herrschers für die Bedrückun-

---

[1]) Die Einsetzungsurkunde ist jedenfalls verloren gegangen. Sicher kann nicht das Cap. Haristall. 779 p. 46 als diese gelten; s. was oben S. 205 darüber bemerkt wurde. [2]) Dem Bericht der Ann. Guelf. ad a. 801 SS. 1, 45 kann ich, als einer Ableitung, keinen Werth beimessen, s. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 1⁵, 139. [3]) S. 216, n. 3—5, 8, 10—14, 16, 18. — Waitz 3², 450. [4]) l. c. n. 18, 19. [5]) l. c. n. 12. 15. [6]) l. c. n. 9, 16, 18. Waitz l. c. [7]) l. c. n. 11, 14. [8]) Sohm 1, 483 n. 12 fasst die Sache auch nicht scharf genug. [9]) Ann. Lauresh.: recordatus . . . de pauperibus qui . . . iustitias suas pleniter abere non poterant. — Ueber den Einfluss Arns und Alcuins s. Zeissberg l. c. 336 f., der mir aber den Antheil seines Helden etwas zu übertreiben scheint.



gen und Leiden der niederen und schwächeren Volksschichten [1]). Die Einsicht in die Unhaltbarkeit der bestehenden unsicheren Rechtsverhältnisse, in denen der Bestechung Thor und Thür geöffnet war [2]), die Erfahrung, welche Karl gemacht, dass selbst seine Sendboten für Geschenke zugänglich seien [3]), veranlassten ihn, zu den hohen Beamten, deren Stellung die Nothwendigkeit der Annahme von Geschenken [4]) und den Verdacht der Bestechlichkeit ausschloss, seine Zuflucht zu nehmen und diesen die Befugnisse ordentlicher Königsboten anzuvertrauen.

Hierbei waren aber, wenn man die Frage aufwirft, warum Karl erst 802 eine auch vordem geübte Massregel prinzipiell anwendete, andere Motive wirksam gewesen.

Ranke [5]) hat bereits in einer Beziehung darauf hingewiesen, wenn er meint, das Institut der Missi wäre eigentlich erst nach der Kaiserkrönung eingesetzt worden, da erst die kaiserliche Gewalt die Autorität des Herrschers auch über die Geistlichkeit vollendet habe. Man wird nicht zu weit gehen, wenn man behauptet, dass die kaiserliche Gewalt, wie sie im Allgemeinen ihrem Inhaber eine erhöhte Bedeutung gab, demselben überhaupt eine grössere Macht über alle Reichsbeamten verliehen habe. Erst der Kaiser Karl konnte sich für berechtigt ansehen [6]), hohe Beamte, welche bereits im Reiche [7]) als Erzbischöfe, Bischöfe und Grafen ihre Aemter zu verwalten und ihre Pflichten und Befugnisse zu erfüllen hatten, auch noch seinen besonderen Zwecken dauernd dienstbar zu machen.

Der fränkische König konnte nur seine Vassallen, Leute niederen Standes, als seine Sendboten benutzen; der römische

---

[1]) Vgl. hierzu Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 1[5], 535. [2]) Alcuini carm. 45 a. 800, M. G. Poetae lat. 1, 258 v. 47—51; Theodulfus contra iudices l. c. 498 f. v. 167—257 und dazu die Schilderung aller dieser Verhältnisse, auf Grund von Theodulfs Beschreibung, von Monod: Les moeurs iudiciaires au VIII[ième] siècle in der Revue historique t. 35 (1887). [3]) Nach den Ann. Lauresh. werden die vassi nicht mehr geschickt propter munera. Theodulf, nach der oben angeführten Stelle, fährt fort:

v. 259 f.: Flectere sic properant me, nec tamen esse putarent
Talem, ni talis ante fuisset ibi.

Alcuin im 126. Brief, Jaffé, Bibl. 6, 509 klagt, nachdem er wegen Ernennung von Missi Rathschläge gegeben (s. oben 210 n. 3.): Sed pro dolor! rari inveniuntur, quorum ingrata in Dei timore meus omnem respuat cupiditatem. [4]) Ann. Lauresh.: qui iam opus non abebant super innocentes munera accipere. [5]) Ranke 5[b], 200. [6]) Waitz 3[2], 203: „Der neue Kaiser fühlte sich in seiner Stellung überhaupt gehoben; er sprach es aus, dass er glaube, neue Rechte und Pflichten empfangen zu haben.“ [7]) Ann. Lauresh.: elegit in regno suo.

Kaiser konnte hochgestellte Persönlichkeiten als ordentliche Königsboten ins Reich aussenden. Der fränkische König entnahm sein Material dem beschränkten Gebiet seiner Pfalz [1]); dem römischen Kaiser stand das unbeschränkte Gebiet seines Reiches zur Verfügung, aus welchem er sich die Personen, welche ihm dienen sollten, wählen konnte.

Dazu kommt, wenn ich recht sehe, noch ein anderes Moment. Der ordentliche Königsbote war, wie wir gesehen haben, in die fränkische Verfassung als ein ordentlicher Beamter der Reichsregierung eingefügt worden. Diese hatte ihre Repräsentation im König der Franken gefunden. Aber der fränkische König war im Jahre 800 römischer Kaiser geworden. Karl d. G. übte die Centralgewalt nicht mehr aus als fränkischer Grosskönig, sondern als römischer Kaiser [2]). Die Reichsregierung war aus einer königlichen zu einer kaiserlichen geworden; die Reichsregierung fand nach 802 ihren Ausdruck im Kaiser.

Diesem Wechsel in der Person des Inhabers der Centralgewalt musste folgerichtigerweise auch ein Wechsel in der Person seines Stellvertreters entsprechen. Karl konnte nicht mehr arme Vassallen zu Königsboten verwenden, sondern er musste seiner neuen Würde Rechnung tragen und hochgestellte Persönlichkeiten als seine Beamten ins Reich senden.

Die hohen Reichsbeamten in ihrer Eigenschaft als ordentliche Königsboten sind ein Ausdruck der kaiserlichen Gewalt Karls d. G.

Man sieht, innere Verhältnisse und äusserliche Machtmittel wirkten zusammen, um einer alten Einrichtung ein neues Gepräge zu geben. Die unsicheren Rechtszustände, die Bestechlichkeit selbst der königlichen Sendboten verlangten dringend eine Abhilfe, drängten zu einem Wechsel der Personen [3]). Die kaiserliche Gewalt, welche schon an und für sich anderer Werkzeuge zur Bethätigung ihrer Macht bedurfte, gab die Möglichkeit, diesen Wechsel in der einzig wirksamen Weise vor-

---

[1]) l. c.: de infra palatio pauperiores vassos. — Man beachte die Uebereinstimmung der Ausdrücke: de infra palatio und missi de palatio nostro discurrentes, wie sich letzterer in der Publikations- und Verbotsformel der Königsurkunde seit dem Regierungsantritt Pippins findet. Vgl. M. 71, 89, 106, 109. [2]) Deshalb liess er sich 802 einen neuen Eid schwören, welcher nur seine kaiserliche Würde betont, vgl. Waitz l. c. 221 f. und 296 f. — Ich stimme letzterem l. c. 204 vollständig bei, wenn er sagt, dass das fränkische und langobardische Königthum in das Kaiserthum aufgegangen seien. Dagegen Sickel, Acta 1, 263. [3]) Deshalb wurden zuweilen schon geistliche und weltliche Grosse ausgeschickt.

zunehmen, das, was vorher nur aushilfsweise geschah, prinzipiell durchzuführen: Das Zusammenwirken beider Momente ergab als Resultat die Reorganisation des Institutes im Jahre 802.

Die Einführung des neuen Prinzipes hatte zur Folge, dass die ganze Einrichtung einen neuen Glanz und eine erhöhte Bedeutung erhielt. Denn es konnte nicht gleichgültig sein, ob der Apparat von schlechten und ungeschickten oder von guten und geschickten Händen bedient wurde, ob ein Mann aus niederem Stande oder eine Persönlichkeit aus dem Kreise der hohen Beamten dem Volke zu Hilfe kam. Dadurch wurde zugleich erreicht, dass die Gewalt, deren Stelle die Missi vertraten, in deren Namen sie thätig waren, bei allen Schichten der Bevölkerung an Ansehen und Achtung gewann, dass sie von dieser als diejenige Macht angesehen wurde, von welcher sie allein Hilfe erwarten konnte.

Auch in diesem Sinne kann man die Missi dominici auffassen als die Organe der Reichsregierung.

Diese ihre Stellung bedingte, — wenn man sich vergegenwärtigt, dass sie als Vertreter der Centralgewalt ein Gegengewicht bilden sollten gegenüber den territorialen Gewalten, welche andere Zwecke und Ziele verfolgen, als es der Einheitsstaat thun kann, — dass sie von dem Schauplatz ihrer Thätigkeit losgelöst waren, dass sie zu demselben keine Beziehungen hatten, demselben fremd gegenüber standen [1]). Denn sobald sich erst der Königsbote mit seinem Bezirk in territorialem Zusammenhang befand, sobald dessen Interessen auch die seinigen wurden, konnte von einer wirksamen und thatkräftigen Vertretung der staatlichen Interessen nicht mehr die Rede sein.

Dieser Grundsatz kommt zum Ausdruck in der Thatsache, dass sich Karl anfangs der Vassallen, welche an seinem Hofe lebten und dort die Mittel zum Unterhalt empfingen [2]), als seiner Stellvertreter bediente, dass die Reichsbeamten nicht an denjenigen Orten ihre Thätigkeit ausübten, wo sie angesessen und begütert waren [3]).

---

[1]) Waitz 3², 461 f. — Deshalb kann man auch nicht, wie es Ranke l. c. thut, davon sprechen, dass sie fast eine Territorialgewalt ausübten; dies wäre doch nur bei dauernder Ansässigkeit möglich gewesen. [2]) Waitz 3², 542; 4², 252, 255. [3]) Deshalb spricht das Cap. miss. 819 p. 291 c. 25 von dem Grafen, qui in aliquod missaticum directus est. Deutlicher wird das Verhältnis aus den Urkunden: 790 Ascarius Abt von Prüm in rechtsrheinischen Gauen, Anh. I. Nr. 9; 791 Gerold Graf von der Berchtoldsbar in Freising und Lorch, Anh. I. Nr. 13, 14; 799 Wirund Abt von Stablo und Winegis Herzog von Spoleto in Rom, Anh. I. Nr. 19; 798—802 Paulinus Patriarch von Aquileja, Arn Erzbischof von Salzburg, Fardulf Abt von St. Denis, Pfalzgraf Echerigus in der Gegend von

Eine scheinbare Ausnahme, welche wegen ihres häufigen Vorkommens fast als Regel anzusehen ist, machte Karl mit den Erzbischöfen, welche öfters innerhalb des Bereichs ihrer Kirchenprovinz zugleich die Befugnisse als Königsboten ausübten [1]). Der Grund hierfür liegt nicht so fern. Bei dem Gegensatz, welcher zwischen der bischöflichen und weltlichen Macht immer fortbestand, bei dem Interesse, welches die Geistlichkeit an einem geordneten Rechtszustand haben musste, wurde sie, schon durch den Trieb der Selbsterhaltung, zu Freunden einer s t a r k e n Centralgewalt und zu Gegnern der Stammesverfassung [2]). An den Erzbischöfen fand Karl demgemäss, sofern diese an sich tüchtige Männer waren, die natürlichsten und besten Werkzeuge zur Ausführung seiner Absichten; und es zeugt von seiner staatsmännischen Grösse, mit richtigem Scharfblick die berufensten Vollstrecker seines Willens gefunden zu haben.

Als Folge des, trotz der erwähnten Ausnahme bestehenden und gültigen, Prinzipes ist es aufzufassen, dass die Ernennung der Königsboten allein durch den Kaiser, nur mit Zuziehung seiner Räthe, aber ohne Mitwirkung des Reichstages [3]), vorgenommen wurde.

Turin oder Pistoja, Anh. I. Nr. 23; 802—811 Audulf Graf des Taubergaues in der Gegend von Freising und Otingen, Anh. I. Nr. 29, 48, 55, 56; 802 und 806 Adalwin Bischof von Regensburg in Freising und am Inn, Anh. I. Nr. 31, 48; Deotker Abt von Herrieden b. Ansbach in Regensburg und Umgegend von Passau, Anh. I. Nr. 29, 38; 804 Kadolah Markgraf von Friaul und Graf Ajo aus Friaul in Istrien, Anh. I. Nr. 37; 807 Wulfar Erzbischof von Reims in Rhätien, Anh. I. Nr. 50; 810—814 Adalhard Abt von Corbie in Italien, Anh. I. Nr. 54, 61, 62, 64. S. auch Waitz 3², 461 f. Auf die beiden übrigen Stellen aus den Kapitularien werde ich bei anderer Gelegenheit zu sprechen kommen.

[1]) Die Erzbischöfe Arn von Salzburg, Magenard von Rouen, Magnus von Sens und Wulfar von Reims s. Anh. I. Nr. 14, 24, 27—31, 35, 38, 48. [2]) Aehnlich auch Ranke 5ª, 201. [3]) Boretius, Kapitularien im Langobardenreich 17 und 72 hat, meiner Ueberzeugung nach, unwiderleglich auf Grund der Ann. Lauresh. ad a. 802 nachgewiesen, dass von einer Wirksamkeit des Reichstages bei der Wahl der Missi in keiner Weise die Rede sein kann. Auch in dem, was er über die selbständige Abfassung der Capp. miss. seitens des Kaisers l. c. u. S. 86, 88 bemerkt, und in dem Schluss, welchen er daraus auf die Abwesenheit des Reichstages zieht, stimme ich ihm ganz bei. Auf die Beschränkungen, welche für die spätere Zeit gemacht werden müssen, werde ich gleich zu sprechen kommen. Vgl. auch Simson, Karl d. G. 2, 271. Ganz unbestimmt ist Waitz 3², 462, welcher nur die Absendung von 802 im Auge hat. — Aufs schlagendste wird die vorgetragene Ansicht bewiesen durch eine, soweit ich sehe, für diese Frage noch nicht herangezogene Stelle aus dem 126. Brief Alcuins an Arn, Jaffé, Bibl 6, 509 s. oben 210 n. 3: de missorum electione, qui discurrere iubentur iustitias faciendas, scias certissime et hoc me saepius fecisse, et suis quoque suadere c o n s i l i a r i i s. Auch die Verweisung der Königsboten an das

Aus der ganzen Regierungszeit Karls d. G. lässt sich daher weder aus den Capitularia missorum, welche doch zunächst einen Aufschluss nach dieser Richtung hin geben müssten, noch aus den Urkunden, wie wir das unten bei Ludwig sehen werden, irgend ein Beweis erbringen, dass in Anwesenheit und demgemäss in Abhängigkeit vom Reichstage die Königsboten ernannt und abgeschickt worden seien.

Der Herrscher als der Repräsentant der Centralgewalt wählt sich, ohne an äussere Schranken gebunden zu sein, nur mit Rücksicht auf die Lage der Dinge und auf das Wohl der Unterthanen seine Stellvertreter; weder die Grossen, noch das Volk durften, wenn die Königsboten überhaupt ihren Zweck erfüllen sollten, irgend welchen Einfluss bei der Ernennung derselben ausüben.

II.

Dieses Vorrecht der freien, unbeschränkten Wahl der eigenen Beamten, auf welches Karl d. G. nachweislich nie verzichtet hat, gab Ludwig gleich beim Antritt seiner Regierung ein für alle Mal auf [1]). Sei es, dass er sich selbst der Verwaltung eines so ausgedehnten Reiches in allen Einzelheiten, wie sie sein grosser Vater geübt hatte, allein nicht gewachsen fühlte [2]) und bei seiner Unselbständigkeit, welche stets der Leitung bedurfte [3]), von selbst eine Stütze und einen Halt suchte, sei es, dass schon damals die Grossen des Reiches ihren verderblichen Einfluss ausübten: genug, die Ernennung der missi dominici lag von nun an in den Händen des Reichstages. So wenig sich diese Thatsache unter Karl d. G. nachweisen liess, um so deutlicher und klarer tritt sie bei seinem Nachfolger zu Tage.

Die Ann. Einh. berichten von Kaiser Ludwig zum Jahre 814 SS. 1, 201: Habito Aquisgrani generali populi sui conventu, ad [4]) iustitias faciendas et oppressiones popularium relevandas legatos in omnes regni sui partes dimisit.

---

placitum generale, Boretius 145. c. 2 u. 5, besagt nur, dass sie sich beim Kaiser Rath holen sollen z. Z. des allgemeinen Reichstages, wie es p. 101 c. 19 heisst: in praesentia nostra. Mit dem placitum generale ist nur eine Zeitbestimmung gegeben; der kompetente Ort, wo die Verhandlungen zwischen Kaiser und Königsboten stattfinden, ist das proximum placitum, quod cum ipsis missis habituri sumus p. 125 c. 13.

[1]) Ueber die Entwicklung des Sendbotenamtes vom Tode Karls d. G. ab hat, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse unter Karl II., v. Kalckstein, Robert der Tapfere, Markgraf v. Anjou 123 ff. eine kurze Skizze gegeben.
[2]) Ranke 6, 90. [3]) Dümmler 1², 40. [4]) Ich glaube, dass das Komma vor

Nach diesem Zeugnis allein könnte es allerdings scheinen, als ob Ludwig nach beendetem Reichstag (habito conventu), unabhängig von demselben seine Missi ernannt und abgeschickt habe. Einer solchen Auslegung steht aber der unzweideutige Ausdruck des Chron. Moiss. ad a. 815 [1]) SS. 1, 311 entgegen: (Ludwig) habuit consilium magnum in Aquis . . . mandavit etiam missis et comitibus suis, ut iusticias facerent. Der Reichstag ist noch versammelt, als der Kaiser seine Befehle ertheilt. Die Massregel wird also in Abhängigkeit von den Beschlüssen des Reichstages vorgenommen.

Diese thatsächliche Mitwirkung geht unwiderleglich hervor aus Form. imp. Nr. 14 p. 296: Nos . . . post decessum d. nostri Karoli decrevimus cum proceribus ac fidelibus nostris ut per omnes provincias regni . . . legatos mitteremus [2]). Nicht mehr der Kaiser allein, sondern der Kaiser mit den Grossen des Reiches [3]), nicht mehr der Kaiser nach eigenem, freien Ermessen, unter Zuziehung seiner vertrautesten Räthe, sondern der Kaiser, gebunden an die Vorschläge

---

ad institias, nicht vor legatos zu setzen ist, wie das auch ganz richtig bei Enh. Ann. Fuld. ad a. 814 SS. 1, 356 geschehen ist. Denn die mit ad eingeleiteten Gerundiven bezeichnen doch offenbar die Thätigkeit der Missi und nicht den Zweck des Reichstages; s. auch Waitz 3², 478 n. 1. Ueber den Reichstag selbst: Simson, Ludwig d. F. 1, 25 f.

[1]) Ueber die Zugehörigkeit zum J. 814 s. Simson l. c. n. 7. [2]) Bekanntlich giebt diese Formel, ebenso wie die erwähnte Stelle des Chron. Moiss., die Befugnisse der in diesem Jahre ausgeschickten Königsboten näher an — vgl. auch Simson 1, 26 n. 1 — eine Notiz, welche, wie es scheint, übergegangen ist in eine Urkunde über ein Missatgericht vom 1. Februar 814 bei Champollion-Figeac, Documents hist. inedits 3, 413 (auch bei Waitz 3², 478 n. 1). Dieses Placitum, datirt „die lunis primo quodam menses febroarius in anno . . . primo imperante . . . Ludovici imperatoris“, kann unmöglich am 1. Febr. 814 abgehalten worden sein. Karl d. G. starb Sonnabend den 28. Januar, Ludwig befand sich zu dieser Zeit zu Doué an der Nordgrenze von Aquitanien (Simson, Ludwig d. F. 1, 10). Da nun der Königsbote schon am 1. Februar in Tournus zu Gericht sitzt, hätte er den Auftrag dazu mindestens am 31. Januar erhalten d. h. die Nachricht vom Tode Karls hätte innerhalb zweier Tage von Aachen an die Loire gelangen müssen. Dass dies unmöglich war, bedarf keines Beweises. Ein anderer Widerspruch, welcher weder von Waitz, der die Urkunde zu 815 setzt, bemerkt worden ist, noch von Simson l. c., welcher leise Zweifel wegen des Datums hegt, noch von Mühlbacher 500 i, welcher für das Jahr 814 hinzuneigen scheint, liegt in der Tagesbezeichnung. Weder 814 noch 815 trifft der 1. Februar auf den Montag; dies tritt erst 818 ein. Man könnte deshalb geneigt sein, die Urkunde dem Jahre 818 zuzuweisen, wenn nicht 3 missi des Erzbischofs und missus d. imperatoris Leydrad (von Lyon) erwähnt würden, welcher bereits 816 starb. Wie lassen sich alle diese Widersprüche vereinigen? Anh. I. Nr. 69.
[3]) S. auch Simson l. c.; Waitz l. c. hat dies ganz übersehen.

und die Zustimmung des Reichstages ernennt und entsendet die Beamten der Reichsregierung [1]).

Diese Neuerung bedeutet gegenüber den von Karl d. G. für das Institut der missi dominici so folgerichtigerweise aufgestellten und durchgeführten Grundsätzen einen entschiedenen Rückschritt und bezeichnet den Beginn einer neuen Periode in der Geschichte der Königsboten. Denn gerade das, was Karl bezweckt hatte: eine von Parteiinteressen unbeeinflusste Vertretung der allgemeinen staatlichen Interessen wurde, sobald erst die von Eifersucht gegen einander und von Auflehnungsgeist gegen das Staatsoberhaupt erfüllten [2]) Grossen ihre Hand bei der Ernennung der Missi im Spiele hatten, von vorneherein in Frage gestellt. Je schwächer der Herrscher und je mächtiger demgemäss die Grossen, um so grösser war deren Einfluss bei der Wahl der Königsboten, um so mehr trieben sie Parteipolitik und Günstlingswirthschaft. Man wird deshalb nicht zu weit gehen, wenn man behauptet, dass Ludwig dadurch, dass er in diesem Punkt nachgab, den ersten verhängnisvollen Schritt gethan hat, welcher zum Verfall und zum Untergang des ganzen Institutes führte.

Denn das war von vorneherein ausgeschlossen, dass er oder seine Nachfolger das Recht, welches er einmal aufgegeben und an die Grossen abgetreten hatte, würde wieder erlangen und dadurch den schweren Fehler, welchen er begangen, würde wieder gut machen können. Und so kommt es, dass von jetzt an, das heisst seit dem Regierungsantritt Ludwigs, jedesmal, wenn in den Quellen ausdrücklich von einer Ernennung von Königsboten die Rede ist, der Reichstag, beziehungsweise die auf demselben versammelten Grossen als mitwirkende Faktoren genannt werden. Dies ist der Fall: 825 [3]), 828 [4]), 834 [5]),

---

[1]) Dadurch erfährt die Behauptung von Boretius oben 221 n. 3, welcher die Selbständigkeit Karls d. G. auf alle Könige ausdehnt, eine wesentliche Einschränkung. [2]) S. auch Ranke 6, 91. [3]) Admon. ad omnes reg. ordines 823—825 p. 305. c. 14: per missos nostros, quos ad hoc ordinaverimus, in Verbindung mit Simson 1, 241 n. 12 und Mühlbacher 774, denen ich mich in Bezug auf die Entstehung dieses Kapitulare auf dem Reichstag zu Aachen August 825 anschliesse. — Mit Mühlbacher 775 bin ich gegen Simson 1, 246 n. 2 der Meinung, dass die p. 308 genannten Missi eben diejenigen sind, deren Bestellung im Gesetz angezeigt wird, und dass sie von denen unterschieden werden müssen, welche nach c. 20 im November ausgeschickt werden sollen. — Die Aachener Gesetzgebung 817—819 p. 264 ff. lasse ich vorläufig ausser Betracht, da über das Verhältnis der Capitularia missorum zum Reichstage an anderer Stelle zu handeln ist. [4]) Epist. gen. 828, Nr. 185: in isto presenti placito cum fidelibus nostris consideravimus . . . ut missos nostros per universum regnum nostrum mitteremus; M. 829. Ueber den Aachener Reichstag: Simson 1, 310 ff., M. 826 h. [5]) Vita Hlud. c. 53 SS. 1,



846[1]), 853[2]), 864[3]) und das letzte Mal 865[4]). Alle diese Zeugnisse lassen keinen Zweifel, dass die Ernennung der Königsboten nicht mehr dem Herrscher allein zusteht, sondern ganz in die Hände der Grossen gelegt ist. Die Folge davon ist, dass diese schliesslich geradezu als diejenigen bezeichnet werden, von welchen die Absendung der Königsboten ausging, dem König dagegen nur ein Zustimmungsrecht bleibt, wie dies am besten daraus hervorgeht, dass es in der Synodus Suess. 853 P. 417 c. 6 b von der Synode heisst: statuit annitente[5]) pio principe, ut idonei legati dirigerentur. Es ist daher als eine reine Formalität anzusehen, wenn trotzdem in den Kapitularien der König als die maassgebende Persönlichkeit bei der Ernennung erscheint[6]).

Dieses Zugeständnis, welches Ludwig und seine Nachfolger den Häuptern der Aristokratie gemacht, hatte eine Neuerung im Gefolge,

---

639: Habuit autem eo tempore . . . conventum generalem in Attiniaco palatio . . . Missos etiam per civitates et monasteria transmisit, statumque ecclesiasticum pene conlapsum in antiquum statum erigi iussit: itemque praecepit, ut missi per singulos comitatus irent, qui inmanitatem praedonum et latronum, quae inaudita emerserat, coiberent. Simson 2, 120; M. 902 g.

1) Kar. II conv. in villa Sparnaco P. 389 c. 11: ut missi dirigantur, qui inquirant, si praecepta a nobis (sc. episcopis) de rebus ecclesiarum ad proprium sint facta, in Verbindung mit der Vorrede P. 388: Haec quae sequuntur capitula excerpta sunt a. d. rege Karolo et principibus eius, ex his capitulis quae . . . ediderunt episcopi . . . Ex omnibus illis capitulis haec tantum observanda et complacenda sibi collegerunt . . . dicentes . . . ista se velle cum principe observare. S. Dümmler 1², 291. 2) Kar. II. conv. Silvac. P. 424. c. 1: Nostri seniores . . . consideraverunt cum communibus illorum fidelibus de Dei servitio et s. ecclesiae ac regni statu . . . et ordinaverunt missos per regnum illorum. Anh. I. Nr. 137 f. v. Kalckstein S. 25 hat diese Stelle ganz falsch verstanden: er hält die nostri seniores für die Vorfahren Karls II! Es sind natürlich die beiden Könige Lothar I. und Karl II. gemeint. 3) Karl II. ed. Pist. P. 499 c. 35: Et sciant comites nostri, quia per singulos comitatus missos nostros dirigemus, in Verbindung mit der Anrede P. 488: capitula, quae . . . una cum fidelium nostrorum consensu atque consilio constituimus. Ueber den Reichstag s. Dümmler 2², 105, 109. 4) Pactum Tusiac. P. 501 Ueberschrift: Haec quae sequuntur capitula misit d. rex Karolus in Burgundiam exequenda per G. . . . de Tusiaco. S. Dümmler 2², 111 ff. Wie die Worte aufzufassen sind, wird gleich gesagt werden. 5) Durch die Uebersetzung des „annitor“ mit „beistimmen“ glaube ich dem Sinn am nächsten gekommen zu sein. Schrörs, Hincmar, Erzbischof von Reims 74 sagt: „Der König verhiess Königsboten zu senden.“ 6) Das folgende eine Beispiel genügt zur Beleuchtung der Thatsachen: Episcop. relatio 829 Nr. 196, Anrede: serenitas vestra . . . legatos strenuos delegavit in Verbindung mit S. 224 n. 4.

welche in dem Sinne, wie Karl d. G. das Institut der Königsboten ausgebildet hatte und benützt wissen wollte, einen entschiedenen Rückschritt bedeutete. Es führte dazu, dass die Missi, welche unter der Regierung Karls dem Schauplatz ihrer Wirksamkeit fremd, weil daselbst nicht angesessen, waren, nunmehr gerade an den Orten, wo sie angesessen und begütert sind, ihre missatische Thätigkeit ausübten. Es führte dazu, dass die Gewalt, welche den Sendboten nur vorübergehend, für die Dauer des Auftrages gegeben war, dem einmal zum Missus bestellten Beamten verblieb, dass die Gewalt aus einer ausserordentlichen zu einer ordentlichen, ständigen wurde.

Unter dem Einflusse der fränkischen Grossen bildete sich die neue Klasse der ständigen Königsboten [1]), ist das Institut der wandernden Königsboten verfallen und untergegangen.

Als Karl d. G. die Königsboten zu Beamten der Reichsregierung erhob, hatte er an dem Grundsatz festgehalten, seine Stellvertreter unabhängig von äusseren Ereignissen, aus inneren Gründen, um ihrer selbst willen, alljährlich in alle Theile der Monarchie auszusenden. Aber schon sein erster Nachfolger gab dieses Prinzip auf, da die Voraussetzungen zu seiner Durchführung fehlten: der feste Wille des Herrschers Ordnung und Sicherheit zu schaffen und die nöthige Kraft es thun zu können.

Im Anfang seiner Regierung zwar liess Ludwig es seine erste Sorge sein, Sendboten in sein neues Reich auszuschicken, um etwaige Uebelstände zu beseitigen [2]). Aber davon, dass die Missi von Jetzt an jährlich nach allen Richtungen hin entsendet worden wären, um gleichmässig in allen Theilen des Frankenreiches ihre Wirksamkeit auszuüben, ist unter Ludwig und seinen Nachfolgern nicht mehr die Rede [3]).

---

[1]) Anders Ficker 2, 12, welcher die Entstehung der ständigen Königsboten herleitet von dem Aufhören der jährlichen Bereisungen und der Unmöglichkeit, für jeden, vor das Königsgericht gehörenden Fall einen besonderen Königsboten zu bestellen. Aber die Aufhebung der regelmässigen Thätigkeit der Missi ist doch eine Folge der politischen Verhältnisse: der für Ficker maassgebende Grund kann deshalb erst in zweiter Linie in Betracht kommen.
[2]) s. oben S. 222 f., Waitz 3², 477 f. und Simson 1, 26, welche die übrigen Quellen anführen. [3]) Zu diesem Schluss führt, trotzdem die Urkunden dagegen zu sprechen scheinen, der auffallende Umstand, dass in der Zeit Ludwigs in den erzählenden Quellen mehrere Male die Ernennung von Königsboten für das ganze Reich ausdrücklich erwähnt wird. Aus der Regierungszeit Karls finde ich, abgesehen von der Erzählung der so wichtigen Reorganisation im Jahre 802, keinen einzigen analogen Fall. Den Zeitgenossen Karls war die Thätigkeit der Königsboten in allen Gegenden etwas so Selbstverständliches, dass sie die jähr-

Die Gründe hiefür liegen auf der Hand. Ludwig hatte, schwach und unselbständig wie er war, seinen Grossen eine Antheilnahme bei der Ernennung seiner eigensten Beamten eingeräumt. Nichts lag näher, als dass die Aristokraten diesen Fehler ihres Herrn für sich und ihre Interessen ausbeuteten: entweder beförderten sie ihre Parteigänger, die mit ihnen durch gleiche Absichten verbunden waren, in die wichtigen Stellungen von Königsboten und machten dadurch von vornherein den Zweck dieser Beamten illusorisch, oder sie hintertrieben, da es dem Kaiser an der nöthigen Widerstandskraft fehlte, gänzlich die Aussendung der Missi.

So kommt es, dass gleich in den ersten Jahren der neuen Regierung die Königsboten ihre Aufgaben und Pflichten nicht erfüllten, dass die Klagen über ihre Ungerechtigkeit, der sie doch steuern sollten, sich häuften [1]), dass sie immer wieder an den Ernst und die Verantwortlichkeit ihres Amtes und an die Beobachtung ihrer Pflichten gemahnt werden mussten [2]). Die Schuld an dem Niedergange des Institutes schoben die Königsboten — bezeichnender Weise — natürlich nicht sich selbst zu, sondern dem Kaiser und der mangelhaften, ungenügenden Instruktion [3]). Mag dies vielleicht auch eine der Ursachen ge-

---

liche Ernennung derselben nicht jedesmal für erwähnenswerth hielten. Wenn aber gleich nach dem Tode dieses Kaisers die Biographen des Nachfolgers mit einer gewissen Genugthuung davon sprechen, dass auch der neue Kaiser Missi in sein Reich ausgeschickt habe und diese Thatsache in den betreffenden Jahren gewissenhaft anmerken, so muss man daraus schliessen, dass die Absendung von Königsboten den Zeitgenossen Ludwigs nicht mehr so selbstverständlich erschien. Das Schweigen der Quellen unter Karl weist auf eine regelmässige Thätigkeit der Missi hin, ihr Plaudern unter Ludwig auf das Gegentheil.

[1]) Hlud. prooemium 818—819 p. 274 l. 40 ff.: Et quoniam . . . missos per singula loca destinassemus, et invidente diabolo per tirannicam pravitatem praepeditum fuisset, quia Dominus de his . . . triumphare concessit et pacem undique donavit; Legationis cap. 826? p. 209 l. 31 f.: cum vos interrogassemus, non sic nobis responsum est, ut in eo responso sufficere potuisset ad eandem dispositionem, quam rerum necessitas ad communem utilitatem pertinentium poscere videbatur, vel quae nobis aliquod securitatis solatium afferre potuisset. Aus späterer Zeit: Kar. II. ed. Carisiac. 861 P. 476 l. 32: aliqui missi . . . minus intelligentes devotionem voluntatis nostrae, et obsequentes intentioni suae voluntatis, quasdam adinventiones . . . et in mallatione et in exactione intromittunt. Vgl. auch die Erzählung bei Agobard, De insolentia Judaeorum Opp. 60 f. [2]) S. Waitz 3², 475 f., dazu Commemoratio 825 p. 309 c. 2: inde tamen debent esse soliciti (sc. missi) ut propter illorum neglegentiam nihil in sua legatione incorrectum remaneat; Capp. de monasteriis p. 322 c. 2: et per vim nihil agere qui missus est presummat; ferner Cap. miss. Wormat. 829 Nr. 192 c. 14; Kar. II. conc. in Verno 844 P. 384. c. 2. [3]) S. Waitz l. c. 479.

wesen sein, der Hauptgrund war doch der, dass, wie Waitz sehr richtig bemerkt, „dieser Einrichtung, wie überhaupt der ganzen Regierung die wahre Kraft und sichere Leitung vom Mittelpunkte des Staates aus fehlte.“ Nicht mehr alljährlich und ins ganze Reich, wie es im Wesen des Instituts lag, sondern nur, wo es die örtlichen Verhältnisse [1]) gerade erforderten, wurden Königsboten hingeschickt [2]). Erst dann, wenn die Verwirrung der Rechtszustände eine allgemeine war, wenn man nur noch von einem ausserordentlichen Eingreifen von Seiten des Staatsoberhauptes eine Rettung erwartete, konnte man sich zur Absendung von Königsboten ins ganze Reich entschliessen [3]).

Solche Ernennungen von wandernden Missi für die Gesammt-Monarchie erfolgten: 818 zum Zweck der Klostervisitationen [4]), 819 [5]), 828 [6]), 829 [7]) und 834 am Ende des Jahres nach der Unterwerfung Lothars [8]).

---

[1]) So besonders nach Italien: 820 Balzani 2, 204, Ughelli, Italia sacra 2b, 201, Anh. I. Nr. 77, 78; 821 Balzani 2, 207 Nr. 251, Anh. I. Nr. 81; 823 Ann. Einh. SS. 1, 210, Anh. I. Nr. 84; 829 Balzani 2, 221 Nr. 270, Anh. I. Nr. 107. [2]) Diese zeitweilige Thätigkeit kommt auch in offiziellen Schriftstücken zum Ausdruck: Coll. Patav. Nr. 3 p. 457: missis dominicis per tempora discurrentibus; p. 458: missi per tempora discurrentes. Zwar stammt die Formel aus einer Urkunde Ludwigs d. Deutschen, welche nicht vor 842 erlassen ist — Zeumer in der Vorrede p. 456, — aber da die Schreiber der Söhne Ludwigs d. Frommen die unter diesem Kaiser entstandenen Redaktionen benutzten (Sickel, Beiträge III. Wiener Sitzungsber. 47, 253), so ist es sehr wahrscheinlich, dass auch unsere Urkunde eine Vorlage aus früherer Zeit gehabt hat. Siehe auch Dümmler 2², 444 n. 1. [3]) So fasst auch Waitz l. c. die Sachlage auf. [4]) Vita Hlud. c. 32 SS. 2, 624: renuntiantes sibi missos de omni regno suo, quos pro statu sanctae ecclesiae, restaurando deiecta vel confirmando stantia miserat, audivit; Erm. Nig. II. v. 509 ff. M. G. Poetae lat. 2, 38:

Nunc, nunc, o missi, certis insistite rebus,
Atque per imperium currite rite meum,
Canonicumque gregem, sexumque probate virilem,
Femineum necnon, quae pia castra colunt.

Simson 1, 94 f., 142. [5]) Cap. miss. p. 288. — Spuren der Thätigkeit dieser Missi: Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 1, 10, Anh. I. Nr. 72; Frothari ep. 18. Bouq. 6, 393, Anh. I. Nr. 73, 74. [6]) s. oben S. 224 n. 4. Eine Spur bei Meichelbeck 1b, 278 Nr. 530, Anh. I Nr. 102. Ueber die Lage der Dinge in diesem Jahre vgl. die Schilderung bei Simson 1, 301 ff. — Die Capp. miss. p. 300 scheinen mir auf Grund von c. 7, 8, 10, 11 einem Cap. miss. speciale anzugehören, während ich auf die Missi vom J. 825 p. 308 bei den ständigen Königsboten zu sprechen kommen werde. [7]) Episcop. relatio 829 Nr. 196 c. 61: in his capitulis, quae praesenti anno conscribi et per missos vestros ob vitia comprimenda per imperium vestrum direxistis. [8]) S. oben S. 224 n. 5. — Ich mache hier auf einen Umstand aufmerksam, welcher den S. 226 n. 3 für die Beurtheilung der Quellen angelegten, Maassstab trefflich

Damit sind wir aber am Ende angelangt: nach 834 weist nichts darauf hin, dass sich Ludwig noch einmal dazu aufgerafft habe, Königsboten in sein Reich auszuschicken.

In den Theilreichen, welche sich nach seinem Tode bildeten, fristete die alte Sitte noch eine Zeit lang ihr Dasein und ist in den verschiedenen Reichen verschieden lange im Gebrauch gewesen [1]).

In Frankreich kommen derartige Absendungen vor: 844 nach Beendigung der Bruderkriege [2]), im April 853 [3]), 860 [4]), 861 zur Durchführung des Münzgesetzes [5]), zuletzt 864 [6]); in Italien 832 [7]),

---

unterstützt. Der Astronom hat im Jahre 834 breit und ausführlich von der Ausschickung der Königsboten gesprochen, er erzählt mit gleicher Behaglichkeit und Wärme c. 54 p. 640 von der Berichterstattung der Missi auf dem Reichstag zu Worms 835 und von den Bemühungen des Kaisers für eine geordnete Rechtspflege, schweigt aber gänzlich von einer abermaligen Entsendung der Königsboten, ein Beweis, dass sie nicht vorgenommen ist. Der Biograph, welcher sie wissen musste und erwähnen konnte, hätte sie sonst sicher berichtet. — Spuren: Gesta Aldrici b. Baluzius, Miscellanea 3, 165 f., Anh. I. Nr. 118. Die nach der Wiedererhebung Ludwigs ausgeschickten Königsboten halte ich für ausserordentliche, s. Anh. II. Nr. 100.

[1]) Vgl. im Allgemeinen Dümmler 2², 443; 3², 629. [2]) Kar. II. conc. in Verno P. 383 Vorrede: quod deposita discordia unde tot mala processerunt . . redistis ad pacem cum fratribus vestris, und P. 384 c. 3: Quod petimus ut in omnibus paroechiis directi a vestra mansuetudine religiosi atque idonei viri . . . scrutentur et corrigant. Spuren: Lupi ep. 63, Opp. 105, Anh. I. Nr. 132; s. Hefele, Konziliengeschichte 4², 111; v. Kalckstein 125 f. [3]) Kar. II. syn. Suess. P. 417 c. 6 cod. suppl.: statuit sancta synodus . . . ut idonei legati dirigerentur; P. 418 c. 7: Karolus haec quae sequuntur capitula proposuit, et consultu eorundem episcoporum ea per regnum suum innotescenda . . . commonuit; s. v. Kalckstein 128. Hincmar v. Reims an den Mönch Anselm: ut describat omnia quae in monasterio ut videbatur Altvillarensi, ante ipsius praesulis ordinationem facta vel collata fuerunt . . . ita omnia describantur, ut missi dominici nihil ibidem falsam possint invenire. R. preposito monasterii Orbacensis similiter, Flodoard, Hist. Rem. III, 28 SS. 13, 552, dazu Schrörs 522 Nr. 64, 65. — Die P. 451 n. c. genannten Missi von 853 s. unten bei den ständigen. [4]) Conv. ap. Confluentes P. 473 l. 13 f.: Haec quae sequuntur d. Karolus . . . per regnum suum denuntianda et observanda direxit. v. Kalckstein 67 bezeichnet die missi discurrentes fälschlich mit Eilboten, ähnlich Wenck 490 f. [5]) Kar. II. ed. Carisiac. P. 476 l. 32: pro generali utilitate regni nostri; s. Soetbeer in Forschungen 6, 7 f. und Dümmler 2², 29. — Die Bestimmung des Tages von Savonnières 862 P. 486 c. 3: ut inter nos (sc. den 3 Brüdern) fideles missi discurrant, et quae in uniuscuiusque nostrum regno emendanda sunt et alter alteri innotuerit, emendentur hat mit dem Institut der Königsboten nichts gemein. Es sind unter den Missi nur persönliche Boten zu verstehen, s. Dümmler 2², 44. [6]) Kar. II. ed. Pist. P. 498 c. 35: Et sciant comites nostri, quia per singulos comitatus missos nostros dirigemus, qui specialiter de his quae nunc constituimus inquirant. Dümmler l. c. 205 f. [7]) Cap. miss. Nr. 202.



865 [1]) und zum letzten Mal 880 [2]), während in dem ostfränkischen Reich die Entwicklung der Dinge einen ganz anderen Verlauf nahm und deshalb an späterer Stelle zur Darstellung zu gelangen hat.

Aus den angeführten Thatsachen geht hervor, dass die Ernennung der Königsboten für das ganze Reich nicht mehr Ausfluss eines festen Prinzipes war, sondern Folge der jeweiligen, mehr oder minder grossen, inneren Verwirrung und Unordnung. Der wandernde Königsbote Karls d. G., der ordentliche Beamte der Reichsregierung, ist mehr und mehr zu einem ausserordentlichen [3]) Werkzeug der Centralgewalt herabgesunken.

Aber der Umstand, dass man immer und immer wieder seine Zuflucht zu den Königsboten nahm, beweist auch, dass man sich von ihrer Thätigkeit immer noch viel versprach und grosse Hoffnungen auf sie setzte. Deshalb darf es nicht Wunder nehmen, dass gerade diejenigen, welche das meiste Interesse an einem geordneten und ruhigen Staatsleben hatten, die Geistlichen, häufig die Bestellung von Königsboten veranlassten [4]).

Aber wie sehr auch die Bischöfe auf die Besserung der Verhältnisse bedacht waren, so hatten sie doch auch zu viel Selbstgefühl, standen sie zu den weltlichen Grossen in zu schroffem Gegensatz, als dass ihnen eine beständige Kontrolle, in welchem auch das weltliche

---

[1]) Capitulare miss. Nr. 217 c. 3: totius populi querimonia generaliter audiatur. Ueber den Inhalt vgl. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien 2, 23. — Spuren: Cod. Long. 395, Mem. di Lucca 4 app. 64, 5b, 466 Nr. 774, Anh. I. Nr. 178—182 [2]) Urk. f. St. Ambrosius zu Mailand, Cod. Long. 502 Nr. 296, Anh. I. Nr. 186: Dum d. Karolus . . . in regnum italicum suos constituisset missos . . ut irent de loco in loco. Ficker 2, 118. [3]) Dasselbe scheint Schrörs 74 zu meinen, wenn er sagt, König Karl habe auf der Synode von Soissons 853 verheissen, ausserordentliche Königsboten auszusenden. [4]) Episcop. relatio 829 Nr. 196 c. 28: deposcimus (sc. episcopi), ut in quadam parte parrochiae A. et R. ubi turpissimam . . . rem perpetrari audivimus, missi vestri fideles existant; Kar. II. conc. in Verno 844 P. 384 c. 2: quaesumus (sc. episcopi) ut scelerum patratores et apostolicae disciplinae contemptores missis a latere vestro probatae fidei legatis . . . coherceantur, ebenso c. 3; Conc. Meldense 845 Mansi 14, 822 c. 20: Die Bischöfe bitten den König, ut fideles et strenuos missos ex utroque ordine per singulos comitatus regni vestri mittatis; ebenso Kar. II. conv in Sparnaco 846 P. 389 c. 20; vgl. ferner das Synodalschreiben von Quierzy an Ludwig d. Deutschen 858 c. 14 bei Hincmari Opp. Migne 126 p. 21: Missos etiam tales per regnum constituite, qui sciant qualiter comites et caeteri ministri rei publicae iustitiam et iudicium populo faciant. Dazu v. Noorden, Hincmar, Erzbischof v. Reims 144 f., Hefele 4², 203, Schrörs 80 f., M. 1394 n, welche aber diesen Punkt nicht berühren. Endlich Kar. II. conv. Attiniac. 874 P. 523. c. 3: iussio regia haec per fideles missos diligenter ac veraciter inquirere iubeat.

Element vertreten war, genehm gewesen wäre. Deshalb drangen sie nicht immer und immer wieder auf eine allgemeine Ernennung der Königsboten, deshalb liessen sie es, aber hier im Verein mit den weltlichen Grossen, geschehen, dass überhaupt die Thätigkeit wandernder Königsboten allmählich aufhörte.

Hier wirkte alles zusammen: Schwäche und Unfähigkeit der Herrscher, Macht und Selbständigkeit der Bischöfe und Grafen, Verwirrung und Auflösung aller staatlichen Verhältnisse, um eine Institution untergehen zu lassen, welche das Gegentheil von alledem zur Grundlage und Bedingung hatte.

Unter Ludwig zwar fanden in verschiedenen Gegenden des Reiches die wandernden Missi noch mannigfache Verwendung [3]), aber bereits unter seinen Söhnen werden die Beispiele für ihre Thätigkeit immer seltener. In Frankreich finden wir, abgesehen von den schon oben angeführten Fällen, nur noch im März 845 [2]) und 865 [3]) wandernde Königsboten; in Italien, wo man sich ihrer häufiger und länger bedient hat, noch: 853 [4]), 857 [5]), 858 [6]), 859 [7]), 865 [8]), 880 [9]), 891 [10]), 897 [11]), 902 [12]), 905 [13]), 910 [14]), zuletzt 919 [15]).

Diesen Resultaten steht, wie es scheint, die Thatsache entgegen, dass immer noch bis in die letzten Zeiten der fränkischen Herrschaft hinein, die missi discurrentes in den Beamtenreihen der kaiserlichen und königlichen Urkunden aufgeführt sind. Eine derartige Erwähnung der wandernden Königsboten, sei es in der Promulgations-, sei es in der Verbotsformel, sei es in beiden [16]), habe ich, vom Tode Karls d. G. ab, in folgenden Diplomen gefunden [17]):

---

[1]) s. Anh. I. [2]) Lupi ep. 63, Opp. 105, Anh. I. Nr. 132. [3]) Pactum Tusiac. P. 501 Ueberschrift. Vgl. dazu Dümmler 2², 116 und v. Kalckstein 98, welcher feststellt, dass die 4 genannten Königsboten in Burgund, wohin sie geschickt wurden, keine eigene Macht besassen, und in der Benutzung dieser Männer mit Recht ein Zurückgreifen auf den früheren Charakter des Sendbotenamtes sieht. Anh. I. Nr. 156. [4]) Mem. di Lucca 5ᵇ, 418 Nr. 698, Anh. I. Nr. 170. [5]) l. c. 446 Nr. 742, Anh. I, Nr. 171. [6]) Muratori, Ant. 3, 1033, Anh. I. Nr. 172. [7]) Campi, Historia eccl. di Piacenza 1, 459 Nr. 10, Anh. I. Nr 173. [8]) Cod. Long. 395, Mem di Lucca 4, app. 64, 5ᵇ, 466 Nr. 774, Anh. I. Nr. 178—182. [9]) Cod. Long. 502 Nr. 296, Anh. I. Nr. 186. [10]) Cod. Long. 580 Nr. 349, Anh. I. Nr. 189. [11]) Mem. di Lucca 4, app. 70 Nr. 55, Anh. I. Nr. 192. [12]) Tiraboschi, Nonantula 2, 85, Nr. 63, Anh. I. Nr. 196. [13]) Affò, Storia di Parma 1, 340, Anh. I, Nr. 198. [14]) Ughelli 3, 353, Anh. I. Nr. 200. [15]) Cod. Long. 838, Anh. I. Nr. 203. [16]) Ueber die Aufzählung der Beamten an diesen Stellen, Sickel, Acta 1, 174 f. [17]) Von 840 an behandle ich wieder zuerst Frankreich, dann Italien, während ich Deutschland für andere Gelegenheit aufspare.



814: M. 505, 512, 527.	823: M. 750; nach 823 M. 759, vor 825 M. 781.
815: M. 571.	826: B. 2067.
816: M. 604, 609, 610—612.	828: M. 819, 821, 825.
817: M. 640.	831—833: M. 884.
819: M. 672, 683.	838: B. 2078.
820: M. 693, 695.	
821: M. 715.	

In Westfranken:

843: B. 1540, 1549.	876: B. 1792.
844: B. 1560.	878: B. 1837, 1846.
845: B. 1586.	882: B. 1858.
847: B. 1596, 2091.	884: B. 1867.
850: B. 1619.	900: B. 1911.
871: B. 1776.	915: B. 1947.
875: B. 1786, 1788.	924: B. 1983.

In Lotharingien und Italien:

841: M. 1050.	873: M. 1224.
843: M. 1067, 1072, 1073.	877: M. 1483.
844: M. 1082.	879: M. 1547.
851: M. 1146.	880: M. 1557.
854: M. 1134.	883: M. 1624.
860: M. 1183.	913: Forsch. 10, 298 [1]).
867: M. 1205.	

Hiernach würden sich allerdings, wollte man jede einzelne Urkunde für sich allein betrachten und aus der jedesmaligen Nennung der missi discurrentes auch auf ihre nothwendige Thätigkeit in dem betreffenden Jahre schliessen [2]), die bisherigen Ergebnisse erheblich modifizieren, ja zum Theil gänzlich umgestossen werden. Aber man muss, wenn man einen richtigen Maassstab für die Beurtheilung der Urkunden gewinnen will, berücksichtigen, dass „Titulaturen, welche zur Zeit der Ausstellung eines Diploms gar nicht mehr gebräuchlich oder wenigstens nicht mehr Amts- sondern nur noch Ehrentitel waren, aus älteren Vorlagen herübergenommen wurden [3]); dass die meisten der genannten Diplome Bestätigungen früherer Urkunden [4]) sind, dass

[1]) War Böhmer noch nicht bekannt: Hugo von Italien bestätigt der Kirche St. Antonin zu Piacenza Immunität. [2]) In diesen Fehler verfällt v. Kalckstein 125. Seine Beispiele B. 1540, 1549, 1586, 1617 sind Nachbildungen, s. unten. — Mit der Urkunde: „B. 1456 v. 13. 5. 844 für die eingewanderten Spanier“ meint er jedenfalls B. 1562 v. 11. 6. 844. Die hier genannten Missi sind, wie er richtig n. 3 vermuthet, Königsboten mit Einzelauftrag oder politische Gesandte. [3]) Worte von Sickel, Acta 1, 174. [4]) Als neu ausgefertigte Urkunden charakterisieren sich: M. 527, 610, 640, 715, 750, 759, 781, 819, 821, 825, 884, B. 1596, 1776, 1837, 1858, M. 1067, 1205, 1224.

derartige Bestätigungen von Diplomen vorausgegangener Fürsten nicht frei conzipiert, sondern nur den älteren, zu bestätigenden, Urkunden in meist sehr strenger Weise nachgeschrieben wurden [1]." Die Erwähnung der missi discurrentes in der Beamtenreihe, ist daher kein Beweis für das Fortbestehen des Instituts, sondern nur dafür, dass die betreffende Urkunde einer anderen, genannten oder ungenannten, nachgebildet worden ist. Derartige Nachbildungen, deren Uebereinstimmung mit der Vorlage noch festgestellt werden kann, sind, um nur die bezeichnendsten und von Mühlbacher noch nicht behandelten Stücke aufzuzählen [2]), folgende:

844: B. 1560 = 823 M. 750.
845: B. 1586 = 816 M. 609 = 800 M. 349 = 782 M. 241.
850: B. 1619 = 814 M. 505.
875: B. 1788 = 815 M. 571 [3]).
876: B. 1792 = 851 M. 1146 = 841 M. 1050 [4]).
878: B. 1846 = 875 B. 1786 [5]).
915: B. 1947 = 878 B. 1846 = 875 B. 1786.
924: B. 1983 = 1947 = 1846 = 1786.
931: Forsch. 10, 298 = 880 M. 1577.

Ist in allen diesen Fällen das Verhältnis der einzelnen Urkunden zu einander, das der Vorlage zur Nachschrift, ein ganz einfaches und klares, insofern als jene wörtlich in die Nachbildung aufgenommen wurde, so begegnen aber auch Diplome, welche trotz ihrer inneren und äusseren Abhängigkeit von einander, doch Verschiedenheiten zeigen [6]).

Entweder fehlen die missi discurrentes in der Vorlage, erscheinen aber in der nachgebildeten Urkunde, oder umgekehrt, sie stehen in der Vorlage und sind in der Nachbildung ausgefallen. Zu der ersten Klasse gehören: M. 309 und 505; M. 345 und B. 1549; M. 762 und

---

[1]) Worte von Sickel, Beiträge I. Wiener S. B. 36, 334, ähnlich 372; vgl. Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre 1, 267 f. [2]) Für die bei Mühlbacher verzeichneten Urkunden verweise ich auf dessen Nachweisungen. [3]) In den andern Vorlagen M. 1180, 1043, 184 fehlen die missi discurrentes. [4]) Diese nach verlorenen Vorlagen Lud. d. F. und Karls d. G. gearbeitet. [5]) Karl II. bestätigt den Mönchen der Abtei Hermoutier die Immunität, quam genitor meus Hludowicus Augustus et Karolus avus meus Imperator et proavus Pipinus eis concesserunt. [6]) Naturgemäss müssen hier diejenigen Urkunden unberücksichtigt bleiben, deren Vorlage entweder nicht genannt oder verloren gegangen sind. Zu ersteren gehören die S. 232 n. 4 aufgezählten, zu letzteren, wieder mit Ausschluss der von Mühlbacher gegebenen: B. 2078, 1540, 1549, 2091, 1786, 1867.

B. 2091; M. 1043, 1180 und B. 1788; B. 1544 und 1911; M. 1175 und 1624; zur zweiten: M. 184, 571 und 1043, 1180.

Oder es tritt der Fall ein, dass der Abschreiber die missi discurrentes aus der Promulgation der Vorurkunde in die Verbotsformel der nachgeschriebenen Urkunde setzt z. B.: M. 184 und 571, 693, oder umgekehrt aus der Verbotsformel der Vorlage in die Promulgation der Nachbildung, wie in M. 89 und 512.

All' diese Abweichungen beruhen nicht etwa, wie man das vielleicht aus der Hinzufügung der vorher fehlenden missi discurrentes schliessen könnte, auf inneren Gründen, auf dem Charakter des Diploms oder auf dem wirklichen Fortbestehen der wandernden Königsboten, sondern einzig und allein auf der Nachlässigkeit und Inconsequenz der Diktatoren [1]). Wie diese in den italischen Urkunden und in den Zollbriefen bald die gastaldii bezw. telonearii anführen, bald weglassen, wie sie in einem Fall sogar die comites übersehen haben, ebenso machten sie sich auch kein Gewissen daraus, hier die missi discurrentes einzuschieben, dort zu tilgen.

Die Erwähnung der wandernden Königsboten oder ihre Streichung ist nicht eine Folge der faktischen Verhältnisse, sondern ein Ausfluss des Wesens, oder wenn man will, des Unwesens der fränkischen Kanzlei. Die Diplome können die früher gewonnenen Resultate nicht ändern und nicht umstossen.

Das Institut der missi discurrentes, begründet durch Karl d. G., in seinen Grundlagen erschüttert durch Ludwig d. F., ist in Frankreich um die Mitte des 9. Jahrhunderts, in Italien im zweiten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts verfallen und zu Grunde gegangen. Die Schuld daran tragen die Herrscher, tragen die zum Bewusstsein ihrer Macht gekommenen territorialen Gewalten. Diese hoben die Wirksamkeit der wandernden Königsboten auf; sie setzten, erst an deren Seite, dann an deren Stelle die ihren Zwecken besser dienenden ständigen Königsboten.

III.

Karl d. G. hatte mit richtigem Scharfblick erkannt, dass eine erspriessliche, dem Staatswohl förderliche Thätigkeit der Königsboten nur dann gesichert werden könnte, wenn diese den territorialen Interessen ihres Geschäftsbezirkes gänzlich indifferent gegenüber traten. Aber er war nicht so kurzsichtig, um nicht von dem allgemeinen

[1]) Hierzu und zum Folgenden vgl. Sickel, Acta 1, 174.



Grundsatz auch abzuweichen und Ausnahmen zuzulassen, wenn daraus dem Ganzen ein Vortheil erwachsen konnte. Deshalb übertrug er den Erzbischöfen Arn von Salzburg, Magenard von Rouen, Magnus von Sens, Wulfar von Reims [1]) die missatische Gewalt in ihren Erzdiöcesen, deshalb ernannte er den Abt Fardulf von St. Denis und den Grafen Stephan von Paris [2]) zu ordentlichen Königsboten im Gau von Paris. Aber er that es aus richtigem Verständnis für die Tüchtigkeit dieser Männer, er that es aus eigenem Willen, unbeeinflusst von seinen Grossen, unbeeinflusst von denen, welchen er diese Vertrauensstellung einräumte. Aber alles das musste sich ändern, wenn diejenigen Männer, welche vermöge ihrer Stellung im Staate zur Uebernahme der missatischen Geschäfte berufen waren, bei der Ernennung der Königsboten ihren Einfluss geltend machen konnten. Es musste bei dem fortwährend bestehenden Gegensatz zwischen staatlichen und territorialen Interessen, bei der Ohnmacht der Staatsgewalt gegenüber den territorialen Gewalten dahin kommen, dass diese, um der lästigen staatlichen Kontrolle ihrer Amtsführung durch fremde Personen zu entgehen, die Uebertragung der missatischen Gewalt an die Ortsgewalten [3]) begünstigten d. h. die Befugnisse und Machtvollkommenheiten eines Missus sich selbst anzueignen versuchten.

Wie sehr den Grossen und, in Anbetracht der Abhängigkeit des fränkischen Königs von der höheren Geistlichkeit, besonders den Bischöfen dies Streben gelang, beweist die Thatsache, dass das, was bei Karl d. G. Ausnahme war, bei seinen Nachfolgern Regel wurde [4]). Prüft man in der Zeit vom Tode Karls ab das Verhältnis, in welchem der Königsbote zu dem Schauplatz seiner Wirksamkeit steht, so ist das Ergebnis folgendes [5]):

Erzbischof Hetti von Trier theilt 817 dem Bischof Frothar von Toul — zu seiner Kirchenprovinz gehörend — das Aufgebot des Kaisers mit [6]) und wird 819 von demselben Frothar als Königsbote erwartet [7]).

---

[1]) S. oben S. 221 n. 1. [2]) Cap. miss. spec. 802 p. 100, Anh. I. Nr. 26. [3]) So auch, in Bezug auf die spätere Entwicklung in Frankreich, v. Kalckstein 22, welcher aber die Entstehung des Prinzipes allein von der immer mehr um sich greifenden Unordnung und dem Bedürfnis der Vertrautheit der Sendboten mit den lokalen Verhältnissen herleitet. [4]) Deshalb sagen die Ann. Lob. ad a. 819 SS. 13, 231 mit einer gewissen Berechtigung: mittens unicuique provintiae archiepiscopum unum, comites plures; vgl. hierzu Simson, Ludwig d. Fr. 1, 26 n. 4, welcher dieser Stelle mit Unrecht wenig Gewicht beilegt. [5]) s. oben S. 213 n. 17. [6]) Frotharii ep. 25, Bouquet 6, 395: ut omnibus notum faceremus qui in nostra legatione manere videntur, Anh. I. Nr. 68. [7]) ibid. ep. 18 l. c. 393: vestris litteris mihi significari expeto, quando huc pro legatione vobis iniuncta venire . . . debeatis, Anh. I. Nr. 74.

820 hält Bischof Rothad von Verona eine Gerichtssitzung in seiner Hauptstadt [1]).

822 [2]) werden die Erzbischöfe Heistulf von Mainz, Hetti von Trier, Hadabold von Köln, Jeremias von Sens, Willibert von Rouen, Landramnus von Tours in ihren Kirchenprovinzen, die Bischöfe Ragnar von Noyon und Alberich von Langres in ihren Bistümern und den benachbarten Gauen, sämmtlich mit je einem Grafen zum Königsboten bestellt. Erzbischof Ebo von Reims, an dessen Stelle auch der Bischof Rothad von Soissons treten kann, fungiert in demjenigen Theil seiner Erzdiöcese, in welcher Reims und Soissons liegen.

Zwischen 831 und 833 erhält der Bischof Baderad von Paderborn in seiner Eigenschaft als Missus von Ludwig den Auftrag, das Privileg des in seinem Sprengel gelegenen Klosters Corvey bekannt zu machen [3]).

In den Jahren 818—834 schlichtet Jonas von Orléans mit dem Grafen Donat von Melun zu Orléans einen Streit zwischen Fleury und St. Denis [4]).

845 inspizieren Abt Lupus von Ferrières und Bischof Prudentius von Troyes die Klöster in ihren eigenen Gauen und denen von Orléans und Sens [5]).

853 [6]) treffen wir Hincmar von Reims in seinem Gau und den benachbarten; Bischof Pardulus von Laon in Laon; Bischof Imino von Noyon unter anderen mit Graf Waltcaud in Noyon und den Komitaten des letzteren; die Grafen Ingiscalc und Berengar in ihren eigenen Grafschaften [7]); Abt Ludwig von St. Denis mit Bischof Irminfrid von Beauvais in Paris und Beauvais; Paulus von Rouen mit Hilmerad von Amiens in ihren Hauptstädten; Bischof Eirard von

---

[1]) Cod. Long. 177 Nr. 95, Anh. I. Nr. 76. Diesen, wie Ficker 2, 13 will, als Missus für den Einzelfall anzusehen, ist nicht gestattet, da er zu Gericht sitzt ‚ad singulorum hominum deliverandas intentiones.‘ [2]) Commemoratio missis data p. 308 c. 1, Anh. I. Nr. 87—96. [3]) Wilmans 1, 28, Anh. I. Nr. 114; die Inscription: Hludowicus . . . B. episcopo et misso weist darauf hin, dass B. schon Königsbote war und es nicht erst durch das Mandat wurde; s. auch Waitz 3^2, 461 n. 1. [4]) Adrevaldi Floriac. miracula s. Benedicti I. 25 SS. 15, 489, Anh. I. Nr. 117, [5]) Lupi ep. 63, Opp. 105, Anh. I. Nr. 132. [6]) Kar. II. conv. Silvac. P. 426, Anh. I. Nr. 137—148. [7]) Die beiden Grafen werden noch einmal als Missi ohne Angabe des Ortes genannt im Kar. II. conv. Carisiac. 857 P. 451 Anrede nach cod. 3. n. c, Anh. I. Nr. 150. An Stelle ihres Genossen, des Bischofs Folcwin von Thérouanne, welcher 855 starb, ist dessen Nachfolger Hunfried getreten. Man wird deshalb nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass der Bezirk dieser drei Missi derselbe ist als im Jahre 853, und dass dieser analog den anderen Missatica das Bistum Thérouanne umfasste. Vgl. hierzu und zum Folgenden auch v. Kalckstein 23. n. 1.

Lisieux unter anderen mit Graf Hardoin in Lisieux und des letzteren Grafschaft; den Grafen Robert von Anjou mit Bischof Dodo von Angers in Anjou und angrenzenden Gauen; den Bischof Burcard von Chartres in seiner Hauptstadt; Wenilo, Erzbischof von Sens mit den Grafen Odo von Troyes und Donat von Melun in ihren Gauen; endlich Jonas von Autun mit Graf Isembard in Autun und des letzteren Grafschaften, wo sie 857 wiederkehren [1])

857 sind die Grafen Ingiscalc und Berengar mit dem Bischof Hunfrid von Thérouanne in ihren Grafschaften als Königsboten thätig [2]).

866—869 hält Bischof Isaac von Langres mit Graf Odo mehrmals hintereinander Gerichtssitzungen ab in seinem Sprengel [3]); ebenso in der Zeit von 866—74 Bischof Leudo von Autun [4]).

873 fungiert Markgraf Salomon von Septimanien in dem zu seinem Gebiet gehörigen territorium Narbonense als königlicher Missus [5]).

840 hält der Bischof Roding von Lucca Gericht in seiner Stadt [6]).

In den Jahren 844, 859, 874, 905 finden wir die Erzbischöfe von Mailand Angilbert, Ansbert und Andreas als Missi Gerichtsverhandlungen in Mailand vornehmen [7]).

880 [8]) schlichtet Bischof Adelhard von Verona in seinem Bischofssitz einen Streit des Klosters Zeno, während in demselben Jahr Graf Alberich von Mailand mit zwei anderen Königsboten in dem zu seiner Grafschaft gehörenden Como einen Prozess zwischen Reichenau und St. Ambrosius entscheidet [9]).

Zu Pavia lässt sich die missatische Thätigkeit des Ortsbischofs nachweisen in den Jahren 899, 901, 908 [10]).

Am Ausgang der Periode stehen die so recht charakteristischen Fälle vom Jahre 918 und 922. Im ersten [11]) Jahre hält Berengar zu Mailand Gericht, nachdem er in comitatu Mediolanense... missus esset constitutus tamquam comes et missus discurrens; während der Vorsitzende im Missatgericht zu Bergamo 922 [12]), Giselbert, sich selbst comes et missus d. regis comitatus istius Bergomensis nennt.

Alle diese Zeugnisse lassen keinen Zweifel: die Ortsgewalten haben sich, begünstigt durch die Abhängigkeit des Königtums von den

---

[1]) l. c. cod. 4. n. c. Anh. I. Nr. 151. [2]) s. oben S. 236 n. 7. [3]) Pérard 147 f., Anh. I. Nr. 156, 158. 160. [4]) l. c. 33, Nr. 12. Anh. I. Nr. 162. [5]) Vaissete 2[b], 370, Nr. 183, Anh. I. Nr. 164. [6]) Mem. di Lucca 5[b], 337, Anh. I. Nr. 167. [7]) Cod. Long. 265 Nr. 154, 341 Nr. 207, 435 Nr. 258, 699. Anh. I. Nr. 168, 174, 183, 197. [8]) Muratori Ant. 1, 435, Anh. I. Nr. 187. [9]) Cod. Long. 502 Nr. 296, Anh. I. Nr. 186. [10]) l. c. 634, Mon. Patr. Ch. 1, 97, Cod. Long. 737, Anh. I. Nr. 194, 195, 199. [11]) l. c. 822, Anh. I. Nr. 202. [12]) l. c. 860, Anh. I. Nr. 204.



Grossen des Reiches, die Befugnisse der Königsboten angeeignet [1]). Die Ausübung der ausserordentlichen Gewalt, welche ein Vorrecht der Krone war, ist auf die Träger der ordentlichen Gewalt, auf die Ortsbeamten [2]) übergegangen.

Die Folge des Wechsels, welcher den Keim zu einer gefährlichen Weiterentwicklung in sich trug, konnte nicht ausbleiben: einmal in den Besitz grösserer Machtmittel gelangt, setzten die Usurpatoren alles daran, sich dieses Gut dauernd zu sichern. War das Staatsoberhaupt nicht mehr fähig, deren Bestrebungen entschieden entgegenzutreten, so konnte es nicht zweifelhaft sein, auf wessen Seite der Erfolg sein würde: den Grossen glückte es in der That, sich in den festen Besitz der missatischen Gewalt zu setzen, das Amt des Missus als ein ständiges an ihre Person zu fesseln [3]).

Diese Thatsache kommt zum Ausdruck in dem Sprachgebrauch der Kapitularien. Die Untersuchung, welche die Richtigkeit jener Behauptung ermitteln soll, muss sich daher diesen [4]) zur Grundlage nehmen; sie muss feststellen, in welcher Weise die Kapitularien die einzelnen Arten von Königsboten unterscheiden, wie sie die Ernennung der Missi im Gesetz zur Darstellung bringen.

Ich nehme zum Ausgangspunkt die Constitutio Romana Lothars vom Nov. 824 [5]) p. 323 c. 4: Volumus, ut missi constituantur de parte domni apostolici et nostra, qui annuatim nobis renuntiare valeant, qualiter singuli duces et iudices iustitiam faciant populo et quomodo nostram constitutionem observent . . . aut statim per eosdem missos fiant ipsae necessitates emendatae, aut si non, per nostrum

---

[1]) S. auch v. Kalckstein 124 f. [2]) Deshalb bestimmt das Cap miss. 819 p. 291 c. 26: ut missi nostri qui vel episcopi vel abbates vel comites sunt, quamdiu prope suum beneficium fuerint, nihil de aliorum coniecto accipiant; postquam vero inde longe recesserint tunc accipiant; Tractoria 829 Nr. 189: Et quando prope sunt de illorum domibus, nullum accipiant coniectum. Diese Stellen hat Waitz 3², 461 n. 4 fälschlich zum Beweise dafür herangezogen, dass die Missi in ihren Sprengeln nicht ansässig gewesen seien. [3]) v. Kalckstein 22: „Auch war es natürlich, dass das Amt ein mehr ständiges wurde“ und 23. [4]) Die Urkunden können hier nicht mit herangezogen werden, weil bei ihnen der Sprachgebrauch nicht nur in den verschiedenen Ländern des fränkischen Reiches ein verschiedener ist, sondern in jedem Lande auch an den einzelnen Orten schwankt. [5]) M. 988. — Hegel 1, 243, 326, Ficker 2, 353 ff., Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter 3², 60 ff., Gisebrecht 1⁵, 872, Simson, Ludwig 1, 225 ff., Ranke 6, 30 f. — Ueber das Verhältniss derselben zum libellus de imperatoria potestate in urbe Roma und über die Glaubwürdigkeit des letzteren vgl. Jung in Forschungen 14, 436 f. und Hirsch ibid. 20, 142 f.



missum fiat nobis notum, ut per nostros missos a nobis directos iterum emendentur.

Der Gegensatz, auf welchen es hier ankommt, ist gegeben durch die Worte constituere und dirigere; der missus constitutus wird scharf getrennt von dem missus directus.

Dirigere ist nach dem Sprachgebrauch der Kapitularien gleichbedeutend mit mittere [1]) und wird sowohl bei Sachen wie bei Personen angewendet. In letzterem Falle ist es stehender Ausdruck, wenn von Absendung von Königsboten für den Einzelfall [2]) und, was hier das Wichtigste ist, von ordentlichen Königsboten [3]) die Rede ist. Der missus directus ist also entweder ein missus mit Einzelauftrag oder ein missus discurrens. Es ergiebt sich somit für den ausserordentlichen und ordentlichen Königsboten als charakteristisches Merkmal, dass sie missi directi sind, dass ihre Ernennung erfolgt mit dem Terminus dirigere.

Nachdem dieses Ergebnis gewonnen ist, gehe ich über zum Conv. apud Confluentes 860, Kar. II. capitula P, 475 l. 50: Missi nostri discurrentes cum consilio maiorum missorum . . studeant.

Hier sind gegenüber gestellt die missi discurrentes und eine bisher unbekannte Klasse von Königsboten: die missi maiores. Wer sind diese? [4]) Die Antwort giebt dasselbe Gesetz, P. 473, c. 8, welches auch den Gegensatz schärfer hervortreten lässt: Et quicquid exinde

---

[1]) Hlud. ad archiep. epistolae 816—817 p. 341 l. 4: Direximus . . tibi institutionis formulam — Misimus tibi institutionis formam. [2]) l. c. l. 40 f.: praefatum missum nostrum . . . direximus; derselbe sollte den Text der Kanoniker-Regel überbringen, Anh. II. Nr. 61—63, ferner: p. 199 l. 37, 38, p. 272 l. 7, p. 306 l. 27, P. 417. l. 13. [3]) Hierfür kommt namentlich in Betracht, dass es im Cap. miss. gen. 802 p. 91 f., auf welches ja immer so viel Werth gelegt wird, heisst: K. elegit . . . et direxit; vgl. ferner, um nur die bezeichnendsten Stellen anzuführen: p. 53 l. 40, p. 98 l. 32, p. 157 l. 7, p. 340 l. 21 f., P. 328 l. 33, P. 384 l. 40, P. 389 l. 11, P. 417 l. 46 (cod. suppl. lat. 75), P. 422 l. 24, P. 433 l. 37, P. 434 l. 23, P. 498 l. 35. [4]) Sohm 1, 484 hält sie für ausserordentliche Königsboten, durch welche der König mit den ordentlichen konkurrieren konnte; Zöpfl 2, 215 denkt sich darunter Beamte mit herzoglichen Rechten, welche die, nach Auflösung der alten nationalen Herzogtümer gebildeten und mehrere Grafschaften umfassenden Amtsbezirke — missatica — unter sich hatten. Waitz 3², 481 ahnt, dass ihre Erwähnung vielleicht mit einer bestimmteren Scheidung in Klassen zusammenhängt. Aehnlich auch Gfrörer, Geschichte der ost- und westfränkischen Karolinger 1, 309, welchen ich hier nur anführe, um die Kritik Wencks 489 als eine gerade in diesem Punkt unzutreffende zurückzuweisen. Denn durch die missi maiores ist doch eine Gliederung angedeutet, freilich nicht in der Weise wie Gfrörer glaubt. Das Richtige hat schon ziemlich bestimmt gemutmasst de Roy, De missis domi-

quod commendamus per se adimplere non potuerint (sc. die an der Spitze des Kapitulars l. 15 genannten missi discurrentes) ad missos maiores per ipsum missaticum constitutos referant, ut cum illorum consilio et auxilio omnia impleant. Diese hier zum ersten Mal in den Kapitularien so klar bezeichneten Königsboten sind missi constituti; sie stehen gegenüber den missi discurrentes, welche missi directi sind. Die Ernennung der missi maiores wird nicht bezeichnet mit dem Wort dirigere; sie werden nicht von einem Orte weg zu einem anderen geschickt. Die höheren Königsboten sind daher weder Boten für den Einzelfall, noch wandernde Königsboten: sie sind Beamte, welche in der Landschaft, der sie durch Amt und Besitztum angehören, als königliche Missi eingesetzt sind, welche die Befugnisse eines Königsboten ein für alle Mal ausüben [1]). Als solche unterscheiden sie sich, wie gesagt, von den anderen Königsboten durch die Art ihrer Ernennung, durch den Terminus constituere.

Dieses festgestellt, kehre ich zum Ausgangspunkt meiner Darlegungen, zur Const. Romana zurück. Diese bestimmt also, dass von Seiten des Papstes und des Kaisers Missi eingesetzt werden sollen — constituantur, nicht dirigantur, — dass an deren Stelle, auf Grund eines an den fränkischen König erstatteten Berichtes — fiat nobis notum — ausserordentliche kaiserliche Sendboten abgeschickt würden — per missos directos [2]) — um die unerledigt gebliebenen Streitsachen zur Entscheidung zu bringen.

---

nicis, gedruckt bei Mansi 17, 874. (Die Ausgabe, nach welcher Waitz citiert, ist mir nicht zugänglich). Recht unglücklich und unzutreffend stellt sie v. Kalckstein 68 als Sendboten den Eilboten gegenüber; ähnlich auch Wenck 322, 491, während Dümmler 1², 458, der Anlage seines Werkes entsprechend, auf den Gegensatz nicht eingeht, aber die missi disc. richtig auffasst.

[1]) Dafür, dass nach dem Sprachgebrauch der Kapitularien in dem constituere die Bedeutung von „anstellen zu längerer Führung des Amtes“ liegt, kommen folgende Stellen in Betracht: p. 29 l. 19 f.: constituimus . . . et ordinavimus per civitates legitimos episcopos; idcirco constituemus super eos archiepiscopus; ähnlich p. 33 l. 38, p. 34 l. 9. p, 277 l. 5, p. 278 l. 5; ferner p. 34, l. 39: presbyteri, quos episcopus in ipsa parrochia constituerit, P. 350 l. 4; ferner p. 149 l. 13 f.: Ut iudices, advocati, prepositi centenarii, scabini . . . constituantur ad sua ministeria exercenda, ähnlich p. 310 l. 15, Nr. 202 c. 5; ferner p. 375 l. 23 f.: abbates . . tales constituantur, ähnlich P. 347 l. 41. Vgl. endlich p. 289 c. 5: missi nostri omnibus in sua legatione constitutis notum faciant.

[2]) S. auch Giesebrecht 1⁵, 872 und Simson 1, 227, welche zwar auch die missi directi für besondere Bevollmächtigte halten, aber die zuerst angeführten für wandernde Königsboten ansehen. — Mit vollem Recht bezweifelt letzterer 1, 226 n. 5 die von Giesebrecht auf Grund des libellus de imp. pot. und des Eides aufgestellte Ansicht, dass es ausserdem noch einen ständigen Missus in Rom

Der kaiserliche Missus wird in derselben Weise, mit denselben Worten bestellt, wie der päpstliche, welcher doch sicherlich kein wandernder Sendbote war; der kaiserliche Missus wird nicht dirigiert, sondern constituiert; der kaiserliche Missus ist kein missus discurrens, kein missus ad hoc specialiter directus, sondern ein ständiger Missus.

Das römische Statut stellt sich somit dar als die Einsetzungsurkunde eines ständigen Königsboten in Rom [1]).

Sein Sprachgebrauch ist daher, um wieder auf den Hauptpunkt der Untersuchung zurückzukommen, maassgebend für die Entscheidung der Frage, wann es im fränkischen Reiche den Grossen gelungen ist, in ihren Amtsbezirken die missatische Gewalt dauernd an sich zu reissen. Nach den angestellten sprachlichen Vergleichungen spitzt sich die Frage darauf zu, wann zuerst die Ernennung der Königsboten mit dem Wort constituere bezeichnet wird.

Die Antwort giebt die Commemoratio missis data 825 p. 380 c. 2: Auf ihren Landtagsversammlungen missi omnibus generaliter notum faciant, qualis sit eorum legatio [2]): scilicet ad hoc esse se a nobis

---

gegeben habe. Der stehende Königsbote ist eben der in der Konstitution genannte. Auf Giesebrecht und den libellus scheint sich auch Ranke 6, 218 zu stützen. — Was den Einwurf Simsons 1, 227 n. betrifft, dass die Stellen aus Einh. Ann. ad a. 827 SS. 1, 216 und Prud. Ann. ad a. 844 ibid. 440, welche von einer Absendung von Missi zur Prüfung der Papstwahl erzählen, unverständlich wären, wenn man ständige Königsboten in Rom annähme, so ist Folgendes zu bemerken: Die durch die Konstitution eingesetzten Missi haben nur darüber zu wachen, qualiter singuli duces et iudices iustitiam faciant populo et quomodo nostram constitutionem observent; mit der Abnahme des Treueides des Papstes und mit der Prüfung der Papstwahl haben sie absolut nichts zu schaffen; diese ist allein Sache des Kaisers, welcher sie, nach erfolgter Berichterstattung aus Rom, durch ausserordentliche Bevollmächtigte vornehmen lässt, s. Simson, Karl d. G. 2, 245 n. 2, 247 f. und Ludwig d. Fr. 1, 285 f., Anh. II. Nr. 32, 87, 145, 162. — Die Angabe der vita Hlud. c. 38 SS. 2. 628, beziehe ich, wenn es nicht blos Redensart ist, mit Funk, Ludwig d. F. 252 n. 3 auf die missi directi, s. dagegen Simson 1, 226 n. 5.

[1]) Wenn also Simson l. c. und Hirsch l. c. 142 die Einsetzung eines ständigen Missus in Rom z. Z. der Kaiserkrönung Karls d. G. bestreiten, so haben sie vollständig Recht; der Verfasser des libellus hat eben die Dinge um volle 24 Jahre zurückversetzt; s. Jung l. c. 436, dessen Versuch, diese Nachricht des libellus aus der const. rom. abzuleiten, daher nicht einfach falsch ist, wie Hirsch 143 behauptet. Nur ist die Beweisführung Jungs 437 n. 1, gestützt auf Ficker 2, 50, etwas misglückt, insofern als er die zeitlichen Unterschiede ausser Betracht gelassen hat, s. Hirsch 143 n. 1. Auch sonst hat er sich, sofern dies aus Ficker entlehnt sein soll, eines grossen Misverständnisses schuldig gemacht, indem er die in politischer Sendung thätigen Missi wandernde Königsboten sein lässt. [2]) Ueber die Bedeutung von „legatio“ als Amt s. Waitz 3², 457.

missos constituto s, ut si quilibet episcopus aut comes ministerium suum per quodlibet impedimentum implere non possit, ad eos recurrat [1]).

Das Jahr 825 ist also der Zeitpunkt, an welchem die lokalen Gewalten zu Missi ernannt wurden, an welchem die Einsetzung ständiger Königsboten erfolgt ist [2]).

Dieses durch die Gegenüberstellung von dirigere und constituere gefundene Resultat findet seine Stütze in folgender Thatsache. Bis zum Jahre 825 lässt sich in den Kapitularien kein einziger Fall nachweisen, dass ein Königsbote constituiert worden sei. In demselben Jahr, in welchem dieses zum ersten Mal geschieht, gehören aber von den 10 Paaren von Königsboten mindestens die 9 Erzbischöfe und Bischöfe [3]) ihrem Amtssprengel an. Sollte dieses eigentümliche Zusammentreffen wirklich nur auf Zufall beruhen? oder liegt hier nicht vielmehr in dem Gebrauch von constituere unzweideutig ausgesprochen, dass zum mindesten die geistlichen Würdenträger in ihren Bezirken als Königsboten eingesetzt seien? Eben weil die Erzbischöfe schon am Schauplatz ihrer missatischen Thätigkeit angesessen waren, konnten sie nicht mehr dem Volke bekannt machen, dass sie ad hoc directi seien, konnte der Gesetzgeber nicht mehr frei stilisieren, sondern war bei der Wahl seiner Worte an die thatsächlichen Verhältnisse gebunden.

Dieselbe Abhängigkeit, welche den gleichen Schluss auf Einsetzung ständiger Missi herausfordert [4]), zeigt sich im Conv. Kar. II.

---

[1]) Ferner ibid. l. 33; p. 309 l. 9, 38. — Man beachte auch, dass den hier genannten missi constituti diejenigen an die Seite treten, welchen die Aufsicht über die Münzverhältnisse übertragen ist, und von welchen es in der Admonitio 823—825 p. 306 c. 20 heisst: quia tunc volumus missos nostros huius rei gratia dirigere per singulos comitatus. Vgl. oben S. 224 n. 3. Zu derselben Kategorie gehören die p. 305 c. 13 genannten: Omnibus generaliter dicimus, ut . . . missis nostris, pro qualicumque scilicet aut ecclesiastica aut publica utilitate vel oportunitate a nobis directis . . . honorem exhibeatis. [2]) Dieser Auslegung steht auch nicht der p. 309 c. 2 gegebene Befehl entgegen: Ipsi vero missi non sine certissima causa vel necessitate huc illucque discurrant. Bei der Ausdehnung der Missatica war ein Umherreisen unumgänglich nothwendig: vgl. oben S. 237: „comes et missus discurrens". Ueber ständige Königsboten s. Ficker 2, 12 f. Dagegen Waitz 5, 37: „Dass die missatische Gewalt ständig einzelnen übertragen sei, kann nicht nachgewiesen werden." — Vielleicht darf man die Einsetzung der ständigen Königsboten im Jahre 825 als ein Zugeständnis auffassen, welches Ludwig und Lothar machen mussten, um die Zustimmung der Grossen für die Mitregentschaft Lothars zu erhalten, Simson 1. 240, M. 773 c. [3]) Der Bischof Heiminus im Erzbisthum Besançon ist ganz unbekannt; unter den französischen Bischöfen kennt ihn auch Gams nicht. [4]) Man kann deshalb nicht von einer Erneuerung des Institutes der Königsboten im Sinne Karls d. G. sprechen, wie es Wenck 242, v. Noorden 133, Dümmler 1², 383 gethan haben.

Silvac. 853 P. 423 ff. [1]). Wenn von den P. 426 genannten 12 Gruppen von Königsboten bei 11 derselben [2]) theils ein geistlicher, theils ein weltlicher Würdenträger, theils beide zusammen in ihren Amtsbezirken als Königsboten thätig sind [3]), wenn es von diesen Königsboten P. 424 l. 14 heisst: seniores . . . ordinaverunt missos und P. 426 l. 16 vor der Aufzählung derselben: missi autem et pagi per missaticos qualiter fuerunt tunc ordinati, so können, da ordinare und constituere gleichbedeutend sind [4]), diese Worte nur bezeichnen, dass die Grossen des Reiches als ständige Missi eingezetzt [5]) seien. Deshalb treffen wir noch 857 den Bischof Jonas von Autun mit Graf Isembard als Königsboten [6]), deshalb ist 857 zu den Grafen Ingiscalc und Berengar nach dem Tode ihres Genossen, des Bischofs Folcwin von Thérouanne, dessen Nachfolger Hunfrid getreten [7]). Aus diesem Grunde führt noch 877 Hincmar die missatischen Geschäfte [8]); so ist es zu

---

[1]) Ueber den Reichstag von Servais und dessen Beschlüsse betreffend die Königsboten, vgl. Wenck, v. Noorden, Dümmler l. c. und v. Kalckstein 128 f. [2]) s. oben S. 236. [3]) Dies hebt, mit Bezug auf die Bischöfe, auch v. Noorden 134 hervor. [4]) Vgl. p. 29 l. 19 f.: constituimus et ordinavimus per civitates legitimos episcopos; ferner die oben p. 241 gegebene Stelle in Verbindung mit p. 305 l. 16: per missos nostros quos ad hoc ordinaverimus. Die Missi, welche 853 ordiniert werden, spricht Karl II. P. 423 l. 35 an mit: missis nostris per regnum nostrum constitutis. Daneben hat ordinare auch die allgemeine Bedeutung von „ernennen“ z. B. p. 118 l. 16 u. p. 301. l. 24. [5]) Auf dem Reichstag von Valenciennes 853 Nr. 206 c. 1. erlässt Lothar allerdings eine Ankündigung: de missis directis per regnum, ut populus pacem et iustitiam habeat, während Karl II. in allgemein gehaltenen Ausdrücken P. 423 c. 7 spricht: de iustitiis per episcopos et missos ac comites nostros in regno nostro studendis. Aber es ist gar nicht ausgeschlossen, dass die Könige, oder wenigstens Lothar, an die Erneuerung des Sendbotenamtes im Sinne Karls d. G. gedacht haben — so fassen Wenck 242, Dümmler 2², 382 die Sache auf — aber durch ihre Grossen daran gehindert wurden, wie sich ja überhaupt aus dem lotharischen Reich keine Spur missatischer Thätigkeit erhalten hat. Hätten wirklich die Könige ihren Plan zur Ausführung gebracht, so hätte kein Grund vorgelegen, den, in der adnuntiatio gebrauchten Terminus im Kapitular durch Worte von anderer Bedeutung zu ersetzen. [6]) S. oben S. 237. [7]) S. oben S. 236. n. 7. H. hat die missatischen Geschäfte seines Vorgängers übernommen nach der Bestimmung in Kar. II. Conv. Attiniac. 854 P. 428 c. 1: ut addantur et suppleantur missi. [8]) Die Noten werden gebracht werden, wo von dem letzten Vorkommen ständiger Königsboten in Frankreich die Rede sein wird, S. 248. Der Graf und Missus Harduin, an welchen Hincmar 870 ein Schreiben richtet, Flodoard, Hist. Rem. III, 26 SS. 13, 544, ist nicht identisch mit dem 853 P. 426 genannten Grafen H. Letzterer ist vor 859 gestorben, Dümmler 2², 39. — v. Kalckstein 72 glaubt, dass Robert von Anjou 861 nicht blos als Graf von Blois und Anjou, sondern auch als Königsbote restituiert worden sei.

erklären, dass die, S. 236 f. aufgezählten Bischöfe in ihren Bischofsstädten als Missi thätig sind.

Die Einsetzung ständiger Missi bedeutet für die im Institut der wandernden Königsboten zum Ausdruck gebrachte Idee Karls d. G. den Untergang, bildet für die nach dem Tode Karls durch die Mitwirkung des Reichstages eingeleitete Entwicklungsphase den vorläufigen Abschluss, eröffnet in der Geschichte des Instituts der Königsboten überhaupt eine neue Periode.

Denn der ständige Königsbote ist das gerade Gegentheil vom wandernden.

Der wandernde Königsbote verdankt seine Entstehung der sich ihrer Kraft bewussten Centralgewalt, welche die territorialen Gewalten dem gemeinen Staatswohl dienstbar macht; der ständige Königsbote ist ein Erzeugnis des schwachen, in Zersetzung begriffenen Königtums, welches das Staatswohl den territorialen Interessen opfert.

Die Territorialgewalt hat durch die Einsetzung des ständigen Missus den Sieg über die Staatsgewalt davongetragen.

Dieser Wechsel in dem Verhältnis der beiden Prinzipien zu einander zog die verhängnisvollsten Folgen nach sich. Den Bestrebungen, welchen Karl d. G. stets aufs Entschiedenste entgegengetreten war, zu deren Bekämpfung ihm gerade die Sendboten gedient hatten, war nunmehr Thor und Thür geöffnet: die Bildung selbständiger Gewalten auf grösserem oder kleinerem Gebiet konnte ungestört vor sich gehen. Unter dem Vorwand, in ihrer Eigenschaft als Königsboten zu handeln, konnte der Ortsbischof seine Immunitäts-, der Graf seine gräflichen Rechte erweitern, konnte der Bischof sein immunes Gebiet, der Graf seinen Gau, sein Eigentum an Grundbesitz vergrössern; es kam nur darauf an, wer von beiden der stärkere war. Bei der physischen Ueberlegenheit des letzteren kann es nicht zweifelhaft sein, wer zunächst einen Gewinn aus seinem neuen Amte davontrug: Der Graf, welcher über ein gewisses Maass von Rücksichtslosigkeit und eine ansehnliche Schaar von Vassallen verfügte, war bei dem Mangel eines starken Königtums im stande, Städte und Landschaften, welche ihm nur in seiner Eigenschaft als Königsbote unterstellt, im Uebrigen aber unabhängig von ihm waren, derartig mit seinem Gau zu verbinden, dass sie als Eigentum auf seinen Erben übergingen.

Fehlt es auch leider in Folge der Beschaffenheit der Quellen an einem Beispiel, durch welches man den Gang der Entwicklung veranschaulichen könnte, so wird man dennoch behaupten können, dass nichts so sehr die Bildung der grossen, selbständigen Territorien und

damit die Auflösung der westfränkischen und italienischen Monarchie befördert hat als die Ueberlassung der ständigen, missatischen Gewalt an die Ortsgewalten [1]).

Damit hängt es zusammen, dass auch der andere Zweck der Sendbotengewalt, der Zucht- und Rechtlosigkeit zu steuern und eine geordnete und unparteiische Rechtspflege auszuüben, von vorneherein vereitelt wurde. Denn mochten auch die Königsboten aus dem geistlichen Stande den besten Willen haben, Ruhe und Ordnung herzustellen, ihre weltlichen Genossen waren weit davon entfernt, sie in ihrem Streben zu unterstützen. Die Grafen, unbändig und selbständig, wie sie ohnehin schon waren, noch dazu bekleidet mit ausserordentlicher Machtvollkommenheit, konnten nunmehr, ungehindert durch das schwache Königtum, ihrer Willkühr erst recht die Zügel schiessen lassen; niemand war, da das Königtum sich selbst seiner Machtmittel beraubt hatte, im stande, sie im Zaume zu halten. Ungestraft und frei konnten sie ihre Gewalt misbrauchen, den Bischöfen entgegenarbeiten,

Daraus erklärt es sich, dass die Bischöfe trotz des nominellen Bestehens einer missatischen Gewalt doch noch auf die Absendung von Königsboten drangen und auf ihre Thätigkeit Gewicht legten [2]), dass neben den ständigen zeitweise auch noch wandernde Königsboten auftraten [3]). Weil die neue Einrichtung nicht genügte, weil die ständigen Königsboten ihren Pflichten nicht nachkamen, nahm man in ausserordentlichen Verhältnissen zu ausserordentlichen Massregeln, zur Ernennung wandernder Königsboten, seine Zuflucht [4]).

Die Berechtigung, das Amt eines ständigen, königlichen Sendboten innerhalb des eigenen territorialen Machtbereiches zu bekleiden, beruhte anfangs noch auf der ausdrücklichen Bestellung [5]) des eigenen Beamten: sie haftete nur an der Person, nicht am Amte. Erst im Laufe der Entwicklung machte sich, wie dies besonders klar bei den Geistlichen hervortritt, das Streben bemerkbar, dem Amte als solchem den Besitz der Königsboten-Gewalt zuzuwenden.

Zunächst gelang es den italischen Bischöfen auf dem Reichstag zu Pavia 876 [6]) durchzusetzen, dass mit der bischöflichen Gewalt ein

---

[1]) Erst jetzt kann man daher mit Ranke 5b, 200 davon sprechen, dass sie fast eine Territorialgewalt ausübten, s. oben S. 220 n. 1. [2]) S. oben S. 230. [3]) S. oben S. 228. [4]) S. oben S. 230. [5]) Conv. ap. Marsnam 847 Nr. 204 c. 7: Ut in singulis partibus regni missi idonei constituantur; Conv. Silvac. 853 P. 424 c. 1: seniores . . . ordinaverunt; ferner oben S. 243 n. 7, dazu v. Kalckstein 35 n. 3; endlich das Schreiben der westfränkischen Bischöfe von Quierzy aus an Ludwig d. D. 858 Hincmari Opp. Migne 126, 21: missos etiam tales per regnum constituite. [6]) Kar. II. Cap. Pap. 876 Nr. 221, c. 12: Ipsi nihilo-



für alle Mal die eines Königsboten verbunden sein sollte: es war der Preis, um welchen Kaiser Karl die Anerkennung seiner Kaiserwürde durch die lombardische Geistlichkeit erkaufte.

Noch in demselben Jahre musste Karl II. auf der Synode zu Ponthion [1]), wo die Paveser Beschlüsse bestätigt wurden, den westfränkischen Bischöfen das gleiche Zugeständnis machen.

Diese Verordnungen wollten nicht, wie schon Ficker [2]) bemerkt hat, etwas durchaus Neues begründen, sondern das Gewohnheitsrecht, welches sich in verschiedenen Theilen des Reiches, durch verschiedene Verhältnisse begünstigt, herausgebildet hatte [3]), zum allgemein-giltigen Staatsrecht erheben.

Damit hatten die Bischöfe einen doppelten Sieg davongetragen. Denn der Erwerb der ständigen missatischen Gewalt seitens der Bischöfe stellt sich dar als der gelungene Versuch, die Immunitätsrechte auf Kosten der ordentlichen Gewalt zu erweitern [4]) und eine mit der des Grafen konkurrierende Gerichtsbarkeit zu erlangen [5]). Er ist ein Triumph über das Königtum [6]) und über die natürlichen Gegner der Bischöfe, über die Grafen [7]). Denn dafür, dass die missatische Gewalt, wie mit der bischöflichen, so auch mit der gräflichen ipso iure verbunden gewesen sei, fehlt es an jedem Anhalt [8]).

---

minus episcopi, singuli in suo episcopio missatici nostri potestate et auctoritate fungantur. Ficker 2, 12 f., Dümmler 2², 402, Ranke 6, 402. — Der von Ficker 2, 13 gegebenen Erklärung des c. 13: et si ipsi (sc. episcopi et comites) per se constringere ad emendationem illos non potuerint, constitutis missis nostris renuntient, dass nämlich die Bestellung ständiger Missi keineswegs die Thätigkeit ausserordentlicher Königsboten in dem betreffenden Bezirk ausschliessen sollte, kann ich nicht beistimmen. Denn die missi constituti sind unmöglich missi ad hoc directi. Da die missi constituti ständige Missi und die in c. 12 zu ständigen Königsboten eingesetzten Bischöfe und die Grafen im Falle ihrer Machtlosigkeit an die ersteren verwiesen werden, so können es nur solche mit grösserer Machtvollkommenheit sein d. h. entweder Erzbischöfe, sofern diese ein höheres Ansehen genossen als Bischöfe, oder die Weltlichen, sofern die hohe Strafgerichtsbarkeit dem Geistlichen seines Standes wegen entzogen war.

[1]) P. 533. Dümmler 2², 410, welcher aber diese wichtige Maassregel übergeht. [2]) 2, 14. [3]) Vgl. die Thätigkeit der Bischöfe von Thérouanne, Autun, Lucca und der Erzbischöfe von Mailand s. oben S. 237. [4]) Ueber das Verhältnis des Bischofs zum comes civitatis in Italien s. v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit 97 f. [5]) Ueber Italien vgl. Hegel 2, 65—70, Ficker 2, 15. [6]) Ueber das Verhältnis der Könige zu den Bischöfen in Italien Hegel l. c. [7]) Sehr charakteristisch für das Verhältnis zwischen der geistlichen und weltlichen Macht ist die Wahlkapitulation König Widos 889 Nr. 222 c. 5: si . . ipse (sc. comes) neglexerit vel fecerit aut facienti prebuerit assensum, a loci episcopo usque ad dignam satisfactionem excommunicatus habeatur. Diese Aufsicht war früher Sache der Missi; vgl. auch unten S. 248 n. 5 die Auszüge aus Hincmars Briefen. [8]) So auch Ficker 2, 39.

Zwar sehen wir, dass 825—857 Graf Berengar[1]), 853 Graf Waltcaudus[2]), 853—857 die Grafen Ingiscalc[2]) und Isembard[2]), 853 Graf Harduin[2]) und Robert von Anjou[2]), 892 und 898 Graf Sigefred von Piacenza[3]), 918 Graf Berengar von Mailand[4]) und 922 Graf Giselbert von Bergamo[4]) in ihren Grafschaften die Befugnisse von ständigen Königsboten besitzen. Aber nichts deutet darauf hin, dass der Besitz des gräflichen Amtes schon den Besitz der Missatgewalt in sich schloss. Man muss vielmehr annehmen, dass die Verleihung nur an die Person erfolgte und nicht, wie bei den Bischöfen, auf den Nachfolger im Amt überging.

Muss es schon als eine empfindliche Niederlage der Krone angesehen werden, dass sie dem ehrgeizigen Streben der Bischöfe durch die Bestimmung des Paveser Reichstages die gesetzliche Weihe gab und sich damit eines grossen Teiles ihres Einflusses auf die Geistlichkeit und auf die Leitung der geistlichen Angelegenheiten begab, so wäre es vollends zum Verderben des Königtums ausgeschlagen, wenn es den weltlichen Grossen möglich gemacht worden wäre, ihren ohnehin schon bedeutenden Rechten die noch weiter greifenden Befugnisse eines Königsboten auf Grund ihres Grafen-Amtes hinzuzufügen. Von den Bischöfen, den eigentlichen Trägern der inneren Politik, konnte man eher erwarten, dass sie, schon in ihrem eigenen Interesse die Gerichtsbarkeit — denn auf diese kam es in der letzten Zeit hauptsächlich an — nach den Grundsätzen einer geordneten Rechtspflege verwalten würden. Aber dieselbe Hoffnung auf die Grafen setzen zu wollen, wäre nach den Erfahrungen, welche man im Laufe der Zeit gemacht hatte, eine politische Kurzsichtigkeit gewesen.

Aber selbst mit dieser Beschränkung konnte dem inneren Verfall, welchem das fränkische Weltreich entgegenging, nicht Einhalt gethan, konnte die Unsicherheit und Verwahrlosung des Rechtes, eine Folge der Parteikämpfe, nicht beseitigt werden.

Sei es, dass die königliche Krone schon so viel an Autorität eingebüsst hatte, dass die Träger ihrer Gerichtsbarkeit nichts mehr gegenüber den Gewaltthätigkeiten der Grafen vermochten, sei es, dass den Bischöfen die Führung der missatischen Geschäfte eine unbequeme

[1]) Wie oben S. 236 f. schon mitgetheilt, war 853 und 857 Graf Berengar mit den Bischöfen von Thérouanne Missus in seinen Grafschaften, in denen das Bistum lag. Ein Graf desselben Namens begegnet als Königsbote 825 p. 308 (Anh. I. Nr. 92) mit dem Bischof von Noyon in einem Sprengel, welcher ausser Noyon auch Thérouanne umfasste; die Vermuthung liegt nahe, dass die 825 und 853 genannten Grafen B. dieselbe Person sind. [2]) S. oben S. 236 f. [3]) Campi 1, 234, 238, Anh. I. Nr. 191, 193. [4]) S. oben S. 237.



Last war[1]), sei es, dass die weltlichen Grossen gegen die Bevorzugung des Klerus mit der ganzen Macht ihrer Mittel reagierten[2]): genug, auch die Einrichtung der ständigen Missatgewalt fand bald ihr Ende.

Im westfränkischen Reiche, scheint es, ist die Festsetzung des Reichstages von Pavia bezw. Ponthion ohne jeglichen Einfluss auf das absterbende Institut geblieben; sie scheint im Gegentheil eine entgegengesetzte Wirkung geäussert und das Ende nur beschleunigt zu haben. Sind schon in der ganzen letzten Periode die Zeugnisse für die Thätigkeit ständiger Königsboten überhaupt sehr spärlich, so fehlt es nach 876, um zunächst von den Geistlichen zu sprechen, an jedem Anhalt dafür, dass die Bischöfe noch fernerhin die missatische Gewalt ausgeübt haben. Der letzte ständige Königsbote aus der Reihe der Bischöfe, welcher sich noch sicher nachweisen lässt, erscheint zwischen der Kaiserkrönung und dem Tode Karls II., zwischen Weihnachten 875 und dem 6. Oktober 877 [3]). Es ist das Haupt der westfränkischen Bischofspartei, Hincmar v. Reims. 853 zum Königsboten in seiner Erzdiöcese bestellt[4]) hat er dieses Amt mindestens bis 877 verwaltet[5]).

---

[1]) Siehe auch Ficker 2, 14 f.: „Es mag überhaupt fraglich erscheinen, ob jene missatische Gewalt für die Bischöfe von grossem Werth war, so lange die gräfliche Gewalt ungeschmälert daneben bestand . . . insbesondere musste die hohe Strafgerichtsbarkeit schon wegen der Schranken, welche dem geistlichen Stande hier gezogen waren, ausschliesslich Sache der Grafen bleiben.“
[2]) Vgl. was Ranke 6, 229 und 231 über den Laien-Adel im westlichen Frankenreich und dessen Gegensatz zur Geistlichkeit bemerkt. — Vielleicht zeigen sich hier, wenn man Westfranken im Auge behält, schon die Anfänge des späteren französischen Rechtsgrundsatzes: „le baron est le souverain dans sa baronie,“ welcher das Eingreifen einer anderen Gewalt ausschloss. [3]) S. Dümmler 2[2], 397; 3[2], 54. [4]) S. oben S. 236. [5]) Flodoard, Hist. Rem. III, 26 SS. 13,542: Hincmar an den illuster vir L.; mandat illi ex auctoritate Dei . . . et sua episcopali nec non ex banno regis, cuius missus ipse pontifex erat, ut nullum impedimentum . . . faciat . . . quia si aliter fecerit, tam per episcopalem quam per missaticum regis quod inde rectum fuerit sustinebit, s. Schrörs 559 Nr. 547; Brief an Graf G. l. c. 545: distringetur . . . tam de ministerio episcopali quam de missatico regis, Schrörs Nr. 555; beide Briefe sind wegen „missus regis“ vor 875 zu setzen. Vgl. ferner den undatierbaren Brief an Graf Achadeus l. c. 546: per suum missaticum, quod de illo comite fieri debet, qui in suo comitatu iniustitiam faciat, exequi procuraret, Schrörs Nr. 546. Endlich den nach der Kaiserkrönung Karls II. abgefassten Brief an Graf Amalbert l. c. 546: reducens ad mentis oculos, ne forte mercennarius, non pastor haberetur iniustitiam videndo et tacendo, et quia missus imperatoris erat . . . . Unde eidem comiti . . . ex . . banno imperatoris episcopali auctoritate precipit. Die Worte ex banno — auctoritate entsprechen genau den obigen tam de ministerio episcopali quam de missatico. Schrörs 548 Nr. 408.



Von diesem Jahre ab verschwinden die Bischöfe als ständige Missi aus dem öffentlichen Leben des westfränkischen Reiches.

Ihnen folgten nach wenigen Jahren auch die weltlichen. Auf dem Reichstage zu Ver 884 verordnete Karlomann noch einmal, dass die missi dominici den Bischöfen als Gehilfen an die Seite treten und sie bei der Beseitigung der Uebelstände unterstützen sollten[1]). Es ist das letzte Zeugnis für die Ausübung missatischer Gewalt überhaupt, die letzte Erwähnung eines ständigen Königsboten[2]).

Einen gleichen Ausgang nahm, wenn auch der Weg ein etwas weiterer war, die Entwicklung der Dinge in Italien. Hier hat, im Gegensatz zu Frankreich, die Paveser Verordnung dazu beigetragen, den ständigen Königsboten in den Bischofssitzen noch eine Zeit lang das Leben zu fristen. Noch 880[3]) finden wir zu Verona, 892 und 898 zu Piacenza, 899 und 901 zu Pavia, 905 zu Mailand, 908 noch einmal in Pavia, endlich 918 zu Verona[4]) die Ortsbischöfe in ihrer Eigenschaft als ständige Missi thätig. Aber von 918 ab fehlt es an jedem Anhalt, welcher zu dem Schluss auf ein Fortbestehen der missatischen Gewalt der Bìschöfe berechtigte.

Im Anfang des 10. Jahrhunderts haben die Bischöfe aufgehört, in ihren Diöcesen als ständige Königsboten zu fungieren[5]).

Wenige Jahre später als die Bischöfe verschwinden auch die weltlichen Beamten, denen die missatischen Geschäfte in ihren Amtsbezirken übertragen waren. Jener Graf Berengar und Giselbert, welche 918 bezw. 922[6]) in den Grafschaften von Mailand und Bergamo als comites et missi constituiert wurden, sind die letzten ständigen Königsboten, welche in der Geschichte des karolingischen Italiens begegnen[7]).

---

[1]) Cap. ap. Vernis palatinum P. 552 c. 9: Et quia ad tantum malum funditus eradicandum . . . et tantum bonum plantandum . . . necesse habet episcopalis auctoritas iudiciali potestate adiuvari, placuit nobis nostrisque fidelibus in commune, ut missi dominici . . . suis in locis ex hoc fideliter adiuvent. Dümmler 3², 629 n. 2. Der Gegensatz von episcopalis auct. und iudicalis pot. ergiebt, dass die missi dom. weltliche Beamte sind. [2]) Vgl. auch Kar. II. conv. Carisiac. 877. P. 540 c. 18: Et missi nostri, qui per omne regnum nostrum constituti sunt, missaticum nostrum . . . agere non negligant. [3]) Hierzu und zum Folgenden s. oben S. 237, Anh. I Nr. 191, 193. [4]) Tiraboschi, Nonantula 2, 97. Neben dem Ortsbischof treffen wir hier auch den von Mantua mit dem Titel eines Missus: es hindert nichts, ihn mit Ficker 2, 14 für einen ständigen anzusehen. [5]) Ficker l. c. [6]) S. oben S. 237. [7]) Ueber das Fortbestehen der ständigen Missi in der deutschen Periode s. v. Bethmann-Hollweg, Städtefreiheit 77 und Ficker 2, 17 f.



IV.

Die Darstellung der Geschichte des Institutes der Königsboten hat sich bisher darauf beschränkt, die Schicksale desselben nach Auflösung der fränkischen Gesammt-Monarchie in dem westfränkischen und italischen Theilreich zu verfolgen. Es sollte dadurch der Versuch ermöglicht werden, ein geschlossenes Bild von der Entwicklung zu geben, welche die Königsboten bis zu ihrem letzten Auftreten durchgemacht haben, der Versuch, die Geschichte der Königsboten als ein in sich zusammenhängendes und von Stufe zu Stufe fortschreitendes Ganze zu zeichnen. Um diesen Zweck erreichen zu können, war es notwendig, Deutschland, in welchem sich die Dinge anders gestalteten, unberücksichtigt zu lassen, rechtfertigt es sich, wenn dessen Verhältnisse einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden.

In Deutschland[1]) sind die Königsboten in keiner Weise, weder als wandernde, noch als ständige[2]) in Anwendung gekommen; das Institut der Königsboten ist von Ludwig dem Deutschen und seinen Nachfolgern ein für alle Mal und prinzipiell abgelehnt worden.

Zwar hatte Ludwig auf dem Frankentag zu Meersen 847 dem daselbst gefassten Beschluss[3]), Königsboten zur Sicherung des Rechtes anzustellen, beigestimmt, aber nichts deutet darauf hin, dass er ihn auch wirklich ausgeführt habe[4]). Denn die Missi, welche unter seiner und Arnolfs Regierung noch vielfach begegnen[5]), können hier nicht in Betracht kommen, da sie insgesammt zur Klasse derer gehören, welche einen einzelnen Auftrag zu besorgen haben[6]). Von keinem einzelnen lässt sich mit nur einiger Sicherheit nachweisen, dass er allgemeine Vollmacht oder ständige missatische Gewalt besessen habe[7]).

Die Gründe[8]), welche Ludwig bestimmt haben, auf die regelmässige Thätigkeit von Königsboten zu verzichten, sind in den territorialen Verhältnissen des deutschen Reiches und in der Regierungsweise des Königs zu suchen. War für Karl d. Gr. die riesige Ausdehnung seines Reiches, welche die gleichmässige Berücksichtigung aller Theile seitens des Herrschers zur Unmöglichkeit machte, mitbestimmend gewesen bei

---

[1]) Vgl. hierüber Dümmler 2², 443 f. und 3², 629 f. [2]) Deshalb mussten die Versuche Leibnitz', die Herzogsgewalt aus der missatischen abzuleiten, misslingen; s. Waitz 5, 36 und Giesebrecht 1⁵, 805 f. [3]) Nr. 204 c. 7: Ut in singulis partibus regni missi idonei constituantur. [4]) Zweifelnd Dümmler 2², 443 f. [5]) s. Anhang II. Nr. 189 f. [6]) Darauf hat auch schon Dümmler l. c. aufmerksam gemacht. [7]) Ueber die Kammerboten Adalbert und Werner, Berthold und Erchinger in der bekannten Stelle des Ekkehard IV. Cas. S. Galli SS. 2, 83 vgl. Waitz 7, 176 und Dümmler 3², 578 n. 3. [8]) Dümmler 2², 444 deutet sie nur an.

der Einsetzung der wandernden Königsboten, so war die Kleinheit des ostfränkischen Reiches ein Grund dafür, eine Beamtenklasse zu beseitigen, deren Befugnisse nunmehr bei gutem Willen von einem tüchtigen König selbst übernommen werden konnten. Und Ludwig, welcher die Ausübung des Richteramtes als eine seiner wichtigsten Aufgaben ansah[1]), hatte den Willen und bei der verhältnissmässig geringen Grösse seines Gebietes die Möglichkeit, in eigener Person, von Land zu Land, von Ort zu Ort ziehend, Recht und Gerechtigkeit zu pflegen, lässige Grafen anzutreiben, widerspänstige zu züchtigen.

Nirgends tritt diese Thätigkeit Ludwigs klarer und anschaulicher zu Tage, nirgends kann man seinen persönlichen Einfluss auf die Ordnung der Rechtspflege und damit die Entbehrlichkeit der Königsboten besser erkennen, als in der trefflichen Schilderung seines Annalisten Rudolf z. J. 852[2]): Profectus est in Saxoniam ob eorum vel maxime c a u s a s i u d i c a n d a s, qui a pravis et subdolis iudicibus neglecti, et multimodis, ut dicunt, legis suae dilationibus decepti, graves atque diuturnas paciebantur iniurias . . . Igitur in loco, qui appellatur Mimida . . . habitu generali conventu, tam c a u s a s p o p u l i a d s e p e r l a t a s iusto absolvit examine, quam ad se pertinentes possessiones iuridicorum gentis decreto recepit[3]). Inde transiens per Angros, Harudos, Suabos et Hohsingos, et per mansiones singulas, prout se praebuit oportunitas c a u s a s p o p u l i d i i u d i c a n s Thuringiam ingreditur[4]).

Das wandernde, sich seiner Aufgabe bewusste und dieselbe streng durchführende deutsche Königtum hat die den karolingischen Sendboten übertragenen Pflichten wieder auf sich genommen[5]), dadurch die regelmässige Thätigkeit der missi discurrentes überflüssig gemacht, das Institut der Königsboten überhaupt beseitigt.

---

[1]) Dümmler 2², 416. [2]) Ann. Fuld. SS. 1, 368; dazu Dümmler 1², 365 f. [3]) Treffend bemerkt hierzu Dümmler l. c.: „Der König suchte hier selbst die Uebelstände zu beseitigen, deren Hebung sonst den Königsboten obgelegen." Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass die Kontrolle über die Grafen und die Aufsicht über die königlichen Benefizien hauptsächlich und ganz besonders zu den Obliegenheiten der Königsboten Karls d. G. gehörten. [4]) Vgl. ferner Ann. Fuld. ad a. 873 SS. 1, 386: in villa Bisestat prope Wormatiam placitum habuit, filiosque suos, Hludowicum scilicet et Karolum, a d a u d i e n d u m s i n g u l o r u m c a u s a s c o n s t i t u i t, et quicquid illi per se terminare non possent, patris iudicio reservarent. [5]) Man muss also die von Dümmler 3², 629 aufgeworfene Frage, ob die Befugnisse der Königsboten etwa auf andere Beamten übertragen wurden, verneinen.



V.

Die Darstellung einer Geschichte der Königsboten ist an ihrem Ziel angelangt. Es erübrigt noch, jener Klasse von Vertretern und Boten des Königs zu gedenken, welche man als ausserordentliche Königsboten[1]) zu bezeichnen pflegt.

Der ausserordentliche Königsbote ist ein durch besonderen Befehl für einen einzelnen bestimmten Fall ernannter Vertreter des Königs[2]); er ist in dieser Weise nach Sohm „eine sich in jedem Verwaltungsorganismus von selbst ergebende Form der Stellvertretung des Herrschers.“ Aber diese selbstverständliche Erscheinung gewinnt Bedeutung und Wichtigkeit, wenn sie einer Schöpfung an die Seite tritt, welche dazu berufen schien, die Stellvertretung des Königs ein für alle Mal zu übernehmen. Denn es muss auffallen, dass neben den ordentlichen Königsboten mit allgemeiner Vollmacht, deren Thätigkeit ein so grosses Gebiet umfasste, ausserdem noch Königsboten mit Einzelauftrag auftreten, denen die Erledigung nur einer Sache obliegt.

Die Frage liegt nahe, in welchem Verhältnis die beiden Klassen zu einander standen; ob die Kompetenz des einen durch den andern geschmälert wurde oder ob beide gleichberechtigt neben einander hergingen.

Während Waitz[3]) sich für eine völlige Gleichstellung beider ausspricht, hat Sohm[4]) die Frage dahin beantwortet, dass einzelne Befugnisse nur durch ausserordentliche Missi hätten ausgeübt werden können. Er rechnet hierzu vor allem die Ein- und Absetzung der Grafen, die Eintreibung des Heerbanns und des Fodrum und endlich die Verfügung über die militärischen Kräfte des Reiches gegen auswärtige Feinde.

Um den richtigen Standpunkt in dieser Streitfrage einnehmen zu können, muss man sich daran erinnern, dass das Gebiet der missatischen Thätigkeit die innere Reichsregierung ist[5]), dass die äussere Politik dem ordentlichen Königsboten gänzlich fern liegt. Ebensowenig wie der politische Gesandte, welcher auch den Titel missus führt, mit dem ordentlichen Königsboten etwas gemein hat, ebensowenig auch der Anführer einer Heeresabtheilung, ebensowenig der zur Bestätigung der Papstwahl abgeordnete Königsbote. Deshalb kommen von vornherein alle Befugnisse, welche mit der äussern Politik in Beziehung

---

1) Hierüber Waitz 3^2, 480 f.; 4^2, 619; Sohm 1, 481. 2) S. oben S. 204. 3) 3^2, 481 n. 1. 4) 1, 484. 5) Sohm l. c.

stehen, ausser Betracht. Denn nur dann kann man von einer Beschränkung des ordentlichen Missus dem ausserordentlichen gegenüber sprechen, wenn ihm auf dem eigentlichen Gebiet seiner Thätigkeit die Vornahme von solchen Regierungshandlungen entzogen wäre, welche ihm seiner ganzen Stellung nach hätten zukommen können. Der Schauplatz, auf welchem die Kompetenzstreitigkeiten des ordentlichen und ausserordentlichen Missus entschieden werden können, ist daher einzig und allein die innere Reichsverwaltung. Nur hier wird sich die Frage beantworten lassen, ob einzelne Befugnisse, welche zum Machtbereich des ordentlichen Königsboten hätten gehören können, diesem entzogen und dem ausserordentlichen Boten übertragen worden sind. Und da ergiebt sich denn als Resultat, dass, abgesehen von der Vornahme der Investitur von fiskalischen Grundstücken[1]) und der Ein- und Absetzung der Grafen, welche vom ordentlichen Missus nicht auf Grund des allgemeinen Auftrages, sondern nur kraft ausdrücklicher Vollmacht[2]) vorgenommen werden konnten, von einem Unterschied in der Kompetenz des ordentlichen und ausserordentlichen Missus nicht die Rede ist.

Die Fälle der freiwilligen[3]) und streitigen[4]) Gerichtsbarkeit entscheidet der ordentliche Königsbote mit demselben Recht wie der ausserordentliche. Die Investitur von Gütern als Abschluss des Prozesses im ordentlichen und Ungehorsams-Verfahren[5]) nimmt sowohl der ordentliche[6]) Missus vor, wie der ausserordentliche[7]). Den Inquisitionsbeweis

---

[1]) Denn die Voraussetzung derselben, die Schenkung, ist persönlicher Willensakt des Königs; die Stellvertretung desselben durch den Missus geht nicht so weit, dass dieser auf eigene Faust über das Krongut frei verfügen kann. [2]) Sohm 1, 246 n. 118. [3]) 813 Cod. Long. 164 Nr. 88, Anh. I. Nr. 62. — 823 Vaissete 2b, 147, Anh. II. Nr. 81; 862 Mem. di Lucca 4b, 49, Anh. II. Nr. 147; 872 Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 2, 171, Anh. II. Nr. 203; 878 Cartular v. Rheinau 30 Nr. 20, Anh. II. Nr. 207; 886 Wartmann 2, 260, Anh. II. Nr. 212; 891 Ficker 4, 21 Nr. 17, Anh. II. Nr. 178; 910 Cod. Long. 753, Anh. II. Nr. 184; 912 l. c. 775 Anh. II. Nr. 185; 941 l. c. 966, Anh. II. Nr. 187; 833 Graf G. bestreitet die Rechtmässigkeit eines Gütertausches zwischen den Bischöfen von Verona und Brescia quoniam legaliter absque regio misso non poterant commutari, Muratori Ant. 1, 459. [4]) Die Beispiele hiefür sind so zahlreich, dass ein Hinweis auf die Anhänge genügt, deren Urkunden fast sämmtlich diesen Gegenstand behandeln. Siehe aber n. 6 und 7 und Waitz 3², 480 n. 1. [5]) S. Ficker 1, 22, 32. [6]) 780 Guérard, Cart. de St. Victor 1, 43, Anh. I. Nr. 2; 802 Mem. di Lucca 4b, 5 Nr. 3, Anh. I. Nr. 32; 821 Balzani 2, 207 Nr. 251, Anh. I. Nr. 81; 836 Vaissete 2b, 194 Nr. 90, Anh. I. Nr. 120; 870 l. c. 355, Anh. I. Nr. 163; 897 Mem. di Lucca 4, App. 70 Nr. 55, Anh. I. Nr. 192; 922 Cod. Long. 860, Anh. I. Nr. 204. [7]) 781 Cod. Car. ep. 70, Jaffé, Bibl. 4, 218, Anh. II. Nr. 14; 801 Balzani 2, 138 Nr. 166, Anh. II. Nr. 37; nach 801 Muratori Ant. 5, 923, Anh. II. Nr. 38; 801—814 Cod. Car. ep. 9, Jaffé 4, 331,

kann der missus discurrens[1]) aus eigener Machtvollkommenheit, gestützt auf sein Mandat ad iustitias faciendas, anstellen; kann der König durch eigens dazu abgeordnete Bevollmächtigte[2]) antreten lassen. Die definitiva sententia auf Grund des Inquisitionsbeweises kann, wie der ordentliche[1]), so auch der ausserordentliche[3]) Königsbote fällen. Der Treueid wird abgenommen vom ordentlichen[4]) wie vom ausserordentlichen[5]) Missus. Beide sind in gleicher Weise befähigt, das Heeresaufgebot bekannt zu machen[6]), die Heerbannbusse einzutreiben[7]). Beide gehen selbständig neben einander her, beide haben gleiche Befugnisse.

Deshalb lässt sich auch der auffallende Parallelismus in der Thätigkeit beider nicht aus dem Wesen der beiden Klassen, sondern nur aus den äusseren Verhältnissen des praktischen Lebens erklären. Kann

---

Anh. II. Nr. 50; 834—835 Gesta Aldrici b. Baluze Misc. 3, 165, Anh. II. Nr. 100ᵃ; 864 Wartmann 2, 117, Anh. II. Nr. 198; 871 Mem. di Lucca 4ᵇ, 52, Anh. II. Nr. 168; 873 Muratori, Scriptores 1ᵇ, 396, Anh. II. Nr. 169; 896 Cod. Long. 613 Nr. 370, Anh. II. Nr. 179; 901 Mem. di Lucca 5ᶜ, 639 Nr. 1768, Anh. II. Nr. 182.

[1]) Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karoling. Zeit (Separatabdruck aus den Wiener Sitzungsberichten 51 B.) 115, 133 f. [2]) Brunner 115 f. [3]) Brunner 121 f. [4]) 786 Ann. Naz. SS. 1, 42, Anh. I. Nr. 6; Cap. miss. 792 vel 786 p. 66 Ueberschrift, Anh. I. Nr. 6ᵃ; Cap. miss. gen. 802 p. 92 c. 2, Anh. I. Nr. 25. [5]) 787 Einh. vita Karoli c. 10 ed. Waitz p. 10, Anh. II. Nr. 22; 796 Ann. Einh. SS. 1. 183, Anh. II. Nr. 32; 840 Nithard II. 1, SS. 2, 655, Anh. II. 114ᵃ; 870 Andreas Berg. c. 14 M. G. SS. rer. Long. 227, Anh. II. Nr. 165. [6]) Waitz 4², 550. — l. c. 549. [7]) Anders Sohm 1, 484, dessen Beweisgründe ich jedoch nicht anerkennen kann. Er übersieht vor Allem, dass die im Cap. miss. Theod. II. 803 p. 125 c. 19, Cap. miss. Niumag. 806 p. 131. c. 5, Cap. miss. de exerc. promov. 808 p. 137 f. c. 3 und 7, Cap. miss. Aquisgr. I. 810 p. 153 c. 12, Cap. miss. Ital. 781—810 p. 207 c. 13, Capp. Francica p. 334 c. 7 genannten Königsboten, welchen die Eintreibung der Heerbannbusse übertragen ist, ordentliche Missi sind. Letzteres Geschäft ist nur ein Theil dessen, was die Gesandten-Instruktion enthält, s. besonders p. 131 c. 5. Nichts deutet darauf hin, dass unter diesen Königsboten andere zu verstehen sind als diejenigen, welche sonst noch in den betreffenden Kapitularien genannt sind. Nichts berechtigt zu der Annahme, dass sie ausserordentliche Sendboten sind. Deshalb wird man auch die in weniger scharfer Verbindung angeführten Missi — Cap. de reb. exerc. 811 p. 165. c. 6, Cap. Bonon. 811 p. 166 f. c. 2, 9 — unbedenklich für ordentliche Königsboten halten können. Die Frage erledigt sich jetzt durch Lamberti cap. 898 Nr. 225 c. 7: Ut bandum preter missi exercitus imperiales solummodo missi exigant; s. übrigens Waitz 4², 577 f. Auch für die andere Behauptung Sohms l. c., dass die Eintreibung des fodrum ausschliesslich Sache der ausserordentlichen Königsboten gewesen sei, finde ich keine Stütze in den Kapitularien. Cap. miss. ital. 781—810. p. 207 c. 13, Cap. miss. 832 Nr. 202 c. 7, Kar. II. cap. missis data 865 P. 502 c. 8 nehmen nur auf ordentliche Missi Bezug.

man sich auch die Thätigkeit der ordentlichen Königsboten in der Blüthezeit des Institutes unter Karl d. Gr. fast als eine beständige denken, so war es doch nicht ausgeschlossen, dass der eine oder der andere Theil des Sprengels ein Zeit lang unbesucht blieb. Dieser Umstand mochte zunächst die Veranlassung sein, die infolge der Abwesenheit der ordentlichen Königsboten noch schwebenden Angelegenheiten oder die während derselben erst entstandenen Streitfragen gewöhnlich nach einer vor den König gebrachten diesbezüglichen Bitte seitens der Betheiligten durch einen besonderen Bevollmächtigten erledigen zu lassen[1]). Dazu kam, und das scheint am häufigsten vorgekommen zu sein, dass die Missi ihre Gewalt misbrauchten, ungerechte Entscheidungen fällten oder ihre Pflichten ganz vernachlässigten[2]). Die Folge davon war, dass die Benachtheiligten sich um Hilfe an den König wandten[3]), welcher, nicht im Stande, alle vor das Königsgericht gebrachten Sachen selbst erledigen zu können, seine Zuflucht zu ausserordentlichen Königsboten nahm, um durch diese die einzelnen schwebenden Prozesse an Ort und Stelle schlichten zu lassen.

Als dann mit dem Verfall des Sendboten-Instituts den Untertanen jede Möglichkeit genommen war, im gegebenen Augenblicke Schutz zu finden vor den Gewaltthätigkeiten der Grafen und in den der Kompetenz der ordentlichen Gerichte entzogenen Sachen eine Entscheidung herbeizuführen, wurde die Zahl der beim Königsgericht vorgebrachten Klagen immer grösser, musste auch die Thätigkeit der ausserordentlichen Königsboten in höherem Maasse als bisher in Anspruch genommen werden. Damit hängt es zusammen, dass auch in der Wahl der Persönlichheiten, welche zu ausserordentlichen Sendboten verwendet

---

[1]) 801 Balzani 2, 138 Nr. 166, Anh. II. Nr. 37; 802 Alcuini ep. 182 Jaffé Bibl. 6, 645 und ep. 184 p. 647, Anh. II. Nr. 39; 787 Muratori, Scriptores 1[b], 366, Anh. II. Nr. 20, 21. [2]) S. oben S. 227; vgl. ferner die Erzählung in Form. Bitur. Nr. 14. p. 174 und in der vita Walae I. 26 SS. 2, 543. Aehnlich auch die Verhältnisse im Brief Johanns VIII. an Karl III. 880, Mansi 17, 179 ep. 246, Jaffé, Reg. pont. 1[2], 3318. [3]) Cap. miss. Wormat. 829 Nr. 192 c. 14: populo dicatur, ut caveat de aliis causis se ad nos reclamare, nisi de quibus aut missi nostri aut comites eis iustitias facere noluerint; ferner vorstehende Note und die 3 Bittschreiben des Bischofs Victor von Chur an Kaiser Ludwig b. Mohr, Codex dipl. 26, 29, 30. Dazu 816 Beyer 1, 57, Anh. II. Nr. 58; 819 Mon. Boic. 31, 44, Anh. II. Nr. 70; 820 l. c. 28[a], 13 Nr. 8, Anh. II. Nr. 74; 821 Wartmann 1, 250 Nr. 263, Anh. II. Nr. 75; 823 Böhmer, Cod. dipl. Moenofranc. 2, Anh. II. Nr. 78; 835 Cod. Long. 220 Nr. 123, Anh. II. Nr. 102; 834—835 Gesta Aldrici b. Baluze Misc. 3, 166, Anh. II. Nr. 100[a]; 816—836 Wartmann 2, 395 Nr. 18, Anh. II. Nr. 104.



wurden, eine Aenderung eintrat. Denn in der ersten Zeit, in welcher die Bevollmächtigung für einen einzelnen Fall gewissermaassen ein Nothbehelf war, konnten noch für jede Angelegenheit besondere Boten vom Hofe aus — de palatio oder de parte d. regis — an Ort und Stelle hingeschickt werden[1]). Diese Art der Stellvertretung musste aber in den Hintergrund treten[2]), sobald sich die Bitten um königsgerichtliche Entscheidung häuften, sobald es unmöglich war, auf jede vorgebrachte Klage hin einen besonderen Missus abzuschicken. Man suchte sich hierbei auf mannigfache Weise zu helfen: entweder bevollmächtigte man die ordentlichen Königsboten noch ausdrücklich für eine bestimmte Sache, ernannte sie also für diesen einen Fall zu ausserordentlichen Königsboten[3]) oder man bestellte für eine Kirche eine Anzahl von geistlichen und weltlichen Grossen, meist aus der Nachbarschaft, als Königsboten mit dem Auftrag, alle von dieser Kirche anhängig gemachten Klagen nach dem Verfahren des Königsgerichts, d. h. durch die inquisitio per testes, zur Entscheidung zu bringen[4]), oder endlich, und das war das einfachste und gebräuchlichste Mittel, man bediente sich der Ortsgewalten, um durch diese als Königsboten ad hoc die Prozesse erledigen zu lassen.

---

[1]) 782 Wandalberti mirac. s. Goaris SS. 15, 373, Anh. II. Nr. 15; 802 Alcuini ep. 182, Jaffé Bibl. 6, 645 und ep. 184 p. 647, Anh. II. Nr. 39; 800—814 Form. Bitur. Nr. 14. p. 174, Anh. I. Nr. 49; 768—814 Monachus Sangallensis I, 25, Jaffé Bibl. 4, 656, Anh. II. Nr. 48; 816 Beyer 1, 57, Anh. II. Nr. 58; 817 Bouquet 6, 509, Anh. II. Nr. 67; 822—823 Böhmer, Cod. dipl. 2, Anh. II. Nr. 78; 826 Agobardi ep. ad proceres palatii, Opp. 1, 196, Anh. II. Nr. 86; 827 Martène Coll. 2, 25, Anh. II. Nr. 88; 831 Mohr 1, 32 und Grandidier, Strasbourg 2[b], 197, Anh. II. Nr. 93; 833 Muratori Ant. 5, 927, Anh. II. Nr. 99; 835 Cod. Long. 220 Nr. 123, Anh. II. Nr. 102; 829—836 Bouquet 8, 376 Nr. 16, Anh. II. Nr. 112. [2]) Dass sie nicht ganz aufhörte, beweisen folgende Urkunden: 845 Muratori Ant. 2, 972, Anh. II. Nr. 139; 851 Cod. Long. 303, Anh. II. Nr. 142; 863 Mem. di Lucca 4[b], 49, Anh. II. Nr. 147; 871 Muratori Script. 1[b], 396, Anh. II. Nr. 166; 896 Cod. Long. 613 Nr. 370, Anh. II. Nr. 179; 910 l. c. 753, Anh. II. Nr. 184; 929 l. c. 905 Nr. 531, Anh. II. Nr. 186; 868 Hincmari Opp. Migne 125, 1051, Anh. II. Nr. 121; 839—845 Wartmann 3, 685 Nr. 4, Anh. II. Nr. 190; 893 Mittheilungen der antiquar. Gesellsch. in Zürich 8, Beil. 20, Anh. II. Nr. 214. [3]) 820 Bischof Hetto von Basel, Abt Ansegis von Fontanelle und Graf Gerard einerseits, Bischof Adalho von Strassburg und Graf Artmann anderseits, quos propter diversorum hominum causas et iustitias faciendas in ducatum spoletanum dreximus, bezw. quos ad iustitias faciendas in Italiam misimus, werden beauftragt eine Inquisition in Spoleto und Piacenza vorzunehmen. Balzani 2, 204, Anh. I. Nr. 78 und Ughelli 2[2], 201, Anh. I. Nr. 77. Hierher gehört auch Bischof Baderad von Paderborn 831—833 Wilmanns 1, 28, Anh. I. Nr. 114. [4]) 841 Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung 2, 450, Anh. II. Nr. 134; Cod. Long. 248 Nr. 141, Anh. II. Nr. 135; 871 Mem. di Lucca 4[b], 54, Anh. II. Nr. 167.

Dabei war es ganz unwesentlich, ob der Bischof oder der Graf oder irgend eine andere Person mit der Vornahme einer Gerichtsverhandlung betraut wurde: wie es gerade die örtlichen Verhältnisse mit sich brachten, wurde bald die weltliche[1]), bald die geistliche[2]) Macht, bald beide zusammen für die besonderen Zwecke der königlichen Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen, während in Deutschland aller Wahrscheinlichkeit nach besonders die Ortsgrafen als ausserordentliche Königsboten verwendet wurden[3]).

Diese Stellvertretung des karolingischen Königs, welche sich in Deutschland bis 893[4]), in Frankreich bis 899[5]), in Italien bis 845[6]) nachweisen lässt, musste aufhören, als die Voraussetzungen zu ihrer Anwendung, die Fähigkeit des Herrschers, Recht zu verschaffen, und das Vertrauen des Volkes, Recht zu erhalten, fehlten. Da, wo die Inhaber der höchsten richterlichen Gewalt, in beständige Parteikämpfe verstrickt, der Macht der Verhältnisse unterliegen, den Grossen des Reiches die Zügel der Regierung überlassen müssen, ist keine Möglichkeit, ist keine Stätte für die Verwaltung der Rechtspflege, für die Ausübung der königlichen Gerichtsbarkeit.

In derselben einfachen Form, in welcher die Stellvertretung des fränkischen Königs begonnen hat, verschwindet sie auch aus der fränkischen Verfassung.

Wie die fränkische Monarchie, entstanden aus kleinen Anfängen, zu voller Macht gelangt ist unter Karl d. Gr., gesunken und verfallen unter seinen Nachfolgern, so auch die missi dominici ihrer Könige: die Geschichte des fränkischen Reiches spiegelt sich wieder in der Geschichte des Institutes der Königsboten.

---

[1]) Grafen: 814 Bouquet 6, 457, Anh. II. Nr. 52; 838 Mem. di Lucca 5[b], 321 Nr. 539, Anh. II. Nr. 108; 814—840 Wartmann 2, 396, Anh. II Nr. 114; 850 bis 870 Campi 1, 468 Nr. 22, Anh. II. Nr. 164. Gastalden: 873 Muratori Script. 1[b], 396, Anh. II. Nr. 169; 941 Cod. Long. 966, Anh. II. Nr. 187. Vassallen: 945, Muratori Ant. 1, 463, Anh. II. Nr. 188. [2]) Bischöfe: 835 Bouquet 6, 604, Anh. II. Nr. 103. [3]) Dies kann man daraus schliessen, dass es in einer Zeugenaussage 839—845 bei Wartmann 3, 685 Nr. 4 heisst: coram misso Attonis comitis, videlicet Ruadloho, in vice eiusdem comitis a parte palacii missi. Sonst wurde also der Graf dazu beordert, welchen wir auch wirklich 842—872 l. c. 2, 397 Nr. 21 (Anh. II. Nr. 204) als missus finden; s. auch Anh. II. Nr. 209. [4]) Mittheilungen d. antiq. Gesellsch. in Zürich 8, Beil. 20, Anh. II. Nr. 214. [5]) Bouquet 9, 477, 506, Anh. II. Nr. 132. [6]) Muratori Ant. 1, 463, Anh. II. Nr. 188. Ficker 2, 43. n. 2.

Anhang I.

Ueberblick über die Thätigkeit wandernder und ständiger Königsboten.

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
1*	771 16/2	Sindolt[1])	1	disc.	Mainz	Als Zeuge bei einer Tradition	Dronke 22 Nr. 33
2	780 23/2	Viernarius und Arimodus	2	„	Digne	Revestitur	Guérard, St. Victor 1, 43 f.
3	vor 781	missi	?	„	villa Rostorp Nähe v. Fulda	Einziehung von Gütern für d. Fiskus	Dronke 45 Nr. 73, M. 239
4	782	Wicbert	1	„	Gegend von Metlach	Güterstreit	Forsch. 3, 151, M. 292
5	782 28/5 3/6	Gualtarius, Adalbertus, Fulco, Gibuinus	4	„	Narbonne	„	Vaissete 2[b], 47.
6	786	missi	?	„	Italien, Neustrien, Aquitanien	Abnahme des Eides v. den abgefallenen Thüringern	Ann. Naz. SS. 1, 42. Abel-Simson 1[2], 524, M. 262c.
6a		missi	?	„	Reich.	ad iustitias faciendas.	Cap. miss. p. 66, M. 264
7	789 23/3	missi	?	„	Reich	ad iustitias faciendas	Dupl. leg. ed. p. 62, M. 291
8	789	Mancio und Eugerius	2	„	Aquitanien	„	Breviar. miss. 65, M. 293

*) Vorbemerkung: Die mit einem * versehenen Nummern zeigen an, dass es zweifelhaft ist, zu welcher Klasse von Königsboten der betreffende Missus gehört. In diesem Falle ist er in beiden Anhängen genannt.

1) Die Unterschrift lässt nicht erkennen, ob ein oder mehrere Königsboten anwesend waren.



Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
9	790	Ascarius, Abt von Prüm u. Achardus	2	disc.	Lahn-, Einrichs- und Engersgau	Evindikation für d. Fiskus	Beyer 1,39 Nr.35, M.298
10	790	Hadebald u. Ermengaud	2	„	Poitiers	Güterstreit	Besly prèf. 17
11	788–791	missi	?	„	Gegend von Passau	Tradition	Mon. Boic. 28^{b}, 49 Nr. 59
12	791 14/8	Acbert und Godebert	2	„	Melun	Rückgabe von Gütern	Tardif 70 Nr. 92
13	791	Kerolt und Meginfrid	2	„	Gegend von Freising	Schutz eines Presbyter	Meichelbeck 1b,82 Nr.103, Simson 2,192
14	791 20/9	Arn, Bischof v. Salzburg, Kerolt, Meginfrid, Wolfholt	4	„	Lorch am Wartberg	Streit um eine Kirche	ib.96 Nr.129, über Datierung s. Zeissberg, Arno 337
15	vor 793	missi	?	„	Gegend von Freising	Evindikation für d. Fiskus	ib. 85
16	798 im Mai	Abt Mancio, Haroinus, Hisembard	3	„	Spoleto	Streit wegen Fischerei	Balzani 2, 142 Nr. 171
17	798	Richolf, Graf Borich, Graf Gottschalk, Graf Had, Garich	5	„	Sachsen	ad iustitias faciendas	Ann. Lauriss. SS. 1,184, Jaffé Bibl. 3, 320, Simson 2,143
18	798	Theodulf, Bischof v. Orléans, Leidrad, Bischof von Lyon	2	„	von Lyon über Avignon nach Carcassonne, Arles, Marseille, Aix	ad iustitias faciendas	Theod. versus contra iudices, Poet. lat. 1,496 f., Simson 2, 152 f.
19	799	Wirund, Abt von Stablo, Winegis, Herzog v. Spoleto	2	„	Rom apud basilicam s. Petri		Ann. Lauriss. 1,184, Simson 2,171, Gregorovius 2^{2},472, M.339b, Jaffé Reg. pont. 1^{2}, 2500

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
20	799	Wibertus, Ardionus	2	disc.	Gegend von Turin oder Novalese	Klage mehrerer Höriger des Klosters Novalese	Mon. Patr. Ch. 1,34, erwähnt im Placitum 827. 8/5.
21	768—800	missus	1	„	?	Güterstreit	Form. sal. Merk. Nr. 27 p. 251
22	784—800	Wolfolt, Rimigerus	2	„ missi in Baivaria	Erding bei Freising	Rückgabe von Gütern	Meichelbeck 1b, 119 Nr. 181
23	799—802	Paulinus, Patriarch v. Aquileja, Arn, Erzb. v. Salzburg, Fardulf, Abt von St. Denis, Pfalzgr. Echerigus	4	„ qui tunc hic in Italia missi fuerunt	Gegend von Pistoja	Inquisition	Muratori Ant. 5,953, erwähnt im Placitum von 812, Zeissberg 341 f., Simson 2,137 n. 4, 554 n. 5
24	802 15/2	Erzb. Arn, Kiselhard iudex	2	„	Mattighofen bei Passau	Inquisition, Ueberweisung von Knechten	Mon. Boic. 28^b, 66 Nr. 83, Zeissberg 339 f., Simson 2,271
25	802 März	missi	?	„	Reich	ad iustitias faciendas	Cap. miss. gen. p. 91 f., M. 373
26	802 März	Fardulf, Abt v. St. Denis, Stephan, Graf von Paris	2	„	7 Gaue: Paris, Meaux, Melun, Provins, Etampes, Chartres, Poissy	„	Cap. miss. spec. p. 100, M. 374, Simson 2,272
27	802 März	Magenard, Erzbisch. von Rouen, Graf Madelgaud	2	„	9 Gaue: Le Mans, Exmes, Lieuvin, Bayeux, Coutances, Avranches, Evreux, Madrie und der links von der Seine liegende Gau von Rouen	„	„

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
28	802 März	Magnus, Erzbisch. v. Sens, Graf Gottfrid	2	disc.	Von Orléans bis zur Seine über Troyes, Langres, Besançon, Autun, zur Loire nach Orléans	ad iustitias faciendas	ibid., M. 375
29	802 11/6	Arn, Graf Audulf, Adalwin, Bisch. v. Regensburg, Deotker, Abt v. Herrieden, Graf Werner	5	„	Regensburg	Güterstreit	Meichelbeck 1b,90 Nr. 118, Sohm 1,488. Ueber Audulf s. Simson 2, 325. Ueber Deotker s. Hundt in Abhandl. der Münchener Akad. 13,71
30	802 31/7	Arn, Adalwin	2	„	Freising	Inquisition Güterstreit	ib. 87 Nr. 115
31	802 4/8	Arn, Adalwin	2	„	„	„	ib. 88 Nr. 116, 89 Nr. 117, Brunner 73
32	802	Widbodus	1	„	Lucca	Revestitur	Mem. di Lucca 4 ,5 Nr. 3
33	801—802	Wido, Markgraf der Bretagne	1	„	Tours	ad iustitias faciendas	Alcuini ep. 184, Jaffé, Bibl. 6,647
34	803	missi	?	„	Reich	„	Cap. miss. p. 115, M. 388
35	vor 804	Wulfar, späterer Erzb. von Reims („ante episcopatum“)	1	„	Champagne bis Soissons und Laon	„ad recta iudicia determinanda“	Flodoard, Hist. Rem. 2,18 SS. 13, 465, Simson 2,272 n. 1, Waitz 3²,461 n. 2, M. 372c
36	804	Wulfar „iam quoque vocatus episcopus“	1	„	„	„ad iniuncta sibi definienda iudicia“	„

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
37	804	Presbyter Izzo, Kadolah, Markgr. von Friaul, Graf Ajo aus Friaul	3	disc.	Istrien, in territorio Caprense loco qui dicitur Riziano	Landtag, Entgegennahme von Beschwerden	Carli 4 app. 5 f., Waitz l. c. 488, Simson 2,338
38	800—804 17/2	Arn, Waldrich, Bisch. von Passau, Deotker, Abt von Herrieden[1])	3 (4?)	„	Inzing, Geg. von Passau	Ueberweisung von Hörigen	Mon. Boic. 28^b,9 Nr. 9[2])
39	805 Dezember	missi	?	„	Reich	ad iustitias faciendas	Capp. miss. p. 121 f., M. 405, 406
40	805	Hredi	1	„	In Sachsen bis Bardowiek	Beaufsichtigung der slavischen Kaufleute	ib. 123 c. 7, M. 406, Simson 2,332
41	805	Madalgaud	1	„	Scheessel	„	„
42	805	Aito	1	„	Magdeburg	„	„
43	805	Madalgaud	1	„	Erfurt bis Hallstadt	„	„
44	805	Audulf	1	„	Forchheim, Bremburg, Regensburg	„	„
45	805	Werner	1	„	Lorch	„	„
46	vor 806	Graf Rimigarius	1	„	Walmersdorf	Evindikation für d. Fiskus	Beyer 1,50 Nr. 44, M. 408
47	806 märz	missi	?	„	Reich	ad iustitias faciendas	Cap. miss. p. 131 f., M. 410
48	806 15/12	Arn, Adalwin, Bisch. v. Regensburg, Graf Audulf, Graf Werner, Graf Gottfrid[3])	5 (2?)	„	Otingen am Inn	„ad mandatum d. imperatoris audiendum“ Güterstreit	Meichelbeck 1^b,93 Nr. 122, Sohm 1,488

[1]) Ob Kyselhard iudex als missus fungiert, ist nicht ersichtlich. [2]) Die Gerichtsverhandlungen, welche Zeissberg 340 als missatische anführt, sind nicht als solche anzuführen: Arn wird nirgends als missus genannt, was sonst, wenn er als solcher thätig ist, stets der Fall ist. [3]) Wie es scheint, sind nur Arn und Audulf missi: „ipsi missi Arn et Otulfus diiudicaverunt.“

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
49	807 22/5	Ardemannus, Gaidualdus	2	disc.	Rieti	Güterstreit	Balzani 2, 151 Nr. 184
50	807	Wulfar, Erzb. von Reims	1	„	Raethien	ad iustitias faciendas	Ratpert, Casus s. Galli 5, SS. 2,64
51	808	missi	?	„	Reich	„	Capp. miss. p.140,M.427
52	809	missi	?	„	„	„	Capp. miss. p. 150 f., M. 435
53	810	missi	?	„	„	„	Capp. miss. p. 153 f., M. 441, 442
54	810	missi, unter ihnen Adalhard, Abt von Corbie	?	„	Italien	„ad procurandam Italiam“	Cod. Long. 164, M.440c, Simson 2,486
55	799—811	Graf Audulf	1	„	Waldkerzhofen	Inquisition	Meichelbeck 1^b,138 Nr. 239
56	799—811	Graf Audulf	1	„	Freising	Verweisung eines Güterstreites an das Grafengericht	ib. 148 Nr. 269
57	812	Johannes, Erzb. v. Arles	1	„	?	? s. Anh. II	Praeceptum pro Hispanis p.169,M.456
58	812 März	AbtAdalhard	1	„	Pistoja	Bestätigung eines Privilegs	Muratori Ant. 5,953, Simson 2, 486. Simson, Ludwig 1,7
59	vor 813	missi	?	„	silva Bocchonia bei Fulda	Evindikation für d. Fiskus	Wilmans 1,7, M. 464.
60	813?	missi	?	„	Reich	ad iustitias faciendas	Capp. miss. p. 181 f.
61	813	Adalhard „unus ex ipsis“	1	„	Nonantula	Tausch	Cod. Long. 164 Nr. 88
62	813 4/6	Adalhard	1	„	Lucca	Ueberweisung einer Klage an den Ortsgrafen	Mem. di Lucca 5^b,231 Nr. 385

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
63	801—813	Adalhard, Fulrad, Abt von St. Denis, Graf Unroch, Graf Hroculf	4	disc.	?	Erlass an die Grafen	Cap. ad comites directa p. 183
64	814 Febr.	Adalhard	1	„	Spoleto	Güterstreit	Balzani 2, 168 Nr. 207
65	814	ille et ille	2	„	?	ad iustitias faciendas	Form. imp. Nr. 14 p. 296
66	814 25/8	Engilpoto	1	„	Freising	Als Zeuge bei einer Tradition	Meichelbeck 1b,162 Nr. 305
67	816 14/12	Nifridius, Bischof von, Gerona, Christianus item episcopus (in Spanien nicht nachweisbar)	2	„	? wohl im Gau von Gerona	Inquisition	Baluzius, Capitularia 2, 1416
68	817	Hetti, Erzb. von Trier	1	„	Gebiet von Toul	Bekanntmachung des Heeresaufgebotes	Frotharii ep. 25, Bouquet 6,395
69	814—818 1/2	Graf Octoriricus „una cum tres missos Leydradi . . . necnon Ariberno, Amalbert, Malberto missis dominicis“	1 oder 4	„	Tournus	Güterstreit	Champollion-Figeac 4,413, Waitz 3²,478 n. 1
70	818	missi	?	„	Reich	ad iustitias faciendas	Capp. leg. add. p. 281 Ueberschrift, M. 632, Vita Hlud. c. 32 SS. 2,624
71	819	missi	?	„	„	„	Cap. miss. p. 289, M. 634.

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
72	819 24/7 oder 24/8	Graf Ercangarius Erlegald „missus noster“	2	disc.	Sturmigau im Bistum Verden	Inquisition	Wilmans 1, 10.
73	819 Oct.—30/11	Frothar, Bischof von Toul	1	„	Von den Penninischen Alpen bis Aachen	„ad providendas mansiones“	Frotharii ep. 18, Bouquet 6, 393
74	819	Erzbischof Hetti	1	„	Toul	ad iust. fac. „pro legatione“	ib.
75*	810—920	Erchangarius, Gr. des Breisgaus und Liutharius	2	„	Stamheim K. Zürich	Inquisition	Wartmann 2,394 Nr. 17
76	820 31/3	Rothad, Bischof von Verona	1	„	Verona und Pociolo	Güterstreit	Cod. Long. 177 Nr. 95
77	820 27/4	Adalhoh Bischof von Strassburg, Graf Hartmann	2	„ s. auch Anh. II	Piacenza	„ad iusticias faciendas in Italiam misimus“	Ughelli 2, 201, Simson, Ludw. 1,183, M. 692
78	820 28/4	Hetto, Bischof von Basel, Ansegis, Abt von Fontanelle und Graf Gerald (vielleicht von Paris)	4	„ s. auch Anh. II	„ducatus Spoletanus“	„quos propter ... iustitias faciendas in duc. Spol. direximus“	Balzani 2, 204, Simson l. c. n. 6, M. 696
79	820?	missi	?	„	Reich	ad iustitias faciendas	Capp. de iust. fac. p. 295, M. 659
80	821	missi	?	„	Reich	„	Cap. miss. p. 300, M. 717
81	821 Aug.	Aledrannus, Gr. v. Troyes, Adelard u. Leo vassi	3	„ „a finibus Spoletanis directi“	Nursia	Güterstreit	Balzani 2, 207 Nr. 251, Simson 1, 183, n. 7, Ficker 1, 20

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
82	822 31/8	Hatto, Graf in Baiern	1	disc.	Gegend von Freising	Güterstreit	Meichelbeck 1b p. 247 Nr 470, Simson 1,241, Dümmler 1, 128 n. 3
83	823 15/4	Hatto und Kiselhard	2	"	Pheringa	Güterstreit	ib. 248 Nr. 472
84	823	Pfalzgraf Adalhard mit Mauring, Gr. von Brescia	2	"	Italien	„inchoatas iustitias perficere curaret“	Ann. Einh. SS. 1,210, Tiraboschi Nonantula 2, 41 f., Ficker 1,312, Simson 1,200
85*	823 31/7	Ratald, presbyter	1	"	Italien?	Zeuge bei einer Tradition	Cod. Long. 186 Nr. 102
86	824 Dez.	Wido, späterer Herzog v. Spoleto	1	"	Reggio	Prozess wegen Fischerei	Tiraboschi, Nonantula 2, 41
87	825	Bischof Heiminus, Graf Monogold	2	ständig	Erzbistum Besançon	ad iustitias faciendas	Commem. missis data p. 308 c. 1, Simson 1, 246 f., M. 775
88	825	Heistulf, Erzbischof von Mainz, Graf Robert	2	"	Erzbistum Mainz	"	"
89	825	Hetti, Erzbisch. von Trier, Graf Adalbert	2	"	Erzbistum Trier	"	"
90	825	Hadabold, Erzbisch. von Köln, Graf Emund	2	"	Erzbistum Köln	"	"
91	825	Ebo, Erzb. von Reims, bezw. Rothad, Bisch. von Soissons, Graf Rothfrid	2	"	Grafschaften von Reims, Châlons, Soissons, Senlis, Beauvais, Laon	"	"

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
92	825	Ragnar, Bisch. von Noyon, Graf Berengar	2	ständig	Bistümer v. Noyon, Amiens, Thérouanne, Cambray	ad iustitias faciendas	Commem. missis data p. 308 c. 1, Simson 1, 246 f., M. 775
93	825	Jeremias, Erzb. v. Sens, Graf Donat	2	„	Erzbistum Sens	„	„
94	825	Willibert, Erzbisch. v. Rouen, Graf Ingobert	2	„	Erzbistum Rouen	„	„
95	825	Landramnus, Erzbisch. von Tours, Graf Robert	2	„	Erzbistum Tours	„	„ über Gr. Rob. s. v. Kalckstein 17
96	825	Alberich, Bisch. v. Langres u. Graf Richard	2	„	Erzbistum Sens, Bistümer Tarantaise und Vienne	„	„
97	825 oder nachher	Hetti v. Trier u. Graf Adalbert	2	„	Remiremont	Inquisition	Form. imp. Nr. 9 p. 293
98	825 oder nachh.	Ebbo von Reims und Graf Rothfrid	2	„	?	„	ib. Nr. 45 p. 321 s. Anh. II. Nr. 84
99	826	Boso „comes missus noster“	1	disc.	Gegend von Grado	„	Ughelli 5, 1104, M. 812, Simson 1, 282
100	826	missi	?	ständig	Reich	ad iustitias faciendas	Legationis cap. p. 309, M. 801
101	827	Boso „comes uel missus“	1	disc.	Turin	Prozess um Freiheit	Mon. Patr. Ch. 1, 34 Nr. 19, Hegel 2, 40 f.
102	828 11/1	Graf Anzo	1	„	Emmering bei Freising	Güterstreit	Meichelbeck 1^b, 278 Nr. 530

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
103	829 init.	Autgar	1	disc. oder ständig	?	?	Capp. ab episc. tractanda Nr. 186 c. 3, M. 827
104	829 init.	Alberich, vielleicht Bischof v. Langres, s. o. Nr. 96	1	disc.	?	?	ib. c. 4
105	829 init.	missi	?	„	Reich	ad iustitias faciendas	Capp. de miss. instr. Nr. 187, M. 830
106	829 init.	missi	?	„	Vielleicht Gegend von Orléans	„	Capp. miss. Nr. 188, M. 831
107	829 Jan.	Bischof Joseph, Graf Leo	2	„	Rom („a finibus spoletanis seu romania directi“)	Güterstreit	Balzani 2, 221 Nr. 270, Ficker 1,20, Simson 1, 227
108	829	Gertycus, Fredericus, Eurardus	3	disc. oder ständig	Lyon	?	Agobardi, De insolentia Judaeorum, Opp. 60 f.
109	830	Helisachar, Abt von St. Aubin in Angers	1	disc.	Brettonische Mark	„iusticias facturum“	Vita Hlud. c. 45 SS. 2, 633, Simson 1,359
110	832	missi	?	„	Italien	ad iustitias faciendas	Cap. miss. Nr. 202. M. 997
111	832?	H.	1	„	?	?	Einhardi ep. 32, Jaffé, Biblioth. 4, 463
112	832?	A.	1	„	Gegend von Seeligenstadt	Eintreiben der Heerbannbusse	ib. ep. 18 p. 455

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art.	Ort.	Zweck	Quelle
113*	818—832	Gerold, Graf von der Ostmark, „comes atque missus dominicus"	1	disc. oder ständig	Umgegend von Passau	Zeuge bei Rückgabe von Gütern	Mon. Boic. 28^b,19 Nr.20, über Gerold s. Dümmler 1^2,35
114	831—833	Baderad, Bischof v. Paderborn	1	ständig	Kloster Corvey	Verlesung des kaiserl. Privilegs vor den Grafen	Wilmans 1,28, M.893, Waitz 3^2,461 n. 1
115	834	Agnarius	1	disc.	Gau von Poitiers	Güterstreit	Besly préf.23
116	834 Nov.	missi	?	„	Reich	ad iustitias faciendas, hauptsächl. Bekämpfung des Räuberunwesens	Vita Hlud. c. 53 SS. 2, 639, M.902g. Simson 2, 123
117	818—834	Jonas, Bisch. von Orléans, Donat, Graf von Melun	2	wahrscheinlich ständig	Orléans	Streit um Hörige	Adrevaldi, miracula s. Bened. I,25 SS. 15,489, über Donat s. Simson 1, 246 n. 4
118	834—835	Abt Helisachar	1	disc. s. Anh. II.	Le Mans („quando illas in partes . . . directus fuerit")	ad iustitias faciendas	Gesta Aldrici, Baluze Misc. 3,165, M.908
119	835	Helisachar, Graf Wido	2	„ s. A. II	„	„	ib. 166, M. 911
120	836 17/12	Fulcho „advocatus (sic!) archiepiscopus, qui est missus d. Ludowico", vielleicht identisch mit dem gleichnamigen Chorbisch. v. Reims 835—843	1	„	territorium Narbonense	Güterstreit	Vaissete 2^b, 194 Nr. 90

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
121	837	Antermarus	1	disc.	Einhofen bei Freising	Güterstreit	Meichelbeck 1b,309
122*	814—840	Nordpert, Bisch. von Reggio, Graf Folroh (den in früherer Verhandlung erwähnten Helmiricus episc. et missus weiss ich nicht unterzubringen)	2	„	in fine Clusina	Zeugenaussage	Wartmann 2, 393
123	814—840	H.	1	„	?	?	Einhardi ep. 33, Jaffé, Bibl. 4,464
124	814—840	N. comes, N. iudex	2	„	Gegend von Seeligenstadt	„in heribannis quam in aliis causis"	ib. ep. 57 p. 479
125	814—840	missus vester	1	„	Mainz	ad iustitias faciendas	Ep. Mogunt. 7, Jaffé, Bibl. 3,325
126	814—840	H.	1	„	Heilbronn	Abhaltung von Landtagen	Einhardi ep. 26, Jaffé 4,461
127	814—840	Graf Sicard, Graf Teutard	2	„	In den penninischen Alpen beim Kloster Mont-Joux	Inquisition	Form. imp. 50 p. 324
128	826—841	Wolmod	1	ständig	Gau v. Verdun	Anzeige säumiger Beamter	M. 1047
128a	817—840	viri illustres	?	disc. oder ständig	? Baiern	Streit um Knechte	Form. S. Emmer. 3 p. 463

Frankreich.

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
129	844 Dez.	missi	?	disc.	Reich	ad iustitias faciendas	Kar. II conc. in Verno P. 384 c. 2. 3, Hefele 4², 111, v. Kalckstein 125 f., Schrörs 42
130	844? oder vorher	Heribold, Bischof von Auxerre	1	"	?	Klosterinspektion	Lupi ep. 63 Opp. 105
131	844	Lupus, Abt v. Ferrières	1	"	Burgund	"	ib. ep. 32 p. 66
132	845 März	Lupus und Prudentius, Bisch. von Troyes	2	"	Gaue von Orléans, Sens, Troyes, Ferrières (pag. Wastinensis)	"	ib. ep. 63
133	846	missi ex utroque ordine	?	"	Reich	„dirigantur, qui omnia imbrevient“	Conv. in villa Sparnaco P. 389 c. 11, 20
134	847 Febr.	missi	?	ständige „ut missi constituantur“	„in singulis partibus regni“	ad iustitias faciendas	Conv. ap. Marsnam Nr. 204 c. 7, M. 1097, Wenck 159, v. Kalckstein 127, Dümmler 1², 300
135	853 April	missi	?	disc.	Reich	„qui singulorum locorum statum . . . perscrutarentur	Syn. Suess. P. 417 c. 6, cap. miss. P. 418, v. Kalckstein 128
136	853 Nov.	missi	?	"	Reich	ad iustitias faciendas	Conv. ap. Valent. Nr. 206 c. 7, M. 1128, Dümmler 1², 382

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
137	853	Hincmar, Erzbisch. v. Reims, Richwin, Engiscalc	3	ständig	ad iustitias faciendas	10 Gaue: Mittelpunkt Reims, östl. bis Attigny, Clermont, Bar le Duc, südl. Châlons, westl. bis Soissons excl.	Conv. Silvac P. 426 c. 1, Wenck 242, v. Noorden 133 f., v. Kalckstein 128 f., Schrörs 74
138	853	Pardulus, Bischof von Laon, Altmar, Theodacrus	3	"	"	4 Gaue: Mittelpkt. Laon, östl. Rethel, südl. Soissons, pag. Urcisus	P. 426 c. 2
139	853	Imino, Bisch. von Noyon, Adalhard, Abt von St. Omer, Waldcaudus, Odelricus	4	"	"	7 Gaue: Mittelpunkt Noyon, nördl. Vermandois, Artois, Courtray, Flandern, die Komitate des Gr. Ingelram v. Flandern u. des Gr. Waltcaudus	ib. c. 3, über Graf Ingelram Dümmler 2,112 n. 3
140	853	Folcwin, Bischof v. Thérouanne, Graf Adalgar, Graf Ingiscalc, Gr. Berengar	4	"	"	die Grafschaften des Berengar, Ingiscalc, Gerard und Reginar	ib. c. 4, über Berengar v. Kalckstein 45 n. 1
141	853	Ludwig, Abt von St. Denis, Irminfrid, Bisch. von Beauvais, Ingilwinus, Gozselmus	4	"	"	6 Gaue: Paris, Meaux, Senlis, pag. Vircasinus nordwestl. v. Paris, Beauvais, pag. Vindoilisus nördl. von Beauvais	ib. c. 5

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
142	853	Paulus, Bischof von Rouen, Hilmerad, Bisch. von Amiens, Herloinus, Hungarius	4	ständig	5 Gaue: Rouen, Tellaus, Vitnaus (nördl. von Rouen), Ponthieu, Amiens	ad iustitias faciendas	P. 426 c. 6.
143	853	Eirardus, Bischof von Liseux, Abt Theodorich, Herloinus, Graf Hardoinus	4	"	8 Gaue: Avranches, Coutances, Bayeux, Lisieux und die Grafschaft Hardoins	"	ib. c. 7, über Graf H. v. Kalckstein 144, Dümmler 2[2],39
144	853	Dodo, Bischof von Angers, Robert, Graf von Anjou, Osbert	3	"	5 Gaue: Maine, Anjou, Touraine, Carbonisus, Séez	"	ib. c. 8: über Graf R. v. Kalckstein 19, Dümmler 1[2],450
145	853	Burcard, Bischof von Chartres, Rudolf, Abt Heinrich	3	"	11 Gaue: Blois, Orléans, Vendômois, Chartres, Dreux, Châteaudun, Evreux, Etampes, Arpajon, Poissy, pays de Madrie	"	ib. c. 9; über Rudolf vgl. v. Kalckstein Forsch. 14, 41
146	853	Wenilo, Erzbisch. v. Sens, Odo, Graf v. Troyes, Donat, Graf v. Melun	3	"	11 Gaue: Sens, Troyes, Gastinois, Melun, Morvisus (nördl. von Autun), Provins, Arcis, Brienne	"	ib. c. 10; über Odo v. Kalckstein 56 n. 5, Forsch. 14, 44; über Donat v. Kalckstein 57

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
147	853	Teutbold, Bischof von Langres, Jonas, Bischof v. Autun, Gr. Isembard, Abt Abbo, Daddo	5	ständig	9 Gaue: Autun, Mâcon, Dijon, Châlons s. Saône, Hattoarii (nördl. v. Dijon), Tonnerre (die Grafschaften Milos u. Isembards), Beaune, Duismensis (östl. v. Tonnerre, die Grafschaft des Attela) u. die Grafschaft des Romold	ad iustitias faciendas	P. 426 c. 11
148	853	Hugo, Abt v. St. Germain in Auxerre, Gozso, Nivilung	3	„	Nevers, Alciodrisus, Avallon	„	ib. c. 12; über Hugo v. Kalckstein in Forsch. 14,39 f.
149	854 Juni	missi	?	„	„per regnum“	„	Conv. Attiniac. P. 428, Wenck 250, Schrörs 75
150	857	Hunfrid, Bischof von Thérouanne, die Grafen Ingiscalc und Berengar	3	„	s. o. Nr. 140	Beseitigung und Züchtigung der Räuber	Conv. Carisiac. P. 451 Anrede n. c. cod. 3; zum Reichstag vgl. Wenck 286,418; Schrörs 77, Dümmler 1²,421
151	857 14/2	Jonas, Bisch. v. Autun, Gr. Isembard	2	„	s. o. Nr. 147	„	ib. cod. 4
152	857 14/2	Lupus, Abt v. Ferrières	1	disc. oder ständig	?	Admonitio an das Volk	Lupi ep. 100, Opp. 149; Dümmler 1², 418 n. 2

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
153	860 Juni	missi	?	ständige u. discurrentes	Reich	ad iustitias faciendas	Kar. II. capitula P. 473 Literatur s. o. S. 239
154	861	missi	?	disc.	„	zur Durchführung des Münzgesetzes	Ed. Carisiac. P. 476, Schrörs 235, Dümmler 1², 29
155	864	missi	?	„	„	ad iustitias faciendas	Ed. Pistense P. 498 c. 35, v. Noorden 125, Schrörs 236, Dümmler 2², 105 ff.
156	865 Febr.	Gauslenus, Fulco, Waltarius, Lantwinus	4	„	Burgund	„	Capp. missis data P. 501, v. Kalckstein 98, Dümmler 2², 116 f.
157	866 Dez.	Isaac, Bisch. v. Langres, Gr. Odo (nach Urk. p. 148 waren als missi noch anwesend: Abt Hisdebald u. Bertram)	2 bezw. 4	ständig	in Luco villa in der Diöcese von Langres	Güterstreit	Pérard 147; über O., Grafen v. Mâcon und Troyes v. Kalckstein 162 und Forsch. 14, 64
158	867 Febr. nach 40 Nächten	Bischof Isaac und Gr. Odo	2	„	in Curagone im Gebiet v. Langres	dieselbe Sache	ib. 148
159	867 Febr.	Ansbert und Graf Hildebrand	2	disc.	in Botedino villa im Gau von Autun	Streit um einen Hörigen	ib. 34
160	869	Bisch. Isaac, Graf Odo u. Bertram	3	ständig	„in villa quae dicitur Curtanonus“	s. Nr. 157	ib. 149
161	870	Graf Harduin und sein Bruder Graf Hadebold	2	„	„qui missi erant regis in hoc regno“	Bestrafung von Räubern	Flodoard, Hist. Rem. III, 26, SS. 13, 544, Schrörs 559 Nr. 552

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
162	866—874	Leudo, Bisch. von Autun, Graf Adelard	2	disc.	„venerunt in comitatu Augustidunense“	Inquisition	Pérard 33 Nr. 12
163	870	Bernardus comes marchio et missus, Markgraf von Gothien	1	ständig	Narbonne	Güterstreit	Vaissete 2^b, 355, Dümmler 2^2,359 f.
164	873	Salomon missus, vielleicht Markgraf von Septimanien	1	„	Gegend von Narbonne	?	ib. 370 Nr. 183
165	876 Juni	episcopi	?	„	„singuli in suo episcopio“	„missatici ... potestate et auctoritate fungantur“	Kar. II. Cap. Pap. Nr. 221 c. 12 in Verbindung m. Syn. Pontig. P. 533
166	853—877	Hincmar, Erzbisch. von Reims	1	„	Erzdiöcese von Reims	ad iustitias faciendas	s. oben S. 248

Italien.

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art.	Ort.	Zweck	Quelle
167	840 Febr.	Roding, Bischof von Lucca, Pfalzgraf Maurin	2	ständig	Lucca	Güterstreit	Mem. di Lucca 5^b,337, Ficker 1,313, 319
167a	840 Febr.	missi	?	„ s.u.Nr.188	Ober-Italien	ad iustitias faciendas	Pact. Hloth. Nr. 233 c. 27
168	844	Angilbert, Erzbisch. v. Mailand, Gr. Leodinus	2	„	Mailand	Güterstreit	Cod. Long. 165 Nr. 154; von Ficker 2,13 falsch aufgefasst
169	847 Febr.	missi	2	„ „ut missi constituantur“	„in singulis partibus regni“	ad iustitias faciendas	Conv. ap. Marsnam Nr. 204 c. 7, M. 1097

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
170	853 April	Johannes, Bisch. v. Pisa, Adalbert marchio, Gausbert vassus	3	disc.	Lucca	Inquisition	Mem.di Lucca 5[b],418 Nr. 698, Ficker 2,122
171	857	Johannes u. Heribrandus vassi imperiales	2	„	„partibus Tusciae missi“ Lucca	„iustitiam faciendam“ Güterstreit	ib. 446 Nr. 742 M. 1180[a]
172	858	dieselben	2	„	Pisa	„	Muratori, Ant. 3,1033, Ficker 2,123, 127
173	859 Febr.	Hucbertus	1	„	Piacenza	Prozess um ein Xenodochium	Campi 1,459 Nr. 10
174	859 17/5	Angilbert, Erzb. v. Mailand „pontifex et missus“	1	ständig	Mailand	Güterstreit, nachdem er zweimal vor dem vicedominus verhandelt war	Cod. Long. 341 Nr. 207 Ficker 2,13
175	824—861	Erzb. Angilbert u. Ursinianus	2	„	Como	s. u. Nr. 179	Cod. Long. 395, M. 1196[a]
176*	864 28/11	Walpert, Bischof v. Modena et missus	1	wahrscheinlich ständig doch s. Anh. II	Guastalla (gehört nicht zu Modena)	Einweisung „ex iussionem imperatoris“	Cod. Long. 387 Nr. 232, Ficker 2,13
177	865 4/2	missi	?	disc.	Reich	ad iustitias faciendas	Cap. miss. Nr. 217, M. 1196
178	865	Aistulfus „archidiaconus capelle palatii“, Everardus „vassus et senescalcus“	2	„	„per singulas comitatoras dum venissemus in civitate Como“	„ad iustitias faciendas“	Cod. Long. 395, M. 1196[a] (Nr. 178–179)
179	865	Everardus	1	„	Como	Güterstreit	

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
180	865	Petrus, Bischof von Arezzo, Erzkanzler Johannes, Gr. Winigis	3	disc.	„partibus Tuscie directi"	„singulorum hominum iustitias faciendas"	Mem. di Lucca 4, app. 64, M. 1196[a], Hegel 2,44 n., Ficker 1, 313
181	865	Johannes u. Winigis	2	„	Lucca	Güterstreit u. Inquisition	
182	865	Bisch. Petrus von Arezzo	1	„	„	„	ib. 5[b],466 Nr. 774, M. 1196a
183	874 28/12	Ansbert, Erzbisch. v. Mailand, Graf Boso	2	ständig	Mailand	Güterstreit	Cod. Long. 435 Nr. 258, Ficker 2,13, Dümmler 2[2], 403 n. 2
184	876 Febr.	episcopi	?	„	„singuli in suo episcopio"	„missatici... potestate et auctoritate fungantur"	Kar. II. Cap. Pap. Nr. 221 c. 12, Ficker 2,12, Ranke 6,218, Dümmler 2[2],402
185*	877	Abt Hugo missus imperialis, Richardus comes et missus imp.	2	zweifelhaft ob ständig s. Anh. II	Piacenza	Als Zeugen im Testament der Kaiserin Angilberga	Campi 1,463 Nr. 13
185a	880 Jan.	missi	?	ständig s. u. Nr. 188	Ober-Italien	ad iustitias faciendas	Pact. Kar. III Nr. 236 c. 27
186	880 17/5	Johannes, Bischof von Pavia, Graf Adelbert, Alberich, Graf v. Mailand	3	disc. „ut irent de loco in loco"	„in regnum Italicum constituisset" Como	Güterstreit	Cod. Long. 502 Nr. 296, Ficker 2,118
187	880 28/12	Adelhard, Bisch. v. Verona et missus	1	ständig	Verona	„	Muratori, Ant. 1,435, Ficker 2,13
188	888 Mai	missi	?	ständig „omni tempore parati sint"	Ober-Italien	„iustitias facere, . . ut unusquisque ex utraque parte recipiat iustitiam"	Pactum Berengarii Nr. 238 c. 26

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
189*	881 Mai	Ragifred, iudex et missus	1	ständig? s. Anh. II	Umgegend v. Mailand	Tausch	Ficker 4,21 Nr. 17
190	891 1/6	Ardengus	1	disc.	Cremona	Güterstreit u. Inquisition	Cod. Long. 580 Nr. 349
191	892 Juni	Sigfred, Graf von Piacenza, Bernhard, Bisch. v. Piacenza, Bernhard	3	ständig	Piacenza	Güterstreit	Campi 1,234
192	897 4/3	Pfalzgraf Amedeus	1	disc.	„directus … in finibus Tuscie“ Florenz	Güterstreit	Mem. di Lucca 4, app. 70 Nr. 55, Hegel 2,44 n. 1, Ficker 1,30 313, 319
193	898 Juli	Sigefred, Gr. von Piacenza, Everard, Bischof von Piacenza, Ildegarius, Bisch. von Lodi	3	ständig	Piacenza	„facendo à tutti giustitia“	Campi 1,238
194	899 4/3	Johannes, Bisch. von Pavia	1	„	Pavia	Streit um Weinland	Cod. Long. 634, Ficker 2,14
195	901 März	Johannes, Bisch. von Pavia, Grimoald vassus et missus	2	„	„	Streit um ein Kloster	Mon. Patr. Ch. 1,97
196	902	Garibald, Bisch. von Novara	1	disc.	„missus directus fuisset in finibus“ von Tortona, Asti, Turin, Ivrea, Vercelli	Bestätigung der Echtheit einer Freilassungsurkunde	Tiraboschi, Nonantula 2, 85 Nr. 63, Hegel 2,43 n.
197	905	Andreas, Erzbisch. von Mailand, Regifred iudex sacri palatii	2	ständig	Mailand	Gericht über Hörige m. Inquisition	Cod. Long. 699, Ficker 2,13

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Art	Ort	Zweck	Quelle
198*	905 Mai	Bertaldus vassus et missus	1	disc. doch s. Anh. II	Parma	Bestätigung einer Schenkungsurkunde K. III.	Affò, Parma 1, 340 inser., Hegel 2,43 n.
199	908	Johannes, Bisch v. Pavia, Adelbert, Bisch. v. Bergamo	2	ständig (wenigstens Joh.)	Pavia	„	Cod. Long. 737 f., dagegen Ficker 1,320
200	910	Odelbert, Bisch. von Lucca	1	disc.	„missus et discurrens per totam Tusciam“	Als Beisitzer im generale placitum des Markgrafen Adalbert zu Pisa	Ughelli 3, 353, Ficker 2,127
201	918	Ambrosius Bisch. von Mantua, Noterus, Bisch. von Verona	2	ständig	Verona	Als Beisitzer im Hofgericht	Tiraboschi, Nonantula 2, 97, Ficker 2,14
202	918 April	Berengar, „comes et missus discurrens“ in der Grafsch. Mailand	1	„	Mailand	Güterstreit	Cod. Long. 822, Ficker 2,39
203	919 Nov.	Johannes, Bisch. von Cremona, Giselbertus vassus et missus d. imperatoris	2	disc.	Bergamo	„	ib. 838, Ficker 2,120
204	922 Jan.	Giselbertus „comes et missus comitatus istius Bergomensis“	1	ständig	„	„	ib. 860, Ficker 2,39

Anhang II.

Ueberblick über die Thätigkeit der Königsboten für den Einzelfall.

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
1	750—751	Guichingus und Chlodio	2	11 Gaue nordöstl. von der Seine	Untersuchung des Thatbestandes, Rückgabe v. Gütern	Tardif 44, M. 58
2	751—752	Odalrihcus und Recho	2	Augstgau	Zeugenaussage	Wartmann 2, 394 Nr. 16
3	754	Fulrad, Abt v. St. Denis, Hieronymus, der Bruder Pippins, und andere	?	Rom	Als Beistand für den Papst Stephan II.	Vita Steph. c. 38, Liber pontif. ed. Duchesne 1,451, Ann. Lauriss. ad a. 755 SS. 1,138, Oelsner 204, M. 80
4	756	Abt Fulrad	1	Ravenna und Rom	Empfangnahme der von Aistulf übergebenen 28 Städte	ib. c. 47 p. 454, Oelsner 268, Gregorovius 2², 292
5	757	Immo missus	1	Rom	Anwesend bei der Wahl Pauls I.	Cod. Car. ep. 12, Jaffé Bibl. 4,68, Jaffé Reg. Pont. 1²,2336, Gregorovius 2²,298
6	760	missi apti	?	„	Als Unterstützung für Paul I. gegen Desiderius	Cod. Car. ep. 20 p. 90, ep. 30, 32 p. 112,116, Jaffé Reg. 1², 2345, 2357, 2359, Oelsner 344 f.
7	761	Andreas, Gundericus	2	„	„	ib. ep. 21 p. 93, Jaffé Reg. 1², 2347, Oelsner 353

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
8	761—762	Widmar, Abt v. St. Riquier, Abt Gerbert, Hugbald	3	Rom	Als Unterstützung für Paul I. gegen Desiderius	Cod. Car. ep. 34 p. 120, Jaffé Reg. 1²,2361, Oelsner 355
9	768	missi	?	Aquitanien	Abhaltung von Landtagen	Pippini cap. Aquit. p. 43 c. 12, M. 102
10	770	Hucbald	1	Rom	„pro certis causis directus", Vertreibung Michaels v. Ravenna	Cod. Car. ep. 88, Jaffé, Bibl. 4, 266, Gregorovius 2²,332 f., Abel-Simson 1²,86
11*	771	Sindolt oder mehrere	?	Mainz	Zeuge bei einer Tradition	Dronke 22, Nr. 33
12	770—771	Hitherius, Abt von St. Martin „cum reliquis vestris missis"	?	Rom	Sorge für die Rückgabe der Patrimonien in Benevent	Cod. Car. ep. 48 p. 165, Jaffé Reg. 1²,2386, Abel-Simson 1²,86
13	776 8/11	Graf Nidhard, Graf Heimo, Finnold u. Gunthramnus vassali dominici	4	Hamelburg im Saalgau	Investitur	Dronke 38 Nr. 60, M. 201
13a	780?	Vernarius	1	? Gegend von Marseille	Inquisition	Martène Coll. 1,41
14	781	Abt Itherius, Kanzler Magnarius	2	Foronovo	Uebergabe der Patrimonien, Zeugenverhör in dieser Sache	Cod. Car. ep. 70 p. 218, Jaffé Reg. 1²,2433, Abel-Simson 1²,406 f.
15	vor 782	„legati fidissimi et veraces . . . semel et iterum et tertium"	?	St. Goar	Inquisition u. Entscheidung über einen Güterstreit	Wandalberti miracula S. Goaris, SS. 15,373, M. 244, Abel-Simson 1²,424
16	782	Kämmerer Adalgis, Marschalk Gailo, Pfalzgraf Worad	3	Sachsen	Anführer gegen die Sorben bezw. Sachsen	Ann. Lauriss. SS. 1,162, Ann. Einh. ib. 163, Abel-Simson 1²,428 f.
17	782 6/6	Richard, Graf Guntramnus	2	Schwanheim	Inquisition	Cod. Laur. ed. Mannheim. 1, 322 Nr. 228, M. 252a

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
18	783	missi	?	Rom	Als Richter über die Ravennaten E. und G.	Cod. Car. ep. 77 p. 233, Jaffé Reg. 1²,2442, Gregorovius 2², 358, Abel-Simson 1²,464
19	786	Seneschalk Audulf	1	Bretagne	Als Anführer gegen die Brettonen	Ann. Lauriss. SS. 1,168, Abel-Simson 1²,526
20	787	Agilbertus, Resmo, Hilpidius castaldeus	3	Balva im Gebiet von Samnium	Inquisition	Muratori Script. 1ᵇ,366, M. 282
21	787	Agilbertus, Resmo	2	in villa Trita im Gebiet von Balva	„	ib.
22	787	legati	?	Benevent	Abnahme des Treueides	Einhardi vita Karoli c. 10 ed. Waitz p. 10, Abel-Simson 1²,564
23	787—788	missi	?	Unter-Italien	Uebergabe der beneventanischen Städte an den Papst	Cod. Car. ep. 83, 84, 87 p. 252, 255, 264, Jaffé Reg. 1²,2458, 2460, 2464, Abel-Simson 1², 571, 636
24	788	Grahamannus, Audacrus missi	2	Ostmark	Als Anführer einer fränk. Schaar gegen d. Avaren u. Befehlshaber der Baiern	Ann. Lauriss. SS. 1,174, Abel-Simson 1²,640 (für Nr. 24 und 25)
25	788	dieselben	2	„	„	
26	788	Winigis (späterer Markgraf v. Spoleto)	1	Benevent	Als Anführer einer fränkischen Schaar gegen die Griechen	ib., Abel-Simson 1²,633
27	788	Landricus, Abt von Jumièges, Graf Richard	2	St. Wandrille	Aufnahme eines Güterverzeichnisses	Gesta abb. Fontanell. c. 15, SS. 2,290, Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon 1,30

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
28	794	Willebert (späterer Erzbisch. v. Rouen), Graf Richard	2	Aquitanien	Restituierung von Krongut	Vita Hlud. c. 6, SS. 2,610, Simson 2,89
29	795	Rado, missus regis	1	Eicherhart, Gegend von Lorsch	Errichtung eines Grenzhügels	Chr. Lauresh. SS. 21,347
30	795	Warinus comes	1	Heppenheim	Grenzbestimmung	ib., M. 149
31	796	missi	?	Spanien	Als Anführer gegen die Sarrazenen	Ann. Lauresh. SS. 1,57, Simson 2,129
32	796	Angilbert, Abt von St. Riquier	1	Rom	Vereidigung der Römer bei der Wahl Leo's III.	Ann. Einh. SS. 1, 183, Gregorovius 2²,452, Simson 2,113, M. 320
33	798	missi	?	Sachsen	Als Anführer gegen die Nordalbinger	Ann. Lauresh. SS. 1,37, Simson 2,147
34	799	Hildebald, Erzbisch. v. Köln, Arn, Erzbisch. v. Salzburg, Cunipert, Bernard, Bisch. v. Worms, Hatto, Bisch. v. Freising, Jesse, Bisch. v. Amiens, Flaicus, die Grafen Helmgaud, Rothgar, Germar	10	Rom	Zur Untersuchung über die Aufrührer gegen Leo III.	Vita Leonis c. 20 Lib. pont. 2,6, Ann. Lauresh. SS. 1,37, Gregorovius 2²,477, Simson 2,186
35	788—800	Atto, Bisch. v. Freising, Diakon Hwasmotus	2	Ardingen	Als Beistand für einen beraubten Presbyter	Meichelbeck 1ᵇ, 119 Nr. 181
36	794—800	Graf Hunrogus	1	Grabfeldgau	Als Intervenient bei einem Tausch	Mon. Boic. 28a, 31, M. 940
37	801	Abt Halabolt	1	Clasicella im Gebiet von Farfa	Revestitur	Balzani 2,138 Nr. 166

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
38	nach 801 4/3	Anghelbert, wohl der Abt Angilbert von St. Riquier	1	Arezzo	Revestitur	Muratori Ant. 5, 923, M. 363
39	802	Teotbert missus „vir venerabilis"	1	St. Martin in Tours	Ladung vor das Königsgericht u. Vornahme der Inquisition	Alcuini ep. 182, 188, Jaffé Bibl. 6,645, 647 f., M. 385
40	807	Gotcelm, Graf von Roussillon	1	Gau v. Béziers, Arr. Narbonne	Grenzabsteckung u. Einweisung	Vaissete 2b,71, M. 498, Simson, Ludwig d. F. 1,269 n. 1
41	810	Adalhard, Abt von Corbie	1	Nonantula	Güterstreit	Tiraboschi, Nonantula 2,75
42	810	nuntii, vielleicht nur gewöhnliche Boten	?	An den Grenzen v. Friesland	„ad congregandum exercitum"	Ann. Einh. SS. 1,197, Simson, Karl d. G. 2,426
43	810	Odo legatus	1	Hohbuoki an der Elbe	Befehlshaber des Kastells	ib., Simson 2, 391, 420
44	810	Ingobert missus	1	Aquitanien	Als Befehlshaber im Krieg gegen die Sarazenen („qui filii praesentiam praeferret et vice amborum")	Vita Hlud. c. 15, SS. 2,614, Simson 2,448
45	812	Heribert missus patris	1	Aquitanien zu Ludwig	Befehlshaber gegen die Sarrazenen	ib. c. 17, SS. 2, 615, Simson 2, 493
46	812	Kanzler Erkanbald	1	"	„imperia quaedam ferenda filio referendaque"	ib. c. 19, SS. 2, 617, Simson 2, 516 n. 6
47	812	Johannes, Erzbisch. v. Arles s. Anh. I Nr. 57	1	"	Ordnung der Verhältnisse der eingewanderten Spanier	Praeceptum pro Hispanis, M. G., Capitularia 1, 169, M. 456
48	768—814	duo de palatinis	2	St. Gallen	Bestrafung eines unzüchtigen Priesters	Mon. Sangall. 1,25, Jaffé Bibl. 4,656
49	800—814	missus	1	Bourges	Als Schutz für eine Wittwe	Form. Bitur. 14, p. 174

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
50	801—814	Herminus	1	Rom	Restituierung von Gütern für Leo III.	Leonis ep. 9, Jaffé Bibl. 4,331, Jaffé Reg. 1²,2528
51	813	Hildibald, Erzb. v. Köln, Richulf, Erzb. v. Mainz, Arn, Erzb. v. Salzburg, Bernhar, Bisch. v. Worms	4	Mainz	Vorsitzende der Synode mit dem Titel „missi“	Mansi 14,63 Simson 2,503
52	813	Johannes, Erzb. v. Arles, Nifridius, Erzb. v. Narbonne	2	Arles	„	ib. 57, Simson 2,505
52a	814	Leibulf, Gr. v. Narbonne (Bouq. 6,540 Nr. 127)	1	Gau v. Agde u. Narbonne	Anweisung auf Güter	Bouquet 6,457 Nr. 3, M. 503
53	814	missi	?	Von Aachen bis an die östl. Grenzen des Reiches	Sorge für die heimkehrenden griech. Gesandten	Thegan. c. 9 SS. 2,593, Simson, Ludwig 1, 32
54	814—815	Leidrad, Erzbisch. v. Lyon	1	Mâcon	Inquisition	Ragut, Cart. de St. Vincent de Mâcon 316, M. 542
55	815	Johannes, Erzbisch. v. Arles	1	Ravenna und Rom	Als Beistand für den Papst gegen den Patriarchen von Ravenna	Agnelli Lib. de pontif. Ravenn. c. 169, SS. rer. Lang. 387, Simson 1,61
56	815	Baldricus legatus	1	Sachsen	Als Anführer im Krieg gegen die Dänen	Ann. Einh. SS. 1, 202, Vita Hlud. c. 25, SS. 2, 620, Simson 1,52
57	815	Gerold, Graf von der Ostmark	1	Rom	Berichterstattung über den Aufstand in der Kampagna	ib., Simson 1, 62, Gregorovius 3²,25
58	816	Seneschall Adalbert	1	Prüm	Inquisition	Beyer 1,57, M. 618
59	816	Witharius	1	„	Abgrenzung und Einweisung von Grundstücken	(Beyer 1,57, M. 618)

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
60	816	missi	?	?	Als Begleiter des Papstes Stephan V. bei seiner Hin- und Rückreise	Ann. Einh. SS. 1, 203, Thegan. c. 17, SS. 2,594, Simson 1,67, 75
61	816—817	Notho	1	Salzburg	Ueberbringung der Klosterregel	Hlud. ad archiep. ep. M. G. Capitul. 1,339, M. 635
62	816—817	Adalhelm	1	Bourges	„	ib., M. 636
63	816—817	Ermenfrid und Haymo	2	Sens	„	ib., M. 637
64	817	Aaron und Adalfrid	2	Fulda	Ordnung der Klosterverhältnisse	Candidi vita Eigilis c. 3, SS. 15, 223, Simson 1, 374
65	817	legatus	1	Oestliche Marken	Auftrag an die Markgrafen	Ann. Einh. SS. 1,204, Simson 1,112
66	817	nuncii s. Anh. I Nr. 68	?	Reich	Ankündigung des Kriegszuges gegen Bernhard	Chr. Moissac. SS. 1,312, Simson 1,116
67	817	Irmino, Abt von St. Germain, Ingobert, Hartmann	3	Tournay	Ausmessung u. Anweisung von Fiskalland	Bouquet 6,509 M. 644
68	818	Donatus vassus (der erste Name ist ausgefallen)	2	Umgegend von Rieti	Grenzausmessung	Balzani 2,194 Nr. 237, M. 650
69	819	„legati, qui exercitui praeerant“	?	Sachsen	Anführer gegen Slawomir	Ann. Einh. SS. 1,205, Simson 1,140
70	819	Donatus fidelis	1	Göllheim im Wormsgau	Inquisition	Mon. Boic. 31a, 44, M. 678
71	810—820	Erchangarius, Graf des Breisgaus, Liutharius s. Anh. I Nr. 75	2	Stamheim K. Zürich	„	Wartmann 2, 394 Nr. 17
72	820 27/4	Adalhoh, Bisch. von Strassburg, Graf Hartmann s. Anh. I Nr. 77	2	Piacenza	„	Ughelli 2,201, M. 692

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
73	820 28/4	Hetto, Bischof v. Basel, Ansegis, Abt von Fontanelle, Graf Gerard s. Anh. I Nr. 78	3	Spoleto	Inquisition	Balzani 2,204, M. 696
74	820	Bernarius, Bischof v. Worms, Graf Ermenfrid	2	Badanachgau	„	Mon. Boic. 28a, 13 Nr. 8, M. 688
75	821	Gerold fidelis vielleicht identisch m. d. Grafen jener Gegend	1	Uznach, Umgegend von St. Gallen	„	Wartmann 1, 250 Nr. 263, M. 711
76	822	Aldricus missus (späterer Abt von Ferrières)	1	St. Amand	„ad ordinem regulae s. Benedicti confirmandum“	Bouquet 6,530 Nr. 108, M. 732, Simson 2,259
77	822	Kaiser Lothar, Graf Matfrid	2	Hornbach	Untersuchung	Böhmer, Cod. dipl. Moenofrancofurt. 2, M. 745
78	823	Graf Matfrid et alii fideles	?	„	Inquisition	
79	823	Nidhart, Frehholf	2	Nähe von Rotenburg	Evindikation einer Kirche für den Fiskus	Meichelbeck 1b, 229 Nr. 434; Brunner 75 n. 2 nennt sie fälschlich Vögte
79a	823	Adalung, Abt von St. Vaast, Hunfrid, Graf von Chur	2	Rom	Untersuchung in Sachen der Ermordung zweier päpstl. Beamten	Ann. Einh. SS. 1, 210, Vita Hlud. c. 37, Thegan. c. 30 SS. 2,597, 627, Gregorovius 3^2,48 f., Simson 1,203 f.
80	823	Presbyter Ratald, s. Anh. I Nr. 85	1	Italien	Zeuge bei einer Tradition	Cod. Long. 186 Nr. 102
81	823	Stabilis, Bisch. von Montpellier	1	Kloster Conques in Aquitanien	Tausch	Vaissete 2b,147
82	822—824	Ramnulfus	1	Kloster sta. Crux in Poitiers	Klostervogt	Cap. de monast. s. Crucis p. 302 c. 8

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
83	825	missi	?	Reich	Aufsicht über die Münzverhältnisse	Admonitio p. 306 c. 20, M. 774, Simson 1,244
84	825 oder nachher	Ebbo, Erzbisch. v. Reims, Graf Hruotfrid s. Anh. I Nr. 98	?	?	Inquisition	Form. imp. Nr. 45 p. 321
85	826	Ansegis, Abt v. Fontanelle	1	Spanische Mark	Untersuchung gegen den Grafen Gauzhelm von Roussillon	Gesta abb. Fontanell. c. 17 SS. 2,294, Simson 1,269
86	826	„missi de Palatio"	?	Lyon	Bestrafung Agobards wegen Ungehorsam	Agobardi ep. ad proceres palatii Opp. 1,196, Simson 1,393 f.
87	827	Legatus imperatoris	1	Rom	Prüfung der Wahl Gregors IV.	Ann. Einh. SS. 1,216, Gregorovius 3^2,67, Simson 1,286
88	827	Pfalzgraf Jasto, magister parvulorum Wirnitus	2	Stablo und Malmedy	Inquisition	Martène Coll. 2,25, M. 815 Simson 2,243, 261
89	827	Abt-Presbyter Helisachar, Graf Hildebrand, Graf Donat v. Melun	3	Spanische Mark	Beruhigung derselben	Anh. Einh. SS. 1,216, Simson 1,273
90	827	Hugo, Graf von Tours, Matfrid, Graf v. Orléans	2	„	Anführer der Franken gegen die Sarazenen	Vita Hlud. c. 41 SS. 2,630, Simson 1,274
91	828	Graf Liutharius	1	St. Gallen	Inquisition	Wartmann 1, 289; 2,394 Nr. 17, M. 819
92	828	missi dominici	?	Sprengel von Sens	Prüfung der Wahl des Erzbischofs	Frotharii ep. 15—17, Bouquet 6,392 f., Waitz 3^2,424 n. 2
93	831	Bernold, Bisch. von Strassburg, Gotafrid, Abt v. Gregorienmünster, Graf Rohchari	3	Rhätien und Pfävers	Untersuchung v. Räubereien	Mohr 1,32, M. 864, Grandidier 2^b,197, M. 863

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort.	Zweck	Quelle
94	828—832	fideles missi nostri	?	?	Inquisition	Form. imp. 5 p. 291
95	818—832	Gerold, Graf von der Ostmark s. Anh. I. Nr. 113	1	Umgegend von Passau	Zeuge bei Rückgabe von Gütern	Mon. Boic. 28[b], 20 Nr. 20, Dümmler 1[2],35
96	831	Wido, fidelis noster	1	Le Mans	Inquisition	Gesta Aldrici, Baluze Misc. 3, 22, M. 882, s. auch Gesta Ald. c. 6 SS. 15,313
97	832	legati	?	Reich	Ankündigung des Reichstages	Ann. Bertin. SS. 1,425, Simson 2,17
98	833	Abt Simon und Hildemannus vassus	2	Neuveville, Umgegend von Le Mans	Inquisition	Gesta Aldrici, Baluze Misc. 3, 24, M. 888
99	833 Oct.	Agiprand, Bisch. von Florenz, Petrus, Bisch. v. Volterra	2	Siena	Güterstreit m. Inquisition	Muratori Ant. 5, 923, M. 1004
100	834	legati	?	„in unamquamque partem regni“	Verkündigung der Befreiung des Kaisers u. des Erlasses einer Amnestie	Ann. Bertin. SS. 1,427, Simson 2,99
100a	834—835	Helisachar, Abt v. St. Aubin s. Anh. I. Nr. 118	1	Le Mans	Besitzeinweisung	Gesta Aldrici, Baluze Misc. 3, 165, M. 908
101	835	Abt Helisachar, Graf Wido s. Anh. I Nr. 119	2	„	Inquisition	ib. 166, M. 911
102	835	Pfalzkaplan Ructold, Pfalzgraf Maurinus, Graf Adelgis	3	Cremona	„	Cod. Long. 220 Nr. 123, M. 1015
103	835	Jonas, Bischof v. Orléans, Graf Hugo	2	Kloster Fleury	„	Bouquet 6,604, M. 916
104	816—836	Waning, Graf vom Nibelgau, Ruadpertus vassallus regis	2	Schöneburg bei Laupheim (Württemberg)	„	Wartmann 2, 395 Nr. 18

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
105	837	strenui abbates et comites	?	Friesland	„ad comprimendam Frisionum inoboedientiam“	Prud. Ann. SS. 1,431, Simson 2,169
106	838?	Abt Helisachar, Oliba, Graf v. Carcassonne	2	Gau von Narbonne	Grenzabsteckung	Bouquet 6, 678, B. 2083
107	838?	Graf Dello und sein Sohn Gisclafredus	2	Gau von Carcassone	„	
108	838	Aghanus, Graf v. Lucca, Christianus diaconus	2	Lucca	Inquisition	Mem. di Lucca 5b,321 Nr. 539
109	838	Graf Bonifatius, Graf Donatus, Adrebald, Abt v. Flavigny	3	Septimanien	Untersuchung derRäubereien	Vita Hlud. c. 59 SS. 2,644, Simson 2,182 f.
110	839	Poppo vassallus	1	Alamannien	Ausmessung u.Abschätzung von Grundstücken	Dronke 231 Nr. 523, M. 956
111	839	missi	?	Baiern	Abnahme des Treueides von denAnhängern Ludwigs des Deutschen	Prud. Ann. SS. 1, 436, Simson 2, 215, Dümmler 1²,133
112	829—836	Aldrich, Erzb. v.Sens, Alberich, Bisch. v. Langres Motuin, Bisch. v. Autun, Boso, Abt v. Fleury	4	Kloster Flavigny	Theilung der Klostereinkünfte	Bouquet 8,376 Nr. 16, M. 1042, Simson 2,103 n. 6; 259 n. 6
113	814—840	Nordpert, Bisch. v. Reggio, Graf Folroh s. Anh. I. Nr. 122	2	in fine Clusina	Zeugenaussage	Wartmann 2, 393
114	814—840	Sigibert, Friunto Hilteratus, Gerhardus, Liudericus	2 2 1	ministerium Liuderici (Uznach, Lüzelau, Bäretswil)	„	ib. 396

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
114a	840	nuntii	?	tota Francia	Verkündigung der Ankunft Lothars; Abnahme des Treueides	Nidhard II 1, SS. 2,655, Dümmler 1², 139

Frankreich.

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
115	vor 859	Graf Succardus	1	Grafsch. Portois und Bassigny	Untersuchung ungesetzlicher Tauschverträge	Bouquet 8,411, M. 1259
116	859—860	Gunduinus	1	„	Inquisition	ib.
117	860—862	Frothar, Erzb. v. Bourges, Herard, Bisch. v. Tours, Angenold, Bisch. v. Poitiers	3	Poitiers	Wahl einer Aebtissin	Flodoard Hist. Rem. III, 27 SS. 13,548, Schrörs 529 Nr. 154
118	864	missi	?	Gothien	„ad recipiendas civitates et castella“	Hincm. Ann. SS. 1,462, Dümmler 2²,106
119	864	alii missi	?	Toulouse u. Gothien	„	ib. 465
120	c. 868	Flotharius	1	Poilly in der Diöcese Laon	Ausmessung eines Grundstückes	Hincmari Opp. Migne 126,494, Schrörs 326
121	868	„missi vestri a vobis deputati“	?	?	Güterstreit	ib. Migne 125, 1051, Schrörs 295 f.; 533 Nr. 212
122	868	„missus vester“	1	Reims	„	ib. Migne 126, 97, Schrörs 533 Nr. 215
123	869	Willibert, Bisch. v. Châlons	1	?	Inquisition	Flodoard Hist. III,23 SS. 13, 532, v. Noorden 182, Schrörs 536 Nr. 249

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
124	869	missi	?	Toul	Inquisition	Bouquet 8,620 Nr. 222, B. 1762
125	vor 871	missi	?	Neuilly, Arr. Château-Thierry	„	Hincmar, De villa Noviliaco, Migne 125,1121
126	871 24/9	Gautselmus clericus	1	Gau von Reims	Uebergabe einer Villa „ex praecepto regis“	Guérard, Irminon 2, App. 291
127	871	missi	?	Vienne	Uebernahme der Burgen Gerards	Hincm. Ann. SS. 1,491, Dümmler 2²,311
128	871	missi	?	Italien	Besitzergreifung des Landes	Hincm. Ann. SS. 1,492, Dümmler 2²,334 f.
129	871	„missi tam ecclesiastici quam et saeculares“	?	Laon	Vorladung des Bisch. Hincmar v. Laon vor das Gericht	Mansi 16,586 c. 4, Schrörs 341 f.
130	876	missi	?	Neuilly	Restituierung von Gütern	s. o. Nr. 125
131	877	Adalgarius, Bisch. v. Autun	1	Ravenna	„deferens nobis praecepta imperialia“	Charmasse, Cart. d'Autun 50 Nr. 30
132	899	Unoldus, Adalbertus	2	Carcassonne	Grenzabsteckung	Bouquet 9,477, 506, B. 1903, 1929

Italien.

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
133	841 22/3	Graf Adelghisus	1	Cremona	Inquisition	Cod. Long. 250, 253, M. 1050
134	841	Graf Leo, Graf Johannes	2	Novara	„	Mittheil. d. Inst. f. öst. GF. 2,450, M. 1032
135	841	„	2	Pavia	Als Klostervögte mit dem Inquisitionsrecht	Cod. Long. 248 Nr. 141, M. 1051, Brunner 91

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
136	846	Ebrardus, Wito, Liutfridus, Adalgisus	4	Unter-Italien	Als Anführer der prima scara im Krieg gegen die Sarazenen	Capitulare Lothars I, 846, Nr. 203, M. 1094
137	846	Wito, Adalbertus	2	"	Anführer der secunda scara	ib.
138	846	Gerardus, Fulcradus, Ermenoldus	3	"	Anführer der Francisca scara	ib.
139	845 26/2	Garibaldus, palatinus iudex	1	Trient	Vornahme der Inquisition, Entscheidung über Klosterleute	Muratori Ant. 2,972, M. 1143 f.
140	850	Erzkaplan Joseph, Angilbert, Erzbisch. v. Mailand, Noting, Bischof v. Brescia, Graf Adelchis	4	Rom	Als Vertreter des Kaisers in der Synode u. in dem vor derselben anhängig gemachten Prozess	Mansi 15,34, M. 1144a
141	850	legatus	1	Italien	Als Begleiter eines Pilgers	Transl. s Alexandri SS. 2,677, M. 1106
142	851	Theodoricus consiliarius, bezw. sacri palatii obtimas	1	Cremona	Inquisition	Cod. Long. 303, M. 1148a, vgl. Cod. Long. 297, M. 1149
143	840—855	missi	?	Kloster Nantua im Jura	"	Bouquet 8,372 Nr. 10, M. 1120
144	855	Noting, Bisch. v. Brescia, Graf Pernhard	2	Eipilingen	Güterstreit	Meichelbeck 1b, 350 Nr. 702, M. 1165a, 1370b
145	855	Graf Adelbert, Graf Bernard	2	Rom	Untersuchung der Wahl Benedicts III.	Vita Bened. c. 8, Lib. Pont. 2,141, Gregorovius 3², 125, Dümmler 1²,393

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
146	862	„praecipui legati imperiales bezw. augustales“	?	Rom	Vermittler zwischen dem Erzbisch. von Ravenna und Papst Nicolaus I.	Vita Nicolai c. 23f., Lib. pont. 2,155 f., Gregorovius 3^2,130 f.
147	862	Teudilascius diaconus et capellanus, Teudimundus vassus	2	Lucca	Besichtigung eines Tauschobjektes	Mem. di Lucca 4^b,49
148	864 28/11	Walpert, Bisch. von Modena s. Anh. I. Nr. 176	1	Guastalla	Einweisung „ex iussionem imperatoris“	Cod. Long. 387, M. 1193, Ficker 2,13
149	865	Fulcricus capellanus et missus imperialis	1	Vendresse	Als Zeuge bei d. Versöhnung Loth. II. mit Thietberga	Hloth. II sacramentum P. 504 l. 18 f., Dümmler 2^2,133
150	866	Jotselmus	1	zw. Po und Trebbia	Durchführung des Heeresaufgebotes gegen Benevent	Hlud. II. Const. de exped. Benev. Nr. 218 c. 3, M. 1198, Ficker 2,125 f.
151	„	Eriulfus	1	zw. Po und Tessin	„	„
152	„	Erembertus	1	zw. Tessin und Adda	„	„
153	„	Landebertus	1	zw. Adda und Etsch	„	„
154	„	Teodoldus die Bischöfe Petrus und Arthemius	3	von d. Etsch bis Friaul	„	„
155	„	Teutmundus	1	Pisa, Lucca, Pistoja u. Luni	„	„
156	„	Rodselmus	1	Florenz, Volterra, Arezzo	„	„
157	„	Andreas	1	Cusium, Siena	„	„
158	„	Rimmo, Johannes, Bisch. von Tortona	2	Im Gebiet des Wido (Camerino)	„	„
159	„	Bisch. Hiselmund	1	Im Gebiet des Berengar (Spoleto)	„	„

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
161	866	Ermefridus, Macedo, Vulfericus	3	litus Italicum (Exarchat Pentapolis)	Durchführung des Heeresaufgebotes gegen Benevent	Hlud. II imp. const. de exercitu prom. P. 505 c. 3, M. 1198, Ficker 2,125 f.
162	867	Missi principis	?	Rom	Als Bevollmächtigter bei der Wahl Hadrians II.	Vita Hadr. II c. 6, Lib. pont. 2, 174, Gregorovius 3^2,165
163	868	missi	?	"	Gericht über den Frauenräuber E.	Hincm. Ann. SS. 1,477, Gregorovius 3^2,169
164	850—870	Wifred, Graf v. Piacenza	1	Piacenza	Evindikation mit dem Ortsbischof	Campi 1,468 Nr. 22, M. 1620
165	870	Oto, Bisch. v. Bergamo, Oschis, Bisch. v. Pistoja, Bisch. Gariard (v. Lucca?)	3	Kalabrien	Abnahme des Treueides	Andreas Berg. c. 14, SS. rer. Longob. 227, M. 1212 f.
166	871	Adrald, Vizepfalzgraf	1	Trita (Campanien)	Streit um Klosterholden; Einweisung	Muratori SS. 1^b, 396 f., M. 1216e
167	871	Oschis, Bisch. v. Pistoja, Plato, Bisch. v. Pisa, Andreas, Bisch. v. Florenz, Markgr. Adalbert, Gr. Hildebrand, Ubald, fidelis noster	6	Lucca	Als Königsboten für Lucca mit dem Inquisitionsrecht	Mem. di Lucca 4^b,54, M. 1216, inseriert, Brunner 106, 189, Ficker 1,70
168	871 18/12	Bisch. Oschis	1	"	Investitur nach vorausgegangener Inquisition	ib. 52
169	873 1/1	Sanson, Gastalde „et missus in vice comitis palatii" (war Nr. 166 Beisitzer)	1	Trita bezw. villa Offerre	s. Nr. 166	s. Nr. 166
170	876	Ansegis, Erzb. v. Sens, Adalgarius, Bisch. v. Autun	2	Rom	„pro honore atque utilitate ecclesiae Romanae"	Mansi 17,22, Jaffe, Reg. 1^2, 3061

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
171	877	Abt Hugo, missus imperialis, Richardus comes et missus imp. s. Anh. I. Nr. 185	2	Piacenza	Als Zeugen im Testament der Kaiserin Angilberga	Campi 1,461 Nr. 13
172	879	Appo, vassus u. ministerialis	1	Lemunta am Komersee	Einweisung	Cod. Long. 496, M. 1546d
173	879	Gerard, Bisch. v. Lodi und der Gastalde Dido	2	Faedo	„	Cod. Long. 481 Nr. 286, auch bei Ficker 4,20 Nr. 15
174	879	„Idoneus e latere vestro (sc. Karoli III) legatus“	1	Rom	zur Unterstützung des Papstes	Mansi 17,111, 162, ep. 160, 217, Jaffé Reg. 1²,3231, 3289
175	880 Aug.	„idonei et fideles viri e latere vestro“	?	„	„pro iustitiis faciendis Romanae ecclesiae“	ib. 184, 187, ep. 249, 252, Jaffé, Reg. 1², 3321,3324
176	880 Nov.	Graf Aldarich, iudex Grauso, missi directi	2	Turin	Als Beisitzer im Grafengericht	Mon. Patr. Ch. 1,63, M. 1562, Ficker 2,126
177	882	Adelard, Bisch. von Verona	1	Ober-Italien	Als Beistand des Papstes gegen Wido	Mansi 17, 214 ep. 293, Jaffè Reg. 1²,3377
178	891	Ragifredus, iudex et vassus imperatoris s. Anh. I. Nr. 189	1	Umgegend von Mailand	Tausch	Ficker 4,21 Nr. 17
179	896 Okt.	Pfalzgraf Maginfred, Waldo, Bisch. v. Freising	2	Pavia	Güterstreit	Cod. Long. 613 Nr. 370, Dümmler 3²,378, Ficker 1,319
180	901	Grimoaldus, vassus et missus	1	„	Als Genosse des ständigen Missus, des Bisch. Johannes v. Pavia	Mon. Patr. Ch. 1,97
181	901	Walterus vassus et missus	1	Rom	Investitur	Mem. di Lucca 5c,639 Nr. 1768, B. 1460, Gregorovius 3²,254

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
182	905	Bertaldus, vassus et missus s. Anh. I. Nr. 198	1	Parma	Bestätigung einer Schenkungsurkunde K. III.	Affò, Parma 1, 340 inseriert, Hegel 2,43 n.
183	910	Gauso, vassus regis	1	Cremona	Streit wegen Abgaben	Cod. Long. 760, Ficker 1,320
184	910	Odo, vassus et missus da parte d. regis	1	Monza	Tausch	Cod. Long. 753
185	912	Odo vassus et missus	1	„	„	ib. 775
186	929 10/6	Lanfrancus, iudex d. regis	1	Mailand	Erlaubnis zum Verkauf von Gütern	ib. 905 Nr. 531, auch bei Ficker 4,28
187	941	Gausbertus, gastaldius et missus dominorum regum	1	Monza	Tausch	ib. 966
188	945	Ildoinus, vassus des Bisch. Aribald v. Reggio	1	Reggio	Güterstreit	Muratori Ant. 1, 463, Ficker 2, 43 n. 2

Deutschland.

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
189	845	fideles legati	?	Thüringen	Schlichtung des Streites zw. Hersfeld und Mainz	Lamberti Ann. SS. 3,47, M. 1346a
190	839—845	Ruadloh „in vice eiusdem comitis a parte palacii missi“	1	Gegend von St. Gallen	Zeugenaussage	Wartmann 2, 685 Nr. 4, Dümmler 2[2], 444 n. 1
191	846—847	missi	?	Gegend von Reims	Güterstreit	Flodoard Hist. Rem. III, 27 SS. 13, 547, Schrörs 519 Nr. 12
192	849 13/11	missi	?	Kostheim (b. Mainz)	Zeugen bei einer Tradition	Sauer, Cod. dipl. Nassoicus 1,28 Nr. 62

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
193	851	Salomo, Reginolf	2	Ostrach	Zeugen bei einer Freilassung	Wartmann 2,37, Dümmler 2^2, 444 n. 1
194	847—854	Iring	1	Gegend vom Kloster Kempten	Inquisition	Mon. Boic. 30a, 387, dazu Brunner 114,
195	858	Gunzo, Bisch. von Worms	1	Speier	Besichtigung von Gütern	Remling, Urk.-B. z. Gesch. d. Bisch. v. Speier 1,5, M. 1393, Dümmler 2^2,444 n. 1
196	860	Odalricus comes et missus	1	Steinamanger (östl. von Graz)	Grenzabsteckung u. Investitur	Zahn, Steierm. U.-B. 1,10 Nr. 7, M. 1402, Dümmler l. c.
197	843—864	Kerold, comes seu missus regis	1	Winterthur	?	Wartmann 2,9, Dümmler l. c.
198	864	Buobo vassallus	1	Kölliken im Aargau	Investitur	ib. 117, M. 1412
199	865	Herlovinus missus	1	Rheingau	Ausmessung von Land	Chr. Lauresh. SS. 21,371, M. 1416, Dümmler l. c.
200	867	Hildeboldus missus	1	Argengau	?	Wartmann 2, 140, Dümmler l. c.
201	870	missus noster	1	Aachen	Ausmessung von Land	Beyer 1,118, M. 1440
202	871 29/3	missi regis	1	?	Vertreter des Fiskus bei Marktheilung	Coll. Sang. 10, 403
203	872 14/4	Hildebold, missus	1	Friedrichshafen	Als Zeuge bei einem Tausch	Wartmann 2, 171, Dümmler l. c.
204	842—872	Grimald, Abt von St. Gallen, die Grafen Ato, Wilhelm, Alboin	4	Gegend von Ravensburg	Inquisition	ib. 397 Nr. 21, Dümmler l. c.
205	876	Adilbert	1	Eschenz	Vornahme eines Gütertausches	Cartul. v. Rheinau 20, M. 1535, Dümmler 3^2, 629 n. 3

Nr.	Jahr	Name und Stand	Zahl	Ort	Zweck	Quelle
206	874—876	missi regis	?	Wasgau	Untersuchung wegen eines Güterstreites	Flodoard Hist. Rem. III, 26 SS. 13,544
207	878	Adilbert missus dominicus	1	Hagen bei Lörrach	Zeuge bei einem Tausch	Cartul. v. Rheinau 30 Nr. 20, Dümmler 3^2, 629 n. 3
208	880	missi	?	Reims	Zum Schutz der Stadt beim Einfall Ludwigs II.	Hincmar Opp. Migne 126,494, Dümmler 3^2, 131, Schrörs 555 Nr. 490
209	882 10/5	Ruadpert	1	Oberndorf	Stellvertreter des Grafen (missum imperatoris in vicem comitis)	Wartmann 2, 229 Nr. 620, Dümmler 3^2, 629 n. 3
210	885 24/10	missi principales	?	Wohl in der Gegend von St. Gallen	Zeugenverhör	Form. Sang. misc. 10,384
211	882—887	missi imperatoris	2	„	Beilegung eines Güterstreites durch Theilung	Form. Sang. misc. 9,384
212	886 11/11	Salomon, Bisch. v. Constanz, Graf Kozbert, Abt Ruadhous, Graf Hiltebold	4	Winterthur	Zeugen bei einem Tausch	Wartmann 2, 260, Dümmler l. c.
213	887	missi	?	Rom	„qui causam iudicent et eosdem legatos deducant“	Neues Arch. 7 159, Dümmler 3^2,276
214	893 7/5	Hildebald, „de camera ac palatio transmissus“	1	Gegend von Zürich	Beilegung eines Streites	Mittheilungen d. antiq. Gesellsch. in Zürich 8, Beil. 20, Dümmler 3^2,487 n. 4, Waitz 7,176

Der älteste Katalog der Prager Universitäts-Bibliothek.

Von

J. Loserth.

Unter den Handschriften der „Moritz Fürst von Lobkowitz'schen Bibliothek" im Schlosse Raudnitz in Böhmen, die ich während meines Aufenthaltes daselbst in den ersten Tagen des August 1889 Dank dem freundlichen Entgegenkommen des Archivars und Bibliothekars Max Dwořák einer sorgfältigen Durchsicht unterziehen konnte, nahm der Cod. VI. E. f. 8 meine besondere Aufmerksamkeit in Anspruch. Wie die meisten „Register"bände aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts fest in Pergament gebunden (29 cm. × 11 cm.), enthält er 113 Papierblätter, von denen eine erhebliche Anzahl an den Rändern und und auch sonst stark verletzt ist. Die Schrift gehört verschiedenen Händen an; doch treten vor allem zwei hervor, denen der grösste Theil der Aufzeichnungen zu danken ist. Die ältesten von diesen stammen aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts. Auf der letzten Seite finden sich Eintragungen aus dem Jahre 1405 und die Schrift daselbst sieht jener auf den ersten Seiten ziemlich ähnlich; die grössere Masse der Aufzeichnungen stammt allerdings erst aus der Zeit nach dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts; die jüngsten betreffen die Jahre 1453, 1461, 1468 und 1469. Doch kommen noch Namen vor, die bereits dem vorletzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts angehören,

Von dem ersten Blatte sind nur noch dürftige Reste und zwar von der unteren Hälfte vorhanden und auch diese an den Rändern stark verletzt. Auf beiden Seiten dieses Blattes waren Namen eingetragen; auf der ersten Seite standen mindestens 53—55; nach je 10

Namen wurde immer die Ordnungsziffer daneben gesetzt. Von diesen Namen sind auf der ersten Seite nur noch die Vornamen, auf der zweiten einzelne Zunamen zu lesen[1]). Der Zweck dieses Namensverzeichnisses wird weiter unten ersichtlich werden.

Auf den nächstfolgenden Blättern finden sich Bücherverzeichnisse, und so hiess es auch, als ich den Codex in die Hände bekam, er enthalte ein altes Bücherverzeichniss. In der That sah man auf den ersten Blick, dass der Registerband den Katalog einer Bibliothek ent-

---

[1]) Auf der ersten Seite:

......
Johannes de .....
Martinus de .....
Wenceslaus .....
Waczek de .....
Hilarius de Lit(homericz 1447 Baccal. Mon. hist. un. Prag. II. 35).
Johannes de .....
Johannes de .....
30 Johannes de .....
Wenceslaus de .....
Johannes .....
Petrus de S .....
Procopius de .....
Johannes de .....
Mathias de Wa(ryn 1452 bacc. MM. hist. un. Prag. l. c. 45).
Georgius de Ma .....
Johannes de Praga .....
Johannes de S .....
40 Wenceslaus de .....
Walentinus de (Rak)owicz (M. hist. un. Prag. l. c. 47).
Stanislaus de .....
Martinus de .....
Georgius de .....
Jaroslaus de S(kutez. MM. hist. un. Prag. II. 45 bacc. 1452).
Johannes de .....
Wenceslaus de Uh .....
Johannes de Sussicz (1457 bacc. MM. hist. un. Prag. II. 58).
Johannes de Glattovia (1454 bacc. ib. 66).
50 Matthias de Kladsko (1458. bacc. ib. 62).
Georgius a .....

Auf der zweiten Seite:

..... gine, magister.
..... rici, bacc.
....
(Johannes de H?) orzepnik, bacc. (MM. un. Prag. II. 95).
(Procopius de?) de Hradecz Henrici (ib. 95).
(Petrus Sclavus de) Konska alias de Zilina bacc. (ib. I. 95).
..... de Chrudim.
..... stinus de Praga.
..... rykowe ....
....
..... us bacc. de ... mortuus.
..... de Pieska.
Ulricus de Nova Domo.
..... Hradecz Regine bacc.
..... de Benessow (?) sacerdos.
..... de Roczow.
..... Philippus de Tyn (1472 bacc. MM. un. Prag. II. 121).
Mattheus de Nogetin (darüber Prosstieow) Raysek (ib. 101).
Daniel de Broda Ungaricali bacc. (ib. 121).
Andreas de Tyn bacc. (ib. 124).

halte. Musste nun schon der Umstand auffällig erscheinen, dass die Buchstaben des Alphabets, nach welchen die Ordnung der Bücher vorgenommen war, viermal wiederkehrten, oder wie der Schreiber an einer Stelle sich ausdrückt, vier „Abecedaria“ vorhanden waren, so ergab sich aus einer gleichzeitigen Ueberschrift auf Seite 106, dass man es hier mit einem (dem ältesten) Katalog der Prager Universitätsbibliothek zu thun habe. Auf welche Weise er nach Raudnitz gekommen, darüber konnte nichts Sicheres mehr festgestellt werden. Diese Ueberschrift lautet: Registrum librarie nacionis Boemorum; sie findet sich am Beginn des 3. Abecedariums; und so mögen denn die andern drei Abecedaria ursprünglich den andern drei Nationen zugehört haben, worüber freilich in der Handschrift selbst keine Bemerkung gemacht wird.

Man hat es offenbar mit 4 Bibliotheksräumen zu thun; die Bücher waren nach einzelnen Disciplinen zunächst nach Buchstaben und dann wieder nach Nummern aufgestellt. Im ersten Abecedarium finden wir die Buchstaben A—O; es dürften also wohl in dem betreffenden Saale ebensoviele Kästen aufgestellt gewesen sein, in denen sich die zu einer bestimmten Disciplin gehörigen Schriften befanden. Das zweite Abecedarium enthielt die Buchstaben A—X, das dritte (ausdrücklich als Registrum librarie nacionis Boemorum verzeichnete) die Buchstaben A—S und das letzte die Buchstaben A—Q.

Dass unter den einzelnen Buchstaben meistens (jedoch nicht immer, wie unten zu ersehen ist) Werke einer und derselben Disciplin aufgestellt waren, wird hie und da noch ausdrücklich angemerkt. So lautet z. B. die Ueberschrift von J im zweiten Abecedarium: textus loyce, zu K: Commenta loyce, zu N: Prosodia quedam. Schon jetzt sei bemerkt, dass sich in dem ersten Abecedarium 324, im zweiten 463, im dritten 914 und im vierten 165, in allen demnach 1866 Bände befanden. Es mochten ihrer noch mehr gewesen sein; im zweiten Abecedarium fehlt nämlich jetzt der Buchstabe L. Da es in einzelnen Gruppen sehr viele Miscellanhandschriften gab, so ist die Anzahl der einzelnen Werke selbstverständlich eine viel grössere. Auf den letzten 11 (in die Paginirung nicht einbezogenen) Blättern finden sich Aufzeichnungen, die mit den Zwecken der Bibliothek in engem Zusammenhang stehen. Zunächst sind auf zwei Blättern Namen verzeichnet, deren Träger wir als Studirende oder Lehrer an der Prager Universität nachzuweisen vermögen. Welchen Zweck dieses Namensverzeichniss hatte, ist aus diesem Theil der Handschrift nicht ersichtlich. Aus späteren Aufzeichnungen ersieht man jedoch, dass die Namensliste die

jeweiligen Vorstände der Bibliothek enthielt[1]). Ueber die Art und Weise, wie diese einander im Amte ablösten, finden sich auf den letzten Blättern des Kataloges vereinzelte Notizen. Der Verwalter der Bibliothek erhält von seinen Vorgängern ausser dieser selbst die Amtsrechnungen, die noch vorhandenen Geldbeträge[2]) und die von den Studirenden etwa ausgestellten Empfangscheine über entlehnte Bücher, Bestätigungen über die der Bibliothek hiefür gezahlten Bürgschaftssummen, Buchbinderrechnungen u. s. w. Auch Gelder werden an Studirende

---

[1]) Verzeichnet sind folgende Namen: 1) Mauncius de Benessow m(agiste)r (1435 wird er Baccalaureus, 1439 Magister, 1442 Decan MM. un. Prag. I. 21. II. 11. ff.); 2) Petrus de Dwekaczowicz m(agiste)r; (1435 Bacc., 1440 Licentiat, 1449 Decan ib. I. 21. II. 11. u. ff.); 3) Joh. de Gemnicz m(agiste)r; (1438 Bacc. 1443 Decan) ib. I. 21.; 4) Jeronymus de Praga m(agiste)r; (1442 Baccalaureus, 1453 Decan) ic. I. 21. II. 16.; 5) Wenceslaus de Ostry m(agiste)r; (1442 Bac., 1447 Magister) ib. II. 17. u. ff. Weitere Namen, deren Träger sich insgesammt urkundlich nachweisen lassen, sind: 6) Mattheus de Prostieow Bacc. (1468), 7) Petrus de Benessow (1465) Bacc.; 8) Martinus de Wlassim (1466) Bacc.; 9) Daniel de Broda Ungaricali (1472) Bacc.; 10) Johannes de Paczow (1472) Bacc.; 11) Jacobus de Hradecz (1455) Mag.; 12) Laurencius de Czaslavia (1474) Bacc.; 13) Johannes de Sluticz (1474) Bacc.; 14) Andreas de Tyn (1474) Bacc.; 15) Heinricus de Montibus (1474) Bacc.: 16) Wenceslaus de Glattovia (1474) Bacc.; 17) Wenceslaus de Domarzin (1474) Bacc.; 18) Wenceslaus de Glattovia (1378) Bacc.: 15) Johannes de Giczin (1487) Bacc.; 20) Martinus de Poczatek (1468) Bacc., (1490) Decan: 21) Johannes de Zrucz (wohl verschrieben); 22) Benedictus de Zebrak (1478) Bacc.; 23) Johannes de Blewicz (1476) Bacc., (1485) Decan; 24) Bartholomeus de Glattovia (1476) Bacc.; 25) Johannes (wohl Jacobus) de Broda Bohemical; (1476) Bacc.; 26) Vitus de Gurim (1468) Bacc.; 27) Johannes de Hradecz Regine (1463) Bacc.; 28) Johannes de Pelhrzimow (1487) Bacc.; 29) Jacobus de Verona (1479) Bacc. Ein Name ist herausgeschnitten.

[2]) Auf dem viertletzten Blatte: Anno domini 1461 currente feria quinta post Letare Wenceslaus bacc., dictus de Sussicz a precedenti librario facta racione de residua pecunia librarie recepit sex florenos Ungaricales, 1 s. gr. et 47 gr. bone monete. Item 7 gr. de priori moneta. Item pro sera 4 gr. ad librariam. Item ad summam de libraria tenetur magister Georgius de S. Castulo 2 s. gr.; vadium postilla Conradi. Item Johannes Pistoris de Mezrziecz 2 s. gr. tenetur ad librariam. — Facta racione a. 1462 in die Andree de pecunia librarie coram directoribus anni illius („Directores intelliguntur directores collegiorum, nempe nationis Bohemicae Cf. MM. un. Prag. II. 558) manent in residuo 3 flo. Ung., 7 gr. nigre pecunie. In debito Wenceslaus bacc. de Sussicz 1 fl. ung. 2 ss. bone pec. minus 10 gr. persolutum et Martino datum. — Facta racione precedentis librarii Martinus de Altamuta bacc. percepit 4 flo. Ung. 2 s. 10 g., distribuit vero 21. 6 gr. — Anno d. 1463 facta racione a precedenti librario Mattheus de Montibus sabbato in die Elisabeth percepit de residua pecunia librarie 4 fl. Ung. 74 gr. Distributa: Pro Veteri Arte et minori vol. Prisceiani 5 g.; pro Commento Afforismorum 4 gr. A ligacione duorum voluminum 10 gr., a ligacione Biblie et Ethicorum 17 gr. Summa distributorum ½ s. 6 g. Aehnliche Aufzeichnungen finden sich noch mehrfach.

verliehen, wofür diese Bücher als Pfand erlegen[1]). Der Codex enthält überdies noch Notizen über Bücher, die in Verlust geriethen[2]), wofür dann ein anderes Buch als Pfand gegeben wird[3]). Auch von Schenkungen ist wiederholt die Rede. So schenken (1463) Matthaeus de Proseincz und Nicolaus de Choczen, die einstens dem Mariencollegium im Hause Reček angehört hatten, nach ihrem Tode ihre einzeln aufgezählten Bücher zu Gunsten der Studirenden des Reček-Collegiums[4]). Aus demselben Jahre stammt eine Schenkung des Mathias von Hohenmauth[5]).

---

[1]) Anno domini 1478 currente feria III post festum Georgii Simon de Rzikowitz ... cepit ... 1 fl. Ung., quem mutuavit bacc. Raysek, pro quo Petrus de Benessow volumina tria in vadio posuit, eo quod ipse hunc florenum persolvere tenetur. [2]) Item Matheus bacc. de Strziebro amisisse se fabatur Versualia Modiste coram rectoribus et obtulit librum pro eisdem Robertum Super puncta. Et sic domini directores manserunt in illo, si quoque modo et quando ipse ... repererit Versualia, quod contra reponat et sum li .... at (einzelne Theile des Blattes am Rande beschädigt). [3]) Sermones Conradi (Konrad von Waldhausen) in pargameno habet Thobias sacerdos; in vadio 2 s. gr. a magistro Georgio a S. Castulo. [4]) Anno d. 1463 Mattheus de Proseincz et Nicolaus de Chotzna, incole quondam collegii sanctissime Marie virginis in domo Reczek post suum obitum infrascriptos reliquerunt libros pro studentibus domum illum incolentibus exercitandis et studium diligentibus edocendis, quorum memoria utinam non ex mentibus illorum studencium elabescat, saltem tamen pias suas oraciones ad Deum fuderint: Primum Scripta Thome super De Celo et Methaurorum (!). Item textus Metaphysice in pergameno. Puncta Parisiensis veteris et nove loyce. Buczko super Priorum. Quaestiones in Grammatica in magno volumine. Quaestiones super Physicorum. Quaestiones super De Anima et De Celo. Quaestiones Petri de Alvernia super Priorum. Commentum super De Anima. Commentum super III° De Anima de Ganduno, et VIII. Metaphysice secunda pars cum commento. Algorismus. Spera. De Coloribus rethoricis. Puncta in Sexternis. Super tota loyca nova et veteri. Summule. Textus De Anima. Item Questiones super De Anima. Commentum. Item Cancionale cancionum Francigenarum sexterni sex. [5]) Item Mathias de Altamuta baccalaureus eodem anno infrascriptos pro memoria sui commendavit in suprascriptum collegium libros. 1. Primas partes Katholikon. Item Commentum super Donatum. Item minus volumen Prisciani. Item secunda et tercia pars cum commento Jovis. Item Modistandi (mōīdi) novi et antiqui. Puncta super veteri et nova loyca preter Posteriorum cum textu. Obligatoria cum aliis parvis loycalibus. Commentum super tractatus Petri Hispani in pergamenis. Commentum super Priorum in pergamenis. Alanus de Planctu Nature. Persius et Prosper. Speculum humane salvacionis. Nova poetria in foliis. — Auf dem letzten Blatte findet sich ausser einer nicht hieher gehörigen Urkunde von 1405 noch folgende Notiz: Iste liber Simonis Crispi de Slana (in marg. D, 9), qui fuit rector scole ad S. Egidium. Qui volens librum suum habere debet unum florenum Ungaricum solvere cum uno libro meo magno in papiero (!) et coopertorio, in quo Sophitam (!) continetur. — In viridi obligacionum 10 Primo Blazko de Drnowa.

Auf einer der letzten Seiten finden sich Inventarien und zwar von der Collegiatkirche S. Maria und St. Stephan in muro maioris civitatis Pragensis. Sie sind von dem Magister Wenzel von Ostry (1453) angelegt. Auf einigen Blättern finden sich Aufzeichnungen in böhmischer Sprache, deren Copie und Uebersetzung ich der zuvorkommenden Güte des Herrn Bibliothokars Max. Dwořák danke, die aber mit den übrigen Zwecken des Codex kaum im Zusammenhange stehen.

Weitaus wichtiger ist der Katalog der Bibliothek selbst; denn er gestattet nicht blos einen sicheren Einblick in die Einrichtung einer derartigen Büchersammlung, sondern belehrt auch über die Zahl der in ihr enthaltenen Bände und die einzelnen Schriften überhaupt. Man gewinnt durch ihn einen genauen Ueberblick über die höheren Bildungsmittel Böhmens in der Zeit der husitischen Bewegung und sichere Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage, wieviele der damals noch vorhandenen Schriften seither verloren gegangen sind. Von einer nicht ganz unbedeutenden Zahl wird man dies nachzuweisen im Stande sein.

Unter diesen Umständen scheint es von Werth zu sein, den Katalog einer näheren Durchsicht zu würdigen; doch werden die Gruppen 1, 2 und 4 nur übersichtlich behandelt werden, zunächst schon deswegen, weil nicht wenige der dort genannten Bücher sich auch in der dritten Gruppe finden und diese ihrerseits eine grössere Aufmerksamkeit verdient; enthält sie doch ein ziemlich vollständiges Verzeichnis der den Husitismus betreffenden Literatur, soweit als die hieher gehörigen Schriften in Böhmen verfasst wurden.

1. Das erste „Abecedarium."

Unter der Signatur A finden sich 37 Nummern: A 1—A 37 und zwar vollständige Bibeltexte, Auszüge aus der Bibel, Concordanzen, Versus biblie und (dreimal) die historia scholastica. Zu A 1 wird bemerkt: Biblia vendita. Die vorletzte Nummer A 36 wird bezeichnet: Item descripciones terminorum magistrales.

Die Signatur B (pag. 7—8) umfasst in 53 Nummern (B 1—B 53) Glossen und Expositionen einzelner Theile der Bibel, C in 3 Nummern (pag. 11) fast ausschliesslich Homilien[1]), D in 22 Nummern Werke des h. Gregor, Augustinus, Bernhardus und Hieronymus. In einem Sammelbande (D 17) fand sich die passio S. Wenceslai, in D 19

[1]) C, 13: Holgoth super Sapienciales dominus Johannes Dubczek donavit post obitum a. d. 1460.



die Dicta Lincolniensis (Robert von Grosseteste), in D 21 und 22 Werke des „Doctor evangelicus“ d. h. Wiclif's und zwar in dem ersteren die Schrift Super decem precepta und in dem zweiten De Veritate Scripture. Das letztgenannte Werk Wiclif's (s. Shirley A. Catalogue pag. 7) findet sich heute weder in Prag noch in Böhmen überhaupt. Das erstere ist ganz verloren gegangen beiShirley wird es auch unter den verlorenen Schriften Wiclif's nicht genannt, so dass wir erst aus diesem Katalog Kunde hierüber erhalten.

E (S. 15—16) enthielt in 32 Nummern Werke des h. Augustinus, Dionysius, Alcuin, Beda u. a. E 11 enthielt Hus' Super IV° Senten-ciarum, E 19 das Confessionale des Johannes Theotunici ordinis Prae-dicatorum.

F (S. 17—18) in 37 Nummern Schriften des Thomas von Genua, des h. Bernhard und Thomas von Aquino enthaltend, zählte wie es scheint unter den sonstigen Schriften auch eine Wiclif's De Corpore Christi F 13 und F 14, dann F 21 einen Traktat Contra articulos Taboritarum und F 23 De Hus et Hieronymi actis in Constancia.

G (S. 19) zählte 14, H (S. 21) 6, I (S. 23) 16 Nummern meist theologischen Inhalts, desgleichen K (S. 25) in 4 Stücken. L (S. 27) enthielt in 7 Nummern, M (S. 27) in 26 meistens juristische Schriften. Unter M fanden sich auch 3 Exemplare der Statuten des Erzbischofs Arnest von Pardubitz. Die Signatur N (S. 31—32) enthielt in 58 Nummern meistens Postillen des Jacobinus, Wilhelmus Parisiensis, Conradus (Konrad von Waldhausen), Heinrich von Hessen, Ludwicus, die Sermones Parisiensis (vielleicht des Mathias von Janow), die Sermones Bertholdi (Berthold von Regensburg?), Sigisberti, Pribrams Super Passionem. In N 43 fand sich Hus' De Ecclesia, in N 47 Jacobellus de Strziebro De Communione, in N 40 ein Sermo beati Johannis Hus, in N 48 Henricus de Vrimaria, De Festis, in N 50 Hus, De Tempore et Sanctis, in N 41 De Communione parvulorum, in N 58 Hus super Epistolas.

Dann folgt eine Anmerkung: Item iste 15 pustille vendite sunt per dominos directores: Nr. 20, 23, 24, 27, 28, 29, 31, 32, 36, 39, 42, 47, 52, 56, 57.

Auch dass Bücher in Verlust geriethen, und wer sie verlor, wird in dieser Rubrik verzeichnet: Item presidencia magistri Wenceslai de Nova civitate Pragensi amissa sunt secreta Aristotelis (A 11 ein Werk aus den Büchern des nächsten Abecedariums). Item Jacobus baccalaureus de Glatovia amisit Herbarium F 49 (dürfte dem 4. und letzten Abecedarium angehört haben, s. unten).

O (S. 33) enthielt Mess- und ähnliche Bücher: Missale, Graduale, Cancionale, libri viatici.

2. Das zweite „Abecedarium."

Mit S. 55 beginnt eine neue, die zweite Gruppe von Büchertiteln: das zweite Abecedarium. Meistens sind hier Schriften philosophischen Inhalts angemerkt; erst mit der Signatur N beginnen die Werke philologischen, rhetorischen, arithmetischen, geometrischen, astronomischen und medicinischen Inhalts.

A (S. 55) enthielt 15 Nummern, meist Werke des Aristoteles und Seneca: Unter ihnen auch einen Thomas de Aquino, De regimine principum. Die 7 Nummern von B (S. 56) sind gleichfalls philosophischen Inhalts. Unter den 18 von C (S. 57) findet sich der Catilina des Sallust, dessen Gygurtinus (!), Werke des Boethius, Sedulius, die gesta Alexandri magni metrica etc. D (S. 59) 15, E (S. 61) 61 und F. (S. 63) 15 Nummern ebenfalls philosophischen Inhalts. Darunter F 7 Wiglcff Super Metherum (Metaphysicorum?). Unter den 28 Nummern von G. (S. 65) sind als von böhmischen Autoren herrührend zu nennen: G 11: Questiones Stanislai (Stanislaus von Znaim, der bekannte Gegner des Hus) super Physicorum. G 12 De Anima magistri Patris (war ein unter dem Namen „Pater" bekannter Anhänger der wiclifitischen Richtung in Prag und ein besonderer Freund des Magisters Johannes Hus s. Palacky, Doc. mag. Joh. Hus p. 105. 120. 694). G 16: Dicta Hus super Physicorum.

H (S. 66) enthält 7, I (S. 68) 18 und K (S. 69) 34 Nummern mit Werken philosophischen Inhalts. Unter den Letzteren Occams Logik, Wiclif's De Ideis und drei Schriften des Stanislaus von Znaim: De Universalibus, De Vero et Falso und De Corpore Christi.

M (S. 70—71) enthält 65 Nummern und in diesen eine erhebliche Anzahl philosophischer Schriften Wiclif's. So finden sich in M 1 und M 2 dessen: De Universalibus d. i. der 5. Tractat des ersten Buches von Wiclif's Summa Intellectualium (s. Shirley pag. 3)[1]), De Hypotheticis, De Probacionibus Proposicionum, De Ideis, De Materia et Forma, De Individuacione, De Composicione Hominis, und die Insolubilia. Wiclif'sche Schriften finden sich auch in M 13 (Universalia) und M 50 (Tractatuli Wikleff logice [sic]). M 43 enthält des Stanislaus von Znaim De vero et falso; M 2 die logica des Marsilius etc.

Unter N. (S. 73) finden sich in 56 Nummern ausschliesslich philo-

[1]) Einen gleichnamigen Tractat verzeichnet Shirley l. c. pag. 4 aus der Handschrift, 4 H 9 der Prager Universitäts-Bibliothek.



logische Schriften verzeichnet: so der Graecismus des Eberhardus von Bethune, ein Priscianus, Isidorus, Lucianus, eine Gemma regiminis, ein Alexander (de Villa Dei?), ein Priscianus minor, Hugucius prosaicus Matthaei de Czastalowicz, die Vocabula Bohemicalia etc.

O (S. 72 sic!) enthält 29 Nummern mit Schriften rhetorischen Inhalts.

P (S. 74) 3 Handschriften über Astronomie.

Q (S. 75) 14 Nummern über Arithmetik und Geometrie.

R (S. 86) 3 Stück Euclides; unter

S sind 44 Handschriften verzeichnet, die meist klassische Schriften enthalten: Ovid, Virgil, Horaz, Prosper, Katho (sic), Sallust, Homer; ausserdem Gaufredus, Sedulius, Anticlaudianus, Alanus, den Pauper Heinricus, die Alexandreis Gualteri etc.

T (S. 82—84) enthält im Ganzen 59 Nummern medicinischen und V 6 Schriften geschichtlichen Inhalts: V 1: Cronica Troiana. V 2: Cronica Alexandri. V 3: Cronica Martini. V 4: Historia evangelica. V 5: Cronica Troiana et Martini. V 6: Marcus de Veneciis.

Die letzte Signatur enthält 6 Nummern über Rhetorik, Geomantik, Alchimie und Agricultur.

Die Bibliothek der böhmischen Nation.

(Das dritte „Abecedarium")[1].

Seite 106 findet sich die Ueberschrift: Registrum librarie nacionis Boemorum. Dieses Register reicht bis S. 174 und umfasst die Buchstaben A—S.

A mit 37 Nummern enthält meist Bibeln und Theile der Bibel, daneben ausnahmsweise (A 37) die Werke des Josephus Flavius. B mit 61 Nummern enthält Glossen zur Bibel, C mit 21 Nummern meist Concordanzen, D, 20 Stück fassend, enthält Papias, Brito, Cato, Isidorus, einige Manipuli florum, Episteln des heiligen Hieronymus, Hugutius; E mit 54 Nummern Werke des Dionysius, Origenes, Cyprianus, Hilarius, Augustinus, Ambrosius, Bernardus etc. In dem Sammelbande E 43 fand sich auch Questio magistri Richardi Strode, in E 42 die Simonia Wiclifs, in E 37 die Sermones des Stekna und des Mathias von Krakau.

F enthält in 9 Nummern Werke des Ambrosius, Petrus Damiani, eines Frater Johannes De culpa et gracia etc.

---

[1]) Erläuternde Bemerkungen zu den einzelnen Autorennamen zu geben, halte ich bei dem Umstande, als literar. Angaben über dieselben in bekannten Büchern zu finden sind, für überflüssig.

Die 12 Stücke, die unter G verzeichnet waren, enthielten meist Schriften des heiligen Hieronymus; daneben Questiones magistri Stephani de Rudnitz, die vita Barbare et Sigismundi. H, 25 Nummern, enthielt ausser den Schriften Gregors d. Gr. meist Sermones, I mit 91 Nummern Augustinus, Johannes Damascenus, Anselmus, Albertus magnus, Boethius, Beda etc. Die Handschriften, die ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen, sind: I 15, woselbst sich als letztes Stück die Epistole Milicii ad dominos Rozberienses (sic) vorfinden. I 19 enthielt eine Summa hereticorum, I 63 einen Tractatus contra Hussitas, I 74 einen Tractatus magistri Jawor doctoris sacre theologie de tribus essencialibus votis religiosorum, I 80 Sermo synodalis Mathie Parisiensis und die Sermones de corpore Christi, I 61 Epistola Bernardi ad regem Bohemie.

K enthielt 91 Nummern meist Sermones. In K 14 fanden sich: Dicta Magistri Conradi Zoltho (Konrad Soltan), K 23: Mathias Parisiensis Regulae novi et veteris testamenti. De Antichristo duplex tractatus; K 24: Tractatus Mathei de frequentacione communionis. K 25: Dialogus inter patrem et filium magistri Mathei de Cracovia. K 26: Sermones Mathie Parisiensis. K 31: Hermannus Suldicz. K 34: Passio quinque fratrum. K 48: Tractatus de casibus; vocabula in Bohemico. K 91: Statuta Arnesti.

L, 36 Nummern meist theol. Streitschriften. Darunter L 1: Epistola ducis Austrie ad barones Bohemie in materia fidei. Auctoritates sanctorum evangelistarum et doctorum pro communione laicali sub utraque specie. L 7: Contra articulos Waldensium. Legenda Procopii et Wenceslai. L 8: Historie et Acta imperatorum. L 9: Cronica Martiniana. L 11: Henricus de Frimaria. L 26: Tractatus magistri Richardi de translacione sacre scripture in vulgare (!) ydiomate.

M, 80 Nummern meist über die Sentenzen. Darunter von böhmischen Autoren M 53, 54 und 55 Dicta magistri Bicipitis; M 57 und 58 Stephan Palecz super duos libros Sentenciarum. M 60: Lectura super quatuor libros Sentenciarum magistri Johannis de Hussinecz. M 64: Questiones sentenciarum Henrici de Oyta. M 70: Super Sent. mag. Genkonis. M 70: Questiones Solkonis (sic).

N, 17 Stück meistens „Quodlibet" enthaltend; darunter N 9: Quodlibetum magistri Simonis de Tissnow. N 10: Quodlibetum magistri Johannis Hus. N 12: Quodlibetum Rudolphi disputatum Oxonie.

O, 118 Nummern meist Homilien; O 3: Homilie Johannis archiep. Pragensis De Visitatione Marie. O 11: Cronica brevis Bohemorum.

O 35: Pars yemalis Johanicii (!), Hugonis. Yehlikonis. O 39: Sermones magistri Carboniste. O 54: Abortivum Milicii. O 58, 59: Sermones Conradi (de Waldhausen). O 63: Postilla Milicii. O 66: Dicta super epistolas 38 Mathie de Lehnicz. O 69: Prima pars yemalis Jehlikonis. O 70: Secunda pars. O 71: Sermo longus contra Waldenses. O 73, 74: Sermones Anglicani. O 81: Statuta Arnesti. O 84: Sermones de tempore et de sanctis magistri Cristanni. O 109: Anglicanus (Wiclif?) De diversis materiis cum registro. O 118: Dialogus inter racionem et animum (Mathiae Cracov.).

P. 42 Nummern; hier überwiegen die Husitica. P 1: Libri tres Adalberti (gemeint ist Adalbertus Ranconis); quinque libri archiepiscopi Johannis (de Jenzenstein) contra eundem. Tractatus Kunssonis (vom Heimfallsrecht).

P 2: Pars yemalis mag. Johannis Hus. P 3: Tabule Pragensis ecclesie. P 4: Tractatus magistri Jacobelli de communione utriusque speciei. Tractatus Brode mag. Andree contra utramque speciem. Replicacio magistri Jacobelli contra eundem. Auctoritates magistri Jessenicz pro calice. Galli contra utramque speciem. Replica per Petrum Anglicum contra eundem. Tractatus de Constancia portatus contra calicem. Replica magistri Przibram contra easdem (sic). Responsio magistri cuiusdem in Constancia ad auctoritates de Praga directas pro calice. Monachi cuiusdem replica contra calicem. Scriptum doctorum regis Ungarie contra calicem. Replica magistri Anglici contra ipsos. Tractatus magistri Jacobelli et Przibram pro communione parvulorum. Scripta Tissnov et Jessenicz contra parvulos.

P 5: Tractatus de sumpcione venerabilis sacramenti. Mag. Andreas Broda contra calicem laicis distribuendum ... Mauricius contra calicem. Tractatus quomodo ymagines sunt venerandi (sic) ... Scripta contra communionem utriusque speciei.

P. 6: Tractatus magistri Palecz cum responsionibus Hus ad replicas. Consilium magistrorum contra consilium doctorum. Consilium facultatis theologice. Consilium cuiusdam inimici contra Hus. Articuli archiepiscopi Swinconis contra Huss. Supplicacio cleri ad papam contra Hus. Sermo magistri Hus contra falsas indulgencias. Consilium magistri Jacobelli pro pacificacione cleri. Epistola directa per m. Hus. m. Cristanno protunc rectori. Responsio magistri Joh. Hus finalis. Scriptum mag. Hus. magistro Cristano. Secundum scriptum eidem. Tractatus m. Stephani Palecz contra dicta Hus. Replicacio mag. Hus contra dicta Stanislai. Mag. Hus contra dicta octo doctorum. Articuli de Wikleff extracti. Responsio magistri Stanislai

contra replicam Hus. Sermo magistri Stanislai contra Hus. Auctoritates contra hereticos. Sermo mag. Stephani Palecz. Tractatus magistri Stephani De Ecclesia. Replicacio mag. Jesenicz contra consilium doctorum ... Item que acta sunt in Regno Boemie 1414 anno. Scriptum cuiusdem religiosi an credere (sic) potest in papam[1]). Contra predicta sermo. P 7 Posicio magistri Hus de Cruciata ... de indulgenciis, de decimis .., de ablacione temporalium a sacerdotibus. Posicio magistri Jacobelli de actuali adventu Antichristi. Posicio, si licet sacerdotibus sine licencia superiorum predicare. Posicio, qui dimittunt predicare sive verbum Dei audire propter excommunicacionem hominum, sunt excommunicati. Posicio magistri Jacobi (belli?) de frequenti communione plebeium. Sermo Doctoris Evangelici (Wiclif) de corpore Christi. Collacio magistri Stanislai de Znoyma. Tractatum mag. Johannis Hus contra octo doctores theol. Tractatus Hus de tribus hostibus anime. M. Jo. Hus de penitentia. Tractatus de VII mortalibus peccatis. Tractatus magistri Johannis Hus de decem precedentibus (sic) et de dominica oracione et symbolo.

P 8 Sermo De Pace, De Ecclesia magistri Johannis Hus. Replicacio ad ficta Palecz.

P 9. Tractatus magistri N. Drasnensis ... Conclusiones de communione. P 11 ... Responsio magistri Johannis W. ad multa. Pastorale magistri Johannis Anglici. Libellus de solucione satane. Libellus de fundacione sectarum ... De quatuor sectis novis (?). Liber continens responsiones m. ad 44 conclusiones monachales. Libellus continens responsionem m. ad 18 articulos Strode. Epistola magistri Jacobelli missa ad episcopum. Sermo ad clerum super: Domine non sum dignus. Alius super illo: Domine quid faciendo etc. Sermo Jacobelli super illo: Qui non diligit me ... Tractatus (Johannis Wiclif) De septem donis Spiritus Sancti ... Epistola boemica missa a magistro Hus. Recommendacio pro baccalaureando mag. Ieronymo. Sermo ad clerum: Non in solo pane. Alius super illo: Induamur arma lucis. Alius super illo: Si fieri potest. Alius super illo: Abiciamus opera. Alius super illo: Ite et vos in vineam. Alia super illo: Ille arguit. Tractatus ad contradictum[2]) (sic) De corpore Christi. Recommendacio rectoris novi universitatis. Recommendacio rectoris ad recommendacionem ... Libellus de citacionibus frivolis. Questio cujusdam zelatoris legis Dei. Dictum de gradibus ecclesie. Quintuplex conclusio ... Sermo Hus super illo: Pax huic domui. Ad papam in Constancia.

---

[1]) Diese (übrigens unbedeutende) Schrift findet sich im Kloster Raigern.
[2]) Recte quendam.

P 12: Jacobi de Missa (sic) De sacramento et sub utraque specie laicorum communione. Replica magistri Andree de Broda. Replica magistri Jacobelli: Posicio magistri Jacobelli contra Petrum de Uniczow. Auctoritates predicti Petri contra utramque speciem. Omelia Augustini pro utraque specie vulgo. Posicio magistri Jacobelli super illo utrum nolens sacerdos ministrare sub utraque specie sit seductor. Posicio eiusdem contra monachum. Materia conscripta in parietibus Bethleem de communione spirituali et sacramentali duplicis speciei. De excommunicacione, de simonia de matrimonio magistri Hus. Sermones varii pro defunctis. Epistole universitatis pro utraque specie. Mag. Johannes Hus pro utraque specie in Constancia conscripta. Tractatus contra calicem. Tractatus eidem oppositus.

P 13: De communione utriusque speciei ... Ad idem tractatus cum diversis probacionibus magistri Jacobelli ...

P 14: Tractatus de papa et prelatis ., . P 15: tractatus magistri Stanislai De felicitate, De gracia et peccato, De vero et falso, De corpore Christi, quid sit credendum.

P 16: De frequentacione sacramenti ... Dialogus racionis et consciencie de communione ... P 17: Opus super Apocalypsi cuiusdem de Anglia.

P 18: Tractatus (Johannis Wiclif) de quinque conclusionibus, de dominio civili, de potestate cleri. Scripta discipuli Wikleff contra monachum de dominio civili. Decem veritates de adoracione ymaginum ... Collecta de anno iubileo et indulgenciis. Motiva pro defensione prelatorum. Prefacio magistri Andree de Broda. Sermo magistri Stanislai super illo: Nemini quidquam. Sermo magistri Tissnow super illo: Rogate que ad pacem. Determinacio doctoris Piterwelt contra simoniam.

P 19: ... Multi articuli erronei. Item articuli Pikhardorum. Item super XXV capitulo Mathei ... Item de purgatorio. Item de suffragiis sanctorum.

P 20: Tractatus mag. Przibram de ritu misse et scripta contra articulos Pikhardorum. Item tractatus de adventu Antichristi. Item tractatus Jacobelli de ymaginibus. Item sermo magistri Jacobelli de purgatorio, de usura. Item tractatus de gradibus virtutum.

P 21: Tractatus contra falsum dogma Pikhardorum ... Auctoritates pro purgatorio, tractatus pro utraque specie, tractatus de veneracione ymaginum.

P 22: Tractatus magistri Stephani Palecz. Item quatuor articuli, ad quos Pragensis civitas se obligavit. Tractatus contra quatuor predictos articulos. Tractatus de communione utriusque speciei.

Determinacio questionis contra utramque speciem. Tractatus Wilhelmi Anglici Torper de responsionibus ad doctores. Item Querimonie Friderici contra papam. Epistola Friderici regibus et principibus. Epistola Friderici ad iusticiarium. Epistola Friderici ad cardinales malediceus eos. Alia epistola contra cardinales. Epistola Petri Blesensis cardinalibus. Tractatus de modo habendi ymagines ... De modo communicandi sub utraque specie Forma inquisicionis heretice pravitatis.

P 24: Item Responsio ad scripta mag. Stanislai per magistrum Johannes Hus. Sermo de exequiis mag. Johannis Hus et alii sermones.

P 25: Sermones ... Tractatus magistri Brode: De corpore Christi. P 26: Protestacio doctorum in theologia. P 28: Magister Johannes Hus super Psalmo CIX usque CXIX.

P 30: Tractatus magistri Stanislai de venerabili sacramento. Tractatus eiusdem de licencia cleri. Sermo mag. Stephani de Colonia super: Homo quidam fecit cenam. Synodalis magistri Stanislai: Vos estis. Sermo bonus: De dileccione Dei. Sermo alius super eo: Nemini quicquam debeatis. Sermo mag. Jacobelli de unitate spiritus. Alius eiusdem de viis domini. Sermo magistri Jacobelli super illo: Si cadens adoraveris me. Alius super illo: Caute ambuletis. Sermo magistri Johannis Hus super illo: State succincti lumbos vestros. Quaestio an liceat maliciam cleri caritative coram populo detegere. Sermo super illo: Nolite spiritum extinguere. Tractatulus de altercacione duorum fratrum. Scripta de cleri malicia. Dialogus magistri et discipuli.

P 31: Summaria magistri Jessenicz de iusticia et nullitate sentenciarum. Contra Hus copia missa ab universitate Winensi ad universitatem Pragensem. Exhortacio facta Sbynconi archiepiscopo Pragensi. Ordo procedendi in prologum mag. Johannis Hus. Copia litere salvi conductus Zigismundi Romanorum, Ungarorum regis pro magistro Hus. Copia litere Michaelis notarii regis Ungarie. Copia instrumenti publici facti de excusacione magistri Johannis Hus. Copia litere recognicionis. Copia Nazarethensis inquisitoris heretice pravitatis. Item requisicio facta per magistrum Jessenicz ad curiam archiepiscopi, ubi fuit congregacio. Modus protestandi magistri Johannis Hus ad magistrum Cristannum. Item appellacio magistri Johannis Hus a Petro cardinali. Copia litere Theutunicalis de salvo conductu mag. Johannis Hus. Adventus magistri Johannis Hus ad Constanciam. Adventus magistri Stephani Palecz Constanciam. Item questio magistri Johannis Hus pro utraque specie. Item de

visitacione Hus duorum episcoporum et eius reclusione. Item qualiter tentabatur per Didacum[1]). Item consilium concilii quid sit faciendum cum Hus. Item de incarceracione et infirmitate magistri Johannis Hus. Item de intimacione Domini Johannis contra papam. Item de recessu domini Johannis pape de Constancia. Item auctoritates paparum de processu contra hereticos. Articuli Zbinconis archiepiscopi Pragensis contra Hus. Item articuli dati per Michaelem in Constancia contra Hus. Item articuli oblati pape contra Hus. Item articuli alii oblati ad captivandum contra Hus. Item articuli oblati contra magistrum Johannem Hus incarceratum. Item articuli ad quos in scripto respondit. Articuli extracti de tractatu de Ecclesia et habentur tripliciter. Item articuli formaliter aut sentencialiter contenti in tractatu de Ecclesia. Articuli extracti de tractatu contra Palecz et contra Stanislaum et contra Stephanum Palecz (sic) et iterum contra Stanislaum. Item exibicio unius articuli et glossaria Johannis Hus sentenciam (sic) pape Johannis et responsio eius. Item verba regis Hungarie ad Hus in publica audiencia et accusacio eiusdem de tribus decollatis in Praga. Item productio cuiusdam litere Uxoniénsis universitatis per Anglicos contra Hus. Item produccio alterius litere eiusdem universitatis adversus primam literam et prohibicio Stephani Palecz et Michaelis et reduccio eiusdem ad carcerem. Item qualiter rex Ungarie misit dominos cum episcopis ad eum in carcerem ad inquirendum si vellet tenere articulos productos vel abiurare. Item articuli magistri Hus cum glossa eiusdem et tractatibus. Item articuli extracti ex processu Cause contra Hus cum responsione eiusdem in publica audiencia producti. Item proposicio scripta Nasonis publice lecta qualiter in regno Bohemie pullulant errores. Item copia instrumenti qualiter Nicolaus episcopus Nazaratensis responderet coram cardinalibus et doctoribus super infamia tocius regni Bohemie. Item litera regis Ragunie (sic) ad regem Romanorum, ut non protrahat punire Hus hereticum, qui post huius missionem litere cito obiit. Item proposicio facta coram Germanica nacione de captivitate Hus et falsa accusacione regni Bohemie et de sacramento sanguinis in flascis deportatis[2]). Item proposicio facta per Luthomislensem contra magistrum Petrum Mladenecz (sic) etc.

P 32: ... Item sermo anniversarius magistri Mathei de Aula regia. Item sermo magistri Jacobelli ad S. Michaelem factus ... Item sermo Hus in commemoracionem imperatoris ... Item epistola Hus ad cardinales et sermo pro defunctis.

---

[1]) Didacus frater ordinis Minorum. Cf. Doc. mag. Joh. Hus 249, 250.
[2]) Cod.: de pacis.

P 35: De septem effectibus Eukaristie. Item 45 articuli. Item consilia et motiva dominorum sacre pagine professorum in dispensionis materia currente tempore regis Wenceslai. Item epistola magistri Johannis Hus scripta per socium quendam eius. Item de processu et successu Karoli regis Romanorum[1]). Item quid sit ecclesia et quot modis capiatur. Item tractatus contra Wiclefitas, qui incipit: Ad confutandum.

P 36: Item speculum aureum de simonia Mathie Parisiensis.

P 37: De predestinacione et presciencia.

P 41: Item opusculum docens sermones faciendum. Item sermo ad clerum synodalis magistri Stanislai de Znoyma. Item sermo magistri Mathei ordinis S. Benedicti (sic) de Aula regia. Item sermo magistri Johannis Hus synodalis. Sermo magistri Stephani de Palecz de Spiritu Sancto. Sermones de corpore Christi quatuor. Item questio cum determinacione de corpore Christi magistri Stanislai de Znoyma. Sermo ad clerum magistri Johannis Hus pro recommendacione theologie. Item posicio magistri Johannis Hus super ista questione utrum Christus omnem sanguinem qui de corpore suo effluxit in eodem corpore hora resurreccionis glorificavit ... Sermo ad clerum in missa votiva magistri Mathei de Aula regia. Item sermo magistri Johannis Hus ad clerum in missa votiva. Sermo synodalis magistri Andree de Broda. Item sermo synodalis magistri Johannis Hus. Sermo synodalis ad clerum magistri Mauricii de sancta Cruce. Sermo synodalis magistri Stephani de Colonia ... Sermo ad clerum pro recommendacione theologie magistri Cziszkonis. Sermo de Assumpcione Marie ad clerum. Sermo ad clerum synodalis magistri Stephani de Palecz. Sermo de assumpcione beate virginis eiusdem. Sermo de assumpcione beate virginis Andree de Broda. Collaciones due scilicet Stanislai de Znoyma prima dominica in Quadragasima. Sermo synodalis magistri Petri de Stupna. Item tres sermones de dedicacione ecclesie. Sermo de nativitate Christi magistri Petri de Koniepruss. Sermo de Epiphania magistri Stephani de Palecz. Sermo de dono Spiritus Sancti ... Recommendacio theologie magistri Stephani de Palecz. Item ibidem recommendaciones magistrandorum plures quam quadraginta.

Q zählt 60 Nummern zum Theil liturgischen Inhalt. Von geschichtlichem Interesse sind:

Q 5: Item statuta provincialia Arnesti. Q 19: Cronica de imperatoribus et papis. Q 21: Cronica Romana et Bohemica. Q 22: Cronica

[1]) Die vita Karoli IV. imperatoris.

Romana misticata. Q 23: Gesta Romanorum. Q 24: Cronica Bohemorum. Q 25: Sallustius. Q 26: Martyrologium. Q 27: De Monarchia seculari et spirituali. Q 28: Cronica Martiniana. Q 29: Cronica de tempore Romanorum pontificum. Q 30: Scripta imperatoris Caroli de cursu suo. Item de coronacione regis Bohemorum et regine .. Item Johannes archiepiscopus de morte Karoli. Q 31: De condicionibus Thartarorum. Q 32: ... Item statuta provincialia Arnesti. Q 34, 35, 36: Statuta provincialia Arnesti archiepiscopi. Q 36: Armichanus (sic) contra fratres monachos.

Q 36: Constitutiones ecclesie Magudinensis ... Constituciones et observancie Pragenses ... Mandata et statuta Johannis archiepiscopi. Privilegium Innocencii pape ad religiosos. Privilegium eiusdem ad fratres. Excessus multi clericorum.

Q 37: Polycraton (sic). 38: Jacobus. 39: Epistole Petri Bleznensis.

Q 43: Formularium diversorum processuum. Contractus domini Rulandini. Decreta Aristotelis ... Q 44: Formularium dictaminum. Q 45: Petrus de Vineis Soliloquium, Tractatus magistri Martini de Plzna. Q 47: Cronica tripartita b. Nicephori. Q 55: Tragedie Senece. Q 56: Cronica Martiniani (sic) ... De vita et gestis Alexandri ... Q 58: Statuta Arnesti.

R mit 80 Nummern meist juridischen Inhaltes: Questiones Heinrici Bohik super Quinto Decretalium.

S, 71 Nummern fassend, enthält ausschliesslich medicinische Werke.

4. Das vierte „Abecedarium."

Ein viertes Verzeichnis von Büchern in derselben Anordnung beginnt auf Seite 175. Es führt die sonderbare Ueberschrift: Registrum secundi Abecedarii. Sollten vielleicht die drei erstgenannten als ein einziges gelten, denen dann dieses zweite als Nachtrag angefügt wurde.

A verzeichnet als letzte Nummer: 107; doch fehlen viele dazwischenliegende. Es folgen A 1—A 4, 6—7, 9—13, 16—18, 20, 22, 23, 25—27, 33, 39, 46, 47, 49—51, 58, 72, 74, 79, 84, 86, 89, 90—93, 98, 107.

Auch in B und den folgenden Signaturen fehlen zahlreiche Nummern. B hat: 1, 3, 8, 10, 14, 17, 18, 21, 24.

C: 1, 12.

D: 1, 10, 16, 18, 19, 21, 27, 29, 60, 67, 70, 73, 73, 79, 81, 88, 93.

E: 1—3, 5, 9, 11—14, 17, 27, 30, 31, 33.

F: 5, 7, 11, 15, 21, 22, 42, 45, 48, 51.

G: 1, 10, 12, 22, 23, 28, 29, 31, 34, 37, 38.

H: 14, 18.
I: 2, 5, 21, 29, 30.
K: 2, 3, 10, 14, 17, 37, 44, 46, 52, 58, 50, 61, 44—66, 71.
L: 1, 3, 8, 11.
M: 1, 2, 5, 11, 13.
N: 2
O: 5, 7, 10, 12.
P: 1, 5.
Q: 1, 2, 3, 4, 5, 7, 12, 16, 20.

Die einzelnen Bände enthielten auch hier meistens mehrere Schriften. So fanden sich in A 2 nicht weniger als 20 Schriften von und über Aristoteles.

A umfasste meistens Schriften philosophischen Inhalts; dasselbe ist bei B und C der Fall. B 17 enthielt: Super phisonomia Aristotelis Henrici de Wienna. D, E und F enthielten Schriften physikalischen und astronomischen Inhalts, H enthielt einen Donatus, I Werke von Claudian, Porphyrius, K: Ovidius, Homer, Boethius, Claudianus, Sedulius, Beda, Anselmus, Ordericus, L: Commentare zu Juvenal und Ovid, M: rethorische Schriften, N und P: astronomische Werke und Q: Kalendarien.

Kleine Mittheilungen.

Zur Frage nach dem Entstehungsorte des Schwabenspiegels. Habe ich, gleich Anderen, angenommen, der Schwabenspiegel sei in Schwaben, wahrscheinlich in Augsburg, entstanden, so hat sich neuerdings Rockinger für Entstehung in Ostfranken, etwa zu Wirzburg oder Bamberg, ausgesprochen. Die Frage liegt mir jetzt zu fern, als dass ich nochmals auf sie eingehen möchte. Doch will ich es nicht unterlassen, auf einen Haltpunkt aufmerksam zu machen, der sich mir ungesucht bei andern Arbeiten darbot, und der, wie ich denke, immerhin einige Beachtung verdienen dürfte.

Im Sachsenspiegel Ldr. 13 § 3 werden die Sippzahlen nach dem Bilde der sich entsprechenden Glieder des menschlichen Körpers aufgezählt. Verwandtschaftliche Bezeichnungen über Geschwister und Geschwisterkinder hinaus scheinen dem Verfasser nicht geläufig gewesen zu sein; er gibt von da ab nur die Zählung. Der Deutschenspiegel Ldr. 6 gibt nur eine wörtliche Uebersetzung. Wesentliche Aenderungen ergeben sich erst im Schwabenspiegel Ldr. ed. Lassb. 3, ed. Wackern. 6. Einmal ist hier die erst nach den Geschwistern beginnende Zählung in die der kanonischen entsprechende geändert. Dann aber sind auch die weiteren Grade nach der verwandtschaftlichen Stellung bezeichnet.

In der dritten Sippe stehen nach der Ambraser Hs.: „geswisteride kinde kint, daz sint geswisteride eninkel." Dass der zweite Ausdruck später zugefügt sein wird, ergibt auch die beachtenswerthe Schnalser Handschrift zu Innsbruck, wo es heisst: »Geswistride chint chinde, daz ist diu dritte sippe zal." Die Lesarten sind verschieden. Heisst es wohl nur, was sich durch Rückbeziehung auf die Geschwisterkinder erklären kann, „der chinde chint," so nennen andere Texte irrig nochmals Geschwisterkinder, was auf ein vollständigeres Geschwisterkindskinder zurückgehen wird. Ohne den Ergebnissen genauerer Textvergleichung vorgreifen zu wollen, sollte ich doch denken, dass es ur-

sprünglich Geschwisterkindskinder hiess und die Abweichungen sich daraus erklären, dass Abschreibern der Ausdruck vielfach nicht geläufig war. In der vierten Sippe stehen dann aber nach anderer Bezeichnungsweise die vierten Kinder, wie weiter auch entsprechend die folgenden Sippen den fünften, sechsten und siebten Kindern zugesprochen werden. Die Texte scheinen da überwiegend übereinzustimmen. Nur die, welche nächstvorher irrig die Geschwisterkinder nennen, haben in der vierten Sippe das durch die Rückbeziehung irrig werdende „der kinde kint“, während dann weiter doch auch sie übereinstimmend gezählte Kinder nennen. In der Schnalser Handschrift fehlen diese Bezeichnungen; in näherm Anschlusse an den Deutschenspiegel heisst es einfach: „So stet diu vierde sippezal an dem ersten lide des mittern vingers.“

Fehlen jene Bezeichnungen in der Vorlage, so wird der Verfasser sie auch schwerlich irgendwelcher anderen schriftlichen Quelle entnommen haben. Es liesse sich nur etwa an Berthold von Regensburg denken. Aber in seiner Predigt von der Ehe, vgl. auch Ldr. ed. Lassb. 377 I, ed. Wackern. 345, bezeichnet er den dritten Grad als Geschwisterenkel, während ihm eine weiterreichende stehende Bezeichnung nicht bekannt zu sein scheint, da er beim vierten Grade nur von Kindern der Enkel spricht. Es wird danach anzunehmen sein, dass der Verfasser seine Bezeichnungen dem Sprachgebrauch der Gegend entnahm, wo er lebte.

Fränkischem Brauche aber scheinen dieselben nicht zu entsprechen. Habe ich für andere Zwecke diesen Bezeichnungen der entfernteren gleichen Grade mehrfach nachgefragt, so sind mir sowohl aus dem Bamberger, wie aus dem Wirzburger Sprengel nur Angaben bekannt geworden, wonach für den dritten Grad der Ausdruck Andergeschwisterkinder stehende Bezeichnung ist. So machte mich Prof. Friedrich zu München auf die bei Stapf Pastoralunterricht über die Ehe (Bamberg 1820) S. 299 gegebenen Bezeichnungen: erste, andere, dritte Geschwisterkinder mit dem Bemerken aufmerksam, dass dieselben in Oberfranken durchaus üblich seien.

Von den im Schwabenspiegel gebrauchten Bezeichnungen nun scheint der Ausdruck Geschwisterkindskinder in Oberbaiern der allgemein übliche zu sein, während er etwa in Tirol nach Erkundigungen, bei denen mich insbesondere mein Freund L. v. Hörmann unterstützte, auch da, wo baierische Grundlage anzunehmen wäre, nicht vorkommt; es ist da am häufigsten von Nachgeschwisterkindern, daneben von Geschwisterenkeln die Rede. Aber der Ausdruck beschränkt sich nicht auf baierisches Gebiet. Nach gütiger Auskunft von

Baumann ist der Ausdruck „g'schwistrige Kindskinder“ in der Baar üblich; ebenso findet er sich im Bregenzerwalde; vgl. Wasserschleben Prinzip der Erbenfolge 14.

Beachtenswerther scheint mir, dass dann auf die Geschwisterkindskinder die vierten Kinder folgen. Ein solches Uebergehen von einer Bezeichnungsweise zur andern findet sich überaus häufig im ganzen germanischen Sprachgebiete. Die zunächst die Stammgeschwister ins Auge fassenden Bezeichnungen brechen entweder schon mit den Geschwisterkindern oder doch mit den Nachgeschwisterkindern ab. So weit sich weiterreichende Bezeichnungen finden, geht man dann über auf eine die Stammeltern als ungezählten Ausgangspunkt ins Auge fassende Zählung. So schliesst sich etwa im alemannischen Oberinnthal an die Geschwisterkinder das dritte Glied an; Nachgeschwisterkinder werden als im dritten Gliede gefreundet bezeichnet. Die Bezeichnungen dessen, was gezählt wird, sind dann verschiedene. Nun folgen in Vorarlberg auf Geschwisterkinder die dritten Kinder; ganz ebenso ist das nach Mittheilung von Baumann im Allgäu der Fall. Für eine solche Zählung der Folge der Kinder vom Stammvater, wonach die dritten Kinder den Zweitgeschwisterkindern des fränkischen Sprachgebrauchs entsprechen, ist mir wenigstens aus dem deutschen Sprachgebiete kein weiterer Beleg bekannt geworden; wegen verwandter angelsächsischer Zählung vgl. Amira Erbenfolge 77. Dem entsprechen also durchaus die Ausdrücke des Schwabenspiegels, nur mit dem Unterschiede, dass der Uebergang einen Grad später erfolgt, erst nach den Geschwisterkindskindern die vierten Kinder genannt werden. Sowohl die an die Stammgeschwister anknüpfenden, wie die gezählten Bezeichnungen liessen sich natürlich nach Belieben fortsetzen und auch in demselben engern Sprachgebiete wechselnd gebrauchen, wie mir dafür aus Tirol Fälle bekannt sind. Dass der heutige Sprachgebrauch anscheinend ausdrücklich nicht mehr vierte Kinder nennt, kann nicht befremden. Die Bezeichnungen reichen wenigstens jetzt nur sehr selten über den dritten Grad hinaus; man ist sich da in der Regel höchstens noch der Verwandtschaft überhaupt, nicht der Art derselben bewusst, und redet einfach von weitschichtiger Freundschaft.

Diese verwandtschaftlichen Bezeichnungen würden also nach den mir bekannten Belegen auf Entstehung des Schwabenspiegels in Schwaben deuten. Doch genügt es mir, auf den Umstand hingewiesen zu haben, ohne meine Folgerung bereits als genügend begründete hinstellen zu wollen. Es wäre ja möglich, dass die eingehendere Textvergleichung ergeben würde, dass die betonten Ausdrücke dem Urtexte noch nicht angehörten. Es ist weiter so schwer über diese, in den

Sonderwörterbüchern durchweg nicht genügend beachteten Bezeichnungen ausreichende Auskunft zu erhalten, dass es möglich bleibt, dass sich für die massgebenden Ausdrücke auch im fränkischen Sprachgebrauch Anknüpfung ergeben würde.

Innsbruck 1890 Jan. 25. J. Ficker.

Zur Geschichte der Gegenreformation in Oesterreich. Dem nachstehenden Berichte des spanischen Barfüsser-Minoriten P. Michael Alvarez brauche ich nur wenige Worte der Erläuterung anzufügen. Von seinen Obern mit der Visitation der Klöster seines Ordens in den habsburgischen Ländern: Tirol, Vorlande und Elsass, Böhmen, Ungarn betraut, berichtet er an den Papst über seine Wahrnehmungen und seine Thätigkeit, die sich auch auf die seinem Orden affiliirten und gelegentlich auch auf andere Klöster dieser Gebiete erstreckte. Es ist ein düsteres Bild, das der Spanier aus umfassender Kenntniss der Dinge entwirft. Auch jetzt, 15 Jahre nach dem Abschluss des Tridentinums, in den Kreisen der vor der Reformation entstandenen Orden nichts als Verfall und Rückgang, der einzige Lichtpunkt die Reformfreundlichkeit des Herzogs Albrecht von Baiern und des Erzherzogs Ferdinand! Das Bild wird uns ja durch die Visitationsberichte der verschiedensten Diöcesen bestätigt, wenn auch Alvarez in seinem leidenschaftlichen Eifer etwas übertreiben dürfte; z. B. die lange Nase, welche ihm die streitbare Abtissin des Klarissinenklosters in Znaim gezeigt, hat ihn sichtlich gereizt.

Alvarez geht auch auf die Mittel zur Abhilfe ein: gleich allen reformfreundlichen Katholiken sah er sie in erster Linie in der Heranbildung eines sittlich und moralisch hochstehenden, streng kirchlich geschulten Clerus. Neu ist aber bei ihm, dass er diese Aufgabe seiner Ordensobservanz und hier ganz speciell wieder seinen Landsleuten übertragen wissen will. Es kennzeichnet ganz den stolzen, fanatischen Spanier, dass er nur seine Volksgenossen für geeignet dazu hält und überzeugt ist, dass die ganze katholische Welt voll Begierde dieselben aufnehmen müsse. So entwirft er nun interessante Pläne, wie Seminarien für dieselbe gegründet werden können in Prag, in Znaim, in Ungarn, in Freiburg, in Innsbruck — meist auf Kosten anderer Klöster! Denn er denkt an nichts mehr als an seine spanischen Minoriten: als ihm die Prämonstratenser in Znaim den Plan zur Errichtung eines Seminares ihres Ordens vortragen, weist er sie schroff ab, der umfassenden Thätigkeit der Jesuiten an den meisten genannten Orten gedenkt er nicht mit einer Silbe! Am schlechtesten aber fährt sein bekannter Ordensbruder Johannes Nas, der ihm den Erzherzog

Ferdinand abwendig gemacht habe, mit freundlichem Seitenhiebe auf den Unkraut säenden Teufel im Orden. Man muss die Geschichte des Innsbrucker Franziskanerklosters bei Hirn Erzherzog Ferdinand 1, 348 ff. nachlesen, um die Verdrehungen des Spaniers richtig zu beurtheilen. Die italienischen Minoriten, welche man zuerst dort eingeführt hatte, waren so entartet, wie sie Alvarez im Allgemeinen schildert. Sie entsprachen so wenig, dass man ihnen Joh. Nas zur Beaufsichtigung vorsetzte, welcher nun die Einführung deutscher Franziskaner und Einverleibung in die Strassburger Provinz anstrebte und erreichte. Damit wäre Alvarez' Plan durchkreuzt gewesen und so annullirte er denn die Neuerungen des Nas, führte wieder Wälsche ein, suchte, wie man aus dem Schluss dieses Briefes ersieht, ein Privileg über neuerliche Zutheilung zur italienischen Ordensprovinz zu erlangen. Der Streit kam an die Curie und endete dort zu Gunsten des Nas.

Der Abdruck des Berichtes erfolgte nach dem Originalbrief, welcher im Cod. Polit. Arm. I. n° 3 f. 360 des vaticanischen Geheimarchives eingebunden ist. Das nicht durchwegs correcte Latein des Spaniers liess ich ungeändert.

Beatissime pater!

Cum omnipotentis Dei miseratio eum s. ecclesiae concesserit habere rectorem qui sacrae sapientiae fontem aperiens oves Christi sanctis reficiat alimentis, divinis instruat disciplinis, christianum populum amplificare conetur, de fauce diri draconis multorum animas studeat eripere et ad sinum s. matris ecclesiae revocare et omnes ad gaudia paradisi invitare, operae precium esse duxi, beatitudini vestrae statum mei ordinis minorum de observantia in provinciis Austriae, Argentinae, Bohemiae, Hungariae per meum generalem michi commissis aperte insinuare, ut rebus omnibus circumspectis ratione aliqua et consilio provinciis iam inclinatis prospiciatur.

Consideravi sollicite, pater sanctissime, rempublicam istam, membra singula languentis populi dispexi, nullum tamen plane reperio quod non fractum debilitatumve sit. Amisimus non omnem modo succum ac sanguinem sed etiam odorem religionis monasticae. Etenim antiqui hostis invidia non solum infirma membra ecclesiae praecipitavit, sed manum mittens ad desiderabilia eius electos quoque nisus est supplantare iuxta illud Esca eius electi[1]). Video nullam esse provinciam, nullum conventum, nullam disciplinam, nullam in nullo nostrorum dignitatem, nullum denique in nudis regionibus populum de observantia. Si aliquae inveniantur personae, tam affectae sunt et prostratae, ut religionis vestigium vix in eis appareat.

In monasteriis quibus olim s. patris Francisci institutum servabatur, nunc paucos reperio regulam vel semel legentes, nedum servantes. In quorundam episcoporum parrochiis, quod quidem periculi plenum est, ordinum apostatae contra sanctorum canonum interdictum sacramenta ve-

[1]) Vgl. Thr. 1, 10, Job. 12, 19.

nerabilia sacrilege ministrant. De ordine in ordinem propria temeritate utriusque sexus religiosi se transferunt. Tot ordines mutavit qui hodie vivit cappucinus, ut ignoret ad quem fere pertineat. Professus quondam s. Francisci regulam apud cappucinos ad laicalem statum apostata ordinibus sacris initiatus vixit inter conventuales X annis, postmodum in observantia ad unum annum, statim ad conventuales IV annos, inter praedicatores XX integros, nunc tandem inter conventuales; qui in his ordinibus sacra fecit. At vero neque perseveravit in hoc ordine, quia eiectus est a guardiano Pragensis monasterii cum habitu et moratur miser senex, inter s. Augustini heremitas retento habitu s. Francisci, non tamen celebrat, quia reputat se excommunicatum et irregularem: nec est, ut video, qui possit illum absolvere. Italus est, vocatur Bernardus. Expediret profecto facultatem absolvendi apostatas tradi nuntiis s. sedis apostolicae, ne tot animae naufragium paterentur. Beatitudo vestra huic Bernardo septuagenario et eius saluti consulere dignetur.

Magis magistratus saecularis foeminas unius ordinis monasteriis alterius praefectas constituit, quarum vita et morum pestis importuna destruit ecclesiam. Quaedam professa ordinem Cisterciensium abbatissa creata est in monasterio s. Clarae, quam neque rev^mus^ Foelicianus Scalensis nunc episcopus mutare olim potuit neque ego, quamvis laboraverim cum imperatoribus Maximiliano et Rodolpho, aliquid obtinui. Deum non timet illa, homines non veretur; admonita ut s. sedis apostolicae dispensationem impetret, diserto sermone et motu manuum pariter irreverentissime adhibito respondet se constitutam a caesare. Monasteria deo dicatarum virginum (quod iamdiu in s. dei ecclesia deploratur) parum abest quin vere posset de eis dici potius habere speciem lupanarium quam coenobiorum. Omitto nunc stupra sacrilegia nuptias incestuosas sanctimonialium et monachorum (non tamen inter se). Revocavi aliquam illarum, fugerunt autem duae ad dominum haereticorum et Turcarum, ideo non sunt comprehensae.

Plura adhuc mala referam. Catholici illi quorum muneris erat monasteria et eorum bona sarta tecta reservare, invadunt usurpant ornamenta bona mobilia libros utensilia, quorum dominium s. ecclesiae Romanae in canone reservatur (ordinis enim mei de observantia sunt), sub titulo custodiae, quibus utuntur in suis parrochiis et prorsus atteruntur. Expediret ut illa omnia in monasteriis asservarentur sub fortibus seris, ne distracta perirent. Monasteria mei ordinis reges saecularibus concedunt, cum ipsi non sint domini temporales sed s. sedes apostolica et in ea vivens s. Petrus apostolus, id est Christi vicarius. Aliud monasterium in Chamitz fundatum (est civitas Lusatiae superioris regni Bohemiae) datum est haereticis hominibus ad seminarii erectionem a fratribus ordinis, ut dicitur, sed confirmata est donatio et appropriatio a domino Leysentritio decano Budicinensi et ordinario in spiritualibus administratore, cum potius contractum rescindere debuisset. Universa res est eo deducta, ut quid sperem non videam, quid facto opus sit, non intelligam, praeter hoc quod rebus in extremum periculum abductis ac religionibus prope cunctis improborum licentia obliteratis opem ferre summe sit necessarium, ut sic tandem vulnus corpori infixum salutari curetur antidoto.

Ut igitur disciplina status ecclesiastici in meo ordine iam collapsi reparetur, inde viderentur repurgationis initia sumenda, unde abusuum

offensionum haereseon monstra et scandalorum zizania in agro domini suppulularunt. Quis non videt extinctis religiosorum scholis magna vulnera accepisse ordines singulos et totam rempublicam christianam? Docebantur in monasteriis bonae literae ad naturalem et moralem philosophiam sacramque theologiam viam sternentes, instituebantur adolescentes qui suam et aliorum vitam pie componerent et maiores facti haereticos prosternere valerent. Contra neglectis literarum studiis, qualis sit doctrina in templis, conspicimus, quales sint adversus haereticos disputatores, videmus, quot sint haeresum averruncatores, non absque maerore cernimus, qualis denique ordinum sit facies, contemplamur, facies videlicet omnium sicut nigredo ollae, ut cum propheta loquar[1]). Melioribus itaque rationibus succursum esse non potest afflictis ac deplorandis provinciis meis ac aliis ordinibus quam instauratione studiorum, ultra id quod christianae religionis incolumitas durare neque ordinum convalescentia perfici sine literarum auxilio possint. Quare si mei ordinis superiores ad studiorum erectionem veluti ad unicum status nostri conservandi praesidium omnes vires suacertatim conferrent, s. Francisci religionem post se forsan superstitem res linquerent et catholicam miris modis iuvantes augerent. Sunt viae pater b[me] et regiae illae quibus locus paretur scholis instaurandis. Satis ampla et egregie constructa habentur monasteria, ubi seminaria instituantur, modo sint religiosi qui iuvenes instruant, moribus et fide enutriant et hii possunt ex Hispaniis avocari[2]). Neque deerunt alimenta et alia quae humanae vitae sunt necessaria; qui enim pascit corvos[3]), potens est, vel per ipsos corvos, haereticos dixerim, pascere suos Helias, nedum per aliquem Habachuch Danielem incarceratum. Catholici viri iuvabant et omni modo promovebunt, quando ad has regiones venerint qui docere valeant. Non est difficile similia et maiora tentare cum dei gratia. Quidam nobilis baro catholicus et pie defunctus nomine Henricus Schŭamberg[4]) in testamento legavit duas villas valentes ad IV vel V millia Rhenensium florenorum ad necessitates fratrum mei ordinis qui monasterium Bechinense inhabitaverint, ut facilius posset ibi divinus cultus peragi. Est Bechina civitas Bohemiae in diocesi Pragensi. Summa haec potest secundum regulae et declarationum tenorem ad usum fratrum applicari, ut in eo monasterio seminarium erigeretur translatis villis et datis vel rev[mo] Pragensi vel alicui catholico sub onere conferendi eleemosinam in illo monasterio commorantibus fratribus mei ordinis. Abbates ordinis Praemonstratensis cernentes monasterium ordinis s. Clarae Znoymae fundatum, cui illa abbatissa Cisterciensis ordinis a Maximiliano est praefecta, in deterius labi, excogitarunt de ibi erigendo seminario pro suis fratribus mecumque super hac re egerunt sub quibusdam conditionibus. Petebant illi meum consensum, ut monasterium eis daretur ad seminarium, econtra vero ipsi alerent X aut XII fratres mei ordinis, qui in fratrum meorum coenobio alteri quod est monialium contiguo (est enim ecclesia media inter ambo et utrique monasterio communis), morarentur et studiis operam darent. Huic petitioni sic respondi. Si sanctae sedi apostolicae videatur illud monasterium s. Clarae in quo unica est monialis mei ordinis et altera

---

1) Nahum 2, 10. 2) So im Cod. 3) Reg. 3, 17. 4) Wohl die Familie Schwanenberg = Schwannberg gemeint.

abbatissa extranea, dari vel ad tempus ordini Praemonstratensium pro seminarii erectione, aequius censerem, ut meo ordini permittatur scholas erigere et bona monasterii transferri sub aliquo onere eleemosinae contribuendae in monasterium Lucense (Znoyme est et Praemonstratensium) vel aliud ordinis Cruciferorum (ibidem). Si iudicio beatitudinis vestrae huiusmodi cogitationes meae videantur rationi consonae, discernat consulat et iubeat sanctissimus pater.

Haec pro Bohemiae provincia. In provincia s. Mariae in Hungaria sunt monasteria fere vacua habentia bona mobilia et immobilia (fuerunt enim olim fratres conventuales et iamdiu reformati et ad observantiam redacti retinuerunt et adhuc retinent eadem bona) haeretici invadunt et occupant. Poterunt haec omnia vendi vel ad alia loca pia transferri, ut fratres mei ordinis inde haberent sustentationem, si aliquod seminarium erigeretur in bonum illius provinciae.

Provincia Argentinae habet intra suos limites academias catholicas Ingolstadii et Friburgi, possunt in monasteriis ibi constructis seminaria erigi et scholas publicas fratres visitare. Princeps Ferdinandus et Bavariae dux possent suas operas et subsidia praestare, si tantum venirent aliquot religiosi ex Hispania qui publice profiterentur, quod petiit iam pientissimus dux Albertus.

Non dubitarem pater beatissime, quin in provinciis s. Salvatoris in Hungaria et Austriaca idem fieri possit, si eo dirigantur meorum superiorum studia. Erexissem ego seminarium Oeniponti et hoc certo obtinuissem ab archiduce Ferdinando, nisi omnes conatus et studia mea intercepta vellet mei ordinis religiosus fr. Joannes Nasus et irrita. In nullo procul dubio loco posset commodius seminarium erigi quam Oeni-,ponti sed generis humani inimicus inter fratres zizaniam seminans bona opera prohibet.

Haec sunt b^{o} pater ordini meo in his regionibus necessaria et aliis non inutilia, si ordinum saluti sit consulendum, ordinet disponet beatitudo vestra pro religionum exigentia et s. fidei exaltatione. Ceterum, demisso animo in Christi visceribus beatitudinem vestram obsecro, praecipere dignetur procuratori ordinis mei, mihi transmittat sanctitatis vestrae sententiam qua separataest custodia Tirolensis a provincia Argentinae, ut provincia Austriae cuius pars erat Tirolensis custodia ad suum pristinum statum restituta habere possit ministrum, quo caruit ab anno 1573. Et quoniam ad praesens hanc sententiam seiunctionis non vidi, ad electionem non sum ausus procedere.

B^{em} v^{am}Christus Jesus incolumem servet in s. ecclesiae utilitatem amen.

Dat. Pragae 20. maii anno salutis 1579.

Beeatissime pater.
s. v. filius humilis et servus inutilis
Fr. Michael Alvarez.

A tergo:

Smo. Dno. nro. Gregorio XIII..
catholicae ecclesiae episcopo.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.



Literatur.

Paléographie musicale. Sammlung von phototypischen Facsimiles der hauptsächlichsten Manuscripte des gregorianischen, ambrosianischen, gallicanischen und mozarabischen Kirchengesanges. Herausgegeben von den Benedictiner-Patres von Solesmes. Solesmes, Buchdruckerei Saint-Pierre. (Leipzig, Breitkopf und Haertel). 1. Jahrgang (1889) in vier Lieferungen.

Der hohe Werth dieser Publication rechtfertigt eine Anzeige auch in dieser Zeitscrhrift. Das Werk verdient Beachtung nicht nur von Seite der Musikforscher, sondern auch der Paläographen und Kunstarchaeologen. Speciell das Studium der ältesten Nationsweise der christlich-abendländischen Musik erhält durch diese Herausgabe phototypirter Facsimiles eine mächtige Anregnug, wie sie seit der Auffindung des Codex bilinguis von Montpellier und seit der Edition des Antiphonars von Lambilotte in den 40er Jahren unseres Jahrhunderts nicht geboten ward. Erst jetzt wird durch die Möglichkeit, die Manuscripte gleichsam im Original in der Hand zu haben und nicht wie bei den lithographirten Reproduktionen der Willkür oder dem Zufall der Nachahmung preisgegeben zu sein, eine erspriessliche Erforschung ermöglicht. Bei so flüchtigen Zeichen, wie die Neumen in der ersten Zeit ihrer Verwendung waren, hat das angewandte Verfahren erhöhten Werth. Die Herausgeber veröffentlichen aus dem St. Gallener Codex Nr. 339 das Antiphonale Missarum sancti Gregorii in seiner Gänze (10. Jahrh.). Daneben Proben aus anderen Theilen des Sammelbandes, aus dem Sacramentarium (10. Jahrh.), Breviarium (etwa 993—997) und dem Calendarium (11. Jahrh.). Es ist zu wünschen, dass die verschiedenen Arten von Neumirungen vom 8. bis 12. Jahrh. ausgiebige Berücksichtigung finden. Der Anfang hiezu ist gemacht: ein Blatt aus der ambrosianischen und eines aus der mozarabischen Liturgie sind beigelegt, Auf diese verschiedenen Spielarten oder richtiger Gesangsarten der officiellen Liturgie hätte mehr Rücksicht genommen werden sollen und zwar schon im ersten Jahrgange der in vierteljährigen Lieferungen erscheinenden Publication. Bei dem Blatte aus dem ambrosianischen Codex (im Besitz des Antiquars Rosenthal in München) vermissen wir die Angabe der Farben einzelner Linien (roth für die f-, gelb für die c- und grün für die b-Linie) und es können durch diese Verabsäumung arge

Missverständnisse entstehen, indem die Zwischenräume zwischen gefärbten und ungefärbten Linien als Träger von Tönen angesehen werden könnten, während die gefärbten Linien, die in diese Zwischenräume oder oberhalb der obersten oder unterhalb der untersten ungefärbten Linien eingezeichnet sind, die Tonbedeutung eben dieser Zwischenräume übernehmen. Im Uebrigen zeichnet sich der kritische Theil durch ernstliche Wissenschaftlichkeit und umfassende Beherrschung des Materiales aus. Die Grundlage, auf welcher diese Untersuchungen stehen, ist Dom Pothiers Werk «Les mélodies Gregoriénnes d'après la tradition« Tournay, Desclée 1880, deutsch von P. Ambrosius Kienle, ebenda 1881. Es wäre aber wohl rathsam gewesen, nicht von vorneherein die Behauptung, dass die im 10. uud 11. Jahrh. notirten Gesänge ganz identisch seien mit den ältesten neumirten und noch mehr mit den frühest normirten kirchlichen Gesängen, diese Behauptung als eine apodiktische hinzustellen — quod erit demonstrandum. So glaubhaft, so wahrscheinlich die These auch sein mag, so wird der wissenschaftliche Beweis erst erbracht werden müssen. Wenn auch jetzt schon von verschiedenen Seiten die Ansicht vertreten wird, dass die verschiedenen Culte, der ambrosianische, gallicanische, mozarabische und der gregorianische musikalisch nur Dialecte Eines Hauptcultus seien, so wird es gerade Aufgabe der Pal. mus. sein, diese Grundidentität nachzuweisen. Grosse Vorsicht scheint da geboten. Auf die verschiedenen Phasen der Entwicklung innerhalb des ersten Jahrtausends, die existirt haben müssen, wird erst allmälich helleres Licht fallen. Die Frage, ob wirklich Gregor dem Grossen das Hauptverdienst an der Ordnung der liturgischen Gesänge zukomme, ob nicht die ausschlaggebende Regelung in einer späteren Zeit, etwa im 8. Jahrh., vollzogen wurde, ist noch immer eine offene.

Erst durch eingehende Erörterung und sachliche Erwägung alles darauf Bezughabenden wird die neue Publikation ihrer Aufgabe gerecht werden. Unsere besten Wünsche begleiten sie auf diesem steilen Pfade zur Erreichung dieses Zieles.

Prag. Guido Adler.

Die abendländische Klosteranlage des früheren Mittelalters, von Jul. v. Schlosser. Wien, Gerolds Sohn, 1889, 4° 83 S.

Die Bedeutung der Frage, zu deren Lösung die vorliegende Schrift einen wesentlichen Beitrag liefert, geht weit über den kunsthistorischen Horizont hinaus; sie ist vielmehr eine eminent kultur- und universalgeschichtliche. Der Verfasser hat sich nämlich zur Aufgabe gemacht, den baulichen Schauplatz des abendländischen Klosterwesens in seiner typischen Gestaltung festzustellen, seinen Ursprung zu erforschen und seine allmälige Entfaltung zu verfolgen.

Aus dem neunten Jahrhundert besitzen wir die erste, jeder Diskussion entrückte, weil in authentischem Bilde erhaltene Darstellung einer abendländischen Klosteranlage: den Bauriss von St. Gallen. Hier tritt uns ein weit ausgedehnter Complex von Gebäuden entgegen, eine Stadt für sich, in allen Einzelheiten der adäquateste Ausdruck für eine grosse Mönchs-

gemeinde im Sinne der Regel Benedikts. Welcher Abstand zwischen diesem bereits zum Typus sanktionirten Grundplan eines karolingischen Musterklosters und den regellos zerstreuten Zellen der stadtflüchtigen Anachoreten der Kirchenväterzeit! In den dazwischenliegenden Jahrhunderten muss sich die entsprechende Entwicklung vollzogen haben; hier klaffte bisher eine Lücke, die auszufüllen der Verfasser mit Eifer und Scharfsinn bemüht ist.

So wenig die orientalischen Anfänge des Mönchthums es ahnen lassen, welche Bedeutung diese Institution für das Geistesleben einer folgenden Zeit gewinnen sollte, ebensowenig vermag man in den baulichen Anlagen der ältesten orientalischen Mönchsgemeinden das Urbild der späteren abendländischen Anlage zu erkennen. Für das orientalische Klosterwesen allerdings, wie es noch heute namentlich am Berge Athos uns entgegentritt, haben die altchristlich-byzantinischen Anlagen zum Ausgangspunkte gedient. Aber auch diese scheinen mir ein im Orient bereits vorhandenes älteres Bauschema benützt zu haben. Der weite Hof mit den an die Umfassungsmauer gelehnten Hallen oder Zellen, in der Mitte des Hofes das Heiligthum: darin glaube ich einen im Orient weitverbreiteten Grundrisstypus zu erkennen, der namentlich in Phönicien und bis nach Mesopotamien in den Tempelanlagen vorherrschte und in der Folge auch in die ältere Form der Moschee übergegangen ist. Das abendländische Klosterwesen hat sich aber augenscheinlich frühzeitig, und zwar, wie Sch. sehr wahrscheinlich macht, vielleicht schon seit Benedikt ein ganz anderes System zurechtgelegt, das entsprechend dem innigeren Zusammenleben der Mitglieder und der sorgfältigeren Ueberwachung, sowie der stärkeren Betonung der Arbeit gegenüber der morgenländischen Beschaulichkeit das Zellensystem vollständig aufgibt und folgerichtig fast sämmtliche Wohnräume, nicht nur die Kirche, für alle Angehörigen des Klosters gemeinsam erklärt. Dies fand naturgemäss seinen besten architektonischen Ausdruck durch eine centrale Anlage um einen viereckigen Hof mit umlaufenden Lauben, dem Kreuzgang, von dem aus alle regulären Theile des Gesammtgebäudes (mit Ausschluss der Wirthschaftsanlagen) gleichmässig leicht zugänglich waren. Als Kernpunkt einer solchen abendländischen Klosteranlage erscheint sonach der Kreuzgang.

Es erhebt sich nun die Frage, woher das Vorbild für diese sogenannte claustrale Anlage genommen sein mochte. Aus der Antike wird sie jedenfalls stammen, und man glaubt auch heute darin den Einfluss der römischen Villa zu erkennen. Sch. weist nun diese Hypothese als willkürlich und haltlos zurück und stellt dafür das Atrium der altchristlichen Basilika als Vorbild des Claustrum auf. Besonders überzeugend wird die bezügliche Darstellung des Verfassers durch den Umstand, dass nach Wickhoffs Nachweisung im frühen Mittelalter an italienischen Kirchen Cleriker-Congregationen bestanden haben, die in den Atrien der Kirchen angesiedelt waren. Auch die Nachricht aus dem 9. Jahrhundert, dass anlässlich des Neubaues von Fulda Bestrebungen laut geworden seien, den Kreuzgang more Romano an die Westseite der Kirche zu verlegen, spricht zu Gunsten obiger Erklärung. Nicht völlig klargestellt bleibt dagegen die Ursache, aus welcher man sich entschlossen haben mochte, das Atrium an eine der Langseiten der Kirche zu verlegen. Sch. meint, es wäre ge-

schehen, um einerseits die Kirche auch den Bewohnern das flachen Landes zugänglich zu machen, anderseits den geforderten strengen Abschluss gegen die Aussenwelt für die Klosterangehörigen zu wahren. Dazu brauchte man aber nicht nothwendig das Atrium zu verlegen, sondern das Landvolk einfach durch einen Seiteneingang in die Kirche zuzulassen, so dass der Haupteingang sammt dem Atrium für die Klosterangehörigen reservirt blieb. Vielleicht hängt die Verlegung mit dem Aufkommen der Doppelchörigkeit zusammen, die, wie das Beispiel von St. Riquier zeigt, schon im westfränkischen Reiche bekannt war, bevor sie in Deutschland ihre weitreichende Verwendung gefunden hat. Bleibt somit dieser Punkt auch noch ungeklärt, so dürfte gleichwohl die Ableitung des Kreuzganges aus dem Kirchenatrium als gesichertes Ergebniss der Forschung zu betrachten sein.

Im Bauriss von St. Gallen ist uns ein in allem Wesentlichen bereits sanktionirter Typus entgegengetreten; die folgenden Jahrhunderte hatten ihm nichts mehr hinzuzufügen. Die von Sch. gebotenen Rekonstruktionen von Fontanelle, Farfa und Montecassino stellen dies ganz ausser Zweifel. Da ist nun für die allgemeine Baugeschichte der Nachweis lehrreich, dass Cluny auch auf dem Gebiete der Klosteranlage sowohl im Süden (Farfa) als im Nordosten (Hirschau) jene führende Stellung behauptet hat, die man ihm bereits auf mehrfachen anderen Gebieten hat zugestehen müssen. In diesem Zusammenhange hat Sch. eine höchst wichtige Bauvorschrift, die sogenannte Disciplina Farfensis, zur Sprache gebracht, die hier zum ersten Male nach Gebühr gewürdigt erscheint. Riegl.

Johann Kretzschmar, Die Formularbücher aus der Canzlei Rudolfs von Habsburg. Innsbruck, Wagner. 1889. 164 S. 8°.

Der Gedanke, die Formularbücher aus der Zeit König Rudolfs I. einmal einer eindringlichen, auf Grundlage der Handschriften aufgebauten Untersuchung zu unterziehen, war ein sehr glücklicher. Die ausserordentliche Wichtigkeit dieser Quellen für die Geschichte jener Zeit hat man ja von jeher erkannt und gewürdigt, aber die thatsächliche Verwerthung entsprach weder ihrer Bedeutung, noch auch immer ihrem eigenthümlichen Charakter. Man begnügte sich vielfach, leicht zu bestimmende Schreiben, die keine Widersprüche boten, für die historische Darstellung zu verwerthen, andere aber, die sich nicht so einfach behandeln liessen, der Deutung und Einreihung Schwierigkeiten bereiteten und im Widerstreit mit andern Quellen zu stehen schienen, ganz bei Seite zu lassen oder mit leichtem Herzen als unecht, als Stilübungen zu brandmarken. Man vergass eben den doch hinlänglich bekannten Charakter solcher Formularbücher, beachtete auch nicht die im Allgemeinen immer schon erkannte Thatsache, dass diese Sammlungen jedenfalls aus der Kanzlei König Rudolfs stammen. Dazu kamen dann die theilweise ungenügenden Ausgaben, die Schwierigkeit festzustellen, in welchen Sammlungen und Fassungen etwa ein und dasselbe Stück vorhanden sei. Zwar war dann wieder manches geschehen: bei Herausgabe oder Untersuchung einzelner Formularbücher haben z. B.

Stobbe, Kaltenbrunner, Schweizer für deren Beurtheilung wichtige Punkte erörtert, Herzberg-Fränkel hat in seiner Studie über die Reichskanzlei von 1246—1308 die Frage nach ihren Quellen gefördert, gelegentlich historischer Arbeiten haben Scheffer-Boichorst, Busson u. a. Beiträge zur Kritik der Formularbücher geliefert und ich möchte in dieser Hinsicht besonders Heller nennen, der in seiner trefflichen Schrift über die politischen Beziehungen Deutschlands und Frankreichs zur Zeit Rudolfs (S. 141 ff.) ziemlich eingehend über diese Formelbücher handelte und manches richtige bemerkt hat, ein Vorgänger, der von dem Verfasser übersehen worden ist.

Aber alle diese Erörterungen und Ergebnisse blieben vereinzelt, unzusammenhängend und unsicher, so lange nicht auf Grund der Handschriften die Verwandtschaft und der Ursprung der einzelnen Sammlungen untersucht wurde. Dies in gründlicher Weise gethan und damit einen sichern Boden für die historisch-kritische Beurtheilung und Verwerthung, sowie auch für eine sehr wünschenswerthe Neu- und Gesammtausgabe dieser wichtigen Quellen geschaffen zu haben, ist das Verdienst der vorliegenden Arbeit.

K. bespricht in einem ersten Capitel die Handschriften und Ausgaben. Er theilt die Hss. zunächst in solche des 14. Jahrh. (die Bezeichnung »gleichzeitig« dafür ist doch nicht mehr zulässig) und in Hss. des 17. Jahrh., die auf jene älteren zurückgehen. Die älteren lassen sich wieder scheiden in eigentliche Codices epistolares Rudolfi, in Hss. des Baumgartenberger Formelbuches und in solche, in denen Formulare Rudolfs mehr vereinzelt und unter andern Bestandtheilen auftreten. In eingehender Erörterung nimmt der Verfasser die verschiedenen Hss. durch, charakterisirt die Eigenthümlichkeiten der Schreiber, sucht zu bestimmen, was vom Inhalt als Formular Rudolfs anzusehen ist und bespricht mehrfach in beachtenswerther Weise das Verhältniss zwischen Hs. und Ausgabe. Den vom Verfasser selbständig, nicht ohne Scharfsinn gewonnenen Ergebnissen über Alter und Entstehung von Hss. ist durchaus zuzustimmen. In andern Fällen konnte er sich auf Beschreibungen und Forschungen früherer stützen und hier wäre es wohl am Platze gewesen, nicht bloss mit einem kahlen Verweis auf Stobbe, Bärwald u. s. w. sich zu begnügen, sondern doch mit ein paar Worten die betreffenden Daten über die Hss. wiederzugeben. Ebenso hätte wenigstens zu Anfang eine etwas deutlichere Bezeichnung der Hss. nicht geschadet, so z. B. statt bloss Cod. Trevirensis 1876, Erlangensis 563 doch Cod. der Stadtbibliothek Trier, der Universitätsbibliothek Erlangen u. s. w. Auch hielte Ref. dafür, dass man jetzt nicht mehr alte Signaturen, wie Cod. Vindob. phil. 61, iur. civ. 76 als Hauptbezeichnung der Hss. gebrauchen, sondern sie nur mehr in Klammern der heutigen Signatur beifügen soll. Zu den S. 5. ff. aufgezählten Hss., welche nur vereinzelte Formulare Rudolfs enthalten, können nachfolgende hinzugefügt werden, welche K. entgangen sind. Bodmann veröffentlicht in seinem Cod. epist. Rudolfi 261 ff. die Bruchstücke eines Formularbuches, das nach seiner Angabe (Praefatio XIII) Erzbischof Peter Aspelt von Mainz aus Böhmen nach Mainz gebracht hatte; es enthält einige interessante Schreiben von und an Rudolf. Auch in den Sammlungen des böhmischen Notars Heinrich von Isernia finden sich einzelne Rudolfina. Von einem Notar König Rudolfs, Konrad von Diessenhofen,

rührt eine Sammlung von formularmässig bearbeiteten Schreiben her, die sich in der Handschrift n. 25 der Cantonsbibliothek von Luzern an einen Petrus de Vinea angehängt finden. Es sind Schreiben Rudolfs, von seinen Söhnen, von Päpsten und vom Notar Konrad selbst; zuletzt hat über diese mehrfach schon benützte Hs. gehandelt Th. v. Liebenau im Anz. f. schweiz. Gesch. 1886 S. 110. Ein Formular Rudolfs neben früheren und späteren derartigen Stücken findet sich in dem von Peutinger herrührenden Cod. 247 der Staatsbibliothek zu Stuttgart, vgl. Winkelmann Acta imp. 2, 90 n. 106. Einige Schreiben Rudolfs enthält endlich auch ein Formularbuch der Minoriten von Schaffhausen, jetzt im Minoritenconvent in Würzburg, vgl. Schulte in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. 1, 200 ff.

Das zweite Capitel (S. 34—94) tritt nun in die wichtige Frage der Verwandtschaft der Hss. ein. Wir wollen von hier an dem Verf. in seinen sorgfältigen und mühsamen Untersuchungen in aller Kürze folgen, um ein Bild der Ergebnisse zu gewinnen. Als zunächst beachtenswerthe Gruppe von Hss. stellen sich die beiden ältesten dar, der Codex Treverensis 1876 (ed. Bodmann Cod. epistol. Rudolfi) und der Cod. Erlangensis 563 (Summa curie regis ed. Stobbe in Oesterr. Archiv 14). Ihre Vergleichung in Bezug auf Inhalt, Reihenfolge und Vollständigkeit der einzelnen Formulare und Uebereinstimmung gegenüber andern Hss. lehrt, dass die beiden Codices mit einander nahe verwandt sind. Aber da jeder vor dem andern und vor sonstigen Hss. ein ihm eigenthümliches Mehr voraus hat, können sie nicht auseinander, sondern nur unabhängig von einander aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft sein. Diese war, wie K. zeigt, eine bereits zum Zwecke eines Formularbuches bearbeitete Sammlung von Briefen und Urkunden Rudolfs; K. nennt sie Redaction I.

Das Baumgartenberger Formularbuch (ed. Bärwald in Fontes rer. Austr. Dipl. 25) hat aus derselben Quelle geschöpft, welche der Red. I. zu Grunde liegt. Die Red. I. selbst kann nämlich nicht Quelle gewesen sein, da im Bgb. einzelne Formulare in vollständigerer nnd ursprünglicherer Gestalt vorkommen, als im Cod. Trev. und Erlang., daher auch als in Red. I. Hier sind also Spuren einer ursprünglichen Vorlage, aus der bereits Red. I. selbst geschöpft hat und unabhängig davon auch Bgb. Es gehen somit Cod. Trev. und Erl. zwar nur durch Vermittlung von Red. I. auf die erste Vorlage zurück, aber sie bieten dennoch weitaus in den meisten Fällen den ursprünglichen Text, weil der Verfasser des Bgb., obwohl er unmittelbar die erste Vorlage benützte, dieselbe fort und fort nach seinem Geschmack geändert und »corrigirt« hat, um eben eine Musterbriefsammlung herzustellen. Im Bgb. haben wir demnach eine Redaction II zu erkennen.

Neben diese beiden ersten stellt sich noch eine Redaction III. In einem längst verlorenen Codex aus Kloster Heiligenkreuz, der aber durch Hss. und Drucke des 17. und 18. Jahrh. zum guten Theile seinem Inhalt nach wiederhergestellt werden kann, dann im Cod. Vindob. 2493 (phil. 383) und im Cod. Vindob. Staatsarchiv 577 (sog. Formelbuch Albrechts, ed. Chmel. in Oesterr. Archiv 2, dazu Schweizer in Mitth. des Instituts 2) finden wir eine dritte Bearbeitung vertreten. Alle drei Hss. erweisen sich als der Red. I. sehr nahestehend und andrerseits wieder in vielfacher Uebereinstimmung mit Bgb., aber auch hier gibt es Fälle vollständigerer

und ursprünglicherer Fassung gegenüber den beiden andern Redactionen. Die vielfachen Verschiedenheiten der drei Hss. unter einander erheischen den Schluss, dass jede selbständig auf die ihnen zu Grunde liegende Red. III. zurückgeht. Diese selbst aber kann, da sie vielfach, und zwar ohne Einfluss von Red. II, ursprünglicher ist als Red. I, wieder nur auf jene erste Sammlung zurückzugehen, zu der dann aber vom Bearbeiter nebenher auch noch die Red II herangezogen wurde.

Die Hss. des 17. Jahrh. bieten keine neue selbständige Bearbeitung. Aus dem eben erwähnten verlorenen Heiligenkreuzer Codex stellte Johann Seifrid, 1612—1625 Abt von Zwetl, seine erste Sammlung her, die uns in einer etwas späteren Abschrift (Cod. Heiligenkreuz 509) und im Druck von Cenni Monumenta dominationis pontificiae 2. Bd. (wieder abgedruckt von Migne Patrol. lat. 98) erhalten ist. Dann fand Seifrid die Zwetler Hs. des Bgb. und nahm daraus 23 Formulare zur ersten Sammlung hinzu. Diese vermehrte Sammlung ist in Abschrift als Cod. Vindob. 9351 (iur. civ. 76) vorhanden, edirt von Gerbert Codex epist. Rudolfi. — Der Götweiher Cod. 167 (ed. Firnhaber in Fontes Dipl. 6) und das Bruchstück der Berliner kgl. Bibliothek lat. quart 300 (ed. Kaltenbrunner in Oesterr. Archiv 55) lassen sich mit Sicherheit in keine der bisher gefundenen Bearbeitungen einreihen.

Naturgemäss erhebt sich nun die Frage nach Beschaffenheit und Entstehung jener ersten Sammlung von Formularen Rudolfs, aus der alle folgenden abgeleitet sind. Sie wird im dritten Capitel (S. 95—133) beantwortet. Nach einer Untersuchung, was in den verschiedenen Redactionen der ursprünglichen Sammlung angehörte und was spätere Zusätze sind, wird erörtert, ob jene aus blossen Abschriften von Originalen oder Concepten zusammengestellt war, oder ob auch sie schon eine Bearbeitung im Sinne eines Formularbuches gewesen. Dass das letztere der Fall, macht die durchweg schon formelhaft bearbeitete Gestalt aller Redactionen und die Wahrnehmung, dass verschiedene Fassungen ein und desselben Stückes vorkommen, die so schon in der ursprünglichen Sammlung gestanden haben müssen, unzweifelhaft. Allerdings werden in dieser ersten Bearbeitung die concreten Theile und Beziehungen noch nicht so ausgemerzt gewesen sein, wie dies dann mehr und mehr in den Ableitungen, vor Allem im Bgb. geschehen ist. Aus mehreren Anzeichen lässt sich endlich auch folgern, dass die Sammlung noch nicht ganz abgeschlossen, geordnet war. Die späteren entnahmen daraus, was ihnen gutdünkte, woraus sich denn die bunte Verschiedenheit des Inhalts und der Anordnung in den einzelnen Hss. wohl erklärt.

Auch über die Persönlichkeit des ersten Sammlers und die Entstehungszeit lassen sich mit gutem Grunde bestimmte Vermuthungen aufstellen. Eine Reihe von Formularen bezieht sich auf Andreas von Rode, der als Notar in der Kanzlei König Rudolfs bis August 1281 nachweisbar ist. Da eine derartige Sammlung überhaupt nur in Verbindung mit der Reichskanzlei ausführbar war und kein anderer Beamter derselben nur annähernd so oft genannt wird, da weiter die Formulare, soweit sie sich chronologisch genauer bestimmen lassen, gerade auch bis in das Jahr 1281 reichen und auch in den übrigen nicht näher bestimmbaren Stücken nirgends etwas auf eine spätere Zeit hinweist, so wird durch dies alles die

Urheberschaft des Andreas von Rode in hohem Grade wahrscheinlich gemacht. Und es mag, worauf schon Stobbe hingewiesen, die Zeit von Ende 1276 bis 1281 gewesen sein, in der Rudolf und die Reichskanzlei ständig in Oesterreich, in Wien sich aufhielt, wo Andreas Musse gefunden, sein Werk im Grossen und Ganzen zusammenzustellen. An der Vollendung mag ihn die Abreise Rudolfs von Wien im Juni 1281 verhindert haben. Auch in solcher Gestalt gewann die Mustersammlung bald grosse Beliebtheit, wurde in Bearbeitungen und Abschriften verbreitet, die sich bezeichnenderweise grösstentheils in Oesterreich vorfanden. Es liegt die Vermuthung nahe, dass Andreas' erste und ursprüngliche Sammlung, von der die Mehrzahl der Hss. stammt, in Oesterreich geblieben ist. Er selbst nahm wohl eine Abschrift, in der er auch schon einige Aenderungen angebracht hatte und in der wir die Red. I zu erblicken hätten, mit sich und von dieser werden dann die zwei nichtösterreichischen Hss., der Cod. Trev. und Erlang. abstammen.

Die letzte Frage endlich, welches Materiale der erste Sammler benützte, hat schon Herzberg-Fränkel (Mitth. des Instituts Ergbd. 1, 291 ff.) dahin beantwortet, dass diese Quelle nicht Register der königlichen Kanzlei gewesen sein können. Wir haben vielmehr, wie K. bemerkt, anzunehmen, dass Andreas von Rode nach und nach die ihm passend erscheinenden Schriftstücke des Aus- und Einlaufes zum Zwecke seines Formularbuches in Abschriften sammelte und während der Jahre 1277 bis 1281 als Musterbriefe bearbeitete und zusammenstellte.

Wir glauben, dass diese Ergebnisse der Untersuchung von K. im Ganzen und Grossen als gesichert anzusehen sind[1]). Jedenfalls sind es die Hauptpunkte: die Zurückführung aller Hss. auf eine ursprüngliche Sammlung, die höchst wahrscheinlich von König Rudolfs Notar Andreas von Rode in den Jahren 1277 bis 1281 zusammengestellt worden ist, das Verhältniss der Sammlungen des 17. Jahrh. zu den älteren, die Werthbestimmung der einzelnen Redactionen, von denen Red. I und III am ursprünglichsten, am wenigsten formulargemäss bearbeitet, daher auch historisch am wichtigsten sind. Im einzelnen ist ja noch dies und jenes zu thun: die S. 2 Anm. 1 erwähnte Hs. im britischen Museum muss noch herangezogen werden, die Hss. des Bgb. bedürfen einer genaueren Vergleichung, der Frage, ob der erste Sammler für die Schreiben Rudolfs die Concepte oder Originale benützt hat, ist K. nicht näher getreten. Für die Beurtheilung dieser Formularbücher aber als historischer Quelle wird jedenfalls jener Hauptpunkt bestätigt, den schon Heller a. a. O. 142 mit den Worten bezeichnete, dass auch ein widerspruchsvolles Stück durchaus nicht als »Stilprobe, sondern nur ein vom Dictator corrumpirtes Schreiben« zu behandeln ist, und was Ref. in dieser Zeitschrift 10, 355 aussprach, dass »alle Stücke, im Ganzen betrachtet, als unzweifelhaft echt anzusehen sind.« K. hätte S. 94 und 107 nicht von Stilübung und Unechtheit sprechen sollen.

Als sehr werthvolle Beilage hat K. vergleichende Tabellen der Hss. und Ausgaben hinzugefügt. Was bisher nur zerstreut und stückweise gegeben war und was man sich vielfach selbst mühsam und unvollständig

---

[1]) So auch Bresslau Urkundenlehre 1, 640 f.

zusammensuchen musste, eine Uebersicht, in welchen Sammlungen und Drucken ein Stück vorhanden, wie die Reihenfolge in jenen Hss. beschaffen, deren Herausgeber sie willkürlich verändert haben, das ist nun in den mit grösster Sorgfalt angefertigten Tabellen bei K. geboten. Zu fragen bliebe hiebei nur, warum bei Tab. II nicht auch wie sonst überall die Gruppe CH (Cod. Heiligenkr. 509, Cenni) aufgenommen ist und warum eben diese Gruppe nicht auch zur Grundlage einer eigenen Tabelle gemacht und mit den andern Hss. verglichen ward. Der Vollständigkeit halber wäre es auch erwünscht gewesen, wenn gleich noch die wenigen rudolfinischen Stücke der Codices Gotwic. 167 und Berol. lat. quart. 300 und die andern vereinzelten Formulare in die Tabellen aufgenommen worden wären.

Der Stoff solcher Arbeiten ist spröde und es soll die Schwierigkeit der Behandlung nicht verkannt werden, aber doch meinen wir, dass die Untersuchung an manchen Stellen etwas weniger umständlich, etwas gedrängter und übersichtlicher hätte geführt werden können. — Von Druckfehlern, an denen gerade kein Mangel ist, seien ein paar störende verbessert: S. 23 soll es statt 1274 Sept. 29 heissen Sept. 26, S. 27 und 89 in der Anmerkung Cod. phil. 383 statt 385, S. 31 Böhmer reg. Rudolf 130 statt 229. — Die alten Jesuiten Steyerer und Tengnagel lässt man jetzt doch nicht mehr in ihrem latinisirten Gewande als Steyererus und Tengnagelius auftreten.

Wir verlassen die tüchtige und gewissenhafte Arbeit mit dem Wunsche, dass der Verfasser sein in der Einleitung ausgesprochenes Vorhaben, »Erörterungen über die einzelnen Formulare« zu bringen, recht bald auszuführen in der Lage sei.

Innsbruck. Oswald Redlich.

G. Hagemans, Vie domestique d'un seigneur châtelain du moyen-âge (d'après des documents originaux inédits). Verviers, Bureau de la Biblioth. Gilon, 1888.

Die Veröffentlichung von Rechnungen, Inventarien u. dgl. hat wahren Werth erst dann, wenn sie mit sachverständigem Commentar versehen sind, der die Menge von Einzelheiten würdigt und einheitlich zusammenfasst; denn gerade bei diesem Stoff ist es dem Benutzer oft erschwert, zum rechten Verständniss einer einzelnen Angabe zu gelangen. Verdienstlich ist daher die vorliegende Schrift, zumal es sich hier nicht um den Haushalt eines Fürsten (denn dafür giebt es mehr Material), sondern eines vornehmen Privatmannes handelt. Johann von Blois und Châtillon, Bruder des Grafen Guy von Blois, einer der vornehmsten Familien Frankreichs angehörig, lebte unverheiratet und ohne Amt und Dienst in freier Musse als Schlossherr von Château-Renault (dép. Indre-et-Loire) u. a. Besitzungen, welche er als jüngerer Sohn erst nach längeren Streitigkeiten von seinem Bruder erhalten hatte. Sein Haushalt war recht stattlich: ein Schlosskaplan, ein niederer Kleriker, der zugleich Schreiber des Herrn und Führer der Wirthschaftsbücher war, mehrere Knappen, Wächter, Jäger, Fischer, Diener, zahlreiches Personal für Küche, Hof und Stallung ge-

hören dazu; der Stall ist gut besetzt mit über 20 Pferden, ferner giebt es Jagdfalken, denen der Herr besondere Sorgfalt zuwendet. Die Rechnungen führen uns in die Jahre 1327 Sept. bis Nov. und 1329 Febr. bis Juni; sie sind höchst interessant durch die Fülle von Zügen des häuslichen Lebens, denn die Buchführung ist sehr genau, giebt den Aufenthalt des Herrn, seine häufigen Reisen (nach Blois, Chartres, Orleans u. a.), seine oft vornehmen Gäste an; für jeden Tag erfahren wir den Küchenzettel, der meist nicht schlecht bestellt und an Festtagen oder bei Besuch sogar reichhaltig ist. Aeusserst streng wird freilich das Fleischverbot der Fastenzeit gehalten (nur die Falken bekommen auch da ihre Hühner fort), dagegen verbraucht der Haushalt in dieser Zeit (S. 70) 2000 Stück Häringe! H. weist darauf hin, dass der holländische, angeblich erst 1386 von Willem Beukels erfundene Gebrauch, Häringe mit Salz einzupökeln, schon 50 Jahre früher in Frankreich üblich war, denn die Rechnungen erwähnen frische und eingesalzene Häringe, auch wird ausdrücklich von Salz und Tonnen berichtet, die man an den étang de Monlion schickte, wo die Einsalzung stattfand. Am 1. Mai 1329 (S. 96) werden unter den Küchenausgaben »pour Allemandes 2 deniers« (10 centimes = nach heutigem Werth 60 c.) ausgegeben: was gemeint ist, hat H. nicht ermitteln können, irgend ein Gericht oder essbares Thier (etwa Hühner deutscher Race od. dgl.) ist ihm unbekannt; ob es wirklich, wie er anzunehmen geneigt ist, deutsche zur Aushilfe verwendete Mädchen oder Frauen sind. ist mir fraglich, da die Summe selbst für Hilfspersonal in Anbetracht der sonstigen Bezahlungen niedrig erscheint, auch wäre wohl ihre Zahl dann genannt.

Wir lernen alle Bedürfnisse des praktischen Lebens kennen: ein Filzhut, ein Paar Sporen, Schlüssel, Gläser, Siegelwachs, Stricke, Hufeisen etc. Wir nehmen an Leiden und Freuden des Hausherrn Theil, sehen den Arzt bei ihm erscheinen, begleiten sein Leibross Liart zum Thierarzt (S. 53), hören, was das Thier für Medizin bekommt, wie alles nichts hilft und schliesslich einem Heiligen eine Spende dafür dargebracht wird[1]); auch ein Hund, ein Falke, ferner Jemand von der Dienerschaft sind krank. Doch auch Freuden giebt es. Ausser Verwandten und Freunden kommen Sänger und Gaukler in Menge, am 13. Nov. 1327 ist ein Minstrel mit dressirten Vögeln da (S. 55), am 15. Nov. zwei Minstrels des Königs von Navarra (also Vorläufer königlicher Kammersänger auf Gastspielreisen), die, nach ihrem Spielhonorar zu schliessen, in ihrer Zeit zu den Celebritäten gehört haben mögen; ein Künstler auf dem Horn, der am 21. Nov. vorspricht, erhält bedeutend weniger, noch andere (S. 66, 110) müssen sich mit wenigen Denaren begnügen. — Johann war Titulardekan von S. Martin von Tours und wurde am 19. April 1329 Titularkanonikus von S. Salvator in Blois; wir begleiten ihn dorthin (S. 84), sehen, wie er sich vorher für 8 Denare rasieren lässt und dann an Chorknaben u. a. Geschenke giebt. Ueberhaupt zeigt sich Joh. leutselig, giebt täglich acht, oft

---

[1]) H. bemerkt hierzu, dass heute der betreffende Heilige S. Guido sei; im deutschen Alpengebiet aber wird S. Leonhard als Schutzpatron des Viehes besonders der Pferde verehrt, z. B. in Oberbayern hängen dessen zahlreiche Kapellen voll gestifteter Hufeisen.

aber mehr Armen Almosen; einer Frau wird der Schaden vergütet (S. 56), den Jagdhunde in ihrer armseligen Hütte angerichtet haben; werthvoll sind die andern Stellen über die Jagd, welche zeigen, dass keineswegs alle Feudalherren brutal gegen ihre Leute vorgingen, sondern dass es auch unter ihnen Wohlwollende gab, die sogar die Jagdgerechtigkeit zum grossen Theil ihren Unterthanen freigaben und selbst die Uebertretung einiger Vorbehaltsbestimmungen sehr mild behandelten.

Der Verfasser hat alle beachtenswerthen Angaben genau besprochen, manche eingehender (Jagd S. 88, Gläser 86 u. a.). Brauchbar wird das Buch besonders durch die Umrechnung der alten Preise (livres parisis, ab und zu l. tourn., sous und deniers) in francs und centimes, unter Berücksichtigung der Preissteigerung in der Neuzeit; über die Währung belehrt uns append. I; app. II giebt systematische Zusammenstellungen der verschiedenen Artikel. Der Originaltext ist[1]) in den Anmerkungen beibeigegeben, während oben im Text H. die Angaben verarbeitet hat und sich bemüht, das Leben an den einzelnen Tagen in zusammenhängender, anziehender Weise zu schildern. Wenn auch für diese Darstellung sein Verfahren, Wiederholungen nicht stets zu berücksichtigen, zu billigen ist, hätte es sich doch empfohlen, die Rechnungen selbst vollständig am Schlusse abzudrucken, statt sie in Auswahl und zerstückelt dem Buche einzufügen; doch ist das schliesslich von geringerer Bedeutung, da das Wichtige und Beachtenswerthe nicht bloss besprochen, sondern auch im Originaltext mitgetheilt ist. Die Schrift kann vor allem dem Kulturhistoriker empfohlen werden; sie zeigt, wie werthvoll und interessant solche manchem wohl so langweilig scheinende Reihen von Rechnungsposten bei richtiger Behandlung werden können.

Dresden. W. Lippert.

Dr. E. v. Ottenthal. Regulae cancellariae apostolicae. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nicolaus V. Innsbruck, Wagner, 1888. 8°, LII und 315 S.

Die vorliegende Publication, deren Bedeutung der Verfasser selbst S. III—IV treffend hervorhebt, bietet eine wichtige Bereicherung unserer Kenntniss des päpstlichen Kanzleiwesens. Nicht nur dass der weitaus grösste Theil des Materials darin zum erstenmale veröffentlicht wird, ermöglicht sie erst das Verständniss der bisher allein bekannten Kanzleiregeln Johanns XXIII. und Martins V., die als späte Ausläufer einer langen Kette von Gliedern von dem früheren Herausgeber gänzlich aus dem Zusammenhang gerissen waren. Ausgangs- und Endpunkt der Edition sind S. IV und VII genügend gerechtfertigt. Entgegen den vereinzelten Kanzleiordnungen des 13. Jahrh. haben die seit Johann XXII. erlassenen Regeln das gemein, dass ihre Veröffentlichung nunmehr regelmässig von Papst zu Papst und zwar bei allen Nachfolgern Johanns unmittelbar nach der Wahl erfolgt, und dass weiters ihr Inhalt nicht so sehr die formelle

[1]) Soweit er mitabgedruckt ist — Tage, an denen nichts Neues vorkommt, sind nicht immer wieder besprochen, um nicht zu ermüden.

Seite der Bullen behandelt, nicht Rechte und Pflichten der einzelnen Bureaux der päpstlichen Kanzlei unter einander regelt, sondern fast ausschliesslich die sachliche Ausgestaltung der päpstlichen Briefe betrifft. In erster Linie sollten sie den Abbreviatoren den Schlüssel an die Hand geben, aus den eingelaufenen Suppliken und der jeweiligen Signirung derselben ein sachlich und canonistisch richtiges Concept zu verfassen (vgl. S. XXII). Daher wird O.'s Buch fortan eine unerlässliche Controle zur richtigen Benützung des Supplikenregister als Rechts- und Geschichtsquelle bilden müssen; und was die Canonisten daraus noch nachzutragen haben, erhellt am besten aus dem Umstande, dass Hinschius, der die Entwicklung des päpstlichen Reservatrechts durch das 12. und 13. Jahrh. mit grosser Genauigkeit verfolgte, von Johann XXII. unmittelbar zu den Satzungen des Konstanzer Concils gelangt (Kirchenrecht 3, 113 f.). Als Schlusspunkt der Ausgabe ist mit dem Pontifikat Nikolaus' V. die Zeit gewählt, von der an in den Kanzleiregeln Individualität und Fortentwicklung aufhörten (S. XIV).

Die reichhaltige Einleitung erörtert aufs eingehendste alle über Entstehung, Ueberlieferung und Wesen der Regulae cancellariae in Betracht kommenden Fragen. Bis auf Gregor XI. sind uns die Regulae nicht in ursprünglicher Fassung, sondern nur in unter diesem Papste vorgenommener Ueberarbeitung erhalten (S. VIII). Zur Erklärung für letztere kann ich vielleicht den Umstand geltend machen, dass unter Gregor XI. überhaupt die legislative Thätigkeit auf dem Gebiete des Kanzleiwesens, die seit Johann XXII. ziemlich vollständig geruht hatte, wieder aufgenommen wurde. Ausser der einzigen bisher veröffentlichten Constitution über die scriptores litterarum secretarum (Bull. Rom. ed. Taurin. 4, 565) besitzen wir von ihm noch eine weitere über denselben Gegenstand (Pap. Reg. Nr. 272 f. 25 = Perg. Reg. 265 f. 63) und eine im Liber II. Cancellariae Dietrichs von Nieheim enthaltene umfangreiche Constitution über die audientia sacri palatii (Cod. Barberin. XXXV. 69 p. 167 f.); auf diese, nicht auf »Statutum per felicis«, wie Bresslau meinte (Urkundenlehre 1, 229, A. 1), geht das Citat in Martins V. »In apostolicae dignitatis« (Ciampini 9). Unter Gregor XI., wenn nicht bereits unter seinem Vorgänger, ist auch eine Ueberarbeitung des Taxbuches erfolgt, wie ich an anderer Stelle nächstens ausführen werde.

Den nächsten wichtigen Schritt in der Fortbildung der Kanzleiregeln that der avinionesische Gegenpapst Benedikt XIII. (S. X—XI), der statt an die vielfach verworrenen Bestimmungen seines Vorgängers anzuknüpfen, selbständige Verordnungen in stilistisch klarer, gewandter Fassung erliess. Wieso es kam, dass die Regeln des avinionesischen Gegenpapstes den späteren römischen und Concilspäpsten als Quelle dienten und so trotz der Beseitigung des Schismas eine reiche Fortentwicklung erfuhren, wird S. XII aus dem Uebertritt des Vicekanzlers Benedikts XIII. zur Concilspartei überzeugend erklärt.

Die ganz aus der Art geschlagenen Regeln Clemens' VII. werden S. XI und XXXII treffend charakterisirt; doch kann ich mich der Ansicht O.'s, dass Clemens VII. in noch höherem Maasse als Urban VI. an neue Verhältnisse anknüpfen musste, nicht anschliessen. Wohl war durch die Rückkehr Gregors XI. nach Rom, durch die Wahl Urbans VI., in dessen

Hand sich die officiellen Kanzleibücher befanden, und durch die anfangs unschlüssige Haltung des Vicekanzlers die Continuität der Entwicklung in Avignon unterbrochen. Allein dem gegenüber ist hervorzuheben, dass der Vicekanzler sich schliesslich doch für den Gegenpapst entschied, und dass den Abfall der meisten Kardinäle von Urban VI. auch der eines grossen Theiles der Curialen begleitete; so sind die einstigen Sekretäre Gregors XI., Nicolaus le Diseur und Johannes de Sancto Martino (vgl. Donabaum, Kladdenbände Mitth. 11, 109) fortan in der Kanzlei Clemens' VII. thätig, während in der Kanzlei Urbans VI. auch nicht ein einziger der unter Gregor XI. hervorragend wirksamen Männer nachweisbar ist. In viel höherem Masse als die Kanzlei Clemens' VII. setzte sich jene Urbans VI. aus homines novi zusammen, welche sich den Kanzleibrauch erst aus den bestehenden officiellen Aufzeichnungen aneignen mussten. In diesem erhöhten Bedürfnis zur Einsichtsnahme ins Kanzleibuch erblicke ich den nächsten Entstehungsgrund für die Transsumpte des Dietrich von Nieheim. Diese Wahrnehmung bestätigt auch ein Blick ins Registerwesen der beiden Päpste. Während in Avignon die Register nach der hergebrachten Weise in doppelter Serie als Papier- und Pergamentregister fortgeführt werden, begegnen unter Urban VI. durchweg neue Formen; die Erkenntnis der Veränderungen im einzelnen ist uns durch den Unstern, der über der Erhaltung der Register dieses Papstes gewaltet hat, allerdings sehr erschwert, umsomehr als Register aus den beiden ersten Pontifikatsjahren, die hiefür am lehrreichsten sein müssten, gänzlich fehlen. Die einzigen im vaticanischen Archiv erhaltenen Bände Palmieri Nr. 310—12 gehören der Serie der von Ottenthal (Bullenregister Martins V. und Eugens IV. Mittheil. Ergbd. 1, 484 f.) beschriebenen Kammerregister an. Die Führung von Pergamentregistern ist vollständig aufgegeben; man musste daher darauf bedacht sein, den bisher in losen Lagen und flüchtiger Schrift geführten provisorischen Papierregistern eine zweckentsprechende Umgestaltung zu geben, wie sie die nach den bisherigen Nachrichten (vgl. Ottenthal, Mittheil. Ergbd. 1, 496) mit Bonifaz IX. beginnende Serie der lateranensischen Bullenregister aufweist. Dass die Neuerung aber bereits unter Urban VI. erfolgt sein muss, beweist ein im Cod. Ottob. lat. 1443 enthaltenes Registerfragment aus dem 9. Jahre eines Papstes Urban; die Zugehörigkeit zu Urban VI. ergibt sich unzweifelhaft aus der Erwähnung des Gegenpapstes Clemens' VII. (f. 40). Die Schrift ist sorgfältig, am Schlusse jedes Briefes begegnet in individueller Schrift der Taxvermerk, häufig von der Hand des Nicolaus de Benevento in seiner in den Bänden Bonifaz' IX. vielfach vorkommenden Weise (N. XXX. de Bento; vgl. als Beispiel aus der Zeit Bonifaz' IX. Erler, Dietrich v. Nieheim, Anhang S. X—XII). Dies wie auch Ausstattung und Inhalt lassen das Fragment als durchaus gleichartig mit der Serie der jetzt im Lateran aufbewahrten Kanzleiregister erscheinen. Die Foliirung ist ursprünglich, und da sich ein Theil der Blätterzahlen deckt, haben wir Ueberreste von zwei verschiedenen Bänden aus demselben Pontifikatsjahre. Gelänge es bei sorgsamem Suchen, vielleicht doch zunächst im Lateran weitere Bände zu finden, so würde damit eine wichtige Quelle für die Geschichte des grossen Schismas erschlossen. Auf alle Fälle wollte ich darauf aufmerksam gemacht haben.

Das S. XXIII—XXX über die Eintragung der Regulae in den Liber Cancellariae Gesagte übergehe ich vorläufig und wende mich zunächst der Edition selbst zu.

Da es bisher nicht gelang, einen Codex authenticus der Regulae aufzufinden, kam es darauf an, den Text auf Grund einer Anzahl von möglichst alten und möglichst correcten Kopien herzustellen (S. XLIX f.). Mit der Sammlung derselben hat der Herausgeber mit Recht in Rom eingesetzt, wo besonders die verschiedenen Fonds der Bibliotheca Vaticana reichliches Material boten. Dabei war die Suche in den handschriftlichen Schätzen der verschiedenen römischen Bibliotheken eine so sorgfältige, dass ich, auf ähnlichem Gebiete beschäftigt, nur einen einzigen Nachtrag zu bieten vermag. Es ist dies der Cod. Ottob. lat. 911, der in seinem ersten Theile den Liber I. Cancellariae Dietrichs v. Nieheim enthält (vgl. Mittheil. 10, 464), woran sich ziemlich vollständige und correcte Regulae reihen, die bis in die letzten Jahre Gregors XII. zeletzt von wechselnden Händen fortgesetzt sind und hierin ein kleines plus gegenüber O.'s Ausgabe ergeben. Allem Anscheine nach war Cod. Ottob. 911 jenes Exemplar des Kanzleibuches, welches auch nach dem Abfall der Pisaner Partei in der Kanzlei Gregors XII. verblieb und dort fortgesetzt wurde. Ausser den römischen wurden vom Herausgeber noch eine Wiener, eine Münchner und eine Erfurter Hs. benützt. Vollständigkeit war dabei von vornherein nicht erstrebt und auch nicht erreicht. So kämen von Codd. der Wiener Hof-Bibl. noch folgende in Betracht: Cod. 5124 enthält f. 139—144 die Regeln Bonifaz' IX. Nr. 1—50; Cod. 3521 f. 1 f. die Regeln Martins V. 1—94, M. V. 80 ist datirt die XI. mensis Decembris, nach M. V. 83 steht datum Constantie, nach M. V. 94 datum Florentie; Cod. 4956 enthält f. 45—56 die Regeln Eugens IV.; die Codd. 4971, 5102 und 5474, von denen die beiden letzteren nach Angabe der Tabulae Codicum Regeln von Johann XXII. an enthalten, waren mir als derzeit entlehnt nicht zugänglich. Dass auch die Pariser National-Bibliothek noch manche Nachträge bieten wird, zweifle ich gar nicht. Andererseits sind die Gründe für eine Ausgabe auf Grund eines beschränkten Materials S. XLIX überzeugend dargethan. Durch die sorgfältige Verarbeitung einer Reihe von einander unabhängiger Hss. erscheint der Text so gesichert, dass bei weiterem Suchen der Zuwachs an Umfang oder besseren Lesearten in keinem Verhältniss zur aufgewandten Zeit und Mühe gestanden hätte.

Die Beschreibung der Hss. ist mustergiltig. Ohne ins kleinliche zu verfallen, ist der Inhalt der Codices genau wiedergegeben, dadurch ist auch allen späteren Benützern in willkommener Weise vorgearbeitet, und ich bin selbst O. für manche über den Inhalt der Regulae hinausgehende Angabe zu Dank verpflichtet. Die Zeitbestimmung ist vorsichtig, gelangt dabei aber durch glückliche Combinirung von Inhalt und Schriftwechsel zu meist ziemlich engen Grenzen. Bei Cod. Vat. 3984 fand ich O.'s Altersangabe 1403—1411 (S. XL) durch eine Notiz auf der Rückseite des letzten Blattes bestätigt; der Codex wird darin als Liber L. de Temperiis bezeichnet; der betreffende war genau innerhalb der angegebenen Jahre unter Innocenz VII. und Gregor XII. als Schreiber in der päpstlichen Kanzlei thätig.

Die Ausgabe selbst verdient volles Lob. Sie verschont uns bei aller

sonstigen Genauigkeit mit der Aufzählung von Rasuren und nichtigen orthographischen Varianten, bietet dafür aber um so willkommenere sachliche Anmerkungen, die auf alle inhaltlich gleichen, ähnlichen oder widersprechenden Regeln verweisen. Der Herausgeber hat hierin durch volle Beherrschung des Stoffes den Benützer in jeder Weise gefördert. Uebersichtliche Anordnung und Numerirung der einzelnen Regeln ermöglicht rasches Nachschlagen und einfaches Citiren; sorgfältige und reichhaltige Indices erhöhen noch wesentlich die Brauchbarkeit des Werkes und stellen es, verbunden mit der vollen Durcharbeitung des Stoffes, hoch über Erlers wenig früher erschienene Ausgabe des Liber Cancellariae.

Dass O. durch die eingehenden kritischen Erörterungen über die Frage des päpstlichen Kanzleibuches (S. XXIII f.) Anregung zu weiteren Nachforschungen auf diesem Gebiete gab, habe ich bereits bei anderer Gelegenheit hervorgehoben (Mittheil. 10, 464). Hier möchte ich nur entgegen der Ansicht des Herausgebers den Satz vertreten, dass es ein einziges, einheitliches Kanzleibuch, welches alle officiellen Eintragungen (Constitutionen, Regulae, Taxen) in sich vereinte, im 14. und 15. Jahrh. überhaupt nicht gegeben hat. Bis 1380 sind nicht weniger als 4 officielle Aufzeichnungen neben einander nachweisbar: 1. Der Provincialis, erhalten in der ältesten Fassung im Cod. 275 des spanischen Collegs in Bologna, in erweiterter Gestalt im Liber I. Cancellariae Dietrichs von Nieheim; 2. der »Quaternus Albus«, transsumirt durch Dietrich als Liber II. Cancellariae; 3. die Regulae Cancellariae; 4. das Taxbuch, das ich demnächst veröffentlichen werde. Keine dieser Aufzeichnungen ist uns in ursprünglicher Form erhalten, alle bis jetzt bekannten Ueberlieferungen sind überarbeitet und mehr oder minder unvollständig. Für das 15. und die erste Hälfte des 16. Jahrh. liegen uns aber in den Nachträgen zum Liber II. Cancellariae (Cod. Barberin. XXXV. 69) ganz zweifellos authentische Eintragungen vor. Die gesammten Constitutionen Martins V. und seiner Nachfolger, bekannte und theilweise noch ungedruckte, Beamteneide, Ernennungen von Vicekanzlern und regentes cancellariam finden wir hier vereinigt. Die Handschrift ist identisch mit jenem »Quinternus authenticus«, aus welchem Ciampini seine Constitutionen abdruckte. Aber vergebens würden wir hoffen, darin auch den authentischen Text der Kanzleiregeln Martins V., Eugens IV. und Nicolaus' V. zu finden. Gesteht O. selbst zu, dass die Regulae hauptsächlich zum Gebrauch der Abbreviatoren dienten, so sprachen wohl praktische Gründe dafür, sie getrennt von den Constitutionen zu führen, wodurch ja auch einzig und allein Uebersichtlichkeit erreicht und Verwirrung vermieden werden konnte. Lesen wir daher in den Regulae den besonders unter Martin V. sehr häufigen Befehl zur Eintragung in den Liber Cancellariae, so ist damit wohl nur jenes Kanzleibuch gemeint, welches speciell die Regulae enthielt; dem entspricht auch der Eintragungsbefehl in Bon. IX. 66: et mandavit michi Bartholomeo Francisci regenti cancellariam suam, ut hoc scriberem et ponerem in regulis dicte cancellarie. — Ein analoger Fall begegnet auf verwandtem Gebiete: Als Eugen IV. eine neue Taxordnung erlässt, ordnet er an, dass sie in dem Quinternus taxarum einzutragen sei, und dass sich letzterer in der steten Obhut des Rescribendars zu befinden habe. Schon die verschiedene Art der Aufbewahrung verbietet in dem Falle,

eine Identität mit dem allgemeinen Kanzleibuche, das die Constitutionen enthielt, anzunehmen.

Schliesslich kann ich aus dem genannten Cod. Barberin. p. 193 den nicht uninteressanten Fall einer in Form einer Bulle erflossenen Tilgung einer Kanzleiregel anführen, die irrthümlich Eintragung unter die übrigen gefunden hatte; in der That fehlt sie jetzt in der Ausgabe:

Narratur quedam constitutio facta, cuius inseritur tenor, et decernitur nullam fidem in iudicio vel extra illi adhibendam.

Bonifatius etc. ad futuram rei memoriam.

Cum nuper ad nostrum pervenerit auditum, quod quedam declaratio certis aliis declarationibus constitutionibus et ordinationibus per nos factis conscripta et in cancellaria nostra et alibi aliquandiu observata facta fuisse dicatur, cuius tenor sequitur et est talis:

»Item declaravit idem dominus noster papa Bonifatius, videlicet V. id. Martii pontificatus sui anno primo, sue intentionis fuisse et esse, quod si ipse alicui vel sub certarum vel incertarum personarum specificatione aliquibus ut concurrentibus cum eis vel precedentibus eos in data gratiarum similium de canonicatibus sub expectationibus prebendarum vel de dignitatibus personatibus seu officiis aut aliis beneficiis ecclesiasticis secularibus vel regularibus quibuscunque cum cura vel sine cura vacantibus vel vacaturis per eundem dominum nostrum factarum seu inantea faciendarum eisdem in assecutione canonicatuum et prebendarum ac dignitatum vel personatuum seu officiorum aut beneficiorum aliorum huiusmodi seu aliquorum eorundem anteferri deberet aut deberent sub quibuscunque conditione modo forma seu expressione verborum in genere vel in specie directe vel indirecte concessisset vel imposterum concederet, huiusmodi concessiones et quecunque inde secuta etiamsi tales, quibus huiusmodi de antelatione concessiones facte forent, canonicatus et prebendas ac dignitates personatus et officia et alia beneficia huiusmodi seu eorum aliqua que expectabant iam forent assecuti, nullius existerent roboris vel momenti:«

Nos, attendentes quod declaratio huiusmodi preter intentionem et scientiam nostram de facto processit estque propterea reprobanda, ac prout nostra interest super hoc salubriter providere volentes: prefate declarationi presentibus ut premittitur inserte, ubicunque in iudicio vel extra exhibita vel | ostensa fuerit, nullam fidem adhibendam ac secundum eam iudicandum non fuisse nec esse auctoritate apostolica tenore presentium ex certa scientia declaramus, decernentes prout est irritum et inane, quicquid in contrarium a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter attemptatum forsan est hactenus vel imposterum contigerit attemptari. Nulli ergo etc. nostre declarationis et constitutionis infringere etc. Si quis autem etc.

Datum Rome apud Sanctum Petrum IIII. id. Junii pontificatus nostri anno sexto.

Wien. M. Tangl.

Alexander Colin und seine Werke, 1562—1612, von David R. v. Schönherr. Separatabdruck aus den Mittheilungen zur Geschichte des Heidelberger Schlosses Band II, Heft 2 und 3, Heidelberg 1889, S. 55—162, Taf. V—XVIII.

Der Antheil, den der bairisch-österreichische Volksstamm an der Renaissance der Künste im 16. Jahrh. genommen hat, muss ein verhältnissmässig geringer genannt werden. Trotzdem darf das Kunstschaffen jener Zeit in den österreichischen Ländern eine weit grössere Berücksichtigung beanspruchen, als ihm bisher im Allgemeinen zugestanden worden ist. Wenn nämlich die kunstsinnigen Fürsten aus dem Hause der Habsburger von Maximilian I. bis auf Rudolf II. an den Leistungen der österreichischen Künstler kein volles Genügen finden konnten, so waren sie jederzeit und vermöge ihres weitreichenden Einflusses in der Regel mit Erfolg bestrebt, aus den zwei grossen Hauptgebieten der damaligen Kunstthätigkeit, aus Italien und den Niederlanden, hervorragende Meister in ihre Dienste zu ziehen. So sehen wir auf österreichischem Boden Renaissancewerke entstehen, die für immer einen Ehrenplatz in der Kunstgeschichte behaupten werden. Unter den Künstlern aber, die hier geschaffen haben, steht Alexander Colin in der vordersten Reihe.

Es ist erstaunlich, wie wenig man bisher im Allgemeinen von der Thätigkeit dieses Meisters gewusst hat. Am meisten bekannt sind seine Arbeiten für das Heidelberger Schloss geworden; hinsichtlich seines Schaffens in Oesterreich hat man bisher fast ausschliesslich nur von dem Relief des Maximilian-Grabmals in der Hofkirche zu Innsbruck, allerdings seiner bedeutendsten Schöpfung, Notiz genommen. In dieser Beziehung hat nun die vorliegende Publikation Schönherrs einen erfreulichen Wandel geschaffen. Vornehmlich auf Grund archivalischen Materials aus dem Innsbrucker Statthaltereiarchive ist der Autor im Stande gewesen, eine im Wesentlichen zusammenhängende Biographie des Meisters von dem Augenblicke an, da er in Innsbruck eingetroffen ist, bis zu seinem Tode zu liefern. Es hiesse aber den Charakter dieses Buches verkennen, wenn man dasselbe bloss als eine archivalische Arbeit bezeichnen wollte: es ist vielmehr eine kunsthistorische Arbeit im vollen Sinne des Wortes. Wenn nämlich auch der Autor als seine Aufgabe bloss »das Zusammenfassen der historischen Momente des Lebens und Wirkens Colins auf Grund archivalischer Forschung« ankündigt, so ist er doch an verschiedenen Stellen weit über jene selbstgezogenen Schranken hinausgegangen. Namentlich dort, wo die schriftlichen Nachrichten über einzelne Kunstwerke nicht zulangen, schöpft der Autor seine Kriterien aus den Kunstwerken selbst, wobei er ein ganz bestimmtes, aus genauer und liebevoller Betrachtung hervorgegangenes und auf voller Ueberzeugung beruhendes künstlerisches Urtheil entfaltet. Auf solchem Wege weiss er um den Meister eine Anzahl von Kunstwerken zu gruppiren, die bisher namenlos geblieben sind, weil uns die schriftlichen Nachrichten diesbezüglich im Stiche lassen. Auch sonst versäumt der Autor keine Gelegenheit, wodurch unsere Anschauung von dem Kunstschaffen jener Zeit eine Klärung und Bereicherung erfahren könnte: von besonderem Interesse sind in dieser Hinsicht seine Beobachtungen über das damalige Verhältniss der Maler zu den Bildhauern, welch'

letztere — mögen sie selbst Meister allerersten Ranges wie Colin gewesen sein — die ihnen zur Ausführung bestimmten Entwürfe von den ersteren empfiengen, so dass das »Erfinden« der plastischen Kunstwerke augenscheinlich vollständig den Malern vorbehalten war. Freilich war ein solches Verhältniss nur möglich zu einer Zeit, da selbst im Relief die malerische Absicht durchaus vorwaltete; es war dies der Weg, der in der Folge zu den Stilverrückungen der Barockzeit, den aus der Fläche vollständig herausspringenden Reitern u. dgl. geführt hat.

Wir haben somit allen Grund, das vorliegende Buch als eine allen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Biographie eines Künstlers zu bezeichnen, der, wenngleich fremder Herkunft, den grösseren Theil seines Lebens und Wirkens auf österreichischem Boden verbracht hat und gewiss auf das einheimische Kunstschaffen einen bedeutsamen Einfluss ausgeübt haben wird. Dass aber eine solche österreichische Künstlerbiographie im Rahmen einer ausländischen Zeitschrift erschienen ist, wird man in diesem Falle dem Verfasser im Interesse der Kunstgeschichtschreibung keineswegs zum Vorwurfe machen dürfen, weil es nur von Vortheil sein kann, in unserer schreibseligen Zeit die Ergebnisse der Einzelforschung womöglich an solchen Stellen zu veröffentlichen, wo man dieselben im Bedarfsfalle unbedingt aufsuchen wird, auch wenn man nicht durch ein Citat darauf aufmerksam gemacht ist. Da aber von Colins Wirken bisher der auf Heidelberg entfallende Theil am populärsten geblieben ist, so wird man in einer der Geschichte dieses Schlosses gewidmeten periodischen Druckschrift weit eher eine Biographie des Meisters suchen als etwa in einer anderen Zeitschrift, die überdies ihrer kostspieligen Ausstattung halber nur in einer beschränkten Anzahl von Exemplaren verbreitet ist.

Alois Riegl.

Franz Salamon, Ungarn im Zeitalter der Türkenherrschaft. Ins Deutsche übertragen von Jurány. Vom Verfasser autorisirte Uebersetzung, Leipzig, F. Fässel 1887 8°, XVI u. 407 S.

Dieses Werk, das 1864 in erster, 1885 in zweiter Auflage erschien, bietet eine eingehende Darstellung der eigenthümlichen Verhältnisse der Osmanen auf ungarischem Boden. Der Verf. beginnt mit den ersten Eroberungen der Osmanen, erzählt die erste Berührung der Ungarn mit denselben, handelt dann von J. Hunyady, Mathias I., von der Katastrophe von Mohacs und Ungarns Zertheilung. Im Haupttheile seiner Arbeit bespricht der Verf. die »türkische Friedensordnung«, die »türkische Kriegsführung und ungarische Landesvertheidigung im 16. Jahrhunderte«, die ungarischen Städte unter türkischer Herrschaft, die »türkische Besteuerung«, die socialen Verhältnisse der Türken, ihre Justiz, die ungarische Justiz auf türkischem Gebiete, das »ungarische Leben im unterworfenen Gebiete, einzig in der Weltgeschichte«, »Sultan und König im unterworfenen Gebiet,« die Lage des ungarischen Grundherrn auf türkischem Gebiete, die Zeiten der Fürsten von Siebenbürgen und die letzten Zeiten der Türkenherrschaft.

Der Leser findet in allen diesen Abschnitten reiche, oft überraschende

Aufklärungen. Die Lektüre des Kapitels über die socialen Verhältnisse der Türken in Ungarn, in dem auch die Ursachen der Nichtvermischung der Ungarn und der Osmanen dargelegt werden, gewährt einen wahren Genuss. Hier wird nachgewiesen, dass in dem unterworfenen Gebiete nicht nur das ungarische Gesetz, sondern auch die altväterlichen Gebräuche zum grossen Theile verblieben, dass das Comitat jeden Zweig der Regierung mit den Paschas und Begs theilte, ja dass der Ungar sogar die Rechte des Türken in der Jurisdiction nicht anerkannte. Von grossem Interesse sind auch die Ausführungen über die Lage der ungarischen Hörigen auf türkischem Gebiete, über das stark entwickelte Gemeindeleben im Türkisch-Ungarn und das Fortleben des Nationalitätsgefühls. »Bei uns schlugen die Pulse des politischen Lebens, wenn auch schwächer, im unterworfenen Gebiete fort. Der unterworfene Theil war weder ein scheintodter noch ein schlafender Theil, sondern ein lebendes und handelndes Volk, bestand auch sein Leben unvergleichlich mehr im Leiden als im Handeln. Daher kommt es, dass während in den übrigen Theilen des türkischen Reiches nur Sprache und Volkssitten erhalten blieben, bei uns auch die politischen Institutionen nicht zu Grunde giengen. In den übrigen Theilen des Reiches gab es von einander isolirte Gemeinden, bei uns einen ungarischen Staat, der Türkenherrschaft zum Trotze.«

Das Buch Salamons ist ein sehr lehrreiches, wenn man auch nicht mit allen Urtheilen des Verf. übereinstimmen kann. So könnte man über Johann Zapolga, über die Verschwörung von 1671, über das Aufgeben des Rechtes des bewaffneten Widerstandes der Adeligen gegen die Regierung u. a. einigermassen anderer Meinung sein. Im Anhang macht der Verf. Mitteilungen aus Friedensrerhandlungen der Jahre 1627 und 1642.

Graz. F. M. Mayer.

Ludwig Fürst Starhemberg; k. k. a. o. Gesandter an den Höfen iu Haag, London und Turin etc. Eine Lebensskizze nach handschriftlichen Originalquellen verfasst und geordnet von dessen Enkel A. Graf Thürheim, Graz; Styria 1889. VI. 371 p.

Der Verf., der seit Jahren eifrig bemüht ist, Beiträge zur Geschichte seiner Vorfahren zu geben, schildert in seinem neuesten Buche mit Zugrundelegung eines reichen handschriftlichen Materiales das Leben des Fürsten Ludwig Starhemberg, der in bewegten Zeiten dazu ausersehen war, die Interessen Oesterreichs an hervorragenden Fürstenhöfen zu vertreten. Das, was er zum Lobe seines Ahnen anführt, wird man im Allgemeinen gelten lassen können. Die Lebensschicksale desselben waren übrigens bereits in grossen Zügen bekannt und was der Verf. diesbezüglich neues vorbringt, ist ohne besondern Belang für die allgemeine Geschichte. Die Bedeutung des Buches dürfte vielmehr in den zahlreichen, nicht immer geschickt in die Darstellung eingeschobenen Mittheilungen aus dem Briefwechsel Starhembergs mit den hervorragendsten Männern seiner Zeit zu suchen sein. Th. macht uns auf diese Weise mit einer Reihe bedeutender Persönlichkeiten bekannt und lässt uns genauere Kenntniss ihrer Pläne und Ideen gewinnen, als uns dies bislang möglich war.

Man wird mit grossem Nutzen die Briefe lesen, welche Metternich, Stadion, Dietrichstein, Waldstein und andere Staatsmänner in den Jahren des Unheils 1805 und 1809, sowie früher und später an Starhemberg gerichtet haben, wie denn auch die Gutachten, die Starhemberg seinerseits an den Kaiser und die leitenden Staatsmänner Oesterreichs gerichtet hat, von grossem Interesse sind. Werthvolle Mittheilungen, insbesondere kulturgeschichtlicher Art, enthält das von Th. gleichfalls in den Text eingeschaltete Tagebuch Starhembergs aus der Zeit des Wiener Congresses, sowie die im Anhange publicirten Briefe Friedrichs von Gentz aus den Jahren 1805 und 1806, deren Werth in der Einleitung zur separaten Veröffentlichung dieser Schreiben in dieser Zeitschrift (7, 119 ff.) bereits betont worden ist. Auch sonst enthält das Buch noch manches interessante neue Detail; so die Thatsache, dass Louis Philipp ernstlich den Versuch gemacht hat, sich eine Stellung als Heerführer zu schaffen und zu diesem Behufe mit Erzherzog Karl in Correspondenz trat, der ihn aber keineswegs in seinen Bemühungen förderte u. a. m. Schade nur, dass die Art und Weise, wie diese interessanten Mittheilungen mit der Lebensgeschichte Starhembergs in Verbindung gebracht werden, eine so unzweckmässige ist. Ref. findet es unbegreiflich, dass der Verf. seine Mittheilungen über Georg Starhemberg mitten in seine Darstellung der Geschicke des Fürsten Ludwig einschaltet, während nichts ihn gehindert hätte, dieselben in einem Excurse zu verwerthen. Eine gewisse Kunst der Composition sollte man doch von einem so versirten Schriftsteller wie Graf Thürheim ist fordern dürfen. Wenn übrigens der Verf., indem er die Form, in der er seine Mittheilungen der Oeffentlichkeit übergibt, einer wohlwollenden Nachsicht der Leser empfiehlt, zugleich betont, dass dies umsomehr am Platze sei, »da gegenüber den wörtlichen Anführungen mündlicher und schriftlicher Aussprüche von Staatsmännern jener Epoche die Form zur Nebensache herabsinkt,« so möchte Ref. sich erlauben, dieser letzteren Behauptung zu widersprechen. Uebrigens brauchte der Verf. nur einen Blick in »Mignets Negociations relatives a la succession d'Espagne« oder in ein ähnliches Werk zu thun, um sich selbst zu überzeugen, dass die Verbindung von Actenmittheilung und selbständiger Darstellung sich in einer den höchsten Anforderungen genügenden Weise durchführen lässt. Ref. ist überzeugt, dass der Verf. bei festem Willen ein Gleiches zu leisten vermöchte. Auf eine Reihe von Fehlern im Einzelnen hat Chuquet in seiner Besprechung des Thürheim'schen Buches (Rev. Crit. 1889 Nr. 2) bereits aufmerksam gemacht, so dass Ref. darauf verweisen kann. A. Pribram.

Die polnische Geschichtschreibung. II. Publicationen ausserhalb der Schriften der Krakauer Akademie.

Meine Besprechung schliesst sich an die Artikel der Mittheilungen 4, 322—32 und 7, 340—49 und zerfällt in zwei Theile: A. Quellen, welche ich nach den Orten ihrer Ausgabe an einander reihe; B. Bearbeitungen, selbstverständlich nur die hervorragenden und solche, welche für allgemeine oder österreichische Geschichte Interesse haben. Sie folgen dem geschichtlichen Entwicklungsgange der polnischen Nation.

A. Quellen.

a) In Lemberg: 1. Akta grodzkie i ziemskie (Acta castrensia et terrestria), 4⁰, hg. von Prof. X. Liske. Die ersten acht Bände waren bisher nur flüchtig in den Mittheilungen erwähnt (3, 485). Die Publication ist seither zu 13 voluminösen Bänden angewachsen. Sie enthält in den Bdn. I—IX vorzüglich Urkunden, welche sich auf innere Zustände Rothreussens unter polnischer Herrschaft beziehen, ebenso öffentlichen wie privatrechtlichen Inhaltes, also königliche Diplome, Verleihungen des Magdeburger Rechts, Exemptionsprivilegien, aber auch Privatverträge, Verkaufs-, Stiftungs- u. dgl. Acte. Das Material bildet sonach eine wichtige Fundgrube für innere Geschichte des jetzigen Ostgaliziens, aller seiner Städte, Kirchensprengel u. s. w. Die Stadt Lemberg steht selbstverständlich obenan. Die Vorrede zum IX. Bd. versichert uns, dass alle Lemberger Urkunden, welche daselbst im Rathhausarchiv, in den Archiven der Domkapitel und in öffentlichen Bibliotheken sich befinden, bis auf das J. 1506 in die Sammlung aufgenommen wurden. Bd. VIII veröffentlicht die Urkunden des Domkapitels rit. lat. in Przemysl vom J. 1352 bis 1759 (von 1506 an nur in genauen Excerpten). Bd. IX (4⁰, 339 S.) bringt eine reiche Ausbeute aus dem städtischen Archiv von Neu-Sandez, aus dem auch der S. 59—63 correct abgedruckte Friedensvertrag stammt, der zwischen Johann Gyskra von Brandis und anderen ungarischen Herren einerseits und Zbigniew Olesnicki und polnischen Magnaten andererseits in Krakau den 30. November 1444 geschlossen wurde. Die Urkunde war schon mehrmals, aber sehr fehlerhaft herausgegeben. Bd. X (4⁰, 542 S.) gibt ein Register über 7446 Urkunden, welche in den Acta castrensia oder terrestia leopoliensia oblatirt d. i. eingeschrieben waren (näheres darüber bei Dudik, Archive im Königreiche Galizien, Wien 1867); das Register ist in polnischer Sprache verfasst. Bd. XI (4⁰, 567 S.) beginnt eine neue Serie dieser Publication, dem Titel nach ihre eigentliche Aufgabe, die Herausgabe der Gerichtsacten selbst und fängt mit den ältesten Acten der Sanoker Gerichte vom J. 1423 bis 1462 an. Diesen folgen Bd. XII (4⁰, 551 S.) die Gerichtsacten von Halicz von 1435 bis 1475 und Bd. XIII (4⁰, 730 S.) die Premisliensia und Prevorscensia von 1437 bis 1468. Der XIV. Bd. wird die Lemberger Acten enthalten. Damit werden alle ältesten, Rothreussen betreffenden Gerichtsacten der Oeffentlichkeit geboten dank der staunenswerthen Arbeitskraft ihres Herausgebers. Ausser vielen Aufklärungen aus der Geschichte des polnischen Gerichtswesens bieten sie ein reichhaltiges Material für innere Geschichte im allgemeinen (Familien-, Sitten-Verhältnisse u. a.). Die Kosten der Ausgabe bestreitet der Landesausschuss aus einer Privatstiftung des Gr. Alex. Stadnicki. Die Publication, besorgt von Prof. Liske, ist in jeder Hinsicht musterhaft.

2. Jubilaeums-Ausgabe des lemberger Stauropigianischen Instituts zum Andenken des 300. Jahresfestes seiner Gründung, I. Band 1886 (der Titel ruthenisch, Kaiserfolio XX, 20, etliche Bogen alphabetisch numerirt, nachher 1—4 und 13 Tafeln). Im J. 1586 wurde die von jeher bei der Mariä Himmelfahrt-Kirche rit. gr. in Lemberg bestehende Bruderschaft durch den Patriarchen Joachim von Antiochia namens des Patriarchen Jeremias von Constantinopel, als Oberhauptes der orientalischen Kirche, organisirt, mit Statuten und Immunitätsprivilegien ver-

sehen. Kaiser Joseph bestätigte mit Hofdecret vom 7. October 1788 die Bruderschaft als gr. kath. Stauropigianisches Institut. Dieses Institut bildet nicht nur eine kirchliche, sondern auch eine Art von literarischer Genossenschaft, besitzt eine Buchdruckerei und eine Schule, dies alles vermöge verschiedener Privilegien und Stiftungen, welche eben in der vorliegenden Sammlung abgedruckt sind oder in nächsten Bänden ihren Platz finden werden. Die Ausgabe, mit schönen Abbildungen verziert, ist prachtvoll, jedoch nicht fehlerfrei (vgl. die Recension von S. Kwiatkovski im Kwartalnik historyczny 1887 S. 599—604; auch die aus Anlass ihrer entstandene Polemik daselbst 1888 S. 175). Voran geht eine Abhandlung des jetzigen Seniors des Instituts, Prof. J. Szaraniewicz „Ueber die Mariä Himmelfahrt-Kirche".

3. Archiv des Fürsten Lubart Sanguszko in Slawuta (Archiwum książąt Lubartowiczów Sanguszków w Sławucie), I. Bd., hg. von Z. L. Radzimiński, P. Skobielski und B. Gorczak. Lemberg 1887 (4°, XXIX, 204 S.) II Bd. hg. von Z. L. Radzimiński u. B. Gorczak (4° XXXVI, 380 S.) Die Urkunden stammen meist aus dem Archiv der Fürsten Sanguszko in Sławuta (Volhynien) oder in Gumniska (bei Tarnów in Galizien); einige sind auch anderen privaten oder öffentlichen Bibliotheken entlehnt. Der I. Band enthält 135 Actenstücke, welche sich auf die Geschichte der Sanguszko beziehen und vorwiegend ihre Vermögensverhältnisse beleuchten, jedoch wegen der mächtigen Stellung dieser Familie wie der bis nun in Dunkel gehüllten Zustände der Provinzen Podolien und Volhynien im 14. und 15. Jahrh. auch für die polnische innere Geschichte vieles Interessante bringen. Die Ausgabe lässt manches zu wünschen übrig. Es sind hier z. B. auch zwei Urkunden aus dem J. 1521 abgedruckt, weil man erst später ihr eigentliches Datum festgestellt hat. In den am Ende des Bandes angefügten Noten lesen wir öfters Berichtigungen der Aufschriften, ja des Textes (z. B. Nr. 100). Diese Rüge bezieht sich aber keineswegs auf den II. Band, welcher im ganzen correct ausgefallen ist. Es sind hier 242 Urkunden (von 1284 bis 1506) abgedruckt: sie betreffen vorwiegend den Kreis Tarnow, die mächtige Familie Tarnowski oder im allgemeinen Kleinpolen; sie stehen sonach in keiner Verbindung mit dem vorherigen Bande. Nr. 200 (S. 247—9) ist ein zum ersten Mal publicirter Brief des polnischen Königs Johann Albrecht an seinen Bruder Alexander, den Grossfürsten von Litthauen (d. d. Posen 13. November 1493), in welchem er ihn von der ihrem Bruder Ladislaus, König von Ungarn, von Seite des römischen Königs Max drohenden Gefahr benachrichtet und um Beschleunigung seiner Heirath mit der Tochter des moskowitischen Grossfürsten bittet, damit sie wenigstens der Sorge von Osten überhoben werden. Dieser Brief, welcher mit grellen Farben die ungarischen Zustände schildert, ist für die Geschichte des Ostens jener Zeit von hervorragender Bedeutung.

b) In Krakau. 1. Codex diplomaticus universitatis studii generalis Cracoviensis im Auftrage der Universität I. Bd. 1870 (1365—1440), II. Bd. 1873 (1441—1506), IV. Bd. 1884 (1506—1548). Das Werk reicht bis zum Tod des Königs Sigmund I. und bis zu dem für die Krakauer Universität wichtigen Ereigniss der Auswanderung aller Scholaren (Juni 1549). Bei der Ausgabe des IV. Bds. haben sich vor allen Ignaz Pauli, dann Leon Cyfrowicz, Michael Bobrzyński und Stanislaus

Smolka betheiligt. Er enthält vorwiegend Privatstiftungen und Privilegien. Im J. 1510 ertheilt der König den aus Ungarn kommenden Studenten, der Bursa Hungarorum, jährlich 10 bancos salis aus den Wieliczker Salinen. In diesem Jahre bestätigt Leo X. die Immunitätsrechte der Universität. Im Jahre 1523 befiehlt der Papst dem Rector, die Büchercensur auszuüben. Ueber die Ausgabe hat schon v. Papée gehandelt (Mitth. 3). Jetzt erscheint im Auftrage der Universität das Album studiosorum Universitatis Cracoviensis, bis nun zwei Hefte (das I. hg. von J. Pauli, das II. v. B. Ulanowski) vom J. 1434—1489, aus der Blüthezeit der Krakauer Alma mater.

2. Die Werke Johannes Długosz (Joannis Dlugossii senioris, canonici cracoviensis opera omnia cura Alexandri Przezdziecki) sind soeben zu Ende geführt. Sie bilden eine stattliche Sammlung von 14 Bänden in 4⁰, jeder fast 700 Seiten stark, ein wahrlich würdiges Monument für den namhaften Geschichtschreiber Polens im 15. Jahrh. und zugleich ein Beweis der Opferwilligkeit der gräflichen Przezdziecki'schen Familie und der Arbeitsamkeit der Redactionsmitglieder (vorzüglich J. Pauli). Der I. Bd., welcher zuletzt im J. 1887 den 13 anderen folgte, enthält die kleineren Schriften von Długosz: das Leben des h. Stanislaus und der h. Kniga, Verzeichnisse polnischer Bischöfe von Krakau, Breslau, Posen, Jung-Ladislau und Płock, eine Biographie des Cardinal Zbigniew Oleśnicki, dann Insignia seu Clenodia Regni (das älteste polnische heraldische Werk) und Banderia Prutenorum, zuletzt noch einige Briefe Długosz von 1447—1478, welche zwar schon aus dem Codex saec. XV, hg. von der Akademie, bekannt waren, aber hier in correcter Form stehen. Da die früheren Bände (II—IV den Liber Beneficiorum, V—IX die Historia Polonica, X—XIV eine polnische Uebersetzung dieser Geschichte von Karl Mecherzyński) die zwei grossen Werke Długosz umfassen, besitzen wir in der Przezdziecki'schen Ausgabe Alles, was aus seiner Feder an uns gekommen ist. Eine lateinische Vorrede über die Handschriften und eine Biographie des Chronisten (muthmasslich, aber sehr zweifelhaft von Kallimach) gehen dem ersten Bande voran. Ueber die Ausgabe hat Alexander Semkowicz, der Verfasser einer gründlichen Untersuchung über die Geschichte des Długosz, eine Recension im Kwartalnik historyczny (1888 S. 114—120) veröffentlicht. Seiner Ansicht nach gehört die Vita Sbignei keineswegs zum literarischen Nachlasse des Krakauer Domherrn.

c) In Warschau. 1. Geschichtsquellen (Żrodła dziejowe), hg. von Prof. Adolf Pawiński, Bd. XI 1882 (8⁰, 318 S.): Die Akten der Kronmatrikel (Akta metryki koronnéj) aus den Zeiten Stephan Bathory 1576—86. Das Material, für innere Politik des Königs von grosser Wichtigkeit, ist dem warschauer Archiv entlehnt und besteht aus Universalausschreiben, Landtagsinstructionen, Nobilitationsacten und dgl., die letzteren in möglichster Vollständigkeit; unter anderen finden sich auch drei Redactionen des Testamentes Bathory's. Bd. XII—XV: Polen im 16. Jahrhundert (Polska XVI. wieku) in geographischer und statistischer Hinsicht. Die ersten zwei Bände befassen sich mit Grosspolen. In der gründlichen Einleitung handelt Prof. Pawiński über die Quellen für historische Geographie und Statistik Polens im 16. Jahrh., von denen die Finanzregesten die wichtigsten sind. Der erste Band zer-

fällt in drei Haupttheile: Beschreibung des Landes, Bevölkerung und Verhältnisse des Landeigenthums; Steuerverzeichnisse in verschiedenen Wojewodschaften. Ebenso sind auch die zwei letzten, Kleinpolen betreffenden Bände eingerichtet.

2. Bibliothek der krasińki'schen Ordination (Biblioteka Ordynacyi Krasińskich) Bd. VII: Briefe Albert Jakubowski's an Johann Klemens Branicki, den Grossfeldherrn 1758—1771 mit Noten des verstorbenen Geschichtschreibers J. Bartoszewicz, welche über die von den im Texte erwähnten Personen bekleideten Aemter Aufklärung geben. Albert Jakubowski, geboren in Polen 1712, gehörte zu denjenigen Polen, welche dem König Leszczyński in die Verbannung folgten. Im J. 1732 betrat er in Frankreich die militärische, nachher die diplomatische Laufbahn. Seit 1764 lebte Jakubowski in Polen, zuerst als chargé des affaires, vom J. 1773 bis 1784 als französischer Resident am polnischen Hofe (vgl. die Biographie von Joseph Łoski in Biblioteka warszawska 1863 Bd. IV). Seine Correspondenz mit dem Grossfeldherrn ist für die Zeit der Barer Conföderation von Wichtigkeit; die Briefe sind theils in polnischer, theils in französischer Sprache verfasst. Bd. VIII: Memoires pour servir à l'histoire de Jean Sobieski de M. Ph. Dupont (4⁰, 280 S., 1885), hg. von J. Janicki mit einem Vorwort. Dupont war königlicher Artillerie-Ingenieur, hat mit Sobieski einige Kriege (unter andern den Entsatz Wiens) mitgemacht, vieles selbst gesehen. Dies der Inhalt seiner Memoiren. Für Kriegsgeschichte der Jahre 1671—1692 ist er geradezu ausgezeichnet, doch sind seine sonstigen Angaben mit aller Vorsicht hinzunehmen, denn er hat sein Buch erst im Greisenalter zusammengeschrieben.

3. Die Publicationen des warschauer Professors Theodor Wierzbowski: a) Uchansciana seu collectio documentorum illustrantium vitam et res gestas Jacobi Uchanski archiepiscopi Gnesnensis († 1589). Varsaviae 1884. I, (8⁰, 440 S.), II. (8⁰, 480 S.), die Frucht vieler Reisen und Archivforschungen des Herausgebers. Um die an verschiedenen Orten zersteubten Papiere Uchanski's zusammenzuraffen hat Wierzbowski Krakau, Lemberg, Posen, Gnesen, Danzig, Frauenburg, Dresden, Rom besucht, die Matrikel in Warschau ausgebeutet. Ueber die Wichtigkeit der Correspondenz des Gnesner Erzbischofs während der Reformationswirren in Polen ist kein Wort zu verlieren, da sie wohl bekannt ist: die Stellung Uchanski's war so zweideutig, dass sie bis jetzt eine Frage bildet, welche nur vermöge Publicationen nach Art jener Wierzbowski's zur Lösung gelangen kann. Ausserdem hat Uchanski als Primas regni während der Königswahlen eine grosse politische Rolle gespielt. Im J. 1576 stand er an der Spitze der kaiserlichen habsburgischen Partei. Viele Briefe im ersten Bande (1540—1589) der Uchansciana beziehen sich auf diese Verhältnisse. Dem 2. Bande hat Zeno Chodynski die Decreta ex tabulario capituli Vladislaviensis beigegeben. Jeder Band bildet für sich ein Ganzes und fängt vom Beginn des Lebens Uchanski's an. Es fehlt ein systematischer Plan der Ausgabe, die sonst nur eine leidlich correcte Wiedergabe des Textes ist.

Derselben Zeit und denselben Verhältnissen wenden sich auch die folgenden Publicationen Wierzbowski's zu: b) Christophori Varsevicii opuscula inedita, ad illustres viros epistolae caetera-

que documenta . . . Varsoviae 1883 (8°, VII, 276 S.). c) Bibliothek vergessener Dichter und Prosaiker, Heft I: Wenezien (Warschau 1886), Heft II: Die Reden Chr. Warszewickis, Warschau 1885 (Biblioteka zapomnianych poetów i prozaikow, I Wenecya, II Mowy Krzysztofa Warszewickiego). Warszewicki, Diplomat, Redner und Schriftsteller, war der eifrigste Verfechter der österreichischen Partei in Polen zu Ende des 16. Jahrh. Eine genaue Monographie seines rührigen Lebens hat auch Wierzbowski unter dem Titel „Krzysztof Warszewicki (1543—1603) i jego dzieła“ in Warschau 1887 (8°, XII, 406 S.) veröffentlicht. Die Opuscula, ausser einer Beschreibung des Interregnums vom J. 1572, sind Tractate, mit denen Warszewicki für die habsburgische Candidatur während der Königswahlen Anhänger werben, nachher ihr Recht auf die polnische Krone verfechten wollte. Unter den 59 Briefen sind viele an Dudicz, den ehemaligen Bischof in Fünfkirchen, dann kaiserlichen Agenten in Polen, gerichtet. An der Ausgabe hat P. B(ienkowski) in einem aus Anlass dieser Publication verfassten Essay im warschauer Ateneum (1887, 1, S. 106—137) vieles zu rügen gewusst. d) Vincent Laureo, évèque de Mondovi, nonce apostolique en Pologne 1574—78 et ses depêches inedites au Cardinal de Côme . . . publiées par Théodor Wierzbowski Varsovie 1887 (8°, VIII, 756 S.). Unzweifelhaft die wichtigste von den Publicationen des warschauer Professors ist sie leider auch nachlässig edirt, wie es an vielen Textverderbungen Dr. Korzeniowski im Krakauer „Przegląd Polski“ (1888 Mai) nachgewiesen hat. Die Berichte des fleissigen und umsichtigen Legaten, welcher über alle wichtigeren Ereignisse berichtet, bilden selbstverständlich ein Material ersten Ranges. Nur einige Berichte waren bis nun aus Theiners Annales ecclesiastici bekannt.

4. In den letzten Jahren ist noch eine grosse Aktenpublikation in Warschau entstanden. Ihr Redacteur ist wieder der um die innnere Geschichte Polens hochverdienie Professor A. Pawiński. Es ist dies: Geschichte des Landes Kujavien und die bezüglichen Aktenstücke (Dzieje ziemi Kujawskiéj oraz akta historyczne do nich służace), 5 grosse Foliobände (Warschau 1888).

Der erste Band, der als Einleitung dem publicirten Materiale beigegeben ist, bringt eine vortreffliche Studie über die polnischen Provinziallandtage überhaupt, ja über das ganze politische Provinzialleben, sein Schalten und Walten. Es ist wohlbekannt, dass Polen in den drei letzten Jahrhunderten eine beispiellose Decentralisation seiner Staatsverfassung erfahren hat. Prof. Pawiński zeigt uns, wie die Autorität der Provinciallandtage von 1552—1648 stets und zum Schaden der Staatsgewalt anwächst, wie diese sejmiki ausser Instructionen, welche sie ihren Deputirten auf den Sejm (Landtag) mitgeben, und welche diese an die Forderungen eines Bezirkes binden, auch eine Stimme in der Finanzverwaltung, im allgemeinen Aufgebote u. s. w. erringen; wie (1648—1764) der ganze Staat durch diese Autonomie der Ländereien zersplittert wird, wie zuletzt von 1764 an Bestrebungen einer Centralisation aufkommen. Diese historisch lehrreiche Studie, welche das ganze Polen umfasst, wird mit vierbändigen Belegen illustrirt, mit den Actenstücken eines Landes d. i. Kujavien; es sind hier die lauda, instructiones etc.

des Landtages von Radziejów in möglichster Vollständigkeit von 1572 bis 1795 abgedruckt (1572—1659 soweit sie erhalten sind). Wir sehen gleichsam an einem Typus die charakteristischen Züge des Ganzen. Die Ausgabe ist tadellos. Das Werk wurde von der Krakauer Akademie mit der goldenen Medaille ausgezeichnet.

Zuletzt sei noch erwähnt, dass in Warschau neuerdings ein Codex diplomaticus Poloniae als 4. Band des vor 30 Jahren herausgegebenen Codex von Rzyszczwski, Muczkowski und Bartoszewicz erschienen ist. Der Titel lautet: 5. Codex diplomaticus Poloniae etc. Tomus IV. Res Silesiacae a Mich. Boniecki olim congestae. Sumptibus eius successorum edidit Nic. Bobowski Dr. ph. Vars. 1887. 4⁰; XIII, 237 S. Boniecki hatte nämlich für sein Werk über die schlesischen Fürsten (Warschau 1874—75) Urkundenaus der Kronmatrikel gesammelt; nach seinem Tode († 1877) veranstaltet die Familie durch Hrn. Bobowski eine Ausgabe jener Urkunden und reiht sie an ein Werk, dem sie keineswegs anzupassen sind, denn wir finden hier vorwiegend Staatsverträge polnischer Könige mit schlesischen Gürsten im 15. Jahrh. Von den 143 Urkunden waren 19 bekannt und mehrmals besser edirt (vgl. die Anzeige Papées im Kwartalnik historyczy 1888 S. 103—107).

d) In Posen: 1. Lekszycki J. v. Die ältesten grosspolnischen Grodbücher. I.: Posen 1386—1399 (Leipzig 1887; 8⁰, XVIII. 417 S.), II.: Peisern 1390—1400, Gnesen 1390—1399, Kosten 1391—1400 (daselbst 1889; 8⁰, XIII. 427 S.) als Bd. XXXI. und XXXVIII. der Publicationen aus den k. preussischen Staatsarchiven. Es ist dies eine Publication von Gerichtsbüchern Grosspolens, wie sie für Rothreussen in Lemberg unter der Redaction des Professors Liske erscheint. Die zwei ersten Bände führen uns die ältesten Acten, welche bis ins 14. Jahrh. hinunterreichen, vor. Da wir ausser den Krakauer gerichtlichen Aufzeichnungen aus jener Zeit sonst keine anderen besitzen, ist ihr historischer Werth für polnische Geschichte im Allgemeinen sehr beträchtlich. Die Bezeichnung dieser Acta als »Grodbücher« (von grod-castrum) hat Dr. O Balzer, Professor des polnischen Rechtes an der Universität Lemberg, scharf angegriffen, indem er im Kwartalnik historyczny (1888 S. 571—582) zeigt, dass hier nicht die acta castrensia, sondern die acta terrestria also Landgerichtsacten abgedruckt sind; ihm stimmt auch Prof. Liske (vgl. Hist. Zeitschr. 61, 364—365) bei.

2. Jahresberichte der Posener Gesellschaft der Wissenschaften (Roczniki towarzystwa Przyjaciół nauk Poznańskiego), welche ausser Abhandlungen auch Materialien zu veröffentlichen pflegen. So bringt der 15. Bd. (Posen 1887) Actenstücke aus den venetianischen Archiven. Es sind 25 Urkunden aus den Jahren 1411—1425, gesammelt von August Cieszkowski; sie beziehen sich auf die diplomatischen Intriguen, welche Venedig gegen Sigismund von Ungarn via secreta in Polen anzuknüpfen wusste. 2) Zwei interessante Schriften aus der Reformationszeit d. i. ein Tractat gegen die mährischen Brüder v. J. 1569 und ein Brief Martin Kramers an Fr. Stankar, beide aus der Bibliothek in Leiden von J. Karłovicz »in aller Eile« abgeschrieben. Sonst hat die polnische Gesellschaft der Wissenschaften in Posen nach der Herausgabe des Codex Poloniae Majoris (1867—1884 4 Bde.), und Joannis de Lasko Liber

beneficiorum (vgl. Mittheil. 4, 324) keine grössere Materialien-Sammlung in ihre Editionen aufgenommen.

Lemberg. L. Finkel.

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen für 1889.

Ihre Zahl ist auch diesmal ziemlich gross. Wir heben gewohntermassen diejenigen Arbeiten hervor, die auf ungedrucktem Materiale beruhen.

Kirchliche und religiöse Zustände in Freistadt während des Reformations-Zeitalters von J. Jäckel (Gymnasium in Freistadt), schildert auf Grund bisher unbekannten Actenmaterials im Stadtarchive zu Freistadt in Oberösterreich die protestantischen Wirren daselbst während des 16. Jahrh. bis zur restitutio 1597 und die unmittelbar folgenden Ereignisse. Im Anfange ist ein Ablassbrief P. Bonifaz IX. für S. Catharina in Freistadt v. 11. April 1400 abgedruckt. Die Arbeit, die übrigens nicht auf vollständige Ausbeutung des Stadtarchives ausgeht, wird fortgesetzt werden. — Eine Episode aus dem Leben des Grafen Niklas von Zriny von A. Steinwenter (Gymnasium zu Marburg a. D.). Während der Wirren an der kroatisch-türkischen Grenze hatte Zriny, der spätere Vertheidiger von Szigeth, Mehemed-Pascha von Bosnien zum Zweikampfe gefordert, der zu einer eifrigen Correspondenz jenes Magnaten und des Feldhauptmanns Hans Ungnad mit dem Kaiser führte, aber schliesslich nicht zu Stande kam. Die interessante Darstellung wird gestützt durch den Abdruck von 40 Actenstücken aus dem k. k. Staats- und Kriegsarchiv in Wien zum Jahre 1554. — Zur Verwaltungsgeschichte der Stadt St. Pölten von A. Herrmann (Gymnasium zu St. Pölten). H. bespricht I. die Stadtordnungen und theilt S. 14—76 den Text der 3 Ordnungen von 1549, (1650), 1770 aus dem Stadtarchiv in St. Pölten in genauer Abschrift (in Parallele) mit. — Die französische Invasion in Kärnten im Jahre 1809 von J. Hamberger (Oberrealschule in Klagenfurt) auf Grund eines umfangreichen Actenmaterials (Invasionsacten) im Archiv des kärntn. Geschichtsvereins, des Arnoldsteiner Archivs und der Kärntner Chronik von Jabornegg-Altenfels; soweit sie erhältlich, wurde auch die Klagenfurter Zeitung herangezogen. In anregender Weise werden die Vorbereitungen zum Kampfe in Kärnten geschildert, der Ausmarsch und Sieg des Erzherzogs Johann bei Sacile (Fontana fredda) und dessen Rückzug, durch den Kärnten wieder dem Feinde offen stand. Ausführlicher wird dann des Gefechtes bei Wolsberg, der Vertheidigung des Predil durch Hermann und der Feste Malborgeth durch Hensel Mitte Mai 1809 gedacht. Da das Ländchen von Süden durch den Vicekönig Eugen und von Norden durch Lefébre bedroht war, hatte der ständische Ausschuss am 7. Mai schon einen allgemeinen Aufruf erlassen, der im Anhang S. 57 vollständig abgedruckt ist, und wurde durch Verordnung vom 12. Mai die Landesadministration organisirt. Während ihres Vorrückens gegen Klagenfurt schändeten die Franzosen ihren Namen durch zahlreiche Grausamkeiten an verwundeten Soldaten und den

unglücklichen Einwohnern, worüber aus den Acten Näheres mitgetheilt wird. Erzherzog Johann, dem der Vicekönig auf dem Marsche zum Semmering zuvorgekommen (Treffen bei S. Michael, S. 55), musste über Ungarn auf das Marchfeld marschieren. Ein Schlussaufsatz folgt. — Storia della Dalmazia dal 1797 al 1814 (Fortsetzung) von T. Erber (Gymnasium zu Zara). Behandelt die Engländer in Dalmatien (zu S. 16 Plan des Seetreffens zwischen der ital.-franz. und der englischen Flotte vor Lissa, 13. März 1811, in welchem erstere geschlagen wurde), dann die Besetzung Dalmatiens durch die Oesterreicher und die Operationen des Colonello Danese auf Grund ungedruckter Acten im Statthalterei-Archive zu Zara und der Feldacten im k. k. Kriegsarchiv in Wien. Schluss folgt).

Quellen-Veröffentlichungen und Urkunden-Kritik: Annalium Laureshamensium editio emendata secundum codicem St. Paulensem XXV c/32 = CA. Ad diuum Paulum mense Junio MDCCCLXXXIX de Eberhard Katz (Gymnasium der Benedictiner zu St. Paul in Kärnten). Der von Pertz vergeblich gesuchte, von Dr. Holder im Kloster St. Paul wieder aufgefundene Cod. Sanblasianus der Ann. Laureshamenses wird hier von Katz beschrieben und genau (S. 27 des Sonderdruckes) abgedruckt, wozu die Abweichungen des Wiener Fragments verzeichnet und zum Schlusse noch grammat.-lex. Erörterungen angestellt werden. — Zu den griechischen Papyri des Louvre und der Bibliothèque nationale (Paris) von K. Wessely (Gymnasium in Hernals bei Wien). Im Anhange gibt der Verf. ein Verzeichniss seiner Schriften. — Einige Ennser Urkunden der Neuzeit von A. Horčička (Neustädter d. Gymnasium in Prag). Mit kurzer kritischer Einleitung werden S. 8 fg. 59 Privat- und landesfürstliche Urkunden der Neuzeit (1523—1699) in Regesten aus dem reichhaltigen Archiv des Vereins für Gesch. d. Deutschen in Böhmen (Fasc. E. II. 1—59), mit dessen Ordnung der Verf. betraut ist, mitgetheilt, welche sich alle auf die Stadt Enns in O.-Oe. beziehen und für die Kenntniss des österr. Städtewesens in schwieriger Zeit werthvolle, weitab gelegene Beiträge bieten.

Vornehmlich kultur-historisch bedeutend sind folgende Abhandlungen: Ein Blick in das Hauswesen eines österreichischen Landedelmannes aus dem ersten Viertel des 17. Jahrhunderts (Schluss) von L. Pröll (Gymnasium im 8. Bezirk in Wien). Gibt ein Verzeichniss der reichen Bücherei des Freiherrn Erasmus von Rödern auf Schloss Perg (vgl. Mittheil. 10, 264), sowie des Freiherrn v. Oedt, ferner Auszüge aus den Wirthschaftsbüchern, ergänzt durch das Dienerbuch von Schlägl; eine kulturhistorisch bedeutende Arbeit, die u. a. auch auf die Gerichtsverhältnisse damaliger Zeit ein interessantes Streiflicht wirft. — Die Waffensammlung im ehemaligen fürstbischöflichen Schlosse Mürau i. J. 1691 von K. Lechner (d. Gymnasium in Kremsier). Druckt aus dem f. e. Schlossarchive zu Kremsier die Zeugwart-Instruction des Fürstbischofs Karl von Olmütz 1685 Juni 27. und das Mürauer (jüngere) Zeughaus-Inventarium von 1691 ab.

Biographisches: Ueber Bernhard Pez und seinen Briefnachlass von Ed. E. Katschthaler (Gymnasium zu Melk). Auf Grund des ausgiebigen Nachlasses von Briefen an B. Pez (geb. 1683 zu Ybbs, gest.

1735 in Melk) wird das Leben und Schaffen dieses berühmten Mannes ausführlich (106 Seiten mit Briefkatalog) beschrieben, seine Arbeit an der allg. Benedictiner- und der ascetischen Bibliothek und am Thesaurus anecdotorum novissimus (1721—1729), sein Briefverkehr namentlich mit den Maurinern, die er auch in S. Germain besuchte, mit J. v. Eckhardt, Wydemann in Gaming, von welchem allein hundert Schreiben an Pez vorhanden sind, und mit zahlreichen Klöstern mit Umsicht und Geschmack dargelegt. Der wissenschaftliche Eifer von Pez einerseits, die grossen Schwierigkeiten andererseits, die er zu bewältigen hatte, geben ein interessantes Zeitbild, dessen Charakter in Katschthalers Abhandlung mit seltener historischer Treue gezeichnet wird. Die Arbeit scheint der Herausgabe der Briefe vorangehen zu sollen. — Ueber Johann Herburt, Castellan von Sanok, und seine Chronik von E. Schirmer (II. Gymnasium zu Lemberg). — Nekrolog für Direktor J. Hauler von J. Huemer (Staatsgymnasium im 2. Bez. Wien). — Nekrolog des öst.-ungar. Consuls Labhart-Lutz von F. Blumentritt (Realschule in Leitmeritz).

Zur Inschriftenkunde: Indices inscriptionum, quae in c. r. Museo Archeologico Salonitano asservantur von Fr. Bulić (Gymnasium zu Spalato), Indices epigraphici, titulorum et materiae (Schluss).

Philologische Historik. Alte Zeit: Waren die römischen Legionen seit Marius Söldnerschaaren? War Kaiser Augustus der Schöpfer des stehenden Heeres im römischen Reiche? von Cl. Bläml (Gymnasium in Horn). — Der von den Römern (43—52) in Britannien geführte Krieg von O. Schmidt (Realschule auf der Schottenbastei in Wien). — Kleidung und Schmuck der Römer zur Zeit des Horaz, nach dessen Gedichten zusammengestellt von H. Strimmer (Gymnasium in Meran). — Perikles. Ein Lebensbild des grössten Ministers des athenischen Reiches, nach den Quellen geschildert von E. Nedwed (Gymnasium zu Iglau). — Ueber historische Treue und Bedeutung der Reden im Geschichtswerke des Thukydides von R. Wurzer (Gymnasium zu Radautz). — Philipp II. und die Athener in ihren wechselseitigen Beziehungen zu einander von F. Müller (d. Realschule in Olmütz), hübsch geschrieben (Fortsetzung folgt). — Die Satyrpoesie des Euripides von K. R. v. Reichenbach (Gymnasium zu Znaim). — Die attischen Grabschriften, chronologisch geordnet, übersetzt und erläutert von H. Gutscher, 1. Thl. (Gymnasium zu Leoben). — Untersuchungen über das 3. u. 16. Buch der Odyssee von A. Czyczkiewicz (Gymnasium zu Brody). — Hieran mögen sich reihen: De carmine panegyrico Messalae Pseudo-Tibulliano scripsit St. Ehrengruber (Gymnasium zu Kremsmünster). — Studien über die Schriften des Bischofs von Reii Faustus. Ein Beitrag zur spätlateinischen Literaturgeschichte von A. Engelbrecht (Gymnasium Theresianum Wien). — Eine Stunde Neposlectüre in der Tertia von P. Maresch (Gymnasium zu Ungarisch-Hradisch).

Mittlere und neuere Geschichte: Die politischen Verhältnisse zwischen Deutschland und Böhmen während der Regierung der Könige Přemysl Otakar I. und Wenzel I. von M. Rypl (Real-

schule zu Budweis), eine fleissige, auf umsichtiger Benützung der gedruckten Quellen und der einschlägigen Werke ruhende Arbeit. — Graf Friedrich II. von Cilli von A. Gubo (Fortsetzung; Gymnasium zu Cilli), auf Grund der gedruckten Quellen wird die Geschichte der mächtigen Cillier von der Erhebung zu ungarischen Reichsbaronen (1430) bis Ende 1443 in gefälliger Form behandelt. — Der Kampf Oesterreichs um die Freiheit Europas im Jahre 1809. Geschichtsbild für die Jugend von H. Mihatsch (Realschule zu Karolinenthal bei Prag). — Unser Kronprinz. (Oberrealschule in Czernowitz), eine umfänglichere geschichtliche Skizze. — Quarant'anni di governo. Discorso letto nella ricorrenza del quarantesimo anniversario dell' ascensione al Trono di S. M. l' imperatore Francesco Giuseppe I. von M. Budinich (naut. Schule zu Lussinpiccolo), bespricht übersichtlich die Regierungsthätigkeit unseres Kaisers, den Aufschwung Oesterreichs und knüpft daran eine allgemeine Betrachtung über die maritime Entwicklung der Monarchie. — Daran mögen sich noch schliessen: Del più antico Statuto della città di Trento von D. Reich (Gymnasium in Trient). S. 44 das Statuto dei Sindici del Comune di Trento abgedruckt. — Lo statuto dell'isola di Cherso ed Ossero von St. Petris (1. Thl., Gymnasium zu Capodistria).

Schulgeschichte: Zur Geschichte des höheren Schulwesens in Baden aus Anlass der Erinnerung an den 25jährigen Bestand der Landeslehranstalt von E. Haueis (Gymnasium in Baden bei Wien), aus den Acten geschöpfte Darstellung der Gründung und Entwicklung der Anstalt (Fortsetzung folgt); die ersten Spuren einer Lateinschule finden sich in der Stadt lange vor derjenigen, welche 1580 auf einer Besitzung des Hans vom Imprucker erwähnt wird. — Rückblick auf den 25jährigen Bestand des Mariahilfer Communal-, Real- und Obergymnasiums von E. Schwab (Gymnasium zu Mariahilf in Wien). — Die n.-ö. Landes-Oberrealschule in Krems. Rückblick auf das erste Vierteljahrhundert ihres Bestehens von F. A. Eberle (Realschule in Krems).

Literaturgeschichte, soweit sie mit der allg. Geschichte irgendwie im Zusammenhange steht: Altnordisch von K. Glaser (d. Gymnasium zu Triest), zumeist altnordische Sprachdenkmäler behandelnd. — Beiträge zur Rothersage von L. Singer (academ. Gymnasium in Wien). — Die Sinnbilder und Beiworte Mariens in der deutschen Literatur und lateinischen Hymnenpoesie des Mittelalters von A. Salzer (Forts., Gymnasium zu Seitenstetten). — Die Marinalegende von R. Basel (Gymnasium zu Eger), eine interessante krit. Quellenuntersuchung. — Ueber das Lehrgedicht „Des Taufels Netz“ von J. Maurer (Gymnasium zu Feldkirch), culturgeschichtlich von Wert. — Die volksthümlichen Grundlagen der Dichtung Neidharts von Reuenthal von M. Manlik (Forts. folgt, Gymnasium zu Landskron in Böhmen). — Bruder Berthold von Regensburg. Ein Culturbild aus der Zeit des Interregnums von Th. Wieser (Obergymnasium zu Brixen). — Walther von der Vogelweide und der Innervogelweiderhof oberhalb Klausen in Tirol von P. Anzoletti (Gymnasium der Franziskaner in Bozen). Sucht aus Anlass der

Enthüllung des Waltherdenkmals in Bozen durch genaue Sichtung des wissenschaftlichen Materials und Hervorhebung einiger bisher zu wenig betonter Punkte die „Tiroler Hypothese“ und den Innervogelweiderhof als Heimat Walthers zu begründen; Verf. wendet sich insbesondere auch gegen die Ansichten Wilmanns (vergl. „Tirolerbote“ Nr. 164 v. 20. Juli 1889) in der Waltherfrage. — Klopstockstudien von O. Koller (d. Oberrealschule zu Kremsier), betrachtet den Dichter mehr vom Standpunkte des Musikers aus. — Lessings Epigramme und seine Arbeiten zur Theorie des Epigrammes von J. Bystroń (III. Gymnasium in Krakau). — Grillparzers Sappho (ästhet. Würdigung) von Fr. Kunz (Realschule zu Teschen). — Die vorarlberger Dialektdichtung von E. Winder (Gymnasium zu Innsbruck), Fortsetzung: V. Kaspar Hagen. Zur Charakteristik griechischer und deutscher Helden im Volksepos von J. Pepöck (d. Gymnasium in Pilsen). — Der Traum in der epischen Dichtung von A. Nagele (Realschule zu Marburg a. D.), auch culturgeschichtlich von hohem Interesse. — Schillers Macbeth mit dem englischen Originale verglichen von G. Schatzmann (Realschule zu Trautenau). — Zur Entwicklungsgeschichte des französischen Dramas von M. Husserl (d. Oberrealschule in Brünn). — Étude sur le Théâtre de Racine par R. Wawruch (Realschule in Mährisch-Ostrau).

Zur Geographie und deren Methodik: Entstehen und Vergehen der Länder und Meere von W. Winkler (Gymnasium zu Oberhollabrunn). — Ueber die Vegetationsverhältnisse und das Klima der Tertiärzeit in den Gegenden der gegenwärtigen Steiermark von Fr. Krašan (II. Gymnasium in Graz). — Die Mineralquellen und Thermen Steiermarks von A. F. Reibenschuh (Unterrealschule in Graz). — Uebersicht der geologischen Verhältnisse des Neutitscheiner Bezirkes von Fr. Hirth (Landesrealschule in Neutitschein). — Die Volksstämme im Gebiete von Triest und in Istrien von P. Tomasin (d. Realschule in Triest). — Zur slavischen Namenkunde aus dem Osten des Pusterthales von A. Unterforcher (Gymnasium zu Leitmeritz), mit alphabetischem Verzeichnis der slav. erklärten Ortsnamen. — Der Lieselberg und die Oderquelle von Jul. Hoffmann (Realschule auf der Schottenbastei in Wien). — Die meteorologischen Verhältnisse von Weidenau im J. 1888 von Fr. Wrzal (Gymnasium zu Weidenau in Schlesien). — Meteorologische Beobachtungen in Leitmeritz 1888—89 von J. Maschek (Realschule zu Leitmeritz). — Uebersichtliche Zusammenstellung der meteorologischen Verhältnisse von Ober-Hollabrunn 1888 von Al. Pichler (Gymnasium zu Oberhollabrunn). — Beitrag zur Kenntnis der Marburger Brunnenwässer von R. Spiller (Realschule zu Marburg a. D.). — Die nordamerikanischen Tornados (Wirbelstürme) von W. Rosický (d. Gymnasium auf der Altstadt in Prag). — Die geographischen und mythologischen Namen der altgriechischen Welt in ihrer Verwertung für antike Pflanzengeographie von J. Murr (Gymnasium zu Hall in Tirol), eine sehr fleissige und für die alte Culturgeschichte wertvolle Arbeit. — Florenbilder aus den Um-

gebungen Laibachs von W. Voss (Staatsrealschule zu Laibach). — Ueber Klima, Pflanzen- und Thiergeographie. Ein Beitrag zur Belebung des geographischen Unterrichtes von A. Löffler (Gymnasium zu Brüx in Böhmen). — Zum Unterrichte in der mathematischen Geographie am Untergymnasium nach dem Lehrplane und den Instructionen vom Jahre 1884 von W. Schmidt (Gymnasium im 4. Bezirk in Wien). — Das Kartenverständnis in der Mittelschule mit besonderer Rücksicht auf die Terraindarstellung von Fr. Leitzinger (Realschule in Bozen).

Verschiedenes: Die in den Fragmenten des Dichters Pindar erwähnte Sonnenfinsternis von G. Hofmann (d. Gymnasium in Triest). — Die Petermandl'sche Messersammlung (mit 3 Tafeln, Fortsetzung; Fachschule für Eisen- und Stahlindustrie zu Steyr in O.-Oe.) — Das Problem der Kreisausmessung. Eine historische Skizze von J. Trávníček (I. d. Gymnasium zu Brünn), 1. Thl. Die Zeit vor Archimedes.

Endlich aus slavisch geschriebenen Schulprogrammen: Geschichte der Avaren von A. Decker (D`jini Avarů; b. Gymnasium zu Wittingau). — Alte Inschriften in Schlesien von V. Prasek (Nápisy o Slezsku; b. Privatgymnasium zu Troppau). — Das städtische Archiv in Wadowice von W. Heck (Archivum miejskie w Wadowicach; Gymnasium zu Wadowice in Galizien), verzeichnet A) Documenta 1496—1765, B) Codices. Im Anhange abgedruckte lat. Urkunden: Fürst Janusz von Auschwitz und Zator bestätigt den Bewohnern von Wadowice den von seinem Grossvater Casimir 1430 gegebenen Freiheitsbrief (in die Urk. eingeschaltet S. 25) 1496 Nov. 28. Urk. Sigmunds von Polen Krakau 1532 Nov. 19. Stefan Batory Warschau 1581 Febr. 22. Sigmund III. von Polen Krakau 1592. — Die Herzogthümer Auschwitz und Zator von J. Rychlik (Księstwa Oświęcimskie i Zatorskie; Gymnasium zu Tarnow) mit Heranziehung ungedr. Materiales. — Waldstein und sein Verhältnis zum Kaiser Ferdinand II. von J. Frana (Fortsetzung; Waldštein a poměr jeho k císaři Ferdinand. II., Gymnasium zu Jungbunzlau). Druckt die kais. Resolution an die kön. Statthalter und obersten Landofficiere in Böhmen 19. Febr. 1634 aus dem Prager Statth.-Archiv, ferner ein (ebenfalls deutsches) Schreiben des Dionys Kocs v. Dobiš an die kön. Statthalter Pilsen 28. Febr. 1634 über die Niedermachung Waldsteins und seiner Getreuen zu Eger ab. — Zur Geschichte des bairischen Erbfolgekrieges 1778—79 von J. Matzner (Fortsetzung, vgl. Mitth. 9,167; K dějinám války o bavorskou prosloupnost' roku 1778—79, b. Realschule zu Piseck) mit Abdruck von 36 deutschen und einem französischen Berichte über die milit. Ereignisse aus der Zeit vom 11. Sept. bis 27. October 1778 mit angefügter Ordre de bataille aus dem Stadtarchiv zu Piseck. — Ueber die Besuche der Herrscher in der kön. Stadt Piseck von J. Matzner (K návštěvám panovníků v kral městě Pisku; b. Realschule zu Piseck), 6 Seiten. — Das Stadtarchiv zu Leitomischl von J. Štěpánek (Archiv města Litomyšle; Gymnasium zu Leitomischl). — Die Urkunden über das Alterthum der Stadt Meseritsch an der Becwa und deren Umgebung von E. Domluvil (Listiny týkající se davnověkosti města Meziřičí nad Bečvou

a okolí jeho; Gymnasium zu Wal.-Meseritsch), druckt eine Reihe lat. und böhm. Privaturkunden des 14.—17. Jahrh. aus dem Meseritscher Stadtarchiv ab. — Die Congresse der königlichen Städte des Pilsenerkreises in den Jahren 1530—32, 1540—41 von J. Strnad (Sjezdy královských měst kraje Plzeňského v létech 1530—32, 1540—41; b. Realschule zu Pilsen) mit Abdr. von 28 böhm. Urkunden. — Von der Einleitung zur „böhmischen Chronik" des Wenzel Hajek aus Libočan von J. Metelka (O úvodní statí „Kroniky České" Václava Hájka z Libočan; b. Realschule in Prag), Forts. folgt. — Was das Rosenburgerbuch über Vorladung vor Gericht lehrt von A. Šebesta (Čemu uči kniha Rožmberská o póhonech; Gymnasium zu Pilgram). — Episoden aus der Geschichte der Burg und Stadt Bechyn in Böhmen von der ältesten Zeit bis zur Herrschaft des Herrn Peter Vok von Rosenberg im J. 1569 von Fr. Rypáček (Úroky z dějin hradu a města Bechyně v Čechách od njstarších dob až po vladaření pana Petra Voka z Rosenberka r. 1569; Gymnasium zu Trebitsch). — Die Ritter- und Wappenfamilien in Taus von B. Strér (Rytířské a erbovní rodiny v Domažlicích v 16. a 17. století; Gymnasium zu Taus). — Der Verkehr der Karolinger mit den Päpsten bis zum Tode Karls des Grossen von J. Zickmund (Styky Karlovců s papeži až do smrti Karla Velikého; b. Gymnasium zu Budweis). — Das Verhältnis des siebenbürgischen Fürsten Georg Rakoczy II. zur polnischen Republik vom Beginne des schwedischen Krieges bis zu seinem Feldzug nach Polen im Jahre 1657 von S. Zarzycki (Stosunek księcia siedmiogrodzkiego Jérzego Rakockego II. do Rzeczypospolitéj polskiéj od początku wojny szwedzkiéj do wyprawy tegož na Polskę w. r. 1657; Gymnasium zu Kolomea in Galizien). — Das Verhältnis des Kaisers Friedrich III. zu Ungarn in der Zeit des Ladislaus Posthumus und des Mathias Corvinus bis zum Frieden von Oedenburg (1453—1463) von R. Dvořák (Poměr císaře Fridricha III. k Uhrům za krále Ladislava Pohrobka a Matiáše Corvina až po mír šoproňský 1453—1463; b. Obergymnasium zu Brünn). — Die Wirkungen der Türkenkriege auf Böhmen und Mähren um das Jahr 1600 von F. Kaminíček (O účincích valek tureckých na Čechy a Moravu okolo roku 1600; b. Realschule in Brünn), auf Grund ungedruckter Acten in den Archiven zu Brünn, Prag und Wittingau. — Die Erinnerungen der Schulen in Prossnitz vom Anfange derselben bis zur Schlacht am weissen Berge von F. Koželuha (Pametí o školách Prostějovských od počátku až po bitvu Bělohorskou; b. Landesrealschule in Prossnitz). — Das 300jährige Jubiläum der Gründung des Gymnasiums der hl. Anna in Krakau (Jubileusz trzechsetnej rocznicy założenia Gimnazyum św. Anny w Krakowie; Gymnasium zu St. Anna in Krakau) mit Kunstbeilagen. — Die Organisation des Gymnasiums von Krzemieniec (?) von P. Bryła (Organizacya gimnazyum Krzemienieckiego; Gymnasium zu St. Hyacinth in Krakau). — Erinnerung an das Jahr 1866 von Fr. Sobek (Vzpomínka na r. 1866; Gymnasium zu Chrudim), druckt einige officielle Schreiben an die Chrudimer vom Nov. 1866 ab.

Die wilden Leute in den Ansichten, dem Aberglauben

und den Gewohnheiten des böhmischen Volkes von J. Košt'ál (Diví lidé v názorech, pověrách a zvycích lidu českého; Gymnasium zu Neu-Bydžov in Böhmen). — Bilder aus dem biblischen Thierreiche von J. Marek (Obrázky ze zvířeny biblické; Gymnasium zu Schlan). — Quellen zur polnischen Literatur- und Kulturgeschichte im 16. und 17. Jahrh. von J. Heck (Źródla do dziejów literatury i cywilizacyi polskiej w XVI. i XVII. stuleciu. 1. Bazylego Rudomicza Leo Leopoliensis; Gymnasium zu Stryi in Galizien). — Christof Opalinski als Satiriker von T. Mandybur (Krzysztof Opaliński, jako pisarz satyryczny; Realschule zu Jaroslau), auch culturgeschichtlich von Wert. — J. G. Seume. Sein Leben, Werke und Verdienste von J. Czernecki (J. G. Seume. Życie, dzieła i zasługi jego; Franz-Josef-Gymnasium zu Lemberg).

Homerica von H. Vysoký (H. napsal Hynek V., b. Gymnasium auf der Neustadt in Prag). — Achilleus von V. Hanačik (A., napsal V. H., b. Gymnasium in der Korngasse zu Prag). — Spartiaca: Bemerkungen über die spartanischen Staatseinrichtungen von T. Kouřil (S., úvaha o spartské ústavě; Gymnasium zu Reichenau in Böhmen), Fortsetzung. — Processe über die Uebertretungen des Gesetzes de maiestate unter der Regierung des Tiberius von Fr. Pakosta (Soudy přestupků zákona de maiestate za panování Tiberiova; b. Gymnasium zu Piseck). — Die Mathematiker in der französischen Revolution von A. Strnad (Mcthematikové ve francouzské revoluci; Realschule zu Königgrätz), ein histor. Abriss. — Die Meteore, Boliden und Aerolithen von S. Sokalski (Gwiazdy spadające, bolidy i aerolity; Gymnasium zu Sanok in Galizien).

Innsbruck. S. M. Prem.

Bemerkungen zum Codex Bavarus.

Von

Ludo M. Hartmann.

Wie viele andere Handschriften der Münchener Bibliothek scheint auch der von Fantuzzi und von Bernhart[1]) edirte Ravennatische Papyruscodex, der unter den Cymelien aufbewahrt wird, einst zur Bibliothek des Joh. Alb. Widmanstadt gehört zu haben, die unter Herzog Albert V (1550—79) der Münchener Bibliothek einverleibt worden ist. Dies ist die Ansicht G. Steigenbergers und Bernharts, die beide Beamte der Bikliothek waren[2]). Sie stützt sich darauf, dass eine Bemerkung des Pergamentumschlages von der Hand des Widmanstadt[3]), eine andere von der des Bibliothekars Alberts V herrührte. Widmanstadt lebte, wie wir wissen, Jahre lang in Rom, wo ihm Clemens VII (1533) und namentlich der Cardinal Aegidius von Viterbo viele Handschriften schenkten[4]). Er stand auch in Beziehungen zum Cardinal Salviati, dessen Bruder einmal (1532) zum „magistratus princeps“ von Ravenna gewählt worden war[5]); und gerade die erste Hälfte des 16. Jahrh. ist die Zeit der Erzbischöfe von Ravenna, denen Rubeus, der Geschichtschreiber der Stadt, den Vorwurf macht, dass sie zu wenig auf den Bestand der erzbischöflichen Bibliothek geachtet und geduldet haben, dass sehr viele wichtige Handschriften verschleppt und geraubt wurden[6]). Nach diesen Daten kann man sich ungefähr die Reise des Codex von Ravenna über Rom nach München zurecht legen.

---

[1]) Fantuzzi in Monumenti Ravennati 1,1 f. — Bernhart, Codex trad. eccl. Rav. Monachii 1810. [2]) Vgl. Gerhoh Steigenberger, Histor.-litter. Bericht von Entstehung und Aufnahme der kurfürstl. Bibl. in München, abgelesen am Stiftungstage der Münch. Akademie, 28. März 1784. Bernhart p. 88 seiner Ausgabe. [3]) Ich verglich diese Handschrift nur mit der des Widmanstadt im Cod. Graec. 151 und Cod. Hebr. 322; nach diesen beiden Proben schien mir die Identität der Handschriften nicht evident. [4]) Steigenberger a. a. O. [5]) H. Rubeus, Hist. Ravennae (Ven. 1589) 700, 718. [6]) Ibid. 708, 749.

Als Titel des Codex ist von „sehr alter“ Hand auf dem Pergamentumschlag angegeben: „Breviarium territorii Arimin. et Segalie et aliorum locorum“[1]). Die Bezeichnung als Breviarium mag zwar zutreffend sein, allein der ursprüngliche Titel wird dies doch desshalb nicht gewesen sein, weil in ihm auf die Fragmente, die dem Beginne des jetzt Erhaltenen vorausgehen, auf das, was vor dem territorium Ariminense stand, nicht Rücksicht genommen ist.

Der Bibliothekar Alberts V überschrieb den Codex: „Rav. archiepiscopatui factae donationes fundorum Ariminii territorii“ etc.[2]), woraus wir ebenfalls ersehen, dass der Codex schon verstümmelt nach München kam. Vielleicht verleitet durch diesen letzten Titel hat Bernhart den Papyrus als sogenannten Traditionscodex herausgegeben. Diese Bezeichnung ist aber nicht zutreffend. Allerdings wurden auch einzelne donationes in ihm verzeichnet. Doch sind diese den anderen registrirten Urkunden gegenüber sehr in der Minderzahl; sie haben mit der überwiegenden Mehrzahl der aufgenommenen Urkunden das gemeinsam, dass der Empfänger die ravennatische Kirche ist. Die Urkunden, die nicht donationes sind, werden zum Theile petitio, zum Theile libellus genannt. Auf diese Bezeichnung folgt, durch „quam (quem) petivit“ relativ verknüpft, zuerst der Name des oder der Petenten, dann häufig, doch nicht regelmässig der Erzbischof, an den die Petition gerichtet war, dann die Bezeichnung des Grundstückes, um das es sich handelte, und dessen Lage, schliesslich die zu leistende Abgabe. In dieser letzteren nun unterscheiden sich auch im Codex die beiden Urkundenarten. Die petitiones haben regelmässig eine Geldabgabe und führen die Zahl der jährlich zu zahlenden Goldstücke an[3]). Anders die libelli, in denen der jährliche Zins für die Ueberlassung des Grundstückes regelmässig in Productenabgaben ausgedrückt ist, die ebenso regelmäsig specificirt sind je nach der Art des auf den Grundstücken betriebenen Anbaues und häufig in Verhältnisszahlen zu dem Ertrage an Wein, Oel etc. ($^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_7$, $^1/_{10}$ etc.) berechnet werden[4]). Auch pflegen wegen des Abgabentransportes Bestimmungen getroffen zu sein, die meist dahin lauten, dass die Pächter ihre Abgaben selbst in das rectorium (auch domnicalia, mansio dominica, domus dominicata)

---

[1]) Bernhart p. 89. [2]) Bernhart 88. Fantuzzi nannte den Codex: Registrum. [3]) Die einzige Ausnahme ist die peticio des Gesiberto presbyter, p. 59 B, der, wie sonst die Einreicher der libelli: sub reddito omnia et ex omnibus modio decimo et pro opere et exenio et glaudatico denarii XXIV deducto omnia in civ. Sinogallie verspricht. Doch steht diese pet. unter lauter libelli, und dass sie nicht libellus heisst, ist vielleicht blosses Schreibversehen. [4]) Manchmal heisst es auch nur: secundum istius loci consuetudinem.



zu liefern haben[1]). Dazu kommen bei den libelli noch Frohnden (Hand- und Spanndienste), sowie xenium, glandaticum und herbaticum genannte Abgaben, die, ebenso wie die Frohnden, häufig durch verschiedene Summen Geldes abgelöst werden. Einmal, am Ende des 9. Jahrhunderts, werden 4 Spann- und 5 Handdienste auferlegt, die in der curtis des fundus zu leisten sind, ein anderes Mal sind es je 4, ein anderes Mal 6 unbestimmte, die zu leisten sind „ubi ab actore domnico imperati fuerimus“[2]). Eine Ausnahme machen diejenigen libelli, welche sich auf Häuser in der Stadt beziehen: hier werden natürlich nicht Natural-, sondern Geldabgaben auferlegt.

Es muss auffallen, dass in den Cod. Bav. die Zeit, für welche die Pachtung verliehen werden soll, regelmässig nicht aufgenommen ist. Dies erklärt sich aber daraus, dass dieselbe, wie wir aus den anderweitig erhaltenen ravenn. Urkunden ersehen können, bei jeder der beiden Urkundenarten selbstverständlich war. Die Pachturkunden, die sich selbst als libelli bezeichnen, haben nämlich durchaus nicht nur die oben angeführten Merkmale, sondern auch die Bestimmung, dass die bewilligte Pacht nur auf 29 Jahre gelten sollte, dann allerdings wieder verlängert werden könne[3]). Die übrigen Pachturkunden sind „emphyteutische“ Verträge, die eine Verpachtung nicht nur an den Pächter, sondern auch an die zwei nächsten Generationen seiner Nachkommen bewirken. Diese Verträge scheinen im Mittelalter in Italien vorzugsweise precaria genannt worden zu sein[4]). Dass auch die im Cod. Bav. als petitiones angeführten Contracte auf diese Bedingungen abgeschlossen wurden, ergiebt sich aus denjenigen Urkunden, welche sowohl im Cod. Bav. angeführt als auch anderwärts vollständig erhalten sind[5]). Wenn eine petitio auf eine andere Zeit lautete, so ist

---

[1]) Cod. Bav. (Bernh.) 50, 56, 57, 58, 59, 60, 73, 78. 38. 58. 71. Dazu 55, 56, 59, 60. [2]) Cod. Bav. p. 59. 71. 92. Abgelöst: p. 50. 57. 58. 59. 60. 61. [3]) Z. B. Fantuzzi, Monumenti Ravennati 1 nr. 3, 4, 6, 9, 11, 12, 14—17; 2 nr. 7, 8 (J. 870—955). [4]) Z. B. Fantuzzi 1 nr. 2, 8, 19, 21—23; 2 nr. 3, 6 (J. 844—932). Die in der Hallenser Dissertation von Rud. Jacobi (1854) herausgegebene Schrift Summa Anselmi de Orto super contractibus etc. sagt unter dem Titel de precario: plerumque enim ecclesiae, quia non possunt dominium suorum rerum in alios transferre certa pecunia constituta solent aliis precario concedere: antiquitus enim precibus tantum dabantur, hodie vero pretio sine damno tamen ecclesiae in scriptis conceduntur, ita ut non transgrediantur tertiam generationem. Sed tamen ex pacto possunt renovari, ut in libello. Vergleiche über diesen Contract die angeführte Dissertation von Jacobi S. 23 f. [5]) pet. des Lupo et Aldebrandus p. 51 B. = Fantuzzi 2, 343 nr. 4 (des Sergius Caro p. 53 B. = Fant. l. c. nr. 5; des Tetbaldus et Richilda p. 62 B. = Fant. l. c. nr. 3; des Urso de Marino et Albesinda p. 84 B. = Fant. 2, 365 nr. 10); des Urso

das auch im Cod. Bav. ausdrücklich bemerkt; einen Beweis bietet p. 75 B, wo es heisst, dass Arnusto „diebus vite sue tantumodo" gepachtet habe. — Für die libelli kann derselbe Beweis nicht geführt werden. Doch beweist schon die Bezeichnung „libellus" genug.

Beide Arten der Verpachtung haben ihren Ursprung im römischen Rechte. Die Pachtzeit der libelli könnte man zurückführen auf Justinians Bestimmung (Nov. 120, c. 3 vulg.): locationes vero ab ipsis venerabilibus domibus fieri concedimus in quantoscunque contrahentibus annos placuerit non transcendentibus videlicet XXX annorum temporibus. Es ist aber auch zu erwägen, ob die Beschränkung der Pachtzeit nicht aus der in den Cod. Just. aufgenommenen Verordnung des K. Anastasius zu erklären ist, derzufolge auch diejenigen Bauern, welche 30 Jahre oder darüber als Pächter auf demselben Grunde arbeiten, an die Scholle gebunden sein und Colonen werden sollen[1]). Es wäre begreiflich, dass beide contrahirende Theile, namentlich aber die Pächter, sich gegen eine solche Bindung dadurch zu schützen suchten, dass sie den Pachtcontract nur auf 29 Jahre abschlossen. Dazu würde es stimmen, dass es gerade die „colonicio more" geschlossenen Verträge sind, die mit dieser bestimmten Zeitbegrenzung versehen sind. — Die Beschränkung der kirchlichen Emphyteuse auf 3 Generationen ist in der 7. Novelle ausgesprochen. Auch alle Nebenbestimmungen des Vertrages, z. B. die, dass, wenn der Pächter den Canon durch zwei Jahre nicht gezahlt habe, die Kirche den Pächter auszuweisen befugt sei, gehen auf Bestimmungen des römischen Rechtes zurück[2]).

Natürlich war auch die persönliche Lage der Petenten eine sehr verschiedene. Die Emphyteuten sind meist Leute mit hohen Titeln,

---

Sc(l)avino etc. p. 86 B. = Fant. 2, 342 nr. 2 (Lib. des Gusberto et Petronia p. 41 B. = Fant. 1, 378 nr. 18). Dies sind abgesehen von der noch weiter unten zu besprechenden die uns doppelt erhaltenen Urkunden. Aber nur die nicht eingeklammerten sind bei Fant. so ausführlich wiedergegeben oder excerpirt, dass die Zeitbestimmung mitaufgenommen ist.

[1]) C. J. XI, 48, 19: τῶν γεωργῶν . . . οἱ δὲ χρόνῳ τῆς τριακονταετίας μισθωτοὶ γίνονται etc. Analog dazu ist C. J. XI, 66, 6. Die Ersitzung wird eben auch auf den Besitz an Menschen ausgedehnt. In der oben angef. summa heisst es unter dem Titel de libello: — omnes possunt dare praeterquam servi et minores et accipere omnes exceptis servis . . . solent enim personae, quae nolunt dominium suarum rerum in alium transferre pretio accepto, usque ad iustum tempus, scil. XX annis et novem expletis, certa pensione constituta res soli sub specie venditionis concedere; et si dictum fuerit, ut renovetur certo pretio constituto, debet renovari etc. [2]) Nov. 120 c. 8. Dazu Cod. Bav. p. 76 B.: sed quia per biennium illi pensio non fuit data, secundum legum censuram postea ex omni supra dicta massa pensio ab eo non fuit recepta. Vgl. Elia Lattes in den Memorie der Turiner Akad. 1871, nam. S. 254 f.



duces oder dergl., die der Kirche an Macht gleich oder überlegen gegenüberstehen und durch die Emphyteuse ihren Besitz arrondiren, ohne sich in irgend ein Abhängigkeitsverhältniss zu begeben. Die petitores der libelli dagegen pachten colonicio more, da sie den Boden meist selbst bebauen, nennen sich selbst coloni, die Kirchenoberhäupter ihre patroni, verpflichten sich diesen gegenüber zur Ehrfurcht und sind ja schon durch ihre Leistungen abhängige Menschen. Die zeitliche Beschränkung der Pacht hat ihnen gegenüber jetzt namentlich den Sinn, dass alle 29 Jahre das Eigenthum der Kirche und die Leistungspflichtigkeit der Pächter neu constatirt wird. Die Erneuerung des Vertrages, die regelmässig schon im ersten Vertrage vorgesehen wird, scheint die Regel gewesen zu sein[1]).

Man gewinnt also durch den Cod. Bav. Einblick in die Art der Bewirthschaftung der kirchlichen Güter, die direct von der altrömischen Tradition ausgeht. Ein Theil der Güter ist in Grosspacht gegeben. Der andere Theil aber, in Kleinpacht gegeben, gruppiert sich um einen von den Beamten der Kirche verwalteten Hof, zu dem die Kleinpächter, die sich coloni nennen, ihre Naturalabgaben liefern müssen und dem sie auch Frohndienste leisten. Das Bemerkenswerthe ist, dass man hier formell freie Kleinpächter vor sich hat, die rechtlich nicht an die Scholle gebunden sind, die aber doch zu Frohndiensten verpflichtet sind, soweit sie dieselben nicht durch einen jährlichen Zins ablösen. Man könnte denken, dass diese Dienste gleichsam an dem Landbesitze hafteten und dass in Folge dessen auch Vollfreie, wenn sie etwa nach dem Absterben der Colonen den Besitz pachteten, die Lasten mitübernehmen mussten. Keine Andeutung weist aber auf solche Verhältnisse hin. Es hat sich vielmehr genau derselbe Zustand, der sich in dem Edicte des K. Commodus aus dem Ende des 2. Jahrhunderts darstellt und „der Entstehung des Colonates“ vorangegangen ist, herausgebildet: auf der einen Seite der Grossgrundbesitz, auch die Grosspachtwirthschaft — auf der anderen Seite kleine nothleidende Ackerbauer, die sich auch Frohnden auferlegen liessen und die gewohnheitsmässig ihre Pacht an ihre Nachkommen vererben. Vielleicht kommt auch hier, wie dort, eine theilweise Exemption von der allgemeinen Gerichtsbarkeit hinzu, die dem Grundherrn persönliche Rechte über die Colonen einräumt und diese dadurch noch abhängiger macht. Man gewinnt Einblick in die vollständige Continuität der wirthschaftlichen Entwicklung von den Gracchen bis 1000 Jahre

[1]) Die Formel ist: renovare salva sanacione domnica danda. Unter sanacio könnte eine Abgabe gemeint sein. S. Ducange h. v. Einmal (Fantuzzi 1,9) finde ich sancionem, einmal statt dessen (Fantuzzi 1,3) calciario.



n. Chr., wie sie sich für andere Theile des Römerreiches z. B. aus den Polyptychen ergibt[1]).

Das Eigenthümliche der Form der Urkunden liegt darin, dass der Petent als Aussteller erscheint. Die Emphyteuse war bei der Verpachtung von öffentlichen und kaiserlichen Grundstücken wenigstens in grösserem Umfange zuerst angewendet worden und schon hier geschah die Vergabung, wenn die Grundstücke nicht auf dem Wege der Licitation losgeschlagen wurden, auf Grund einer Petition, die der Pächter bei dem competenten officium einreichte. Von solchen Petitionen ist auch an anderen Stellen des theodosianischen und justinianischen Codex die Rede. Die folgende Stelle (C. J. XI, 66, 2 = C. Th. V, 14, 4) berichtet am deutlichsten über das Verfahren, das beobachtet zu werden pflegte: Ii, quos commoditas (privatae rei) praediorum ad ea postulanda sollicitat, adeant tuae dicationis (sc. comitis rer. privatarum) officium et modum suae deliberationis indicent per libellos etc. Auf die Petition folgte die Cautionsleistung von Seite des Pächters, die Ausstellung eines praeceptum und die Tradition von Seite des Verpächters[2]). Nicht anders war es bei der Verpachtung von kirchlichen Grundstücken. Papst Gregor spricht davon, dass viele kirchliche Grundstücke in emphyteusim sibi dari postulant, und der Diurnus enthält in seinem ältesten Theile zwei „praeceptum auctoritatis de faciendis chartulis" benannte Formeln, in denen der Papst den rector eines Patrimoniums anweist mit denjenigen, welche sibi factis chartulis postulabant debere conduci atque ipsam conductionem multis desiderant annis extendi, Pachtcontracte abzuschliessen und ihnen die Grundstücke zu übergeben[3]). Aber es konnte auch vorkommen, dass der Kaiser oder auch ein officium eines Beamten die petitio, den libellus nur mit einer adnotatio statt mit einer vollständigen Urkunde beantwortete[4]). Dies mag sogar das regelmässige Verfahren, wenigstens bei kleineren Verpachtungen, gewesen sein. Daraus erklären sich die späteren Urkundenformen.

---

[1]) Vgl. Mommsen im Hermes 1880. — Fustel de Coulanges, Recherches sur quelques problèmes d'histoire: 1°: le colonat Romain (1885). [2]) Vgl. C. J. die Titel XI, 62, 66 und 71 (Krüger), nam. XI, 62, 7: fideiussores und XI, 71, 5 pr.: praedia domus nostrae, si semel iure perpetuo vel nostra praeceptione vel auctoritate ill. v. com. aerarii privati apud aliquem fuerint etc. — Möglicher Weise in der gleichen Bedeutung praeceptum in C. Th. V, 14, 8. Ferner Marini nr. 132 aus der 1. Hälfte des 7. Jahrh. [3]) Marini, Pap. dipl. 363. — Liber diurnus ed. Sickel XXXIV s. libellus auch in den Gregorbriefen JE. 1154. 1521 und bei Cassiod. Var. V, 7. [4]) C. J. XI, 71, 5, 1: ut a perpetuario numquam possessio transferatur, etiamsi alteri eam imperator vel exoratus vel sponte donaverit sive adnotatione sive pragmatica.

Ich kenne zwei Urkunden vom J. 906 und 911[1]), die uns am deutlichsten die Art des Vorganges bei Libellarcontracten veranschaulichen. Die Urkunden beginnen mit der Bitte, ein gewisses Stück Land vorbehaltlich der Renovation für 29 Jahre zu verleihen von einem bestimmten, offenbar künftigen, Tage an [ex die kal. iulii — et (l. ex) d(ie) te(rtio) kal. sept.]. Darauf folgt erst die Invocation und die Datirung, mit der sonst Urkunden zu beginnen pflegen, und zwar ist dieses Datum um einige Tage später, als der vorher erwähnte Termin (die quinto decimo mensis iulii — die quarto mensis septembris). Man hat es also mit zwei zeitlich verschiedenen Acten zu thun. Der zweite Theil knüpft nun gleich nach dem Datum mit ita sane die Bedingungen an, an welche die Verleihung geknüpft ist; es folgen dann die Strafclausel und die Unterschriften. Es scheint also diese Urkundenform deutlich aus der adnotatio hervorgegangen zu sein. Häufiger aber ist eine andere Form, in der eigentlich mit dem libellus des Petenten die Gewährungsurkunde des Verpächters verschmolzen ist. Hier hat die Urkunde zwar die Form der Petition, des libellus, aber es sind schon in die Petition die Bedingungen aufgenommen, unter denen verpachtet wird, d. h. die Leistungen, zu denen sich die Pächter verpflichten. Auch die Entstehung dieser Form lässt sich erklären; die kleinen Bauern hatten keinen eigenen Schreiber; ihre Petition musste regelmässig von demselben Schreiber aufgesetzt werden, der die Urkunden des Verpächters verfertigte, z. B. vom Notar der Ravennater Kirche oder vom tabellio der Rav. civitas. Da konnten dann auch gleich vor diesem Schreiber die Bedingungen, die der Verpächter stellte, angehört und in die sogenannte Petition aufgenommen werden. Jetzt war aber in dieser einen Urkunde Alles gesagt und man bedurfte nicht mehr neben dem libellus einer praeceptio. Es wurden vielmehr, wie oft in der Schlussclausel hervorgehoben wird, zwei gleichlautende Exemplare des libellus hergestellt; das eine wurde vom Verpächter unterschrieben und dem Pächter übergeben, während das vom Pächter unterschriebene dem Verpächter verblieb. Da anzunehmen ist, dass nur die letztern Archive hatten, ist es erklärlich, dass uns meist Urkunden mit Pächterunterschriften erhalten sind. Doch sind uns auch Beispiele von der anderen Ausfertigung erhalten[2]).

Auch in den emphyteutischen Urkunden lassen sich noch die beiden Theile, aus denen sie eigentlich bestehen, erkennen. Zuerst kommt die Petition: petimus a vobis N. N., ut etc. Im zweiten Theile wird gesagt, dass die Bitte gewährt wurde, mitunter mit ausdrück-

[1]) Fantuzzi 1, 9 und 12. [2]) Fantuzzi 1, 16; 2, 7. Vgl. auch Troya, Cod. dipl. Nr. 347.



licher Zurückbeziehung auf die petitionis cartula. Es folgt auch hier regelmässig eine Strafclausel und dann nach den Unterschriften der Pächter — was dieser Urkundengattung eigenthümlich ist: — die Unterschrift dreier Zeugen, dann des tabellio. Ich habe keine Bezeugung dafür gefunden, dass diese Urkunden doppelt ausgestellt worden wären.

Eine Formel, die ich zuerst in der Mitte des 10. Jahrh. (953. 958. 963) in einer vom Notar Georgius verfassten Pachturkunde der ravennatischen Kirche finde, scheint sogar dafür zu sprechen, dass nur ein Exemplar ausgestellt wurde. Die Formel lautet: quam petitionis nostre paginam Georgium notarium s. vestre Raven. ecclesiae scribendam rogavimus, in qua nos subscripsimus testibusque a nobis rogatis obtulimus subscribendam quamque et in Archivo s. vestre Raven. ecclesie pro futuris temporibus sub stipulatione et responsione tradidimus recondendam sub die etc.[1]) Dies eine Exemplar wurde also im Archive der ravennatischen Kirche aufbewahrt. Aus diesem Archive dürfte auch der Cod. Bav. zusammengestellt sein. Vielleicht weist gerade das Vorkommen der angeführten Formel auf eine Neuordnung oder Sichtung des Archives hin, und man könnte eine solche mit der Anlegung des Cod. Bav. in Verbindung bringen, zumal da jener Notar Georgius, der übrigens fast jährlich in ravennatischen Urkunden von 943—972 vorkommt, offenbar auch auf dem Pergamentumschlage des Papyrus-Codex genannt wird, einer wahrscheinlich nicht vollzogenen Urkunde aus dem J. 952 oder einem der nächstfolgenden; hier liest man noch: Georgi . . not. sce nre r . . . scribi . . .

Aber wir haben viel sicherere Anhaltspunkte, um die Zeit der Anlegung zu bestimmen. Zunächst ist hervorzuheben, dass der Codex nicht einheitlich entstanden, nicht von einem Schreiber geschrieben ist. Schrift und Vertheilung der Blätter beweisen, dass die Register der einzelnen Territorien einzeln angelegt wurden; ferner ist innerhalb des territorium Ariminense Land und Stadt durch eine unbeschriebene Seite getrennt. Die letzten Auszüge in jedem grösseren territorium lässt die Schrift als allmähliche Nachträge erkennen. Erst nach der Vereinigung der Territorien-Hefte wurden die Randnotizen angebracht, die den Namen des fundus, um den es sich handelt, neben jedem Absatze wiederholen; diese Notizen scheinen durchaus von einer Schrift zu sein. Eine zweite Gattung von Randnotizen ist nicht so häufig; diese bestehen aus einem Namen (oft mit Titel comes etc.) als Subject und detinet (auch modo detinet) als Prädicat; sie scheinen mit zwei wol späteren Schriften geschrieben zu sein, deren erste sich auf

[1]) Fantuzzi 1, 25; dazu ib. 2, 10 und 1,38.



das territorium Ariminense beschränkt. Bei der Durchsicht des Münchener Papyrus habe ich mir angemerkt, dass der Schriftcharakter in den letzten Nachträgen des territorium Ausimanum sich dem der detinet-Notizen sehr nähert.

Gehen wir für die Zeitbestimmung von diesen detinet-Notizen, die offenbare Nachträge sind, aus. P. 29 B: Rodulfus comes detinet — gewisse fundi; in einer Urkunde vom 8. Apr. 970 wird einem comes Rodulfus von der ravennatischen Kirche ein angrenzender fundus verliehen und im J. 1001 wird offenbar derselbe comes R. als Verstorbener erwähnt[1]). Rodulfus kommt auch in anderen detinet-Notizen vor. Eine ähnliche Bewandtniss hat es mit dem p. 51 B erwähnten Valingo, dem im J. 981 ein fundus überlassen wurde, welcher an den von ihm nach dem Cod. Bav. detinirten anstösst[2]). In einem anderen Detinenten . . . bertus eps., der im territorium Ariminense vorkommt, erkennt man den in den letzten Jahrzehnten des 10. Jahrh. erwähnten Bischof Hubertus von Ariminum[3]).

Von den im Texte des Cod. Bav. excerpirten Urkunden sind einige erhalten[4]). Es sind dies Urkunden aus den Jahren 949, 955, 960, 963, 967, 2. Oct. 968. In dem letzteren Datum haben wir, da der betreffende Auszug nicht in einem Nachtrage steht, jedenfalls einen Zeitpunkt gewonnen, vor welchem der Codex nicht angelegt worden sein kann. Dieser Zeitpunkt fällt unter die Regierung des Erzbischofs Petrus VI (927—971). Bisher hat man nur zwei Stellen zur Zeitbestimmung benützt[5]). Auf p. 31 B findet sich die Notiz: de his tres unciis per Petrum archiepiscopum noviter ordinate sunt; man könnte dies mit Recht auf Peter VI beziehen und auch daraus schliessen, dass dieser, da die Verleihung erst „jüngst“ geschehen sei, noch nicht lange todt sein konnte, als die Notiz eingetragen wurde, und dass der Cod. im Ganzen noch vor dieser seiner Neuverleihung, also vor 971 angelegt wurde. Dieser Schluss scheint mir aber nicht jeden Irrthum auszuschliessen. Die andere Stelle, die herangezogen wurde, ist die petitio des Arnusto und das Darauffolgende. Die Stelle schliesst mit den Sätzen: et tributa est per präsulem Honestum in Gislerio — sed quia per biennium illi pensio non fuit data, secundum legum censuram postea ex omni supra dicta massa pensio ab eo non fuit recepta. Es fragt sich, ob Honestus I (920—7) oder II (971—983) gemeint ist. Bevor dieses Grundstück aber an Gisler übertragen wurde, war ein

[1]) Fantuzzi 1,45 (es handelt sich um den f. Petronianus) u. 71. [2]) Fantuzzi 2, 344 nr. 11. [3]) Ich las nur noch . . rtus. [4]) Vgl. oben S. 363 Anm. 5. [5]) S. Bernhart, praf. 12 f.



angrenzendes ihm, wie derselbe Auszug berichtet, von einem Erzbischof Peter übertragen worden. Die Urkunde dieser letztern Uebertragung ist uns aber, was Bernhart übersehen hat, erhalten und rührt von Peter VI her (12. Oct. 967)[1]), so dass es keinem Zweifel unterliegen kann, dass Honestus II gemeint ist. Rechnet man jenes biennium zum Jahre von dessen Regierungsantritt hinzu, so ergibt sich, dass die angeführte Stelle des Codex nicht vor dem J. 973 geschrieben sein kann. Schrift, Stellung und Inhalt der Stelle zeigen aber, dass wir es mit einem Nachtrage zu thun haben. Es ist also dennoch gut möglich, dass die grosse Masse der Auszüge für die einzelnen Territorien noch in den letzten Jahren Peters VI zusammengestellt wurden[2]). Ergänzt hat dann die Zusammenstellung Honestus II in seinen ersten Jahren und vielleicht auch erst die Territorien an einander gereiht. Darauf erst wurden die detinet-Notizen beigesetzt, die wahrscheinlich mit dem Zwecke der Anlegung des ganzen Verzeichnisses in Zusammenhange stehen.

Welches war der Zweck der Anlegung? Die drei Urkundenarten, die in das Register aufgenommen sind, libellus, precaria, donatio, haben das gemeinsam, dass man sich auf sie berufen konnte, um den Beweis für die Anerkennung des Besitzstandes der ravennat. Kirche zu erbringen. Man darf also vermuthen, dass die Zusammenstellung geschehen ist, um die Rechte der ravennatischen Kirche darzulegen, sei es um drohende Angriffe abzuwehren oder um schon geschehene Usurpationen zu beseitigen. Diese Vermuthung gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man sich die damalige Lage der Kirchen vor Augen hält, deren Besitzungen bald durch übermächtige Adelige occupiert, bald von verschwenderischen Bischöfen ausgethan wurden. Schon Justinian und seine Vorgänger hatten Gesetze zur Erhaltung des Kirchenvermögens gegeben, die Karolinger waren ihnen auch hierin gefolgt; Otto III gab im J. 998 unter besonderer Mitwirkung eines ravennatischen Erzbischofs, Gerbert's, seine constitutio Ticinensis zum Schutze und zur Erhaltung des Kirchengutes[3]).

Die Verhältnisse, welche die Veranlassung für dies Gesetz bildeten, spiegeln sich in den Urkunden und Gesetzen der vorhergehenden Decennien deutlich ab. Die Unsicherheit des Grundbesitzes, namentlich des kirchlichen, legt ein Edict Otto's I dar, das nach einer Vorversammlung in Ravenna im October 967 in Verona erlassen wurde; im

---

[1]) Fantuzzi 2, 30 ff. nr. 13. [2]) Die ältesten excerp. Urk. scheinen aus der Zeit des Erzb. Damianus (688—705) herzurühren; unter diesen ist auch eine petitio des Johs lectori sacri palatii, offenbar desselben, von dem Agnellus c. 120 u. 5. erzählt. [3]) M. G. Leg. 2,37.

J. 971 folgte in Pavia eine neue kaiserliche Verordnung, welche dieselben Missstände betraf[1]). Im J. 967 hatte ferner Otto I in einem placitum in Ravenna zu Gunsten des Erzbischofes Petrus ein Urtheil fällen müssen, in welchem er diesen mit allen Gütern eines gewissen Rainerius investirte, der vorher in das Kirchengut eingebrochen war, den Erzbischof geplündert und gefangen genommen hatte[2]). Man sieht also, es war gerade in diesen Jahren Veranlassung genug, um zur Registrirung des ravennatischen Kirchenvermögens zu schreiten.

---

[1]) Ebenda p. 32, 35. [2]) Fantuzzi 2,12.

Der Kreuzzug des Königs Jacob I. von Aragonien (1269).[1]

Von

Reinhold Röhricht.

König Jacob I. von Aragonien hatte durch seine glänzenden Siege über die Mauren den Namen el conquistador erworben, aber durch seine Intimität mit einer Buhlerin den gerechten Zorn des Papstes erregt[2]), der sich nur dadurch einigermassen besänftigte, dass Jacob Lust

---

[1]) Alex. Schmidt, Gesch. Aragoniens im Mittelalter (Leipzig 1828) 173—6; Wilken, Gesch. der Kreuzzüge 7,530—7; Tillemont, Vie de St. Louis 5, 64—6; Bofarul y Broca, Jaime I el conquistador (Tarragona 1856) 55; Tourtoulon, Hist de Jaime I, le conquérant (Montpellier 1867) 2, 394—400; La Fuente, Hist. de España 6, 42—5; Balaguer, Hist. de Cataluña 2, 441—3; Schirrmacher, Gesch. Castiliens (Leipzig 1881) 521 sprechen kurz von unserer Kreuzfahrt; am ausführlichsten behandelt sie Navarette in seiner: Dissertación sobre la parte que tuviéron los Españoles en las guerras de ultramar ò de las cruzadas, Madrid 1816, 4⁰ (auch in: Mem. de la Real Academia de la historia, Madrid 1817, V) und weist p. 42, Note auf wichtige Archivalien hin, welche wir Dank der Güte des 1888 verstorbenen Herrn Grafen Riant im Anhange zum ersten Male veröffentlichen dürfen. Die Hauptquelle bildet die Autobiographie König Jacobs I., welche zuerst Valencia 1557, dann in der Ausgabe von Antonio de Bofarull (Historia del rey d'Aragon Don Jaime I el conquisdador) ebenda 1848 gedruckt ward, in der Biblioteca Catalana (ed. Marian Aguiló y Fustier) Barcelona 1873 neu und englisch (The chronicle of James I king of Aragon translated from the catalan by the late John Forster) mit wichtigen Noten von Gayangos, London 1883, 2 vol. 8⁰ (vgl. II, 599—612) erschien. Auf dieser Quelle ruhen auch die Añales de la coroña de Aragon por Zurita, Zaragoza 1610 (I, 194ᵃ—5ᵃ), die: Indices rerum ab Aragoniae regibus gestarum desselben in Schott, Hispania illustrata 3, 103 und Gomez Miedis (ibid. 3, 539—43), der jedoch auch andere Quellen zu Hülfe nimmt. [2]) Potthast, Reg. pont. 19545 (17. Febr. 1266) und 19922 (16. Jan. 1267); in seinem letzteren Schreiben sagt Clemens IV., nachdem er den König zur Lösung seines unsittlichen Verhältnisses aufgefordert: ›alias enim complacere non poteris Crucifixo nec injurias ejus redimere, si ab ejus in-



zeigte, einen Kreuzzug zu unternehmen. Der Papst suchte ihn durch zahlreiche Schreiben in diesem Entschlusse zu bestärken[1]), umsomehr, da gerade jetzt Sultan Bibars in unaufhörlichem Siegeslaufe die christlichen Burgen und Festungen Syriens brach[2]) und Louis IX. ebenfalls zu einem Kreuzzuge energische Vorbereitungen traf[3]); auch fehlte es nicht an Stimmen der Dichter[4]), welche den König als den in Spanien bewährten Vorkämpfer der Christenheit auch zum Kampfe gegen die Ungläubigen des Ostens aufmunterten. Mehr als dies alles bestimmte ihn jedoch eine Gesandtschaft des Tatarenchans[5]), welche zu Perpignan in den ersten Monaten 1267 eintraf und ihm die bündigsten Versicherungen der Freundschaft und Hülfe gab. In Folge dessen schickte er an den Hof Abaghas einen Bürger von Perpignan, Jaime Alarich, welcher nach 2 Jahren zurückkehrte[6]). Jacob erzählt darüber in seinem

---

juriis ipse nolueris abstinere‘. Die Buhlerin hiess Berenguela Alfonso, deren Platz später Terese Gil einnahm. Die erste Aufforderung zu einer Kreuzfahrt war von Innocenz IV. (25. Jan. 1245) ausgegangen (Navarette No. XII).

[1]) Am 17. Febr. 1266 (Potthast 19546) bewilligte Clemens IV. ihm den Zehnten auf 3 Jahre für den Krieg gegen die Muselmänner und bat ihn am 15. Mai 1267 und 26. Jan. 1268 (Potthast 20010, 20245) von Neuem dringend um Hülfe für das heil. Land. [2]) Les archives de l'Orient Latin (Paris 1884) IIA, 386—97; die Darstellung welche wir dort von den damaligen Kämpfen des Sultans Bibars gegen die Christen gegeben haben, wird durch die vorliegende ergänzt. [3]) Vgl. Vaissète, Hist. de Languedoc XXVI c. 76; Tourtoulon 2,394. [4]) Olivier, d. Templer (Raynouard, Choix de poésies d. Troub. 5,272; Mila, De los Trovadores en España 366; vgl. Tourtoulon 2,393) redet den König an: ‚Du König v. Aragonien . . . der Du Majorka und das ganze Gebiet von Tortosa bis Béarn erobert hast, gedenke auch des Landes jenseits des Meers; denn kein anderer ist würdiger, diesen Tempel zu besitzen, dem Du so gut bisher gedient hast! Und weil Du der kühnste Mann der Welt bist im Waffenhandwerk . . . . eile dahin, wohin Dich alle Welt ruft! Wenn der König Jacob mit einer seiner Kriegsschaaren dahin ginge, würde er bald allen Verlust und Schaden ersetzen, auch das heil. Grab wiedergewinnen, denn gegen ihn wappnen sich die Türken umsonst‘ . . . [5]) Rémusat, Recherches (Mém. de l'acad. 7, 341 ff.; Les archives IIA, 368). Auch Makrizi, Hist. des Sultans Maml. éd. Quatremère I B, 77 und Ibn Ferat in Reinaud, Extraits 517, sprechen von einer Gesandtschaft des Mongolenchans, über welche am ausführlichsten Gomez Miedis III, 539 f. handelt (vgl. Tourtoulon 2,391; Balaguer 2, 435, 440). Vielleicht kamen 1267 auch dieselben griechischen Gesandten zu Jacob, welche im Sommer dieses Jahres am Hofe Karls von Anjou nachweisbar sind (Del Giudice, Codice diplomatico 1, 299—302, No. 106; ibid. 2, 30—44 ist ein Tractat vom 27. Mai erhalten, wodurch Karl und Kaiser Balduin gegen Michael Palaeologus sich verbünden). Ueber Gesandtschaften der Tatarenchane an europäische Höfe überhaupt vgl. Röhricht in Les archives 1,649—51. [6]) Im Juli 1269 waren Gesandte Jacobs I. am Hofe Karls I. v. Sicilien (Riccio, Alcuni fatte riguarduanti Carlo I, Napoli 1874, 59); in die Zeit kurz vorher oder nachher wird die Ankunft Alarichs zu setzen sein. Ueber

Tagebuch[1]): „Als wir in Valencia waren, kam Jaime Alarich mit Tataren und einem griechischen Gesandten, der gerade in dieser Stadt gegenwärtig war, zu uns und als sie vor uns erschienen waren, setzten sie auseinander, dass sie uns von Seiten des Grosschans, welcher der König der Tataren war, versichern könnten, dass er die Absicht und den Willen habe, uns seine Hülfe zu schenken und wenn wir uns in el- Ajas[2]) oder irgend an einem andern Punkte unseres Beliebens einfinden wollten, uns aufzunehmen, dass wir ferner in seinem Lande alles finden könnten, was zur Eroberung des heil. Grabes nöthig sei, und dass uns diese durch seine Hilfe gelingen würde, endlich dass er uns mit allen nöthigen Vorräthen versorgen wolle. Der andere Gesandte des griechischen Kaisers Palaeologus versicherte ebenfalls, dass der Kaiser uns mit allen Kriegsbedürfnissen versehen werde".

Im Januar 1269 hatte Jacob mit den Emiren von Granada und Ceuta Frieden geschlossen, um von dieser Seite her nichts für die Sicherheit seines Staates fürchten zu müssen, und unterhandelte nun im Mai mit sehr vielen Rittern[3]) und Rhedern, um ihrer Unterstützung bei der Kreuzfahrt gewiss zu sein. Die Städte von Aragonien, Catalonien und Valencia boten freiwillig Geldunterstützungen ihm an; Barcelona gab 80000, Morella 10000 Sols[4]).

Im Monat Juli, als alles zur Abfahrt von Barcelona bereit war, erschien die Königin Yolande von Castilien mit ihren Söhnen in Huerta bei ihrem Bruder, dem Könige, und bat ihn in Gegenwart seiner Söhne Don Pedro und Don Jaime sowie des Erzbischofs Sanche von Toledo inständig 2 Tage lang, die Kreuzfahrt ganz zu unterlassen, aber umsonst. König Alfons X. von Castilien wiederholte dieselbe Bitte, aber ebenso vergeblich, worauf er seinem Schwager 100000 Maravedis und 100 Kriegspferde überweisen liess. Ferner stellten Don Pelay Perez Correa, Grossmeister des St. Jacobsordens, und Don Gonzalo Perreyra, stellvertretender Grossmeister der Johanniter in Spanien, je 100 Ritter, so dass im Ganzen 1300 Ritter in Barcelona der Abfahrt harrten[5]).

Kurz zuvor war der König nach Majorka gefahren, wo ihm 70000 Sols als Kreuzzugssteuer angeboten wurden, wovon er jedoch

---

die Beziehungen Jacobs I. zur Levante vgl. im Allgemeinen Heyd, Histoire du commerce 1,325—8, 421—5.

[1]) Historia del Rey d'Aragon cap. 282; Navarette 40. [2]) D. i. Lajazzo bei Corycos. [3]) Vgl. unsere Beilage. [4]) Navarette append. XIII; Diego, Añales del reyno de Valencia lib. VII c. 59. [5]) Navarette 40—1; Historia del Rey d'Aragon c. 282; Tourtoulon II, 395. Die Annal. Januenses (Mon. Germ. SS. 18) 266 lassen 1000 Ritter dem Könige folgen.

nur 50000 annahm, um 3 Fahrzeuge zu miethen; in Minorka wurden ihm 1000 Rinder gestellt. Im August kehrte er nach Barcelona zurück, begab sich dann nach Catalonien und ernannte für die Zeit seiner Abwesenheit zum Stellvertreter Don Athon de Foces; Mittwoch den 4. September stach von Barcelona aus die Flotte in See. Dieselbe zählte 30 grosse Schiffe, 22 Galeeren und eine grosse Anzahl kleinerer Fahrzeuge; an Bord waren 20000 Fusssoldaten und 800 Ritter, deren jeder 3 Pferde hatte, ferner die Ritter des Tempels und Hospitals sowie die Ritter von Calatrava, endlich der Bischof Arnald von Barcelona, der Sacristan von Lerida, der später Bischof von Huesca ward, und zwei natürliche Söhne des Königs Fernando Sanchez und Pedro Fernandez.

Während der Nacht des 5. September war völlige Windstille, aber binnen kurzer Zeit begann ein kräftiger Ostwind einzusetzen, als die Flotte 40 Seemeilen vom Gestade war, und zerstreute einen Theil der Flotte. In Folge dessen rieth der Admiral Raymondo Marquet dem Könige, einen Hafen aufzusuchen und die Schiffe wieder zu sammeln; König Jacob berichtet hierüber in seinem Tagebuche folgendermassen [1]):

„Wir sahen ein, dass Raymondo Marquet in der That Recht habe, und thaten, was er gesagt, aber als wir nach dem Festlande steuerten. trafen wir nur eine einzige Galeere, weil der ganze Rest der Flotte den Curs nach dem Meere von Sitjes [2]) gerichtet hatte. Mit dieser Galeere fuhren wir dann weiter zur See, und die übrigen Schiffe kamen von Minorka herbei; gegen Tagesanbruch entdeckten wir 17 Segel, welche sich in den Gewässern dieser Insel in einer Entfernung von 25 Meilen befanden. Wir setzten unsere Fahrt den ganzen Tag und die ganze Nacht fort, bis am folgenden Tage gegen Vesperzeit ein Ostwind sich wieder erhob, und bald darauf sahen wir am Himmel einen röthlich blauen Bogen ähnlich dem, den man gewöhnlich den St. Johannesbogen nennt. Nachher erhob sich ein Sturmwind, welcher sich auf das Wasser stürzte und dasselbe, das anfangs hell gewesen war, schwarz machte. Gegen Sonnenuntergang begann der Ostwind, welcher während der ganzen Nacht gewüthet hatte, so lästig zu werden, dass wir uns gezwungen sahen, jedesmal die Segel zu reffen, wenn er wieder stärker zu wehen begann. Aus diesem Grunde sahen wir auch weder ein Schiff noch sonst irgend ein Fahrzeug. Dies Ereigniss trug sich zu Sonnabend an der Vigilie des Geburtsfestes Mariae während der Nacht. Am Sonntage (8. Sept.) setzte der Wind in einen Sirocco um und dauerte den ganzen Tag bis Mitter-

[1]) Historia del rey c. 283. [2]) Heut: mar de Ciges (Gayangos 2, 602).



nacht, wo er in einen Südwestwind übersprang. Montag (9. Sept.) war der Sturm noch viel stärker als am Sonnabend und Sonntag, weil nämlich die 4 Winde zusammenstiessen. um sich zu bekämpfen. Dies dauerte den ganzen Dienstag (10. Sept.) und die ganze Nacht bis Mittwoch (11. Sept.), nachher liess der Sturm nach. Wir hatten Matrosen, die 20 oder 25 Jahre im Lande jenseits des Meeres gewesen waren und niemals einen Sturm von solcher Heftigkeit ausgestanden hätten."

Gegen Morgen liess ein Schiff der Templer den König bitten, ihm ein Steuerruder, da das eigene zerbrochen sei, zu geben, aber Raymondo Marquet schlug die Bitte ab, da das königliche Schiff ein Ersatzsteuerruder nicht entbehren könne. Mehrere andere Schiffe, wie die des Commandanten von Alcañiz und des Sacristan von Lerida, waren immer in unmittelbarster Nähe des königlichen Schiffes gewesen, wurden aber von dem Gros der Flotte durch den Sturm getrennt. In Folge dieser allgemeinen Zerstreuung des Geschwaders erklärte der König vor Galeran de Pinos und Raymondo Marquet: „Es scheint, dass Gott nicht will, dass wir in das Land jenseits des Meeres gelangen, denn wir waren zum 2ten Male bereit dahin zu fahren, aber werden durch den Sturm daran gehindert, unsern Vorsatz auszuführen."

Als der König dies gesagt hatte, baten der Bischof von Barcelona, die Commandeure der Templer und Hospitaliter ebenso wie die angesehensten Pilger aus Barcelona, die Rheder und ihre Piloten ihn dringend, seine Fahrt nicht weiter fortzusetzen; „denn die grossen Nebel, welche gewöhnlich vor Accon gegen Eintritt des Winters sich erheben, müssen uns fürchten lassen, dass wir vielleicht das heilige Land ganz verfehlen". Der König erklärte hierauf, dass man die Nacht noch abwarten wolle, da dann der Wind vielleicht günstiger werden würde. Die Flotte setzte nun die Fahrt mit Hülfe eines Südwestwindes die ganze Nacht fort, aber als der Tag zu grauen anfing, erhob sich von neuem ein starker Ostwind, worauf Jacob den Schiffen des Sacristans von Lerida, der Ritter von Calatrava und des D. Pedro de Queralt das Signal geben liess, mit ihm nach dem Lande zu steuern.

Während der Dauer des Sturmes, also 3 Tage und 3 Nächte hindurch, hatte der König nicht aufgehört, die Mutter Gottes von Valencia inbrünstig anzuflehen, dass sie Gott bitten möge, die Fahrt durch einen günstigen Wind möglich zu machen, wenn sie ihm wohlgefällig sei, im entgegengesetzten Falle aber die Heimkehr zu einem ihrer Altäre zu gestatten. Der König glaubte Erhöhung gefunden zu haben, als vor seinen Blicken Aigues Mortes sich zeigte, aber kurz

vor der Einfahrt in den Hafen brach ein so heftiger Sturm von neuem aus, dass die Flotte lange laviren musste, ehe sie vor Agde Anker werfen konnte. Endlich erreichte man Aigues Mortes, und der König eilte unverzüglich nach dem Wallfahrtsorte Notre Dame de Vauvert bei Nîmes, um der Mutter Gottes seinen Dank für die glückliche Landung darzubringen. Hier erschien vor ihm der Bischof Bérenger von Maguelone und der Sohn des D. Raimond Gaucelin, welche ihm zusammen ein Contingent von 30 Rittern mit der Bemerkung auboten, „dass wenn wir nicht unsere Fahrt nach dem heiligen Lande wieder aufnähmen, wir Veranlassung zu jeder Art übler Nachrede geben würden". Der König antwortete darauf: „Das Volk spricht viel, aber unser Herrgott weiss, dass wir hierher gekommen sind und uns immer noch verpflichtet fühlen, so zu handeln, obgleich es nichts auf der Welt giebt, was uns mehr Betrübniss macht. Uebrigens bin ich darüber überrascht, dass Ihr mir derartige Vorschläge macht; denn auf meinem Schiffe allein sind 15 Ritter zu Grunde gegangen oder dienstunfähig geworden, und auf den übrigen Schiffen sind über 100 in der nämlichen Lage. Ihr werdet desswegen verstehen können, dass es unvernünftig wäre, mit einem Nachschub von nur 30 Rittern sogleich wieder abzufahren, und da wir selbst übrigens durch den Sturm sehr mitgenommen sind, denken wir nicht daran, dem Meere uns von neuem anzuvertrauen, endlich scheint es uns auch unmöglich. Ich möchte von Euch wohl wissen, mit wessen Hülfe Ihr auf diesen Vorschlag eigentlich gekommen seid." Als die Angeredeten hierauf Raimondo March nannten, liess er diesen am folgenden Tage in Vauvert zu sich kommen und fragte ihn in Gegenwart des Bischofs von Maguelone und Raymondo Gaucelin, aber dieser wusste sich aus der Schlinge zu ziehen, indem er antwortete: „In allen anderen Dingen könnte ich Euch vielleicht einen Rath geben, aber in Kriegsangelegenheiten wisst Ihr besser Bescheid als ich!" [6])

Jacob setzte seinen Weg fort und kam nach Montpellier, wo er

[1]) Ueber das Seeunglück Jacobs geben die meisten Quellen nur oberflächliche Nachrichten. Eracles 457—8 (nach ihm Marino Sanudo 223) meldet, dass Jacob nur 2 Schiffe zurückbrachte, während die ganze übrige Flotte in Accon gelandet sei; nach Makrizi I B, 77 und Ibn Ferat bei Reinaud 587 wäre die ganze Flotte untergegangen. Als Zweck der Fahrt geben die Annal. Placent. Ghibellini (Mon. Germ. SS. 18, 536) an: ‚pro danda filia sua in uxorem regi Tartarorum sicut publice ferebatur' (vgl. 552—3), Guillaume de Puy (Bouquet 20, 774) den Wunsch der Maitresse (consilio mulieris), aber Gott habe desshalb seine Kreuzfahrt nicht begünstigt (‚quem re vera dominus in suum noluit holocaustum'); im Wesentlichen stimmen damit überein Bernard. Guid. Vitae pontific. (Muratori, SS. rerum Ital. 3 A, 396) und Eracles 458.

die angesehensten Einwohner zu sich berief und aus ihrem Munde mit Freuden vernahm, dass sie ebenso wie er über die beabsichtigte Kreuzfahrt dachten, und dass es auch ihnen scheine, Gott habe durch ihre Verhinderung gezeigt, sie sei ihm nicht angenehm. Noch lieber war ihm zu hören, was die Franziskaner der Stadt meldeten, dass nämlich die Bürger bereit seien, ihm eine Geldsumme zu übermitteln, als aber der König diese darüber fragte, wollten sie nichts von einer Unterstützung wissen und leugneten, dass sie jemals ein solches Versprechen gegeben hätten, erklärten jedoch schliesslich, ihm 60000 Sols zu zahlen, wenn er wirklich seine unterbrochene Kreuzfahrt ausführe. Darauf antwortete der König: „Ich bin sicher, dass meine Vasallen von Aragonien und Catalonien mir gern eine Million Sols geben würden, damit ich auf dem Lande bleibe, während ihr mir nur Geld anbietet, damit ich aufs Meer gehe, wo ich sterben oder in Gefangenschaft gerathen kann. Sicherlich muss ich über euer Anerbieten sehr erstaunt sein!"

Während Jacob über die Pyrenäen langsam nach Aragonien zurückkehrte, war es dem kleinsten Theile der zerstreuten Flotte gelungen, unter dem Commando des D. Pedro Fernandez Ende October den Hafen von Accon zu erreichen, wo ihre Ankunft mit um so grösserer Freude begrüsst wurde, als sie Streitrosse und viel Lebensmittel mitbrachte, die in Syrien in Folge des Pferdeausfuhrverbots und einer grossen Theurung[1]) schwer zu kaufen waren. Die Christen von Accon schöpften neuen Muth[2]), zumal die Tataren wieder an der syrischen Nordgrenze sich zeigten und Einfälle in das Gebiet von Haleb und in die Umgegend von Sadjur machten (October 1269). Aber Sultan Bibars sandte auf die Nachricht hiervon den Emir Ala ed-din Bondokdari nach den bedrohten Punkten, verliess am 18. November selbst Cairo und traf am 4. December in Damascus ein, wo er die Nachricht erhielt, dass in Folge seiner bevorstehenden Ankunft die Tataren sich wieder zurückgezogen hätten. So ward also der gemeinsame Krieg der Tataren und Christen gegen Bibars unmöglich. Die letztern jedoch wussten nichts von dem Rückzuge ihrer Verbündeten und unternahmen einen Streifzug unter Führung der beiden Söhne Jacobs I., des Robert de Cresecques, Olivier de Termes, Guillaume de Beaumont, denen sich

[1]) Der Scheffel Getreide kostete damals in Syrien 8 Byzantiner (Eracles 487, Marino Sanudo 223); die Theurung hatte schon 2 Jahre, ohne Zweifel in Folge des beständigen Krieges, gedauert, wie wir aus einer Verordnung Karls I. vom 24. Aug. 1267 wissen (Del Giudice 2,56—9 No. 9), wodurch er dem Deutschen Orden die zollfreie Ausfuhr von Getreide nach Syrien gewährt. [2]) Dass die Muselmänner durch die Landung der Aragonesen in grosse Furcht gerathen seien (Narciso Feliù, Annales II lib. XI, 12), ist sicher übertrieben.

die Templer, Johanniter und Deutschherren sowie zahlreiches Fussvolk anschloss. Während der eine Theil sich in einem Gehölz eine Meile östlich von Accon in Hinterhalt legte, drang der andere in der Richtung auf Safed vor. Inzwischen hatte Bibars von dem Vorrücken der Christen Nachricht erhalten, unter dem Vorwande, in Merdj Bargut jagen zu wollen, Damascus verlassen, die zerstreuten Truppen durch Couriere gesammelt und die Jacobsbrücke überschritten; von da kam er nach einem Nachtmarsche bald in die Nähe der Christen. Er hatte den Seinigen Befehl gegeben, zum Scheine vor den Feinden zu fliehen, und lag selbst mit einer tüchtigen Reiterschaar im Hinterhalt. Als aber die Christen mit den Muselmännern, welche unter dem Befehl des Emirs Igan ed-Djemal ed-din Hadji und Itmesch Sadi standen, handgemein geworden waren, wandten sie sich alsbald zur Flucht, ohne dass Bibars mit seinen bereitgehaltenen Schaaren einzugreifen brauchte. Die Sieger verloren den Emir Fachr ed-din Tunhaï, machten aber viele Gefangene und tödteten gegen 200 Ritter und Serjanten, da ihre Pferde die Terrainschwierigkeiten nicht zu überwinden vermochten; anfangs glaubte man, auch Olivier de Termes sei unter den Gefallenen[1]). Die Ritter der 3 Orden sowie die Söhne Jakobs, welche in der Reserve standen, glaubten anfangs, gegen die Feinde, welche man auf 1000 Reiter schätzte, mit Erfolg kämpfen zu können, aber als D. Pedro Fernandez schliesslich ihre Uebermacht deutlich erkannte, gab man den Angriff auf; er erklärte, er würde einen solchen ungleichen Kampf nicht unternehmen, selbst wenn er seinen Vater oder Bruder in Gefahr wisse. So kehrten denn die Christen wieder nach Accon zurück[2]).

Unsere besten Quellen wissen nichts von einem zweiten Unternehmen der Aragonesen mit der Garnison von Accon[3]). Wir haben

---

[1]) So meldet Eracles 458 irrthümlich, während Ol. p. 463 wieder als noch lebend erwähnt wird; vgl. Les archives de l'Orient latin II A, 377, 405. Als Datum des Kampfes gibt Makrizi I B, 77: 22 Rabi II (19. Dec.), Eracles 458: Mittwoch vor Weihnachten (18. Dec.) an; vgl. Ann. de Terre Sainte 2, 454. [2]) Die Hauptquelle für diese Darstellung sind Makrizi I B, 77 (vgl. die wichtige Verbesserung der Quatremèreschen Uebersetzung in Weil, Gesch. d. Chalifen 4, 69 Note 2) und Eracles 458 (vgl. Les annales de T. Sainte in Les archives II B, 454); Marino Sanudo 223 erwähnt zwei Gefechte. [3]) Nur das Chronicon des Florentius Wigorn. 2, 204 (und daraus Joh. de Oxenede 237) erwähnen noch einen Kampf vom 5. und 6. April 1270 („vigilia et die palmarum inter Accon et Safran" d. i. zwischen Accon und dem nicht weit davon entfernten Schafram), in welchem die Christen anfangs siegten, 8 Emire tödteten und 18 feindliche Haufen zersprengten, aber schliesslich doch geschlagen wurden („caesi sunt christiani usque ad internecionem et hoc per seditionem templariorum, ubi etiam cecidit

auch keine Kunde, wann sie Syrien wieder verlassen haben, sondern hören nur, dass Ferdinand Sanchez auf seiner Heimkehr durch König Karl I. von Sicilien zum Ritter geschlagen wurde und an dessen Hofe (Ende März 1270)[1]) so sehr geehrt und gefeiert ward, dass der Infant Don Pedro, welcher in Karl den Sieger über seinen Schwiegervater Manfred glühend hasste, diesen Hass auch auf Ferdinand als einen Verbündeten und Freund Karls übertrug und ihm mehreremale nach dem Leben trachtete[2]).

König Jacob hat sein Kreuzzugsgelübde niemals erfüllt, auch die scandalösen Beziehungen zu seiner Buhlerin nicht abgebrochen. Aller-

flos militiae, frater Joh. de Merlaue de Hospitali‹). Ohne Zweifel haben an diesem Kampfe die Aragonesen nicht Theil genommen, da, wie aus dem Folgenden hervorgeht, diese schon im März abgesegelt sein müssen.

[1]) Ueber die Vorbereitungen zu seinem Empfang verordnet König Karl I. nach Riccio, Alcuni fatti riguardanti Carlo I di Angio (Napoli 1874) 104—5 (22. März 1270): ›Re Carlo ordina a' Giustizieri di Terra di Bari e di Capitanata di pagare la mercede ed il nolo a Giovanni de Romana, a Giovanni de Durania, a Baldonia di sir Pasquale, a Stefanello Taldino, a Maestro Calocero, a Nicolo de Solino, ad Ippolito di Bitonio, a Giovanni di Bisceglie, a Domenico di Matteo, a Niccola di Barletta, a Gualterino, a Giacobino, a Giovanni di Germone ed a Berardo i quali con muli e con cavalli debbono trasportare da Barletta a Capua le suppellectili Ferrantis militis Illustris Regis Aragonum filii dilecti nostri personaliter ad nostre presentiam majestatis.‹ Am 8. April 1270 schloss Karl sogar mit ihm ein Bündniss (ibid. 110): ›Re Carlo firma il trattato con D. Ferrante, figliuolo del re di Aragon suo affine, il quale si è offerto al suo servicio con le seguenti convenzioni e patti. Che egli con 40 militi, con 40 scudieri di paragio e con 20 balestrieri a cavallo oltramontani, decentemente forniti di armi e cavalli, stava al regio servizio per uno intiero anno sià nel Regno di Sicilia, che nell' impero di Costantinopoli o altrove, dove vorrà esso re Carlo. Che nella prima settimana del prossimo mese di Agosto, al più tardè, dovrà imbarcasi e con tutta la sua compagnia s' incamminerà per retta vià verso Trapani, dove troverà un messo regio o lettera del rei per indicargli in qual luogo dovrà sbarcare; e l' anno comincerà a computarsi dal giorno in cui egli secondo gli ordini, che ricevera da esso re Carlo, scenderà in Sicilia, ovvero nell' impero di Costantinopoli o altrove. Che esso re Carlo per le spese e per le paghe tanto di esso D. Ferrante, che della sua compagnia e de' cavalli, che pure comprerà esso re Carlo, darà ottomila libbre di tornesi, cioè duemila a Montpensier nella ottava della festivita di Pentecoste, facendo esse D. Ferrante sicurtà al Siniscalco di Provenza; altre duemila fra tre mesi dopo che sarà entrato al servizio regio, e le rimanenti quattromila in ogni tre mesi che seguono. Ed in finè gli pagherà ancora Re Carlo altre 500 libbre di tornesi a Montpensier per le spese del viaggio nella ottava della suddetta festivita di Pentecoste. Quali patti D. Ferrante in presenza di R. arcivescovo di Rouen, di T. arcivescovo di Cosenza, di Goffredo di Beaumont cancelliere de Bayeux e del Regno, e di Pietro de Beaumont conte di Montescaglioso e di Alba Camerario del Regno, giura su' santi Evangeli di osservarli.‹ [2]) Historia del reyno 386 Note 1.

dings erschien er am 1. Mai 1275 auf dem Concil von Lyon, bot hier dem Papste den Zehnten aller seiner eigenen und Staats-Einkünfte zum Besten des heil. Landes an, versprach sogar selbst, dorthin mit 1000 Rittern zu fahren, ja er bat Gregor X., ihm eigenhändig die Krone aufs Haupt zu setzen, wofür er in der zweiten Sitzung (18. Mai) reiche Lobspenden erhielt, aber als der Papst von ihm den Lehnseid und die Zahlung des Tributs verlangte, welche Pedro II. vor ihm der Curie versprochen und gezahlt hatte[1]), verliess der König unzufrieden Lyon und kehrte am 29. Mai nach Montpellier zurück[2]).

Anhang I[1]).

A. 1 (11). 7. Mai 1269. Raymundus de Siscar verpflichtet sich, dem Könige Jacob mit 3 Rittern vom 1. August an in Barcelona zur Verfügung zu stehen, um ihn ins heil. Land zu begleiten und quittirt über den Empfang von 4000 Solidi (Jacchenses), während der König gehalten ist, Raymund und seinen Begleitern freie Ueberfahrt und Beköstigung zu gewähren. Als Eideshelfer bestellt der letztere den Guillelmus de Alcala, dominus de Xearc. — Zeugen: Ferrandiz de Pina, Eximinus de Gasp. — Berengueron hoc scripsit sub iussione Berengarii Bardinae notarii publici Ilerdensis. Berengarius Bardina hoc scribi fecit. (Prospero de Bofarull y Mascaro: Coleccion de docum. ineditos del Archiv. general de la corona de Aragon, Barcelona 1850, VI, 172—5 No. 46.)

2 (12). 10. Mai 1269. Arnaldus de Vila major ebenso. Eideshelfer: Jacobus Zarroca, sacrista Ilerdensis. — Zeugen: Bernardus de Beluis de Lupricato, Petrus Batlemanens in operatione Leude, Johannes Sampio manens in parochia Magdalenae Ilerdensis. — Berenguero etc.

3 (13). 10. Mai 1269. Arnaldus de Archesia ebenso (cum quinto militum), hat 6000 solidi empfangen. Eideshelfer: Simon de

---

[1]) Ibid. cap. 297 p. 405—7; Eracles 472; vgl. Tourtoulon 3, 485—90; Raynaldi Annales 1275 § 28—30, 43. [2]) Wilhelm de Mur (Raynouard 5, 203; Mila 360) drückte ohne Zweifel den Wunsch des Volkes aus, wenn er ausrief: „Ich bitte den Erzbischof von Toledo, den guten König von Aragonien aufzufordern, dass er absegle, um sein Gelübde zu erfüllen und im Frieden seinen Ruhm zu erhalten“. Als er 1275 Anstalten dazu zu machen schien trotz seines vorgerückten Alters (vgl. Chronica de S. Juan de la Peña, Zaragoza 1876, 155—6 c. 35), soll man im Volke die zuversichtliche Aeusserung gehört haben: „er ist nicht so alt, wie man uns gesagt hat; er könnte immer noch kräftige Lanzenstösse gegen die Türken führen“ (Historia del reyño c. 299).

[3]) Aus Copien der im Archiv zu Barcelona (Jacme I No. 1974 f.) erhaltenen Originalurkunden durch Herrn Prof. Dr. Molina dem Herrn Grafen Riant mitgetheilt und von diesem dem Herausgeber überlassen; die ersteren befinden sich (in der berühmten Collectio Sans de Barutel) im Besitz der Real Academia de la Historia (est. 4 gr. 9, D. 274, Leg. I, art. 1).

Sancto Felicio. Zeugen: Bertrandus de Perxenz, Arnaldus de Solier. — Berenguero etc.

4 (14). 10. Mai 1269. Paschalinus de Monte bruno verpflichtet sich, den ganzen Monat Juli sein Schiff wohl ausgerüstet zur Fahrt nach dem Orient gegen Zahlung von 36000 Solidi (Barchinonenses ternales) bereit zu halten, wogegen der König, falls das genannte Schiff grösser ist als das des Barcelonesen Petrus de Vilar diese Summe entsprechend zu erhöhen hat. Eideshelfer: Simon de Montebruno, Bruder des Ausstellers und Bürger von Valencia. — Zeugen: Guilelmus Pictor, civis Barchinone, Michael de Besalduna, scriptor procuratoris domini Regis, Raymundus Bardina. — Berenguero etc. (Prospero y Bofarull 175—6 No. 47.)

5 (15). 10. Mai 1269. Guillermus de Podio alto ebenso wie in 1 (11) (cum quarto milite), hat 5000 Solidi (Jacchenses) empfangen. Eideshelfer: Jacobus Zarocca. — Zeugen: Raymundus de Viola, canonicus Ilerdensis, Bernardus de Sanctis Massis, presbyter. — Berengueron etc.

6 (16). 10. Mai 1269. Guillermus de Alcala, dominus de Xearc, ebenso (cum quinto decimo milite), hat 8000 Solidi (Jacchenses) empfangen. Eideshelfer: Jacobus Zarocca. — Zeugen: Berengarius de Villanova, filius quondam Berengarii de V., Raymundus de Tarascone, filius quondam Bernardi de Tarascone. — Berengueron etc.

7 (17). 10. Mai 1269. Raimundus Ferradela ebenso (pro balistario cum equo). hat 500 Solidi (Jacchenses) empfangen. Eideshelfer: Jacobus Zarocca. — Zeugen: Guillermus de Cardona, portarius major domini Regis, Veyanus de Solsona, panicerius domini Regis. — Berengueron etc.

8 (18). 12. Mai 1269. Arnaldus de Solioxio ebenso wie Nr. 1 (11). Eideshelfer: Jacobus Zarocca. — Zeugen: Stephanus de Cardona, Arnaldus de Archesia. — Berengueron etc.

9 (19). 12. Mai 1269. Bartolomeus de Togores ebenso (cum quarto milite), hat 6000 Solidi (Jacchenses) erhalten. Eideshelfer: Jacobus Zarocca. — Zeugen wie in Nr. 7 (17).

10 (20). 12. Mai 1269. Arnaldus de Solans, civis Ilerdensis, ebenso (cum equo et armis), hat 1000 Solidi (Jacchenses) empfangen; Eideshelfer: Bonafonatus de Vallebrera, civis Ilerdensis. — Zeugen: Petrus de Ruar, filius Alberti de Ruar, Guillermus de Monte rubro, sartor domini Regis. — Berengueron etc.

11 (21). 12. Mai 1269. Vincencius de Vallobar ebenso, mit seinem Bruder Jacobus, hat 1000 Solidi (Jacchenses) empfangen. Eideshelfer: Jacobus Zarocca. — Zeugen wie in 7 (17).

12 (22). 12. Mai 1269. Petrus de Portareig ebenso (cum equo et armis) wie in Nr. 10 (20).

13 (23). 12. Mai 1269. Bertrandus de Perxenz ebenso wie in Nr. 5 (15). — Zeugen wie in Nr. 8 (18).

14 (24). 13. Mai 1269. Bernaldus de Montalt ebenso (cum milite), hat 1500 Solidi (Jacchenses) empfangen. — Zeugen: Raymundus Marzal Trinerius, Petrus Pocul. — Berengueron etc.

15 (25). 13. Mai 1269. Garcia Martini ebenso (cum equo), hat 1000 Solidi (Jachenses) empfangen. — Zeugen: Guillermus Raymundus de Monreal, Simon de Sancto Felicio, scriptor domini Regis. — Berengueron etc.

16 (26). 13. Mai 1269. Raymundus Zator ebenso (cum equo et armis), hat 1000 Solidi (Jacchenses) empfangen. — Zeugen: Arnaldus de Boscho, Arnaldus Ferrarius, Petrus Centoillus (?), Geraldus de Boscho, Bernardus de Calpena. — Berengueron etc.

17 (27). 13. Mai 1269. Petrus Dezplans ebenso wie in 16 (26).

18 (28). 13. Mai 1269. Petrus de Granisaut ebenso wie in 16 (26).

19 (29). 13. Mai 1269. Fernandus del Forn, filius Bernardi, ebenso wie in 16 (26).

20 (30). 13. Mai 1269. Arnaldus Ferrarius, civis Ilerdensis, filius quondam Arnaldi Ferrarii de Tarrega, ebenso wie in 16 (26). — Zeugen: Arnaldus de Boscho, Petrus Desplans, Raymundus Sartor, cives Ilerdenses, Preconius de Boscho, Petrus Despus, clericus, Bernardus Uitale, subdiaconus. — Berengueron etc.

21 (31). 13. Mai 1269. Helias Stephanus, supercocus domini Regis, ebenso wie in Nr. 16 (26). — Zeugen: Petrus de Portaney (?), Petrus de Poculul (?). — Berengueron etc.

22 (32). 13. Mai 1269. Poncius de Fuxio ebenso (cum quarto militum), hat 4000 Solidi (Jacchenses) empfangen. — Zeugen: Petrus de Poculul, Guillermus de Silua. — Berengueron etc.

23 (33). 13. Mai 1269. Periconus de Queralt ebenso (cum decimo militum et duobus balistariis), hat 16000 Solidi (Barchinonenses) empfangen. — Zeugen: Arnoldus de Raymundo Petri, Petrus, frater ejus. — Berengueron etc.

24 (34). 13. Mai 1269. Petrus Balbi, civis Ilerdensis, ebenso (cum altero socio), hat 2000 Solidi (Barchinonenses) empfangen. — Zeugen: Simon de Sancto Felicio, scriptor domini Regis, Raymundus de Ualseger (?), civis Ilerdensis. — Berengueron etc.

25 (35). 14. Mai 1269. Bernardus Carbo, civis Dertusensis, verspricht dem Könige, vom 1. August ab sein Schiff wohl gerüstet in Barcelona bereit zu halten für 40000 Solidi (Barchinonenses). — Zeugen: Dominicus Serra, scribens in operatorio lezdarum domini Regis, Guillermus de Montaimana, carnifex Ilerdensis. — Berengueron etc.

26 (36). 14. Mai 1269. Jacobus de Ceruaria ebenso wie in Nr. 1 (11) (cum viginti militum et cum quattuor ballestariis) will am nächsten Marientage im August (am 15ten) bereit sein, hat 28000 Solidi Barchinonenses empfangen. — Zeugen: Raimundus de Valsegerio (sic), Guillermus de Cordona, portarius domini Regis. — Berengueron etc.

27 (37). 15. Mai 1269. Guillelmus Zacort ebenso (cum altero militum), hat 3000 Solidi (Jacchenses) empfangen. — Zeugen: Petrus de Balestar Corrigianus, Raimundus de Corbins, brunacerius, Ilerdenses. — Berengueron etc.

28 (38). 13. Juli 1269. Bernardus de Fuxio ebenso wie in 22 (32).



B. 16 Oct. de 1269. Nau den Rehedor venc en Acre lo dijours. XVI dias en octubre e avia estat. III. jours a Barut. en la dita Nau Ramon de Monlor e pres racio a IIII cavals armats e fa lo dia XXX. sol. e fa per XVI. dias. DCCLXXX sol. e daço avja agut den Guillem de Castelernau. VII. muytç entre hordi e forment que montaren. XXV. bz. que fan. CLXV sol. et IX diners. C. levamli per los. III. dias que ste en Barut. XXIIII. sol. C. axi roman quel donam. D. XC. sol. men. III. diners. Item vene en la dita Nau en Bernat Durriols pres racio per. IIII cavals armats e fan lo dia. XXX sol. fan per XXVI dias. DCCLXXX sol. Levamli per VII. muitz que avia agutz den Guillem de Castelnou entre hordi e forment. XXVI. bz. $^1/_1$ (sic) que fan. C. LXV sol. et V. diners. Levamli per los. III. dias que ste en Barut. XVIII sol. Levamli per I. caval quel mori. LVI. sol. e' monta ço que lavem abatut. CC. XL. sol. menus III. diners.

Item venc en la dita Nau Nuget Daygna viva e pres racio a II. cavals armats que fan per XXVI. jorns. CCC. XC sol. e' daço levamli per VII. avia agutz den Guillem de Castelnou entre hordi e forment XXV bz. que fan. CXLV. sol. IX diners e levamli per III. dias que ste en Barut. IX. sol. e' axi roman queli donam. CCXXV. sol.

Item venc en la dita Nau Jaspert Alens e donamli racio a III. cavals armats e fa lo jorn XXII. sol. VI diners e fan per XXVI dias DLXXXV sol. e' daco per VII muytz quel dona en Guillem de Castelnou entre hordi e forment. XXV. bz. e mig. que fan CLXV. sol. : : : : diners. Levamli per III. dias que ste a Barut. XII sol. Levamli per I. caval que perde. III sol. Monta ço' quel avem abatut CC. XXX sol. menus III diners. e' axi roman queli donam. CCC. LV. sol. III. diners.

Item venc en la dita Nau Bernat Denica (sic) ap. II. cavals armate e donamli racio a XXVI. dias e fa CCC. XC. sol. e' daço levamli per VII. muytz entre ordi e forment queli avia donatz en Guillem de Castelnou XXV bz. $^1/_1$ que fan. C. LXV sol. IX. diners. Item levamli per III. dias que ste a Barut. IX. sol. e' monta ço queli avem levat CLXXVIII. sol. menus III. diners. e' axi roman que li donam. CC. XII. sol. — III. diners.

Item venc en la dita Nau Berenguer e Ramon Dercamps e donamlis a. II. cavals armatz a XXVI. dias que fan. CCC. XC. sol. e' daço levamli per VI. muytz entre hordi e forment quelis avia dat en Guillem de Castelnou. XXV. bz. $^1/_1$ qui fan CLXV sol. IX. diners e' levamlis per III. dias que stegeren a Barut XII. sol. Monta ço quels avem levat CLXXVIII. sol. e' axi roman quels donam CC. XII sol. III diners.

Item venc en la dita Nau Arnau torderre (?) donamli racio per XXVI. dias a donamli per cascun dia V. sol. e' monta CXXXVIII. sol.

Item venc en la dita Nau Pero Garcez XXVI. dias. XXVI sol.

Suma de esta Nau. II Mil. CCLXXX sol. III diners.

22 Octob. de 1269. Nau den, : : : : : entra en Acre lo dimecres XXII. dias en octubre e' venc en la dita Nau Pere Jurdan donam racio a cavals armats. XVI. dias e fan lo dia XXX. sol. e fan per XVI. dias. CCCC. LXXX sol. Levamli per I caval queli fal (sic) XXXII. sol. e' axi roman quel donam CCC — X — VIII sol.

Item venc en la dita Nau Michel Periç e donamli racio per I. caval armat e fa per XVI. dias. C. XX. sol.

Item venc na dita Nau en Bernat de Manleon (sic) e donamli racio

a X. cavals armats e fan al dia LXXV. sol. e fan per XVI. dias. Mil. — CC — sol. Levamli per III. cavals que li fallen — XC — VI. sol. e'axi roman quel donam. Mil. — C. — IIII. sol.

Item venc na dita Nau Iuhan Xemeneç e Pero Bregua e donamlis racio a II. cavals armatz e fan al dia — XV. sol. e fan per XVI. dias — CC — XL sol.

Item venc en la dita Nau Sancho Suareç e'chunuchano e donamlis racio a II. cavals armats e fan per XVI. dias — CC — XL. sol. Levamlis per I caval que lis fatte XXXII. sol. e'axi roman quels donam — CC — VIII. sol.

Item venc en la dita Nau : : : : : e donamli racio per — I — caval armat e fa per XVI dias — CXX. sol. Levamli per I. caval que perde — XXXII. sol. e'axi roman quel donam — LXXXVIII. sol.

Item vengren en la dita Nau — III. cavals V. homens den Sancho Martineç e donamlis racio a — XVI. jorns e fan al jorn — XVI. sol. e fan per — XVI. jorns — CLXXV. sol.

Item venc en la dita Nau — I — Mul. et II. homens del capellan de Donna Berenguera e fan lo dia — IIII. sol. et donamlis per XVI dias — LX. IIII sol.

Item venc en la dita Nau Pero Sanchis e Michel Periç e donamlis racio a — II cavals armats e fan al dia XV. sol. e fan per XVI. dias CC. XL. sol.

Item vengren en la dita Nau II. homens de Pero Garceç Panicer e donamlis racio a XVI. dias que fan XXXII sol.

Item venc en la dita Nau Martin de Pere Ramon Porter (ò Ponter) donamli racio a si atre fan per XVI. dias. XXXII sol.

Item vengren en la dita Nau — IIII. homens del Rey e donam lur racion per — XIIII. dias e fan — LVI. sol.

Item venc I. ome et I. caval de Michel Molera e donam lur racio III. sol. lo jorn e fan per XIIII. dias XLII. sol.

Item vengren en la dita Nau III. homens et I. caval den A : : : : e donam lur per racio V. sol. lo jorn e fan per XIIII. jorns LXX. sol.

Item vengren en la dita Nau II. bestias et II. homens del Alfaquim a donam lur racio VI[en] (sic) sol. lo dia e fan per XIIII. dias LXXXIIII. sol.

Item venc en la dita Nau lo Misatge del e'mperador de Trapasanda e donam lur racio. VIII[en] sol. lo dia e fa per XVI diaz CXII. sol.

Suma de sta Nau III. Mil. CXV. sol.

Berenguer de Villaragut venc en la Nau den villar. e'donamli racio a II. cavals armats e fa lo dia XV. sol. e fan per XXIIII. dias — CCCLX sol.

23 Oct. de 1269. Nau den Guillem Bos venc en Acre Jous — XXIII dias en octubre e'venc en la dita Nau Guillem Huctuvja e pres racio per — I — caval armat et I. ballester a caval e fan al dia — XII. sol. $^1/_1$ e montan per — XVI dias — CC. sol. Levamli per — I caval queli fal XXXII — sol. e'axi roman queli donam — CLXVIII — sol.

Suma de sta Nau — CLXVIII — sol.

24 Oct. de 1269. Nau den Costa : : : : entra en Acre venres XXIIII. dias en Octobre.

E venc en la dita Nau Berenguer Sanvicenç e donamli racio a II cavals armats et — I ballester a XV. dias fan al dia XX. sol. e fan per



XV. dias — CCC. sol. e'levamli per — I caval queli fal XXX. — sol. e'axi donamli — CC. LXX. sol. tornez.

Item venc en la dita Nau Berenguer de Togorez ap. IIII cavals armats II. ballesters e donamli racio a XV. dias efalo jorn XL. sol. e' fan per XV. dias DC. sol. e'levamli per II. cavals queli fallen LX. sol. e'axi roman. quel donam D. XL. sol.

Item venc en la dita Nau Domingo de Vallobar e donamli racio per II. ballesters e fan lo jorn X. sol. e fan per XV. jorns CL. sol. e' llevamli per II. cavals queli fallen LX. sol. e'axi roman queli donam XC. sol.

Item venc en la dita Nau Ramon Serradella ballester e donamli racio per XV. dias e fa LXXV. sol. a V^en sol. lo jorn. e' venc en la dita Nau en Ramon de Cabrer e donamli racio a III. cavals armats I. ballester e fa lo jorn XXXV. sol. e fa per XV. dias D. XXV. sol. e' levamli per III. cavals queli fallen XC. sol. e' axi roman queli donam CCCC. XXXV. sol. torns.

Item venc en la dita Nau en Ramon de Montalt e donamli racio a X cavals armats fan lo dia LXXV. sol. e fan per XV. diaz Mil — C. XXV. sol. e'daço levamli per VII. cavals queli fallen CC. XL sol. e' axi roman queli donam DCCC. LXXXV. sol.

Summa desta Nau II. Mil. CCC. XC. V. sol.

24 Oct. de 1269. Nau den Pere Ris venc al Port Dacre venres XXIIII. dias en octubre. e'venc en la dita Nau Iuhan Mateus castellan e donamli racio a IIII. cavals armats e fan al dia XXX. sol. e fan per XV. dias CCCC. L. sol. Levamli per I. caval queli fal. XXX. sol. e'axi roman quel donam CCCC. XX. sol.

Item venc en la dita Nau Ramon de Tornamira e pres racio a II. cavals armats e fan lo jorn XV. sol. e fan per XV. jorns. CC. XXV. sol. e'levamli per I. caval que perde XXX. sol. e'axi roman queli donam C. XC. V. sol.

Item en la dita Nau venc Arnau dels Bacs e pres racio per I. caval armat et monta per XV. dias C. XII. sol. VI. diners.

Item venc en la dita Nau Ramon Bastas e pres racio a I. caval armat e fan per XV. dias CXII sol. VI. diners.

Item venc en la dita Nau lo misatge del Emperador de Constantinopla e donamli racio XXV. sol. lo jorn e fan per XV. jorns CCC. LXXXV. sol.

Item venc en la dita Nau Nalberi de Jox e donamli racio a VI. cavals armats et I. ballester e fan al dia L. sol. e monta per XV. jorns DCC. L. Levamli per II. cavals que li fallen — : : : : — sol. e'axi roman que li donam — DCC. : : : — sol.

E' venc en la dita Nau en Ponç de Jox e donamli racio a cavals armats e fan lo jorn — XXXVII. $^1/_1$ sol. e monta als XV. jorns D. XX : : : : sol. Levamli per II. cavals, queli fallen LX. sol. e'axi roman queli donam D. II. sol.

Item venc en la dita Nau en Guillem en Bernat de Fox (sic) e donamlis racio a VII. cavals armats que fan LII. sol. $^1/_1$ e montan als XV. dias DCC. LXXXVII. sol. — VI. diners. Levamli per III. cavals que perde XC. sol. e' axi roman quel donam DCC mus II sol.

Suma de sta Nau III. Mil. LVIII. sol.



25 Octob. de 1269. In Dei Nomine. — Comensanj de donar racio a la companya del Senyor Rey per manament del Pero Ferrandis la qual racio fomanada de donar acascun del cavalers segons que eren venguts primers axi que con la racio fos eguada. A la companya lo primer disapte de Novembre.

En Pascali de Muntobru venc en Acre sabbat: (sic) — XXV. dias en Octubre. e venchi Pero Ferrandis a pres racio a X. cavals armats et a V. ballesters et fa lo jorn C. sol. e fa per XIIII. dias Mill. CCCC. sol.

Item venc en la dita Nau Berenguer de Roca vayra e demli racio per I. caval armat e fa per XIIII. dias, C. V. sol e levamli per I. caval queli fal. XXVIII. sol. e' axi roman queli donam LXXVII. sol.

Item vene en la dita Nau en Giran Açcor e pres racio per XIIII. cavals armats e fan cascun jorn C. V. sol. e' fan per XIIII. dias. Mil. CCCC. LXX. sol.

Item vene en la dita Nau Fortuny de Bergua e pres racio per X. cavals armats e fa al dia LXXV. sol. e fan per XIIII. diaz Mil. L. sol. e' daço levamli per II. que li fallen LVI. sol. e' : (sic).

Item venc en la dita Nau Fortuny de Leyda e pres racio per I. caval armat e monta als XIIII. dias V. sol e levamli per I. que li fal XXVIII. sol. e' axi roman quel donam LXXVII. sol.

Item venc en la dita Nau Andren Falcron e donamli racio per XIIII. dias a raho de XII[en] diner per hom lo dia e fan XLII. sol.

Item venc en la dita Nau un Nebot den flamenc e donamli III. sol. lo jorn e fa per XIIII. dias XLII. sol.

Item donam a Chirivella per XIIII. dias XIIII sol.

Suma IIII. Mil. XVI. sol.

25. Oct. de 1269. Nau den Pintor venc en Acre Disapte XXV. dias en Octubre

E' venc en la dita Nau Garcia fra : : : donamli racio a III. cavals armats e fan lo dia XXII. sol. VI. diners e montan a XIIII. dias quel donam CCC. XV. sol.

Item venc en la dita Nau Ramon de Villaplana e donamli racio per XII. ballesters e fan lo dia XII. sol. e fan per XIIII. dias C. LXVIII. sol.

Item venc en la dita Nau Michel Ferrandiz de Talavera e donamli racio a VI. ballesters apen e fan per XIIII. dias LXXXIIII. sol.

Item venc en la dita Nau I. caval II. omens den Andren Musen e donamlis racio a XIIII. dias e fa LVI. sol.

Sum de sta Nau — DC. XXIII. sol.

26 Oct. de 1269. Nau den Berenguer cue venc al port Dacre Dicmenge XXVI. dias en octubre.

E' venc en la dita Nau Pere Gilabert ap. V. oficials, et ap. IIII. bestias et ap. IIII. homens e donamlis per racio lo jorn XXX. sol. que montan a XII. dias CCC. XX. sol.

Item venc en la dita Nau II. cavals IIII. homens den Pericon de Vallebrera e donamlis per racio VIII. sol. lo dia e fan per XIII. dias C. IIII. sol.

Item venc en la dita Nau Gil Carnice Siretz e donamli racio III. sol. lo jorn e fan per XIII. dias XXXIX. sol.



Item donamli per IIII. lebrs. XVIen diner lo dia e fan per XIII. dias XVI. sol. IIII. diners.

Item vengren en la dita Nau IIII. ferres de Rey e donamlur racio IIII. sol. lo dia e fan per XIII. dias LII. sol.

Item vengren en la dita Nau IIII. homens Dalffon (sic) e donamlis racio IIII. sol. lo dia et fan per XIII. dias LII. sol.

Item venc en la dita Nau Maestre Vergili e donamli racio II. sol. lo dia e fan per XIII. dias XXVI. sol.

Item vengren en la dita Nau II. homens den Alietas e donamlis racio per XIII. dias que fan XXVI. sol.

Item donam an Jordi Dacre racion per et per son fil per manament den Pero Ferrandiç X. sol. so jorn que fan per XX. jorns — CC — sol.

Suma de sta Nau DCCC. XXXV. sol. et IIII. diners.

26 Oct. de 1269. Nau den Guillem Dalman entra en Acre lo Dicmenge XXVI. dias en Octubre.

E' venc en la dita Nau Nuc de Belpuy e donamlj racio a XIII. cavals armats e donamli cascun dias VII. sol. emig per cavaller e fa lo dia XC. VII. sol. que fan per XXVI. dias — II. Mil. D. XXXV. sol.

Item vengren en la dita Nau IIII. cavallers den Pere Mar : : : de Luna e donamlis racio a XXVI. dias e fan al dia XXX. sol. e montan al diz XXVI. dias DCC. LXXX. sol. e' daço levamlis, per I. caval que li fallen LII. sol. e' axi roman que lis donam DCCXXVIII. sol.

Item venc na dita Nau Manuel Sicart e pres racio a IIII. cavals armats a XXVI. dias e fa lo dia XXX. sol. e fan per XXVI. dias DCC. LXXX. Levamli per I. caval que li fal LII. sol. e' axi roman quel donam — DCC. XXVIII. sol.

Item venc en la dita Nau Gil de Tarascon e donamli racio a II. cavals armats a XXVI. dias que fa CCC. XC. sol. Levamli per I. caval quel fal. LII. sol. e axi roman quel donam CCC. XXXVIII. sol.

Item venc en la dita Nau Domingo Gil : : : : donamli ratio XX : : : — sol. (sic).

26 Oct. de 1269. Nau den Bernat Çaporta entra en Acre Dicmenge XXVI. dias en Octubre.

E' venc en la dita Nau en Guillem de Pujalt e donamli racio a IIII. cavals armats que fan lo dia XXX. sol. e fan per XIII. dias CCC. XC. sol.

Item venc en la dita Nau en Roca ballester del Rey e donamli racio per XIII. dias que fan LXV. sol.

Item na dita Nau venc Berenguer Çaporta e donamli per racio II sol. $^1/_1$ lo dia e monta per XIII. dias XXXII. sol. $^1/_1$.

Martin Aembler (?) venc en la Nau del temple ap. VI. azembles, e donamli racio VI. sol. lo dia e fa per XVI. dias, LXXII. sol.

Suma de sta Nau D. LIX. sol. $^1/_1$.

26. Oct. de 1269. Nau den Mollet entra en Acre Dicmenge — XXVI. dias en octubre.

E' venc en la dita Nau lo comanador de Montalban e donamli racio a XX. cavals armats fan lo dia CL. sol. e monta per XIII. dias Mil DCCCC. L. sol. Levamli per II. cavals quel fallen LII. sol. e' axi roman quel donam Mil. DCCCC menus II. sol.

Item vengren en la dita Nau VII. homens de Dona Berenguera e donamlis racio VII. sol. lo jorn e fa per XIII. dias XC. I. sol.

Suma de sta Nau II. mil. CCC. XL. IX. sol.

Anno de 1269. Aquestes son les reebudes que ferem en Acre per la senyor Rey.

Primum reebem den Castelvi . . .	DCCC. XLII. mugs de forment rases.
Item reebem den Cayol	CXLII mugs de forment rases q^e pres examen Dorrea.
Item reebem den Pere de Molet . .	CCLIII. mugs $^1/_1$ de forment rases.
Item reebem den Pere Ris. . . .	CC. VIII. mugs forment.
Item reebem den Bernat Juster per en Pintor	M. III. mugs de forment rases.
Item reebem den Ramon Saguardia .	CLXX. mugs de forment rases. soren den Blanca.
Item den Bernat Mayol	CC. LII. mugs forment.
Item de la Nau de Bernat Çaporta .	CCCC. LI. mugs de forment rases.

Suma III. Mil. mugs et mig rases dels quals abatem per minva — CXXXII. mugs et axi roman III. Mil. CLXXXVIII. mugs $^1/_1$ que fan a rao de VIIII. besans $^1/_1$ lo mug. XIIII. Mil. CCC. XLVIII ts.

Ano de 1269. — Aquestes son les reebudes que ferem en Acre de les Naus que vengrer de Barcelona:

Primum reeben den Castelvy . . .	CCXXXVII. mugs dordi rases.
Item reebem del Leny den Bose. .	DCCC. mens IV. mugs dordi rases.
Item reebem den Cayol	CXLVIII. mugs dordi qui pres examen Dorrea.
Item reebem den Guillen Ros. . .	M. CC. VII. mugs dordi rases.
Item reebem den Pere de Molet. .	CC. XXVII. mugs dordi rases.
Item den Guillem Sacosta	LVI. mugs dordi rases.
Item reebem den Pere Ris . . .	CC. XI. mugs dordi rases.
Item reebem den Barnat fuster per en Pintor.	CCLV. mugs dordi rases.
Item reebem den Calafat	CCLXXXVI. mugs dordi rases.
Item reebem den Blancas	CLXX. mugs dordi rases que pres en Ramon Saguarda.
Item reebem den Ermengol . . .	DCCCC. XXII. mugs dordi rases.
Item reebem den Bonandi	DCCC. LXVI. mugs dordi rases.
Item reebem den Guillem Dalmad .	CCCLXXXIII. mugs dordi rases.
Item reebem den Bernat Maiol . .	D. III. mugs dordi rases.
Item de la Nau dels Malferavis . .	D. XL. mugs dordi rases.
Item de la Nau den Bernat Çaporta	CCLXX mugs dordi rases.
Item de la Nau den Cuc. De mens. .	X. mugs dordi rases.
Item de la Nau de ser Pacali et Muntobru	D. XXX. mugs dordi.
Suma per tot .	VIII. Mil. CXLIIII. mugs dordi rases

del qual abatem per minva de mesurage car non bastava lo mug ras al mug de la venda. — IIII. mugs per centenar et munta la minva CCC. XXVI. mugs e'axi roman — VII. Milia DCCC. XVIII. mugs que fan a rao de III. besans menus quarta lo mug XX. Milia — menus $^1/_1$ bs.

Ano de 1269. Aquestes son les reebudes men. de cartes.

Primum reebem deles coses qui foren dela Nau den Bernat Cantus les quals avia reebudes en Hernan Sanxis deles quals nos pres el en comte . . . IIII. XL besans.

Item reebem deles coses que en Guillem de Castelnou avia reebudes dela Nau den Roudor quens mes en comte . . . . MDCCCC. LXX bs.

Item reebem de la Nau den Bernat Cuc DXXXII. bacons 1/1 que fan a rao de V. bs. per baco . . II. Mil. DC. LXII. bs. 1/1.

Item reebem del met = (sic) eix (sic) — CLXV. mugs de faves que fan a III. bs. lo mug . . . CCCC. V. bs.

Item reebem del met eix — CCXXIII mugs de ciurons que fan a V. bs. lo mug . . . . M. CXV. bs.

Item rebbem del met eix LX. mugs de fava frera que fan a IIII. bs. lo mug. . . . . CC. XL. bs.

Item reebem del met eix XXX. mugs de lenties que fan a V. bs. lo mug. . . . . CL. bs.

Item reebem del met eix XI. mugs de fezols per LV. bs. a V. ts. lo mug.

Item CCC. XL. sacs et LX. sames et coris per LXX. bs. sarrainats.

Item reebem den Bernat Mayol LXXV. sames de bescuit et altres menu de ries que pres examen Dovrea per . . . . CXL. VIIII. bs.

Item reebem den Guillem Dalmad per menuderies que pres en son Comte Nuc de Belpuig . CCXCVII bs.

Item del meteix — XV. bacons per . . . LXXV. bs.

Item reeben de la Nau den Molet per nao de les menuderies que avia preses lo Comanador de Montalban per rao del bescuyt quel pres en son comte CCC. XXVIII bs.

Item reebem de la Nau den Calatat menuderies per . . . . XCVIII. bs. quen pres. comte.

Item reebem de la Nau den Pere Ris . . CXVI. bs. quen prese en comte den Pere Ferrandis.

Item reebem de la Nau den Bernat Saporta — LXXXV. bacons q. fan . . . . CCCC. XXV. bs.

Item reebem den Pero Ris XXXV. bacons q. fan CLXXV bs.

Suma — XII. Mil. CCC. LXXII bs. 1/1

Item reebem den Pero Ferrandis DX. Mugs dordi que foren den Paliologo q. fan . . . . M. CCCC. II. bs. 1/1 a rao de III. bs. mens quarta lo mug.

Item den Pero Ferrandis . . . . CLXXXVI. bs. der quel liura a Bernat Saporta dels que ac de Paliologo per a obs de la racio.

Suma per tota la reebuda. XLVIII. Mil. DCC. bs. entre ass.

Item reeb. den Pero Ferrandis CCLXXIII. Mugs
Dordi qui so del de Paliologo que fan . . . . CCC. L. bs.
Suma per tot — L. Milia. DLXIX. bs.
Item reebem den Pere Ferrandis . . . . CCCC. LXVIII. bs.
que nos liura de sso qui venc de Paliologo et foren donata a la Mecio dels Misatges del Tartre et den Jacme Daralig.

Ano de 1269. Aquesta es ea scāda racio que donam per III. meses a tota la companya que sen torna.

Primerament donam an Ferran Xanxis per racio de LXX. VII. cavals armats de III. meses et per racio de. XV. dies primers et per IIII. milia sol. de son coy. VIII. Milia. CC. XVIII. besans.

Item donam an e'xamen Dorrea per racio de III. meses et de XXVI. dies primers a — C. VIII. cavals armats — XII. Milia. DCC. LX. besans. — Item doneli per XX. homens de son cors — II. Mil. CCC. sous torn. que fan. CCC. LIII. besans. — e' axi avemli donat per tot. XIII. Mil. C. XIII besans. per los quals pres forment a IIII. besans et quarta et hordi a II. besans $^1/_1$ axi con se conte en albaro quens e per dese et pa que pres. M. C. L. besans. per so con valia. IIII. besans $^1/_1$ forment et ordi. III. bs. mens. qu arta. e' axi munta per tot. — XIIII. Milia. C. LX. VIII. bs.

Item doneli an Guillem de Castelnou per racio de XXVII. cavals armats de III. meses et XXII. dies — II. Mil. CCCC. XV. III. bs. $^1/_1$. Axi con en lalbara seu se conte. dels quals avia el reebut den Roudor. Mil. DCCCC. et LXX. bs. et pres de nos. CCCC. XL. VIII. bs. $^1/_1$ et en aquest comte no son los VIII. cavalers qui romanen assi. A racio de III. meses.

Item donam an Ramon de Cabrera racio per IIII. cavals armats et per I. ballester. fan lo dia XXXV. et fan per : : : : abatuts. VI. sol. cascun dia II. Milia DC. sol. torn. que fan CCCC. bs. = Item donamli per manament den Pero Ferrandis — CC. XII. torn. per rao dun Mul. q. no li aviem dada racio que fan. XXXIII. bs. menus quarta.

Item donam a Xanxo Peris et a Bere Bergua per II. cavals armats fan per XC. dies. Mil. CCC. L. sol. torn. que fan — CC. VIII. bs. menus quarta.

Item donam a Pero Xanxis et a Michel Peris racio per II. cavals armats fan per XC. dies — CC. VIII. bs. menus quarta.

Item donam racio a Xanxo Suaris et a Zorrotyano fan per XC. dies abatut. I. caval que lur fal. — M. — C. LXX. sol. torn. que fan C. LXXX. bs.

Item donam a Garcia Fronti racio per III. cavals armats fan lo dia XXII. sol. $^1/_1$ fan per XC dies — II. Mil. XXV. sol. torn. que fan CCC. XI. bs. $^1/_1$.

Item donam a I. cavaler den Ramon de Munlor racio per : : : : dies et fan. DC. LXX. V. sol. torn. que fan. LXXVI : : menus. XII. diners.

Item donam an Ramon Bastas racio per I. caval armat. C. IIII. bs. menus XII. diners.

Item donam an Bacs racio per I. caval armat. fa C. IIII. bs. mens XII. diners.

Item donam an Ramon Zornamjra racio per I. caval armat. fa. CIIII. bs. menus XII. diners.

Item donam an Bernat de Rochavasta racio menus de caval. fan per XC. dias LXXIII. bs.

Item donam an Arnan de Zordera racio per I. caval. fa CIIII. bs. mens.

Item donam an Igot racio mens. de caval fa LXXVI. bs.

Item donam a Fortuny de Bergua racio per X. cavals armats fan lo dia LXXV. sol. et fan per XC. dies. VI. Milia. DCC. L. sol. torn. Levamli per II. cavals morts. CCCLX. sol. torn. et axi roman queli donam VI. Milia. CCC. XC. sol. torn que fan DCCCC. LXXXIII. bs.

Item donam a Pere Jorda racio per IIII. cavals armats fan lo dia XXX. sol. et fan per XC. dies II milia — DCC. sol. Levamli per II. cavals morts CCC. LX. sol. roman II. Milia. CCC. XL. sol. torn. que fan de bs. CCC. XL.

Item donam racie a aquets homens de peu.

A Pere Garces Panicer	II. homens.
A Alfonsso	IIII. homens.
Al Sagrista	II. homens.
Al Capela de Dª Berenguera	II. homens.
Item an Alietes	IIII. homens.
Item del Alfaquin	II. homens.
Item donam al Musei	I. hom.
Item Zirevala	I. hom.
Item a Marti de Pere Ramon	II. homens.
Item Dⁿ Xanxo Martinez	IIII. homens.
Item Mitifoc	I. hom.
Item de Dna Berenguera	VII homens
Item de Perico de Vallebrera	III. homes (sic).
Item Camserts	II. homens.
Item de Dª Teressa	I. home.
Item Balesters de Fortoza	II. homens.
Item Ferrero	IIII. homens.
Suma da quest. homens .	XL.IIII. fan lo dia XL. sol.
fan per XC. dies	IIII. Mil. mens XL. sol. torn.
Item donam a II. homens : : : : en Xanxo .	XL. sol.
Suma per tots .	IIII. Milia que
fan	D : : : X. bs. $^1/_1$.

Item donam an Veiya Boteler del Senyor Rey racio per III. meses a II. sol. $^1/_1$ lo dia fa . . . . CC. XXV. sol. torn. que fan de bs. . . . . XXXV. bs. men. II. sol. $^1/_1$

Suma que munta per tota la racio que a preza la companya qui sen torna — XXVIIII. Milia. DCCC. VIIII. bs.

Ano de 1269. — Aquesta es la sc̄da. racio dels qui romanen la qual es per lo primer Mes. — Balesters.

Pero Ferrandi	V. balesters.
Fortuny de Leyda , ...	I. balester.
Bernat de Nizam	I. balester.
Guillem Octavia	I. balester.

Rocha . . . . II. balesters.
Berenguer Fogores . . . . II. balesters.
Martin Azembler . . . . I. balester.
Domingo de Vallobar . . . . . II. balesters.
: : : : : : : : : : . . . . II. balester.
Arbert de Foix . . . . I. balester.
Jordi de Jaffa . . . . I. balester.
Suma dels Balesters . . . . . XVIII. que
fan lo dia . . . . LXXXV. sol.

en rao de V. sol. per balester et fan per XXX. dies II. Mil. DCCL. sol. torn.

Ano de 1269. — Aquesta es la companya de la sēda racio dels que romanen la qual es per lo primer sues.

Pero Ferrandis . . . . XVI. cavals armats.
Comandador de Montalba . . . XX. cav. arm.
Ramon Saguardia . . . . XV. cav. arm.
Gauceran de Pinos . . . . . . XIIII. cav.
Nuc de Belpuig . . . . XIII. cav.
Bernat de Morillo . . . . X. cav.
Ramon de Muntalt . . . . X. cav.
Geralt Astor . . . . XII. cav.
Ramon de Munlor . . . . III. cav.
Bernat Durriols . . . . IIII. cav.
Nuget Daiguaviva . . . . II. cav.
Jaspert Alquer . . . . II. cav.
Bernat Deniss̄a . . . . II. cav.
Berenguer Descamps . . . . . II. cav.
Guillem Octuvia . . . . I. cav.
Jorda Davelars . . . . I. cav.
Pero Martinj de Luna. . . . . IIII. cav.
Namel Sicart. . . . . IIII. cav.
Gil de Farasco . . . . II. cav.
Pere Gilabert . . . . I. cav.
Guillem de Pugalt . . . . . . IIII. cav.
Berenguer de Senvicens . . . . III. cav.
Berenguer de Fogores. . . . . IIII. cav.
Johan Mateus . . . . IIII. cav.
Arbert de Foix . . . . VI. cav.
Guillem de Foix et Bernat . . . VII. cav.
Pons de Foix . . . . V. cav.
Flamene . . . . III. cav.
Cavalers den Guillem de Castelnou VIII. cav.
Berenguer de Vilaragut . . . . II. cav.
Suma da questa cav. . CLXXXIIII. cavals armats que
fan lo dia a VII. sol. $^{1}/_{1}$ per cav. M. CCC. LXXX. sol. de torn. et
fan per XXX. dies . . . . . . XL. Milia CCCC. sol. torn.

Item al Misatge del emperador Grec qui hic era ab nos per mes DCC. L. sol. a rao de XXV. sol. lo dia.

Item al Misatge del Cumi : : : de Trepesonda VIII. sol. lo dia fan CC. XL. sol.

Item al Misatge qui venc ab en Clament CCC. sol. torn. per XII. dies suma M. CC. XC. sol.

Item a Garcia Ferrandis de Mallen I. cav.

Item a Xanxo Ruy de Mallen I. cav.

Item a Garcia Alvares de Cortes I. cav.

Et aquests III. cavals donam per XXV. dies et fan per XXV. dies DLXII. sol.

Anhang II.

Auszüge aus Necrologien zur Geschichte der Kreuzzüge.

Durch die Güte des Herrn Dr. S. Löwenfeld lernte der Herausgeber einige Necrologien der Pariser Nationalbibliothek kennen, deren Untersuchung für die Kreuzzugsgeschichte zu folgenden Ergebnissen geführt hat. Ganz ohne alle Beziehungen darauf sind: Martyrolog. eccles. S. Dionysii Leodiensis (fonds. lat. 13079 s. XIII fol. 39—43), d. Necrolog. monast. Canonic. (Baluze 81 fol. 25—32), d. Martyrolog. eccles. Aurelian. (ibid. 78 fol. 51), d. Necrolog. S. Pauli Bisunt. (Moreau 869 fol. 30—232), d. Necrolog. S. Stephani Autissiodor. (fonds lat. 11478 fol. 78). Hingegen entnehmen wir nachstehenden Necrologien folgende interessante Angaben:

1. Calendarium S. Mariae Virdunensis (Baluze 47 fol. 71): III kal. maji. Obiit dominus Rambertus, venerabilis episcopus via Hierosolymitana sepultus. Et postea a canonicis ejus ossa Virdunum sunt relata[1]).

2. Necrolog. capellae Divion. (fonds lat. 12824 f. 519): III. non. dec. Anniversarium defuncti nobilis viri Petri Baudot scutiferi domini d'Antioche et de Marey super Tiliam.

3. Martyrolog. Paracletense (Baluze 46 fol. 133): IV id. ian. Theobaldus Trecensis comes Palestine[2]).

4. Obituarium Nivernense (fonds lat. 11478 f. 101): kal. martii. Obiit Hugo canonicus cognomine Prepositus in via Hierosolymitana. — kal. iunii. Manguirus huius loci episcopus et Adelardus sacerdos et canonicus migraverunt e seculo et Reginaldus de Eyri (?) in via Hierosolymitana qui dedit quingentos solidos pro anima sua. — IX kal aug. Archipresbyter et canonicus veniens Hierosolymis obiit in Domino. — IV id. aug. Hugo Gibellensis episcopus[3]) in via Hierosolymitana obiit huius loci canonicus. — VII id. sept. Obiit Stephanus illustris comes de

---

[1]) Er starb auf der Rückkehr von seiner Pilgerfahrt in Belgrad 1039 (Hugon. Chron. in Mon. Germ. SS. VIII, 402; vgl. Acta SS. 14. Juni 996; Clouet, Hist. de Verdun I, 49; Röhricht, Beitr. II, 297. [2]) Es kann nur Graf Thiebaut V von d. Champagne gemeint sein, der nach den besten Quellen 4. Dec. 1270 in Trapani starb (d'Arbois de Jubainville, Hist. des comtes de Champagne 4, 421). [3]) Ueber ihn vgl. Röhricht, Beitr. 2, 58, 94 und in Zeitschr. d. Deutsch. Paläst. Vereins 10, 27.



Sancerra[1]) in exercitu Christianorum apud Accaron qui dedit capitulo XL libras Parisienses ad emendos reditus pro anniversario suo. — XIV kal. novembr. Hierosolymis obitus domni Pontii Nivernensis decani. — IX kal. nov. Obiit Guillelmus Nivernensis comes[2]), qui in via Hierosolymitana defunctus, postquam apud Acrensem ecclesiam conditus fuit in Betleem translatus est.

5. Martyrolog. eccles. S. Gervasii Suessionensis (Baluze 46 f. 451): XV kal. febr. Obiit Gulimundus de Castello in Romania dum peteret Hierusalem qui dedit nobis apud Caviniacum tertiam partem decimae. — III kal. febr. Apud Atiliam[3]) civitatem maritimam obiit Hugo presul, dum peteret Hierusalem qui dedit nobis XX soldos ad altare Clameriani et XV ad altaria Cheravisiae, Colomellae, Nantolii et IV ad altare de Huni (?) et I apud Novigent et V apud Branam et Ciringias et V in altaribus Fistiniaci et Ruolii et XI de altaribus Valsalionis et Pontis S. Medardi et Crechi et II ad altare Drosiaci et VIII ad altaria Saponiacii, Runcherii et Brienni etc. — XV kal. maii. Apud Masorium in terra Egypti cum illustri Ludovico rege Francorum et exercitu christiano ab inimicis fidei christianue captus fuit et miserabiliter interemptus vir nobilis Galcherus de Castellione miles[4]). Pro quo vir venerabilis Jacobus de Basochiis hujus ecclesie major archidiaconus eius consanguineus instituit fieri anniversarium suum in hac ecclesia ad IX lectiones et distribui in eodem obitu X libras fortium. — VI kal. maii. Obiit Petrus praepositus noster et archidiaconus qui Hierosolymam profectus a Sarracenis interfectus est. — pridie idus iulii obiit Euurandus de Muret vir illustris in revertendo Hierusalem qui dedit nobis XX solidos apud Cerchiam de censu annuatim persolvendos. — VI kalend. septembr. Item obiit Hubertus de Cuignieres[5]) dictus Prevos subdiaconus et noster canonicus qui Hierusalem profecturus dedit nobis domum suam de qua habuimus XXX libras fortium quas posuimus in emptione decimae de Espangui. — Id. sept. apud Sanctum Nicolaum de Barro eundo Hierusalem obiit Nivelo piissime hujus ecclesiae episcopus[6]) qui dedit nobis (suite une longue liste des donations). — XVIII kalend. decembris obiit Hierosolymis Fulco miles, pro quo habuimus mondium vini in Capua et duos hospites in hac civitate.

---

[1]) 1190; über ihn vgl. Gislebert (Mon. Germ. SS. 21), 550; Albericus ibid. 23, 864; Bened. Peterbor. 2, 148; Rog. de Hovedene 3, 88; Epist. Cantuar. 327; Guil. de Nangiaco (Bouquet 20), 746. [2]) 1168 an der Pest; vgl. Wilhelm v. Tyrus XX c. 3; Epist. Joh. Saresber. (Bouquet 16), 601; S. Marian. Autissiod. (ibid. 22), 297; Chron. Vizeliac. (ibid.) 345; Robertus de Monte 1169; d'Arbois de Jubainville, Hist. des comtes de Champagne 3, 70. Eine Urkunde des Grafen Guido v. Nevers, worin der Tod und eine Schenkung unsers Wilhelm IV. erwähnt sind, siehe bei Bréquigny 3, 428. [3]) Hugo I., Bischof v. Soissons, starb 1103 in Aquileja (Gallia christ. 9, 354). [4]) Joinville éd. Nat. de Wailly 259, 261. [5]) Roger, La noblesse de France aux croisades 229 erwähnt ihn auch ohne Jahr. [6]) 1207; vgl. Paul Riant, Exuviae Constant. 1, praef. 54; 2, 190, 236.

Kanzleistudien.

Von

Gerhard Seeliger.

II. Das Kammernotariat und der archivalische Nachlass Heinrichs VII.

Einleitung.

An drei verschiedenen Orten: im Staatsarchiv zu Turin, im Capitel- und im Familienarchiv Roncioni zu Pisa befinden sich merkwürdige Archivalien, welche — obschon gegenwärtig zerstreut — den Zusammenhang früherer Einheit deutlich erkennen lassen und als Ueberreste eines in gewissem Sinne einheitlichen archivalischen Nachlasses Kaiser Heinrichs VII. anzusehen sind. Dieses eigenthümliche Material, das in seiner Vielseitigkeit im ganzen deutschen Mittelalter nicht seines Gleichen hat, verdient nach jeder Richtung hin eine gründliche Untersuchung. Ist schon für Forschungen zur äusseren politischen Geschichte, welche Angaben desselben zu benützen haben, eine Bekanntschaft mit seiner Beschaffenheit keineswegs gleichgiltig, so begehrt seine zweckmässige Verwerthung bei Erörterungen über Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte unbedingt die genaueste Kenntniss seiner Herkunft und seines verhältnissmässigen Umfanges. Wir müssen vorher wissen, woher das Material kommt, wessen Nachlass es vorstellt und vor allem, in welchem Masse das jetzt Erhaltene auf den Umfang des einstigen Vorrathes hinzuweisen geeignet ist.

Seit J. Ficker im Jahre 1854 seine treffliche Abhandlung „Die Ueberreste des deutschen Reichsarchivs zu Pisa" veröffentlichte[1]) und zuerst die Aufmerksamkeit des Historikers diesem Gegenstande zuwandte,

[1]) In den Sitzungsberichten der Wien. Akad. phil. hist. Classe 14, 142—160. Dazu 87 urkundl. Beilagen S. 161—237.

hat man meines Wissens den archivalischen Nachlass Heinrichs im Zusammenhange nicht wieder gewürdigt, sondern — falls gelegentlich die Sprache darauf kam — die Ergebnisse Fickers einfach wiederholt. Und doch ist die Grundlage für eine Untersuchung dieser Art während der letzten Jahrzehnte wesentlich erweitert worden. Lagen schon Ficker die Bestände des Turiner Archivs in der Ausgabe von Dönniges vor[1]) und hat er selbst eine Reihe von Schriftstücken aus den beiden Pisaner Archiven mitgetheilt, so ist doch erst durch die Veröffentlichung Bonainis[2]) Vollständigkeit erreicht und ein Ueberblick über den ganzen Nachlass Heinrichs ermöglicht worden.

Indem ich nun versuche, dieses Material eingehend zu prüfen, will ich der Untersuchung von vorneherein andere und weitere Ziele stecken, als dies einst von Ficker geschehen ist.

Die Frage nach der Natur der erhaltenen Ueberreste und nach ihrem Verhältniss zum einstigen Bestand kann erst im Zusammenhang mit anderen Erörterungen beantwortet werden, mit Erörterungen, welche sich eine eingehende Kenntniss von der Erzeugung und Aufbewahrung der Urkunden zu verschaffen streben. Der archivalische Nachlass Heinrichs bilde daher Mittel- und Ausgangspunkt für einige Untersuchungen über die Art der schriftlichen Erledigung von Geschäften bei Hof. Und da damals diese Erledigung vornehmlich in zwiefacher Art erfolgen konnte: in Notariatsinstrumenten, welche von öffentlichen Notaren geschrieben, und in Königsurkunden, welche in der Hofkanzlei gefertigt wurden, so hat unsere Untersuchung zuerst das gegenseitige Verhältniss dieser beiden Arten von Aufzeichnungen königlicher Regierungshandlungen zu erörtern, hierauf nach der Eigenart der am Hofe wirkenden Notare — der Kammernotare unter Heinrich VII — und nach ihren Beziehungen zur Kanzlei zu fragen, um schliesslich auf Grund einer gewonnenen sicheren Kenntniss dieser Dinge den Nachlass selbst zu prüfen.

Eine Einschränkung muss sich allerdings die Untersuchung auferlegen. Es war mir nicht vergönnt, in das handschriftliche Material Einblick zu thun. Mancher Punkt musste unerledigt bleiben, auf manche abschliessende Erörterung verzichtet werden. Für die gesicherte Lösung der Hauptfragen genügte indessen die Benützung der ausführlichen Drucke von Dönniges, Ficker und Bonaini.

---

[1]) Dönniges, Acta Henrici VII, 2 Bde, 1839. [2]) F. Bonaini, Acta Henrici. VII B. 1, 1877.

1. Notariatsinstrument und Königsurkunde.

Lange Zeit besass allein die Königsurkunde volle Beweiskraft, nur sie bezeugte an sich — äusserlich als echt anerkannt — die volle Glaubwürdigkeit aller ihrer Angaben, und mit Todesstrafe bedrohte das Gesetz Jeden, welcher ihre innere Wahrhaftigkeit anfocht, ohne sich auf die entgegenstehenden Aussagen einer anderen Königsurkunde stützen zu können[1]). Die Privaturkunde der germanischen Völker dagegen galt nicht als beweiskräftiges Zeugniss, sondern bloss als Hilfsmittel, um die Richtigkeit der gemeldeten Thatsachen festzustellen[2]).

In karolingischer Zeit ist zwar der Anlauf gemacht worden, darüber hinaus der vom öffentlichen Gerichtsschreiber verfassten Urkunde mitunter höhere Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Ein Capitulare bestimmte, dass ein Freigelassener alle Zweifel an seiner Freiheit durch Erweis der formellen Echtheit seiner von einem öffentlichen Gerichtsschreiber gefertigten Freilassungsurkunde beseitigen könne, falls eine Vorführung der Handlungszeugen nicht mehr möglich sei[3]).

Doch war das bloss der Anfang einer Entwickelung, welche damals nicht fortgesetzt wurde. Denn in der zweiten Hälfte des neunten und im zehnten Jahrhundert sind die Privaturkunden unterschiedslos wieder lediglich Hilfsmittel, um die berichtete Thatsache selbst vor Gericht zu erweisen[4]). Das gilt in gleicher Weise von den Urkunden Deutschlands wie von denen Italiens, obschon in diesen beiden staatlichen Gebieten, welche mehrere Jahrzehnte von einander getrennt waren, das Schriftwesen eine sehr verschiedene Entwickelung eingeschlagen hatte.

Das italienische Notariat. Die grossen Anregungen der karolingischen Verwaltung nämlich, den Gebrauch von Urkunden im Rechtsleben auszudehnen und in die Hand öffentlicher Beamter zu legen, haben in den auf so verschiedenen Kulturstufen stehenden Reichstheilen nicht den gleichen Anklang gefunden. Als die Weltmonarchie der Karolinger sich auflöste, verschwand in dem germanischen Theil-

---

[1]) Wenn Bresslau (Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht in Forschungen z. d. Gesch. 26, 8 f. und Handbuch der Urkundenlehre 1, 483) gegen Brunner und Sohm auch eine missglückte Anfechtung der formellen Echtheit einer Königsurkunde mit dem Tode bestraft werden lässt, so scheint mir das weder aus dem Wortlaut der lex Rib. LX. 6 noch aus sachlichen Erwägungen gefolgert werden zu dürfen. — Bei allen Bestimmungen der Volksrechte über Urkundenbeweis ist die formelle Echtheit stets Voraussetzung.

[2]) Bresslau in Forschungen 26, 3 f. [3]) Bresslau in Forschungen 26, 23.

[4]) Bresslau, Urkundenlehre 489 f.



reiche das öffentliche Schreiberamt, weil die einfachen gesellschaftlichen Verhältnisse dasselbe nicht benöthigten[1]), während in dem fortgeschritteneren Italien, wo ein volles Verständniss für römische Rechtsgebräuche herrschte, die karolingische Einrichtung üppig weitergedieh. Hier waren im 9. Jahrhundert zu den territorialen Gerichtsschreibern kaiserliche Notare und Pfalznotare hinzugekommen, deren öffentliche Schreiberbefugniss nicht lokal beschränkt war, da die mittelbare oder unmittelbare Ableitung des Amtes vom Kaiser ihnen das ganze italienische Reich als Wirkungskreis zuwies.

Anfangs als Hilfsorgane für den Schreiberdienst beim Gericht des Königs und seiner Stellvertreter eingesetzt, waren sie bald selbständig ohne Zugehörigkeit zum Königsgericht thätig, das lokale und provinziale Notariat verdrängend und ersetzend[2]). Noch hat aber die Forschung diese Verhältnisse nicht untrüglich klargestellt. Noch ist nicht abschliessend untersucht worden, wie die verschiedenen Gruppen von öffentlichen Schreibern sich zu einander verhielten, ob und inwieweit diese entsprechend der verschiedenen Herleitung ihrer Aemter auch ein ungleich ausgedehntes Gebiet der Wirksamkeit besassen: die altrömischen Tabellione in der Romagna, die päpstlichen Scriniare im Römischen, die Pfalz- und Königsnotare im übrigen Nord- und Mittelitalien, zu denen sich doch wohl auch noch im 11. und 12. Jahrhundert die Notare territorialer Herren beigesellten.[3]).

Trotz gewisser Verschiedenheiten bildete sich indessen mehr und mehr eine Einheit des Notariats aus, eine Einheit, hinter welcher die Abweichungen im Titel und in der Herleitung der Befugnisse zurücktraten. Und dazu kam, dass man im 12. Jahrhundert unter dem Einfluss des vordringenden römischen Rechts und seiner imperatorischen Staatslehren begann, die Ausübung des öffentlichen Notariats von der Gewährung des Amtes durch eine der beiden universellen Mächte: Kaiser oder Papst abhängig zu machen. Bald wird dies allgemein anerkannter Grundsatz; der „publicus imperiali auctoritate notarius“ oder der „publicus apostolica auctoritate notarius“ erscheint allein berechtigt, als öffentliche Beurkundungsperson zu wirken.

Deutschland ist zunächst von dieser Bildung nicht berührt worden.

---

[1]) Vgl. die Zusammenstellung Bresslaus in Forschungen 26, 64. [2]) Ueber die Geschichte des Notariats, die hier nur flüchtig berührt werden kann, ist zu vergleichen Ficker, Forschungen z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens 2, 69—75 und Bresslau, Urkundenlehre 460 f. [3]) Nach Ficker, Forschungen 2, 70 f. soll es in der Lombardei und in Tuscien schon im 11. Jahrhundert nur noch Pfalznotare gegeben haben, während in der Romagna die lokalen Notare sich bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrh. erhielten. Doch scheint mir ein Beweis dafür nicht erbracht zu sein.



Hier hat das öffentliche Notariat nicht Eingang gefunden. Die im Rechtsleben nicht häufig erforderlichen Schreibgeschäfte wurden von schriftkundigen Männern geistlichen Standes verrichtet, die sich an den Höfen vornehmer Herren aufhielten. Diese entbehrten zwar des öffentlichen Amtscharakters, welcher die italienischen Notare auszeichnete; aber ihre urkundlichen Aufzeichnungen erhielten im Siegel vollen Ersatz für das fehlende persönliche Ansehen des Urkundenschreibers[1]). Die Besiegelung der deutschen Privaturkunde war berufen, die Beglaubigung zu gewähren, welche in Italien durch die öffentliche Stellung des Notares hervorgerufen wurde.

Indessen besassen alle Privaturkunden — die deutschen ebenso wie die italienischen, sei es dass sie ihre Beglaubigung durch ein Siegel oder durch die Schrift und Unterschrift eines Notares empfingen — nicht entfernt die volle Beweiskraft der Königsurkunde. Keineswegs war rechtlich mit ihrer formellen Echtheit auch die Wahrhaftigkeit ihrer Aussagen anerkannt. Erst allmählich erlangten sie in dieser Hinsicht Gleichberechtigung mit den Diplomen der königlichen Kanzlei. Wann aber dieser Fortschritt erfolgte, wann die Instrumente italienischer Notare und die mit Siegeln vornehmer Herren oder politischer Genossenschaften geschmückten deutschen Privaturkunden als untrügliche Zeugnisse der enthaltenen Angaben zu gelten begannen, müsste erst eine genauere Untersuchung feststellen. Ein Dekretale Alexanders III. setzt bereits die volle Beweiskraft des sigillum authenticum fest und stellt diesem die manus publica des Notares als gleichwerthig an die Seite[2]). Aber wohl schon weit früher, vermuthlich bereits am Ende des 11. Jahrhunderts hatten die richtig beglaubigten Privaturkunden in Deutschland und Italien vollen Beweiswerth erreicht.[3]).

Notarielle Gerichtsurkunden in Italien. Man wäre versucht, aus den bisherigen Erörterungen zu folgern, dass eine notarielle Beurkundung königlicher Regierungshandlungen erst zu einer Zeit möglich geworden sei, da die Aufzeichnungen der Notare bereits die Glaubwürdigkeit der Königsurkunde erlangt hatten. Aber schon weit früher, schon seit dem 9. Jahrhundert kam es vor, dass die Notariats-Instrumente an Stelle von Königsurkunden angewendet wurden. Aller-

[1]) Schon Oesterley, Das d. Notariat 1, 376 hat auf diese Bedeutung des Siegels hingewiesen. Vgl. auch Bresslau in Forschungen 26, 66 und über die Anfänge der Besiegelung nichtköniglicher Urkunden, Bresslau Urkundenlehre 1, 521 f. [2]) Bresslau, Urkundenlehre 1, 494 f. [3]) Das scheint sich aus der Thatsache zu ergeben, dass schon am Ende des 11. Jahrhunderts Notariatsinstrumente zur Aufzeichnung aussergerichtlicher Regierungshandlungen verwendet wurden. Vgl. unten S. 407 f.



dings bloss bei einer Gruppe königlicher Regierungsakte und nur in einem Reichstheile, nämlich bei Gerichtshandlungen in Italien.

In einer Eigenthümlichkeit des langobardisch-italienischen Gerichtswesens ist der Grund dafür zu suchen, in einer Eigenthümlichkeit, welche durch die karolingische Eroberung und durch die fränkische Gesetzgebung keineswegs beeinträchtigt wurde. Im Gegensatz zu den im fränkischen Rechtsgebiet herrschenden Bräuchen hat in Italien frühzeitig das Gerichtszeugniss sich ausgebildet und in Verbindung damit die Gerichtsurkunde volle Beweiskraft und Unanfechtbarkeit erlangt[1]). Die notariellen Aufzeichnungen, welche wirkliche Gerichtssachen betrafen[2]), besassen daher stets die Eigenschaft von öffentlichen Urkunden und nur eine allmähliche Ausdehnung dieser Eigenthümlichkeit von einer Art notarieller Erzeugnisse auf alle Instrumente war es, welche die Notare im 11. und 12. Jahrhundert zu allgemein glaubwürdigen Beurkundungspersonen erhob. Die Entwickelung des Notariates ist unserem Verständniss näher gerückt, wenn wir dieses Moment vor Augen halten.

Von Anfang an wären demnach die Notare in Italien befugt gewesen, königliche Richterhandlungen glaubwürdig aufzuzeichnen. Aber erst in späterer Zeit haben sie in dieser Richtung eine Wirksamkeit auszuüben begonnen.

In der merovingischen Periode sind Gerichtsbriefe ausschliesslich von der königlichen Kanzlei ausgefertigt worden, wobei der Pfalzgraf das Referat über die Gerichtshandlung an diese Behörde besorgte[3]). Unter den Karolingern ist dann zwar die Abfassung derselben nicht mehr Sache der Kanzlei, doch ward sie nicht von beliebigen Notaren vorgenommen, sondern von eigenen, dem Pfalzgrafen untergebenen Schreibern, welche die Aufzeichnung unter Beobachtung eigenthümlicher von den sonstigen Königsdiplomen verschiedener Formen besorgten und diese mit besonderem Königssiegel beglaubigten[4]).

Naturgemäss fanden diese Gerichtsbriefe im germanischen Theilreich der Karolinger keine weitere Pflege. Wie hier im 9. und 10. Jahrhundert nach und nach das provinziale Gerichtsschreiberamt zurücktrat, so verschwand auch das Notariat des königlichen Hofgerichtes

[1]) Brunner, Zur Rechtsgeschichte der röm. und germ. Urkunde 1, 9 f. Ueber den Unterschied des fränk. und langob. Gerichtszeugnisses vgl. auch Brunner in ‚Festgaben für Heffter‘ S. 140 f. Die fränk. Gerichtsurkunde war im Gegensatz zur langobardischen anfechtbar. [2]) Nur jene Urkunde ‚welche auf Grund eines Urkundungsbefehles ausgefertigt‘ ist Gerichtsurkunde. Brunner, Zur Rechtsgesch. der Urk. 9. [3]) Vgl. Brunner in Festgaben 168 f. [4]) Sickel, Acta Karol. 1, 356—65; Brunner in Festgaben 168.

und mit ihm die Sonderart königlicher Gerichtsurkunden. In gewöhnlichen Königsdiplomen fertigte während der folgenden Jahrhunderte die Hofkanzlei in Deutschland die höchsten Richtersprüche — soweit überhaupt eine Aufzeichnung derselben für nothwendig erachtet wurde.

In Italien aber war inzwischen zur Zeit der späteren Karolinger die Verbriefung königlicher Richtrakte in einer neuen Art erfolgt. Wie im 9. Jahrhundert die italienische Gerichtsurkunde im Allgemeinen eine Aenderung erfuhr, indem sie nicht mehr als subjektiver Bericht des Vorsitzenden, sondern als objektive Bemerkung des Schreibenden gefasst erschien[1]), so vollzog sich auch bei den urkundlichen Aufzeichnungen über Handlungen des Königsgerichtes eine bedeutungsvolle Wandlung. Vielleicht gerade der Umstand, dass der ostfränkische Karl III. nicht mehr die eigenthümliche königliche Gerichtsurkunde kannte, bewog ihn, in Italien den provinzialen Einflüssen nachzugeben. Diesen entsprechend wurden fortan auch die Richtersprüche des Königs als Berichte der Notare beurkundet — u. z. finden wir hierbei nicht allein die Pfalznotare thätig, welche als ständige Beamte des Hofgerichtes verwendet wurden, sondern mitunter auch andere öffentliche Notare, die sonst zum Königshof in keinem nähern amtlichen Verhältniss sich befunden zu haben scheinen[2]).

An diesen Punkt der Entwicklung nun knüpfte das Königthum der Ottonen an, als es seine Herrschaft über Italien ausgedehnt hatte. Doch ward jetzt die Aufzeichnung der gerichtlichen Handlungen — soweit sie nicht als Königsurkunde in der Kanzlei erfolgte — regelmässig ausserhalb der ständigen Hofbehörden vollzogen. Ueberhaupt griff eine gewisse Mannigfaltigkeit in der Beurkundung dieser Gruppe von Regierungsakten platz. Wenn wir hören, dass Abt Johann von S. Vincenzo einen zu seinen Gunsten von Otto II. im Jahre 981 zu Salerno erfolgten Spruch selbst verbriefte und die kaiserliche Bevollmächtigung allein in der Zulassung des Hofkanzlers als Mitunterfertigers ausdrückte[3]), so ist das sicherlich nur ein zufällig erhaltenes Beispiel zahlreicher gleicher Fälle. Anderthalb Jahrhunderte später wenigstens begegnet uns etwas Aehnliches in Deutschland: der Bischof

---

[1]) Ficker, Forschungen 1, 14 f. [2]) Das älteste mir bekannte Beispiel dieser neuen Verbriefungsart königlicher Richtersprüche stammt aus dem Jahre 880. Muratori, Ant. Ital. 1, 359 (Mühlbacher Nr. 1562). Als Schreiber erscheint ein Notar Aldegrauso, während der Pfalznotar Adelpertus neben dem Pfalzgrafen und den judices bloss unterfertigt. — Muratori 2, 931 (Mühlbacher Nr. 1569) v. J. 881 ist dagegen vom Pfalznotar Raidulf geschrieben. — Vgl. auch Mühlbacher in Wien. Sitzungsberichten 92, 470 f. [3]) Mon. Germ. Diplomata Otto II. (DD O. II.) Nr. 266 (Stumpf Nr. 813).



von Würzburg beurkundete im Jahre 1136 eine in seiner Hauptstadt ergangene richterliche Entscheidung des Kaisers Lothar[1].

Das waren indess nur Ausnahmen. Im Allgemeinen wurden die königlichen Richterhandlungen zumeist in der Art aufgezeichnet, die wir in spätkarolingischer Zeit als geltend erkannt hatten. Nur bedienten sich die Ottonen dabei nicht mehr bestimmter Hofbeamten. Die von den letzten Karolingern für diese Zwecke verwendeten Pfalznotare hatten ja bereits alle amtlichen Beziehungen zum Königshofe verloren. Jetzt wechselte der König mit seinem Aufenthaltsort zumeist auch die Schreiber, die er zur Aufzeichnung seiner Gerichtshandlungen hinzuzog.

Daraus aber ergibt sich, dass die damals vorkommenden provinzialen Verschiedenheiten der notariellen Placitumsformulare in den Beurkundungen königlicher Richtersprüche in Italien wieder angetroffen werden müssen. In der That lassen sich unter den notariellen Verbriefungen dieser Art im ottonischen Zeitalter drei verschiedene Formulare erkennen: das langobardische mit einem Geltungsbereich über die Lombardei und Tuscien[2], das der Romagna und des römischen Dukates[3] und das beneventanische[4]. Und diese entsprechen vollkommen den drei Grundformen, welche den italienischen Gerichtsurkunden dieser Zeit überhaupt eigenthümlich waren[5]. Nicht der Ort der richterlichen Thätigkeit bestimmte dabei die Wahl eines der drei Formulare, das Königsgericht forderte nicht etwa für die Ausfertigungen seiner Aeusserungen unbedingte Anlehnung an den provinzialen Brauch; die formalen Abweichungen ergaben sich vielmehr lediglich aus dem verschiedenen Herkommen der ausfertigenden Notare, und nur insoferne diese wechselten, veränderte sich auch die Form der königlichen Gerichtsbriefe[6]. Naturgemäss überwog bei weitem das langobardische

---

[1]) Stumpf, Acta imp. Nr. 100 (St. 3328). [2]) So DDO. 269 (St. 342), 342 (St. 426), 400 (St. 494), 416 (St. 511); Stumpf, Acta Nr. 442 (St. 1099). [3]) So DDO. 340 (St. 420), 405 (St. 499); DDO. II Nr. 298 (St. 847), 315 (St. 861); Orig. Guelf. 1, 307 (St. 1064) von einem „tabellio de civitate Ravenna" gefertigt; Muratori, Ant. Ital. 2, 793 (St. 1136); Muratori SS. 2b, 205 u. 499 (St. 1141 u. 1205) von einem scriniarius der röm. Kirche geschrieben; Mittarelli, Ann. Camald. 1, 161 (St. 1254) von einem tabellio der Stadt Ravenna. [4]) DDO. 398 (St. 492), 399 (St. 493); Muratori, Ant. Est. 1, 125 (St. 1269). [5]) Ficker, Forschungen 1, 17 f. unterscheidet Formulare: 1. für die Lombardei und Tuscien; 2. (den lombardischen nahestehend) für Spoleto; 3. für Benevent; 4. für die Romagna; 5. (denen der Romagna verwandt) für den römischen Dukat. Fickers Sonderung ergibt also drei Hauptgruppen. [6]) Dass nicht der Ort der Gerichtshandlung die Wahl des Formulars bestimmte, zeigt DDO. 375 (St. 469), welches über eine im Modenesischen (also in der Lombardei) gehaltene Gerichtsverhandlung

Formular, welches ja im eigentlichen Herrschaftsgebiet des deutschen Königs üblich war, und die meisten notariellen Beurkundungen königlicher Richtersprüche sind im 11. Jahrhundert nach seinem Muster abgefasst worden[1]).

Wie sich aber seit dem Ende des 11. Jahrhunderts in den Formularen der italienischen Gerichtsurkunden im Allgemeinen ein Umschwung vollzog, wie unter dem Einflusse der Bologneser Rechtsschule und in Folge des Eintrittes römisch-rechtlich gebildeter Juristen in den Dienst des Schreib- und Gerichtswesens mit Anlehnung an älteren besonders in der Romagna herrschenden Brauch ein neues Formular gebildet wurde, ein Formular, welches allmählich das in den verschiedenen Territorien geltende Formelwesen der früheren Zeit verdrängte[2]); so begann auch eine entsprechende Aenderung in den notariellen Aufzeichnungen der königlichen Richterhandlungen vorgenommen zu werden, ja gerade hier fand — da das italienische Königsgericht der hauptsächlichste Träger der neuen Bildungen war — das neue Formular zuerst die grösste Verbreitung[3]).

Auf die äussere Beschaffenheit der königlichen Placita näher einzugehen, liegt ausserhalb des Bereiches dieser Untersuchung. Nur das Eine möchte ich noch hervorheben. Genoss zwar sicherlich die notarielle Gerichtsurkunde an sich volle Beweiskraft, so wurde das An-

---

nach dem in der Romagna üblichen Formular berichtet. Da der Gegenstand eine Streitfrage zwischen Modena und Bologna (in der Romagna) betraf, so mochte wohl aus letzterem Ort der Notar stammen, welcher das Placitum schrieb.

[1]) So Muratori, Ant. Est. 1, 110 (St. 1614), 129 (St. 1777); Ficker, Forschungen 4, Nr. 49 (St. 1948); Muratori, Ant. Ital. 1, 307, 471 (St. 2103); 2, 983 (St. 2104); Ughelli 1, 450 (St. 2327); Ficker Forschungen 4, Nr. 64 (St. 2451); Muratori 3, 645 (St. 2471); Gloria, Cod. Pad. 1ª (Mon. stor. Ven. 1 Vol. II) Nr. 275 (St. 2861ª); Nr. 305 (St. 2905); 316 (St. 2929); Ficker Forschungen 4, Nr. 83 (St. 2840); Lünig 17, 914 f. (St. 2847); Ficker 4, 83 (St. 2853); Odorici, Storie Bresciane 5, 37 (St. 2908); Lupi, Cod. dipl. Bergom. 2, 759 (St. 3002). — Nach beneventanischem Formular gefertigt sind: Stumpf Acta Nr. 271 (St. 1780); Muratori SS. 1ᵇ S. 49 (St. 1781). — Nach Formular der Romagn: Ughelli 3, S. 622 (St. 1441); Mansi 19, 479 (St. 1931); Giesebrecht, Gesch. d. d. Kaiserzeit 3^4, 1260 (St. 2855).
[2]) Vgl. Ficker, Forschungen 3, 145 f. [3]) Das älteste mir bekannte Beispiel ist Lünig, Cod. Ital. 1, 1535 (St. 3003); dann Gloria, Cod. Pad. 1ᵇ (Mon. stor. Ven. I Vol IV) Nr. 77 (St. 3128); Nr. 78 (St. 3130); 79 (St. 3132); Tiraboschi, Memorie Moden. 2ᵇ 88 (St. 3136); Ficker, Forschungen 4, Nr. 96 (St. 3158ª); Mon. Germ. LL. 2, 564 (St. 3565); Affò, Storia di Parma 2, 372 Nr. 68 (St. 3954); Fontes rer. Austr. II 5 S. 80 ff. (St. 4508 f.); Lünig 18ᵇ, 99 (St. 4507) u. s. w. Daneben kommt aber noch im 12. Jahrhundert für königliche Placita das langobardische Formular mitunter in Anwendung, so Tiraboschi 2ᵇ, 85 (St. 3134); Gloria 1ᵇ Nr. 76 (St. 3126); Nr. 86 (St. 3133).

sehen derselben überdies häufig noch erhöht durch eine Mitunterfertigung des Königs, wenn dieser den thätigen Vorsitz im Hofgericht führte[1]), oder durch Anhängen des königlichen Siegels, welches aber — wenigstens noch im 12. Jahrhundert — dann stets auch die Unterfertigung des Notars ersetzte und damit im Grunde den notariellen Charakter des ganzen Schriftstückes vollständig aufhob[2]).

Notarielle Gerichtsbriefe in Deutschland. Diese ganze Entwickelung einer steten Ausdehnung der notariellen Thätigkeit in Bezug auf Fertigung königlicher Regierungshandlungen war von Italien ausgegangen und im Wesen auf Italien beschränkt. Hatte doch noch das öffentliche Notariat in Deutschland nicht festen Fuss gefasst. Gleichwohl ist auch dies Land nicht ganz unberührt geblieben. Gab es zwar hier keine einheimischen Notare, so führten doch italienische Herren, welche Geschäfte am deutschen Königshofe betrieben, häufig Schreiber mit sich, die Instrumente zu verfassen vermochten.

Zunächst kam es daher vor, dass italienische Angelegenheiten, welche am Hofgericht in Deutschland verhandelt wurden, gelegentlich eine notarielle Fassung erhielten. Bleibt ein Fall aus der Zeit Ottos III. noch zweifelhaft[3]), so ist ein solcher wenigstens aus der Regierungsperiode Heinrichs II. sicher verbürgt[4]).

---

[1]) In diesen Fällen war die königliche Unterfertigung seit Otto III. sehr häufig, fast regelmässig, so St. 1099, 1205, 1777, 1781, 2327, 2451, 2475, 2840, 2847, 2853, 2861ª, 2905, 2908, 2929, 3003 u. s. w. [2]) So ist DDO. 405 nicht als notarielle Beurkundung anzusehen, obschon es bis auf das Fehlen der Unterfertigung vollständig dem italienischen Notariats-Placitum (u. z. Formular der Romagna) entspricht. Sicher ist die Corroboratio „quod ut verius ab omnibus credatur nostro sigillo sigillari iussimus" in der Kanzlei geschrieben; ob auch der übrige Theil des Schriftstückes, wobei der Kanzleischreiber bloss einen Notariatsakt benützt hätte (wie Sickel annimmt), bleibt m. E. zweifelhaft und könnte nur durch Einblick in die Handschrift, falls sie erhalten wäre, entschieden werden. — Dasselbe gilt von Muratori, Ant. Ital. 1, 602 f. (St. 3140) und LL. 2, 564 (St. 3565). — Erst unter Friedrich II. begegnete es mir, dass ein vollständig ausgefertigtes Notariatsinstrument überdies noch das königliche Siegel empfing. Böhmer Acta Nr. 1074 (Reg. imp. V. Nr. 670), ein Instrument des Pfalzgrafen Oldefredus, am 22. August 1212 zu Mantua ausgestellt, ward auf kgl. Befehl der Kanzlei übergeben und am 25. d. M. zu Verona besiegelt. Es ist dies eine Häufung von Beglaubigungen, die im 12. Jahrhundert als überflüssig und offenbar sogar als unstatthaft angesehen wurde. [3]) Vielleicht ist doch die Zeitangabe von Stumpf, Acta Nr. 442 (St. 1099) zu verändern und die Handlung nach Italien zu verlegen. [4]) Ughelli 3, 622 (St. 1441; vgl. auch N. Arch. 3, 113) Placitum in Neuburg a. d. Donau am 2. April 1007 zu Gunsten eines Klosters im tuscischen Monte Amiato „anno . . . dum resideret d. H. rex . . ."

Damit war indessen nur ein Schritt zu einer weiteren Ausdehnung notarieller Befugniss gemacht. Denn hatten sich die italienischen Notare einmal der in Deutschland verhandelten italienischen Geschäfte bemächtigt, so durfte es nicht mehr auffallen, wenn mitunter auch deutsche Händel von ihnen aufgezeichnet wurden.

Das musste ja eigentlich unvermeidlich sein, besonders seit die ohnehin nie scharf geschiedenen italienischen und deutschen Geschäfte dauernd einer gemeinsamen Hofbehörde zugewiesen wurden[1]). Es ist demnach kein Zufall, dass das erste Beispiel einer notariellen Fassung ausseritalienischer Händel erst nach der unter Heinrich V. erfolgten Vereinigung der Kanzleien aufzufinden ist. Im Jahre 1149 ward über eine zu Frankfurt tagende Gerichtssitzung, welche burgundische Angelegenheiten betraf, ein Notariats-Placitum entworfen[2]). Unter Friedrich I. aber erscheinen dann auch deutsche Gegenstände, die in Deutschland vor dem Königsgericht zur Entscheidung gekommen waren, in notariellen Fertigungen aufgezeichnet[3]). Lehrreich sind dabei besonders einige Fälle, in denen wir die Persönlichkeit des schreibenden Notars zu erkennen in der Lage sind. Drei Instrumente über Rechtssprüche, die in den Jahren 1187 und 1188 zu Aachen und Saalfelden erfolgten, schrieb auf kaiserlichen Befehl ein „Albertus notarius Friderici imperatoris“[4]). Man könnte meinen, dieser sei Hofbeamter gewesen und ein neuerer Forscher hat ihn denn auch unter die Kanzleinotare Friedrichs I. eingereiht[5]). Wie indessen ein Blick auf die gleichzeitigen südtirolischen Urkunden des Codex Wangianus lehrt, ist das unrichtig, denn eben dieser Albert erscheint als öffentlicher Notar, der vornehmlich im Dienste des Trienter Bischofs sich bethätigte und bloss kurze Zeit in Gesellschaft seines bischöflichen Herrn am Kaiserhofe sich aufhielt[6]).

So hat demnach bereits im 12. Jahrhundert das Notariatswesen in Deutschland in gewissem Umfange Eingang gefunden, nicht dadurch, dass der Kaiser ähnlich wie in Italien Notare für deutsche Ge-

---

[1]) Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien S. 19 f. [2]) Mon. Germ. LL. 2. 564 (St. 3565). Allerdings war in diesem Schriftstücke an Stelle der Unterfertigung des Notars die kgl. Besiegelung angewandt worden vgl. oben S. 405 Anm. 2, aber das ist hier gleichgiltig. [3]) St. 4371, 4507, 4508 (eine Trienter Angelegenheit), 4509. [4]) Fontes rer. Austr. II 5 S. 53 f., 80 ff. (St. 4371, 4508, 4509). [5]) Stumpf, die Reichskanzler 2, 315. [6]) Vgl. die Unterfertigungen Alberts in Font. rer. Austr. II. 5 S. 48—120. Der Titel ›notarius imp. Fr.‹ bezog sich auf den Besitz des öffentlichen Notariats. Obschon Trient staatsrechtlich zu Deutschland gehörte, war hier im Anschluss an die italienische Rechtsentwicklung das Notariat damals schon verbreitet.

biete ernannte, sondern in der Art, dass italienische Notare, welche mitunter nach Deutschland an den Kaiserhof kamen, gelegentlich deutsche Gerichtssachen aufzeichneten. Der Umfang dieser Thätigkeit konnte naturgemäss nicht bedeutend sein. Selbst diese geringen Anfänge einer Ausbreitung des italienischen Placitums hörten indessen frühzeitig auf, als durch die Ordnung von 1235 ein eigener Hofgerichtsschreiber bestellt und diesem die Ausfertigung aller Gerichtsbriefe geboten ward[1]).

Die aussergerichtliche Notariatsurkunde. Inzwischen hatten aber die öffentlichen Notare in anderer Weise eine grössere Theilnahme an den schriftlichen Fassungen königlicher Regierungshandlungen erlangt. Sie hatten begonnen, auch aussergerichtliche Akte des Königs zu beurkunden.

Ueberaus mannigfaltig waren ja die Gegenstände, welche im obersten, unter königlichem Vorsitz abgehaltenen Gericht zur Entscheidung kamen. Nicht allein Streitigkeiten der Unterthanen, nicht allein Angelegenheiten wirklich richterlicher Natur. Der König und die bei Hofe weilenden Grossen und Beamten, welche zu einem Gerichtshofe zusammentraten, trafen unter Beobachtung der Formen des Gerichtsverfahrens auch politische und verwaltende Massregeln weitesten Umfangs. Auch hiebei nun waren häufig öffentliche Notare anwesend, um über die Beschlüsse der Versammlung Instrumente anzufertigen.

So betraf schon eine merkwürdige notarielle Aufzeichnung aus dem Jahre 983 eine im Grunde nichtgerichtliche Sache. Sie meldet uns, dass vor Kaiser Otto und mehreren Fürsten Abgesandte der Venetianer erschienen, Privilege früherer Könige vorlegten und deren Bestätigung erbaten; dass daraufhin die Versammlung den Beschluss fasste, ihrem Wunsche zu willfahren und Otto die Ausfertigung neuer Urkunden anordnete[2]). Aus dem Jahr 1082 liegt ferner ein Instrument über eine königliche Belehnung des Bischofs von Trient vor, also über eine Handlung, die an sich keiner richterlichen Entscheidung bedurfte, welche aber damals im öffentlichen Gericht vor sich gegangen

---

[1]) Ueber deutsche Hofgerichtsurkunden nach 1235 vgl. Herzberg-Fränkel in Mittheil. d. Instituts f. öst. Gesch. Ergb. 1, 290 und Seeliger in Mittheil. 8, 19. [2]) DDO. II. 298 (St. 847) — Ficker, Beitr. z. Urkundenlehre 1, 349 und Sickel haben an E. dies Schriftstück nicht richtig behandelt, da sie es als Vorakt der Diplome DDO. II. 299 und 300 (St. 846, 845) bezeichneten. Es ist die notarielle Aufzeichnung eines Aktes, ein Instrument, dessen Unterfertigung beim Eintragen in die venetianischen Kopialbücher fortgelassen wurde. Die im Instrument vermerkte Handlung aber bildete für die Diplome einen Vorakt nicht diplomatischer, sondern verfassungsmässiger Art.

war[1]). Ebenso finden wir wenig später die Gewährung eines Privilegs „pro beneficio“ seitens des Königs Konrad als notarielle Aufzeichnung beurkundet, weil sie in einer Gerichtssitzung ertheilt worden ist[2]). Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts kam das immer häufiger vor. Die Gerichtsversammlung war eben oft der äussere Schauplatz für Erledigung der verschiedensten Sachen, und die Notare, welche anfangs nur zur Aufzeichnung von richterlichen Entscheidungen herbeigezogen worden waren, begannen auch im Grunde nichtrichterliche Massregeln und Gewährungen des Königs zu verbriefen — wobei zuerst diese Beurkundungen noch durchaus in den Formen der Placita abgefasst werden mussten.

Inzwischen aber hatte sich ein weiterer entscheidender Fortschritt vollzogen. Der Notar hatte solche Angelegenheiten aufzuzeichnen übernommen, welche auch äusserlich mit dem Gerichtswesen sich nicht berührten und hatte dabei in wohlbewusstem Gegensatze zu den königlichen Placita eine Form gewählt, welche sonst die Notare bloss bei Beurkundungen aussergerichtlicher Sachen anzuwenden pflegten. Denn im 11. Jahrhundert war noch Instrument und Placitum desselben Notars formell verschieden; erst das allmähliche Vordringen des neuen Formulars für das letztere[3]) hat diesen Unterschied beseitigt und im späteren 12. Jahrhundert zu einer gleichen Behandlung der beiden Arten notarieller Beurkundungen geführt.

Nicht mehr als Gerichtsbrief hat das Instrument eines Pfalznotars zu gelten, welches berichtet, dass am 14. Dezember 1081 zu Parma Markgraf Albrecht in die Hand des Königs auf einen Hof verzichtete und dass dieser hierauf das aufgegebene Gut den Kanonikern von Parma übertrug[4]). Dasselbe gilt dann von zwei Instrumenten, welche kaiserliche Privilegienverleihungen des Jahres 1116 verkünden, ohne einer Gerichtssitzung zu gedenken[5]).

Damit hatte die Beschränkung der notariellen Thätigkeit, die lange allein einer Aufzeichnung königlicher Richterhandlungen gelten durfte,

---

[1]) Lünig 17a, 914 f. (St. 2847) »dum . . residente Heinrico . . ad iusticias faciendas . . . adessent cum eo . . ibique . . kam der Trientner Bischof und bat um seine Belehnung . . . tunc . . per iudicum consilium . . rex investivit.« [2]) Lünig, Cod. Ital. 1, 1535 (St. 3003) »dum d. Conradus . . . legitima pertractaret iudicia . . . pro beneficio hoc privilegium marchioni concessit, ut . . .« [3]) Vgl. oben S. 404. [4]) Die erste mir bekannte notarielle Beurkundung einer aussergerichtlichen Regierungshandlung des Königs: Affò, Parma 2, 336 (St. 2841) »in nomine . . . die . . . presentia domini Heinrici regis et . . . dominus Albertus marchio . . . refutavit u. s. w.« [5]) Muratori, Ant. Ital. 1, 602 f. (St. 3138 und 3140). Aehnlich vom Jahre 1118 Muratori III, 579 (St. 3158).



aufgehört, das Notariatsinstrument behandelte fortan königliche Massregeln der verschiedensten Art. Kaiser Lothar zwar scheint diese Art einer geschäftlichen Erledigung nur selten zugelassen zu haben[1]), um so häufiger aber Friedrich I. und seine staufischen Nachfolger[2]). Und wie die Notare damals die Beurkundung kaiserlicher Richtersprüche gelegentlich auch in Deutschland besorgten, so dehnten sie auch ihre eben erlangte unbeschränktere Wirksamkeit auf deutsches Reichsgebiet aus. Allerdings nur sehr selten und — wie es scheint — nur bezüglich italienischer Gegenstände, die in Deutschland eine Erledigung fanden[3]). Auf die Beurkundung einer Gruppe kaiserlicher Angelegenheiten aber hat das italienische Instrument schon damals auch in Deutschland grossen Einfluss gewonnen: auf die Abfassung kaiserlicher Verträge. Die besondere Form, die im 12. Jahrhundert dafür entstand[4]), schloss sich enge den Instrumenten und den von den Notaren bei Aufzeichnung solcher Dinge beliebten Formen an. Ja die Uebereinstimmung der von italienischen Notaren ausgefertigten Vertragsinstrumente und der aus Deutschland vorliegenden mit dem Kaisersiegel geschmückten Verträge ist so gross[5]), dass wir auch die letzteren als Erzeugnisse öffentlicher Notare anzusehen geneigt sind, als unvollendete Instrumente, die anstatt der den deutschen Verhältnissen ungewohnten notariellen Beglaubigung ein Siegel empfingen. Erst eine genauere Untersuchung, die sich insbesondere auf die Kenntniss der

---

[1]) Mir ist nur ein Beispiel begegnet: Orig. Guelf. 2, 539 (St. 3356). [2]) Affò, Storia di Parma 2, 372 (St. 3959); Mon. Germ. LL. 2, 145 (St. 4175); LL. 2, 156 (St. 4202); Stumpf Acta Nr. 370 (St. 4215); Nr. 371 (St. 4216); LL. 2, 161 (St. 4226); Stumpf Nr. 523 (St. 4250); LL. 2, 165 (St. 4353); Lünig, Cod. Ital. 1, 1550 (St. 4388); Muratori Ant. Ital. 1, 610 (St. 4410); Ficker, Forschungen 4 Nr. 157 (St. 4416); Stumpf, Acta Nr. 165 (St. 4421). — Töche, Heinrich VI. 604 (St. 4582); Mittheil. d. Instituts f. ö. G. 5, 314 (St. 4717[a]); Töche 610 (St. 4719); 611 (St. 4720); 613 (St. 4728); Muratori, Ant. Ital. 1, 622 (St. 4948); 4, 233 (St. 4949). — Reg. imp. V. Nr. 373. 382, 422. — Nr. 670, 1160, 1161, 1189, 1190, 1196, 1216, 1228, 1951, 2189, 2343, 2444, 3131. [3]) Mir sind nur zwei Beispiele bekannt. Am 15. und 17. August 1193 investirte Heinrich VI. zu Worms Bevollmächtigte von Verona und übertrug ihnen gewisse Vollmachten. Böhmer, Acta Nr. 185 und 186 (St. 4829 und 4830), Instrumente eines Pfalznotars Albert. [4]) Vgl. Ficker Urkundenlehre 1, 187 f., 357, der aber die Verträge durchweg in der Kanzlei entstehen lässt und die eigenthümliche Form nicht auf eine Einwirkung der öffentlichen Notare, sondern allein darauf zurückführt, dass die Fassung des Kanzlei-Aktes in der Reinschrift beibehalten wurde. [5]) Vgl. z. B. die italienischen Instrumente LL. 2, 145 (St. 4175); Böhmer Acta Nr. 1061 (St. 4251) mit den in Deutschland geschlossenen Verträgen: Mon. Boica 29, 417 (St. 4166); LL. 2, 165 (St. 4353), 181 (St. 4357); Töche, Heinrich VI. 600 (St. 4375); 606 (St. 4628).

entsprechenden Handschriften stützt, könnte übrigens volle Gewissheit verschaffen, in welchem Masse hierin das italienische Notariat in das deutsche Beurkundungswesen einzugreifen vermochte. Hier sollte die Frage nur aufgeworfen, nicht beantwortet werden.

So hat also das italienische Notariat in stets wachsendem Umfang für die Verbriefung königlicher Regierungshandlungen gesorgt, nicht allein beweiskräftige Aufzeichnungen über Richtersprüche gemacht, sondern vielfach auch Belehnungen, Privilege und Verträge beurkundet — solche Gegenstände, deren schriftliche Fertigung in früheren Zeiten ausschliesslich in der Form von Königsdiplomen üblich und möglich war.

Diese grosse Bedeutung des Notariates für eine schriftliche Fassung königlicher Handlungen erlitt indessen mit dem Ausgang der staufischen Herrscher eine plötzliche Erschütterung. Die nächstfolgenden Könige des 13. Jahrhunderts betraten nicht den Boden Italiens, und da in Deutschland selbst das öffentliche Notariat nicht heimisch geworden war, so mussten zunächst die notariellen Aufzeichnungen königlicher Massregeln vollständig aufhören. Die Königsurkunden und daneben die Urkunden der vornehmsten Reichsglieder[1]), das waren die einzigen Formen, in denen Regierungshandlungen des Königs zum schriftlichen Ausdrucke kamen.

Als aber Heinrich VII. die Kaiserideale der Staufer wieder aufnahm und die deutsche Herrschaft in Italien zu erneuern trachtete, da knüpfte er auch an die in früherer Zeit dort übliche Art an, königliche Massregeln aufzuzeichnen, und liess häufig seine Willensakte als Instrumente der Notare veröffentlichen. Obschon er dabei lediglich dem Beispiele seiner kaiserlichen Vorgänger folgen wollte, gewährte er doch dem Notariat einen neuen umfassenderen Einfluss. Denn erscheint auch gewiss das numerische Verhältniss von Instrument und Königsurkunde unter Heinrich VII. in dem jetzt erhaltenen Material einseitig zu Gunsten des ersteren verschoben, weil — wie wir später hören werden — ein freundliches Geschick zufällig über die notariellen Erzeugnisse waltete, so hat doch unter Heinrich VII. das Notariatsinstrument eine Ausdehnung und Bedeutung erlangt, welche ihm unter den Staufern nicht entfernt zugekommen war; die Hofkanzlei wurde jetzt sichtlich in ihrer Thätigkeit eingeengt, ja es bildeten sich ausserhalb derselben förmliche Hofämter zur Ausführung von notariellen Ausfertigungen.

[1]) So beurkundeten z. B. die Erzbischöfe von Mainz und Trier Rechtssprüche, die auf dem Frankfurter Tag unter Vorsitz des Königs ergangen sind. Ficker, Sitzungsber. 14 Nr. 21, 22.



Welche Bedeutung das für die Gestaltung der obersten Verwaltungsorgane besass und wie man von der Sonderung des Kammernotariats und der Kanzlei auszugehen hat, wenn man den archivalischen Nachlass richtig beurtheilen will, das wird in einem zweiten und dritten Kapitel dieser Untersuchung gezeigt werden. Vorher aber sollen uns die reichen Ueberreste der notariellen Thätigkeit unter Heinrich VII. ein Hilfsmittel bieten, um das Verhältniss von Notariatsinstrument und Königsurkunde näher ins Auge zu fassen, um vor allem zu erfahren, ob und wie der Bereich der beiden nach sachlichen Gesichtspunkten gesondert war und worin — falls beide denselben Gegenstand betrafen — ein Unterschied in der Behandlung zu erkennen sei.

Verhältniss von Instrument und Urkunde. Während das Instrument sich stets an eine vor den Augen des Notars vorgenommene Handlung anschloss, war das nur bei einer Gruppe von Diplomen der Fall. Zahlreiche Urkunden waren nicht der nachfolgende schriftliche Ausdruck einer vollzogenen Handlung, sondern sie selbst brachten allein — ohne Beziehung auf einen vorangegangenen Akt — eine entsprechende Disposition. Zur Klarlegung des Verhältnisses der Urkunden und Instrumente müssen wir daher erstere in zwei Arten sondern: in rein dispositive und in Handlungsurkunden.

Instrumente und Handlungsurkunden sind einander verwandt. Das Gebiet der von ihnen behandelten Gegenstände ist im allgemeinen das gleiche und lässt sich nicht sachlich scheiden. Allerdings gab es Handlungen, welche nicht in königlichen Urkunden aufgezeichnet zu werden pflegten, über welche aber zahlreiche Instrumente aus der Zeit Heinrichs VII. vorliegen: Huldigungen städtischer Bevollmächtigter, die feierlichen Empfänge der Gesandtschaften bei Hofe u. dgl. In dieser Hinsicht hat die Ausdehnung des Notariatswesens nicht zur Verdrängung der Königsurkunde, sondern nur zu einer umfassenderen schriftlichen Behandlung von Vorkommnissen bei Hofe geführt. Doch sehr häufig betraf das Instrument Angelegenheiten, welche auch in der Form von königlichen Urkunden aufgezeichnet werden konnten[1]). In diesen Fällen nun ist das Instrument regelmässig als das unmittelbarere Zeugniss und — wenn man einen formellen Zusammenhang mit dem Wortlaute der Urkunde wahrnimmt — zugleich auch als das der letzteren zu Grunde gelegene Schriftstück anzusehen.

Aus dem archivalischen Nachlass Heinrichs VII. ist uns ein lehrreiches Beispiel dieser Art bekannt. Am 24. November 1310 belehnte

---

[1]) Vgl. Fickers Bemerkung in Mittheil. d. Instituts 5, 317 f.

der König den Grafen Amadeus von Savoyen und liess darüber ein Instrument aufnehmen[1]). Erst vom 11. Juni 1313 ist ein entsprechender Lehenbrief datirt[2]). Mochte diesem auch ein königliches Diplom vorausgegangen sein, welches jetzt verloren ist, so war doch zweifellos — wie ein Vergleich des Wortlautes der Urkunde mit dem des Instrumentes ergibt — die Beurkundung der Kanzlei nicht nur der Aufzeichnung des Notars nachgefolgt, sondern hat diese auch durchweg benützt. Oefter, als wir jetzt dem lückenhaften Materiale entnehmen können, mag in ähnlicher Weise derselbe Gegenstand zuerst vom öffentlichen Notar und darauf nochmals von der Hofkanzlei beurkundet worden sein; besonders über die zahlreichen Belehnungen, deren Kenntniss wir den vielfach erhaltenen Instrumenten und Akten der Notare Heinrichs VII. verdanken, sind gewiss häufig Königsurkunden ausgefolgt worden.

Was wir aber im beginnenden 14. Jahrhundert beobachtet haben, das ist schon in früheren Zeiten vorgekommen. Das älteste Beispiel[3]) ist eine kaiserliche Belehnung der Stadt Alba, über welche zugleich ein Notariatsinstrument und eine Kaiserurkunde vom 30. Januar 1185 vorliegen[4]). Der bis auf geringfügige Abweichungen übereinstimmende Wortlaut der entscheidenden Stellen bezeugt, dass die letztere auf Grund der ersteren verfasst wurde. Besonders lehrreich ist dabei die Behandlung der Zeugen. An drei Stellen führt das Instrument solche auf u. z. in sachlicher Sonderung als Handlungs- und Beurkundungszeugen, d. h. als solche, welche bei der Belehnung zugegen waren, und solche, welche dem kaiserlichen Befehle zur Vornahme der notariellen Aufzeichnung beiwohnten. Unterschiedslos aber fasste die Urkunde alle Genannten zusammen, wobei sie — vermuthlich bloss aus Versehen — eine minderwerthige Person zu erwähnen vergass.

Während so die Handlungsurkunden dem Instrumente gegenüber als mittelbarere Zeugnisse anzusehen sind und jedenfalls häufig sogar auf diesem fussten, gestaltet sich das Verhältniss der Urkunden rein dispositiver Natur zu den notariellen Aufzeichnungen ganz anders. An und für sich war ja der in solchen Urkunden behandelte Gegenstand nicht fähig, in einem Instrument aufgezeichnet zu werden, weil dieses

---

[1]) Nur der ausführliche Notariatsakt, auf dem das Instrument fusste, liegt uns jetzt vor: Dönniges 1, 3. f. Aber das genügt unseren Zwecken. Hier, wo es allein auf den Gegensatz zur Königsurkunde ankommt, dürfen wir Akt und Instrument gleichstellen. [2]) Dönniges 2, 213 ff. [3]) Denn nicht hierherzurechnen ist DDO. II. 298—300 (St. 845—847). vgl. oben S. 407 Anm. 2. [4]) Stumpf Acta Nr. 165 (St. 4421) und Nr. 166 (St. 4420). Darüber schon Ficker, Urkundenlehre 1, 348 f.

als Voraussetzung einer Handlung bedurfte. Aber den in einer Urkunde ausgesprochenen Dispositionen konnte eine Handlung nachfolgen. Wie bei den langobardischen und fränkischen Carten (den dispositiven Privaturkunden) der Aufzeichnung des dispositiven Inhaltes sich die Uebergabe des Schriftstückes anreihte, worüber ein Handlungsbericht (eine Notitia) gefertigt werden konnte[1]), so folgte auch häufig der Ausfertigung einer dispositiven Königsurkunde der Akt einer feierlichen Veröffentlichung. Und dieser war wieder ein geeigneter Gegenstand für die Abfassung von Instrumenten. Jetzt aber war naturgemäss das Verhältniss ein umgekehrtes: die Beurkundung ging der notariellen Aufzeichnung zeitlich voraus. Es kann nicht auffallen, wenn diese Verschiedenheit sogar mitunter im Datum zum Ausdrucke kam. So trug eine in urkundlicher Form gefasste kaiserliche Achtserklärung gegen König Robert von Neapel die Zeitangabe des 25. April 1313, während nach den Aussagen eines entsprechenden Instrumentes die Bekanntmachung am 26. d. M. erfolgte[2]).

Bloss gewisse Gegenstände waren für eine solche gleichzeitige Behandlung seitens der Kanzlei und der Notare geeignet, Gegenstände, welche ihrer Natur nach eine feierliche Veröffentlichung erheischten oder wenigstens wünschenswerth machten, z. B. Verkündigungen von richterlichen Sentenzen, von Frieden u. s. w.

Aber nicht immer ging diesen Handlungen, welche in einer Verlesung der dispositiven Urkunde durch einen Notar in Gegenwart des Königs und einer zahlreichen Versammlung bestanden, eine formell wirklich abgeschlossene Beurkundung voraus. Oft war vielmehr die Beurkundung bloss scheinbar. Wenn es zwar einigemale in den Notariatsberichten heisst: rex edicto regio decrevit oder hoc edicto publice posito[3]), so wird man wohl an die wirkliche Vorlage von thatsächlich beglaubigten Königsurkunden denken müssen; in den meisten Fällen aber, in denen Notariatsinstrumente über Veröffentlichungen von Königsurkunden geschrieben wurden, ist unter Heinrich VII. eine Beurkundung nur scheinbar vorangegangen. Das ersehen wir aus der Thatsache, dass die Notare solche in der Form von Königsurkunden gefasste Massregeln, über deren Veröffentlichung sie ein Instrument zu

[1]) Vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. der röm. u. germ. Urk. 11 f., wo Beispiele von Notitien über Akte ›per cartolam‹ und S. 213, wo Beispiele einer fränkischen Doppelurkunde (Carta mit daranschliessender Notitia) angeführt werden. — Uebrigens ward wie unten S. 415 ausgeführt wird, den Dispositionen der Carten selbst regelmässig eine nachträgliche Bemerkung über die Uebergabe beigefügt. [2]) Urkunde: Mon. Germ. LL 2, 545 f.; Instrument: Dönniges 2, 198 f. [3]) Z. B. Dönn. 2, 178, 187.



fertigen hatten, selbst entwarfen[1]), ja es liegen Concepte solcher Entwürfe von ihrer Hand vor, denen sie später eine Notiz über den Akt der Veröffentlichung beigefügt hatten[2]).

Wir ersehen also, dass mitunter von Notaren verfasste unausgefertigte Concepte anstatt wirklicher Königsurkunden öffentlich verlesen wurden und dass man es bei der durch das Instrument erlangten Beglaubigung allein bewenden liess. Und das konnte in der That durchaus genügen. Eine formelle Beurkundung seitens der Kanzlei war überflüssig, wenn die anfangs nur in ein Concept gefasste Massregel in dem über die öffentliche Verlesung gefertigten Instrument enthalten war.

So waren also selbst diese Instrumente, welchen eine Beurkundung vorausgehen zu müssen schien, häufig in der Lage, die Bethätigung der Hofkanzlei zu schädigen. Nur jene notariellen Aufzeichnungen, welche eine von Urkunden gar nicht behandelte Angelegenheit betrafen, bewirkten lediglich eine Ausdehnung des Schreibwesens bei Hof. Alle anderen aber — sei es dass sie mit dispositiven oder mit Handlungsurkunden in der Erledigung der gleichen Gegenstände zusammentrafen — mussten die beurkundende Hofbehörde in ihrer Wirksamkeit beschränken. Denn sicherlich ist sehr häufig eine neben der notariellen Aufzeichnung wohl statthafte, aber im Grunde überflüssige Beurkundung gar nicht mehr vorgenommen worden.

Form der Instrumente. Das verschiedene Verhältniss des Instrumentes zur Königsurkunde fand seinen vollen Ausdruck in der Form desselben. Wie alle notariellen Aufzeichnungen einer Beurkundung theils vorangingen, theils — thatsächlich oder wenigstens fictiv — nachfolgten und auf ihr beruhten, so sind sie auch ihrer äusseren Form nach in zwei Gruppen zu sondern.

Schon die italienischen Privaturkunden der langobardisch-fränkischen Periode und dann die der frühesten deutschen Kaiserzeit lassen — abgesehen von territorialen Abweichungen[3]) — eine zweifach mögliche Form erkennen. Diese Aufzeichnungen fassten die öffentlichen Schreiber entweder in der subjektiven Form des Disponirenden

[2]) Vgl. z. B. Dönniges 2, 16 f., 29 f., 54, 93, 110. [2]) So Dönniges 2, 110 f.: Heinrich hebt die Bündnisse Karls von Neapel mit Genua auf. Das Concept der königlichen Erklärung (in nomine domini amen. ad perpetuam rei memoriam . . . nos Heinricus rex . .) ist vom Kammernotar Leopard geschrieben, dann vom Kammernotar Bernhard verbessert. Dieser fügte dem Entwurf die Aktnotiz hinzu: »Hec omnia . . precepit idem d. rex legi et publicari . . . .«
[3]) Oben S. 403 f. sind einige Bemerkungen über solche formelle Verschiedenheiten der notariellen Gerichtsurkunde gemacht worden.



oder als objective Berichte über vollzogene Handlungen — je nach dem rechtlichen Beruf derselben, ob diese nämlich beim Rechtsgeschäft selbst mitzuwirken hatten und das gewünschte Rechtsverhältniss zu begründen mithalfen oder bloss als Erinnerung an eine erfolgte Handlung gelten wollten; ob sie dispositive Urkunden (Cartae) oder schlichte Beweisurkunden (Notitiae) waren [1]).

Aber ein Gegensatz zwischen Carta und Notitia war nur bis zu einem gewissen Grade vorhanden. Im grössten Theile Italiens gab es — seit dem 6. Jahrhundert etwa — gar keine Carten, welche bloss Dispositionen vorbrachten. Stets enthielten sie vielmehr überdies noch Vermerke über eine Rechtshandlung (Tradition der Carta), Vermerke, die vornehmlich in den Worten „post traditam" der Beglaubigungsformel des Rogatarius und in der Aufführung oder Mitunterfertigung von Handlungszeugen zum Ausdrucke gebracht waren [2]). In einem unvollendeten Zustand, häufig vielleicht auch als leere Pergamentblätter — wie das für analoge deutsche Verhältnisse S. Galler Archivalien schlagend erwiesen haben [3]) — wurden sie bei der nothwendigen Rechtshandlung gebraucht, um erst nach Beendigung derselben die für ihre Giltigkeit unerlässlichen Schlussbemerkungen zu erhalten, die sich auf diesen Akt bezogen. So waren also auch die Carten stets Zeugnisse einer vollzogenen Handlung — wie die Notitien. Der Unterschied beider bestand allein darin, dass letztere solche Handlungen bezeugten, bei denen keine Carta mitwirkte oder bei denen wenigstens sie selbst nicht derart betheiligt waren, während die Carten vor ihrer letzten

---

[1]) Ich verweise auf die betreffenden Arbeiten H. Brunners. Vgl. besonders Zur Rechtsgesch. der röm. u. germ. Urk. S. 8 ff., 211 ff. Die langobardische Notitia hatte objektive, die Carta im allgemeinen subjektive Fassung (S. 18); die fränkische Notitia gleichfalls objektive, während die einseitige (d. h. von einem der Kontrahenten ausgehende) Carta subjektiv war. S. 217. [2]) Nur bie beneventanische Carta (ich gebrauche die Unterscheidungen Brunners, Zur Rechtsgesch. der Urk. S. 6) kannte keine Vollziehungsformel, die ich als Hinweis auf eine Handlung deuten möchte. Brunner 42 f., 82. — Bezüglich der Vollziehungsformeln der beiden anderen Arten von Carten (der römischen und langobardischen) verweise ich auf dasselbe Werk, in dem überhaupt reichste Belehrung über das ältere Urkundenwesen Italiens zu finden ist. — Hier kommt es uns nur darauf an, die beiden Grundformen des späteren Notariatsinstruments aus Verschiedenheiten der älteren italienischen (bez. langobardischen) Urkunde abzuleiten. Das aber führt zu einer — wie ich meine — von Brunner etwas abweichenden Auffassung über das Verhältniss von Carta und Notitia. [3]) Eine Reihe von Pergamentcarten tragen auf der Rückseite Aktnotizen, die — wie nachgewiesen wurde — früher als der Text geschrieben sind und daher der erst später erfolgten Abfassung des urkundlichen Wortlautes als Grundlage gedient hatten. Vgl. Bresslau in Forschungen 26, 54 f.

Ausfertigung in einem Rechtsakt eine bestimmte Rolle spielen mussten. Dem entsprechend wurde durchweg die eine als objektiver Handlungsbericht gefasst, während die andere in ihrem ersten Theile, in dem Theil, der schon vor der Handlung geschrieben war oder geschrieben sein sollte, als subjektive Disposition erschien, um in einem zweiten Theil den Vermerk über die Handlung zu empfangen.

Dieser formale Unterschied der Carta und Notitia nun hat sich im ganzen Mittelalter erhalten, auch als das öffentliche Schreiberamt in Italien zum Notariat ausgebildet und das Notariatsinstrument die allgemeine Beurkundungsart geworden war. Neben dem auf mannigfachen provinzialen Bräuchen beruhenden Formenwechsel bestanden für die notariellen Aufzeichnungen zwei Grundformulare, deren Wahl davon abhing, ob die Beurkundung auf der schriftlichen Disposition eines Betheiligten beruhte oder lediglich eine vor dem Notar erfolgte Handlung vermerken sollte. Alle Instrumente dürfen wir scheiden in solche subjektiver und solche objektiver Form, in Notariatscarten und Notariatsnotitien — wie wir die beiden Gruppen notarieller Aufzeichnungen mit Rücksicht auf den Ursprung der formellen Verschiedenheit wohl benennen können.

Allerdings ward diese Sonderung im einzelnen nicht immer aufrecht erhalten. Wie schon in der alten zweiseitigen (Vertrags-) Carta die objektive Form gewählt werden konnte, damit die Fassung nach beiden Seiten hin benutzbar sei[1]), so wurde auch für Notariatscarten, welche Tauschgeschäfte u. dgl. betrafen, die Form des objektiven Berichtes gebraucht. Und auch sonst hat diese letztere oft eine Anwendung da gefunden, wo eigentlich eine Anlehnung an die Form der Carta am Platze gewesen wäre. Je mehr eben der Schwerpunkt der Beglaubigung auf die notarielle Bezeugung der Handlung gelegt wurde, um so leichter wurden im einzelnen die beiden verschiedenen Grundformen verwischt — obschon sie gleichwohl im allgemeinen fortbestanden und in allen Gebieten des Geltungsbereiches der Notariatsurkunde während des ganzen Mittelalters sich erhielten[2]).

---

[1]) Brunner, Zur Rechtsgesch. d. röm. u. g. Urk. 18 f., 217. [2]) Daher ist auch die Ansicht Fickers, Mittheil. d. Instituts 5, 313 f. kaum zutreffend, dass die subjektive Form einiger Akten auf »eigenthümlichen Brauch der genuesischen Notare« zurückzuführen sei. Die Fassung der Imbreviatur entsprach natürlich der des Instruments und dass diese subjektiv war, lag nicht in einem territorialen Sonderbrauch oder in einer persönlichen Eigenthümlichkeit des Notars begründet, sondern beruhte auf einer Verschiedenheit der Handlung selbst. Die gleichen Notare schrieben sowohl subjektive als objektive Instrumente: Notariatscarten und Notariatsnotitien.



Naturgemäss haben die Ergebnisse der Beobachtungen, die wir an der formellen Verschiedenheit der Instrumente überhaupt machten, volle Geltung auch gegenüber den notariellen Aufzeichnungen königlicher Regierungshandlungen. Wie bei Privatinstrumenten die Wahl einer der beiden möglichen Formen sich nach dem jeweiligen Verhältniss zur Carta richtete, so hing die Form der Notariatsurkunden, welche königliche Angelegenheiten betrafen, von den Beziehungen zur Königsurkunde ab[1]). Offenbar beruhten alle solchen Instrumente subjektiver Fassung thatsächlich oder fiktiv auf königlichen Diplomen.

Eine nähere Betrachtung der erhaltenen Schriftstücke erhärtet diese Annahme. Wenn zwei notarielle Verbriefungen des Jahres 1116, welche eine kaiserliche Bestätigung der Bologneser Freiheiten und eine Schenkung an zwei Klöster zu Gonzaga zum Gegenstande haben[2]), in subjektiver Fassung erscheinen, so liegt der Grund dafür allein darin, dass die aufgezeichnete Handlung eben in einer öffentlichen Verlesung der kaiserlichen Gewährungen bestanden hat.

Besonders lehrreich ist ferner ein Instrument aus dem Jahre 1162, welches meldet, Kaiser Friedrich I. schenke dem laborerius der Kirche von Parma den Zehnten der Sümpfe und der Regalien. Formell zerfällt die Aufzeichnung in zwei Theile. Im ersten erscheint der Kaiser redend und erklärt „per chartulam oblationis" die Vergabung zu machen. Hieran fügt der Notar die Worte: „insuper dominus imperator investivit Maravonem ministerialem predicti laborerii de praenominata decima," worauf Handlungszeugen und die notarielle Unterfertigung folgen[3]). — Die Form dieser Urkunde ist sehr merkwürdig, entspricht aber vollkommen den äusseren Eigenthümlichkeiten der Notariatscarta: an die subjektive als Königsurkunde gefasste Disposition schloss der Notar eine objektive Bemerkung über die Belehnungshandlung. Gewiss hat bei dieser selbst das unvollendete Instrument als carta oblationis mitgewirkt, es wurde verlesen, vielleicht auch feierlich überreicht. Fiktiv bildete somit eine Königsurkunde die Grundlage dieser notariellen Aufzeichnung, welche auch deshalb eine subjektive Form erhielt.

Aehnliche Beispiele weisen auch die späteren Zeiten auf[4]). Die gleichen Verhältnisse zeigt insbesondere auch der reiche Urkunden-

---

[1]) Vgl. oben S. 414 f. [2]) Muratori, Ant. Ital. 1, 602 f. (St. 3138, 3140) ›. . . ego . . Heinricus . . dono et offero . . . monasterio . .‹ [3]) Affò, Storia di Parma 2, 372 Nr. 69 (St. 3959). [4]) Nur einige Beispiele seien angeführt: Böhmer Acta Nr. 108. (St. 3872); Mon. Germ. LL. 2, 161 (St. 4226); Ficker, Mittheil. d. Instituts 5, 314 (St. 4717a). Merkwürdig sind einige Schriftstücke, in denen der Schreiber — offenbar in Folge der subjektiven Vorlage — gele-

vorrath Heinrichs VII. Die meisten notariellen Aufzeichnungen seiner Regierungshandlungen sind zwar in objektiver Form erfolgt, aber eine nicht unbeträchtliche Anzahl führt den König redend ein[1]). Und deutlicher als die gleichartigen Instrumente früherer Zeiträume sprechen diese selbst ihre Beziehung zur Königsurkunde aus. Mit „Henricus dei gratia Romanorum rex . .“ beginnend, führen sie königliche Massregeln vor, wie dies die Urkunden thun, um an Stelle des Eschatokolles die Bemerkung zu bringen: lata et pronuntiata fuit dicta sententia . . et lecta et publicata . . per me . . notarium u. s. w. Nur scheinbar aber haben solche Instrumente den Wortlaut ihres ersten Theiles wirklichen Urkunden entnommen, denn bloss in den selteren Fällen mag ihnen eine Königsurkunde zu Grunde gelegen sein, zumeist war das Verhältniss fiktiver Natur.

So haben wir für die Verschiedenheit der Formen des Instruments eine befriedigende Erklärung in den Beziehungen zur Urkunde gefunden, obschon allerdings nicht ausnahmslos der Wechsel dieses Verhältnisses eine bestimmte Wahl des Formulars zur Folge gehabt hatte[2]).

Nicht die Mannigfaltigkeit der Formen aber galt es hier zu deuten, sondern die beiden Arten einer Aufzeichnung königlicher Regierungshandlungen in ihren gegenseitigen Beziehungen zu erfassen, damit wir im weiteren Verlaufe der Untersuchung die Thätigkeit des Notariates und diejenige der Kanzlei in ihrer Abgrenzung genauer zu sondern vermögen.

---

gentlich aus der objektiven in die subjektive Konstruktion fällt: Stumpf Acta Nr. 371 (St. 4216); Toeche, Heinrich VI. 613 (St. 4728).

[1]) So Dönniges 2 Dipl. Nr. 22, 39, 48ª, 53, 56, 57. Entwürfe zu solchen Instrumenten sind Dönniges 2, 29 f., 54 f., 110. Als Grundlage für eine Ausfertigung von Instrumenten, nicht für eine von Urkunden, sollten zweifellos ferner dienen: Dönniges 2, 16 f, 51, 93 f. (wobei die notarielle Aktnotiz Dönn. 1, 36 Nr. 67 zu vergleichen) und 96 f., obschon diese Stücke keinen Vermerk einer notariellen Handlung tragen. [2]) Es liegen mehrere Instrumente in objektiver Form vor, welche die Veröffentlichung eines k. Willensaktes betrafen und demgemäss eigentlich eine an den Wortlaut der Urkunde anlehnende Fassung begehrten: so Dönniges 2, 168 Nr. 35, 177, 178 Nr. 41. Offenbar war eben in solchen Fällen die Wahl der subjektiven Form nicht nothwendig, sondern nur wahrscheinlich. Zwar beruhten alle Instrumente subjektiver Form auf Urkunden, aber nicht alle notariellen Aufzeichnungen, die thatsächlich oder scheinbar auf Urkunden zurückgingen, mussten eine subjektive Fassung erhalten.

2. Das Kammernotariat.

Jeder Notar war als öffentliche Beurkundungsperson rechtlich berufen, über eine Regierungshandlung des Königs ein endgiltiges schriftliches Zeugniss aufzunehmen. Wie schon in früheren Jahrhunderten, so finden wir daher auch unter Heinrich VII. verschiedene Notare am Königs- und Kaiserhof in Italien thätig, Notare lokaler Art, ja selbst solche, welche ihr öffentliches Amt nicht von kaiserlicher, sondern von päpstlicher Verleihung herleiteten[1]).

Obschon aber rechtlich jeder beliebige der zahlreichen Notare, welche zur Betreibung privater Geschäfte in der Nähe des Monarchen sich aufhielten, zur Abfassung von Instrumenten königlicher Angelegenheiten geeignet war, so hat doch Heinrich VII. nur gelegentlich den einen oder anderen dieser Schreiber benützt, im allgemeinen vielmehr sich einer kleinen Gruppe bestimmter Notare bedient, die auf allen Fahrten seinem Hofe folgten, um auf seinen Befehl hin Instrumente aufzunehmen. Gerade die grosse Ausdehnung, welche damals dem Notariatswesen am Königshofe eingeräumt wurde, musste naturgemäss zur Bildung einer eigenen Hofbeamtung führen, welche diesen Zwecken dienen sollte. Es war dies das Kammernotariat.

Hofnotare im früheren Mittelalter. Dass der König nicht bloss wechselnd lokale Notare zur Fertigung von Instrumenten berief, sondern auch eigene Beamte zu diesen Zwecken an seinem Hofe hielt, ist schon unter den Saliern vorgekommen. Wenn die Notare Johannes et Waldo in den Jahren 1082 und 1084 Aufzeichnungen über königliche Regierungsakte machten[2]), so ist noch nicht eine ständige Verbindung dieser Männer mit dem Hofe anzunehmen, weil die vermerkten Handlungen in demselben Orte, in Verona vor sich gegangen waren. Anders liegt die Sache beim Notar Dominicus, welcher unter Heinrich V. königliche Angelegenheiten zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten verbriefte[3]), und ebenso ist eine

[1]) So zu Asti am 15., 18. und 23. Nov. 1310 neben dem Kammernotar Johann der in Asti ansässige Pfalznotar Bartolomäus Vellerutus. Bonaini 1 Nr. 49, 50, 53, 55; am 6. Januar 1311 »Jacobus de Rubino imperialis aule notarius« Ughelli 4, 801 f.; am 10. Mai 1311 »Norius de F. publicus apost. et imp. aule notarius« Dönniges II, 148 ff.; am 10. Sept. 1322 zu Arezzo neben dem Kammernotar Bernhard: „Joh. Dati quondam Philippi de Aretio‘ Dönniges 2, 67; i. J. 1313 neben Bernhard und einem päpstl. — kais. Notar Johannes de Urbino: »Bernardus Baboti publ. aut. apost. not.« Dönniges 2, 87 ff. und am 28. Juli 1313 »Symo quondam Ugerini« Dönniges 1, 94. [2]) Lünig 17ª, 914 f. (St. 2847); Gloria 1 Nr. 275 (St. 2861ª). [3]) Tiraboschi, Modena 2ᵇ, 88 (St. 3134); Muratori, Ant. Ital. 1, 602 (St. 3138).



feste amtliche Beziehung des Notars Otbertus zum Kaiserhof in den Jahren 1116 bis 1118 zweifellos[1]). Unter Friedrich I. begegnet uns dann ein bestimmter Amtsname: imperialis aulae notarius. So heisst zuerst im Jahre 1175 ein gewisser Ernustus[2]), seit 1177 aber ist es Martinus Philippi imperialis aulae et Papiensis notarius, welcher unter Friedrich und unter Heinrich VI. häufig Instrumente fertigte, besonders auch als erster Gerichtsschreiber thätig war. Neben ihm sind indessen noch andere Hofnotare und Hofschreiber wirksam gewesen. So ward i. J. 1185 der Richterspruch des Legaten von einem „V. imperialis aule notarius“ aufgezeichnet[3]) und am 7. April desselben Jahres ein kaiserlicher Schiedsspruch vor „Arnerius Terdonensis notarius sacri palatii et nunc imperialis aule iudicum scriba“ geschrieben[4]).

Alle die Genannten waren im Dienste des Kaisers nachweisbar; schon damals aber finden wir kaiserliche Hofnotare, welche gar keine amtlichen Beziehungen zum Kaiserhofe gepflogen zu haben scheinen. So im Jahre 1171 einen Magister Prestiterinus, der sich „dei gratia imperialis aulae notarius“ nannte[5]), und seit 1162 mehrfach öffentliche Schreiber, die Tabellionen des kaiserlichen Hofes hiessen[6]), ohne als Beamte desselben thatsächlich gewirkt zu haben. Der Amtsname Hofnotar und Hoftabellio war daher zum inhaltslosen äusseren Titel herabgesunken, als der er uns noch in der Folgezeit unter den letzten Staufern und den spätmittelalterlichen Königen nicht selten begegnet[7]).

Seit Otto IV. aber führten diejenigen Notare, welche den Schreiberdienst beim Königsgericht zu versehen und sonst Instrumente am Hofe zu fertigen hatten, einen andern Titel: regalis resp. imperialis curiae notarius[8]), welcher von der Bezeichnuug „aulae notarius“ wohlbewusst unterschieden wurde[9]). Auch dieser Name verlor indessen schon unter

---

[1]) Gloria 1b Nr. 77 (St. 3128), Nr. 78 (St. 3130), 79 (St. 3132); Tiraboschi 2b, 88 (St. 3136); Ficker, Forschungen 4 Nr. 96 (St. 3158a); vgl. auch Ficker, Forschungen 3, 464, wo auf Otbert hingewiesen ist. [2]) Ficker, Forschungen 3, 171. [3]) Urk. Nachweise bei Ficker, Forschungen 3, 171. [4]) Ficker, Forschungen 4 Nr. 157. [5]) Gloria 2 (Mon. VI.) Nr. 1300. [6]) Beaqua imp. aule tabellio von 1162—1172. Gloria 2 Nr. 782, 789, 818, 1079; Ugerinus imp. aule tab. von 1163—1181 Gloria 2 Nr. 909, 999, 1001, 1419. Derselbe führte häufig bloss den Titel ‚notarius‘ oder ‚tabellio‘ z. B. Nr. 941, 952, 956, 964, 1158, 1533; — Warinus imp. aule d. Friderici tabellio von 1178—1180. Gloria Nr. 1370 f., 1378; — Pascalinus i. au. t. 1180. Gloria Nr. 1360. [7]) Solche Notare finden wir z. B. Mittarelli Ann. 4, 307 zum Jahr 1210, 328 zu 1214, 411 zu 1220, 429 zu 1223, 470 zu 1228, 500 zu 1231, 566 zu 1242, 589 zu 1249; Guichenon, Hist. de Savoye 2, 52 zu 1221; dal Borgo, dipl. Pisani 252 zu 1291; Dönniges 2, 166 zu 1311 etc. Fast jedes italienische Urkundenbuch bietet Beispiele. [8]) z. B. Regesta imperii V. Nr. 349 (i. J. 1210), 436 (1210), 1161 (1220), 1168, 1936 (1232). [9]) Wir ersehen das am deutlichsten daraus, dass

Friedrich II. seine ursprüngliche Bedeutung und drückte nicht mehr eine Beziehung zum Kaiserhofe aus — was mit dem Verschwinden des italienischen Hofgerichtes zusammenhängt[1]). Und wie später diese Behörde durch das sizilianische Grosshofgericht mehr und mehr ersetzt zu werden begann, so sind gewissermassen auch die Schreiber desselben, die „magnae imperialis curiae notarii" als die Amtsnachfolger der früheren Hofnotare anzusehen[2]). Doch diese standen ausschliesslich im Dienste des Gerichtshofes und wurden zu einer notariellen Beurkundung sonstiger Regierungshandlungen des Kaisers nicht herbeigezogen.

Zum Theil wenigstens war nun das Kammernotariat Heinrichs VII. berufen, die Befugnisse der staufischen Hofnotare zu übernehmen; aber nur zum Theile, denn die Grundlagen der beiden Aemter waren doch verschieden. Während die Hofnotare im Wesen als Schreiber des obersten Gerichts in Italien wirkten — gleichviel ob der König persönlich den Vorsitz führte oder diesen von einem Stellvertreter einnehmen liess, standen die Kammernotare mit dem Hofgericht in keinem solchen Zusammenhang. Und während die ersteren nur gelegentlich aussergerichtliche Angelegenheiten in Instrumenten aufzeichneten, war gerade diese Thätigkeit der Mittelpunkt der amtlichen Arbeit letzterer. Je umfangreicher aber dieses Schaffen war, um so enger verwachsen erschienen diese Notare mit dem ganzen Geschäftsleben bei Hofe.

Die Kammernotare. Vier Männer sind es, welche während der Romfahrt Heinrichs VII. neben oder nach einander als Hofbeamte dieser Art wirkten.

Der erste Notar, welcher in Italien ein königliches Instrument schrieb, war Johannes de Dyst, dictus de Cruce, Kleriker der Lütticher Diözese[3]). Vermuthlich mit seinem Bischof an den Hof Heinrichs gekommen, betheiligte er sich fortan eifrigst im königlichen Dienste. Seine öffentlichen Notariatsbefugnisse leitete er von einer kaiserlichen, seit Mai 1312 überdies noch von einer päpstlichen Verleihung her[4]). Schon vor des Kaisers Tode muss er indessen

---

mitunter dieselbe Person den Titel ‚imp. aule et reg. curie notarius' führte, z. B. Reg. imp. V. Nr. 1161; Ficker, Forschungen 4 Nr. 283 ff.

[1]) Ficker, Forschungen 3, 174 f. [2]) So Angelus (1238—1239) Reg. imp. V. Nr. 2406, 2417 u. s. w.; Petrus de Caserta (1240) Nr. 3159; Peregrinus de Caserta (1245) Nr. 3454; Jacobus de Rocca (1250) Nr. 3834. [3]) Zuerst am 3. November 1310. Bonaini 1, 58. — Die meisten der erhaltenen Instrumente, die Johannes fertigte, sind bei Bonaini 1 gedruckt und stammen aus dem Archiv Roncioni. [4]) Bonaini 1, 225.

gestorben oder wenigstens aus Heinrichs Umgebung gewichen sein, weil nach dem 18. Oktober 1312 die bisher zahlreichen Zeugnisse seiner Thätigkeit vollständig verstummen[1]). Auffallenderweise führte er niemals den Titel eines Kammernotars, obschon seine Wirksamkeit durchaus derjenigen der drei Männer gleicht, die mit diesem Amtsnamen ausgezeichnet waren.

Nächst Johannes begegnet uns Bernhardus de Mercato aus Yenna, einem savoyischen Orte, Kleriker der Diözese Bellay, kaiserlicher und päpstlicher Notar. Im Gefolge des Grafen von Savoyen, in dessen Dienste er vorher gestanden[2]), war er nach Italien und an den Königshof gelangt, um seit November 1310 bis zu Heinrichs VII. Ableben ununterbrochen kaiserliche Instrumente zu fertigen und sich sonst im Schreiberdienste des Kaisers zu bewähren[3]). Ihn aber deshalb als den dem Range nach ersten unter den am Hofe wirkenden Notaren anzusehen[4]), ist ein Irrthum, allein dadurch hervorgerufen, dass zufällig gerade Bernhards archivalischer Nachlass in Turin erhalten ist und dass man das natürliche Hervortreten desselben in dieser Quelle einseitig als Ausdruck einer den anderen Notaren gegenüber höheren Stellung deutete. Wie Bernhard nach den Aussagen der von ihm gefertigten Instrumente, so würde ebenso jeder der anderen Notare in seinen Aufzeichnungen, falls diese in gleich reichem Masse erhalten wären, als der vornehmste und erste der Genossen erscheinen. Thatsächlich hat eben kein Rangverhältniss unter den Kammernotaren stattgefunden. Seit dem 18. April 1312 erst führte übrigens Bernhard den Titel eines Kammernotars, dessen er sich in der Folgezeit nur gelegentlich bediente[5]).

Etwas später — nachweislich zuerst am 2. Januar 1311 — trat der Pisaner Notar Leopardus, Sohn des Notars Frenetti, in den Kreis der im engeren Dienste des Königs stehenden öffentlichen Notare[6]).

---

[1]) Zuletzt Dönniges 2, 68. — März 1312 war er mit anderen Gesandten an König Robert geschickt worden. Bonaini 1, 310. [2]) Am 31. August 1297 unterfertigte er einen Vertrag des Grafen von Savoyen. Guichenon, Hist. de la Savoye 2, 156. — Noch Ende 1310 ist er als „clericus dicti d. comitis" im Finanzdienst des Grafen thätig. Bonaini 1, 348. [3]) Zuerst am 24. Nov. 1310 Dönniges 2, 3 f. — Wenn er als Zeuge in einem Mailänder Instrument am 8. Febr. 1311 „protonotarius dicti domini regis" heisst (Dönniges 2, 142), so ist das sicherlich nur eine willkürliche Titelverleihung seitens des Mailänder Notars, der ungeschickt eine amtliche Hofstellung Bernhards ausdrückte. [4]) So Dönniges 1, XI; Ficker, Wiener Sitzungsberichte 14, 144. [5]) Dönniges 2, 178; 1, 51, 94, 98; 2, 111; Bonaini 1, 341. — An Heinrichs VII. letztem Zug nach dem Süden nahm er theil, wie seine Anwesenheit zu S. Vincenzo am 27. Aug. 1313 bezeugt. Dönn. 2, 91. Dann verschwindet er aus unserem Gesichtskreis. [6]) Dönniges

Er war gleichzeitig judex ordinarius. Seit 18. April 1312 legte er sich mitunter den Titel eines Kammernotars bei, nachdem er sich schon am 2. Februar einmal „camerae regis scriba publicus“ genannt hatte[1]). Wie vor Heinrichs VII. Eintreffen in Italien, so finden wir ihn auch nach des Kaisers Ableben in seiner Vaterstadt Pisa als öffentlichen Notar[2]).

Erst im Jahre 1312 scheint ein vierter Notar an den königlichen Hof gekommen zu sein: Paulus, Sohn des Ranuccini aus Podiobonici oder — wie Heinrich VII. diesen Ort umtaufte — Montimperial. Am 11. April 1312 unterfertigte er als „notarius et officialis regie majestatis,“ seit 12. September hiess er häufig „notarius camere,“ am 12. Februar 1313 nannte er sich einmal „nunc notarius et officialis camere“[3]).

Befugnisse und Verhältniss zur Kanzlei. Die erste und wichtigste Aufgabe dieser Kammernotare war es, über verschiedene Handlungen, die vor dem König oder durch ihn vollzogen wurden, Instrumente aufzunehmen. Zahlreiche Concepte, Abschriften, Originale und besonders auch die Ueberreste der jedem Notar vorgeschriebenen Buchung, der Imbreviaturen, zeugen von ihrer umfassenden Wirksamkeit.

Schon diese Befugnisse brachten, da sie stetig geübt wurden, die Notare mit der königlichen Regierung in innigsten Zusammenhang. Denn ihnen oblag auch, alle nöthigen Vorbereitungen zu der königlichen Handlung zu treffen, welche sie in einem Instrument aufzeichnen sollten. Sie entwarfen, falls die Handlung im Verlesen einer Urkunde bestand, das Concept derselben[4]), sie empfingen, prüften und bewahrten die Vollmachten städtischer Abgesandter, die zur Fidelitätsleistung an den Königshof gekommen waren[5]).

Nachdem sie aber einmal so tief in das Geschäftsleben bei Hofe hineingezogen worden, ward ihre Wirksamkeit noch weiter ausgedehnt, selbst über das ohnehin schon grosse Gebiet aller der Befugnisse hinaus, die in weitestem Sinne sich auf Abfassung von Instrumenten bezogen.

Die Kammernotare nämlich waren auch Hilfsorgane für den

1, 24. — Schon am 16. Nov. 1310 schrieb er ein Instrument zu Asti, wo damals der König weilte.

[1]) Dönniges 2, 169, 178, 112. [2]) Im Jahr 1304 gehörte Leopardus zu den capitanei et administratores des Pisaner Notariats-Kollegiums. Bonaini, Statuti di Pisa 3, 832. — Am 31. Aug. 1315 ist er in Pisa nachzuweisen. Dal Borgo, diplomi Pisani S. 315. [3]) Dönniges 2, 176, 188, 194; Bonaini 1, 342 (notaire de la cambre). [4]) Vgl. oben S. 413 f. [5]) Vgl. unten S. 428.

Schreiberdienst beim Hofrath, bei jener Behörde, die, unter Heinrich VII. fester organisirt, regelmässig bestimmte Arbeiten zu erledigen hatte. Unter den Personen, welche am 29. November 1310 zu Asti in der „camera secreta“ des Königs den Rathseid leisteten, befanden sich auch Johannes und Bernhard[1]), jene beiden der vier Kammernotare, die schon damals in engeren Beziehungen zum Königshofe standen. In den letzten Monaten der Regierung Heinrichs aber hat Bernhard im kaiserlichen Auftrage den Sitzungen des Rathes beigewohnt und ein Verzeichniss der einlaufenden Geschäfte angelegt[2]). Es ist wahrscheinlich, dass vorher von einem anderen Notar eine ähnliche Buchung geführt worden ist.

Die Beziehungen zum Rathe hatten indessen noch weitere Befugnisse zur Folge. Wenn wir hören, dass Bernhard de Mercato einmal eine abgehende Gesandtschaft mit den nöthigen reichen Hilfsmitteln an Dokumenten und Abschriften verschiedener Art ausrüstete[3]), dass er ein andermal den umfassenden Bericht eines kaiserlichen Gesandten in Empfang nahm und verwahrte[4]), dass er ein Verzeichniss der vorhandenen Archivalien anlegte[5]) oder dass er zur Erleichterung des kaiserlichen Verständnisses wichtige Schriftstücke in dessen heimatliche Mundart übersetzte[6]), wenn wir weiter hören, dass er im Anschluss an sein Rathsbuch ein Register der Gesandtschaftsinstructionen verfasste[7]), so ersehen wir, welch' grossen Umfang die Befugnisse des Kammernotariats damals gewonnen hatten.

Was blieb bei dieser Ausdehnung der notariellen Wirksamkeit noch der Kanzlei zu thun übrig? Oder gehörten vielleicht die Kammernotare der Hofkanzlei an? Das letztere wurde oft behauptet[8]). Die Annahme aber beruht auf dem Irrthum, dass die erhaltenen Concepte von Bernhards Hand einer wirklichen Beurkundung dienten, während sie — wie oben nachgewiesen wurde[9]) — bloss die Grundlage für eine Fertigung von Instrumenten zu bilden hatten, ferner dass die vorhandene Buchung Bernhards ein Ueberrest der Kanzleiregister sei, obschon sie — wie im nächsten Abschnitt näher ausgeführt werden soll[10]) —

---

[1]) Dönniges 1, 6. [2]) Das Rathsbuch (Dönniges 1, 51—96) wird unten S. 431 näher besprochen. [3]) Vgl. die Bemerkung Bernhards. Dönniges 2, 84. [4]) Vgl. die Notiz Bernhards auf der Rückseite des Berichts. Dönniges 1, 178. [5]) Dönniges 2, 112 f. vgl. unten S. 435 ff. [6]) So Dönniges 2, 32, 225. [7]) Dönniges 1, 99—178; darüber unten S. 432. — Nach den Aussagen der Rechnungen des Schatzmeisters ging Geld zu verschiedenen Zwecken auch durch die Hand der Kammernotare Bernhard und Paul. Bonaini 1, 311, 314, 341, 342. Bestimmte amtliche Befugnisse sind daraus nicht kennen zu lernen. [8]) So noch Bresslau, Urkundenlehre 1, 498. [9]) S. 413 f. [10]) S. 428 f.

mit den in der Kanzlei angelegten Urkundenregistern gar nichts gemein hat. In der That ist nicht der geringste Anhaltspunkt dafür vorhanden, dass die Kammernotare mit dem eigentlichen Beurkundungsgeschäft in Verbindung standen. Bei der verhältnissmässigen Reichhaltigkeit ihres litterarischen Nachlasses müssten, falls solche Beziehungen stattgefunden hätten, unbedingt Zeugnisse ihrer Thätigkeit in der Kanzlei noch jetzt vorliegen.

Wir haben daher die Kammernotare von den Mitgliedern der Kanzlei wohl zu unterscheiden und als eine eigene Gruppe von Hofbeamten anzusehen. Und recht gut lassen sich den Befugnissen beider bestimmte sondernde Grenzen ziehen. Die Kanzlei war und blieb die Behörde für die Ausfertigung von Urkunden, und niemals haben die Kammernotare dies Gebiet zu betreten versucht, um deutsche oder italienische Angelegenheiten zu erledigen.

Im Amtsnamen der Kammernotare ward übrigens mit aller Deutlichkeit die selbständige Stellung derselben gegenüber der Kanzlei ausgedrückt. Lange haben sich diese Notare eines bestimmten Hoftitels nicht bedient. Als sie aber im Jahre 1312 begannen, eine feste Bezeichnung für das sachlich schon gebildete Amt zu erlangen, da suchten sie trotz manchen Schwankens in der Wahl[1]) doch stets eine Beziehung zur königlichen Kammer auszudrücken.

Die Kammer nun war ein Hofamt wie das Marschall-, Schatz-, Küchenamt u. s. w. und wurde daher auch in den erhaltenen Rechnungen des Schatzmeisters als eine bestimmte Hofleute umfassende Gruppe den andern Hofbeamtungen gegenübergestellt[2]). Aber es lag in der Natur der Sache, dass sie eine grössere Mannigfaltigkeit der Befugnisse besass als die anderen Hofämter, dass sie Mitglieder zählte, welche die verschiedenartigsten Dienste zu verrichten hatten. Denn wie „Kammer“ nicht nur die Bezeichnung für den Wohnraum des Königs war, sondern zugleich auch den Mittelpunkt der obersten Regierung und Verwaltung bedeutete, den Ort, wo im Gegensatze zu der öffentlicheren „curia“ die geheimsten Entschliessungen und Berathungen gepflogen wurden, so gab es theils Beamte der Kammer, welche mit der Fürsorge für des Königs leibliches Behagen betraut waren, theils solche, die am obersten Regiment umfassend mitwirkten.

Und jetzt vermögen wir die Bedeutung des Titels der Kammernotare vollständig zu würdigen. Sie waren die dem Könige persön-

---

[1]) Vgl. oben S. 423 A. 1 und 3. [2]) Vgl. die den Rechnungen entnommenen Nachrichten über die verschiedenen Hofämter bei Prowe, Finanzverwaltung am Hofe Heinrichs VII. S. 76—86.

lich zugetheilten Hilfsarbeiter für das gesammte Schreibgeschäft, soweit dieses nicht eine Ausfertigung von Königsurkunden betraf, sie waren insbesondere auch die Vermittler des schriftlichen Verkehrs zwischen Rath und Monarch[1]).

Die Wirksamkeit dieser Hofbeamten zeigte eine Beschränkung, welche der so weiten Spielraum gewährende Amtsname nicht andeutete: eine Beschränkung auf italienische Angelegenheiten. Für den wichtigsten Kreis ihrer Befugnisse, für das Abfassen von Instrumenten war das im Grunde selbstverständlich, weil alle öffentlichen Handlungen, die dafür in Betracht kommen konnten, sich nur auf italienische Dinge bezogen. Aber die Thätigkeit der Kammernotare reichte ja weiter. Und dass auch hier das ganze erhaltene Material allein auf Italien hinweist, ist überaus merkwürdig. Wenn in den vollständigen Nachrichten des Notars Bernhard über die Geschäfte des kaiserlichen Hofrathes kein Wort von einer deutschen Angelegenheit verlautet, so kann nicht bezweifelt werden, dass die Berathung deutscher Gegenstände überhaupt nicht zu den Rathsbefugnissen gehörte. Denn obschon Heinrich VII. seinen Sohn Johann zum Reichsverweser bestellt hatte, so waren seine Beziehungen zum Gebiet jenseits der Alpen keineswegs aufgehoben worden.

Eine gewisse Scheidung der obersten Regierungsbehörde nach zwei Reichsgebieten war also am Hofe Heinrichs VII. untrüglich vorhanden. Der Hofrath, von dessen regelmässiger Thätigkeit wir hören, bezog seine Rathschläge lediglich auf nichtdeutsche Angelegenheiten. Und dasselbe gilt von den Hilfsorganen, die ihm bei Erledigung der Schreibergeschäfte zur Seite standen und die als richtige Erzeugnisse einer rein italienischen Entwickelung Aufnahme am königlichen Hofe gefunden hatten: von den Kammernotaren.

Die Kanzlei dagegen war -- wie die Gleichartigkeit aller Urkunden bezeugt — nicht in mehrere den verschiedenen Reichsgebieten entsprechende Abtheilungen gesondert. Ihre Wirksamkeit umfasste Geschäfte des ganzen Kaiserreichs. Aber nicht gleichmässig. Denn während die Kanzlei in der Erledigung deutscher Dinge durch das Kammernotariat nicht Abbruch erlitt, ward sie in allen auf Italien und die Kaiserpolitik bezüglichen Angelegenheiten durch die Wirksamkeit desselben wesentlich eingeschränkt. Nicht allein, weil zahlreiche Instrumente gefertigt wurden, welche die Königsurkunde zu verdrängen und zu ersetzen geeignet waren, sondern insbesondere auch dadurch, dass die Kammernotare den wichtigsten Sekretärdienst an höchster Regierungsstelle versahen.

---

[1]) Vgl. über die in mancher Hinsicht ähnlichen Befugnisse der päpstlichen Kammernotare Ottenthal in Mittheilungen Ergb. 1, 485 f.

3. Der archivalische Nachlass.

Nicht nur Kanzlei und Kammernotare, welche unter Heinrich VII. gesondert für das Schreibgeschäft an höchster Regierungsstelle sorgten, führten zahlreiche Archivalien mit sich, die sie als Hilfsmittel ihrer eigenen geschäftlichen Thätigkeit benöthigten; auch ausserhalb dieser Behörden wurden am Hofe Schriftsachen aufbewahrt.

Das ist ja jedenfalls schon für das frühere Mittelalter anzunehmen [1]), obgleich erst in weit späteren Zeiten Näheres hierüber verlautet. Unter Friedrich III. war es Regel, dass von Zeit zu Zeit das in der Kanzlei angesammelte Material, dessen diese nicht mehr unmittelbar bedurfte, an den Kaiser abgeliefert wurde, um besonderer Verwahrung überwiesen zu werden [2]). Maximilian aber traf ganz bestimmte Anordnungen für eine stete Abstossung der Archivalien seitens der verschiedenen Kanzleien und für die Aufbewahrung derselben an eigenen Hofstellen.

Die Regierung Heinrichs VII. freilich scheint eine Organisation des Archivwesens noch nicht gekannt zu haben. Wenn uns berichtet wird, dass mehrere Urkunden zuerst beim Kaplan Goswin und dann in der kaiserlichen Garderobe ruhten [3]), wenn wir weiter hören, dass nach Heinrichs plötzlichem Tode unter Kleinodien und anderen Kostbarkeiten, welche in vier Koffern zu S. Vincenzo lagen, auch 29 Archivstücke vorgefunden wurden [4]), so ist zwar ersichtlich, dass nicht allein bei den Kammernotaren und in der Kanzlei, sondern auch an anderen Orten Archivalien sich befanden, aber zugleich auch offenbar, dass es eine einheitliche Archivverwaltung bei Hofe damals nicht gab.

Gleichwohl ist diese gewonnene Kenntniss als Ausgangspunkt der Untersuchung zu verwerthen. Wollen wir den archivalischen Nachlass Heinrichs VII. richtig beurtheilen, so müssen wir die ursprüngliche Sonderung desselben berücksichtigen, vor allem die Sonderung nach den beiden einer Erzeugung von Schriftstücken dienenden Hofstellen: nach Kammernotariat und Kanzlei.

N a c h l a s s d e r K a m m e r n o t a r e. Einen grossen Umfang unter den Archivalien Heinrich VII. nimmt die Gruppe ein, welche auf den einstigen Besitz der Kammernotare zurückzuführen ist. Ja wenn wir den Turiner Bestand, den Dönniges veröffentlichte, allein betrachten, so ergibt sich, dass wir es hier a u s s c h l i e s s l i c h mit dem Nachlass eines Kammernotars, des Bernhardus de Mercato zu

---

[1]) Bresslau, Urkundenlehre 1, 132 f. [2]) Vgl. Chmel, Reg. Friedrichs III Nr. 3850, 3933, 3969, 4016, 4020, 4042, 4070, 4100, 4103, 4195, 4560. [3]) Dönniges 2, 116. [4]) Dönniges 2, 91.

thun haben. Auch nicht ein Schriftstück ist vorhanden, welches dieser Annahme widerstritte[1]).

Hier befinden sich Concepte und Abschriften von Instrumenten, die Bernhard oder einer seiner Mitnotare schrieb[2]), hier liegen Originale der Vollmachten, welche vornehmlich die italienischen Stadtgemeinden ihren Vertretern nach dem Kaiserhofe mitgaben und welche derjenige der Notare, der über die darauffolgende Handlung ein Instrument ausfertigte, zu behalten pflegte[3]); hier finden wir einen umfassenden Gesandtschaftsbericht, der dem Kammernotar Bernhard eingeliefert und von ihm aufbewahrt worden ist[4]); hier treffen wir auch die merkwürdigen Ueberreste der oft missverstandenen Buchung desselben Bernhard an. Mit diesen müssen wir uns zunächst näher beschäftigen.

1. Das älteste derselben ist ein Register der Notariatsakte, vom 25. November 1310 bis zum 20. Februar 1311 reichend[5]). Fassen wir zuerst die Art seiner Anlage ins Auge, so erscheint uns zwar die chronologische Ordnung vielfach durchbrochen; doch ist deshalb die Annahme einer schrittweisen Eintragung keineswegs ausgeschlossen. Denn die örtliche Reihenfolge der einzelnen Bemerkungen bedeutet nicht zugleich die der zeitlichen Einzeichnung. Der Notar hat vielmehr, um Notizen über sachlich zusammenhängende und zu verschiedenen Zeiten erfolgende Handlungen an einander stellen zu können, mitunter Raum freigelassen und diesen nachträglich mit späteren Vermerken angefüllt.

Auch ohne Einsicht in die Handschrift vermögen wir das häufiger deutlich zu erkennen. Schon Dönniges machte (Einl. S. XII) darauf aufmerksam, dass Nr. 43 S. 29 vom 7. Februar, welche zwischen No-

---

[1]) Denn die Originale Heinrichs VII. (Dönniges 2, 121, 122, 158, 184, 194, 209 f.), sämmtlich für den Grafen von Savoyen bestimmt, stammen natürlich aus dem Savoyer Archiv. — Wenn ferner einige Originalinstrumente vorliegen, an deren Ausfertigung Bernhard nicht betheiligt war (Dönniges 2, 171, 193, 198, 202), so ist doch eine Aufbewahrung derselben durch B. keineswegs unwahrscheinlich, ja die Aufschrift zu Nr. 57 (Dönniges 2, 202) deutet das unmittelbar an. [2]) Der von Dönniges 2, VI f. als Nr. IV. beschriebene Codex enthält eine Sammlung solcher Stücke, grösstentheils auch die Cod. Nr. V. u. VI. vgl. Dönniges 2, S. VIII. ff. [3]) Dönniges 2, Dipl. Nr. 13, 24—26, 33, 37, 43 zeigen durch die von Bernhard herrührenden Notizen über die entsprechende Handlung, dass sie aus dessen Nachlass stammen. Das Gleiche ist wohl bei den zahlreich erhaltenen Vollmachten anzunehmen, welche solche Bemerkungen nicht besitzen. Dönniges 2, 121 ff. [4]) Das beweist die Bemerkung Bernhards. Dönniges 1, 178 Anm. [5]) Dönniges 1, 3—44. — Bresslau, Urkundenlehre 1, 109 bezeichnet dasselbe irrthümlich: Copialbuch der Unterwerfungsurkunden italienischer Fürsten und Communen.

tizen vom 10. Januar steht, erst später hier eingetragen wurde. Dasselbe lässt sich von Nr. 13ª (S. 15 ff.) annehmen: das Friedenswerk, welches der König am 15. Dezember begann und worüber der Notar sogleich eine Aufzeichnung machte, ward an diesem Tage nicht beendet; da nun eine Fortsetzung königlicher Handlungen in derselben Sache und demnach auch die Nothwendigkeit einer notariellen Aufzeichnung während der nächsten Tage zu erwarten war, so liess Bernhard ein Blatt (Bl. 12) leer und fuhr zunächst auf Blatt 13 mit Vermerken über andere am 15. Dezember erfolgte Handlungen fort, um am 16. und 18. des Monats die Fortsetzung des Friedensgeschäftes auf Bl. 12 zu schreiben. Aehnlich ist jedenfalls Nr. 20 vom 19. Dezember, mit welchem Blatt 16 beginnt, zeitlich vor Nr. 17., 18. und 19. vom 25. Dezember und Nr. 71 vom 6. Januar, mit dem Bl. 30 anfängt, vor den örtlich voranstehenden Notizen eingetragen worden.

Vermuthlich liesse ein Einblick in die Handschrift auch sonst noch die ungleiche Zeitfolge in dieser Art erklären. Doch genügen schon die bisherigen Ausführungen, um zu erkennen, dass die Register nicht in einem Zuge, sondern stückweise und zur Zeit der jeweiligen Handlung geschrieben worden sind.

Wir haben es hier demnach mit jenen ursprünglichen Aktaufzeichnungen eines Notars zu thun, die man als Imbreviaturen bezeichnete[1]) und welche als Grundlage für eine spätere Ausfertigung von Instrumenten und als Buchung der gesammten notariellen Thätigkeit dienen sollten. Die Seitenbemerkungen „factum semel pro comite“ (S. 3), „factum semel pro rege“ (S. 4), „expedita per Leopardum“ (S. 29) und „expedita per me Bernardum“ (S. 30)[2]) beziehen sich zweifellos auf die nachfolgende Abfassung wirklicher Notariatsurkunden[3]).

Nicht alle königlichen Regierungshandlungen, über welche man überhaupt in diesen Monaten Instrumente ausgestellt hatte, wurden in dem Register verzeichnet[4]). Die von anderen Notaren gefertigten Akte

[1]) Vgl. Ficker, Urkundenlehre 1, 343 f., wo auch die Imbreviaturen Bernhards gewürdigt werden. [2]) Aehnliche Bedeutung haben vermuthlich die gelegentlichen Randbemerkungen R. und F. Letzteres bezeichnet wohl ‚factum,‘ ersteres vielleicht ‚rex,‘ d. h. pro rege factum. [3]) Von einigen Aktaufzeichnungen sind vollständige Instrumente erhalten. Vgl. z. B. Dönniges 1, 21 Nr. 24 und Muratori, Ant. It. 4, 631; D. 1, 23 Nr. 25 und Bonaini 1, 109 Nr. 78; D. 1, 23 Nr. 26 u. Bon. 1, 112 Nr. 79; D 1, 24 Nr. 28 u. Muratori 4, 633; D 1, 25 Nr. 30 u. Bon. 1, 117 Nr. 82; D. 1, 33 Nr. 55 u. D. 2, 134 f.; D. 1, 34 Nr. 59 u. Bon. 2, 374 Nr. 195; D 1, 43 Nr. 79 u. Bon. 1, 129. — In den thatsächlichen Angaben herrscht stets, im Wortlaut mitunter genaueste Uebereinstimmung. Einmal (D. 1 Nr. 26) nennt das Register einen Zeugen, den das Instrument nicht kennt. [4]) Z. B. die Instrumente bei Ughelli 4, 801 f. und Bonaini 1, Nr. 96 aus dieser Zeit.

konnten natürlich hier, wo es eine Uebersicht über Bernhards Thätigkeit allein zu geben galt, keine Aufnahme finden. Sonderbar erscheinen könnte dagegen der Umstand, dass offenbar nicht einmal alle Handlungen, an deren notarieller Aufzeichnung Bernhard betheiligt war, hier anzutreffen sind. So suchen wir vergebens nach einem Vermerk über die Fidelitätsleistung der Stadt Novara vom 20. Dezember 1310, vergebens nach einer Notiz über einen Notariatsakt vom 12. Januar 1311[1]). Es scheint mir nun nicht statthaft, diese Unvollständigkeit auf eine Nachlässigkeit Bernhards zurückzuführen, obschon es der Arbeit mitunter an Gewissenhaftigkeit fehlte[2]). Die richtige Erklärung meine ich vielmehr in der Eigenthümlichkeit der Imbreviaturen zu finden: der Schreiber derselben nämlich und der des entsprechenden Instruments war nicht immer dieselbe Person[3]). Bernhards Imbreviatur konnte ebenso von einem anderen Notar zur Ausstellung eines Instrumentes benutzt werden[4]), als andererseits Bernhard auch solche Gegenstände in einem Instrumente behandeln durfte, über die er selbst keine Imbreviatur entworfen hatte.

Der Umfang des Registers ist indessen noch nach einer anderen Richtung hin genauer festzustellen. Die Aufzeichnungen waren nicht auf königliche Handlungen beschränkt. Wie Bernhard als öffentlicher Notar Instrumente beliebiger Art aufnehmen durfte, so konnten seine Imbreviaturen auch Gegenstände behandeln, die ausserhalb der königlichen Geschäfte lagen. Allerdings stand er andererseits als Kammernotar im Sonderdienst des Königs und aus diesem Grunde musste eine notarielle Bethätigung auf anderem Gebiete dürftig bleiben. Von den vielen Akten, die das Register aufführt, beschäftigen sich nur zwei mit Angelegenheiten, die keine königliche Handlung betrafen[5]).

Die erhaltenen Imbreviaturen sind jedenfalls bloss ein kleiner Ueberrest des einst Vorhandenen. Denn obschon der Codex, welcher sie enthält, von ihnen nicht einmal ganz ausgefüllt wurde und zwei Jahre später auf seinem leergebliebenen Theil Aufzeichnungen anderer

---

[1]) Bonaini 1, Nr. 74 und Dönniges 2, 132. [2]) So lässt sich ein chronologisches Versehen Bernhards nachweisen. Nach Dönniges 1, 17 leistete Vercelli am 15. Dezember 1310 Huldigung. Aber das Original der Vollmacht, welche die städtischen Vertreter vorlegten, trägt die Zeitangabe des 16. Dez. Da hier ein Irrthum wegen der Uebereinstimmung des Wochen- und Monatstages ausgeschlossen ist, so liegt eine Nachlässigkeit Bernhards vor. [3]) Ficker, Urkundenlehre 1, 343. [4]) Dass dies auch wirklich geschah, besagt die Randnotiz „expedita per Leopardum", die sich an Bernhards Imbreviaturen findet. Dönniges 1, 29. [5]) Dönniges 1, 30 Nr. 45 u. 42 Nr. 77. Der eine Akt erfolgte nicht durch den König und auch nicht in Gegenwart desselben, aber in seinem Interesse; der zweite betraf eine ausserkönigliche Privatangelegenheit.

Art empfangen durfte[1]), so müssen wir doch annehmen, Bernhard habe ein ähnliches Register seiner Akte auch in der Folgezeit auf anderen Blättern geführt[2]).

Die Hofstellung Bernhards hat ihn noch zur Anlage anderer Bücher veranlasst.

2. Am 6. April 1313 trug ihm der Kaiser auf, die Gegenstände der Verhandlungen des Hofrathes aufzuzeichnen: die einlaufenden Geschäfte und die Art ihrer Erledigung (die propositio und expeditio) in einem Buche zur persönlichen Orientirung Heinrichs VII. zu vermerken[3]).

Bernhard entledigte sich seiner Aufgabe, indem er — zumeist in französischer Sprache — Schritt für Schritt Notizen über die Rathsverhandlungen vom 6. April bis zum 29. Juli schrieb und zwar Notizen, welche nicht den Gang, sondern bloss den Gegenstand und — häufig wenigstens — das Ergebniss der Berathungen betrafen.

Vielfach aber erweiterte er diese Grenzen seiner Buchung, indem er überdies zwischen diese Notizen gelegentlich Bemerkungen über solche kaiserliche Regierungshandlungen einstreute, die sich ausserhalb des Rathes vollzogen: über Belehnungen, Empfangnahme von Huldidigungen u. dgl.[4]). Obschon diese Bemerkungen in einer den Imbreviaturen vielfach ähnlichen Form erschienen, sind sie nicht — wie man leicht meinen könnte — gleich diesen unmittelbar erfolgte Aktnotizen, sondern wurden offenbar erst später auf Grund schon vorhandener anderer Aufzeichnungen, zum Theil wohl auf Grund von Instrumenten eingetragen[5]).

Bei aller Reichlichkeit der Nachrichten aber, die uns dies werthvolle Buch Bernhards bietet, ist das Bild der geschäftlichen Wirksamsamkeit bei Hofe, das es uns entfaltet, nur unvollständig.

---

[1]) Vgl. Dönniges Einl. p. XI f. [2]) Einzelne Blätter der Imbreviaturen aus späterer Zeit sind erhalten und von Dönniges im 2. Bd. unter den „acta registrata" gedruckt. [3]) „fuit ordinatum per . . . imperatorem et eius consilium, quod omnia negotia . . . de quibus expedit habere maturam deliberationem omni die proponantur in consilio . . . et eorum propositio et expeditio rediguantur in scriptis." Dönniges 1, 51. [4]) So Dönniges 1, 66 f. Nr. 47, 76, 83 bis 88, 106, 111 f., 126—130, 139. Uebrigens beabsichtigte Bernhard von Anfang an, seinem Geschäftsbuch diese Ausdehnung zu geben. In der Vorbemerkung sagte er (Dönniges 1, 51): „incepi . . . inserere . . ., ut ipse (imperator) facilius intelligere possit ea que coram eo et dicto consilio proposita fuerint et etiam expedita." [5]) Dass die Einzeichnungen nicht unmittelbar erfolgt waren, zeigt die chronologische Ordnung, z. B. S. 93: 10. Juli, 8. Juli, 9. Juli und besonders 82, wo eine Bemerkung vom 30. April mitten unter Aufzeichnungen aus dem Juni stehen. Nr. 130 (S. 94) ist ganz sichtlich nach einem Instrument des Pisaner Notars Symon geschrieben.

Bloss eine — obschon allerdings die umfangreichere — Seite der kaiserlichen Regierung während dreier Monate erscheint beleuchtet. Aller Massregeln, welche Deutschland betreffen, wird hier mit keinem Worte gedacht[1]).

3. Gleichzeitig mit dem liber propositorum et expositorum führte Bernhard noch ein Register der Gesandtschaftsinstructionen. Es stand im innigsten Zusammenhang mit dem Rathsbuche und sollte gleichsam nur eine besondere Abtheilung desselben bilden. Denn da es Sache des Rathes war, die abgehenden Gesandten mitzugebenden Anweisungen festzusetzen, so durfte Bernhard die Buchung derselben sehr wohl den expedita des Rathes an die Seite stellen[2]).

Thatsächlich nun enthielt das Register neun Instructionen vom 6. April bis zum 27. Mai 1313 in vollständigen Abschriften, die aber — wie wenigstens in einem Falle nachgewiesen — nicht besonders genau ausgeführt wurden[3]). Nachträglich fügte Bernhard den einzelnen dieser Abschriften Bemerkungen über das Ergebniss der Gesandtschaft hinzu[4]), der ersten liess er sogar die entsprechende Relation nachfolgen[5]).

Alles in allem genommen, ist nur ein kleiner Theil der von den Kammernotaren bei Hofe wirklich geführten Buchung bis auf unsere Tage gekommen. Solche Register der Notariatsakte, der Rathshandlungen und der Gesandtschaftsinstructionen, die uns jetzt für wenige Monate vorliegen, sind gewiss auch während der übrigen Regierungszeit geschrieben worden — von Bernhard oder einem anderen Kammernotar. Die Grenze des Verlustes in dieser Richtung irgendwie anzugeben, liegt ausser dem Bereich unseres Könnens. Nur die Frage, ob die grossen Einbussen am einstigen Bestand nicht eine ganze Buchungsart unserer Kenntniss entzogen, gilt noch zu beantworten. Einige Andeutungen scheinen sie zu bejahen. Auf der Rückseite zahlreicher an den Kaiserhof gelangter Vollmachten nämlich finden sich die Bemerkungen „registratum est", „registratum per Joannem" u. s. w.[6]). Man deutete diese neuestens so, dass man auf Grund ihrer Aussagen

---

[1]) Vgl. oben S. 426. [2]) Bernhard betitelt das Register „liber de gestis per consilium imperatoris" Dönniges 1, 98. [3]) Vgl. Dönniges 1, 110 Nr. 6 mit Dönniges 2, XV ff. Bernhard hat einen ganzen Absatz (S. XVII Z. 20—25) ausgelassen. [4]) Vgl. Dönniges 1, 110, 111. [5]) Die Relationen vom 4., 7., 8., 11. und 14. Mai trug Bernhard jedenfalls auf dem leer gebliebenen Raum von Bl. 2 ein, nachdem er bereits die nächste Instruction auf Bl. 3 geschrieben hatte. Der freie Raum aber genügte nicht und deshalb musste auf zwei Beiblättern fortgefahren werden. Vgl. Dönniges 1, 101 Anm. [6]) Bonaini 1, Nr. 57—59, 61 f., 64 f., 67, 69, 93, 100, 107, 150, 153, 155—160, 162, 164.

das Vorhandensein von eigenen Kopialbüchern dieser Urkunden oder Instrumente annahm[1]). Doch abgesehen davon, dass eine solche Buchung thatsächlich überflüssig gewesen wäre, ist es bei der schwankenden Bedeutung, die damals das Wort registrare besass, keineswegs nothwendig, diesen bestimmten Begriff damit zu verbinden. Ja eine nähere Betrachtung der Dorsualnotizen lehrt uns sogar, diese Bezeichnung in anderer Weise zu deuten. Wenn es heisst, „registratum Papie“ oder „registrata per Joannem, interfuit Leopardus“ oder „per Joannem et Leopardum“[2]), so kann offenbar damit nicht die Eintragung in ein Kopialbuch gemeint sein, sondern es sollte doch wohl nur kurz auf die notarielle Aufzeichnung jener öffentlichen Handlung, welcher die Vollmacht diente, resp. auf die Notiz der Imbreviaturen, die ja zugleich auch den Wortlaut oder Inhalt dieser Vollmachten angaben, hingewiesen werden.

Und in ähnlicher Weise sind auch andere Bemerkungen zu beurtheilen, die eine flüchtige Betrachtung als Andeutung einer notariellen Buchung bei Hofe ansehen könnte. Im Turiner Archiv nämlich befinden sich mehrere Schriftstücke, die von Bernhard mit einem r. oder mit „registratum“ versehen worden sind[3]). Da sie alle sich als von Bernhard gefertigte Abschriften erweisen, u. z. sowohl Abschriften fremder an den Königshof gekommener Urkunden, als solche eigener urkundlicher Erzeugnisse (von Instrumenten oder Diplomen), so kann hier der Vermerk „registratum“ nicht die Eintragung in ein Register oder Kopialbuch, sondern allein die Charakterisirung der so geschmückten Schriftstücke als registrata, als Abschriften haben ausdrücken wollen.

So fehlt es uns demnach an jeder Andeutung, wornach die Kammernotare ausser der durch die erwähnten Ueberreste uns bekannt gewordenen Buchung noch in anderer Weise eine solche Thätigkeit entwickelt hätten. Mit der Registrirung der Notariatsakte und der Gesandtschaftsinstructionen, mit der Führung des Rathsbuches war diese Seite ihrer Befugnisse erschöpft. Ausgeschlossen von ihrer Bethätigung war insbesondere die Anlage von Registern kaiserlicher Urkunden, von allgemeinen ebenso wie von besonderen. Denn wie die Kammernotare mit der Fertigung kaiserlicher Urkunden nichts zu schaffen hatten, so gehörte auch die Buchung derselben ganz allein dem Bereiche der Hofkanzlei an.

Ueberblicken wir nach diesen Ausführungen die in Turin befind-

---

[1]) Bresslau, Urkundenlehre 1, 109. [2]) Bonaini 1, Nr. 107, 150, 153, 156—158, 160, 162. [3]) Dönniges 2, 35, 37 f., 48, 51, 68.

lichen Schriftstücke, die wir als Nachlass Bernhards erkannten, so lässt sich wohl der fragmentarische Charakter derselben behaupten, aber nicht das Verhältniss des Erhaltenen zum einst Gewesenen im einzelnen bestimmen. Dagegen liegt für das gegenwärtige Vorhandensein dieses Materiales gerade im Turiner Archiv eine haltbare Erklärung in der Thatsache, dass Bernhard, bis 1310 im Dienste des Grafen von Savoyen thätig, vermuthlich nach Heinrichs VII. Tod in sein Heimatland zurückgekehrt war.

Von den anderen Kammernotaren hat sich ein Nachlass wenigstens nicht in dem gleichen Umfang erhalten. Nur einige Bestände des Archivs Roncioni weisen ähnlich auf Johannes von Dyst hin, wie das Turiner Archiv auf Bernhard hindeutete.

Hier finden sich nämlich am Kaiserhofe eingelaufene Vollmachten vor, welche Vermerke von Johannes Hand tragen und wohl einst von diesem verwahrt wurden, hier ruhen überdies zahlreiche Instrumente, die denselben Notar zum Verfasser haben[1]).

Wie dieser Nachlass des Kammernotars Johannes — denn als solchen müssen wir diese Archivalien erkennen — in das Pisaner Familienarchiv gekommen, ist nicht zu vermuthen. Johannes hat zwar noch bei Lebzeiten Heinrichs den kaiserlichen Dienst verlassen und da läge die Annahme nahe, eben dadurch sei die ganze Menge der Archivalien, welche die anderen Kammernotare nach dem Ableben des Kaisers persönlich besassen, an Kammer oder Kanzlei gelangt und mit dem archivalischen Ueberreste Heinrichs nach Pisa verschlagen worden. Aber dem widerspricht das im Grunde doch verschiedene Schicksal dieser beiden Gruppen des Nachlasses. Denn alle Stücke, die auf den Besitz Johannes zurückzuführen sind, verblieben zusammen an einem Orte, die Ueberreste aus Heinrichs VII. Archiv und Kanzlei jedoch finden wir jetzt zerstreut und zertheilt an zwei verschiedenen Stellen.

Der Nachlass der Kanzlei und des Archivs. Sehr weitschichtig ist das Material, welches nach Abzug der einst den Kammernotaren gehörenden Stücke im Pisaner Kapitel- und im Familienarchiv der Roncioni übrig bleibt. Den grössten Umfang nehmen die am Hofe eingetroffenen fremden Urkunden in Anspruch: Papstbriefe, Petitionen, Versprechungen u. dgl. Dazu kommen Abschriften verschiedenen Inhaltes, dessen Kenntniss der kaiserlichen Regierung von Nutzen war, erledigte Rechnungen des Schatzmeisters, dann einige

[1]) Alle Instrumente Heinrichs VII., die zu Pisa sich vorfanden, rühren von Johannes her. Bonaini 1, Nr. 45 f., 49, 53, 55, 74, 78, 82, 96, 110. Bloss Nr. 50 (eine Wiederholung von Nr. 49) ist von einem andern Notar, von einem Bartholomaeus geschrieben, der aber kein Hofbeamter war.



nicht ausgefolgte oder zurückgestellte Kaiserurkunden und Abschriften von solchen kaiserlichen Diplomen früherer Zeiten, die einer neueren Beurkundung zu Grunde gelegt worden sind.

Alle diese Archivalien gehörten zu dem sozusagen todten Material, kein Stück derselben ist derart, dass es als thätiges Hilfsmittel dem Wirken der Kanzlei noch unmittelbar hätte dienen können; alle sind — wenn wir in diesem Sinne eine Zugehörigkeit zur Kanzlei von einer solchen zum Archiv sondern wollen[1]) — allein als Ueberreste des Archives anzusehen.

Dass es damals im 14. Jahrhundert nicht eine eigene Hofstelle gab, wo all die von der Kanzlei abgestossenen Schriftstücke gesammelt wurden, dass eine besondere Archivverwaltung unbekannt war, hatten wir bereits bei anderer Gelegenheit hervorgehoben. Gleichwohl müssen wir jetzt versuchen, über die Art und Weise der Behandlung von Archivalien am Hofe Heinrichs VII. nähere Kunde zu erhalten, damit wir daraufhin in der Lage seien, den Umfang und Werth des Erhaltenen bestimmen zu können. Und dafür bieten sich uns die Aussagen eines merkwürdigen Schriftstückes, des sogenannten registrum informationum dar, die es zunächst richtig zu deuten gilt.

Auf acht Blättern vermerkt der Kammernotar Bernhard[2]) in stets neu beginnenden Zeilen den Inhalt der am Kaiserhof befindlichen Archivalien: der Urkunden, die von auswärts eingelangt waren, der Rechnungen des Schatzmeisters, der Schriftstücke aus der Zeit früherer deutscher Könige u. s. w. Dabei schlossen sich die Aufzeichnungen zumeist dem Wortlaute an, welcher auf der Rückseite der Dokumente selbst seitens des Empfängers geschrieben war. Am Rande aber der einzelnen Angaben findet sich eine der Bemerkungen: R., cur. oder p̊. Nachdem in dieser Art Bernhard 145 Archivstücke verzeichnet hatte, fügte er am Schlusse die Inhaltsangabe von elf Urkunden hinzu — ohne Randvermerk, dafür aber eingeleitet mit den Worten: hec sunt littere que fuerunt invente in guarderoba domini et que remanent in Pisis cum aliis litteris domini.

Dies „registrum informationum imperatoris,“ wie es nach einer der Handschrift eigenthümlichen Aufzeichnung heisst[3]), ist schon oft, doch meines Erachtens bisher nicht richtig beurtheilt worden. Dönniges sah es als ein Verzeichniss der beim Tode des Kaisers in Pisa gefundenen Archivalien an[4]). Ficker nahm zwar für die Entstehung dessel-

---

[1]) oben S. 427. [2]) Nach Dönniges 2, XI. [3]) Nach Dönniges' Meinung ist allerdings diese Ueberschrift erst im 15. Jahrhundert geschrieben. [4]) Vgl. Ueberschrift bei Dönniges 2, 112.



ben den gleichen Zeitpunkt in Anspruch, vermuthete dagegen weiter, dass es die auf dem Marsche von Pisa nach dem Süden mitgenommenen Schriftstücke angebe und dass die Worte „remanent in Pisis“ eine Anordnung über die vorläufige Bewahrung des gesammten hier verzeichneten Nachlasses betreffen[1]).

Diese Deutung scheint sich in der That auf den ersten Anblick aus dem Wortlaute der Bemerkung zu ergeben; erweist sich indessen bei näherer Beleuchtung als unrichtig. Sie wird hinfällig allein durch die Erkenntniss, dass in diesem registrum informationum dieselben 29 Urkunden anzutreffen sind, welche unter den kaiserlichen Kostbarkeiten zu S. Vincenzo gefunden und dem Hofmarschall überantwortet wurden[2]). Ein Verzeichniss, das diese Stücke enthält, kann nicht die in Pisa zurückgebliebenen Archivalien angehen, ja kann überhaupt nicht auf den Nachlass Heinrichs VII. Bezug haben. Und dafür haben wir noch einen weiteren unmittelbaren Beweis. Bernhard fügt nämlich einmal der Angabe eines Papstbriefes („Alexandrinis quod obediant domino“) hinzu: „et est littera penes patriarcham Antiochenum, debet requiri per cancellarium et portari ad curiam“[3]). Daraus ist zu ersehen, dass dies Registrum nicht erst nach des Kaisers Tode angelegt sei.

Halten wir nun an dem einen Ergebniss fest: das Verzeichniss ist bei Lebzeiten Heinrichs geschrieben, so erübrigt noch die Beantwortung der Frage nach Zeit und Zweck. Darüber wird uns die kurze Notiz belehren, welche die Aufführung der letzten elf Urkunden einleitete. „Das sind die Briefe, welche in der kaiserlichen Garderobe gefunden wurden und die zu Pisa mit anderen Briefen zurückbleiben.“ Weil das Verzeichniss noch während der Regierung Heinrichs angelegt wurde, muss diese Anordnung des Zurückbleibens zu einer Zeit erfolgt sein, wo der Kaiser Pisa zu verlassen im Begriffe war. Und das war im August des Jahres 1313 der Fall, als Heinrich VII. seinen letzten Aufenthalt in der treuen Ghibellinenstadt beenden wollte, um am 8. August aufzubrechen und den Krieg gegen die Neapolitaner zu beginnen. Damals also, kurz vor des Kaisers Abzug, in den ersten Ta-

---

1) Wiener Sitzungsber. 14, 145. So auch Bresslau, Urkundenlehre 1, 141.
2) Vgl. Dönniges 2, 112 Z. 8 v. u. f., S. 113 Z. 1—15, 114 Z. 31—34 mit Dönn. 2, S. 91 Z. 14—17 v. u.
3) Dönniges 2, 114. — Der Patriarch von Antiochia ging damals von Pisa mit einer kaiserlichen Gesandtschaft nach Avignon. Da der Weg über Alessandria führte, so übernahm er wohl bei dieser Gelegenheit eine besondere Mission an diese Kommune und sollte ihr eine päpstliche Aufforderung zum Gehorsam vorlegen, eine Urkunde, welche Heinrich VII. sich schon vorher mit anderen ähnlichen Papstbriefen (vgl. Dönniges 2, 113 f.) verschafft hatte.

gen des August vielleicht, wurden diese Blätter von Bernhard geschrieben[1]).

Ist uns so der Zeitpunkt der Abfassung bekannt, so werden wir leichter den Zweck zu verstehen vermögen.

Nur von den letzten elf Stücken wird gesagt, sie hätten in Pisa zurückzubleiben. Dass dies bei den vorangestellten 145 wenigstens nicht durchweg der Fall war, beweist die Thatsache des späteren Auffindens von 29 derselben unter dem Reisegepäck des Kaisers. Was geschah also mit den 145 Urkunden des Verzeichnisses?

Da ist es nun auffallend, einmal dass bei den letzten elf Urkunden, denen Bernhard bereits die besondere Bemerkung des Verbleibens in Pisa beigefügt hatte, keine der Randnotizen r., cur. oder p̊ steht, die doch allen der voranstehenden 145 Angaben an die Seite gesetzt wurden; ferner dass unter den reichen Ueberresten, die zu Pisa sich vorfinden, keine Stücke solchen des Verzeichnisses entsprechen, welche den Randvermerk cur. oder p̊. tragen, sondern ausschliesslich nur denen, die als Randnotiz ein r. besitzen; und endlich dass die 29 unter den wichtigsten Kostbarkeiten des Kaisers zu S. Vincenzo gefundenen Urkunden hier sämmtlich mit einem p̊. versehen erscheinen.

Das Ergebniss dieser Beobachtuugen beruht unmöglich auf Zufälligkeiten; wir sind daher berechtigt, einige weitere Folgerungen zu ziehen.

Bei den letzten elf Stücken, so müssen wir schliessen, fehlte die Randnotiz, weil in dem ihnen vorangehenden Vermerk schon das angegeben war, was für die andern 145 Urkunden die Randnotizen ausdrücken sollten. Diese hatten also zu bezeichnen, was mit den einzelnen angeführten Archivalien zu geschehen habe, ob sie in Pisa zurückgelassen oder nach dem Süden mitgeführt werden sollten. Die Randnotizen bezweckten, die Art der beschlossenen Sonderung aller vorhandenen Archivalien in drei Gruppen anzudeuten.

Im Hinblick auf die Worte „remanent in Pisis", welche das Schicksal der zuletzt angeführten elf Urkunden bestimmten, und in Erwägung, dass alle später in Pisa gefundenen Archivalien in dem Verzeichniss mit dem Vermerke r. versehen erscheinen, dürfen wir demnach zuversichtlich annehmen, mit r. sei das Wort „remanet" gemeint und die Zurücklassung der entsprechenden Urkunde in Pisa bestimmt. Nicht ganz feststehend ist dagegen die Deutung der beiden anderen Randnotizen[2]). Da wir die Archivalien, welche in des Kaisers unmittelbarer Verwahrung unter den Kleinodien sich vorfanden, im Ver-

[1]) Die oben angeführte Bemerkung über den Patriarchen von Antiochia ist ein weiterer sicherer Beleg für unsere Annahme der Entstehungszeit. [2]) Dön-



zeichniss mit ꝑ. vermerkt sahen, so dürfte dies wohl in propria aufzulösen sein; und da das „cur.“ neben einer Urkunde steht, welche, für kurze Zeit vom Patriarchen von Antiochia fortgeführt, nach besonderer Anordnung vom Kanzler herbeigeschafft und „ad curiam“ gebracht werden sollte, so scheint mir die Auflösung des cur. in curia wahrscheinlich und damit die Zuweisung der Archivalien an eine den Kaiser begleitende Hofbehörde, vielleicht die Kanzlei, ausgedrückt zu sein.

Das registrum informationum ist also — wie sich aus den bisherigen Erörterungen ergibt — ein Verzeichniss der bei Hofe befindlichen Archivalien, vom Kammernotar Bernhard aufgenommen zur Zeit des letzten Pisaner Aufenthaltes Heinrichs VII. und zu dem Zwecke, um höheren Orts die Verfügung über eine nothwendige Sonderung des archivalischen Vorrathes herbeizuführen.

Mittelbar wirft dies wichtige Schriftstück, welches unter den Ueberresten des deutschen Mittelalters einzig in seiner Art ist, ein erwünschtes Licht auf die Behandlung der Archivalien am Kaiserhof.

Zwar sagte uns das Verzeichniss nur, dass elf Urkunden sich beim Hofkapellan Gosswin und dann in der kaiserlichen Garderobe befanden, meldete uns aber nicht den Verwahrungsort der anderen 145 Stücke. Da sich indessen Bernhard den elf Urkunden gegenüber eben wegen ihrer Fundstelle zu einer eigenen Bemerkung veranlasst sah, so dürfen wir aus dieser Gegenüberstellung schliessen, dass alle anderen 145 an dem gewöhnlich diesem Zwecke dienenden Orte sich befanden, einem Ort, in dem ich die Kanzlei vermuthen möchte[1]).

Wir erfahren ferner, dass vor des Kaisers Abmarsch aus Pisa eine schriftliche Aufnahme des gesammten archivalischen Vorraths stattfand und derselbe daraufhin in drei Gruppen getheilt ward, indem die Stücke, welche auch während der kriegerischen Unternehmung gebraucht werden konnten und augenblicklich die wichtigsten waren, in des Kaisers unmittelbare Verwahrung kamen, andere minder bedeutungsvolle Urkunden der Verwaltung in der curia (der Kanzlei) zugetheilt und die übrigen Archivalien in Pisa zurückgelassen wurden. Von drei gleichlautenden Papstbriefen z. B. ward je einer an eine der drei Gruppen gewiesen[2]).

---

niges 2, 112 Anm. 2 löste die drei Zeichen in ‚registratum‘, ‚paria‘ und ‚curatorium‘ auf, ohne sich über die Bedeutung dieser Ausdrücke zu äussern.

[1]) Dafür spricht auch das Vorhandensein von privaten Schriftstücken des Hofkanzlers unter den kaiserlichen Archivalien vgl. unten S. 441. Das konnte nur möglich sein, wenn in der Kanzlei die k. Archivalien verwaltet wurden.

[2]) Dönniges 2, 113 Z. 23—25.

Die grössere Masse ward naturgemäss zum Verbleiben in Pisa bestimmt: von 156 Stücken des Verzeichnisses 96, also etwa drei Fünftel. Nur von diesem Theil des Reichsarchivs haben sich Ueberreste bis auf unsere Tage erhalten, während von den beiden anderen sich nicht das Geringste mehr vorfindet und im Grunde nicht vorfinden konnte. Denn wir besitzen gar keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass nach des Kaisers Tode der auf dem Zug nach Süden mitgenommene archivalische Vorrath nach Pisa gebracht wurde. Ja über das Schicksal des einen Archivtheiles, der Gruppe „propria", liegt sogar eine dem unmittelbar widersprechende Nachricht vor. Wie nämlich der Hofmarschall 29 Stücke derselben empfing, um sie nach Deutschland zu bringen[1]), so hat er jedenfalls zu gleichen Zwecken auch die anderen in des Kaisers unmittelbarem Nachlass vorgefundenen Archivalien in Besitz genommen.

Während über das Geschick der zwei Abtheilungen des Archivs wenigstens einige Andeutungen vorhanden waren, fehlt es über das der dritten Gruppe an jeder Ueberlieferung. Nur dass dieselbe nicht nach Pisa gekommen, ist mit Sicherheit anzunehmen. Vermuthlich aber ist auch sie nach Deutschland gewandert und hat mit den anderen kaiserlichen Archivalien einen frühzeitigen Untergang erlitten.

Nur der Ueberrest eines Theiles kaiserlicher Archivalien ist es demnach, der uns gegenwärtig in den beiden Pisaner Archiven vorliegt. Da aber bei der im August 1313 vorgenommenen Sonderung nicht eine sachliche Verschiedenheit, sondern allein die augenblickliche relative Brauchbarkeit der einzelnen Stücke massgebend war und da deshalb dieselben Gattungen von Archivalien den drei Abtheilungen in gleicher Weise zugewiesen wurden, so ist man in gewisser Hinsicht berechtigt, die Pisaner Ueberreste als Vertreter der einstigen gesammten Archivvorräthe des kaiserlichen Hofes anzusehen.

Allerdings müssen wir uns dabei einer grossen Lücke bewusst bleiben, welche naturgemäss diese Ueberreste aufweisen. Nicht nur die Gruppen „propria" und „curia" des Archives dürfen wir unter ihnen nicht suchen, sondern auch von dem Schriftenvorrath nichts zu finden hoffen, dessen sich die Hofbehörden und besonders die Kanzlei als unerlässliches Hilfsmittel ihres Schaffens zu bedienen pflegten: vornehmlich Finanzbücher und Urkundenregister. Wie der kaiserliche Hof wenigstens einen Theil des Archives mitnahm, als er sich von Pisa südwärts zu wenden anschickte, so musste ebenso die Kanzlei, die den Kaiser begleitete, ihre wichtigen Geschäftsbücher mitführen.

[1]) Vgl. oben S. 427 Anm. 4.



Damit haben wir die engeren Grenzen des archivalischen Materiales bestimmt, aus welchem die gegenwärtig zu Pisa befindlichen Ueberreste stammen. Nun gilt es noch zu erfahren, in welchem Umfange diese eine Archivabtheilung bis auf unsere Tage erhalten blieb.

Da bietet wieder das registrum informationum seine Dienste an. In diesem hat ja Bernhard vor des Kaisers Abzug die Archivalien bei Hofe aufgeführt und die in Pisa zurückbleibenden ausdrücklich bezeichnet. Das Verhältniss des Vorhandenen zum einstigen Vorrath müsste sich also leicht feststellen lassen. Doch ersteht eine Schwierigkeit: das Verzeichniss Bernhards ist nicht vollständig. Noch jetzt bergen die beiden Pisaner Archive Schriftstücke aus Heinrichs VII. Nachlass, deren Erwähnung wir im Registrum vermissen[1]). Die Auslassungen sind zu umfangreich, um auf ein Versehen des Kammernotars, der überdies mit grosser Sorgfalt die Liste angelegt hat, zurückgeführt werden zu können. Da ferner das Verzeichniss zweifellos nicht bloss eine besondere Art von Archivalien, sondern den gesammten Vorrath bei Hofe angeben wollte — natürlich mit Ausnahme der von den Kammernotaren persönlich verwahrten Stücke, so ist das registrum informationum, wie es vorliegt, als ein Fragment anzusehen. Vielleicht könnte eine Einsicht in die Handschrift Klarheit bringen, ob und wo Blätter des Verzeichnisses verloren gegangen sind.

Nur unter der Voraussetzung, dass die Verhältnisszahlen, die dem Fragment entnommen werden, auch für das vollständige Verzeichniss Giltigkeit haben, dürfen wir demnach einige Folgerungen über den Umfang des Erhaltenen und die Grösse des Verlustes wagen.

Da von 96 Stücken, die nach den Angaben des Registrums zu Pisa zurückgelassen wurden, jetzt nur 33 erhalten sind, so kommen wir zu dem Ergebniss, dass nahezu zwei Drittheile des einstigen Pisaner Archivbestandes verloren gingen. Erwägen wir überdies, dass — allerdings nur den Aussagen des fragmentarischen Registers gemäss — bloss drei Fünftheile des kaiserlichen Archivs in Pisa zurückgelassen wurden, dass daher gegenwärtig kaum mehr als ein Fünftheil der im Jahre 1313 am Hofe Heinrichs vorhandenen Archivalien vorliegt[2]) und dass dabei noch nicht einmal jenes Schriftenmaterial berücksichtigt ist, welches wir als Hilfsmittel der Verwaltung nicht

[1]) So z. B. die Papsturkunden Ficker, Wiener Sitzungsber. 14, Nr. 43, 63, 64, 84; Bonaini 1, Nr. 19, 38, 104, 137. [2]) Ficker, Wiener Sitzungsberichte 14, 152 kam auf anderem Wege zum Ergebniss, dass kaum ein Drittheil erhalten sei.

zum Archiv rechneten, so erkennen wir erst, wie gering die Ueberreste sind, welche den Lauf der Jahrhunderte überdauerten und uns mittelbar ein Bild des einstigen Reichthums bieten.

Es bedarf nicht nochmals einer Aufzählung der verschiedenen Arten erhaltener Archivalien, um die Mannigfaltigkeit des einstigen Bestandes zu kennzeichnen. Nur eine Eigenthümlichkeit ist hervorzuheben: die dem Mittelalter anhaftende Unfähigkeit, private und öffentliche Rechtssphären scharf zu sondern, zeigte sich auch in der Behandlung der Archivalien. Konnte es sich aus diesem Grunde ereignen, dass private Schriftstücke des Kanzlers in den Nachlass Heinrichs VII. sich verirrten[1]), so darf es uns um so weniger wunder nehmen, wenn Urkunden, welche Haussachen des Kaisers betrafen, sich im Reichsarchiv vorfanden[2]). Und da dieser Mangel einer Sonderung ebenso in früheren Zeiten bestand, so wurden auf Heinrich VII. von den königlichen Vorgängern mitunter auch solche Schriftstücke vererbt, welche nicht Reichs- sondern Hausangelegenheiten derselben zum Inhalte besassen[3]).

Wir berühren damit zum Schlusse die wichtige Frage nach dem Vorhandensein eines Reichsarchives. Die Pisaner Vorräthe gehen bloss bis auf Rudolf von Habsburg zurück. Obwohl das im Hinblick auf das Interregnum eigentlich nicht auffallend erscheinen kann, so sind wir nicht daraus zu folgern berechtigt, das archivalische Erbe habe überhaupt nicht weiter zurückgereicht. Sind schon die gegenwärtigen Vorräthe nur dürre Reste des Bestandes vom Jahre 1313, so kommt noch hinzu, dass dieser selbst in seiner damaligen Vollständigkeit nur als Theil und vermuthlich als geringer Theil des gesammten Reichsarchivs anzusehen ist, welches Heinrich von seinen Vorgängern übernahm. Denn als der König über die Alpen zog, hatte er seinem Sohne Johann die deutsche Regierung überlassen und sicherlich zugleich auch die archivalischen Hilfsmittel überwiesen, deren er selbst nicht bedurfte[4]).

So sind denn die wenigen Ueberreste nicht geeignet, uns über den Umfang der unter Heinrich VII. vorhandenen deutschen Reichsarchivalien zu belehren. Sie genügen indessen zur Erhärtung der Annahme, dass solche Schriftstücke von einem Herrscher auf den anderen fortgeerbt wurden. Und das war nur eine unbedingte Forderung der Verwaltung. Ohne archivalische Hilfsmittel, ohne Buchung, die eine weit grössere Ausdehnung besass, als wir gewöhnlich anzunehmen ge-

---

[1]) Ficker, Wiener Sitzungsber. 14, Nr. 34, 41, 48, 64. [2]) Ficker Nr. 35 f., 52, 53, 61. [3]) Ficker Nr. 27, 31. [4]) Schon Ficker, Wiener Sitzungsber. 14, 152 f.

neigt sind, wäre ein gedeihliches Reichsregiment allzu erschwert, vielfach unmöglich gewesen. Gewiss bestand die Verpflichtung der Privaterben eines Königs, an dessen Nachfolger die Reichsarchivalien auszuliefern — wie die Reichsinsignien. Aus dem Umstand, dass dies mitunter missachtet wurde, ist nicht das Bestehen des Rechtsgrundsatzes selbst zu leugnen. Und dass dieser schon im 13. Jahrhundert bestand und wirklich darnach gehandelt wurde, dafür bieten die Pisaner Vorräthe trotz aller Dürftigkeit einen unwiderlegbaren Beweis[1]).

Das ist eine jener vielen Belehrungen, die eine Betrachtung dieser Ueberreste gewährt. Weit über die Aussagen der einzelnen Schriftstücke hinaus reicht der Quellenwerth, den diese in ihrer Gesammtheit enthalten.

---

[1]) Anders Bresslau, Urkundenlehre 1, 142.

Kleine Mittheilungen.

Samo und die karantanischen Slaven. Sonst hat die Geschichte Samo's und seines Reiches zu verschiedenen Streitfragen Veranlassung gegeben; jetzt herrscht fast in allen Punkten eine erfreuliche Uebereinstimmung. Obwohl die einzige Quelle, die wir besitzen, die fränkische Chronik des 7. Jahrh.[1]), nirgends berichtet, welcher Zweig der Slaven, „welche auch Winden heissen" [2]), es gewesen ist, der Samo zu seinem Herrscher erhob, und mit Namen nur die Sorben und ihren Fürsten Dervan, die sich Samo's Reiche nach dem Siege über die Franken anschlossen, erwähnt, so wird doch einträchtig der Schwerpunkt dieses Reiches nach Böhmen verlegt und diesem ein über Böhmen hinausreichender Umfang gegeben. Dass Samo ein Franke (natione Francus) gewesen ist, sagt jene Quelle ausdrücklich und mit einer Bestimmtheit, welche keinen Zweifel zulässt, wenn wir nicht in der geschichtlichen Forschung auf sichere Ergebnisse überhaupt verzichten wollen[3]).

---

[1]) MG. SS. rerum Merov. II. Fredegarii et aliorum chronica. Die Ansicht des Herausgebers Br. Krusch, die Chronik des sog. Fredegar sei ein Werk von drei Autoren, die im Laufe des 7. Jahrh. einander folgten, ist gewiss wohlbegründet, nur müssen dann alle Capitel des 4. Buches, die von Samo erzählen, dem 3. Autor (um 660) zugeschrieben werden, also auch das 48., in dem jener zuerst genannt wird. Die Zweifel des Herausgebers, ob er es diesem oder dem älteren 2. Autor (Fredegar) zutheilen soll, halte ich nicht für berechtigt, da wir mit ziemlicher Sicherheit erkennen, warum das Capitel bei dem 40. Jahre Chlothar's eingereiht worden ist. Was dem Austrasier, der um 660 das 4. Buch durch eingeschaltete Capitel vergrösserte, bekannt gewesen ist, war der Zeitpunkt des Todes und die Regierungsdauer Samo's von 35 Jahren. Von jenem zurückrechnend gelangte er zum 40. Jahre Chlothar's, zu den Jahren 623—624 unserer Zeitrechnung, und demnach hat er nach 658—659 geschrieben. [2]) . . . in Sclavos coinomento Winedos . . . Die Uebersetzung O. Abel's (Gesch. der d. Vorzeit 3 S. 26) „die Sklaven, die man Wineder nennt" ist nicht ganz genau. [3]) Pelzel, **Palacký**, Šafařík haben trotzdem die slavische Herkunft Samo's beweisen wollen;

Auch die Slaven in Karantanien werden allgemein mit Samo's Reiche in Verbindung gebracht, sei es als Angehörige desselben, sei als Bundesgenossen. Dieser Punkt bedarf meines Erachtens einer Nachprüfung. Von den Gründen, die dafür gewöhnlich vorgebracht werden, dürfte wenigstens der eine als völlig werthlos bezeichnet werden. Dieses ist das Zeugniss der Conversio Carantanorum, in der bekanntlich Samo als Fürst der Slaven in Karantanien erscheint. Zwar sei die Conversio keine eigentliche Quelle und berichte Falsches, nämlich anstatt des Sieges die Niederlage des Samo: aber wie anders lasse es sich erklären, dass dieselbe von Samo erzähle, den Sitz seiner Herrschaft nach Karantanien verlege, wenn sich nicht daselbst Erinnerungen an ihn bis ins neunte Jahrhundert erhalten hätten? [1] ... Diese Argumentation geht von der Voraussetzung aus, dass die Conversio an der Stelle, welche hier in Betracht kommt, aus der Tradition schöpfe. Und eben diese Voraussetzung dürfte irrig sein. Die Quelle auch der Conversio scheint vielmehr die einzige Quelle, die wir überhaupt besitzen, zu sein, die fränkische Chronik, wie folgende Vergleichung lehrt:

IV c. 48 . . . homo nomen Samo natione Francos . . . IV c. 68. Eo anno Sclavi . . . in regno Samone neguciantes Francorum cum plure multitudine interfecissent et rebus expoliassent . . . Cum haec Dagoberto nunciassit (sc. Sicharius), Dagobertus . . . iubet . . . movere exercitum.	Conversio (MG. SS. XI. 7). Temporibus gloriosi regis Francorum Dagoberti Samo nomine quidam Sclavus manens in Quarantanis fuit dux gentis illius. Qui venientes negotiatores Dagoberti regis interficere iussit et regia expoliavit pecunia. Quod dum comperit Dagobertus rex, misit exercitum suum . . .

Ob die Conversio unmittelbar aus der Chronik geschöpft hat, ob Zwischenglieder anzunehmen wären, ist gleichgiltig. Die Abweichung, die wir in jener finden, erklärt sich aus ihrer Tendenz: auch Sclavus statt natione Francus. Dass aber dem Mittelalter ähnliche gewaltsame Verdrehungen der benützten Quellen nicht fremd sind, beweisen die auf Grund derselben Chronik verfassten Gesta Dagoberti, in denen ebenfalls Dagoberts Niederlage verschwiegen oder vielmehr in einen Sieg verwandelt wird. Dem Verfasser der Conversio erzählte die Chro-

Tomek schliesst sich ihnen nicht an, s. seine Apologie der ältesten Gesch. Böhmens in den Abh. der k. böhm. Ges. d. W. vom J. 1863 S. 39.

[1] Es wäre nutzlos, Citate zu häufen. Ich verweise nur auf Büdinger, Oesterr. Gesch. S. 76 und Huber, Oesterr. Gesch. I. S. 60.

nik ebenso wenig wie uns, wo sich Samo's Reich befand: um so leichter konnte er es nach Karantanien verlegen.

Es bleibt uns noch der zweite Grund übrig: die Theilnahme der Langobarden an dem grossen Feldzug gegen Samo. Wozu hätte Dagobert die Langobarden herbeigezogen, wenn er nicht zugleich auch die Slaven in den Alpen hätte angreifen wollen? Nun lässt sich nicht in Abrede stellen, dass dies ein sehr begreiflicher Grund für die Theilnahme der Langobarden gewesen wäre, aber erklärlich bleibt diese auch denn, wenn das gemeinsame Ziel aller Heere, welche gegen Samo auszogen, sein Hauptland gewesen ist. Bei einem anderen Kriegszug der Franken bildet Thüringen das nächste Ziel und dennoch werden Truppen selbst aus dem entfernten Burgund aufgeboten.

Dass die Slaven in Karantanien sich zur Zeit Samo's der Herrschaft der Avaren entzogen, sich Samo angeschlossen haben, ist möglich, selbst wahrscheinlich, aber die gewöhnlich angeführten Gründe beweisen es nicht. Die Stelle der fränkischen Chronik, welche von der Theilnahme der Langobarden erzählt, lässt noch eine andere Erklärung zu. Der Bericht lautet (N. c. 68): . . . Dagobertus superveter iubet de universum regnum Austrasiorum contra Samonem et Winidis movere exercitum; ubi trebus turmis falange super Wenedus exercitus ingreditur, etiam et Langobardi solucione Dagoberti idemque ostoleter in Sclavos perrixerunt. Sclavi his et aliis locis e contrario preparantes, Alamannorum exercitus cum Crodoberto duce in parte qua ingressus est victuriam optenuit, Langobardi idemque victuriam optenuerunt, et pluremum numerum captivorum de Sclavos Alamanni et Langobardi secum duxerunt. Austriasiae vero cum ad castro Wogastisburg . . . Es werden demnach aus dem gesammten Austrasien drei Heere ausgeschickt und dazu treten noch die angeworbenen Langobarden, also eine vierte Abtheilung. So lautet der Anfang des Berichtes; in seiner Fortsetzung treten drei Heere auf, aber die Langobarden mitgerechnet — ein Widerspruch, der vielleicht durch einen Fehler, der bei Abfassung des Berichtes begangen wurde, zu erklären wäre. Zeuss (Die Deutschen 637) wollte an Stelle der Langobarden die Baiern setzen, ein willkürliches Verfahren, gegen das sich zuletzt A. Huber mit Recht ausgesprochen hat[1]). Und dennoch mögen die Langobarden, wenn sie auch nicht an Stelle der Baiern stehen, doch diese zugleich vertreten d. h. unser Berichterstatter hat vielleicht erst

[1]) a. a. O. — Dies verbieten auch die Worte „solucione Dagoberti". Baiern hätte Dagobert nicht anwerben müssen. Erst die Gesta Dag., die den König mitziehen und den Sieg erfechten lassen, sagen „solatio Dagoberti", d. h. ihm zur Hilfe.



die Baiern als das dritte Heer gezählt, das aus dem gesammten Austrasien auszog, dann aber an dieselben nicht mehr gedacht und nur die Langobarden erwähnt, die zur Verstärkung und Unterstützung derselben mitzogen. Es ist kaum denkbar, dass Dagobert in dem Kriege gegen Samo gerade den Baiern, den nächsten Nachbarn der Slaven, den Zug erlassen hätte; die Theilnahme der Langobarden in ihrem Gefolge wäre aber auch dann erklärlich, wenn das Ziel dieses Zuges Karantanien nicht gewesen wäre.

Prag. J. Goll.

Ein Diplom König Rudolfs von Westfrancien für Orleans. Zu den Urkunden des Westfrankenkönigs Rudolf ist eine bisher unbeachtete hinzu zu fügen. In der 1886 erschienenen Monographie über diesen Fürsten [1]) sind am Schlusse Regesten beigegeben, welche erst die vorhandenen Diplome und dann einige Belegstellen für verlorene oder unbekannt gebliebene bringen. Letzteren ist nun der Nachweis einer Urkunde für die bischöfliche Kirche von Orleans anzureihen, der sich aus einer Bulle Papst Leos VII., Rom 9. Januar 938, erbringen lässt, worin die mit Namen aufgeführten Besitzungen der Kirche bestätigt werden, darunter solche, die Kaiser Karl, die Könige Ludwig und Karlmann u. a. geschenkt haben. Hier findet sich auch folgender Satz: Res vero, quas ipse Anselmus [2]) episcopus a Radulfo rege recipiens stipendiis fratrum eiusdem ecclesiae delegavit, hae sunt: Clepiacus, Trienaus [3]), Lauriacus cum omnibus ad eas pertinentibus. Diese Worte weisen also deutlich auf ein königliches Diplom hin, denn solche Schenkungen oder Restitutionen wurden stets urkundlich bestätigt [4]).

---

[1]) W. Lippert, König Rudolf von Frankreich. Leipzig (Fock) 1886 S. 108 f. [2]) Anselm war Bischof 912—938 (n. Gams). [3]) Gallia christiana (ed. 1744) 8, 1427 schreibt Trienacus, was aber keine Beachtung verdient, da die Stelle erst aus Saussaye entlehnt ist, der auch Trienaus (bez. Trienaum) schreibt. [4]) Welche Orte gemeint sind, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln; in dem Verzeichnis sämmtlicher geistlicher Stellen in der Diöcese von Orleans, das bei C. de la Saussaye, Annales ecclesiae Aurelianensis (Paris 1615) im Anhang beigegeben ist, ist ein Clepiacum oder ähnliches überhaupt nicht erwähnt (ein Cleriacum, Clery S. 784, 790, ein Claipiacum erscheint in einer Urk. Conrads von Burgund 971 Bouquet 9, 703, und ein Cleppé bei Ritter, geographisch-statist. Lexicon, im dép. Loire, arr. Montbrison, cant. Boën, an der Loire), Lauriacum dürfte vielleicht identisch sein mit Loury S. 793 (Curatus S. Boniti et S. Dulcidi de Lorriaco im Archidiaconat von Pithiviers, Ritter hat ein Lorcy W. v. Beaune la Rolande, arrond. Pithiviers); Trienaus ist vielleicht ein Traynou bei Saussaye S. 795 (Curatus S. Petri de Trigano im Archidiac. von Pithiviers, ein Trainon hat die Karte des Depart. Loiret bei Joanne, Atlas de la France, im arrond. Orleans, cant. Neu-

Die Urkunde Leos VII. (bei Jaffé-Löwenfeld, Regesta Pontif. Nr. 3607) ist abgedruckt von S. Löwenfeld, Elf Papstbullen, im Neuen Archiv 6, 382 f. nach einer 1667 gefertigten Abschrift von Baluze, der sie dem alten Chartularium eccl. Aurelianensis entnahm[1]). Dieses Zeugniss ist umso werthvoller, als überhaupt die Zahl von Rudolfs Urkunden sehr gering ist und gerade für das wichtige Bisthum Orleans bisher gar keine Urkunde dieses Herrschers bekannt war[2]).

Dresden. W. Lippert.

Zur Biographie der Dominikaner Hermann von Minden, Hermann von Lerbeck und Hermann Korner. 1. W. Lippert veröffentlicht in seiner Abhandlung „Des Ritterordens von Santiago Thätigkeit für das h. Land", Mittheilungen Bd. X S. 587, das nur mit Tagesdatum versehene Empfehlungsschreiben eines Hermannus prior et servus fratrum ejusdem ordinis (Praedicatorum) per Teutoniam für die Sammler des Ordens von Santiago und setzt dasselbe mit gewichtigen

---

ville au Bois) oder ein Treynnay S. 798 (Cur. S. Dionysii de Treynneyio im Archidiaconat der Beauce, bei Joanne dép. Loiret. arr. Orleans, cant. Artenay ein Trinay). Dass unter diesen Orten das Lorriacum und Triganum (nus) besondere Anwartschaft haben, dafür spricht, dass beide zur Collatur des Domkapitels von Orleans gehörten, s. Saussaye a. a. O.

[1]) Saussaye erwähnt auch S. 327 (l. VI c. 79), dass Anselm die drei Orte von Rudolf erhalten und weiter vergeben habe; er hat die Notiz wohl gleichfalls aus der Urkunde Leos, denn diese citiert er gleich darauf (schreibt sie aber irrig Leo VI. zu): er entnahm sie dem Regestum Rubeum der Kirche von Orleans fol. 8, welches mit dem von Baluze benützten Chartular vermutlich identisch ist; nach Saussaye geschah die Schenkung gleich zu Beginn der Regierung Rudolfs 923. In demselben von Baluze angeführten Chartular folgte hinter der Urkunde Leos, die als Nr. XIX zählte, eine Bulle Benedikts VII. als Nr. XX aus den Jahren 974—980 (bei Jaffé-Löwenfeld Nr. 3801) welche gleichfalls die Besitzungen der Kathedrale von Orleans bestätigt, aber die obigen, auf die Verleihung durch König Rudolf bezüglichen Worte nicht mit enthält. [2]) Dieselbe Urkunde Leos VII. zählt vor der Rudolf betreffenden Stelle unter den Besitzungen auch auf einen Puteus S. Sigismundi (desgl. die Urkunde König Ludwigs V. vom Jahre 979 bei Bouquet 9, 660), wozu die bekannte Thatsache zu vergleichen ist, dass der 523 von den Franken gefangene Burgunderkönig Sigismund, der dann als Heiliger verehrt wurde, nach seiner Haft in der Beauce (Belsa) im Gebiet von Orleans bei Columna (Coloumelle, dép. Loiret, arr. Orleans, cant. Patay) nebst Frau und Kindern auf Befehl des Königs Chlodomer in einen Brunnen gestürzt wurde; den Namen bewahrt noch die Pfarre von St. Sigismond, vgl. Saussaye l. III c. 14 S. 114 und 806; ferner s. A. Jahn, Gesch. der Burgundionen und Burgundiens (Halle 1874) 2, 308 f., bes. 313, wo die Quellenstellen und in erschöpfender Ausführlichkeit die bisherigen Ansichten über diese Oertlichkeit angeführt sind.

Gründen zu 1266/67 December 19/18. In dem Provinzialprior, der, weil das Schreiben von Minden datirt ist, zugleich Prior in dieser Stadt sein soll, erkennt L. den bekannten Hermann von Minden. Aus dem Schreiben selbst ergibt sich jedoch nur, dass der Provinzial Hermann heisst und sich zufällig in Minden aufhält. Prior des Mindener Klosters war um diese Zeit (1267) ein frater Johannes, wohl identisch mit dem Mindener Dominikaner Johannes von Hameln, der 1262 bei den Verhandlungen über das Subjektionsverhältniss des Stifts Herford unter Paderborn eine Rolle spielte[1]). Auch die Annahme, dass Hermann von Minden der hier genannte Provinzialprior sei, ist nicht haltbar. Der westfälische Dominikaner bekleidete nur einmal und zwar von 1286 bis 1290 das Provinzialat[2]). Speziell ergibt ein sehr interessantes Schreiben in einer Berliner Handschrift, welches er kurz nach der Ernennung des Dominikaners Otto (von Stendal) durch den Papst zum Bischofe von Minden, also wohl in der zweiten Hälfte 1267, an den genannten Mindener Prior Johannes richtete, dass er das Provinzialat damals nicht verwaltete; denn sonst hätte er sich wohl so tituliert[3]). Da nach Lipperts Darstellung die Jahre 1266/67 für die Ausstellung des Briefes beinahe sicher sind, so stösst man bei der Einreihung des Namens Hermann in die Provinzialprioren-Reihe auf Schwierigkeiten. Wäre die von Lippert übersehene bei Jundt[4]) gedruckte Prioren-reihe der provincia Teutoniae vollständig korrekt [Hermann von Havelberg 1260—65, Goswin (Grosswindus) 1265—66, Edmund 1266—69, Wolfram 1269—72], so würde für einen Hermann in den genannten Jahren überhaupt kein Platz sein; nun differiren diese Angaben aber mit den Absolutorien der Generalkapitel[5]). Möglich ist es daher, dass um die Wende 1266 oder 67 Hermann von Havelberg noch Provinzialprior war. — Ueber die Thätigkeit Hermanns von Minden als Provinzialprior werde ich aus der erwähnten Berliner, früher in Münster

[1]) Vgl. Westfäl. UB. IV Nr. 891. [2]) Die von L. erwähnten Schwankungen in den Angaben bei Quétif-Echard haben wenig zu bedeuten. Da Q.-E. wahrscheinlich auch für die Jahre nach 1290 Spuren einer grösseren Thätigkeit Hermanns entdeckten, erklärt sich ihr Irrthum leicht. Hermann erscheint nämlich bis 1294 wiederholt als Stellvertreter des Provinzialpriors. [3]) 1267 August 18 ernannte Klemens IV. anstatt des schon gewählten Hildesheimer Dompropstes Volkwin von Schwalenberg den Otto zum Bischof von Minden [vgl. Westfäl. UB. V (Papsturkk.) Nr. 673]. Voll Jubel über dieses Ereigniss schreibt Hermann an den Prior. [4]) A. Jundt, Histoire du Pantheisme populaire au moyen age p. 285. Preger hat in Zeitschr. für die historische Theologie 1869 das Verzeichniss inkorrekt veröffentlicht. [5]) In Martene et Durand, Thesaurus novus IV, 1737 wird z. B. 1263 eine Absolution des deutschen Provinzialpriors erwähnt.

befindlichen Handschrift, einem Briefbuch der deutschen Dominikanerprovinz aus der zweiten Hälfte saec. XIII., ausführlichere Materialien veröffentlichen. Benutzt hat dasselbe jüngst Winkelmann in den Acta imperii inedita, doch sind alle von ihm daraus entnommen Briefe ungenau datirt.

2. Hermann von Lerbeck harrt noch seines Biographen. Die Dissertation von Eckmann, H. v. L. und seine Schriften, Hamm 1879, genügt in keiner Weise. Wenn auch wohl niemand mehr mit v. Alten es für möglich hält, dass Hermann um 1380 Dominikaner geworden und 1460 noch geschriftstellert habe, so sind die Angaben über seine Lebenszeit auch jetzt noch so unsicher, dass ein fester Haltepunkt namentlich für die frühere Zeit nur erwünscht sein kann. Wir erhalten denselben in folgender Urkunde Bonifaz IX.[2]): Bonifacius etc. dilecto filio Hermanno de Lerbeke ordinis fratrum Predicatorum professori, capellano nostro, salutem etc. Virtutibus clarens etc. (et meritis sicut fame laudabilis testimonio commendans illam in nostro et apostolice sedis conspectu graciam meruisti, quod personam tuam paterna benevolencia prosequamur et eam libenter attollimus honoris gracia specialis. Ut igitur in effectu percipias, quod suggerit nostre mentis affectus, te in nostrum et dicte sedis capellanum graciose recipimus ac nostrorum et ipsius sedis capellanorum consorcio favorabiliter aggregamus, intendentes, quod per hoc favoris apostolici presidia plenius sorciaris. Sic igitur de bonis in melius studiis virtutum intendas, quod merito ad faciendum tibi pleniorem graciam invitemur). Nulli ergo etc. nostre recepcionis et aggregacionis infringere etc. Si quis autem etc. Dat. Rome apud sanctum Petrum quintodecimo kalendas iulii anno secundo. Papst Bonifaz IX. ernannte also Hermann v. L. im Jahre 1391 Juni 17 zu seinem Kaplan. Unzweifelhaft hatte Hermann damals sein dreissigstes Jahr bereits überschritten und dürfen wir sein Geburtsjahr spätestens um 1355 ansetzen.

3. Vom bekanntesten norddeutschen Historiker des spätern Mittelalters Hermann Korner, ist vor dem Jahre 1406 bislang kein Lebensdatum bekannt[3]). In einsem Bruchstück eines Provinzialkapitels der Dominikaner in der sächsischen Ordensprovinz, das sich auf der kgl. Paulinischen Bibliothek in Münster befindet und das wahrscheinlich im Jahre 1397, sicher aber vor 1400 abgehalten wurde, steht im Studentenverzeich-

---

[1]) Vgl. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen 3. Aufl. II, 91. [2]) Regest bei Ripolli Bullar. ord. Praedicat. II p. 309. Die Abschrift aus dem Register Bonifaz IX. Annus II fol. CCCXXI verdanke ich Herrn Kapl. Schlecht in Rom. Die Ergänzung nach einer gleichen Bulle für Johannes Berghem ordinis fratrum Predicatorum professor, capellanus noster. [3]) Vgl. Lorenz II, 172 f.

niss als Magister studentium im Kloster zu Halberstadt Herman Corner verzeichnet. Wir dürfen Korner damals immerhin ein Alter von mindestens 25 Jahren zuschreiben und können ohne grössern Irrthum sein Geburtsjahr um 1370 setzen.

Münster. Heinrich Finke.

Aus dem Wiener Stadtarchiv. 1. Zu Mittheil. 9, 665. Die folgende, auch inhaltlich bemerkenswerthe Urkunde bietet einen neuen Beleg für die a. a. O. von Redlich besprochene Datierungsart. Ostern fällt im Jahre 1453 auf den 1. April, der nächste Stephanstag liegt also zehn Tage nach Ablauf der Osterwoche. Demnach ist das Datum auf den 2. April umzurechnen. Die erwähnte Urkunde König Ladislaus' ist am 24. Februar des Jahres ausgestellt worden. — Den hochwirdigen wolgeboren grosmöchtigen edeln herren, rittern, knechten, richtern, rēten, burgern, dreisskern, mauttern und allen andern, den der brief gezaigt wirdet, unsern gnēdigen günstigen herren und lieben freunten. Embieten wir . . der burgermaister richter und rate der stat zu Wienn unser willig dinst zevor und lassen eu wissen, das wir jetz hinab zu eu schikchen die erbern Micheln Weiss, Andren Schönprugker und Jēnuschen von Brunn unser mitburger mit des durchleuchtigisten fürsten unsers genēdigisten herren künig Lasslaws zu Ungern zu Behem Dalmacien Croacien etc. künigs, herzogen ze Oesterreich und marggraven zu Mērhern etc. brief von der mautt wegen und pitten eu all und eur jeden besunder freuntlichen mit allem fleisse, ir wellet denselben unsers gnēdigisten herren brief pei eu allenthalben in dem künigkreich zu Ungern offenlichen beruffen lassen. Das wellen wir umb eu all und eur jeden besunder wo sich das pei uns gepürt mit gutem willen allzeit freuntlichen und gern verdienn. Mit urchund des briefs geben zu Wienn an sant Steffans tag in den osterveirtagen, anno domini etc. quinquagesimo tercio. Orig. Pap. Rückwärts aufgedr. Siegel.

2. Bemalte Urkunden. Ueber mehrere bemalte Urkunden des 14.—16. Jahrhunderts, die, für westfälische Kirchen ausgestellt, in den Staatsarchiven zu Osnabrück und Münster verwahrt werden, hat Nordhoff in seinem Aufsatze „Illustrirte Urkunden aus Avignon“ (Löhers Archival. Zeitschrift 5, 142 ff.) gehandelt. Zwei der beschriebenen Stücke sind in den „Kunst- und Geschichtsdenkmälern der Provinz Westfalen“ nachgebildet worden. Auch das Wiener Stadtarchiv verwahrt drei Ablassbriefe ähnlicher Ausstattung für die Kapelle des alten Rathauses (Ottenhaim, S. Salvator) und für die Helenencapelle auf dem S Stephansfriedhof, deren kurze Beschreibung folgt:

a) 1327 September 30. Avignon. UNiuersiS[1]) Sancte Matris Ecclesie FiliiS aD QuoS || presentes littere pervenerint. Bartholomaeus Sipontinus archiepiscopus, die Bischöfe: Madius Vemitensis, Guillelmus Tergestinus, Guillelmus Saguonensis, Bonifacius Sulcitanus, Heinricus Lubicensis, Johannes Ameliensis, Lodewicus Brandeburgensis, Rodulphus Siriquensis, Daniel Archanensis, Franciscus de Cheneta, Johannes Roderici verleihen für den von Theodericus Urwecz (Dietrich Urbetsch), einem Wiener Bürger, gestifteten S. Jodoks-Altar in der Marienkapelle im Hause Ottos und Haimos einen vierzigtägigen Ablass. Die Urkunde ist in schöner Schrift auf ein ansehnliches Pergamentblatt (52·5 cm. hoch, 74 cm. breit) geschrieben. Die Siegel von rothem Wachs hängen an Hanfschnüren, das an der Pressel eingehängte Siegel des Bischofs Albert von Passau, der die Urkunde im J. 1331 bestätigte, fehlt. Die Ausschmückung ist wesentlich einfacher als die von Nordhoff beschriebene der westphälischen Urkunden. In den leeren Raum des U ist der Kopf Christi mit dem Kreuznimbus eingezeichnet, während die Züge des Buchstabens mit Vierpässen und Gesichtszeichnungen ausgefüllt sind; gleich den angezeichneten Buchstaben der ersten Zeile sind auch die Initialen im Texte mit Gesichtsumrissen und kalligraphischen Schnörkeln verziert, wobei der Illuminator ausser der Schreibtinte nur gelbe und violette Farbe anwendete. Weder bei dieser noch bei den folgenden Urkunden ist eine Vorrichtung zum Aufhängen angebracht, sie waren wohl in anderer Weise für die gläubigen Besucher der Kapellen ausgestellt.

b) 1503 November 8. Rom. OLIVERIUS Sabinensis, Laurentius Albanensis episcopi, Ludouicus Johannes tituli sanctorum quatuor coronatorum, || Petrus tituli sancti Ciriaci, Jacobus tituli sancti Clementis, Hadrianus tituli sancti Grisogoni, presbiteri miseratione divina sacrosancte Romane ecclesie cardinales verleihen für den Marienaltar in der Kapelle ad Ottenhaim über Bitten der Margarete, Wittwe des Georgius Gundaker die auf diesen Altar eine Messe gestiftet hat, einen vierzigtägigen Ablass. Die Siegel von rotem Wachs in Blechkapseln hängen an roten Hanfschnüren, drei fehlen. Auf der Plica in der Schrift der Urkunde: N. Lepetit. In der Schrift dieser Urkunde ist nur der Name Oliverius verziert, dessen grosse Buchstaben abwechselnd mit blauer, roter und Gold-Tinte geschrieben sind. Der leere Raum in und zwischen den Buchstaben ist mit vertikalen Zierstrichen ausgefüllt. Den hauptsächlichen Schmuck der Urkunde bildet ein farbiger Rahmen von Blättern und Früchten, der etwas unter die Plica reicht, die Schrift

[1]) Mit Kapitälchen sind die verzierten Buchstaben angedeutet.

also oben und an beiden Seiten einschliesst. Die linke obere Ecke wird von dem O des Namens gebildet, in dessen grünes Feld ein von dem päpstlichen Banner gekröntes Wappen eingezeichnet ist, zwei geschrägte silberne Schlüssel in rotem Schilde. In der Mitte des oberen Rahmenstückes ist der Christuskopf im Kreuznimbus angebracht, das Gesicht von schiefergrauer, Kopf- und Barthaar sowie die Augensterne von schwarzer Farbe. Ein in der rechten obern Ecke eingesetztes Medaillon enthält wiederum ein Wappen: Messer und Beil in blauem Schilde.

c) 1513 April 20. Rom. RAPHAEL Ostiensis et Dominicus Portuensis episcopi, Nicolaus || tituli sancte Prisce, Adrianus tituli sancti Grisogoni und mehrere andere Kardinäle verleihen für die Kapelle der Heiligen Erasmus und Helena auf dem Friedhofe, welcher der Wiener Bürger Mathias Heuperger ehrfürchtige Förderung angedeihen lässt, einen hunderttägigen Ablass. Die an roten Hanfschnüren eingehängten Siegel fehlen. Auf der Plica mit Schrift und Tinte der Urkunde: Ja. Piacere. Gleichwie bei der vorhergehenden ist auch bei dieser Urkunde ein die Schrift einfassender Rahmen gebildet. Doch ist die aus Blüten, Früchten, Ranken und Aehren zusammengesetzte Verzierung ungleich freier und feiner ausgeführt. Die anmutig verzierten Kapital-Buchstaben des ersten Namens sind abwechselnd mit blauer, blassroter und Goldtinte geschrieben. In der Mitte des obern Rahmenstückes ist das päpstliche Wappen angebracht. Im linken Rahmenstück halten spielende Putti den goldenen Doppeladler im schwarzen, das Wiener weisse Kreuz im roten Schilde, im rechten Rahmenstück ein Wappen, wahrscheinlich das Heubergers.

K. Uhlirz.

Literatur.

Deutsche Geschichte von Prof. Dr. Otto Kaemmel, Conrektor am kgl. Gymnasium zu Dresden. Dresden, Verlag von Carl Höckner. 1889. 1266 SS. gr. 8⁰.

Das lieferungsweise erschienene Werk liegt nun vollendet vor. Welchen Zweck es verfolgt, besagt das Eingangswort des Verfassers; es soll »einem unleugbar vorhandenen Bedürfnis der weiten Kreise jener gebildeten und denkenden Leser aus den verschiedensten Berufsklassen entgegenkommen, die zwar ein lebendiges Interesse für deutsche Geschichte empfinden, aber nicht im Stande sind, umfängliche Werke durchzuarbeiten und doch von kurzgefassten Handbüchern sich nicht befriedigt fühlen.«

Die Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat, war keine leichte, und wir können ihn aufrichtig beglückwünschen, dass er sie trefflich löste. Es ist ein wohlgeordnetes, klar gegliedertes Ganze, das allen Richtungen nationalen Lebens gerecht zu werden strebt, von einer entschiedenen politischen Ueberzeugung getragen und beseelt von jenem Hochgefühle, dessen mächtige Einwirkung seit 1870, dem Jahre der grossen Errungenschaften Deutschlands, seine Geschichtschreibung in allen Richtungen anregt und erwärmt.

Der Verf. hat sich durch manche gediegene Arbeit einen guten Namen gemacht und insbesondere mit dem inhaltreichen und wohlgerundeten Buche »Die Anfänge deutschen Lebens in Oesterreich« (1879) auch um die Geschichtskunde der Heimat ein Verdienst erworben. Er kennt den Boden, die Vergangenheit Oesterreichs, und so findet sie auch in seinem Buche ihren plangerechten Platz, eine gelegentliche Behandlung, welche von der schablonenhaften Abfertigung in manchen stoff- und zweckverwandten Handbüchern vortheilhaft absticht.

K. gliedert die gesammte deutsche Geschichte in drei grosse Zeiträume. Der erste führt uns die »germanischen Stämme im Kampfe mit dem römischen Reiche bis gegen 476 n. Chr.« vor und zerfällt in drei Abschnitte, deren erster die Germanen und Römer bis gegen das Jahr 100 n. Chr., der zweite die Vorboten der Völkerwanderung und die Gründung germanischer Staaten auf römischem Boden 375—476 behandelt. — Der zweite Zeitraum hat »die Reichsbildungen auf germanisch-römischer Grundlage 476 (bzhw. 481) bis 1273« darzustellen und bietet in der ersten

Abtheilung: die Geschichte des fränkischen Reiches 481—918 (4 Abschnitte: 481—614; 614—752; 752—814; 814—918), in der zweiten: die Geschichte des deutschen Reiches unter der Leitung des Königthums und der Kirche 919—1273 (4 Abschnitte: 919—1056, 1056—1152, 1152—1197, 1197—1273). — Der dritte Zeitraum umfasst »die Auflösung des römisch-deutschen Kaisertums und die Entstehung des deutschen Bundesreichs 1273—1871«. Diese gewaltige Stoffmasse fällt zwei Abtheilungen zu. Die erste behandelt: die Auflösung des Reichs durch die ständischen und kirchlichen Gegensätze 1273—1648 (4 Abschnitte: 1273—1389, 1389—1517, 1517—1558, 1558—1648), während die zweite den Aufbau einer nationalen Staatsordnung auf dem Grunde des weltlichen Fürstentums und der Glaubensfreiheit 1648—1871 in fünf Abschnitten (1648—1740, 1740—1790, 1790—1815, 1815—1858, 1858—1871) schildert.

Es liesse sich über diese Gliederung rechten, denn nichts bleibt so strittig wie die chronologisch-pragmatische Periodisirung einer Nationalgeschichte, deren universelle Beziehungen und schier unabsehbare Fülle von Besonderheiten abweichenden Gesichtspunkten in der Auffassung und Abwägung des Thatsächlichen und seiner Verkettungen Thür und Thor offen halten; dennoch muss man anerkennen, dass diese Eintheilung der Grundanschauung des Verfassers entspricht, wohl erwogen und folgerichtig durchgeführt ist. Ebenso muss eingeräumt werden, dass K. den ungeheuren Stoff beherrscht, das Wesentliche zu erfassen und geltend zu machen versteht. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung sind in seinem Buche gemeinnützig und gemeinverständlich verarbeitet, nirgends drängt sich leidenschaftliche Voreingenommenheit auf, und die Darstellung führt eine schlichte, lebendige und kräftige Sprache, die der Bedeutung des Gegenstandes stets angemessen bleibt. Das gesammte Leben des Volkes, Staat, Gesellschaft, Recht, materielle und geistige Kultur, gelangen in den einzelnen Zeiträumen zur klaren, trefflichen Geltung.

K.'s Buch verdient eine weite Verbreitung und wird bald eine zweite Auflage erleben; es ist ein Werk, das eben deshalb die Mitthätigkeit der Fachgenossen verdient, und aus diesem Gesichtspunkte, nicht etwa aus hyperkritischer Nergelei erwuchsen die nachstehenden Bemerkungen, die nur beweisen sollen, dass sich Ref. mit demselben gern und eingehend beschäftigte.

(S. 215.) »Die Mark Karentanien (Steiermark, Kärnten, Krain) mit Istrien und den oberitalienischen Gebieten wurde (976) zu einem selbständigen Herzogtum Kärnten erhoben und an Heinrich den jüngeren, einen Sohn des ‚Arnulfingers' Berthold übertragen«. Den Ausdruck »Mark Karantanien« in dem ihm hier unterlegten Sinne könnte man wohl gelten lassen, nicht aber formell, da doch der gen. Berthold schon zu Lebzeiten Herzog Arnulfs von Baiern als »Herzog« in Karantanien urk. auftritt (so z. B. 930). In jenem Sinne gehörte dann auch Istrien, mit Krain territorial eng verbunden, zur »Mark Karantanien« = südöstliches Grenzland Baierns. Als »oberitalienische Gebiete« haben wohl nur Friaul und die veronesische Mark zu gelten. Berthold wäre richtiger als »Liutpoldinger« oder »Scheyer« zu bezeichnen.

(S. 247.) Da man jetzt die sog. Traungauer Ottokare aus dem Chiemgau herleitet und erst nach dem Erlöschen der Wels-Lambacher Grafen im

Traungau herrschen lässt, so muss Burg Steier als Wels-Lambacher Gründung und Pfalzburg bezeichnet werden.

(S. 254.) Krems und St. Pölten können nicht als Malstätten der Babenberger gelten, was nur von Mautern, Tuln und Korneuburg feststeht. St. Pölten war überdies Hauptort des Passauer Bisthumsbesitzes in Nieder-Oesterreich.

(S. 255.) Gegen die Identifizierung der »Hengstburg« mit Graz sind gewichtige Bedenken erhoben worden; erstere ist nach Allem in der Gegend von Wildon zu suchen, woselbst der O. N. »Hengist« urk. vorkommt.

(S. 288.) Die Ursache des Krieges Heinrichs V. mit K. Koloman von Ungarn findet der Verf. darin besonders begründet, »weil die ungarische Eroberung Kroatiens deutsche Ansprüche verletzte«. Ref. theilt nicht diese Ansicht, sondern gewahrt die Veranlassung einerseits in der böhmischen Frage, anderseits in der gelegentlichen Wiederaufnahme der Pläne Heinrichs III., gegen welche Koloman das Bündnis mit dem Polenfürsten einging.

(S. 294.) Die Stellung von 300 Reitern als Lehenspflicht der böhmischen Herzoge erscheint nicht in der Abmachung zwischen Herzog Sobieslav I. und K. Lothar 1126, sondern erst 1212 festgesetzt (vgl. S. 381).

(S. 310,) Prémontré dürfte wohl lateinisch zunächst »Pratum monstratum«, nicht Premonstratum, heissen.

(S. 313). Wenn von Celeja um die Mitte des 12. Jahrh. gesagt wird, »dass es noch unter dem Gerölle der Save begraben war, ohne dass es bis dahin eine deutsche Nachfolgerin erhalten hätte«, so ist dies wohl nicht richtig, da die Continuität zwischen Celeja und dem mittelalterlichen Cilli nicht blos durch die antiken Funde auf dem jetzigen Stadtboden, die Zeugnisse eines Johannes Victoriensis und Anderer, sondern auch dadurch erwiesen ist, dass z. B. Günther von Hohenwart († 1140) »Marchio Cylie« genannt wird, und dieser Hauptort von den Hohenwarts an deren Verwandte, die Heunburger, kam.

(S. 372.) Das Wiener Stadtrecht stammt nicht aus d. J. 1198, sondern 1221, und diente somit nicht zum Vorbilde des (älteren) Ennser Stadtrechtes.

(S. 395.) Jaroslaws von Sternberg Sieg vor Olmütz (24. Juni 1241) über die Tartaren ist historisch unerweislich und zunächst durch Hajek und schliesslich durch die in ihrer Echtheit unhaltbare Königinhofer Liedersammlung zur traditionellen Geltung gelangt.

(S. 409.) Ulrich III., der letzte Sponheimer Herzog Kärntens, starb nicht 27. Okt. 1268, sondern 1269 (der Podiebrader Erbvertrag über Kärnten kam Dezember 1268 zu stande).

(S. 428.) Ottokars II. deutsche Besiedlung bezog sich auch auf das Elbogner Gebiet, wie der Chronist Neplacho klagt.

(S. 429.) Ob für Kaschau als stadtrechtliche Grundlage »bairisches Recht« angenommen werden darf, ist mehr als zweifelhaft. Weit näher liegt die Anlehnung an sächsisch-schlesisches Rechtswesen.

(S. 459.) Bei dem »Verzichte« Wenzels III. auf Ungarn wäre doch der bezüglichen Abmachung mit Herzog Otto von Baiern zu erwähnen, der als K. Béla V. von der přemyslidischen Partei in Ungarn erhoben wurde.

(S. 637.) Landeshauptmann Sigmund von Dietrichstein wurde (2. Juli 1525) bei Schladming nicht besiegt, sondern, ohne Kampf, im Orte überfallen und festgenommen.

(S. 690.) Den wissenschaftlichen Leistungen dieses Zeitraumes sollte das den Deutschen die Kenntnis Russlands erschliessende Werk Sigmunds von Herberstein, die Moscovia, beigezählt werden.

(S. 704.) Anführung verdiente der Plan Maximilians II., den deutschen Orden als Grenzwehr nach Ungarn zu übersiedeln.

(S. 720.) 1586, 14. April fand allerdings die kirchliche Stiftungsfeier der Grazer Universität statt, die Gründungsurkunde der Hochschule dat. v. 1. Jan. 1585. Dass dieselbe von den Jesuiten »beherrscht wurde« lässt sich wohl nicht gut sagen; sie war eben nichts anderes als eine mit dem Jesuitencollegium verbundene Hochschule, welche blos die theologische und philosophische Fakultät umfasste.

(S. 723.) Die Schreibung »Zsitvatorok«, d. i. Mündung der Zsitva, ist richtiger als Szitvatorok.

(S. 730.) Klostergrab gehörte 1580—1624 als Mensalgut zum Prager Erzbisthum; das Kloster Osek wurde erst 1624 wieder als Kommunität hergestellt.

(S. 731.) Nicht Diepold von Lobkowitz, Maltheser-Grossprior, sondern Zdenko Popel von Lobkowitz war Amtsgenosse Martinitz' und Slawata's und in dessen Haus, unter den Schutz der Frau Polyxena von Lobkowitz, kam der schwer verletzte Slawata.

(S. 744.) Ein böhmisches Adelsgeschlecht »Ralsko« gibt es wohl; aber nur als Glied der weitverzweigten Sippe der »Markvartici«.

(S. 751.) Hinter dem Restitutionsedikte standen vor allem die Ligisten.

(S. 765.) Die Verdienste Gustav Adolfs um Deutschland finden in den Zielen der schwedischen Politik und in der Geschichte der J. 1632—1648 einen starken Schlagschatten beigesellt.

(S. 880.) Neben der ostindischen Compagnie verdient auch die »orientalische« Handelscompagnie Karls VI. angeführt zu werden.

(S. 929.) Eine Parallele zwischen K. Friedrich d. Gr. von Preussen und Lessing in Hinsicht der »furchtbaren Wahrhaftigkeit« Beider hat mit Rücksicht auf die grundverschiedenen persönlichen Verhältnisse und die stets verdeckten Wege und Waffengänge der Politik ihr Missliches.

(S. 952—3) wäre wohl der Beziehung Friedrichs d. Gr. zu dem sog. Projekte des Grafen Lynar zu gedenken gewesen.

(S. 965.) Civilstatthalter Belgiens neben d'Alton war Graf Trautmannsdorf, nach Murray's Rücktritt.

(S. 1163.) Statt Erzherzog Joseph soll »Stephan«, sein Sohn, genannt sein; Erzh. Palatin Joseph † schon im Jänner 1847.

Der Text ist sorgfältig revidirt, störende Druckfehler begegnen nicht, etwa solche vereinzelte, wie S. 1100 Castlernagh st. Castlereagh, ausgenommen.

Die Ausstattung des Buches ist würdig, der Druck den Augen wohlthuend. Als frommer Wunsch drängt sich, abgesehen von einer Tafel der deutschen Könige und Kaiser und einer chronologischen Uebersicht der Hauptdaten, der nach einem Register auf, was die zweite Auflage oder

ein Nachtrag bescheeren möge. Und so sei das willkommene, gelungene Werk, eine schöne Gabe für weite Kreise, bestens empfohlen.

F. v. Krones.

Deutsche Kaiser und Könige in Strassburg. Blätter aus der Geschichte der Westmark des Reiches von Hermann Ludwig. Strassburg. Schmidt, 1889. 228 S. fol.

Ein tüchtiges historisches Buch im Gewande einer Festschrift. Die Erbauung einer neuen Kaiserpfalz in der Hauptstadt der deutschen Reichslande und der erwartete Besuch Kaiser Wilhelms II. sind für den Titel des Buches massgebend gewesen und haben die Ausführung eines Theiles des Inhalts und überhaupt wohl die Anordnung des letzteren bedingt. Im Grunde aber ist das Werk eine nach verschiedenen Seiten hin vollständige Stadtgeschichte und enthält somit weit mehr, als der Titel vermuthen lässt.

Der Verfasser stellt nicht nur alle einzelnen, für die historische Forschung noch erreichbaren Anwesenheiten deutscher Könige und Kaiser in Strassburg fest, sondern theilt ausser dem jedesmaligen Factum — oft lag natürlich für die ältere Zeit nur das kahle »Actum Argentine« einer Urkundendatierung vor — auch alles mit, was an Nachrichten über die begleitenden Umstände irgendwie zu erlangen war. Für diese Zwecke sind nicht allein in sorgsamster Weise unter Zuhilfenahme der »Jahrbücher der deutschen Geschichte« die bekannten Regesten- und Urkundenwerke und die erzählenden Quellen ausgebeutet, sondern auch, wo dazu Anlass war, die neuen Einzeluntersuchungen insbesondere der Diplomatiker berücksichtigt worden. Mit der auf diese sichere Grundlage gestellten erzählenden Aneinanderreihung der Besuche deutscher Herrscher werden dann in ungezwungener Weise eine Darlegung der sonstigen Beziehungen der Stadt zu dem Oberhaupte des Reiches und für die ältere, bischöfliche Zeit auch Hinweise auf die Theilnahme des Stadtherrn an den Reichsangelegenheiten und seine jeweilige Parteistellung in denselben vereinigt. Unwillkürlich drängt sich dem Leser bei dem Verfolg der so entstehenden langen Reihe von Daten und Ereignissen die Beobachtung auf, wie schon durch diese Reihe von Besuchen der Könige und Kaiser gerade in dieser Stadt, gerade in Strassburg, die Reichsgeschichte selber wenigstens von einer Richtung her in interessanter und eigenthümlicher Weise illustrirt wird. So erscheint im Merowinger- und früheren Karolingerreiche auch in dieser Hinsicht Strassburg durchaus als eine Stadt des Ostens. Von nur einem (austrasischen) Merowinger, Childebert II., ist ein Aufenthalt in der Stadt (im J. 589) bekannt; ob andere Glieder der Dynastie, ob später Pippin, Karl und Ludwig je die Königspfalz an der Ill betreten haben, bleibt im Ungewissen. Sobald aber die fränkische Monarchie auseinanderklafft, Frankreich und Deutschland sich zu scheiden beginnen, tritt das alamannische Grenzland sogleich mit in den Vordergrund der öffentlichen Ereignisse. 840 weilt Lotar zu Strassburg; zwei Jahre später schliessen daselbst seine gegen ihn kriegführenden Brüder ihr sprachberühmtes Bündniss. Nachdem sodann die Stadt durch den Vertrag von Mersen an das ostfränkische,

deutsche Königthum gekommen, hat sie ihre Könige, die letzten Karolinger Ludwig den Deutschen, Arnulf, Ludwig, in ihren Mauern gesehen — von Karl dem Dicken, dem eigentlichen Herrn Alamanniens, der zudem im mittleren Elsass noch besondere Beziehungen und Interessen durch Gattin und Mitgiftgüter besass, ist ein Aufenthalt in Strassburg vielleicht nur durch Zufall nicht bekannt; NB. unser Verfasser ist vorsichtig und methodisch genug, eine solche Vermuthung nicht auszusprechen —, ferner haben Konrad I. und die sächsischen Herrscher Strassburg besucht, mit alleiniger Ausnahme Otto's II. (für welche Lücke wahrscheinlich auch nur unser relativ geringes positives Wissen verantwortlich ist; denn Otto II. kam zu Ende Dec. 975 von Norden her nach Erstein und ging wieder in nördlicher Richtung zurück, vgl. Stumpf 668—673; ähnlich Jan. 979, St. 732 f.; und im April 977 kam er mindestens bis Brumath, s. St. 704, vgl. auch noch 741). Seit Heinrich II. gaben die näheren Beziehungen zu Burgund (mit dessen König Rudolf III. der erste Vertrag, wie doch festzuhalten sein wird, nicht 1016, sondern schon zehn Jahre früher abgeschlossen wurde) und später die Angliederung dieses Königreiches an die deutsche Krone nicht blos manche neue Gelegenheit zur Durchreise der Herrscher durch Strassburg, sondern machten die Stadt auch mehrfach zur Stätte wichtiger Regierungsereignisse (ich füge noch hinzu, Heinrich IV. kam Ende 1076, auf der Fahrt von Speier durch Hochburgund nach Canossa, höchst wahrscheinlich über Strassburg, dessen Bischof Werner ja einer seiner treuesten und werthvollsten Anhänger war); gerade daraus, wie oft und in welcher Weise Strassburg in der ganzen fränkischen und staufischen Herrscherzeit in der Reichsgeschichte hervortritt, erkennt man deutlich, wie der Schwerpunkt der letzteren in dieser Periode recht eigentlich in den lebhaft bewegten, politisch und geistig regsamen und wirthschaftlich voranschreitenden oberrheinischen Landen liegt.

Rudolf I. und sein Sohn Albrecht standen als Habsburger mit Strassburg schon in älterer nachbarlicher Verbindung; der erstere war ja sogar der Bundesgenosse und Bannerherr der Stadt bei einem der wichtigsten Ereignisse ihrer Geschichte gewesen: als sie bei Hausbergen ihre Selbständigkeit gegenüber dem Bischof erstritt; beide Könige haben denn auch gar manches Mal unter den befreundeten Bürgern geweilt. Aber schon jetzt waren eben doch nur persönliche und landsmännische Beziehungen die Ursache der engeren Verbindung. Im Uebrigen tritt die Stadt Strassburg, so mächtig sie selber aufblüht und emporsteigt, aus dem vorderen Grunde der allgemeinen Ereignisse allmählich mehr und mehr zurück, wird für die Könige oder Kaiser immer entschiedener zu einem Orte des äussersten Westens. Die Daten weiterer Reisen deutscher Herrscher durch die Stadt an der Ill oder ihres Aufenthaltes daselbst füllen sich seit dem 14. Jahrhundert durch die zunehmende Reichhaltigkeit der Berichte zu gestaltenreichen, anschaulichen Bildern aus, aber sie selber an sich werden doch beträchtlich seltener. Nur den Kaiser Maximilian I. sahen die Bürger wieder häufiger bei sich und er hat bei ihnen in vollem Masse die Volksthümlichkeit seines ersten königlichen Ahnherrn besessen. Er hatte viele Anliegen an die Stadt, um Geld, um Mannschaft, aber sie gewährten es ihm gerne und liebten ihn nachher noch mehr, denn so war die Art seines Umgangs mit ihnen; ein anderes Mal interessirte den Kaiser

die Trefflichkeit Strassburger Geschütze und Waffen und die Kunst der Städter, sie zu gebrauchen; auch die neue Verbindung mit Burgund — freilich einem ganz anderen — gab Anlass zur Durchreise; mit Geiler von Kaysersberg, Wimpfeling, Sebastian Brant stand Maximilian in häufigem und nahem Verkehr. Es mochte vielleicht die Erinnerung an diese Zeiten noch einmal mit aufsteigen, wenn man 1562 flüchtig daran dachte, gerade Strassburg zum Sitz des römischen Königs zu machen. Sonst aber hatte sich damals die Regentengeschichte Deutschlands schon ganz in des Reiches Osten zurückgezogen; es lag durchaus nicht allein an dem Protestantismus der Reichsstadt, wenn Karl V. während seines Verweilens in Deutschland Strassburg nur einmal berührt hat und Kaiser Ferdinand I. nicht öfter. Maximilian II. soll zweimal in der elsässischen Reichsstadt gewesen sein, aber vergeblich haben sich sowohl der Verf., als auch auf seine Bitte Dr. Winter in Wien bemüht, zuverlässige literarische oder archivalische Auskunft darüber zu gewinnen. Und danach ist völliges Schweigen von Strassburger Kaisertagen und schliesslich fällt das Bollwerk des Reiches rettungslos dem feindlichen Nachbar anheim. — Dann kam am 9. Apr. 1777 der »Herr Graf von Falkenstein«, d. h. Kaiser Joseph II. auf der Durchfahrt nach Versailles in die nunmehrige »königliche freie Stadt« und blieb zwei Tage allda. Französisches Militär- und Beamtengepränge umgab ihn in dichtem Gehege, und doch erregte es in der Bürgerschaft und im Rathe eine selbst in dieser die Geschichte nur dynastisch auffassenden Zeit eigenartige Beachtung, »den Enkel und Nachfolger aller dieser Kayser zu sehn, welche diese Statt mit so vielen Denkmahlen einen besonderen Gunst begnadigt haben«; die Zeitung »Der patriotische Elsässer« veranstaltete eine Art Vorläufer von H. L.'s Festbuch, nämlich eine Zusammenstellung von Chronikenauszügen über die früheren Besuche der Kaiser. — Genau 100 Jahre später, 1877, betrat Kaiser Wilhelm I. zum ersten Male — dem noch zwei andere folgten — seine, die wieder deutsche Stadt Strassburg, nicht mehr Strasbourg.

Und doch nicht die sorgsame und vielfach anziehende Darstellung dieser Herrscherbesuche — der sich noch eine auf amtlichem Material beruhende Beschreibung des neuen Kaiserpalastes anschliesst — ist es, die an dem Buche am meisten fesselt; vielmehr ist noch der stattliche Theil desselben ganz besonders hervorzuheben, der in grossen, festen Umrissen die Wechselbeziehungen zwischen der Stadt und dem Reiche schildert, das Einzelne, wie schon angedeutet wurde, vielfach dem die Besuche der Herrscher erzählenden Abschnitte überlassend; sodann nicht minder die entwickelnde Gesammtübersicht der städtischen Verhältnisse und Zustände in politisch-innerer, in wirthschaftlicher, gesellschaftlicher, geistiger, sprachlicher Beziehung, sowie der topographischen und baulichen Veränderungen der Stadt, kurz alles dessen, was man sowol in landläufigem wie in feinerem Verstehen als »Culturgeschichtliches« zusammenfasst: farbenreiche, schön geschriebene Schilderungen, die hier natürlich eben so wenig in einen Auszug gebracht werden können, als es angebracht sein würde, sie deswegen mit der kritischen Spürnase zu durchsuchen, weil der Verf. bis zu einem gewissen Grade die Ergebnisse der allgemeinen wirthschafts- und baugeschichtlichen Forschung zur Ausstattung seines besonderen Bildes der Strassburger Zustände in deren Frühzeit mit verwendet hat. Der Ver-

fasser des Buches »Strassburg vor 100 Jahren« bewährt auch in diesem seinem neuen, einerseits umfassenderen, andererseits weniger eingehenden, gedrungener geschriebenen Werke eine weitgehende Kenntniss gedruckten und ungedruckten Stoffes, Belesenheit in den einschlägigen Einzelschriften, gute Vorsicht bei den Schlüssen und schöne Gestaltungsgabe. 478 Anmerkungen, auf 8 Schlussseiten zusammengedrängt, geben nicht nur die vollständigen Belege, sondern gewähren selbst noch für weitere Mittheilungen und kleine Erörterungen Raum.

Ein ziemlich reicher Bilderschmuck — der natürlich der neueren »authentischen« Illustrationsweise folgt — ist dem auf Kosten der elsass-lothr. Regierung hergestellten Buche beigegeben: in schönem Farbendruck die alte Strassburger Stadtfahne, sowie Nachbildungen nicht nur älterer und jüngerer topographischer und baulicher Zeichnungen und von Münzen und Medaillen, sondern auch aus Handschriften und Miniaturen, von Monogrammen und Namenszügen der Herrscher, ihren Siegeln u. s. w., wozu sich dann noch gut ausgewählte Vignetten und Anfangsbuchstaben des älteren deutschen Holzschnitts gesellen. Die Wiedergabe der Siegel ist nicht schön gerathen. Seltsam ziegelhellroth (mit derselben Farbe, die leider alle Seiten des Buches so grell umrahmt); so ist es noch wohlthätig, dass man einen Theil der Siegel im Abdruck verkleinert hat. Ferner viel zu undeutlich. Und in der Zeit, wo die Kaisersiegel Meisterwerke der Kleinkunst werden, wo man etwa das Friedrichs III. (IV.) prächtig hätte abbilden können, schwinden sie aus dem Buche: man hat ja zu dieser Zeit bereits andere — zeitgenössische Portraits der Herrscher. Was nun diesen wunden Punkt der »authentischen« Illustration anbelangt, genügt die kurze und allgemeine Warnung des Verf. im Vorwort vor den Portraits der älteren Siegel nicht; bei dem schönen antiken Gemmenkopfe z. B. im Siegel Ludwigs des Deutschen werden sich viele Leser sagen: dieser feingearbeite Kopf muss Aehnlichkeit beanspruchen dürfen; hier wäre also kurze Aufklärung angebracht gewesen. Bei erläuternder Uebertragung von Facsimile's darf kein Zeichen wie 9 mehr erhalten bleiben, muss alles in Lettern gegeben werden. Dies ganz nebenbei.

Noch heute ist in deutschen Landen überall die Theilnahme für Strassburg, die alte und neue Vormauer des Reiches, lebhaft und jung. Und darum können wir es hoffen und dürfen dem Ludwig'schen Buche den Wunsch gewiss auch in dieser gelehrten Zeitschrift mitgeben, dass es nicht blos wissenschaftliche Benutzer, sondern darüber hinaus und vor allem nicht blos in Strassburg selbst den weiteren Kreis finden möge, für den es doch eigentlich bestimmt ist und dessen Beachtung es verdient und reichlich vergilt.

Freiburg i. Br. Ed. Heyck.

Die Trierer Ada-Handschrift, bearbeitet und herausgeg. von K. Menzel, P. Corssen, H. Janitschek, A. Schnütgen, F. Hettner, K. Lamprecht. Mit 38 Taf. Leipzig, A. Dürr, 1889. Fol. 120 S.

Es ist noch nicht lange her, seitdem man zur allgemeinen Erkennt-

niss gekommen ist, dass bei der Beurtheilung kalligraphischer Bilderhandschriften der vorromanischen Zeit paläographische, kunsthistorische und textliche Kritik sich wechselseitig ergänzen müssen, um zu wissenschaftlich stichhältigen Ergebnissen zu gelangen. Der wesentlichste Anstoss zu einer so umfassenden Betrachtung von Handschriften ist bekanntlich von Delisle ausgegangen. In dem vorliegenden Prachtwerke haben deutsche Forscher denselben Weg betreten, um eines der hervorragendsten Miniaturdenkmäler aus früher karolingischer Zeit auf seine Herkunft zu untersuchen und ihm mit möglichster Sicherheit den richtigen Platz in der Reihenfolge der verwandten Denkmäler anzuweisen. Es ist erfreulich, dass der Paläograph sowie der Philologe und der Kunsthistoriker im wesentlichen zu demselben Resultate gelangen; es ist nach allen drei Gesichtspunkten hin eine und dieselbe Gruppe, die sich bestimmt und scharf aus der Masse der übrigen karolingischen Miniaturhandschriften heraushebt. Dadurch erhalten die von Janitschek gewonnenen Resultate über die kunsthistorische Stellung der Ada-Handschrift erst ihren vollen Werth. Janitschek hat aber diese Untersuchung in dankenswerther Weise zugleich zum Anlasse genommen, um sich über die gesammte karolingische Buchmalerei zu verbreiten, den dermaligen Stand unserer Kenntniss dieses ihm ganz besonders vertrauten Gebietes zu fixiren und daran einige neue Wahrnehmungen zu knüpfen, die er seit der Abfassung des bezüglichen Capitels in seiner Geschichte der deutschen Malerei gemacht hat. Dieser Ausdehnung des Stoffkreises verdanken wir aber auch zugleich die Beigabe einer stattlichen Reihe von Reproductionen, namentlich nach Miniaturen, die nicht aus der bisher am meisten bekannt gewordenen Schule von Tours, sondern aus anderen Orten hervorgegangen sind. Die von Janitschek um das Evangeliar der Wiener Schatzkammer gruppirte Schola Palatina erscheint allerdings nur um weniges besser begründet als der Versuch des Paläographen Menzel, die mit dem Ada-Codex zusammenhängenden Handschriften auf die »pueri palatini« zurückzuführen. Klar scheint nur soviel, dass jene angeblichen Werke der »Schola palatina« älteren oder wenigstens minder getrübten Handschriften nachcopirt sind, als die übrigen. Auch die Ableitung der Evangelistenfigur des Ebo-Evangeliars aus einem angelsächsischen Federzeichnungsstil, sowie die Statuirung einer Schule von Corbie dürfte nicht unangefochten bleiben. Doch ist der Nutzen schon dann nicht gering, wenn solche Fragen auch nur erst zur Discussion gebracht werden. Die karolingische Ornamentik erfährt eine sorgfältige Sichtung nach drei Elementen: dem antik-altchristlichen, dem nordischen und dem irischen; der verwickelte Stand dieser Frage macht es äusserst schwierig, diesbezüglich zu einer abschliessenden und allseits befriedigenden Lösung zu gelangen. Nur ein Punkt möge im Zusammenhange damit an dieser Stelle erörtert sein, damit er nicht Anlass zu weiteren Missverständnissen gebe. Infolge einer Bemerkung im Commentar zu der jüngst von der archäologischen Centralcommission in Berlin veranstalteten Publication des Filocalus-Kalenders, es lasse sich für das aus übergestellten Herzblättern gebildete Ornament keine ältere Analogie als jener Kalender vom J. 354 n. Chr. nachweisen, wird von Janitschek, dem das genannte Ornament namentlich in Handschriften der Metzer Schreibschule häufig aufgefallen ist, nebenher die Frage aufge-

worfen, ob die ornamentale Ausstattung des Filocalus-Kalenders nicht auf Rechnung des karolingischen Copisten im 9. Jahrhundert zu setzen sei. Das wäre nun freilich sehr fatal, weil dadurch die eminente Bedeutung der genannten Kalenderhandschrift als einziges, wenn auch nur abschriftlich erhaltenes Denkmal spätrömischer Bücherausstattung in Frage gestellt würde. Glücklicherweise erledigt sich der Einwand schon dadurch, dass das bemängelte Ornament nicht blos in der späten Antike ziemlich verbreitet war, sondern sich sogar schon in Pompeji (im sogenannten Hause der Mosaiksäulen in der Gräberstrasse) findet, und zwar in genau derselben Verwendung zur Pilasterverzierung wie im Kalender des Filocalus.

Alois Riegl.

Dr. Josef Neuwirth: Die Wochenrechnungen und der Betrieb des Prager Dombaues in den Jahren 1372—1378. Prag, Calve (Ottomar Bayer). 1890. S. 509.

Gerade vor zwei Jahren erschien N.'s erste und umfassende Arbeit »Geschichte der christlichen Kunst in Böhmen bis zum Aussterben der Přemysliden«, welche die Kunstentwicklung dieses Landes in ihren Anfängen und in der ersten Zeit des Mittelalters eingehend, auf Grund der neuesten Quellenforschungen und durchwegs objectiv behandelt, so dass sich dieselbe, wie der Referent selbst an anderem Orte (Mittheil. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 26, 75) hervorgehoben hat, ungetheilter Zustimmung in den Kreisen der Fachgenossen erfreute. Der Wunsch, N. in seinen Studien auf dem Gebiete der heimischen Kunstgeschichte recht bald wieder zu begegnen, der bei Gelegenheit der Besprechung seiner Abhandlung »Die Rechnungen des Regensburger Steinmetzentages im Jahre 1459« geäussert wurde (Ebendas. 27, 29), ist mit dem vorliegenden Werke in Erfüllung gegangen. Das rasche Erscheinen desselben verdanken wir dem Fleisse N.'s, der bei der Herausgabe einer Quellenschrift und der sich an dieselbe anknüpfenden Besprechung eine gleich geschickte Hand bekundet, wie bei der Darstellung kunstgeschichtlicher Stoffe.

In der reichhaltigen Bibliothek des Prager Metropolitankapitels befinden sich viele für die Landesgeschichte sehr wichtige Handschriften. Unter denselben zeigen von der sorgsamen und genauen Art, wie seit der Errichtung des Prager Erzbisthums 1344 alles, was die Kirche betraf, eingetragen und gebucht wurde, am besten die »libri confirmationum et erectiorum«, die, bereits veröffentlicht, eine so hervorragende Quelle für die Specialgeschichte Böhmens bilden, wie sie andere Kirchen und Länder nicht aufweisen können. In ebenbürtiger Weise reihen sich an sie Handschriften unter der Sign. F 1 und F 2, welche N. veröffentlicht, von denen die erstere die Aufschrift »Solutio hebdomadaria pro structura templi Pragensis anno domini 1372 et sequentibus usque ad annum 1374« trägt, die letztere ohne Umschlag jeder weiteren Bezeichnung entbehrt. Die beiden Handschriften umfassen, wenn man die drei losen Blätter am Anfange mitrechnet, die Zeit vom 15. Febr. 1372 bis zum 27. Mai 1374 (F 1) und vom 24. September 1374 bis zum 21. November 1378 (F 2),

also bis ungefähr zum Tode Karls IV. († 29. Nov. 1378). Die Rechnungen vom 27. Mai bis zum 24. September 1374 fehlen gänzlich.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die beiden vorliegenden Manuskripte ein Rest der Dombaurechnungen sind, die gleich von Beginn des Baues geführt wurden, aber bei den mannigfachen Schicksalen, welche die Domkapitel-Bibliothek in Prag zu bestehen hatte, verloren giengen. Die Bedeutung dieser Rechnungen ist aber vor allem darin zu sehen, dass man das Leben und Treiben einer Bauhütte zur Zeit der Gothik aus ihnen ersieht und bei dem Rang, den der Prager Dom unter den Denkmälern dieser Epoche einnimmt, ein Rückschluss auf alle übrigen gestattet ist. Es ist somit eine kunstgeschichtliche Quelle zugänglich geworden, deren Wichtigkeit weit über die Landesgrenzen reicht, weil sie, abgesehen von den Xantener und den späteren Regenburger Rechnungen, die ausführlichsten Mittheilungen über eine bestimmte Bauperiode in zusammenhängender Weise vermittelt. Auch über den Bau der Barbarakirche in Kuttenberg sollen sich, wie dem Ref. vor Jahren mitgetheilt wurde, allerdings aus weit späterer Zeit, Rechnungsausweise erhalten haben.

Die erste Erwähnung der vorliegenden Rechnungsbücher stammt von Bernhard Grueber (Die Kunst des Mittelalters in Böhmen 3, 38—39), der von dem Domherrn A. Frind auf dieselben aufmerksam gemacht wurde. Dann benützte sie Horčička (Die Kunstthätigkeit Karls IV. etc. im Progr. d. deutschen Staatsgymn. in Prag-Altstadt, 1883, S. 15—19). Der freigebigen Unterstützung der Akademie der Wissenschaften in Wien hat es N. zu verdanken, dass die vollständige Drucklegung der Handschrift ermöglicht wurde.

Die Einleitung (S. 1—15) ist streng sachlich gehalten, sie beschränkt sich auf die nothwendigen Daten über die Handschriften, die Anlage derselben und den Verfasser, der sonder Zweifel Domherr Andreas Kotlík ist, welcher bis zum Tode des »director fabrice« Benes von Weitmühl (5. Mai 1375) als »notarius« bezeichnet wird, von da an auch die Würde eines »director« oder »rector« in seiner Person vereint. Diese Rechnungsbücher verzeichnen nur die Ausgaben in der Bauhütte, von Geldeinnahmen für dieselbe findet sich in ihnen nicht die geringste Erwähnung, nur Schenkungen an Naturalien wie z. B. des Holzes aus den Pürglitzer Waldungen durch Karl IV. werden erwähnt (S. 74, 202). »Jede Wochenrechnung gliedert sich durchschnittlich in drei Hauptttheile. Der erste Theil umfasst die Ausgaben für die ständig beim Bau beschäftigten Personen, den Dombaumeister, Palier, Hüttenaufseher und Diener, den Zimmermeister und Schmied, während in dem zweiten auf einer genau auf den Zoll gehenden Abschätzung angegeben wird, welche Stücke und wie viel von denselben jeder in der Bauhütte beschäftigte Steinmetz vollendet hatte. Daran schliesst sich die eine selbständige Gruppe bildende Anzahl jener Fuhrleute, welche das zur Fortführung des Baues nothwendige Baumaterial aus den Steinbrüchen herbeischafften. Die für die Anschaffung verschiedenartiger Dinge verausgabte Summe, wie jene für den Ankauf von Blei, Holz, Sand u. s. w. sind meist nach Angabe der Fuhrleute und vor die Wochensumme eingestellt, manchmal auch in den ersten Hauptttheil gezogen.« Fehlt ein oder der andere Hauptttheil, so wird wiederholt der Grund angegeben (S. 58, 283, 332 u. ö.). Am Schlusse des Jahres ist die Ge-

sammtausgabe verzeichnet, doch fällt das Hüttenjahr — Ende im October — mit dem Solarjahre nicht zusammen.

Die Rechnungen sind in lateinischer Sprache abgefasst; doch hat Andreas Kotlík, beider Landessprachen mächtig, vielfach Ausdrücke aus der deutschen oder čechischen Sprache, welche damals gang und gebe waren und für die ihm vielleicht der richtige lateinische Ausdruck mangelte, dem lateinischen Sprachgeiste angepasst. Die Bezeichnungen der Steinmetzen, deren grösster Theil deutscher Abkunft war, sind aus dieser Sprache herübergenommen, so z. B. claif, faileranefanc, sturczel, wincelstein, winperg, zims etc., während für Geräthschaften u. a. die Volkssprache herhalten musste, z. B. lopatones (lopata), uhelnice (uhel), scrzipczones (skřipec).

Die Edition der bis auf einige wenige Ausdrücke (fabro de a c u t i o n e) gut leserlichen Handschriften entspricht allen Anforderungen der Kritik. Ein genauer Einblick in den Abdruck und der Vergleich desselben mit den von dem Ref. seinerzeit gemachten Excerpten zeigt von der minutiösen Sorgfalt, mit welcher der Verf. die Abschrift angelegt hat. Mit den leitenden Gesichtspunkten bei der Herausgabe auf S. 14 muss man sich vollständig einverstanden erklären. Die wenigen Conjecturen, die nothwendig wurden, sind richtig und stichhältig, so auf S. 90 das mangelhafte ysner = Haysner, was sich aus dem Vergleich mit dem Namen in den vorangehenden Rechnungen ergibt. Die doppelte Angabe nach Folien und die Uebertragung der Datierung der Handschrift nach Sonntagen in die moderne Zeitrechnung erleichtern die Benützung des Werkes, dem überdies ein übersichtliches Namensverzeichnis S. 502 – 509 beigegeben ist. Nur ganz belanglose Verstösse wurden hier und da in der Numerierung der Anmerkungen im Drucke übersehen wie auf S. 71 und 90. Da die Bezeichnungen der Ortschaften, aus denen die Fuhrleute aufgenommen wurden, im Laufe der Zeit vielfachen Aenderungen ausgesetzt waren, sind manche nicht mehr genau zu bestimmen. Všeratic liegt wohl sicher im Bezirke Hořowitz (S. 29), bei dem auf S. 61 erwähnten Trzechus könnte man auch an Třešowitz bei Prag denken, ebenso erinnert das wiederholt genannte Letnan an ein bei Prag einstens gelegenes Dorf, das sich im Bereiche des heutigen Belvedere befand.

Den Handschriften folgen als Beilagen vier Formeln (Nr. 26—29) aus einem Formelbuche des Stiftes Ossek, welche das Amt und die Machtbefugnis der directores fabrice in klarer Weise erläutern (S. 367—369).

Im Anschluss daran bespricht N. den Betrieb des Prager Dombaues in den Jahren 1372—1378 (S. 367—501), wobei selbstverständlich auf frühere und spätere Angaben Rücksicht genommen werden musste. Eine Fülle neuer und origineller Ansichten wird darin geboten und dadurch das auf diesem Gebiete der Kunstforschung bisher Geleistete umgestaltet, ergänzt und durch die erschöpfende Ausbeute hauptsächlich des urkundlichen Materiales von einem neuen Gesichtspunkte aus beleuchtet. So weit es möglich war, wurden auch die spärlichen Nachrichten über die Dombauten in anderen Ländern beachtet. So ist das Capitel über die Baumittel und das Bauamt (S. 367—397) von höchstem Interesse, weil in demselben zum erstenmale Schritt für Schritt urkundlich nachgewiesen wird, wie Karl IV. und die Geistlichkeit, das Land und das Volk durch opferwillige Gaben an der Verkörperung der grossartigen Idee des Prager

Domes mit einander wetteiferten, und dass im Gegentheil zu der landläufigen Anschauung der Löwenantheil von der Geistlichkeit getragen wurde, die thatsächlich vor keinem Opfer zurückscheute. Es ist daher begreiflich, dass dieselbe sich durch die Ernennung der directores fabrice den gehörigen Einfluss auf die Geldgebahrung und das Bauamt d. h. auf die administrative Leitung des Baues wahrte, während die technische Durchführung des Werkes dem Dombaumeister als dem Vorstande der Bauhütte aber auch in ständiger Uebereinstimmung mit den directores übertragen war. Nach einer kurzen Skizzirung der Thätigkeit des ersten Baumeisters Mathias von Arras entwirft der Verf. ein anschauliches Bild über den damaligen Leiter der Hütte Peter Parler von Gmünd, dessen Familie und deren Schicksale, so weit sich dieselben verfolgen lassen. Besondere Beachtung verdient die Zusammenstellung der Punkte des Vertrages, auf Grund dessen seine Berufung nach Prag erfolgte, wie sich dieselbe aus den Dombaurechnungen ergibt (409 f.). Da sie jedoch auf der Combination aus vereinzelten Bemerkungen in der Handschrift beruht, so ist der Hypothese ein ziemlich freier Spielraum gelassen. Ich bin geneigt, den von N. verfassten Stammbaum (S. 407) für vollständig richtig zu halten, wie überhaupt manche Ansicht Horčička's und Chytil's (Petr Parler etc. und Památky 14, 39 f.) durch ihn richtig gestellt werden. Ebenso anziehend ist die Besprechung der bei der Hütte bethätigten Steinmetzen: nur würde ich für meinen Theil der Vermuthung nicht beitreten, dass der »Sternberger lapicida« in den Rechnungen und der bei Tomek, Základy 2, 152 im Jahre 1377 erwähnte »Sternberk murator« identisch seien, weil in den Rechnungen selbst der Unterschied zwischen lapicida und murator (S. 434) festgehalten wird und ein bei der Domhütte als Steinmetz verwendeter Arbeiter gewiss nicht als Maurer im öffentlichen Leben gelten wollte, wenn nicht in den städtischen Gerichtsbüchern jener Zeit diese Bezeichnungen ohne Unterschied nebeneinander gebraucht würden.

In Betreff des Baubetriebes (S. 429—473) erfahren wir die jedem Handwerker und Taglöhner zugewiesene Arbeit sowie die eingehende Kenntniss aller zum Baue nothwendigen Materialien. Um einen übersichtlichen Einblick in die ganze Gebahrung zu gewähren hat N. summarische Tabellen zusammengestellt über die Preise der einzelnen von den Steinmetzen abgelieferten Werkstücke (S. 443), die wöchentlichen Ausgaben (S. 449), die Steinzufuhr (S. 454), den verbrauchten Kalk und Sand (S. 462), Blei und Kohlen (S. 466), so dass eine handliche Benützung des Quellenwerkes in jeder Beziehung ermöglicht wird. Der Gesammtbetrag aller Zahlungen in diesen 7 Jahren betrug, die viermonatliche Lücke des Jahres 1374 abgerechnet, die stattliche Summe von 5018 Schock, 9 Groschen 8 Parvi, welche, wenn nach Brandl (Glossarium S. 51) das Schock Prager Groschen ungefähr 17 fl. ö. W. entspricht, 85.306 fl. ö. W. beträgt und bei dem etwa zehnfachen höheren Geldwerte jener Zeit unseren Tagen gegenüber eine jährliche Durchschnittssumme von 120.700 fl. ö. W. ergibt. Dieser für das 14. Jahrh. höchst bedeutende Betrag lässt schon darauf schliessen, dass alles aufgewandt wurde, um auch in künstlerischer Beziehung den Anforderungen zu genügen.

In diese Bauperiode fällt die Errichtung der Fürstengräber (1373 und 1374), die Schlussarbeiten an den Capellen des Chores, die Vollendung des Treppenthürmchens an der Südseite (1372—1373), der Abschluss

des Triumphbogens (1372) und zweier anderer Bogen der Wölbung, endlich die Fortsetzung der Triforiengalerie in der Richtung von Westen gegen Osten. »Es sind demnach in den Jahren 1372 bis 1378 nur Partien des Oberbaues vollendet worden und zwar augenscheinlich in der westlichen Hälfte, da die Fortführung des Baues von 1366 bis 1373 sich von Westen gegen Osten bewegt und die Einhaltung dieser Richtung im Interesse der Durchführung des Ganzen somit als die naturgemässe erscheint.« Wie aus den Rechnungen ersichtlich ist, fällt in diese Zeit auch die Edelsteindecoration der St. Wenzelskapelle im Dome und die in engem Zusammenhang mit derselben stehenden Wandmalereien, welche, wie N. überzeugend darlegt, ein Werk des Malers Meister Oswald (S. 44, 50, 118) sind, dem auch die Bemalung der Wappen an der Schneckentreppe übertragen war; sein Aufenthalt in Prag ist auch sonst nachweisbar (495, 1), wiewol er sich im Buche der Prager Malerzeche nicht vorfindet. Die Thüre des Sakramentshäuschens für den ursprünglichen Hauptaltar der Wenzelskapelle verfertigte der Domschmied Wenzel, an der er noch 1375 arbeitete (S. 497). 1377 vollendete der Dombaumeister selbst das Grabdenkmal Přemysl Ottokars I. im Dome (S. 394), vielleicht auch Ottokars II. und noch manches andere der Fürstengräber.

In vorzüglichen Lichtdruckbildern aus der artistischen Anstalt C. Bellmanns in Prag sind die mitunter stark beschädigten Denkmale wiedergegeben, auf welche sich die Bemerkungen der Rechnungsbücher beziehen. Die Büsten des Benes von Weitmühl und Peter Parler, ferner das Grabdenkmal Ottokars I. und das Treppenthürmchen an der Südseite sind schon aus anderen kunstgeschichtlichen Werken bekannt. Zum erstenmale wurden bei dieser Gelegenheit die vier Wandgemälde in der Wenzelskapelle aufgenommen: das Votivbild, die Dornenkrönung Christi, Christus vor Pilatus und die Frauen am Grabe Christi, deren Aufnahme wegen der ungünstigen Beleuchtung sehr schwierig war.

Die beiden Dombaurechnungen sind demnach eine Quelle von grossem Werte für die Kunstgeschichte Böhmens im 14. Jahrh., da sie der Blüte der luxemburgischen Zeit angehören. An ihrer Hand können wir der Entstehung des grossartigsten Baudenkmales im Lande während einer sechsjährigen Periode bis in das kleinste Detail folgen; sie gewähren aber auch genauen Einblick in die Einrichtungen des Hüttenwesens im Mittelalter.

Die Verlagshandlung hat das Buch sehr sorgfältig ausgestattet.

Prag. Dr. Ad. Horčička.

K. Schwarzlose, Die Patrimonien der römischen Kirche bis zur Gründung des Kirchenstaates, Berliner Dissertation 1887, und als Fortsetzung: Schwarzlose, Die Verwaltung und die finanzielle Bedeutung der Patrimonien der römischen Kirche bis zur Gründung des Kirchenstaates in Zeitschr. f. Kirchengesch. XI, 1 S. 62—100 (1889).

In dem ersten zwei Bogen starken Aufsatze handelt der Verfasser von der Entstehung und Ausdehnung der Patrimonien. Wenn man eine Arbeit über ein so viel besprochenes Thema, wie die Patrimonien, in die

Hand nimmt, so erwartet man, dass der Autor wenigstens die wichtigeren und neueren Schriften über die Fragen, die er behandelt, kennt und dass er entweder neue Thatsachen beibringt oder neue Schlüsse zieht. In beiden Beziehungen wird man bei der Lectüre von Schwarzloses Schrift enttäuscht. Zu dem besten und ausführlichsten, was unsers Wissens über die Patrimonien geschrieben worden ist, gehören die Aufsätze Grisar's im 1. Bd. der Zeitschr. f. kathol. Theologie; diese kennt Schw. gar nicht. Dagegen ist er von Rohrbacher und Gfrörer, die er übrigens citirt, vollständig abhängig. Diese Abhängigkeit ist namentlich im zweiten Theile der Dissertation (S. 23—32) so gross, dass sich die selbständige Thätigkeit des Autors fast nur auf die Verkürzung der Vorlagen und auf die Umstellung der Sätze beschränkt. Die Abweichungen, die sich Schw. hier und da doch erlaubt, sind nicht durchaus glücklich. Man vgl. z. B. was über die Patrimonien in Calabrien bei Schw. S. 27 f., mit dem, was bei Gfrörer, Gregor VII., 5, 18 gesagt ist; Schw. S. 16 mit Gfrörer S. 21; Schw. S. 31 f. mit Rohrbacher-Rump, Universalgesch. der kath. Kirche 9, 419—21. Natürlich hat Schw. auch die Irrthümer seiner Vorgänger mitübernommen. Er hat z. B. auf S. 25 den Beweis Hegel's (Gesch. der italien. Städteverf. 1, 359 f.) übersehen, dass der Mailänder Bischof zur Zeit P. Gregor's I. in Genua residirte. Auch eine Ansicht Gfrörers u. a. hat er aufgenommen, die wirklich nicht mehr zeitgemäss ist; wer sich vorurtheilslos mit der Zeit Gregor's I. beschäftigt hat, weiss, dass damals von irgend welchen »Hoheitsrechten« des Papstes über Städte nicht die Rede sein kann; für Gfrörer's Ansicht ist es kein Beweis, wenn sich der Papst in grosser Kriegsnoth in militärische Angelegenheiten einmengt, wenn er die Bewohner von Nepi beauftragt, einem dahin gesendeten Tribunen zu gehorchen; ähnlich wird ein Brief, der sich auf Neapel bezieht, zu erklären sein (JE. 1189; dazu 2035. Der von Schw. citirte Brief JE. 1801 bezieht sich gar nicht auf Neapel. Vgl. auch Ewald, Reg. Greg., zu II, 14; es ist übrigens zu bemerken, dass gerade beide Städte keinen Bischof hatten). Das castrum, von dem JE. 1732f. die Rede ist, war allerdings auf kirchlichem Grund und Boden gegründet, und seine Einwohner zinsten der Kirche; aber gerade aus denselben Briefen geht hervor, dass das private Eigenthumsrecht eben das einzige Recht der römischen Kirche war, da der Papst den vom Exarchen bestellten Tribunen bittet, die Einwohner des castrum nicht durch übermässige Auflagen zu quälen (Grisar a. a. O. 336 ff.). Wie weit kommt man schliesslich, wenn man daraus, dass sich der Papst in die Gebahrung eines Bischofs mischt, mit Schw. nach Gfrörer auf ein »Hoheitsrecht« der römischen Kirche über die bischöfliche Stadt schliesst! Ebenso wenig kann man aus dem Aufsichtsrechte, das den Bischöfen namentlich durch die justinianische Gesetzgebung auf die Stadtverwaltung eingeräumt war, aus der Einmischung der Bischöfe in verschiedene städtische Angelegenheiten auf ein »Hoheitsrecht« der Kirche schliessen. Schw. hat übrigens auch den Einfluss der kaiserlichen Veräusserungsverbote auf die Erhaltung des kirchlichen Grundbesitzes nicht beachtet. Der Gerechtigkeit wegen muss noch erwähnt werden, dass sich auch schon im ersten Aufsatze einige Zusätze aus der neueren Literatur vorfinden.

Vollständig konnte sich Schw. auch im zweiten Aufsatze nicht von

Rohrbacher's Einflusse emancipiren. Doch ist der zweite Aufsatz im Ganzen selbständiger und berücksichtigt namentlich auch Wisbaums Schrift über Gregor d. Gr. (Bonner Diss. 1884). Trotz einiger brauchbarer Zusammenstellungen ist es dem Verf. aber doch nicht gelungen, Neues zu bieten, was auch darin seinen Grund haben mag, dass er auf viele Streitpunkte überhaupt nicht näher eingeht. Besonders ungenügend ist, was Schw. über die Bewirthschaftung der Patrimonien sagt; wenn er (S. 73) meint, dass die conductores »in dem Umfange ihrer Pachtungen die Prästationen der Bauern einzutreiben« hatten, so hätte ein Beweis nichts geschadet, wenn er eben dieselben conductores »unfreie Erbpächter» (so auch Armbrust) und »Gutsverwalter« nennt, so sind beide Bezeichnungen unzutreffend; dass aber die römische Kirche diese «Klasse von Gutsverwaltern der kaiserl. Domänenverwaltung nachgebildet hatte«, ist auch zum mindesten zweifelhaft, da es sicherlich auch auf den privaten Latifundien nicht an conductores gefehlt hat. Ganz unbewiesen und vollständig falsch ist es, dass »Gregor I. eine gewisse Abneigung gegen die Verpachtung von Kirchengut gehabt zu haben« scheine (S. 75). Denn die ganze Bewirthschaftung des kirchlichen Grundbesitzes beruhte auf den Pachtverhältnissen, was meines Wissens noch niemand bezweifelt hat, der die von Schw. angeführten Briefe benützt hat. Auch mit dem folgenden Schlusse dürfte Schw. wenig Anklang finden; ». . . so glaube ich doch aus dem Umstande, dass uns überhaupt in den Briefen der späteren Päpste nicht mehr die spezielle Fürsorge für die Patrimonial-Verhältnisse wie ehedem unter Gregor I. entgegentritt, den Schluss ziehen zu dürfen, dass auch unter ihnen weit mehr Verpachtungen stattgefunden haben, als unter diesem.« (Noch ärger S. 80). Ich will nicht auf weitere Einzelheiten eingehen, muss aber doch betonen, dass in einer Abhandlung über die Patrimonien die wirthschaftlichen Fragen zu den wichtigsten gehören.

Im zweiten Theile des zweiten Aufsatzes versucht Schw. eine Vorstellung von der Grösse der Einnahmen, die der römischen Kirche aus den Patrimonien zuflossen, zu geben. Zu diesem Behufe stellt er die wenigen directen Zeugnisse, die wir besitzen, zusammen und führt uns die Hauptgruppen der Ausgaben der röm. Kirche vor, deren Höhe auf die Höhe der Einnahmen einen Rückschluss zulässt. Es ist jedenfalls rühmend hervorzuheben, dass sich der Verf. nicht darauf eingelassen hat, eine Schätzung zu versuchen, zu der uns ja jede Grundlage fehlt.

L. M. Hartmann.

Lefranc Abel. Histoire de la ville de Noyon et de ses institutions jusqu'à la fin du XIIIe siècle. Paris 1887 F. Vieweg. 8^{0}. 251 pag.

Die Geschichte der Stadt Noyon bietet keineswegs ein so bewegtes vielgestaltiges Bild wie die der grossen Nachbarkommunen Nordfrankreichs, und Flanderns. Erwerb und Verlust der bürgerlichen Freiheit und Selbständigkeit folgen in ruhigem Wechsel der Zeiten und des Verkehrs. Doch würde unsere Kenntnis der Entstehung und Ausbildung mittelalterlichen Städtewesens eine erhebliche Lücke aufweisen, wollten wir achtlos an Ge-

meinwesen dieser Art vorbeigehen. Sie liefern uns einen Beleg für die Kraft des städtischen Wesens, da die freiheitlichen Ideen, die es in sich birgt, auch in diesen abgeschlossenen und dem grossen Verkehr entrückten Gemeinden zu Geltung und Anerkennung gelangten, sie haben in ununterbrochener gleichmässiger Fortbildung Reste der Verfassung einer ältern Zeit erhalten, denen nachzugehen zur lohnenden Aufgabe wird.

Daher ist es vollständig gerechtfertigt, dass Lefranc die Geschichte einer dieser stillen Städte zum Gegenstande eines mit Sorgfalt und Eifer ausgearbeiteten Buches gemacht hat. In der Vorrede berichtet L. über die Quellen und Hilfsmittel seiner Darstellung, unter denen das rote Buch der Stadt den ersten Platz einnimmt, da es uns die verlorenen Originale der städtischen Urkunden ersetzen muss. Der politischen Geschichte Noyons ist das erste Kapitel gewidmet, in den folgenden werden wir über die Entstehung und Ausbildung der Kommune, ihre Einrichtung und Verwaltung, die städtischen Beamten, den Bischof als Stadtherren, über das Gerichtswesen, die Finanzen und den Handel der Stadt unterrichtet. Diese Zerpflückung des Stoffes veranlasst mehrfache Wiederholungen, wie überhaupt Anlage und Darstellung keineswegs den scharfen und klaren Umriss aufzeigen, der den meisten französischen Geschichtsbüchern zu angenehmer und werthvoller Zierde gereicht, ein Mangel, dem L. durch ein zusammenfassendes Schlusskapitel hätte abhelfen können. Doch davon abgesehen gewähren die einzelnen Abschnitte vielfache Belehrung und es ist mit Anerkennung hervorzuheben, dass der Verfasser den örtlichen Verlauf umsichtig und verständig in Zusammenhang mit der allgemeinen Entwickelung städtischen Wesens gebracht hat. Das Wichtigste mag hier hervorgehoben werden.

Um die Mitte des 6. Jahrh. begründete der h. Medardus, der den Bischofssitz von S. Quentin nach Noyon verlegte und nach dem Tode des Bischofs Eleutherius von Tournai dessen Bisthum mit dem seinigen vereinigte, die kirchliche Bedeutung der Stadt, die etwa ein Jahrhundert später durch die Klostergründungen des h. Eligius befestigt und vermehrt wurde. Damit wurde auch die politische Stellung Noyons gebessert, wie denn Karl d. Gr. hier die Krone empfing. In den folgenden Zeiten tritt die Stadt wieder in den Hintergrund, es fehlt an bestimmten Nachrichten, doch wird sie gleich den andern Städten dieser Gegenden an dem allgemeinen geschichtlichen Verlaufe ihren Anteil erhalten haben. Gleich diesen litt sie unter dem Einbruch der Normannen, gleich diesen wird sie auch ihren Vortheil davon gehabt haben, da die Unsicherheit die Befestigung der Städte zur Folge hatte und die Bewohner des offenen Landes zwang, sich in die Städte zu flüchten und da anzusiedeln. Dass sie aber ihre geschichtliche Bedeutung nicht völlig eingebüsst hatte, geht daraus hervor, dass der Ueberlieferung zufolge Hugo Capet im J. 987 hier gekrönt worden sein soll. Gegen Giesebrecht, Kalckstein und Luchaire sucht L. das Anrecht Noyons. als Krönungsstadt Hugo's zu gelten, festzuhalten. Vierzig Jahre nach diesem Ereignis tritt der Bischof Harduin von Croy in offenen Gegensatz gegen die königliche Gewalt. Noch hatte sich als Rest der königlichen Pfalz ein Kastell in der Nähe des Domes und bischöflichen Palastes erhalten und der Hüter desselben, der königliche Kastellan, war bei dem Versuche, die alten Grafenrechte wenigstens auf gerichtlichem

Gebiete wieder zu gewinnen, dem Bischof und der Geistlichkeit unbequem geworden. Harduin benützte im J. 1027 die Abwesenheit des Kastellans, um im Einvernehmen mit den Bewohnern den Thurm, den die Gemahlin des adligen Herrn verlassen musste, zu zerstören. Am königlichen Hofe erregte Harduins Vorgang lebhaften Unwillen, ein Gerichtsspruch nöthigte ihn, das Land zu meiden, aber nach einiger Zeit ermöglichte ihm die Vermittelung einflussreicher Freunde die Rückkehr. Der Thurm wurde nicht mehr aufgebaut, das Amt des Kastellans nicht mehr erneuert, so blieb der Bischof Sieger und es war ihm gelungen, durch die Beseitigung des mächtigsten und gefährlichsten Nebenbuhlers seine Stellung als Stadtherrn zu begründen, eine Stellung, die er und seine Nachfolger auch gegen das Kapitel, das seit der im 10. Jahrhundert vollzogenen Gütertheilung durch weit ausgedehnten Besitz Einfluss und selbständige Geltung gewonnen hatte, zu bewahren verstanden. Neben diesen geistlichen Gewalten und gegen sie strebten die Feudalherrn nach Selbständigkeit ihrer Aemter und nach uneingeschränkter Herrschaft in der Stadt. Unter ihnen nimmt die erste Stelle der höchste weltliche Beamte des Bischofs ein, der im J. 1040 zuerst urkundlich erwähnt den Titel eines advocatus oder vicedominus führt, also mit dem Amte des Vogts die Würde des den Bischof in Wirthschaftssachen vertretenden Geistlichen verband. (Vgl. dazu die von Waitz, Verfassungsgesch. 7, 314 Anm. 6 angeführten Beispiele aus Lothringen.) Im Verlauf der Zeit wurde das Amt erblich, gewann sein Inhaber, der den Titel vicedominus mit dem ansehnlicheren und freieren castellanus vertauschte, eine einflussreiche Stellung neben dem Bischofe, mit dem er die hohe Gerichtsbarkeit theilte. Da seine richterliche Thätigkeit ihm Anlass und Mittel zu allerhand Uebergriffen bot und er in Streitigkeiten des Bischofs mit den Bürgern auf Seite der letzteren stand, so kam er in Gegensatz gegen Bischof und Kapitel und bald auch in offenen Streit, in dem er zum Schlusse unterlag.

Gegen die übermächtige und feste Gewalt des Bischofs vermochten nun die Bürger Noyons um so weniger aufzukommen, als die Bewohner sich in wirthschaftlicher Abhängigkeit von dem Klerus befanden. Das »heilige« Noyon, wie es von der grossen Zahl seiner Kirchen und Klöster hiess, war mitten in ackerbautreibender Gegend abseits von dem Hauptzuge des nordfranzösischen und flämischen Handels gelegen, der Verkehr beschränkte sich in der Hauptsache auf den Umsatz und Vertrieb der zu Markt gebrachten Erzeugnisse des Bodens, die Gewerbe dienten dem Bedarf der Geistlichkeit, es fehlte ein umfassender und unabhängiger Betrieb, der Reichthum und Freiheit bürgerlicher Gesinnung erzeugt hätte.

Immerhin trieb der mächtige Strom der städtischen Freiheit, der seit der Mitte des 11. Jahrhunderts zu immer grösserer Macht anschwoll, seine Wellen auch an die Mauern der alten Bischofsstadt. Nicht etwa dass die Bürger sich in wehrhaftem, hartnäckigem Kampfe das kostbare Gut erstritten hätten, ihnen brachte nur das Erfolg, dass die Bischöfe die Vortheile städtischer Verfassung erkannten, ein immerhin seltenes Beispiel bei der allgemeinen und grundsätzlichen Abneigung, mit welcher die Kirche der Bewegung entgegen war. Im Jahre 1108 bestätigte Bischof Balderich die festgesetzte und beschworene Vereinigung, für welche er die Bestätigung des Königs erwirkte (Beilage 5). Balderich bezeichnet die communio als

»per me factam et a multis iuratam et . . a rege concessam« und schützt sie mit seiner bischöflichen Autorität. Im Uebrigen gewährt die Urkunde keinen Aufschluss über Einrichtung und Ausdehnung der communio, wie es überhaupt in Noyon nicht zur Ausarbeitung eines ausführlichen Stadtrechts kam, das andern Gemeinden zum Muster dienen konnte. Ueber des Verfassers Ansicht, die communio habe nur die cives vereint, sei auf die beiden andern Stände, Geistlichkeit und Adel, nicht ausgedehnt worden, wird in anderm Zusammenhange zu sprechen sein. Wenige Jahre nach dieser Fortsetzung werden die Organe und Vorstände der bürgerlichen Vereinigung, die Jurati und der Major, erwähnt.

Der Bischof, der diese Genossenschaft der Bürger zugegeben hatte, war aber keineswegs geneigt, zu Gunsten der Gemeinde auf seine vorwaltende Stellung als Stadtherr zu verzichten oder eines seiner Rechte aufzugeben, vielmehr waren er und seine Nachfolger stets bemüht, was diese an Vorrechten und Freiheiten besass, zu mindern. Sie befanden sich gegenüber den Bürgern in um so günstigerer Lage, als es ihnen gelang, das Amt des Kastellans zu beseitigen. Bereits im Jahre 1237 musste sich dieser Beamte eine Zurückweisung seiner Uebergriffe gefallen lassen und zugeben, dass der Bischof gegen ihn das vom Rate unabhängige Schöffenkolleg mit grösseren Rechten ausstattete. Als endlich im J. 1292 das erledigte Lehen des Kastellans an den König fiel und von diesem im folgenden Jahre dem Bischofe übergeben wurde, hütete sich der Stadtherr, die unbequeme Nebenbuhlerschaft neu zu beleben. Damit entzog er den Bürgern einen wenn auch selbstsüchtigen, so doch wertvollen Bundesgenossen, ein Verlust, den sie um so empfindlicher verspüren mussten, als sie um dieselbe Zeit auch in anderer Hinsicht sich in schwerer Nothlage befanden.

Eine erwünschte Handhabe boten den Bischöfen die allerdings vereinzelten und geringfügigen Versuche der Bürger, ihre Rechte in gewaltsamer Weise zu schützen oder zu erweitern, wobei das Parlament sich auf Seite des Stadtherrn stellte. Der erheblichste Vortheil für die Absichten desselben war aber die Geldnot der Gemeinde. Mit aller wünschenswerthen Klarheit lässt sich an dem Beispiele Noyons verfolgen, dass die finanzielle Misswirthschaft einer der wichtigsten Anlässe für den Niedergang und Verlust städtischer Freiheit gewesen ist. Die Ursachen sind nicht besonderer Art, es liegen die allgemeinen Mängel mittelalterlicher Verwaltung in Staat und Stadt zu Tage, Mängel, die nur durch umsichtige Sparsamkeit oder durch einen die Ausgaben weit übersteigenden Ueberfluss der Einnahmen ausgeglichen werden konnten. Beides fehlt in Noyon und so musste die Sache schlimm enden. Als der grundlegende Fehler ist die Unkenntniss geordneter Buchführung zu betrachten, es wird kein Voranschlag ausgearbeitet, kein ordnungsgemässer Abschluss vorgenommen, dazu tritt die Unehrlichkeit der jeder Aufsicht entledigten, in den Händen einer Rathsaristokratie ruhenden Verwaltung, nicht minder verderblich wirkte das unberechenbare Anwachsen der ausserordentlichen Ausgaben, unter denen die nach unsern sittlichen Anschauungen hart an Bestechung streifenden Geschenke, welche sich in vielen Städten bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts erhielten, den ersten Platz einnehmen. Das zusammengenommen musste natürlich die Ausgaben weit über die Einnahmen

hinaustreiben, der Unterschied wurde, so lange es gieng, durch Anleihen ausgeglichen, als man kein Geld mehr fand, machte man Bankerott. In Noyon trat der Zusammenbruch im J. 1278 ein. Die Bürger suchten zunächst durch Selbstbesteuerung für die fehlende Summe aufzukommen, da aber das Uebel tiefer lag und die Verwaltung nicht gebessert wurde, so reichten sie nicht aus und mussten sich endlich an den König wenden. Erst im J. 1291 erfloss dessen Entscheidung, durch welche die Bürger haftbar gemacht wurden. Damit war die Kraft der Bürgerschaft im Allgemeinen und Einzelnen erschöpft, es war nunmehr dem Bischof, der zwei Jahre später auch das Lehen des Kastellans erhielt, ein leichtes, durch die weite Bresche einzudringen und auch in die Verwaltung der Stadt sich einzumengen. Die Jahre 1291—1293 umschliessen das Ende bürgerlicher Selbständigkeit in Noyon und die ungefährdete Festsetzung der ausschliesslichen Gewalt des Bischofs als Stadtherrn, sie boten daher auch das geeignete Ziel für die Darstellung Lefrancs.

Noch verdienen einige Besonderheiten der Gerichtsverfassung kurze Hervorhebung. Neben Bischof und Kastellan hat sich das Kapitel eine eigene Gerichtsbarkeit bewahrt, die, in der Immunität gegründet, durch deren Umfang abgegrenzt war, sich aber auch über diesen hinaus auf Diener und Angehörige erstreckte, die ausserhalb der Freiheit wohnten. Bischof und Kanoniker machten, wie in andern Städten, eifrigen Gebrauch von dem geistlichen Strafmittel des Interdikts, wodurch nicht allein die Bürger, sondern auch die Klöster beschwert und geschädigt wurden. Wie wir bereits früher sahen, hat der Bischof gegen den Kastellan die Schöffen zu neuer Thätigkeit herangezogen. L. macht darauf aufmerksam, dass ihre Einsetzung und Befugnis an die gleichartigen Einrichtungen karolingischen Gerichtswesens erinnert. Wie die alten scabini cum comite et populo (Waitz Vg. 4, 393), so werden die échevins von Noyon vom Bischof mit Zustimmung des Rathes, von dem sie sonst unabhängig sind, bestellt, wie das auch in andern Städten Nordfrankreichs geschieht. Vom Jahre 1237 an wurden sie jährlich am Montag nach Quasimodo gewählt. Die Geschäfte, über die sie verhandeln und beschliessen, sind zumeist richterlicher und zwar privatrechtlicher Art, ausserdem üben sie polizeiliche Befugnisse aus, es ist ihnen die Aufsicht über die Sitten, Lebensmittel, Masse und Gewichte überlassen.

Eine merkwürdige Einrichtung schildert L. in der justice de la quinzaine de s. Jean-Baptiste (der Marktzeit Noyons), die der Sieur de Varesnes durch seinen Prévot ausübte und wofür er das dem Kastellan bestimmte Drittel der Gerichtsgefälle erhielt, während zwei Drittel, wie sonst, dem Bischofe verblieben. L. nimmt an, dass diese Einrichtung, deren Anfänge im Dunkeln liegen, vor die Ausbildung des Kastellanats der spätern Gestalt, zum mindesten also bis ins 13. Jahrhundert zurückreiche.

Die wichtigern Belege seiner Darstellung hat der Verfasser in den am Schlusse beigegebenen 62 Beilagen, die von 842 bis 1299 reichen, vereinigt und damit eine selbständige Nachprüfung seiner Darstellung in verdienstvoller und einsichtiger Weise erleichtert.

Wien. Uhlirz.

Statutum potestatis comunis Pistorii anni MCCLXXXXVI nunc primum edidit Ludovicus Zdekauer. Praecedit de statutis Pistoriensibus saeculi XIII dissertatio. Mediolani apud Ulricum Hoepli. 1888. 4°. LXVIII und 343 S. [1])

Studi Pistoiesi di Ludovico Zdekauer. Fascicolo I. Siena presso Enrico Torrini 1889. 8°. 73.

Mit dem 12. Jahrh., bald nachdem die italienischen Städte Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit erlangt hatten, entstand, indem ihrem Beispiele folgend, auch die kleineren Rechtsgenossenschaften von ihrer Autonomie den ausgiebigsten Gebrauch machten, jenes grossartige italienische Statutenrecht, von dessen Fruchtbarkeit man einen Begriff gewinnen kann, wenn man z. B. im Florentiner Staatsarchive die im ehemaligen Mediцäischen Haustheater der Ufficien aufgestellten Statuten-Codices der Florentiner Zünfte mustert, welche allein beinahe die Zahl von 20,000 erreichen. Aus dem Florentiner Staatsarchive stammt auch der Codex, aus dem Z. die Statuten des Podestà von Pistoia mittheilt. Der Verf. beschränkt sich auf den Abdruck des Textes und lehnt es ausdrücklich ab, einen Commentar zu demselben zu liefern, was wir nur lebhaft bedauern können. Wenn der Verf. in der Vorrede meint, dass die Anfertigung eines solchen die Kräfte eines Menschenlebens übersteigen dürfte, so wird er erlauben, dass wir dies nicht ganz im Ernste nehmen; ein solches Wunder von Tiefsinn sind die Statuten von Pistoia wahrlich nicht, um derart umfassende Studien nöthig zu machen. Freilich sind unter ähnlichen Commentaren manche, wir nennen als nächstliegenden gleich den von Berlan zur Ausgabe der Statuten Pistoias aus dem 12. Jahrh., die trotz aller Weitschweifigkeit nur geringen Nutzen gewähren. Das, was nach unserem Dafürhalten der Herausgeber derartiger Quellen bieten könnte, wären namentlich Hinweise auf die Quellen der einzelnen Rechtssätze, auf verwandte Rechtssätze anderer Stadtrechte, Altersbestimmungen und vielleicht Hinweise auf die praktische Anwendung derselben in Urkunden. Gerade die Abhängigkeit der einzelnen italienischen Stadtrechte von einander ist im ganzen noch wenig aufgeklärt, ein um so verwickelteres Problem, als hier bekanntlich nicht, wie in Deutschland, grosse Stadtrecht-Familien entstanden sind mit einziger Ausnahme von Sicilien und dem südlichsten Unteritalien, wo Messina, Catania und Palermo, endlich Bari auf dem Festlande nicht minder Mutterstädte geworden sind, als Soest, Magdeburg, Lübeck u. s. w. im Norden. Theilweise hat Z. diese Aufgabe allerdings in seiner fleissig gearbeiteten Vorrede gelöst, welche in zusammenhängender, von einzelnen eingestreuten Urkunden-Abdrücken unterbrochener Darstellung die Geschichte der statutarischen Gesetzgebung von P. bis zum Jahre 1296 bietet. Hier bringt der Verf. auch vergleichende Tabellen mit den Statuten P.'s aus dem 12. Jahrh. und dem Florentiner Statut von 1324.

[1]) Als zweiter Theil dieses Werkes ist seither erschienen: Breve et ordinamenta populi Pistorii anni MCCLXXXIII. Praecedit de ordinamentis populi Pistoriensis dissertatio (4°, LXXXVI u. 272 S.). Der dritte Theil: Constituti Pistoriensis fragmenta antiquissima ist unter der Presse.

Die von Z. edirte Statuten-Recension von 1296 ist nicht die älteste gewesen. Aus dem 12. Jahrh. sind zwei Recensionen des Stadtrechts von P. bereits von Muratori[1]), Zaccaria[2]), in neuerer Zeit mit Beifügung von späteren Zusätzen zweimal von Berlan[3]) edirt worden, wovon die älteste bis auf die neueste Zeit noch in die Regierung Heinrich V. verlegt wurde und wegen des vermeintlichen hohen Alters in besonderem Ansehen stand, nach den Forschungen des Herrn Luigi Chiappelli[4]) jedoch vom Jahre 1177 stammt. Aus dem 13. Jahrh. ist nur die von Z. edirte Recension von 1296 erhalten. Z. unterscheidet für die Statuten-Bildung des 13. Jahrh. zwei Perioden, deren erste bis zum Sturze der nach der Schlacht von Montaperto ans Ruder gekommenen Ghibellinen reicht (1267), die zweite die Herrschaft des König Karls von Anjou und der Guelfen umfasst, während der schon ein Statut in drei Büchern erwähnt wird. Die Recension von 1296 endlich ist unter florentinischem Einflusse zu Stande gekommen. In Folge der fortwährenden inneren Wirren sah sich die herrschende Partei von P. bewogen, den Nachbarstädten Lucca und Florenz die Herstellung geordneter Verhältnisse in ihrer Vaterstadt zu übertragen. Die Florentiner sandten sofort einen Legaten ihres Podestà, der die Verwaltung von P. in seine Hände nahm. Bald nachher wurde den Florentinern auch Vollmacht gegeben, eine neue Recension der Statuten zu besorgen. Zu dem Zwecke wurden von Florenz zwei iudices Amador de Rabbiacanina und Lotteringus da Montespertoli nach P. gesendet, die mit Hülfe zweier Notare in nicht ganz drei Monaten die neue Recension fertig brachten, welche mit 1. October 1296 ins Leben trat. Diese Fassung der Statuten ist die einzige aus dem 13. Jahrh. überlieferte und die von Z. edirte. Aus der Mitwirkung der Florentiner Juristen erklärt sich der bedeutende Einfluss des Florentiner Rechtes, der sich besonders in den privatrechtlichen Bestimmungen geltend macht. Z., der die noch unedirte Recension der Florentiner Statuten von 1324 verglichen hat, fand nicht weniger als 20 Kapitel, die sich in beiden Rechtsaufzeichnungen decken. Ausser diesen Florentiner Rechtssatzungen haben die Compilatoren wohl die ältern Statuten von P. benützt zunächst in der Form, die sich während der Herrschaft Karls von Anjou herausgebildet hatte, mit all den zahlreichen Zusätzen, die nach und nach dazu gekommen waren; bestand doch auch in P. die Vorschrift, dass jährlich von amtswegen die Statuten revidiert und nothwendig erscheinende Zusätze gemacht werden sollten. Daher sind die einzelnen, in die Recension von 1296 aufgenommenen Bestimmungen von sehr verschiedenem Alter. Manches findet sich bereits mehr oder minder geändert in den Statuten des 12. Jahrh.; anderes trägt bestimmte Jahreszahlen oder ist durch urkundliche Erwähnung als lange vor 1296 vorhanden nachzuweisen. Anderes wieder ist älteren Eidformularen der Consuln oder des Podestà entnommen. Die Statuten von 1296 zerfallen in fünf Bücher, die nach einem gewissen, allerdings nicht streng

---

[1]) Antiquitates Italiae 4, 520 f. [2]) Anecdotorum medii aevi collectio 1, 1 f. [3]) Studi storico critici sugli Statuti Pistoiesi, Pistoia 1874 u. Statuti di Pistoia del secolo XII. Bologna 1882, beide aber, wie Chiappelli in seiner hübschen Arbeit nachgewiesen hat, ungenügend. [4]) Luigi Chiappelli, Età degli antichissimi statuti di Pistoia. Archivio storico IV, 19, 75 f.

durchgeführten Principe geordnet sind; von ihnen betreffen die drei ersten den ordentlichen Wirkungskreis des Podestà und seiner Richter, das vierte De extraordinariis verschiedene Nachträge und Polizeivorschriften, das fünfte De publicis operibus die Pflichten des Podestà betreffs der öffentlichen Bauten, Wege, Wasserbauten etc. Von den drei ersten Büchern handelt das erste im allgemeinen über Bestellung und Pflichten des Podestà, seiner Richter und der andern ihm unterstehenden Beamten. Das zweite und dritte betreffen die Thätigkeit der vier Richter des Podestà, von denen einer die Kriminal- und zwei die Civil-Gerichtsbarkeit zu verwalten, der vierte speciell Klagen auf Schadenersatz jeder Art zu entscheiden hatte und dabei auch sorgen musste, dass jede Schädigung möglichst vermieden werde, daher er z. B. zugleich die Aufsicht über die Händler, Gewerbsleute und Wirte zu führen hatte. Dem zufolge betrifft das 2. Buch das Privat- und das dritte das Kriminalrecht. Dem letzteren ist ein tractatus officii iudicis deputati super damnis datis angehängt.

Da die vorliegenden Statuten für den Gebrauch des Podestà bestimmt waren, beschränken sie sich auf Bestimmungen, die zu seinem Wirkungskreis gehören, und verzichten auf eine vollständige Darstellung der Stadtverfassung. Einen desto grösseren Raum nehmen Polizeivorschriften der verschiedensten Art ein, die reichste Fundgrube für den mittelalterlichen Kultur-, theilweise auch Kunsthistoriker; den Rechtshistoriker ziehen am meisten die verschiedenartigen privat-, process- und strafrechtlichen Bestimmungen an. Alle diese italienischen Statuten sind zu einer Zeit entstanden, in der die Reception des römischen, theilweise auch des canonischen Rechtes in Italien schon begonnen hatte oder gar schon vollendete Thatsache war. Rechtsgeschichtlich sind sie daher weniger mit den deutschen Stadtrechten des Mittelalters, als der Gesetzgebung des 16. Jahrh. in den deutschen Territorien zu vergleichen. Die meisten dieser Statuten setzen im Privat- und Processrecht das römische Recht als gemeines voraus und beschränken sich auf Erwähnung jener Punkte, in denen das ältere Recht sich mehr oder minder siegreich behauptet hatte oder neue Rechtsbildungen, wie über die Notariatsurkunde oder im Handels- und Seerechte zu verzeichnen waren.

P. hatte nicht die politische Bedeutung von Mailand, es war keine Gelehrtenstadt wie Bologna oder Padua, keine Geld- und Industriestadt wie Florenz; begreiflich daher, wenn sein Recht an Bedeutung sich mit dem jener Städte nicht in eine Linie stellen kann. Was den Rechtszustand betrifft, den das Statut von 1296 darstellt, erkennt es das römische Recht unzweifelhaft als gemeines an, das manchmal, wenn das Statut abweichendes bestimmt, ausdrücklich derogirt wird; auch sollten die Richter des Podestà Legisten sein. Von den Rechtsausdrücken der langobardischen Rechtsquellen ist nur sehr wenig erhalten geblieben, wie der Ausdruck asto animo (2, 24) gleich dolus, der oft genannte Mundwald; auch der Petrus und Martinus (2, 3) erinnern, wie Z. mit Recht hervorhebt, an die bekannten Typen des langobardischen Chartulars. Dieser Verlust der alten Rechtsausdrücke erscheint bedeutend genug gegenüber den Statuten des 12. Jahrh., die deren noch in erklecklicher Anzahl enthalten. Er hieng mit der Tendenz der Romanisten zusammen, das Recht möglichst dem römischen zu nähern, wie Dinus de Mugello, der bekannte Verfasser der

regulae iuris in Sexto, der zeitweise in Pistoia selber lehrte und dessen Stadtrecht öfter in seinen Werken anführt, dies ausdrücklich als Grundsatz aufstellte und, wie Z. in der unten zu besprechenden Schrift nachgewiesen hat, auch practisch durchführte. Was das Privatrecht betrifft, zeigen germanisches Gepräge namentlich die Sätze über das Miteigenthum, welches hier vielfach an die deutschrechtliche Gemeinderschaft erinnert, die Beschränkung der Veräusserung von liegenden Gütern, die an Fremde ganz verboten ist, die ausgedehnte Haftung dritter, wie des Vaters für den flüchtigen Sohn, des Herrn für den Diener, weltlicher Verwandte für einen Geistlichen, des Eigenthümers für den durch das Thier hervorgebrachten Schaden, des Ehemannes oder Sohnes für die Ehefrau oder Mutter, die Weberei oder Tuchschererei betreibt, wobei jedoch nicht gehaftet wird, wenn nebst der zu bearbeitenden Waare noch eigene Sachen mit verbrannt sind, endlich die Beschränkung des Erbrechts der Frauen und weiblichen Verwandtschaft überhaupt. Vielfach hat sich das ältere Recht in den familienrechtlichen Sätzen erhalten, namentlich in den Bestimmungen über die Morgengabe, die in den Statuten des 12. Jahrh. als morgincaph häufige Erwähnung findet, namentlich aber über die väterliche Gewalt, aus der die Kinder durch Abschichtung austreten können, die stattfinden muss, wenn die Kinder gewisse Delicte begangen haben, damit das Urtheil an dem Vermögen der Kinder vollzogen werden kann. Die Mündigkeit ist nach römischem Rechte auf das vollendete 14. Jahr gesetzt, daneben wird jedoch als etas legitima das schon von Liutprand bestimmte 19. Jahr festgehalten, mit dem die volle Handlungsfähigkeit erreicht ist. Der römische Unterschied zwischen tutor und curator ist beibehalten, doch kann der Minderjährige den ersteren auch nach der Mündigkeit beibehalten, wenn er will. Für die Obervormundschaft des Podestà ist in weitgehendem Masse gesorgt, indem der tutor nicht nur ein Inventar des Mündelgutes aufnehmen muss, das im Stadtarchive verwahrt bleibt, sondern auch jährlich schriftliche Rechnung legen muss, wobei zugleich Verwandte des Mündels zugezogen werden. Die Ehemündigkeit der Frauen ist nach langobardischem und damit übereinstimmenden canonischen Rechte auf das 12. Jahr gesetzt, frühere Verlobung nur mit Zustimmung der Mutter und von sechs Verwandten erlaubt. Manches aus dem römischen Rechte recipirte ist modificirt, wie die Insinuation von Schenkungen und das Macedonianum, das natürlich hier nicht gilt für den aus dem väterlichen Hause und damit der väterlichen Gewalt ausgeschiedenen Sohn, aber auch den Haussohn, der Soldat, Richter, Notar und namentlich Kaufmann ist, nicht trifft, wobei unter den Kaufleuten ausdrücklich auch die Wechsler verstanden werden, denn dieses Capitel stammt aus dem Rechte von Florenz. Eigenthümliche Reste des älteren Rechtes weisen auch Process- und Strafrecht auf, obwohl das erstere in den Statuten von 1296 fast ganz auf römisch-canonischer Grundlage beruht, das letztere mit manchen Erinnerungen an das langobardische Recht sich in ein casuistisches Busensystem verliert. Recht alterthümlich sind in beiden Beziehungen die Statuten des 12. Jahrh., welche unter anderm noch das Recht der Blutrache allerdings nur für die nächsten Verwandten und den Diener und Herrn anerkennen. Dass dieselben Vorstellungen noch zu Ende des 13. Jahrh. lebendig waren, zeigt Z. in seiner unten zu besprechenden Abhandlung.

Die Statuten von 1296 wissen freilich nichts mehr davon, ebensowenig als von der Selbstbefriedigung des Bürgen vom Hauptschuldner, indem die aussergerichtliche Selbstbefriedigung auf die Personal- und Viehpfändung eingeschränkt ist. Den Rechtsgang hat man sich nach den Statuten des 12. Jahrh. noch vielfach als auf germanischen Principien beruhend zu denken; Beweismittel sind Zweikampf und Eid. Anders im Jahre 1296; der Zweikampf wird nur einmal erwähnt (4, 21), und auch dieses Capitel aus dem Vertrage zwischen P. und Carmagnano stammt vom Jahre 1251 und dürfte 1296 kaum mehr praktisch gewesen sein. Die Form der Civil- und Criminalprocesse ist die römisch-canonische geworden; als Beweismittel im Criminalprocesse fungirt nun auch die Tortur. Bei den meisten Verbrechen und Vergehen wird durch Sühnvertrag unter den Parteien die gerichtliche Verfolgung ausgeschlossen, doch ist bei den schwersten, wie Mord, Strassenraub, Fälschung, Verrath u. s. w. ein Sühnvertrag bereits unwirksam. Unter den Strafen spielt ausser der seltenen Todesstrafe und manigfachen Geldbussen im Falle der Rechtsverweigerung eine bedeutende Rolle der Bann. Seine Folgen sind verschieden, je nachdem er im Civil- oder Criminalverfahren verhängt wird. Nur der letztere hat Rechtlosigkeit gleich der deutschen Friedloslegung zur Folge, indem der Gebannte von jedem ungestraft getödtet werden kann und niemand ihn aufnehmen darf. Auch dieser Bann kann zumeist durch Sühnvertrag mit dem Verletzten aufgehoben werden, doch muss in diesem Falle ein Viertel der Busse oder die ganze an die Gemeinde gezahlt werden. Bei beständigem Banne tritt zugleich Vermögensconfiscation ein. Dabei wird nach uralter, germanischer Sitte das Haus des Verbannten wie überhaupt des todeswürdigen Verbrechers verbrannt, sein Gut verwüstet, wofür die Statuten eine eigene Feuerordnung enthalten (1, 56—62). Dieselbe Strafe traf namentlich die in politischen Kämpfen unterlegene Partei, so die Ghibellinen nach dem endlichen Siege der Guelfen, die sämmtlich verbannt und rechtlos erklärt wurden, während die nach der Niederlage der Florentiner bei Montaperto verbannten Guelfen in integrum restituirt erscheinen. Die Reichsgerichtsbarkeit wird in den Statuten von 1296 zwar nicht ausdrücklich ausgeschlossen, aber doch in einem practischen Falle für unwirksam erklärt, indem eine Vorladung durch den kaiserlichen Generalvicar Diethelm von Guttingen von 1283 Juli 27 geradezu verworfen wird und jene, welche auf der Ausführung derselben bestehen würden, mit der Verbannung als Rebellen bedroht werden. Ueberhaupt ist es den Laien verboten, gegen einen Laien eine Citation vor ein auswärtiges Gericht zu erlangen und somit auch die Appellation an das kaiserliche Gericht ausgeschlossen. Interessant ist es noch, das Verhältnis der städtischen Gerichtsbarkeit zur Prätension des Clerus in Betreff des privilegium fori zu verfolgen; hier ist der Unterschied zwischen den alten, in honorem Friderici imperatoris verfassten Statuten und den neuen, die überall die Ehre der Kirche und des Königs Karl zu wahren bemüht sind, bedeutend genug. Die ersteren erkennen die gerichtliche Exemption des Clerus gar nicht an: die Consuln dürfen den Kirchen und Geistlichen nur dann ihren Schutz gewähren, wenn Bischof und Capitel versprechen, dass die Geistlichen vor dem weltlichen Richter Recht nehmen sollten. Das beanspruchen die Statuten von 1296 nicht mehr, aber sie sind doch bemüht, so viel wie möglich die Hoheit

der Gemeinde zu wahren, indem sie den Schutz der Geistlichen abhängig machen von einem Abkommen zwischen Podestà und Bischof über den Gerichtsstand des Clerus. Im übrigen sind sie bemüht, den Einfluss der Geistlichkeit auf die Stadtverwaltung fern zu halten, es ist z. B. dem Podestà untersagt, im bischöflichen Palaste Rath zu halten, ja sogar mit dem Bischofe oder andern Geistlichen zu essen, kein Geistlicher soll ein Amt bekleiden. Namentlich dadurch aber war die gerichtliche Exemption des Clerus unschädlich gemacht, als man für seine Schulden und Vergehen die Verwandten der Geistlichen haften liess.

Die beiden Abhandlungen, die Z. im Fascicolo I seiner Studi Pistoiesi veröffentlicht, »Focaccia de Cancellieri« und »Il consiglio XVI⁰ di Dino di Mugello» berühren beide eine und dieselbe aus den vielen Blutthaten, welche der Streit zwischen Weissen und Schwarzen in den Städten Toscanas gegen Ende des 13. Jahrh. hervorrief. Es ist, wie Z. sehr wahrscheinlich macht, der Gegensatz zwischen der Volkspartei und den Altbürgen, der wenigstens in Pistoia sich in jenen Parteien, die beide aus der alten guelfischen hervorgegangen sind, ausdrückt. Die Familie der Cancellieri, eine der angesehensten von P., war in sich getheilt, zwei Zweige schwarz, der dritte weiss. Nun hatten die Schwarzen den Messer Bertino de Vergoliese, ein hervorragendes Mitglied der Weissen, umgebracht. Die Weissen rächten die That, indem Focaccia de Cancellieri seinen eigenen, der schwarzen Partei anhängenden Oheim Detto de Cancellieri ermordete. Detto's Tod wurde jedoch durch seinen natürlichen Sohn Fredo gerächt, der Focaccia's Vater Bertacca, niederstiess. Diese Greueltragödie gibt Z. Anlass, in seiner ersten Studie an der Hand einiger urkundlicher Documente die sogenannten annonymen Istorie Pistoiesi zu prüfen, die sich überraschend gut unterrichtet zeigen, sowie die Entstehungszeit der feindlichen Parteien in P. zu bestimmen, in seiner zweiten Abhandlung den consiglio XVI. des Dino di Mugello zeitlich zu fixiren und kritisch zu beleuchten, andrerseits aus demselben neue Aufklärungen über die dunkle That zu gewinnen, die nur verständlich wird, wenn man sich daran erinnert, wie die Pflicht der Blutrache noch lebendig im Volke lebte. Zum Schlusse müssen wir noch den Wunsch aussprechen, dass es Z. gegönnt sein möge in nicht allzu ferner Zeit die von ihm angekündigten Ausgaben der Ordinamenti del popolo und des Pistoieser Urkundenbuches, sowie eine Arbeit über die Stadtverfassung von P. zu vollenden.

H. v. Voltelini.

Dr. A. Gottlob, Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des päpstlichen Finanzwesens und des endenden Mittelalters. Innsbruck, Wagner 1889, 317 S. 8⁰.

Das Buch zerfällt in drei Abschnitte: I. »Die Rechnungsbücher der Camera apostolica« (allgemeiner Bericht über dieselben und ihre Schicksale, chronologische Zusammenstellung und Einzelbesprechung der Rechnungsbücher von Martin V. bis Julius II.). II. »Formaler Theil: Beamte und Geschäftsordnung in der Camera apostolica«. III. »Historischer Theil: Begründung und Umfang der gesteigerten päpstlichen Geldwirthschaft zu



Ausgang des Mittelalters.« Dazu kommen noch als Beilagen 1. Der Wechsel der obersten Beamten in der päpstlichen Kammer, 2. Die Entdeckung der Alaunlager zu Tolfa und das päpstliche Alaunmonopol, 3. und 4. Auszüge aus dem Contobuche der Privatkasse Pius II. und der die Romfahrt Friedrich III. im J. 1468 betreffenden Posten in den päpstl. Kammerrechnungen.

In weiteren Kreisen dürfte zunächst der III. Theil interessiren. Ich hebe daraus den Nachweis hervor, dass die päpstliche Kammer im 15. Jahrh. ein fast ununterbrochenes Deficit aufzuweisen hatte, obwol auf keine der alten Finanzquellen verzichtet, die emsige Eröffnung neuer Zuflüsse eifrig erstrebt wurde. Dagegen aber war — gerade im Gegensatz etwa zu deutschen Verhältnissen — durch den riesigen Geldumsatz, welchen die Zahlungen an die Curie oder für deren Zwecke im ganzen christlichen Abendland hervorriefen, sowie durch die sachkundige Verwaltung des Amtes im Verein mit der moralischen Position des Papstthums der Credit der apostolischen Kammer ein fast unbeschränkter: dadurch, nicht durch ihre effectiven Einnahmen herrscht und beherrscht sie. Ja G. kann mancherlei Symptome anführen, dass viele Einnahmen, namentlich aus den so oft ausgeschriebenen Türkenzehnten und -Ablässen unter dem Einfluss der auf Besteuerung des Klerus eifersüchtigen Staatsgewalt, durch Zahlungsunlust der Geistlichkeit und das Mistrauen weiter Kreise über die richtige Verwendung dieser Gelder nur unvollständig und langsam beizutreiben waren, während die Inanspruchnahme der päpstlichen Kammer durch politische Aufgaben, durch die Prachtliebe der Päpste und durch die unter Einfluss des Nepotismus gesteigerte Verschleuderung des kirchenstaatlichen Einkommens immer zunahm, das Deficit also stetig wuchs.

G. sucht nun auch die Höhe der päpstlichen Einnahmen festzustellen und wenigstens für die zweite Hälfte des 15. Jahrh. bringt er ausser einigen Aeusserungen von unterrichteter Seite ein in den Carte Strozziane enthaltenes übersichtliches Verzeichniss der Einnahmen und Ausgaben, ein Normalbudget aus der Zeit Sixtus IV. Hier sind die päpstlichen Einkünfte auf 260.000 Ducaten berechnet, und wenn dabei auch nur die an die Kammer selbst abgeführten Summen einbezogen sind, so bleiben dieselben doch offenbar weit hinter der geläufigen Vorstellung zurück. Das weitausblickende Venedig, vielleicht auch Mailand und Neapel besassen nach den von G. angeführten Ziffern ein grösseres Einkommen. Freilich ist es noch immer sehr schwierig, sich einen ziffermässigen Begriff vom Einkommen des päpstlichen Hofes zu machen, da zu viele Zuflüsse desselben keinen offiziellen Ausdruck fanden, so die Besoldung fast der ganzen Beamtenschaft einerseits durch die Taxen aber ausserdem auch durch Nebensporteln der verschiedensten Art, andererseits durch die denselben zugewendeten Pfründen, Commenden und Pensionen von Benefizien. Da G. bei seinem Versuche, das wirkliche Einkommen der Curie festzustellen, den letztern Factor gar nicht, die eigentlichen Kanzleitaxen nach einer Schätzung berücksichtigt, deren Grundlage mir unbekannt und salva meliori informatione auch unwahrscheinlich ist, da wir ferner in die Taxen und Sporteln der übrigen päpstlichen Aemter ausser denen der Cancellaria sogut wie keinen Einblick haben, so kann ich der von ihm berechneten Maximalsumme von 400.000—450.000 Dukaten keine volle Zuverlässigkeit beimessen.

Inwieweit sich die Einkünfte seit Johann XXII. überhaupt geändert

haben und wie es von den damals erzielten grossen Ueberschüssen zu solchen Abgängen kam, erhalten wir keinen Aufschluss. Man kann das allerdings G. insofern nicht zum Vorwurf machen, als er nur von der apostolischen Kammer des 15. Jahrh. handeln will und nach der Einleitung »erst in den letzten Wochen seines Aufenthaltes an den Archiven und Bibliotheken Roms« die Sammlung dieses Materials begonnen hat. Aber bedauerlich ist es im höchsten Grade, dass G. nicht die Camera apostolica seit Johann XXII. zum Gegenstand seiner Darstellung wählte oder doch wenigstens den inneren Zusammenhang mit jener Zeit zu skizziren suchte. Es schadet das seinem Buche, welches so ein Torso ohne rechten Anfang und Ausgangspunkt bleibt, es schadet aber auch der Sache, indem nicht so leicht ein anderer dieses schon halb durchpflügte Feld wieder bebauen wird. Möge also G. selbst dieser Vorarbeit eine zusammenhängende gereifte Geschichte und Darstellung der Camera apostolica mindestens seit dem 14. Jahrh. folgen lassen und möge es ihm dann gegönnt sein, das ganze einschlägige Material, nicht nur einzelne Serien in so »eilender Jagd«, wie er nach der Einleitung den Stoff für das vorliegende Buch benutzte, zu prüfen. Denn die Hast scheint sich zum Theil auch auf die Ausarbeitung des Buches selbst übertragen zu haben, dem in Stil und Anordnung, wie durch mangelnde Tilgung von Schreib- und Druckversehen die letzte Feile fehlt.

Ich kann diesen Vorwurf auch dem II. Theil nicht ersparen, auf welchen G. nach S. 176 doch das Hauptgewicht zu legen scheint. Derselbe schildert 1. die Gesammtorganisation der päpstlichen Kammer, wie sie sich zu Ende des Mittelalters darbietet, und 2. speciell die Buchhaltung und Controlle. Die Anordnung in Nr. 1 ist sehr sprunghaft und unübersichtlich: von der Stellung des Kämmerers wird zu den Eiden der unteren Beamten übergegangen, an den Thesaurarius generalis werden gleich die Thesaurarii der Provinzen und dann wieder die ganze provinziale Beamtenschaft und die Einhebung der indirecten Steuern angeknüpft, um dann immer wieder zu der Organisation der Centralbehörde zurückzukehren. So erhalten wir vielfach doch kein klares Bild von der Organisation der Kammer und ihrer Entwicklung, obwohl eine Menge Details eingeschaltet sind, zum Theil freilich auch solche, welche mit dem Thema nichts zu thun haben, wie über den Camerarius cardinalium, Werbeverträge etc., Notizen, die hier ganz verloren gehen, da G. seinem Buche weder ein Register, noch ein ausführliches Inhaltsverzeichniss beigegeben hat. Gelungener erscheint der 2. Abschnitt, der ein deutliches Bild von der Buchhaltung gibt, soweit es nach den Rechnungsbüchern allein (die übrigen Serien konnte G. nicht mehr prüfen) möglich ist.

Mit den gemeinüblichen Editionsprinzipien für urkundliches und Aktenmaterial steht G. auf etwas gespanntem Fusse. So sind in den Auszügen aus dem Contobuch der Privatkasse Pius' II. S. 306 ff. die Eigennamen bald klein bald gross geschrieben, die indistincte Schreibweise gewisser Worte, manche Abkürzungen (so zweimal $\overline{\text{nro}}$ = notario), die Interpunction, resp. Interpunctionslosigkeit beibehalten. Und sollte das geschehen sein, um einen testo di lingua ganz unverändert wiederzugeben, so wäre der Text wegen der vielen Fehler unbrauchbar: S. 306 1. Absatz pasato (bei G. passato), a libro bianccho (a biancho), 2. Abs. Piccogliuomini (piccoglu-

omini), malefitii (malefiti), diciotto (diecotto), 4. Absatz cancielaria (cancilaria); S. 307 1. Absatz per lomese (pclomese), bis auf einmal stets regristo (registro); S. 308 2. Abs. per in (per i), 6. Abs. foraria (feraria), 9. Abs. precieptore (precieptorie), 10. Abs. promessa (permessa); S. 309 4. Abs. 2mal turamini (tummini), um von kleineren Dingen, namentlich grosser Willkür in Beibehaltung und Aenderung der indistincten Schreibweise, zu geschweigen. Geradezu sinnlos entstellt ist die zugehörige Titelaufschrift S. 49, wo es heisst: ecosi pertita mente scrivaro in questo libro tutte lentrate eluscite cho nunerando addi primo u. s. w. statt partitamente und e l'uscite chominciando und weiter ne statt é ne und etuscita affo. 50 statt e a uscita affolio 50, und stets danari statt dnari.

Aber auch bei einigen lateinischen Actenstücken, deren Abdrücke mir Bedenken erregten, ergab die Vergleichung mit der Quelle kein besseres Resultat, so bei den Posten über Friedrichs III. Romfahrt S. 313 1. Abs. armedolis et armandolis (bei G. armicedolis, armandis), 2. Abs. 383 (382, das dort nur am Rande ausgesetzt ist), 4. Abs. Ser (ausgeschrieben) Francisci (S. Francisci), 5. Abs. ottonibus (oltonibus), 7. Abs. transiend. (trajiciendum), 8. Abs. Rau (Ran), 9. Abs. solvit (sulvit), pavilion. (pa(ui)lionibus), 11. Abs. Bonipartis deutlich und unzweifelhaft (Boniptis). Auch die oft zu Beginn eines Abschnittes gesetzte Invocation Iesu scheint ihm in der üblichen Schreibweise IHS unverständlich geblieben zu sein, da er sie S. 40 und 42 gegen den hslichen Befund mit J. H. S. wiedergibt.

Den gerügten Fehlern gegenüber seien aber auch ausdrücklich die reichen und wichtigen Mittheilungen über die Geschichte der apostolischen Kammer und die wirklich fördernden Ausführungen des III. Theiles[1]) hervorgehoben.

Meine Ansicht über den wissenschaftlichen Werth der in der päpstlichen Kammer geführten Protokolle und Rechnungsbücher ist durch das G.'sche Buch keine andere geworden, seine Ausführungen bestätigten mir den Eindruck, welchen ich früher schon bei beschränkter Kenntniss derselben empfangen hatte. Ich muss das erwähnen, weil Gottlob S. 2 schreibt, dass »mancher Historiker versucht sein könnte, jene Bedeutung (nämlich die historische Wichtigkeit) der päpstlichen Cameralbücher ganz zu verkennen, weil . . . O. in seinen Bemerkungen über päpstliche Cameralregister des 15. Jahrh. [Mitth. VI (1885), 615 ff. (der betreffende Satz steht 618)] auch den Satz schreibt: Für die allgemeine politische Geschichte, für die kirchenpolitische Stellung der einzelnen Staaten zum apostolischen Stuhl ist hier wol noch weniger Ausbeute zu erwarten, als aus den Bullenregistern«. G. führt dann selbst aus, dass ich das wohl nur von den Registra diversarum Martin V. und Eugen IV. meinen dürfte und fährt S. 3 fort: »Auch sei noch auf die Gesichtspunkte aufmerksam gemacht, mit Bezug auf welche O. den Cameralregistern die Bedeutung abspricht« (muss nach dem folgenden wol heissen nicht abspricht). Diese vermuthete Beschränkung meiner Aeusserung ist ganz richtig, da ich S. 616 ausdrücklich erkläre, nur von den Reg. divers. dieser beiden Päpste handeln zu wollen; aber G. hat den betreffenden Satz nicht genau citirt, ich sage: »Für die allgemeine etc. . . . ist hier wohl noch weniger directe Ausbeute zu erwarten, als aus den Bullenregistern«, und fahre dann fort:

[1]) Einige Ergänzungen bietet jetzt der II. Bd. von Pastors Gesch. der Päpste.



»da die politische Correspondenz der Päpste meist in forma brevi expedirt, in die Brevenregister eingetragen wurde, politische Entscheidungen nur in kleinster Zahl als feierliche Constitutionen promulgirt wurden. Es ist also nur Zufall, wenn man in unsern Registern auf solche Stücke oder auf Verwaltungsacten stosst, die durch ihre Verbindung mit politischen Actionen eine eminente Bedeutung gewinnen.« Ich zähle dann die Wichtigkeit dieser Register für andere Zwecke auf: für Reisen der Curie, für Biographie der Curialen, für päpstliches Kanzlei- und Beamtenwesen und hebe die besondere Bedeutung für die Geschichte des Kirchenstaates und der päpstlichen Verwaltung überhaupt hervor. Was ich mit jenem ersten Satze in seinem vollständigen Wortlaut gegemeint, bedarf wohl keiner weitern Erklärung, ich glaube auch, dass meine Gesammtäusserung doch wesentlich von der mir durch G. in den Mund gelegten abweiche, recht vielfach mit der von G. selbst S. 3 und 4 entwickelten übereinstimme.

Aber ich bitte den geneigten Leser, mir noch einen Schritt zu folgen. In dem Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft (11, 168) ist eine anonyme Anzeige des vorliegenden Buches mit folgenden Worten eingeleitet: »Man darf durch die Bemerkung Ottenthals in den Mitth. des Inst. VI (1885), 615 ff. sich nicht bestimmen lassen, den päpstlichen Cameralregistern ihre Bedeutung abzusprechen, denn abgesehen von der Ausbeute, welche sie für Kunst-, Kriegs-, Handels- und Verkehrsgeschichte bieten, enthalten sie ein reiches Material für die ungemein regen Beziehungen der Curie zu den geistlichen und weltlichen Höfen Europas, den Univ. und Communen, vor allem mit den Nuntien und Legaten und damit für die politische Geschichte.« Dass dieser Recensent meine »kleine Mittheilung«, auf welche er sich beruft, nicht selbst gelesen, sondern sich meine Ansicht über die Cameralreg. nur aus den Angaben G.'s zurechtgelegt hat, verdient constatirt zu werden, kann aber nicht Verwunderung erregen, da er auch das Buch eines hervorragenden Mitarbeiters jener Zeitschrift für die Berichterstattung in derselben nur mit einem Auge und beiläufig überflogen hat. Aber die Folgerungen aus solchen modernen Quellenvergleichungen haben neben der sehr heitern auch ihre ernste Seite. Wird durch uneingestandene Benutzung von Mittelgliedern die Behauptung oder Aeusserung eines Dritten in so entstellter Weise wiedergegeben, wie im vorliegenden Falle, so ist das gelinde gesagt eine literarische Irreführung, und ich verwahre mich gegen solche Unterstellung um so nachdrücklicher, als diese Notiz nicht unterzeichnet, daher nach der Gepflogenheit der Zeitschrift als eine von der Redaction ausgehende anzusehen ist.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Reinhold Röhricht, Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande. Gotha, Perthes, 1889.

Der Verf. bietet in diesem Buche uns eine neue Bearbeitung der von ihm im J. 1880 in Verbindung mit Heinrich Meissner herausgegebenen »Deutschen Pilgerreisen nach dem heiligen Lande« (Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung), aber in einem wesentlich anderen Gewande. Die Abdrücke ganzer

Pilgerfahrten, wie sie jenes Werk enthält, sind fortgelassen, hauptsächlich um das Buch durch Entfernung der schwer lesbaren mittelhochdeutschen Texte weiteren Kreisen annehmbarer zu machen. Den Platz, welcher dadurch gespart wurde, hat R., der in den acht Jahren seit dem Erscheinen jenes Werkes an dessen Ergänzung und Verbesserung unausgesetzt thätig gewesen ist, durch eine Reihe neuer Beiträge auszufüllen gewusst. Mit unermüdlichem Sammelfleiss hat R. das Verzeichniss der deutschen Kreuzfahrer und Pilger von den frühesten christlichen Zeiten bis zum Jahre 1300, das er im 2. Bande seiner »Beiträge zur Geschichte der Kreuzzüge« S. 293—391 gibt, in diesem Buche bis zum Ausgange des 17. Jahrh. weitergeführt und gewährt uns dadurch einen vortrefflichen Ueberblick über die deutschen Beziehungen zum Orient für den ganzen genannten Zeitraum. Bei der ausserordentlichen Belesenheit des Verf. wird es schwer halten, Ergänzungen zu dem Gebotenen hinzu zu fügen. Ref. möchte noch auf die Urkunde bei Wilmans, Westfäl. UB., Additam. nro. 115 hinweisen, nach welcher im J. 1309 der Dechant und die Rathsmänner der Stadt Beckum mehreren (nicht genannten) Bürgern, welche nach dem h. Lande ziehen wollen, einen Empfehlungsbrief ausstellten, mit dem Bemerken, dass die Pilger das eidliche Versprechen gegeben hätten, nicht eher nach Beckum zurückzukehren, als bis sie die Pilgerfahrt ausgeführt hätten (vgl. Zeitschr. f. vaterl. Geschichte 44, 60 und Pertz, Archiv 8, 834, wo die Urkunde fälschlich in das Jahr 1209 gesetzt wird).

Besonders hervorgehoben zu werden verdient die den Pilgerreisen vorangestellte »Historische Darstellung«, eine Ueberarbeitung der »Historischen Einleitung« der von R. und Meissner herausgegebenen »Pilgerreisen«, welche schon in letzterem Buche R. allein ausgearbeitet hatte. Mit grossem Geschick hat in dieser Darstellung der Verf. auf Grund der Angaben der verschiedenen Reisebeschreibungen ein klares und interessantes Bild einer mittelalterlichen Pilgerfahrt entworfen. Dass hierbei die zahlreichen Anmerkungen hinter und nicht unter den Text gesetzt worden sind, kann in einem Buche, das für weitere Kreise bestimmt ist, nur gebilligt werden. — Durch die S. 87—94 mit den Melodien mitgetheilten Pilgerlieder wird eine jedem Musikverständigen interessante Beilage gegeben.

Möge das Buch die wohlverdiente Anerkennung auch ausserhalb der eigentlichen Gelehrtenkreise finden; es ist ganz dazu geeignet, zum Forschen auf dem Gebiete der deutschen Pilgerfahrten anzuregen. Sicher existirt noch manche bisher unbekannte vollständige Pilgerreise, und die Handschriften (z. B. Klosternekrologien) liefern zweifellos noch zahlreiche Notizen über einzelne Pilger.

Münster i. W. Hoogeweg.

Vorderösterreich und seine Schutzgebiete im J. 1524. Ein Beitrag zur Geschichte des Bauernkriegs von Dr. Arnold Elben. Stuttgart, W. Kohlhammer 1889, 8°, 161 S.

Elbens Schrift ist eine Vorgeschichte des grossen Bauernkrieges von 1525; sie behandelt die Entstehung und Entwicklung der Bauernunruhen

in Schwaben im J. 1524. Neben dem gedruckten Materiale, das sehr reichlich vorhanden ist, konnte der Verf. auch einiges ungedruckte verwenden, das er in Stuttgart und Innsbruck fand. Die Schrift beginnt mit der Verbreitung der Lehren Luthers in den Städten Schwabens und der mit dem Regensburger Convent (1524) beginnenden Reaction, die in manchen Orten blutige Zusammenstösse beider Parteien herbeiführte. In die Landbevölkerung scheint die Lehre Luthers damals noch nicht eingedrungen zu sein, aber »die Erschütterung des alten Glaubens, wie sie u. a. in den benachbarten Städten vor sich ging, also die Auflehnung gegen eine bisher allmächtige Autorität« übte ohne Zweifel auf die Bauern einen gewaltigen Eindruck aus, in der Art, dass »die ohnehin seit langer Zeit infolge der verschiedensten Ursachen bis aufs äusserste gereizten Bauern in der Auflehnung gegen die alte Kirche eine gewisse Berechtigung zur Auflehnung gegen die weltlichen Obrigkeiten erblickten«. Diese »verschiedensten Ursachen« lernen wir erst S. 16 kennen, nämlich aus den Beschwerden der Stühlinger Bauern vom J. 1525. Sollte es denn unmöglich gewesen sein, ein genaues Bild von den Zuständen des Bauernstandes in den vom Aufstande ergriffenen Theilen Schwabens zu entwerfen? Worin liegen die Ursachen der wirthschaftlichen Missstände? Dies hätte meiner Meinung nach der Verf. als seine Hauptaufgabe betrachten sollen. »Ausser den verschiedensten Ursachen«, schreibt der Verf. (S. 12) auch »ausserordentlichen Naturerscheinungen« einen grossen Einfluss auf den Ausbruch eines grossen Aufstandes zu, Erscheinungen, deren Eintreten theilweise schon seit langer Zeit vorhergesagt wurde. Hier hat der Verf. ganz das Buch Friedrichs »Astrologie und Reformation oder die Astrologen als Prediger der Reformation und Urheber des Bauernkriegs« München 1864 übersehen, das ihm manchen guten Dienst geleistet hätte. In diesen Wahrsagungen liegt ein demokratischer Geist; sie wandten sich an das bisher unbeachtet gebliebene Element des Bauern, an »die armen elenden Unterthanen«, die sie aufrüttelten. Einer dieser Wahrsager prophezeite 1523 Krieg und Brand, auch Aufruhr »zwischen dem gemeinen Mann und der Pfaffheit«, einen »Bundschuh der Gemeinen wider die Herrschaft und vornehmlich wider die Bischöfe und alle Pfaffen, welchen ihre Zinsleute nimmer zinsen werden«. Diese Wahrsager konnten offenbar nur deshalb so reden, weil die damaligen Zustände zu einer gewaltsamen Erschütterung hindrängten und sie ein scharfes Auge für diese Verhältnisse hatten.

Der Bauernaufstand begann im Mai 1524 im Gebiete der Abtei St. Blasien, im Juni wurde er allgemeiner und bedenklicher. Die weitere Ausbreitung der Bewegung, die Rüstungen der österreichischen Regierung, allerlei Unterhandlungen und Vermittlungen erzählt der Verf. sehr ausführlich und mit fleissiger Verwerthung seiner Quellen. Ein »Rückblick auf die Bewegung des Jahres 1524« schliesst die Arbeit. In diesem Rückblick betont der Verf. noch einmal die wirthschaftlichen Zustände als Ursachen des Aufstandes: »Es kann nach den erhaltenen Urkunden und andern Berichten kein Zweifel mehr darüber bestehen, dass die ersten Erhebungen der Bauern im Frühjahr, Sommer und zum Theil noch im Herbst des Jahres 1524, also die Erhebungen der Unterthanen von St. Blasien, in Stühlingen und im Hegau, in ihrem Verlauf mit der gleichzeitig in Deutschland bestehenden religiösen Bewegung nichts zu schaffen hatten. Alle

Beschwerden dieser Bauern betreffen lediglich die damals herrschenden wirthschaftlichen Missstände«.

Graz. F. M. Mayer.

Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians II. Gesammelt und herausg. von W. E. Schwarz. I. Th.: Der Briefwechsel des Kaisers Maximilian II. mit Papst Pius V. Paderborn, 1889. (XVI, 208 S. 8⁰.)

Das vorliegende Bändchen ist das Ergebniss von Studien, welche der Herausgeber in Rom und Wien über die Beziehungen Maximilians zum päpstlichen Stuhle angestellt hat. Es enthält 158 Nummern, von welchen 91 vom Kaiser, 67 vom Papste herrühren. 40 waren bereits früher gedruckt, die übrigen sind hier zum ersten Male veröffentlicht und zwar sind diese vollständig abgedruckt, während jene nur im Auszuge mitgetheilt worden sind.

Ref. kann indessen nicht bekaupten, dass unsere bisherigen Kenntnisse über die Geschichte jener Zeit wie über den Charakter und die Politik des Kaisers durch diese Briefe wesentlich gefördert worden sei. Maximilian II. stand ja zur Curie und speciell zum Papste Pius V. nicht in so guten Beziehungen, dass sie sich gegenseitig vertrauliche Mittheilungen gemacht oder in ihren Briefen wichtige politische oder religiöse Fragen in eingehender Weise erörtert hätten. Ueber einen gewissen Grad kühler diplomatischer Höflichkeit gehen die Briefe Maximilians nicht hinaus und auch der Papst geräth nur selten in Eifer, etwa 1568, wo er dem Kaiser Vorstellungen macht wegen der Concessionen, welche dieser den österreichischen Adeligen gewährt hat. Der Herausgeber meint freilich, wenn der Kaiser dem Papst zu seiner Wahl gratuliren lässt, »um auf solch unzweideutige Weise Pius zu zeigen, dass er (Max), was kindlichen Gehorsam und Unterthänigkeit anlange, es an nichts fehlen lasse«, so seien solche Aeusserungen mehr als blosse Phrasen und auch nicht Ausflüsse des momentanen Interesses gewesen. »Wir sehen uns daher gedrängt, sie als den Inbegriff der kaiserlichen Politik anzusehen, als eine Konsequenz des Krönungseides und jener Versicherung, welche Max 1562 vor seinem Vater, dem Geheimen Rath und den Gesandten der geistlichen Fürsten zu Prag abgelegt, ‚dass er ein gehorsamer Sohn der römischen Kirche sein und leben und sterben wolle, wie es seine Vorfahren gethan'«. Allein »filialis observantia et obsequium« dürften mit »Gehorsam und Unterthänigkeit« kaum ganz richtig übersetzt sein und dann waren dies diplomatische Formeln, die in Schreiben katholischer Fürsten an den Papst kaum umgangen werden konnten. Uns scheint es für die Tendenzen Maximilians II. viel bezeichnender, wenn er in seinem ersten Schreiben an Pius V. (S. 4), der ihm seine Wahl angezeigt hatte, den Wunsch äussert, dieser möge »reipublicae christianae« nützlich sein und der Papst möge die Eintracht und den Frieden der »christlichen Fürsten« fördern, wie auch er nichts unterlassen werde, «quae pro commodo et utilitate christianae reipublicae a nobis iuxta caesarei nostri muneris rationem praestari debebunt et poterunt«. In Rom wollte man nicht die

Eintracht der »christlichen«, sondern nur jene der katholischen Fürsten und die Unterstütung des Kaisers für den Katholicismus, nicht für die »respublica christiana«, welchen Ausdruck (oder gar universalis christiana ecclesia) Maximilian, gewiss nicht zufällig, mit Vorliebe gebraucht. (Vgl. mit S. 5 auch S. 2 N. 11, 12, 17 u. s. w.) Auch dürfte der Papst kaum sehr entzückt gewesen sein, dass Max den erwählten Kölner Erzbischof Friedrich von Wied, für den er sich wie für alle in Rom verdächtigen deutschen Bischöfe verwendete, »vir nobis gratissimus« (S. 69) genannt hat.

Wie Sickel in seinen Beiträgen zur Geschichte des Concils von Trient, so hat auch Schwarz zur Erläuterung der mitgetheilten Briefe diplomatische Berichte und Instruktionen in umfassendem Masse herangezogen und oft umfangreiche Stücke daraus mitgetheilt und diese sind im allgemeinen werthvoller als die Briefe selbst. Besonders auf die Verhandlungen über die Anerkennung deutscher Bischöfe durch den Papst werfen sie manches neue Licht.

Der Abdruck der Aktenstücke ist im Ganzen correct, wenn auch nicht alle Druckfehler berichtigt worden sind.

Wien. A. Huber.

Dr. Franz Scheichl, Leopold I. und die österreichische Politik während des Devolutionskrieges 1667—68. Leipzig, Otto Wigand, 1888, 8⁰, 110 S.

Scheichl's kleine, lesenswerthe Schrift beschäftigt sich mit der zerfahrenen Schaukelpolitik Leopolds I. während des Devolutionskrieges. Um die Schwäche der damaligen österreichischen Politik, welche die Mitschuld an Frankreichs Erfolgen trägt, in das gehörige Licht zu setzen, gibt der Verf. eine Charakteristik des Kaisers, der Kaiserin, sowie aller hervorragenden und einflussreichen Persönlichkeiten und endlich auch der österreichischen Finanzen. Dann erzählt er die resultatlosen Verhandlungen über den Theilungsvertrag zwischen Frankreich und Oesterreich, Ludwigs Einmarsch in Belgien und die Wiener Politik in ihren Schwankungen, die auch die Beziehungen zu Berlin erkalten liessen. Das Zustandekommen des Theilungsvertrages vom J. 1668 wird ausführlich erörtert, die Bedeutung desselben klar gelegt. Durch denselben wurde der Kaiser in eine ganz neue, den Ueberlieferungen seines Hauses völlig zuwiderlaufende Richtung gedrängt, Ludwig XIV. aber hatte sich durch denselben seines gefährlichsten Gegners — des Kaisers — entledigt. Dieser trat der Tripelallianz nicht bei. Der französische Uebermuth wurde dadurch immer mehr gesteigert. Endlich, im August 1673, erfolgte der Bruch des Kaisers mit Frankreich.

Der Verf. konnte bei der Darstellung dieses traurigen Capitels österreichischer Politik neben den massgebendsten Werken auch Acten des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien benützen, welche das gedruckte Material in mancher Hinsicht ergänzten. Die Uebersetzung des von Lobkowitz den Jesuiten gegenüber, die ihn um ein Stück Land baten,



ausgesprochenen Satzes: Jam nihil reportabunt Jesuitae (S. 17) ist nach meiner Meinung unrichtig.

Graz. F. M. Mayer.

Rezek Anton Dr., Dějiny saského vpádu do Čech 1631—1632 a návrat emigrace. (Geschichte des sächsischen Einfalls nach Böhmen 1631—1632 und die Rückkehr der Emigranten.) Prag. J. L. Kober. 16⁰. 173 S.

R. übernahm die Fortsetzung der von Ul. Zap gegründeten und von J. Kořán bis 1631 geführten volksthümlichen illustrirten böhmisch-mährischen Chronik (Česko moravská kronika) mit dem veränderten Programme, dass die Publication zwar auch weiterhin volksthümlich geschrieben weiteren Kreisen zugänglich bleibe, dass sie aber zugleich die Resultate der neuesten Forschung biete. Bei Partien, welche noch wenig oder gar nicht durchforscht sind, sind archivalische Studien in Aussicht genommen. Die einschlägige Literatur will zwar R. nicht im Texte selbst citiren, aber doch die wichtigsten Publicationen in eigenen Kapiteln mit kurzen Besprechungen anführen. Da die so geplante Chronik der erste grössere Versuch einer systematischen Darstellung der neueren Geschichte Böhmens sein wird, so beabsichtigt der Verf., zusammenhängende Partien seiner Erzählung mit Weglassung der Illustrationen in Separatabdrücken als selbständiges Ganze herauszugeben.

Von dieser Publication ist die oben citirte Schrift der erste Sonderabdruck. Der Ref. muss mit Freude bekennen, dass das Unternehmen durch den Eintritt Rezeks viel gewonnen hat, dass die bisher erschienenen Partien ein rühmliches Zeugniss von der Belesenheit und Objectivität des Verf. geben, dass keine wesentliche Publication übersehen wurde und dass die Schrift auf der Höhe der jetzigen Forschung stehe. Neben der allgemeinen Literatur finden sich auch die einheimischen kleinen Annalisten als Vepřík, Kozmanecius etc., sowie die Forschungen der heimischen Forscher benützt. Was die Wallenstein-Frage anbelangt, so erklärt R., indem er die Verhandlungen des Generalissimus mit den Feinden des Kaisers ruhig zergliedert, dass der Bericht Rašíns zwar mit den bis jetzt zu Tage geförderten gleichzeitigen Schriftstücken in der Chronologie übereinstimme, doch aber nicht in allem glaubwürdig und wahr sei, da in demselben die Wünsche und Absichten der böhmischen Emigranten für die Gedanken Waldsteins ausgegeben werden und man in denselben Dinge aufnahm, die man eben brauchte. Waldstein habe zweideutig gehandelt, indem er von den Plänen wusste und sie doch ruhig gewähren liess. Bezüglich des Vorwurfes, als ob Waldstein den sächsischen Einfall veranlasst hätte, will R. den Feldherrn rein wissen.

Witttingau. F. Mareš.

Rezek A. Dr., Dějiny prostonárodního hnutí náboženského v Čechách od vydání tolerančního patentu až na naše časy. (Geschichte der volksthümlich religiösen

Bewegung in Böhmen vom Erscheinen des Toleranzpatents bis auf unsere Tage.) Prag. Rivnáč. I. Theil 1887. 156 S.

Besonders günstig zeigt sich das östliche Böhmen, das Gebiet Ptáček's und Georgs von Poděbrad, die Hauptstätte der böhmischen Brüder, für die Erhaltung und Bildung von Religionssecten. Trotz fast 200jähriger Verfolgung, trotz zahlreicher Auswanderung behaupten sich daselbst die Secten, wiewol durch Verfolgung die mangelhafte Bildung ihrer Bekenner und den Mangel an geistlicher Führung modificirt und arg entstellt. Diesen interessanten Theil des Volkslebens darzustellen, dem Zusammenhange der losen Theile nachzuspüren und zugleich einen Beitrag zur Culturgeschichte von Böhmen zu liefern, beabsichtigt diese auf archivalische Forschung basirte Publication Rezek's, welche in 3 Theilen das Thema bis auf unsere Tage zu führen verspricht.

In dem vorliegenden 1. Bande werden die vor dem Jahre 1620 in Böhmen vorkommenden Religionssecten, die Katharer, die Waldenser, die Husiten, die Adamiten, die böhmischen Brüder, die Wiedertäufer, die Lutheraner mit ihren mannigfachen Berührungspunkten örtlich vorgeführt. Dieser religiösen Zerfahrenheit in Böhmen machte die Schlacht am weissen Berge sowie die nun folgende Gegenreformation scheinbar ein Ende; die Bauernaufstände 1621, 1627—8, 1680, 1775 wurden unterdrückt. Wenn der schliessliche Erfolg den gemachten Anstrengungen nicht entsprach, wenn die Leute blos äusserlich dem Zwange folgten, im Herzen aber ihrem Glauben treu blieben, so war daran der Mangel an katholischen Geistlichen überhaupt und an guten insbesondere, die Wegnahme älterer Bücher ohne Ersetzung derselben durch andere, die Nähe von Sachsen und anderer protestantischer Länder, die Kriege sowie der Umstand Schuld, dass in Schlesien der Kaiser das augsburg'sche Bekenntnis zu dulden veranlasst wurde. Während im ganzen 17. Jahrh. Sachsen den böhmischen Flüchtlingen ein Asyl gewährte, tritt in der Mitte des 18. Jahrh. König Friedrich II. von Preussen als ihr Protector auf und siedelte sie in seinem Lande an. Unter dem Schutze der preussischen Waffen kehrten die Emigranten in die Heimat zurück, theils um ihre Glaubensgenossen zum Verlassen der Heimat zu veranlassen, theils um sie in der Religion zu bekräftigen. Diesem Treiben suchte man vergebens durch Androhungen von Strafen, durch Neubesetzung eingegangener Pfarreien, höhere Bildung der Geistlichkeit, durch die Errichtung der Bisthümer zu Leitmeritz und Königgrätz sowie durch die Gründung der St. Wenceslai-Hereditāt zur Herausgabe gut katholischer Bücher in böhmischer Sprache zu begegnen. Nach dem Erscheinen des Toleranzpatentes meldeten sich ganze Gemeinden zu den bis jetzt verbotenen Religionsgenossenschaften.

Der 2. Theil wird die grosse Bewegung der religiösen Schwärmer unter Josef II. und Leopold II. behandeln, während der 3. Theil die weitere Entwickelung dieser Bewegung im 19. Jahrh., den neuen Aufschwung derselben 1848, 1849 sowie die schliesslichen Schicksale derselben bis 1871 zur Darstellung bringen wird.

Wittingau. F. Mareš.



Die polnische Geschichtschreibung. (Fortsetzung.)

B. Bearbeitungen.

Zuerst führe ich allgemeine Betrachtungen und ein paar Werke über die gesammte polnische Geschichte an:

1. Wojciechowski T., Eintheilung und Umfang der polnischen Geschichte (Podział i zakres dziejów polskich) Lemberg 1884, 8⁰, 17 S. Eine kleine aber bedeutungsvolle Abhandlung über das Theilungsprinzip der gesammten polnischen Geschichte. Bisher, hat es an vielen Versuchen auch nicht gefehlt, war das gewöhnliche, fast traditionelle Schema, nach dem die Epochen der polnischen Geschichte festgestellt wurden, die Verschiedenheit der regierenden Dynastien oder auch die Erblichkeit resp. die Wählbarkeit der Könige. Prof. Wojciechowski meint, die grossen Territorialänderungen wären das entsprechendste Theilungsprinzip für die Epochen der politischen Geschichte im Allgemeinen, also für die polnische Geschichte die Verbindung Polens mit Litthauen (1386) und der Verlust der Ukraine, die Kosackenkriege (1648).

2. Lewicki A., Grundriss der Geschichte Polens (Zarys historyi Polski) Kraków 1884, 8⁰, 323 S. 2. Ausg. 1888. 8⁰, 327 S. Ein Buch, bestimmt für höhere Gymnasien, für diese zwar wegen seiner Sprache und zu grosser Gedrängtheit wenig brauchbar, sonst aber ein empfehlendes Compendium. Der Verfasser hat die neue und neueste Literatur gewissenhaft benützt und unparteiisch dargelegt. Er steht überall auf der Höhe der Forschungen.

3. Spasowicz W., Geschichte der polnischen Literatur (Dzieje literatury polskiej) Warschau 1882; 8⁰, VI, 627 S. 2. Ausg. 1885; VIII, 525 S. Zuerst in russischer Sprache in der «Geschichte der slavischen Literatur von Pypin und Spasowicz«, nachher in einer polnischen Uebersetzung von St. Czarnowski und A. G. Bem (auch in deutscher Sprache von Traugott, bei Brockhaus, Leipzig 1883). Die älteren Zeiten der polnischen Literatur, ja sogar das »goldene Zeitalter« sind nur kurz, das 19. Jahrh. ist dagegen breit behandelt. Spasowicz, der petersburger Advocat, Pole von Geburt, Rechtsgelehrter und Politiker, beurtheilt literarische Erscheinungen hauptsächlich nach ihrer socialen und politischen Seite. Trotzdem gehört die Literaturgeschichte Spasowicz der vielen und neuen Gesichtspunkte wegen zu den bedeutenderen Werken der letzten Jahre. — Nebenbei zeige ich auch 4. den ersten Band der Literaturgeschichte von M. Dubiecki (Warschau 1888; 8⁰, 457 S.) an. Sie soll ein Lehrbuch für die Jugend werden, verbindet hie und da glücklich politische und Culturgeschichte zu einem Ganzen, leidet aber stark an sachlichen Fehlern (vgl. die Recension Prof. R. Pilat im Kwart. hist. 1889 S. 267—75).

5. Hier sei auch eine Geschichte der ruthenischen Literatur in ruthenischer Sprache von Professor der lemberger Universität E. Ogonowski (I. Bd. Lemberg 1887 XVI. 426 S., II. Bd. 1889 962 S. 8⁰) erwähnt. Das Werk ist noch unvollendet. Der erste Band enthält die ältere Zeit, der zweite die Geschichte der Poesie im 19. Jahrh. Zum ersten Male unternimmt es der Verfasser, die gesammten literarischen Er-

zeugnisse seiner Nation (mit bibliographischer Genauigkeit) zu registriren und in einem Bilde ihre geistige Entwicklung darzustellen.

Die ältesten Zeiten der polnischen Geschichte, eigentlich die Zeit des Zusammenlebens der Slaven und die Ablösung einzelner Völker vom Gesammtverband, früher ein vielbeliebtes Thema, lag in den letzten Jahren brach; ich weiss wenigstens von keiner nennenswerthen Schöpfung. 6. Eduard Bogusławski's Geschichte der Slaven (Historya Słowian) I Bd. Krakau 1888: X, 532 S., 8°, für welche der Verfasser auch eine besondere Graphik erfunden hat, kann nur, wie auch seine Letto-windischen Skizzen, als linguistisches und historisches Curiosum betrachtet werden.

Was sonst über die Literatur dieser Periode zu sagen wäre, kann der deutsche Leser in dem grossen Werke 7. G. Krek's u. d. T. »Einleitung in die slavische Literaturgeschichte (2. Aufl. Graz 1887; 887 S. 8°) finden. Das Buch des Grazer Professor, wenn es auch mit Citaten stark überladen ist und in vieler Hinsicht auf älterem Standpunkte fusst, bleibt lange für die slavische Urperiode eine Grundlage, wie sie seit Safarik (Alterthümer) niemand gebracht hat.

Indem ich aber zur polnischen Geschichte im engeren Sinne des Wortes übergehe, muss ich zuerst ein historisch-heraldisches Werk von eminenter Wichtigkeit nennen. Es ist dies:

8. Piekosiński Fr., Ueber die dynastische Abstammung des polnischen Adels (O dynastycznem pochodzeniu szlachty polskiej) Krakau 1888; 292 S. 8° u. 20 Tafeln. Piekosiński beharrt auch hier fest bei seiner Theorie, der polnische Staat sei durch eine lechitische Kriegsschaar, welche aus den Gegenden der Elbe an die Weichsel angerückt ist und dort früher mit Normannen verkehrt hat, gegründet (vgl. Mittheil. 7, 346). Der polnische Adel stammt von den Heerführern dieser Schaar, von fürstlichen Dynastien. Dies bezeugt, meint der Verfasser, die grosse Verwandtschaft zwischen der normanischen Runenschrift und den ältesten Wappen, eigentlich Zeichen, deren sich der polnische Adel auf Siegeln bediente. Zwanzig Tafeln sollen diese Entdeckung dem zweifelnden Leser augenscheinlich machen. Der Beweis, das muss zugestanden werden, ist mit viel Geschick und Feinheit geführt, die These selbst bleibt nur eine Hypothese. Aber das Verdienst des hochbegabten Autors endet nicht mit dieser Entdeckung, es fängt hier erst an. Denn was er sonst über die ältesten Adelsgeschlechter, über Nobilitationen, welche im Anhange fleissig gesammelt sind, gegen die bisherigen Meinungen anführt, ist geradezu vortrefflich und bildet die feste Grundlage des Werkes, das im Auftrage der Krakauer Akademie erschienen ist und durch die goldene Medaille ausgezeichnet wurde.

Die ersten Jahrhunderte der politischen Geschichte weisen nur etliche unbedeutende Schriften auf:

9. Rawer K., Die politische Bedeutung der Gnesener Zusamenkunft v. J. 1000 (Polityczrne znaczenie zjazdu gnieźnieńskiego w r. 1000) Lemberg 1882; 47 S. 8°. Alle Quellen und Bearbeitungen, welche sich auf diese Zusammenkunft beziehen, sind hier zusammengestellt und geprüft. Der Verf. erklärt sich (gegen Prof. v. Zeissberg u. a.) für die Verleihung der Königskrone durch Kaiser Otto III. an Boleslau I. Viel mehr Aufsehen hat die Abhandlung:

10. Stefczyk Fr., Untergang Boleslaus des Kühnen (Upadek Bolesława Smiałego) Warschau 1885; 83 S. 8⁰ (Abdruck aus der Zeitschr. Ateneum), erweckt. Stefczyk geht auch von der Kritik der bisherigen Meinungen aus. Diese Kritik ist scharf und stichhältig. Dann unterzieht er die Hauptquellen einer eingehenden Prüfung, wonach er erst zur eigenen Hypothese schreitet. Aber hier verlässt ihn leider die klare Einsicht; er will den Thronverlust Boleslaus durch eine Verschwörung polnischer Magnaten und Bischöfe mit dem böhmischen Fürsten Wratislau II. verursacht wissen (eine falsche Ansicht Czacki's) und bezieht darauf den Absatz bei Cosmas (II, 34), der in allegorischer Form eine Conspiration vorstellen soll! Den Beweis, dass der Untergang Boleslaus in keiner Verbindung mit dem Investiturstreite steht, kann ich auch nicht für gelungen halten (vgl. sonst die kurze aber treffende Anzeige von Prof. Lewicki im Przegląd polski 1885, 3, 175). Auch die weiteren Vorgänge bis in die ersten Jahre der Regierung Ladislaus Hermann hat Fr. Stefczyk geschildert in einer Abhandlung unter dem Titel: 11. Nach dem Untergange Boleslaus des Kühnen (Po upad ku Bolesława Smiałego) Warschau 1887; 35 S. 8⁰ (Abdruck aus dem Ateneum), welche ihre Spitze gegen den Referenten der ersten Arbeit kehrt. Prof. Lewicki hat nämlich in einer 1874 herausgegebenen Abhandlung »Wratislau II. von Böhmen als polnischer König« die These verfochten, dass Ladislau Herrmann nach dem vor 1086 mit Ladislau von Ungarn geführten Krieg einen Bund gegen Böhmen geschlossen habe; Kaiser Heinrich IV. habe dagegen, um seinen treuen Bundesgenossen Wratislau von Böhmen zu schützen, als Repressalie den böhmischen Fürsten zum König von Polen ernannt, und noch eine (falsche) Urkunde für das Bisthum Prag, laut deren dessen Sprengel einst bis tief ins Polen gereicht habe, bestätigt. Stefczyk erklärt diese Meinung Lewicki's als hinfällig, denn der von Gallus und Thuroczy erwähnte polnisch-ungarische Krieg habe erst 1093 stattgefunden. Doch damit sind die anderen Voraussetzungen Lewicki's nicht zu Grunde gerichtet. Ausser dieser Polemik, auf welche Lewicki zu erwidern nicht unterliess (Kwart. hist. 1888 S. 303—9), finden sich in der besprochenen Abhandlung kritische Beiträge zur inneren Geschichte Polens.

Polemisch ist auch die Abhandlung 12. von Fr. Piekosiński unter dem Titel: Noch ein Wort über die Urkunde des Legaten Aegidius für Tyniec (Jeszcze słowo o dokumencie legata Idziego dla klasztoru Benedyktynow w Tyńcu) Lemberg 1889; 28 S. 8⁰ (Abdruck aus Kwartalnik historyczny). Die Discussion über diese älteste polnische Urkunde hat Fr. Papée durch eine Vorlesung in der lemberger historischen Gesellschaft, welche nachher im 23. Bd. der Abhandl. u. Sitzungsber. der Krakauer Akademie veröffentlicht wurde, wieder ins Leben gerufen. Gegen Kętrzyński, der die Urkunde für falsch erklärte, und Piekosinski, der ihre Autenticität verfocht, wies Papée, indem er der Ansicht des letzteren beistimmte auf Interpolationen, welche in das Transsumpt vom J. 1275, in dem wir sie besitzen, sich eingeschlichen haben. Er schied also die Zusätze vermittelst einer Urkunde Papst Gregors IX. vom J. 1229, in der sich ein Absatz aus derjenigen Aegidius' befindet, aus und bemühte sich den ursprünglichen Text herzustellen. Seiner Ansicht nach wäre dieser

Urtext nur ein Protocoll der Klostergüter vom J. 1105, welcher 19 Jahre nachher durch den Legaten bestätigt wurde. Damit rechtfertigte Papée das falsche Datum u. s. w. Gegen diese Interpolationen tritt nun Fr. Piekosiński auf und bekämpft sie — mit Ausnahme einer, allerdings der wichtigsten, der er zustimmt — mit grosser Schärfe und Sachkenntniss, das Datum sei ganz einfach, wie es öfters geschah, ausgelassen, das »Inventar« vom J. 1105 aber aus Anlass der Scheidung der Güter des Klosters Tyniec von jenen des Krakauer Domkapitels, auf die Prof. Wojciechowski zuerst verwiesen hatte, veranstaltet. Die Hypothese von solchen Protocollen als Grundlagen der späteren Urkunden gehört Kętrzyński an (vgl. seine Bemerkungen über die ältesten polnischen Urkunden, Zeitsch. d. Ver. f. Gesch. u. Alt. Schlesiens 22. Bd.). Die beiden Abhandlungen, jene von Papée und die von Piekosiński, sind die gründlichsten Studien aus der polnischen Diplomatik und liefern auch manchen Beitrag zur ältesten poln. Kirchengeschichte bei. Auf diese letztere beziehen sich aber vorzugsweise zwei gründliche Artikel des lemberger Professor des Kirchenrechtes, L. Abraham: 13. Ueber die Tagefahrt in Łęczyce im J. 1180 (Zjazd łęczycki w r. 1180, Kwar. hist. 1889, 385—486). Autor meint, es sei eben eine Tagefahrt, nicht, wie bis nun es gegolten hat, eine Synode. 14. Die Anfänge das Patronatsrechtes in Polen (Początki prawa patronatu) Lemberg 1889, 52 S. 8⁰.

Für innere Geschichte Polens im 13. u. 14. Jahrh. sind die Arbeiten R. Hube's, als die wichtigsten hervorzuheben. Nach der Geschichte des polnischen Rechtes im 13. Jahrh. und einer neuen Prüfung der Entstehungsgeschichte des Wisliczer Statuts schreitet der greise Verf. zu den Rechtsverhältnissen am Ausgang des 14. Jahrh. und darüber noch hinaus ins 15. Jahrh. Das von der Krakauer Akademie mit der goldenen Medaille ausgezeichnete Werk führt den Titel: 15. Das polnische Recht im 14. Jahrh.: Gerichtswesen und Rechtszustände gegen Ende des 14. Jahrh. (Prawo polskie w XIV wieku, Warschau 1886; 8⁰, 410, 110 S.) und bildet den zweiten Theil des Werkes über die Bestrebungen Kasimirs des Grossen, Polen ein einheitliches Recht zu hinterlassen. Auf Grund der Gerichtsbücher schildert Hube zuerst den Staat und die Gesellschaft, dann die Anwendung des Rechtes in der Praxis.

Viel weniger ist für politische Geschichte im 13. und 14. Jahrh. geschehen. Wir sehen hier ab von kleinen Beiträgen wie z. B. 16. F. Koneczny's: »Kasimir der Grosse als Protector der Kirche in Riga« (im Pamiętnik uczniów uniwersytetu Jagiellońskiego 1888 S. 554—567) oder 17. J. Leniek's Der Congress in Wyszehrad im J. 1335 (Lemberg 1883, 42 S.) u. dgl. Es sind dies Erstlingsarbeiten, welche Einzelnes klar stellen, zumal jene Lenieks, auf das Ganze werfen sie aber wenig Licht. Die wichtige Epoche Kasimirs des Grossen liegt noch in Dunkel gehüllt.

Als wichtiges und wirklich die Wissenschaft der polnischen Geschichte vorrückendes Werk ist an dieser Stelle das Buch 18. A. Semkowicz, Die Kritik der polnischen Geschichte von Johannes Długosz bis zum J. 1386 (Krytyczny rozbiór dziejów polskich Jana Długosza do roku 1386), eine von der polnischen historischen Gesellschaft in Paris preisgekrönte Arbeit (Krakau 1887 8⁰ 406 S. im Auftrage der Akademie), zu

nennen. Mit staunenswerthem Fleiss hat Semkowicz jeden Absatz des ersten polnischen Geschichtsschreibers einer gründlichen kritischen Analyse unterzogen, seine Quellen erforscht, öfters auch die besprochenen Begebenheiten ins klare Licht gestellt (vgl. die Recension M. Perlbach im Kwart. hist. 1888 S. 120—127 u. dessl. Joannes Długosz f. die deutsche Geschichte in seinen ersten sechs Büchern, Neues Archiv 14, 183—195). Zu bedauern ist, dass der Verfasser mit dem Jahre 1386 Halt gemacht. Die von Prof. Semkowicz am Anfange des Buches gebotene Charakteristik Długosz's zeigt, wie treffend er dessen Methode kennt, ihn selbst versteht.

Erst mit dem Ende des 14. Jahrh. kommen wichtigere Arbeiten auch für die politische Geschichte. Zu diesen zähle ich: 19. St. Smolka »Das Jahr 1386. Zur 500jährigen Jubelfeier der Verbindung Polens und Lithauens (Rok 1386), Krakau 1886, 8⁰, 144 S. (Abdruck mit Belegen aus Przegląd polski). Die grossen politischen Standpunkte und die bewegenden Gründe, welche jene Verbindung verursacht und zu Stande gebracht haben, sind hier, wenn auch in etwas zu poetischer Form, richtig erfasst; die allgemeinen Grundzüge der lithauischen Geschichte mit Schärfe gezeichnet. Das heidnische Lithauen stand an einer Bresche und war gezwungen, in den östlichen oder westlichen Mächten einen Rückhalt zu suchen und die Polen wussten aus seiner Lage Nutzen ziehen. Dies ist in Kürze der Inhalt der geistreichen Abhandlung, welche auch sonst für die Geschichte des Ostens treffende Betrachtungen bringt. Mit ihr betreten wir die Jagellonische Epoche, welche mehrere grössere Arbeiten aufzuweisen hat. Zuerst die 20. Essays Smolka's (Szkice historyczne) Warschau 1882—3 I. Bd. 360 S., II. Bd. 302 S. 8⁰. Sie enthalten kleinere Arbeiten wie: »Grossfürst Witold nach der Schlacht bei Grunwald«, »Ueber Johannes Długosz« und dgl. Die wichtigste ist ohne Zweifel die gegen Prochaska's Ansichten gerichtete Abhandlung: »Ueber die Union mit Böhmen während der Hussitenkriege«, in der Smolka den Kampf zweier Parteien am Hofe Jagiełło's schildert, nämlich der den Böhmen günstig gesinnten Partei des Grossfürsten Witold und Jastrzembiec und jener Oleśnicki's, welche bekanntlich vom katholischen Standpunkte aus gegen die Hilfeleistung auftrat. Prochaska meint, Oleśnicki hätte in dieser Zeit noch keinen Einfluss gehabt, der polnische König und der Grossfürst von Litthauen hätten in bester Harmonie »wie eine Seele in zwei Körpern« gehandelt.

Dr. A. Prochaska gehört zu den Monographisten der ersten Hälfte des 15. Jahrh., er hat ein Buch über die letzten Jahre Witold's und auch Essays veröffentlicht. 21. Die Essays (Szkice historyczne z XV. wieku) Warschau 1884. 8⁰, 357 S. enthalten: »Konrad Wallenrod in der Poesie und in der Geschichte, Zawisza der Schwarze, Ein polnischer Hussite, Henne, der Hofnarr bei Witold, die Bewerbungen Ciołek's um den Bischofshut.« Prochaska hat mehrere Archive besucht, er bietet in seinen Arbeiten neues Material und ist daher auch zu Rathe zu ziehen. Ausserdem hat er noch besonders 22. über die Konföderation Spytkos v. Melsztyn (Konfederacya Spytka z Melsztyna) Lemberg 1887, 8⁰, 89 S. geschrieben. In dieser Schrift finden wir zum ersten Male einen correcten Text des Actes der Vereinigung v. J. 1439 mit den Namen aller Theilnehmer.

Ich übergehe an diesem Orten die in deutscher Sprache publicirte Abhandlung 23. Lewickis u. d. T. Ein Blick in die Politik König

Sigismunds gegen Polen in Bezug auf die Hussitenkriege (Arch. f. öst. Gesch. 68), wie auch 24. den fünften Band der Geschichte Polens von Prof. J. Caro. Was die letztere anbelangt, muss jedoch hervorgehoben werden, dass sie auch für die polnische Historiographie ein wichtiges, nicht zu entbehrendes Werk bildet, was Papée u. Bostel im Kwartalnik historyorny (1887, 1889) und der letztere auch in den Götting. gelehr. Anzeigen 1888 S. 999—1013 in ihren trefflichen Anzeigen hervorheben. Die beiden Referenten bearbeiten dieselbe Epoche, welcher der letzte Band Caros gewidmet ist (1454—1506). Dr Papée hat im J. 1883 eine Broschüre 25. über Andreas Tęczyński's Todtschlag in Krakau 1461 (Zabicie Andrzeja Tenczyńskiego w Krakowie 1461) in den Sitzungsberichten der Ossolinskischen Bibliothek in Lemberg (39 S.) veröffentlicht; er schildert quellenmässsig dieses Ereigniss als einen wichtigen Wendepunkt in der seit 1420 sich vollziehenden Unterdrückung des Bürgerstandes durch den Adel in Polen. Bostel hat eine gründliche und scharfsinnige Kritik der beiden Ausgaben Michovitas von 1519 und 1521 in der Abh. 26. Der Verbot Miechovitas« (Zakaz Miechowity) Lemberg 1884, 8⁰, 54 S. gegeben. Die erste Ausgabe der Chronica Polonorum unterlag nämlich einem Verbot von Staatswegen, der Herausgeber musste sich (wie Bostel zeigt, auf Łaski's, des Erzbischofs, Veranlassung) verschiedene Einschiebsel und Veränderungen gefallen lassen. Ausserdem hat Bostel 27. »Ueber die Wahl Alexanders zum König von Polen 1502) im Przewodnik naukowy i literacki 1887 gehandelt auf Grund neuen bisher ungedruckten Materials; dazu kommen einige andere Artikel (Die Landtagsconstitution von 1501, Die provisorische Verfassung von Radom 1505, beide mit bisher unbekannten Acten im Kwartalnik historyczny 1887, 1889 abgedruckt). Seine letzte Arbeit führt den Titel 28. »Das Gerichtswesen von Auschwitz und Zator in den J. 1440—1565 (Lemberg 1889. 8⁰, 83 S.).

Für das polnische Gerichtswesen im Allgemeinen zu Ende des 15. und im 16. Jahrh. haben wir in O. Balzers 29. »Genesis des Kron-Tribunals« (Geneza trybunału koronnego) Warschau 1886, 8⁰. 347 S., ein Werk ersten Ranges erhalten. Der Verfasser schildert die Mängel der höchsten Gerichte in Polen am Ausgange des Mittelalters, zieht den Ruf der Zeitgenossen nach Reform zu Rathe und zeigt, wie langsam das ganze 16. Jahrh. hindurch die Idee eines Reichskammergerichtes immer wieder auftauchte, bis sie in dem von Stephan Batory 1578 gegründeten Tribunal verwirklicht wurde. Dr. O. Balzer, Professor des polnischen Rechtes an der Univ. Lemberg, hat auch 30. Studien auf dem Gebiete des polnischen Rechtes (Studya nad prawem polskiem) Posen 1889 soeben im Drucke erscheinen lassen.

Auch der politischen Literatur jener Tage hat es an Arbeiten nicht gefehlt. In den soeben vorgeführten Studien Balzers finden wir (S. 177—265) eine gründliche Abhandlung «Ueber Heinrich von Góra und seinen Tractat gegen den deutschen Orden«. Zwei wichtige Artikel über Johann Ostrorogs »Monumentum pro reipublicae ordinatione« habe ich am anderen Orte erwähnt (Mittheil. 7, 349). Ausser Caro und Bobrzyński haben über denselben Gegenstand gehandelt: 31. A. Pawiński (Jan Ostrorog, Bibl. umiej. prawnych Warschau 1884), welcher seinem Buche auch einen cor-

recten Text des Monumentum und etliche auf den Verfasser bezügliche Urkunden beigiebt; 32. Swieżawski E. im Ateneum (Warschau 1884 Heft v. April) unter dem Titel: Johann Ostrorog und die niederen Klassen der polnischen Gesellschaft des 15. Jahrh.; 33. Rembowski A. in der Zeitschrift Niwa 1884 (auch besonders: Jan Ostrorog, Warschau 1884 8⁰ 124 S.) und zuletzt 34. Prof. A. Małecki im Kwartalnik historyczny 1887 (385—404). Eine Fülle also von lehrreichen Schriften, wie sie kaum eine andere politische Broschüre ausweisen kann! Als die gründlichsten würde ich die Arbeiten Pawiński's und Rembowski's bezeichnen; allgemeine Tendenzen des Monumentum charakterisirt scharf Bobrzyński, sein Verhältniss zur bekannten Reformatio Sigismundi Imperatoris v. Reiser-Caro. Ueber das Entstehungsjahr des Monumentum, worüber alle in Zwist geraten sind, handelt am besten Małecki, indem er die Hypothese Prof. Liske's, es sei zwischen 1463—67 geschrieben, aufnimmt, sie mit Belegen und Beweisen versieht und sich für das Jahr 1464 ganz bestimmt erklärt.

Mit Ostrorog fängt aber in Polen eine reichhaltige politische Literatur an, über welche 35. Stanislaus Graf Tarnowski eine Anzahl Essays im Przegląd polski seit Jahren publicirt. Er hat sie jetzt in einem zweibändigen Buche unter dem Titel »Politische Schriftsteller des XVI. Jahrh. (Pisarze polityczni XVI wieku) Krakau 1886 (8⁰, I. Bd. 397, II. Bd. 492 S.) gesammelt. Es sind schöne, kunstvolle Schilderungen der Gedanken jener Schriftsteller, verflochten mit politischen Betrachtungen. Der Verfasser klagt selbst im Vorworte, dass er nicht Methode besitze; wenn auch wirklich vom historischen Standpunkte nicht methodisch, ist ist es doch ein lehrreiches, anziehendes, mit grossem Talente geschriebenes Werk. Dasselbe wäre auch über das zweite grosse Buch Tarnowski's: 36. »Johann Kochanowski« (Jan Kochanowski) Krakau 1888 zu sagen. Das letztere Werk steht aber höher als das erstere, da der Verf. die ganze einschlägige Literatur kennt, sie gründlich ausbeutet und mit eigenen ästhetischen Betrachtungen, in denen er Meister ist, bereichert. Beide Werke bilden die sogen. »Studien zur polnischen Literaturgeschichte, 16. Jahrh.« Es wäre hier wohl der Ort auch über die literar-historischen Abhandlungen Prof. Morawski zu sprechen; doch begnüge ich mich nur ihre Titel anzuführen, weil sie bis nun zu keinem grösseren Abschluss gelangt sind. Es sind dies: 37. »Vom Hofe Sigismunds I.« (im Przegląd polski 1887, IV), eine kulturhistorische Studie, und 38. »Beiträge zur Geschichte des Humanismus in Polen« (Ueber Johannes Silvius Siculus, den Lehrer Sigismunds August, und die Berufung Melanchtons nach Polen) im 118. Bd. der Sitzungsber. der k. Akademie der Wissenschaften in Wien.

Die politische Geschichte des 16. Jahrh. im engeren Sinne zählt in den letzten Jahren auch ein umfangreiches Werk: 38. Hieronymus Łaski (Hieromin Łaski) von Alexander Hirschberg, Lemberg 1888 (8⁰, 328 S.). Der bekannte polnische Diplomat (1496—1541) hat Europa mehrmals durchkreuzt; er stand zuerst im Dienste Sigismund I., nachher vertrat er die Geschäfte Johann Zapolyas am Hofe Ferdinands und in der Türkei (1527, 1528, 1529, 1530, 1533). Im Jahre 1534 ging er zu Ferdinand über, eilte noch zweimal als österreichischer Gesandter nach

Konstantinopel (1539, 1540), um bald seinen Tod in Krakau zu finden. Dr. Hirschberg hat in seiner Monographie das ganze zerstreute Material über die hochinteressante abenteuerliche Persönlichkeit Łaskis zusammengerafft (vgl. den anziehenden Bericht Bostels in der Ungarischen Revue 1888, 6. Heft S. 428—435).

40. Die Geschichte der Reformation in Polen von J. Bukowski (Krakau 1882, 1886) ist bis zum Jahre 1559 vorgeschritten. Das Werk entspricht keineswegs dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft. Der Verf. hat ein grosses Material gesammelt, dasselbe aber nicht zu bewältigen gewusst; er ist zugleich unkritisch und parteiisch (vgl. darüber die scharfe Kritik Prof. W. Zakrzewski im Przegląd polski 1886, IV).

Indem ich zum 17. Jahrh. übergehe, nenne ich noch zwei Abhandlungen: 41. L. Finkel, »Charakteristik Sigmunds August«, Lemberg 1887, 24 S. (Abdruck aus Przewodnik naukovy i literacki) und 42. W. Zakrzewski Stefan Batory Krakau 1887 (Abdruck v. Przegląd polski). Die letztere ist eine gründliche, treffliche Darstellung dessen, was bisher für die Geschichte Bathory's geschehen ist, in wie weit es bis jetzt gelungen ist, auf verschiedene dunkle Abschnitte der Regierungszeit dieses Königs ein helleres Licht zu werfen, was in nächster Zukunft zu thun ist.

Das 17. Jahrh. hat in Victor Czermak, einem jungen Schüler Prof. Liske's, einen ebenso gründlichen wie talentvollen Schriftsteller gefunden. Seine Arbeiten sind: 43. Czarniecki's Uebergang auf die Insel Alsen (Przeprawa Czarnieckiego na wyspę Alsen) Lemberg 1885, 53 S., und 44. Die Affaire Lubomirskis im Jahre 1664 (Sprawa Lubomirskiego w r. 1664), Warschau 1886, 149 S. In der ersten beweist Czermak auf Grund einer eingehenden Kritik der Quellen, dass Czarniecki wirklich, wie es Pasek in seinen Memoiren erzählt, mit seiner Cavallerie die Meerenge von Alsen, aber auf Booten passirt hat; in der zweiten führt er uns den Process Lubomirskis vor, der, im J. 1664 wegen Hochverrath angeklagt, persönlich nicht erschien, jedoch verurtheilt wurde. Die Frage der Schuld Lubomirskis, seiner Theilnahme an der militärischen Revolution Swiderskis, bleibt unbeachtet. Die Erzählung stützt sich auf Actenstücken, welche der früh verstorbene S. Lukas im französischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gesammelt hat. Ausser Czermak sind für diese Epoche, wie auch für die vorangehenden, die Studien über Schlachten von K. Górski zu erwähnen. Er hat über die Schlachten 45—48. bei Grunwald (1410), Bitschin (1589), Cecora (1620) und Warschau (1656) gehandelt (über sämmtliche in Biblioteka warszawska 1886—1888). Górski ist kein Historiker, er ist Militär. Das Quellenmaterial ist ihm nur spärlich bekannt, die wissenschaftliche Methode hat er sich nicht angeeignet, aber vom militärischen Standpunkte gibt er doch hie und da zutreffende Aufklärungen. 49. Ueber den Entsatz Wiens im J. 1683 hat Leon Chrzanowski auch in der Biblioteka warszawska 1886 einen grösseren Artikel veröffentlicht, der eigentlich eine Kritik neuerer deutscher Bearbeitungen ist, veröffentlicht (vgl. darüber die Recension Kudelkas im Kwartalnik historyczny 1887). Die Kriege mit den Türken von 1684 bis 1699, welche sich seit 1692 um die von Jabłonowski gegründete Festung der h. Dreifaltigkeit drehen, habe ich in einer Geschichte dieser Festung skizzirt; 50. L. Finkel, Okopy Swiętéj Trojcy Lemberg, 8°, 69 S.

Wir betreten somit das 18. Jahrh., für das in den letzten Jahren K. Waliszewski, L. Smoleński, Th. Korzon und der 1886 im Dezember verstorbene W. Kalinka hervorragende Arbeiten geliefert haben. K. Waliszewski wohnt in Paris und beutet das französische Archiv der auswärtigen Angelegenheiten für polnische Geschichte aus (vgl. Mittheil. 7, 343). Auf Grund dieser Forschungen will er den grossen Kampf zweier polnischer Parteien, der Potocki und Czartoryski, im 18. Jahrh. nicht nur beleuchten, sondern auch ein entscheidendes Wort sprechen. Das erste ist ihm zwar gelungen, das zweite muss als verfehlt erklärt werden. Der erste Band des Werkes: 50. Die Potocki und Czartoryski, ein Kampf von Parteien und politischen Programmen vor dem Falle der Republik 1734—1763 (Potoccy i Czartoryscy) Krakau 1887, 8°, XXV und 251 S. liegt bis nun vor. Waliszewski meint, beide Parteien hätten dasselbe Ziel verfolgt, beide nach innerer Reform des baufälligen Staatgebäudes gestrebt; nur wollten die einen (Czartoryski) es mit Hilfe Russlands, die anderen mit Hilfe Frankreichs zu Stande bringen. Der Verfasser steht mit seiner Sympathie auf der Seite der letzteren. Seine Beweise sind aber nicht haltbar. (Vgl. darüber die Recensionen Roepells und Mycielski's, beide im Kwartalnik historyczny 1888 S. 381 und 500). Ebenso kühn wie unbegründet ist die Rehabilitation des Radziwiłł Herchen Liebchen (Panie Kochanku), welche Waliszewski aus Anlass der Herausgabe einiger seiner Briefe aufnimmt (52. Radziwiłł K. S. Correspondenz v. 1762—1790, hg. v. K. Waliszewski Krakau 1888, 8°, 176 S.)

Aus einer grösseren Anzahl von Abhandlungen und Artikel, welche L. Smoleński im warschauer Ateneum während der letzten Jahre publicirt hat, nenne ich: 53. Die Schmiede Kołłątajs (Kuźnica Kołłątajowska) Warschau 1885, 8°, 202 S. Verfasser schildert die Geschichte einer politischen Gesellschaft während des grossen Landtages (1788—92); aus den Schriften der Mitglieder, vor allen des Priesters Jezierski, citirt Smoleński ganze Absätze. Der Name stammt vom berühmten Hugo Kołłątaj, welchem die »Schmiede« zur Seite stand.

Ueber den Landtag selbst, ja über die ganze Regierungszeit des letzten Königs von Polen haben Korzon und Kalinka das Grösste und das Beste geschaffen. Th. Korzon hat für innere Geschichte der Jahre 1764—94 ein reichhaltiges statistisches und ökonomisches Material aus den Zeitungen und Broschüren gesammelt, dasselbe gründlich bearbeitet und in einem vierbändigen Werke der Wissenschaft zugänglich gemacht. Der Titel ist: 54. Wewnętrzne dzieje Polski za Stanisława Augusta 1764/94, Krakau 1882—1886 im Auftrage der Krakauer Akademie (4 Bde., der letzte Band zerfällt in zwei Theile, jeder über 500 S.). Am Schlusse seiner Forschungen bringt Korzon ein schönes Resumé, in dem er klar zeigt, dass Polen nach der ersten Theilung eine innere Regeneration durchlebte, zu wahren Reformen schritt, als die zweite und dritte Theilung seinem politischen Leben ein Ende machte.

Nicht ganz dieser Meinung war der geniale Historiker, Priester Kalinka, der die 55. Geschichte des grossen vierjährigen Landtages (Sejm czteroletni) in einem gründlich durchdachten und zugleich künstlerisch wie methodisch ausgezeichneten Werke, welches er leider nicht endigen konnte, behandelt. Die ersten Bände waren schon in den »Mit-

theilungen des Instituts« besprochen. Die Geschichte des Reichstages hat er bis zum 18. April 1791 fortgeführt (2 Theil des 2. Bandes, Lemberg 1886). In den hinterlassenen Papieren fand sich noch ein Absatz über die Constitution vom 3. Mai skizzirt (gedruckt im Przegląd polski 1887, auch Lemberg 1888 115 S.). Kalinka hat zugleich die diplomatische Lage Polens genau gekannt wie die inneren Wirren erforscht; doch stützten sich seine Urtheile mehr auf die erstere und besonders auf die Archivalien des preussischen Staatsarchivs. Er war ein strenger Richter, etwas zu pessimistisch gesinnt, jedoch gerecht und scharf.

Mit seinem epochemachendem Werke wollen wir unsere Uebersicht für jetzt schliessen. Für die noch späteren Zeiten wäre wohl dieses und jenes hervorzuheben (vor allen desselben Kalinka, Biographie des Generals Dezydery Chłapowski, Krakau 1885), aber es scheint mir nützlicher, hier noch ein paar Worte über bibliographische Hilfsbücher für polnische Geschichte zu sagen. Wer über den polnischen Bücherschatz im allgemeinen von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage Aufschluss sucht, dem steht das grosse zehnbändige Werk 56. Estreichers, Bibliografia polska, zu Gebote (Bd. 1—5 umfasst das 19. Jahrh., 6—7 Beiträge zum 19. Jahrh., 8 das 15., 16., 17. Jahrh.; 9 das 18., Bd. 10 wieder das 19. Jahrh. chronologisch geordnet, wie die Jahrh. 15—18). Vom Jahre 1878 erscheint jeden Monat in Krakau unter der Redaction (57.) L. Wisłocki ein bibliographischer Anzeiger (Przewodnik bibliograficzny), welcher alle Erscheinungen auf dem Gebiete der polnischen Literatur oder was sich irgend auf Polen bezieht gewissenhaft zusammenstellt. In Lemberg gibt die historische Gesellschaft unter der Redaction Prof. X. Liske's eine Quartalschrift: Kwartalnik historyczny (1887—1889) heraus, welche von 1886 an alle auf polnische Geschichte bezüglichen Abhandlungen und Werke im weitesten Umfange registrirt und recensirt. Eine historische polnische Bibliographie wird demnächst im Auftrage der Krakauer Akademie erscheinen.

Lemberg. L. Finkel.

Notizen. »Zum Andenken an Fr. X. Gabelsberger (geb. 1789), den Kenner der Tironischen Noten« hat Wilhelm Schmitz, welcher heutzutage als der erste Kenner dieser Schrift gilt und nächst Kopp am meisten dazu beigetragen hat, dass wir in der sichern Entzifferung derselben so grosse Fortschritte gemacht haben, nach einem Leidener Codex herausgegeben S. Chrodegangi Metensis episcopi (742—766) regula canonicorum (Hannover, Hahn, 1889). Der Werth dieser Veröffentlichung erhellt schon aus dem kurz gehaltenen Vorwort. Von den bisher bekannten Ueberlieferungen der für Metz berechneten und in 34 Kapitel zerfallenden Regel weist die eine 85 Kapitel, also zahlreiche Interpolationen auf und erweist sich auch dadurch als starke Ueberarbeitung, dass jede Bezugnahme auf Metz getilgt worden ist. Die andere, wenn auch minder erweitert und auf die ursprüngliche Zahl von Kapiteln beschränkt, enthält doch ebenfalls bereits Zusätze, welche ausdrücklich dem Nachfolger Chrodegangs, Angilram (768—791), beigelegt werden. Dem gegenüber wird uns jetzt jene wichtige Regel in ihrer ursprünglichen Gestalt

geboten. Die betreffende Handschrift (Cod. Vossianus lat. 94) war allerdings längst bekannt, aber f. 8—16 waren als etwa zur Hälfte in Noten geschrieben nicht entziffert, so dass auch die zweimal gemachten Versuche, den Inhalt anzugeben, nicht auf die rechte Spur führen konnten. Das erste Blatt dieser Aufzeichnung der Regel, welche dem 9. Jahrh. angehört, hat sich nicht erhalten, so dass Schmitz den Prolog einem andern Leidener Codex des 10. Jahrh. (jenem, welcher die Regel mit den Zusätzen des Augilram enthält, hier mit der Sigel L² versehen) entnehmen und dem ersten Theil des sich an den Prolog anschliessenden Kapitelverzeichnisses aus den nachfolgenden Ueberschriften herstellen musste. Dann lässt er den genauen Abdruck von f. 8—16 folgen (dazu in den Noten die Varianten von L²), und da von f. 8 an Buchstaben und Noten gemischt auftreten, fügt er alle Seiten von f. 8'—16' in Lichtdruck bei. Wir erhalten somit den unverfälschten Text der Regel Chrodegangs, welcher zugleich ein lehrreiches Denkmal der damaligen lateinischen Sprache ist, und neues Material zum Studium der Noten.

Th. v. S.

Die akademische Abhandlung von Wattenbach, Ueber die mit Gold auf Purpur geschriebene Evangelienhandschrift der Hamiltonischen Bibliothek (Sitzungsber. der Berliner Akademie 1889, XIII, 143—156) erweitert sich zu einer lehrreichen Darlegung der für die Altersbestimmung der Majuskelhandschriften wirklich massgebenden Kriterien, um zu zeigen, dass das im Titel genannte Evangeliar wahrscheinlich unter Erzbischof Wilfrid von York c. 670—680 angefertigt wurde.

Von Cesare Paoli's Programma scolastico di paleografia latina e diplomatica ist im Vorjahre eine zweite Auflage erschienen. Das treffliche Handbuch (vgl. die Anzeige in Mittheilungen 4, 305) hat in seiner neuen Gestalt wesentlich gewonnen. Es beschränkt sich jetzt auf die Paläographie und weist nunmehr der früher mitbehandelten Diplomatik eine selbständige Arbeit an, wie solche auch für das Schriftwesen und die Chronologie in Aussicht genommen sind. Die Anlage ist jetzt übersichtlicher, das neue Material vollständig verwerthet, einzelne Partien sind erweitert und vertieft; so haben jetzt auch für das Kürzungssystem die Notarum laterculi Verwerthung gefunden. Wie von der ersten Auflage hat K. Lohmeyer auch von der zweiten eine Uebersetzung: Grundriss zu Vorlesungen über lateinische Palaeographie und Urkundenlehre, I. Lateinische Paläographie (Innsbruck, Wagner, 1889) veranstaltet.

Professor Dr. jur. Gustav Lastig in Halle a. S., bekannt durch vielerlei auf Forschungen an Ort und Stelle beruhende Arbeiten über italienisches Handelsrecht, hat soeben einen weiteren »Beitrag zur Handelsgeschichte« über Markenschutz und Zeichenregister veröffentlicht (Halle a. S. 1890, M. Niemeyer, VIII u. 194 S.). Er kommt dabei auch auf italienische Papierzeichen zu sprechen und gibt auf einer

Reihe der beigefügten autographirten Tafeln eine stattliche Auswahl einschlägiger Abbildungen; des weiteren erörtert er eingehend die Entstehung und Bildung der auf kaufmännischen Schriftstücken wie auf Waaren angewendeten Geschäftsmarken und glaubt den Ausgangspunkt für letztere in den in den Urkundenunterschriften theils als monogrammatische Invocationen, theils als Handzeichen vorkommenden Kreuzen und eben sich hieraus entwickelnden zusammengesetzteren Figuren finden zu müssen.

Halle a. S. Sch.

In dem Aufsatz Ueber Reste romanischer Bevölkerung in der Ortenau (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 4, 300–314) weist Aloys Schulte auf die Wichtigkeit hin, welche auch die Namen der alten Verbrüderungsbücher für die Feststellung der Nationalität einer Gegend und ihre Mischung und damit für die Geschichte der Völkerwanderung haben, und zeigt dies in einem speciellen Fall, der Ortenau.

Die Abhandlung Alfred Nagls, Gerbert und die Rechenkunst des 10. Jahrhunderts (Sitzungsber. der Wiener Akademie 116, 861—923) führt, gestützt auf einen unter die Werke Gerberts aufgenommenen »Liber abaci« in einem Berner Codex, der nach der Bestimmung Sickels noch vor 900 geschrieben und entschieden älter als Gerbert ist, gegenüber den bisherigen Annahmen den Nachweis, dass Gerberts so hoch angesehene mathematische Wissenschaft, an sich auf antike Traditionen angewiesen, »nichts anderes war als die Wiedererweckung einer im Abendland längst einheimisch gewesenen Disciplin, dass dieses ganze System mit der in allen Punkten wesentlich anders gestalteten indisch-arabischen Arithmetik keinen genetischen Zusammenhang haben kann«, Gerbert also, wenn er auch die »novem numerorum notas vel caracteres« (die arabischen oder vielmehr Gobarziffern 1—9, jedoch ohne 0) kannte, seine Methode nicht den Arabern entlehnt habe. — Eine andere Abhandlung desselben Verfassers bespricht die Rechenpfennige und die operative Arithmetik (Sep.-Abdr. aus der Numismatischen Zeitschr. Bd. 19, Wien 1888, 8°, 60 S. mit 3 Tafeln Abbildungen). Er zeigt, dass die zuerst um die Mitte des 13. Jahrh. in Frankreich auftretenden »Jetons« (von jeter, das sich zum technischen Ausdruck für Rechnen ausbildet, holländisch worpgeld = Wurfgeld oder leggelt) zum wirklichen Rechnen durch Auflegen auf dem nach arithmetischen Werthen in Linien eingetheilten Rechenbrett, wie es schon das Alterthum kannte, dienten; diese Rechenmethode bestand durch das ganze Mittelalter bis in die neuere Zeit und deshalb wurden auch die Rechnungsämter mit Jetons dotirt. Daraus bildeten sich die Jetons d'étrennes aus Edelmetall als Geschenke zum Jahreswechsel, die unter Ludwig XIV. ihren Höhepunkt erreichten. Von Frankreich aus verbreiteten sich die Jetons durch ganz Westeuropa, seit Maximilian I. wohl durch die Verbindung mit Burgund als Raitpfennige mit Umschrift und Büste des Kaisers in der deutschen Reichskammer und speciell auch in österreichischen Ländern und Aemtern, in Nürnberg entstand dafür ein eigener Industriezweig. Nur für Ober- und Mittelitalien fehlt noch der Nachweis des Vorkommens.

Unter den deutschen Stadtbibliotheken nimmt jene von Trier durch ihren Besitz an Handschriften, deren Neuordnung allerdings manche Verluste zur Gewissheit werden liess, eine hervorragende Stelle ein. Um so willkommener ist ein Katalog derselben. Dieser Arbeit unterzog sich der Gymnasiallehrer und Stadtbibliothekar Max Kauffer. Von dessen beschreibendem Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier erschien im Vorjahr das 1. Heft, welches die Bibelhandschriften, Texte und Commentare (Nr. 1—112 des Handschriftenkatalogs) umfasst (Trier, Lintz'sche Buchhandlung, 1888; 8°, 77 S.), eine sehr sorgfältige und gegenüber den älteren Katalogen durchaus selbständige Arbeit, die alle Eigenthümlichkeiten der Handschriften ihre Geschichte und Literatur beachtet und registrirt. Zum Beleg dafür mag die Beschreibung des seither herausgegebenen Adacodex (Nr. 22 S. 18—25) oder des Codex Egberti (Nr. 24) dienen. Die Verderbnisse der mitgetheilten mittelalterlichen Stellen wären wohl einfacher zu behandeln; das zu ihrer Kennzeichnung immer wiederkehrende (!) wirkt doch störend. Dem Unternehmen ist rüstiger Fortgang und berufene Förderung zu wünschen.

Wie schon früher zu Muratoris Scriptores (vgl. Mittheilungen 8, 125) liegt nun auch zu dessen Antiquitates der Beginn eines Registers vor, das einem längst gefühlten Bedürfnis entgegenkommt: Indices chronologici ad antiquit. Ital. M. Aevi et ad opera Lud. Ant. Muratorii scripserunt I. M. Battaglino et J. Calligaris, operis medicamen susceperunt Carolus Cipolla et Ant. Manno (Augustae Taurinorum 1889, 2°). Die 1. Lieferung (60 S.) umfasst 1211 Nummern (Nr. 1—218 Chronicae, 219—277 Notulae historicae, 278—384 Leges), deren weitaus grösster Theil (Nr. 385—1044 Diplomata, 1045—1221 Acta varia diplomatica) dem chronologischen Verzeichnis der in jenem Werk veröffentlichten Urkundenmasse gewidmet ist und durch die genauen Angaben (Datirung, Inhalt, Provenienz, Regestennummern) ein unentbehrliches Hilfsmittel für jene wird, welche Muratoris Antiquitates zu benützen haben.

Vollen Aufschluss über die Kaiserurkunden des Vaticanischen Archivs ist endlich P. Kehr zu geben in der Lage (Neues Archiv 14, 345—376), der, gefördert von Sickel und Denifle, dieselben für den 2. Band der M. G. Leges bearbeitete. Im Archiv der Engelsburg und unter den »Instrumenta miscellanea« sind noch 54 Originale von Konrad II. oder vielmehr, da dies Stück nur Nachzeichnung ist, von Heinrich IV. (1063) bis Albrecht I. (1303) nebst 16 Einzelcopien von Berengar I. (Böhmer 1340) bis K. Rudolf I. (1281) erhalten. Besonders erwünscht sind die weiteren Aufschlüsse über die Transsumte der Privilegien der römischen Kirche von 1245 (jene von Lyon, von denen noch 7 sich finden), 1413 (von Denifle neu entdeckte notarielle Copien von 5 Transsumten der Roulaux de Cluny) und 1339 (des Johann von Amilio). Es ergibt sich, dass noch für den weitaus grössten Theil der 1245 transsumirten Privilegien in den Transsumten von Lyon und von 1413 und dem Liber privilegiorum, dessen Reste in einem Cod. Ottobon. erhalten sind, ältere Copien vorliegen und dass wir nur mehr für 3 Transsumte auf die von dem Dijoner Advocaten

L. de Barive aus den verlornen Roulaux de Cluny gefertigten Abschriften, welche der Ausgabe von Huillard zu Grunde liegen, angewiesen sind.

Fr. v. Weech leistet in der Fortsetzung des Inventars der Kaiserurkunden im grossh. General-Landesarchiv in Karlsruhe (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 3, 423—446) auch der Diplomatik des späteren Mittelalters einen dankenswerthen Dienst, indem er den Regesten der Urkunden jedes Königs (Wenzel, Ruprecht, Sigmund) genaue Angaben über die Besiegelung, die Unterfertigungen, Registraturvermerke, Schreibstoff und verzierte Initialen der Urkunden in übersichtlicher Zusammenfassung voranstellt. Von 1379—1437 besitzt das Archiv in Karlsruhe mehr als 350 Königsurkunden.

Eine unerwartet reiche Ausbeute bietet Archivdirektor Wolfram in Metz, dessen Thätigkeit das früher kaum beachtete Archiv wissenschaftlicher Verwerthung zuführt. In drei Aufsätzen im Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde Bd. 1 (1889) gibt er zunächst kritische Bemerkungen zu den Urkunden des Arnulfsklosters (S. 40—80). Schon die Liste zeigt, dass zum Theil noch ältere und bessere Ueberlieferungen vorliegen, als namentlich K. Pertz bekannt geworden sind; nach den gerade auf die Ueberlieferung gestützten Darlegungen wird man anzuerkennen haben, dass die Urkunde der Königin Hildegard von 783 wie jene Karls des Grossen (Reg. der Karol. 253) Fälschungen sind; die Urk. Hugos (M. G. DD. Merov. 214) und Hildegards, beide vom selben Schreiber in der Mitte des 10. Jahrh. geschrieben, sind in besserem Abdruck gegeben. Eine Untersuchung über die Urkunden der Gräfin Eva (950) und ihres Sohnes Udalrich (958) ergibt, dass in jener die Angabe über den Geburtsort des h. Arnulf sicher interpolirt und wahrscheinlich erst aus dieser in die jüngere Vita, die demnach um etwa 100 Jahre später anzusetzen wäre, übergegangen ist. Die dritte Untersuchung beschäftigt sich mit dem Nachweis, dass die Bulle Leos IX. (Jaffé Reg. 2A. 4186) gegen Ende des 11. Jahrh. gefälscht wurde; als Belege sind 2 Bullen, eine bisher ungedruckte von Calixt II. und eine nur nach jüngerer Abschrift publicirte von Innocenz II. nach den Originalen veröffentlicht. Ein anderer Aufsatz Ungedruckte Kaiser-Urkunden der Metzer Archive (S. 149—161) ist in der Lage, 6 neue Diplome von Otto III. bis Friedrich II. mitzutheilen. Die Regesten der im Bezirksarchiv zu Metz befindlichen Papsturkunden, 1. Folge 1049—1399 (S. 191—214), verzeichnen 151 Papsturkunden, von denen nur 25 und zumeist nur zum Theil bisher bekannt waren; das 12. Jahrh. erhält damit allein einen Zuwachs von 18 Stücken.

Eine alte Märe, welche sich bisher bei den Geschichtschreibern des deutschen Kaiserreichs (Giesebrecht 5. A. 2, 89 vgl. 606, Jahrbücher Heinrichs II 3, 272) des Ansehens einer zweifellosen historischen Thatsache erfreute, die Märe, dass Kaiser Heinrich II. 1023 der Abtei St. Maximin in Trier 6656 Hufen genommen und einem Herzog Heinrich, einem Pfalzgrafen Ehrenfrid und Grafen Otto gegen die Verpflichtung, den vom Kloster geleisteten Kriegsdienst zu übernehmen, zu Lehen gegeben habe,

beseitigt der Aufsatz von P. Joerres, Die 6656 Hufen der Abtei St. Maximin (Westdeutsche Zeitschr. 8, 232—241) durch den statistischen Nachweis, dass die Abtei 1022 an 105 oder gar nur 103 Orten Besitzungen hatte und dass sich nur von zumeist viel früher genannten 12 oder höchstens 15 Orten nicht ausdrücklich nachweisen lässt, dass es dieselben auch noch nach 1023 besass, dass also jener ungeheure Besitzverlust von etwa 18 Quadratmeilen einfach eine Unmöglichkeit war. Nachdem schon Bresslau (vgl. Mittheilungen 8, 120) nachgewiesen hatte, dass die beiden Diplome Heinrichs II., welche jene Saecularisation beurkunden (Stumpf 1815, 1817), Fälschungen sind, deren Entstehung er 1113—1116 ansetzt, macht Joerres es durchaus wahrscheinlich, dass die Fälschungen erst gegen Mitte des 12. Jahrh. gefertigt wurden, als zwischen dem Erzbischof Adalbero von Trier und dem Abt Gerhard der Kampf um die kirchliche Selbständigkeit der Abtei tobte und derselbe, hauptsächlich durch den Einfluss des h. Bernhard, mit der Niederlage des Abtes endete. Zum Schluss theilt J. einige Quellenbelege über mittelalterliche Urkundenfälschung mit, von denen der eine und andere noch nicht beachtet war.

Der 29. Bd. der Mittheil. der Gesellschaft f. Salzburger Landeskunde enthält Untersuchungen zu dem Codex traditionum Odalberti von Dr. Wilhelm Erben, die, mit Sorgfalt und Scharfsinn geführt, zu Ergebnissen gelangen, welche nicht bloss für den engern Kreis dieser ältesten von Erzbischof Odalbert (923—935) herrührenden Salzburger Traditionen von Werth, sondern auch für die Kenntniss und kritische Behandlung der Traditionsbücher überhaupt von anregendem Interesse sind. Auf Grund des Nachweises der Zuverlässigkeit der im Cod. Odalb. erhaltenen Urkundencopien macht es E. höchst wahrscheinlich, dass bei zweiseitigen Rechtsgeschäften die Scheidung der Zeugen nach den beiden Parteien vielfach auch in den Urkunden Ausdruck fand, indem die Zeugen der einen Partei von einem eigenen ihr zugewiesenen Schreiber hinzugefügt wurden, was selbst im Traditionscodex noch oft erkennbar bleibt. E. bemerkt mit Recht, dass die von ihm hiefür gefundenen Kennzeichen »als ein Mittel, wenigstens hie und da die Zusammensetzung der Zeugenreihen zu erkennen, bei der Behandlung bairischer Traditionsbücher überhaupt beachtet und vielleicht auch von der Edition berücksichtigt zu werden« verdienen. Die zeitliche Ordnung der Traditionen Odalberts ergibt mehrfach unerwartete Einblicke in die Beziehungen des Erzbischofs zu den bairischen Herzogen. Die Untersuchung über Amts- und Wirkungskreis der Grafen und Vögte führt zu dem bedeutsamen Ergebniss, dass eine Reihe dieser Grafen zugleich auch bischöfliche Vögte waren und dass dieselben, wenn sie nicht etwa nur bischöfliche Beamte mit dem Titel comes gewesen sind, jedenfalls in solcher Abhängigkeit von der Kirche standen, dass diese dadurch thatsächlich einen Theil der Grafschaftsrechte für sich erworben hatte. Die Arbeit E.'s zeigt, wie das im allgemeinen festgestellte Bild von der Entwicklung des südostdeutschen Urkundenwesens im einzelnen noch sehr vervollständigt werden kann. Osw. R.

Due documenti greci inediti della Certosa di S. Stefano del Bosco ora per la prima volta illustrati e pubblicati da Nicola Pa-

risio (Napoli 1889; 8⁰, 24 p.), eine Schrift, welche ausser der Veröffentlichung des griechischen Originaltextes zweier vor einigen Jahren von der Società Napolitana di Storia patria erworbenen Urkunden von 1116 und 1156 mit einer alten lateinischen und einer italienischen Uebersetzung sich auch die Aufgabe stellt, die Echtheit der ersteren Urkunde gegen die dagegen erhobenen »schweren Bedenken« (Arch. Napolit. 8, 160 n. 1) zu vertheidigen, zugleich aber den kühnen Versuch unternimmt, das Diplom Friedrichs II. für S. Stefano del Bosco (Böhmer-Ficker Nr. 667), das auch die zweite jener Urkunden bestätigt, gegen die Zweifel von Huillard-Bréholles in Sicherheit zu bringen; die schwerer wiegenden Bemerkungen Fickers sind dem Verf. unbekannt geblieben.

Der Aufsatz von Franz Zimmermann, Die Zeugenreihe in den mittelalterlichen Urkunden des Weissenburger Kapitels (Archiv des Vereins f. siebenbürg. Landeskunde 21, 121—160), das als locus credibilis für Siebenbürgen fungirte, stellt an der Hand der zum Theil noch ungedruckten Urkunden von 1213—1526 fest, dass nicht in allen, sondern in bestimmten Klassen von Urkunden die Würdenträger des Kapitels als Zeugen auftreten und dann in bestimmter Reihe, so dass selbst die Vakanz eines der Aemter oder die Abwesenheit eines der Inhaber derselben bei der Beurkundung ausdrücklich vermerkt wird; damit wird auch ein Mittel zu genauerer Datierung und eine Fülle biographischer Daten über Männer gewonnen, die in der Geschichte des Landes eine hervorragende Rolle spielten.

Auf Vorschlag des Prof. Lodovico Zdekauer in Pistoja wurde von der R. Deputazione di storia patria per la Toscana, l'Umbria e le Marche die Herausgabe eines Codice diplomatico Pistojese einstimmig beschlossen und Zdekauer mit der Ausführung betraut. Nach dem in den Atti della R. Deputazione (Arch. stor. ital. 1889 t. 3) im Wortlaut veröffentlichten Vorschlag soll das Urkundenbuch die Zeit bis 1296, dem Jahr der Reform des Statuto del Podestà durch die Florentiner, umfassen und damit etwa 10000 Urkunden enthalten; die Urkunden bis 1000 sollen im vollen Textabdruck, von da an nur Regesten gegeben werden. Das Urkundenbuch wird nicht ein einheitliches sein, sondern die alten Fonds (Bisthum, Kapitel u. a.) als Ganzes für sich behandeln und sich in diese scheiden; es sind dafür 4 Bände mit Einleitung und Indices in Aussicht genommen; der 1. Band wird die Bisthumsurkunden (etwa 2000 Stück) bringen.

Der erste Band der schon früher (Mittheilungen 9, 522) angezeigten Archiv-Berichte aus Tirol von E. v. Ottenthal und O. Redlich hat kürzlich mit dem 8. Heft seinen Abschluss gefunden. Beigegeben ist ein chronologisches Verzeichnis der in Regesten mitgetheilten Urkunden (2713 Stücke von 1113—1807) und ein alphabetisches Verzeichnis der durchgearbeiteten Archive.

In den Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 15, 1—44 erbringt H. Keussen den Nachweis, dass der Verfasser des »Neuen



Buches«, der Vertheidigungsschrift der Revolution der Kölner Zünfte von 1396, nicht, wie man bisher angenommen (vgl. Lorenz, Geschichtsquellen 3 A. 2, 66), der städtische Protonotar Herman Rose von Warendorf war, sondern der ebenso gewandte als charakterlose Stadtschreiber Gerlach vom Hauwe, dessen Autograph die Handschrift ist. Gerlach fasste auch den »Verbundbrief«, die zünftische Verfassung von 1396, ab und erwarb sich dadurch ein Verdienst, dass er zuerst die deutsche Sprache für die Schreinseintragungen in Anwendung brachte. Die letzte Beilage (S. 52) liefert einen interessanten Beitrag zur Datirungsfrage der Urkunden: zwei Bestätigungsurkunden K. Wenzels sind von 1397 Jan. 6 datirt, während sie der Vertreter Kölns schon 1396 Nov. 2 in Händen hatte, sie wurden also auf den 6. Jan., den bei den Verhandlungen vereinbarten Termin der Uebergabe der Urkunden, vorausdatirt, einer der Fälle, wie sie Ficker (Beitr. z. Urkundenlehre 1, 219; 2, 281, 489) schon für frühere Zeit nachgewiesen hatte. Im 16. Heft veröffentlicht L. Korth theils vollständig, theils im Regest 61 Papsturkunden von 1223—1390 aus dem ehemaligen Minoriten-Archiv, welche kürzlich wieder zum Vorschein kamen und an das Stadtarchiv übergingen; die Ausgabe zeichnet sich nach dem Muster von Diekamp und Finke durch genaue Wiedergabe der Kanzleivermerke aus. Reiches urkundliches Material veröffentlichen die beiden Publicationen von Höhlbaum im 17. und 18. Heft: Ostfriesland und die Niederlande 1568—1571 (Zur Geschichte der Wassergeusen, aus den Archiven von Köln, Düsseldorf, Münster, Emden) und Die Admiralsakten von Pfalzgraf Georg Hans, Graf zu Veldenz (aus dem Kölner Stadtarchiv); gewährt jene in die trostlose Lage des Nordwestens des Reichs in jener Zeit tieferen Einblick, so beleuchtet diese den todtgeborenen Versuch, dem Reich eine Flotte zu geben und einen Reichsadmiral an ihre Spitze zu stellen (1570). Heft 15—18 bringen ausserdem die Fortsetzung des Inventars des Urkunden-Archivs der Stadt Köln von 1411—1430 und der stadtkölnischen Copienbücher von 1431—1440. Unter den »Nachrichten« ist jene von Höhlbaum und Loersch, Die deutsche Nation auf der Universität Orleans im 14. Jahrhundert, hervorzuheben. Das 18. Heft theilt auch die im Vorjahre in Kraft getretenen »Grundzüge für die Archiv-Verwaltung der Stadt Köln«, die »Dienstanweisung für den Vorsteher des historischen Archivs« und die »Bestimmungen über die Benützung des historischen Archivs der Stadt Köln« mit, die nur zu sehr den Wunsch rege machen, dass auch an anderen Stadt- und Staatsarchiven dieses Muster für Verwaltung, wissenschaftliche Verwerthung und Liberalität der Benutzung Nachachmung finde.

Eine wichtige Publication bietet Paul Fabre, Le Liber censuum de l'églisé romaine (Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome; Paris 1889). Bisher liegt eine Lieferung von 18 Bogen (144 p.) vor. Der Text ist von einem sehr reichhaltigen Commentar begleitet. Derselbe ist theils ein topographisch-historischer, theils sucht er Werth und Verhältniss der verschiedenen im Cencius erwähnten Münzarten klarzulegen. Und wir müssen Fabre für diesen Theil umso dankbarer sein, als er hiefür theils neues handschriftliches Material, theils literarische Behelfe verwerthete, die uns hier zu Lande fehlen. p. 6 Sp. 2 A wird der Werth des grossus

Turonensis, der in der Geschichte des Taxwesens der Curie eine so bedeutende Rolle spielt, auf 1·06 Franc festgestellt. p. 12 und 14 A finden sich Belege für das Werthverhältniss zwischen der officiellen Münze der Curie im 13. Jahrh., den solidi proveniensium senatus, und der späteren, dem grossus Turonensis. Leider widerspricht sich hier Fabre mit Berufung auf dieselbe Quelle, eine im vat. Arch. gefundene Quittung eines Bischofs von Veroli 1311, an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Stellen, indem er p. 12 den solidus prov. sen. $^1/_6$, p. 14 aber $^1/_3$ eines grossus Turonensis gleichsetzt. Das ganze Werk soll 2 Bände umfassen. T.

Zu dem Aufsatz von W. v. Bippen, Die Hinrichtung der Sachsen durch Karl den Grossen (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft 1, 75—95), welcher es unternimmt, gegen den bestimmten Wortlaut des »wieder und wieder blindlings nacherzählten« Quellenberichtes die »Annahme« zu »begründen«, »dass Karl im Herbste 782 viele Sachsen im Kampfe und auf der Richtstätte niedermachen liess, andere als Geisseln abführte«, aber nicht glauben kann, »dass wir berechtigt sind, ihn des furchtbaren Verbrechens zu zeihen, das in der Hinrichtung von 4500 Männern liegen würde«, liefert H. Ulmann in derselben Zeitschrift (2, 156) einen ergänzenden Nachtrag: Die Hinrichtung der Sachsen 782. Ulmann interpretirt die Stelle: «(Saxones) reddiderunt omnes malefactores illos, qui ipsud rebellium maxime terminaverunt, ad occidendum, quatuor millia quingentos« dahin, die Sachsen hätten alle Uebelthäter zur Hinrichtung ausgeliefert, »welche hauptsächlich jenen Aufruhr beschlossen hatten«, und fährt fort: »Das so gewonnene richtigere Verständnis des Relativsatzes steht aber nun im inneren Widerspruch mit der als Apposition folgenden Zahl 4500. Der Anstifter können unmöglich so viele gewesen sein. Man wird demnach unausweichlich zu der Vermuthung gedrängt, dass in der Zahl der Fehler steckt. Am wahrscheinlichsten dürfte die Annahme sein, dass der Verfasser der Annales laurissenses in Folge falschen Lesens seiner Verlage ein paar Nullen zu viel entnommen habe.« Ein paar Nullen? Der Vorlage? In dieser Vorlage war also die Zahl, welche die Ann. Lauriss. schön ausgeschrieben in Worten geben, in arabischen Ziffern geschrieben? Arabische Ziffern in einer Aufzeichnung des achten Jahrhunderts? Also noch vor der Zeit, da Mohammed ben Musa sein Werk, den sogenannten »Liber algorismi«, verfasste, durch den erst im zwölften Jahrhundert im Abendland die arabischen Ziffern und mit ihnen die Null bekannt wurde? Wäre es unter so bewandten Umständen nicht an der Zeit, Karl den Grossen mit weiteren »Rettungen« zu verschonen? Er bleibt noch immer gross genug, um darauf verzichten zu können.

Ein Aufsatz von P. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte der Reichsabtei Erstein (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 4, 201—299) bringt neue und unerwartete Funde: eine Bulle Leos IV. von 850 Apr. 28, welche über Gründung und Ausstattung des Klosters berichtet, und eine Schenkungsurkunde Ottos II. von 974 Mai 24, die selbst den Mon. Germ. DD. entgangen war, diese in Copie des 12., jene des 14. Jahrh. im Strassburger Bezirksarchiv erhalten; der Abschrift der Bulle

ist noch eine Fälschung, Festsetzung der Pflichten der Ministerialen des Klosters (etwa Ende des 12. Jahrh.) angefügt, die auf den Namen der Stifterin des Klosters, der Kaiserin Irmingard (Gemahlin Lothars I.), fabricirt wurde. — Ein anderer Aufsatz von Scheffer-Boichorst, Der kaiserliche Notar Burchard und der Strassburger Vitztum Burchard, ihre wirklichen und angeblichen Schriften, in derselben Zeitschrift (4, 456—477) stellt gegenüber Wattenbach u. a. fest, dass die in die Kölner Königschronik aufgenommenen Berichte über eine Mission an den Salzburger Erzbischof (1161) und über den Fall Mailands (1162) den Kölner Burchard, der auch noch 1177 als kaiserlicher Notar genannt wird und in dem man auch den Autor jener Chronik selbst finden wollte, zum Verfasser haben, dagegen der Reisebericht über Egypten von 1175 von einem andern Burchard, der Vitztum der Strassburger Kirche und Kleriker von St. Thomas war, herrührt.

Zuerst im 43. Bande des Geschichtsfreundes der fünf Orte, dann in eigenem durch Namen- und Sachregister und Abbildungen bereicherten Buche schildert P. Odilo Ringsholz die Geschichte des fürstlichen Benedictinerstiftes Einsideln unter Abt Johannes I. von Schwandau 1298—1327 (Einsiedeln und Landshut 1888). Den Kern, welchem auch die Excurse und der Urkundenanhang gewidmet sind, bildet der doch nur localgeschichtlich wichtige Streit zwischen Schwyz und dem Kloster wegen der Weiden und Alpengrenzen, der sog. schwyzerisch-einsiedeln'sche Marchenstreit, welcher bereits 1114 beim Königsgericht anhängig war, unter dem genannten Abt durch Ueberfall und Plünderung des Klosters 1314 seinen Höhepunkt erreichte und 1350 zu Ungunsten des Klosters endete. Aus dem reichen urkundlichen Materiale namentlich des Klosterarchives, auf welchem diese weitausholende Schilderung beruht, hat Ringsholz 28 Beilagen in nichtchronologischer Reihenfolge gedruckt. Ein guter Theil derselben war bisher unedirt oder nur aus den seltenen Documenta archivii Einsidlensis oder den Einsiedler Regesten bekannt. Kaiserurkunde ist keine unbekannte darunter, wol aber sind einige Urkunden der Grafen von Habsburg neu. E. v. O.

Der verdiente Bearbeiter der Geschichtsquellen des Klosters Muri, M. Kiem, hat nunmehr eine Geschichte der Benedictinerabtei Muri-Gries zu veröffentlichen begonnen, deren 1. Band (Stans 1888, LX u. 402 S.) Muri's Geschichte von der Gründung (1027) bis 1596 behandelt. Aufrichtige Liebe für das alte Stift und dessen Geschichte und jahrzehntelange archivalische Forschungen vereinigen sich, um hier eine höchst eingehende und sorgfältige Darstellung der mannigfach wechselnden Geschicke von Muri zu geben. Wird die Specialgeschichte des Klosters und seiner Aebte mehr von localem Interesse sein, so dürfen die Capitel, welche das geistige und materielle Leben des Klosters schildern, auf Beachtung auch in weiteren Kreisen Anspruch machen. Hier finden sich zahlreiche und nach verschiedenen Seiten willkommene Einzelnheiten über Klosterleben, Disciplin und Seelsorgsverhältnisse, über Schulen, literarische und wissenschaftliche Thätigkeit, dann über Güterbewirtschaftung, Landbau und vieles andere. Von allgemeinerem Interesse ist auch das

Vorwort, in welchem K. eine zusammenhängende Vertheidigung der bekanntlich in den letzten Jahren von Th. v. Liebenau so heftig angegriffenen ältesten geschichtlichen Denkmale Muri's unternimmt, der Acta Murensia und der Urkunden von 1027 und 1114. Man wird sich in der That auf die Seite Kiems zu stellen haben, auch wenn nicht alles schon ganz geklärt ist und die Urkunde von 1027 wol noch eine schärfere paläographisch-diplomatische Untersuchung verträgt. Für den Abschnitt über Guntram den Reichen ist jetzt auf das Mahnwort Schultes in dieser Zeitschr. 10, 208 ff. zu verweisen. Osw. R.

Unter dem bescheidenen Titel »Beiträge zur Geschichte Tirols I.« bietet H. v. Voltelini eine gründliche und wertvolle Arbeit Zur geistlichen Verwaltung der Diöcese Trient im 12. und 13. Jahrhundert in der Zeitschr. des Ferdinandeums 1889 (3. Folge 33. Heft). Müssen wir schon die Wahl des Gegenstandes als eine glückliche bezeichnen, so ist die Ausführung gleich vortrefflich durch die umsichtige Benützung und Beherrschung des gedruckten und ungedruckten Materials, durch Vertrautheit mit den nothwendigen diplomatisch-paläographischen und rechtshistorischen Vorkenntnissen, mit der Geschichte und Landeskunde des südlichen Tirol. In sieben Abschnitten: Grenzen des Bisthums Trient, Bischofswahlen, Domcapitel, Stifte und Klöster der Diöcese Trient, Säcular-Clerus, geistliche Beamte und bischöfliche Kanzlei, geistliche Gerichtsbarkeit findet der Gegenstand eine erschöpfende Behandlung. Vieles ist natürlich von vorwiegend provinzialgeschichtlicher Bedeutung, aber Capitel, wie über die Bischofswahlen, das Domcapitel, geistliche Gerichtsbarkeit geben wichtige Beiträge zu allgemeiner bedeutsamen Fragen, die gerade in neuerer Zeit viele Beachtung gefunden haben. Ebenso sind die Erörterungen über die bischöfliche Kanzlei (S. 134 ff.) von Wert für die Urkundenlehre und interessant, weil sie uns die Urkunde auf diesem Mittelgebiet deutscher und italienischer Entwicklung kennen lehren. Im Anhang sind neun unbekannte Documente aus der Zeit von 1203 bis 1336 edirt, darunter Schreiben von Gregor IX. und Benedict XII. Osw. R.

Ernst Baasch, Die Steuer im Herzogthum Baiern bis zum 1. landständischen Freiheitsbrief 1311 (Marburger Inaugural-Dissertation 1888; 8°, 55 S.) ergänzt, die ältere Zeit behandelnd, die Schrift von Hoffmann, Geschichte der directen Steuern in Bayern vom Ende des 13. bis zum Beginn des 19. Jahrh. (Schmollers Staats- und socialwiss. Forschungen IV H. 5). Hauptsächlich auf Grundlage von 3 Urbaren und eines Rechnungsbuches aus dem 13. Jahrh. erörtert die tüchtige Arbeit die Ausdehnung der Steuerpflicht, das Besteuerungsrecht, die Steuerexemtion, den Ursprung der Steuer und Steuerpflicht, die Stadtsteuer, die Höhe der Steuer und ihre Termine, ihre Verwendung und die ausserordentlichen Steuern. Beigegeben ist ein Excurs über Herbergen und Herbergsteuer in Baiern nebst 2 Tabellen über die Steuereingänge 1291—93.

Der Graf Giovanni Gropplero publicirte die von einem seiner Ahnen dem Professor der Mathematik in Padua und späteren Canonicus zu Udine Hieronymus de Renaldis verfassten Memorie storiche

dei tre ultimi secoli del patriarcato d'Aquileia (1411—1751), Udine 1888, 578 S. gross 8⁰. Obwohl diese Memorie die Zeit umfassen, in welcher der Patriarch aufgehört hatte, ein selbständiger weltlicher Fürst zu sein, indem Friaul ganz unter venetianische, Triest und die slavischen und deutschen Herrschaften unter habsburgische Hoheit kamen, obwohl also eine Zeit geschildert ist, in welcher der politische und hierarchische Einfluss des Patriarchates immer mehr schwand, und obwohl endlich diese vor fast einem Jahrhundert niedergeschriebene Geschichte nicht mehr allen modernen Anforderungen entspricht, füllt sie doch eine Lücke in der friaulischen Literatur aus. Da dieselbe zahlreiche, jetzt vielleicht gar nicht mehr vorhandene oder zugängliche archivalische Quellen benutzt und die — vielfach recht unfreundlichen — Beziehungen der Grenznachbarn Venedig und Oesterreich, sowie den jahrhundertelangen Kampf der Habsburger, ihre Unterthanen der geistlichen Gewalt der venetianisch gewordenen Patriarchen zu entziehen, der bekanntlich 1751 mit der Aufhebung des Patriarchates endete, ganz besonders berücksichtigt, so ist dieses Werk auch der Aufmerksamkeit österreichischer Forscher zu empfehlen. E. v. O.

W. Wiegand veröffentlicht in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. 3, 77—103, 192—205 unter sorgfältiger Sichtung der aus Nekrologien des 12. Jahrh. übernommenen Stellen das Melker Seelbuch der Strassburger Kirche (vgl. Mittheil. 8, 629), dessen Grundstock 1224—1230 entstand und dessen Nachträge fast sämmtlich noch in das 13. Jahrh. fallen.

Die Kieler Inaugural-Dissertation von Adolf Unzer, Die Convention von Klein-Schnellendorf 9. Okt. 1741 (Frankfurt a. M. 1889; 8⁰, 140 S.), beruht auf umfassendem archivalischem Material aus dem Staats- und Kriegsarchiv in Wien und dem Hauptstaatsarchiv in Dresden und hebt sich, die geschichtliche Literatur in der That bereichernd, auch durch Auffassung und Darstellung in vortheilhaftester Weise von dem Druckmaterial ihrer Gattung ab.

Die Mittheilungen des k. u. k. Kriegs-Archivs in Wien. N. F. 4. Bd. bringen ausser den kriegsgeschichtlich wichtigen Abhandlungen von M. E. v. Angeli, Die Heere des Kaisers und der französischen Revolution zu Beginn des Jahres 1792 (als Einleitung zur Schilderung der Kriege Oesterreichs gegen die französische Revolution mit Benützung der Vorstudien zu dem in Bearbeitung befindlichen historischen Werke über Erzherzog Karl, mit 6 Tafeln und 1 Skizze), von Alexisch, Die freiwilligen Aufgebote aus den Ländern der ungarischen Krone im ersten schlesischen Krieg (I: Das Aufgebot der ungarischen Insurrection und croatischer Frei-Corps 1741 mit 1 Kartenskizze), und Duncker, Der Ueberfall bei Baumgarten am 27. Febr. 1741, auch eine bedeutende Arbeit für die Geschichte der Römerzeit, die desto dankenswerther ist, als niemand sie hier erwarten würde, eine grosse Uebersichtskarte (Massstab 1:100000), welche die römischen Legionslager, Colonien, Municipien, grösseren und kleineren Orte, Castelle, Flottenstationen, die nachgewiesenen

und wahrscheinlichen römischen Strassenzüge innerhalb Oesterreich-Ungarns verzeichnet. Die Erläuterungen dazu gibt der Aufsatz von Kulnigg, Die Römer im Gebiete der heutigen österreichisch-ungarischen Monarchie.

Unter der Aegide der historischen Commission der k. Akademie der Wissenschaften in Wien wurden zwei grössere Quellenpublicationen eröffnet: Mittheilungen aus dem vaticanischen Archive, I. Band: Actenstücke zur Geschichte des Deutschen Reiches unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I. gesammelt von A. Fanta, F. Kaltenbrunner und E. v. Ottenthal herausgeg. von F. Kaltenbrunner (8⁰, XVIII, 695 S.; 781 Documente von 1272—1308 theils im vollen Wortlaut, theils in Regesten mit reichem sachlichem Apparat) und Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe (Dispacci di Germania) unter M. Büdinger bearbeitet von J. Stich und G. Turba (8⁰; XXVII, 769 S. 1. Bd.); sie umfassen die Zeit von 1538—1546.

An die Stelle der 1858 gegründeten Société d'archéologie et de l'histoire de la Moselle zu Metz, die seit der Neugestaltung der politischen Verhältnisse in den Reichslanden kaum noch dem Namen nach existirte, trat im Oktober 1888 die Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde, welche die Aufgabe übernahm, das Interesse an der Geschichte und Alterthumskunde Lothringens durch Studien, gemeinsame Besprechungen, Vorträge, die Herausgabe eines Jahrbuchs, Sammlungen, die Erhaltung historischer Denkmäler möglichst zu fördern. Schon zu Beginn dieses Jahres erschien als erste und sogleich werthvolle Gabe das Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde (redigirt von Archivdirektor G. Wolfram, 1. Jahrgang 1888—89; Metz, Verlag von G. Skriba; 8⁰, 333 S. mit artistischen Beilagen), das sich durch seine wissenschaftliche Gediegenheit in die erste Reihe der deutschen Provinzialzeitschriften stellt. Die wichtigsten Arbeiten, die um so willkommener sind, als die lothringischen Archive unter der französischen Verwaltung im Gegensatz zu anderen Departementalarchiven wissenschaftlich fast ganz brach lagen und die Forschung noch immer auf die alten Werke der Mauriner, von Meurisse, Calmet u. a. angewiesen blieb, lieferte G. Wolfram in den Abhandlungen und kritischen Bemerkungen zu den Urkunden des Arnulfsklosters [I: Die Merowingischen und Karolingischen Diplome; II: Die Urkunden der Gräfin Emma (950) und ihres Sohnes Udalrich (958), ein Beitrag zur Frage über den Geburtsort des h. Arnulf; III: Die ältesten päpstlichen Bullen], Ungedruckte Urkunden der Metzer Archive, erste Folge (6 Stücke von Otto III. bis Friedrich II.) und Regesten der im Bezirks- und Hospitalarchiv zu Metz befindlichen Papsturkunden, erste Folge (141 Stücke von 1049—1399), die bereits an anderer Stelle angezeigt sind. Sauerland veröffentlicht aus zwei Trierer Handschriften einige Metzer Urkunden (1185—1484), Fritz aus dem Strassburger Stadtarchiv Briefe über das Bündnis und den Verkehr zwischen Saarburg und Strassburg (1387—1407). Während dem Mittelalter noch der Aufsatz von E. Friderici, Une guèrre au XVᵉ siècle (eine Fehde zwischen dem Herzog Karl II. von Lothringen und der Stadt Metz aus geringfügigstem Anlass 1428—29), und theilweise jener von

A. Thorelle, Inventaire des Baudoche (Verzeichniss der Lehen und Güter der Familie Baudoche vom 14.—16. Jahrh.) angehören, beschäftigen sich andere zumeist auf handschriftlichem Material beruhende Abhandlungen (Winkelmann, Beziehungen der Metzer Protestanten zu Kaiser und Reich 1558—59; Sauerland, Der Aufenthalt Karls IX. in Metz 25. Febr. — 14. Apr. 1569; Thorelle, La ville de Metz en 1683, statistique; Basler, Das Bannbuch der Gemeinde Maxstadt aus dem Jahre 1689; Paulus, Politique d'annexion française en Lorraine à la fin du XVII[e] siècle) mit der Geschichte Lothringens in neuerer Zeit. Interessante Beiträge zur Archäologie bieten endlich die Untersuchungen von O. A. Hoffmann, Die Bagaudensäule von Merten im Museum zu Metz (das seither vielfach besprochene »trotzige Römermal, das Wahrzeichen des geknechteten gallischen Bruders«, wurde 1878 entdeckt), und von Bötticher, Experimentaler Nachweis, dass die in unseren Sammlungen befindlichen grösseren Thongefässe für das praktische Leben nicht brauchbar waren. Der bibliographische Theil bringt ein Namen-, Sach- und Autorenregister der Mémoires et Bulletins de la Sociétè d'archéologie et d'histoire de la Moselle 1858—1887. Als Ergänzungsheft ist die sprachgeschichtlich wichtige Arbeit von Léon Zéliqzon, Lothringische Mundarten, mit einer Karte beigegeben.

Unter der Redaktion von S. Laschitzer und damit unter der Bürgschaft sachlicher Tüchtigkeit erscheint seit Beginn dieses Jahres unter dem Titel Neue Carinthia eine neue Zeitschrift für Geschichte, Volks- und Alterthumskunde von Kärnten, die, vom Geschichtsverein für Kärnten herausgegeben, es sich zum Ziele steckt, auf dem Gebiet der vom Dilettantismus so häufig beherrschten Provinzialgeschichte den wissenschaftlichen Anforderungen ebenso zu genügen, wie ihre Ergebnisse in allgemein ansprechender Form zu bieten. Die Neue Carinthia beschränkt sich auf Kärnten, dessen Geschichte sie im weitesten Umfang pflegen will. Das Programm umfasst die Berücksichtigung der urgeschichtlichen und römischen Forschung mit ihren immer noch lohnenden Denkmälerfunden nicht minder als der politischen Landesgeschichte, der Cultur- und Kunstgeschichte, der historischen Topographie des Landes und der Volkskunde mit den Sagen und Sitten, Gebräuchen und Aberglauben, Volksschauspielen und Volkssprache. Ueber die wichtigeren in den Rahmen des Programms fallenden literarischen Erscheinungen soll Bericht erstattet werden, die übrigen sollen im bibliographischen Verzeichniss Erwähnung finden. Die bis jetzt erschienenen beiden ersten Hefte enthalten zwei Aufsätze von K. Baron Hauser: Die Urgeschichte Kärntens, I. Hallstätter Zeit und Die Römerstrasse Santicum - Tasimetti, die literarhistorische Abhandlung von E. Aelschken: Abt Johann von Victring, eine ikonographische Studie von F. G. Han: Das jüngste Gericht in Milstat nebst Betrachtungen über mittelalterliche Weltgerichtsbilder, den Aufsatz von A. v. Jaksch: Die Sorel'sche Altartafel in Obervellach mit dem Nachweis, dass der von dem berühmten niederländischen Meister Jan Sorel gemalte Flügelaltar von dem Grafen Christoph Frangepani und dessen Gattin Apollonia 1520 zum Dank für die Befreiung aus der venetianischen und französichen Gefangenschaft, über die Marino Sanuto manches romantische und

durch den bewundernswerthen Opfermuth der Gattin rührende Detail erzählt, gestiftet wurde. Die »Kleinen Mittheilungen« berichten über neue Funde von Römersteinen, einen Münzfund am Ossiacher See, einen neuen Flügelaltar in den Sammlungen des kärntnerischen Geschichtsvereins u. a. Die Zeitschrift (Verlag von Joh. Leon in Klagenfurt, Preis 2 fl. ö. W.) ist vorläufig nur auf den bescheidenen Umfang von jährlich mindestens 12 Druckbogen berechnet.

Nach einer Pause von 23 Jahren hat der Musealverein in Krain, der nun auch die Aufgaben des einstigen historischen Vereins überkommen hat, seine Publicationen wieder aufgenommen; dem im Jahre 1866 erschienenen ersten Band der Mittheilungen des Musealvereins für Krain ist 1889 der 2. Jahrgang gefolgt, ein unter den gegenwärtigen Verhältnissen doppelt erfreulicher Beweis wissenschaftlicher Regsamkeit. Die Güte des hier Gebotenen ist ein günstiges Vorzeichen für das Gedeihen des neuaufgelebten Unternehmens. Die geschichtlichen Arbeiten werden durch zwei Aufsätze von Wlad. Milkowicz, Beiträge zur Rechts- und Verwaltungsgeschichte Krains: Die Supanei-Verfassung (mit Abdruck eines Urbars aus der Zeit um 1400) und Die Nekrologe der Karthause Freudenthal (aus dem Anfang des 15. Jahrh.) eröffnet; ihnen schliessen sich die Abhandlungen an: Ueber die Lage der oberkrainischen Bauernschaft beim Ausgang des 15. und am Anfang des 16. Jahrh. (mit 12 urkundlichen Beilagen) von A. Kaspret und Herbard von Auersperg und die Veldeser Herrschaft (mit 12 Beilagen 1552—1574) von J. Wallner. Beigegeben ist eine archaeologische Karte von Krain, welche die prähistorischen und römischen Fundstellen in Krain verzeichnet. Vom nächsten Band an wird noch ein Literaturbericht über alle wichtigeren Krain betreffenden Publikationen beigefügt werden.

Als Organ des neugegründeten bosnisch-hercegovinischen Landesmuseums in Serajevo erscheint seit Frühjahr 1889 die Zeitschrift »Glasnik zemaljskoy muzeja u Bosni i Hercegovini«. Sie stellt sich die Aufgabe, »im weitesten Umfang die Kenntniss alles dessen zu vermitteln, was über die historischen, naturgeschichtlichen und ethnographischen Verhältnisse Bosniens und der Hercegovina durch fachmännische Forschungen und Studien zu Tage gefördert wird oder in dem reichen Schatz einheimischer Traditionen und alter volksthümlicher Bräuche niedergelegt ist.«

Bericht der Centraldirection der Monumenta Germaniae.

Berlin, im April 1890. Die 16. Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae historica wurde in diesem Jahre in den Tagen vom 14.—16. April in Berlin abgehalten. Erschienen waren

alle 12 Mitglieder, unter ihnen an Stelle des am 18. Dezember 1889 durch den Tod uns entrissenen Geheimraths v. Giesebrecht Reichsarchivdirector L. v. Rockinger aus München. Der Platz des am 3. September 1889 verstorbenen Professors Weizsäcker war unbesetzt geblieben. Prof. Bresslau, obwohl schon für Strassburg ernannt, nahm noch als Berliner Mitglied an den Verhandlungen Theil. Dr. Holder-Egger war inzwischen durch kaiserliche Ernennung eine feste Anstellung als etatmässiges Mitglied der Centraldirection nebst dem Professortitel ertheilt worden.

Vollendet wurden im Laufe des Jahres 1889/90

in der Abtheilung Leges:

Tom. V der Folioausgabe Schlussheft, enthaltend Lex Romana Raetica Curiensis ed. Zeumer,

in der Abtheilung Antiquitates:

Necrologia Germaniae tom. II, 1 ed. Herzberg-Fränkel (Die Salzburger Todtenbücher),

von dem Neuen Archiv der Gesellschaft:

Band XV.

Unter der Presse befinden sich ein Folioband, 12 Quartbände, 1 Octavband.

Die Abtheilung der Auctores antiquissimi geht ihrem Abschlusse entgegen. Von der Ausgabe des Claudianus von Prof. Birt ist der Text vollendet, Einleitung und Register werden im Laufe des Jahres gedruckt werden. Von Cassiodors Variae, einem der am schmerzlichsten vermissten Bände unserer Sammlung, ist der Satz bis in das 6. Buch vorgeschritten, so dass bis zu unserer nächsten Vereinigung das Erscheinen dieser von Prof. Mommsen mit Unterstützung des Archivars Krusch bearbeiteten Ausgabe zu gewärtigen ist. Der Druck der kleinen Chroniken hat seit kurzem mit dem Chronographen von 354 begonnen, es wird beabsichtigt, den Band, um ihn der Wissenschaft rascher zugänglich zu machen, in einzelnen Heften erscheinen zu lassen.

Für die Abtheilung Scriptores hat Dr. Krusch seine Vorarbeiten zum 3. und 4. Bande der SS. Merovingici eifrig fortgesetzt und das dafür erforderliche handschriftliche Material etwa zur Hälfte ausgebeutet. Durch die dankenswerthe Gefälligkeit der Bibliotheksverwaltungen konnte er 62 z. Th. sehr alte Handschriften an seinem Wohnorte benutzen, während die längst geplante Reise nach Frankreich noch weiter aufgeschoben wurde.

An dem ersten Bande der Schriften zum Investiturstreite (Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculi XI et XII) wurde eifrig weitergedruckt, so dass der Abschluss sicher bis zum Herbst erwartet werden darf. Er enthält die Schriften des Wido von Arezzo, eines französischen Geistlichen, des Petrus Damiani (2), des Cardinals Humbert, Gebhards von Salzburg, Wenrichs von Trier, Pseudo-Udalrich, Manegold von Lautenbach, Petrus Crassus, Dicta cuiusdam etc., Wido von Osnabrück, Bernhard von Constanz, Anselm von Lucca, Wido von Ferrara, Bonizo von Sutri u. s. w. An der Herausgabe betheiligten sich ausser den früheren Mitarbeitern K. Francke und L. v. Heinemann und dem Vorsitzenden namentlich auch die Professoren Thaner in Graz und Bernheim in Greifswald. Der 2. Band ist in Vorbereitung.

Der oft und längere Zeit unterbrochene Druck der von Prof. E. Schröder bearbeiteten Kaiserchronik geht jetzt endlich seinem baldigen Ende entgegen, so dass das Werk Anfang Sommers erscheinen kann. Da es keinen vollen Band ausmacht, wurde Prof. Rödiger in Berlin im Anschluss daran mit einer neuen Ausgabe des Annoliedes betraut, die er für den Herbst in Aussicht stellt. An den für den 3. Band der Deutschen Chroniken bestimmten Werken Enikels, herausgegeben von Prof. Strauch in Tübingen, ist rüstig gedruckt worden und die etwa 70 Bogen umfassende Weltchronik soll daher vor dem Fürstenbuche schon im Laufe dieses Jahres vollendet werden. Nicht minder hat im Sommer der Druck von Otackers Steirischer Reimchronik durch Prof. Seemüller in Wien begonnen: von den beiden als Band V bezeichneten Halbbänden, die sie zu füllen verspricht, wird der erste sicher auch im Laufe des Jahres zur Ausgabe gelangen.

Von der durch Prof. Holder-Egger geleiteten Fortsetzung der Folioausgabe der SS. konnte der seit 1888 dem Drucke übergebene 29. Band nur langsam gefördert werden, weil das Manuscript der von Dr. Finnur Jónsson in Kopenhagen vorbereiteten Isländischen Excerpte von ihm einer Revision unterzogen wurde und dem Setzer grosse Schwierigkeiten verursachte. Auch an den von Waitz bearbeiteten Isländischen Annalen, an deren Correctur sich Prof. Gering in Kiel betheiligte, gab es nachträglich viel zu thun. Unter den auf die Auszüge aus polnischen und ungarischen Geschichtschreibern folgenden Nachträgen werden namentlich die Annales Hannoniae des Jacobus de Guisia eine wichtige Stelle einnehmen. Handschriften aus Paris, Wien und Mons wurden von Dr. Sackur dafür hierselbst benutzt, andere auf einer von demselben nach Belgien und Nordfrankreich unternommenen Reise, die zugleich anderen Partien unseres Unternehmens zu Statten kam.

Neben dem 29. Bande wurden von Holder-Eggger auch der 30. und 31., die ausschliesslich den italienischen Chroniken vorbehalten sind, eifrig gefördert, wie auch eine von Dr. Simonsfeld nach Oberitalien im Sommer 1889 unternommene Reise dieser Abtheilung galt. Zunächst beschäftigte sich der Herausgeber mit Salimbene, der Doppelchronik von Reggio, den Gesta obsidionis Damiatae und dem Catalogus ministror. general. ord. Minorum und benutzte dafür Handschriften aus Paris, Heidelberg, Berlin. Studien über Johannes Codagnellus, die damit zusammenhängen, sollen im Neuen Archiv veröffentlicht werden, eine neue Ausgabe der im 18. Band abgedruckten Annales Mediolanenses wird unerlässlich sein. Ohne eine italienische Reise lassen sich diese beiden Bände nicht abschliessen, doch muss dieselbe aus Rücksicht auf die Finanzlage in das nächste Verwaltungsjahr verschoben werden. Aus dem Nachlasse des in Marburg verstorbenen Professors E. Ranke empfingen wir dessen umfangreiche Vorarbeiten für die Vitae Engelberts von Cöln und der heiligen Elisabeth.

In der Reihe der Handausgaben wird eine kritische Bearbeitung der Chronik Reginos von Prüm von Dr. Kurze in Stralsund im Sommer erscheinen. Ein neuer Abdruck der Annales Altahenses ist von dem Freiherrn E. v. Oefele übernommen worden. Durch das Entgegenkommen des kgl. preussischen Cultusministeriums ist der Sammlung der Handausgaben

eine stärkere Verbreitung auf den Gymnasien erwirkt worden, welche den mittelalterlichen Geschichtsstudien zu grosser Förderung gereichen wird.

In der Abtheilung der Leges ist der 5. und letzte Band der Folioausgabe mit der durch Prof. Zeumer vollendeten Bearbeitung der Lex Romana Raetica Curiensis abgeschlossen worden. Derselbe ist gegenwärtig mit der Lex antiqua Eurici und der Lex Visigothorum Rekkisvinthiana beschäftigt, die in einer Sonderausgabe erscheinen sollen. Die von Prof. v. Salis in Basel übernommene Lex Burgundionum, welche sich an die Lex Alamannorum anschliessen wird, ist nahezu druckfertig.

Als neuer Hilfsarbeiter ist für diese Abtheilung seit Anfang Sommer 1889 Dr. Victor Krause aus Liegnitz eingetreten, dem zunächst die Fertigstellung des von Prof. Boretius in Halle begonnenen 2. Bandes der Capitularien des fränkischen Reiches als Aufgabe zufiel. In einem besonderen Hefte sollen davon zunächst die Gesetze Ludwigs I. seit 828 und Lothars, ferner die italienischen Capitularien unter Anschluss der Verträge mit Venedig ausgegeben werden. Das Corpus placitorum wird von Assessor Dr. Hübner in Berlin durch kurzgefasste Regesten vorbereitet, für die Libri feudorum hat Prof. K. Lehmann in Rostock 24 Handschriften bereits verglichen.

Mit der Bearbeitung der Reichsgesetze, deren erster Theil bis 1291 reichen soll, ist Prof. Weiland in Göttingen so weit vorgeschritten, dass er im nächsten Winter den Druck dieses Theiles hofft eröffnen zu können. Etwas früher noch als diese Reichsgesetze werden die unter Leitung des Hofraths Maassen von Dr. Bretholz in Wien herausgegebenen Synoden des Merowingerreiches zum Drucke gelangen. Sie sollen einen Halbband bilden, dem sich zur Ergänzung die Synoden des Karolingischen Reiches anschliessen würden, sobald dafür ein geeigneter Bearbeiter gefunden sein wird.

In der Abtheilung Diplomata sind die Vorarbeiten für die Urkunden Otto's III. so weit beendet worden, dass im Dezember der Druck beginnen konnte, welcher bis zum 13. Bogen fortgeschritten ist. An den Vorarbeiten betheiligten sich für Italien Prof. Dr. v. Ottenthal, Dr. Tangl und Dr. Starzer, in Deutschland Dr. Bretholz, Dr. Kehr, Dr. Hertel und Dr. Sackur. In Wien unterstützten den Leiter der jetzige ständige Mitarbeiter Dr. Erben, Archivar Dr. Uhlirz und in jüngster Zeit Dr. Tangl. Diesem ist insbesondere die Anfertigung der Register zu dem 2. Diplomata-Bande übertragen worden. Mit der Fortsetzung für die Zeit Kaiser Heinrichs II. ist seit dem October 1889 Prof. Bresslau betraut und wird diese Arbeit auch an seinem neuen Wohnorte nicht unterbrechen. So dringend wünschenswerth es auch wäre, die Urkunden der Karolinger ebenfalls in Angriff zu nehmen und damit die empfindlichste Lücke auf diesem Gebiete auszufüllen, so versagen doch dafür vor der Hand vollständig die Mittel.

Die Herausgabe des von Ewald unvollendet hinterlassenen Registrum Gregorii, welches die Abtheilung der Epistolae eröffnen sollte, wurde im Mai 1889 Dr. L. Hartmann in Wien übertragen, der hauptsächlich zur Feststellung der Orthographie Handschriften Gregors auf einer Reise nach Troyes und Paris untersucht hat. Eine weitere Reise nach Mailand wird vielleicht später stattfinden. Mit dem 5.—7. Buch soll der erste Band

der Epistolae geschlossen werden, während die übrigen Bücher den zweiten füllen werden. Im 3. Band ist der Druck der Briefe des Merowingischen Zeitalters über Desiderius von Cahors hinaus zu Bonifatius und Lul fortgeschritten, denen sich zunächst vereinzelte Stücke und sodann solche des Westgothischen Reiches anreihen sollen. Dr. Gundlach hat diesem Band nach wie vor seine ganze Thätigkeit gewidmet.

Dr. Rodenberg ist mit dem 3. und letzten Band der aus den päpstlichen Regesten entnommenen Briefe, die bis 1268 reichen, so weit zum Abschluss gediehen, dass der Druck soeben beginnen konnte. Viele minder wichtige der von ihm benutzten Stücke werden nur in Auszügen Aufnahme finden oder in den Anmerkungen zur Verwendung kommen.

In der Abtheilung Antiquitates wurde die erste Hälfte des 2. Bandes der Necrologia Germaniae, die Salzburger Erzdiöcese, soweit sie Salzburgisches und Bairisches Gebiet umfasst, von Dr. Herzberg-Fränkel in Wien ausgegeben, an der zweiten wird unablässig gedruckt, doch dürfte sie in diesem Jahre wohl kaum mehr ganz fertig werden.

An die von Dr. Harster in Speier vorbereitete Fortsetzung des 3. Bandes der Poetae Carolini hat Dr. Traube aus München es übernommen, die letzte Hand anzulegen und in Gemeinschaft mit jenem die Drucklegung zu besorgen. Der Druck hat mit den Gedichten aus S. Riquier begonnen, auf welche Gotschalk, Hincmar, Agius, Milo von S. Amand, Johannes Scotus u. s. w. folgen werden.

Von dem ausführlichen Inhaltsverzeichniss aller bisher gedruckten Bände der Monumenta Germaniae, das Holder-Egger und Zeumer entwarfen, hat soeben der Druck begonnen.

Die Redaction des Neuen Archivs, welche mit dem 15. Band auf Prof. Bresslau übergangen war, wird derselbe auch in Strassburg vorläufig beibehalten.

Handschriften wurden theils mittelbar theils unmittelbar aus den Bibliothen auch Belgiens, Frankreichs, der Niederlande, Oesterreichs, der Schweiz in so grosser Zahl zur Benutzung eingesendet, dass ihre Aufzählung hier zu weit führen würde. Ausser der Stadtbibliothek zu Schlettstadt, wo eine letztwillige Verfügung im Wege steht, bildet nach wie vor dieser edelmüthigen und einmüthigen Förderung der Wissenschaft gegenüber Wolfenbüttel mit seiner Weigerung die einzige beklagenswerthe Ausnahme.

So wird auf allen Gebieten unseres weiten Arbeitsfeldes rüstig fortgeschafft, neue Aufgaben aber in die Hand zu nehmen, wie z. B. den verbesserten Wiederabdruck der älteren, theils vergriffenen, theils veralteten Bände, verwehren uns die Schranken unserer Mittel.

Bericht über die neunte Jahresversammlung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

Köln, Ende März 1890. Die neunte Jahresversammlung der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde ist am 26. d. M. in Köln gehalten worden. Anwesend waren ausser Patronen und Mitgliedern der Gesellschaft von den Mitgliedern des Vorstandes: Prof. Dr. Lamprecht und Geh. Justizrath Prof. Dr. Loersch von Bonn, Kommerzienrath Michels,

Kommerzienrath Emil vom Rath, Landgerichtsdirektor Ratjen, als stellvertretender Vorsitzender, von Köln, Prof. Dr. Ritter von Bonn.

Nach einer Erörterung der geschäftlichen Angelegenheiten wurde im Namen des durch Unwohlsein verhinderten Vorsitzenden Prof. Dr. Höhlbaum über den Stand der wissenschaftlichen Unternehmungen berichtet.

Seit der achten Jahresversammlung gelangte zur Ausgabe:

> Die Trierer Ada-Handschrift, bearbeitet und herausgegeben von K. Menzel, P. Corssen, H. Janitschek, A. Schnütgen, F. Hettner, K. Lamprecht. Mit 38 Tafeln. (VI. Publikation.)

Für den 2. Band der Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrh. ist der Plan schon im vorigen Jahresbericht angegeben. Umfangreiche Einzeluntersuchungen sind von dem Herausgeber inzwischen zu Ende geführt, insbesondere über die spröde Ueberlieferung in der Mitgliederliste der Kölner Kaufmannsgilde; ein sicheres Ergebniss scheint endlich gewonnen zu sein. Der Text der Schreinsurkunden für den 2. Band und das Register über beide Bände sollen bis zum Herbst d. J. für den Abdruck fertig vorliegen; erst nach völligem Abschluss des Manuscripts wird dieser beginnen. Nach der Vollendung des Druckes wird der Einleitung ihre endgültige Gestalt gegeben werden können.

Die Drucklegung des 1. Bandes der von Prof. Dr. Loersch geleiteten Ausgabe der Rheinischen Weisthümer ist durch einen Wechsel in der Person des Bearbeiters aufgehalten worden, doch ist begründete Hoffnung vorhanden, dass das ganze Manuscript für den 1. Band demnächst in den Druck gehen kann. Dr. P. Wagner, kgl. Archivar in Koblenz, war in der letzten Zeit für den Band thätig; reichhaltige Erläuterungen zu den einzelnen Weisthümern und werthvolle Beiträge zu den topographisch-historischen Einleitungen für die einzelnen Gruppen konnte die fortgesetzte Forschung noch ermitteln. Die Vorarbeiten aus früheren Jahren werden die Bearbeitung der weiteren Bände von vornherein abkürzen, so dass ein rascherer Fortgang gesichert erscheint, um so mehr, da die Heranziehung eines ständigen Hilfsarbeiters beschlossen worden ist.

Für die Ausgabe der Aachener Stadtrechnungen gelten die im vorigen Bericht gemachten Bemerkungen.

Die Ausgabe der Urbare der Erzdiöcese Köln ist durch lange Krankheit des Bearbeiters Prof. Dr. Crecelius, dann durch sein Hinscheiden zum Stillstand gekommen. Der Vorstand tritt nunmehr dem Plane näher, eine Gesammtpublikation der rheinischen Urbare, unter Verwerthung der hinterlassenen Manuscripte für den nördlichen Theil, den Aufgaben der Gesellschaft einzureihen.

Die Umrisse für den Erläuterungsband zu dem Buche Weinsberg von Prof. Dr. Höhlbaum sind in dem Bericht vom Dezember 1888 kurz gezeichnet. Der Stoff ist in grossen Mengen zusammengetragen und wird voraussichtlich in urkundliche Erläuterungen über die inneren Verhältnisse der Stadt Köln im 16. Jahrh. und über ihre auswärtigen Beziehungen, vornehmlich zu dem Niederland, zerlegt werden. Für die Bewältigung des noch immer reich zufliessenden Stoffes wurde die Hilfe eines jüngeren Mitarbeiters in Aussicht genommen. Der Band wird zwei in sich abgeschlossene Theile umfassen. Eine neue bislang unbekannte Fundgrube konnte in jüngster Zeit nachgewiesen werden.

Die unter Prof. Dr. Ritters Leitung stehende Bearbeitung der Landtagsakten der Herzogthümer Jülich-Berg von Prof. Dr. v. Below in Königsberg ist um einen grossen Schritt vorgerückt. Die eigentliche Editionsarbeit ist so weit gefördert, dass bis zum Herbst d. J. ein grösserer Abschnitt druckfertig wird vorgelegt werden können. Die Erforschung der jülich-bergischen Steuergeschichte vor dem Jahre 1539, deren Ergebnisse in einer fortlaufenden, erklärenden Darstellung vorgeführt werden sollen, hat die Aufmerksamkeit in besonderem Masse in Anspruch genommen; sie erschien vornehmlich deshalb von Bedeutung, weil die Steuerverfassung vor dem Jahre 1539 im wesentlichen zum Abschluss gelangt ist, die Vertheilung, Erhebung, Art der Steuer, die Ausdehnung der Steuerpflicht u. s. w., das Steuerwesen überhaupt in seinem engen Anschluss an die ältere Abgabe des Schatzes. Den noch rückständigen 3. Theil der Einleitung über die Anfänge der landständischen Verfassung von Jülich-Berg wird Prof. v. Below zu Ostern d. J. dem Druck übergeben.

Für die Bearbeitung des ersten Bandes der älteren Matrikeln der Universität Köln (1389—1465) ist Dr. Hermann Keussen auch nach seiner Anstellung am Kölner Archiv in den Mussestunden thätig gewesen. Die Ausgabe soll sich nicht auf einen blossen Abdruck beschränken, sondern wird eine Gelehrtengeschichte des nordwestlichen Deutschland und der Niederlande in umfassendem Masse vorbereiten. Demgemäss richtet sich das Studium des Bearbeiters vornehmlich auf die Erläuterung der Matrikeln im Einzelnen. Aus den gedruckten Matrikeln von Erfurt, Heidelberg, Bologna und aus den späteren handschriftlichen Matrikeln der Kölner Universität selbst bis in das 16. Jahrh. hinein ist ein reicher Stoff gesammelt und kritisch gesichtet. Diese Forschungen werden den Benutzer der Publikation in den Stand setzen, die immatrikulirten Personen in ihrer späteren literarischen, wissenschaftlichen und bürgerlichen Thätigkeit bis zu ihrem Ausgang zu verfolgen. Die in einem früheren Bericht erwähnten Tabellen sind zum grösseren Theile fertig; die statistische Uebersicht über die Herkunft der Studenten gewährt insbesondere einen sehr lehrreichen Einblick in die Verbindungen der Universität, in ihren Zusammenhang mit dem Niederlande, vor allem mit dem Utrechter Lande. Der Verwaltungsrath des Gymnasial- und Stiftungsfonds in Köln hat Handschriften des ehemaligen Universitäts-Archivs, die ihm lange entfremdet gewesen, dieser Edition zur Verfügung gestellt. Ferner konnte eine Darmstädter Handschrift zur Universitätsgeschichte ausgebeutet werden. Dagegen blieben die werthvollen Dekanatsbücher der artistischen Fakultät, auf die im vorigen Bericht hingewiesen ist, dem Werke der Gesellschaft auch jetzt ganz vorenthalten: im Gegensatz zu ihm ist deren Veröffentlichung von anderer Seite in Aussicht genommen. Die Arbeiten von Dr. Keussen sind weit vorgeschritten, die Register zu dem umfangreichen Bande bereits vollständig hergestellt, die Drucklegung des 1. Bandes kann für dieses Jahr mit Bestimmtheit zugesagt werden.

Für die Regesten der Erzbischöfe von Köln bis z. J. 1500 hat Prof. Dr. Menzel sämmtliche in den Staatsarchiven von Düsseldorf und Münster befindliche Originalurkunden der Erzbischöfe von Köln aus dem 12. Jahrh. in dem abgelaufenen Jahre bearbeitet. Das ältere Urkunden-

wesen bis z. J. 1100 ist weiter erforscht, die Zahl der Regesten aus älteren und neueren Werken vermehrt worden. In Dr. Richard Knipping ist ein Mitarbeiter für die nächste Zeit gewonnen.

Die Ausgabe der ältesten Urkunden der Rheinlande bis z. J. 1000 hat Prof. Dr. Menzel durch Studien in Koblenz und Trier gefördert. In dem Koblenzer Staatsarchiv sind die Originalurkunden des Erzstifts und des Domkapitels Trier, der Abtei S. Maximin, des Klosters S. Maria ad martyres in Trier und des Klosters Münstermaifeld bearbeitet; die drei Exemplare des Balduineum und des Bullarium Romersdorfense sind untersucht und ausgebeutet. In der Trierer Stadtbibliothek sind weitere Handschriften, namentlich das Archivium Maximilianum, in 15 Bänden, durchgearbeitet; die hier vorgefundenen Beschreibungen älterer z. Th. verlorener oder beschädigter Kaiserurkunden erwiesen sich als werthvoll. Die Untersuchung des hier deponirten Diplomatarium Baldewini (aus dem Besitz des Grafen von Kesselstatt) ergab wichtige Resultate.

Die Arbeiten für den geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz sind i. J. 1889 von Gymnasiallehrer Konstantin Schulteis in Bonn und Dr. Wilhelm Fabricius in Strassburg ausgeführt worden. Sie waren vor allem auf ein geographisches Bild der Rheinlande im Jahre 1789 gerichtet. Herr Schulteis musste bei seinen Forschungen und Eintragungen von den heutigen Verhältnissen ausgehen; es ergab sich, dass die Darstellung der alten Kantone der französischen Zeit und der Territorien, Aemter und Herrschaften der früheren Perioden an die heutigen Gemeindegrenzen anknüpfen müsse. Im Anschluss hieran wurde zunächst eine einheitliche Arbeitskarte für den Umfang der ganzen Provinz in Angriff genommen; die Uebertragungen in diese Karte sind z. Th. schon vollendet. Daneben ist die Karte der französischen Zeit so weit gefördert, dass die ehemalige Eintheilung in dem Gebiet der jetzigen Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen im Entwurf schon vorliegt. Sämmtliche einleitende Arbeiten verbürgen eine raschere Erledigung der späteren, sowohl hinsichtlich der Zeichnung, bei dem gewählten Verfahren, als mit Rücksicht auf die Literatur und die archivalische Forschung. Die im vorigen Bericht erwähnte Urkarte ist in befriedigender Weise vervielfältigt worden; dagegen ist die Verzeichnung älterer Karten und Kartenwerke zu Gunsten der Hauptaufgabe einstweilen eingestellt. Dr. Fabricius hat seine Nachforschungen vornehmlich auch dem Zustande im Jahre 1789 zugewandt und die Ermittelungen aus seinem ausgedehnten Studium in den Archivalien des Staatsarchivs von Koblenz an die Messtischblätter für den Regierungsbezirk Trier angelehnt. Besonders genau haben dabei die kurtrierischen Aemter nach den Amtsbeschreibungen festgestellt werden können; aus diesem Bereich sind 34 Blatt fertig geworden. Die Special-Litteratur von Lothringen ist durchgesehen; ältere Karten im Besitz der Landesbibliothek in Strassburg wurden zur Prüfung und Ergänzung der gewonnenen Ergebnisse mit gutem Erfolg herangezogen. Zur Zeit befindet sich Dr. Fabricius auf einer Archivreise in Luxemburg.

Für die Ausgabe der Zunfturkunden der Stadt Köln, welche, unter Leitung von Prof. Dr. Höhlbaum Cand. Kaspar Keller in Köln vorbereitet, wird die Sammlung des Stoffes voraussichtlich im Sommer 1890 abgeschlossen werden, nachdem eine Unterbrechung der Arbeit für das

erste Quartal 1890 hat eintreten müssen. Bei der Sammlung hat das Historische Archiv der Stadt Köln die grösste Menge brauchbaren Stoffes ergeben. Zur Ergänzung sind kölnische Zunfturkunden aus dem Germanischen Museum, die von der Direktion bereitwilligst zugesandt wurden, benützt worden. Stadtkölnische Zunftdokumente in dem Nachlasse August Fahnes sind verzeichnet, um demnächst ausgebeutet zu werden. Die Durchsicht der Zunfturkunden der Stadt Wesel in dem kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf hat für den vorliegenden Zweck nichts ergeben; dagegen wird von den Ueberresten des städtischen Archivs in Siegburg und von denen des Neusser Archivs ein erhebliches Resultat erwartet. Die Zunftakten von Koblenz sollen zum Vergleich herangezogen werden; die Durchsicht einiger kirchlicher und privater Archive, an die ein Aufruf zur Unterstützung des Werkes s. Z. ergangen ist, wurde für den Sommer in Aussicht genommen. Sodann wird an die Bearbeitung des schon reichlich vorhandenen Materials mit Nachdruck herangetreten werden.

Als ein neues Unternehmen der Gesellschaft hat der Vorstand die Herausgabe der »Vita Karoli Magni« und der »Descriptio« über die Pilgerfahrt Karls d. Gr. nach Jerusalem beschlossen, welche ihm von Dr. Gerhard Rauschen, Religionslehrer am Progymnasium zu Andernach, angetragen wurde. Die »Vita Karoli« aus dem Jahre 1166, früher schlecht gedruckt, erscheint hier nach allen Handschriften kritisch geprüft; die »Descriptio« aus dem Ende des 11. Jahrh. wird hier überhaupt zum ersten Male veröffentlicht. Der Werth beider Schriftstücke beruht vornehmlich in der kulturgeschichtlichen Beleuchtung des 11. und 12. Jahrh. Der Herausgeber hat den Texten ausser einem fortlaufenden Kommentar einige Exkurse angereiht, in denen die Heiligsprechung Karls d. Gr. und verwandte Fragen erörtert werden. Von Prof. Dr. Loersch ist eine Beilage über Urkunden der Kaiser Friedrich I. und Friedrich II. für Aachen dazu verfasst worden. Das Werk wird als VII. Publikation der Gesellschaft gleich in den Druck gegeben werden.

In dem Namen der Kommission für die Denkmäler-Statistik der Rheinprovinz berichtete sodann deren Vorsitzender, Prof. Dr. Loersch, dass die Kommission anfangs vorigen Jahres Baumeister Wiethase in Köln kooptirt und darnach beschlossen habe, zunächst einen Kreis der Provinz nach den früher festgestellsen Grundsätzen in Angriff zu nehmen, um in Bezug auf die Kosten, den Umfang und die Ausstattung einer einzelnen Kreisbeschreibung zu bestimmten Ergebnissen zu gelangen. Die Wahl ist auf den Kreis Kempen gefallen, weil die Zahl der in Betracht kommenden Orte und geschichtlichen Denkmäler hier nicht übermässig gross, andrerseits für deren Beschreibung bisher nur wenig geschehen ist. Die Kommission hat die Theilnahme ortskundiger Personen angeregt und die Anleitungen für die Mitarbeiter hergestellt; unter Leitung des Herrn Wiethase haben die Aufnahmen in den einzelnen Orten des Kreises Kempen vor einiger Zeit begonnen. Es darf die Hoffnung ausgesprochen werden, dass sie im Laufe dieses Sommers beendigt werden können.

Investitur des Kanzlers.

Von

Karl v. Amira.

Gelegentlich einer Publication von Kaiserurkunden des germanischen Museums zu Nürnberg[1]) erörtert M. Bendiner die Frage, ob in der staufischen Periode das Amt des Reichs- (richtiger Hof-) Kanzlers durch lehenrechtliche Investitur übertragen worden sei. Er glaubt die Frage auf's Bestimmteste verneinen zu sollen, und zwar aus Gründen, die, wenn stichhaltig, auch für eine weiter zurückliegende Zeit, wenigstens für die Zeit seit Beginn des zwölften Jahrhunderts, gegen eine lehenrechtliche Investitur des Kanzlers sprechen würden.

Damit stellt sich Bendiner in ausdrücklichen Gegensatz zu H. Bresslau, welcher in seinem Handbuch der Urkundenlehre Bd. I. mehrmals auf jene Investitur zu sprechen kommt. Bresslau nimmt nicht nur (S. 366 flg,. 383) eine besondere Investitur der Erzbischöfe von Mainz und von Vienne mit ihren Erzkanzlerämtern als Regalien an, sondern er hält auch S. 368, 987 beim Hofkanzleramt wenigstens für wahrscheinlich und S. 401 sogar für ausgemacht, — hier allerdings mit der Klausel „seit der staufischen Zeit," — dass es „in der Form lehensrechtlicher Investitur übertragen worden" sei.

Was nun zunächst den Einwand Bendiners gegen Bresslau betrifft, den jener für entscheidend erklärt, dass es nämlich seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts „kein Amt mehr gegeben habe, welches als solches, ohne Zusammenhang mit Einkünften und Gütern, Lehensgegenstand gewesen wäre," so läuft das Argument eigentlich auf eine petitio principii hinaus. Aber auch hievon abgesehen, berührt es die Bresslau'sche Hypothese schon darum nicht, weil gar nicht behauptet ist, dass das Hofkanzleramt „ausser Zusammenhang" mit bestimmten

[1]) Mittheilungen aus dem germ. Nationalmuseum 1890. S 31.

Einkünften gestanden sei. Bresslau hat S. 987 in Bezug hierauf und gestützt auf die vor 1159 verfasste Vita Ottonis des Mönchs von Priefling von Pfründen gesprochen, die „mit dem Kanzleramt verbunden“ gewesen seien. Bendiner will von solchen Pfründen nichts wissen; sie seien, meint er, allemal nur „persönliche Benefizien“ gewesen. Allein die Worte des Prieflingers beneficia eidem officio adhaerentia brauchen überhaupt nicht auf Pfründen[1]), sie können auch auf andere Einkünfte bezogen werden, wie z. B. auf feste Sportelbezüge, wie sie im Spätmittelalter dem Kanzler nachweislich[2]) zukamen.

Bendiner scheint übrigens die hier einschlägige Stelle bei Bresslau ebenso wie noch ein paar andere bei demselben Gelehrten übersehen zu haben. Denn er macht gegen diesen auch geltend, dass sich seine Ansicht auf eine einzige, obendrein wenig verlässige Quelle stütze, nämlich den Bericht des Vincenz von Prag, wonach 1166 Philipp von Heinsberg durch K. Friedrich mit dem Kanzleramt „investirt“ wurde. Es ist aber nicht nur von einer Investitur des Philipp von Heinsberg, sondern auch von einer 80 Jahre späteren des Heinrich von Bamberg durch K. Heinrich Raspe die Rede, einer Investitur, die um so wichtiger ist, als Heinrich von Bamberg sich auf sie berief, um auch unter K. Wilhelm im Amt des Kanzlers bleiben zu können, mit a. W. einer Investitur, welche die sog. Folge an den anderen Herren begründen, mithin als specifisch lehenrechtliche gemeint sein sollte.

Indess ich räume ein, dass die Beweiskraft des von Bresslau vorgelegten Materials einer Verstärkung fähig ist. Denn das Wort investire allein, was bei Vincenz von Prag die entscheidende Rolle spielen würde, brauchte nicht notwendig im Sinne einer Belehnung verstanden zu werden. Und von Heinrich von Bamberg wissen wir, dass er seinen Zweck nicht erreicht hat, während wir nicht wissen, ob er ihn nicht erreicht hat, weil er in Wirklichkeit nicht oder obgleich er investitirt war. Es würde also nur die Angabe des Mönchs von Priefling übrig bleiben, die zwar deutlich genug redet, aber, selbst mit den Parallelangaben in den Vitae Ottonis des Gerhard und des Ebbo zusammengenommen, vereinzelt stehen würde.

Unter diesen Umständen scheint es mir, ohne dass ich den Gegenstand ausführlich verfolgen möchte, von Belang, wenn ich noch zwei Belege für die Kanzlerinvestitur beibringe, die in Verbindung mit den bisher bekannten die Bresslau'sche Hypothese ausser Zweifel stellen

---

[1]) Mit diesen nimmt es übrigens Bendiner auch wohl zu leicht. Er beachtet nicht Baumgartenb. Formelb. S. 338 f. [2]) Bresslau Handb. I 414 ff.

dürften. Ich thue dies um so lieber, als damit die guten Dienste von Quellenkreisen in Anspruch genommen werden, denen die Gunst der rechtsgeschichtlichen Forschung seltener zutheil zu werden pflegt.

Den einen dieser Belege liefert uns ein Denkmal altdeutscher Kunst, das rechtsarchäologisch in mehrfacher Hinsicht unsere Aufmerksamkeit verdient. Es ist dies der Reliquienschrein des h. Heribert in der Abteikirche zu Deutz[1]). Eines der frühesten Meisterwerke dieser Art, welche die rheinische Emailleschule hervorgebracht hat, dürfte es bald nach der Elevation des Heiligen (1147), etwa um 1150 verfertigt sein. Der Schrein repräsentirt den Typus der capsa oder arca wie ihn Otte Handb. der kirchl. Kunstarchäol. I[5] S. 188 f. beschrieben hat. Rechtsarchäologisch von Wichtigkeit sind einige der 12 Emaillemedaillons auf den Dachseiten des Schreins, welche die Heribertlegende erzählen. Man sieht da z. B., wie Heribert als Erzbischof von Köln von K. Otto III. mit den Regalien und dem bischöflichen Amt investirt wird[2]). Man sieht ferner die Verleihung des Palliums an Heribert geschildert[3]). Während aber jene Belehnung nur eines der älteren unter vielen Bildern gleichen Inhalts ist, zeichnet sich durch den Werth der grössten Seltenheit die Darstellung im untern Halbkreis des dritten Medaillons[4]) aus. Sie trägt in Majuskeln die Umschrift: Cancellature rex hunc investit honore, und zeigt vier Figuren. Heraldisch links thront vor einem Vorhang der König, angethan mit dem Mantel, auf dem Haupt die Bügelkrone, in der Linken das Lilienscepter tragend. Mit der weit hinausgestreckten Rechten reicht er dem in langem Talar vor ihm knieenden Heribert einen Ring dar, der am obern Ende durch eine kantige Erhöhung deutlich als Siegelring gekennzeichnet ist. Hinter dem Heiligen steht ein Mann, der im Begriffe scheint, demselben einen Mantel umzuhängen, zur Linken des Königs dagegen der Schwertträger des letzteren, wie er denn auf den einigermassen vollständigen Darstellungen königlicher Ceremonialakte schon seit karolingischer Zeit selten zu fehlen pflegt und auch auf dem andern, oben erwähnten Belehnungsbild unseres Schreins nicht fehlt. Eigenthümlich ist aber hier die Gebärde mit der zu Boden ge-

[1]) In Abbildungen veröffentlicht bei E. Aus'm Weerth Kunstdenkmäler des christl. Mittelalters i. d. Rheinlanden Taf. XLIII u. XLIV; dazu Text Abth. 1 Bd. 3 S. 8—14. Vgl. auch Otte Handb. I S. 189. [2]) Obere Hälfte des vierten Medaillons, in Farbendruck und Originalgrösse bei Aus'm Weerth Taf. XLIV Fig. 1 a. [3]) Ebenda untere Hälfte. [4]) Leider nur in einer sehr verkleinerten Abbildung bei Aus'm Weerth Tafel XLIII Fig. 1 (Gesammtansicht des Schreins, schwarz).

streckten und nach vorne geöffneten rechten Hand, welche der Zeichner seinen Schwertträger machen lässt. Es ist, als ob dieser eine Anweisung ertheilte oder eine Verkündigung der Investitur vornähme. Doch kommen Handgebärden des neben oder hinter dem König stehenden Schwertträgers auch auf anderen Bildern nicht allzuselten vor, so z. B. im Cod. Pal. Germ. 112 (Rolandslied), der seinem Alter nach vom Heribertsschrein nicht zu weit abliegt und wo auch wiederum der Schwertträger zuweilen mit den Funktionen des Herolds betraut scheint[1]).

Bekanntlich erscheint Heribert seit 994 als Hofkanzler für Italien, seit 999 als Hofkanzler für das gesammte Reich. Da in der Umschrift Otto rex genannt wird, da ferner der obere Halbkreis unseres Medaillons die Weihe Heriberts zum Diakon, das nächstfolgende Medaillon aber dessen Beförderung auf den Kölner Erzstuhl darstellt, so würde man die hier beschriebene Scene auf die Uebertragung des italienischen Kanzleramts zu beziehen haben, falls überhaupt der Künstler die beiden Kanzleien aus einander gehalten haben sollte, was nicht ersichtlich und bei der Einheit der Kanzlei zur Entstehungszeit des Schreines auch nicht wahrscheinlich ist. Es erleidet keinen Zweifel, dass wir hier eine Investitur des Kanzlers mittelst des Siegelringes vor uns haben.

Vergleichen wir nun mit dem Email des Heribertschreines die Berichte Herbords und Ebbos über die Bestellung des hl. Otto zum Kanzler i. J. 1102. Hatte der Mönch von Priefling geschrieben: rex uirum industrium principalem palatii sui cancellarium constituit et eidem officio adhaerentibus beneficiis eum investire curavit, so sagt Herbord in der vita I 4 (SS. XII 750): Denique quodam eorum, qui cancellarius fuit, ad episcopatum sublimato, Otto **sigillum** imperatoris et officium cancellarie **suscepit,** und Ebbo c. 3 (ibid. 825): secretalem intimum et **custodem capitis**[2]) sui **poneret** cunctis diebus; nam et cancellarium eum fecit. Es ist klar, dass allen diesen Stellen das Email des Heribertschreines ebenso unmittelbar zur Illustration dient, wie mittelbar der Urkunde von 1238 bei Böhmer-Ficker (Nr. 2332), wonach die Belehnung des Erzbischofs von Vienne mit dem burgundischen Erzkanzleramt durch Uebergabe des kaiser-

---

[1]) Facsimile der Bilder-Handschrift her. v. W. Grimm als Beilage zu Ruolandes Liet 1838 Nr. 2, 3, 7, 14, 17. [2]) „Wohl auf das Siegel mit Brustbild zu beziehen“: Waitz Verf. G. VI 283.

lichen Siegels geschah, — übrigens zu einer vervollständigenden Illustration. Denn auch die Feierlichkeit des Mantelumhängens, wie wir sie auf dem Bilde wahrnehmen, muss ihre bestimmte Beziehung zur Investitur haben: Ich denke, das Sinnbild der „Ein- oder Bekleidung" wird buchstäblich genommen. Und es fällt von hier aus ein Licht auf die Bedeutung, welche Kleidungsstücken (Pallium, Capucium, Almutium, Corrigia, Fimbria vestimenti, vielleicht auch dem Handschuh)[1]) im Ritus der Investitur zukommt, wenn sie vom Geber überreicht werden.

Eine Art Commentar zu dem Email des Heribertschreines liefert die andere Quelle, auf die ich hier aufmerksam machen möchte, eine Quelle, die uns scheinbar weit von dem Wirkungskreis des deutschen Kanzlers und von den Schauplätzen seiner Investitur hinwegführt, nämlich das Gesetzbuch des norwegischen Königsgefolges, die sog. Hirđskrá (= Schraa des Hausgefolges)[2]). Diese c. 1274—77 verfasste, doch zum Theil ältere Materialien benützende Rechtsaufzeichnung handelt in cap. 21 ziemlich ausführlich vom königlichen Kanzler. Ich gebe die Stelle auszugsweise und in möglichst wörtlicher Uebersetzung:

> „Ein Kanzler hat zu sein bei den höchsten Rathgebern des Königs innerhalb des Gefolges. Er hat zu haben Recht und Würde mit den Landherren [d. i. der nächsten Klasse von Gefolgsleuten nach Herzog und Jarl] sowohl in der Sitzordnung als auch in andern Ehren, welche ihm gebühren. Es ist dieses die besondere Schuldigkeit des Kanzlers, zu bewahren auf's sorgfältigste des Königs Insiegel, und zu machen die Briefe, welche der König ihm anbefiehlt .... Aber diese Verordnung machte König Magnus, der Sohn Hakons[3]): der Kanzler soll haben zuvörderst zum Dienstgut (i veizlu) ein Anwesen von 10 Mark (sc. Ertrag) für die Briefe aller der Leute, die ihrer bedürfen zu verschiedenen Gerechtigkeiten nach den Gesetzen. Dazu soll er haben ein Anwesen von 5 Mark ausser demjenigen, was er nimmt für die Briefe, welche ausgelöst werden [= wofür man Gebühren zahlt], soviel für einen jeden als im Buch der Briefe bezeugt wird. Auf diese Weise soll der König einen Kanzler machen, dass er soll zuvörderst blasen lassen zu einer Versammlung des Gefolges allen

[1]) Dass der Handschuh vom Empfänger ‚angezogen' wurde, hält Heusler Institutionen des deut. Privatrechts II S. 68 sogar für ‚gewiss.' [2]) Beste Ausgabe des norweg. Textes in Norges gamle love II (1848) S. 391—450. [3]) Magnus war der Nachfolger seines Vaters, der am 16. December 1263 gestorben war.



Männern, die Mannschaft geleistet haben[1]). Darnach soll der König verkündigen lassen, dass er überträgt dem Manne N. sein Insiegel mit den Ehren, welche dazu gehören. Hierauf soll dieser fallen auf's Knie vor dem König und ihm schwören den Treu-Eid mit dieser Eidstabung: „dafür lege ich die Hand auf diess heilige Buch und dafür rufe ich Gott an, dass ich sein werde hold „und treu meinem Herrn, N., Norwegens König, offenbarlich und „heimlich, wo immer er sich befindet, nach dem Wissen, welches „mir Gott verleiht; das werde ich auch geheim halten, wovon mir „der König gebietet, dass es geheim gehalten werde; so helfe „mir Gott und die heiligen Worte, welche ich aufasse." Darum nun aber steht es dem Könige wohl zu, auszuwählen den Mann zu diesem Geschäft, insbesondere da er so zu sagen der zweite Beichtvater des Königs ist. Denn manches erfährt er vom Könige, was dieser nur ganz wenigen andern sagen will."

Einerseits also die Uebergabe des Siegels an den Kanzler, andererseits ein Huldigungseid des letzteren gegenüber dem König, wodurch der Kanzler in den Gefolgschaftsverband des Herrschers eintritt, bezw. sein Gefolgenverhältniss erneuert. Das ist eine Investitur, die insofern als eine lehenrechtliche bezeichnet werden muss, als die Ausstattung des Kanzlers mit einem Dienstgut und mit Amtseinkünften nicht fehlt[2]). Bemerkenswerth ist der Schluss der oben übersetzten Stelle: er verneint jede Folge an den andern Herrn. Der dafür angegebene Grund würde auch beim deutschen Kanzleramt und in einem Lehenrechts-System seine Geltung behaupten, welches beim regelmässigen Lehen die Folge an den neuen Herrn gewährt.

Wieso gehört aber die norwegische Gesetzesstelle in den früher erörterten Zusammenhang? Mit Bestimmtheit lässt sich schon jetzt behaupten, dass das norwegische Gefolgschaftsrecht, — die hirđlǫg, — wie es sich uns im 13. Jahrhundert zeigt, zu ansehnlichen Bestandtheilen auf fremden Einflüssen beruht, wenn auch bis jetzt diese Bestandtheile nicht sämmtlich genau nachgewiesen sind. Die Wahrscheinlichkeit hat jene Annahme von vornherein für sich, da es sich bei den hirđlǫg in dieser Zeit um ein höfisches und insoferne um das Recht einer Gesellschaft handelt, deren Gesichtskreis längst kein

[1]) allum handgengnum mǫnnum = allen an die Hand gegangenen Männern. Der Ausdruck bezieht sich auf den Homagialritus. [2]) Mit einem bestimten Dienstgut zu Eigenthum wurde das norwegische Kanzleramt ausgestattet, als es mit der Marien-Propstei zu Oslo verbunden wurde a. 1314 (Dipl. Norv. I Nr. 143).



eng nationaler mehr war. Schon die Sprache der hirđskrá ist ein Beleg dafür. Eben diese Sprache verräth uns auch, dass die ausländischen Elemente des norwegischen Gefolgschaftsrechtes theilweise aus Deutschland bezogen sind. Ist doch die Benennung der nothwendigsten Eigenschaft des Gefolgen, hœverskr, dem Deutschen entlehnt! Aus derselben Quelle stammt aber auch die Benennung des Siegelbewahrers, kanceler. Erwägen wir nun, wie nahe die norwegischen Bestimmungen über den Kanzler an dasjenige anklingen, was uns über seinen deutschen Collegen bekannt ist, so werden wir kaum irre gehen, wenn wir vermuthen, dass überhaupt die wesentlichen Bestandtheile der norwegischen Kanzleiverfassung aus Deutschland, dem Deutschland der staufischen Zeit, entlehnt seien.

Das Würzburgische Herzogthum.

Von

Otto v. Zallinger.

Es ist eine alte, viel erörterte Frage, welche im Folgenden auf's Neue einer kritischen Untersuchung unterzogen werden soll: die Frage nach der Entstehung und der ursprünglichen staatsrechtlichen Natur des einstigen Herzogthums der Bischöfe von Würzburg. Schon seit dem Ende des 11. Jahrhunderts beginnen die Zeugnisse, in welchen von einem solchen die Rede ist, wenn auch dann erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts — bis zur Säcularisation des Hochstifts — die Bischöfe regelmässig den offiziellen Titel eines Herzogs von Ostfranken geführt haben. Bis zur Stunde aber ist dieses Würzburgische Herzogthum eine räthselhafte Erscheinung in der mittelalterlich deutschen Verfassungsgeschichte geblieben; aller Arbeit, welche bisher daran gewendet wurde[1]), ist es nicht vollends gelungen, das Dunkel zu heben, welches auf demselben, insbesondere auf seinem Ursprung ruht. Die Meinungen der einzelnen Forscher gehen bekanntlich sehr erheblich auseinander; sie schwanken zwischen der in der älteren Literatur ver- vertretenen Annahme, dass dem Bischofe von Würzburg in irgend einer Zeit ein wirkliches Herzogsamt in Ostfranken als ein Theil-Stammesherzogtum im alten Sinne verliehen worden sei[2]), und der neuerlich vorherrschenden Ansicht[3]), dass die Würzburger Bischöfe auch unter

---

[1]) Eine Uebersicht der gesammten einschlägigen Litteratur gibt Henner, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg, 1874 S. 6 ff. Nach ihm kommen noch in Betracht die Aeusserungen von Waitz über diesen Gegenstand in der Deutschen Verfassungsgeschichte 7, 163 ff. [2]) So zuletzt noch Hirsch in den Jahrbüchern des deutschen Reichs unter Heinrich II. 2, 172 ff. 3, 24. [3]) So Bresslau, Die Würzburger Immunitäten und das Herzogthum Ostfranken, in den Forschungen z. deutschen Geschichte 13, 87 ff. und Henner, in der angegebenen Schrift.

dem Herzogstitel im Wesentlichen niemals andere Rechte besassen als so und so viele andere geistliche Reichsfürsten in Deutschland, nämlich Immunität im unmittelbaren, eigenen Territorium des Stifts und einzelne Grafschaften ihres Sprengels, beziehungsweise später die Landeshoheit innerhalb dieses ihres Gebietes. Ich glaube nun, dass es durch eine eindringendere Würdigung der bekannten und die Heranziehung einiger bisher nicht verwertheter, wichtiger Urkunden doch vielleicht möglich sein wird, den Dingen auf den Grund zu sehen, den wahren Sachverhalt in den Hauptzügen zu erkennen.

Zunächst dürfte es zweckmässig sein, dasjenige Quellenmaterial, auf resp. aus welchem unser Problem sich wesentlich aufbaut, soweit es von den bisherigen Bearbeitern vornehmlich berücksichtigt wurde, voraus zusammenzustellen, behufs einer raschen vorläufigen Orientirung und zur Erleichterung der weiteren Darstellung:

I. Adam von Bremen 3, c. 45: Solus erat Wirceburgensis episcopus, qui in episcopatu suo neminem dicitur habere consortem; ipse *cum teneat omnes comitatus suae parochiae, ducatum etiam provintiae gubernat episcopus.* Cuius aemulatione permotus noster praesul statuit omnes comitatus, qui in sua dyocesi aliquam jurisditionem habere videbantur, in potestatem ecclesiae redigere (Mon. Germ. SS. 7, 353).

II. Urk. K. Heinrich V. a. 1120. Wirzburg. Der König bekundet, qualiter *dignitas iudiciaria in tota orientali francia* a predecessoribus nostris regibus vel imperatoribus ad domum in honore sancti Salvatoris et sanctae — Mariae sanctique Kiliani — in urbe Wirciburch dono tradita, nostris temporibus inde est alienata; Erlungus autem Wirceburgensis aeccl. presul per interventum — suppliciter adiit maiestatem nostram cum universo cleri militiae, plebis eiusdem loci conventu rogans, ut *honorem praefatae dignitatis* — ecclesiae memoratae — *restitueremus.* Cuius quidem peticioni — satisfacientes per hoc imperialis magnificentiae insigne restituimus, confirmamus et validissime corroboramus ad domum praefatam — *praedictam dignitatem cum omni potestate,* non imminuens terminos a predecessoribus nostris ei prefinitos et huius nostrae concessionis imperiali auctoritate prefinimus, ut sine omnium contradictione maiorum sive minorum, regum vel principum, in iure dictae aecclesiae perpetuo permaneat et *solus predictus episcopus et sui successores hanc iudiciariam potestatem potestative* iuxta antecessorum nostrorum tradicionem *exercendi potestatem habeat* (habeant). (Mon. Boica 29[a], 238).

III. Ekkehard von Aura ad annum 1116: imperator ducatum orientalis Franciae, qui Wirciburgensi episcopio antiqua regum successione (richtig: concessione) competebat, Chounrado, sororis suae filio commisit. (Mon. Germ. SS. 6, 249).

IV. Ein Schreiben an Bischof Embrico von Würzburg (1127—1146) trägt die Adresse E. venerabili Erbipolensi presuli et duci (Hugo, Sacrae antiq. monum. 2, 353: Hugo Metellus, Epist. 21).

V. Urk. d. Bisch. Gebhard von Würzburg a. 1156: über die Einweihung des Münsters zu Hall. Preterea notum sit — quod annuente imperatore Friderico ibidem, tam episcopatus quam ducatus nostri potestate, sollemne forum — indiximus et eo euntibus et inde revertentibus — pacem auctoritate nostri ordinis et officii confirmavimus. (Wirtemberg. Urkkbuch 2, 102).

VI. Urk. K. Friedrich I. a. 1160: dass, nobis — in curia celebri Babenberc pro tribunali sedentibus, consurgens in medium fidelis imperii nostri Rapoto de Abenberc, advocatus burgi Babenberc idemque Babenbergensis aecclesiae beneficio comes in Rangowe, conquestus est de domno suo Wirceburgensi episcopo Gebehardo ibidem praesente, quod in praefato comitatu occasione ducatus sui plurima sibi ex indebito iura vendicaret, utpote allodiorum placita, centuriones ponere, de pace fracta iudicare et alia quaeque pro libito suo. Super his igitur questione ilico exorta inter Eberhardum Babenbergensem et praedictum Gebehardum Wirceburgensem episcopos diuque satis ventilata, auditisque sufficienter utriusque partis assertionibus ex sententia omnium procerum sacri nostri palatii, qui aderant, pragmatica sanctione litem decidimus, adiudicantes et confirmantes praenominato Babenbergensi episcopo suisque successoribus in perpetuum ac comiti Rapotoni et eis, qui eundem comitatum ab episcopis Babenbergensis aecclesiae pro tempore forent habituri, tam ea quae in questione fuerant quam alia plenarie comitatus iura in praedicto comitatu specialiter; similem quoque ex consensu curiae nostrae proferentes sententiam de aliis comitatibus, generaliter ubique provinciarum imperiali beneficio ad sepedictam Babenbergensem aecclesiam pertinentibus. Auf spätere Bitte des Bischofs von Bamberg erfolgt nun die nachträgliche Beurkundung dieses Rechtsspruches: Statuimus igitur, — ut nulla aecclesiastica secularisve persona — Babenbergensem aecclesiam — in eiusmodi iusticia sua per uniuersos comitatus suos ulterius infestare aut inquietare praesumat. (Mon. Boica 29[a], 351).

VII. Die in den sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts (zwischen

1160 und 1165) in der Würzburger Kanzlei gefälschten[1]) Privilegien angeblich K. Heinrichs II. a. 1018, K. Konrads II. a. 1032 und K. Heinrichs III. a. 1049 enthalten im Anschluss an die Bestätigung der Immunitätsrechte die weitere Bestimmung: nec quisquam comes vel aliquis publicus index noster in ulla penitus re praefatae aecclesiae homines vel res audeat — distringere vel inquietare vel aliquam potestatem vel iurisdictionem in toto ducatu vel (in omnibus), comeciis orientalis Franciae nisi super parochos, quos Bargildon vocant, exercere: quod ad honorem preciosissimi martyris Kiliani sociorumque eius nostra auctoritate dignae (digne) superaddere decrevimus (Mon. Boica 28[a], 477; 29[a], 34, 98).

VIII. Urk. Kaiser Friedrichs I. a. 1168. Er bekundet, qualiter in generali curia Wirzeburg celebrata der Bischof Herold ihn gebeten, ut omnem iurisdictionem, quam antecessores sui et aecclesia et ducatus Wirzeburgensis a Karolo magno et omnibus successoribus suis usque ad presens tempus iusta et quieta possessione sine diminutione tenuerunt et possederunt, sibi et aecclesiae et ducatui — confirmare dignaremur. Quia vero rationabiles petitiones supplicum libenter amplectimur — definitas res ab antiquis imperatoribus, quas tamen constat rationabiliter esse decretas, et ab aecclesia et ducatu Wirzeburgensi longissimis possessionibus, ut et memoriam hominum excedant, irrefragabiliter habitas et usitatas, nulla volumus deinceps ambiguitate titubare, quia decet firmum semper existere, quod antiquitate et diuturna possessione commendatur. Nec priora quassare valemus, ubi nichil est quod corrigere debeamus. Inde est, quod prefato Heroldo venerabili episcopo suisque successoribus in perpetuum — damus et concedimus et presentis privilegii munimine confirmamus omnem iurisdictionem seu plenam potestatem faciendi iusticiam per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes cometias in eodem episcopatu vel ducatu sitas de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et de vindicta sanguinis. Statuentes imperiali auctoritate et lege perpetuo valitura decernentes, ne aliqua aecclesiastica secularisve persona aliqua temeritatis presumptione contra instituta antiquorum principum, contra diuturnam et iustam possessionem Wirzeburgensis aecclesiae et nostra intemeranda decreta veniens per totum Wirzeburgensem episcopatum et ducatum et cometias

[1]) Vgl. darüber Stumpf-Brentano, Reichskanzler, Anmerk. zu Nr. 1708 und Die Würzburger Immunitätsurkunden des 10. und 11. Jahrh. S. 16; Bresslau, in Forschungen z. d. G. 13, 105 ff.



infra terminos episcopatus vel ducatus sitas iudicariam potestatem de predis vel incendiis aut de allodiis seu beneficiis sive hominibus deinceps exerceat, nisi solus Wirzeburgensis episcopus et dux vel cui ipse commiserit, hoc excepto, quod comites de liberis hominibus, qui vulgo Bargildi vocantur, in comitiis habitantibus, statutam iusticiam recipere debent. Imperiali quoque precepto inhibemus ne aliquis in prefato episcopatu et ducatu vel in comitiis in eis sitis aliquas centurias faciat vel centgravios constituat, nisi concessione episcopi ducis Wirzeburgensis. (Mon, Boica 29ᵃ, 385 ff. u. 390 ff.).

Von diesen Zeugnissen bedarf zunächst das erste einer kurzen Besprechung; die weitern Ausführungen haben sich dann hauptsächlich zu bewegen um die beiden Privilegien von 1120 und 1168.

Was jene älteste Nachricht von einem Würzburgischen Herzogthum betrifft, die Worte des Geschichtsschreibers der Kirche von Bremen-Hamburg, so sind die neueren Forscher geneigt, den Werth und die Bedeutung derselben sehr gering anzuschlagen, darin nur den Niederschlag von Gerüchten zu erblicken, welche den wirklichen Sachverhalt ganz wesentlich entstellten, und nur auf der Thatsache beruhten, dass die Würzburger Kirche vermöge ihres hervorragenden Territorialbesitzes und in Folge der dauernden Erledigung des fränkischen Stammesherzogthums eine ganz besonders unabhängige und gerade mit Rücksicht auf den letzteren Umstand für den Bremer Erzbischof beneidenswerthe Stellung einnahm[1]).

Dem entgegen glaube ich, das die Behauptungen Adam's doch wohl nicht in solchem Maasse von der Wahrheit entfernt sind, wenn sie auch jedenfalls nicht wörtlich zutreffen. Sicherlich ist es nicht richtig, dass der Bischof von Würzburg alle Grafschaften seines Sprengels ohne Ausnahme besass. Diejenigen im südlichen Theile, welche zuerst in den Händen der Grafen von Rotenburg-Komburg, dann der Staufer lagen, welch letztere bekanntlich von diesem Besitz den Herzogstitel führten[2]), waren und blieben jedenfalls immer reichsunmittelbar. Dagegen lässt sich, wie ich glaube, die Vermuthung begründen, dass die übrigen Grafschaften der Diöcese in der That im Laufe des 11. Jahrhunderts an die Würzburger Kirche gekommen waren. Allerdings ist uns urkundlich nur bezeugt der Erwerb der Grafschaften Waldsassen und Rangau im Jahre 1000[3]). Aber wohl mit Unrecht

[1]) Henner, a. a. O. 106 ff.; Bresslau a. a. O. 108, 109. [2]) Vgl. Chr. Fr. Stälin, Wirtembergische Geschichte 1, 571 ff. 2, 412 ff.238 ff. [3]) Mon. Boica 28 a, 288

hat man dieser Thatsache ausschlaggebendes Gewicht beigelegt und die Möglichkeit einer mangelhaften Ueberlieferung rundweg von der Hand gewiesen [1]).

Es fehlt nicht an Umständen, die zu anderen Schlüssen drängen. Da ist vor Allem in Betracht zu ziehen, was uns über den Besitz von Grafschaften seitens der Bamberger Kirche im 12. Jahrh. berichtet und wie die Ueberlieferung hier beschaffen ist. Obwohl wir eine Unzahl von Urkunden über königliche Zuwendungen an dieses Stift anlässlich seiner Gründung und aus der nächstfolgenden Zeit besitzen, findet sich darunter doch kein einziges Zeugniss über die Verleihung einer Grafschaft. Nichtsdestoweniger erfahren wir schon aus einem Bestätigungsdiplom Kaiser Konrads II. a. 1034, dass Bamberg mit solchen ausgestattet war [2]).

In einem Privilegium a. 1068 bestätigt sodann K. Heinrich IV. dem Bischof von Bamberg „omnes comitatus eidem aecclesiae ab antecessoribus nostris imperiali munificentia collatos et traditos scilicet Ratenzgowe, Salegonui, Chraphfelt, Volchfeld, caeterosque omnino in qualibet regni nostri prouincia eo pertinentes.“ (Mon. Boica 29^{a}, 177). Endlich in der Urkunde von 1160 (oben S. 530 Nr. VI.) erscheint auch ein comitatus in Rangowe als Bambergisches Lehen des Grafen von Abensberg.

Darnach besass also der Bischof von Bamberg offenbar die Grafschaft in seiner ganzen Diöcese — was auch durch die Zeugnisse über die spätere Gestaltung der Gerichtsverfassung in derselben vollauf bestätigt wird [3]) — und überdies sogar auch noch in einzelnen Bezirken des Würzburgischen Sprengels [4]).

---

[1]) Vgl. Bresslau a. a. O. S. 109, auch Waitz Verf.-Gesch. 7, 163. [2]) Mon. Boica 29^{a}, 42: „nostra quoque auctoritate sanctimus, ut in abbatiis, monasteriis, comitatibus, foris, mercatis u. s. w. ejusdem aecclesiae — — nulla sit infestatio tyrannorum — — nullus ibi comes aut judex legem facere praesumat, nisi quem — — episcopus ejusdem loci deliberet.“ [3]) Vgl. insbesondere die Urk. d. Bisch. Heinrich v. Bamberg a. 1249: „comitatum et iudicium provinciale in diocesi nostra“ nebst einigen Besitzungen, „que nobis de morte ducis Meraniae vacare caeperunt, b. Petro, b. Georgio. b. Heinrico, b. Kunigundi contulimus et tradidimus pleno iure, ita ut ad domanium et mensam episcopi spectent de cetero,“ und nie mehr veräussert oder zu Lehen gegeben werden sollten. (Ussermann Episcop. Bamberg. Cod. prob. S. 161). Es ergibt sich daraus, dass die Grafen von Andechs zur Zeit ihres Aussterbens die Grafschaft in der ganzen Diöcese Bamberg vom Bischof zu Lehen hatten und zwar, wie es scheint, so, dass auch die ganze Diöcese für die Verwaltung der betreffenden Gerichtsbarkeit nur einen einzigen einheitlichen Sprengel bildete. Vgl. Oefele, Geschichte der Grafen v. Andechs S. 73. [4]) Das Gebiet der Bamberger Diöcese umfasste nur den allerdings grossen



Dass über die betreffenden Verleihungsakte Urkunden ausgestellt worden sind, steht wohl ausser Zweifel.

Rednitzgau in seinem vollen Umfange und einen Theil des Gaues Volkfeld (vgl. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. 2, 60). Es ist nun in der That nicht daran zu denken, dass Bamberg jemals auch die Grafschaft in einem so grossen Gebiete der Würzburger Diöcese erworben haben könnte, wie es die Gaue Grabfeld, Salgau und Volkfeld in ihrer ganzen Ausdehnung darstellten (vgl. Henner, S. 99 Anm. 3). Diese in der Urkunde v. 1068 genannten Comitate können also jedenfalls nur grössere oder kleinere Theile der betreffenden Gaue gewesen sein. So dürfte die Grafschaft Volkfeld wohl nur aus dem Bambergischen Antheil an diesem Gaue bestanden haben. Was die Grafschaften Salgau und Grabfeld betrifft, so lagen diese jedenfalls im Würzburgischen Diöcesangebiete, und es ist der Frage nach ihrer Bedeutung bezw. räumlichen Erstreckung etwas näher zu treten. Henner (a. a. O.) glaubt, es seien darunter jene Gaue „nur insoweit Bamberg darin begütert war" zu verstehen. Aber es entspricht wohl kaum dem Sprachgebrauch des 11. Jahrh., dass man die in einer gewissen Grafschaft bezw. einem Gau zerstreut liegenden Besitzungen eines Stiftes mit Rücksicht auf die ihm kraft seiner Immunitätsherrlichkeit darin zustehenden Grafenrechte zusammen auch als „Grafschaft" (comitatus) bezeichnet hätte. Dieser Ausdruck kann vielmehr meines Erachtens auch in unserer Urkunde nur auf einen Sprengel der allgemeinen, öffentlichen Gerichtsverwaltung gedeutet werden. Es bleibt somit zur Erklärung jener Comitate nur die Annahme, dass in beiden Gauen je ein kleinerer Gerichtsbezirk — eine oder ein paar benachbarte Hundertschaften, worin etwa Bambergische Besitzungen in besonders grosser Zahl und Ausdehnung sich befanden — bezw. die gräfliche Gerichtsbarkeit in denselben, diesem Hochstift unter dem Titel einer Grafschaft vom König verliehen worden war, wohl um Collisionen zwischen den betreffenden Gaugrafen und den Bambergischen Vögten besser zu verhüten.

Zu Gunsten dieser Ansicht kann auf einen nach Zeit und Ort nächstliegenden Vorgang solcher Art hingewiesen werden. Es handelt sich um einen Rechtserwerb Würzburgs ebenfalls in einer fremden — der Mainzer — Diözese: Im J. 1018 schenkte nämlich K. Heinrich II. diesem Hochstift als Entgelt für drei ihm zu Gunsten Bambergs abgetretene Kirchen, die königliche »curtis Geraha in pago superiore riniggowo, in comitatu Adelberti comitis« und zugleich in besonderer Urkunde vom selben Tage „c o m i t a t u m in bezzingun, ad curtem geraha respicientem, cum banno et districtu et omnibus pertinentiis« (Mon. Boica 28ª, 442 und 440).

Auf den zu jenem Hof gehörigen Besitzungen fiel die gräfliche Gerichtsbarkeit der Würzburger Kirche auf Grund ihrer Immunitätsprivilegien schon ohne Weiteres durch die Schenkung desselben zu. Die besondere Verleihung des Comitatus in B. bedeutet offensichtlich die Uebertragung des eigentlichen Grafenamts über ein weiteres Gebiet. Aber unter dieser Grafschaft in Bessungen darf sicherlich nicht der in der andern Urk. genannte comitatus Adelb. comitis in seinem ganzen Umfange verstanden werden, sondern nur ein Theil davon, vermuthlich die Hundertschaft, deren Dingstatt zu Bessungen war (vgl. Hirsch a. a. O. 2, 126, Wenck, Hessische Landesgeschichte 1, 165 ff.). Offenbar hatte eben diese Grafschaftsverleihung hauptsächlich nur den speziellen Zweck, dem Bischof von Würzburg die ungestörte Ausübung der immunitätsherrlicheu Rechte

Trotz der Sorgfalt aber, die man ersichtlich auch in Bamberg der Bewahrung des Privilegienschatzes zugewendet hat, konnten doch gerade diese wichtigen Stücke verloren gehen, ohne auch nur in einem Copialbuch erhalten zu bleiben. Warum sollte es also ganz unmöglich sein, dass auch entsprechende Würzburgische Diplome ein gleiches Schicksal erfahren hätten. Dass solche oder doch die Thatsache des Erwerbes der betreffenden Grafschaften auf alle Fälle in späteren Urkunden hätten Erwähnung finden müssen, kann gleichfalls nicht zugegeben werden, wenn auch gerade jene Bambergischen Zeugnisse einen Beweis dafür zu bilden scheinen. Aus welcher späteren Urkunde wüssten wir wohl, dass Würzburg die Grafschaften Waldsassen und Rangau inne hatte, wenn uns nicht das Verleihungsprivileg vom Jahre 1000 zufällig erhalten blieb? Und es erschiene auch gar nicht so wunderbar, dass man sich in Würzburg andere Verleihungsurkunden, die verloren giengen, später nicht erneuern liess, noch auch in anderer Weise speziell für sie einen Ersatz verschaffte. Wenn der Verlust nicht schon sehr frühe eintrat, sobald sich einmal die bezüglichen Verhältnisse völlig befestiget hatten, bestand kein besonders dringendes Interesse mehr daran.

Man erwäge nun aber weiter: Wenn Bamberg sofort bei oder nach seiner Gründung überall, wo es nur wünschen konnte, in und ausserhalb der Diöcese die Grafschaft erhielt, ist es da nicht von vorneherein kaum anders denkbar, als dass der König sich bewogen finden musste, der alten Würzburger Kirche, auf deren Kosten nach längerem Widerstand jene Gründung erfolgte, zur Beschwichtigung der Eifersucht die Grafschaften des Sprengels möglichst vollzählig zu schenken, die ihm ja bei der Reichsunmittelbarkeit Frankens prinzipiell ebenso gut zur freien Verfügung standen. War doch dieses Stift auch schon eines der allerersten im Reiche gewesen, welchem überhaupt ganze Grafschaften vom König verliehen wurden [1]). Insbesondere kann es wohl nur unter jener Voraussetzung begreiflich erscheinen, dass

---

in dem neuen, etwas entfernten Besitz zu sichern, bzw. zu erleichtern. Und dazu genügte es, dass ihm die Verwaltung der gräflichen Gerichtsbarkeit in dem umgebenden, engern Bezirk, bezw. an derjenigen Gerichtsstätte, in deren unmittelbarem Competenzkreis jener Hof gelegen war, übertragen wurde. Zu Würzburg mochte man nun aber diese Grafschaft in Bessungen immerhin schlechtweg als Grafschaft im Ober-Rheingau oder Grafschaft Oberrheingau schlechtweg bezeichnen.

Wir dürften also wohl kaum irren, wenn wir vermuthen, dass es eine gleiche Bewandtniss auch habe mit jenen Bambergischen Grafschaften Grabfeld und Salgau und den ceteri omnino in qualibet provincia eo pertinentes.

[1]) Vgl. Waitz D. V. G. 7, 257.



Würzburg sich sogar eine Einschränkung seiner Grafschaft im Rangau zu Gunsten Bambergs gefallen liess.

Zu demselben Ergebniss gelangen wir nun aber auch von einer andern Seite her. Unter den Grafengeschlechtern des Würzburgischen Franken findet sich nämlich, wenn wir von den früh ausgestorbenen Grafen von Komburg-Rotenburg absehen, keines, von welchem nach den urkundlichen Zeugnissen seines Auftretens in der fraglichen Periode vermuthet werden könnte, dass es sich in reichsunmittelbarer Stellung befand, d. h. eine Grafschaft in diesem Gebiete direkt vom König zu Lehen hatte. Das gilt selbst von den am meisten hervorragenden Grafen von Henneberg[1]; umsomehr für die von Wertheim und Rieneck, welche, wie man sich durch einen Blick auf ihre Stellung in den Zeugenreihen der Urkunden sofort überzeugen kann, jenen an Rang unbedingt nachstanden. Ueberdies ist in Bezug auf die Letzteren zu konstatiren, dass das Gebiet, in welchem die Grafen von Wertheim öffentliche Rechte übten, fast ganz, das ostfränkische Territorium der Grafen von Rieneck zum guten Theil, innerhalb des Gaues Waldsassen gelegen war[2], in welchem die gräfliche Gerichtsbarkeit jedenfalls nur von Würzburg zu Lehen gehen konnte[3]. Und in der That ist urkundlich zu erweisen, dass die Grafen von Wertheim noch im 14. Jahrh. die Landgerichtsbarkeit in den Zenten von Wertheim, (also dem alten Kern der Grafschaft) und Remlingen als würzburgisches Lehen hatten[4].

Ausser den Genannten hat aber — ein Umstand, der bisher kaum gewürdigt worden ist[5] — kein anderes der innerhalb der Würzburger Diöcese ansässigen Edelgeschlechter vor dem 13. Jahrh. auch nur den

[1] Vgl. Ficker, Reichsfürstenstand 1, 81 und 84. [2] Vgl. Aschbach, Gesch. der Grafen von Wertheim 1, 14 ff.; und Archiv für Unterfranken und Aschaffenburg 20, 3. Heft S. 15 ff. (Stein, Die Reichslande Rineck). [3] Es erscheint fast überflüssig, auch nur zu bemerken, dass von einem schon „zu Eigen gewordenen Grafenbann,“ welcher bei jeglicher königlichen Verleihung der Grafschafts- oder herzoglichen Rechte über ein grösseres Gebiet eine selbstverständliche Ausnahme bilden musste (so auch Hirsch a. a. O. 2, 178) mit Beziehung auf das 12. oder gar 11. Jahrhundert einfach nicht gesprochen werden darf. [4] Item in des erwirdigen herren herrn Gotfriden etwann Bischoffs zu Wirtzpurg sel. (1314—1322) lehenbucher stet geschriben: item Rudolfus Comes de Wertheim tenet officium cameratus Episc. herbip. — item u. s. w. — — item iurisdictionem cente in Wertheim et cente in Remlingen. Ebenso im Lehenbuch Bischof Wolframs (1323—1333) (Aschbach, Gesch d. Grafen von Wertheim 2, 72). [5] Vgl. übrigens die Bemerkungen bei Chr. Fr. Stälin, Wirtembergische Geschichte 2, 651, die jedoch zum Theile durch das vorher Gesagte berichtigt werden und auf welche noch später zurückzukommen ist.

Grafentitel geführt[1]). Man darf wohl behaupten, dass daraufhin allein schon mit Sicherheit geschlossen werden kann, dass auch keines derselben damals ein unmittelbar reichslehenbares Grafenamt innehatte, bezw. dass auch in den betreffenden Theilen der Würzburger Diözese — es sind das gerade die im Herzen derselben gelegenen Gaue — keine der Grafschaften reichsunmittelbar geblieben war. Dass diese aber, wenn sie überhaupt vergeben wurden, im Wesentlichen nur an das Würzburger Hochstift gekommen sein werden, dürfte man als selbstverständlich gelten lassen[2]).

Diese Erwägungen fallen nun, wie ich glaube, zusammengenommen doch so schwer ins Gewicht, dass auch das Urtheil über Glaubwürdigkeit und Werth der bezüglichen Angaben Adams von Bremen sich erheblich günstiger gestalten muss, als es, wie bemerkt, in letzter Zeit zu lauten pflegte, und dass es demnach keineswegs angeht, die ganze Stelle als die Aeusserung eines offenbar über die betreffenden Verhältnisse ganz und gar nicht unterrichteten Mannes einfach bei Seite zu schieben.

Was da nun speziell von dem Würzburgischen Herzogthum gesagt ist, lässt an und für sich allerdings eine doppelte Deutung zu. Möglich, dass Adam, das sächsische Herzogthum der Billunger vor Augen, das Wesen des Herzogthums überhaupt eben nur in der Vereinigung einer grösseren Zahl von Grafschaften bezw. dem Besitz der gräflichen Gerichtsbarkeit über ein grösseres Gebiet erblickte und also sagen wollte: „Da der Bischof von Würzburg alle Grafschaften seines Sprengels innehat, so verwaltet er auch das Herzogthum dieses Gebiets“[3]). Ebensogut lässt sich die ganze Stelle an und für sich aber auch in folgender Weise auffassen, resp. übersetzen: „Nur der Würzburger Bischof allein kennt keine concurrirende Gewalt in seinem Sprengel; er hält in seinen Händen sowohl alle Grafschaften der Diöcese als auch

[1]) Die von Castell erscheinen als Grafen seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts, nach Viehbeck, Abriss einer geneal. Gesch. d. gräfl. Hauses Castell S. 31 Anm. h, zuerst in einer mir nicht bekannten Urkunde von 1202; Die von Wiltperg noch später; vgl. Schultes, Diplom. Gesch. d. gräfl. Hauses Henneberg 1, 104 ff. Anmerkung.

[2]) Dass die Exemtion der ‚Bargilden‘ in den falschen wie der echten Urkunde aus dem 13. Jahrh. (oben S. 531 N. VII u. VIII) keineswegs, wie Bresslau annimmt (Forsch. 13, 108 Anm. 4), ein Argument gegen die Annahme, Würzburg habe alle Grafschaften seines Sprengels erworben, bilden kann, wird sich aus den späteren Ausführungen über diesen Punkt ergeben.

[3]) Vgl. Weiland, Das sächsische Herzogthum unter Lothar undHeinrich dem Löwen S. 27. 28.

die Verwaltung des Herzogthums der Provinz;“ d. h. also: denn er hat Niemand neben sich und Niemand über sich[1]).

Und auf jeden Fall, auch wenn Adam etwas Derartiges hätte sagen wollen, wenn er also insbesondere unter dem „ducatus provinciae“ eine von dem Besitz der Grafschaft verschiedene, der stammesherzoglichen im eigentlichen Sinne entsprechende Obergewalt verstanden haben sollte, wird man nach dem Gesagten diesen Worten nicht jedes Gewicht absprechen dürfen, vielmehr zu vermuthen haben, dass auch sie eine annähernd zureichende, thatsächliche Begründung hatten[2]).

Fassen wir nun das Privilegium vom Jahre 1120 (oben S. 529 Nr. II) näher ins Auge, durch welches K. Heinrich V. der Würzburger Kirche eine „dignitas iudiciaria (potestas iudiciaria) in tota orientali Francia,“ welche dieselbe vormals innegehabt, die er ihr aber kürzlich entzogen hatte, wiederum zurückgab.

Auf Grund dieser Urkunde wird man nun zunächst als sicher gelten lassen müssen, dass damals ein Würzburgisches Herzogthum irgend welcher Art von reichswegen noch in keiner Weise anerkannt war. In dieser Hinsicht erscheint allein schon die Thatsache vollauf beweisend, dass sich nicht die geringste Andeutung dafür in dem Wortlaut des Privilegiums findet, entsprechende Ausdrücke wie ducatus, dux, darin durchaus vermieden sind[3]). Es ist nämlich schlechterdings undenkbar, dass in einer Verbriefung über die feierliche Wiedereinsetzung des Bischofs in alte, vorübergehend verlorene Würden und Rechte der Besitz einer formell herzoglichen Stellung gar nicht zum Ausdrucke gebracht worden wäre.

Weiter aber kann wohl ebensowenig darüber ein Zweifel sein, dass eben das, was in dieser Urkunde als dignitas (potestas) iudiciaria in tota orientali Francia bezeichnet wird, durch das Gerücht zur herzoglichen Würde und Gewalt gemacht wurde, und auch als die Grundlage und das Wesen des seither von den Bischöfen behaupteten und bald auch anerkannten Würzburgischen Herzogthums anzusehen ist. Für die Lösung unseres ganzen Problems kommt demnach Alles

---

[1]) Vgl. Henner S. 118.
[2]) Vgl. Waitz, D. V. G. 7, 163 Anm. 1.
[3]) Vgl. Hirsch a. a. O. 2, 181. 182.

darauf an, über jenen Begriff nach Möglichkeit Klarheit zu erlangen. Da handelt es sich nun zunächst um die prinzipielle Frage, ob man berechtigt ist oder nicht, jene dignitas iudiciaria in tota orientali Francia auf eine Gewalt zu deuten, welche nicht unmittelbar oder wesentlich aus der Immunität und dem Besitz von Grafschaften, seien es wenige oder viele gewesen, entsprang, bezw. auf eine Gewalt, welche nicht auf die eigenen Besitzungen des Hochstifts eingeschränkt war. Bresslau und Henner haben diese Frage entschieden verneinend beantwortet; ich glaube mit Waitz, dass sie unbedingt bejaht werden muss.

Der Annahme Bresslau's[1]), dass man es bei dem Würzburgischen Herzogthum von Hause aus mit einer reinen Fiction zu thun habe, unter deren Einfluss auch das Privileg Heinrichs V. entstanden sei, hat schon Henner den durchschlagenden Einwand entgegengehalten, dass dieser Kaiser fränkischen Stammes über die fränkischen Verhältnisse aus eigener Anschauung doch wohl zu gut unterrichtet gewesen sein wird, als dass er durch grundlose Gerüchte und Fictionen zur Ausstellung einer derartigen Urkunde hätte veranlasst werden können. Ganz richtig sagt Henner: „Die richterliche Würde in ganz Ostfranken, von der in der Urkunde die Rede ist, musste doch eine feste Grundlage in irgend einer Richtung haben, was durch eine blosse Fiction nie und nimmer möglich ist“[2]). Diese Grundlage erblickt nun aber Henner — ganz ebenso wie Bresslau die Grundlage der angeblichen Fiction — nur in den immunitätsherrlichen resp. gräflichen Rechten des Bischofs von Würzburg, und seiner Unabhängigkeit von einem Herzogthum. Das Ergebniss aller seiner Erwägungen bleibt schliesslich: dass „jene dignitas iudiciaria in tota orientali Francia auf das Territorium des Hochstiftes einzuschränken“ sei, d. h. eingeschränkt war[3]).

Dagegen hat sich, wie bemerkt, bereits Waitz[4]) ausgesprochen, indem er mit Recht geltend machte, dass ja auch andere geistliche Fürsten dieselben Hoheitsrechte auf den eigenen Besitzungen und über abhängige Leute besassen, wie Würzburg, und gleichfalls keine herzogliche Gewalt über sich hatten, ohne dass doch deshalb bei ihnen von einem Herzogthum die Rede gewesen wäre. Waitz nennt als Beispiel Mainz; es könnte auch auf Bamberg verwiesen werden, von dem Henner selbst gelegentlich sagt: „Grössere Gerechtsame (als sie B. erhalten), konnte man gewiss nicht mehr verleihen. Dennoch legte sich aber Bamberg nie ein Herzogthum bei“[5]). Insbesondere lehrt der Ver-

---

[1]) a. a. O. S. 109. [2]) a. a. O. S. 114. 115. [3]) a. a. O. S. 116 ff. S. 121. [4]) D. V. G. 7, 165 Anm. 1. [5]) a. a. O. S. 100.

gleich mit diesem Stift, dass auch nicht etwa in dem Besitz fast aller Grafschaften der Diöcese dasjenige Moment vermuthet werden dürfte, auf welches sich bei Würzburg die Herzogthumsgerüchte und die Herzogthumsansprüche der Bischöfe gründeten.

Die Ansicht Henner's beruht nun aber überhaupt auf Voraussetzungen, welche nicht zugegeben resp. direct widerlegt werden können. So ist zu bestreiten, dass auch nur die formelle Möglichkeit einer derart einschränkenden Auslegung der Worte: „in tota orientali Francia" gegeben ist. Henner[1]) will die Berechtigung hiezu ableiten aus einem Vergleich mit dem Satze im Immunitätsprivileg Konrads I. a. 918, worin den öffentlichen Beamten untersagt wird, amtliche Rechte auszuüben „in ecclesias aut loca seu reliquas possessiones mem. sedis, quas — in quibuslibet pagis vel territoriis infra ditionem regni nostri — possidet." (Mon. Boica 28ª, 154). Dass zwischen beiden Stellen keine rechte Analogie besteht, braucht wohl nicht weiter auseinandergesetzt zu werden. Ich glaube, wer anders unsere Urkunde unbefangen liest, muss zugeben, dass nach dem Wortlaut derselben, wenn man ihm nicht geradezu Gewalt anthun will, an gar nichts anderes gedacht werden kann, als dass da eine richterliche Würde und Gewalt des Bischofs von Würzburg über das ganze Gebiet der Provinz Ostfranken anerkannt wurde.

Was dabei noch zweifelhaft und fraglich bleiben kann, ist demnach überhaupt nur, ob damit auch die thatsächlichen Verhältnisse im Einklang standen, in welchem Umkreise die Bischöfe von Würzburg ihr vom König sanctionirtes Recht auch wirklich zur Anerkennung zu bringen und auszuüben im Stande waren. Hält es nun Henner für ebenso unbeweisbar, wie von vorneherein unwahrscheinlich, dass seitens der verschiedenen ostfränkischen, bezw. im Würzburger Sprengel begüterten geistlichen und weltlichen Fürsten, als z. B. der geistlichen Stifter Fulda, dessen Abt sogar unter den Intervenienten jenes Privilegs erscheint, oder Bamberg und Mainz einerseits, und andererseits vor Allem der Grafen bezw. staufischen Herzoge von Rotenburg jemals eine Obergewalt Würzburgs in weltlichen Dingen anerkannt worden sei[2]), so lässt sich diese Annahme direct als irrthümlich erweisen. Wir haben da ein bisher übersehenes Zeugniss von, wie ich meine, durchschlagender Kraft: eine Urkunde K. Konrads III. v. J. 1138 für das Kloster Komburg. Der König bekundet da, dass er die Güter desselben in seinen Schutz genommen und bestimmt habe, ut, s a l v o p e r o m n i a i u r e e t i u s t i c i a W i r z i b u r g e n s i s e p i s c o p i,

[1]) a. a. O. S. 116. [2]) a. a. O. S. 109. 119. 129.



— amodo libere ac pacifice sub immunitatis libertate maneant. Nichilominus etiam, consentiente per omnia et astipulante nobis in hac causa dilecto nostro Embrichone, Wirzeburgensi episcopo, banno regali interdicimus, ne comes aliquis vel quisquam sub eo, qui vulgo walpodo vocatur, ullam placitanti, angariandi, vel aliquas exactiones faciendi per totam illam abbatiam potestatem habeat, nisi tantum advocatus, beneplacito abbatis et fratrum eiusdem ecclesie institutus. Hoc autem nominatim per totum comitatum Choggengou, quem ante nostram in regno sublimationem nos ipsi habuimus, fieri precepimus.

Und am Schluss der Urkunde, nach Anführung der Zeugen, worunter auch Herzog Friedrich von Schwaben (und Rotenburg), und der Besiegelung durch den König, heisst es noch einmal: Hoc etiam Embricho, Wirziburgensis episcopus, sua presentia et peticione confirmavit. Darauf folgt erst die Recognition des Kanzlers und Datirung (Wirtemb. Urkkb. 2, 1).

Wiederholt und mit grossem Nachdruck betont hier der König die Einwilligung des Bischofs von Würzburg zu einer Immunitätsverleihung und bezeugt überdies die Fortdauer gewisser Rechte desselben auch über das eximirte Stift. Auf welchen speziellen Titel nun, fragen wir, konnte sich die Competenz des Bischofs zur Einwilligung, konnten sich jene Rechte desselben gründen? Selbstverständlich nur auf eine Gewalt weltlicher Natur; handelte es sich doch nur um eine Exemtion von weltlicher Gerichtsbarkeit, von der Kompetenz des Grafen. Dieses Kloster Komburg nun war, obzwar in der Würzburger Diöcese gelegen, doch schon bei seiner Gründung durch den Grafen Burchard von Rotenburg in Verbindung mit einem Mainzer Bürger, dem Erzstift Mainz übergeben und unterstellt worden[1]). Die Vogtei über dasselbe ruhte ferner in der Familie des Stifters, dann ihrer Rechtsnachfolger, der staufischen Herzoge von Rotenburg, damals des Herzogs Friedrich II.[2]). Die Grafschaft im Kochergau endlich, welcher König Konrad nach seiner eigenen Angabe vor seiner Thronbesteigung selber vorgestanden, war unzweifelhaft reichsunmittelbar; sie bildete einen Hauptbestandtheil jenes staufischen Herzogthums Rotenburg.

Wir sehen demnach wenige Jahre nach jenem Verleihungs- oder Restitutionsakt Heinrichs V. den Bischof von Würzburg in der That im Besitz einer vom König anerkannten richterlichen Hoheit über eine fremde — Mainzische — Besitzung in einer nicht von ihm lehenbaren

---

[1]) Böhmer, Fontes rer. Germ. 1, 453. Vgl. die Urk. in Wirtemberg. Urkkb. 1, 391. [2]) Vgl. Stälin Wirtemb. Gesch. 2, 701.



— staufischen — Grafschaft. Dabei erscheint es andererseits auch wieder beachtenswerth, dass der König, wie oft er auch des Bischofs, seiner Rechte und Intervention gedenkt, ihm doch niemals den Titel eines Herzogs gibt oder seine Rechte als herzogliche bezeichnet. Nach alledem kann es, wie ich glaube, nicht zweifelhaft sein, dass wir es da mit einer Spur bezw. Ausserung jener dignitas iudiciaria in tota orientali Francia der Urk. v. 1120 zu thun haben. Ist damit aber insbesondere urkundlich bezeugt, dass sogar die Staufer dieselbe für ihr im Würzburgischen Sprengel gelegenes Territorium anerkannt haben, so darf das wohl als ein ganz sicherer Beweis dafür angesehen werden, dass die thatsächliche Geltung und Wirksamkeit dieser Obergewalt der Würzburger Bischöfe sich jedenfalls über den ganzen Bereich ihrer Diöcese erstreckte. Ob auch über das Gebiet des Bisthums Bamberg, wäre eine andere Frage, die man wohl zu verneinen geneigt sein dürfte. Der Rednitzgau und auch das Volkfeld wurden schon von altersher nicht eigentlich zur Provinz Ostfranken gerechnet[1]). Doch liesse sich für die Annahme, dass wenigstens de iure jene dignitas iudiciaria sich auch auf das Bambergische Ostfranken bezog, immerhin vielleicht jene bekannte Stelle der Kaiserchronik geltend machen, welche zu der Gründung des Bisthums Bamberg berichtet:

Das widerte der biscof Heinrich
Er sprach daz waere ungewonlich
daz man im sin bistuom naeme
daz Babenberc ein roup wäre.
— — — — — — —
Den strit den geschieden si alsus,
daz der Keiser der Franken herzentuom
gap do uf daz bistuom.
Swer den gewalt besitzet
daz er in iewederme teile richtet
er ist herzoge unde biscof.
Daz Urkunde habent si noch.

(Vers 16227—16240 ed. Massmann S. 469).

Auf dieser Grundlage treten wir nun an eine weitere Frage heran, an die eigentliche Hauptfrage: Welchen **Charakter und Inhalt hatte die oberrichterliche Würde und Gewalt der Bischöfe** von Würzburg, von welcher in dem Privileg v. 1120 die Rede ist, und wie waren sie dazu gekommen? Darüber oder eigentlich nur

[1]) Vgl. die bekannte Aufzählung der ostfränkischen Gaue in der Urkunde Arnulfs a. 889 für Würzburg (Mon. Boica 28a, 98.) Vgl. Hirsch a. a. O. 2, 59.

iu letzterer Beziehung liegt zunächst eine Vermuthung von Waitz vor: Es sei „vielleicht in Anschlag zu bringen, dass von altersher die Bewohner Ostfrankens einer Steuer unterlagen, von der ein Theil an Würzburg gegeben war; begründete das eine gewisse Unterordnung, so mochte sich daran Weiteres knüpfen, namentlich der Anspruch auf eine Gerichtsgewalt, die als gräflich, deren Ausdehnung über verschiedene Gaue selbst als herzoglich angesehen ward, und namentlich dann so gefasst werden mochte, wenn es galt, zugleich die volle Freiheit von jedem weltlichen Herzogthum auszudrücken“[1]). Man dürfte leicht zugeben, dass diese jedes festeren Haltes entbehrende Hypothese von vorneherein nichts weniger als plausibel klingt.

Ebenso ist dann noch von vorneherein abzuweisen ein anderer Gedanke, auf den man durch eine noch kürzlich auch von mir selbst vertretene Ansicht über die Bedeutung des Privilegiums v. J. 1168[2]) gebracht werden könnte, dass es sich nämlich schon von Anfang an gehandelt haben mochte um das Recht der Bannverleihung. Es wird sich aber einmal aus unseren Erörterungen an späterem Orte ergeben, dass die entsprechende Auslegung der bezüglichen Stelle in der Urk. v. J. 1168 bei genauerer Untersuchung nicht zutreffend erscheint. Ausserdem: es liesse sich doch in keinem Falle glauben, dass der Bischof von Würzburg auch da den Bann geliehen hätte, wo nicht er, sondern der König selbst das Amt vergab. Wir wissen aber speziell, dass sich die fragliche Gewalt des Bischofs auch erstreckte über die reichsunmittelbare Grafschaft der Staufer im Kochergau. Und überhaupt würde auch schon der Wortlaut der Urkunde wesentliche Schwierigkeiten machen; der Ausdruck dignitas iudicaria „cum omni potestate,“ und die Bestimmung: „solus episcopus et sui successores hanc iudiciariam potestatem potestatiue exercendi potestatem habeant“ vertragen keineswegs eine Deutung oder Beziehung auf das Recht, die ordentliche Richtergewalt den einzelnen richterlichen Beamten, Grafen oder Vögten zu übertragen. Es handelt sich vielmehr offenbar nur um die Anerkennung einer gewissen richterlichen Competenz des Bischofs. Und gerade die letztere Bestimmung enthält schon einen beachtenswerthen Fingerzeig über den allgemeinen Charakter dieser bischöflichen iudiciaria potestas. Ihre Ausübung sollte danach nur dem Bischof persönlich vorbehalten bleiben, also den gerichtlichen Beamten insgesammt nicht zustehen; das weist auf eine besondere, ausserordentliche Gewalt bez. Gerichtsbarkeit.

Auf die Spur einer solchen führt uns nun auch das folgende wich-

---

[1]) Verf. Gesch. 7, 166. [2]) Vgl. diese Mittheilungen 10, 243 Anm. 1.



tige Zeugniss: In einer Urk. v. J. 1103 bekundet Bischof Emehard von Würzburg, dass er gewisse Güter seinem Stifte zugewendet habe, und erzählt dann weiter: Praedia autem hec donario acquisiui a milite meo Gozwino, Gozwini filio, hac ratione, quia infirmata et conculcata ea, quam omnes regimini meo subiacentes concordi uoluntate susceperant et iuramentis corroborauerant pace, inimicis suis non pepercit, pro quo admisso non modo exilii penam sed et omnium tam praediorum quam beneficiorum iacturam incurrere debuit. Sed mansuetudinis nostre genibus suppliciter provolutus tanti reatus impunitatem consequi postulavit et quasi satisfactionem pro admisso predicta predia per me deo sanctoque martyri Kyliano optulit ea condicione, ut si post hac pro predicti reatus ad misso aliquid ultionis ei inferrem, ipse predia, que donauerat, sue potestati reuendicaret. Ast ego dignum iudicans pro delictis penitentem pocius saluare quam perdere ea suscepi et — ecclesie tradidi (Mon. Boica 37, 31 Nr. LXXII).

Wir erfahren oder erschliessen also aus dieser Urkunde, dass der Bischof von Würzburg am Beginn des 12. Jahrh. die Stellung eines Landfriedensoberhauptes für seine ganze Diözese[1]) einnahm, dass ihm in dieser Eigenschaft auch eine besondere Gerichtsbarkeit über Landfriedensbruchsachen zustand, und dass er dieses Richteramt in eigener Person verwaltete. Der Umstand, dass im vorliegenden Fall der Schuldige als miles, d. h. nach dem Sprachgebrauch jener Zeit als Vasall des Bischofs[2]) bezeichnet wird, darf nicht irreführen. Es kann gar nicht zweifelhaft sein, dass wir es da trotzdem mit der Handhabung einer öffentlichen, staatlichen Gerichtsbarkeit zu thun haben, dass die richterliche Gewalt des Bischofs keineswegs etwa nur in seiner Lehensherrlichkeit begründet sein konnte. Bruch des Landfriedens durch Fehde — darauf bezieht sich doch wohl das „inimicis suis non pepercit", — war nicht eine Sache, die in die Kompetenz des Lehengerichts gehörte.

Die Thatsache, die uns durch jenes Zeugniss offenbar wird, hat nun auch an und für sich durchaus nichts Befremdliches oder besonders Ueberraschendes. Es gab in Franken im 11. Jahrh. keinen Herzog, dem die Sorge für die Wahrung des Landfriedens, die Handhabung

[1]) Die Worte „omnes regimini meo subiacentes" können wohl nur so gedeutet werden. Vgl. z. B. Urk. a. 1113 des Bischofs Erlung von Würzburg; ego Erlungus — gratia superni regis — ad wirzeburgensis ecclesie regimen sublimatus (Mon. Boica 37, 35). [2]) Vgl. z. B. Urk. a. 1115 des Bischofs Erlung von Würzburg: a milite meo Berchtoldo de Anedehesin (Mon. Boica 37, 36).



einer Friedensgerichtsbarkeit für das ganze Herzogthum zugefallen wäre. Andererseits machte sich aber doch gewiss auch hier in jener Zeit das Bedürfniss geltend, den Landfriedensschutz für weitere Kreise in einheitlicher Weise zu organisiren. Da war es denn in Ostfranken zweifellos der Bischof von Würzburg, welcher als der unbestritten mächtigste Fürst dieser Provinz naturgemäss berufen erschien, bei derartigen gemeinschaftlichen Bestrebungen die führende Rolle zu spielen und, kam es zu dauernden Einrichtungen, an der Spitze zu stehen[1]).

Ich glaube nun, dass in der That in dieser Landfriedenshauptmannschaft, bezw. -Gerichtsbarkeit die eigentliche Grundlage, der wesentliche Kern jener dignitas oder potestas iudiciaria des Privilegs von 1120 und damit auch die Grundlage des späteren Würzburgischen Herzogthums sich enthüllt[2]). Allerdings ist in der Urkunde von 1103 nur die Rede von der Durchführung eines bestimmten, kürzlich unter des Bischofs Leitung — wie üblich wohl nur für eine gewisse Zeit — errichteten und beschworenen Landfriedens, während es in jenem Privileg sich offenbar handelt um eine ständige richterliche Gewalt, erworben oder anerkannt durch ältere kaiserliche Urkunden. Aber darin liegt kein unvereinbarer Gegensatz. Nichts steht der Annahme im Wege, dass vorher zu irgend einer Zeit eine Führerschaft des Würzburger Bischofs in Landfriedenssachen der Provinz seitens der Könige ausdrücklich anerkannt und demselben insbesondere eine oberrichterliche Gewalt durch Privileg dauernd übertragen wurde. Dann ergab sich eben auch von selbst, dass besondere Friedenseinigungen auf bestimmte Dauer, wie solche ja auch in Provinzen, wo es Herzoge

---

[1]) Es ist daran zu erinnern, dass seit der Mitte des 11. Jahrh. allenthalben provinzielle Bestrebungen und Einigungen im Interesse des Landfriedensschutzes zu Tage traten. Vgl. Waitz D. V. G. 6, 431 ff. Und gerade für Ostfranken ist das am frühesten bezeugt durch die bekannte, wohl als glaubwürdig anzusehende (Waitz V. G. 6, 435 Anm. 3) Nachricht bei Eberhard von Fulda: Anno dominice incarn. MLVIII° ind. XI mense Julio sub die XII. Kal. mensis eiusdem in orientali Francia in comitatu Gozvini comitis in loco, qui dicitur Othalmeshusen, factus est conventus fidelium principum de pace facienda et sedanda latronum tyrannide et raptorum compescenda seditione. (Dronke, Trad. et Antiq. Fuld. S. 138).

[2]) Es gereicht mir zu grosser Befriedigung, dass nun auch R. Schröder in dem erst nach Abfassung dieser Arbeit erschienenen zweiten Theile seiner Deutschen Rechtsgeschichte (S. 488 vgl. S. 537) von allgemeinen vergleichenden Erwägungen geleitet — wenigstens gibt er keine positiven Belege an — eben diese Vermuthung über den Ursprung des Würzburgischen Herzogthums auszusprechen sich veranlasst gefunden hat.

gab, von Zeit zu Zeit zu stande kamen[1]), hier unter den Auspizien des Bischofs entstanden und bestanden. Von derartigen Privilegien für Würzburg ist nun freilich nichts erhalten; aber der Mangel jener urkundlichen Grundlagen, welche das Privilegium v. 1120 erwähnt[2]), stellt sich in jedem Falle heraus, sobald man eben nur unter der dignitas iudiciaria in tota orientali Francia mehr versteht, als einfach die Gerichtsbarkeit, welche sich aus der Immunität und dem Besitze zweier Grafschaften ergeben konnte. Wir haben keine älteren, echten Privilegien für Würzburg, in welchen etwas anderes verliehen oder bestätigt würde[3]). Dass wichtige Würzburgische Privilegien aus dem 11. Jahrh. verloren gegangen, erscheint nach allem Gesagten doch wohl als etwas, woran man sich unter allen Umständen zu glauben wird entschliessen müssen. Im Uebrigen wüsste ich nun weiter nicht, was gegen unsere ganze Hypothese mit Grund eingewendet werden könnte. Vielmehr sind alle sonst in Betracht kommenden, urkundlich bezeugten Thatsachen auf das Beste mit derselben zu vereinbaren, ja zumeist erst durch sie befriedigend zu erklären. War mit einer solchen Provinzial-Landfriedensrichterschaft gerade jene Aufgabe bezw. Gewalt in die Hand der Würzburger Bischöfe gelegt, welche nach der allgemeinen Anschauung sonst recht eigentlich vor allem Andern zum Beruf, zur Competenz der Herzoge gehörte, als spezifisch herzogliche galt[4]), und kam dann überdies gar noch hinzu, dass dieselbe auch in Ostfranken noch einmal auf einen wirklichen Herzog übergieng, nach der Beseitigung dieses Herzogthums aber wieder auf den Bischof übertragen wurde (vgl. Ekkehard v. Aura oben S. 530 Nr. III und den Eingang der Urk. a. 1120) so wird man es gewiss sehr leicht begreiflich finden, einmal: dass in weiteren, entfernteren Kreisen die Idee von einem Würzburgischen Herzogthum in Ostfranken entstehen und sich befestigen konnte; dass weiter auch die Bischöfe selbst bald genug darauf verfallen konnten, für ihre Stellung den Namen eines Herzogthums in Anspruch zu nehmen, ihre Gewalt auf diesen Titel zurückzuführen, und eventuell neue Rechte daraus abzuleiten; endlich auch, dass ihre Bestrebungen in dieser Richtung in der That bis zu einem gewissen Grade von Erfolg begleitet sein konnten.

---

[1]) Vgl. Waitz D. V. G. 6, 435 ff. 7, 126 ff. [2]) Dass solche in der That vorhanden gewesen sein müssen, kann, wie auch Waitz D. V. G. 7, 164 Anm. 2 und Henner S. 116 anerkennen, nicht bezweifelt werden. [3]) Vgl. Henner S. 100. [4]) Vgl. Waitz D. V. G. 7, 126.



Die Zeugnisse über diese Erfolge, über die Natur des späteren Würzburgischen Herzogthums sind es nun, welche im Weiteren den Gegenstand unserer Erörterungen und Untersuchungen bilden sollen. Wir werden dabei durchwegs zu Ergebnissen gelangen, welche sich mit unserer Ansicht über den Ursprung des letzteren vollständig vereinbaren lassen, ja zum Theil denselben gerade gewichtige Bestätigung zu gewähren scheinen.

Als erster Beleg einer unwidersprochenen Rechtsübung unter dem Titel des Herzogthums erscheint die Urkunde v. J. 1156 (oben S. 530 Nr. V.), wonach Bischof Gebhard der im Rotenburgischen Gebiet gelegenen Stadt Hall „annuente Friderico imperatore" und in Gegenwart des staufischen Herzogs Friedrich IV. von Schwaben[1]) „tam episcopatus quam ducatus nostri potestate" ein Marktrecht verlieh.

Indirect ergibt sich dann die Anerkennung eines Würzburgischen Herzogthums bereits aus dem Privileg K. Friedrichs I. f. Bamberg v. J. 1160 (oben S. 530 Nr. VI); es ist hier davon wie von etwas Bekanntem, Feststehendem die Rede („occasione ducatus sui"). Die feierliche offizielle Anerkennung endlich liegt vor in dem Privilegium, welches Friedrich I. im Jahre 1168 auf dem Reichstag zu Würzburg dem Bischof Herold verlieh (oben S. 531 Nr. VIII.), und worin er zu wiederholten Malen diesen als „dux" bezeichnet und von einem „ducatus Wirzeburgensis" spricht. Wir stellen nun wieder die doppelte Frage: nach den örtlichen Grenzen dieses Würzburgischen Herzogthums und nach dem Inhalt dieser herzoglichen Gewalt.

Die sichere Beantwortung der ersten Frage ist allerdings einigermassen erschwert. Es zeigt sich da ein Widerspruch zwischen dem Inhalt der Urkunde v. 1160 und den Worten des Privilegs v. 1168, der aber doch nicht unerklärbar bleibt. Wie wir aus der ersteren erfahren, hatte auf einem Reichstag zu Bamberg (a. 1157 [?]) Graf R v. Abensberg als Bambergischer Lehensgraf im Rangau — d. h. wohl nur in einem der Bamberger Diöcese benachbarten Theil dieses Gaues, wo nämlich dieses Hochstift reicher begütert war[2]) — gegen den Bischof Geb-

---

[1]) Die Anwesenheit desselben, welche Henner S. 123 Anm. 1 als einen auffälligen, dunkeln Umstand hervorhebt, erklärt sich sehr einfach. Herzog Friedrich war Herr der Stadt Hall (vgl. Stälin Wirt. Gesch, 1, 571. 2, 239) und wie in der Urkunde selbst ausdrücklich gesagt ist, Vogt jenes Klosters Komburg (vgl. oben S. 541), auf dessen Grund und Boden jenes Münster zu Hall erbaut wurde, dessen Einweihung durch Bischof Gebhard eben damals stattfand, und den Anlass zu jener Marktrechtsverleihung bildete. [2]) Vgl. oben S. 533 Anm. 4 u. Hirsch, Jahrb. Heinrichs II. 2, 135. 136.

hard von Würzburg Beschwerde darüber erhoben, dass derselbe auf Grund seines Herzogthums die Uebung gewisser Rechte („centuriones ponere, allodiorum placita, de pace fracta iudicare") in jener Grafschaft sich anmasse. Die Klage hatte Erfolg. Durch königliches Erkenntniss nach Urtheil der Fürsten wurden alle jene von Würzburg als herzogliche geltend gemachten Rechte in der genannten Grafschaft, sowie „in aliis comitatibus generaliter ubique prouinciarum imperiali beneficio ad — babenbergensem aecclesiam pertinentibus," dem Bischof von Bamberg und seinen Nachfolgern zugesprochen; — ein Ausgang des Streites, der sich, eine für Bamberg im Allgemeinen günstige Stimmung vorausgesetzt, auch nach unseren Annahmen immerhin begreifen lässt, wenn man bedenkt, dass Würzburg seinerseits wohl keinen stärkeren Rechtstitel ins Feld führen konnte, als das Privileg vom Jahre 1120, in welchem aber eben von einem Herzogthum mit keinem Worte die Rede und auch der Inhalt der verliehenen dign. iud. gar nicht näher definirt war. — Im Jahre 1160 wurde sodann diese Entscheidung schriftlich beurkundet und der Bamberger Kirche „eiusmodi iusticia per universus comitatus suos" vom Kaiser neuerlich gegen Jedermann bestätigt.

Von den Bambergischen Grafschaften lagen nun bekanntlich, ausser jener im Rangau, auch noch einzelne andere innerhalb der Würzburger Diözese[1]). Sie alle wurden damit jeder Oberhoheit des Bischofs von Würzburg entrückt. In Würzburg aber schmiedete man sich nach diesem Schlage[2]) zur Vertheidigung seiner Ansprüche neue Waffen in jenen den Königen Heinrich II., Konrad II. und Heinrich III. in den Mund gelegten unechten Privilegien (oben S. 530 Nr. VII), welche den Satz enthalten, dass jede unabhängige Ausübung öffentlicher Rechte mit einer unwesentlichen Ausnahme[3]) „in toto ducatu vel comeciis orientalis Franciae" — solcher Erläuterung schien das in tota or. Fr. des Priv. v. 1120 nun eben bedürftig — zu Gunsten Würzburgs ausgeschlossen sein solle.

Diese Dokumente haben denn auch, wie es scheint, ihre Wirkung nicht verfehlt. In dem Privileg v. 1168 überträgt und bestätigt K. Friedrich unter Berufung auf die alten Privilegien und den unvordenklichen Besitz dem Bischof und Herzog von Würzburg jene Befugnisse, die den Gegenstand des früheren Streites gebildet hatten, sämmtlich „per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes cometias in eodem episcopatu et ducatu sitas." Dass da

[1]) Vgl. oben S. 534 Anm.. [2]) Vgl. Bresslau a. a. O. S. 110. [3]) Vgl. darüber unten S. 556.

nun unter dem episcopatus W. nichts Anderes verstanden sein kann, als die Diöcese, das ganze Gebiet des Kirchensprengels, wird man kaum ernstlich in Zweifel ziehen dürfen. Allerdings pflegte man in späterer Zeit auch das mit den Diöcesangrenzen regelmässig nicht zusammenfallende weltliche Herrschaftsgebiet, Staatsgebiet eines bischöflichen Landesherrn, das geistliche Fürstenthum als episcopatus, Bisthum, Hochstift zu bezeichnen. Aber die Annahme eines analogen Sprachgebrauches passt für die Mitte des 12. Jahrhunderts wohl überhaupt noch nicht. Und in unserer Stelle wird sie überdies durch besondere Gründe vollends ausgeschlossen. Erscheint nämlich einerseits in der hier stereotypen Zusammenstellung „episcopatus et ducatus" eben schon der letztere Ausdruck als die spezielle Bezeichnung des weltlichen Gewaltbereiches der Würzburger Bischöfe, so ergibt sich ausserdem die gegensätzliche Bedeutung des ersteren Begriffs mit logischer Nothwendigkeit aus der unmittelbar folgenden, sichtlich genau entsprechenden Verbindung: „episcopus et dux." Ist da episcopus ohne Frage allein der Titel des geistlichen Amtes, so kann demgemäss auch das correspondirende episcopatus offenbar nur als Bezeichnung des kirchlichen Amtsgebiets aufgefasst werden[1]).

Darf das nun als feststehend gelten, so muss in jenen Worten des Privilegs v. 1168 auch nothwendig eine Aufhebung des früheren Spruchs in Bezug auf die im Würzburger Sprengel gelegenen Grafschaften Bambergs gefunden werden; sie enthalten die unzweideutigste Anerkennung einer ausnahmslosen Geltung der herzoglichen Rechte Würzburgs im ganzen Umfang des Bisthums.

Andererseits ist nun aber wohl auch nicht anzunehmen, dass der ducatus Wirzeburgensis die Grenzen des episcopatus etwa noch überschritten habe. Aus der blossen Unterscheidung Beider könnte das noch keineswegs gefolgert werden. Vielmehr spricht allerdings schon der Umstand dagegen, dass jener Ausdruck hier offenbar absichtlich an die Stelle des in den vorgelegten Fälschungen nach dem Privileg von 1120 gebildeten „ducatus orientalis Franciae" gesetzt worden ist[2]); jedenfalls weil diese Bezeichnung als zu weitgehend befunden wurde. Es sollte wohl unbedingt die Deutung ausgeschlossen werden, dass auch der episcopatus Bambergensis selbst, das eigentliche Diöcesangebiet, welches ja auch zu Ostfranken im weiteren Sinne gehörte, der Würzburgischen Herzogsgewalt unterworfen sei.

Wir haben demnach das regelmässig wiederkehrende „episcopatus

[1]) Vgl. auch das „tam episcopatus quam ducatus nostri potestate" in der Urk. a. 1156 oben S. 530 Nr. VI. [2]) Vgl. Henner a. a. O. S. 126.



et ducatus W." zweifelsohne dahin zu verstehen, dass Bisthum und Herzogthum Würzburg zusammenfielen, das Gebiet der kirchlichen Jurisdiction auch zugleich das der herzoglichen Gewalt des Bischofs bildete.

Wenn dagegen Henner auch der obigen Stelle gegenüber, an seiner Ansicht festhaltend, meint, dass doch wohl nur der alte Satz das Richtige treffe: ubi res et homines ecclesiae Wirzeburgensis, ibi cometiae, ibi ducatus, ibi judiciaria potestas[1]), so geschieht es eben wieder nur in der Erwägung, dass „innerhalb des Wirzburger Bisthums Besitzungen anderer Herren lagen, welche diesem Wirzburger Herzogthum sicher nicht unterworfen waren, so vor Allem fast das ganze Fulda'sche Territorium, einzelne Besitzungen von Bamberg, sowie von Mainz, sodann besonders die staufischen Besitzungen, die Grafschaften Henneberg, Wertheim, Castell, Rieneck, Wiltberg u. s. w.[2])"

Nach unseren früheren Ausführungen über die örtliche Erstreckung der dignitas judiciaria des Privilegs v. 1120[3]) und über den Grafschaftsbesitz der Würzburger Kirche[4]) mag es genügen, hier noch die Gegenargumente hervorzuheben, welche sich den besprochenen Urkunden v. 1156 und 1160 entnehmen lassen. Haben wir in der ersteren ein Zeugniss herzoglicher Waltung des Würzburger Bischofs in dem staufischen Territorium und zwar unmittelbar unter den Augen des Herzogs Friedrich, so wird man im Hinblick auf die letztere sagen können: Bestand überhaupt von vorneherein eine Exemtion der Territorien jener geistlichen Stifter, so würde man in Würzburg sicher nicht dazu gekommen sein, gerade in dem Gebiete Bambergs, das da gewiss am empfindlichsten war, die Herzogsgewalt thatsächlich geltend zu machen[5]) und mit solchen Anstrengungen zu vertheidigen.

Wenden wir uns nun zu der Untersuchung über die Befugnisse, welche in der herzoglichen Gewalt der Würzburger Bischöfe enthalten waren, so können wir da die einlässlichen Angaben zur Grundlage nehmen, die das Privilegium v. 1168 in dieser Hinsicht bietet. Ueberblicken wir die betreffende Stelle, so lässt sich zunächst im Allgemeinen konstatiren, dass es nur gerichtliche Befugnisse sind, welche da aufgezählt werden; Rechte anderer Art sind nicht er-

---

[1]) Vgl. Montag, Disquisitio de duc. et jud. prov. ep. Wirceb. § 29. [2]) Henner a. a. O. S. 129. [3]) Oben S. 539 ff. [4]) Oben S. 533 ff. [5]) Es lässt sich auch keineswegs etwa einwenden, dass der Würzburger Bischof vielleicht speziell im Rangau auf Grund der alten Verleihung noch die Lehensherrlichkeit über die Grafschaft in Anspruch nahm: die Lehensabhängigkeit der fraglichen Grafschaft von Bamberg erscheint vielmehr nach der Darstellung jener Urkunde von 1160 offenbar als Etwas, was von keiner Seite bestritten war.



wähnt. Das Würzburgische Herzogthum erweist sich danach also noch immer seinem Wesen nach als eine reine dignitas iudiciaria. Mag nun immerhin in der oberrichterlichen Competenz der Würzburger Bischöfe seit dem Anfang des Jahrhunderts in mancher Richtung eine Veränderung resp. Erweiterung stattgefunden, die Gewalt, welche das Privileg v. 1120 im Auge hat, noch nicht den ganzen Kreis der hier aufgeführten richterlichen Rechte und Vorrechte umschlossen haben, soviel darf jedenfalls als sicher angenommen werden, dass sich unter diesen auch der wesentliche Inhalt der ersteren wiederfinden wird.

Es gilt nun weiter, die betreffenden Bestimmungen im Einzelnen näher ins Auge zu fassen und ihre Bedeutung möglichst genau festzustellen, eine Aufgabe, die bisher von den Bearbeitern der Würzburger Herzogthumsfrage auffallender Weise sehr vernachlässigt worden ist.

Der erste Satz lautet: „Damus et concedimus et — confirmamus omnem jurisdictionem seu plenam potestatem faciendi justitiam — de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus, et de uindicta sanguinis.

Von den neueren Schriftstellern gibt nur Zoepfl gelegentlich wenigstens eine Uebersetzung: es sei verliehen worden „die Gerichtsbarkeit bezüglich der hohen Rügen, wie Raub und Brand oder die Zentgerichtsbarkeit, die Lehensgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit über Erbe und Eigen, sodann über die Leute überhaupt, d. h. die übrige bürgerliche Gerichtsbarkeit und der Blutbann in seinem ganzen Umfange“[1]).

Eine sorgfältigere Analyse wird herausstellen, wie sehr diese Uebersetzung den wahren Sinn der Stelle verfehlt:

„De rapinis („predis“ im folgenden Absatze) et incendiis.“

Da ist nun vor allem zu bemerken, dass die Verbrechen des Raubes und der Brandstiftung in den mittelalterlichen Quellen in aller Regel nicht unter denjenigen Unthaten aufgezählt werden, welche vielfach als „hohe Rügen“ „causae maiores,“ „causae sanguinis“ bezeichnet wurden und als die Hauptkriminalfälle der speziellen Competenz der ordentlichen höheren Blutgerichte vorbehalten waren. Als solche werden vielmehr gewöhnlich nur folgende vier Verbrechen genannt: Nothzucht, Diebstahl, Todtschlag und schwere Verwundung. Hiefür stehen speziell aus dem ostfränkischen Rechtsgebiet Belege in grosser Zahl, wenn auch erst aus etwas späterer Zeit, was jedoch gerade in dieser Frage wenig ins Gewicht fallen dürfte, zu Gebote. Beispielsweise mögen angeführt werden: Urk. a. 1284. Bisch. Bert. v. Würzburg gebietet „Advocatis, schultetis et c e n t e g r a v i i s nostris universis“ die Leute des

[1]) Alterthümer d. deutschen Rechts 2, 72.



Klosters Langheim vor kein Gericht zu ziehen, „nisi solum ad illud, quod naturam, notnunfte furti, homicidij vel vulnerum fluencium sapere videatur" (Schultes, Historische Schriften 1, 86). — Urk. a. 1308: Der Bischof von Bamberg befreit dieselben „ab examine Judicii nostri seu Centarum ausgenommen: in homicidijs, Notnunft et furtis manifestis et vulneribus letabilibus et evidenter periculosis" (Schultes, Hist. Schriften 1, 91). — Urk. a. 1331: Kaiser Ludwig IV. verbietet, dass irgend ein Richter dieselben „ad judicium, quod usitato nomine Centa dicitur, exceptis quatuor casibus, homicidio, furto, stupro, quod vulgo dicitur Notnunfte et pro letali vulnere audeat evocare." (Schultes, ebendas. 1, 95[1]). Weiter in Urk. a. 1287 des Würzburger Domkapitels wird von der Dorfgerichtsbarkeit getrennt das „judicium de homicidiis, notnunfta, furto et fluentibus vulneribus" (Mon. Boica 37, 395). Endlich in dem a. 1317 angelegten Urbarium über die den Grafen von Henneberg gehörige sogenannte neue Grafschaft (Schultes, Diplomatische Geschichte des gräfl. Hauses Henneberg 1, 183 ff.) werden als der Jurisdiction der herrschaftlichen Niedergerichte (Dorfgerichte) entzogene Rechtssachen, welche man auf dem Landgericht (Centgericht) „rugen" soll, an verschiedenen Stellen genannt: Dube, Blutrunst, notnunft" (S. 190); Dube Notnunft, unde Mort" (S. 202); Blutrunst, dube, Notnunft, hemsuche, woffengescrey" (S. 219); „dube unde notnunft und Mort Toytslach" (S. 231); „dube, notnunft, Totslach" (S. 232); „Notnunft und Dube" (S. 233). Das dürfte genügen, um die Behauptung zu rechtfertigen, dass Raub und Brand in unserer Stelle nicht wohl als Repräsentanten der schweren Strafsachen im Sinne Zoepfl's und der vorangeführten Zeugnisse hervorgehoben sein können, dass demnach dort unter der jurisd. de rapinis et incendiis nicht schlechthin die hohe Blutgerichtsbarkeit, die Zentgerichtsbarkeit verstanden sein kann. Wozu wäre andernfalls auch das „de uindicta sanguinis" am Schlusse wiederum angeführt?!

Die wirkliche Bedeutung des Gerichtes über Raub und Brand zu erkennen erscheint aber nicht schwer. Diesen beiden Verbrechen kam für die Strafrechtspflege des Mittelalters in der That gemeinsam eine ganz besondere Bedeutung zu. Man braucht sich nur zu erinnern, dass Rauben und Brennen Jahrhunderte lang die gewöhnlichen Aeusserungen der Fehde[2]), hauptsächlich Ziel und Zweck derselben gewesen sind. Tödtungen und Verwundungen und alle anderen Arten von Verletzungen, die bei den Fehden gewöhnlich auch zur Verübung kamen,

---

[1]) Vgl. Urk. desselben a. 1329 »praeterquam in quatuor casibus judicium sanguinis tangentibus.« (Ebend. 1, 95).

[2]) Osenbrüggen, Abhandlungen aus dem desutchen Strafrecht 1, 55.

standen daneben erst in zweiter Linie. Raub und Brand werden in den Fehdebriefen unter den Feindseligkeiten, welche der Schreiber in Aussicht stellt, in der Regel an vorderster Stelle genannt[1]). Und das sprechendste Zeugniss dafür, wie sehr gerade diese Schadenszufügungen als die spezifischen Fehdehandlungen galten, bietet noch der Artikel „De diffidationibus" in der goldenen Bulle, welcher beginnt: „Eos, qui — intempestive diffidant, declaramus, dampna quecunque per incendia, spolia vel rapinas diffidatis ipsis cum honore suo inferre non posse." Und weiter wird daselbst bestimmt, dass es unzulässig sein solle, „pretextu diffidationis cujuslibet quempiam invadi per incendia spolia vel rapinas" ohne vorausgegangene regelrechte diffidatio, Endlich heisst es noch: „Prohibemus etiam et dampnamus universas et singulas guerras et lites injustas cuncta quoque iniusta incendia, spolia et rapinas" (Harnack, Kurfürstenkollegium S. 229. 230).

Raub und Brand waren also jene Uebelthaten, durch welche in den zahllosen unrechtmässigen Fehden des Mittelalters am öftesten der allgemeine Friede gebrochen wurde. Und da dies durchwegs geschah von Personen jener Standeskreise, welche sich der Strafrechtspflege der ordentlichen Gerichte in der Regel zu entziehen wussten, so musste man eben versuchen, mit ausserordentlichen Mitteln, durch eine höhere Organisation der Strafjustiz einzugreifen zum Schutz des Friedens „contra incendiarios" gegen „die Raubritter," die adeligen „Räuber und Mordbrenner." Man dürfte demnach wohl nicht fehlgreifen mit der Annahme, dass auch in unserer Stelle die Verbrechen des Raubes und der Brandstiftung figuriren als die Landfriedensbrüche κατ' ἐξοχήν, und dass mit der Gewalt, darüber zu richten, den Bischöfen von Würzburg speziell die Landfriedensgerichtsbarkeit verliehen und bestätigt wird, das Recht zum „de pace fracta iudicare," welches sie nach dem Zeugniss der Urkunde von 1160 von jeher „occasione ducatus" übten. Und so verstanden erscheint es als ein in hohem Grade charakteristischer Umstand, dass in dieser feierlichen Verbriefung der herzoglichen Rechte Würzburgs das Gericht über Raub und Brand an die Spitze gestellt ist; als ein Umstand, welcher geeignet ist, unserer Ansicht, dass jenes Herzogthum aus einer Landfriedenshauptmannschaft hervorgegangen, zu kräftiger Stütze zu dienen.

„de allodiis et beneficiis." Was das Gericht über Allod bedeutet, ist von vorneherein klar, und wird durch den Ausdruck „allodiorum placita" in der Urkunde von 1160 vollends ausser Frage gestellt. Nicht ganz so evident ist die Bedeutung des Gerichtes über Lehen. Ich

[1]) Vgl. z. B. Osenbrüggen, Alemannisches Strafrecht S. 42 und Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte S. 52.

glaube nicht, dass darunter die „Lehensgerichtsbarkeit“ im eigentlichen Sinne zu verstehen ist, wie sie jedem Lehensherrn in seinem Lehenskreise zustand und auch dem Bischof von Würzburg wohl kaum darüber hinaus und schon gar nicht exklusiv in seinem ganzen Sprengel[1]) zugestanden haben kann. Vielmehr dürfte da wohl nur gedacht sein an jene Streitigkeiten in Betreff der Lehengüter, welche vor das öffentliche Gericht gehörten, also insbesondere an das Gericht über das Eigenthum an verlehnten Gütern.

„de hominibus.“ Dass das nicht heissen kann: „Das Gericht über die Leute überhaupt d. h. die übrige bürgerliche Gerichtsbarkeit,“ liegt auf der Hand. Die jurisdictio „de hominibus,“ im Anschluss an diejenige „de allodiis et beneficiis“ aufgeführt, dürfte doch wohl nichts Anderes bedeuten als das Gericht über eigene resp. hörige Leute d. h. über Freiheit und Eigenschaft. In jenem Sinne wird ja der Ausdruck „homines“ in mittelalterlichen Quellen ganz regelmässig gebraucht und die Zusammenstellung von bona (predia) und homines ist da eine ebenso stereotype, wie es im Mittelalter ein immer und überall geltender Grundsatz war, dass Rechtssachen, Streitsachen und Rechtsgeschäfte, betreffend Liegenschaften und Eigenleute, vor dasselbe Forum gehörten. Irreführen konnte in unserer Stelle vielleicht nur der Umstand, dass das „de hominibus“ grammatikalisch von dem vorausgehenden Wortpaar getrennt und mit dem folgenden „de vindicta sanguinis“ verbunden ist. Es bedarf aber nur eines Blickes auf den unmittelbar folgenden Satz, wo die nähere Zusammengehörigkeit der allodia, beneficia und homines auch sprachlich deutlich genug hervortritt.

„de vindicta sanguinis.“ Damit kann in der That wohl nur gemeint sein die Competenz zu Bluturtheilen, zur Uebung der peinlichen Gerichtsbarkeit, der Blutbann.

Fassen wir also das Gesagte zusammen, so ergibt sich als Inhalt der in diesem Satze ausgesprochenen Verleihung oder Bestätigung für die Würzburger Bischöfe eine doppelte Competenz bezw. Gewalt: zur Uebung einer besonderen Landfriedensgerichtsbarkeit und dann der hohen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen, des Königsbannes nach beiden Richtungen: über Eigen und Ungericht.

Daran knüpft sich nun folgende weitere Bestimmung: „Statuentes — et — decernentes, ne aliqua ecclesiastica secularisve persona — per totum Wirzeburgensem episcopatum et ducatum et cometias infra terminos episcopatus et ducatus sitas judiciariam potestatem de predis vel incendiis aut de allodiis seu beneficiis sive hominibus deinceps

[1]) Vgl. den folgenden Absatz des Privilegs.



exerceat, nisi solus wirzeburgensis episcopus et dux, vel cui ipse commiserit; hoc excepto quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus, statutam iustitiam recipere debent."

Hier ist nun vor Allem auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass in der wiederholten Aufzählung der einzelnen Rechtssachen, das früher letzte Glied der Reihe, die vindicta sanguinis, weggeblieben ist. Das kann nun sicherlich nicht als ein blosses Versehen betrachtet werden. Schon darum, weil es in den zwei Originalausfertigungen, in welchen das Privileg uns vorliegt, in gleicher Weise der Fall ist. Dazu kommt die Erwägung: Wenn in diesem Satze nichts anderes gesagt werden wollte, als dass die ganze, früher dem Bischof zuerkannte Gerichtsbarkeit auch nur vom Bischof selbst oder in Kraft seines Auftrages ausgeübt werden dürfte, so war eine nochmalige Detailbeschreibung derselben — anstatt eines einfachen „hanc judiciariam potestatem" [1]) — ganz überflüssig und wäre sicher unterblieben. Dagegen erschien eine wiederholte Einzelaufzählung allerdings nothwendig, wenn jener Vorbehalt nur für einen Theil der vorhin genannten Sachen gelten sollte. Wir dürfen also wohl als sicher annehmen, dass das in diesem Satze ausgesprochene Verbot, bezw. der darin für den Bischof liegende Vorbehalt in der That nur bezogen werden wollte auf die Uebung der Landfriedens- und Eigengerichtsbarkeit, nicht auch auf den Blutbann.

Fragen wir nun, worin eigentlich die Bedeutung dieser Concession für den Bischof von Würzburg bestand. Man hat in derselben bekanntlich die Gewährung des Rechts der Bannleihe erkennen wollen, und ich selbst habe mich noch kürzlich dieser Ansicht angeschlossen [2]). Sie stellt sich aber, wie ich nun glaube, doch als unzutreffend heraus; allerdings aus anderen Gründen als diejenigen waren, welche bisher dagegen geltend gemacht worden sind. Nach unseren Ergebnissen deckt sich nämlich die hier umschriebene Gerichtsgewalt keineswegs mit derjenigen, welche den Inhalt des Königsbannes im technischen Sinne, den Gegenstand der gewöhnlichen Bannleihe bildete. Dabei handelte es sich bekanntlich immer in erster Linie um den ordentlichen Blutbann. Gerade dieser aber ist, wie eben konstatirt wurde, in unserer Stelle nicht mit inbegriffen. Dagegen war wieder die Handhabung der besonderen Landfriedensgerichtsbarkeit von Hause aus eben nicht eigentlich Sache der ordentlichen Landgerichte.

---

[1]) Vgl. den Schlusssatz des Privilegs v. 1120 oben S. 529 Nr. II. [2]) Vgl. Berchtold, Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland S. 152 ff., und meinen Aufsatz, Zur Geschichte der Bannleihe in diesen Mittheilungen Bd. 10. S. 243 Anm.

Es kommt weiter dazu, dass als die richterlichen Organe, an welche die Verleihung erfolgte, auf keinen Fall die Grafen gedacht werden könnten. Das ergibt sich unmittelbar aus der Klausel am Schluss des Satzes: hoc excepto u. s. w. — debent. Der Sinn dieser Worte und ihr Zusammenhang mit dem Vorausgehenden kann kaum zweifelhaft sein. Offenbar stand dieses Recht auf den Bezug bestimmter Leistungen (statuta justitia)[1]) von Hause aus in einer gewissen Verbindung mit der vorbezeichneten Gerichtsbarkeit, d. h. wohl speziell der Immobiliargerichtsbarkeit, welche eben auch ursprünglich jedenfalls den Grafen zustand. Es wird nun besonders hervorgehoben, dass dasselbe zur Zeit aber nicht das Schicksal der letzteren theilen, d. h. nicht wie diese dem Bischof, vel cui commiserit, vorbehalten sein, sondern für sich allein den Grafen verbleiben sollte. Diese, die Grafen, werden hier also in direkten Gegensatz gestellt zu denjenigen Personen, welchen der Bischof die fragliche Gewalt übertragen würde. Dass aber diese, also speziell die Landfriedens- und Immobiliargerichtsbarkeit, in regelmässiger Weise etwa den Zentgrafen verliehen worden wäre, erscheint wohl von vorneherein als undenkbar.

Es ist sodann mehrfach die Ansicht ausgesprochen worden, dass der fragliche Satz offenbar wesentlich dasselbe besagen wolle, wie eine ähnlich lautende Stelle[2]) im sogenannten Privilegium minus v. 1156 für den Herzog von Oesterreich[3]), von welcher dann Brunner ausgeführt hat, dass dadurch das einseitige Recht des Königs zu Immunitätsverleihungen, gerichtlichen Exemtionen, im Herzogthum Oesterreich ausgeschlossen werden sollte[4]).

Sieht man nun aber genauer zu, so findet man, dass der anscheinend ganz übereinstimmende Wortlaut beider Stellen doch so wesentliche Verschiedenheiten aufweist. dass eine gleiche Deutung derselben unmöglich wird. Das Verbot im österreichischen Privileg geht gegen die Ausübung irgend welcher Gerichtsbarkeit ohne „consensus“ oder „p e r m i s s i o“ des Herzogs, womit allerdings die Anerkennug eines E i n w i l l i g u n g s r e c h t e s des Herzogs zur Begründung neuer oder Ausdehnung bestehender Immunitäten ausgesprochen sein kann. Im Privileg für Würzburg dagegen bezieht es sich auf eine bestimmt ab-

---

[1]) Vgl. Zöpfl, Alterthümer 2, 156 ff.; ausserdem finden sich in den Würzburgischen Urkunden zahlreiche Belege für diesen Sprachgebrauch in Betreff des Ausdrucks justitia. Vgl. z. B. Mon Boica 37, 22 (a 1036). 43 (1135). 54 (1140). 60 (1141). 72 (1156) u. s. w. [2]) „Statuimus ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam iusticiam presumat exercere.“ [3]) Ficker, Sitzungsber. d. kais. Akad. d. Wissensch. in Wien 23, 513; Brunner, Exemtionsrecht der Babenberger S. 20; vgl. auch Schröder D. R.-G. 542 Anm. 91. [4]) Brunner, a. a. O. S. 21 ff.

gegrenzte Gerichtsgewalt, welche aber keineswegs der hohen Gerichtsbarkeit schlechthin entspricht; und, wenn selbst unsere Auffassung irrthümlich und doch die letztere gemeint wäre, indem die Ausübung, sei es dieser, sei es jener, unbedingt in jedem Falle von der „commissio“ durch den Bischof abhängig erklärt wird, erscheint in Bezug auf die betreffende Gewalt ein ausschliessliches Verleihungsrecht des Bischofs anerkannt und die Entstehung eigentlich exemter Bezirke, d. h. jede ganz unabhängige Ausübung derselben innerhalb des Würzburgischen Sprengels vollkommen ausgeschlossen.

Ich glaube nun aber, dass die praktische Bedeutung der ganzen Bestimmung überhaupt nicht da, wo man sie bisher zu suchen pflegte, in den Worten: „vel cui commiserit“ liegt. Der Hauptton ruht vielmehr meines Erachtens auf dem „solus episcopus et dux.“ Darauf weist entschieden der Schlusssatz in dem Privileg v. J. 1120, worin schlechthin ausgesprochen ist, dass der Bischof allein zur Handhabung der bewussten potestas judiciaria berechtigt sein solle, ohne dass einer Uebertragung an Dritte auch nur gedacht wäre. Dieser Stelle entspricht aber offenbar die in Rede stehende Bestimmung der Urkunde v. 1168; bei der Abfassung derselben dürfte jene wohl geradezu die Grundlage gebildet haben; sie ist jedenfalls für ihre Auslegung in erster Linie als maassgebend anzusehen. Für die Frage aber, was man denn eigentlich bei dem Zusatz „vel cui commiserit“ im Auge gehabt, gibt, wie ich glaube, ein späteres Zeugniss, eine Nachricht in den Schriften des Michael de Leone, einen beachtenswerthen Fingerzeig. Im Anschluss an die Aufzählung derjenigen Personen und Orte im Sprengel Würzburgs, welche in allen geistlichen bezw. auch weltlichen Rechtssachen unmittelbar dem Gericht des Bischofs selber unterstanden, heisst es da: „Insuper eciam Officialis Curiae Herbipolensis non potest nec debet contra hujusmodi personas seu loca auctoritate sua ordinaria iudicare, sententiare vel aliter procedere quoque modo, nisi ei ab Episcopo Herbip. fuerit specialiter id commissum“[1]). Ich meine, man darf annehmen, dass auch in dem Privileg von 1168 der Ausdruck committere in gleichem Sinne gebraucht wurde, dass da also wohl gar nicht einmal an eine regelmässige Autorisation irgend welcher zu ständiger Uebung der betreffenden Gerichtsbarkeit berufener Beamter gedacht ist, sondern nur an eine gelegentliche Delegation zur unmittelbaren Vertretung des Bischofs, dessen persönliche Jurisdiction als das Normale vorausgesetzt wird.

Wir erkennen also die wahre Bedeutung jenes zweiten verbietenden

---

[1]) Arzhiv des hist. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg 13, 127.

Satzes darin, dass damit die **Gerichtsbarkeit** in den **angegebenen Sachen** als eine den ordentlichen Lokalgerichten völlig entzogene, **prinzipiell und ausschliesslich herzogliche** erklärt wird. Dass das nun für die Blutgerichtsbarkeit im Allgemeinen nicht gelten könnte, leuchtet ein, man begreift die Nichterwähnung derselben. Andererseits erscheint ein solcher Vorbehalt für das Gericht „de rapinis et incendiis" in der Natur der Sache gelegen. Dagegen mag es immerhin befremdlich erscheinen, dass auch das Gericht über Eigengüter und Eigenleute nicht in den echten Dingen der einzelnen Landgerichte stattfinden dürfen, sondern allein dem Bischof-Herzog zustehen sollte. Aber es kann kein Zweifel daran bleiben, dass dies in der That die Meinung war. Man hat sich da vor allem zu erinnern, an die Klage des Grafen von Abensberg, dass in seiner Grafschaft der Bischof von Würzburg die Abhaltung der allodiorum placita als sein herzogliches Recht in Anspruch nehme, worauf demselben dieses wie andere auf das Herzogthum gestützte Rechte lediglich für die Bambergischen Grafschaften abgesprochen wurde. Dass jener Anspruch aber prinzipiell nicht etwa bloss gerichtet war auf die Uebung der Immobiliargerichtsbarkeit in höherer Instanz oder in Konkurrenz mit den Grafen, dafür zeugt die bekannte Stelle der eben aus jenem Anlass gefälschten Privilegien: „nec quisquam comes vel aliquis publicus iudex noster — audeat aliquam potestatem vel iurisdictionem in toto ducatu vel comeciis orientalis Franciae — exercere." Die Tendenz der Würzburger Bischüfe ging, wie daraus unmittelbar erhellt, in der That auf absolute Ausschliessung der Grafen von jeder Ausübung einer ordentlichen Jurisdiction. Und dass durch den besprochenen Satz im Privileg v. 1168 eben diese Forderung zugestanden werden sollte, beweist die übereinstimmende Zufügung der Klausel in Betreff des finanziellen [1]) Rechtes gegen die Bargilden [2]). Dieses Ergebniss findet denn auch darin seine Bestätigung, dass wir in der That unter den Urkunden

[1]) Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass auch unter der ‚potestas vel jusisdictio super parochos, qui bargildon vocantur,' welche in den gefälschten Privilegien den Grafen reservirt wird, eben jener Anspruch auf die statuta iustitia verstanden ist, den das Privileg v. 1168 denselben wahrt.

[2]) Was den Standesbegriff der schon in den unechten Immunitätsprivilegien Otto I. und Otto III. (Stumpf, Acta imperii N. 216 S. 306 u. Bresslau, Diplomata centum S. 90; gefälscht zwischen 1045—1052, vgl. Stumpf-Brentano Die Würzburger Immunitätsurkunden d. 10. u. 11. Jhrh. S. 72) vorkommenden Bargilden betrifft, welcher so viel erörtert worden ist (vgl. Henner a. a. S. 48 ff.), so hat man, wie ich glaube, regelmässig darin geirrt, dass man von der Voraussetzung ausgieng, derselbe müsste in allen Stellen genau derselbe sein. Mir scheint dagegen, dass da zwei in verschiedenen rechtlichen Verhältnissen befind-



des Würzburgischen Frankens aus der betreffenden Zeit ganz vergeblich Umschau halten nach Zeugnissen über die Durchführung von

liche Klassen persönlich freier Leute unter demselben Namen begriffen werden. Es sind nämlich meines Erachtens auseinanderzuhalten: einerseits die Bargilden, welche regelmässig unter denjenigen Personenklassen aufgezählt werden, die Hintersassen der Würzburger Kirche waren, bezw. sich mit Person und Habe derselben übergeben hatten, und dem entsprechend als Immunitätsleute von jeder Competenz der öffentlichen Beamten vollständig eximirt sein sollten (vgl. Priv Otto III.: — ut nullus comes vel publicus iudex eiusdem ecclesiae servos vel sclavos sive parochos, quos Bargildon dicunt, seu Saxones, qui Northelbinga dicuntur, sive caeteros accolas pro liberis hominibus in ejusdem aecclesiae praediis manentes — ad causas audiendum u. s. w. ullo umquam tempore praesumat. — — quatinus cuncta, quae ad prenominatam aecclesiam pertinent sive in agris — seu in hominibus, servis, sclavis, Saxonibus, parochis (— quos Bargildon dicunt — Priv. Otto's I.) vel caeteris accolis, qui se vel suas res (— sua alodia — Priv. Otto's I.) illuc manciparunt (— in ius et potestatem praefatae eccles. quomodolibet mancipando subdiderunt — Priv. Otto's I.) — tuta et defensa sub nostra immunitate liceat manere, nec quisquam publicus iudex in aliqua re praefatos homines vel res audeat distringere vel inquietare.) und andererseits jene Bargilden ›in cometiis habitantes‹ des Privilegs v. 1168, welche den Grafen schatzpflichtig waren und es bleiben sollten, auch nachdem die gräfliche Gerichtsbarkeit überhaupt ausgeschlossen, d. h. die Immobiliargerichtsbarkeit prinzipiell ein herzogliches Recht des Bischofs geworden war, und mit welchen offenbar diejenigen als identisch anzusehen sind, bezüglich deren in dem Schlussatz der Fälschungen des 12. Jhrh. von dem gleichen Gesichtspunkt aus ein Vorbehalt zu Gunsten der Grafen gemacht ist. In diesen Bargilden, die ersichtlich stets prinzipiell der öffentlichen, gräflichen resp. herzoglichen, nicht der immunitätsherrlichen Gerichtsbarkeit unterstanden, dürfte man darnach wohl freie Bauern zu erblicken haben, welche auf eigenem Grund und Boden sassen und ausserhalb eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses standen, also eben jenen Stand, für welchen speziell, schon in fränk.scher Zeit und dann im Mittelalter in den verschiedensten Gegenden, jener Ausdruck als technische Bezeichnung üblich war. Und sicherlich war dieselbe auch in Franken von Hause aus auf diese Klasse freier Bauern mit eigenem Grundbesitz beschränkt. Sie blieb dann aber offenbar auch für diejenigen von ihnen, welche, was schon früh und fortdauernd sehr häufig der Fall gewesen sein dürfte, in Ahhängigkeit und Zinspflicht zur Würzburger Kirche traten, Immunitätsleute wurden, nach wie vor in Gebrauch. Die bargildi in cometiis habitantes stellen uns also woh. den Rest des alten Standes dar. Vgl. auch schon Bresslau a. a. O. S. 100. 1021 108 Anm. 4.

Auf diese Weise löst sich auch der scheinbare höchst auffällige Widerspruch in den gefälschten Privilegien des 12. Jahrh.. dass, nachdem eben für die Bargilden als Kirchenleute die vollste Freiheit von jeder Gewalt des Grafen ausgesprochen worden, in einem Athem den letzteren doch wieder ein Recht gegen dieselben zugestanden wird. Diese Widersinnigkeit kann aber umsoweniger mit Stumpf (a. a. O. S. 56) aus blosser Gedankenlosigkeit des Fälschers erklärt werden, als eben die vermeintlich weitergehende, erstere Stelle die ältere ist, während der einschränkende Zusatz huudert Jahre später eingeschoben ward und

Gutsstreitigkeiten oder über Gutsauflassungen im ordentlichen echten Ding. Diese negative Thatsache fällt, trotz der verhältnissmässigen Dürftigkeit jenes ganzen Urkundenmaterials doch um so eher ins Gewicht, als wir derartige Zeugnisse fast überall sonst gerade in der zweiten Hälfte des 12. und der ersten des 13. Jahrh. noch sehr häufig antreffen. Allerdings sind auch Urkunden über Immobilarverhandlungen vor dem Bischof, abgesehen von den Auflassungen an das Hochstift selbst, nicht sehr zahlreich erhalten und könnten dieselben an und für sich freilich auch noch nicht den exclusiven Charakter der bischöflichen Immobiliargerichtsbarkeit erweisen.

Es erübrigt noch, auf den folgenden dritten Absatz etwas näher einzugehen: „Imperiali quoque praecepto inhibemus, ne aliquis in prefato episcopatu et ducatu vel in comitiis in eis sitis aliquas centurias faciat vel centgravios constituat, nisi concessione episcopi ducis Wirzeburgensis.“

Aus der Urkunde von 1160 ist bekannt, dass die Würzburger Bischöfe das „centuriones ponere“ zu ihren herzoglichen Rechten zählten. Die vorstehende Bestimmung enthält dafür eine indirekte Sanction: Indem das Recht, Zenten zu errichten und Zentgrafen zu ernennen, für Jedermann im ganzen Würzburgischen Herzogthum unbedingt an die Voraussetzung bischöflicher Einwilligung geknüpft wird, wird anerkannt, dass diese Rechte eigentlich und unmittelbar nur bei dem Bischofe ruhten.

Welcher Natur nun das Verhältniss des Bischofs zu denjenigen Zenten war, deren Besetzung concessione sua Dritten zustand, bezw. an welche Verhältnisse da gedacht ist, erhellt nicht unmittelbar. Jedenfalls kommen da alle von Würzburg lehenbaren Zenten in Betracht[1]. Die Lehensinhaber besassen zweifellos auch das Recht zur Bestellung des Zentgrafen. Das bestätigt der bekannte Satz des Privilegiums König Friedrichs II. für die Fürsten v. J. 1232: „Centumgravii recipiant centas a domino terre vel ab eo, qui per dominum terre fuerit infeodatus.“ (Mon. Germ. Leges II. 291)[2].

---

zwar ausgesprochenermassen als eine Erweiterung der Würzburgischen Rechte, und unter Umständen welche von vorneherein den Gedanken ausschliessen, dass da irgend eine Beschränkung althergebrachter Rechte zugestanden worden wäre.

[1]) Vgl. z. B. oben S. 536 Anm. 4 die Notiz über die Würzburger Lehen der Grafen von Wertheim. [2]) Man vergleiche zur Illustration unserer Stelle auch die folgenden Bestimmungen dieses Privilegs: „Unusquisque principum — centis, sive liberis sive infeodatis, utatur quiete secundum terre sue consuetudinem approbatam“ und „Nemo locum cente mutabit sine consensu domini;“ und zu dieser letzteren wieder Urk. a. 1244 über einen Schiedsspruch des Bisch. H. v. Bamberg zur Bei-

Die Bedeutung einer solchen obersten Gerichtsherrlichkeit über die Zentgerichte erscheint natürlich wesentlich abhängig von der Stellung, welche die letzteren in der damaligen Gerichtsverfassung des betreffenden Gebiets einnahmen. Von Hause aus war nun das Zentgericht d. h. das Gericht des Zentgrafen jedenfalls auch hier nur das Untergericht, seine Competenz beschränkt auf die causae minores. Aus der zunächst in Frage kommenden Zeit, dem 12. Jahrh., fehlt es uns leider für unsere Frage ganz an urkundlichen Zeugnissen. Solche liegen erst vor aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. Diese nun zeigen uns einen ganz wesentlich anderen Zustand. Die Zent erscheint darnach bereits[1]) als das ordentliche öffentliche Landgericht mit Competenz auch für die hohe Kriminalgerichtsbarkeit. Das Zentgericht war in erster Linie Blutgericht, es hatte die Jurisdiction über die hohen Rügen. Man vergleiche ausser den oben S. 551 u. 552 citirten Urkunden a. 1284, 1308, 1331 und 1329 z. B.: Urk. a. 1295. Der Bischof von Würzburg verkauft seinem Kapitel die Stadt Ochsenfurt, welcher „annexum fuit exercitium iudicii temporalis, tam meri quam mixti imperii, quod centa vulgariter dicitur, cuius iudicii seu centae commissio ad nos — specialiter dinoscitur pertinere,“ worauf dann dem Kapitel ein Präsentationsrecht eingeräumt wird (Mon. Boica 38, 118); ferner Urk. a. 1282: Bischof B. von Würzburg verkauft dem Kloster Ebrach allen Besitz des Hochstiftes zu Herlheim darunter auch die iudicia „preter centam“ (Mon. Boica 37, 548) im Zusammenhalt mit Urk. a. 1287: Das Domkapitel von Würzburg entscheidet in einem Streit zwischen dem Bischof und dem Stift St. Johann in Haug: „dominum nostrum episcopum debere restituere sive remittere in Rotendorf iudicii — iurisdictionem, — ipsi domino episcopo de homicidiis, notnunfta, furto et fluentibus vulneribus judicio plene salvo (Mon. Boica 37, 595)[2]).

Eine derartige Erweiterung der Competenz der alten Untergerichte, ihre Erhebung zu Blutgerichten hat bekanntlich während des Mittel-

---

legung von Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Würzburg und dem Herzog Otto von Meran, worin unter Anderem auch entschieden wird: Item (dominus Dux) centam in Bunach villam translatam in loco Medelitz restituet, in quo antiquitus consuevit esse, ad quem homines Ducis venire tenentur (Hormayr, Beiträge z. Gesch. Tirols I. 2, 306).

[1]) Für die spätere Zeit vgl. Rockinger, Würzburgisch-Fränkische Zentbücher, in den Sitzber. d. kgl. bayrischen Akademie der Wissenschaften, philos. philol. u. hist. Cl. 1872 S. 143 ff. [2]) Es mag auch hingewiesen werden auf die bereits in einer Urk. a. 1249 vorkommende Erwähnung des patibulum iudiciale der centa Steinach im Bambergischen Sprengel. (Ussermann, Germania sacra 3, Cod. probat. S. 166).

alters auch anderwärts in Deutschland vielfach stattgefunden[1]). Man denke z. B. nur an die westfälischen Gogerichte[2]). Ich möchte nun aber annehmen, dass diese Entwickelung im Würzburgischen Franken sich besonders früh vollzog, dass sie da um die Mitte des 12. Jahrh. jedenfalls schon erfolgt war. Mir scheint es nämlich fast undenkbar, dass, solange die Zenten blosse Niedergerichte waren, die Zentgrafen nur die Stellung des alten Centenars einnahmen, die Bischöfe von Würzburg eine solche allgemeine Hoheit über dieselben als herzogliches Recht beansprucht und erlangt haben sollten, wie sie ihnen im Privileg v. 1168 zugestanden wird. Ein direkter Beweis ist in dieser Frage nun allerdings, wie bemerkt, wegen Mangels an urkundlichem Material nicht zu führen, aber auf indirektem Wege lässt sich doch vielleicht eine Bestätigung für jene Vermuthung gewinnen. Ist es nämlich einerseits richtig, dass die Immobiliargerichtsbarkeit im ganzen Würzburgischen Gewaltbereich ein exclusiv herzogliches Recht des Bischofs wurde, und nehmen wir andererseits an, dass die Zentgerichte die Competenz zur Blutgerichtsbarkeit, sei es auch nur über die bäuerlichen Klassen, — die Criminalgerichtsbarkeit über den Adel fiel ja ohnehin wesentlich mit der Landfriedensgerichtsbarkeit zusammen — erlangte, so blieb in der Gerichtsverfassung des betreffenden Gebiets einfach kein Platz mehr für das alte Grafengericht; dieses musste schlechtweg verschwinden, der alte gerichtliche Verband der einzelnen Zenten einer Grafschaft sich lösen, die Zent zum öffentlichen Landgerichtssprengel schlechthin werden. In dieser Consequenz bestehen nun, wie es scheint, unsere Annahmen in der That die Probe.

Schon bei früherer Gelegenheit ist die Thatsache hervorgehoben worden, dass sich im Würzburgischen Franken während des 12. Jahrh. nur ganz wenige Grafengeschlechter nachweisen lassen, deren Jurisdictionsgebiete insgesammt jedenfalls nur einen Theil, wohl kaum die Hälfte der alten, innerhalb des Würzburgischen Sprengels gelegenen Grafschaften umfassten. Das ist unbedingt eine auffällige, aussergewöhnliche Erscheinung. Stälin's[2]) Vermuthung, dass hier eben nur jene Familien den Grafentitel führten, welche ihre Grafschaften unmittelbar vom Reich zu Lehen trugen, während alle Inhaber jener Grafschaften, die der Würzburger Kirche gehörten und vom Bischof verliehen wurden, nicht Grafen hiessen, erscheint wohl von vorneherein als sehr unwahrscheinlich und beruht überdies auf einer Verkennung der Thatsache, dass ja auch die Grafen von Henneberg, Rieneck, Wertheim,

---

[1]) Vgl. Lindner, Die Veme S. 321. [2]) Wirtemb. Gesch. 2, 651 vgl. 546 u. 649 Anm. 1.

Würzburgische Lehensgrafen waren[1]). Ich wüsste nun in der That nicht, wie sich jene Thatsache anders befriedigend erklären liesse, als durch die Annahme, dass in jener Zeit die Comitatsverfassung bereits ihre alte Bedeutung verloren, der Zerfall der Grafschaften in Zenten im Wesentlichen sich schon vollzogen hatte, so dass also nicht mehr das Grafenamt im alten Sinne, sondern nur der Besitz von Zenten mit dem Recht der Bestellung des Zentgrafen die Grundlage der öffentlichen Stellung einer Familie bildete. Das hinderte natürlich eventuell nicht, dass alte Grafenhäuser diesen Titel auch weiterführten, dass andere Geschlechter, welche eine Anzahl von Zenten in ihrer Hand vereinigten, denselben annahmen, dass Begriff und Name der Grafschaft als eines mehrere Zenten umfassenden Amts — resp. Herrschaftsgebietes fortlebte. Umgekehrt aber dürfte es doch, wie ich glaube, in hohem Grade bezeichnend erscheinen, dass z. B. die von Hohenlohe, welche allerdings erst seit der Mitte des 12. Jahrh. nachzuweisen sind, aber sofort eine ganz hervorragende Stellung unter dem fränkischen Adel einnahmen und in einem zumeist schon früh erworbenen, sehr ausgedehnten Territorium nachmals die Landeshoheit erlangt haben, also jedenfalls vorher die Gerichtsbarkeit besessen haben müssen, während des ganzen Mittelalters niemals sich den Grafentitel beilegten[2]), von jenen zwei Mitgliedern abgesehen, welche unter Friedrich II. vorübergehend Grafen von Romagnola waren[3]).

Gehen wir nun in der zur Erklärung stehenden Bestimmung des Privilegs v. 1168 von der Annahme aus, dass das Zentgericht damals schon jene Competenz und Bedeutung hatte, welche ihm später nachweislich zukam, so offenbart sich auch ein gewisser logischer Zusammenhang derselben mit dem Vorausgehenden. Enthält der erste Absatz die Anerkennung eines herzoglichen Gerichts der Würzburger Bischöfe, dessen Competenz sich örtlich über den ganzen Sprengel, sachlich ausser über Landfriedensbruch auch auf das ganze Gebiet der hohen Gerichtsbarkeit erstrecken sollte, und wird dann in dem folgenden Zusatz dasselbe noch näher auch als das alleinige Forum für Landfriedens- und Immobiliarsachen — mit Ausschluss aller Localgerichte — erklärt, so erkennen wir nun in der Schlussbestimmung noch die Anerkennung einer gewissen obersten Gerichtsherrlichkeit des Bischofs über diejenigen Gerichte, welche neben dem herzoglichen zur Handhabung des anderen Theiles der hohen Gerichtsbarkeit, der Blutgerichtsbarkeit, berufen waren.

---

[1]) Vgl. oben S. 536. [2]) Vgl. Stälin, W. G. 2, 539 ff. [3]) Vgl. das. 2, 542, 544.



Ein Recht des Bischofs zur Verleihung des Blutbannes an die Zentgrafen ist da nun allerdings mit keinem Worte ausgesprochen. Ein principielles Hinderniss stünde der Annahme eines solchen nach den letzten Ergebnissen über die Geschichte der Bannleihe[1]) aber jedenfalls nicht entgegen. Und man könnte wohl zur Vermuthung geneigt sein, dass die dem Bischof Herold „suisque successoribus in perpetuum" übertragene „potestas iustitiam faciendi — de vindicta sanguinis" nicht wesentlich von den eigentlichen, lehenbaren Regalien der Kirche unterschieden, als ein Annex des Fürstenamtes[2]) angesehen wurde, woraus sich logischer Weise dann auch das Verleihungsrecht ergeben hätte. Dass die Bischöfe dasselbe den Zentgrafen gegenüber in späterer Zeit nachweislich geübt haben[3]), könnte freilich an sich nichts nach rückwärts beweisen; aber wir finden sie gelegentlich im Besitz dieses Rechts unter Umständen, welche wahrscheinlich machen, dass dasselbe auf sehr frühe Zeit zurückgeht. So, wenn es z. B. in dem früher citirten Urbarium der Henneberg'schen, sogenannten neuen Herrschaft in der Aufzählung der herrschaftlichen Rechte im Amte Kissingen heisst: „Von erst in dem Dorf zu Ramstal, da hatte die herschaft daz recht, daz si gerichte liezin sitze yn dem dorf, unde daz alle di, di daz dorf besezzen hattin, musten zu deme gerichte gen (Dorfgericht). Ouch hatte die herschaft daz recht, daz her eyn zengreven setzen sal zu Ramestal, dem sal unser herre von Wirzeburg daz zengrevin ammet lyhen, des habyn sich die von Trinberg undirwundyn, der sal da sitzen und horen ab synen lueten recht da geschehe" (Schultes, Dipl. Gesch. d. H. Henneberg 1, 214). Ich glaube, dass hier mit der Verleihung des Zentgrafenamtes, welche zur Bestellung (constitutio) des Beamten in Gegensatz gebracht wird, kaum etwas wesentlich Anderes gemeint sein dürfte, als die Uebertragung der Amtsgewalt des richterlichen Bannes, und es lässt sich wohl annehmen, dass die Bischöfe ein solches Recht gegenüber den Zentgrafen eines Hennebergischen Gerichts schwerlich etwa erst im Laufe des 13. Jahrh. erlangt, vielmehr nur so lange behalten haben möchten, weil es sich von Alters herschrieb.

Das bisher wesentlich aus der Urk. v. 1168 gewonnene Bild von der richterlichen Gewalt des Bischof-Herzogs v. Würzburg kann nun vielleicht noch durch einen Zug vervollständigt werden. Nach unseren Ausführungen an anderem Ort[4]) darf

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz, Zur Geschichte der Bannleihe, in diesen Mitth. 10, 224 ff. [2]) Vgl. das. S. 238 Urk. a. 1278 und S. 239 Anm. Urk. a. 1305. [3]) Vgl. Rockinger, Zentbücher a. a. O. S. 140. 143. 167. 168. [4]) Ueber die Herkunft der Bezeichnung »Synodalis«, in diesen Mitth. 10, 217 ff.

es wohl als eine bereits für die erste Zeit des 13. Jahrh. beglaubigte Thatsache gelten, dass das bischöfliche Gericht unmittelbares Forum für alle Sachen der gesammten Ritterschaft, Standesgericht des Adels war. Ich denke nun aber, dass die Ausbildung eines solchen exemten Gerichtsstandes der Ritterschaft vor dem Bischof erheblich weiter nach rückwärts, wohl noch in die erste Hälfte des 12. Jahrh. versetzt werden darf. Lässt sich das nun auch nicht zwingend erweisen, so dürfte man doch einerseits wenigstens zugeben, dass eine solche Entwickelung sich im Anschluss an die Landfriedensgerichtsbarkeit leicht in kurzer Zeit vollziehen konnte; und andererseits würde wieder die Entstehung des im Privileg v. 1168 fixirten Rechtszustandes durch jene Voraussetzung ihre natürlichste Erklärung finden. Das Landfriedensgericht des Bischofs von Würzburg fand wohl, wie es in der Natur der Sache lag, von jeher statt auf periodischen Versammlungen der Ritterschaft, wozu insbesondere die Diözesansynode Gelegenheit bieten mochte[1]). Da konnte es sich denn leicht von selbst ergeben, dass auf diesen vereinigten Send- und Landfriedenstagen auch sonstige Criminal-, u. selbst Civilsachen der Anwesenden verhandelt wurden, die spezielle landfriedensrichterliche Competenz des Bischofs sich zu einer allgemeinen dignitas (potestas) iudiciaria erweiterte, und in der Folge aus einer zunächst thatsächlichen Gepflogenheit der Rechtssatz erwuchs, dass dieses Gericht ordentliche und ausschliessliche Instanz für den Adel sei. Galt das nun aber einmal auch für das Gebiet der Immobiliargerichtsbarkeit, so waren damit die Grafengerichte in ihrem Lebensnerv getroffen. Wesentlich beschränkt auf die Straf- und Grundeigenthumssachen der Bauern, konnte eine besondere Gerichtsbarkeit der Grafen um so weniger Dauer haben, als kein Anzeichen dafür vorliegt, dass die Zahl der Bauern mit freieigenem

---

[1]) Vgl. z. B. schon Urk. a. 1115. Bischof Erlung bekundet, dass Rupert von Kastel gewisse einst der Würzburger Kirche als Censualen geschenkte Leute zu seinen Hörigen machen wollte, diese aber ihre Klage erhoben „ad persone nostre serenitatem in manifesta synodo tamquam ad iudicem et oppressorum consolatorem recurrentes« und »aperta veritate coram liberis et ministerialibus« ihr Recht bestätigt erhielten. Z.: abbates: —; clerici: —; Laici: Liberi: Friederich, Cunraht (über den Namen steht von gleichzeitiger Hand »du-ces«; es sind Herzog Friedrich II. von Schwaben und sein Bruder, der ein Jahr später zur Bestrafung des Würzburger Bischofs zum Herzog von Franken eingesetzte, nachmalige König Konrad III.), Heinrich, Goezwin, Gothebolt, Wolffram, Arnold (Ueberschrift »co-m-i-tes,« über dem letzten Namen: Rienecke) Crapht, Rutprecht, Regenhart (über diesem: Ense) Ministeriales: — Urbani: — (Mon. Boica 37, 47—89). Die Anwesenheit der Staufer, denen damals bereits der Rotenburgische Besitz zugefallen war, ist jedenfalls sehr beachtenswerth.



Grundbesitz, der „bargildi in cometiis habitantes“ in jenen Gegenden noch eine sehr grosse war.

Man müsste es vielmehr in solchem Falle durchaus begreiflich, ja natürlich finden, dass da in rascher Entwickelung einerseits der Uebergang des Blutbannes über die nicht privilegirten Klassen an die Zentgerichte sich vollzog, und andererseits das herzogliche Gericht die Eigengerichtsbarkeit schlechthin an sich zog und den Grafen schliesslich nur noch das finanzielle Recht auf die statuta iustitia der pfleghaften Bauern blieb.

Der Zweck dieser Untersuchung erfordert es nun weiter nicht unbedingt, noch genauer der Frage nachzugehen, ob je, bezw. in welchem Umfang und wie lange die Bischöfe von Würzburg im Stande waren, die ihnen von K. Friedrich verbrieften Rechte auch thatsächlich zur Geltung zu bringen und festzuhalten. Es würde auch nicht leicht sein, darüber zu ganz sicheren und bestimmten Ergebnissen zu gelangen. Unsere Aufgabe erscheint aber bereits im Wesentlichen als gelöst, wenn es gelungen ist, den prinzipiellen staatsrechtlichen Charakter des im Jahre 1168 von reichswegen anerkannten Würzburgischen Herzogthums aus dem Wortlaut des betreffenden Privilegiums festzustellen, das Ergebniss überzeugend zu begründen, dass man es da so wenig wie mit einem Stammesherzogthum im alten Sinne auch zu thun hat mit einem sog. Territorialherzogthum jüngerer Art, noch auch, wie Henner[1]) glaubt, mit der auf den gewöhnlichen Grundlagen normaler Weise erwachsenen Landesherrlichkeit, für welche als besondere Auszeichnung der Herzogstitel zugestanden worden, vielmehr mit einer wesentlich *einseitig gerichtlichen, aber über den ganzen Sprengel des Bisthums reichenden Obergewalt*, welche in einem *Landfriedensrichteramt* für ganz Ostfranken *ihre Wurzel* hatte, und vermöge der *prinzipiellen Verbindung solchen Berufs mit dem alten Herzogthum ebenfalls diesen Namen erhielt.*

Wenn wir nun auch davon absehen dürfen, die weiteren Schicksale dieser herzoglichen Stellung und Gewalt der Würzburger Bischöfe im Einzelnen näher zu verfolgen, so gilt es doch noch, die Frage zur Entscheidung zu bringen, ob das, was darüber aus den nächstfolgenden Jahrhunderten bekannt ist, sich mit jenem unsern Ergebniss vereinbaren lässt, bezw. insbesondere geeignet erscheinen kann, die ange-

[1]) a. a. O. S. 132 u. 147.

nommene räumliche Erstreckung der Würzburgischen Herzogsgewalt zu bestätigen. Auch das ist von Henner in Abrede gestellt worden[1]) und auch das, wie mir scheint, mit Unrecht. Es fehlt in der That keineswegs an späteren Zeugnissen, welche die thatsächlich wie rechtlich anerkannte Fortgeltung einer oberrichterrichterlichen Stellung der Würzburger Bischöfe auch ausserhalb der Grenzen des Gebiets, in welchem sie selbst die Landeshoheit erwarben, völlig ausser Zweifel stellen.

Wir können da anknüpfen an die vorher erwähnte Angabe bei Michael de Leone aus der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts, dass alle: „Comites, Barones et Nobiles — infra limites ducatus Franckoniae ac Episcopatus Herbipolensis residentes“ von altersher „tam in spirituali quam temporali“ der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Würzburg unmittelbar unterstanden[2]). Henner[3]) fasst auch hier den Episcopatus H. nur als das unmittelbare Territorium, das eigene Landeshoheitsgebiet der Würzburger Bischöfe auf. Dass aber in Wirklichkeit wieder das ganze Bisthum gemeint ist, dass damals in der That der gesammte Adel in demselben, auch die selbst auf dem Weg zur Landeshoheit befindlichen Grafen und Edeln Ostfrankens, in Civilsachen, speziell Immobiliarsachen, vor dem persönlichen Gericht des Bischofs von Würzburg zu Recht standen, wird meines Erachtens unanfechtbar erwiesen durch folgendes, ungefähr gleichzeitige, urkundliche Zeugniss: Bischof Mangold v. Würzburg bekundet, dass: vir nobilis Heinricus Comes de Henninberg coram nobis a. d. 1288 — apud cenobium, quod dicitur Celiporta, in figura judicii constitutus, movendo pro se et nobili matrona Kunegunde collaterali sua, per ... advocatum, per ipsum Comitem petitum et sibi a nobis concessum, questionem contra virum nobilem Rudolfum Comitem de Wertheim, seque astringendo qro se et eadem collaterali jus in ipsa questione coram nobis accepturum, daturum et illi per omnia pariturum, petebat a dicto Comite Rudolfo hereditatis portionem, dictam matronam de illo dominio in Wertheim jure hereditario contingentem, quam idem Comes Rudolfus matrone contra justitiam occuparet, petebat etiam dampna et interesse, que ipse Heinricus Comes et sua collateralis predicta, occasione ipsius portionis sic occupate, incurrissent. — Comes vero Rudolfus prefatus tunc in nostri presentia constitutus per ... advocatum sibi a nobis indultum, respondebat, quod supradictus Comes Heinricus, postquam sibi fuisset dicta collate-

---

[1]) a. a. O. S. 136 ff. [2]) Archiv. d. hist. Ver. f. Unterfranken u. Aschaffenburg 13, 127. Vgl. diese Mitth. 10, 223. [3]) a. a. O. S. 138 Anm. 1.



ralis desponsata, per sollempne juramentum suum — promisisset terciam partem castri in Bratshelden — pro tercia parte castri in Lutenbach — per modum commutationis ipsi Rudolfo Comiti se daturum. Quodque idem comes Heinricus hujusmodi promissum minime adimplesset propter quod pars ipsius Rudolf. Com. dicebat eundem Comitem non debere predictam restituere portionem, nisi prius ipsi Comes Heinricus promissum de quo predicitur adimplesset. Comites itaque, barones et ministeriales nostri, tunc coram nobis constituti, sub obtentu nostre gratie requisiti per nos, quid super hinc inde propositis juris esset, sententiando concorditer — promulgarunt: memoratum Comitem Rudolfum ad restitutionem prelibate portionis non teneri, nisi prius Comes Henricus promissum suum — effectui mancipasset. Nos autem juxta concordem sententiam talem precepimus Heinrico Comiti, quod ipse promissum suum — infra XIV dies — adimpleret. Hi vero testes sunt qui premissis intererant videl. viri nobiles: Gerhardus Comes de Rienecke, Heinricus Comes de Kastele, Krafto de Hohinloch, Hesso Marggravius de Baden, Godfridus de Hohinloch, Heinricus et Gebehardus fratres de Brunecke, Conradus de Tecke, Godfridus de Sluzzelberg; Heinricus prepositus major et Wernherus de Tannenberg, archydiaconi Herbipol.; Diethericus de Hohinberg, marschalcus noster, und andere genannte Milites et plures alii fide digni. (Aschbach Gesch. d. Gr. v. Wertheim 2, 46).

Dieses Zeugniss erhebt dann wohl auch eine andere Nachricht zu voller Beweiskraft, welche von Henner wegen ihrer Vereinzelung bei dem Mangel weiterer urkundlicher Begründung als ungenügend betrachtet wurde, „um irgend welche sichere Schlüsse daraus zu ziehen“[1]). Sie findet sich gleichfalls in den Handschriften des Michael de Leone. Nach dem Bericht über einen im Jahre 1266 von der Würzburgischen Streitmacht in Verbindung mit derjenigen der Herren von Hohenlohe und Bruneck über das Heer des Grafen von Henneberg und seiner Helfer[2]) erfochtenen Sieg heisst es da: Id autem ex eo totum provenit, quod predictus Albertus de Hohenloch, impetens coram Yringo Episcopo, tunc in prato Weldriet prope Herbipolim pro tribunali sedente, prefatum Hermannum de Hennenberg pro dote conthoralis ipsius de Hohenloch, germane vero ejusdem de Hennenberg, tunc mortue, et ab ipso de Hennenberg — quasi super mendacio redar-

---

[1]) a. a. O. S. 138. [2]) Habentis secum sororium suum Henricum comitem in Kastel aliosque multos comites, dominos et barones etiam de Saxonia, Missena et Thuringia.

gutus — respondit: Sororie tu mentiris! Statimque ipsum comitem ad collum pugno percussit in episcopali judicio temere et audacter. Obinde mox trans pontem in Kitzingen profugatus evasit. Sed postea comes ipsius de Hohenloch terram invadendo hostiliter devastavit. Tandem comes, ex parte principatus et provincialis judicii ipsius ecclesie Herbipol. ad instantiam Alberti predicti desuper requisitus, desistere ab inceptis et in judicio justitie cum eodem de Hohenloch contendere indebite recusavit. Ob hoc ipsa ecclesia — ipsum de Hohenloch contra comitem, ut premittitur, bellando — defensavit. (Böhmer Fontes rer. german. 1, 466).

Jenen Zeugnissen könnte dann vielleicht noch hinzugefügt werden eine Urk. v. J. 1250, worin die Grafen Heinrich und Hermann von Henneberg und Friedrich von Castell dem Bischof von Würzburg, tamquam fideles et officiati sui, ihren Beistand in allen Angelegenheiten zusichern und weiter erklären: „Ceterum super omnibus questionibus, que coram ipso domino nostro Episcopo de nobis forsitan proponerentur per quoscunque nostros emulos similiter promittimus, coram eo stare iuri et ei ad justitiam omnibus exhibendam ad ejus beneplacitum obedire (Schultes, dipl. Gesch. d. Henneberg 1, 171).

Es dürfte nun wohl kaum zu gewagt erscheinen, wenn wir annehmen, dass wir es da — zum mindesten in den beiden ersten Fällen — zu thun haben mit Spuren einer ununterbrochen fortdauernden Ausübung jener alten, in dem Privileg von 1168 reichsrechtlich sanctionirten Obergerichtsbarkeit der Bischöfe von Würzburg per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem. Andererseits liegt aber auch die Identität dieses für das 13. Jahrhundert als Gerichtsstand des gesammten fränkischen Adels der Würzburger Diözese bezeugten bischöflichen Gerichts mit dem bekannten Würzburgischen „Landgericht des Herzogthums zu Franken," wovon seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts in den Quellen die Rede ist, unmittelbar am Tage. Auch in der obigen Stelle bei Michael de Leone findet sich ja bereits der Ausdruck „provinciale judicium." Recht deutlich wird diese Identität sodann illustrirt durch die Urkunde des Bischofs Andreas von Würzburg v. J. 1309, worin dieser bekundet: „daz wir sazen ze gerichte in vnserm sale ze Wirzeburg — vnd for vns waren die edelen herren graue Ludewic fon Rienecke, der elter, Albrecht fon Hohenloch, lantvoget des riches ze Rötenburg," sowie zehn genannte „rittere, vnsers goteshuses dienstlute, vnd auch andere dienstlute gnuge unsers goteshuses. Do wrden wir gebeten ze freigene an einer

gemeinen vrteile, ob de hein man gesezzen in vnserem herzogentûm ze Franken, uz dem herzogentûm moehte werden geladet an de heinen lanttak oder an de hein gerichte, von dem der landrichter dem clager uber sine clage reht niht fersaget. Des freigeten wir die vorgenannten vnser lantsherren vnde dienstlute" worauf das Urtheil derselben lautete, dass das nicht sollte geschehen können, „ane alleine fer vnsern herren den Kvneck" (Mon. Boica, 38, 433).

In der Besetzung dieses bischöflichen Gerichts für das Herzogthum Franken zeigt sich volle Uebereinstimmung mit demjenigen in der Urkunde von 1288, nur dass der Stand der comites und barones nur durch je eine Person vertreten erscheint[1]). Aber charakteristisch genug durch einen Grafen von Rieneck und den Reichslandvogt von Rotenburg, einen Edeln von Hohenlohe.

Durch das Gesagte beantwortet sich dann auch schon ohne Weiteres die Frage nach dem rechtlichen Competenzbereich des Würzburgischen Landgerichts zu Franken. Es kommt noch dazu das berühmte Privileg K. Karls IV.: „Wanne daz lantgericht ze Franken von alter her gewesen ist dez bystûms ze Wirtzburk von des hertzogentûms wegen ze Franken, daz zû dem selben bystum gehôret vnd von alter her gehôret hat, so mag von rechts wegen nieman noch ensol richten mit der echte in dem hertzogentûm und dem lantgericht ze Franken danne ein byschof ze Wirtzburk, der allein da lantrichter ist. Vnd sûllen auch vor dem selben lantrichter ze recht sten alle herren . . grauen . . . frein, und auch des richs dinstlûte vnd stetelût vnd auch alle ander lût beyd edel und unedel, swie sie namen haben, die in den vorgnanten hertzogentûm und lantgericht ze Franken gesezzen sein. Ez sol auch in dem vorgnanten herzogentûm vnd lantgericht ze Franken kein ander lantgericht sein. Auch sol kein ander lantgericht in die vorgnanten hertzogentum vnd lantgericht ze Franken richten, wan kein lantgericht in daz ander richten sol von rechts wegen"[2]) (Mon. Boica 41, 299).

Im Zusammenhalt mit den früher angeführten Zeugnissen gewinnen diese Worte doch wohl eine solche Bedeutung, dass die Annahme Henners[3]), auch das Würzburger Landgericht sei von rechtswegen jederzeit nur ein reines Territorialgericht, d. h. die Competenz dessel-

[1]) Vgl. Lorenz Fries (bei Rockinger, Magister Lorenz Fries zum würzb. fränkischen Rechts- und Gerichtswesen) in Abhandlungen der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften phil. hist. Cl. XI 2 (1869) S. 212. [2]) Der von Henner S. 139 als Schlussbestimmung angeführte Satz ist in dem Privilegium in Wirklichkeit gar nicht enthalten. [3]) a. a. O. S. 140.

ben auf die Grenzen des unmittelbar hochstiftlichen Gebiets beschränkt gewesen, als damit völlig unvereinbar und schlechthin ausgeschlossen gelten muss[1]).

Wenn Henner dann auch noch auf den Umstand hinweist[2]), dass in den königlichen Lehensbriefen und sonstigen Privilegien für die Würzburger Kirche aus dem 13. und 14. Jahrh. vielfach des Herzogthums keine Erwähnung geschieht, dass darin der Bischof vielfach nur als princeps noster bezeichnet, und gelegentlich von der iurisdictio plenaria principatus ejusdem ecclesiae gesprochen wird, sowie sehr häufig nur in allgemeinen Ausdrücken von den iura, iurisdictiones u. s. w. der Kirche die Rede ist, so spricht das durchaus nicht gegen unsere Auffassung, sondern lässt sich dabei aufs Beste erklären. Keineswegs ist daraus zu ersehen, dass „unter der ganzen Sache (nämlich dem Würzburger Ducat) weiter nichts zu verstehen ist, als eine Titulatur für das Würzburger Hochstift;“ vielmehr stimmt jene Thatsache umgekehrt völlig zu unserem Ergebniss, dass der principatus und der ducatus Wirzeb., das Hochstift Würzburg im Sinne Henners und das Herzogthum zu Franken, eben begrifflich nicht zusammenfielen. Als Landesfürsten im eigentlichen Sinne gebührte dem Bischof von Würzburg darnach überhaupt der Herzogstitel nicht[3]); nicht die landesherrlichen Rechte machten seine herzogliche Gewalt aus, nicht das Stiftsgebiet war sein Herzogthum. Das Herzogthum Franken, der alte ducatus Wirzeburgensis war ein weiteres Gebiet, worüber dem Bischof von Würzburg nur eine obere Jurisdiction zustand. Diese, das sogenannte Landgericht zu Franken, bildete allein den Inhalt des Herzogthums als Gewaltbegriff, und dieses Herzogthum zu Franken war neben den verschiedenen anderen reichslehenbaren Rechten, neben der Landeshoheit, ein besonderer Bestandtheil der Regalien der Würzburger Kirche. Dieser Auffassung entspricht es, wenn in jenem ersten Satz des Privilegs v. 1347 gesagt ist, dass das Landgericht zu Franken dem Bisthum Würzburg zustehe, vermöge des Herzogthums zu Franken, welches von Alters her zu diesem Bisthum gehörte. Und es ist

[1]) Allerdings vermochte das Würzburger Landgericht seine ausschliessliche Competenz für ganz Franken gegenüber den Ansprüchen der auf wesentlich anderen Grundlagen erwachsenen kaiserlichen Landgerichte zu Rotenburg, Nürnberg, Rotweil auf eine concurrirende Gerichtsbarkeit nicht dauernd zu behaupten, und es ist schliesslich thatsächlich dahin gekommen, dass seine Jurisdiction auf das eigentliche Stiftsterritorium eingeschränkt blieb. Vgl. Mon. Boica 41, 122 und 134 (Urkk. a. 1345) sowie Henner S. 139, 141 und Zöpfl D. Rechtsgesch. 4. Aufl. 408. [2]) a. a. O. S. 136 [3]) Ueber das Vorkommen dieses Titels auf Münzen, Siegeln und in Urkunden seit dem Privileg v. 1168 vgl. Henner S. 132 ff.

weiter beispielsweise zu verweisen auf: Urk. a. 1339, wonach der Bischof die „regalia seu feuda ecclesie sue a regno procedentia" von K. Ludwig IV. zu Lehen nahm, nachdem dieser gedroht hatte. „eadem regalia seu feuda et specialiter ducatum Franckonie, dicte ecclesie tempore Karoli regnis magni donatum," einem anderen Fürsten zu verleihen (Mon. Boica 40, 224); oder Urk. a. 1346, worin K. Karl IV. das Bisthum Würzburg in seinen Schutz nimmt und verheisst „den selben bischof vnd stift vnd alles daz sie haben vnd noch gebinnen vnd sunderlich des selben stiftes lantgericht ze Franken" zu fördern und zu schirmen (Mon. Boica 41, 262); oder endlich Urk. a. 1354, worin derselbe bekundet, dass alle seine Privilegien für die Stadt Rotenburg den Bischöfen und dem Stift zu Würzburg an „allen iren freiheiten rechten und gewonheiten vnd svnderlich an irem lantgericht, daz sie von alder von vns und vnsern vorvaren — vncz her gepracht haben," unschădlich sein sollen (Mon. Boica 42, 81). So wird man es denn auch durchaus nicht auffallend finden, wenn in andern Privilegien das Herzogthum bezw. Landgericht nicht besonders hervorgehoben ist, sondern etwa einfach alle Rechte, Freiheiten u. s. w. der Würzburger Kirche bestätigt werden, und es erscheint weiter selbstverständlich, dass es in jenen Privilegien gar nicht erwähnt ist, welche sich speziell auf das eigentliche Fürstenthum bezogen. Dies scheint mir beispielsweise zuzutreffen bei der Urk. K. Ludwig IV. a. 1336, worin derselbe verbietet, dass „ieman des obgenanten gotzhus ze W. livte, dienstmanne, amptlivte, noch burger — fivr vnser hofgerichte rûffe noch lade" (Mon. Boica, 40, 56) und ebenso bei der entsprechenden Urk. K. Karl IV. a. 1371, wodurch dieser gleichfalls für des Bischofs und Stifts „leûte, dienere, oder gûte" ein privilegium de non evocando in Bezug auf „vnser vnd des richs hofgericht" ertheilt (M. B. 42, 536). Man halte dagegen den Wortlaut des Urtheils in der oben angeführten Urk. a. 1309: „daz dehein man gesezzen in vnserem herzogentûm ze Franken," vor ein auswärtiges Gericht solle geladen werden dürfen, das des Königs ausgenommen. Die concurrirende Gerichtsbarkeit des unmittelbar königlichen resp. des obersten Reichsgerichts mit den verschiedenen sog. kaiserlichen Landgerichten blieb denn auch naturgemäss immer bestehen[1]).

Vermögen wir also die Gerichtsbarkeit des Würzburgischen Landgerichts zu Franken, bezw. das wesentlich damit zusammenfallende Würzburgische Herzogthum zu Franken immerhin noch mit, wie ich glaube, genügender Sicherheit zu erkennen als die directe Fortsetzung,

---

[1]) Vgl Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte 4. Aufl. 2, 408.

die in continuirlicher Entwickelung erwachsene jüngste Gestaltung jener potestas oder dignitas iudiciaria in tota orientali Francia und des ducatus Wirzeburgensis des 12. Jahrh., so hatte allerdings in dieser letzten Form die oberrichterliche Gewalt der Würzburger Bischöfe aufgehört, eine eigenartige Erscheinung zu bilden. Dieses Würzburgische Landgericht zu Franken trat einfach ein in die Reihe jener anderen Gerichte in Süddeutschland, welche seit dem Ausgang des 13. Jahrh. unter demselben Titel von „Landgerichten" (kaiserl. Landger.) in ähnlicher Weise eine obere Competenz für ein weiteres Gebiet in Anspruch nahmen und erlangten. Sie hatten durchwegs ganz andere Wurzeln als das Landgericht der Bischöfe von Würzburg[1]). Aber nur in der fortdauernden Verbindung des „Herzogthums zu Franken" mit dem letzteren war eine, wenn auch nicht mehr verstandene, Erinnerung an den eigenthümlichen Ursprung desselben zurückgeblieben.

Und als dann mit der Zeit die Jurisdiction des Würzburgischen Landgerichts, obwohl es allein einen historisch begründeten Anspruch auf eine auch über fremde Gerichtsgebiete reichende Competenz besass, nicht mehr über die Grenzen des Stiftsterritoriums hinausgieng, wurde auch das Würzburgische Herzogthum in der That zu einer inhalts- und bedeutungslosen Titulatur, welche aber nun gerade erst zu ständiger Anwendung gelangte[2]).

---

[1]) Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. S. 560; bezüglich des Bamberger Landgerichts vgl. oben S. 533 Anm. 3. [2]) Vgl. darüber Henner a. a. O. S. 142.

Die Bestrebungen Maximilians I. um die Kaiserkrone 1518.

Von

Hans von Voltelini.

Zweiter Theil.

Wie viel von den Forderungen des Kaisers der Papst zugestehen würde, musste mehr als zweifelhaft sein. Der Standpunkt desselben war schon damals dem Hause Oesterreich weniger günstig, die kaiserliche und spanische Politik hatte den entscheidenden Augenblick versäumt, ihn auf österreichische Seite zu bringen.

Leo X. furchtsam und zaghaft von Natur, verfolgte nicht die energische Politik seines Vorgängers. Er gefiel sich in geheimen Winkelzügen, suchte seine wahren Absichten zu verbergen, immer aber hatte er den Vortheil seiner Familie im Auge. Erschreckt durch den Sieg bei Marignano war er trotz des Widerstrebens der Curie zur Unterredung mit König Franz nach Bologna gepilgert; aber von dem was hier festgesetzt worden war, blieb ein guter Theil unausgeführt, wie die Restitution von Reggio und Modena an den Herzog von Ferrara. Der Papst hatte sich durch diesen Vertrag in eine eigenthümliche Lage gebracht, er hatte keineswegs die Absicht, sich ganz in die Arme Frankreichs zu werfen. Auf einen heftigen Brief Maximilians, den der kaiserliche Gesandte in Bologna überreicht hatte [1]), liess er dem Kaiser erklären, er werde der alten Liga mit ihm treu bleiben [2]). Als der Kaiser in die Lombardei herabstieg, musste es sich zeigen wie Leo beiden Allianzen gerecht werden wollte; um Franz zu gefallen ermahnte er die Schweizer mit Frankreich Frieden zu schliessen und den Cardinal von Sitten, diesen Frieden nicht zu hindern [3]), und doch glaubte man in Venedig, der Papst reize insgeheim Schweizer und

[1]) Brewer II 1, 1388. [2]) Brewer II 1, 1392, 1399, über die Audienz des Bischofs von Feltre und des Legaten Egidius, Generals des Augustiner Ordens beim Kaiser. Des letztern Credenzbreven Petri Bembi epistola lib. XI; Nr. 13 und 14. [3]) Petri Bembi epistolae lib. XI, Nr. 28 und 29.

Graubündner zum Kampfe mit Franz [1]). Zum Kaiser liess er den Marc Anton Colonna mit Söldnern aus dem Kirchenstaat stossen, angeblich als Hilfe gegen die Venetianer, während er durch seinen Neffen Lorenzo die Schweizer im französischen Heer besolden liess. Bibiena, den er als Legaten zum Kaiser senden wollte, musste so lange in Reggio verweilen, bis die Entscheidung gefallen war [2]).

In Frankreich hat diese Haltung des Papstes aufs bitterste verletzt [3]). Während des Krieges begann der Papst den Prozess gegen den Herzog von Urbino, Francesco della Rovere verlor sein Herzogthum, das der Papst seinem Neffen Lorenzo verlieh. Frankreich, dessen Freund der Vertriebene war, hatte es nicht hindern können. Wenn man nun erwarten konnte, dass der Papst offen auf Seite der Gegner Frankreichs treten würde, war dies nicht der Fall. Schon erwartete man täglich in London einen Nuntius mit der Beitrittserklärung des Papstes zur englisch-österreichischen Liga, aber der Nuntius erhielt gegentheilige Weisungen [4]). Der Papst betheuerte von der Reise des Cardinals von Sitten nach London nichts gewusst zu haben. In England beschuldigte man den Nuntius Chieregato unerlaubter Verbindungen mit Frankreich und dem venetianischen Gesandten, er wurde verhaftet, seine Papiere mit Beschlag belegt, er musste das Reich verlassen [5]). Indem der Papst auf das Andringen der Franzosen die Administration des Bisthums Tournay dem Cardinal Wolsey nahm, um den Erwählten, der französisch gesinnt war, wieder einzusetzen, traf er Wolsey's empfindlichste Seite.

Der Kaiser grollte ebenfalls dem Papste, er hatte Leos Verhalten im Frühling 1516 zu franzosenfreundlich gefunden, nun machte er Miene sich des Lateran Concils, über dem bereits das Damoklesschwert der Auflösung drohte, und der Reformation der Kirche anzunehmen. Er machte in Rom Vorstellungen über den Schluss des Concils und forderte König Heinrich zu ähnlichem Vorgehen auf [6]).

Diese Isolierung des Papstes zeigte sich in ihrer ganzen Gefährlichkeit, als in den ersten Tagen des Jahres 1517 der vertriebene Herzog von Urbino in sein Land zurückkehrte. Dass Frankreich die Hand im Spiele hatte, wusste alle Welt. Nun versuchte Leo einzulenken, mit flehenden Breven wandte er sich an die christlichen Für-

[1]) Brown 2, 696, 697. [2]) Vgl. De Leva 1, 229, Brosch, Geschichte des Kirchenstaates 1, 47. [3]) Vgl. Brewer II 2, 3545 Silvester Bischof von Ammonium, nach dem Geständnisse des römischen Hofes selber. [4]) Brown 2, 774, 793, 800, 808, 809. [5]) Brown 2, 823. [6]) Brewer II 2, 2864. In diese Zeit fällt das bittere Schreiben Maximilians an Leo vom 28. Februar 1517, das im Conzil verlesen wurde. Vgl. oben.



sten, er fand wenig Erhörung. Frankreich wollte er gewinnen, indem er neuerdings die Abtretung von Modena und Reggio zusagte, er versprach Ernennung von französischen Cardinälen [1]). Aber König Franz schien noch nicht versöhnt.

Mehr hoffte Leo von der gegnerischen Partei zu erlangen. Er näherte sich dem österreichisch - englischen Bunde. Nikolaus von Schönberg hat diese Unterhandlungen durchgeführt. Als päpstlicher Nuntius wurde er in die Niederlande und nach England gesendet. Der Papst suchte das eben angebahnte Einverständnis zwischen dem Kaiser und Frankreich zu brechen, Nicolaus von Schönberg wohnte den Verhandlungen in Cambrai bei, welche Leo nicht mit Unrecht als Erneuerung der Liga von Cambrai betrachtete [2]). Der Nuntius Rafael von Medici vermittelte beim Anschluss König Karls an die englische Liga [3]). Leo widerrief die Bulle wegen des Bisthums Tournay und stellte Wolsey's Administration wieder her [4]), endlich erklärte er sich zum Eintritt in die englisch-spanisch-kaiserliche Liga bereit und versprach dieselbe in drei Monaten zu ratifiziren [5]). So war der Anschluss Leos an die Nordmächte entschieden. Er war verursacht durch den Druck, welchen der keineswegs mit Glück geführte Krieg mit Urbino auf den Kirchenstaat ausübte. Sofort rief der Papst die Bundeshilfe der Alliirten an [6]). Die neapolitanischen Truppen näherten sich dem Tronto und König Heinrich zahlte Subsidien [7]). Die spanischen Söldner verliessen den Rovere, und bald war Urbino wieder für Lorenzo de Medici gewonnen.

Indem Leo den glücklichen Ausgang dieses Unternehmens der österreichisch-englischen Allianz verdankte, und damit der engste Anschluss des Papstes an die drei alliirten Mächte zu erwarten war, suchte Fraknreich durch Verwandtschaft diese Vereinigung zu trennen: es fasste Leo an seinem empfindlichsten Punkte, der Liebe zu dem Neffen. Hatte die französische Neigung seiner Verwandten viel dazu beigetragen den Papst nach Bologna zu führen, so trieb ihn nun wieder das Interesse seiner Familie in die Arme Frankreichs.

Schon zu Bologna war die Vermählung Lorenzos mit einem französischen Fräulein stipulirt worden; nun suchte Franz den Papst bei dem Versprechen fest zu halten. Thomas de Foix war nach Rom mit solchen Anerbieten gesendet worden, er wurde abgewiesen [8]).

---

[1]) Vgl. De Leva 1, 252. Brewer II 2, 3276. [2]) Brown 2, 838. [3]) Brewer II 2, 2886, 2849. [4]) Brewer II 2, 3130. [5]) Brewer II 2, 3232, 3355. Das ratificirende Breve vom 11. Aug. 1517, Wien, Staatsarchiv. Copie. [6]) Brewer II 2, 3545, 3550. [7]) Petri Bembi epistolae, Breve an Cardona vom 9. Juni. [8]) Bericht des Rorar aus Rom 1517 8. November. Auszug des Andreas de Burgo

Der Papst wünschte als Braut eine Tochter des gran capitano Gonsalvo. Darum sandte er sofort nach Spanien, er wollte eine Entscheidung herbeiführen. Der Papst erklärte, wenn er die spanische Ehe nicht haben könne, müsse er sich um eine andere Verbindung umsehen, der Kaiser sei durch anderes gehindert, England ferne, die Räthe des Katholischen französisch gesinnt. Somit bliebe ihm nur die französische Verbindung übrig. In Spanien zeigten sich Schwierigkeiten. Schon am 10. December meldet der Bischof von Worcester, der Papst sei noch unschlüssig, aber er werde mit der Tochter des Herzogs vou Albanien abschliessen, da keine Hoffnung auf Spanien sei. Auf die Vorstellungen des Bischofs, der Englands Gesandter in Rom war, ging der Papst ein, erklärte aber, er könne die Ehe nicht länger verschieben und von Spanien habe er noch kein gutes Wort erhalten; er habe alle Hoffnungen auf Spanien aufgegeben [1]).

Ebenso wie in Rom wirkte England in Spanien für das Entgegenkommen [2]). Karl wurde in der That für das Eheprojekt gewonnen, aber eine Intrigue störte den Erfolg. Wie der englische Agent Spinelli berichtet, wurde Armerstorffer zur Herzogin von Terranuova, der Mutter der Braut gesendet, um ihre Zustimmung zu erlangen, Chievres aber der allmächtige Minister, der König Karls Schritte leitete ohne dabei auf das eigene Interesse zu vergessen, glaubte eine Gelegenheit zur Erhöhung der eigenen Familie gekommen. Er schlug dem Papste seine eigene Nichte vor; schon sandte er den Simon de Taxis nach Rom mit der Vollmacht dic Ehe procuratorisch zu schliessen. Dass Leo, dem die Möglichkeit geboten war, das Haus Medici mit den Valois zu verschwägern, durch dies Anbot nicht sehr erbaut war, begreift sich um so mehr, als er den flandrischen Räthen des spanischen Königs nicht gewogen war. Ohne auch nur die Ankunft des Taxis abzuwarten, entschied er sich endgiltig für Frankreich [3]). Schon eilte Lorenzo über die Alpen, um der Taufe des Dauphins beizuwohnen und sich mit Madelaine de la Tour d' Auvergne zu vermählen.

Wien, Staatsarchiv: Gallus cupit facere affinitatem cum nepote pontificis medio domine de Bononia aut filie regis Navare, propter quod inter alia ivit dominus de Scut Romam, et reversus est in Franciam per postas.

Sed papa in vero corde est infestus Gallo et cuperet contrahere matrimonium cum filia quondam Consalvi Ferrandi magni capitanei in regno Neapolitano, qui est nunc in Hispania, et habet maximam auctoritatem. Et misit papa in Hispaniam, et nisi fiat matrimonium, curabit habere alibi et dicit, quod cesar est aliis impeditus et non possit, et qui sunt apud regem Carolum adherent Gallis et rex Anglie est longe.

[1]) Brewer II 2, 3813, 3823. [2]) Brewer II, 2, 4135, Instruktion Heinrich VIII. für John Kite Erzbischof von Armagh und Lord Berners. [3]) Brewer II 2, 4022, 1056, Spinelli an Heinrich VIII. 1518 März 23, April 22.

Bei den Verbündeten hat die Nachricht von der Entschliessung des Papstes einigen Unwillen erregt. In England aber beschloss man dem Papste dennoch gute Worte zu geben, um die Folgen der Verbindung so viel als möglich abzuschwächen [1]). Der Papst schien wirklich seine Politik noch nicht auf die neue Freundschaft zu gründen. Er sagte selber, er fürchte, wenn Lorenzo in Frankreich sei, werde Franz eine „bestiale domanda" stellen; er versicherte nichts dagegen zugestehen zu wollen, selbst wenn er den Neffen opfern müsste. Der englische Gesandte, zu dem sich der Papst also äusserte, vermochte dennoch die Furcht nicht zu unterdrücken, der Papst werde einen politischen Fehler begehen, wenn vielleicht auch wider Willen [2]).

Den Franzosen gab Leo nun gute Worte, er ernannte einen neuen Nuntius den Bischof Stafileo; Bibiena der Cardinallegat, welcher diesem bald folgte, war dem Herzog Lorenzo ganz ergeben und über Lorenzos Gesinnungen blieb bald kein Zweifel. Der Nuntius in der Schweiz, Pucci, erhielt Weisung sich so zu betragen, dass Frankreich keinen Verdacht schöpfe. Der Papst wünschte, als der Cardinal von Sitten nach Rom kommen wollte, er möge in der Schweiz bleiben, dort könne er gutes stiften, während seine Romreise ihm Verlegenheiten bereiten könnte [3]).

Nach beiden Seiten wollte sich Leo gedeckt halten, doch schon näherte er sich Frankreich. König Franz kam ihm entgegen, das Concordat wurde verkündigt, und seine Ausführung trotz des heftigsten Widerstandes in Angriff genommen. Franz erklärte sich für den fünfjährigen Stillstand des Papstes, er stellte Schiffe zur Flotte, welche auf des Papstes Betreiben sich zum Kampfe gegen die Corsaren sammelte.

Das alles und der ehrenvolle Empfang, den Lorenzo in Frankreich fand, machte in Rom den besten Eindruck. Schon erklärte Leo er wolle mit Frankreich sich aufs engste verbinden, sein Schicksal mit dem des König Franz verknüpfen [4]), er versprach sich dessen zu erinnern, wenn er einmal dem König seinen Dank entrichten könne. Er trägt dem Herzog auf, sich um die Gunst des französischen Königs zu bewerben; es war dies nicht sehr nöthig, Lorenzo war bald ganz für Frankreich gewonnen; unkluge Aeusserungen seiner höchsten Ergebenheit für Franz, erregten am spanischen Hofe das peinlichste Aufsehen und veranlassten diplomatische Schritte in Rom [5]).

---

[1]) Brewer II 2. 4023. [2]) Brewer II 2, 4068, 4206. [3]) Archivio stor. Italiano III 23, 3 [4]) Archivio storico Italiano III 23, 5. Giuglio de Medici an Stafileo. [5]) Brewer II, 2, 4218.



Aber diese überschwengliche Hinneigung zu Frankreich war nicht ganz wörtlich zu nehmen; es handelte sich mehr den guten Willen des Königs zum Abschlusse des Ehevertrages und der Anweisung der Mitgift zu gewinnen. Der Papst versicherte wenig später, er wolle Frankreich innerhalb gewisser Grenzen halten, die Herrschaft über Italien könne ihm nicht gestattet werden. Besonders die Furcht, Franz werde sich Neapels bemächtigen, liess den Papst in gewissen Punkten Frankreich entgegen wirken.

Die Rüstungen Frankreichs, das Zerwürfnis mit England hatte solche Befürchtungen allgemein gemacht [1]). Die Besetzung Neapels erklärte Leo nie ertragen zu wollen, ausser wenn er durch Gewalt gezwungen würde. Deshalb müsse man die Schweizer von Frankreich trennen, denn ohne sie würde Franz ein solches Unternehmen nicht wagen. Der Papst liess England auffordern, zu dem Zweck einen Gesandten in die Schweiz mit viel Geld zu senden; er selber habe seinem Nuntius Weisung gegeben die angesehensten Hauptleute zu gewinnen und den Schweizern die ihnen versprochenen Pensionen zu zahlen [2]).

Der Papst wollte durch Lorenzo Frankreich zu einem Zugeständnis drängen, das König Franz nicht ohne weiters gewähren wollte. Es betraf die Abtretung von Modena und Reggio, die noch nicht ausgeführt war. Nichts ging dem Papst näher als diese Abtretung. Nun wünschte er von dieser Verpflichtung befreit zu sein, er bat um Zurückgabe jenes Breves, in dem er sie zugesagt hatte. Dafür wollte der Papst in die Ernennung des Bruders des Herzogs von Lothringen zum Cardinal, in die Legation des Cardinals Boisi, in den gewünschten Zehnten willigen. Lorenzo sollte am französischen Hofe erinnern, dass die Nothlage in der der Papst das Breve zugestanden, das Mitleiden jedes christlichen Fürsten erregen müsste. Der Kaiser und Spanien hätten bereits Verdacht geschöpft, als ob der Papst Ferrara besetzen wolle, und Franz ihn daran zu hindern suche, sie hätten geschrieben, das sei nicht der wahre Weg zum allgemeinen Frieden. Welche Schande, wenn nun die Fürsten erfahren werden, dass der Papst auch Reggio und Modena verlieren sollte; das werde dem Papste das Leben verkürzen. Wenn aber Franz nachgebe, werde ihm der Papst alle Gunst gewähren, die er erbeten und noch etwas grösseres, er werde sich mit ihm ganz vereinigen, nur auf seinen Ruhm und seine Erhebung denken und alle Pläne des Königs zu erfüllen trach-

---

[1]) Vgl. Brewer II 2, 4117. Knight an Wolsey nach Angabe der Erzherzogin Margaretha 1518 April 26. [2]) Brewer II 2, 4179. Archivio stor. Ital. III 23, 20 G. de Medici an Lorenzo 22. Mai 1518.



ten. Doch dürfte man den Franzosen nicht zu viel zugestehen, für jetzt müsse man an einen Erwerb denken, käme dann die Zeit des Bruches mit Spanien, dann werde man einen andern machen können [1]). Man sah also damals den Bruch mit Spanien bereits voraus und wollte ihn zu einem Erwerbe für das Haus Medici benützen.

Inzwischen hatte Spanien sich dem Papste zu nähern versucht. Der Papst selber hatte den Wunsch einer Vermählung zwischen einer seiner Nichten und dem Sohne des ehemaligen spanischen Gesandten in Rom, Hieronimus Vich ausgesprochen. Nun schlug Spanien eine Defensiv-Allianz vor, über welche bereits im vergangenen Jahre mit Nicolaus Schönberg war unterhandelt worden. Somit musste sich der Papst für eine der beiden Parteien entschliessen.

In Rom machte man das von dem Verhalten Frankreichs in der Frage wegen Reggio und Modena abhängig [2]). Aber von König Franz war trotz der vereinigten Bemühungen des Herzogs und Bibienas lange Zeit kein Zugeständnis zu erlangen. Doch forderte Lorenzo den Aufschub der Verhandlungen mit Spanien bis zu seiner Rückkehr. Das fand man in Rom höchst unklug, hatte man sich doch so eingerichtet, dass früher die Antwort des Lorenzo aus Frankreich, als die König Karls aus Spanien, eintreffen konnte. Der Papst wollte nicht die Gelegenheit verlieren, sich mit Spanien zu verbinden, wenn er auf Frankreich nicht hoffen konnte. Wenn Franz aber wirklich gut gesinnt wäre, dann wollte der Papst sich mit ihm vereinigen, um Spanien niederzuhalten, und die Liga mit Spanien würde man dann nur pro forma und in Ausdrücken abschliessen, welche nicht schaden, wohl aber nützen könnten, indem man über alle Verhandlungen den Franzosen Mittheilung machen wollte [3]).

Endlich gab Franz günstige Erklärungen; doch sollte der Herzog dieselben im Geheimen nur dem Papste und dem Vizekanzler nach seiner Rückkehr nach Italien mittheilen. Der Legat fand den König und seine vielvermögende Mutter, die kluge Luise von Savoien, in der besten Stimmung gegen den Papst, der König versicherte den Stillstand halten zu wollen, und wenn er vier Tournay verlieren müsste, er werde alles zum Türkenkriege leisten, was der Papst wünsche, der wissen möge, dass er über ihn ganz verfügen könne. Indem Gerüchte über einen Anschlag gegen die Regierung von Siena verbreitet waren, welcher von Spanien unterstützt würde, erklärte Franz jeden solchen Versuch als Beleidigung seiner selbst betrachten und dem Papst und Herzog Lorenzo darin nicht fehlen zu wollen. Der Legat Bibiena

[1]) Archivio storico Italiano III 23, 17. [2]) Archivio stor. Ital. III 23, 26. [3]) Archivio stor. Italiano III 23, 29.

hielt unter solchen Umständen die Liga mit Spanien für überflüssig, auf jeden Fall dürfte sie nur mit Wissen Frankreichs und lediglich pro forma abgeschlossen werden [1]).

Aber ganz rein war das Verhältnis Leos zu Frankreich noch keineswegs. Während der Nuntius Pucci in der Schweiz noch ferner gegen Frankreich zu wirken suchte, hielt man es in Paris für angezeigt, den Legaten so wenig als möglich in die Verhandlungen mit England blicken zu lassen. Noch Mitte Juli läugneten der König und seine Mutter die verwandschaftliche Verbindung mit England, während man in Rom durch Campeggio aus dem Munde des Königs Heinrich und Wolseys sehr gut darüber unterrichtet war [2]). Immerhin stand der Papst Frankreich näher, wenn zwischen beiden auch noch kein schriftlicher Vertrag bestand, als Spanien, dem man nur eine Liga pro forma zugestehen wollte, als die Nachrichten aus Augsburg nach Rom kamen. Schon früh hatte man in Rom Kunde von den Plänen Maximilians; bereits am 18. April schrieb Bibiena dem Latinus Juvenal, der Kaiser sei in Innsbruck beschäftigt mit den Vorbereitungen zum Reichstage, auf dem er den katholischen König zu seinem Nachfolger wählen lassen werde [3]).

Am 10. Juni besprach der Papst mit dem venetianischen Gesandten die Aussichten Karls, er sagte, Karl wäre sehr geneigt die Wahl anzunehmen, und der Papst glaubte, Venedig würde diese Absicht zu hindern suchen, er fügte bei: „Aber hütet euch, uns zu nennen", er sei über den Willen der Kurfürsten noch nicht genauer unterrichtet, da sein Nuntius noch keine Verhandlungen mit ihnen hätte pflegen können [4]). Diese Aeusserung enthielt das Programm des Papstes [5]). Die Politik Leos mit ihren Winkelzügen und Schleichwegen, ihren Finessen, ihrer Schwäche und Vorsichtigkeit, ihrer Neigung zum Geheimthun und Verstecken der wahren Absichten und Ziele ist schon den Zeitgenossen

---

[1]) Lettere de principi 1 f. 16. [2]) Archiv. stor Ital. III 23, 405, Lettere de principi I, f. 49. [3]) Lettere de principi I, 51. [4]) Brown 2, Appendice 1349, Marco Minio an die Dieci. [5]) Ueber die Stellung Leos im Wahlkampfe vgl. den trefflichen Aufsatz Baumgartens: Die Politik Leo X. in dem Wahlkampfe der Jahre 1518 und 1519, Forschungen 23, 521 f. und desselben Geschichte Karls V. 102 f. Am klarsten lässt sich nach den Lettere de principi und den im Archivio stor. Italiano III, 19—26 edirten Manoscritti Torrigiani die Stellung des Papstes gegen Frankreich erkennen; trotz der Arbeit Baumgartens bleibt noch mancher dunkle Punkt, erst die Correspondenz mit den Legaten und Nuntien in Deutschland und Spanien würde ein sicheres Urtheil ermöglichen und die französische in manchem ergänzen und rectificiren, wo ihr überschwenglich salbungsvoller Ton nicht ganz wörtlich zu nehmen sein dürfte. So hat auch Baumgarten die Politik Leos vielleicht um einen Grad zu franzosenfreundlich gezeichnet.

ein Räthsel geblieben, und es ist nicht erstaunlich, wenn gerade die Stellung Leos zum Wahlkampf von 1518 und 1519 die verschiedenste Beurtheilung gefunden hat. Und kein Wunder, der Papst sah sich in einer Lage, dass er sich entweder mit Frankreich oder mit dem Kaiser und Spanien aufs heftigste verfeinden musste. Er wagte lange nicht, sich offen für einen Candidaten zu entscheiden, er zögerte, suchte seine Schritte zu verdecken, sich nach allen Seiten zu sichern, bevor er Entscheidendes unternahm.

Immerhin lässt sich ein klares Programm Leos von Anfang an erkennen, nur dass er nicht wagt es offen durchzuführen. Am unbefangensten hat er seine Meinung am 23. Januar dem Legaten Gaetano mitgetheilt. Soeben war die Nachricht vom Tode Maximilians nach Rom gekommen, und noch waren die entschiedenen Anstrengungen des französischen Königs für seine eigene Candidatur nicht bekannt. Der Papst wünscht einen der Kurfürsten, Sachsen oder Brandenburg; auch der König von Polen wäre erwünscht, in keiner Weise aber der katholische König, eher noch der Erzherzog Ferdinand als der weniger Mächtige [1]).

Den letzteren weist der Papst in einer zweiten Weisung an Gaetano vom 20. Februar ebenfalls aufs entschiedenste zurück [2]), er hielt ihn nun für noch gefährlicher als König Karl. Dasselbe Programm entwickelt der Papst den unbetheiligten Mächten England und Venedig gegenüber. Dem Campeggio wurde bedeutet, am liebsten würde der Papst einen Kurfürsten sehen, dann den König von Frankreich als den weniger gefährlichen, gar nicht den katholischen [3]).

Noch offener sprach sich am 13. März der Papst zu Minio aus. Indem er sich über die Conferenzen zwischen Chièvres und Boisi erging und seiner Befürchtung Ausdruck gab, dass König Franz, der an der Möglichkeit seiner Königswahl verzweifle, sich darüber mit Karl verglichen habe, sagt er; „Wenn er das thut, so wird er sich und uns zu Grunde richten". Indem Minio dann auf die Werbungen der Franzosen um die Mitwirkungen des Papstes zur Wahl ihres Königs verwiess, sagte der Papst: „Ich will euch offen sagen, ich war willens zu thun, was sie wollen, um die Wahl der katholischen zu hindern, und wenn das Glück den allerchristlichsten begünstigt hätte, wir hätten es angenommen als den Willen Gottes," und dabei zuckte er mit den Achseln, und er fügte jene mehrmals besprochenen Worte

---

[1]) Archivio stor. Italiano III 25, 369 vgl. Baumgarten, Forsch. 23, 552.
[2]) Archivio stor. Ital. III 25, 384. [3]) Archivio stor. Italiano III 25, 383. Baumgarten Forsch. 23, p. 559.

bei, welche zur Genüge zeigten, wie sehr er Karl den König von Neapel, dessen Gebiet nur vierzig Meilen von Rom ab liege, scheue[1]).

Dass der Papst Karl als römischen König nicht wollte, ist kaum verwunderlich. Seit den Zeiten des dritten Innozenz war es einer der Grundpfeiler der päpstlichen Politik gewesen, zu verhüten, dass die Kaiserkrone und die neapolitanische Königskrone auf einem Haupte vereinigt würden. Wenn vorläufig auch die Lombardei in französischen Händen der spanisch-kaiserlichen Macht ein Gegengewicht geboten hätte, es war zu erwarten, dass Karl die französische Stellung werde zu erschüttern suchen; und wenn Mailand und Neapel in die Hände Spaniens kamen, war es um die Selbständigkeit des Kirchenstaates und der italienischen Mittelstaaten geschehen. Der Verlauf der Dinge hat in diesem dem Papste recht gegeben.

Aber auch des französischen Königs Erhöhung konnte Leo mit aufrichtigen Herzen kaum wünschen. War sie immerhin so lange König Franz seine Hände nicht nach Neapel ausstreckte, weniger drohend als die spanische Macht, so hatte der Papst doch auch über sie genug zu klagen.

Es blieb für die Curie nur das dritte, die Erhebung eines deutschen Fürsten, der Papst fasste den Kurfürsten von Sachsen ins Auge, von dem man in Rom vermuthete, er hege selber Wünsche nach der Kaiserkrone. So erklärte man sich seine Opposition gegen die Bestrebungen des Kaisers in Augsburg[2]). Friedrich der Weise war nicht nur der angesehenste aller Kurfürsten, es kam etwas zweites hinzu, was ihm in den Augen der Curie erhöhte Bedeutung geben musste, das Auftreten Luthers. In Rom hat man dieser Bewegung vielleicht früher entgegen zu treten versucht, als gewöhnlich angenommen wird. Die Curie unterliess nichts, den Kurfürsten Friedrich, den Landesherrn und Gönner des Wittenberger Mönches, für sich zu gewinnen. Daher die Liebesbezeugungen, mit denen der Kurfürst in Rom bedacht wurde. Im Konsistorium vom 4. September wurde ihm die goldene Rose verliehen, ausdrücklich sagt Marco Minio, es sei geschehen, um seine Gunst gegen Luther zu gewinnen[3]). Es haben dann langwierige Verhandlungen wegen der Ueberreichung dieser Rose stattgefunden, je

[1]) Brown 2, 1175. [2]) Marco Minio 16. Sept. 26, 40 (51). (Die Seitenzahl der inzwischen erschienenen Venezianer Ausgabe ist in Klammern beigefügt, der Text des Wiener Codex aber beibehalten.) [3]) Marco Minio 4. Sept., Sanuto 26, 12 (18): Der Papst habe die Sendung an den Kurfürsten beschlossen: desiderando con il suo mezo extirpare una secta, che delì è nascuta per il predichar di uno frate di l'ordine de predicatori (!), che dannò la vita si observa al presente et non vole, che le indulgentie a questo modo date siano di alcun valore, la qual cosa li a Roma è tenuta per grande heresia.



nach dem der Kurfürst den Wünschen der Curie [1]) entgegenzukommen schien oder nicht. Und derselbe Herzog von Sachsen war der Candidat der Curie für den Kaiserthron. Sollte dabei nicht auch das Verhältnis zu Luther zur Sprache gekommen sein, wenn dasselbe schon bei Verleihung der goldenen Rose massgebend war? Es ist möglich, dass dem Herzog Friedrich die Kaiserkrone gegen die Unterdrückung der lutherischen Bewegung geradezu in Aussicht gestellt wurde, und es dürfte sich vielleicht aus den Schwierigkeiten, die Friedrich machte, erklären, wenn später neben ihm der streng katholische Kurfürst Joachim Markgraf von Brandenburg in Betracht gezogen wurde [2]).

In Rom hielt man Mitte August mit Bestimmtheit die Wahl Karls für unausbleiblich [3]), schon gab der spanische Botschafter die bestimmtesten Versicherungen und ersuchte in aller Form um die Unterstützung des Papstes [4]). Man tröstete sich bereits über das Unvermeidliche mit den Erwägungen, dass Karl kaum in Stande sein werde, die Herrschaft über Spanien und Deutschland gleichzeitig zu führen; eine Betrachtung, welche dem venezianischen Gesandten nicht stichhaltig erschien [5]).

In Rom fand man sofort die Schwierigkeiten heraus, welche sich der Wahl Karls entgegenstellten; nie sei es geschehen, dass ein römischer König zu Lebzeiten eines andern, der nicht die Kaiserkrone empfing, gewählt worden wäre, und indem Karl die römische Krone annehme, habe er die Investitur mit Neapel verwirkt. Und nun wandte sich der Papst an Frankreich. Es war vorauszusehen, dass Karl Dispens von seinem Lehenseide oder erneuerte Investitur, dass der Kaiser vielleicht die Krönung fordern werde. Der Papst konnte es nicht weigern, wenn er sich gegen die kaiserliche und spanische Macht nicht auf Frankreich stützen konnte. Nach dem Verhalten, das König Franz zur Wahl Karls einnahm, musste der Papst das seinige einrichten. In dem Sinne schrieb Giuglio de Medici noch am 14. Au-

---

[1]) Vgl. Archivio stor. Italiano III 24, 23: Quanto a la rosa, poichè Saxonia si è portato tanto salvaticamente, vostra signoria la ritengha, finchè habbi altra commissione, ma quando il prefato Saxonia facessi bono offitio ne la causa di frate Martino et che l'avessi el fin che si conviene, in tal caso V. S. liene facci dare (nel modo), che si debbe tenere nel presentarla. [2]) Vgl. dagegen Baumgarten Forsch. 23, 544, und Geschichte Karls V. 127, der lediglich an weltliche Motive denkend dem Papste die Hintansetzung der kirchlichen Gesichtspunkte, wie er überhaupt die Haltung Leos zu scharf verurtheilt, zum Vorwurfe macht. Ueber die Thätigkeit Gaetanos in Deutschland ist eigentlich nur sehr wenig bekannt. In ähnlicher Weise jetzt auch Egelhaaf: Deutsche Gesch. im 16. Jahrh., 178. [3]) Vgl. oben. [4]) Brown 2, 1352, Appendix. Marco Minio an die Dieci August 14. [5]) Brown 2, 1351, August 14. Marco Minio an die Signorie.

gust an den Legaten Bibiena. Wenn Franz sich wenig aus der Wahl Karls machen, wenn er zustimmen würde, müsste sich auch der Papst bequemen und seinen Vortheil daraus zu ziehen suchen. Daher jener merkwürdige Auftrag an den Legaten, soviel als möglich die wahre Gesinnung des Königs nicht nur nach seinen und seiner Mutter Reden, aus ihren Geberden und Mienen zu erforschen [1]). Ein Zweifel über die wahre Gesinnung des französischen Hofes konnte nach den Erklärungen der Mutter des Königs an den Legaten kaum vorhanden sein; sie hatte bereits dem Papste bei jeder Verletzung der Würde des römischen Stuhles durch Karl französische Unterstützung in Aussicht gestellt [2]).

Die Antwort Bibienas entsprach vollständig den gehegten Erwartungen. König Franz wollte zwar an die Wahl Karls nicht glauben, und seine Erklärungen klangen etwas zurückhaltend; wenn der katholische König die Investitur verlange, werde man sich nach der Sachlage zu benehmen haben, er müsse sich über die Erhöhung des katholischen als seines Schwiegersohnes, erfreuen, aber auch er wiederholte das Versprechen, welches seine Mutter dem Legaten gegeben hatte, jede Verletzung des heiligen Stuhles zu rächen. Er schrieb in dem Sinne einen eigenhändigen Brief an den Papst. Noch angenehmer musste in Rom berühren, als man erfuhr der König sei durch die Nachricht in die höchste Aufregung versetzt worden, er habe sofort einen Boten nach Deutschland gesendet [3]). Zugleich ratificirte Franz den vom Papste vorgeschlagenen fünfjährigen Stillstand. Der Papst dankte für beides durch ein Breve nnd zwei Handschreiben, der Legat erhielt die Weisung den König in solchen Gesinnungen zu erhalten, denn darauf komme alles an [4]).

Inzwischen hatte Spanien bereits das Ansuchen gestellt, welches die Curie so sehr fürchtete; König Karl bat um die Lösung vom Lehenseide für Neapel, der die Vereinigung der neapolitanischen mit der römischen Krone untersagte [5]). Um den Papst nicht zu verletzen, stellte man die Sache so dar, als ob Karl auf dem Reichstag eigentlich die Wahl des Don Ferdinand habe durchsetzen wollen und nur durch die Weigerung des Kaisers genöthigt wäre, seine eigene Wahl

---

[1]) G. de Medici an Bibiena, Archivio stor. Ialiano III 23, 410. Vgl. Baumgarten Forsch. 23. 531. [2]) Bibiena an G. de Medici, Lettere de principi 1 f. 19, Juli 18. [3]) Bibiena an G. de Medici, August 18. Lettere de principi 1, 23. Vgl. Baumgarten Forsch. 23, 543 dortselbst über die Unhaltbarkeit des Datums, das August 29. sein soll, vgl. G. de Medici, September 11. Arch. stor. Italiano III 24, 10. [4]) G. de Medici an Bibiena, 11. September, Archivio stor. Italiano III 24, 10. [5]) Lettere de principi 1, f. 55, G. de Medici an Bibiena August 14.

zu betreiben [1]). Der Herzog Lorenzo, der dies an Bibiena meldet, knüpft den Wunsch daran, Frankreich möge einen tüchtigen Gesandten nach Rom senden, denn Albert von Carpi und Hieronimus Vich, der kaiserliche und spanische Gesandte seien sehr kluge Männer.

Der Papst wollte noch keine Entschliessung treffen, die ihn mit Frankreich oder Spanien in die ärgste Feindschaft gestürzt hätte. Er beschloss die Antwort zu vertagen, sich hinter die Schwierigkeit und Neuheit des Falles zu verschanzen, der langer Ueberlegung bedürfe, er sprach seine Freude über die Erhöhung Karls aus und seine Bereitwilligkeit, ihm gern diese Gunst zu gewähren; aber sie widerspreche mehr als hundertjährigem Gebrauche, er werde überlegen, wie er sie ohne Hintansetzung der Ehre des heiligen Stuhles zugestehen könne [2]).

Nun hiess es in Rom doch wieder, die Wahl Karls sei nicht so sicher, er habe noch nicht vier Stimmen und könne die Wahl mit diesen nicht durchführen [3]), endlich seit Ende September erhielt man sichere Kunde von dem Wahlversprechen der fünf Kurfürsten [4]). Der Papst wollte aus seiner Reserve noch nicht heraustreten; diesem entsprachen die Weisungen an den Legaten in Deutschland; er billigt es, dass Gaetano dem spanischen Gesandten seine Glückwünsche zur Wahl Karls darbrachte, er trägt ihm auf, dem Kaiser und dem Cardinal von Gurk des Papstes Entgegenkommen wegen Neapels anzurühmen, ihnen nahe zu legen, wie sehr sie dafür dem Papste und dem Hause Medici sich dankbar erweisen sollten [5]).

Spanien hatte nicht unterlassen, sich um die Gunst des Papstes zu bewerben. Es zeigte sich sehr zuvorkommend in den Verhandlungen über den Stillstand und Türkenkrieg, obwohl es anfangs Miene

---

[1]) Antonio Giustinian, de Franza; October 5, Sanuto, 26, 148 (187). Nach einem Brief des Herzogs Lorenzo an Bibiena: come l' orator d' il re catholico era venuto dal papa a dirli la dieta esser risiolta, e fanno re di Romani il suo re, et prima vol la confirmation d' il regno di Napoli a soa maestà, secundo perchè papa Julio quando lo investì, fece certe conditioni non potesse esser re di Romani e re di Napoli. Dito don Carlo voria, questo papa li desse licentia, dicendo in la dieta è stà proposto far re di Romani suo fradelo don Ferando e l' imperador non vol per niun modo .... Il Papa li ha risposto risolvadamente; pertanto esso ducha voria, il re li mandasse altro orator più gaiardo a obstar a questo, perchè el signor Alberto da Carpi e domino Hironimo di Vich oratori l' uno di l' imperador l' altro d' il re catholico sonno sapientissimi. [2]) G. de Medici an Gaetano October 3, Archivio stor. Italiano III 24, 18. Derselbe an Bibiena, October 5: Lettere de principi 1, f. 56[1]. [3]) Marco Minio, August 28 Brown 2, 1354, September 8, Sanuto 26, 28 (37) vgl. oben. [4]) Minio September 16, Sanuto 26, 40 (51), September 30, Sanuto 26, 74 (94). [5]) Archivio stor. Italiano III 24, 18; G. de Medici an Gaetano, October 3. Vgl. Baumgarten. Forsch. 23. 535.

machte, Englands Beispiel in der Zulassung des Legaten nachzuahmen und denselben so bald als möglich nach Portugal zu entfernen. Schon am 10. August ratifizirte Karl als der erste unter den Fürsten den Stillstand und liess das beste für den Türkenkrieg hoffen. Es berührte dies in Rom um so angenehmer, als England so eben mit seiner allgemeinen Liga den päpstlichen Stillstand zu übertrumpfen schien. Der Papst liess König Karl mit warmen Worten seinen Dank ausdrücken und versicherte ihn seiner väterlichen Gesinnung [1]). Sofort wird dies angenehme Ereignis nach England und Frankreich gemeldet und jene Könige zur Nachahmung aufgefordert [2]).

Diese Stimmung Spaniens wollte der Papst zum Vortheile seiner Familie nicht unbenützt lassen. Der Cardinallegat Egidio erhielt den Auftrag den Spaniern anzudeuten, wie jetzt die Gelegenheit gekommen sei ihren guten Willen gegen den Papst, von dem sie immer sprächen, zu bethätigen. Sie möchten einige Besitzungen aus dem Nachlass der eben verstorbenen Königin Witwe von Neapel dem Herzog Lorenzo zuwenden. Das sollte der Legat vorerst nur als seine eigene Anschauung vortragen. Leo unterliess nicht gleichzeitig mit dem spanischen Gesandten in Rom Verhandlungen anzuknüpfen [3]). In gleichem Sinne folgte nach vier Tagen ein Schreiben des Giuglio de Medici an den päpstlichen Nuntius, den Erzbischof von Cosenza, mit dem Wunsche eines stato von 5000 Gulden Einkünften und eines ehrenvollen Titels für den Neffen des Papstes. Es fehlten nicht die Versicherungen der Erkenntlichkeit des Papstes, dessen Freundschaft in diesen Zeiten, da England sich mit Frankreich verbündet habe und „noch wegen einer gewissen andern Rücksicht“ doppelt werthvoll sei; jetzt wo es sich um die römische Königswahl handle, könnten sie selber erkennen, wie viel es gelte den Papst günstig zu haben [4]),

Um in Frankreich nicht Verdacht zu erregen, wurde dem Legaten Bibiena Nachricht gegeben, als handle es sich nur um den jüngeren Neffen des Papstes, Hippolito, Herzog Lorenzo sei nicht genannt worden [5]). In der That hatte Lorenzo Anstand genommen mit Spanien in Verbindung zu treten, er missbilligte selbst die Verhandlungen zu Gunsten des Hippolito [6]). Die Unterhandlungen wurden aber doch für

---

[1]) G. de Medici an Egidio (Legaten in Spanien). Archiv. stor. Italiano III 23. 416. [2]) G. de Medici an Campeggio und an Bibiena, August 28. Archivio stor. Italiano III 23. 419. Lettere de principi 1, f. 56. [3]) G. de Medici an Egidio, August 31, Archiv. stor. Italiano III 23, 420. Baumgarten Forsch. 23, 534. [4]) G. de Medici an den Nuncius. Archivio stor. Italiano III 24, 8; an Egidio von dems. Tage, a. a. O., 7. [5]) Archivio stor. Italiano III 24, 10, G. de Medici an Bibiena, September 11. [6]) Lettere de principi 1, f. 60.

Lorenzo geführt. Am 4. October meldet der venetianische Gesandte Francesco Corner aus Saragoza das Eintreffen eines neuen päpstlichen Boten, der einen Stato für den Herzog von Urbino fordere, aber fügt er bei, allen den Bewerbern um den Nachlass der Königin werden Worte gegeben, der König wolle ihn behalten, um ihn nach Gelegenheit zu vertheilen [1]). In Spanien hat man gezögert, diesen päpstlichen Wünschen nachzukommen.

Noch ein zweites war es, was der Papst von Karl wünschte, dass Spanien den Borghese Petrucci, den Bruder des berüchtigten Cardinals Alfonso, welcher den Papst im vergangenen Jahre hatte vergiften wollen, gegen dessen Vettern, welche die Regierung von Siena führten, nicht unterstütze. Der Papst versprach im übrigen zu sorgen, dass Siena dem katholischen Könige alles erweise, was es seinen Vorfahren geleistet hatte [2]).

Inzwischen war der Erfolg, den Karl zu Augsburg gewonnen hatte, auch in Frankreich, wo man sich lange in gefährliche Sicherheit gewiegt hatte, bekannt geworden. Die Kunde erregte das peinlichste Missfallen. Die Mutter des Königs eröffnete dem Legaten, die Wahl Karls zu hindern scheine ihr sehr gut und lobwürdig [3]).

Noch deutlicher erklärte sich König Franz selber; man müsse alles thun um die Wahl zu hindern: mit Geld, Versprechungen und jedem Mittel sollte man die Kurfürsten bearbeiten, um sie von der Erfüllung ihres Versprechens abzuhalten; der Papst möchte nichts gegen die Autorität und Würde des heiligen Stuhles thun; er selber bot Geld, Truppen, seine eigene Person dem Papste zur Verfügung an, er versprach mit so viel Macht, als Leo wünsche in der Lombardei, in Toscana und in Rom zu erscheinen, der Papst möchte sich erinnern, dass er über den König von Frankreich, ebenso wie über den Herzog, seinen Neffen, verfügen könnte. Franz schlug eine Liga zwischen Papst, Frankreich, Florenz und den Schweizern auch mit Venedig, wenn der Papst wolle, vor [4]).

Indem Bibiena solches nach Rom berichtete, war er der Weisung des Cardinal-Vizekanzlers zuvorgekommen, der ihn in einem Schreiben

---

[1]) Sanuto 24 111 (142), a tutti vien dato parole e il re tegnirà per lui per darlo poi secondo occorentie di tempi. (Es handelte sich um den Nachlass der Königin Witwe Johanna von Neapel). [2]) Archivio stor. Italiano III 24, 109. G. de Medici an den Erzbischof von Cosenza, September 4. [3]) Lettere de principi 1. 25 [1], Octob. 3. vergl. Antonio Giustinian October 6. Sanuto 26, 146. Die Franzosen, per questo titolo di imperador, che averà il re catholico si resentino benchè non mostrino. [4]) Bibiena an G. de Medici, October 13. Lettere de principi 1, f. 28; vgl. Baumgarten, Forsch. 23, 536.

vom 14. October wiederum in der dringlichsten Weise aufgefordert hatte, Auskunft über die wahre Gesinnung des Königs zu geben. Die Mittel, welche der Papst habe, um die Wahl Karls zu hindern, seien wenige und gefährliche, allzuweit seien die Kurfürsten vorgegangen, um zurück zu können, man fürchte, ein Krieg werde ausbrechen, und Karl werde, wenn er Kaiser werde, sich am Papste rächen[1]).

In den wärmsten Worten wird der Freundschaft zwischen Leo und Franz gedacht, werden die Schritte geschildert, welche der Papst unternommen, um König Karl nach dem Tode seiner Braut Luise zur Verlobung mit Franzens zweiter Tochter Charlotte zu bewegen. Frankreich möge sich nicht wegen der Unterhandlungen des Papstes mit anderen Mächten beklagen, da der Papst als allgemeiner Vater der Christenheit jedem gute Worte geben müsse, es geschehe immer ohne Schaden für Franz[2]). Der Vorschlag jener Liga gefiel in Rom ungemein. Bezüglich der Venezianer freilich meinte man, der Papst liebe sie wie Söhne, aber man dürfe nicht preisgeben, was durch ihren Waffenstillstand mit dem Kaiser erreicht worden sei; umsomehr wünschte man die Theilnahme der Schweizer; selbst wenn Karl Kaiser wäre, könnte er ohne sie nichts unternehmen; man verlangte nähere Erklärungen über diese Liga.

Da schien es, als ob eine Erkältung zwischen Franz und Leo entstanden wäre. Die geheimen Ursachen derselben sind noch nicht aufgedeckt. Frankreich glaubte den Augenblick benützen zu können, um Forderungen an den Papst zu stellen, die derselbe nicht bewilligen mochte. Der Papst erhob heftige Klagen über Zurücksetzung und Geringschätzung durch Frankreich. König Franz forderte die Legatenwürde für Boisi, machte Ansprüche betreffend der Pfründenbesetzung im Herzogthum Mailand; Streitigkeiten wegen des Salzbezuges aus dem Kirchenstaate gesellten sich dazu. Der Papst erhob Beschwerden über die Gewalthätigkeit der Fuorusciten von Modena und Reggio, über die Begünstigung des Herzogs von Ferrara[3]). Ueber die Flüchtlinge aus Modena und Reggio, die sich in der Lombardei aufhielten, war schon längst geklagt worden[4]). Nun waren neue Uebergriffe dazu gekommen,

---

[1]) Archivio stor. Italiano 24, 23, October 14. G. de Medici an Bibiena. [2]) G. de Medici an Bibiana, October 5. Lettere de principi 1, 56. [3]) G. de Medici an Bibiena, October 1518, Lettere de principi 1, f. 58. Vgl. über das Datum Baumgarten Forsch. 23, 561 Anmerk. 2. Ganz falsch die Vermuthung Höflers Wiener Sitzungsber. 74, 42, der das Datum in den Lettere de principi 27. März 1519, zu 27. März 1518 emendirt. [4]) Arch. stor. Italiano III 23, 412, G. de Medici an Bibiena 1518 August 14., ders. an dems. Tage an den Nuncius in Mailand Alemanno a. a. O. 408.



sengend und brennend waren dieselben in das Gebiet der Kirche eingefallen. Der Papst wolle diese Schmach nicht länger dulden, schreibt Giuglio de Medici am 9. November an Bibiena. Alle Verhandlungen mit Lautrec, dem französischen Statthalter der Lombardei, seien ohne Erfolg gewesen, nun möge König Franz Ordnung schaffen[1]).

Die Forderungen betreffend der Pfründen in Mailand riefen in Rom noch grössere Erregung hervor, der Brief des französichen Königs, der jene enthielt, hat den Papst, wie Giuglio de Medici an Bibiena schreibt, bis in die Seele erschüttert. Der Papst hätte gehofft, sich auf die französische Verbindung verlassen zu können, nun habe er nur Aerger und Unruhe davon.

Der französische Hof suchte zu beschwichtigen, die Mutter des Königs meinte, der Papst möchte sich das nicht so zu Herzen nehmen, sondern lachen und gut antworten. Ueber die Räubereien der Fuorusciten erklärte der König sein höchstes Missfallen[2]). Einzelne neue Forderungen, wie über die Formel der für König Franz gegebenen Zehntenbulle stellte man in der verbindlichsten Form[3]), dem Herzog von Urbino zeigte sich Franz sehr entgegenkommend, er meinte, der Papst sollte ihn zum Herzog der Romagna erheben, niemand würde ihn angreifen, da er unter dem Schutze Frankreichs stehe, Siena könnte Lorenzo nehmen, wenn er wolle, ohne von ihm gehindert zu werden

Diese letzte Wendung war schon durch die erneuerten Schritte Spaniens und des Kaisers beeinflusst, welche die Wahl Karls ermöglichen sollten; sie betrafen nicht so sehr die Investitur Neapels, in den Vordergrund war die Sendung der Kaiserkrone getreten. Anfangs suchte man den Papst durch wiederholtes Anbieten einer Liga auf spanische Seite zu bringen. Den Kaiser sowohl als König Karl hatte die französisch-englische Verbindung, welche sie trotz aller Versicherungen Wolseys isolierte, aufs höchste betroffen. Umsonst hatte der spanische Gesandte alles aufgeboten, die Verbindung zu durchkreuzen. Der allgemeinen Liga, welche England vorschlug, wollten sie nun zunächst nicht beitreten. König Karl, dazu aufgefordert, meinte, er müsse erst die Capitel der neuen Liga prüfen, der Kaiser sagte, die Liga müsse in Rom verhandelt werden, er werde nun den Stillstand des Papstes ratificiren[4]). Namentlich die Uebergabe Tournays an Franz schien dem Hause Oesterreich gefährlich. Maximilian

[1]) Arch. stor. Italiano III, 24, 27, vgl. Baumgarten Forsch. 23, 538. [2]) Bibiena an G. de Medici. Lettere de principi I, 31. [3]) Ders. an dens., Novemb. 26. a. a. O. f. 32. [4]) G. de Medici an Campeggio 1518, Septemb. 23; Archiv. stor. Italiano III 24, 15.



forderte Erklärung der Neutralität Tournays, sonst werde er mit dem Papste abschliessen[1]).

In Spanien hat man den Plan einer Verbindung zwischen Kaiser, Spanien und dem Papste entworfen und in Rom wegen einer solchen angefragt. Als sich dortselbst das falsche Gerücht von dem Tode der Gemahlin des Herzogs Lorenzo verbreitet hatte, dachte Chievres nochmal daran, den Papst durch die Ehe seiner Nichte mit Lorenzo zu gewinnen[2]).

Noch im November liess Karl dem Papste erklären, er sei unzufrieden mit England, er wolle sich Frankreich nähern und eine Liga mit dem Papste und Kaiser schliessen. Bibiena erhielt den Auftrag, am französischen Hofe nähere Erkundigungen über diesen Plan einzuziehen[3]).

Gleichzeitig begann Spanien die Unterhandlungen wegen Zusendung der Kaiserkrone an Maximilian; der Kaiser hatte durch Courteville am 27. October König Karl aufgefordert vom Papste, der sich ihm so geneigt zeige, die Sendung der Kaiserkrone auf Weihnachten nach Trient zu verlangen. Der Cardinal von Medici als Vertreter des Papstes und jener von Mainz sollten zur Krönung bevollmächtigt werden[4]). Man muss sich am kaiserlichen Hofe über die Willfährigkeit des Papstes argen Täuschungen hingegeben haben, und dazu war der Termin Weihnachten ein äusserst kurzer. Courteville kam erst am 3. Dezember nach Saragoza an den spanischen Hof[5]), wo man mit ihm wenig zufrieden war. Schon längst aber hatte Spanien die Action an der Curie begonnen. König Karl wiederholte in einem Briefe vom 29. Oktober an den Papst die Forderung wegen der Investitur von Neapel[6]); er bat denselben um Hilfe für den König von Ungarn, da

---

[1]) Brever II 2. 4531. [2]) Brewer II 2, 4544. [3]) Archivio stor. Italiano III 24, 209. [4]) Le Glay, Négociations, 2, 170. [5]) Corner, Dezember 24, Sanuto 26, 323 (367): Di la venuta de monsignor de Curtavillas non à inteso altro solum che l're catholico non si contentava d'il suo servir. [6]) Marco Minio, November 14, Sanuto 26, 180 (222); come il catholico re à mandato a richieder al papa, come per altre scrisse l'absolution di quello fè papa Julio, quando lo investì d'il reame di Napoli, che si per caso fusse re di Romani, la investitura non valesse et di queste proposition è lettere di 29. di Spagna et il signor Alberto da Carpi za li disse aver vista dita investitura con questa clausula. Item scrive al papa, che le prestoa la expedition Christiana e à avuto lettere d'il imperador, ajuti il re di Hongaria contra Turchi per tratarsi l'interesse di la caza di Austria et cussì vol mandarli socorsso, et come l'imperador voria venir a Roma a tuor la corona e soa maestà voria esser persuaso, il papa la mandi in Germania, a le qual proposition il papa à risposto, si vederà et è cossa di gran momento, ch'è signal non vol concieder.



es sich bei seiner Unterstützung um ein Interesse des Hauses Oesterreich handle, er erwähnte, dass der Kaiser nach Rom habe kommen wollen, aber er sei überzeugt, der Papst werde die Krone auch nach Deutschland senden. Der Papst antwortete wie gewöhnlich ausweichend, man werde sehen, die Sache sei von grosser Bedeutung. Man glaubte in Rom, das einzige Mittel gegen die Wahl sei, sie zu verzögern und inzwischen die Kurfürsten zu bearbeiten, „ihnen den Hals voll zu stopfen", damit sie auf dem Reichstage im Frühjahre nicht erschienen. Diese Angelegenheit hielt man für so wichtig, dass eine ähnliche seit vielen Jahrhunderten nicht vorgekommen sei, sie werde aber von den Fürsten übel verstanden, welche zuletzt die Betrogenen sein würden[1]). Ende November endlich liess auch der Kaiser seine Wünsche an den Papst durch den Bischof von Plock eröffnen. Erasmus Vitellius hatte seine Reise bald nach der Verabschiedung vom Kaiser angetreten, er muss in den ersten Octobertagen Deutschland verlassen haben. Am 19. melden der Podestà und der Hauptmann von Verona seine Durchreise an die Signorie[2]). Sie besuchten und ehrten ihn, und er überreichte ein Exemplar seiner Türkenrede zur Uebersendung an die Signorie von Venedig. Er muss langsam gereist sein, erst am 12. November meldet Minio seine Ankunft in Rom[3]). Man erfuhr, er sei in vertrauten Angelegenheiten gesendet und werde zum nächsten Reichstage wieder nach Deutschland zurück kehren. Ein Unwohlsein verhinderte den Bischof, sofort die Unterhandlungen zu beginnen, und er hatte noch keine Audienz beim Papste erhalten, als dieser vielleicht nicht unabsichtlich sich auf seinen Landsitz nach Magliana zurückzog, um sich den Vergnügungen des Herbstes zu widmen. In denselben Tagen war der Reichstagsbeschluss im Consistorium verlesen worden mit allen Beschwerden über das Regiment der Curie, leider sagt der venezianische Gesandte nicht, welchen Eindruck dieses Schriftstück auf

---

[1]) Minio, November 14, Sanuto 26, 170 (212). Scrive di le petizione ha fato far al papa il catholico re per le publiche, si intenderà e si potrà intender a questo le promissioni, hanno facto li electori zercha la electione d'il re di Romani, e non li è altro remedio, che diferir redursi a la dieta e li potrà far questo obsterà a la electione, e chi vol proveder, bisogneria impir la golla di electori, acciò non andasseno a la dieta. Questa è cossa di grandissima importantia, che molti centenara di anni non è stata la simile, ma male intesa et glosata per li principi a suo modo e resterano inganati. [2]) Ser Andrea Magno podestà und ser Daniel di Renier capitano, Sanuto 26, 103 (131). [3]) Minio, November 12, Sanuto 26, 170 (212. Er besuchte ihn: è uno episcopo, li ha dito, tornerà a la dieta si farà questo marzo over april per esser stà destinato e a quella etiam al papa per cosse particular; à mal a uno ochio, non à auto ancora audientia dal papa.

die versammelten Prälaten gemacht hat, kaum dürfte es die Stimmung zu Gunsten Maximilians erhöht haben[1]).

Inzwischen erfolgte ein neuer Impuls vom kaiserlichen Hofe, die Unterhandlungen in Gang zu bringen. Der polnische Gesandte erhielt Briefe des Kaisers vom 4. und 28. October[2]) mit Nachrichten über eine verderbliche Niederlage der Croaten. Neuntausend hätten eine Schaar von 6000 Türken angegriffen und zurückgeworfen, die Türken Flucht heuchelnd sich in einen Wald zurückgezogen, wo andere Türken versteckt waren, sie hätten sich auf die Sieger geworfen und die Croaten alle niedergemacht, der Sultan hätte den Croaten Frieden geboten, wenn sie sich unterwerfen würden; die Türken hätten die Donau überschritten, um den ungarischen Reichstag in Bacza anzugreifen, der sofort auseinandergestoben sei. Der Kaiser wisse, dass die Türken noch in diesem Jahre Italien angreifen würden. Deshalb sollten Erasmus und der kaiserliche Gesandte Albert von Carpi beim Papste Audienz nehmen, um seine Hilfe in dieser Gefahr anzuflehen. Erasmus sandte sofort seinen Sekretär und jenen des Kardinal de Grassis, der Protector der ungarischen Nation war, — der kaiserliche Gesandte war von Rom abwesend — zum Papste, um ihm diese Nachrichten zu übermitteln.

Obwohl man nach anderweitigen Nachrichten, namentlich durch die Briefe des Nicolaus von Schönberg, an die Grösse der Gefahr nicht glauben wollte[3]), vielmehr wusste, dass die Türken, als sie den An-

---

[1]) Minio a. a. O. [2]) Minio, November 20, Sanuto 26, 177 (219): come il reverendo episcopo orator di Polonia à auto lettere da l'imperador, per do poste, per una 4 di l'altra di 28 dil pasado, li avisa, come 9000 Corvati havendosi adunati erano stati a le man con 6000 Turchi, che voleano dannizarli, i qual li rebateteno con occision di molti et dicti Turchi fense di fuzer e li condusse a una selva dove erano altri Turchi imboschati, et forno iterum a le mano e li taiono tutti li Coroati a pezi, si che non restò niuno; e questo aviso à auto l'imperador per uno fuzito, fò nel conflito, et come Turchi haveano mandati a dir a quelli di Coroatia, si volesseno dar al suo signore, che l' era contento vivesseno suis legibus et sotto i lhoro officii, nè voleva altro di lhoro, cha il dominio. Per il che l'imperador scrive a lui e al signor Alberto da Carpi, comparino al papa pregando soa santità voi proveder a tanta nova con li principi Cripstiani etc. Il qual' orator Polono à mandato il suo secretario al papa a Pallo et il secretario d'il cardinal Grassis ch'è protector d'il regno di Hongaria, et (sic) il signor Alberto, è alcuni mezi, è fuora di Roma a Siena per mutar aere etiam per star lontano di la moglie, ch'è restata in Roma graveda. Scrive la lettera di 28 si contien li Turchi esser passadi il Danubio inteso la dieta si ferà a Bazia per dannizar quel regno, per il che la dieta è disiolta e chi sono iti in quà, chi in là per socorer i lhoro lochi non siano depredati da ditti Turchi, et scrive l'imperador saper il signor Turco questo anno vol invader Italia et passar in Puia (Apulien). [3]) Minio, November 26, Sanuto 26, 191 (233). Lì a Roma

schlag gegen Bacza versuchten, zurückgeschlagen worden waren, erreichte Erasmus doch, dass ihm eine öffentliche Audienz nach des Papstes Rückkehr gewährt wurde[1]. Der Bischof hielt eine Ansprache an den Papst über die Türkengefahr, welche der venezianische Gesandte sehr gelehrt und rührend fand. Der Papst erwiederte, er werde mit den Cardinälen berathen und dann Antwort geben. In privater Audienz hat dann Erasmus seine geheimen Aufträge eröffnet. Als Erasmus den Papst günstig gestimmt fand, begann er die Wünsche des Kaisers darzulegen, er fasste sie so, dass er von ihrer Erfüllung die Mitwirkung des Kaisers im Türkenkriege abhängen liess. Um den nächsten Sommer, welchen der Kaiser zur Romfahrt verwenden müsste, nicht zu verlieren, solle man die Krone nach Deutschland senden, denn nur als gekrönter Kaiser werde Maximilian den Türkenzug unternehmen. Der Papst erwiederte, er habe von diesem Wunsche des Kaisers schon aus den Briefen König Karls erfahren, aber es sei etwas neues und könne die übelsten Folgen haben, denn die Krönung sei bisher nur zu Rom oder dort, wo die Päpste persönlich zugegen gewesen, ertheilt worden. Das stehe durch die goldene Bulle und andere alte Constitutionen fest, die man nicht ändern dürfe, wie ja auch der Kaiser, um der goldenen Bulle nachzukommen, die Wahl seines Enkels nach Frankfurt verlegt habe; endlich berief sich der Papst auf den Widerstand, den ein solches Vorgehen im heiligen Collegium finden werde. Noch war der Papst über das Ceremoniel der Krönung ungenau unterrichtet; er legte den Schwerpunkt auf seine Theilnahme. Erasmus bemerkte dagegen, man habe Beispiele von Krönungen, die ausserhalb Roms geschehen und solcher die von Legaten vorgenommen worden seien, wie man aus den vitae pontificum erfahre. Der Papst entgegnete, das sei vor der goldenen Bulle gewesen, welche alles reformirt habe. Erasmus meinte, der Papst könne ja von diesen Gesetzen dispensiren; das wollte Leo nicht gelten lassen, er unterbrach den Gesandten, indem er wiederholt ausrief: „Da handelt es sich um unsere Person und die Autorität dieses heiligen Stuhles.“ Erasmus entgegnete, die Cardinäle, welche für den Krönungsakt delegiert wä-

si tien sia stà ficta da imperador per aver (danari) dal papa; tamen potria esser la malignità di le persone facesseno fare simel indicii. De quì è venuto uno nontio di esso imperador, si dice per dimandar danari, tien nulla otegnirà, vom 27. Nov. a. a. O. È zonto quì uno don Artusio (Acursius) orator di l'imperador, qual portò le dite nove e lettere di Croatia.

[1] Minio a. a. O. L'orator d'il re di Polana episcopo Plocense fece una oratione al papa in concistorio publico exortandolo contra infideles maxime Turchi, qual fò molto docta, e fece comover tutti dicendo li pericoli di la Cripstianità.

ren, seien ja des Papstes Bevollmächtigte, das Ansehen des Papstes werde nur gestärkt werden, viele Könige seien gestorben, ohne die Krönung empfangen zu haben und doch Kaiser genannt worden; schliesslich werde niemand die Krönung mehr fordern. Der Papst antwortet ausweichend, er werde den kaiserlichen Wünschen genug zu thun suchen, ohne seiner Ehre zu vergeben; aber immer mit dem Vorbehalt: „Um unsere Person handelt es sich, um unsere Ehre.“ Erasmus schlug vor, wenn der Papst die Krönung selber vornehmen wolle, möge er dem Kaiser entgegenkommen, und da Leo fragte, welche Stadt näher als Trient wäre, nannte Erasmus Verona oder Mantua; obwohl er nichts sicheres wisse, zweifle er nicht, der Kaiser werde dort erscheinen, wenn Leo ihm entgegenkäme; sei Leo doch selber nach Bologna zur Unterredung mit König Franz, frühere Päpste zu den Concilien nach Constanz und Basel gegangen. Als der Papst den Widerstand des heiligen Collegiums gegen eine solche Reise in Aussicht stellte, meinte Erasmus, dies könne nicht ins Gewicht fallen, Berathungen der jüngeren Cardinäle mit den älteren würden alle zur Zustimmung bewegen[1]).

Um dieselbe Zeit waren Briefe König Karls in Rom eingelaufen, welche dieselben Forderungen wiederholten[2]). Spanien zeigte sich dem Papste äusserst entgegenkommend. Der Legat Egidio übersandte Ende November die Kreuzzugs-Anerbietungen Spaniens[3]). König Karl rieth zu einer Conferenz der Gesandten in Rom, um weiter über den Türkenzug zu unterhandeln, er sei bereit, dem seinigen Vollmacht zu geben.

Der König von Spanien hatte einen sehr ergebenen Brief vom 20. November aus Saragoza gesendet, indem er dem Papste anzeigt, wie er Befehl gegeben, sein Heer in Neapel und Sizilien auszurüsten, wie er beide Länder in Kriegsbereitschaft gesetzt, so dass Heer und Flotte schon im kommenden März zu Angriff und Vertheidigung bereit sein werden. Alles sei mit dem Legaten und Nuncius berathen worden. Er habe beide beauftragt, dies dem Papste mitzutheilen, und ähnlichen Befehl seinem Gesandten in Rom Carozo gegeben. Wenn es grösserer Heere und Hilfe bedürfe, werde er auch diese herbeischaffen, er selber wolle am Kampfe theilnehmen und mit Gleichmuth

---

1) Erasmus Ciolek an Maximilian 1518 December 27, Beilage Nr. II.
2) Marco Minio December 5, Sanuto 26, 208 (250). 3) Minio a. a. O. Erano venute lettere di Spagna al papa d'il cardinal Egidio legato con la resolution di quel cristianissimo e catholico re, qual manda in scriptis.

Item in la dita scritura di Spagna è come il re vol, il papa fazi convenir li oratori di principi con comissione di trattar questa expedition Cripstiana et domino Alvise (Carozo) suo orator in corte arà di questo amplo mandato.

tragen, was ihn in diesem Kriege für das Wohl der Christenheit und den Papst treffen werde[1]).

Man äusserte in Rom volle Zufriedenheit mit diesen Mittheilungen, nur nahm man Anstand an der Forderung gewisser Zehnten, denn diese würden nicht zur Ermuthigung, sondern nur zur Belohnung ausgezeichneter Thaten verliehen[2]). Karl versprach ein Heer von 10,000 Spaniern und 6000 Schweizern oder Landsknechten nebst der Flotte auszurüsten. Ebenso entgegenkommend zeigte man sich dem Interesse des Hauses Medici, es scheint, dass man dem Herzog Lorenzo Siena überlassen wollte; Cardinal Bibiena erwähnt in einem Schreiben vom 27. November an den Herzog Aehnliches, er findet es sehr bescheiden, wenn Lorenzo für so viel Gnade nur Siena erhielte, habe doch Francesco Maria della Rovere blos um 10.000 Thaler die Investitur mit Urbino von Maximilian erhalten[3]). Noch weiter ging man für Hippolito. Der Papst hatte sieben Ortschaften als zu einem Geschenke geeignet bezeichnet, und Karl aus ihnen Sulmone bestimmt. Nun fand man in Rom, Sulmone sei eigentlich eine zu dürre Gabe, wenig einträglich, die Bevölkerung störrig und kaum zu bändigen. Der Papst erklärte, dass er es nicht annehmen werde, er wolle aber den Hippolito nach Spanien senden, wo er unter den Augen des Katholischen seine Erziehung erhalten und dann in dessen Dienste treten sollte[4]). Zuletzt soll Karl dem Papste für Hippolito sogar eine Braut aus seinem Hause und Einkünfte von 12.000 Dukaten im Königreich Neapel versprochen haben[5]).

Aber all diese Anbote waren nicht im Stande, die Bedenken des Papstes zu besiegen, er beschloss die Sache um jeden Preis in die Länge zu ziehen, er wagte es nicht, die Entscheidung zu treffen, bevor er nicht mit Frankreich sich völlig vereinigt hatte. Er verkündete im Consistorium vom 2. December, es liege eine Angelegenheit von der grössten Bedeutung vor, er gedenke eine Congregation von Cardinälen zu deren Berathung zu erwählen[6]) und zum venezianischen Gesandten, dem er von den Eröffnungen des Erasmus erzählte, meinte

[1]) Karl an Leo X., Saragoza 1518 November 20, Sanuto 26 225—228. (268 f.) [2]) Archivio stor. Italiano, III 23, 224, G. de Medici an Egidio. [3]) Lettere de principi 1, f. 34. [4]) Archivio stor. Italiano 25, 3. [5]) Minio 1519, Januar 11, Sanuto 26, 335 (380): Intendendo esso catholico re, il papa voler il fiol fo d'il manifico Juliano suo fradello, volerlo maritar li à mandato a oferir una dona d'il suo sangue regio con intrada in reame di ducati 12.000, d'il che l'orator di Franza è molto ziloso e fa ogni cossa, il papa non mandi la corona li in Alemagna. [6]) Minio, December 5 Sanuto 26, 208 (250): Eri il papa fè consistorio soa santità e disse, ha cosse di gran importanza.

er[1]), er werde die Sache in die Länge ziehen, man werde noch zwei andere Congregationen halten, bevor man antworte.

Doch nicht in diesen Berathungen der Congregation wurde die Frage entschieden, wiederum war es der französische Hof, nach dessen Haltung der Papst, der für seine Person die spanischen Forderungen niemals bewilligen wollte, seine eigene bestimmte. Kaum hatte Erasmus seine Eröffnungen gemacht, so wird in der Correspondenz der Curie mit Bibiena ein anderer Ton angeschlagen. Waren die vorhergehenden Briefe scharf und schneidend, so folgte am 28. November[2]) bereits ein Brief voll milder, väterlicher, salbungsvoller Vorwürfe. Cardinal Giuglio habe lange nicht gewagt, mit dem Papste über Frankreich zu sprechen, endlich habe er es gethan und bedauere noch, die alten Wunden aufgerissen zu haben, mit soviel Zärtlichkeit und Bitterkeit habe der Papst von Frankreich gesprochen. Der Papst fürchte, dass Franz, indem er von ihm verlange, die Wahl Karls zu hindern und die Krone dem Kaiser nicht zu senden, beabsichtigen möge, ihn mit beiden zu verfeinden, um ihn ganz in seinen Händen zu haben. Deshalb könne der Papst, der wohl wisse, wie wenig Gutes seinen Vorfahren aus den Römerzügen der Kaiser erwachsen sei, keinen Entschluss fassen, so lange man mit ihm von Seite Frankreichs nicht offen vorgehe. Wenn Franz sein Benehmen nicht ändern werde, wolle er den Lorenzo ganz nach Frankreich senden, damit er sich dem Dienste des Königs widme, der Papst aber seine Freiheit zurückgewinne; wenn

---

[1]) Minio a. a. O. Er traf dort den französischen Gesandten, der Tags vorher keine Audienz erhalten hatte; dann ging Minio zum Papst: Il papa li disse: »Che dite domino orator?« Lui orator disse, hessendo stà soa santità in congregation, eri era venuto per saper di novo, perchè per Roma si dicea molte cose. Il papa disse: „Vi volemo dir“ e li disse l'aviso auto di Spagna d'il cardinal Egidio legato et come quel re voria, si mandasse la corona in Alemagna dicendo: „Vi diremo uno altro secreto, l'orator di Polana, qual fa le facende di l'imperador, non ha parlato di questo che come un conseiarsi con nui, che saria bon mandasemo la corona a l'imperador, acciò el potesse atender a la expedition cripstiana contra il Turco. Vi avisemo, è cosa inusitata, solum fù a Henrico 3zo (! VII) et .... et Carlo 6 (! IV) che essendo la corte in Avignon mandò a incoronarli a Roma. Li havemo risposto; si vederà di consultar la materia et tegniremo la cossa in longo e si farà do altre congregation, prima li rispondiamo.“ Poi l'orator li dimandò si havea il re catholico richiesto la investitura d'il regno di Napoli, disse di no. Poi li fè un longo discorso di la resolution d'il re catholico qual li piace e va a bon camino et perhò il Turco à mandà in Hongaria a domandar la pace, et etiam à mandato a chiederla al re catholico, qual li volea mandar uno cavalier di Rodi per nontio, et non à voluto dubitando non li fesse mal per esser di quella religion et manderà uno altro. [2]) Archivio stor. Italiano III 24, 210. Giuglio di Medici an Bibiena.

aber Franz als guter Sohn der Kirche gegen den Papst handle, werde er beim Papste soviel Liebe finden, als er fordern könne, man würde sich alles insgeheim mittheilen können, vereinigt prüfen und entscheiden. Der Papst wolle nicht mehr gute Worte, sondern Thaten.

Diese Klagen mögen durch die Briefe Bibienas vom 26. und 27.[1]) an den Cardinal und an den Herzog von Medici beschwichtigt worden sein. Zugleich hatte man es in Rom verstanden, die Einwilligung Frankreichs für den päpstlichen Kandidaten um die Kaiserkrone, den Herzog von Sachsen zu gewinnen. Dass Franz in aufrichtiger Weise auf seine eigene Candidatur verzichtet habe, ist nicht wahrscheinlich. Aber dennoch ging er bestürmt von der Curie und dem Herzog Lorenzo darauf ein; er erklärte, es sei eine heilige Sache, den Herzog von Sachsen zum Könige zu machen[2]).

War man so an der Curie der Furcht vor der französischen Candidatur ledig, so nahm der Papst keinen Anstand, sofort die Unterhandlungen über ein Schutz- und Trutzbündnis mit Frankreich zu beginnen. Maximilian hatte selber dem französischen Hofe in seiner unklugen, ehrlichen Weise Mittheilung von dem gemacht, was er vom Papste forderte, und gebeten, Franz möge sein Ansuchen unterstützen. Gleichzeitig erfuhr man am französischen Hofe, wie von der Krönung Maximilians die Wahl Karls abhänge. Franz war ausser sich, die Bitte des Kaisers bewirkte das Gegentheil; er liess durch Bibiena die Curie bestürmen, um keinen Preis die Krone zu senden, sondern den Kaiser zum Romzug einzuladen; unbewaffnet werde Maximilian nicht zu kommen wagen; wenn er mit Truppen nach Italien ziehe, wolle Franz sich ihm entgegenwerfen und den Weitermarsch hemmen[3]). Und nun verkündete auch König Franz seine Kreuzzugsanerbietungen; sie fielen glänzend aus. In feierlicher Audienz erklärte er dem Legaten, er wolle sich als der erstgeborne Sohn der Kirche erweisen, er versprach 40.000 Fussknechte, darunter 20.000 Schweizer oder Landsknechte, die andern 20.000 Engländer oder Gasconier und Franzosen, 3000 gens d'armes, 6000 Leichtbewaffnete und Artillerie so viel, als nöthig. Auch er wollte in Person theilnehmen; wenn es nöthig wäre, wolle er sein Reich, seine Kinder, sich selber geben, kein Soldat werde vom Versprochnen fehlen[4]).

Und nun begann man von Rom aus die Unterhandlungen über

[1]) Vgl. oben. [2]) Lettere de principi 1, f. 34 November 26; f. 32 November 27; December 8 f. 40 [1]. [3]) Bibiena an G. de Medici I, 37. Lettere de principi 1; f. 37. December 8. [4]) Bibiena an G. de Medici, December 6, Lettere de principi 1 f. 38, Antonio Giustinian, Di Franza, Sanuto 26, 260 (320), December 9.



den Abschluss eines Allianzvertrages. Am 10. December schreibt Giuglio de Medici an Bibiena, der Papst wolle jetzt in Anbetracht der französischen Erklärungen und der Gefahr, welche durch die Wahl des Katholischen drohe, viele Rücksichten beiseite setzen und Frankreich entgegenkommen, wenn nur die Franzosen jene unerhörten Forderungen fallen liessen. Dem Legaten wurden jene Punkte namhaft gemacht, welche bei einer Liga mit Frankreich besondere Beachtung erhalten sollten, das Bergland von Modena, das der Herzog von Ferrara der Kirche überlassen sollte, eine Entschädigung für Hippolito, wenn, wie vorauszusehen, Spanien seine Versprechungen zurückziehen würde. Wenn Frankreich die Fuorusciten aus seinem Gebiete entfernen würde, wolle auch der Papst in gleicher Weise mit den lombardischen in seinem Gebiete verfahren, Rom ausgenommen, das immer als Freistadt und gemeinsames Vaterland Aller betrachtet worden sei[1]).

Inzwischen hatte die Congregation in Rom ihre Arbeiten begonnen, sie bestand aus neun Cardinälen: Santa Croce, Cardinalbischof Fieschi, Giuglio de Medici, Santi Quatro, Achilles und Paris de Grassis, Aragona, Cornelio und Cardinaldiacon Fieschi[2]). Die Stimmung des heiligen Collegiums war dem Kaiser wenig günstig, die kaiserliche Partei hatte durch die Verschwörung des Cardinal Petrucci einen heftigen Schlag erlitten. Alfonso Petrucci selber stand in enger Beziehung zu Spanien; der spanische Gesandte hatte sich für ihn verwendet, er zeigte sich voll Unmuth über des Cardinals Hinrichtung[3]); der Cardinal Hadrian von Corneto, der kaiserliche Vertrauensmann im heiligen Colleg, der so lange unter kaiserlichem Schutze in Südtirol sich verborgen gehalten hatte, weilte als abgesetzter und verbannter Flüchtling in Venedig. Die jungen Cardinäle aus der grossen Promotion Leos waren dem Kaiser meist abgeneigt. Der Ceremonienmeister Paris de Grassis erzählt, dass nach dem Tode Maximilians manche Cardinäle dem Verstorbenen nicht den Kaisertitel gönnen wollten; es hiess, er habe sich nie viel um die Päpste gekümmert, und nicht dafür gesorgt, die Kaiserkrone von den Päpsten zu erhalten[4]). Unter den Cardinälen der Congregation waren nur der Cardinalbischof Bernardin Carvajal, von seinem früheren Titel gewöhnlich Santa Croce genannt, und der wenig bedeutende und kränkelnde Luigi d'Aragona, ein Mitglied des letzten

---

[1]) G. de Medici an Bibiena, Archivio stor. Italiano III, 24, 217. [2]) Minio, Sanuto 26, 208 (250). Scrive aver inteso dito re catholico vol dal papa, mandi la corona di l'imperio in Alemagna acciò si possi atender a le cosse Turchesche et cussì il papa fè congregation di 9 cardinali, videlicet Santa Croce, Flisco episcopi, Medici, Santi Quatro et Grassii preti, Ragona, Cornelio et Flisco diaconi. [3]) Brewer II 2, 3373. [4]) Hoffmann Nova Scriptorum ac monumentorum collectio 422.

Königshauses von Neapel, Spanier[1]). Die Cardinäle Achilles de Grassis und Laurentius Puccio, Cardinal von Santi Quatro waren ganz dem Papste ergeben. Auch scheint der Bischof von Plock keinen besonders günstigen Eindruck gemacht zu haben, der venezianische Gesandte hielt ihn für einen untüchtigen Mann[2]). Er trug sich mit ehrgeizigen Plänen, den Cardinalspurpur wollte er aus Rom mitbringen; vielleicht, dass ihm der Kaiser für den Fall eines glücklichen Erfolges derartiges versprochen hat. Der König von Polen fand es angemessen, mehrmals den Bischof durch energische Schreiben von solchen Plänen abzubringen[3]).

Am 3. December trat die Congregation zusammen. Der Papst legte die Forderungen des Kaisers vor; an den nächsten vier Tagen fanden Sitzungen statt. Der Ceremonienmeister lieferte sein Gutachten ab, wonach die Krönung eines Kaisers nur in Rom stattfinden könnte, selbst wenn sich der Papst mit dem Kaiser in einer Stadt befinden, und der erstere in die Krönung einwilligen würde, müsste er seinen Legaten nach Rom senden, um hier die Krönung vorzunehmen, nie habe man anders verfahren, nur eine einzige Krönung sei vom Papste in Frankreich vollzogen worden, man habe sie dann aber für ungiltig erklärt und in Rom wiederholt[4]).

Am 10. December fand dann die endgiltige Berathung statt, welche sechs Stunden währte. Nachmittags schon erfuhr der venezianische Gesandte vom Papste, es sei nichts beschlossen worden, man werde zögern[5]). Am nächsten Tage erklärte Leo dem Bischof von Plock, er habe die Sendung nicht durchsetzen können, die Cardinäle hätten sich auf das heftigste widersetzt, man wolle keine neuen Gebräuche einführen und wenn der Papst auch manchmal dispensire, so geschehe dies aus bedeutenden Gründen und nicht ohne Zustimmung des heiligen Collegs. Gern würde er nach Mantua oder Verona kommen, aber er fürchte, einige möchten dem Kaiser Gefahren bereiten, wenn sie erfahren, dass er dorthin komme[6]). Der Papst entschloss sich, dem Kaiser in einem

---

[1]) Er starb schon am 21. Januar 1519, Minio 1519, Januar 23, Sanuto 26, 256 (395). [2]) Minio, November 14, Sanuto 26, 170 (213): Es ist angekommen ein polnischer Gesandter L'a visitato, li par molto inepto. [3]) Acta Tomiciana 5, Nr. 51, 82. [4]) Paris de Grassis, Diarium, Hoffmann, 425. [5]) Minio, December 15, Sanuto 26, 242 (284). Come in quella matina era stà fato congregation de reverendissimi cardinali, per le proposition fate per il re catholico zercha mandar la corona al imperador in Elemagna, et poi disnar l'orator nostro fò dal papa, qual li disse niente era stà concluso et si reduceano per protraer la cossa in longo, e replichò è cosa inusitata mandar la corona, quando la corte è stà a Roma, si che crede non lo potrà satisfar in questo. [6]) Erasmus von Plock an den Kaiser 1518 December 27, Beilage Nr. II.

Breve zu antworten. Ueber die Kaiserkrone wird darin nur gesagt, Papst und Cardinäle wollten den Wünschen des Kaisers und des katholischen entgegenkommen, aber man müsse wegen der Wichtigkeit der Sache weiter überlegen[1]). So hatte man die spanisch-kaiserlichen Forderungen zwar noch nicht direct abgelehnt, man suchte durch zweifelhaftes Verhalten so lange zu zögern, bis der Vertrag mit Frankreich zu Stande gekommen war. Uebrigens hat man kluger Weise jede Einladung zum Romzug, welche Frankreich angerathen hatte, vermieden.

Um so bereitwilliger erfüllte man, nachdem der Hauptpunkt versagt worden war, die übrigen Wünsche des Kaisers. Die ungarische Legation fand keine Schwierigkeiten. Schon als die Cardinallegaten zu den Mächten entsendet wurden, hatte man in Rom berathen, ob nicht auch einer nach Ungarn zu senden sei. Der Cerimonienmeister Paris de Grassis befürwortete es. Da der Papst meinte, man habe dort schon einen Cardinallegaten, den Erzbischof von Gran, entgegnete Grassis, der sei eher ein Caplan des Königs, als ein Legat. Wer dem König das Handtuch bei der Waschung und in der Messe Evangelienbuch und die pax reiche, könne nicht Legat sein. Indem der Papst bemerkte, er wisse, dass sich jener geringer Beliebtheit bei seiner Nation erfreue, hatte man die Sache unterlassen und den Schönberg als Nuncius gesendet[2]). Ein Project, wonach der Cardinal von Sitten als Legat nach Ungarn gehen sollte, wie der Kaiser gewünscht hatte, unterblieb[3]). Nun gestattete man, dass Gaetano zur Herstellung der inneren Ruhe und zur Vorbereitung des Türkenkrieges als Legat nach Ungarn gehe, doch sollte er zum nächsten Reichstag schon wieder in Frankfurt erscheinen[4]).

Ebenso gab man ohne besondere Schwierigkeiten die gewünschten Bullen zur Förderung des Kreuzzuges. Durch die Bulle vom 20. December verlieh der Papst einen vollkommenen Ablass für alle Bewohner der österreichischen Erblande. Jeder, der selber in den Kampf zieht, oder das Heer begleitet, geistliche und weltliche, oder wer zum Kriegszuge einen Bewaffneten stellt, die Armen und Mönche, deren je zehn einen stellen, überhaupt alle Christen, welche Bewaffnete ausrüsten, gewinnen den Ablass, sowohl die Ausrüstenden, als jene, welche in den Kampf ziehen. Alle diese, sowie die Handwerker, Aerzte, Schreiber, Apotheker, die das Heer begleiten, dann diejenigen, welche eine

[1]) Breve vom 21. December, Beilage Nr. I. [2]) Paris de Grassis, Diarum, Hoffmann, 402. [3]) Archivio stor. Italiano III 23, 5. G. de Medici an Puccius. [4]) Breve vom 21. December 1518 an Maximilian, Beilage Nr. I.

gewisse Geldsumme zahlen, (die Besitzer von Renten von mehr als 100 Gulden zwei Gulden, die Besitzer eines Vermögens von 100 Gulden einen Gulden, alle Frauen, und jene welche kein eigenes Vermögen haben, einen halben Gulden, jene die von ihrer Handarbeit leben, einen Viertelgulden, die Armen endlich zehn Kreuzer) erhalten zugleich das Recht, einen Beichtvater zu wählen, der sie von allen Sünden ausser den in der Gründonnerstagsbulle genannten zweimal in ihrem Leben, das erstemal, wenn sie wollen, das anderemal in der Todesstunde absolviren kann. Dabei können alle Gelübde von Wallfahrten, ausser jenen nach Rom, Loretto und Compostela in die Verpflichtung des Kriegszuges verwandelt werden. Jene, welche das zehnfache dieser Summen zahlen, erhalten eine plenissima indulgentia, wie sie im Jubiläumsjahre erworben werden kann mit weiteren Vorrechten, namentlich der Dispens für Milch- und Eierspeisen an Fasttagen jedoch diese nur nach dem Rathe des Arztes, ihre Leichen dürfen während des Interdicts mit kirchlichem Pomp begraben werden, sie können in ihren Häusern Messe hören und das Sacrament empfangen. Alle Seelen der Verstorbenen, für welche zehn Kreuzer gezahlt werden, sind aus dem Fegefeuer erlöst. Den Geistlichen, welche in den Krieg ziehen, werden ihre Pfründen gesichert, als ob sie Residenzpflicht leisten würden, sie können die Messe lesen vor Anbruch des Tages, können Sacramente ertheilen und Gottesdienst halten, wie und wo sie wollen, sie sind von der Lesung der Officien befreit. Gewisse Legate in Testamenten für verschollene oder für unbestimmte Kirchen, für den Loskauf von Gefangenen, unrecht erworbenes Gut, dessen rechtmässige Besitzer nicht mehr aufzufinden sind, sollen für den Kreuzzug eingezogen werden. Mit der Ausführung der Bulle sind die Bischöfe von Triest und Trient betraut, welche ihrerseits Commissäre und Prediger des Ablasses erwählen dürfen. Diese werden mit besonderen Vollmachten ausgestattet; sie können unrecht oder durch Wucher Erworbenes den gegenwärtigen Besitzern gegen Abgabe eines bestimmten Theiles zu Gunsten des Kreuzzuges zusprechen, können gegen ähnliche Abgaben Geistliche von den Censuren, in welche sie wegen Simonie oder uncanonischer Erwerbung von Pfründen gefallen sind, absolviren, uncanonisch geschlossene Ehen dispensiren und die daraus entsprossenen Kinder legitimiren. Sie erhalten ausgedehnte Jurisdiction gegen jene, welche ihnen hindernd in den Weg treten, brauchen selber aber nur vor den beiden Bischöfen von Triest und Trient zu Recht zu stehen. Alle anderen Ablässe sind während der Dauer dieses Ablasses, der ein Jahr gelten soll, suspendirt. Allen Bewohnern der Erblande wird Friede oder Stillstand geboten. Die eingesammelten Gelder sollen von beiden

Bischöfen verwahrt und von ihnen an den Kaiser abgeliefert werden, der sie nur zu Kreuzzugszwecken verwenden soll[1]). Die Quittungen über die abgelieferten Summen sollen dem Papste übersendet werden. Alle Uebertreter der Bulle trifft die Excommunication, von der nur der Papst lösen kann[2]).

Diese Bulle scheint nicht die einzige gewesen zu sein, die damals dem Kaiser verliehen wurde. Als im Jahre 1523 eine Conferenz über die Veröffentlichung dieser Bulle, die bis dahin noch nicht geschehen war, abgehalten wurde, legte der Vertreter des Bischofs von Trient zugleich mit ihr drei weitere vor, die ebenfalls noch nicht publicirt sich in den Händen des Bischofs von Trient befunden hatten, es waren eine, welche den dritten Theil aller kirchlichen Einkünfte für den Kreuzzug bestimmte, eine, welche die Einziehung gewisser Legate für den Kreuzzug verordnete, endlich eine betreffend die Visitation der Kirchen und Klöster. Das gleiche Schicksal der vier Bullen, der gleiche Endzweck weisen auf das bestimmteste auf dasselbe Datum hin. Die Reformationsbulle endlich war das Ergebnis der kaiserlichen Bemühungen zur Abstellung der auf dem Innsbrucker Tage von den Ausschüssen erhobenen Beschwerden.

So hatte die Curie, indem sie den einen Wunsch des Kaisers zurückgewiesen, sich um so entgegenkommender in den andern gezeigt. Sie hatte dem geldbedürftigen Monarchen eine ungeheure Geldsumme zur Verfügung gestellt, welche er ohne lästige Controle durch die Stände, — die Clausel wegen der Verwendung zum Türkenkrieg liess sich durch ein dispensirendes Breve umgehen, wie dies erst kürzlich in Frankreich geschehen war — zu seiner freien Verfügung in die Hände bekam.

Welchen Eindruck diese Nachrichten am kaiserlichen Hofe in Wels verursachten, ist nicht bekannt; ja es ist zweifelhaft, ob der Kaiser sie noch erfahren hat. Am 29. December sandte Erasmus Vi-

---

[1]) In dictam sanctam expeditionem et non in alios usus convertendas.

[2]) Orig. Wien, Staatsarchiv 1518, December 20. Diese Bulle wurde nicht publicirt. Als sie nach Deutschland kam, war die ganze Situation in Folge des Todes des Kaisers so sehr verändert, dass niemand mehr von dem Kreuzzuge sprach. Unter ganz veränderten Umständen dachte man im Jahre 1523 daran, sie noch zu verwerten. Es fand in Wien eine Conferenz zwischen dem Cardinal von Salzburg, den Bischöfen von Gurk und Brixen und einem Vertreter des Bischofs von Trient statt, welche die Möglichkeit einer nachträglichen Publication erörterte. Vorgelegt wurde die Kreuzzugsbulle, jene der exactio tertie partis fructuum, jene über die Reformation der Kirchen und Klöster und jene legatorum ad pias caussas convertendorum ad usum cruciate. Vergl. den Bericht des ungenannten Vertreters des Bischofs von Trient an den Bischof 1523 Juni 18. Beilage Nr. VI.

tellius die Jubiläumsbulle durch den Sekretär Accursius ab, am 30. das Breve, das am Vortage vergessen worden war, mit der Bitte um weitere Verhaltungsmassregeln, indem er der Hoffnung Ausdruck gab, dass sich alles noch zum besten wenden werde[1]). Da die Correspondenz durch die Hände des Bischofs von Trient ging und jene Schreiben des Erasmus und das päpstliche Breve aus dem Trientner Archiv stammen, ist es zweifelhaft, ob sie überhaupt weiter, als bis Trient gekommen sind.

Bischof Erasmus, der freilich nicht in die Geheimnisse der päpstlichen Politik zu dringen vermochte, liess auch betreffend der Sendung der Krone seinen Muth nicht sinken. Er forderte vom Kaiser Verheissungen für den Türkenkrieg wohl mit Rücksicht auf die vor kurzem aus Spanien und Frankreich eingelaufenen Anbote. Der Kaiser möge durch einen eigenen Boten oder durch einen eigenhändigen Brief ankündigen lassen, dass er den Türkenzug sofort nach der Krönung antreten werde. Er möge die Krone auf Ostern verlangen, es sei zu hoffen, man werde die Krönung auch für Worms oder Speier erlangen. Am Sonntag darnach könne der Kaiser den Wahltag in Frankfurt eröffnen und sich mit den Cardinälen, die ihn gekrönt, dorthin verfügen. Zur Krönung sollten beigezogen werden Gaetano und Matthaeus Lang, Bischof von Gurk, jener als Cardinalpriester, dieser als Cardinaldiacon, ein Cardinalbischof würde von Rom zugesendet werden, damit bei der Krönung alle drei ordines des heiligen Collegs vertreten seien. An die Cardinäle Medici und Carvajal, an den Cardinalbischof von Ostia Rafael Riario, der in die Verschwörung des Alfonso Petrucci verwickelt am vergangenen Weihnachtstage vom Papste in die vollen Rechte der Cardinäle mit activer und passiver Stimme war restituirt worden, möge der Kaiser Briefe senden. Den Cardinalbischof Carvajal von Santa Croce, der sich über die Wegnahme des Bisthums Sagunt beschwert fühle, möge der Kaiser an König Karl empfehlen, damit dessen Wünsche sobald als möglich erfüllt würden, denn er würde aller Wahrscheinlichkeit nach die Krone nach Deutschland bringen[2]).

In Spanien erregte die Kunde von der Weigerung der Krone die bittersten Gefühle. Was man dem Legaten in Saragoza sagte, glich so ziemlich einem Ultimatum. Von den Wünschen, die Karl an den Papst gestellt, sei keiner erfüllt worden, weder die Bestätigung des Titels des katholischen Königs für seine Nachkommen, noch die Gewährung des vierten Theiles der Zehnten, noch die Sendung der Krone

---

[1]) Erasmus Vitellius an den Kaiser, 1518 December 30, Beilage Nr. III.
[2]) Erasmus an den Kaiser, 1518 December 27. Beilage Nr. II.

an den Kaiser; es scheine, dass der Papst sich mit Frankreich gegen Karl verbunden habe. Man erklärte, wenn die Krone nicht zeitig genug zur Vornahme der römischen Königswahl gesendet würde, dann wolle man den Kaiser unterstützen, damit er sich die Krone aus Rom holen könne. Wenn Papst und Kirche dabei Schaden erleiden, treffe den König von Spanien keine Verantwortung[1]).

Noch bevor man dies in Rom erfuhr, trug man dem Legaten Egidio auf, den spanischen Hof von dem guten Willen des Papstes zu unterrichten, doch ohne irgend ein bestimmtes Versprechen zu geben[2]). Bald genug erhielt man Kunde von der Stimmung des spanischen Hofes[3]). Der spanische Gesandte in Rom sagte, der Kaiser werde sich die Krone mit Heeresmacht holen: „Dieser Hof will dem Kaiser die Krone nicht senden. Der Tag wird kommen, wann er sie gern senden würde und nicht mehr im Stande sein wird, es zu thun"[4]).

Schon erklärte man in Rom ganz offen, man werde die Krone nicht senden[5]). Der Papst sagte dem venezianischen Gesandten, er wolle gleich nach Ostern nach Florenz reisen und dann nach Poggio Reale gehen, um sich dem Kaiser, wenn er von Deutschland herabzöge, zu nähern, denn er wünsche, der Kaiser möge kommen, aber ohne Heer, auf keinen Fall könne man aber die Krönung in Deutschland zulassen[6]): ein sehr merkwürdiger Entschluss, wenn er ernst genommen werden darf. Leo, zwischen beiden feindlichen Lagern schwankend, wollte sich mit keinem in offene Feindschaft stürzen. Dem Zuge seines eigenen Herzens und den Forderungen der Franzosen folgend, hatte er die Sendung der Krone verweigert. Um einem Ueberfalle der spanischen Waffen zu entgehen, wollte er nach Toscana gehen unter dem Vorwande, sich dem Kaiser zu nähern; dass König Franz den Kaiser nicht

[1]) Baumgarten, Forsch. 23, 518, nach einer Depesche Corners an die Dieci im Archiv der Frari in Venedig. [2]) Archivio stor. Italiano III 23, s. 13. Januar 16. ist noch nicht die Antwort der Curie auf die Erklärungen des spanischen Hofes vom 5. Januar, vielmehr die Antwort auf ein Schreiben des Legaten vom 30. December, das sich auf der Reise etwas verspätet hatte und erst am 15. Januar in Rom angekommen war. [3]) Minio, Februar 4., Sanuto 26, 416 (459). Sono lettere di Spagna che fanno grandissima instanzia di la missione di la corona, ma non sapevano la morte di la cesarea maestà. [4]) Brown 2, 1135, Minio, 1519 Januar 11. [5]) Brown 2, 1131. [6]) Minio 1519, Januar 11, Sanuto 26, 335 (379); Leo sagte dem Minio, er wolle nach Poggio reale gehen, unter dem Vorwand, einen Palast zu vollenden, den sein Vater begonnen habe; etiam va, perchè volendo l'imperador si mandi la corona in Alemagna et soa santità volendo la vegni a tuor acciò non vegni armato in Italia, si vol aproximarsi più a lui, perchè omnino ha deliberato non mandargela, perchè saria contro la dignità di la sede apostolicha, e che la mandi, il re catholico solicitò molto per esser fato re de Romani.



nach Florenz lassen werde, wusste er wohl. Kam es zu einem Zusammenstosse, dann konnte er in Florenz sehr wohl den Gang der Ereignisse verfolgen und sich für den Sieger erklären. Er wiederholte nur die Politik, welche er im Frühling 1516 verfolgt hatte. Leo glaubte vielleicht damals, den Spaniern noch einen Schritt entgegenkommen zu müssen, es ist zweifelhaft, ob er nicht wenige Tage nachher in aller Form ein Defensivbündnis dem König Karl angetragen hat[1]). Es war eine schwache Politik, aber man darf nicht vergessen, dass bei der damaligen Lage Italiens die kleinen Mittelstaaten ihre Selbstständigkeit kaum anders erretten konnten, als durch geschicktes Schwanken zwischen den beiden feindlichen Grossmächten, welche alles zu zermalmen drohten.

Inzwischen waren die Verhandlungen, welche Bibiena in Paris begonnen hatte, zur Vollendung gelangt. Am 20. December theilte Giuglio de Medici dem Legaten mit, da König Karl, sobald der Kaiser den Romzug antrete, mit den Truppen, welche er in Neapel gegen die Türken gesammelt hatte, wie zu vermuthen, den Papst angreifen wolle, müsse man jetzt schon bedenken, wie man dieser Gefahr vorbeugen könne[2]). In einem vertraulichen Brief von demselben Tage sagt der Cardinal-Vicekanzler, diese Entscheidung wegen der Sendung der Krone sei die wichtigste, welche der Papst bisher zu treffen hatte, wenn Gott

[1]) Vertrag vom 17. Januar 1519, Gino Capponi im Archivio storico Italiano 1, 379 und Storia di Firenze 2, 540. Baumgarten hat Forschungen 23, 549 das Aktenstück, das nur nach einer Abschrift des Florentiner Staatsarchivs bekannt ist, als einen Entwurf bezeichnet, aber Entwürfe tragen gewöhnlich kein Datum noch die Unterschriften, wie der Vertrag vom 17. Januar, der nicht nur mit der Unterschriftsformel des Papstes versehen ist, sondern auch die Signatur des Sekretärs, P. Ardinghellus trägt. Allerdings lässt sich das Aktenstück mit dem, was wir sonst wissen, kaum vereinen, aber wie kläglich sind wir überhaupt über die spanisch-päpstlichen Beziehungen dieser Zeit unterrichtet. Der Vertrag gewährt keine jener Forderungen, die Spanien gestellt hatte, es war eben jener Tractat pro forma und in allgemeinen Ausdrücken, der in der Correspondenz mit Bibiena so oft erwähnt wird. Doch war auch der Vertrag für keinen der Theile wertlos, dem Papste sicherte er den Schutz des Herzogs von Urbino, dem König von Spanien schliesslich doch den Besitz von Neapel, indem der Papst sich zur Vertheidigung alles dessen verpflichtete, was Karl in und ausser Italien besass. Uebrigens findet sich im vaticanischen Archive nach gütiger Mittheilung des hochw. Herrn Sottoarchivars P. Denifle keine Spur einer spanischen Ratification; da die späteren Verträge mit Karl V. vollständig vorliegen, darf der Schluss nicht gewagt scheinen, dass eine solche nie vorhanden gewesen, vielleicht die Ratification und Annahme des von Leo X. angebotenen Bündnisses von König Karl als ungenügend verworfen wurde. [2]) Archivio stor. Italiano III 24, s. 221.

nicht gestatte, dass sie sich zum Guten wende, könne sie den Ruin des Hauses Medici mit sich führen, im Gegenfalle könne sie zur Erhebung jener Familie dienen, die Medici könnten einen Staat erwerben, es sei eine Gelegenheit, wie sie kaum in tausend Jahren wiederkehren werde. Er erinnerte Bibiena an die Lage des Kirchenstaates, an die Gährung in Florenz und Siena, er trägt ihm auf, zu überlegen, mit welchen Mitteln an Soldaten und Geld man der Gefahr begegnen könne; der Papst erkläre, ein solches Gewicht allein nicht tragen zu können; Leo glaube, die Versprechungen des französischen Königs gegen die Türken hätten den Zweck gehabt, ihm Muth zu machen[1]).

Aber die Unterhandlungen zogen sich in die Länge, die Feste, welche in Paris zu Ehren der englischen Gesandten gefeiert wurden, die Gicht, an welcher der Grossmeister und die Mutter des Königs litten, traten den Verhandlungen des Legaten verzögernd in den Weg. In Rom sah man mit Unruhe dem Abschlusse entgegen. Es seien diese Versuche des französischen Hofes, die Entscheidung in die Länge zu ziehen, um so gefährlicher, da der Papst mit den Spaniern nicht mehr werde unterhandeln können, ein klarer Vertrag sei unbedingt nothwendig[2]). Am 20. Januar endlich unterzeichnete Franz den Tractat, er stellte die innigste Verbindung dar, beide wollten sich verbinden wie der beste Vater und der gehorsamste Sohn. Alle Geheimnisse wollten sie sich gegenseitig mittheilen, sie versprachen sich gegenseitig Hilfe. Franz sollte den Kirchenstaat beschützen und vermehren, monatlich 500 schwere und 1000 leichte Reiter dem Papste zur Verfügung stellen und 12.000 Dukaten zahlen; wenn's die Noth erfordert. sollte er mit allen Kräften das Gebiet der Kirche vertheidigen. Florenz, Herzog Lorenzo, sowie die ganze Familie Medici sind in den Vertrag eingeschlossen[3]). Neben diesem Vertrage war noch ein anderer abgeschlossen worden, der vornehmlich den Herzog Lorenzo betraf, Es scheint, dass namentlich Lucca und Siena dem Herzoge zugesprochen wurden[4]). Der gespannten diplomatischen Situation entsprachen die

---

[1]) Archivio stor. Italiano III 24, 223. [2]) Archivio stor. Italiano III 25, 10, 15, 17, G. de Medici an Bibiena, 1519, Januar 13 u. 17. [3]) Gino Capponi, Storia di Firenze 2, 543. Baumgarten Forsch. 23, 550. [4]) Wie Baumgarten mit Recht vermuthet. In Lucca wusste man um den Anschlag, man sandte Gesandte nach Venedig, welche berichteten, wie der Herzog trotz seiner schweren Krankheit in Pisa Mannschaft sammle, um Lucca zu überfallen. Sanuto Februar 8, 26, 413 (455). Es kam Sebastian da Pozo mit Beglaubigungsschreiben vom 29. Januar in die Pregadi und setzte auseinander: come il ducha Lorenzo di Urbino, qual era a Fiorenza stato indisposto, pur tentava aver il dominio di quella cità et havea ordinato li soi homini d'arme, erano a le stanzie, tutti

Rüstungen, welche von Spanien und Frankreich seit einigen Monaten mit Fieberhast betrieben wurden. So manche Frage war durch die Verträge nicht so sehr gelöst, als vertagt worden, das Verhältnis des Kaisers zu Venedig war ein Provisorium, um Neapel und Navarra konnte der Kampf mit jedem Tage neu beginnen. Heftiger als je forderte Frankreich die Rückgabe von Navarra. Durch den Tod der erstgebornen Tochter des französischen Königs, Louise, die dem katholischen verlobt war, drohte der ganze Aufbau der Verträge, welche auf diese Verlobung gegründet waren, zusammenzubrechen. In Spanien wollte man den Bruch noch vermieden wissen, Karl willigte in die Verlobung mit Franzens zweiter Tochter, an die Dauer derselben, die dem achtzehnjährigen König eine anderthalbjährige Princessin als Braut bestimmte, war kaum zu denken. Das Gerücht von der Verlobung Karls mit einer portugiesischen Princessin wollte nicht verstummen. England hatte Karl dazu in directer Weise aufgefordert. Um seiner Isolirung zu entgehen, entschloss sich Karl, in den englisch-französischen Bund zu treten, wozu ihn König Heinrich zu bestimmen suchte. Die englischen Gesandten wurden beauftragt, dem spanischen Hofe nahe zu legen, wie der Eintritt in jene Liga, welche jedem der Verbündeten den gegenwärtigen Besitzstand garantire und alle ihr widersprechenden früheren Verträge aufhebe, ihm den unbedingten Besitz Neapels und Navarras selbst dann sichere, wenn er jene ungereimte französische Verlobung auflöse[1]).

Dazu kam nun die neue Rivalität wegen der Kaiserwahl, die Frage um die Sendung der Krone, der Romzug Maximilians. Spanien rüstete, denn es war entschlossen, die Kaiserkrönung unter jeder Bedingung zu erlangen. Schon am 18. September wussten die englischen Gesandten in Saragoza von Befestigungen in Navarra und Anwerbung eines grossen Heeres zum Schutze Neapels zu melden[2]). Es waren jene Truppen, deren Ausrüstung und Ueberschiffung nach Neapel der König in seinem Schreiben vom 20. November dem Papste in Aussicht gestellt hatte[3]). In Rom gab man sich den Anschein, den Wor-

si reduseseno in Pisa, per il che quella magnifica comunità Luchexe ch' è ricomandata a questo illustrissimo stato, se ricomandava pregando non fusse abandonata et che lhoro stavano riguardosi etc. Der Doge antwortet: che nulla sapevemo di tal cossa, ma pensavemo fusse queste adunation dubitando ch' el ducha Lorenzo non morisse, acciò quel stato non facesse novità per esservi andato di Roma im posta il cardinal Medici a Fiorenza, come si à auto per lettere di Roma di l' orator nostro.

[1]) Heinrich VIII. an Kite und Bernes, Brewer II 2, 4553 und an Knight wegen ähnlicher Vorstellungen an den Kaiser. [2]) Brewer II 2, 4439 [3]) Brief Karls an Leo 1518, November 20, Sanuto 227 (268).



ten des Königs zu glauben, dass diese Truppen gegen die Türken ausgerüstet würden, aber schon anfangs December erzählte Campeggio dem venezianischen Gesandten in London, die Truppen wären vielleicht zu anderem bestimmt[1]). Neapel wurde in Kriegsbereitschaft gesetzt, den Baronen vom Vicekönig aufgetragen, ihre Schlösser bis zum März in Bereitschaft zu setzen, wer Kriegsdienste zu leisten habe, solle sich bereit halten[2]). In Rom sprach man davon, dass Karl 10.000 Schweizer geworben und mit einer Anzahl gensd'armes nach Italien senden werde, dass die spanischen Truppen am Tronto oder am Garigliano sich sammelten[3]). Armerstorff, den König Karl am 5. Januar in der Wahlangelegenheit nach Deutschland expedirte, sollte 6000 Landsknechte anwerben, welche, wie es hiess unter dem Grafen von Montfort nach Neapel gehen sollten. Armerstorff reiste nicht mit der Post, sondern in Eilmärschen, man glaubte in Spanien allgemein, es werde Krieg mit Frankreich geben[4]).

Frankreich unterliess nicht, Gegenmassregeln zu treffen. Der französische Gesandte that Schritte, damit der Papst den katholischen König ersuche, das angebliche Kreuzheer nicht in Neapel zu sammeln[5]). Am 16. Januar erhielt der Legat Egidio in der That den Auftrag, solche Vorstellungen am spanischen Hofe zu erheben, die Flotte möge nach Afrika gesendet werden, die spanischen Truppen nicht zu früh in

---

[1]) Sanuto 26, 274 (316). Sebastian Giustinian: Il re di Spagna vol mandar zente in Italia fenzando contra Turchi, ma forsi a qualche altro effecto. [2]) Ser Pelegrin Venier aus Palermo, December 21, Sanuto 26, 391 (433). Der Vicekönig kündigt an, dass der König: per marzo havia mandato in reame homini d' arme 2000, cavali lizieri 1600, fanti 16,000 per custodia di quello etiam per ofender il Turcho et à comandato a tuti quelli, sonno obligati al servitio militar, si metino in ordine cussì de fornir li castelli. L' armada, capitanio lo illustre don Hugo, si trova a Jeviza cum fanti 4000 malissimo contenti et pezo pagati di tutte cose pativano e di qui lì va biscoti. [3]) Minio, December 31 und Januar 6. Sanuto 26, 325 326 (358). [4]) Francesco Corner, Januar 9, Sanuto 26, 406 (448). Il re, è zorni 4, expedì uno suo zenthilomo Alemano qual va per le poste in Germania, è zenthilomo di la sua camera, nome Armezulf con lettere di cambio per farsi rè de Romani, ... Etiam farà 6000 lanzinech, non si sa per che causa, si dice per mandarli nel regno di Napoli, capitanio il conte di Monfort, qual etiam è partido, non va per le poste ma zornate longe, si che è fama habbi ad esser guera tra Franza e Spagna. [5]) Minio December 15, Sanuto 26, 242 (212). Par l' orator d' il re Cristianissimo habi parlato a soa santità dubitando questo venir di zente etc. Dil che il papa si à resentito, dicendo: Femo ogni cossa per poter difendersi dal Turcho, et quelli vol far, li vien mosso questo, dicendo aver scrito al re cristianissimo. Poi disse: L' è vero non voriamo queste zente tante, perchè converano suli nostri lochi e forzi li nostri far danni, ma vol mandarle in Africa. Pur s' il Turcho intenderà questi preparamenti, si abstegnerà di qualche pensier l' havesse etc.

Neapel versammelt werden, damit sie nicht vor der Zeit auseinanderliefen[1]).

Der Zug des Kaisers schien um so bedenklicher, als die Stimmung Mailands nichts weniger als beruhigt war. Gegen Lautrec erhoben sich viele Stimmen, man sagte, er werde den Ruin der französischen Herrschaft in Mailand verursachen. Gian Giacomo Trivulzio, das Haupt der Mailänder Guelfen, war in die Ungnade des französischen Hofes gefallen. Er war nach Frankreich geeilt und dort ohne Audienz beim König erlangt zu haben, aus Kränkung gestorben. Neue Auflagen vermehrten die Gährung[2]). König Franz befahl allen Hauptleuten der Mailänder Garnisonen, die sich in Frankreich befanden, sich zu ihren Posten zurück zu verfügen[3]). Die Hauptleute der päpstlichen Truppen wurden in gleicher Weise aus Frankreich in die Romagna kommandirt[4]). Noch hoffte man durch eine Conferenz zwischen Chièvres und dem Grossmeister von Frankreich, über deren Zustandekommen seit langem verhandelt worden war, zu einer Verständigung zu gelangen. Im December liess jedoch Franz durch seinen Botschafter in Saragoza erklären, die Unterredung sei wertlos, wenn früher nicht das in den Verträgen Bestimmte namentlich die Rückgabe von Navarra ausgeführt würde[5]). Erst im Januar lenkte Franz ein. Die Abreise des Grossmeisters wurde in Aussicht gestellt, am französischen Hofe sagte man, die Schwierigkeiten werden beigelegt werden, der König wolle nicht den Krieg, nur die Eifersucht über die Ankunft des Kaisers in Italien habe beide Reiche getrennt[6]).

Um den Romzug des Kaisers zu hindern, hatte Franz kein wirksameres Mittel, als Venedig für seine Pläne zu gewinnen. Zu Beginn des Januar sandte er den Herrn von Telegni nach Venedig. Was er bringe, war Geheimnis, aber man wusste, es wären Sachen von der grössten Wichtigkeit[7]) Es war ohne Zweifel die Forderung, dem

---

[1]) Archivio stor. Italiano 25, 13. [2]) Caroldo aus Mailand, December 1. Sanuto 26, 292 (336): Di la mal contenteza di Milanesi per il taion posto, et voleno, che li pagino, sì che Francesi è in grandissimo odio. Als der Brief verlesen wurde, fò commandà gran credenza et sagramento al collegio et ordinato, non sia leta im pregadi. [3]) Antonio Giustinian, di Franza, Jänner 4, Sanuto 26, 322 (365). [4]) Caroldo aus Mailand Januar 19, Sanuto 26, 351 (390). [5]) Corner aus Saragoza December 24, Sanuto 26, 323 (367). [6]) Antonio Giustinian aus Paris, Januar 20, Sanuto 26, 406 (449): Scrive d' il abocharsi il gran maestro con monsignor di Clevers, sarà. Dito gran maestro si partirà fin XV zorni et aseterano le dificultà, perchè tra lhoro re non voleno guera, ma è zelosia di stato tra lhoro zercha il venir in Italia per la corona l' imperator e farsi il catholico re di Romani, ma nulla sarà per adesso. [7]) Caroldo, Januar 19, Sanuto 16, 343(365): come monsignor de Talagni vien dal re a la signoria nostra per consultar ven-

Kaiser neuerdings die Alpenpässe zu sperren. Der Tod des Kaisers hat auch diese Gesandtschaft modificirt und ihre Wichtigkeit zum Theil benommen[1]).

Für den Papst war die Lage drohend genug. In Florenz, in Siena, in Urbino konnte er, selbst wenn der Krieg mit dem Kaiser und Spanien vermieden wurde, aufs empfindlichste getroffen werden. Schon im October sagte man in Mailand, der Kaiser werde, wenn er nach Italien komme, sich auf die unzufriedenen Elemente, namentlich den verjagten Herzog von Urbino stützen[2]). Selbst wenn der Vertrag vom 17. Januar in Wirklichkeit abgeschlossen worden ist, und der Papst vor einem Ueberfall durch die Spanier gesichert war, musste doch immer Italien der Schauplatz des Kampfes werden, und der Kirchenstaat konnte nicht neutral bleiben, um so weniger, da es sicher war, dass Frankreich einen Hauptstoss gegen Neapel versuchen würde.

Wenn Ranke Leo X. als einen der glücklichsten Menschen bezeichnet[3]), so bewährte sich dies Glück kaum jemals mehr, als im Januar 1519. Der Tod Kaiser Maximilians I. befreite Leo von allen Schwierigkeiten, nun waren die Forderungen Spaniens gegenstandslos geworden. Ganz ausser aller Berechnung war derselbe eingetroffen, man wusste kaum, dass Maximilian krank sei. Der Kaiser war im October nach Tirol und von dort nach Wels gezogen. Obwohl er schon lange kränkelte, hatte man ein so nahes Ende nicht erwartet; eine Erkältung und in Folge derselben eine ungemein heftige Kolik hatte den Kaiser am 12. Januar in Wels dahin gerafft zu einer Zeit, wo seine Krönung die halbe Welt in Spannung hielt[4]). So war Maxi-

nendo il re catholico con arme in Italia quello si habi a far. Minio Januar 22, Sanuto 26, s. 356 (395).

[1]) Romanin, Storia di Venezia, 5, 520. [2]) Caroldo, October 9. Sanuto 26, 98 (124). Che l' imperador habi a discender l' anno che viene in Italia cum el favor di suo nepote re catholico e de li malcontenti de Italia et maxime il duca Francesco . . . quale si atrova disperato di le cosse di Urbino et senza aver un soldo. [3]) Ranke, Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten 1, 58. [4]) Die Verbreitung der Todesnachricht ist nicht ohne Interesse für die Beobachtung der Schnelligkeit von Reisen und Uebermittelung von Nachrichten, es möge daher gestattet sein, einige Notizen dieser Art hier zusammenzustellen, wobei zu beachten ist, dass der Januar als der kälteste Monat dem reitenden Eilboten die grössten Schwierigkeiten bereitete. Am 18. früh kam die Nachricht nach Ofen (Per Aluise Bon 18. Januar, Sanuto 26, 377 (418), am 16. war sie bereis in Trient. (Nach Berichten vom 18. aus Vicenza nach einem Briefe: di 16. in Trento avisa come era venuto una stafeta a hore . . . a quel reverendissimo monsignor per la qual si ha l' imperador esser passato di questa vita Sanuto 26, 338 (382)), am 18. kam die Nachricht nach Brescia (Ser Zuam Badoer podestà und Jacomo Michael capitano an die Signorie Sanuto 26, 352 (391): sie hatten sie gehört: Da uno Brexam qual si trovò a Trento, e vede conzar il palazo d' il vescovo di panni negri per la morte

milian gestorben ohne die Kaiserkrone erlangt zu haben, einige Male hätte er sie haben können und er hatte sie nicht genommen. Als er sie an der Spitze eines Heeres holen wollte, entbrannte ein heftiger siebenjähriger Kampf, dessen Resultat die Verdräugung des kaiserlichen Einflusses aus Italien war. Als er die Krone, gedrängt von seinem Enkel, von Leo X. verlangte, wurde ihm die Zusendung verweigert. Es schien, als ob er nochmal versuchen würde, sie mit bewaffneter Hand zu nehmen, ein Krieg drohte, heftiger als der frühere, denn nicht nur Maximilian, sondern vielmehr sein Enkel, der Beherrscher der spanischen Reiche drang auf die Krönung; ihnen stand Franz I. entgegen, nicht nur jugendlicher und muthiger, als sein Vorgänger Ludwig XII., welcher den ersten Versuch des Kaisers hatte zum Scheitern gebracht, sondern viel interessierter, denn von dem Ausgang hieng die römische Königswahl ab. Der Tod des Kaisers hat den Ausbruch des Krieges um einige Jahre verschoben.

In Rom hatte man trotz der drohenden Lage nie grosse Angst gezeigt, man hielt sich durch die Bündnisse gedeckt. Noch am 22. Januar hatte Leo dem venezianischen Gesandten erklärt, er glaube nicht, dass Franz Neapel überfallen würde, England werde dies nicht zulassen, Heinrich VIII. habe selber Anrecht auf Spanien, da er von einer castilischen Princessin stamme, und deshalb werde er keine Schmälerung jener Krone dulden[1]) Aber dennoch ist es von Leo's

de l'imperador e ordinar guardie per la terra e altri lochi); am 19. kam die erste Nachricht nach Venedig, Sanuto 26, 334 (377); es folgen weitere aus allen Städten der terra ferma; am 22. Se intese per la venuta di Zuliam Todescho qual interpreta le lettere, stato a Trento, partì marti a dì 18 come de lì era certa la morte di l'imperador a Vels, ch'è una villa, da colico et fluxo et lui sentì sonar campane di morti per tutto Trento e che'l vescovo era partito il dì avanti e andato per stafeta in questa villa, ch'è lontam di Trento mia... per esser ivi a le exequie, am 23. ist sie in Rom (Sanuto 26, 356 (395), am 25. in Paris, (Antonio Giustinian, Sanuto 26, 408 (450). In Spanien wusste man davon schon am 28. Januar (Karl an Markgrafen Kasimir von Brandenburg, Mai Albrecht II. 1, 64 Beilage Nr. 25 Barcellona, 28. Januar). Baumgarten irrt, wenn er sich dafür auf eine Depesche Corners vom 29. Januar beruft; diese Depesche ist nicht vom 29. Januar, sondern vom 29. December; Sanuto 26, 325(368). Wenn Karl nach derselben sagte, er wolle in demselben guten Verhältnisse zu Venedig bleiben, indem sein Grossvater, der katholische König (Ferdinand) gewesen, hatte das seinen guten Grund. Der König hatte den Corner zum cavaliere gemacht und ihm eine goldene Kette verehrt. Minio meldet am 13. Februar aus Rom, es seien Briefe aus Spanien vom 30. Januar, wonach man dort wohl von der Krankheit, nicht aber vom Tode des Kaisers wisse, es scheine jedoch, als ob man schon das Schlimmste wüsste, jedoch verheimlichen wollte.

[1]) Brown II, 1143. Gemeint ist wohl Isabella, Gemahlin des Herzogs Edmund von York, Tochter Peter des Grausamen von Castilien gest. 1372.

Standpunkte aus begreiflich; wenn er wenige Tage später, nachdem er die Todesnachricht erfahren, sich zu demselben venezianischen Gesandten äusserte, der Tod des Kaisers habe Italien von einer grossen Gefahr befreit[1]).

In Paris hatte dieselbe Botschaft die grösste Erregung verursacht. Franz, der sich den Anschein gab, als würde er die Wahl des Kurfürsten von Sachsen fördern, legte sofort die Maske ab und trat offen mit seiner Candidatur hervor. Er entfaltete eine fieberhafte Thätigkeit. Gesandte und Bevollmächtigte wurden nach Deutschland, nach Ungarn, Polen, in die Schweiz, nach Geldern, England, nach Rom entsandt[2]). Als der Legat Bibiena etwas Mässigung empfahl, hätte er beinahe die Gnade des Königs eingebüsst[3]).

Der Bischof Erasmus von Plock hatte in Rom seine Thätigkeit zu Gunsten des Hauses Oesterreich nicht eingestellt, er wollte an den Tod des Kaisers nicht glauben. Obwohl die Nachricht durch weitere Briefe aus Deutschland war bestätigt worden, wurden in der That die Exequien auf Befehl des Papstes verschoben[4]). Erasmus glaubte vielmehr den Zeitpunkt gekommen, einen Hauptschlag ausführen zu sollen, er zeigte dem Papst jene Verschreibung der fünf Kurfürsten zu Gunsten König Karls[5]). Erasmus aber erreichte damit vielmehr das Gegentheil; der Papst schien sich jetzt vollends Frankreich zuzuwenden, umsomehr, da er erfahren, dass König Franz ähnliche Verschreibungen der Kurfürsten in Händen habe wie Karl[6]).

---

[1]) Brown II, 1148. [2]) Antonio Giustinian, Januar 28, Februar 3, Sanuto 26, 428 (470), 429 (472). [3]) Antonio Giustinian, Februar 3, a. a. O. Il reverendissimo Bibiena legato parlando al re di questo disse, che per dimonstrar tanta afectione non è a proposito di haver il desiderato fin e dificulteria la cossa et soa maestà andasse più riservato confortandolo molto a questo, unde sua maestà si turbò molto e, si dito legato non andava da madama a parlarli prima li parlasse il re, perdeva la grazia di soa maestà, la qual madama, lo placoe dicendole le raxon, e che dito legato dava questi aricordi per ben e a bon fin. [4]) Minio, Januar 29, Sanuto 26, 392 (434). [5]) G. de Medici an Bibiena, Archivio stor. Italiano III, 25, 372. Minio Februar 4. Sanuto 29, 426 (452). [6]) So wenigstens nach dem Briefe G. de Medici an Bibiena vom Januar 30, Archivio stor. Italiano III, 25, 372, über den Eindruck dieses Briefes in Paris Antonio Giustinian; Februar 11., Sanuto 26, 444 (485) und Februar 16.; a. a. O., 457 (501). Der Brief an Bibiena stand nicht nur unter dem Einflusse der Enthüllungen des Bischofs von Plock, vielleicht war schon Kunde von dem Abschlusse des Vertrages vom 10. Januar durch König Franz eingetroffen. Daher die Ueberschwänglichkeit der Liebesbetheuerungen in diesem und in dem Briefe vom 5. Februar, Archivio stor. Italiano III, 25, 374. Dazu kam, Aeusserungen des Papstes gegen Saint Malò hatten offenbar missdeutet den französischen König heftig verletzt. Der Papst, hiess es, habe gesagt, er wolle, dass Erzherzog Ferdinand römischer König.

Neue wiederholte Briefe aus Deutschland machten endlich jeden Zweifel unmöglich[1]). Noch immer wirkte Erasmus von Plock im Sinne seiner Aufträge. Indem man in Rom annahm, dass trotz des Todes des Kaisers der Jubiläums-Ablass in Oesterreich verkündet würde, erfolgte am 2. Februar 1519 ein Breve an die Bischöfe von Trient und Triest, wonach sie die eingesammelten Gelder bis auf weitere Anordnung des Papstes in Verwahrung nehmen sollten. Bischof Erasmus versprach noch am 14. Februar in einem Schreiben an Bernhard von Cles, all seine Kräfte dem Hause Oesterreich widmen zu wollen, er bat um Antwort auf seinen Bericht vom 27. December durch den Cardinal von Gurk oder den Bischof von Trient. Sehr häufig bespreche er sich mit dem Gesandten Spaniens, er habe einen Sekretär über Meer nach Spanien gesendet, vermuthlich in der Angelegenheit der Erbschaft der Königin Witwe von Neapel, welche König Sigismund als Gemahl einer Nichte der Verstorbenen beanspruchte[3]). Indem Erasmus das Breve vom 2. Februar an Bischof Bonomus und Bernhard von Cles übersandte, sprach er seine Hoffnung aus, ein Breve zu erlangen, welches dem Erzherzog Ferdinand die Verfügung über jene Gelder gestatten würde. Er bat um genaue Anweisung, ob er noch ferner in Rom bleiben, oder ob er sich zum Wahltage nach Frankfurt begeben sollte[4]).

Aber nicht viel länger können diese Bestrebungen des Bischofs von Plock gewährt haben. Der Tod des Kaisers hatte auch die Stellung seines Herrn zum Hause Oesterreich verändert, bald nach jenem Brief an Cles erhielt Erasmus Weisungen von seinem König, welche ihm weiteres Vorgehen zu Gunsten König Karls nicht gestatteten[5]). König Sigismund habe noch nicht erfahren, was die Meinung der

---

würde. Darüber hat sich König Franz aufs bitterste beim Legaten beklagt. (Antonio Giustinian Februar 8. Sanuto 26, 440 (484). Demonstrativ meldete er nach Rom, er wolle die Krone nicht für sich, sondern für den Herzog von Sachsen. Darauf erfolgten jene vielverheissenden Briefe an Bibiena. Ueberhaupt schien Leo, nachdem Franz ihm die Schritte, die er bereits zur Erlangung der Kaiserwürde gemacht hatte, eröffnete, der Ueberzeugung geworden zu sein, es könne sich nur mehr um seine oder des katholischen Königs Candidatur handeln und unter diesen beiden gab er Franz den Vorzug.

[1]) Minio, Februar 8. Nach Briefen aus Deutschland vom 24. Januar, Sanuto 26, 427 (470). Nachricht über den Tod des Kaisers: e che a li 17 il corpo fù posto in una cassa coperta di veludo negro e posto sopra una careta e mandato a Neustat, (Wiener Neustadt) dove soa maestà à ordinato esser sepelito. [2]) Beilage Nr. IV. [3]) Liske: Des polnischen Hofes Verhältniss zur Wahl Kaiser Karl V. Sybels hist. Zeitschr. 16, 49 f. [4]) Beilage Nr. V. [5]) Acta Tomiciana 4, 400, Nr. 309.

Herren von Ungarn und Böhmen über die Königswahl sei, ohne welche er nichts unternehmen könne, vieles habe ihn zweifelhaft gemacht, weitere Nachrichten werde er ihm geben, wenn er die Ansicht der Böhmen und Ungarn erfahren habe, inzwischen möge Erasmus gute Kundschaft einziehen und den König von allem benachrichtigen.

I.

Papst Leo X. an Kaiser Maximilian I. betreffend den Kreuzzugs-Ablass, die Ernennung des Legaten Thomas de Vio Gaetano zum Legaten auch für Ungarn, die Sendung der Kaiserkrone nach Trient.

Rom 1518 December 21. Original. Wien. Staatsarchiv.

Leo papa X.

Charissime in Christo fili noster salutem et apostolicam benedictionem. Exposuit nobis tuę maiestatis nomine venerabilis frater Erasmus episcopus Plocensis[a] illustris Polonię regis filii nostri eque charissimi orator, quibus angustiis regnum Croatię oppressum sit propter continuas Turcarum incursiones, qui ferro flammis et sanguine totam illam provinciam ita devastarunt, ut pro maiori parte deserta nunc appareat et vires eorum sic debilitate cernantur, ut iam ad conditiones quas habere poterunt potius, quam ad defensionem ullam inclinent Turco id ab eis querente et in dies per strages varias ac victorias multas extorquente; in quibus molestiis tuę celsitudinis et nostrum patrocinium implorant. Declaravit preterea in quantis periculis regnum Hungarię versetur, quod iam pridem etiam Turcarum manus impia ad latus Danubii depopulata est et quod castrum Jaijcze[b] ac alia Turcis finitima male provisa sint et in horas de amissione eorundem plurimum formidetur, qui tantundem ad tuam maiestatem tanquam regis illius minorennis tutorem recurrunt ac de ipsis castris manutenendis continuam tua celsitudo curam habeat; in quo vigilantiam et devotionem eius laudamus. Nos qui paterne publica hęc Christianorum pericula prospicimus et quantum possumus opibus et patrocinio nostro complectimur (quod etiam Croati dum nuper huc confugerant re ipsa experti sunt), compatimur, ut par est, illis regnis et, quanti sit momenti defectio Croatorum simul et castrorum Hungarię amissio, sępius nobiscum repetimus neque cessamus pro debito nostro opportuna ad rem hanc remedia et[1]) auxilia nobis possibilia prestare. Nunc etiam, ut votis tuę maiestatis annuamus et tantis periculis quantocius succurratur, concessimus cruciatam et graciam iubilei amplissimam ad omnes terras ducatus et singulas provincias tuę celsitudini subiectas, ut omnes pecuniarum summę ex his collectę pro conservando statu Croatorum et castro Jaijcza cum aliis vicinis muniendo restaurando ac digna provisione sustentando convertantur. Quibus in bono ordine constitutis et statu Croatorum firmato poterit etiam pars aliqua pro instrumentis bellicis et preparatione instantis expeditionis communis contra Turcas per celsitudinem tuam impendi et non in alios usus, prout commissariis in litteris cruciatę huiusmodi deputatis[c] iniungimus atque mandamus. Retulit insuper nobis idem orator et litteris tuis ad eum

---

[1]) A. ex.

datis ostendit, quibus[1]) discordiis et tumultuationibus primiores omnes dicti regni Hungarię et tota fere nobilitas invicem laborent, unde mala omnia quę illuc fiunt emanare videntur et plura adhuc peiora, nisi eis tempestive occurratur, expectari possent divino eloquio attestante, quo omne regnum in se divisum desolationi[d] et ultimę ruinę proximum nuntiatur, petiitque tuę celsitudinis nomine, ut dilectum filium Thomam tituli sancti Sixti pręsbiterum cardinalem apud tuam maiestatem nostrum et apostolicę sedis legatum ad Hungariam etiam legatum mitteremus pro sedandis eisdem discordiis et animis omnium componendis ac expeditione generali in Turcas modo debito prosequenda et attentius solicitanda, in quo etiam votis tuis facere satis volumus, ut maiestas tua intelligat nos nihil eorum prętermissuros, quę ad hanc sanctam expeditionem conducere videantur. Ibit vero ad regnum illud sufficienter a nobis instructus, per quem bona mens nostra circa dicti regni conservationem declarabitur. Tuę igitur maiestatis officium erit rem ipsam opportune iuvare, in qua etiam nos dilecto filio Thomę tituli sancti Martini[e] pręsbitero cardinali nostro et huius sedis in dicto regno Hungarię et in aliis locis legato de latere scribimus, ut se pro virtute ipsius tam salutaribus desideriis nostris totum accommodet, et ne malivolentia et temeritas aliorum bene agenda destrahere et impedire possit, ipse vero Thomas cardinalis sancti Sixti et legatus iterum ad tuam maiestatem pro conventu Frankfordiensi tempore opportuno redibit singulis in expeditionem communem optate illuc dispositis, quibus etiam principes et status omnes imperii ad amplectendam propositam in Turcas actionem facilius movebuntur. Habuit insuper idem episcopus nobiscum secretiores tractatus in facto coronationis tuę maiestatis, pro qua etiam charissimus in Christo filius noster Carolus Hispaniarum rex catholicus efficacissime scribit et quę veteri instituto non nisi in urbe hac et manibus Romani pontificis feliciter impendi solet, quemadmodum parentis tui et aliorum predecessorum recentiores actus docent et approbant. Tua vero celsitudo eandem per legatum nostrum in Tridento celebrari cupit certis ex causis animum tuę maiestatis ad hoc moventibus, quas idem episcopus succinte adduxit, prout est in rebus omnibus tuę celsitudinis diligentissimus. Deus, qui omnia novit, est nobis testis, quę in congregationibus cum nonnullis ex sanctę Romanę ecclesię cardinalibus super hoc factis egerimus. Nos et cardinales ipsi, qui tuę maiestatis ac pręfati Caroli regis desiderio satisfacere cupiunt, tum propter rei magnitudinem et eius novitatem cogitandum adhuc in ea censuimus et pro nunc supersedendum iudicamus, quemadmodum maiestas tua ex pręfati episcopi et rex ipse catholicus ex sui oratoris litteris[f] latius intelligere poterunt. Datum Romę apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris, die XXI decembris MDXVIII, pontificatus nostri anno sexto.

Links unten: Evangelista.

Adresse: Charissimo in Christo filio nostro Maximiliano in imperatorem electo.

Pergament. Fischerringsiegel stark beschädigt, unkenntlich.

[a] Erasmus Ciolek (Vitellius). [b] Jaycza in Bosnien am Flusse Verbas. [c] Bischof Peter Bonomus von Triest und Bernhard von Cles, Bischof von Trient. [d] Lucas 11, 17. [e] Thomas Bakacs, Erzbischof von Gran. [f] Don Luigi Carozo.

---

[1]) quibus auf Rasur.

II.

Erasmus Ciolek (Vitellius) Bischof von Plock berichtet an den Kaiser über die Verhandlungen mit Leo X. behufs Sendung der Kaiserkrone nach Deutschland. Rom, 1518, December 27.

Original. Wien, Staatsarchiv.

Sacratissima Maiestas. Quantum attinet coronationem vestrę maiestatis, de qua iam pridem Auguste [a] secretius mecum contulit omnibus etiam exclusis, et quod eandem cuperet sibi impendi legati manibus in Tridento, dum hic varia cum pontifice tractassem et viderem suam sanctitatem bene dispositam in rem maiestatis vestrę, capta opportunitate proposui desiderium hoc suum coronationis simul et causas, ne estas ventura ammittatur, si Romam petere debeat, et quod nollet contra Thurcas ire neque ullam expeditionem communem intrare nisi coronata. Dixit illico pontifex, quod rex catholicus scripsisset ad eum super hac materia multum habunde adhiciens [1]) sua sanctitas, quod res esset nova et mali exempli ac pessimę sequelae et numquam per praedecessores suos admissa, dum nullibi imperatoribus corone aureę impositio fit praeter quam Romę aut ubi pontifex in persona propria foret, ad quem actus is ex dispositione bullae aureę [b] et aliarum constitutionum vetustissimarum unice spectat, quam suę sanctitati violari non liceret, praesertim cum vestra maiestas tenorem etiam dictę bullae recte custodit, que electionem regis Romanorum Augustę fieri noluit sed Frankfordiam ex ea ratione distulit, quod locus ille ad electionem talem designatus sit vigore bullae praefatę, [c] et laudavit in hoc multum vestram maiestatem, ex quo alias actus ipse fuisset invalidus et nullus. Dixit praeterea per fidem suam, ut hic solent, quod vix posset in eo vestrae maiestati complacere, cum etiam cardinales circa ista plurimum difficiles sint futuri. Respondi ego et allegavi plures coronationes tales factas fuisse alibi, quam Romę et multas per legatos, ut in vitis pontificum clare constat. Replicavit pontifex, quod ista fuissent ante constitutionem eiusdem bullę, que omnia reformavit. Dicebam ego multa suam sanctitatem de potestate plenaria dispensare solitam et aliter, quam canones disponunt, interdum constituere ratione aliqua urgente, que sanctionum omnium anima est et, cuius est legem condere eius et interpretari etc. et, quod iuste ac merito votis maiestatis vestrę acquiescere deberet ex ea causa, que urgentissima videtur, ne actio in Thurcas estate instanti negligatur, in qua nunc summa rerum consistit et eam sua sanctitas per legatos et nunctios ita sollicite curat. Interrupit papa verba mea et dicebat: De persona nostra agitur et auctoritate huius sedis. Ad que respondi, quod nihil in hoc personę suę sanctitatis derogari posset, dum cardinalis, quem sua sanctitas ad eum actum deputabit, pontificis representabit personam; quantum vero ad auctoritatem sedis attinet, ista etiam potius roborari videbitur coronatione eadem quam enervari aut quoquo modo infirmari, cum multi sint mortui caesares qui numquam coronari se procurarunt et tamen imperatores dicti sunt. Addebam insuper, si vestra sacra maiestas sine coronatione ipsa felicissimos dies suos finierit, nonne magis enervabitur auctoritas huius sedis, ut successive

[1]) A.

ad hoc deveniri possit, quod coronatio ipsa numquam amplius requiretur neque forte curabitur. Respondit papa benignissime, quod vellet querere modos suę sanctitati honestos, ut vestrę maiestati in hoc etiam gratificari posset, addebat tamen semper: De persona et honore nostro agitur. Considerabam ego, quod plurimi facebat, si sola[1]) coronare non deberet, quo actu vellet forte magis sibi devincere vestram maiestatem. Replicabam itaque ad illam intentionem suę sanctitatis rememorando, quod amore regis Francie nuper Bononiam descendit,[d)] nonne merito amore vestrae maiestatis ultra etiam Bononiam ire posset, si ipsa sola coronare vellet. Subrisit parumper querens, quis locus alter videretur Tridento propinquior. Nominavi ego Veronam aut Mantuam. Creditis, dicebat, caesarem illuc venturum? Respondi, nihil me super hiis habere, dixi tamen ex 'me quod crederem, si sua sanctitas illuc sola descenderet; adducebam Baziliense et Constanciense concilium, quę urbes sunt in medio Germaniae, ad quas pontifices pro bono reipublice cristiane sine magna gravitate veniebant,[e)] et plura ad hunc effectum. Videbimus, inquit pontifex, si res ista procedere poterit, timemus tamen, quod multi cardinales erunt contrarii. Quam difficultatem ex parte collegii dum ita repetebat sua sanctitas, dixi ego cum variis racionibus, ut non curaret rem tante importantię proponere multis praesertim iunioribus, satis foret consultare cum senioribus et decernere et que[2]) tantumdem firma erunt. postea cum tempore ibunt alii in sententiam seniorum. Annuebat etiam istis sua sanctitas et colloquebatur cum reverendissimo domino vicecancellario,[f)] qui tunc solus aderat et est profecto observantissimus vestrę maiestatis. In sequenti demum consistorio,[g)] ut idem reverendissimus dominus de Medices mihi retulit, proposuit sua sanctitas circa conclusionem, quod haberet res quasdam magnę importancię, quas cum eis tractatura esset, ut tamen sine multa votorum numerositate facilius consultaretur, eligere vellet suá sanctitas magis expertos et qui huius sancte sedis instituta et consuetudines veteres norunt, cum quibus super hiis tractare vellet neque dubitaret ceteris omnia illa grata futura. Elegit vero duos episcopos, quinque presbiteros et duos diaconos cardinales,[h)] quibus altera die simul congregatis proposuit sua sanctitas et factum coronationis et legati ad Hungariam missionem, super qua per cardinales electione[1]) pro rei magnitudine quattuor diebus sequentibus deliberatum fuit. Convenerunt tandem quinta decima huius et simul cum pontifice sex horis continuis in consultatione fuerunt. Altera dixit mihi sanctitas sua satis diffuse et, ut notare poteram, multum cordialiter, quibus mediis coronationem optatam proposuerit, non potuisse tamen quitquam concludere tum ex rei novitate, tum quod sint bulle et constitutiones plurime in contrarium facientes, quas dicti cardinales tanquam viri docti maturi et prudentes nullo pacto violare voluerunt pręsertim cum nulla causa evidens et maxime quam ipsi certam credere possent, apparet; ubi etiam sua sanctitas multum benigne se circa hoc excusare dignata est repetens, quantum cuperet semper vestrę maiestati in omnibus gratificari licitis tamen et, que huic sancte sedi forent tolerabilia, de cuius honore et auctoritate agitur; aperire enim portam hanc esset prębere occasionem ceteris Romanis regibus

---

[1]) A. [2]) A quod.

in contemptum huius sedis et successorum suę sanctitatis petere deinceps actum hunc coronationis per commissarios et loco altero quam in civitate hac sancta ministrari, quę cruore apostolorum et sanctorum plurium decorata felicitatem quandam simul et maiestatem in actu isto dignissimo obtinere consuevit cupitque sua sanctitas, ut in bonam partem id accipiat vestra maiestas, quod pro nunc desiderio huic suo satisfacere non potuit, et quamvis de plenitudine potestatis dispensare interdum consuevit cum derogatione etiam canonis et constitutionem quarumcumque, verum id in maioribus sine evidenti necessitate et multum urgenti racione nunquam facit neque sine consensu collegii solet, ut sua sanctitas fatebatur. Meminit praeterea humanissime ibidem coram me, quod amore vestrę maiestatis et Mantuam et Veronam sua sanctitas libenter se conferret, nollet tamen occasionem praebere periculis, que forte ab aliquibus tentarentur, si vestram maiestatem Mantuam aut Veronam venturam presentirent, vellet potius consulere omni glorię et felicitati vestrae celsitudinis, ex quibus facile iam metiri potest, prout est prudentissima, quorsum res ista tendat. Meo iudicio opus est, ut mentem pontificis et collegii huius clariori aliquo argumento[1]) et firmiori racione reddat magis solidam; que fortius moveret ad derogandum bulle eidem aureę et tot ac tantis constitutionibus, ut pro votis vestrae maiestatis coronatio petita per legatum et in loco optato suam executionem habere possit, hoc est ut per nunctium[2]) proprium aperiat transitum suum contra Thurcas mox corona accepta aut, si id mihi committere dignabitur, ut itidem in litteris suis manu propria subscriptis ad sanctissimum dominum nostrum et in mea informatione per expressum contineatur. Habeo spem indubitatam in gracia sanctitatis suę et istorum reverendissimorum dominorum, quibus expeditio ipsa cordi est, quod movebuntur sancto hoc proposito vestrae maiestatis, quando quidem Thurcus iam fores pulsat et opus est, ut expergiscamur. Hic etiam cristianissimus rex pro expeditione eadem quadraginta milia peditum et tria milia equitum gravis armaturę ac septem milia levis pontifici obtulit,[i]) catholicus etiam rex sedecim milia peditum et duo milia equitum gravis armaturę et quattuor levioris similiter pro expeditione eadem pollicetur cum certis navigiis.[k]) Vestra etiam sacra maiestas curet certi aliquid offerre et, ut illico coronatione peracta equum conscendat, significare, dum iam habeat iubileum hunc in subsidium et pontifex non deerit, coronationem vero petat, ut quanto celerius suum effectum habeat, si videretur vestrę maiestati, ut in festo pasche fieret, et credo ego, quod etiam in Vormatiam[2]) aut in Spiram coronationem ipsam obtinebimus. Modo vestra maiestas quanto celerius ista faciat, quę secretario referenda commisi, postea conventum illum electionis in Frankfordia pro domenica in albis constituere possit, ut illico ex coronatione simul cum illis cardinalibus pro maiori actus solemnitate in Frankfordiam descendat. Sciat praeterea vestra maiestas, quod cardinales, qui eam coronare deberent, ut minori id sumptu absolvat, habebit duos domi: reverendissimum dominum Gaiethanum tanquam presbiterum,[l]) dominum Gorcensem[m]) tanquam diaconum et tercius episcopus cardinalis hinc mittetur, de hiis enim tribus ordinibus cardinalium coronatio ipsa ex cerimoniarum et constitutionum ordine celebrari debet; reverendissimus do-

---

[1]) von argumento steht argu auf Rasur. [2]) A.

minus Maguntinus [n] tanquam elector supremus in suo loco stare debet neque inter cardinales connumerari potest. Ibunt omnia bono ordine. Modo vestra maiestas celerius se resolvat et faciat, ut secretarius referet. Reverendissimus dominus cardinalis de Medices [o] vestre Maiestati se comendat itidem et reverendissimus sancte crucis, [p] qui studet in omnibus votis suis placere. Maiestas vestra dabit litteras ad utrumque benignas in rem hanc suam, similiter ad dominum sancti Georgii, [q] qui iam ad vocem restitutus est; dominus etiam de Grassis [r] et sanctorum Quattuor [s] totus est vestrę maiestatis. Istorum patrocinio omnia optate perducet. Reverendissimus dominus sancte crucis petit, [1] ut litteris suis dignetur causam eius de episcopatu Saguntino, quo spoliatus est, ad regem catholicum facere comendatam, dicit enim sua paternitas se benemeritam de vestra maiestate et rege ipso et ego peto, quantum possum enixius, ut eum vestra maiestas in hoc adiuvet, credo enim, quod nullus alius mittetur ad eam coronandam praeter hunc, dum sit episcopus cardinalis et alii sunt senes, prout dominus sancti Georgii, de Flisco, caeteri sunt absentes neque venire audent, ut est dominus Grimanus [t] et Volteranus, [u] leserant enim ut aiunt pontificem.

Illud etiam negocium domini Sigismundi de Thon, [v] quod mihi vestra maiestas curandum commiserat, recte expedivi, quamvis non sine magnis difficultatibus et absolutionem mitto, reliqua in causa eadem domino Tridentino [w] plenius describo. Comendo me et servitia mea vestrę sacre maiestati, quam longe et feliciter valere cupio, petens iterum, ut me quamprimum de omnibus informet. Ex urbe, ipso die sancti Johannis evangelistę, anno domini MDXVIII°.

Vestre sacre maiestatis capellanus Erasmus episcopus Plocensis regius orator subscripsi.

Original Papier. Unterschrift eigenhändig, auf drei Folien. Ringsiegel des Bischofs in dorso aufgedrückt. Adresse: Sacratissime imperiali maiestati domino gratiosissimo.

Postscriptum von der Hand des Bischofs Erasmus Ciolek.

Que ad actum hunc felicissime coronacionis sue et instantis electionis Romanorum regis attinent, totum consilium meum, qualecumque id sit, secretario huic vestre maiestatis aperui, qui ut fidus est, rem bene conservabit neque pronunc caracteribus illis cifrarum uti volui, quas etiam ipsi secretario communicavi; intellexi enim Sperancium [x] abesse neque tam cito rediturum. Comendo vestre sacre maiestati graciam illam mihi promissam, ut celerem execucionem habere posset maxime interim, quod hic sum, facilius enim expedicio huius negocii procederet in curia ista me proprio curante, [y] que plenius referet dominus Accursius, [z] cui dum maiora credita sunt, et hoc minus aperui. Efficiet me vestra sacra maiestas perpetuum domus sue servitorem, quamvis et nunc sum, addito tamen plausu aut stimulo equi velocius currunt.

Liegt beim Hauptbericht.

a) Vgl. die Verabschiedung Kaiser Maximilians von den drei polnischen Gesandten zu Augsburg. Theiner, Monumenta Poloniae 2, 393, 1518, September 21.

1) petit fehlt A, wird aber vom Sinn gefordert.



b) Darüber enthält die goldene Bulle bekanntermassen keine Bestimmungen. c) Frankfurt als Wahlort bezeichnet cap. 1, 15, 16, 17 und cap. 29 der Ausgabe in: Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, 210, 211, 242. d) Zusammenkunft zwischen Leo X. und Franz I., 1515, December 11. e) Zum Concil von Constanz erschien bekanntlich von den drei Päpsten nur Johann XXIII., abgesetzt 1415, Mai 29, auf dem Concil wurde Martin V. am 11. November 1417 gewählt. Nach Basel kam Eugen IV. gar nicht, sondern nur der in Basel am 17. November 1439 erwählte Gegenpapst Felix V. (Amadeus von Savoien). f) Cardinal Giuglio de Medici. g) December 2, 1518. h) Bernardin Carvaial (santa Croce), Nicollò Fieschi, Bischof von Albano (Cardinalbischöfe), Giuglio de Medici, Laurentius Puccius, Achilles de Grassis, Paris de Grassis, (Cardinalpriester); Luigi d' Aragona, Cardinal Cornelio, Fieschi (Cardinaldiaconen) vgl. oben 599 Anmerkung 2. i) Vgl. Bibiena an G. de Medici, December 6, 1518, Lettere de principi 1, f. 38 ¹. k) Nr. I. l) Thomas de Vio, Legat in Deutschland. m) Matthäus Lang, Bischof von Gurk und Coadiutor von Salzburg. n) Albrecht II. von Brandenburg, Erzbischof von Mainz und Magdeburg. o) Giuglio de Medici. p) Bernardin Carvaial. q) Georg Riario, in die Verschwörung des Cardinal Alfonso Petrucci verwickelt, am Weihnachtstage während des Hochamtes in active und passive Stimme restituirt. s) Laurencius Puccius. t) Domenico Grimani, ein Venezianer. u) Francesco Soderini, Bischof von Volterra, verwickelt in die Verschwörung des Petrucci, aber gegen eine Geldsumme begnadigt. v) Ueber diese Pfründen-Angelegenheit vergl. den Brief des Erasmus an Bernhard von Cles 1519, Februar 14, Nr. 6. w) Bernhard von Cles. x) Sebastian Sprenzer, (Sperantius). y) Den Cardinalat? z) Accursius kaiserlicher Secretär.

III.

Erasmus Ciolek (Vitellius) übersendet dem Kaiser das Breve vom 21. December. Rom 1518, December 30.

Original. Wien. Staatsarchiv.

Sacratissima maiestas princeps et domine gratiosissime commendatis orationibus et servitiis meis in gratiam maiestatis vestrę. Pridie, hoc est XXVI. huius, expedivi dominum Accursium secretarium maiestatis vestrae cum gracia iubilei et cruciatę amplissima et aliis recte dispositis, quę mihi committere dignata est vestra maiestas et quamvis tardiuscule admodum, prout fit in ista curia, sat cito tamen, si sat bene, ut dicto utar Caesaris. a) Multe fuerunt in hiis deliberationes et concertationes multe, ut plenissime per eundem Accursium binis litteris meis descripsi. Nunc mitto brevia illa, quę idem secretarius secum ferre debuit ad eum effectum, ut in litteris meis continetur, celeritate fuerant oblite. Peto iterum, ut quamprimum maiestas vestra curet me super illo negocio principali reddere certiorem et ita dignetur facere, ut pro integritate meę fidei erga eam descripsi et per Accursium significavi. Ibunt omnia pro voto, scio enim, qui et quid mihi promiserint et est via parata, modo eam quanto celerius vestra maiestas amplectatur, quam cupio longe et feliciter valere et cuius benignitati me totum commendo. Ex urbe, penultima decembris, anno domini MDXVIII°.

Erasmus episcopus Plocensis.

Adresse: Sacratissimę imperiali maiestati domino graciosissimo.

Original. Unterschrift eigenhändig. Ringsiegel aufgedrückt in dorso.

a) Nicht Cesar, sondern Cato bei Hieronimus ep. 66, 9.

IV.

Papst Leo X. trägt den Bischöfen von Triest und Trient, Peter Bonomus und Bernhard von Cles auf, die einlaufenden Ablassgelder bis auf weitere Befehle zu verwahren. Rom, 1519, Februar 2.

Original. Wien. Staatsarchiv.

Leo papa X.

Venerabiles fratres salutem et apostolicam benedictionem. Nuper ad instantissimas preces clare memorie Maximiliani in imperatorem electi per venerabilem fratrem Erasmum episcopum Plocensem charissimi in Christo filii nostri Sigismundi Poloniae regis illustris et suum in hac parte oratorem nobis porrectas concessimus per omnes ducatus provincias et dominia sua indulgentiam plenariam iubilei ad annum duraturam, super qua et quibusdam aliis facultatibus commissarios deputavimus, qui pecunias omnes exinde provenientes dicto Maximiliano ad effectum illas in sanctam expeditionem convertendi consignarent, prout in aliis nostris desuper confectis litteris plenius continetur.[a] Cum autem sicut nuper non absque animi nostri moerore accepimus, prefatus Maximilianus viam universe carnis ingressus fuerit,[b] eapropter fraternitati vestre committimus et in virtute sanctae obedientiae et sub interdicto ingressus ecclesiae, si mandatis nostris contrafeceritis, mandamus, quatenus huiusmodi anno durante omnia premissa vestra solita diligentia et providentia curetis et pecunias inde provenientes conservetis, donec aliud a nobis in mandatis habueritis, cum mentis nostre sit, ut pecunie ipse in dictam sanctam expeditionem et non in alios usus convertantur. Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo piscatoris, die IIa februarii MDXIX, pontificatus nostri anno sexto.

Unter dem Schreiben rechts: Evangelista.

Adresse: Venerabilibus fratribus Tridentino et Tergestino episcopis.

Fischerringsiegel abgebrochen.

[a] Bulle vom 20. December 1518. [b] 1519, Januar 12.

V.

Erasmus Ciolek (Vitellius) schreibt an Bischof Bernhard von Cles über den Tod des Kaisers, erbittet neue Instructionen, übersendet das Breve vom 1. Februar und berichtet über den Stand der Pfründen-Angelegenheit für Sigismund von Thun. Rom 1519, Februar 14.

Original. Wien. Staatsarchiv.

Reverendissime in Christo pater, amice singularis et observandissime salutem in domino et sui comendacionem. Occupavit hic corda omnium meror comunis ex insperata hac morte cesaree maiestatis et ego habeo quid doleam. Profecto res miranda est, quod quocienscumque expedicio ista generalis contra Thurcas tractatur et iam indubitata de ea concipitur fides, semper in precinctu maxime expectacionis aut papa moritur aut cesar et hoc tandem bene incepta distrahit, quod multi ante similes eventus demonstrarunt, ut facile credi possit nolle unquam deum maximum flagellum hoc ammovere a cervicibus nostris, ne spes ulla ponatur in homine sed tota fiducia boni et felicis status nostri ex sola dei clemencia et me-

ritis nostris dependeat. Utinam medio saltem anno sacra illa maiestas supervixisset, re vera expectasset omnem consolacionem suam et totum desiderium suum fuisset adimpletum, ut iam ex illis litteris meis per Accursium secretarium nuper datis ad cesarem clare notari poterat, super que[1]) expecto responsum a reverendissimo domino Gurcensi[a]) aut a vestra paternitate. Quid tandem facere me hic velint, si propositum Maximiliani ad effectum optatum deduci nolunt, offero me totum pro omni felicitate et exaltacione domus Austrie, cuius ego cum anima et corpore donec vixero esse volo.

Facio ego debitum meum in partem regis catholici et sepius cum oratore sue maiestatis[b]) convenio misique nuper unum ex secretariis meis per mare cum certis materiis, que ad rem hanc attinent. Vestra paternitas sollicitet illuc, qui in partem nostram sunt sive electores sive consiliarios domus Austrie, ut michi comunicent, quid proponant et que hic curare committent. Si erit voluntas et novum mandatum sacre maiestatis regis Polonie, ego iterum redibo ad electionem futuram nomine tutorio regis Boemie tanquam unius principis electoris, quod eciam tempus credit electionis instantis, et si iam cittacio premissa est.

Hic dicunt reverendissimum dominum Maguntinum[c]) cesarem secutum, si hoc verum foret, esset magna distractio et negligentia ad electionem intimandam. Peto vestram reverendissimam paternitatem, ut me quantocius de omnibus cerciorem reddat, ut sciam hic ad obiecta respondere que fiunt multa et sepius.

Jubilei graciam illam, quam nuper pro voto cesaree maiestatis ad omnia dominia sua obtinui et per Accursium transmisi, si nondum est incepta forte quod dubitabant posse incipi propter mortem cesaris mitto nunc breve declaratorium, ut incipiant et practicent juxta bulle tenorem et peccunias conservent, ut breve dicit, usque ad informacionem pape. Quam primum electio intimabitur, obtinebo aliud breve, quod illustrissimus don Ferdinandus de eis disponat contra infideles et Croatos adiuvandos etc. alias, ut informacio continebit, quam in dies expecto.

In facto illius pensionis domini Sigismundi Thon, nichil aduc[1]) factum est, neque enim mandatum misit, neque bancum Fukyerorum ordinavit iuxta concordie tenorem. Misi ego per bancum Fukyerorum die octava ianuarii breve absolucionis cum litteris ad vestram dominationem et minuta mandati, quale hic ad curiam mitti debuit; fuit una magna ligatura litterarum ad cesarem cum uno fasciculo ad reginam nostram[d]) et ibidem fuit breve hoc absolucionis cum litteris ad vestram dominationem et ad dominum Sigismundum ac minuta mandati et supra totam ligaturam inceratam fuit inscriptum: Sacre imperiali maiestati. Missus est iste fasciculus per dominum Anthonium Fukyer Venecias et de Veneciis debuit illico mitti ad Tridentum et fuerunt littere nostre ad dominum G. capitaneum[e]) Tridentinum, quem pecii, ut sine mora misisset ad cesarem. Curet vestra reverendissima paternitas, ut mittatur mandatum et ordinetur bancus Fukyerorum, qui se obliget, alias reincidet in primas difficultates et forte peiores, iam enim adversarius intellecta morte cesaris querit restitutionem. Ego tamen rem custodio ut possum amore vestre reverendissime paternitatis et domini Sigismundi.[f]) Super quibus habeam, quam

[1]) A.



primum responsum. Bene valeat et me amet, ut incepit. Ex urbe, die[1]) lune XIIII februarii, anno domini MDXIX.

Bonus frater Erasmus episcopus Plocensis orator regius subscripsi.

Unterschrift eigenhändig. Spuren des aufgedrückten Ring-Siegels in dorso. Papier.

Adresse: Reverendissimo in Christo patri domino B. dei gracia episcopo Tridentino amico singulari et observandissimo.

[a]) Matthäus Lang, Bischof von Gurk und Coadiutor von Salzburg. [b]) Don Luigi Carozo. [c]) Zum 25. Februar verzeichnet auch Sanuto das Gerücht von dem Tode eines Churfürsten, des Erzbischofs von Köln, das sich verbreitete: incerto autore, ma è per via di fontego. 26, 451 (495). [d]) Anna, Braut des Erzherzogs Ferdinand, gewöhnlich als regina bezeichnet, oder Maria Braut Ludwigs von Ungarn. [e]) Gaudenz von Madruz. [f]) Diese Angelegenheit hat sich sehr in die Länge gezogen, Sigmund von Thun übersandte das Mandat nicht in der gewünschten Form. Erasmus übermittelte mit einem Briefe vom 13. Jänner 1520 neuerdings ein Mandatsformular, das er mit dem Gegner des Thun, Laurentius Bergomati vereinbart hatte. Die Hauptschwierigkeit lag darin, dass Laurentius seine Pension, die er für den Verzicht auf die vom Thun gewünschte Pfründe forderte, übertragbar auf einen Neffen wünschte, was Sigismund von Thun nicht zugestehen wollte. (Der Brief des Erasmus Ciolek vom 13. Jänner 1520, Wien, Staatsarchiv Original). Es handelte sich um das Priorat von San Martino di Castrozza im Bezirke von Primör in Südtirol. San Martino, ursprünglich ein Benedictiner Priorat, war seit circa 1420 in ein beneficium simplex verwandelt. Sigismund von Thun war von den Herren von Welsberg, welche das Patronat beanspruchten, postulirt worden, Leo X. aber hatte es seinem Kammersänger Lorenzo Pergomati verliehen. Darüber entstand ein Process zwischen den Rivalen, der erst unter Clemens VII. durch Vergleich beigelegt wurde. Vergl. Zeitschr. des Ferdinandeums 3, 1837: Das Hospital und Kloster s. Martin und Julian zu Castrozza in Primör, 77 f.

VI.

Brief eines Ungenannten (Antonius Quetta?) an Bischof Bernhard von Cles über eine Conferenz mit dem Cardinal Erzbischof Matthäus Lang von Salzburg und den Bischöfen von Brixen und Gurk, Sebastian Sperantius und Hieronimus Balbus, über die Execution der von Leo X. dem Kaiser Maximilian verliehenen Kreuzzugs-Bulle und jener über die Verleihung des Drittels der geistlichen Einkünfte. 1523, Juni 18.

Wien. Staatsarchiv.

Die iovis 18. iunii 1523.

Reverenter notifico reverendissime dominationi vestre, qualiter in domo reverendissimi ac illustrissimi domini cardinalis Salpurcensis[a]) existentibus reverendissimis dominis episcopis Prixinensi[b]) et Curciensi[c]) ac me nomine reverendissime dominationis vestre fuit tractatum et allocutum super quatuor bullis, videlicet super bulla crutiate, bulla exactionis tertie partis fructuum, bulla visitationum fiendarum et reformationum ecclesiarum et monesteriorum[2]) nec non bulla legatorum ad pias causas convertendorum ad usum crutiate.

Et primo super bulla crutiate[d]) multa et multa[2]) fuerunt dicta per reverendissimum dominum cardinalem et dominum Prixinensem, videlicet

---

[1]) A fehlt die. [2]) A.

quod publicatio ipsius esset frustatoria et inanis stante perfidia Luterina[1]) et stante etiam lapsu temporis in dicta bulla appositi saltem non obtenta prorogatione a summo pontifice, et dominus Balbus recusabat dicendo, quod non obstante brevitate temporis semestre ista publicatio fieri debebat, quia papa secuta publicatione de facili daret prorogationem petentibus, et super hoc multa fuerunt dicta duplicata et triplicata, sed non conclusa.

Item ad bullam tertie partis fructuum similiter dominus Balbus multa dixit et valde mirabatur, quod a tanto tempore citra ipsa bulla non fuerat executa et dicta executio indigebat celleritate cum multis aliis suis iuribus[1]) licet frivolis, et ad hoc petita licentia ab ipso reverendissimo cardinali responsum dedi quod non erat mirandum, si non fuerat executa ex eo, quia ipsa executio erat odiosa et incerta stante forma dicte bulle, quia quemadmodum fuerat nominata persona aliorum prelatorum in aliis bullis, quod dominatio sua, que obtinuit similem bullam, non debebat permittere, quod dominatio vestra reverendissima fuerat deputatus solus collector, quia si ipsa dominatio vestra voluisset mittere mandata sua pro executione dicte bulle et alia necessaria facere cum denominatione sui nominis tantum et deputatione, quod non fuisset sibi prestita obedientia, et propter hoc non debebat mirari tam rationibus predictis quam et causa egritudinis sue.

Et ad hoc reverendissimus dominus cardinalis bene et placide allocutus fuit dicendo, quod super ista executione fienda multum erat considerandum, quia re vera erat odiosa, quia in ipsa bulla tertie partis non fuit reservata clausula, quod exigeretur tertia pars fructuum detractis oneribus et quod non erat possibile, quod posset executioni demandari, nisi serenissimus princeps seu sui offitiales exonerarent totum clerum archiducatus sui de angariis auctoritate sua propria eidem impositis et quod non erat conveniens, quod pauper clerus deberet sustinere duas diversas factiones etc. Et ad hoc dominus Balbus consensit et acquievit dicendo, quod volebat omnino, quod serenissimus princeps deberet revocare tales angarias dicto clero per eum impositas.

Et tunc reverendissimus dominus cardinalis dixit, quod non erat bonum procedere per viam censurarum iuxta tenorem dicte bulle etiam revocatis oneribus suprascripti cleri, sed melius erat, quod omnes ordinarii convocare deberent sanctum sinoda[2]) in ecclesiis et diocesibus suis et ibidem placide et amicabiliter requirere prelatos et alios clericos habentes benefitia de tali subventione, qui libentius venirent ad solutionem, quam medio censurarum, et se obtulit convocare totum suum clerum et precipere dominis suis suffraganeis, ut vellent similiter convocare clerum suum. Et ad hoc omnes consenserunt et dominus Balbus dixit, velle habere colloquium cum serenissimo [e]) super revocatione angariarum suprascriptarum et postea notificabit reverendissimo domino cardinali. Tandem intentio sua intrinseca est contra opinionem reverendissimi domini cardinalis et aliorum, videlicet quod dominatio vestra reverendissima sola procedat iuxta formam dicte bulle, licet quod sit solus collector. Et hoc percepi ab ipso domino Balbo, qui in recessu nostro mihi dixit hec vel

[1]) A. [2]) A.

similia verba: Fatiatis, quod dominus vester Tridentinus mandet et exequatur iuxta formam dicte bulle et ad hoc nollui dare responsum.

Et omnes bulle alie indiscusse[1]) permanserunt apud reverendissimum dominum cardinalem, que prius penes me existebant. Et nescio quantum amicabiliter ille Balbus versus dominationem vestram reverendissimam exprimat verba sua.

Ganz von einer Hand. (Antonius Quetta?) Papier. Dabei liegt ein Auszug aus der Kreuzzugsbulle und zwei Aufzeichnungen, wie diese ins Werk zu setzen sei.

a) Matthäus Lang. b) Sebastian Sprenz (Sperantius). c) Hieronimus Balbus. d) Bulle vom 20. December 1518. Die anderen hier erwähnten Bullen finden sich nicht im Wiener Staatsarchiv. e) Erzherzog Ferdinand.

1) indiscusse über der Zeile nachgetr.

Kleine Mittheilungen.

Zu Pseudoisidor[1]). Als im Jahre 1887 Simson seine Abhandlung über die Entstehung der pseudo-isidor'schen Fälschungen in Le Mans veröffentlichte, brachte er wieder (S. 6) den Einfall E. Herrmanns in Erinnerung, dass sich aus den Buchstaben im Worte Mercator durch Umstellung das Anagramm construiren lasse: Otcar M. E. R. (Moguntinae ecclesiae rector). Wer hätte gedacht, dass diese „spitzfindige Grübelei", die die Forschung zu missdeuten geeignet sei, einen anderen Forscher ein Jahr darauf dazu leiten werde, den ganzen Satz, in dem sich das Wort Mercator findet, in ähnlicher Weise aufzulösen, die einzelnen Buchstaben umzustellen und einen neuen Satz aus ihnen zusammenzustellen. Der der Wissenschaft durch den Tod zu früh entrissene Prof. A. Nissl der Innsbrucker Universität war es, der sich ungeachtet des obigen nicht eben einladenden Urtheiles Simsons der Mühe unterzog, die Widmungsworte der Pseudo-Isidor'schen Sammlung auf einen etwa darin verborgenen Sinn zu untersuchen.

„Isidorus mercator servus Christi lectori conservo suo et parens in Domino fidaei salutem", diese Worte kamen Nissl zu unnatürlich und geschraubt vor. Nicht minder gekünstelt erschien ihm aber auch die Einleitung des Benedictus Levita, und die Worte „suppositisque suis" in der metrischen Vorrede S. 10 waren ihm eine neue Anregung zu suchen, ob nicht wenigstens die Widmung Pseudo-Isidors ein „suppositum" verberge. Wäre dies der Fall, so calculirte Nissl, so würde sie sicherlich den Namen des wahren Verfassers enthalten. Er ging nun aber nicht sofort daran, die Buchstaben hin und her zu schieben, bis ein Eigenname daraus werde; er ging correcter zu Werke und schlug erst den Weg geschichtlicher Untersuchung ein, zu der ihm

[1]) Die Skizze, welche Herr Prof. Thaner hier zu bieten die Güte hatte, beruht auf zwei im Febr. 1888 an mich gerichteten Briefen meines verstorbenen Freundes Nissl. E. M.

das im J. 1884 erschienene Werk von Schrörs, Hinkmar von Rheims, willkommene Hilfe bot.

Inhalt und Tendenz der pseudo-isidorschen Dekretalen, so urtheilte Nissl, passen nur auf einen Gegner des Hinkmar von Rheims und seiner Primatialbestrebungen, und unter diesen stimme wieder alles am besten auf Rothad von Soissons. Also das Wort Rothad muss sich in der geheimen Widmung finden. Von diesem festen Punkte ausgehend suchte er und fand: Rottadus vero civitatis Suessionensis rector Incmaro Remensi foedo archipresuli dolum.

Und in der That sind es dieselben Buchstaben und in der gleichen Zahl (76) wie in dem Satz: Isidorus mercator etc. Eine solche Uebereinstimmung, deren einzige Schwäche in dem doppelten t statt th besteht, lässt sich schwer annehmen, dass sie nicht beabsichtigt gewesen sei. Gleichwohl legte sich Nissl die Frage vor: „Sollte es nur ein Spiel des Zufalls sein?"

Er sah, dass durch seine Entdeckung die ganze Pseudo-Isidor-Frage neu aufgerollt werde, dass es sich um das Verhältniss der kürzeren Form zur längeren handle, er glaubte wahrzunehmen, dass sich zwei entgegengesetzte Tendenzen für und wider die Metropolitangewalt begegnen, so dass die Frage auftauche, ob nicht die Sammlung in zwei Massen zerfalle, die verschiedene Verfasser haben, die in entgegengesetzten Lagern standen; und es war ihm nicht entgangen, dass mit Bezug auf den Passus bei Hinkmar: (Isidorus verbis b. Gelasii) et sua verba interposuit, Migne Patr. lat. 126 col. 379 eine genaue Vergleichung der Lesearten auch in den echten Stücken Pseudo-Isidors nothwendig sei. Er war Willens, der Sache nach allen Seiten hin auf den Grund zu gehen — die unerbittliche Hand des Todes hat es anders gefügt.

Friedrich Thaner.

Corrigenda et Addenda zu Hegel, Jaffé, Landau, Scriba, Stumpf, Will.

Hegel, Chroniken der mittelrhein. Städte. Mainz I. und II.

I, 412 (Index) am Heybet ist das »Haupt« Landestelle oberhalb Mainz. Vgl. hierüber Grimm in den Annal. f. Nass. Gesch. 10, 387.

I, 412 »zum geblechten Huse«, d. i. zum giebeligen Hause, Hause mit dem Giebel in der Fronte.

II, 41 letzte Zeile: Büchs, botten buchs, Büchse der Briefboten, sie trugen die Briefe in einer Büchse.

II, 250 Gugenheimm = Jugenheim in Rheinhessen.

II, 253 Hof zu Geleres, ist der St. Hilarihof vor der Stadt. Vgl. Wagner, Wüstungen Rheinhessens S. 85; Schaab, Gesch. von Mainz 2, 421.



Zu Jaffé Moguntina.

p. 437. Die Orte Spanesheum und Caput-Montis liegen dicht bei Bingen: Sponsheim (nicht das entferntere und durch Trithemius berühmt gewordene Sponheim) und Kempten.

Zu den Handschriften und der Edition der Bonifatiusbriefe vgl. Roth, Kleine Beitr. II, 13.

p. 728. Die in dem Briefe (auch im Correspondenzblatt des Gesammtvereins 1878 S. 61 abgedruckt) genannten Geistlichen sind A(nselmus) praep. 1112—22, R(ichardus) cantor 1112—22 und E(mbricho) olim praep. eccl. mog. 1104—08. Joannis rer. mog. II, 271, 325; auch Baur, hessische Urkk. 5, 4.

Landau zum breviarium Lulli in der Kasseler Zeitschrift X, 184, 189.

Das Breviarium verzeichnet Güter in Mogontia, Bizzenheim et in Botenheim et in Suaboheim etc. Landau glaubte bizzenh. statt bizzesh. der Vorlage lesen zu müssen und erklärte es mit brizzenh. Bretzenheim; die Vorlage muss gewahrt bleiben, der Ort heisst jetzt Bischofsheim, Bischem im Volksmunde. In Würdtwein, Dioec. Mog. 1, 368 nach einem alten Pfründeregister: bissesheim. Die anderen Orte heissen heute Bodenheim, Schwabenheim.

Zu Scriba's Regesten Rheinhessens 3090, 3127 und 3130.

Diese reden von Turnosen zu Udenheim (und Germersheim) resp. auf dem Rhein zu Udenheim. Scriba versetzt dieses Udenh. nach Rheinhessen, mitten ins Land, eine Stunde von Nieder-Olm. Beschäftigt mit einer kleinen Chronik von Udenheim, entdeckte ich, dass unter diesem Udenheim bei Germersh. das spätere Philippsburg der speierischen Bischöfe zu verstehen sei. Dieses speierische Udenheim ist dann wohl auch der Ausstellungsort der Urk. des Mainzer Erzb. Adolf von 1389 Mai 9. (Scriba 3389 nach Joannis 2, 772).

Leicht erklärlich ist bei Scriba die Verwechslung der Löwenstein und Lewenstein. Scriba Rheinh. 1672 lese Lewenst., welche von den Grafen von Sponheim den Pfarrsitz zu Spiesheim zu Lehen trugen. Die Lewensteiner behandelt Lehmann, Burgen und Bergschlösser IV, 251. Sybold v. Lewenst. starb fer. III post. resurrect. und liegt zu Armsheim begraben, woselbst sein Epitaph. Falk, heiliges Mainz S. 262.

855 lies Crutzinaha statt Autzinaha.

857 liess Honau statt Hornau.

863 Scafhuson und Rogkenhusen sind nicht ausgegangene Orte, sondern Schaffhausen in Rheinhessen bei Alzei und Rockenhausen in Rheinbayern.

869 Titinesheim = Deidesh. in Rheinbayern.

907 Bothbarda ist nicht Botwar, sondern Boppard.

921 Otto schenkt ein forestum, Wald, nicht Forenstein.

934 betrifft Eschborn bei Frankfurt a. M.

958 Brunnon, nicht (Marien)born bei Mainz, sondern (Schloss)born bei Königstein.



987 Aldenmünster zu Lorsch, nicht Mainz.

1040 betrifft ein westfälisches, nicht ein Mainzer Kloster.

Zu Stumpf, Reichskanzler.

3070 Bertolfsheim jetzt Bechtolsheim in Rheinhessen.

3468 Die Kirche St. Saturnin ist Münster-Dreisen jetzt Dreisen in Rheinbayern.

4083 Nieder-Ulmen jetzt Nieder-Olm bei Mainz.

Zu Will, Monumenta Blidenst.

S. 25. Diese »drei Regesten von Kindlinger« versetzt laut Anm. Kindlinger (und ihm nach Will) nach Bleidenst., sie gehören jedoch auf den St. Johannisberg im Rheingau mit der Kirche in hon. s. Nicolai. Ueber die Gertrudis de Rudisheim im ersten Regest vgl. Bodmann, Rheing. Alterthh. S. 346e u. 347 Stammtafel. Die Zeugen kommen auch sonst in Johannisberger Urkk. vor. — Zu corrigiren ist nach Vorstehendem Will, Regesten XXVIII, 41.

Das. S. 47 Ortsregister bockenduneicho, bockende, bückende, gebogene Eiche, wie bokende cruze. Quartalbl. des hist. Ver. zu Darmst. 1882 H. 1 u. 2. Ich glaube, dass Roth, kleine Beitr. etwas hierüber hat.

Das. S. 47 borne Schlossborn im Taunus.

Im Kreisarchive zu Würzburg, Mainzer Bücher verschiedenen Inhalts 63 ein Kalendarium eccl. S. Ferrutii in Bleidenstatt s. XV., perg. 4to. Es enthält f. 1 bis 53 a das Kalendarium cum notis necrologicis, f. 53 b bis 76 b Urkunden und Zinsregister, f. 78 a bis 88 leer.

Will's Regesten.

XXV, 281. Die hier genannten Orte Horeweschem und Busenesheim sind Harxheim und Bissesheim in Rheinbayern, nicht Harxheim und Bosenheim in Rheinhessen. Vgl. Frey, Rheinkreis 3, 187. Im Synodale Wormat. 1496 p. 61 heisst es von Bissesh.: s. Andr. patronus, domini collegii Zellensis conferunt. Darnach auch Index bei Will zu corrigiren.

XXVIII, 65. 66. Beide Nummern müssen verstellt werden, so dass 65 in 66, 66 in 65 zu corrigiren ist. Auch lässt die Zeit sich genau fixiren, nämlich

(Nr. 65) 1146 vor Nov. St. Bernhard schreibt dem Erzb. Heinrich wegen des Mönchs Radulf.

(Nr. 66) 1146 Nov. St. Bernhard kommt selbst nach Mainz und veranlasst den genannten Mönch zur Rückkehr ins Kloster.

Die Chronologie dieser Zeitereignisse gestaltet sich folgendermassen: Im August 1146 grosse Judenverfolgung am Rheine; sie begann im August zu Köln und zog den Rhein herauf über Bacharach, Mainz, Worms, Speier. Mittelrheinische Regesten 2033. St. Bernhard kommt im October nach Deutschland, auch an den Mittelrhein, um die Fürsten zur Einigkeit und das Volk zur Milde den Juden gegenüber zu stimmen; in Frankfurt trifft er zusammen mit König Conrad; von Frankfurt aus geht er ins Bisthum Constanz, dessen Grenze er am 1. Dez. betritt. Von dem Oberrhein zieht Bernard den Rhein herab, ist in Speier am 24. Dez.

und noch am 4. Jan. 1147; von da ist er wieder in Worms, geht von Worms nicht nach Mainz, sondern nach Alzei, von Alzei nach Kreuznach (6. Jan.), über den Hundsrück nach Coblenz. Vgl. Falk, Reise und Aufenthalt des h. Bernhard am Mittelrhein, Katholik 1885. 2, 75. Kästle in Freiburg. Diöcesanarchiv 3, 273.

Kl. Winternheim. Dr. Franz Falk.

Ein Gutachten Zabarellas über die Absetzung des römischen Königs Wenzel. Herr cand. hist. Kneer, der mit einer umfangreichen Arbeit über den mehr genannten als bekannten Juristen, Staatsmann und Kirchenpolitiker Kardinal Francesco Zabarella beschäftigt ist, macht mich auf das letzte Stück in den *Consilia*[1]) desselben aufmerksam, welches ein bisher ganz unbeachtetes und nicht uninteressantes Gutachten zur Absetzung Wenzels bringt. Dasselbe beginnt: Circa imperatoris electionem quaeritur de pluribus. Es werden sodann folgende fünf Punkte aufgeführt: Primo, quo jure principes Alemaniae habeant eligere, qui sunt Magontinus, Treuerensis, Coloniensis, archiepiscopi, item marchio Brandeburgensis, comes Palatinus de domo Bauariae, dux Saxoniae, dux Boëmiae, nunc rex. Secundo quaeritur de forma electionis. Tertio, si discordant in electione vel si non intersunt omnes, quot sufficiunt ad electionem. Quarto, quam potestatem habet electus ante coronationem susceptam a papa. Quinto, si contingat, quod imperatore vivente fiat electio de alio, an teneat electio, praecedente sola privatione viventis facta per electores non approbata per papam nisi tacite, quia non expresse reprobavit.

Die Beantwortung der ersten Frage geschieht in der bekannten Form: die Kurfürsten haben ihr Wahlrecht von der Kirche. Voraufgegangen ist eine Erörterung der Stellung des Imperators zum Papste (de hac quaestione semper fuit altercatio, saltem ab annis centum citra), der Konstantinischen Schenkung und der Uebertragung des Reiches, alles mit den alten Hülfsmitteln. Man sieht auch hier wieder, dass Zabarella beileibe nicht der kirchlich revolutionäre Held, der Vorreformator ist, zu dem man ihn früher so gerne gestempelt hat, wenn ihn auch seine leidenschaftslose Juristennatur vor dem andern Extrem,

---

[1]) Consilia eminentissimi i. u. interpretis d. Francisci Zabarellae (mit Gutachten anderer im selben Bande), Venetiis, 1581. Eine andere Ausgabe habe ich nicht benützen können. Der Druck ist voller Fehler; offenkundige habe ich sogleich corrigirt. Die Consilia enthalten reiches Material zur italienischen Lokalgeschichte, (Nr. 138 ein Gutachten über: pauperes in communi viventes, qui vulgo dicuntur apostoli), aber auch einiges zur deutschen Bisthumsgeschichte.

der Verherrlichung der absolutesten Machtfülle des Papstthums bewahrt hat. Beim zweiten Punkte richtet er sich ganz nach der von ihm citirten Schrift Lupolds von Bebenburg: de jure regni et imperii. Bei der dritten Frage stellt er sich ganz entschieden auf den Mehrheitsstandpunkt; die Anwesenheit von zwei dritteln der Wähler genügt. Beachtenswerther ist schon die Lösung der vierten Frage: Ad quartum, quam potestatem habet electus ante coronationem susceptam a papa, dico, quod, etsi de hoc disputetur, tamen receptum est, quod electus habet plenam potestatem administrandi, ita etiam, quod, si sint duo, uterque administrat. Damit stellt sich Zabarella in Widerspruch zu den Anschauungen Bonifaz VIII. und mehr oder minder auch seiner Nachfolger, denen zufolge ein Nichtapprobirter gar keine Regierungshandlungen vornehmen darf[1]).

Dann heisst es: Ad ultimum, si vivente imperatore per electores tantum etc. dico, quod nunquam hoc legi per aliquem tactum, quod meminerim. Sed hoc pendet ex his, que dicta sunt in primo et secundo dubio. Et salva determinatione superiorum, ex quo non apparet, quod sub certa forma fuerit in eos tradita haec potestas nec tanquam nudum ministerium, praesupponimus, quod in hoc sint subrogati populo Romano; dicendum est, quod, sicut populus Romanus ex causa poterat imperatorem deponere, sicut dicitur factum de Nerone, qui fuit hostis a senatu judicatus, ut est in historiis, ita et isti ex causa hac possunt, praecipue tacite approbante papa. In hoc autem, quia forte pendet in facto, non protendo sermonem, paratus etiam in praemissis acquiescere sententiae melius sententium.

Die Consilien entstanden in den neunziger Jahren des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts; sie waren nicht theoretischer, sondern praktischer Natur, ausgestellt auf Ansuchen einer Partei. Dass es sich hier um ein Gutachten mit Rücksicht auf die Absetzung Wenzels handelt, bedarf wohl keines Beweises. Nach 1400 kann es nicht ausgestellt sein, weil dann die Bemerkung über die völlige Unberührtheit dieser Frage unrichtig wäre; vor 1400 würde es keinem Auftraggeber eingefallen sein, Zabarella dieses Thema zu stellen. Unzweifelhaft fällt das Consilium in das Jahr 1400, als man sich an verschiedenen Stellen mit dem heikeln Thema befasste.

Wer ist nun der Auftraggeber? Einen Augenblick könnte man an Franz von Carrara denken, mit dem Zabarella in Padua auf gutem Fusse stand und der schon im November 1400 Ruprecht an-

[1]) Vgl. Weizsäcker, die Urkunden der Approbation König Ruprechts (aus den Abhandlungen der Berliner Akademie 1888) S. 10 ff.



erkannte[1]). Aber nur für einen Augenblick; betrachtet man bei Fassung der fünften Frage genauer in der Antwort die Hervorhebung der Stellungnahme des Papstes, so kann man nur auf einen Fragesteller rathen, der an dieser Form Interesse hatte, und das ist die Kurie. Ueber die Schwierigkeiten, denen Bonifaz IX. infolge des Drängens der aufrührerischen Kurfürsten im Frühjahr 1400 — um diese Zeit ist auch wohl das Gutachten entstanden — sich gegenübersah, informirt die lichtvolle Darstellung Weizsäckers. (Die Urkk. d. Appr. u. s. w. S. 25 ff.) Gerade wie Zabarella in den vorsichtigsten Ausdrücken es vorschrieb, hat der Papst gehandelt.

Münster i. W. H. Finke.

[1]) Deutsche Reichstagsakten Bd. IV. Nr. 195.

Literatur.

K. W. Hug. Die Kinder Friedrich Barbarossas. Heidelberger Inaugural-Dissertation. Würzburg, Ferdinand Röhrl'sche Buchdruckerei 1890. 8° 58 S.

Der Inhalt dieser Arbeit wird durch den Titel nicht ganz gedeckt, denn die ersten 14 Seiten enthalten auch allerlei Bemerkungen über die beiden Gemahlinnen Friedrichs. Gleich hier hat man Gelegenheit, die sorglose und flache Art des Verfassers zu erkennen; in der fünften Zeile behauptet er, Friedrich und Adelheid seien in Gegenwart »des gerade anwesenden Kardinals Johann von Orsini« geschieden worden. Vielmehr waren es der Kardinalpriester Bernhard von S. Clemente und der Kardinaldiakon Gregor von S. Angelo, welche zur Zeit der Trennung am königlichen Hofe verweilten St. 3665, 66. Nach Otto Fris. II. 11 ed. Waitz p. 89 waren eben sie es aber auch, die das lösende Wort aussprachen, und jedenfalls ist es durchaus verkehrt, wenn Hug S. 11 behauptet, der nachmalige Papst Alexander habe, als Kardinal Roland, die Wiedervermählung Friedrichs, welche der Trennung drei Jahre später folgte, im Auftrage der Kurie so heftig angegriffen, dass der Kaiser ihn einfach davon geschickt habe. Hug denkt an Vorgänge, die sich 1157 zu Besançon abspielten; Roland wurde damals thatsächlich des kaiserlichen Hofes verwiesen, aber aus ganz anderen Gründen, als Hug sich einbildet: ich empfehle ihm die Lectüre von Rahewini Gesta Fried. III. 10 ed. Waitz p. 141 flgg. Um noch einen andern Punkt hervorzuheben, so steht der 15. November als Todestag der zweiten Gemahlin Friedrichs keineswegs so fest, wie Hug auf Grund der einzigen, von ihm angeführten Notiz meint. Man mag aus folgender Zusammenstellung entnehmen, dass der Verfasser sich um Auffindung des einschlagenden Materials nicht eben grosse Mühe gegeben hat: 13. November Necrolog. Eusebian. Mandelli Commune di Vercelli II. 337. — 14. November Necrolog. Lauresham. Böhmer Fontes III. 151. Kalend. de more Eusebiano Cusano Discorsi etc. de' vescovi di Vercelli 317. Fragment. necrolog. Neoburg. Würdtwein Nova subs. X. 285. — 15. November Necrolog. Casal. Mon. patr. Taur. SS. III. 504. Necrolog. sti Stephani Chifflet Vesont. imp. I. 215[1]), Kalend. Necrolog. canon.

[1]) Das ist der einzige von Hug angeführte Beleg, dazu noch mit falscher Seitenzahl.

Spirens. Böhmer Fontes IV. 325 [1]). Uebrigens hätte Hug die meisten dieser Belege auch schon in meinem Buche «Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie« 65 Anm. 3 finden können.

Die eigentliche pièce de résistance des kärglichen Males, das uns der Herr Doctor vorsetzt, ist das in letzter Zeit viel erörterte Problem: hat Friedrich die Krone seinem Erstgebornen zugewandt oder haben die Fürsten allen bisherigen Gewohnheiten zuwider seinen Zweitgeborenen gewählt. Mit anderen Worten: hat der nachmalige Herzog Friedrich von Schwaben früher das Licht der Welt erblickt, als König Heinrich VI.? Dafür hat sich zuerst Giesebrecht ausgesprochen [2]), und da ich mich in dieser Zeitschrift VIII. 491 f. ihm angeschlossen habe [3]), so liegt es mir auch nahe, den Versuch des Herrn Hug, unsere Gründe zu entkräften, einer Kritik zu unterziehen; ich thue es umso lieber, als die Controverse ein gewisses staatsrechtliches Interesse hat. Denn was würde es in dieser Hinsicht bedeuten, wenn die Fürsten, wie man gemeint hat, die Wahl des Erstgeborenen abgelehnt hätten, wenn sie sich nur zur Erhebung des jüngeren Sohnes bereit gefunden hätten! Da der Eine wie der Andere zur Zeit noch unmündige Kinder waren, so könnten Antipathieen und Sympathieen nicht eingewirkt haben; ihr auffallender Entschluss könnte nur so erklärt werden, dass sie Alles vermeiden wollten, was ihre Wahl als blosse Anerkennung erscheinen lasse [4]).

Ohne jede Bedeutung ist es meines Erachtens, dass mehrere Autoren, darunter selbst Zeitgenossen, bei der Aufzählung der Söhne Friedrichs zuerst stets Heinrich nennen, denn sie schreiben zu oder nach einer Zeit, da derselbe allerdings die weitaus bedeutendste Stelle unter den Brüdern einnahm oder eingenommen hatte: auch der Vater hat ihm, nachdem er zum König gewählt war, den Vorrang eingeräumt. Wie hätte namentlich etwa Günther von Pairis, der in seinem Ligurin die Reihe mit Heinrich eröffnet, ihn, den geweihten römischen König, dem Schwabenherzoge nachstellen können? Anders liegt die Sache schon, wenn Heinrich ausdrücklich als p r i m o g e n i t u s, n a t u m a i o r, s e n i o r bezeichnet wird. Das aber ist doch viel häufiger der Fall, als man nach Giesebrecht glauben sollte: der Verfasser der deutschen Kaisergeschichte verwies in dieser Hinsicht nur auf Otto Sanblas. c. 21 M. G. SS. XX. 314 [5]) und Albricus Trium font. monach. M. G. SS. XXIII. 863; es ist nun Hug's Verdienst,

[1]) Dieses Speirer Nekrolog berichtigt die falsche Lesart des Speirer Epitaphs bei J. de Mutterstatt Chron. Spir. Senckenberg Sel. jur. et hist. VI. 189: *17. kal. sept.* [2]) Forschungen z. dtsch. Gesch. XXI. 625—633. [3]) Uebrigens war es ein Irrthum von mir, wenn ich a. a. O. behauptete, in dem ebendort besprochenen Buche Savio's sei die gleiche Ansicht vertreten: Savio S. 130 unterscheidet einen älteren Friedrich von einem jüngern, dem Herzoge von Schwaben. [4]) Aber es wäre auch möglich, dass der Kaiser selbst die Erhebung des jüngeren Sohnes gewünscht hätte. Dann möchte die Furcht, der ältere würde sein Geschlecht nicht fortpflanzen können, das bestimmende Moment gewesen sein. Es giebt nämlich Gestaltungen des männlichen Gliedes, die den sinnlichen Genuss durchaus nicht ausschliessen, aber die Erzielung von Leibesfrucht nicht eben wahrscheinlich machen. So mein Strassburger Hausarzt und Freund Dr. Metzenthien, dessen Vermuthung ich hier doch verewigen muss. Hängt es etwa gar damit zusammen, dass der Herzog nicht zu einer Frau gelangt ist? [5]) Nach Hug S. 31 hätte Giesebrecht diese Stelle übersehen. Das ist einfach nicht wahr. Vgl. Forschungen a. a. O. 628 Z. 12—14. Bei der Gelegenheit will ich bemerken,

S. 32 noch die Annal. Engelberg. M. G. SS. XVII. 279 und Annal. sti. Georgii M. G. SS. XVII. 297 hinzugefügt zu haben. Wann die Notiz der Annalen von St. Georgen zu Pergament gebracht wurde, weiss ich nicht zu sagen; der betreffende Abschnitt der Annalen von Engelberg gehört — was Hug nicht einmal bemerkt hat, — handschriftlich noch in's 12. Jahrhundert. Damit aber nicht genug; eine Reihe von freilich ausländischen Schriftstellern, die aber doch zum Theile sehr bald nach Heinrichs VI. Tode geschrieben haben und deren keiner für unzuverlässig gelten kann, bezeichnen Heinrich als den erstgeborenen oder ältesten Sohn Friedrichs. Es sind: Willelm. Neuburg. M. G. SS. XXVII. 236 Z. 8, Ricard. London. ibid. 196 Z. 41 Cod. B, 197 Z. 2 Cod. A, Radulf. de Diceto ibid. 261 Z. 20 und 274 Z. 2, Gervas. Tilber. ibid. 380 Z. 28, Radulf. Coggeshal. ibid. 346 Z. 36[1]), Anon. Laudunens. M. G. SS. XXVI. 451 Z. 25. Wichtiger, als die Angaben dieser Autoren, die merkwürdiger Weise ohne Ausnahme der englischen Nationalität angehören, ist das Zeugniss eines Italieners, des Bischofs Sicard von Kremona: er ist mehrfach am Hofe des Kaisers erschienen, mehrfach hat auch Heinrich VI. während des Pontificates unseres Sicard in Kremona geweilt, und er nun sagt ausdrücklich: *imperator quinque habens filios, Henricum inter ceteros primogenitum* etc. Muratori SS. VII. 607.

Mit solch erdrückender Masse von Zeugnissen, möchte man glauben, sei die Frage entschieden. Vielleicht meint sogar Jemand, ich sollte mich nun damit begnügen, Hug einen Tadel zu ertheilen, dass er sich so viele Stellen entgehen liess, und meine hiesigen Seminaristen zu beloben, dass sie so manchen schätzenswerthen Nachtrag zu Hug's Beweisführung aufgefunden haben. Das thue ich aber nicht; ich erwäge vielmehr, ob nicht all' die angeführten Autoren es wie etwas Selbstverständliches betrachten und erzählen konnten, dass der zum Könige gewählte Sohn auch der erstgeborne sei; und dann frage ich, muss denn das Selbstverständliche stets und überall das Thatsächliche sein?

In nicht angegebenem Jahre schreibt Markgraf Wilhelm von Montferrat, er habe dem Kaiser so grosse Dienste geleistet, *quod modo, cum in Teutonica terra cum uxore revertatur, unicum filium suum nobis ad custodiendum derelinquit* [2]) Wenn nun der Brief, wie mehrfach behauptet wurde, in's Jahr 1164 gehört, so kann unter dem einzigen Sohne unmöglich der nachmalige Heinrich VI. gemeint sein, denn dieser hat erst 1165 und zwar in Deutschland das Licht der Welt erblickt. Hug tritt denn auch gegen 1164 in die Schranken: es sei nicht bekannt, dass der Markgraf damals dem Kaiser grössere Dienste geleistet habe, und zwei Schenkungen, die Friedrich im Oktober 1164, d. h. eben vor seinem Aufbruche nach Deutschland, dem Markgrafen gemacht, könnten nicht massgebend sein. Das eine Geschenk ertheilte der Kaiser seinem lieben Fürsten: *pro magnitudine et multitudine servitiorum, quae nobis saepenumero exhibuit* [3]), bei den anderen sind Friedrichs Beweggründe: *praeclara merita et magnifica servitia*

---

dass Hug S. 29 eine von mir geäusserte Ansicht doch nicht zu vollem Ausdrucke bringt.

[1]) Der Autor meint den Schwabenherzog Friedrich, den er als *iuniorem filium* bezeichnet, nennt ihn aber Konrad. [2]) Hug S. 16: *dereliquerit*, aber willkürlich ändernd. [3]) Moriondi Mon. Aquens. I. 63.

fidelis nostri Uuilelmi etc. [1]). So steht wörtlich in den Urkunden, die nach Hug gleichwohl keinerlei Beweis liefern, dass Markgraf Wilhelm seinem Herrn schon 1164 irgendwelche grösseren Dienste geleistet habe! Demnach setzt Hug den Brief in's Ende 1167 oder in den Anfang 1168, denn erst, als der Kaiser damals aus Italien floh, sei die Voraussetzung erfüllt gewesen. In ähnlicher Weise geht es weiter; *modo, cum in Teutonica terra cum uxore revertatur, unicum filium suum nobis ad custodiendum derelinquit,* — diese Worte sollen besagen, der Kaiser sei eben aufgebrochen, während er einige Monate früher seinen Sohn, natürlich den nachmaligen Heinrich VI., dem treuen Markgrafen zur Obhut gegeben hätte. Dann soll die Kaiserin, die im März 1168 mit ihrem Gemahle Italien verliess, ihren Erstgeborenen vom Markgrafen abgeholt und über die Alpen geführt haben; so erkläre sich, dass derselbe schon bald wieder in Deutschland nachzuweisen ist. Aber man kann Hug zugestehen, die Datirung sei zweifelhaft, — solange nicht der zwingende Beweis erbracht ist, dass Barbarossa 1167 oder 1168 in welche Zeit Hug den Brief setzt, mehr als Einen Sohn hatte. Vor Allem meine ich, dass Hug ein Moment, welches zur Datirung benutzt worden war, als hinfällig erwiesen hat, nämlich die Angabe der Mailänder Annalen, Markward von Grumbach, den unsere Correspondenz als lebend voraussetzt, sei schon im Mai 1166 gestorben: Markward hat viel länger gelebt [2]). Anderseits erbringt Hug aber auch Nichts, was 1164 irgendwie ausschlösse oder auch nur unwahrscheinlich mache [3]).

Damit ist für die weitere Untersuchung freie Bahn geschaffen. Wenn dieselbe ergibt, dass Kaiser Friedrich 1167—68 mehr als Einen Sohn hatte, so ist nicht blos der Brief, wonach er Vater nur Eines Sohnes war, als er Italien verliess, in's Jahr 1164 zu setzen, sondern es hat auch der freilich nun erst anzutretende Beweis, dass der 1165 und zwar in Deutschland geborene Heinrich nicht der erste Sohn Barbarossas war, eben durch unseren Brief eine Verstärkung erfahren.

Dass die Kaiserin ihrem Gemahle schon 1164 einen Sohn geschenkt habe, beweist eine zeitgenössische Notiz, von der Waitz M. G. SS. XIII. 733 Anm. 1 ein Bruchstück mitgetheilt hat, ganz verkehrter Weise das Jahr »1165« hinzufügend. Simonsfeld hatte nun die Freundlichkeit, mir durch Vermittlung Holder-Egger's aus dem Cod. Mon. lat. 21563 Weihensteph. 63 fol. 40 den vollen Wortlaut abzuschreiben. Doch bedarf es für meine Zwecke nur folgender Daten: *regni quidem ipsius* (sc. Friderici) [4]), *imperii vero 9, et fuit illo anno bissextus, — qui fuit annus ab eversione Mediolani, quando Venetia rebellavit atque Verona, et ipso anno natus est imperatori filius.* Die Zeitangaben stimmen zu 1164, denn dieses Jahr war das 9. des Kaiserthums, es hatte den bissextus, d. h. es war ein Schaltjahr [5]), und

---

[1]) ibid. 66. [2]) S. 58 weist Hug ihn noch zu 1170 als lebend nach. Sollte nicht in den annal. Mediol. M. G. SS. XVIII. 376 statt *obiit* zu lesen sein *abiit* (sc. in Alemanniam)? Der ganze Satz würde dann heissen: „(Aus Monza nach Mailand) zurückgekehrt, ging er im Mai nach Deutschland ab". [3]) Für 1167 macht Hug S. 39 noch Anderes geltend, z. B. „1167 war ein vorläufiger Friede zwischen Frankreich und England geschlossen worden". Davon findet sich in unserer Correspondenz aber auch kein Wort. [4]) Die Zahl ist ausgefallen. [5]) Des Weiteren wird noch das arabische Jahr 559 angegeben, und dieses lief nun vom 30. November 1163 bis zum 18. November 1164.

zu Anfang desselben empörte sich Verona, von Venedig unterstützt[1]). Man kann also nicht zweifeln, dass dem Kaiser schon 1164 ein Sohn geboren wurde. Damals weilte er mit Gemahlin in Italien, und Heinrich VI. hat, wie gesagt, erst 1165 und in Deutschland das Licht der Welt erblickt.

Der Sohn von 1164, der in der angeführten Stelle noch als ein Namenloser erscheint, hiess aber Friedrich. Das beweist zunächst eine Urkunde des Kaisers vom 1. November 1164, aus welcher dann zugleich auch wieder hervorgeht, dass Heinrich VI. nicht der Erstgeborne war. Da ertheilt Barbarossa dem Kloster Weissenau eine Bestätigung und in derselben gedenkt er wie seiner Gattin, so auch seines »Sohnes, des jüngeren Friedrich«. Zur Zeit ruhte nun Heinrich VI. kaum schon im Mutterschosse, und die Erstgeburt Friedrichs wäre erwiesen. Aber Hug S. 44 f. beanstandet die Echtheit der Urkunde. Auch früher ist dieselbe schon als Fälschung verworfen worden, indess aus einem Grunde, dessen Stichhaltigkeit die heutige Diplomatik nicht mehr anerkennt[2]). Hug findet dafür nun andere Momente, die frühere Ueberzeugung wieder in ihr Recht einzusetzen. Am Meisten entscheide, sagt er S. 45, dass hier Konrad von Mainz noch *electus* genannt werde, während er doch schon am 13. Februar 1163 *archiepiscopus* heisse. In der Anmerkung fügt Hug zwar hinzu, am 13. März und 12. April 1163 erscheine Konrad wieder als *electus*, aber dieser Wechsel führt ihn nun nicht auf die Idee, dass die Titulatur in der kaiserlichen Kanzlei geschwankt haben könne, — nein, die Urkunde vom 1. November 1164 muss unecht sein. Thatsächlich folgte man keiner festen Regel; noch am 5. Januar und 9. Februar 1164 wird Konrad unter den Zeugen als *electus* aufgeführt[3]) und wenn er dann auch am 24. Mai wieder *archiepiscopus* heisst[4]), so wird die Urkunde vom 1. November 1164 darum nicht unecht, denn noch 1165 urkundet Konrad selbst als *electus*[5]). Doch um dem grausamen Spiele ein Ende zu machen, — Konrad wurde erst am 18. Dezember 1165 zum Erzbischof geweiht[6]), und dass er am 1. November 1164 noch *electus* genannt wird, entspricht also nur der Wirklichkeit! Man sieht, wie nichtig Hug's Hauptgrund ist! Sind die Nebengründe besser? Das Dorf Eck, welches Friedrich am 1. November 1164 bestätigt haben soll, sei erst am 31. Dezember 1191 in den Besitz von Weissenau gelangt. Den Beweis dafür habe Baumann in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XXIX. 26 erbracht. Wir schlagen nach und finden Anmerkung 5: »Eck, Gemeinde Guggenhausen, Oberamt Saulgau, es ist am 31. März 1219 weissenauisch«. Wo steht der Beleg für Hug's Behauptung?[7]) Nebenbei bemerkt, hat sich Baumann nicht auf die Urkunde vom 1. November 1164 berufen, weil er dieselben nach der erwähnten, damals noch geltenden, heute überwundenen Regel der Diplomatik für unecht hielt. Noch bemerkt Hug, dass Friedrich I. nicht auch das schon 1145 weissenauische Mühlbruck bestätige. Vielleicht hat der Kaiser seine Gründe dazu gehabt, vielleicht hat nur ein Copist den Ort ausgelassen, keinesfalls aber kann das Fehlen die Unechtheit beweisen. Im Gegentheil,

[1]) Annal. Mediol. M. G. SS. XVIII. 375. Acerb. Morena ibid. 624. [2]) Vgl. Mittheilungen VIII. 494 Anm. 1. [3]) St. 4003. 06. [4]) St. 4015. [5]) Ztsch. f. Gesch. d. Oberrheins X. 443. [6]) S. die Belege bei Böhmer-Will Reg. aep. Mogunt. II. 10 Nr. 49. [7]) Nach gütiger Auskunft meines verehrten Freundes Baumann selbst: »Nirgends!«

ein Fälscher würde eifrigst besorgt gewesen sein, in seinem Machwerke jede einzelne Besitzung durch den Kaiser bestätigen zu lassen; er hätte den Ort nur dann nicht aufgeführt, wenn sein Kloster denselben schon in unvordenklicher Zeit verloren hätte. Das ist eben nicht der Fall. Genug, unser Autor hat aber auch nicht einen einzigen stichhaltigen Grund gegen die Echtheit erbracht. Wie ich hinzufügen muss, hat er sich auf eine eigentlich diplomatische Untersuchung gar nicht eingelassen, sonst würde er wohl erkannt haben, dass die Formeln insgesamt zeit- und kanzleigemäss sind.

Mit derselben Kritiklosigkeit verwirft Hug S. 43 eine Urkunde vom 8. Januar 1166, in welcher der Kaiser als seine Söhne Friedrich und Heinrich nennt, durch die Stellung also das Alter derselben kennzeichnet [1]). Ich hätte nachgewiesen, — behauptet Hug ohne jeden Grund, — dass nur Zeitgenossen den Rothbart mit Karl dem Grossen verglichen hätten, während hier Friedrich doch selbst erkläre, sein Vorbild sei der grosse Karl. Das »nur« ist zu streichen. Wie sehr Friedrich von Karl als seinem Ideale erfüllt war, lehrt zur Genüge der Titel: *a deo coronatus, magnus, pacificus, inclitus triumphator,* den er mehrfach nach Karls Beispiel geführt hat [2]). Wenn ich selbst, mit vielen Anderen, die Urkunde für gefälscht hielt, so geschah es eben wegen der Erwähnung des späteren Schwabenherzogs, der nach der damals festgewurzelten Tradition, Heinrich sei der erstgeborne Sohn des Kaisers, noch nicht das Tageslicht erblickt haben konnte. Freilich hätte die Reihenfolge: »Friedrich und Heinrich« uns Alle stutzig machen müssen, denn wie sollte ein Fälscher, nachdem Heinrich einmal zum Könige gewählt, nachdem er gar zum Kaiser gekrönt worden war, noch einen seiner Brüder vor ihm genannt haben? Diese Frage habe ich schon VIII. 494 aufgeworfen. Hug geht darüber hinweg; er redet noch Allerlei, das keinen rechten Sinn hat [3]).

Für die Erstgeburt Friedrichs spricht ferner eine astronomische Notiz in der Chronik Alberts von Stade: *(Fridericum) domna Beatrix enixa est a. d. 1164, 16. die Julii, 5. feria, hora 3, in civitate Papia.* Die Daten stimmen, Kaiser und Kaiserin weilten damals in Pavia; Heinrich aber wurde erst 1165 in Nymwegen geboren. Was wendet Hug ein? Zunächst S. 41 Einiges, was ihm »sonderbar« und »eigenthümlich« erscheint, was aber in Wahrheit ganz bedeutungslos ist; dann verweist er auf die nicht zu bestreitende Wahrheit, dass gut unterrichtete Autoren, da sie die Söhne Friedrichs aufzählen, den Heinrich an erster Stelle nennen, ja dass Heinrich wohl geradezu als ältester oder erstgeborner bezeichnet wird. Mit reicherem Materiale habe ich oben schon über diese Thatsache gehandelt; vielleicht wird sich immer mehr herausstellen, dass derselben keine Beweiskraft innewohnt. In anderem Zusammenhange — S. 48 — macht Hug noch geltend, dass schon im April 1164 am päpstlichen Hofe erzählt worden sei: *imperatrix in puerperio fecit abortum.* Diese Angabe muss nun durchaus der Wahrheit entsprechen, sie kann kein Gerücht sein, welches etwas daraus entstanden wäre, dass die Kaiserin ihre Schwanger-

---

[1]) St. 4061. [2]) Wattenbach im Archiv f. Kunde öst. Geschichtsquellen XIV. 21. [3]) Eine Abhandlung über St. 4061 haben wir von H. Loersch zu erwarten, und er nun schrieb mir, dass er die Urkunde für „durchaus echt" halte.

schaft nicht eben leicht ertragen habe. So Hug, der dann den Schluss zieht: wenn die Kaiserin vor April 1164 eine Fehlgeburt that, so kann sie nicht wieder im Juli 1164 geboren haben und zwar dieses Mal einen lebendigen Sohn. Das sei gegen alle Natur, hat neulich auch noch ein anderer Historiker erklärt[1]), als ob man mit einem Theile der Geschichte zugleich auch das ganze Gebiet der Geburtshülfe beherrsche! In seinem Lehrbuch derselben — 10. Aufl. S. 81 — sagt Schroeder kurz und bündig: »In einzelnen Fällen wird auch ein Zwilling abortiv ausgestossen, während der andere zur Reife gelangt«. Wenn also am päpstlichen Hofe nicht ein übertreibendes Gerücht umging, wenn die Kaiserin unter ihrer Schwangerschaft nicht bloss schwer gelitten hat, sondern thatsächlich vor April eine Fehlgeburt that, so kann sie darum immerhin im Juli 1164 ihren Gatten doch zum glücklichen Vater gemacht haben. Jedenfalls müssen wir der so genauen, auf Tag, Ort und Stunde bestimmten Nachricht, die Albert von Stade uns überliefert hat, mehr Respect bezeugen, als Hug, welcher sie mit dem Verdikte: »Spielerei eines gelehrten Mönches« ins Reich der Fabeln verweist. Dabei macht es den jungen Herrn aber auch keinen Augenblick stutzig, dass die »Spielerei eines gelehrten Mönches« mit dem »Betruge zweier Fälscher« aufs Schönste übereinstimmt, dass nach allen Dreien König Heinrich später das Licht der Welt erblickt haben würde, als Friedrich.

Dass Heinrich VI. einen älteren Bruder mit Namen Friedrich hatte, scheint mir nun eine, jedes Zweifels baare Thatsache zu sein. Aber ist Friedrich derselbe Sohn Barbarossas, der zuerst in dessen Urkunde vom 29. September 1168 *dilectissimus filius noster dux Suevie Fredericus* heisst, der dann zugleich mit seinem Bruder Heinrich am 20. Mai 1184 den Ritterschlag empfing und der endlich auf dem dritten Kreuzzuge einen frühen Tod fand? Das hat der Italiener Savio besttritten[2]), während er übrigens auch für die Existenz eines älteren Sohnes Friedrich eintritt. Und an sich wäre es nicht unmöglich, dass jener Friedrich von 1164, der noch im Januar 1166 vor dem 1165 geborenen Heinrich genannt wird, bald darauf gestorben wäre, dass einem dann folgenden Sohne abermals der Name Friedrich gegeben sei[3]). So wäre Heinrich VI. unter den am Leben gebliebenen Söhnen Barbarossas allerdings der ältere gewesen, und mit Rücksicht eben nur auf diese hätte man ihn auch den Erstgeborenen nennen können. Aber das Auskunftsmittel, dem von vornherein schon keine besondere Wahrscheinlichkeit zuzuschreiben ist[4]), zerfällt, wenn ich nicht irre, in der folgenden Argumentation, die zugleich wiederum gegen Heinrich VI. als den Erstgeborenen zeugt.

---

[1]) Maurenbrecher Gesch. d. deutschen Königswahlen 174 Anm. 1. [2]) Vgl. S. 635 Anm. 3. [3]) Nach der Berechnung, die ich VIII. 495 anstellte, genas Beatrix im Februar 1167 eines Sohnes, der freilich Konrad genannt wird. Aber der Autor, dem wir die Nachricht verdanken, Tolosanus, nennt bei Gelegenheit des dritten Kreuzzuges den Schwabenherzog eben auch Konrad. [4]) Hug S. 30 bezeichnet es als ein Ding der Unmöglichkeit. Aber gerade bei der von ihm angestellten Berechnung ist mir dies Urtheil unverständlich. Nach S. 40 wäre der Herzog Friedrich im Februar 1168 geboren. Weshalb könnten ihm nicht zwei Brüder vorausgegangen sein, 1164 und 1165? Ein weiterer Sohn Barbarossas, Otto, ist meines Wissens nicht vor 1170 nachzuweisen.

Im August 1169 schrieb Johann von Salisbury, der Kaiser habe den Papst ersuchen lassen, *ut filium suum natu secundum, quem in regem eligi fecit, in imperatorem recipiat.* Zum Könige wurde Heinrich gewählt, und da dieser als Zweitgeborener bezeichnet wird, so ist offenbar doch ein Erstgeborner, als ein zur Zeit noch Lebender vorausgesetzt, also jener Friedrich von 1164. Freilich erklärt Hug S. 49, die Sache verhalte sich ganz anders. Der Schreiber habe sich 1169 erinnert, dass die Kaiserin 1164 eine Fehlgeburt gethan hatte, und eben mit Rücksicht auf die nicht gereifte Frucht, die nach Hug's intimer Kenntniss männlichen Geschlechtes war, nannte er Heinrich den zweitgeborenen Sohn! Hug's Interpretation ist mindestens keine ganz einfache, und sie scheint mir auch dadurch nicht zu gewinnen, dass unabhängig von Hug ein anderer Historiker gemeint hat[1]: »Dieser grosse Staats- und Kirchenmann — nämlich Johann von Salisbury — hat vielleicht von der Fehlgeburt gehört und zählt dieselbe in der Reihe der Kinder mit«. Nein, für mich ist es selbstverständlich, dass ein Autor, der von der Wahl des Zweitgebornen redet, den Erstgebornen noch zu den Lebenden zählt, wenn er ihn nicht ausdrücklich als einen Verstorbenen bezeichnet: ihn wundert die Bevorzugung des Jüngeren. Hätte ich darüber einen Zweifel hegen können, so würde mir ein neuer Beleg, welchen ich meinen Schülern Cartellieri und Simson verdanke, vollste Klarheit gebracht haben. Robert von Mont-Saint-Michel, ein unmittelbarer Zeitgenosse, berichtet zu 1184: *Fredericus imperator Romanorum fecit ordinari unum filiorum suorum, non primogenitum, sed secundum, in regem Germanie.* M. G. SS. VI. 534 Z. 26. Die Nachricht bezieht sich auf den Mainzer Reichstag des Jahres: *fecit ordinari* will doch kaum Anderes besagen, als *diadema fecit imponi* oder *coronari fecit,* wie Radulf. de Diceto[2]), bezüglich der Annalist von St. Georgen[3]) sich ausdrücken: im Jahre 1169, wenn ich nicht irre, war Heinrich VI. nur gesalbt worden[4]), 1184 folgte die Krönung. Ob Hug auch dieses bestimmte *non primogenitum* auf seinen verunglückten Embryo von 1164 beziehen wird? Schwerlich; hier könnte unter Berücksichtigung aller angeführten Momente wohl nur die folgende Radicalkur helfen. Man nimmt an: 1. der Kaiser hatte thatsächlich zwei Söhne Friedrich, von denen der eine älter als Heinrich VI. war, aber dessen Geburt nicht lange überlebte, von denen der andere, jünger als Heinrich, den Namen des kurz zuvor verstorbenen Bruders erhielt; 2. sowohl Johann von Salisbury, wie Robert von Mont-Saint-Michel verwechselten den älteren Friedrich, dessen Ableben nicht zu ihrer Kenntniss gelangt sein würde, mit dem angenommenen jüngeren Friedrich, indem sie den zum Könige gewählten Heinrich *natu secundum, non primogenitum* nannten. Solche Gewaltkuren — ich weiss es wohl — müssen zuweilen angewandt werden; und vielleicht meint Jemand, die erdrückende Masse von Belegen für das höhere Alter Heinrichs lasse sich doch auch

---

[1]) Maurenbrecher a. a. O. [2]) M. G. SS. XXVII. 261 Z. 20, ibid. 274 Z. 5. [3]) M. G. SS. XVII. 297. Die Annalen von Engelberg ibid. 279 berichten die Krönung zum Jahre 1181. [4]) *unctus est,* Annal. Aquens. M. G. SS. XXIV. 38. — *ungitur,* Annal. Palidens. ibid. XVI. 94. — *unctus est,* Chron. reg. Colon. ed. Waitz 120. — *nepos regis consecrati,* Annal Camerac. M. G. SS. XVI. 550. Von einer Krönung Heinrichs, die schon 1169 erfolgt wäre, redet meines Wissens nur Magnus Reichersberg. M. G. SS. XVII. 489.

nicht ohne Energie beseitigen; vielleicht auch macht man geltend, Sicard von Kremona nenne Heinrich VI. *inter ceteros primogenitum,* also nur unter denen, die er namentlich aufführe, und damit wäre gesagt: absolut genommen sei Heinrich nicht der erstgeborne, ein nunmehr verstorbener Bruder, also ein Friedrich, sei ihm vorausgegangen [1]).

Zu dem Streite über das höhere Alter Heinrichs oder Friedrichs kommt der andere hinzu, ob von den folgenden Söhnen Otto oder Konrad zuerst das Licht der Welt erblickte. Die Angaben in den Geschichtswerken schwanken. Doch darf schon die Thatsache, dass drei so gut unterrichtete Autoren, wie Gunther von Pairis, Giselbert von Mons und Sicard von Kremona, den Otto an dritter Stelle nennen, unsere Entscheidung beeinflussen. Den Ausschlag geben die Urkunden, deren Hug S. 51 nur zwei nachweist, während sechs bekannt sind; man findet die Belege in dieser Zeitschrift VIII. 495 Anm. 5.

Wie die Arbeit begonnen und fortgeführt wurde, ebenso ist ihr Ende. Auf der vorletzten Seite heisst es, nach den Annal. Marb. M. G. XVII. 162 hätte Kaiser Friedrich seine Tochter Sophia dem Markgrafen Wilhelm von Montferrat verlobt. A. a. O. steht davon aber auch kein Wort, vielmehr berichtet der Annalist über eine Verlobung Friedrichs von Schwaben. Ein später schreibender Chronist von Asti ist der Erste, bei welchem sich die Nachricht findet, Barbarossa habe eine Tochter, deren Namen nicht genannt wird, dem Sohne des Markgrafen Wilhelm zur Frau gegeben. Dass Savio S. 57 f. die ganze Nachricht verwirft, lässt Hug unbeachtet: er setzt auf der letzten Seite nur »Enkel« statt »Sohn« und nennt dann dessen Gemahlin Agnes, denn 1203 urkundeten *Marchio Guillelmus et domna Agnes.* Jener ist thatsächlich ein Enkel des früheren Markgrafen Wilhelm, und diese soll eine Tochter Friedrichs I. sein, weil nach der Grabschrift bei Lehmann Chronica der freyen Reichs-Stadt Speyer ed. 1771 p. 648 eine Tochter Friedrichs, mit Namen Agnes, im Speirer Dome begraben wäre. Aber die *domna Agnes,* welche 1203 neben dem Markgrafen erscheint, ist nicht dessen Frau, sondern dessen Schwester, vgl. Savio S. 69 Anm. 4, und Friedrichs Tochter Agnes starb als kleines Kind, lange vor 1203, sicher unvermählt. Das hätte Hug schon aus Lehmann's von ihm angeführter Chronik ersehen können; doch ich verweise auf Lehmann's Quelle, auf J. de Mutterstatt Chron. Spirense ap. Senckenberg Selecta juris et hist. VI. 187: *parva capsula, in qua effigies cuiusdam puellulae* etc. *cum corpusculo involuto* etc. *quod corpusculum* etc.

Einer zusammenfassenden Kritik wird es nicht bedürfen; jedenfalls hat Hug's Arbeit das Verdienst, zu abermaliger Prüfung einer interessanten Frage der Genealogie anzuregen.

Berlin. P. Scheffer-Boichorst.

Das Ausschliessungsrecht (Jus Exclusivae) der katholischen Staaten Oesterreich, Frankreich und Spanien

---

[1]) Hier sei noch erwähnt, dass nach den allerdings nicht ganz gleichzeitigen Annal. Oseneiens. M. G. SS. XXVII. 488 jener Sohn Barbarossas, der auf dem dritten Kreuzzuge starb, also Herzog Friedrich von Schwaben, der ältere gewesen ist.



bei den Papstwahlen von Dr. Ludwig Wahrmund. Wien 1888, 8°, 329 S.

In der Broschüre: Papstwahl und Ausgleich, Leipzig 1878 S. 15 sagt Ph. Zorn: »Eine klare Einsicht in den rechtlichen Gehalt der Exclusiva wäre abhängig von einem klaren Einblick in die Geschichte aller einzelnen Uebungsfälle; eine solche fehlt aber bis jetzt vollständig«. Das Buch Wahrmunds bildet nun in dieser Richtung eine willkommene Ergänzung der kirchenrechtlichen Literatur, und dafür gebührt dem Verfasser die Anerkennung, die er sich am Schlusse der Vorrede wünscht.

Das Buch zerfällt in acht Abschnitte, wovon der erste »die kanonische Gesetzgebung gegenüber dem weltlichen Einflusse auf die Papstwahlen« behandelt. W. hätte lieber den Ausdruck »päpstliche« statt canonische Gesetzgebung wählen dürfen, denn nur päpstliche Gesetze, vom Wahldecret Nikolaus II. 1059 bis zur Bulle Pius VI. vom 15. Nov. 1798, sind besprochen. Es lässt sich auch nicht behaupten, dass diese päpstliche Gesetzgebung sich streng an die Canones gehalten habe, die wie bei anderen Bischöfen einmüthige Wahl durch Clerus und Volk verlangten. (Ueber das Erforderniss der Einmüthigkeit s. E. Mühlbacher, Die streitige Papstwahl des J. 1130 S. 149 ff.) Jenes Decret Nicolaus II. hat es zwar unternommen, die Papstwahl den Adelsfractionen zu entwinden und in das Cardinalscollegium zu verlegen, und insoferne kann es noch am meisten als canonische Gesetzgebung bezeichnet werden, allein zum Theil ist es gleich in der nächsten Zeit unbefolgt geblieben, und was den römischen Adel betrifft, so ist der Kampf der Geschlechter nicht getilgt, sondern nur ins Conclave verlegt worden, wie auch in W.'s Buch auf vielen Seiten zu lesen ist. Mit diesem Decrete, obwohl es vor die Zeit fällt, der W. seine Aufmerksamkeit hauptsächlich widmet, hätte sich der Verfasser doch wohl etwas ausführlicher befassen und sich namentlich mit H. Grauert Histor. Jahrb. d. Görresgesellschaft Jahrg. 1880 (S. 578) auseinandersetzen sollen; denn wenn die Erklärung des letzteren vom Veto des deutschen Kaisers richtig wäre, so würde schon von Nikolaus II., also vom 11. Jahrhundert an die kirchliche Anerkennung der Exclusive datieren. Eingehender behandelt W. die Bestimmungen der späteren Wahlconstitutionen, die sich auf die weltliche Einwirkung oder vielmehr auf die Fernhaltung derselben beziehen; es wäre nun zu wünschen gewesen, dass der Verf. die »oftmalige Ausserachtlassung der Vorschriften« nicht blos im allgemeinen erwähnt, sondern auch in den einzelnen Beispielen hätte hervortreten lassen. Es ist ja auch die »furchtbare« Constitution Pauls IV. Cum secundum apostolum gleich im nächsten Conclave, aus dem Pius IV. hervorging, nichts weniger als scrupulos befolgt worden. »Las censuras y las penas fulminadas por la Sante Sede ni amedentraban à los Reyes ni coartaban la ambición de los cardinales« schreibt R. de Hinojosa in Felipe II y el conclave de 1559, Madrid 1889 S. 39 und dazu Note 2. In diesem Zusammenhange wäre auch den Wahlcapitulationen ein Wort zu widmen gewesen, denn da zeigt sich, dass die Kardinäle im Conclave Wahlkapitulationen beschworen haben, die der gewählte Papst nicht hielt, und der Papst Gesetze für das Conclave erliess, die die Kardinäle nicht befolgten.

Abschnitt II handelt von den Theorien, die für und gegen die Exclusion aufgestellt wurden, unter denen die Schrift des F. G. Estor S. 33 in der Darstellung der kaiserlichen Exclusion sich jedenfalls durch Consequenz auszeichnet. Von der historischen Begründung lässt sich bei den Staatsschriften des 18. Jahrhunderts nicht viel erwarten.

Der dritte Abschnitt ist »die Stimmenexclusion« überschrieben. W. versteht darunter S. 44 »den Mangel der zur Erlangung des Pontificats gesetzlich nothwendigen Stimmenzahl« und kommt S. 50 zu dem Schlusse, dass zwei Formen der Exclusion zu unterscheiden seien: 1. »die normale Stimmenexclusion«, 2. eine Exclusion, »die auf der Autorität des Excludirenden beruht, ohne dass es dabei auf ein Scrutinium angekommen ist«, »die repräsentirte Stimmenexclusion« oder kurzweg «die Autoritätsexclusion«. Aus der zweiten Form ist dann ein neues Gebilde, die weltliche Exclusion entstanden. Ich kann mich weder mit der Terminologie, noch mit den sachlichen Ausführungen des Verf. einverstanden erklären. Für's erste ist der blosse Mangel der nothwendigen Stimmenzahl nicht Exclusion, davon könnte man höchstens erst dann reden, wenn der positive Umstand hinzutritt, dass ein anderer die gesetzliche Stimmenzahl in seiner Person vereinigt. Allein auch dann sagt man bei Wahlen nicht, dass der Durchgefallene excludirt worden sei, denn dies würde voraussetzen, dass die Stimmen nicht sowohl für als gegen jemanden abgegeben worden sind. Damit bin ich nun bei dem Punkte angelangt, der, wie ich glaube, der entscheidende in der ganzen Frage der Exclusion ist. Es ist bei den Papstwahlen in der That so zugegangen, dass es sich in erster Linie darum handelte, gewisse Candidaten auszuschliessen, erst wenn das gelungen war, dachte man daran, wirklich einen Papst zu wählen. Erstere Arbeit dauerte oft sehr lange, war sie gethan, dann ging es mit der Wahl rasch. W. hat das unbestrittene Verdienst, die Geschichte der einzelnen Conclaven so dargelegt zu haben, dass sich der gemeinsame Grundzug daraus entnehmen lässt. Diese Exclusion nennt nun W. die »normale«, weil er in ihr blos das Ergebnis des Scrutinium sieht. Ich bin der entgegengesetzten Ansicht; sie ist ganz und gar anormal und nicht das Resultat der Stimmabgabe, sondern geht ihr voraus als eine selbständige von der Wahl abgesonderte Action. Es sind, mit kurzen Worten gesagt, die b i n d e n d e n Abmachungen der Cardinalsparteien, einem Candidaten die Stimmen nicht zu geben, darunter zu verstehen; jene Pakte, durch welche das nachfolgende Scrutinium seinen normalen Character einbüsste, denn die Wahl war schon vorher gemacht, und bei denen das Scrutinium lediglich die Rolle des Unparteiischen bei den Manövern spielte, es hatte nur kundzugeben, welche der kriegführenden Parteien die stärkere war und die bessern Positionen inne hatte; Exclusion waren jene von den Wahltractaten unterschiedenen b i n d e n d e n pactiones, conventiones, promissiones, foedera etc., die Gregor XV. in der Bulle Aeterni patris filius § Cardinales (S. 21 not. 3), auch wenn sie eidlich bekräftigt waren, für null und nichtig erklärte und mit der Excommunication belegte. Demgemäss ist die Bezeichnung »normale« Stimmenexclusion verfehlt; ich würde sie durch Parteiexclusion ersetzen. Und da es sich bei der Autoritätsexclusion nur um eine solche von Seite der weltlichen Autorität[1]) handelte, so schiene mir der

[1]) W. bezeichnet zwar den Einfluss des Führers der Nepotenpartei auch

Ausdruck Staatsexclusion bezeichnender. Der vierte Abschnitt gibt auf 12 Seiten eine skizzenhafte Darstellung des weltlichen Einflusses auf die Papstwahlen vom Ende des 13. bis zum Beginne des 16. Jahrhunderts, die mit einem Citate aus Ranke schliesst; was darin (S. 62) von der Autorität der Fürsten gesagt ist, war wohl für W. die Veranlassung zu dem Terminus Autoritätsexclusion.

Der längste Abschnitt ist der fünfte; die Conclaven vom J. 1503 bis zum Jahre 1721. Dieser rein historische Theil ist der am meisten durchgearbeitete und bildet den Kern und Mittelpunkt des Buches, zu dem sich das Vorausgehende wie die Einleitung, das Folgende wie Schluss und Moral der Erzählung verhält. Zu diesem Abschnitte gehören auch die meisten (147) Nummern des Anhanges, der aus Akten des k. k. geheimen Hof- und Staatsarchives zu Wien entnommen ist. Es sind 30 Conclaven, eines nach dem andern in seinen Hauptmomenten und nach den besten Berichten dargestellt. Das interessanteste darunter ist gewiss jenes, aus dem nach 4 Monaten Pius IV. als Papst hervorging, S. 77—88, lehrreich zumal durch die Haltung, die Philipp II., der katholische König, dem Cardinals-Collegium gegenüber einnahm, und W. bemerkt S. 79 mit Recht, dass es überreichen Stoff für eine selbständige, wissenschaftliche Untersuchung bilden würde. Seitdem ist eine solche in dem Buche Th. Müllers: »Das Conclave Pius' IV. 1559« Gotha 1889 wirklich erschienen. Die Papstwahl ist darum so wichtig, weil in derselben, wie sich namentlich aus dem merkwürdigen lateinischen Schreiben Philipps II. an das Kardinalscollegium, W. S. 84, ergibt, neben der Parteiexclusion die Staatsexclusion schon im Keime enthalten ist. Philipp II. als katholischer König richtet an die Cardinäle die strenge Frage, ob sie denn nicht wissen, dass die Kirche eine katholische, ökumenische, nicht blos eine italienische sei. Es ist damals das Verhältniss der Papstwahl zur weltlichen Macht gerade das umgekehrte dessen, was Innocenz III. der Wahl des deutschen Kaisers gegenüber beanspruchte (F. Thaner, Die Sprüche Walthers von der Vogelweide über Kirche und Reich S. 8); idoneus müsse der deutsche Kaiser sein, verlangte der Papst von den deutschen Wahlfürsten; aus persönlichen und Partei-Rücksichten dürfe kein idoneus von der Wahl ausgeschlossen werden, mahnte der König von Spanien die römischen Cardinäle. Allzu tiefen Eindruck wird freilich die königliche Epistel auf die Cardinäle nicht gemacht haben, denn sie wussten sicherlich, dass der reine, absolute Katholicismus nirgends, auch in Spanien nicht, zu Hause sei; hatte doch der katholische König in der Instruction an Figuerca vom 25. September 1558 (Th. Müller S. 84) geschrieben: »Der Gesandte möge es als seine wichtigste Aufgabe betrachten, bei der nächsten Sedisvacanz die Papstwahl in spanisch-katholischem Sinne zu betreiben.« Wer nun alle übrigen Conclaven bis 1721 durchliest, der wird in der That, was W. S. 189 zu befürchten schien, eine gewisse Ermüdung empfinden, denn wenn auch manche Einzelnheiten in den Ränken und Bestechungen recht pikant sind, so wiederholt sich doch dasselbe Spiel zu oft; es wäre daher vielleicht doch richtiger gewesen, den historischen Details durch Betonung des juristischen

---

als Autorität, S. 201; allein das heisst doch den Begriff der Autorität allzu weit ausdehnen.

Momentes festeren Zusammenhang zu geben und grössere Plastik zu verleihen, indem gezeigt wurde, in welchem Grade diese oder jene Exclusion jedesmal zur Wahl beigetragen hat. Denn so wichtig es ist, dem freien Lauf der geschichtlichen Ereignisse keinen Zwang anzuthun, so hätte doch meines Erachtens eine straffere Zusammenfassung derselben in Beziehung auf das vorgelegte juristische Thema nicht geschadet; auch so, wie W. die Sache angegriffen hat, muss man ja seiner Ehrlichkeit vertrauen, denn nicht das ganze Detail, sondern nur die Hauptmomente der Conclavengeschichte hat er zur Darstellung gebracht; es lässt sich aber durch Verschweigen ebenso tendenziös Geschichte machen, wie durch positive Unwahrheit; aber wer als Historiker so gewissenhaft zu Werke gegangen ist, wie W., hätte ohne Scheu gleichzeitig den Juristen etwas mehr zu Worte kommen lassen dürfen. Doch der Verf. hat es vorgezogen, das historische und juristische Element scharf zu trennen und hat das letztere in einen besonderen, den 6. Abschnitt verwiesen: über die Entwicklung des Exclusionsrechtes.

Darnach ist das Exclusionsrecht, die Exclusive der katholischen Staaten so entstanden, dass sich die Publication, d. i. die officielle Kundmachung der Wünsche jener Staaten aus der ursprünglichen accessorischen zu selbständiger Bedeutung emporgeschwungen habe. S. 204. Ich muss gestehen, dass ich aus dem vorhergehenden Abschnitt nicht den Eindruck gewonnen habe, dass dies der Gang der Entwicklung war; ich bin nicht derselben Ansicht, dass die Exclusion nur dem Grade nach von der an die Parteiexclusion sich anschliessenden königlichen Exclusion verschieden gewesen sei. Ich halte sie vielmehr für ein dem Wesen nach verschiedenes Gebilde; wie W. meint, hätte sich die Staatsexclusion nur von der Parteiexclusion losgelöst und das frühere accessorische nunmehr als ein selbständiges fortgeführt, während auch letztere in gleicher Weise fortbestand. Aber welches Interesse hätten die Mächte gehabt, jene bequeme Anlehnung an eine Partei der Cardinäle aufzugeben und ihre Wünsche als blosses Machtgebot selbständig und, formell wenigstens, gegen das ganze geistliche Wahlcollegium durchzusetzen? Mussten sie nicht fürchten, selbst die Autorität des unter Befolgung des Veto gewählten Papstes zu schwächen? Erwägt man, wie schwer sich die Mächte entschlossen, das Veto einzulegen, und wie selten es angewendet wurde und was für precären Charakter es hatte, so ist darin schwerlich ein »Emporschwingen« des weltlichen Einflusses zu erblicken.

Die Entwicklung ist vielmehr die, dass die Exclusion allerdings selbständig wurde, aber nicht, weil die Parteiexclusion überflüssig war, sondern weil diese für die Mächte nicht oder um vieles schwerer zu Stande zu bringen war; sicherlich gab es auch im 18. Jahrhundert Parteien unter den Cardinälen, aber es waren nicht die Parteien im ältern Sinne, die mit und ohne Simonie geworben wurden und auf die sich die Mächte wie auf ihre eigenen Truppen oder die ihrer Bundesgenossen unbedingt verlassen konnten. Man muss sich nur die auch von W. angeführten Momente gegenwärtig halten, das Absterben des Nepotismus, die Bildung des Squadrone volante (der Partei Gottes), um zu erkennen, dass das Wahlcollegium einen kirchlicheren, abstracteren Charakter annahm, die der weltlichen Politik viel weniger Angriffspunkte darbot, und die Bildung von Parteien nach Wunsch und Willen der Mächte ausserordentlich erschwerte.

Die Staaten waren daher genöthigt, das Staatsinteresse bei der Papstwahl auf eigene Faust geltend zu machen; nicht von innen aus dem Schoosse des Wahlcollegiums selbst erfolgte die Exclusive, sondern sie wurde direct von aussen, von den Regierungen, ich möchte sagen, in das Conclave geworfen. Es war im Vergleiche zu der früheren Methode ein kürzeres aber gewaltsameres Mittel, von dem man deshalb nur im äussersten Falle Gebrauch machen wollte, wenn es die Staatsräson gebieterisch zu erheischen schien. Die ehemalige königliche Exclusion hatte das Bestehen von Parteien zur Voraussetzung, die spätere Exclusive konnte angewendet werden, ob es Parteien gab oder nicht, und selbst gegen eine einstimmige Wahl. Die Kronen verzichteten darauf, einem positiv französisch oder spanisch gesinnten Cardinal die Tiara zu verschaffen, und begnügten sich, die Wahl eines geradezu feindselig gesinnten zu verhüten; auch die Exclusion wurde abstracter, und aus dem allgemeinen Staatsinteresse abgeleitet, dass der Papst seine geistliche Autorität und weltliche Macht nicht einseitig dazu verwende, um den Staat zu schädigen; s. J. G. Ley, bei W. S. 39; in ähnlicher Weise hatte schon Philipp II. gedacht.

Der achte Abschnitt ist wieder geschichtlichen Inhaltes und enthält die Ausübung des Exclusionsrechtes vom Jahre 1721 bis zur Gegenwart. Demnach ist dieses Recht oder die formelle Exclusive im ganzen 18. Jahrhundert nur einmal und im gegenwärtigen nur zweimal ausgeübt worden.

Der neunte Abschnitt endlich behandelt die rechtliche Bedeutung des Exclusionsrechtes in der Gegenwart. Nach W. ist es ein Gewohnheitsrecht; die Erörterung der Frage, ob es ein kirchliches Gewohnheitsrecht gebe, und ob das Gewohnheitsrecht der Exclusive den Erfordernissen des canonischen Rechts entspreche, ist überflüssig, denn die Exclusive ist zweifellos weltlichen Ursprungs und in der durch die Jahrhunderte gewordenen Verbindung von Staat und Kirche begründet, sowie die völkerrechtlichen Sätze in dem Verkehr der Nationen und ihrer gegenseitigen Abhängigkeit wurzeln. W. schliesst seine Abhandlung mit einem viel citirten Bibelwort. Meines Dafürhaltens wird die Exclusive dadurch in eine zu hohe ideale Beleuchtung gerückt. Ein Recht, dessen eigentliche Bedeutung, wie sich W. in paradoxer aber treffender Weise ausdrückt, in der Nichtausübung besteht, ist ein Bibelwort nicht werth. Mit seiner Beseitigung würde der Staat nicht viel verlieren, die Kirche wenig gewinnen. Es ist aber nicht zu erwarten, dass es so bald aufgehoben werde, denn so geringen praktischen Werth es hat, so wohnt ihm doch eine gewisse principielle Bedeutung inne; die Exclusive ist ein Ausfluss der öffentlichrechtlichen Stellung der Kirche im Staate und ein Symbol der Verbindung des Sacerdotium mit dem Imperium; consequent und »rationabiliter« würde es daher jedem auch paritätischen Staate zustehen, in dem die katholische Kirche als Corporation des öffentlichen Rechtes besteht, und umgekehrt würde sie einem »katholischen« Staate mit ausschliesslich katholischer Bevölkerung nicht entsprechen, in welchem die katholische Kirche nach amerikanischem Systeme blosse Privatgesellschaft wäre. Würde also ein Papst die Exclusive durch ein Kirchengesetz abschaffen wollen, so würde er damit die Trennung der Kirche vom Staate proclamiren.

Zum Schlusse möchte ich an einen etwas vergessenen Factor erinnern,

der gleichfalls eine Exclusion ausübte, nämlich das Volk von Rom. Das drohte einmal die Sturmglocke zu läuten, weil es nicht dulden wollte, dass ein Angehöriger einer fremden Nation, ein Franzose, zum Papst gewählt werde, Th. Müller S. 185.

Als Anhang sind in 159 Nummern Auszüge aus Actenstücken beigegeben, die dem Werth des Buches für Kirchengeschichte und Kirchenrecht den einer Quellensammlung hinzufügen.

F. Thaner.

Monasticon Belge par le R. P. Dom Ursmer Berlière, Bénédictin de l'Abbaye de Maredsous (de la Congregation de Beuron). Tom. I, première Livraison. Province de Namur. Bruges, Desclée, de Brouwer et Cie 1890. 4°. VIII, 152 pag. Preis der Lfg. 10 Fcs.

Die vielseitigen Beziehungen Belgiens zu Deutschland und Oesterreich sind bekannt und ein Blick in die Reiseberichte der Gesellschaft für ält. deutsche Geschichtskunde lässt zur Genüge die Bedeutung der belgischen Klöster für die deutsche Geschichte erkennen; der Geschichtsforscher ist nur zu oft genöthigt, sich auch in der Geschichte dieser Klöster näher umzusehen. Im vorliegenden Werke wird nun die Geschichte jedes Klosters der alten und grossen Orden nach den Provinzen und im Umfange des heutigen Königreiches Belgien übersichtlich und nach der Weise wie in der Gallia christiana behandelt. Die erste Lieferung enthält die betreffenden 32 Ordenshäuser der Provinz Namur von einst und jetzt, sowohl Männer- als Frauenklöster, Abteien und Priorate. Davon entfallen 14 Titel auf den Benedictiner-, 9 auf den Cistercienser-, 4 auf den Praemonstratenserorden und 5 auf die regulirten Chorherren vom hl. Augustin.

Bei jedem Kloster gibt der Verf. zuerst die urkundlichen Formen des Namens unter Angabe der Zeit, sodann die gesammte gedruckte Literatur des Klosters in Einzeln- und Sammelwerken bis auf die Gegenwart, sowie in einem eigenen Absatz den Verbleib und gegenwärtigen Aufbewahrungsort der alten Archivalien, Urkunden, Acten, Register, Chartularien u. dgl. Auf diese einleitenden Notizen folgt dann kurz und übersichtlich die Geschichte des Hauses mit genauer Angabe der Quellen, wobei dem Ref. nur nicht gefallen will, dass das grosse Nationalwerk der Monumenta Germaniae historica, und zwar hauptsächlich die Abtheilung Scriptores, noch immer einfach unter dem Namen des Pertz angeführt wird. An diesen geschichtlichen Ueberblick schliesst sich dann an die Reihenfolge der Aebte oder sonstigen Vorstände des Hauses und zwar wieder durchweg unter genauen Verweisen auf die bezüglichen Quellen, so dass dieses Monasticon sich als ein vorzüglicher Wegweiser zur Geschichte und Literatur der fraglichen Ordenshäuser erweist nnd ein sehr verlässliches und bequemes Nachschlagewerk für jeden Geschichtsforscher ist. Das ganze Werk wird nach dem beiliegenden Programme 3 bis 4 Bände im vorliegenden Formate von im ganzen etwa 400 Seiten umfassen. Das zweite Heft ist in Vorbereitung und wird die Ordenshäuser der Provinz Hennegau bringen, womit der erste Band abgeschlossen sein wird.

Salzburg. P. Willibald Hauthaler.



Ad. Schaube, Das Konsulat des Meeres in Pisa. Ein Beitrag zur Geschichte des Seewesens, der Handelsgilden und des Handelsrechts im Mittelalter. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, hsg. v. Gust. Schmoller VIII, 2.) Leipzig, Duncker und Humblot, 1888, XIII u. 309 S. 8°.

Schaube's Ergebnisse sind in kurzen Grundzügen folgende: Die älteste erhaltene Ueberarbeitung der Statuten des Ordo maris zu Pisa stammt zwar erst von 1297, aber die älteren Theile innerhalb derselben lassen sich noch mit engerer oder weiterer Zeitbestimmung ausscheiden. Die ersten 47 §§ jener Ueberarbeitung bilden die älteste Schicht und bieten Reste der ganz ursprünglichen Statuten dar; von den dann angefügten §§ kann 51 spätestens aus dem Jahre 1258 stammen, müssen 71 und 72 genau 1267/68 entstanden sein und fällt 90 zwischen 1270 und 1281, während mit 124 die Durchsicht von 1297 abschliesst. §§ 125 f. des Breve curiae ordinis maris sind dann in den Jahren 1298—1303, 127 u. 128 i. J. 1304, die Schlusssätze 1305 angefügt. Bald nach 1311 hat man mit der Uebertragung dieser Statuten in die Volkssprache begonnen und dabei Umstellungen und Aenderungen vorgenommen und Zusätze gemacht, die der Verf. ebenfalls im Einzelnen verfolgt. Weitere Hauptquellen für den Ordo maris sind das bekannte Constitutum usus, das aber nicht von 1161 (1160 unserer Jahresrechnung) herrührt — vielmehr stammt von 1160 nur der Eingang, einzelne Theile des Constitutums sind zwar sogar älter als 1160, in der Hauptsache aber ist der Inhalt erheblich jünger und die uns vorliegende Gesammtüberarbeitung stammt von 1233, — neben ihm das städtische Statut von 1286 (breve communis et populi) und ferner das in Bruchstücken erhaltene Verzeichniss der Consuln des Ordo maris, das der Verf. selbst im Anhange wiedergibt und erläutert.

1188 gab es in Pisa noch keine Meeresconsuln, dagegen treten sie 1201 auf, nachdem im Jahre zuvor pisanische Freibeuter durch eine Gewaltthat im Hafen von Tunis die dortigen Handelsbeziehungen der Pisaner mit Störungen bedroht hatten; sie erscheinen als berufen, das rechtmässige Verfahren im Seehandelsverkehr zu überwachen. Aber sie sind keine Staatsbehörde (wenn auch, als das zwischen dem vielköpfigen Regierungsconsulat und der Podestà-Regierung schwankende Pisa i. J. 1212 einmal beider Formen zugleich entbehrte, die thatsächliche Leitung des verwaisten Staates damals aushilfsweise in den Händen der Meeresconsuln lag), sondern sie stehen an der Spitze eben des Ordo maris, der freiwilligen Vereinigung der am Seehandel betheiligten, d. h. der wichtigsten socialen Kreise der Stadt, die sich in derselben Absicht, in deren Wahrung die Meeresconsuln bei ihrer ersten Erwähnung erscheinen, nämlich zum Schutze gegen das gerade auch von ihren eigenen Mitbürgern betriebene Corsarenunwesen zusammengeschlossen hatten, und zwar in den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts oder, wie es dem Verf. als der geeignetste Zeitpunkt scheint, im Sommer 1200. Die verbreitete Ansicht, das Meerconsulat sei aus dem Bedürfniss nach einem Sondergerichtshof für den Seehandel entstanden, weist der Verf. damit zurück.

Der Ordo maris umschliesst die durch Capital oder Schiffe am Seehandel betheiligten Unternehmer — wünschenswerth wäre es gewesen,

wenn Schaube diese Leute etwas schärfer nach handelsrechtlichen Begriffen zu sondern und zu bestimmen versucht hätte —, dann aber auch — z. Th. lässt sich der Zeitpunkt des späteren Beitritts feststellen — das gesammte Schiffspersonal selbst, die an Bau und Ausrüstung der Schiffe betheiligten Gewerbe und die verschiedenen Klassen der Hafenarbeiter. Anfänglich hatten die Nobili die Leitung des Ordo völlig in der Hand, was nicht ausschloss, dass auch die Popolaren Aufnahme fanden und gelegentlich einen Consul stellten; nach der Staatsumwälzung von 1254 hatten die Nobili dagegen mit den auch im Ordo überlegenen Popolaren zu ringen und nach dem Siege der popolaren Reaction über Ugolino 1288 wurden sie ganz von dem höchsten Amte im Ordo ausgeschlossen. Daneben her gingen im Laufe der Zeit Veränderungen in dem kleinen und grossen Rath, der den Consuln zur Seite stand.

Ich gestehe es, einen ganz klaren und allseitigen Begriff über das rechtliche und thatsächliche Verhältniss zwischen dem Staate der Pisaner und dem Ordo aus dem Schaube'schen Buche nicht empfangen zu haben. Am bemerkenswerthesten ist übrigens aus diesem Gebiete, dass noch 1286 die Bestimmung des Communalstatuts besteht: wenn dieses selbst und das Recht des Ordo miteinander in Widerspruch gerathen, hat die Staatsbehörde dem letzteren den Vorzug zu geben. Schon 1305 aber ist das umgekehrte Verhältnis durchgeführt.

Aus der ursprünglichen und stets andauernden Aufgabe der Meeresconsuln, Störungen des friedlichen Seehandels zu verhindern oder zu beseitigen, entwickelte sich im Weiteren und Besonderen die Ueberwachung des Repressalienwesens im auswärtigen Verkehr, die Verhinderung von »Ring«bildungen (conspirationes de vendendo vel non vendendo, vel emendo vel non emendo) seitens der fremden Kaufleute, Fürsorge für rechtliches und billiges Verfahren auch am pisanischen Platze selbst (weshalb ihnen die Sensale und zwar alle, nicht blos die bei dem Ordo eingeschriebenen, unterstellt waren, bis man 1343 die Ausübung des Maklergeschäftes freigab), ferner die Beaufsichtigung des Verhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Schiffahrtswesen und in den mit dem Seehandel in Verbindung stehenden Gewerben; sie hatten z. B. Strikebewegungen zu Gunsten von Lohnerhöhung entgegenzutreten, verhinderten aber auch andererseits unbillige Ausbeutung der unteren Schiffsmannschaft und führten 1335 auf solche Fälle hin einen neuen scrivano als Vertreter der Mannschaft und Hüter der Contracte, der übrigens durch Lohnabzüge der Mannschaft besoldet wurde, auf den Handelsschiffen ein. Weiter beaufsichtigten sie die Sicherheit im Schiffahrtsbetrieb durch Sorge für genügende Mannschaft, Festsetzung der höchsten Belastung und Bestimmungen über die Schutzbewaffnung der Kauffahrer, sie theilten sich ferner in die Sorge für Ausbau und Sicherung des Seehafens mit dem Staate selbst, dessen Eigenthum natürlich allezeit die Institute der Staatsmarine blieben, und dehnten ihre Polizeiaufsicht selbst über die Küsten- und Flussschiffahrt aus.

Natürlich hatten sie innerhalb des Ordo von Anfang an eine ziemlich weitgehende Richtergewalt. Aber weil sie in Seehandelsfragen sachverständig waren und weil die von ihnen vertretenen Kreise eben in Pisa massgebend waren, wurden sie frühzeitig auch sonst gerne als Schiedsrichter aufgesucht und wurden ferner bald ein vom Staate anerkannter

Seehandelsgerichtshof erster Instanz, der gleichberechtigt neben der curia usus, der alten curia previsorum apud ecclesiam S. Ambrosii stand. Schaube legt dar, ihre Competenz hatte weder eine objective Beschränkung innerhalb der privatrechtlichen Fälle, noch im Ordo eine subjective, während auf alle Art auch ausserhalb des Ordo Stehende sich vor dessen Curie gedrängt sahen. Der Staat begnügte sich, seine Stellung durch die Berufungsinstanz zu wahren. Die Curia maris entschied und zwar auch im Falle der Beibehaltung des ordentlichen Verfahrens, in möglichst kurzer Frist nach Gewohnheitsrecht und Praxis, sie hatte zwar einen juristischen Beirath, der aber nur das Beweisverfahren in der Hauptsache leitete und sonst sehr zurücktrat. Früh dehnte das Gericht des Meeresconsulats seine Competenz weiter aus: 1247 wurden ihm allein alle Schiffahrtsstreitigkeiten bis zum Objectwerth von 25 l. zugetheilt, wodurch es als Sondergericht anerkannt war; ferner drängte es mit Erfolg die Berufungsinstanz zurück (1281 wurde diese bis zum Objectwerth von 100 l. aufgehoben) und schritt in beiden Richtungen immer weiter vor. Hinsichtlich des stofflichen Seerechtes selbst erblickt Schaube (gegen Rudolf Wagner) in dem, was die Urk. Heinrichs IV. von 1081 (Stumpf 2836) erwähnt, nur erst ungeschriebenes Recht; im Constitutum usus, der über das ganze Gebiet des Privatrechts sich verzweigenden Codification des pisanischen Gewohnheitsrechtes, hat das Seerecht schon einen breiten Platz, und nachdem weiter der Ordo maris selbst den Ausbau des Seerechts in vielfältiger Weise gefördert hatte, ist man an seine gesonderte Zusammenfassung gegangen. 1336 wurde dann das ganze Gerichtswesen der Curia maris, die seit 1331 auch ihren eigenen Vollzugsbeamten hatte, sowohl in der Organisation, wie in der Rechtsmaterie im Zusammenhange neu bearbeitet. Die Berufung war damals schon ganz beseitigt und das summarische Verfahren hatte noch mehr Platz gegriffen.

Der Umstand, dass die grosse Mehrzahl Aller, die überseeische Interessen hatten, dem Ordo angehörte, liess seinen Einfluss auf die völkerrechtlichen Beziehungen zu anderen Seestaaten durchschlagend werden, nicht minder auf das Colonialwesen. In früherer Zeit hatte der Staat die Ernennung der auswärtigen consularischen Vertreter — consules missi — in der Hand, mit dem Aufsteigen des Ordo ging sie an diesen über; das ward 1286 als der zu Recht bestehende Zustand betrachtet, nur den wichtigsten levantinischen Posten, den zu Accon (und nach dessen Verlust auf Cypern) und die Consulate in den sardinischen Plätzen behielt der Staat sich vor. Auch bei den Bestimmungen über die Amtsthätigkeit dieser Consuln wirkte der Ordo mit. Neben den consules missi gab es von anderen pisanischen Aussengemeinden aus deren Mitte erhobene Wahlconsuln: diese Einrichtung — sie entsprang wohl nur der Selbsthilfe — erhielt sich ebenfalls und kam später insbesondere bei den pisanischen Kaufmannschaften in den ägyptischen Seestädten vor; sie wird aber nicht als eine Ausnahme gegenber dem Einfluss des Ordo, sondern vielmehr als eine weitere, seinen eigenen Kreisen zugestandene Bewilligung aufzufassen sein. Denn innerhalb des Ordo schlossen sich die Kaufmannschaften der einzelnen Seeplätze wieder zu Untervereinigungen zusammen; am deutlichsten treten solche auf Sardinien, insbesondere in Cagliari, und dann in Tunis und Bugia hervor, mit einzelnen Nachrichten auch für Sicilien und Neapel.

Bis an den Anfang des 15. Jahrh. hat der Ordo bestanden, von 1402 her rührt sein letztes Lebenszeichen. Als 1405 Genua den Porto Pisano und Livorno, im Jahre darauf Florenz das tiefgeschwächte Pisa selbst an sich riss, hat der Untergang des Staates auch den Ordo mit in sich begraben. Florenz hat dann ja 1422 auch die Häfen an sich gebracht und ist selber Seemacht geworden, aber das Amt der Meeresconsuln, das es dem Namen nach wieder aufleben liess, war eine florentinische Staatsbehörde und hatte auch jede richterliche Aufgabe verloren.

Zum Schlusse seiner Ausführungen prüft der Verfasser das Vorkommen des Meeresconsulates in anderen Seeplätzen und gelangt zu folgenden Aufstellungen: Ancona hat in einer nicht genau erkennbaren Zeit Meeresconsuln in Nachahmung von Pisa gehabt, seine Einrichtungen im 15. Jahrh. sind jedoch schon auf anderer Grundlage erwachsen. Dagegen ist das pisanische Vorbild in erheblichster Weise für die spanischen Städte massgebend geworden: auf ihm beruht das 1283 durch königliche Verfügung in Valencia genehmigte, aber schon vorher dort bestehende Meeresconsulat in Nachahmung der richterlichen Befugnisse des pisanischen; 1343 ist das Muster von Valencia nach Mallorca, 1347 amtlich nach Barcelona übertragen worden, das jedoch schon seit dem Ende des 13. Jahrh. die Einrichtung selbst gekannt hatte. Dort hat dieses Amt seinen lediglich maritimen Charakter abgestreift und ist ein allgemeiner Handelsgerichtshof geworden, während die berühmte Sammlung des Consolado del Mar stets im strengen Sinne eine Seerechtsquelle geblieben ist. Barcelona ist die zweite Heimat des Meeresconsulates geworden und hat sein Muster in Aragonien und auch im übrigen Spanien, sowie in Folge der politischen Verhältnisse auch nach Unteritalien, ferner frühzeitig nach Perpignan verbreitet, von wo aus wieder mehrere französische Städte es erhielten. — Die Fälschung des Stadtprivilegs von Messina setzt Schaube in die Zeit vor dem Verlust Accons und sieht in ihm eine wenn auch auf erdichteter Grundlage beruhende Selbstverbriefung des damals Bestehenden, wonach das unmittelbare pisanische Vorbild auch hier wahrscheinlich sein würde. (In bemerkenswerther Weise deutet Schaube den längst erkannten Fehler in der Jahreszahl 1063 der Ordinamenta von Trani: er will MLXIII verlesen sein lassen aus MLDIII = 1453, wozu nicht nur die beigefügte und stehen gebliebene Indiction (I), die zufällig auch für 1063 richtig ist, stimmt, sondern auch der gesammte Inhalt der Ordinamenta gut passe.

Ueber Genua hatte Schaube schon in der Zs. f. d. ges. Handelsrecht XXXII 490 ff. in sehr verdienstlicher Weise gehandelt und wiederholt nun die dortigen Ergebnisse, um sie weiter zu führen. (Da auch die collecta maris oder navium wieder gestreift wird (S. 230, vgl. Zs. l. c. 502), bemerke ich, dass ich diese collecta in meinem im Verborgenen blühenden Buche »Genua und seine Marine« S. 171 ff. als eine von dem Werthe der Schiffe selbst erhobene Steuer erwiesen zu haben glaube, während sich der von ihr zu unterscheidenden Ladungssteuer — als welche Schaube die collecta betrachtet — ein ganz erheblich werthvolleres Steuerobject nachrechnen lässt, vgl. l. c. 174). In Genua haben die Meeresconsuln keine Sondergerichtsbarkeit besessen und waren lediglich eine Finanzbehörde und zwar des Staates; dass sie auch in Genua, wie in Pisa, den in See Gehenden den Eid de non offendendo abnahmen, ist eine zufällige der

Praxis entsprungene Uebereinstimmung; sie damit zu betrauen lag um so näher, als die genuesischen Meeresconsuln eben nicht blos mit der Ladung und nur der einkommenden Schiffe zu thun hatten, wie Schaube meint, sondern mit dem schwimmenden Bestande der heimischen Rhederei. Das genuesische Meeresconsulat ist das weit minder wichtige, hat nur in Montpellier eine seit 1250 erkennbare Nachahmung gefunden und ist 1463 auch dort durch das über Perpignan gekommene pisanisch-barcelonaer Muster ausgedrängt worden. Pisa, das ist das Hauptergebniss der letzten Ausführungen Schaube's, ist die eigentliche Heimat des Meerconsulates am Mittelmeer.

Alles Dargelegte hat der Verf. den vorliegenden Quellen mit grosser Umsicht und unter Berücksichtigung der Literatur entnommen und es viel mehr im Einzelnen und mit Berücksichtigung von viel mehr Nebenpunkten ausgeführt, als hier angedeutet werden konnte. Natürlich ist ein solcher Gegenstand an sich kein dankbares Gebiet für die Darstellung und der Verf. ist nicht dazu gelangt, seinen Untersuchungen, die überhaupt etwas im Quellenstoff stecken geblieben sind, ihre stellenweise recht ermüdende Wirkung zu nehmen, so dass man darin mitfühlen kann, wenn er in den »Mittheilungen aus der hist. Litteratur« 1890 S. 96 gegenüber einer Besprechung seines Buches die Anklage zu erheben hat, sich nur mit Anfang und Schluss der Untersuchung und Schaube's eigenem Uebersichtscapitel beschäftigt zu haben. Jedenfalls hat Schaube auf einem grossen und wichtigen Gebiet der Handels- und Verfassungsgeschichte in bester Weise die Wege geebnet. Eine Bemerkung sei mir noch erlaubt: derartige Untersuchungen können ja einen grossen Kreis von Fachausdrücken und Fremdwörtern nicht missen, wenn sie leicht verständlich bleiben sollen. Um so sparsamer aber sollte man mit ganz überflüssigen Fremdwörtern sein und solche wie »exceptionell«, »das Gros«, »Interna«, »disparat«, dazu das ganz abgegriffene »epochemachend« u. s. w. vermeiden. Es scheint aber, als sei der Verf. selbst darauf aufmerksam geworden, denn in den späteren Theilen des Buches schwindet dieser unerwünschte Aufputz.

Freiburg i. B. Ed. Heyck.

Hansisches Urkundenbuch, bearbeitet von Konstantin Höhlbaum. Band III. Mit einem Glossar von Paul Feit. Halle 1882—1886, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

Die Hauptabtheilung dieses Bandes enthält die Urkunden aus den Jahren 1343—1360, sie leitet also die hansische Geschichte bis zum Ueberfalle Wysby's durch Waldemar Atterdag, dem denkwürdigen Ereignisse, das eine neue Epoche der nordischen Staatenentwicklung einleitet. Bereits erkennen wir in einzelnen Urkunden des Bandes die ersten Anzeichen des bevorstehenden Kampfes und vor Anderm erregt der mitgetheilte Quellenstoff deshalb unsere besondere Theilnahme, weil wir an ihm zu erkennen vermögen, wie die Hanse in diesen Jahren die gewaltige Kraft sammelte, mit der sie dem prachtliebenden, herrschsüchtigen Dänenkönig

siegreich, mitten im Verfall des Reiches den alten Ruhm deutscher Kriegstüchtigkeit bewährend, entgegentrat.

Allerorten steht der gemeine Kaufmann, »der ghemene copmann von dem romeschen rike van Alamanien« im Vordergrund, seiner Förderung, seinem Schutz gegen die rechtlichen und natürlichen Hemmnisse des Verkehrs, seiner Sicherung gegen die Seeräuber und die auf ihren Schlössern hausenden Raubritter gilt die vornehmste Sorge des Bundes, ihm in fremden Ländern die Niederlassung zu ermöglichen, ihm die für den Handel nothwendigen Rechte und Sicherheiten zu verschaffen, ist der Hauptzweck der abgeschlossenen Verträge. Diese Bestrebungen für die Sicherung und Erleichterung des Verkehrs bilden die Grundlage, auf der sich allmählich ein internationales Handels- und Völkerrecht ausgebildet hat. Die Leitung des Vereines ruht aber nicht mehr bei den Kaufleuten selbst, sie ist bereits an den Rath der theilnehmenden Städte übergegangen, unter denen Lübeck und Köln eine vorwaltende Stellung als Vororte des wendischen und des westfälisch-preussischen Drittels einnehmen.

Nach allen Richtungen dehnen sich Macht und Einfluss des Bundes aus. Als die wichtigste Begebenheit tritt uns die Rückkehr des deutschen Kaufmanns nach Flandern entgegen. Mitten in den Kampf zwischen England und Frankreich gestellt, durch uralte Handelsbeziehungen im Gegensatz zu ihren französisch gesinnten Grafen mit England verknüpft, mussten die flandrischen Städte, um den hohen Geldforderungen, mit denen ihre Landesherren an sie herantraten, zu genügen, sich den Verkehr mit Deutschland wieder sichern, umsomehr, da die Holländer als gefährliche Nebenbuhler auftraten. Von dem ersten Entwurfe eines Privilegs bis zum Abschlusse des Friedens vom 14. Juni 1360 vermögen wir an der Hand zahlreicher Urkunden den Gang der mit zäher Ueberlegung und erheblichem Geldaufwand geführten Unterhandlungen, die mit der Rückkehr der Deutschen unter wesentlich günstigeren Bedingungen endeten, bis ins Einzelne zu verfolgen. Die Verbindung mit Flandern leitete zu dem Wolle spendenden England hinüber, wo seit früher Zeit die reichen Kölner Kaufherrn eine führende Stellung innehatten. Nicht mindere Sorge als dem Westen musste der Bund dem Verkehr mit dem Norden und Osten, mit Dänemark, den skandinavischen Königreichen und der Messe zu Nowgorod zuwenden. Während die alten Handelsbeziehungen sorgsam gepflegt und gesichert werden, eröffnen sich dem deutschen Kaufmann neue Wege und Verbindungen, über Nürnberg tritt die Hanse in den Verkehr mit den süddeutschen Städten ein, über Regensburg werden auf dem Landweg die Waaren des Orients aus Konstantinopel an den Rhein und nach dem Norden Deutschlands gebracht, Italiener erscheinen auf den rheinischen und flandrischen Plätzen, Bürger von Havelberg betreiben einen Kornhandel aus Böhmen, damals zuerst pflegen die deutschen Kaufleute in grösserem Ausmass den französischen Marktverkehr, begründen in eben derselben Zeit, in der französische Könige durch Förderung einer eifrigen Uebersetzerthätigkeit eine nationale Literatur ins Leben riefen, die enge Beziehung der Deutschen und Franzosen, die dem geistigen Leben des 15. Jahrhunderts Gepräge und Inhalt gab.

So entfaltet der stattliche Band ein überaus lehrreiches und anziehendes Bild vor unsern Augen. Nach allen Seiten hin beleuchtet er die im

Grossen wie im Kleinen rastlose, umsichtige Thätigkeit des Bundes, für uns um so merkwürdiger, als es an einer ausgebildeten Verfassung und einheitlichen Leitung fehlt, lediglich der von sicherer, ehrenhafter Grundlage ausgehende Unternehmungsgeist, die wohlerfahrene Thatkraft eines mächtigen Bürgerthums die Triebfedern weitreichender Unternehmungen bilden. Fast vollständig tritt die Reichsgewalt in den Hintergrund, höchstens, dass wir einmal in der Erlaubniss, Räuber zu strafen und ihre Burgen zu brechen, einen kümmerlichen Beweis ihrer Theilnahmslosigkeit und Schwäche erhalten. Von grösster Bedeutung wurde der hansische Bund dadurch, dass er die Freizügigkeit und Beweglichkeit des Volkes in ergiebiger Weise förderte, ein Vortheil, der neben den grossen auch den kleinern Städten zum Nutzen gereichte. Nicht allein die Handelsherrn von Köln und Lübeck treten mit Macht und Einfluss in fremden Ländern auf, wir finden Bürger von Essen als Rathsmannen zu Greifswald, Thorn und Wysby, andere aus Attendorn in Stockholm, aus Brakel in London und Nyköping. Dieser Wechselverkehr, der günstigen Einfluss auf das geistige Leben üben musste, trug auch zur Verbreitung der freieren politischen Anschauungen bei, die damals nach Anerkennung rangen, Etienne Marcel, der Führer der Pariser Volksherrschaft, steht mit flandrischen Städten in brieflichem Verkehr.

Der hohen geschichtlichen Bedeutung des Stoffes, die wir in raschem Umriss aufzuzeigen versuchten, entsprechen die Sorgfalt und der Eifer, mit dem sich der um die hansische Geschichte vielverdiente Herausgeber, unterstützt von jüngern Kräften, der Sammlung und Bearbeitung gewidmet hat. Zwar war ein grosser Theil der Urkunden bereits veröffentlicht und mit Recht hat H. sich, wo ein guter Abdruck vorlag, auf die Mittheilung von Regesten beschränkt, aber auch da tritt uns überall die selbständige Nachprüfung entgegen. Eine fast überreiche Fülle der Belehrung hat H. in den Anmerkungen niedergelegt, zahlreiche Stellen lassen die Besonderheit seiner Auffassung der Einzelheiten sowohl als des allgemeinen Zusammenhanges erkennen und machen den Wunsch nach einer einheitlichen, zusammenfassenden Darstellung der hansischen Geschichte aus seiner Feder rege. Mit umfassendem Blicke und in unermüdlichem Forschereifer ist H. den Spuren des hansischen Verkehrs und dem archivalischen Niederschlag desselben nachgegangen, hat er theils selbst die Durchforschung der Archive ausgeführt, theils jüngeren Genossen überlassen. In Lille und S. Omer erschlossen sich neue, ergiebige Quellen für die Handelsgeschichte Flanderns und des Hennegaus, das Archiv von Douai bot reiche Aufschlüsse über den Verkehr mit England, dessen Archive jedoch für diesen und die frühern Bände noch nicht in vollem Masse ausgenutzt werden konnten, im Osten gewährten Reval und Thorn viele neue Beiträge. Aus diesen Forschungen entsprang ein reicher Ertrag, der nicht allein dem vorliegenden, sondern auch den früheren beiden Bänden zu Gute kam und für die zahlreichen Nachträge und Berichtigungen verwerthet wurde. In einem besondern Anhang hat der Herausgeber auf den Verkehr mit England und Flandern bezügliche Urkunden, die Statuten des hansischen Kontors zu Brügge, endlich die auf den Handel bezüglichen Theile der Aufzeichnungen (Skra) über das Recht der Deutschen in Nowgorod vereinigt, während eine Gesammtausgabe der vollständigen Skraen, die schon in ihrer frühesten

Form den Einfluss westfälischer Rechte, namentlich des von Soest, erkennen lassen, als selbständige Veröffentlichung angekündigt wird. — Das Verzeichnis der Orts- und Personennamen gewährt ein deutliches Bild der vielfältigen und weitreichenden Handelsbeziehungen; ein von P. Feit verfasstes Glossar zum 1—3. Bande ist nicht allein Wort-, sondern auch Sachregister und demgemäss ein werthvoller Behelf für die Handhabung des wichtigen Urkundenwerkes.

Wien. Uhlirz.

Dr. Ludwig Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters, 2. Bd.: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zum Tode Sixtus IV. Freiburg i. Br. Herdersche Verlagshandlung 1889. XLVII und 687 SS. 8⁰ (mit einem 38 SS. zählenden „Nachwort").

Vor drei Jahren (1886) verliess der erste Band dieses Werkes die Presse. Im scharfen Gegensatze zu der vorherrschend freundlichen, zum Theil ungemein anerkennenden Aufnahme desselben stand allein die herbe, abfällige Kritik Druffels in den »Göttinger Anzeigen« vom 10. Juni 1887, gegen welche sich denn auch das »Nachwort« Pastors zum 2. Bande vorzugsweise kehrt; eine Erörterung, mit welchem Erfolge dies geschieht, ist nicht die Aufgabe unseres Referates.

Auch der 2. Bd. schickt umfangreiche Uebersichten oder Verzeichnisse der benützten Quellen und literarischen Behelfe voraus, so XXI—XXIV der »Archive und Handschriftensammlungen«, XXV—XLVII der »wiederholt citirten Bücher«, die nach Hunderten zählen. Der Anhang bietet 148 »ungedruckte Aktenstücke und archivalische Mittheilungen«, vorwiegend Auszüge und Regesten, welche zunächst den Text »bestätigen und ergänzen sollen« (S. 593—673). An die »Nachträge und Berichtigungen« (675—676) schliesst sich ein »Personenregister« (677—687).

So tritt das Buch mit einem ansehnlichen Rüstzeug vor uns, dessen Werth und Ausnützung im Einzelnen festzustellen nur denen zukommt, deren Studien in den gleichen Geleisen laufen.

Der 2. Band des Pastor'schen Werkes behandelt das Papat Pius II. (1458 – 1464), Pauls II. (1464—1471) und Sixtus IV. (1471—1484), 26 Jahre der Schlusszeit des Mittelalters. Das Geschick des Verfassers, den massenhaften Stoff klar zu gliedern und anschaulich zu gestalten, fesselnd zu erzählen und überall das Einzelne den allgemeinen Gesichtspunkten, der Tendenz des Werkes anzuschmiegen, macht sich wie im 1. Bande geltend und sichert dem rüstig fortschreitenden Werke seine Bedeutung in der katholischen Geschichtsschreibung und in der historischen Literatur überhaupt.

Der Verf. hat alles aufgeboten, um die Gestalt Pius II. in die günstigste Beleuchtung zu stellen. Jedenfalls ist der geistig vielseitigste Papst, dessen Vorleben sich mit den grossen Händeln der Welt und allen geistigen Strömungen derselben innig berührt und ihm eine Fülle reicher Erfahrungen und fruchtbarer Eindrücke bescheerte, eine aussergewöhnliche Erscheinung. P. hat in den 8 Kapiteln, die dem Papate Pius II. gewidmet

sind, den Beweis zu führen gesucht, dass dieser Papst »als Oberhaupt der Kirche Grosses für die Wiederherstellung des Ansehens und der Autorität des heiligen Stuhles geleistet«, und »dass der rastlose Eifer, mit welchem Pius, schon altersschwach und von körperlichen Leiden gefoltert, einen Kreuzzug zu Stande zu bringen versucht, seine unermüdete Thätigkeit für eine Sache, die er selbst als fast hoffnungslos erkennen musste, die Abwehr des die abendländische Kirche wie Civilisation in gleicher Weise mit Vernichtung bedrohenden Osmanenthums durch die vereinigte Kraft des Westens, ihm unsere Bewunderung erwerben und sein Andenken für alle Zeiten verehrungswürdig mache«. Anderseits gibt er zu: »sein früheres Leben wie den Nepotismus, welchem er als Papst huldigte, würde man vergebens zu vertheidigen suchen«. Immerhin erscheinen die Erfolge des Papats Pius II. nicht recht mit der Bezeichnung »gross« vereinbar. Abgesehen von dem Türkenkriege, den der Tod des Papstes ganz von der Bildfläche verdrängte, und dessen Entwurf nicht minder erfolglos blieb als das bekannte Mahnschreiben Pius' II. an den Sultan, Christ zu werden, erscheint auch die Lösung der neapolitanischen Frage, die Rolle des Papstes in dem sog. Cusanischen Streite, welcher keineswegs mit einem reinen Siege des Bischofs und der Kurie schloss, sein Verhalten zum Böhmenkönige Georg, das doch mit einem Zurückhalten der angedrohten kirchlichen Strafmittel endete, und der erfolgreiche Trotz K. Ludwig XI. in seiner Auflehnung gegen die Papalgewalt, durchaus nicht so, dass von der »Grösse« der Erfolge gesprochen werden könnte. Pius II. blieb denn doch immer Enea Silvio de Piccolomini, das reichbegabte Talent, ohne die Grösse und Unwiderstehlichkeit des Genie's, aber auch ohne jene sittliche Grösse, welche sich mit dem Nepotismus schlecht verträgt.

Mit Paul II. verglichen gewinnt Pius II., der feinfühlige Humanist, der freundliche, Allen zugängliche Kirchenfürst, die gemeinmenschlichen Sympathien in erhöhtem Masse. P. unterzieht sich der schwierigen Aufgabe, das Leben Pauls II. quellenmässig darzustellen und sein Apologet zu sein, mit unleugbarem Geschick. Er stellt die abstossenden Eigenschaften Barbo's, die gleich nach seiner Wahl zu Tage traten, nicht in Abrede, aber er nimmt ihn gegen den Vorwurf des Geizes in Schutz, er sucht Pauls II. Krieg gegen die »heidnische Renaissance« zu rechtfertigen, ihn des Vorwurfs, er sei ein Hasser der Wissenschaft gewesen, zu entlasten; ebenso vertheidigt er ihn gegen die Anschuldigung, kein Freund der Wissenschaften gewesen zu sein. Energie des Willens bethätigte dieser Papst mehr als sein Vorgänger, dies beweist am besten der Kampf Roms gegen den Böhmenkönig, allerdings war hier die treibende Kraft, Cardinal Caravajal († 1469). Am meisten gewann dabei der schlaue und rücksichtslose Ungarnkönig, jedenfalls mehr als die Kirche.

Das »dritte Buch« ist dem Papate Sixtus IV. (della Rovere) 1471—1484 gewidmet. Er berührt sich mit Pius II. in dem Eifer für den Türkenkrieg, in seiner Förderung des Humanismus, der monumentalen Kunst, aber leider auch im Nepotismus, der unter diesem Papste üppiger als je wucherte. Wie sehr auch P. und nicht ohne Erfolg bemüht ist, »die masslosen Vorwürfe eines colonnesischen Parteigängers, wie Jofessuna grossentheils ganz zurückzuweisen, so ist er doch noch Historiker genug, um Folgendes einzugestehen: »Francesco della Rovere war ein vortreff-

licher General seines Ordens (Franziskaner), sein Wirken als Papst wird man nur mit gemischten Gefühlen betrachten können. Es bleibt eine beklagenswerthe Wahrheit, dass Sixtus IV. den Vater der Christenheit oft zurücktreten liess hinter dem italienischen Fürsten, dass er in Hebung seines Geschlechtes alles Mass überschritt und vielfach in nur zu weltliche Bahnen einlenkte, sowie dass der Verfall der Kirchenzucht, mannigfache Missbräuche, freilich auch wieder Reformen während seiner Regierung neben einander hergehen. Ist es auch vielleicht übertrieben, wenn später Aegidius von Viterbo von ihm das Zeitalter des Verderbens datirt, so ist doch unzweifelhaft, dass der im Kloster grossgewordene Francesco della Rovere das Schifflein Petri in gefährliche, klippenreiche Gewässer leitete«.

F. v. Krones.

Kunstvolle Miniaturen und Initialen aus Handschriften des 4. bis 16. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der in der Hof- und Staatsbibliothek zu München befindlichen Manuscripte. Geschichtliche Beiträge von L. v. Kobell. München, Jos. Albert's Verlag. Lieferung 1 und 2. Gr. 4° (à 8 Mk.).

Jedes neue Unternehmen, welches uns in treuer Reproduction Abbildungen mittelalterlicher Miniaturen bringt, müssen wir bei dem Stande unserer Hilfsmittel auf diesem Gebiete auf das wärmste willkommen heissen. Erst in jüngster Zeit hat man ja angefangen, ganze Codices auf mechanischem Wege zu vervielfältigen; doch gerade die grössten Schätze der Bibliotheken sind für das vergleichende Studium, wenn man von den elenden Copien bei Garrucci und von Bastard's fast unzugänglichem Werke absieht, unbehoben. So war es denn ein durchaus lobenswerther Gedanke der Verlagsbuchhandlung Albert in München, die auf der dortigen Staatsbibliothek liegenden Miniaturen weitern Kreisen in gut ausgeführten Lichtdrucken (Alberttypie) zu verhältnissmässig sehr billigem Preise zugänglich zu machen.

Die beiden bis jetzt vorliegenden Lieferungen bringen vor Allem Proben aus dem höchst interessanten Codex aureus von St. Emmeram. (Widmungsbild des Abtes Romuald, Dedicationsbild, Majestas Christi und Anbetung des Lammes.) Dann aus dem ehemals in Bamberg befindlichen Evangeliar Otto's III. (das bekannte Widmungsbild mit den 4 Provinzen, den Tanz der Salome und Johannis Enthauptung); ferner zwei Blätter eines Psalters, der durch ihre eigenthümliche Ornamentik anscheinend so bedeutenden, noch nicht näher untersuchten Miniaturkunst (wir sagen absichtlich nicht »Schule«) von Bobbio entstammend; endlich aus den stilistisch und gegenständlich so hochwichtigen Codices Heinrichs II. das merkwürdige Dedicationsbild, die Geburt und Himmelfahrt Christi aus Cimel. 57 und die ebenfalls höchst interessante Majestas aus Cimel. 59.

Dagegen vermögen wir nicht einzusehen, wozu die Probe aus dem Upsalaer Codex argenteus, welche nicht einmal nach dem Original angefertigt ist, aufgenommen wurde; noch weniger am Platze ist die Aufnahme eines griechischen figurirten Alphabets (Gregor v. Nazianz) aus Montfaucon. Auch die beiden Proben aus den Homilien Augustins (Staatsbibl.) hätten durch andere charakteristischere Blätter ersetzt werden können.

Leider müssen wir auch über den Text, der übrigens trotz des hochtrabenden Untertitels: Geschichtliche Beiträge, nur so nebenher läuft, sprechen. So freudig wir die grosse Förderung, welche die Wissenschaft durch die Arbeit feinsinniger und unterrichteter Liebhaber, — zuweilen mehr durch diese als durch fachliche Beschäftigung — erfährt, anerkennen, im vorliegenden Falle müssen wir sagen: Das ist Dilettantenarbeit der schlimmsten Sorte. Vor allem meinte Hr. v. K. — hier nach berühmten Mustern — uns recht ins Weite und Breite führen zu müssen und beginnt mit einer paläographischen Einleitung ab ovo, d. h. von einer Stelle des Tacitus über die Aegypter an, in welcher Einleitung alles mögliche, nur nicht das auf den Gegenstand Bezügliche abgehandelt wird. v. K. steht hier allerdings unter »fachlichem« Einflusse; es ist in letzter Zeit üblich geworden, auch die kleinste Denkmälerpublication mit einem Compendium der Kunstgeschichte zu begleiten. Auch die sonst so Treffliches bringende Ausgabe der Trierer Adahandschrift hat darin des Guten viel zu viel gethan. Hier sollte man sich die Publikationen des deutschen archäologischen Instituts zum Muster nehmen: Hauptsache ist die Abbildung in möglichster technischer Vollendung; der begleitende Text aber ist knapp, klar, und bringt nur das Sachliche präcis bei.

Für Fachleute ist der Text v. K.'s einfach werthlos, trotz des gelehrten Anstrichs mit Fussnoten etc., aber auch das grosse Publikum wird durch die gezierte Darstellung schwerlich zum Verständnis der ihm so ferne liegenden mittelalterlichen Miniatur gelangen. Nicht genug an dem, der Text wimmelt geradezu von sachlichen und stilistischen Unrichtigkeiten und Nachlässigkeiten. Es wäre zu verdriesslich, zu unfruchtbar und zu zeitraubend, diese im Einzelnen aufzuzeigen: nur einen Fall heben wir heraus. Wir waren höchst überrascht, als wir auf S. 2 lasen: »aus Cicero und Titus Livius ersieht man, dass dem Rande des Manuscripts entlang gemalte Blumenranken, gekreuzte und umschlungene Linien liefen« und, damit jede Zweideutigkeit schwinde, dazu citirt: Cicero, de legibus III, 20, Livius XXXIII, 55. Erstaunt, dass eine für die Geschichte der Bücherornamentik so grundlegende Stelle bisher der allgemeinen Aufmerksamkeit entgangen sein sollte, schlugen wir die Stellen nach, und siehe da, bei Cicero ist von einer Gesetzesredaction die Rede, das 39. Buch des Livius hat aber überhaupt kein 55. Kapitel! Und wenn man auch den ganzen Cicero oder Livius durchblätterte, eine ähnliche Stelle wird man kaum finden. Es hat fast den Anschein, als hätte v. K. eine Seite der Paleographical Society oder des Album paléogr. der École des chartes in Erinnerung gehabt. — Zur Charakterisirung des Stils, der von der Kothurnstelze mitunter — sit venio verbo — in den Ton einer Kneipzeitung fällt, seien ein paar Stellen hiehergesetzt: »Die Sonne mit breitem, ehrlichem Antlitze bescheint Gute und Böse, der Mond, noch (?) en face, sieht schmächtiger und verschmitzter aus. Beide machen stets schmerzbewegte Gesichter bei der Kreuzigung Christi» (S. 14). — »Deshalb sieht man des öfteren einen abgebildeten Schreiber sein Rasorium benützen, um vielleicht gute Gedanken abzuschaben und schlechte an die Stelle zu setzen, was man heute ein Palimpsest nennt« (S. 22). — »Gut gemeint, aber schlecht gewählt schrieben deutsche Nonnen voll mühseliger Kunst die sogenannten

Winileods (etwas leichte Lieder Winja — Geliebte — Gemahlin) für Karl d. Gr. auf« (S. 9) u. s. f.

Jul. v. Schlosser.

Dr. Johann von Antoniewicz, Ikonographisches zu Chrestien de Troyes, Erlangen und Leipzig 1890. gr. 8° 28 S. (S. A. aus den „Romanischen Forschungen," herausgeg. von K. Vollmöller, V. 1).

Das vorliegende Schriftchen beschäftigt sich — und zwar streng von dem sehr betonten ikonographischen Standpunkt aus — mit der Deutung der Scenen, welche sich auf einem 1881 entdeckten Elfenbeinkästchen der Schatzkammer auf dem Wawel zu Krakau befinden. Es ist bekannt, welchen Werth für die mittelalterliche Kunstgeschichte diese Kästchen, welche zumeist Toillettezwecken dienten und dementsprechend Darstellungen aus dem höfischen Minneleben u. s. w. tragen, besitzen, sowohl als Dokumente profan-historischer Kunst, als insbesondere dadurch, dass sie Zeugniss ablegen von dem Einfluss, welchen die Troubadour- und Romanpoesie auf die Bildnerei ausübte.

Diesem Einflusse geht nun A., welchem eine ausgebreitete Kenntniss der einschlägigen Literatur zu Gebote steht, nach. Die beigegebenen, leidlich ausgeführten zinkographischen Abbildungen setzen den Leser in die angenehme Lage, die Bestimmungen des Autors controliren zu können. Der Titel des Schriftchens lässt allerdings mehr erwarten und scheint uns nicht ganz berechtigt; denn nur die vier Darstellungen der Rückseite sind den grossen Romanen Chrestiens, Lancelot und Parcival, entnommen. Sie zeigen Gauvains Kampf mit dem Löwen, die bizarren Abenteuer Lancelots und Gauvains mit der Schwertbrüke und dem Wunderbette, endlich die Befreiung der Königin Ginevra. Die Vorderseite dagegen bringt die bekannten Fabliaux von Aristoteles und Phyllis, Pyramus und Thisbe (in zwei Scenen), die rechte Schmalseite Tristan und Isolde in der Laube, wie gewöhnlich mit der Erlegung des Einhorns im Schosse der Jungfrau verbunden. Eine befriedigende Deutung der linken Schmalseite (Lancelots Kampf mit dem wilden Mann? Parcival bei Trevrezent?) vermag A. nicht zu geben. In der Darstellung des Deckels sieht er die bekannte Scene der Erstürmung der Liebesburg. Ref. vermag dieselbe jedoch nur in dem Compartiment links zu erblicken und hält es für gewiss, dass auch die übrigen Scenen (ein Turnier, Ritter und Dame zu Pferd und im Kahn unter einer Brücke) einem Roman entnommen sind.

Jedenfalls ist die Publikation des Kästchens, das gewiss eine gute französische Arbeit des 14. Jahrh. ist, als ein dankenswerther Beitrag zu einem ohnehin nicht sehr gepflegten Gebiete der m. a. Kunstgeschichte zu betrachten. Leider ist dem Verfasser, welcher auf S. 5 die Literatur über Elfenbeinplastik ziemlich vollständig zusammenstellt, gerade die grundlegende Arbeit Von der Hagens über die Darstellungen solcher Elfenbeinkästchen (Abhdl. d. Berl. Akad. 1855) entgangen. Auch der neue Katalog der Berliner Sculpturensammlung, welcher (auch in guten Abbildungen) reichliches Material beibringt, wäre heranzuziehen gewesen.

Mit dem Begriff der Ikonographie, wie er in der Einleitung, — welche

neben mancher treffenden Bemerkung Aeusserungen, denen Niemand leicht zustimmen dürfte, wie gleich auf S. 1 über die Formen der religiösen Kunst bringt, — dargelegt wird, kann sich Ref. nicht einverstanden erklären. Kunstgeschichte im höchsten Sinne ist eben Ikonographie, d. i. Entwicklungsgeschichte der kunstbeherrschenden Typen, wenn diese heutzutage auch gegenüber der Künstlergeschichte so ziemlich zurücktritt. Der Schwerpunkt der m. a. Kunst liegt eben auf religiösem, nicht auf profan-historischem Stoffgebiet; von dieser Erwägung aus bedarf die Vergleichung zwischen klassischer und moderner Philologie einerseits und antiker oder neuerer Kunstgeschichte anderseits gar sehr der Richtigstellung. Jedenfalls darf man aber das Schriftchen als einen erfreulichen Beweis, dass man auch in den Kreisen der neueren Philologie kunstgeschichtlichen Fragen ernstliches Interesse zu widmen beginnt, begrüssen. Für die Kunstgeschichte nicht minder wie für die philologische Forschung selbst kann dies nur einen Gewinn bedeuten.

Jul. v. Schlosser.

Die Erwerbung der Bukowina durch Oesterreich. Von Dr. Johann Polek, Custos der k. k. Universitätsbibliothek in Czernowitz. Czernowitz, Verlag von H. Pardini, k. k. Universitätsbuchhändler 1889; kl. 8°, 55 S.

In diesem kleinen Schriftchen stellt Herr Dr. Polek auf Grund von Hormuzakis Dokumente privitóre la Istoria Romanilor und der Akten des k. und k. Reichskriegsministeriums die Besitzergreifung Bukowinas durch Oesterreich dar. Als Kaiser Josef II. 1773 das Banat und Siebenbürgen besuchte, lernte er den Werth jenes Theiles der Moldau kennen, welcher sich zwischen Galizien und Siebenbürgen befand, und er lenkte die Aufmerksamkeit seiner Mutter sowie des Fürsten Kaunitz mit diesen Worten auf das erwähnte Gebiet: »Diese Erwerbung würde nicht nur unsern Handel und Verkehr erleichtern, sondern auch für den Fall des Krieges aus einer in die andere dieser Provinzen für Truppen, die gegenwärtig behufs ihrer Vereinigung einen furchtbaren Umweg machen müssen, Ausgänge schaffen.« Der Verf. gibt einen Auszug aus dem Berichte des Freiherrn von Enzenberg über das Ländchen, handelt ferner von der Besetzung desselben, von der Thätigkeit des Internuntius in Konstantinopel, Thugut, der Grenzausgleichung und endlich von dem Namen Bukowina.

In der Vorrede kündigt der Verf. ein Werk über die Colonisation der Bukowina an, dessen baldige Ausgabe wir lebhaft wünschen.

Graz. F. M. Mayer.

Die Quadrupel-Allianz vom Jahre 1718. Ein Beitrag zur Geschichte der Diplomatie im 18. Jahrh. von Dr. Ottokar Weber. Wien, Prag, Leipzig, F. Tempsky (G. Freytag) 1887; 122 S.

Der Verf. hat für seine Arbeit über die Quadrupel-Allianz vom J. 1718 die Staatsarchive von Wien, Berlin, Hannover, Paris und London benützt. Es ist daher selbstverständlich, dass er die Vorgänge, welche dem Abschlusse dieser Allianz vorhergingen und demselben nachfolgten,

sehr eingehend darzustellen vermochte. Freilich sind diese Vorgänge, die Anerbieten und Ablehnungen, Intriguen und Täuschungsversuche manchmal recht unerquicklicher Natur. Im 1. Abschnitte behandelt der Verf. den Abschluss der Tripel-Allianz zwischen Frankreich, England und Holland. Um die Zeit dieses Abschlusses suchte König Karl Amadeus von Sicilien seine Erwerbungen durch ein freundschaftliches Verhältniss zum Kaiser zu sichern; er schickte damals den General v. Schulenburg nach Hannover, um die Vermittlung des englischen Königs Georg zu gewinnen. Er gab zu verstehen, dass, wenn eine Aussöhnung mit dem Kaiser nicht anders möglich sei, er bereit sei, Sicilien zu opfern. In diesem Angebote liegt der Keim der Quadrupel-Allianz. Der Verf. setzt dann auseinander, wie es endlich dem englischen Minister Lord Stanhope gelang, diese Allianz zustande zu bringen, welche den kühnen Plänen der Königin von Spanien und ihres Ministers Alberoni eine unüberwindliche Schranke setzte. Die Bemühungen der Verbündeten, Spanien, welches Sardinien angegriffen hatte und jetzt mit der Eroberung Siciliens beschäftigt war, zur Nachgiebigkeit zu bewegen, werden im 4. Capitel auseinandergesetzt; Spanien trat nach dem Sturze Alberonis der Quadrupel-Allianz bei, aber noch 5 Jahre dauerten die Unterhandlungen fort, bis der Friede zwischen dem Kaiser und Spanien und zwar ohne Vermittlung der anderen Mächte zustande kam. Diese letzten Verhandlungen werden im 5. Capitel (»der Zerfall der Quadrupel-Allianz«) ausführlich dargestellt.

Graz. F. M. Mayer.

Dr. Hanns Schlitter, Kaiser Franz I. und die Napoleoniden vom Sturze Napoleons bis zu dessen Tode. Aus Aktenstücken des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Wien, 1888, Tempsky (aus dem Archiv für österreichische Geschichte separat abgedruckt). 281 S.

Nach dem zweiten Sturze Napoleons I. war es Hauptaufgabe der europäischen Fürsten, die Mitglieder und Anhänger der vertriebenen Dynastie genau zu überwachen, um so den allgemeinen Frieden zu erhalten und ihre Staaten vor dem Eindringen der jacobinischen Ideen zu schützen. Oesterreich übernahm dabei die leitende Rolle. In welcher Weise Metternich diese keineswegs angenehme Aufgabe ausführte, setzt Herr Dr. Schlitter in einer Arbeit auseinander, welche im LXXII. Bande des Archives für österreichische Geschichte erschienen ist. Herr Dr. Schlitter benützte für seine Abhandlung nicht allein das gedruckte Material, sondern auch Akten des Wiener Staatsarchivs, von denen er eine ziemliche Zahl (72 Stücke) in vollständigem Abdrucke seiner Abhandlung als Anhang beigegeben hat. Die Bedeutung der Arbeit Schlitters wird sich dem Leser aus einer kurzen Darlegung des Inhaltes ergeben.

Im Jahre 1815 waren die Napoleoniden in verschiedenen Ländern zerstreut. Lucian Bonaparte hatte die Absicht, sich nach Amerika zu begeben, wo sich alle Glieder der Familie vereinigen wollten. Aber er änderte seinen Plan und reiste unter dem Namen eines Grafen von Casali nach Italien, wurde jedoch in Turin festgehalten. Er erhielt hierauf die Erlaubniss, nach Rom zu gehen und dort Aufenthalt zu nehmen, doch

stand er unter polizeilicher Ueberwachung. In Rom hatten auch Madame Lätitia und Cardinal Fesch ihren Aufenthalt genommen und auch dem Louis Bonaparte wurde gestattet, sich in Rom niederzulassen. Seine Gemahlin Hortense lebte in der Schweiz, stand jedoch unter Aufsicht der bei dieser Republik beglaubigten Gesandtschaften der vier verbündeten Mächte und Frankreichs. Dem Murat, der nach Corsica gegangen war, wollte Metternich ein Asyl in Böhmen oder Mähren gewähren. Josef Bonaparte sollte in Russland untergebracht werden, doch er flüchtete nach Amerika, wo er den Titel eines Grafen von Survilliers annahm.

Der Verf. erwähnt hierauf das Schicksal Murats, gibt ausführlich Bericht über den Versuch der Anhänger Napoleons, mit diesem durch ein Journal zu verkehren und handelt auch von der englischen Oppositionspartei, welche es ungern sah, dass der russische Einfluss in Spanien und Frankreich so überhandnahm, und Napoleon für den Mann hielt, welcher »England Russland gegenüber ins Treffen« führen sollte, da Ludwig XVIII. nicht im Stande sei, »eine grosse Armee zu Gunsten Englands aufzustellen.« Diese Partei behauptete daher, die »Ehre Englands erheische, dass Bonaparte in Freiheit gesetzt werde.« Von grossem Interesse ist der Versuch der Anhänger Napoleons in Amerika, von Pernambuco aus über die Insel Fernando de Noronha einen Streich auf St. Helena zu unternehmen, um den Kaiser zu befreien. Der Plan wurde entdeckt und vereitelt. Napoleon selbst erklärte: »Ich will nicht mehr als Privatmann leben; ich ziehe die Gefangenschaft hier der Freiheit in den Vereinigten Staaten vor.« Wenn er aber auch nicht durch seine Freunde in Nordamerika befreit werden wollte, so hoffte er doch darauf, dass ihm ein Ministerwechsel in England die Freiheit bringen werde.

Jérôme Napoleon lebte mit seiner Gemahlin Katharina zuerst in Württemberg, dann begab er sich nach Oesterreich und kaufte sich bei Hainburg an. Er machte der österreichischen Regierung schwere Sorgen, bediente sich auch ferner des königlichen Titels und Wappens und ertrotzte sich den Aufenthalt in Triest.

Der Verf. beschäftigt sich auch mit den Plänen des Lucian Bonaparte, mit Eugen Beauharneis und seiner Schwester, der Herzogin von St. Leu, mit dem Herzoge von Rovigo (Savary), dem Herzoge von Otranto (Fouché) mit dem Polen Piontkowsky, mit Santini, dem Grafen Las Cases, die für den Gefangenen arbeiteten. Der Tod Napoleons änderte die Stellung Oesterreichs seinen Verwandten und Anhängern gegenüber. Auf Kaiser Franz wie auf den Herzog von Reichstadt machte das Ableben Napoleons einen tiefen Eindruck. Der Erzieher des Herzogs von Reichstadt, erzählt Schlitter, erhielt Befehl, demselben bekannt zu geben, dass sein Vater gestorben sei Er berichtet darüber in ergreifender Kürze: »Ich wählte die ruhige Abendstunde und sah mehr Thränen fliessen, als ich mir von einem Kinde erwartet hätte, welches seinen Vater nie gesehen, nie gekannt hat.«

Schlitters Abhandlung, welche an neuen Aufklärungen überaus reich ist, lässt auch erkennen, dass die österreichische Regierung niemals die Sache des jungen Napoleon unterstützt hat.

Graz. F. M. Mayer.



Berichtigung.

Auf S. 254 Note 7 hatte ich mich zur Begründung meiner Ansicht, dass sowohl der ordentliche, wie der ausserordentliche Königsbote berechtigt sei, die Heerbannbusse einzutreiben, auf das Cap. Lamberti 898 c. 7 Nr. 225 berufen: Ut bandum preter missi exercitus imperiales solummodo missi exigant. Da ich aber bei der endgiltigen Text-Gestaltung des Capitulare der Ansicht von Herrn Professor K. Zeumer, welcher die Güte hatte, die Correcturen mitzulesen, gefolgt bin und bandum pretermissi exercitus, Bann für den versäumten Heereszug, in den Text aufgenommen habe, so muss der betreffende Satz bis exigant gestrichen werden. Damit wird aber die vorgetragene Ansicht in keiner Weise alteriert: Wortlaut und Fassung der übrigen Stellen, welche von der Eintreibung der Heerbannbusse durch missi handeln — Cap. miss. 803 p. 115 c. 5; Capitula 801—814 p. 144 c. 2; Hlud. II. const. de exped. Benev. 866 Nr. 218 c. 3; Widonis cap. Pap. 891 Nr. 224 c. 4 — drängen dazu, die hier genannten haribannatores, bezw. missi exercitus für ausserordentliche Königsboten anzusehen, welche wegen ihrer Befugnisse den Titel Haribannatoren führten.

Auf S. 257 muss es statt 845 natürlich 945 heissen.

Berlin im September 1890.

Dr. Victor Krause.



